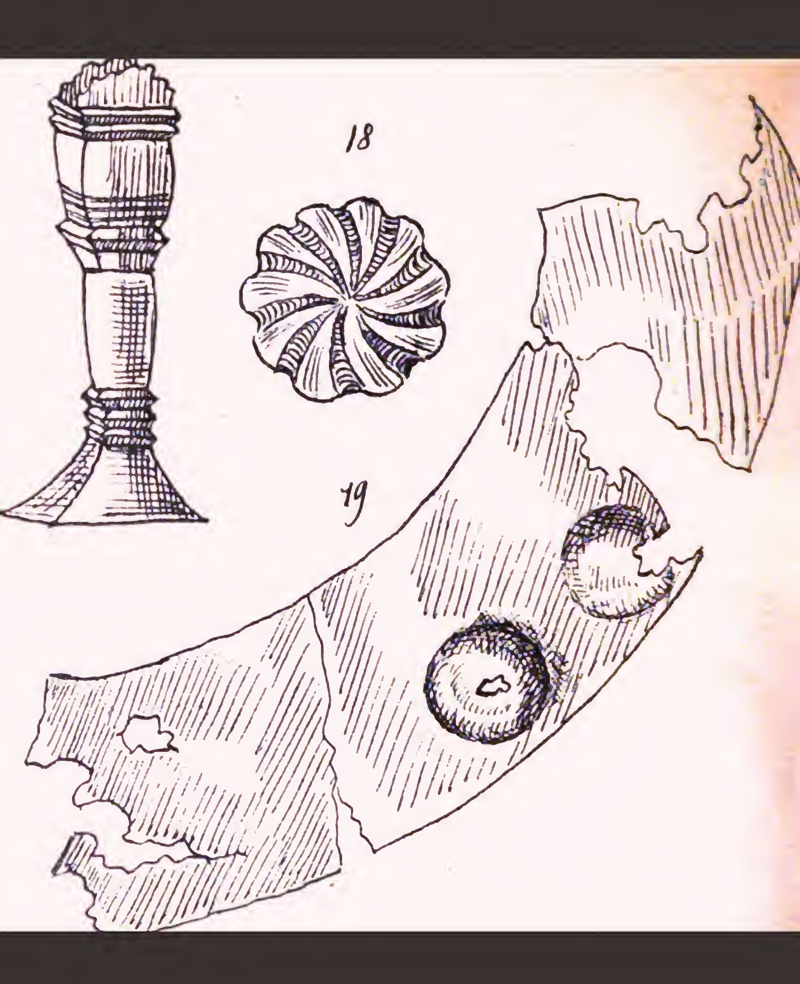
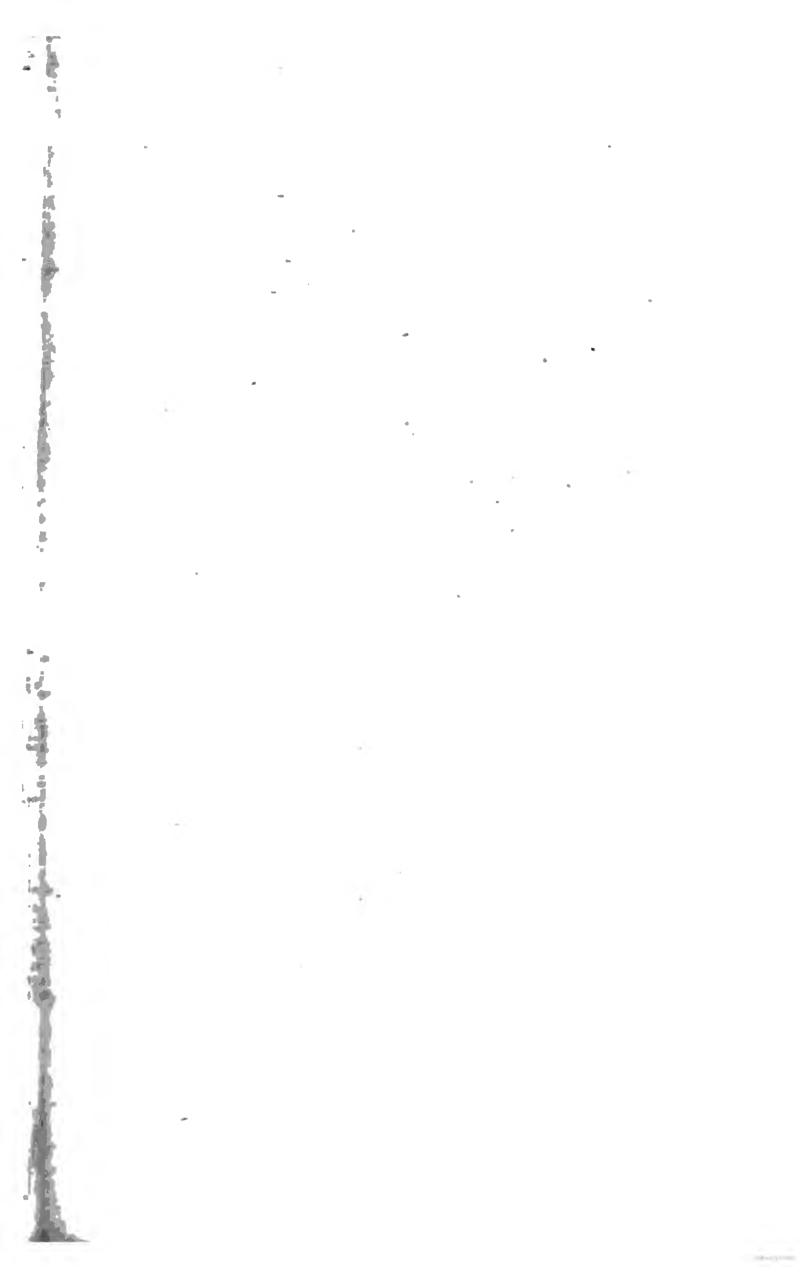


Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern

Historischer Verein für Niederbayern



HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Verhandlungen

des

historischen Vereines

für

Niederbayern.

Einundzwanzigster Band 1. und 2. Heft.



Landshut, 1880.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig).

Die
Wittelsbacher Fürsten-Urkunden
des
Stadt-Archives Landshut
bis zum Erlöschen der Landshuter Regenten-Linie.

Mitgetheilt

von

A. Kalcher,

Kgl. Kreisarchiv-Sekretär, Stadtarchivar, II. Vorstand des histor. Vereins von Niederbayern,
Ehren-Mitglied des histor. Vereins der Oberpfalz und von Regensburg.

Jubel-Gabe

des

Historischen Vereines von und für Niederbayern

an

Seine Majestät

König Ludwig II.

von Bayern

zur

Feier des siebenhundertjährigen

Regierungs-Jubiläums

des erhabenen Hauses

WITTELSBACH.

Vorwort.

Das Archiv der Stadt Landshut verwahrt neben einer Reihe anderer schätzbarer Archivalien auch eine Anzahl Urkunden, welche die niederbayerischen Herzoge ihrer Residenzstadt — der Stadt, wo sie ihre „Wohnung gehabt, wo sie erzogen worden und wo sie im Tode ruhen wollen" — (S. 13 Nr. IX) ertheilten, und darin all die wohlwollenden Gesinnungen, welche sie für ihre Stadt hegten, all die Rechte und Freiheiten, die sie ihr verliehen, bekundeten und der treuen Dienste und Opferwilligkeit, die die Landshuter Bürger stets ihren Fürsten entgegenbrachten, in immer erneuerter Dankbarkeit gedachten.

Diese fürstlichen Briefe sollen die Reihe der beabsichtigten Herausgabe sämmtlicher Urkunden des Stadtarchives Landshut eröffnen.

Der historische Verein für Niederbayern hat den Unterzeichneten vorerst mit der Veröffentlichung dieses ersten Theiles der gesammten Sammlung betraut, jenes Theiles, der die Urkunden der

Wittelsbacher Fürsten

bis zum Aussterben der Landshuter Herzog-Linie (Herzog Georg) umfasst. Ein Auftrag, der für den Bearbeiter um so

beglückender ist, als dieses Ehrenbuch der Stadt Landshut zur Jubiläumsgabe des niederbayerischen historischen Vereines für unsern erhabenen Regenten

Seine Majestät

König Ludwig II. von Bayern

bestimmt ist

In chronologischer Reihe folgen hier die wortgetreuen Copien der besagten Fürsten-Urkunden, sie sind zum grössten Theile den Original-Urkunden des städtischen Archives, und nur jene Fürstenbriefe, deren Originale nicht mehr vorhanden, dem Landshuter Privilegienbuche entnommen.

Dieses Privilegienbuch, in Leder überzogenem Holzbande, mit Messing-, Eck- nnd Schliess-Beschlägen, enthält in Folio vier und fünfzig Pergamentblätter, wovon die ersten fünf die bekannte Otton'sche Handveste aufführen; Blatt 6 ein von der Hand eines Schreibers des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetragenes Jahresregister der folgenden Urkunden-Copien von 1279 bis 1562 enthält. Die Rückseite des Blattes 7 zeigt auf rothem damaszirten Grunde mit blauem, ornamentirten Rande den zweiköpfigen Reichsadler in goldnem Schilde, die bayerischen Rauten, den goldnen Pfälzerlöwen auf schwarzem, und auf silbernem Felde die drei Sturmhüte der Stadt Landshut.

„In hoc Libro continentus libertates et priulegia Imperatorum Regum atque aliorum principum Inclite Ciuitati Landeshut gratiose concefsa. Paulus morenauer notarius civitatis hujus.“ ist in den obern Zeilen des 8. Blattes des eben beschriebenen Codex zu lesen, worauf in initialer farbiger Verzierung das hier unter Nr. II folgende Stadtrecht Herzog

Heinrichs beginnt, an das sich von gleicher Hand die Urkunden-Einträge bis 1430 auf Blatt 35 anschliessen; von hier bis zum Schlusse des Bandes wechseln die Handschriften vielfach und dürfte die neueste aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammen.

Bei gegenwärtiger Bearbeitung ist das Privilegiumbuch übrigens nur bis zu Folio 39, in so weit es die mangelnden Original-Urkunden erheischten, benützt. Unter die fehlenden Originale ist in neuerer Zeit leider auch der angeführte Stadtrechtbrief Herzog Heinrichs zu zählen. Ich sage in neuerer Zeit, da diese werthvolle Urkunde in Band V der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 1857, als noch in Original im Archive der Stadt Landshut liegend bezeichnet ist

Die Anlage des Stadtprivilegiumbuches geschah, wie dessen Eingang besagt, durch den Stadtschreiber Paul Murnauer, der zwischen 1430 und 1463 in Landshut amtirte; ihm folgte in gleicher Funktion 1464 sein Sohn Alexander Murnauer, von dem die nächsten Einträge, beziehungsweise Nachträge, in das Privilegbuch herrühren mögen.

Der Wiedergabe der Landshuter Urkunden liegt die Absicht zu Grunde, alle in Original oder in älteren Abschriften im Landshuter Stadtarchiv hinterlegten Urkunden zu veröffentlichen; es wurde daher auf hievon bereits gedruckte, deren es übrigens nur wenige sind, oder auf jene Landshuter Stadt-Urkunden, die sich in anderweitigem Verwahre finden, keine Rücksicht genommen.

Die folgenden Copien sind in möglichst diplomatischer Treue gegeben und selbst fehlerhafte Buchstaben, wo sie zur Charakteristik der Zeit zu gehören scheinen, beibehalten

worden; die Interpunktionen dagegen sind, wo nöthig, nach heutiger Uebung gesetzt.

Aus der Zeit von 1488 bis zum Tode Herzog Georg des Reichen hinterliegt keine Urkunde im städtischen Archive, daher die folgende Reihe mit 1487 schliesst.

Den nachstehenden landesfürstlichen Urkunden geht eine allgemeine Uebersicht über dieselben voraus und durch das am Schlusse angehängte Wörterverzeichniss soll vorerst nur dem Laien in der Urkundensprache einiger Behelf geboten werden, ein eigentliches Glossar ist für das vollständige Landshuter Urkundenbuch in Aussicht genommen.

Landshut, im August 1880.

A. Kalcher.

Uebersicht

über die nachfolgenden Urkunden-Copien.

---

10. Die vorstehenden Fürsten bestätigen die Otton'sche Handveste und beurkunden, dass ihnen eine Steuereinholung von dem Klauenvieh zur Verheirathung ihrer Schwester Beatrix bewilligt wurde. 5. August 1322.
11. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich bestätigen der Stadt Landshut ihre Rechte und Freiheiten, bekennen, von derselben 800 Pfd. Regsb. ₰ zu ihrer Hülfe und ihrer Schwester Heirath erhalten zu haben. 5. August 1322.
12. Obige Fürsten ertheilen der Stadt Strafrecht über jene, die ihre Stadtrechte übertreten. 17. September 1322.
13. Die obigen Herzoge bestätigen der Stadt Landshut abermals ihre Stadtrechte 21. Dezember 1327.
14. Die Herzoge Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere ertheilen der Stadt für ihre Hülfe gegen den von Hals und ihre wiederholten Felddienste im untengenannten Jahre Steuerfreiheit. Landshut 25. März 1331.
15. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich beurkunden, dass die Bürger der Stadt Landshut sich für die Aufrechthaltung der Bündnisse, welche obige drei Fürsten schlossen, verpflichteten. Regensburg 5. Juli 1331.
16. Herzog Heinrich bestätigt der Stadt ihre Freiheiten und erweitert ihre Rechte. Burghausen 5. Februar 1335.
17. Herzog Heinrich befreit die Stadt auf zwei Jahre von der Steuer. Deggendorf 4. Januar 1337.
18. Herzog Heinrich nimmt die Kapläne des hl. Geistspitals zu Landshut zu seinem Hofgesinde auf. Landshut 11. November 1337.
19. Herzog Heinrich legt die Neustadt in Landshut an. Landshut 5. April 1338.
20. Derselbe vereinigt sich mit der Stadt wegen Anlegung eines Grabens um die neue Stadt. Landshut 12. Mai 1338.
21. Obiger Fürst verleiht der Stadt einen Jahrmarkt und gibt hierüber eingehende Bestimmungen. Landshut 18. Mai 1339.

22. Kaiser Ludwig spricht seine Anerkennung darüber aus, dass ihn die Stadt für ihren rechten Herrn erkannt hat und ertheilt neben der Bestätigung der alten neue Stadtfreiheiten und Rechte 6. Januar 1341.
23. Kaiser Ludwig verlängert der Stadt Landshut die Freiung, welche sein Vetter Herzog Heinrich der Stadt verlieh, auf weitere fünf Jahre und gibt auf zwei Jahre Steuerfreiheit. Landshut 7 Januar 1341.
24. Derselbe bestimmt, dass die Bürger zu Landshut über die Angelegenheiten des Klosters Seligenthal, seiner Leute und Besitzungen nicht richten sollen, sondern er sich Verhör und Rechtsspruch hierüber selbst vorbehält. Landshut 13. März 1341.
25. Derselbe nimmt das Gut der demütigen frawen Demüten der Graewlichin, ein Gefwefter von Lantzhut, in seinen Schirm. Burghausen 4. September 1341.
26 Derselbe beklagt den Tod seines Sohnes Herzog Johann und entsendet mehrere seiner Beamten zu Verhandlungen mit den Bürgern nach Landshut. München 31. Dezember 1341.
27. Derselbe bestätigt der Stadt Landshut das Recht über die Hingabe und den Verkauf von Leibgeding aus ihrer Kammer. München 20. April 1343.
28. Derselbe verleiht der Stadt auf ewige Zeit fünfzig Pfund Regensb Pfg. aus seinem Zoll zu Landshut, zur Unterhaltung der Wuere. Landshut 24. September 1343.
29. Derselbe bestätigt, dass Herzog Heinrich, Ott und Heinrich 4700 Pfd. Regensb. Pfg schuldig geworden sind und weist den noch unbezahlten Rest von 3500 Pfd. auf die Butschenmaut an. Landshut 24. Januar 1345.
30. Derselbe versetzt den Henker von Rottenburg nach Landshut. München 4. Dezember 1345.
31. Kaiser Ludwig weist die Stadt Landshut an, das Kloster Seligenthal in seinen ihm verliehenen Rechten nicht zu beeinträchtigen. München 26. April 1346.

*

32. Derselbe bestätigt, dass die Huldigung, welche die Stadt Landshut Kunigunden von Polen, der Gattin seines Sohnes Ludwig, gethan hat, ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thue. Landshut 8. Juli 1342.
33. Herzog Stephan verlegt die Pütschenmaut, welche die Stadt Landshut zu Ampfing einnimmt, nach Burghausen. Landshut 5. Februar 1349.
34. Herzog Ludwig entbindet die Stadt der Treue und Eide, die sie der Gemahlin Herzog Ludwig des Römers geleistet hat. Landshut 22. September 1349.
35. Herzog Stephan bestätigt der Stadt Landshut alle ihre Rechte und Freiheiten. Landshut 27 September 1349.
36. Derselbe, Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm beurkunden, dass ihnen die Stadt mit 1000 Pfd. Regensb. Pfg geholfen habe, und bestätigen derselben sieben Jahre Steuerfreiheit. Regensburg 26. Oktober 1352.
37. Herzog Stephan bestätigt abermals der Stadt Landshut ihre Rechte und Freiheiten. Landshut 24. Juni 1353.
38. Derselbe bestätigt der Stadt im Hinblick auf die Dienste und den Zug gegen Jngolstadt, mit welchen dieselbe dem Herzog behilflich war, deren Freiheiten. Landshut 29. Juli 1354.
39. Herzog Albrecht bestätigt, dass Herr Ulrich von Maezzenhawsn, Chorherr zu Freysing und Kirchherr zu Landshut, alljährlich aus der Steuer zu Dingolfing 4 Pfd. Regensb. Pfg. einzunehmen habe. Straubing 13. Juni 1357.
40. Herzog Stephan beurkundet, dass die Gilt, die ihm zur Hilfe gegeben wird, in keiner andern Weise verwendet werde. Landshut 10. Mai 1358.
41. Herzog Stephan befiehlt seinen Richtern, Verbrecher zu ergreifen, wo sie getroffen werden. Landshut 22. Juli 1361.
42. Derselbe sagt die Stadt Landshut der Steuer von zwei Jahren ledig und los. Landshut 1. Januar 1362.

43. Herzog Stephan und sein Sohn Johannes verschaffen der Stadt für die treuen Dienste, welche dieselbe ihnen in fünf Heerfahrten gethan haben und thun, vier steuerfreie Jahre. Landshut 26. Mai 1362.
44. Herzog Stephan bestätigt, dass er Friedrich dem Astoler, Bürger zu Landshut, 300 Pfd Regensb. Pfg. schuldig geworden und verschreibt dieselben auf die Landshuter Stadtsteuer. Landshut 2. Juni 1362.
45. Derselbe versichert, der Stadt gnädiger Herr sein zu wollen. Landshut 29. November 1362.
46. Herzog Stephan der ältere ermächtigt die Stadt, dass sie jeden „ſchedleichen mann" in allen Gerichten ergreifen dürfe. Landshut 17. Mai 1364.
47. Herzog Stephan der ältere, Stephan, Friedrich und Johannes erlauben, die Stadt in zwei Pfarreien zu theilen, versprechen, von den Bürgern keine Heerfahrt ohne des Landes Rath zu fordern, die Stadt in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu schirmen etc. etc. Landshut 17. Mai 1364.
48. Herzog Stephan der ältere gibt den Landshuter Bürgern für ihre persönliche Hülfe auf dem Feld zu Mühldorf vier Jahre Steuerfreiheit. Mühldorf auf dem Feld 5. August 1364.
49. Die Herzoge Stephan der ältere, Steffan, Friedrich und Johannes beurkunden, dass sie Heinrich dem Potzner aus der Landshuter Stadtsteuer 600 Pfd. Regensb. Pfg. verschafft haben. München 31. Mai 1369.
50. Die Obigen bestätigen, dass sie die Pfarreien St. Martin und St. Jobst zu Landshut an Erhart dem Möringer und Heinrich dem Pelhaimer verliehen haben und erlauben, dass Möringer seine Pfarrei einem erbaren Priester zur Verwaltung übergeben dürfe. München 13. Dezember 1369.
51. Die Herzoge Stephan der ältere und Johannes erkennen in den Zwistigkeiten der Brüder Conrad und Friedrich der Astaler mit der Stadt Landshut. Landshut 2. April 1371.

52. Herzog Stephan der jüngere erkennt in obiger Sache. Landshut 1. Mai 1371.
53. Herzog Stephan der ältere entscheidet in obigen Zwistigkeiten. Landshut 3. Mai 1371.
54. Die Herzoge Stephan der ältere und Johannes entscheiden vereint wiederholt in obiger Sache. Landshut post Jacobi 1373.
55. Dieselben bestätigen, dass die Landshuter Bürger eine neue Stadtmauer erbaut und versprechen dafür ihren Schutz. Landshut 4. Oktober 1373.
56. Herzog Friedrich spricht Recht in der Astoler Fehde. Landshut 15. März 1374.
57. Die Herzoge Stephan und Johann bestimmen, dass die Stadt Landshut ihrem Vetter Herzog Ott huldigen soll. 21. Mai 1376.
58. Herzog Ott bestätigt die Privilegien und Rechte der Stadt. Landshut 15. Juni 1376.
59. Die Herzoge Ott und Friedrich entscheiden über den Unterhaltungsbau der Brücke zu Jsareck. Landshut 6 Januar 1377.
60. Herzog Friedrich steht auf Bitte der Landshuter Bürgerschaft von der Erhebung eines Ungeldes ab. 10. Januar 1390.
61. Derselbe und sein Sohn Herzog Heinrich bestätigen der Stadt Landshut ihre alten Rechte und ertheilen ihr in Bezug auf die Verhältnisse der dortigen Klöster, auf die Kriegsdienste, auf das Niederlagsrecht etc. etc. neue Privilegien. 6. Dezember 1392.
62. Herzog Stephan und Hanns versprechen, die Stadt bei ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten etc. zu belassen und zu schirmen. Burghausen 5. November 1395.
63. Herzog Stephan beurkundet, dass er Sweigkern von Gundolfingen dem jüngern 1500 ungarische Gulden schulde und gibt ihm als Pfand die Stadt Freynstat. Aichach 26. Mai 1398.

64. Herzog Ernst entscheidet in der Zweiung zwischen dem Ritter Wilhalm dem Puchberger von Engelburg und der Stadt Landshut. Landshut 12. Mai 1400.
65. Herzog Ernst weist seine Richter und Amtleute an, die Klagen des Landshuter Bürgers, Hanns des Plödlein, gegen die Stadt abzuweisen. 29. Juli 1400.
66. Herzog Ludwig bestätigt, dass er Wilhalm von Eberstein 2000 ungarische Gulden schulde und verpfändet ihm dafür die Pfleg und Veste Beyerprunn. München 29. September 1401.
67. Herzog Heinrich verleiht der Stadt Landshut behufs Pflasterung ihrer Strassen einen Pflasterzoll. Landshut 5. Dezember 1402.
68. Derselbe verschafft Hannsen dem Satler, Bürger zu Landshut, 600 Pfd. Landshuter Pfenig aus der Landshuter Stadtsteuer. 6. Februar 1404.
69. Derselbe erweitert den Burgfrieden zu Landshut. Landshut 24. Februar 1405.
70. Derselbe entscheidet in der Forderung des Hanns Mairhofer, Pfarrer zu Mosen, an Hanns den Hochut, Bürger zu Landshut. 17. August 1410.
71. Derselbe eignet den von Kanzler Friedrich Wolf zum St. Christoph-Altar bei St. Jobst in Landshut gegebenen Hof zu Ergolding dem genannten Altare. Landshut 12. März 1411.
72. Derselbe verkauft an den Apotheker Hanns den Kray seine zwei Häuser an dem Tandelmarkt zu Landshut. Landshut 13. Mai 1416.
73. Derselbe bestätigt der Stadt Landshut ihr Erbschaftsrecht. Burghausen 24. Oktober 1423.
74. Derselbe gibt Chunraden dem Sweibermair Erbrecht auf den Zehent zu Ort. 1. Mai 1424
75. Derselbe entschädigt das hl Geistspital zu Landshut für ein zu einem Teich abgegrabenes Wismad zu Swayberg mit einem Gerewt in der Scheyblinger Au bei Niederschwinbach. 13. Juni 1428.

I.

18. August 1272.

Heinricus dei gratia Palat. Comes Rheni. Dux Bavarie vniuersis hanc paginam infpecturis constare volumus, quod cum ad mandatum noftrum et peticionem dilectorum nobis Ciuium Lantfhutanorum frater Tristramus magister Hofpitalis fancti Spiritus ibibem ad refectionem et honeftam ac correctam reparationem vie publice in aditu ciuitatis eiufdem ac poncium ibidem fluvio yfare tranfpectorum de rebus Hofpitalis eiufdem tantum laboris, et expenforum gravium impendifse, ut ex eo domus eadem eftimatione nimia gravaretur longe ultra ftatuta feriem prouentuum prodicta via et pontibus pertinencium qui pro tempore fuerunt prodicto fratre Triftramo locati, feu commifsi ad impenfas operis antedicti: Nof de communi confilio vniuerfitatis ciuium eorundem confideratione habita diligenti quo faltem in fpe futuri comodi eiufdem Hofpitalis onera pofsent aliquatenus relevari decreuimus ordinandum et ex nunc Statuimus volumus, ac firmum ordinamus ut omnes proventus predicte vie, ac pontibus pertinentes ab frequentem et perpetuam refectionem eorundem predicto hofpitali fuis que magiftris et procuratoribus ex integro debeant remanere. Sic tamen, ut fi forte Magifter qui pro tempore eidem praefuerit Hofpitali convictus fuerit negligenter, aut minus utiliter circa iniunctum opus predicte vie five poncium laborare, ex tunc per discretionem ciuium qui domus eiufdem fpecialem

curam gerunt, idem magister tanquam minus ſufficiens et inutilis debeat amoueri ſibique magis idoneus et vtiliore in ipso magiſterio ſubrogari ne vel opus idem negligi vel honor aut comodum hoſpitalis quoad predictos proventus percipiendos poſsit in aliquo defraudari. Ut ergo illud noſtrae conſtitucionis et ordinacionis decretum perpetuis temporibus conseruetur, hanc preſentem litteram exinde confectam predicto magiſtro et hospitali dare placuit noſtro ac ciuium predictorum Sigillis munitam. Dat: in Lantsv̊t anno domini milleſimo ducenteſimo Septuageſimo ſecundo. Quinto decimo Kalendas Septembris.

(**Das Reitersiegel ziemlich gut erhalten, enthaltend den Helm mit 2 Büffelhörnern, jedes mit 5 Blätterstengeln, an welchen je 4 Lindenblätter hängen, das Schild trägt die bayer. Wecken, die Decke ist mit dem Löwen geschmückt).**

Original-Urkunde des Stadtarchives Landshut.

II.

17. August 1279.

Henricus dei gracia omnibus praesentia inſpecturis in perpetuum Cum exjure ſcripto ac conſuetudine approbata domicilia principum emunitatibus et libertatibus maioribus et pluribus quam comunia opida gaudere ſit conſentaneum, Vt propter excellentiam manentis mansio debeat Honeſtari; Hinc eſt, quod cum progenitores noſtri, Pater et Avus, ſuum precipuum in Lantzhuet habuerint domicilium, et nos ibidem enutriti simus, ac cum eis viam vniuerse carnis ingredientes, inibi requieſcere cogitemus: Ecce jura emunitates ac libertates aprogenitoribus noſtris dicte ciuitati conceſsas approbamus, ratificamus, et innouamus, ac praesentis ſcripti teſti-

monio roboramus. Primo et principaliter; quod nullus perſonas quaſcunque ciuitatis Lantzhutenſis, vel res earum vehendas ad praedictam ciuitatem, etiam ſi inprocinctu ſolumodo fuerint, vel a villa praefata cives aut res eorum exeuntes, detinere praesumat, vel eos ciues in se vel in suis rebus mabilibus vel immabilibus, niſi primo a Judice ciuitatis requisita licencia, pignore vel aliis moleſtys molestare; sed aditus et receſsus dicte ciuitatis libertate gaudeat pacifica et quieta. Jtem quod apparitor ſeu praeco ciuitatis potest auctoritatem ſuam dare cuicumque placuerit, prodebitis ciuium vt eiſdem det pignora et exerceat alia in omni Juriſdictione et domino noſtro pro rebus ciuium reſtituendis Jnquibus duobus praedictis caſibus qui contravenerit, ad ciuitatem ſatiſfacturus venire debet; Quod ſi non fecerit, cum perſona et rebus persecucioni noſtre ſubiacebit, dum ad civitatis benevolenciam revertetur. Jtem quicumque ſeruilis condicionis cuiuſcunque ad quemcunque nobilem vel ignobilem, vel quamcunque eccleſiam ſeruitutis titulo pertineat, nullas violencias paciatur, nec praeſtatoribus realibus vel personalibus ſubiaceat, niſi ſecundum quod aciuibus rectoribus ciuitatis fuerit amore vel iuſticia praeuia diffinitum. Jtem quicunque ciuis Lantzhutenſis in quocunque iudicio extra ciuitatem maleficium aliquod perpetrauerit, niſi iure et eodem loco detentus fuerit per iudicem talem neceſſe habebit iudex talis vel quilibet conquerens coram judice Landshutensi iuſticiam poſtulare. Jtem quod ſi veniens et recedens a ciuitate praedicta aquocunque in ſuis mercibus turbatus fuerit, illud judex ciuitatis per duorum miliariorum distanciam iudicabit, cum réceſſus et aditus ciuitatis pro tanto ſpacio liber eſſe debeat et ſecurus. Jtem iudex ciuitatis praefate omnia ſcilicet contractus et maleficia iudicabit, extra ea, que inferunt cauſam mortis. Judex etiam

nullum . ſ.*) ciuem detinebit qui manſionem propriam habet, niſi penam meruerit capitalem, ſi manſio valeat penam pro maleficio debitam et condignam. Quod quando ſit vel non, ſicut et alia, per rectores civitatis, cives ſcilicet, volumus diffiniri. Jn pena iudiciali, ſi indiscrete reſtiterit ciuis, vel si iudex in exactione nimis grauis extiterit, Hec non alterius niſi arbitrio et conſilio rectorum ciuitatis duodecim ſubiacebunt. Jtem ſi ciuis debitorem in ciuitate invenerit, et bona, que induxit, per apparitorem, ideſt praeconem, percepit, hoc eſt detinerit uſque ad exhibitionem iuſticie poſtulaverit; iudex non habebit ſic detento dare licenciam, contra voluntatem talis ciuis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit iudex, erit pro tali debito obligatus. Jtem nulla erit domus tocius ciuitatis, quo res invecte vel illate per apparitorem, ideſt praeconem, valeant interdici. Jn quo ſtatuto, ſicut in ceteris emunitati dotis nullum volumus praeiudicium generari sed libertatibus inſignita remaneat, a ſanctis prioribus inſtitutis. Jtem apparitor ſeu praece ad peticionem ciuis non requiſita licencia vel voluntate judicis interdicet pignora, et euocandos ad iudicium evocabit. Jtem pro vulnere graui ſtillante ſanguinem et iniuria legis cornelie que dicitur Haimsuchung pena ęſt judicis. iij librae cum dimidia. libra. leſo vero iij librae. Jtem pro verbis maledictis, que vocantur verba interdicta, vel qui jn iuramentum alterius prorupit, v. librae, peno offenſi ij. librae, solidos iij iudicis; Si indiscrete agerint judex vel offenſus, in qualitate cause ad arbitrium duodecim ciuium reducetur. Jtem pro colaphis, alapis et quibuſdam vulneribus ſine ſangwine xx soldos pena erit. Jtem mortem pro morte, et pro perpetua lesione, que dicitur. „lem,“ pro perpetua leſione, quam iudex tantummodo judicabit Jtem ſi

*) Scilicet nach Gengler: „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ S. 234.

ciuis interdictum ciuitatis vel minimum vel meretricem publicam ex causa leſerit, quoad iudicium ciuitatis remanet inpunitus; non ſunt enim quem legali tales legum laqueis inodarij. Jdem vendiciones odioſe, vehementes, inconſulte, puta: ſi dicat ſe dare quis ſua bona pro alterius bonis inconſulte, ex conſuetudine municipij reprabantur. Jtem nullus obligatam tenebit perſonam aliquam, niſi quantum ſecum habuerit tunc in bonis, ita quod ſi bonis ceſſerit, perſonam nullo modo occupet captiuam; quod ſi fecerit, iudex a faciente habebit emendam, et nichilominus detentum dimittet liberum et ſecurum. Jtem nullus fideiubebit filio vel ſervo ciuis, niſi quantum ſecum in parata pecunia habuerit, vel extra cingulum tenuerit in veſtitu. Hoc adiecto, quod contra filium ciuis omnis octio, ſecundum quod legalis macedoniam tendit ſanctionem in posterum euaneſcit, ita quod ſi poſtea utpote paterfamilias dominus rerum fuerit, ſoluere talia non cogetur Jtem omnes ludi cauillosi, „Hayffeln, Ryemsteche“ et taxillorum falſitas preſentibus inhibetur et contrahentes ſic reddere compelluntur. Jtem omnes anticipationes, vendiciones juri diuino contrarie, quod vulgo „fürkauffen“ dicitur realiter inhibentur, puta ut annona tantum ematur pro domo neceſſaria, vel quae putatur neceſſaria, puta ſi edificare diſponat, vel aliud ſimile, vel protenuſ vehendo, ſolem ut vendatur pro pecunia iterato Aduena alterius loci vinum franconicum leuiori foro vrnam ad x vendet denarios, et urnam latini ad viginti, ut in hoc ciuis quam advene melior condicio habeatur Jtem cum nichil ita hominibus debeatur, quam et ſupremus eorum voluntatis liber ſit ſtilus Teſtamenta ſeu ultimas voluntates quoad factionem decernimus ſuum habere vigorem, et ſecundum loci conſuetudinem probaciones poſſe fieri ſuper illis, eciam ſi ſine liberis fuerit ciuis talis. Jtem. ſi ciuis ad potum ſedens

inrequifito propinatore exiuerit vel ex ire voluerit, non inpedietur, fi bene soluendo fuerit ad contractum debitum, et fine pena, ideft „wandlung“ erit, fi denarios sequenti die ante meridiem obtulerit propinanti. Hec iura municipalia et aliae racionabiles confwetudines huc ufque obtentas jrrevocabiliter praefentibus approbamus. Datum Anno domini Millefimo ducentefimo Septuagefimo nono. Jn Octava beati Laurentiy.

Copial-Buch Fol. 8.

Dr. Gengler führt obige Urkunde in „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“, Nürnberg 1866, Seite 233, mit einigen unwesentlichen Abweichungen von der im Landshuter Privilegium-Buche eingetragenen Urkunde auf.

Die am St. Veitstag 1311 von Herzog Otto zu Landshut ausgestellte „Grosse oder Otton'sche Handveste“ ist im Landshuter Privilegien-Copial-Buch eingetragen, wurde aber hier als allgemein bekannt nicht aufgenommen.

Ein Verzeichniss über die Landshuter Freiheitsbriefe v. J. 1631 führt auch eine von Herzog Ludwig am Erchtag nach St. Pangratii 1313 ausgestellte Urkunde an, welche aber im Stadtarchiv weder in Original noch in Copie mehr vorhanden ist.

III.

24. Juni 1316.

Wir **Heinrich** von Gottes genaden Hertzog Jn Baiern vergichen vnd thun kunt offenbar an difem brieff, das wir der Stat ze Landeshut die Recht haben gegeben, das fy wol gewolt habent zerichten v̊ber einen yeglichen Schedeleich man, vnd also, das der Richter oder der kleger dem Schedlichen mane die vinger in den Schopf sol legen vnd sol Sweren, das der man land vnd läutten so Schedlich sey, das man durch recht v̊ber in Richten sol, vnd süllen Sechs nach im geen, die Swern das der aid war fey. Vnd zev vrkund geben wir yn difen brieff mit vnferm Jnfigl verfigelt. Da-

tum Landſhute milleſimo trecenteſimo ſexto decimo in die Sancti Johannis baptiste.

Copial-Buch Fol. 12.

IV.

24. Juni 1318.

Wir **Heinreich Ott** vnd **Heinreich** von Gots gnaden, pfallentz Grafen ze Rein vnd Hertzogen in baiern veriehen offenbar an diſem brief: Wan vnſer lieb vnd getrewe purger Arm vnd Reich ze Lantshůt angeſehen habent den grozzen breſten vnd auch notdůrft, di vns von ᵛeber swenchiger Chost vnd Gelt jetzo an ligent iſt von gemainen bresten vnſers Landes, ſint ſi einwichen ir hantueſt, di ſi von vnſerm lieben Heren vnd vetern Chᵛnig *Ludweigen* von Rom hanbent gehabt, di er in gegeben het ze freyung ir Stewer, ze ergetzvng ir schadens vnd der Chost, die ſi gehabt habnt in dem Chrieg durch vnſern willen, vnd habent vns willichlich vnd gern für gegebn ze diſen zeiten ir gewonlich Stewer fůnf Hundert pfunt Regenspurger Pfennig, der ſi vns gewert vnd verricht habent. vier Hundert pfunt an vnſer Geltår hintz Regensburg, da vnser Geiſel ietzo aufgelaiſt ſolten haben, vnd hundert pfund an fridreichen vnſern Mautnaer ze purchausen, di er vns verdienen ſol an Chost in vnſer Haus ze Lantshůt. Wan wir von recht dhain vordrung hintz in vmb dhain Stewr móchten gehabt haben von dem tag heut vntz auf ſand Jórgentag, habent ſi von ir trewen das Pfd. vns gegeben, die ſi ſolten haben gegeben von dem chůnftigen Jar, daz ſich hintz ſand Jórgen tag, der schirst chumt, an hebt ze

erchennen vnd auch ze vrchünd, datz alle di di vnsern Satz inne haben, vnd auch ander vnſer Stet vns zeitlichen entweichen vnd van ir trewen von vns vnbedwungenlich vns geholffen ſein ze wider chamen vnd ze wider bringen vnſer vnd allerz vnſers Landes. Wir ſagen auch ſi gaentzlich vnd gar ledich vmb die trewe, di ſi vns getan habent, aller der vordrung, di wir von Stevrn hintz in möchten gehaben von heunt vntz auf ſand Jörgen tag, vnd von danne ůber ein gantzes Jar, also daz ſi di selben zeit gaentzlich vnd gar ledich sein vnd frey vor aller Stewr. Swaz auch vnbillens oder Aufläuff zwischen vns oder iemander vnſern, vnd in ſider vnsers lieben Vetern Chünig Otten tod vnd ſider der zeit vnd ſich der Chriech zwiſchen vnſers vetern Hertzog *Ludweichs*, der nv vnſer Here vnd Römiſcher Chůnich ist, vnd des Hertzogen von Ůſtereich vmb vnser pfleg auf geſtanden ist vntz auf den heutigen tag, daz ſol allez gar vnd gaentzlich ab ſein, vnd geben in lautterlich dar vmb vnſer Huld alſo, daz wir, noch dchainer der vnsern von den ſelben aufläuffen vnd vnbillen hintz in, noch dhainen ir nachchomen nicht ze vodern noch ze ſprechen ſüln haben vnd in fürbaz ewichlich vngeaufhebt ſol beleiben, als daz auch ze Regenſpurch, do vns vnſer lieber Herr Chůnig *Ludwig* von Rom zv vnſerm Land wider Antwort wäre, vertaidingt vnd verſchriben Vnd dar ůber ze einem vrchůnd geben wir in diſen brief verſigelten mit vnſerm Jnſigel; daz iſt geschehen ze Lantshůt, dō von Christes purt waren Tauſent Jar, drev hundert Jar vnd dar nach in dem Achtzehenden Jar an dem Sunnbent Tag.

(Kleines Siegel mit den bayer. Wecken in schräggestelltem Schilde).

Original-Urkunde.

V.

24. Juni 1318.

Wir **Heinreich, Ott** und **Heinreich** von Gots gnaden Pfallentz Grafen ze Rein vnd Hertzogen Jn Baiern veriehen offenbar an difem Brieff, das wir mit wolverdachten mût vnd mit gûtem willen nach vnfer lieben Mûterlein frawen Jaûten, der Edlen Hertzogin yn Baiern, vnd auch nach allez vnfers Rates Rat, vnfern lieben getrewen Purgern von Lantshût, Armen vnd Reichen, vnd gemainlich aller der Stat von vnfern befundern genaden genewet vnd beftätigt haben, vnd newen vnd ftätigen mit difem brief alle dew recht, di fy von allen vnfern vorvodern verschriben habent vnd auch dew bey vnferm vater vnd vettern, den got genad, gewenlich fint gewefen vntz an vns. Also daz Jn dieselben Hantveft, di fy darûber habent, von fwelchen vnfern vorvodern fi di habent, mit allen ir bûnden vnd Artikeln ftät gantz beleiben vnd auch dev gewonlichen recht, als dew mit gûten gewizzen an vns chomen fint, vnbechrencht vnd vnzebrochen von vns vnd allen vnfern Ambtlaûten hohen vnd nyderen ewichlich Jn an allez gevaerd beleiben. Vnd darvber ze vrchund geben wir Jn difen brief verfigelten mit vnferm Jnfigl. Daz ift gefchehen ze Lantshût, do von Chriftes purt waren Taufent Jar dreyhundert Jar vnd darnach in dem Achtzehenten Jar an dem Sunbenttag.

(Siegel fehlt).

Original-Urkunde und Copialbuch Fol. 12.

VI.

12. April 1319.

Wir **Ludewich** von Gotes Gnaden Römischer Chůnich ze Allen zeiten merer des Riches veriehen offenlich an difem brief, daz wir vnfer getrevn die Burger von Lantshůt fwa si in vnferm Lant varent mit ir laib vnd gůt in vnfern befundern fcherm vnd gelaite genomen haben, vnd wellen auch, daz fi iemant an irem leib noch gůt mit dehainer lai fach befwaer noch bechrenche fwa fi in vnferm Land varen oder wandeln, fwer daz an taet, der tůt gaentzlich wider vnfer huld vnd gnad dar an. Der brief ist geben ze Jngolfstat des Pfintztags in der Ofterwochen in dem fünften Jare vnfers Riches.

(Vom Kaisersiegel nur mehr ein Stück des Adlers anhangend).

Original - Urkunde.

VII.

8. Januar 1320.

Wir **Hainrich, Ott** und **Hainrich** von Gottes gnad, pfallentz graff ze rein vnd Herzogen zu bayrn veriechen vnd tun chunt offenbar an difem brieff, wan vnfer getrewr Nicla, der probst von Münfter, Sand Elfpeten Capelln in dem Spital ze Landefhůt von newen dings erpawen hat, vnd hat auch dem gewidemt, das ein befunder Cappelan ewichleich da fein fol, got zu ere vnd den arme dürftigen ze einem troft, vnd wen er das nach vnferm vnd vnfers rates rat willen bed, gunft getan hat, gehaiffen wir von vnfern gnade durch got

ze voderift vnd durch vnfer felbs Hail, vnd befunders vmb die getrewn dinft, die Nicla der probft vnfern vodern vnd vns dicke vnd oft getan hat, das vorgenant Spital ze Landefhut, an derfelben Chappeln, vnd auch an dew, daz er dartzu gewidmet vnd gegeben hat, vnd auch noch geit, zu fchirm trewlich; vnd fullen wir noch dhain vnfer nakchomen auf derfelbn Sand Elfpet Chappelln dhain lehenfchafft ichen noch haben, wan er fi dem egenateten Spital demächichtig leich gegeben vnd gewidmet hat ze einem ewigen Selgerät. Alfo fol auch fi das felb Spital vnd Sein Pfleger inne haben, ewicleich an alle irfal in allen den rechten vnd punden als, das baiderhalben zwifchen in vor vnfern gefworn purgern ze landefhut vertaidnigt vnd auch verfchriben ift. Das das alfo Stät gantz vnd vngebrochen beleib darüber geben wir difen vnfern brieff ze Vrchvnde verfigelten mit vnfern Jnfigeln vnd ift gefchehen ze Landefhut da von Criftes gepurd waren taufend vnd drew hundert iar darnach in dem zwaintzigiften iar an Sand Erhartztag.

Copialbuch Fol. 40.

VIII.

12. April 1321.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Graven ze Reyn vnd Hertzogen in Baiern verichen vnd tv̊n chvnt offenbar an difem Brief. wan wir fv̊meleichen Archwan vnd fchvld, der wir vns verfahen hintz vnfern lieben, getrewen Pvrgarn von Lantfhv̊t, gehabt haben, vnd wan fi vns der felben fache befchaidenleichen vnd redleichen

geinnert habent vnd beweiſet, daz Jn die ſelben ſchvld vnd Archwan alle vor vergeben ſind geweſen, Als ſi des nach vnſer beſvnder Hantveſt an die dar v̊ber habent, die wir Jn bei vnſerem lieben Mv̊terlein frawen J ä v t e n lebentigen, der Got genad, nach vnſers Ratez Rat heten gegeben; vnd dar vmb ſo ſagen wir ſi des obengenanten Archwans vnd auch aller ſchvld, ez ſei von gv̊lt, von zȯllen, oder von andern Gv̊ten, die ſi inne habent gehabt, nach Rat vnd willen vnſers lieben Herren vnd Vetern Chv̊nig *Lvdweiges* von Rom, der daſelb vnſer pflegar waz, da von ſi des ſalben ir geltag bechomen ſint, vnd daz ſi ſich ein tail avch geſetzet heten ze ſweren ſv̊melicher Pv̊nde, der wir ſelb vnd vnſer Rat vnd ſv̊melich vnſer Stet nv von newen dingen v̊ber einchomen ſein vnd gemainlich vor aller Anſprach, di wir hintz in mv̊gen oder mȯchten gehaben, ſwie die genant iſt, vntz avf den hevtigen tag, daz die alle gäntzlichen vnd gar ab ſint; vnd haben Jn die lavtterleichen vnd avch dvrnachtichlichen vergeben, daz in di fv̊rbaz von vns noch von dheinem der vnſern nimer mer ſol auf gehebt werden, vnd ſv̊llen avch darvmbe vnangeſprechen ewichleichen beleiben, ſwie . . . *) die vor ergangen heten, vntz avf den hevtigen tag. Vnd dar v̊ber ze vrchv̊nde, daz ez Jn Stat vnd vngebrochen beleibe, geben wir Jn . . . . Brief mit vnſern Jnſigeln verſigelten. Der Brief iſt gegeben ze Lantſv̊ht, da von Christes gebv̊rt waren Tavſent Jar . . hvndert Jar darnach in dem Einen vnd zwaintzichiſten Jar an dem Palmtag.

Mit einem an weiss und rother Seidenschnur hängenden, sehr lädirten Siegel, auf welchem nur der aufsteigende Löwe ersichtlich, das zweite Siegel ist abgefallen.

Original-Urkunde.

---

*) Die an Stelle . . . ausgelassenen Worte fehlen in der Urkunde, da von derselben ein Eckstück abgerissen ist.

IX.

12. April 1321.

Wir **Heinrich, Ott** vnd **Heinrich** von Gots Gnaden, Pfallentzgrafen ze Reyn vnd Herzogen in Bayren veriehen vnd tûn chvnt offenbar an disem Brief, daz wir gesehen haben di genad vnd recht, die vnser lieber En vnd vnser vorvoderen den erbaerigen vnd beschaiden mann, den Burgern Gemainchleich vnserer Stat ze Lantshût gegeben habent, vnd als auch Jn die vnser lieber Vetter Chvnich *Ott* vnd vnser lieber Vater Hertzog *Stephan*, den got genad, mit iren briefen vnd Jnsigeln, die wir auch gesehen haben, gechreftigt, gestaetigt vnd genewet habent, vnd als die hie von wort ze wort stent geschriben: Wir *Heinrich* von gots gnaden, pfallentzgraf ze Reyn vnd Herzog in Bayren veriehen vnd tun chvnt offenbar an disem Brif: Wan von geschribem rehte vnd bewaerter gewonhait der fûrsten wonunge, wirdichait, freihait mererr vnd mengerr, dann die gemain wesung sich vraewen sol, als daz der beschaidenhait wol gehilt, daz durch des wesentes wirdichait dev wonung sollen werden geert, vnd davon vnser vorvoderen, vnser Vater vnd vnser En ir vorderist wonung ze Lantshût habent gehabt vnd wir da mit in erzogen sein, vnd auch mit in, swenn wir in den wech gemainer menschait mit dem tod gen, daselben mit der begrebnvzz gedaht haben ze Rvn seht allev reht, allev wirdichait, all freihait, di von vnsern vorvodern der vorgenanten Stat sind verlihen, bewaer, wir, staeten vnd newen, vnd mit der zevgenvzz diser gegenwûrtigen schrift, Sterchen wir si, Des ersten vnd ze voderist, daz niemant dhain pfen der Stat ze Lantshût, swer der sei, oder ir gut zefvren zu der oben geschriben Stat, ob halt si nvr darzu berait sint, oder von derselben Stat die Burger

oder ir gůt, die auz varnd ſint auf haben getvͮrr oder di ſelben Burger an in ſelben oder an ir gůten, varendem oder vnuarendem, er hab des erſten des Rihters vrlaub von der Stat, mit dhainem pfant, noch mit andern taidigung, niht laidigen ſol, wan dev zuvart vnd auzvart der oben genanten Stat ſich vraewen ſol fridleicher vnd rvͮiger freivng. Wir wellen auch daz der Scherg der oben genanten Stat ſeinen gewalt gegeben mag ſwem er will vmb der Burger gvͮlt, vnd auch Jn pfant geb dar vmb, vnd auch ander ſach tů mit allen rehten in aller vnser Herſchaft, davon di oben genanten Burger ir gůt mŏgen wider gehaben. Vnd ſwer an den zwain oben genanten ſachen iht vͮber fvͮr, der ſol chomen ze bezzerung in der Stat, Swer des niht entaet, des leib vnd gůt ſvͮlle wir varen vntz er zu der Stat willichait wider chom. Ez ſol auch ein iegleicher aigener man in ſwelherlay aht der ſei, zv ſwelhem Edelen oder vnedeln oder zu ſwelhem gotshaus mit dinſt der gehŏr, dhainen gewalt niht leiden, noch dhainer leihvng an leib oder an gůt niht vndertaenich ſein, an als vil vnd an den Burgern, die des Ratz der ſelben Stat pflegent, mit minne oder mit reht des erſten werd geendet, dar vͮber ſwelcher Burger von Lantshut ein ſchaden taet oder begieng, in swelhem geriht daz geschaech auzzerhalb der Stat, den ſol der ſelb Rihter oder chlager vor dem Rihter ze Lantshůt anſprechen, er werd dann begriffen an der ſelben Stat mit dem rehten von demselben rihter. Swer auch zu der ſelben Stat chvmpt oder da von vert vnd von ſwem der an ſeiner chaufmanſchaft betrůbt wirt, daz sol der Rihter von Lantshůt in dem zil zwair meil rihten. wan wir wellen, daz dev zv vart vnd auz vart der selben Stat, in demſelben zil, frei vnd ſicher ſvllen sein; darvͮber ſo hat der vorgenant Stat Rihter gewalt ze rihten

allev Handelung vnd miſſetat an dev ſach, di den tod angehôrent, darv̊ber ſo ſol der Rihter dhainen Burger, der aigen herwerg hat, niht vahen, er hab dann ein Haubtpuzze verdinet vnd daz dev herwerg der puzze der vntat billeich werd ſei, vnd swenn di ſei oder niht ſei, dez ſvllen die Purger di dev Stat Rithent als ander ſach enden an der puzze des gerihtes. Ob ein Burger, der vnbeschaidenlich widerſten wolt, oder ob der Richter an der voderung ze ſwar walt ſein, daz wellen wir, daz anders nieman ſchiedung noch Rat dar v̊bergehôr, danu der zwelfer. Waer auch daz ein Burger ſeinen gelter in der Stat fv̊nd, ſwaz gůts er dar in geſv̊ret hat, verbevt er daz mit dem Schergen, vntz ein reht er da von gevoder, ſo hat der Richter demſelben, der da verboten iſt, dhain vrlaub wider des ſelben Burgers willen niht ze geben, ze auz varen, noch daz gůt ze auz fv̊ren, Taet aber ez der rihter dar v̊ber, ſo iſt er dem ſelben Burger der gv̊lt schuldich. Ez ſol auch dhain haus v̊ber al in der Stat ſein, man mv̊g daz gůt, daz dar in geſvret vnd gebraht wirt, mit dem Schergen wol dar inne verbieten. An dem Satz nemen wir auz den widem, als ander freihat, daz dem dhain gewalt geſchech, wan wir wellen, daz dev freihait vnd dev erbaerchait in beleib, als die von heiligen vaetern sint gesetzt. Ez mag auch der Scherg nach des Burgers gebet an des rihters vrlaub vnd willen pfant verbieten vnd zu dem rehten vodern, die ze vodern ſint. dar zu vmb ſwaer, vliezzent wunden vnd vmb haimsuchung ist des Rihters puzz, drev pfunt vnd ein halbes, vnd dem, der schad iſt wider varen drev pfunt; vmb verlorenev wort oder ſwer dem andern an seinen ait sprichet iſt dev puzz fv̊nf pfunt, dem der da gelaidigt iſt zwai vnd dem Richter drev pfunt; wold aber der Richter, oder der da gelaidigt iſt vn-

beſchaidenleich tv̊n als der ſach wesung dann iſt, daz ſol man bringen an die Schiedung der zwelfer von der Stat; vmb halſleg, moulſleg vnd vmb ſv̊mleich wunden, die an plut ſint ist der puzz zwaintzich Schilling. Ez gehôrt ain tod wider den andern, vnd gehôrt ein ewig Lem wider dev andern ewigen Lem, vnd ſol daz der ſtat richter richten. Waer auch ob ein burger einen verboten man von der Stat ein Rv̊ffian oder ein offenew hv̊bſcherinn laidigt von ſchulden, des ſol der ſelb gein dem Richter vnd gericht, daz zu der Stat gehôrt alain vnengolten ſein; wan di selbentz recht dhain ſtrichen Chaiserleicher reht ſind verchnv̊pft. Ez ſint auch alle haezzig, gaech vnd vnbetraht chaevſ verboten; cham ainer, spraech vnbetrachleich, ich gib dir mein gůt vmb daz dein. Ez ſol auch nieman dhainen man ze pfant haben nur vmb als vil gůts sam er bei im hab, also daz er von allen ſeinem gut geſtanden ſei dem gelter vnd ſol er den gevangen man da mit ledich lazzen, taet aber er des niht, ſo ſol der Richter von dem, der ez da tůt sein wandel nemen, vnd ſol dannoch den gevangen ſicher vnd ledich ſagen. Ez ſol auch nieman hintz dhains burgers Sůn oder Diener nicht weren dann als vil er beraits gůts bei im hab, oder als vil er gewants hab, auſserhalb der gv̊rtel, doch alſo daz gein des Burgers sůn, als di heiligen reht ſagent, allev anſprach ab ſol ſein, alſo ob der her, nach wirt, wůrde vnd ſeines gůts herre, daz man in deſſelben ze gelten niht mag bedwingen; dar v̊ber allev valſchev ſpil, håvfeln Riemſtechen vnd allev valſchev wůrfel ſpil mit diſem Prief ſint verbeten vnd ſwer da mit gewinnet den ſol man des bedwingen, daz er daz wider geb. Wir verbieten auch all chav̊ff di wider gôtleicher reht ſint, daz fv̊rchauf haizzet, alſo daz ein man iht mehr getraides chauff, dann er in ſeinem haus bedv̊rf, oder daz ein notdv̊rſt ſei,

ob er pawen welle, oder ein ander notdvrft, dev der geleich ſei, oder ob er ez verfvren welle, daz er ez an der ſtund vmb gůt wider geb. Ein gaſt von andern Steten verchauff den Emmer franchens zehen Pfenning ringer ze Lantshut, vnd den Emmer waeliſches weins zwaintzich pfenning ringer, alſo daz des Burgers reht bezzer ſei, dann des gaſtes. Wan einem iegleichen menſchen niht ſo wol gezimt, dann das dev oberiſt mainung ires willen vrei ſei, vnd geſchaeft, vnd di leſten willen ze volfvren, wellen wir, daz di chraft habe vnd daz die bewaert mvgen werden nach der Stat gewonhait, ob halt ein ſogetaner Burger an erben waer. Sazze auch ein burger datz einem wein vnd ob der auz gieng vnd auz gen wolt, vnd den der da ſchenchet niht vragt, den ſol man niht irren, alſo ob er dev gvlt wol ze geben hat vnd ſol er darvmb an wandel beleiben, ob er dem der da ſchenchet die pfenn des andern tags vor mitlem tag gibet. Dev oben geſchriben reht vnd beſchaidenleichev gewonhait, die vntz her ſi gehabt habent, di bewaer wir mit dem Brief. Datum miliesimo cc. septuagesimo nono in octaua sancti Laurencii. Vnd wan wir allen Levten, Gaistleichen vnd werltleichen Armen vnd Reichen irev reht niht minnern halt meren als verre wir ſchvllen gern wellen, staeten chreftigen vnd newen wir in die oben geſchriben reht mit diſem Brief, daz Jn di vnzerbrechenleichen ewichleichen ſtaet beleiben. Wir ſtaeten auch Jn di Hantveſt, di ſi von vnſern Vettern, Chvnig Otten vnd von vnſern Vater, Herzog Stephan, habent, vnd auch die wir Jn bei vnſern vetern Chvnich Otten vnd bei vnſerm mvtlein frawen Jaevten, den got genad, vber die ſtaetigung der oben geſchriben reht vnd allev andrev reht, die an den ſelben hantveſten verſchriben ſint, gegeben haben, vnd daz Jn die ſtaet ganz vnd vnzebrochen beleiben, geben wir in diſen

Brif mit vnsern drein Jnsigeln verſigelten. Daz ist geſchehen ze Lantshůt, da von Christes gebv̊rt ergangen waren Tauſent Jar drevhundert Jar darnach in dem ainem vnd zwaintzichiſtem Jar, an dem Palmentag.

(Die Siegel sichtlich mit Gewalt abgerissen).

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 9.

X.

5. August 1322.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Grauen ze Reyn nnd Hertzogen in Baiern verichen vnd tůn chvnt offenbar an diſem Brief, datz wir ze voderiſt dvrch Got vnd dvrch daz reht geſehen haben vnd mit gv̊ter verdahtnv̊zze chvntleichen erſichert vnd erfunden haben alle die reht, die vnſer lieber Veter Chv̊nich *Ott* von Vngern, dem Got genad, Biſchofen, Prelaten, allev ander Pfafheit, Geiſtleichen vnd wertlichen, darzu Grafen, freyen, Dinſtmannen, Ritern, Chnechten, Pvrgern, Armen vnd Reichen vnd Gemainlichen allem Land gegeben vnd verſchriben hat an der grozzen Hantveſt vmb den Chavf der Gericht vnd ſwie wir ze derſelben zeit zv̊ vnſern tagen noch Jaren niht chomen wåren, doch ſaint er vnſer do gewaltlich iſt geweſen vnd auch wir daran erſvnden haben vnſer Jnſigel; dvnchet vns billich von den trewen, die vns die oben genanten Pfaffen vnd Layen vnd allez daz Lant an dem obengenantem vnſerm Vettern vnd Vater do getan habent, als ſie vns dev trewe hevt von tag zu tag erzaigent vǒllichlich vnd willichlich, daz wir Lant vnd Lavt, Arm vnd Reich, hoch vnd Nyder als die oben

ſint genant mit nihtev dar an wellen noch ſv̊llen bechrenchen, vnd da von ſtaeten Chreſtigen vnd Newen wir di ſelben Hantveſt die v̊ber den Chavf der Geriht iſt gegeben mit allen den Rehten, Pv̊nden vnd Artikeln, als di dar an verſchriben ſint, alſo daz Jn ir Erben vnd nachchomen di ewichleichen von vns vnſern Erben vnd von allen vnſern nachchomen ſtat, gantz vnd vngebrochen ſv̊llen beleiben ewichlichen; vnd wan diſelben Reht an ſvmelichen ſteten niht bedåhtichlich ſint behalten vntz her ſwi die v̊ber varn ſint, daz geheizzen wir in mit vnſern trewen vnd bei vnſerm Ayde wider ze cheren, vnd daz wir alle vnſer Amptlavt Vitztv̊m, Rihtär, Schergen dar zv̊ haben, daz ſi alle dev Reht, dev an der ſelben Hantveſte ſint verſchriben ſtaet vnd vnbechrenchet behalten. Swelicher aber vnſer Vitztv̊m, Richter oder Scherger daz v̊ber fv̊r vnd dez v̊ber wårt wirt von vnſerm Rat, der je ze dem Miniſten drei ſv̊ln ſein, vnd ſv̊ln avch di vnſer Geſworn Rat ſein, vnd auch an ſwelich ſi daz ziehent, die ſv̊ln ez avch verhôren vnd ir gewiſſen Jar an ſagen an allez gevar, de nach der ſelben Hantveſt dem Armen als dem Reichen bey ir aid, vnd bei ir trewen, vnd ſol danne noch der ſelben ſag, ob di ze Chrieg wurd, iedem manne ab gelegt werden in viertzehen tagen, ez gevalle an di vitztv̊m, Richter oder an di Schergen. Geſchähe dez niht ſo ſol nach den viertzehen tagen der Vitztv̊m vns geben in vnſer Chamer dreizzich pfvnt, dev Richter zehen pfvnt vnd der Scherg fv̊nf pfvnt, als oft ſi ez v̊ber varent vnd geheizzen wir bei vnſerm Ayde, daz wir Jn der niht lazzen vnd di von Jn einnemen als vere wir der von ir Leib vnd Gv̊t mv̊gen bechomen. Ez ſol avch dem, der da chlagt ob gelegt werden in den ſelben viertzehen tagen, ſwaz dez iſt, daz er beſtaett vor vnſerm Rat mit ſeinem Ayd, als oben iſt verſchriben, Geſchaehe dez niht, ſo ſv̊ln

vns di oben genanten Vitztv̊m, Richter vnd Schergen gevallen ſein vmb die oben genanten pfening vnd ſv̊ln wir dar zv̊ dem Chlager von den oben genanten vnſern Amptlavten ſeines ſchadens zv̊ helfen; Tâten wir dez niht, ſo ſol der chlager hintz vnſern Amptlaevten, ſi haben di ampt oder niht, dez ſelben ſchadens gewartten ewichlichen, vnd ſwanne oder ſwie Jm dez ſtat wirt, daz er ſein von Jm bechomen mag, dez ſol er oder die, die Jm ſein helfent gen vns, vnſern erben vnd gen allen vnſern nachchomen vnd gen andern vnſern Amptlaevten, die nach in choment mit nihtev entgelten. Ez ſol avch vnſer Vitztv̊m vnd iedev Richter ein Notel bei im haben mit vnſerm chleinen Jnſigel der hantveſte v̊ber die gericht ſwanne er ſitzet vnd rihtet vnd mag ein ieſleich man pfaffe oder Laye, Armer vnd Reicher an di ſelben Notel wol dingen; wv̊rde er daz geirret von ſwelhem Amptmanne daz geſchähe, hintz demſelben habent ſich die pfenn vervallen als oben iſt verſchriben. Vnd wan ſi an geſehen habent vnſer anligentev notdv̊rft, di wir iezv̊ gehabt haben von v̊berſwenkigem vrlevg vnd avch gelt. dar zv̊ avch die heyerat vnſer ſelberig, vnſer lieben Seveſter Beatriten, habent ſi von ir aigen willen, da wir doch weder gewolt noch reht, noch pet von dheiner gewonheit niht gehabt haben noch gehaben v̊mhten, noch fvrbatz gehoben mv̊gen, habent ſi vns gehôlfen, daz ſi vns gebent ye von dem pfârt, daz v̊ber Jar iſt, vnd von dem ziehenten Ochſen zwaintzich pfenning. vnd von dem Rind, daz v̊ber Jar iſt fv̊nftzehen pfening vnd fvſt ie, von dem Swein, von jedem Schaffe, vnd von anderm chleinen vieh, daz v̊ber Jar iſt, vier pfening, allez Regennsburger. Vnd da von, ſo geheizzen vnd verſprechen wir fv̊r vns fv̊r vnſer Erben vnd fv̊r alle vnſer nachchomen bey vnſerm Ayd vnd trewen, daz wir ſi, ir Erben vnd alle ir nachchomen

aller Anfprach, pet, vorderung, heimelicher oder offenleicher, von vns, vnfern Erben vnfern Amptlåvten, oder von anders ieman mit gewalt, mit pet oder mit Reht dheiner Gemainen Stewer von aller Loye hab vnd Gvt, fwi man daz genen möht, noch mit dheinen fachen, fwie man die vinden vnd bedenchen möht, nimmer mere gepiten noch befwåren vnd fi der fvrbaz ledich, frey vnd ficher fvllen fein ewichlich an allez gevård, vnd befvnderlich ob vnfer brvder vnfer vetter, vnfer Swefter oder vnfer Erben fich berheyeraten, da von fvlen wir dhein pet, reht noch dheiu Gemainev voderung, noch dheiner Laye Anfprach, gvten noch vngvten, hintz Jn niht enhaben, wan fi fvrbaz allev anfprach, fwie dev genant ift, fvllen ledich vnd frey fein als oben ift verfchriben. Wir ftaeten avch, veften vnd Newen allen den, di vns mit difem gvt iezv geholfen fint Jn, ir erben vnd ir nachchomen alle ander hantveft, di fi von allen vnfern vorvodern von vnferm vater, herzog Stephan, vnd vetern, Chvnich Otten von vngern, vntz her gehabt habent oder hevt ze tag habent von vns, ez fei vmb alt Herfchaft, ez fei vmb Graffchaft, vmb Pfantfchaft, vmb Aygen, vmb Lehen, vmb Leipgeding, vmb abflag oder niht abflag, vnd gemainlich fwaz fi hantveft habent, daz wir in die ftåt, gantz vnd vnzerbrochen behalten ewichlichen gar vnd gaentzlichen mit allen artikeln vnd pvnden, fwi di dar an fint verfchriben, vnd da wider mit dheinem gewalt fvrbaz niht fprechen fvllen nvr als fi ftent. Ze gleicher weis fvllen vns vnfern Erben vnd vnfern nachchomen her entgegen ftåt haben, alle die hantveft, die wir haben von vnfern vorvodern, von vnferm Vater vnd vetern Chvnig *Otten* vnd Herzog *Stephan,* vnd fvllen auch vns gvnnen allev dev Rechten, die an dev grozzen Hantveftt vmb di Gerichtt fint verfchriben vnd auch andrev chvntleichen Reht, di zv vns

vnd zv̊ vnſer Herſchaft gehȯrent, an als vil dev Hantveſt, vnd dev Hantveſt v̊ber den Chavf vnd alle ander Hantveſtt, di ſi von vns vnd von allen vnſern vordern vmb irev reht haben, ſagent. Wurde avch wir oder dhein vnſer Amptman oder anders ieman von vnſern wegen, oder von der vnſern wegen gen Jn oder gen den iren ze Chrieg, daz ſol verhȯrt werden da vnſer geſwornez Ratz ze dem miniſten fünf bei ſein, vnd ſol vns daz ab genomen vnd gebezzert werden nach vnſers Ratz Rat. Chȯm̊ avch ez dar zv̊, daz wir mit einander tailen ſolten oder wolden, ſo ſol der ſelb vnſer tail nimer vol endet noch vol ſichert werden von ir dheinem, ez werde e von vns iedem manne, hohem oder Niedern, Gaiſtleichen oder Weltleichen alle di ſache reht, Pv̊nde vnd Artikel verſichert, verueſtent vnd verſtaetiget, als daz di grozz Hantveſt vmb den Chavf dev Geriht, vnd avch diſev Hantveſt vnd alle ander Hantveſt ſagent, als die oben avz ſint genomen, an der geſchrift oder ſwaz Hantveſt von vns vnd von vnſern vorvodern ſint gegeben. Swelicher aber vnder vns einer oder zwen in daz widerſtv̊nde, avf den oder avf di ſv̊llen ie di andern ſein geholfen vntz ez ſich erge vnd ſol daz nieman an ſeinen trewen niht ſchaden. Satzen wir aber vns ſein alle Drei, ſo mvgen ſich alle Pfaffen, Layen, Graven, freyn, Dienſtmann, Arm vnd Reich gen vns ſetzen, vnd ſwiſi ſich dez gen vns ſetzent, als dev grozz Hantveſt vmb den Chavf ſagt, dez ſv̊llen ſi an ir trewen, Eren, Leib vnd Gv̊t noch an dheinen ſachen mit nihten niht entgelten, als di ſelb grozz Hantveſt vmb den chavf avch ſagt. Ez ſol avch dev Hantveſt der grozzen Hantveſt vmb den Chavf, noch dheiner andern Hantveſt mit nihten niht ſchaden, vnd ſol avch diſev Hantveſt alle ander Hantveſt beſtätten vnd Chreftigen an allen iren Artikeln vnd Pv̊nden ze behalten ewichlichen an

allez gevär. Swaz avch fvrbaz ir aigen Låvt, ez fein frawen oder man, in vnfer Stet oder Panmarht varent, di fvln wir Jn nach ir vordrung in einem måneid her avzlazzen voren, zegleicher weis habent fi iemant inne, der vnfern, ez fein frawen oder man, di fvln fi vns nach vnfer vnd vnfer Ampt-låvt voderung avch in einem Môneid wider antwvrten. Die oben gefchriben Hantveft, di geben wir vnfern Pvrgern von Lantfhvt in aller der mazze als wir fi vnfern Lantherren haben gegeben, vnd daz fi in ftått ganz vnd vnzebrochen beleib geben wir in di Hantveft verfigelt mit vnfern Jnfigel. Datum Millesimo Trecentefimo vicefimo Secundo in die Scti Oswaldi.

(Siegel ab).

Original-Urkunde.

XI.

5. August 1322.

Wir **Heinrich, Ott** und **Heinreich** von Gottes genaden Pfallentzgrauen ze Rein vnd Hertzogen Jn Bairen veriehen vnd thuen chuntt offenbar an dem brieff, das wir vnfern lieben Purgern ze Landefhůt ftätten, newen vnd vefften alle die recht, die fy an Jrer Handtvefft von vnferm Suen, vnferm vater vnd vettern vnd von allen vnfern voruodern, den got genade, vntz auf difen Hewtigen tag habent gehabt, Alfo das Jn die ftät gantz vnd krefftig an allen Jren artikeln vnd pünden von vns vnd von allen vnfern nachkomen ewigklich füllen beleiben; vnd ob das wär, das wir yeman kainew recht mit Handtueften, mit gefchrifft vnd mit gehaiffen hieten gegeben, geftätt oder verhaiffen, das wider Jr allt Handtuefft, vnd wider di recht, die daran verfchriben von alten dingen

ſind, vnd wider Jre Statrecht wär, oder dauon ſy bechrenkcht möchten werden, das nemen wir Jn gar vnd gäntzlich ab vnd ſol Jn vnſchedlich ſein. Vnd wan ſy vns ze diſen zeiten geholffen haben von Jr trewen mit Acht Hundert Pfund Regenſpurger pfennig zehilff vnſer vnd vnſer Sweſter Heyrat, gehaiſſen wir Jn von vnſern genaden für vns alle drey ewigklich ob wir, Hertzog *Ott* oder wir, Hertzog *Heinreich*, Chunig *Ottens* Sun von vngern, oder vnſer Sweſter frawen *Elſpeten*, oder vnſer Erben verheyraten, das wir ſy fürbas damit weder mit Chloſtewr noch mit dhainer anderlay Stewr darzu nicht beſwärn ſullen, wan ſy fürbas ſogetane vodrung von vns ewigklich frey vnd ledig ſullen beleiben.

Was auch wir vnnwillens gen den obgenanten vnſern Purgern von was aufläuffen, das ſey hintz Jn vntz auf den hewtigen tag haben gehabt, die ſüllen gantzlich ab ſein vnd ſüllen Jn die fürbas von vns vnaufgehebt ewigklich beleiben. Geſchäch auch ein auflauff von einer vechtat das wär von Hofläutten von aufläutten oder von Purgern vnd wer darzu geloffen käm, vnd der die tat nicht enwär wan an allain durch recht ſchidung an alles geuerde, Ob ein todſlag da geſchäch vnd ob man die Selbſcholen da weſſte, der wer ainer oder mer, vnd halt dieſelben des anlaugen ſtuenden, die ſind des peſſrung ſchuldig, die andern aber die darzue ſind komen durch ſchiedung angeuerde als oben iſt verſchriben, die mügen ſich wol dauon genemen mit Jr Aiden, der ſey Ainer oder mer das ſy nicht ſchuld daran haben, vnd wan ſy das thuend So ſüllen ſy darumb mit gemach vnd vngemut beleiben. Was auch wir fürbas mit Jn teydingen vmb Stewr oder vordrung, das ſullen wir thuen genädigklich mit der gewonheit als vnſer voruordern mit Jn habent gethan vnd als Jr gewönlicheu recht ſind. Was auch

ſy gut habent, Jn der Stat oder aufferhalb der Stat, auf dem lannd wye die genant ſind, ſullen wir nyemant geſtatten, das man ſy mit gewalt vnd an recht dauon treib, wann man Jedenman bei ſeiner nutz vnd gewer ſol laſſen beleiben, oder dauon mit einem rechten nach vnſers lantzrecht bringen, wer aber darüber andew recht tät, das gehaiſſen wir Jn von vnſern genaden noch Jr klag abzenemen. Sy mügen auch vmb Jr gelt pfande bekömen mit Jr pfentter als Jr alt handtueſt ſagent, die wir Jn yetzo haben geſtätt vnd genewet als oben iſt verſchriben. Vnd das Jn die obengenanten ſach alle ewigklich von vns, von allen vnſern nachkömen ſtät gantz vnd vnzerbrochen beleiben, Darüber ze einem vrkund geben wir Jn den brieff verſigelten mit vnſern Jnſigeln. Das iſt geſchehen ze Landeſhut da von Criſtes gepürde waren Tauſent Jar drew hundert Jar vnd darnach Jn dem zway vnd zwaintzigiſten Jar an Sand Oſwalds tag.

Copial-Buch Fol. 14.

XII.

17. September 1322.

Wir **Heinreich, Ott** und **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Grafen ze Reyn, vnd Hertzogen in Baiern verjehen vnd tv̊n chvnt offenbar an diſem brief, wan wir an geſehen haben den grozzen gebreſten, den vnſer lieb Pvrger von Lantſhv̊t lang her gehabt habent vnd mit vns vil erliten habent, durch ir trewen willen, der ſi vns gebvnden ſint, vnd haben ſi ſwärlich an gegriffen gehabt, vnd da von ſo haben wir Jn ze einer ergetzung di genad hin wider getan;

ſwer der iſt, der in ir Stat reht ůber vert vnd ir gewônlichen reht da ſi vnſer vnd vnſer vor vodern hantveſt ůber habent, daz ſi ſich des ſelben weren ſvln, vnd ſvln wir vnd alle vnſer ampt Laevt Jn dez zů legen vnd geholfen ſein, vnd geheizzen den vorgenanten vnſern pvrgern bei vnſern genaden vnd trewen ob ſi dhein tat gen denſelben, di wider ir Stat reht vnd ir gewônlichen reht vnd wider ir Hantveſt taeten, ſwi di ſelb tat genant wär, di ſi wider ſi taeten, daz dez die Pvrger vnd alle di in ſein geholfen waeren, gen vns vnd gen allen vnſer Amptlaevten ewichlich vnengolten ſůln beleiben; vnd dar ůber ze vrchvnde, daz in di vorgeſchriben genad ewichlich Stât, gantz vnd vnzebrochen beleib, geben wir Jn diſen Brief mit vnſerm Jnſigeln verſigelten. Der Brief iſt gegeben ze Lantſhůt, da von Chriſtes gepůrt ergangen waren Tauſent Jar drev Hvndert Jar darnach in dem zwai vnd zwaintzichiſten Jar an Sand Lambrechtz tag.

Original - Urkunde.

Von den beiden an Pergamentstreifen hängenden Reitersiegeln ist das kleinere im obern Theile verletzt, das grössere kaum zur Hälfte mehr vorhanden. Das erstere zeigt den Reiter mit Fahne und unkenntlichen Schilden am Arm, an dem Hals und der Schenkeldecke des Pferdes, das grössere Siegel ist conform mit dem in Mon. Boic. Vol. I Tab. I Nr. 6 abgebildeten.

XIII.

21. Dezember 1327.

Wir **Heinrich, Ott** vnd **Heinrich** von Gottes genaden Pfallentzgrafen ze Rein vnd Hertzogen Jn Bayern vergihen Offenbar an dem brieff, das wir vnſern lieben getrewen den Purgern der Stat ze Landſhut ſtäten Jr Handtveſſt, die ſy



habent vber Jr Statrecht vnd andrew Jr gewondlichew recht, die ſy durch recht haben ſullen vnd als die von vnſern voruödern, den got genade, an vns kömen ſind. Wär auch, das wir ain brieff vber die oben geſchriben Jre recht hieten gegeben oder noch gäben, das ſullen ſy an Jren oben genantten rechten nicht entgelten. Vnd darüber ze einem vrchunde vnd zeſtätigkeit geben wir Jn den brieff mit vnſern Jnſigeln verſigelten. Das iſt geſchehen ze Landſhuet da uon Criſtes gepurd waren drewzehen hundert Jar vnd Jn dem Siben vnd zwaintzigiſten Jar An Sand Thomastag des heyligen zwelfboten.

Copial-Buch Fol. 13.

XIV.

25. März 1331.

Wir **Heinrich** der Elter vnd wir **Heinrich** der Jvnger von gotes genaden Pfallentz Grafen ze Reyn vnd Hertzogen in Beyern veriehen offenbar an dem brieff, daz wir an geſehen haben den willigen grozzen vnd getrewen Dienſt, den vns vnſer Purger ze Lantshůt hewer auf dem veld getan habent gen dem von Hals, vnd vmb denſelben Dienſt vnd auch für den ſchaden, den ſi in demſelben Dienſt genomen habent, daz ſi ſich hewr in dem Jar zwir auf daz velt zu vertich mochten vnd beraitten. Haben wir in dew genad getan, ſwanne di Jar vnd zeit, di ſi vns ir gewônlich Stewer habent für geſprochen ein ende habent, dar vber ſi vnſer vnd vnſers Brůders vnd vettern, Hertzog Otten, brief beſunders habent; daz ſi nach der ſelben zeit ir gewônliche Stewr vnd

*

aller Stewer von vns vnd von allen vnſern Amptlaevten frei vnd ledich ſüllen ſein zwai gantzer Jar, an allen vnderbruch. Vnd darvber ze einem vrchvnd geben wir in den brief verſigelten mit vnſern Jnſigeln Der iſt gegeben ze Lantshût, do man zalt von Chriſtes geburtt drevtzehen hvndert Jar darnach in dem ainem vnd dreizzigiſten Jar an vnſer frawentag ze der Chvndung.

Original-Urkunde.

Das grössere beschädigte Siegel gleich Mon. Boic. Vol. I Tab. I Nr. 6, das kleine, nur mehr in dem obern Theile desselben erhalten, M. B. Vol. I Tab. I Nr. 7.

XV.

5. Juli 1331.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von gots genaden Pfallentz Grafen ze Reyn und Hertzogen in Bairen veriehen offenbar an dem brief vnd tuen chvnt allen den, die in ſehent oder hörent leſen; wan vnſer Pvrger von vnſer Stat ze Lantshût nach vnſer pet vnd nach vnſerm gebot vnd geſchafft gelobt vnd gehaizzen habent, als ſi des ir brief habent gegeben, ob vnſer ainer oder mer den tail vnd di taydinch, di wir gen ein ander gemachet, gehaizzen vnd geſprochon haben, als wir des vnſer Hantfeſt darvber haben gegeben, nicht ſtat hielten noch volfürten, daz ſi dann wol mvgen vnd ſüllen volfvren vnd ſtat halden, daz ir Hantfeſt ſagt, di ſi dar vber gegeben habent; vnd des ſüllen ſi gen vns allen drein an ir leib vnd gût, an iren trewn pvnden, aigenſchaft an ir hantfeſt, di ſi von vns habent, an ir gewônleichen rechten vnd gemainlichen allen ir rechten, gewonhait vnd an

allen ſachen ewichlich vnengolten beleiben, vnd darv̊ber ze einer Vrchvnd geben wir in den brief verſigelten mit vnſern Jnſigeln. Der iſt gegeben ze Regenſpurch, da von Chriſtus gebvrt waren drevtzehen Hvndert Jar vnd darnach in dem Ainem vnd dreizzigiſten Jar an dem nåchſten tag nach ſand Vlrichstag.

Original-Urkunde.

(Siegel abgelöst).

XVI

5. Februar 1335.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in Bayern Veriehen offenbar an dem brief vnd tůn chunt allen den, di in ſehent oder hörent leſen. Wan alle vnſer vodern mit beſundern genaden, Eren vnd fůdrung vnſer Stat ze Lantshůt für alle an der vnſer Stat begenadet, gefůdert vnd gewirdigt habent, als ſi des ir hantveſt vnd ir brief nach habent; der ſelben vnſerer voderen löbleich ſit haben wir nachgevolgt vnd haben dar zv̊ an geſehen vnd erchant di getrewen willigen Dienſt, di vns vnſer lieb Purger, Reych vnd Arm derſelben vnſerer Stat ze Lantshůt in vnſer chinthait vnd her nach alle zeit hilfleich, nützleich vnd auch fůderleich getan habent vnd noch alle zeit tůnt, vnd haben in mit verdachtem můt, nach vnſers Rates Rat, ze ergetzung ettleicher gepreſten, di ſi gehabt habent, vnd ze widerbringung Armer vnd Reycher die genad, recht vnd freyung gegeben, di her nach geſchriben ſtent. Des erſten, daz wir Jn alle die Hantveſt, di ſi von allen

vnferen vodern vnd von vns habent ftåtigen vnd chreftigen mit difem brief alfo, daz Jn die mit allen iren pûnden vnd artikeln von uns, von vnfern nachchomen, von allen vnfern Amptlåuten ftåt, ganz vnd vnzerbrochen ewichleich beleiben. Dar nach ob in der felben vnfer Stat ze Lantshût ein zerednûzz gefchåch vnd da von ein todflag, oder todfleg gefchåhen, fwer dabei nicht gewefen ift, oder der durch recht fchiedung zv̂ lauffet, oder der felb bei der zerednûzz wår an gevår, vnd doch des Todflages nicht getan hiet, mag fich der oder di ie der man felb dritt biderber mann feiner genozzen mit ir Ayden da von nemen vor vnferem Richter ze Lantshût, der daz felb Gericht von in nemen vnd hören fol vnd auch in des nicht verziehen fol, der oder di felben fullen fûrbas der felben inzicht gein vns, gein allen vnfern Amptlåuten vnd gemainleich gein allen Låuten vnengolten, vnangefprochen vnd an allev notred beleiben. Wold dar v̂ber dem oder den felben iemant veint fein, di fûllen wir vnd vnfer Amptlåut fchermen, als vnfern trewen vnd eren wol anftet. Wir wellen auch, daz fûrbas weder man noch frawen vns noch vnfern Amptlåuten v̂ber niemant chlagen denn v̂ber den oder di, die den todflag oder todfleg getan habent, vnd fwaz fûrbas dar v̂ber vnfer purger von dem Rat fetzent, vindent oder machent, es fei gros oder chlain, daz folich vnpilleich chlag ewichleich nicht mer gefchehen, daz fûllen wir vnd vnfer Amptlåut ftåt haben vnd fi dar an fchirmen. Wår auch, daz wir mit vnferer Stat ze Lantshût icht ze handeln oder ze taydingen hieten, vmb fwelcher laye Handlung oder vodrung daz wår, mit ainem oder mit mer dafelben, daz fûllen wir ze Lantshût in der Stat bei Jn tûn vnd aus der Stat nicht vodern noch fûren Es gefchåch dann, daz wir in dem Land nicht wåren noch gefein môchten lanch

oder churtz, ſwaz wir dann mit Jn ze taydingen oder ze reden haben dar vmb ſüllen wir vnſern Rat zv̊ Jn ſenden vnd ſüllen ſi dem an vnſerer ſtat volgen vnd gehorſam ſein in allem dem rechten als vns ſelben. Vnd wan auch vnſer vorgenant Purger ze Lantshůt allev ir hab, ez ſei Aigen oder lehen, vnd allev ander ir hab, ſwie di genant iſt, nach dem Ayd vns in der Stat verſtewern vnd verdienen můzzen, haben wir Jn di genad getan, ſwaz wir Handlung oder vordrung auf vnſer Lant legen oder legent würden, daz ſi des an allen iren Gůten vnd an aller ir hab, ſwie di genant iſt vnengolten ſüllen beleiben. Swann auch wir einen Richter gein Lantshůt geben oder geben wellen, daz ſüllen wir nach ir Rat vnd pet tůn, als vnſer vodern vor getan habent, doch alſo, daz er vns auch geualle. Daz Jn die vorgeſchriben ſache alle von vns von vnſern nachchomen, von allen vnſern Amptläuten vnd gemainleich von allen Läuten ewichleich ſtât, ganz vnd vnzerbrochen beleiben dar v̊ber ze einem ewigem vrchůnd geben wir in den brief mit vnſerm Jnſigel verſigelten, Der iſt gegeben ze Purchauſen, da man zalt von Chriſtes gepůrt Dreytzehen Hundert Jar dar nach in dem fv̊nf vnd Dreizzigiſtem Jar, des nächſten Svntages nach dem Liechtmeſſe tag.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 13.

(Siegel sichtlich mit Gewalt abgerissen).

XVII.

4. Januar 1337.

Wir **Heinrich** von Gots genaden Pfallentz grafen ze Rein vnd Hertzog in Baiern veriehen offenbar an diſem brif

vnd tůn chunt allen den, di in ſehent oder hôrent leſen, daz wir an geſehen haben di getrewen willigen Dinſt, di vns vnſer lieb Purger Arm vnd Reich vnſerer Stat ze Lantshůt hewr in dem chrieg gein dem Chaiſer auf dem veld getan habent. Dar zu den Paw Graben vnd zimmern, daz ſi auch hewr ze pezzrung hilflich vnd getrewlich an ir Stat getan habent vnd dar zů zwai Hundert pfvnt Regensb. pfennig, di ſi vns ietzů nach vnſer vleizzigen pet gegeben habent, vnd der ſi vns nach vnſerm geſchaeft an vnſer Gelter ze Regensburg vericht vnd gewert habent. Diſelben trewe vnd Dinſt vnd auch alle di Dinſt, di ſi vns alle ir tag gtrewlich willichlich vnd fůderlich getan habent vnd noch alle zeit tůnt. Haben wir erchant vnd haben in die genad getan, daz wir ſi zu den Jaren vnd freyung, di ſi vns vor fir geſprochen habent, vnd der wir ſi ledich geſagt haben, als ſi des vnſer Hantfeſt vnd brif habent, Nv von newendingen freyen vnd ſichern zwai ganzev Jar nach einander ir gewonlichen Stewr vnd aller Stewr; vnd da mit ſagen wir ſi für vns vnd für alle vnſer Amptlåvt diſelben zwai Jar ledich ſicher vnd frey aller vodrung vnd Stewer, vnd darvͤber ze einem vrchvͤnde geben wir Jn den brief verſigelten mit vnſerm Jnſigel, Der iſt geben ze Tekkendorf, da von Chriſtes gepůrtt waren dreutzehen Hundert Jar darnach in dem Siben vnd dreizzigiſten Jar des naehſten Samptztags nach dem Ebenwerch tag.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 18.

Das lädirte Reitersiegel gleicht dem unter Urkunde XII angeführten grössern Siegel.

XVIII.

11. November 1337.

Wir **Heinrich** von Gotes Genaden Pfalenzgraf bei Rein vnd Herzog in Bayrn Enbiten vnfern vitzumen, vnfern Richtern vnd gemainichlich allen vnfern Amptlauten, fwie die genant fint, in vnferm lande, vnfer Hůld und alles gůt. Wir laffen euch wizzen, daz wir vnfers Spitals ze Lantshůt Chapplan vnd Pfaffen, di fi jetzů haben oder fürbaz gewinnent in vnfern befundern fcherm genade vnd ze befundern Hofgefinde genumen haben, ewiglichen. Alfo daz fi vnfer Hofgefinde fint vnd alle dew recht haben fullen, di vnfer Chapplan vnd pfaffen habent in vnferm Hof, vnd fi auch verfprechen füllen an allerftat, als ander vnfer pfaffen vnd Schreiber, die in vnferm Hof täglich fint. Vnd davon wellen wir vnd gebieten ew alle veftichleichen bei vnfern Hulden, daz ir fi an dhainen fachen nicht befwåret, weder irret noch enget vnd fi fchirmet von vnfern wegen an allerftat, Als ir vnfer grozz vngenade wellet vermeiden, vnd darvber zu einem Vrchund geben wir in difen brieff verfigelt mit vnferm Jnfigel; der ift geben ze Lantshůt an fand Martinstag Millesimo ccc$^{\underline{\underline{mo}}}$ tricefimo Septimo.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 37.

Siegel wie in Mon. Boica Vol. III Tab. II Nr. 11.

XIX.

5. April 1338.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in bayern veriehen offenbar an difem brief



vnd tůn chunt allen den, di in ſehent oder hȯrnt leſen. Wan alle vnſer vordern beſunder lieb genad vnd ſůdrung ze vnſerer Stat ze Lantshůt aufgenomenleichen gehabt habent. Der ſelben vnſerer vodern löbleich ſit vnd gewonhait haben wir an geſehen vnd erchant die getrewen willig dienſt, di vnſer lieb purger Reych vnd Arm in vnſerer Stat ze Lantshůt vns alle vnſer tag fůderleich willichleich vnd nůtzleich fůr alle ander vnſer Stet getan vnd erzaigt habent vnd ſein mit in v̊berain worden, daz wir vnſer Stat ze Lantshůt weiten, meren vnd praitten wellen, alſo daz wir gedacht haben vnd erlaubt haben, auzzerthalb der parfůzzen vnd auzzerthalb vnſerer Stat Rinchmawer hin ab vntz gein Stůtenekk, als der ſelben Stat notdůrft wirt an prait vnd an leng, an wegen, an Strazzen vnd an Håuſern, da ſi zv̊ nemen ſůllen, des Perges zů der Schůt, ſwie vil ſi wellent vnd ein Newen Stat ze pawen. Vnd wan di ſelb Nevſtat an vnſer Hilff vnd Fůdrung nicht volpracht noch gepawen mȯcht werden, haben wir nach vnſers Rates Rat darzv̊ gegeben vnd getan di genad vnd helff, di her nach geſchriben ſtet. Des erſten, daz wir ſand Jobs Heyltům, daz vns Got mit ſeinen genaden in vnſer Lant geſant vnd bracht hat, der ſelben Newen Stat gemaint vnd gegeben haben vnd haben gedacht, vnd auch mit vnſern purgern ze Lantshůt v̊ber ain chȯmen ſein, daz man zehant ein erleich Chirchen mit vnſerer Hilff, Got vnd ſand Jobs ze eren pawen vnd machen ſol, vnd habent vns darzů der Erſam Biſchof Chvnrad vnd daz Capitel ze freyſing vnd auch Maiſter Heinrich vnſer pfarrer ze Lantshůt ir willen vnd ir gunſt gegeben. Wir haben auch dem Pfarrer ze Lantshůt zehen pfunt geltes Regenſpurger pfennig in geant wurtt vnd gegeben, daz er vnd ſwer nach im ewichleich pfarrer wirt, nach dem Opfer, Meſſfrv̊men vnd gemainleich nach alle, dev

vnd ſand Jobs vnd ſeiner Chirchen haimleich oder offenleich gegeben vnd borcht wirt, dhein anſprach noch vodrung nimmer mer hab noch gewinn. Wir geben auch allen den, di in di ſelben Nevnſtat varnt mit alleich wonung fůr alle Stewer, ſwie ſi genant möcht ſein vnd genannt iſt, von dem tag heut freyung zehen ganzev Jar nach einander, fůr vns vnd für vnſer Erben vnd fůr alle vnſer Amptlåut. Swer auch in di ſelben Stat vert oder varn wil, der ſol daz tůn mit des Richter vnd mit des Rates Rat in vnſer Stat ze Lantshůt vnd ſol auch von den Purgern Purchrecht gewinnen vmb vier vnd zwaintzich pfennig Regensburger, der geuellet dem Richter Sechs pfennige, dem Rat Sechtzehen pfennige, vnd dem Schergen zwen pfennige vnd fůr daz er purchrecht gewinnet, ſo ſol in fürbas nieman betrůben an ſeinem leib vnd an ſeinem Gůt ſwaz er ſei als lieb im vnſer Huld ſei, vnd ſol der ſelb der vnſer Purger in der freyung wirt an geſchriben werden vnd ſol auch verhaizzen, daz er vns vnd auch den Purgern vnenpfarn ſei di zehen Jar vnd auch nach den zehen Jaren ewichleichen vnd an vrlaub der zwelifer, di vnſers Rates ze Lantshůt pflegent, icht aus var. Verſåch ſich auch vnſer Richter vnd di Purger von dem Rat, ob der ſelben ein Reycher oder Armer, vns vnd in enpfarn wolt, daz ſůllen ſi beſorgen vnd ſwie ſi daz tůnt, daz iſt vnſer gůter wille vnd ſůllen vnd wellen ez in geſtåt haben. Swer auch ietzv̊ in der Purger Stewer ze Lantshůt iſt oder noch dar in chv̊mt, di weil die freyung wert, der oder di ſůllen hin aus in di freyung nicht varn. Swie auch der Richter vnd di Purger, di geſworn des Rates ze Lantshůt di Strazz vnd di weg, di durch di ſelben Nevnſtat gen ſůllen vnd auch den anſgang des wazzers ſchikchent vnd beſorgent, daz iſt auch vnſer guter wille. Swer auch in di Newen Stat vert

mit wonung, der ſol ſicher vnd frey ſein vor gelt gein Chriſten vnd gein Juden vnd ſol ſicher ſein gåntzleich vor allen andern ſachen vnd ſchulden, di er vor vntz auf diſen heutigen tag begangen hat, ſwie di genant ſint an alain, ob er di weil icht geltes den Purgern von der Stat oder halt andern Låuten ſchuldig wůrd oder daz er vntat vnd vnpilleich ſache begieng, dar vmb ſol recht leiden vor vns, vor vnſerm Richter vnd auch vor vnſern Purgern, di des Rates pflegent, doch in aller der mazz als der Stat recht vnd gewonhait iſt lang geweſen, vnd ſůllen auch ſi an allen andern ſachen alle di recht haben, di vnſer Purger vor gehabt habent Es můgen auch alle di, di in diſelben freyung varent, Schenchen, alles Trinchen an wåliſch wein, alain nur di Jar vnd di zeit vnd di freyung weret. Swatz auch potes vnd Såtz vnſer purger von dem Rat ſetzent auf ir vailes, oder ſwaz ſi ſetzent des ſelben potes vnd ſåtz, ſůllen di, di in di Freyung varent vnd ſitzent als wol gehorſam ſein vnd di behalten als di purger. Es ſol auch dhein vnſer purger von Lantshůt noch von allen vnſern andern Steten vnd Mårchten in di ſelben freyung, di weil di wert, nicht varn, ſi wellen dann Stewern mit den Purgern hie Auzzerhalben der freyung. Wår auch, daz ein Purger oder mer ze Lantshůt in der Stat einen Todſlag oder grozz vntat begieng, oder begangen hiet, oder dem di Stat ze Lantshůt verpoten wår, oder wůrd, der oder diſelben enmůgen noch enſůllen der freyung da ſelben nicht geniezzen noch dhein ſicherhait nicht da haben. Wir wellen auch, ſwaz die Purger wis, Gårtten vnd Hofſtet haben an der Stat, da man die Newen Stat Pawen ſol vnd wil, daz man Jn di gelt nach vnſer geſworn Purger Rat. Swenn auch di Jar der vor genanten freyung aus ſein vnd aus choment, ſo ſůllen alle die, di dar in chomen vnd gevarn ſint, mit Gericht, mit

wachten, mit Stewern vnd mit aller Handlung vnd gemainleich mit allen ſachen beleiben, wonen vnd ſein bei vnſerer Stat ze Lantshůt vnd ſůllen auch geniezzeu aller der genaden vnd rechten, di vnſer vodern vnd wir der ſelben vnſer Stat ze Landshůt vor gegeben haben, ſi ſein verſchriben oder gewônleichev recht in aller der mazz, als ſi di Stat vnd di Purger von vns vnd von vnſern vodern habent. Swer auch der wär, der wider di vor genanten freyung iſt, tåt oder wider di Purger, di dar in wårn geuarn, ſwaz vnſer Richter vnd di Purger dar zv̊ tåten, daz es wider tan wůrd, ſwie daz genant wår, daz iſt vnſer gůter wille vnd ſůllen ſi dar an beſchirmen mit vnſern genaden vnd ob ein tat da geſchaehe des ſůllen ſi alle gein vns vnd gein vnſern Amptlåuten vnengolten ſein. Daz in di vor geſchriben ſache alle alſo von vns, von vnſern Erben, von allen vnſern Nachchomen vnd von allen vnſern Amptlåuten ſtåt gantz vnd vnzerbrochen beleiben, Dar v̊ber ze einem vrchv̊nd geben wir Jn diſen brief mit vnſerm Jnſigel verſigelten. Der iſt gegeben ze Lantshůt, da man zalt von Chriſtes gepůrt Drevtzehen Hundert Jar dar nach in dem Acht vnd Dreizzigiſten Jar an dem Palmtag.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 40.

(Siegel abgerissen).

XX.

12. Mai 1338.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in Bayern veriehen offenbar an diſem

brief vnd tuen chvnt allen den, di in ſehent oder hôrent leſen Wan vnſer lieb getrewe Purger Reych vnd Arm von vnſer Stat ze Lantshûet alle zeit tûent, daz vns lieb vnd rechts iſt, Habent ſi ietzv̊ aber nach vnſerm vleizzigen bet ſich an genomen, daz ſi vmb vnſer Newen Stat, di wir bei ſand Jobs an geuanget haben ze pawen vnd auch pawen wellen, einen guten newen Graben, des wir vnd ſiter vnd gefûr haben pawen, graben vnd machen wellent vnd ſûllen auch dar zv̊ zehant greiffen, alſo daz der ſelb Grab in dreyen Jaren gar vnd gâentzleich volbracht werd, es wâr dann, das vns vnd ſi ſôlich not an gieng, ſo ſûllen ſi den ſelben Graben fûdern vnd zv̊ bringen, ſo ſi aller ſchirſt mûgen, von ir trewen gewâr. Wir haben auch mit in getaydingt, daz wir des Spitals vnd auch pernger des Zinſharts Hofſtet, di da ſelben in der freyung ligent ſelber chauffen vnd ab werben ſûllen an ir ſchaden. So haben wir erlaubt perchtolden dem Unchofer vnd Chvnrad von Pûchpach, daz di auf ir Hofſtet, di da ſelben ligent ſelber pawen ſûllen, ſwaz ander Hofſtet da ſelben in der freyung ligent, di noch ledich ſint, ſwer di inne hat oder ſwes ſi ſint, di ſelben Hofſtet alle, ſwie di genant ſint, die ſûllen vns vnſer vor genant purger von Lantshût ab chauffen vnd ledichleichen antwurtten; vnd mûgen vnd ſûllen auch wir di ſelben Hofſtet alle lehen geben vnd lazzen ſwem wir wollen. Vnd vmb di vor genanten ſache, di vns vnſer egenant purger von Lantshût fûderleich vnd willichleich gelobt haben zu tûn, haben wir in hin wider di genad getan, daz wir ſi zu den Jaren, dar v̊ber ſi vor vnſer brief habent, ir gewonleichen Stewer zwai gantzev Jar nach einander ledich ſagen mit diſem brief fûr vns, fûr vnſer nachchomen vnd fûr alle vnſer Amptlâut in aller der mazz, vnd in allem dem rechten, als di vodern brief ſagent, di ſi vor

vber di Jar ir freyung von vns habent. Daz Jn di vor geschriben sache alle von vns, von allen vnsern nachchomen vnd von allen vnsern Amptläuten ståt, ganz vnd vnzerbrochen beleiben, darvber ze einem vrchůnd geben wir disen brief mit vnserm Jnsigel versigelten. Der ist geben ze Lantshůt, da man zalt von Christes gepůrtt Drevtzehen Hundert Jar dar nach in dem Acht vnd dreizzigisten Jar an sand Pangratii tag.

Original - Urkunde.

Das Reitersiegel ist das gleiche wie bei XII.

XXI

18. Mai 1339.

Wir **Heinrich** von Gottes genaden Pfallentzgraf ze Rein vnd Hertzog Jn Bairen vergehen vnd thuen chunt offenbar an disem brieff allen den, die Jn ansehent vnd hörent lesen. Wann wir zeallen zeiten alle die vnsern als gern fürdern vnd begnaden, als vnser voruödern habent gethan, als das billich ist, vnd als wir Jn des schuldig sein, mit wem wir wissen, das Jn nutz vnd gut ist. Nun hat vns got von seinen genaden Sand Jobst Heyligtumb her Jn vnser Land gesandt, das wir gern Eren füllen vnd welle, Got zelob vnd zedienst; dem haben wir ze Landshut Jn vnser Stat Neben der Prediger Ein gotzhaufs gemacht vnd gestifft vnd dasselb Gotzhaufs mûten wir zefürdern vnd zepessern vnd haben ein Newe Stat daselben vmb sand Jobstes Chirchenn geleit, vnd haben derselben Stat vnd den läwtten, die darinne pawent, ettleiche freye Jar für alle vördrung vnd Stewr gegeben, als die Handtuefft sagt, di wir darüber gegeben haben.

Nun haben wir von vnſern beſundern genaden vnd durch der lieb willen, die wir haben zu der vörgenantten Newen Stift der vörgeſchriben freyung vnd vnſer Stat vnd vnſern lieben Purgern ze Landeſhut einen freyen Jarmarkcht gegeben vnd verlihen, der alle Jar Jn der freyung ewigklick ſol ſein Auf Sand Bartholomeus tag vorhinzu Achttag vnd hinnach Achttag, vnd ſol der die Recht haben, die ein freyer Jarmargkt von Recht haben ſol mit allen ſachen, vnd den ſtättigen wir alſo mit diſem vnſerm brieff. Vnd wer auf denſelben Jarmargkt kvmbt oder chömmen wil, von wellichem Land er iſt, oder von wellicher Stat er iſt, oder von wann er fert, Reitt oder geth mit ſeiner Chauffmanſchefft, wye die genant iſt, derſelb oder dieſelben, wer ſy ſind oder was ſy gethan hieten, ſy ſein Arm oder Reich, für das ſy mit Jr Chaufmanſchefft, Chlein oder gröſſer, Jn vnſer land chöment, die füllen vnſer vnd vnſerer Erben vnd aller vnſerer Nachkomen frid vnd gelaitt haben vmb alles das ſy vor gethan hieten zu den vorgeſchriben Jarmargkt ze Lantſhut, vnd dauon die vorgenantten zeit, Das ſy weder vnſer Vitztumb, Richter noch kain vnſer Ambtmann, höher oder Nyder, Edler noch vnedler, an Jr leib noch an Jr gut nicht laidigen Engen noch beſwären ſol, als lieb Jn vnſer Huld ſein. Vnd gebieten allen vnſern Richtern vnd Ambtläwtten, Edlen vnd vnedeln vnd allen den vnſern Jn vnſerm Land, das ſy dieſelben Chaufläut, wo ſy Jn choment Jn der vorgenanten Zeit, beſchirmen, verſichern vnd belaitten von vnſern wegen vntz gein Landſhut auf den Jarmargkt vnd wider von danen vntz das ſy auſs vnſerm Land chömen. Wann wir wellen, das alle, die auf den vorgenantten Jarmargkt chömen, aller laydigung ſicher vnd frey ſein, die vorgenantten zeit, vnd füllen auch ze Landſhut alle zolfrey ſein di Chaufmanſchefft dar

kömet durch kauffens vnd durch verkauffens willen vor Sand Bartholomeus tag Achttag vnd hinnach Achttag. Vnd alle die gein Landſhut köment mit Jr Chauffmanſchafft chleiner oder gröſſer, wye ſy genant iſt, die ſüllen damit Steen in der Freyung vnd annderſwo nicht, vnd ſüllen da die kaufläut Jren frumen ſchaffen mit Hingeben vnd Hinſneydn bei der Ellen, die ze Landſhüt iſt, oder ſy mügen es Samkauffes verkauffen; vnd alle kramer mügen auch Jr frum da wol ſchaffen bey der wag, di ze Landſhut iſt, oder an wag chlein vnd gröſs, all darnach vnd man die kauffmanſchafft ſucht. Es ſol auch kain gaſt von fremden Steten, der vns nicht zugehört, in der Stat, in der Allten vnd in der Newen Stat, nicht Schenkchen, es ſey denn, dar er Samkauffes wein darinne hingeb. Es ſol auch kain watmanger noch Chramer, die auch geſſt ſint, Jn der ſelben Stat bey der Ellen, noch pey der wag hingeben nichtz nicht, es ſey denn Samkauffes; wan wir wellen, das ſy alle in der freyung daz Sand Jobſt ſteen, vnd da ſchenken vnd hingeben bey klain vnd bey gröſs, als oben iſt benant. Wer auch der kaufläut ainen oder mer, di auf den vorgenantten Jarmarkcht wolten farn, Reitten oder geen, in der vorgenantten zeit mit rehtew laydiget oder peſwärt an Jr leib oder an Jr gut, der tät wider vns, vnd was vnſer ambtläwt darzu täten, das iſt vnſer güter wille vnd vnſer geſchäfft, vnd wer Jn des geholffen wer, ob halt icht ſchaden da geſchäche, die ſullen des gein vns vnd gen vnſer Erben vnd gen allen vnſern nachkömen vnd auch gein allen vnſern ambtläwtten ewigklichen vnentgolten ſein. Wir haben auch vnſerer Stat vnd vnſern Purgern ze Landſhut vnd allen andern vnſern Purgern in allen vnſerm Land die genad hinwider gethan, das ſy des vörgeſchriben Jarmarkchtes icht verderben, das ſy alein in andern vnſern

Steten vnd märkchten, da Jarmärkcht oder wochenmärgkt Jnne ſint, Steen ſullen mit aller Jr Chaufmanſchefft vnd ſullen da hin geben vnd ſneiden bey der Ellen wenig vnd vil, vnd auch bey der wag auch clein vnd groſs, vnd was Geſſt dahin chöment von andern Steten vnd Lannden, die vns nicht zugehörent, die ſülle Jr Chanffmanſchafft allew Samkauffes hingeben, die watmanger gantzew tuch, Vnd bey der Ellen ſüllen ſy nichtznicht hingeben noch hinſneiden. Die Cramer, die geben hin gatzew Parchent, Gantzew Stukch mittlings, Gollſch, Schätter, Pettesziech Stukch vnd allew Leinwat gantzew, die ſullen ſy nicht zeſneyden noch bey der ellen hingeben; Pfeffer vnd Saffran vnd alles Edels gewürtz bei dem Chram pfund vnd hinder dem Chram pfund ſüllen ſy nichtznicht hingeben; Reiſch, mandl, weinper vnd alles vaſtnüſs bey fünf vnd zwaintzigk pfunden vnd dahinder nicht. Vnd was ander kramerey ſey, das Tuſan vnd Tehel hab, das ſol man bey dem Tuſan vnd bey dem Tehel verkauffen. All die Geſt ſind wellich Täller tragent, da chlains geſmeyd Nadl, Slos, Schär vnd Söllich clain dinkch auf ligt, die mügen das wol zeaintzen, verkauffen, an allain pfeffer vnd Saffran, das ſullen ſy hinder dem krampfund nicht hingeben, Wellich dann Sains, Segens vnd madgeſchirr, Aex vnd Peyl vnd alles Zimergeſchirr, Sichel vnd Chrautmeſſer vail habent vnd ſuernt, di mügen das auch wol zeaintzen verkauffen, das ſy kein vnſer Ambtman daran nicht enngen noch Jrren ſol. Wir gehaiſſen auch den vorgeſchriben vnſern Purgern bey vnſern genaden vnd trewen, das wir fürbas noch vnſer erben, noch kein vnſer nachkömen, keiner annder vnſer Stat in vnſerm Lannde nicht erlauben ſüllen, das di geſſt von anndern Steten vnd Lannden, die vns nicht zugehörent, auf iren margkten vnd Jarmärgckten hingeben vnd hinſneyden bey der Ellen, vnd

das ſy bey der wag clein vnd gröſs hingeben, das ſüllen wir nicht erlauben noch geſtatten, nur allain auf dem Jar-margckt ze Landſhut, vnd ob wir oder vnſer Erben, oder vnſer nachkömmen es erlaubten von vergeſſen ſachen, So ſol es nicht krafft haben. Man ſoll auch wiſſen vmb die kürſchner vnd vmb die Schuſter, die ſüllen ſten vnd hingeben auf den Märgkten in aller der maſs, als es mit gewonhait ze Landſ-hut herkomen iſt. Wir haben auch in die vorgenantten freyung gelegt einen wochen margckt Alle freytag, das man alle dinkch da vail ſol haben, von Roſſen, Rindern, Swein vnd von allen andern ſachen; dann der Erchtags in der Stat nur allain waitz vnd korn vnd alles getraid auf wägen, vnd wein vnd Salz auf den wägen, was man annders vail da haben wil, das mag man wol thuen in Sekchen vnd in Schaffen; an allein Geſt, di vns nicht zugehörent, die ſullen bey der Ellen vnd bey der wag nichtznit hingeben, es ſey dann Samkauffes vnd pey dem Chrampfund vnd da hinder nicht. Vnd was man des freytags in der freyung hingeit, Chaufft vnd verkaufft, da geit man vns nicht zolles von, die weil di Jar der freyung werent, vnd für das diſelben Jar der freyung auſs ſind, So geyt man vns fürbas danne ewigklichen vnſern zol in aller der maſſe, als man des Erchtags thut, in der Newen Stat. Vnd derſelb wochenmargkcht in der freyung an dem freytag, der ſol ewigklich dar Jnnen ſeyn, das Jn nyemat ſol abnemen. Di vorgenantten genad alle, als ſy vor geſchriben iſt, di haben wir der freyung vnd vnſerer Stat vnd vnſern getrewen Purgern ze Landeſhut alle ſampt ze fürdrung gegeben vnd wellen auch, das Jn die vorgenant genad ewigklichen Stät gantz vnd vnzerbrochen beleibe. Vnd darüber ze vrkund geben wir Jn diſen brieff mit vnſerm Jnſigel verſiglten. Das iſt geſchehen datz Landſhut, dauon

Criftes geburd ergangen waren drewzehen hundert Jar darnach Jn dem Newn vnd dreyffigiften Jar des nechften Erchtags nach dem pfingfttag.

Copial-Buch Fol. 15.

XXII.

6. Januar 1341.

Wir **Ludouig** von gotes gnaden Romifcher keyfer, ze allen zeiten merer dez Richs, Bechennen fur vns vnd fur alle vnfer Erben vnd Nachchomen offenlich mit difem brief allen den, di in fehent oder horent lefen. Daz wir angefehen die ftaeten, gantzen trew, die di weifen Lute, der Rat vnd die Burger gemainlichen ze Lantzhnt vnfer lieb getrewen e zu vns gehabt habent, vnd befunderlichen, daz fi vns vnd vnfere Erben von Erbfchaft wegen zv iren rehten Herren Erblichen erchant, genomen vnd geuordert habent. Vnd wan wir in ze allen ziten trew vnd Furdrunget fchuldig fein als billichen ift. Geben vnd beftaeten wir in ewiclichen für vns, vnfer Erben vnd nachkomen die Gefetzt, Reht vnd Gnade, als die von wort zv wort her nah verfchriben find. Bei dem erften beftaeten wir in alle ir hantfeft vnd brief, die fi von aller irr vordern Herfchaft habent vnd alle ir gewonlichev reht, es fein in verfchriben oder niht. Dar nach gehaizzen wir in bei vnfern gnaden, daz wir fi rihten, vnd von wellen alles dez geltes, dez in vnfer Vettern felig *Hainrich, Ott* vnd *Hainrich* Phalletzgrafn .bi Reyn vnd Hertzogen ze Bayrn fchuldig gewefen find, vnd dez fi vns beweifen mügen. Och fullen wir iedem manne bi finer Hantfeft vnd bei feinen

rehten lazzen beleiben vnd in die an dheinen ſachen vberuaren. Wir haben och erchant, daz die Burger gemainlichen ze Lantzhût ſwerlich gedient habent mit irr gewonlichen Stiwr an den fünfhundert pfunden, die ſi der Herrſchaft alle iar geben habent, vnd nemen in abe von der ſelben Stiwr zwai Hundert phunt phening durch beſunder lieb vnd trew, die wir zv in haben; alſo daz ſi vns, vnſern Erben vnd Nachchomen fürbaz ze irr gwonlichen Stiwr niht mer ſchuldig ſind ze geben, noch geben ſûllen, dann drewhundert Phund Regenſpurger Phenning. Och minnren wir Jn daz Gericht in der Stat mit zwainzig Phunt Phenning vnd wellen noch ſullen fürbaz ierleichen niht mer von dem ſelben Gericht nemen noch vordern dann dreizzig phunt phenning nach den Jaren, die Albrecht von Stawdach dar vf hat, vnd geheizzen Jn bei vnſern gnaden, daz wir Jn alle zeit einen Richter geben wellen nach irr bet, der in fûgt vnd darvmb ſi vns ze biten habent. Wir gehaizzen in och für vns, vnſern Erben vnd Nachkomen, daz wir in allev iar ewiclichen auz dem Zolle ze Lantzhut geben ſûllen funfzig phunt Regenſpurger phenning ze Hilf vnd ze Stiwr, daz ſi daz wazzer deſtbaz verſlahen vnd die wûr gebezzern mûgen, vnd ſulln die furbaz von demſelben vnſerm zolle ſwer den inne hat an alle irrung vnd hindernuzze nach den iaren, die Albrecht von Staudach darvf hat vnd als im die verſchriben ſind. Wir ſetzen vnd wellen och, ſwer mit der Stat ze Lantzhût arbait, ſwie der genant iſt, daz der och mit in Stiwrn vnd wachten ſol. Och haben wir den vorgenant vnſern Burgern ze Lantzhût den gewalt gegeben, daz ſi mit irem Fronboten vmb ir gelt vnd ſchulde phenden ſûlln vnd mûgen, als verre vnd als weit vnſer Herſchaft ze Bayrn iſt. Wir ſullen och niemand freyen noch freibrief für gelt geben weder auf dem Gaew noch in den

Steten noch Merkten, di vnſern Burgern ze Lantzhut ze ſchaden chomen vnd da mit in ir gelt verzogen mocht werden. Darnach wellen vnd ſetzen wir, daſs dhein ausman, er ſei Edel oder vnedel, ainer dem andern ſein phennig icht mûg gehaizzen noch geloben ze geben an ſchaden für vnſer Burger ze Lantzhût. Swer och einen mortlichen oder in einem Fride erſleht, wirt er dez vberwunden mit den Burgern aus dem Rat ze Lantzhut, der ſol nindert Fride haben. Zwelherlai Handlung ſich ze Lantzhut vnder den Burgern erget oder geſchiht, ez ſein todſleg oder ander Handlung, ſwie diw genant iſt, darvmb ſullen ſi niemand ze antwurten haben noch mit niemand darvmb tädinge, dann mit irem rehtem Heren ſelb, vnd mit ſeinem Richter ze Lantzhut Wir ſetzen vnd wellen och, ob ein man oder ein Fraw hie ze Lantzhut ſtûrben, die niht kind heten vnd och niht Erben liezzen vnd ob ſi ir hab iren fruinten ſchûffen oder vmb iz ſele geeben, daz ſi dez vollen gwalt habent ze tun Verfûren ſi aber angeſcheft vnd an Erben, ſo ſol ir hab auf ir fruind erben vnd getailt werden nach der zwelfer rat, die dan dez Ratz ze Lantzhut phlegent. Darnach ſetzen vnd wellen wir, daz man aller mennichen ze Lantzhut alten vnd iungen Frawen vnd mannen gunnen ſol alliw kaufmanſchaft zu kauffen, die ieder menſche ze vergelten hat, ez ſei getraid oder ander kaufmanſchaft, ſwie di genant oder gehaizzen wer. Och gehaizzen wir den vorgenannten vnſern Burgern ze Lantzhut bi vnſern gnaden, daz wir weder man noch Frawen hie ze Lantzhut niht benôten ſullen mit iren Kinden, noh mit iren Fruinden ze heyraten, dann nach ir ſelbs willen vnd mût. Vnd daz in diſe vorgeſchrib ſtuk vnd Artikei alle gemainlichen vnd ir iegliches beſunder ewiclich ſtaet, gantz vnd vnzerbrochen beleiben, geben wir in diſen brief für vns vnd

für alle vnſer Erben vnd nahchomen ze einem vrchund mit vnſerm keyſerlichen Jnſigel verſigelten Der geben iſt an dem Obriſtentag, do man zalt von kriſtes geburt Driuzehnhundert iar Darnah in dem ayn vnd viertzigeſtin iar Jn dem Siben vnd zwainzigeſtin iar vnſer Richs vnd in dem Dreizehndem des Keyſertumes. Jn der vorgenannten Stat ze Lantzhut.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 19.

(Siegel mit Gewalt abgerissen).

Krenner, Anleitung zur näheren Kenntniss der bayerischen Landtage des Mittelalters Anhang Nr. VII S. 113—117 und Gengler a. a. O.

XXIII.

7. Januar 1341.

Wir **Ludowig** von gotz genaden Rômiſcher keiſer, ze allen zeiten merer des Riches, Bekennen offenlichen mit diſem brief, daz wir durch beſunder genad vnd gunſt, di wir haben zu den Burgern gemeinlichen ze Landſhût, vnſern liebeu getrewen, die freyung, di Jn Hertzog *Hainrich* vnſer Vetter ſelig in der niwen freyung ze ſant Jobs geben vnd verſchriben hat gelengter haben fûnf gantzir Jar alſo, daz ſi di ſelbe fûnf Jar zu den Jaren, die ſi nach gefreyet ſind haben ſüllen in allen dem rechten als in die von vnſern vorgenanten Vettern verſchriben ſint. Auch ſagen wir die vorgenant vnſere Burger zu Landſhût ir gewonlichen ſtiur, die ſi vns ſchuldig ſint ze geben zway gantziw Jar zu den Jaren, die ſi vnſerm obgenanten Vettern fûr geben vnd verdient habent, vnd als ir Brief ſagent, die ſi darvber habent, ledig vnd los,

alſo daz wir noch vnſer Erben, noch nieman anders von vnſern wegen di ſelben zwai Jar zu den Jaren, die ſi fůr verdient habent, dheinerleih vorderung vmb di ſelben ir gewonlich ſtiur hintz Jn haben ſüllen noch welle. Vnd des ze einem vrchůnd geben wir Jn diſen brief verſigelt mit vnſerm kaiſerlichen Jnſigel, Der geben iſt ze Landſhůt an Suntag nach dem Oberiſten. Nach kriſtus gebůrt dreuzehen hundert iar dar nach in dem ainen vnd vierzigiſten iar. Jn dem Siben vnd zweintzigiſten iar vnſers Richs. vnd in dem Drizehenden des keyſertůms.

Original-Urkunde.

Grosses an Pergamentstreifen befestigtes Siegel, der Kaiser sitzend mit Scepter und Reichsapfel zwischen zwei Adlern, zu seinen Füssen zwei Löwen. Rücksiegel der einköpfige Adler.

XXIV.

13. März 1341.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Rőmiſcher Keiſer, ze allen zeiten merer des Reichs, Enbiten allen vnſern Amptlůten, Vitztumen, Richtern vnd allen andern, ſwie die genant ſein, die ietzo ſint, oder fůrbas werdent, vnſer Huld vnd alles gůt. Wir wellen vnd gebieten in veſtichlichen, ob daz ſei, daz den erbarn gaiſtleichen frawen, der Abbtteiſinn vnd dem Conuent gemainlichen des kloſters ze Seldental bey Landſhůt, dhein ir Laůt, gut oder vrbar von ieman vor iwr anſpraech oder klaghaft wurden, daz ir dann dar vmb nicht richtend, noch iemand anders dar vmb hing in geſtattend ze richten, wan wir die klag ſelb verhőrn vnd richten wellen. Tet ir

es dar ✓ber, ſo wizzend ſicherleichen, daz ir ſwerlichen wider vnſere genad vnd hulde dar an tatend. Geben ze Landſhůt an Eritag nach Gregorii Jn dem Siben vnd zweinzigiſten iar vnſers Reichs, vnd in dem vierzehenden des Keyſertums.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

XXV.

4. September 1341.

Wir **Ludowig** von gotes gnaden Rômiſcher Keyſer, ze allen zeiten merer dez Richs, kunden offenbar an diſem brief, daz wir die demůtigen frawen Demůten diw Graewlichin, ein Geſweſter von Lantzhůt vnd ir gut, wo ſi daz hat, in vnſern beſundern ſchirm vnd fride genomen haben, vnd nemen auch mit diſem brief; alſo daz wir niht enwellen, daz iemand hintz ir leib noch gut icht ze ſprechen noch zeclagen habe vmb kainerlei ſache; von dar vber gebieten wir vnſerm Richter ze Lantzhůt veſtechlichen, daz er ſi von vnſern wegen darvf ſchirm, vnd beſunderlichn von Nyclauſen dez Ertelkouers frunden, vnd niht geſtatt, daz ſi iemand laidig noch beſwer mit keinen ſachen bi vnſern gnaden. Vrchunde dez briefs geben ze *Purchauſen* an Dinſtag vor vnſer frawen tag des leſten. Jn dem Siben vnd zwainzigeſtin iar vnſers Richs vnd in dem vierzehendem dez keyſertumes.

Original-Urkunde.

(Siegel ab).

XXVI.

31. Dezember 1341.

Wir **Ludowig** von gotz genaden Rômifcher keifer, ze allen zeiten merer des Riches, enbiten vnfern lieben getrewen, Grafen, freyen, Dienftlûten, Rittern, knechten, Edeln, vnedeln, Steten, Merchten, Land vnd Lûten gemeinliche in Nydern Bayern vnfer Huld vnd alles gût. Wir klagen mit iw vnfern liben Sun Hertzog *Johan* von Bayern kleglichen, der laider tod ift, vnd wan got ůber in verhengt hat, vnd fein leben nicht mer macht noch folt fein. Biten wir vnd manen uich aller der trewen, der ir vns fchuldig vnd gebunden fint, daz ir gen vns vnd vnfern Erben tût, als ir pillichen tûn fûllet, wan vns Land vnd Lût von erbfchaft wegen an geuallen vnd erftorben ift, vnd fein ouch der felben Land vnd Lût der beft, naechft vnd gerechtzt Erbe. Vnd wizzet ficherlichen, daz wir vnd vnfer Erben gen iw tûn wellen, als ein getrewew Herfchaft gen ire getrewen Landen von Lûten billich tûn fol. Vnd dar ůber fenden wir zu iw Hiltprand von Numberg vnfern Viztum, Hainrich von Gumppenberg, Heinrich von Eysoltzried, Ott den Greiffen vnd Wernhern von Numburg, vnfern Schreiber, vnd fwas iw die von vnfern wegen fagen vnd heizzen tûn, daz gelaubt vnd tût, als wir iw getrawen, vnd als ir vns des gebunden feit. Vnd biten uich, daz ir fi vnuerzogenlichen wider zu vns fchichend vnd vns ein tugenlich vnd fruintlich antwurt bei in enbiet. Geben ze Mûnchen an Suntag vor dem Ebenwich tag; Jn dem fiben vnd zweinzigften iar vnfers Richs, vnd in dem drizehenden des keyfertums.

(Siegel abgerissen).

Original - Urkunde.



XXVII.

20. April 1343.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Rômifcher kayfer, ze allen ziten merer des Richs, Bechennen offenlichen mit difem brief, Swas Leibgedings vnfer Purger ze Landfhût vs irr kamer gebent vnd verchauffent, daz das vnfer gût wille vnd gunft ift, Vnd gehaizzen, daz fûr vns vnd vnfer Erben nicht ze irren. Vnd des ze vrchund geben wir Jn difen brief verfigelt mit vnferm Jnfigel, Der geben ift ze Mûnchen an Suntag vor fant Jôrgentag, Nach kriftus geburt driuzehen hundert iar dar nach in dem drey vnd vierzigiften iar, Jn dem Naẘen vnd zwainzigiften iar vnfers Richs, Vnd in dem Sechzehenden des keyfertums.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 20.

(Siegel abgerissen).

XXVIII.

24. September 1343.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Rômischer Keyser, ze allen zeiten merer des Riches, Bechennen offenlichen mit difem brief, Daz wir den wifen Lûten, dem Rat vnd den Purgern gemeinlichen ze Landfhût, vnfern liben getrewen, durch befunder genad vnd gunft, die wir Jn tragen, erlaubt vnd gunnet haben, daz fi an die fûnfzig pfunt Regenfpurger pfennig gûlt, die wir Jn zu der Wûre vs vnferm Zolle ze Landfhût geben haben, ietzo ften vnd die fûrbas ewichlichen

*

inne haben vnd ein nemen füllen, on all vnfer vnd aller vnfer Erben vnd Amptlût irrung vnd hindernüzz, in aller der weis als di brief fprechent, die wir in vormals dar vber geben vnd verfchriben haben. Der Brief ift geben ze Landfhût an fant Rupprechtz tag, Nach kriftus geburt Driuzehen hundert iar Darnach in dem drey vnd vierzigiften iar Jn dem navn vnd zwainzigiften iar vnfers Reichs, vnd in dem Sechzehenden des kayfertums.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 20.

(Mit sehr lädirtem Kaisersiegel).

XXIX.

24. Januar 1345.

Wir **Ludowig** von Gottes genaden Rômifcher Keifer, ze allen zeiten merer des Reichs, Bechennen vnd tûn kunt offenlichen mit difem brief, Das vns die weifen Lûte, der Rat vnd die burger gemeinlichen ze Landshût, vnfer liebe getrewen, beweifet vnd geindert habent, das Jn vnfer lieber Vetter Hertzog *Heinrich* fålig, Hertzog *Ott,* fein bruder, vnd Hertzog *Heinrich* fein vetter, und ir vordern bis vf difen hintigen tag fchuldig worden find vnd gelten fullent Vier Taufent vnd Siben Hundert pfunt Regenfpurger pfening, on daz gelt, daz vnfern Vettern *Heinrich, Ott* vnd *Heinrich,* Herzogen ze Bayern feilig, vnd auch wir Albrechten von Staudach, Burger ze Lantzhût, fchuldig fein vnd gelfen fûlen, des wir in auch vf benanten pfanden beweifet vnd verriht haben. An dem felben gelt habent fi yngenommen von den

Butfchenmaut zwelfhundert pfunt, Dannoch ift der Summ driv Taufent vnd fünf Hundert pfunt Regenfpurger pfening. Nu haben wir angefehen vnd erchant di ftâten, gantz trewe, die fi zv vns habent vnd haben Jn auch nach vnfers Rates rat vnd mit gûtem willen die vorgefchriben drew Taufent vnd fünf hundert pfunt Regenfpurger pfening verfchaft vnd gezaigt vf der Butfchenmaut zöllen vnd vngelten, vf wazzer vnd vf dem Lande, von den Butfchen ze Burkhaufen, ze Ôtingen vnd ze Åmpfingen. Alfo das fi von dem tag, als wir die Butfchen fûrn, vnd gen lazzen, darnach vber ain iar an die felbn Butfchen ften fullent, vnd iren verwefer dar an zv vnferm Mautner fetzen; vnd fulen von den felben Butfchen ze Burkhaufen, ze Ôtingen vnd ze Aempfingen, fwas da von ze maut, ze zolle vnd ze vngelt gehôrt vnd geuallen mag, den halbe tail ynneme vf dem Lande vnd vf wazzer on alle vnfer vnd vnfer Amptlaeut irrung vnd hindernûzz, als lang vntz fi der abgefchriben driw Taufent vnd fünfhundert pfund Regenfpurger pfenning gar vnd gentzlichn da von verriht vnd gewert werdent. Wir wellen auch, daz die Butfchen von dem Haellin nivr vf dem wazzer, vnd niht vf den wâgenn, noch karren her ab gen Burkhaufen gefûrt werden. Wir geheizzen Jn auch bei vnfern genaden, das wir die Butfchen an den vorgenant Steten niht abnemen fuln noch wellen von deheinerlei fache oder not wegen, Si fein dann vor der oftgefchriben driw Taufend vnd fünfhundert pfund Regenfpurger pfennig on allen gebrechen gar vnd gentzlichen veriht vnd gewert. Vnd des ze vrchûnde geben wir Jn mit vnferm keiferlichen Jnfigel verfigelten difen brief, Der geben ift ze Lantshût an Montag nach Sant Agnefen tag Nach Criftes gebûrt driuzehnhundert iar darnach in dem fünf vnd viertigften iar. Jn dem ainen vnd dreizzigften

iar vnſers Reichs vnd in dem Achtzehenden des Keiſertums.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

XXX.

4. Dezember 1345.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Römiſcher Keyſer, ze allen zeyten merer des Reichs, Bechenen offennlich mit diſem brieff, Das wir dem Rat vnd den Burgern gemainklich ze Landſhüt, vnſern lieben getrewen, die genad gethan haben vnd thuen auch mit diſem brieff, das wir wellen, das fürbas ein Henkcher allweg ze Landſhüt mit weſen ſein vnd beleiben ſol, vnd ſüllen Jm die zwo Huebe ze Chölnpach vnd ze Hawn, in Rotenburger gerichte, vnd die Hueb ze Pacheim Jn Ärdinger Gericht gein Landſhüt dienen vnd wartten in aller der weys, als ſy piſher einem Henkcher gein Rotenburg gedient habent. Vnd wen man ſein in Rotenburger Gericht bedarf, da ſol er auch hin dienen in der weys als ze Landſhuet. Mit vrkund ditz briefz, Der geben iſt ze Münichen an freytag vor dem Sontag Judica Nach Criſtes geburt drewzehen hundert Jar darnach in dem fünf vnd vierzigiſten Jare in dem einen vnd dreiſſigiſten Jare vnſers Reichs vnd in dem Achzehenden des keyſertums.

Copial-Buch Fol. 20.

XXXI.

26. Aprii 1346.

Wir **Ludowig** von Gotes genaden Rômischer Keiser, ze allen ziten merer dez Reichs, Entbitn allen vnsern Ampt-lûten, Vitztumen, pflegern, Richtern vnd allen andern, swie die genant sind, die jetzu sind oder fûbaz werdent, vnser hulde vnd alles gût. Vns hand chunt getan die ersam Geistlichen Frawen, die Abbtissinn vnd der Conuent dez Closters ze Lantzhût, daz in vnd iren Amptlaüten die reht, die si von vnsern Vordern seiligen habent, vnd die wir in haben bestätt, grôzlich ẘberuaren werden, das si alle sache ẘber ir Läut habent zerihten on dies, di an den tod gend, daran man si bechrenkt, daz vns vnbillich dunchet. Wellen vnd gebieten wir in vesticlich, bei vnsern Hulden, das ir si bei den rechten beleiben lat, die si lang her gehabt habent vnd si daran niht beswärt noch bechrenkt. Geben ze Mûnchen an Mitichen nach Georii in dem zwei vnd dreizzigsten iar vnsers Richs vnd in dem Neunzehenden des Keisertums.

Original-Urkunde.

(Siegel der einköpfige rechts schauende Adler auf rothem Wachs).

XXXII.

8. Juli 1346.

Wir **Ludowig** von Gotes genaden Rômischer keiser, ze allen zeiten merer des Reichs, Bechennen offenleich mit disem brief, Das wir den weisen Lâuten, dem Richter, dem Rat

vnd den Burgern gemeinlichen ze Lantzhût, vnſern lieben getrewn, bei vnſern genaden gehaizzen haben vnd wellen auch, daz die Huldigung, vnd daz ſwern, di ſi kûngunden, des kûnigs tochter von Polen, vnſers Suns Herzog *Ludowigs* elichen Hauſſrawen vnd Gemaheln zu iren rehten getan habent, an allen iren rehten, freyheiten, briefen, eren vnd gewonheiten, die ſi von vns vnd vnſern vordern habent. Si ſein in verſchriben oder nicht, vnd auch an ir Stiur, die ſi von vnſer vorvordern wegen verſprochen habent, als ir brief ſagent, dehainen ſchaden bringen ſol. Vnd des ze vrchûnde geben wir Jn mit vnſerm keiſerlichen Jnſigel verſigelten diſen brief. Der geben iſt ze Lantzhût an Sampztag vor ſant Margreten tag, Nach kriſtes gebûrt dreuzehenhundert jar darnach in dem Sechs vnd vierzigſtem iar Jn dem zwei vnd dreizzigſten jare vnſers Reichs vnd in dem Neuntzehenden des keiſertums.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 21.

(Siegel abgerissen).

XXXIII.

5. Februar 1349.

Wir **Stephan** von Gots genaden Pfallentz graf bi Rin vnd Hertzog ze Beyrn, Tûn kunt offenlichen mit diſem brief, Das wir den wiſen Liuten, den Rat vnd der Gemain ze Lantzhût vnſern liben getrewn durch beſunder lieb vnd gunſt, die wir zu in haben, die genad haben getan, daz wir die Pûtſchenmaut, die ſi ze Ampfingen einnemen ſolten, gen Purkauſen gelegt haben; alſo daz ſi daſelben die ſelben Pûtſchenmaut

halbe nemen ſûllen, in der wiſe, als ſi diw vor ein genomen habent. Vnd von der ſelben mautt ſol vns der fûmſt pfenning zeuallen. Swann och die mautt ze purchauſsen auz vnſer liben frauen der keyſerinne gewalt kumt, So ſullen die vorgenant Burger ze Lantzhût fûrbatz ir egenante Pûtſchenmautt einnemen vnd haben als die brief ſagent, die ſi vor von vnſerm liben Heren vnd Vetter, dem keiſer ſelig, darvber habent. Vnd geheizzen bi vnſern gnaden, daz wir ſi dar vf beſchirmen ſûlln vnd ſi dar an niht hindern mit dheinen ſachen. Mit vrkund diſs briefs, Der geben iſt ze Lantzhût an ſand Agathetag. Anno domini millesimo Tretenteſimo quadragesimo nono.

Original-Urkunde.

(Mit 1 Siegel).

XXXIV.

22. September 1349.

Wir **Ludowig** von Gots genaden Marggraf ze Brandenburg vnd ze Luſiz, Pfallentzgraf bei Rein, Hertzog in Beyern vnd in Kernden, des heiligen Rômiſchen reichs oberſten chamrer, Graf ze Tirol vnd ze Gortz etc., veriehen vnd tûn chunt offenleichen mit diſem brief allen den, die in ſehent, hôrent oder leſen, daz wir den weiſen beſchaiden Lâuten, dem Rat vnd den burgern gemeinleichen ze Lantzhût, vnſern beſundern getrvn, den brief vnd hantfeſt, den ſi der hochgeborn fûrſtinn, vnſers liben Bruders Herzog *Ludwig* des Rômers, Gemaheln vber ſich gegeben, vnd darum ſi ſich ir getrew, gewâr vnd warttend ze ſein verpunden habent an

allerley genade, widerschaffen wellen. Also daz si der trew vnd ayde, die si ir darinn getan habent, ledig vnd loz werden sůllen, als verr als das in den taedingen, die wir von vnsern vnd vnsern liben gebrüder Hertzog *Ludwig* des Römers, vorgenant, vnd Hertzog *Otten* des Jungern wegen mit den hochgeborn fürsten *Stephan, Wilhalm* vnd *Albrecht,* Hertzogen ze Beyern vnd Pfallentzgrafen bei Rein, vnsern liben brüdern, vmb den tail vnserer Land vnd Herscheft im naehst ze Lantzberg ist begriffen. Mit vrchůnd des briefs, der geben ist ze Lantzhüt nach Krists gebürtt drewzehen hundert iar darnach in dem newn vnd vierzigsten iar an Erchtag nach mathaj.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

XXXV.

27. September 1349.

Wir **Stephan** von Gots genaden Pfallentzgraf bei Rein vnd Hertzog ze Beyern, bekennen vnd tůn kunt fůr vns, vnser lieb Gebrůder die hochgeborn fůrsten *Wilhalm* vnd *Albrechten,* Hertzogen ze Beyern, fůr alle vnser Erben vnd Nachkomen offenlichen mit disem brief allen den, die in sehent oder hǒrnt lesen, Daz wir vnsern lieben getrewen, dem Rat vnd den burgern gemeinlichen ze Lantzhůt die besunder gnad getan haben, daz wir in ewiglichen fůr vns, vnser Erben vnd fůr alle vnser Nachkomen alle ir Hantfestte, brief, genad vnd alle ire gewonlichen recht, sei sein Jn verschriben oder niht, die si von vnserm liben Herren vnd Vatter Keiser *Ludowigen* von Rome, vnserm Vettern Hertzog *Heinrichen,* von vnserm

bruder, dem Marckgrafen ze Brandenburg, andern vnſern Gebrůdern vnd Erben, vnd von allen vnſern voruodern ſeligen gehabt habent vnd noch habent, beſtätten, kreftigen vnd ernewen mit diſem gegenwertigen brief. Vnd geheizzen Jn bei vnſern genaden vnd trewen die ſelben genade, recht, brief, hantfest vnd gewonheit an allen ſtucken, gelůbden vnd půnden ſtât ze halten in aller wiſe, als Jn di vnſer voruordern ſeligen, vnſer Gebrůder, Eriben oder wir ſelber gegeben oder verſchriben haben. Vnd der vorgeſchriben genade, vnd ſache ze einem vrchůnd vnd ſicherheit haben wir in diſen gegenwertigen brief geben verſigelten mit vnſerm Jnſigel, der geben iſt ze Lantzhůt, do man zalt von Chriſtes geburtt driuzehen hundert iar vnd darnah in dem Newn vnd vierzigſten iare dez nächſten ſunnetages vor ſand Michaelis des Ertzengelstag.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 22.

Das an grün und rother Seidenschnur hängende Siegel zeigt einen schräg stehenden, dreieckigen Schild mit den Wecken, umfasst mit einem gezackten Ring und der Umschrift: SECR· STEPHANI· DVCIS· BAWARIE.

XXXVI.

26. Oktober 1352.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentz grafe ze Rein vnd Hertzog in Peyern veriehen vnd tůn kund offenlich mit diſem brief, vnd wir **Albrecht** von Gotes genaden Pfallentzgrafe vnd Hertzog daſelben, veriehen vnd tůn chunt für vns vnd Hertzog **Wilhalm,** vnſern lieben Průder, des vollen gewalt vnd gantz macht wir haben mit ſeinen offen briefen, Das ſich vnſer lieb getrewe Purger Reich vnd arm ze Lantz-

*

hût ſwârlich angriffen vnd vns mit Tauſent pfunden Regenſpurger pfening ietzo an vnſer loſung berait geholffen habent, Darzû habent ſi vns fürgeſprochen vnſer gewonlich Stewre vier gantzer iare an vns gelter, der allev iare drev hundert pfunt Regensburger pfennig ſind. Nu haben wir Jn die genad hin wider getan vnd haben Jn gegeben vnſer Gewonlichen Steverfreyung drev gantzev iare, das werdent alſo von Sand Jörgen tag, der nv ſchierſt chumt, Syben iare nachenander vnd die erſten zwei iare ſulen vnſer purger ze Lantzhût anſten vnd ſich richten vnd wern der zwair freyn iare Darnach ſulen wir oder die, den die Stwr der vier iare verſprochen vnd verſchriben werdent anſten vnd die ane alle vnderpûnde aufheben vnd ynnemen, vnd danne die Stewr des Sibenden iars ſulen vnſere Purger ze Lantzhût auch ynnemen ane alle irrung. Vnd alſo ſagen wir vnſre vorgenante Purger ze Lantzhût vnd ir Nachkomen vnſer gewonlichen Stevr, die vorgeſchriben Syben iare für vns, vnſer erben vnd Nachkommen gar vnd gentzlich ledig vnd los mit diſem brief. Darzu geheizzen wir Jn bei vnſern genaden vnd trewen, datz wir vnſern egenant burger ze Lantzhût auf vnſer gewonlichen Stevr der dreir iare, da mit wir ſi begnadet haben, vnd auch die, den wir dev vier iare derſelben Stevr, die wir aufheben vnd ynnemen ſulen, als oben geſchriben ſtet, verſchaffen vnd verſchriben hintz vnſern egenanten burgern, Es ſei, das wir ſi gen Lantzhût in di Stat oder anderſwo an vnſer Gelter verſchaffen, genâdichlich vnd getrewlich ſchirmen, vnd verſprechen ſulen vnd wellen, als lang vntz das vnſer obgenante Purger ze Lantzhût der Stevr von den drein iaren vnd auch die, den wir vnſerev vier iare der ſelben Stevr verſchaffen, als oben geſchriben iſt, gar vnd gentzlich vericht vnd gewert werdent. Wir geheizzen auch bei vnſern genaden vnd trewen,

das wir vnſern vorgenaten purgern ze Lantzhůt ir einem oder mer, vnd gemeinclich Armen vnd Reichen, vberal in der Stat, vmb allen den vnwillen, der ſich bey vns vnd vnſerm lieben Heren vnd Vater ſaligen, dem keiſer, bis auf diſen heutigen tag ergangen hat, ſwie der genant iſt, vnſer huld vnd genade gentzlich vnd lauterlich gegeben haben; vnd geben auch mit diſem brief alſo, das ſi desſelben vnwillen gen vns, vnſern erben vnd gen allen vnſern Nachkomen fürbas ewichlich vnengolten ſein ſulen vnd beleiben. Vnd darüber ze vrchůnd geben wir Jn diſen brief verſigelten mit vnſer baider Jnſigeln, Der geben iſt ze Regenſpurch Nach Chriſtes gebůrt dreutzehen hundert iare vnd darnach in dem zwei vnd fůnfzigſten iare an dem zwelfboten Abend Symonis u. Jude.

(Beide Siegel ab).

XXXVII.

24. Juni 1353.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentz grafen bei Rein vnd Hertzog in Beyern, Veriehen fůr uns vnd alle vnſer Erben vnd Nachkomen offenlichen mit diſem brief, daz wir vnſern liben getrůen, vnſern burgern ze Lantzhůt, Reychen vnd Armen Gemainleichen die genade getan haben vnd tůn mit diſem brief, das wir Jn alle ir Hantfeſt vnd brief, die ſi habent von alter Herſchefftte her vnd von vnſerm liben Herren vnd Vatter Keyſer *Ludowigen* von Rome ſeligen, von vnſern Gebrůdern Herzog *Wilhalm* vnd Hertzog *Albrechten*, vnd von vns, kreftigen vnd beſtätten von vnſern genaden mit diſem gagenwertigen brief vnd dar zu alle ire gewonlichev

recht, ſi ſein Jn verſchriben oder niht. Auch geheizzen wir Jn bei vnſern genaden vnd trven, ob wir dheinerlei vnwillen gehabt hieten, hintz vnſern vorgenanten Burgern ze Lantzhût vmb wev daz wâr, daz wir Jn das gentzlichen vnſer Huld vnd genade geben vnd gegeben haben biz vf diſen huitigen tag, vnd geben Jn och des alſo diſen brief verſigelten mit vnſerm Jnſigel, Der geben iſt ze Lantzhût Nach Chriſtes geburt driuzehen Hundert iar vnd in dem dritten vnd fûmfzigſten iar an ſand Johannis vnd Pauli tag.

Original-Urkunde.

OriginaleUrkunde mit Siegel gleich dem in M. B. Vol. II Tab. II Nr. 9 abgebildeten.

XXXVIII.

29. Juli 1354.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bei Rin vnd Hertzog ze Beyern, Tûn kunt offenlichen mit diſem brief für vns vnd alle vnſer Erben. Wan vnſer lieb getrve, der Rat vnd die Gemain vnſere Burger ze Lantzhût durch vnſer fleizzig bet vnd anliegende notdurft wegen vns jezu ze dienſt koment vnd mit vns auz dem Land gen Jngolſtat varen vnd dienen wellent, ſo ſi beſt mûgen; Haben wir Jn durch ir willig Dienſt hin wider geheizzen vnd verſprochen, daz Jn der ſelb dienſt vnd daz varen, daz ſi mit vns iezu tund an ir Stat alten gewonheit, rechten vnd briefen, di ſi bi vunſern Vordern ſeligen, bi der Herſchaft vnd von vns habent gehabt vnd noch habent, ze dheinem ſchaden komen ſol, vnd haben Jn och geheizzen, daz wir ir getrvr genediger Herr ſein ſûllen

vnd wellen, vnd ſi genedíglichen fűrdern vnd beſorgen in allen ſachen, die ſi an vns bringent vnd ze handeln habent, wo ſi vnſer bedűrffent, als wir mũgen. Wir haben in och iezů von beſundern genaden beſtätt alle ir Hantfeſt, brief, vrkund, recht, freyheit vnd gewonheit, di ſi von vnſern vordern ſeligen, vnd von vns vnd von der Herſchaft ze Beyern habent gehabt vnd noch habent, mit diſem gegenwärtigen brief, Der geben iſt ze Lantzhűt verſigelt mit vnſerm Jnſigel Nach Chriſtes geburtt driuzehnhundert iar vnd in dem vier vnd fűmfzigſten iar an dem nåhſten Pfintztag nach ſand Jacobstage.

Original-Urkunde.

Original-Urkunde mit Siegel wie Urkunde Nr. XXXVII.

XXXIX.

13. Juni 1357.

Wir **Albrecht** von Gots genaden pfallentzgraf bey Reyn vnd Hertzog in Bayrn, bechennen offenleich mit diſem brief, daz vns der erſam Her Her V̊lreich von Maezzenhawsn, Chorher ze freyſsing vnd Chirchherr ze Luantzhűt, mit vnſers Vetern Hertzog *Hainrich* ſaeligs briefen vnd Jnſigeln vnderweyſt vnd geindt hat, daz er all iar iaerlich aus vnſerr Gaeſtewr ze Dingelfing zu der egenant ſeiner pfarr haben, niezzen vnd einnemen ſol vier Pfund Regsb. ₰., zwey Pfund von der Mayſtewr vnd zwey Pfund von der Herbſtſtewer. Vnd darumb ſo gebieten wir allen vnſern Amptlåwten, die wir iezu da haben oder fűrbas gewinnen, daz ſi in fűrbas dar an nichtz engen noch irren vnd im daz ſelb Gelt ze ieder zeit vnverzogenleich geben. Wir haben auch vollen

gewalt den felben Gelt von im ze ledigen wann wir wellen, nach dez egenanten vnfers Vettern brief fag vmb viertzik Pfund Regensburger Pfenning Ze vrchv̊nd geb wir im difen brief mit vnferm anhangenden Jnfigel befigelt. Geben ze Strawbing Nach kriftes Gepurt drewzehen Hundert iar vnd dar nach in dem Siben vnd fümftzkiften iar an fand Antonii tag.

(Siegel abgefallen).

XL.

10. Mai 1358.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern, bechennen offenbar mit dem brief für vns, vnfer Erben vnd nachchomen, daz wir gelavbt vnd gehaizzen haben mit vnferm Ayd vnd triwen, vnferm Rat, Rittern vnd Chnechten, vnfern Steten vnd Mårchten vnd gemainlichen allem vnferm Land, Armen vnd Reichen, daz wir dhain vnfer gült, die vns ietzv̊ geledigt wirt von der Hilf wegen, die vns Arm vnd Reich ietzv̊ tůnt vnd getan habend, gen nyemant, wie der genant ift, in der Landes oder avfer Landes furbaz verfetzen noch verchumern fullen noch enmugen, von dhainer vnfer notdurft wegen, wann fi vns die Gült vnd gelt dar vmb erledigt vnd erlegt habent, daz fi vns zů vnfer chöft beleiben vnd warten fol; Ez wär dann alz vil, daz vnfer Rat, der mer tayl daz erchant, daz vnfer vnd vnfers Landes anligentew notdurf alz gråzz wurd von chöft wegen, der wir geprefter hieten, wie vns dar nach da mit aber vnfer Rat der mer tayl hin für beforgt, daz fullen wir Jn getrewlichen ftåt haben vnd mit dhainen fachen niht wider fprechen.

Wir vergiechen och, ob wir dar ѷber die obgenant gült vnd gelt gen yemant verſatzten an Rat alz obenuerſchriben ſtet, daz wär von vergezzen ſachen oder wie es geſchech, daz ſol dhain Kraft niht haben. Vnd daz dehaizzen wir Jn alſo mit vnſerm Ayd vnd trewen ſtåt zehaben trewlich an alles gewår, vnd dar ѷber ze vrkund gebn wir Jn diſen brief mit vnſerm anhangenden Jnſigel verſigelten, der geben iſt ze Lantzhüt an Mŏntag vor dem Avffert tag Anno domini Millesimo ccc$^{\underline{mo}}$ quinguageſimo Octavo.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

XLI.

22. Juli 1361.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern vergichen offenleichen mit dem brief, das wir nach rat vnſers lieben Suns Hertzog *Stephans* vnd auch nach rat vnſers gantzen rates vberain chŏmen ſein durch gemaine ſchirm vnd vrid Land vnd Laѷten, daz ein ygleich vnſer Richter, er ſey in Steten oder in dem Land, nach ſchedleichen Laůten, Ez ſein Dieb, Mŏrder, Prenner, Straſſrauber oder wi di genant mŏchten ſein, wol greiffen vnd ſtellen můgen vnd auch füllen aus ainem Gericht in daz ander, als weyt vnſer Land vnd Herſchaft iſt, alſo ſwas er Hab bei dem ſchedleichen mann begreiffet, daz diſelb Hab in dem ſelben Gericht, dar inne er bechѷnten wirt, beleiben ſol. Wär auch, das derſelb ſchedleich man flůchtig wůrde, ſo mach der Richter wol an Růffen edel vnd

vnedel vnd di fullen im helffen noch volgen vnd in helffen vezzen, wo ſi in begriffen mûgen; vnd wolt in des yemant wider ſein darzu er geflohen châm, ez wär auf veſten, in Steten oder in Märkchten, bei den ſol der Richter vnd ſein mitvolger beleiben als lang biz das ſi des ſchedleichen mannes vnd auch dez oder der, di in den ſchedleichen man wolten beſchirmen oder haimen waltig werden vnd Land vnd Lavte, gericht wider alz recht ſey Wer auch daz verſäzze vnd nicht nach volget, der oder diſelben ſûllen daz pezzern vnd abnemen nach vnſer amptlavt vnd vnſers rates rat, vnd wer hin für ſchedleich lavt haimet oder fürdert haimleich oder offenlichen, er ſei edler oder vnedler, armer oder Reicher, des leib vnd gut hat ſich hintz vns veruallen an alle genad, vnd ſüllen vnſer amptlavt da nach greiffen, als ſi vnſer vngenad dar inn meiden wellen. Wir wellen auch, daz di oben uerſchriben ſachen ſtät vnd gäntzleichen bey iren creften beleiben biz auf ſand Michelstag, der ſchirſt chvmt vnd darnach daz nachſt gantz Jar. Darüber ze einer vrchund geben wir den brief vnder Heinrichs von Lauterbach vnſers Hofmeiſters Jnſigel verſigelten, der geben iſt ze Lantzhut, da man zalt von chriſtus gepürt dreutzehen Hundert jar vnd in dem ainen vnd Sechtzikiſten jar an ſand Marie Magdalene Abent.

(Original-Urkunde mit einem Siegelrest).

XLII.

1. Januar 1362.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bei Rein vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brief

vmb den brief, den wir vnſern lieben getrewen der Stat gemainleichen ze Lantzhut vber vnſer gewonlichew Stewer daſelben vier gantzew iar gegeben haben, der zwai vergangen ſind dar inn ſi gantzleichen vericht habent Sechs hundert Pfunt Regenſpurger Pfenig an vnſer gelter, dez vns wol benügt hat. Darnach hat Herman der Smieler ſälig auf den andern zwaien iaren, die in dem obigen brief begrifen ſind, gehabt vier hundert Pfunt Regenſpurger Pfenig, die vns von ſeinem Tod an demſelben brief ledig worden ſind, der wir drew Hundert pfunt Regenſpurger Pfenig ietzu ze Lantzhut an vnſer gelter verſchaft haben Auch iſt zemerchen, daz Chunrat von Weng vnſer burger ze Lantzhut auf den ob genanten vier iaren hat zwai hundert Pfunt Regenſpurger, ab im vnſer burger ze Lantzhut mit vnſerm gütleichen willen ir brief darvber gegeben habent. Vnd alſo ſagen wir vnſer Stat ze Lantzhut irer gewonleichen Stewer die obgenanten zwai iar ledig vnd los, die in dem obgenannten brief begrifen ſind, den wir Jn vnſer Sun Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridreich* mit vnſern anhengenden Jnſigel vor dar vber gegeben haben Aufgenomen die Hundert Pfunt Regenſpurger Pfenig, die vns von dem obgenanten Smyeler noch beleibent vber die drew Hundert Pfunt Regenſpurger Pfenig, die wir vor vnſern geltern verſchaft haben, alz vor an dem begrifen iſt Vnd die ſullen ſi vns ze rechter zeit geben alz ſitleich vnd gewonleich iſt Vnd des ze vrchund geben wir Jn diſen brif mit vnſerm grozzen Hertzogtumleichen anhangendem Jnſigel verſigelten. Der geben iſt ze Lantzhut, da man zalt von Chriſtes geburt Drewzehen Hundert iar darnach in dem andern vnd Sechtzigiſten Jar an dem Ewenweichtag.

(Siegel fast gänzlich abgerissen).

*

XLIII.

26. Mai 1362.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** ſein Sün, Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen in Beyern, bechennen offenleichen mit dem brif, daz wir mit güter vorbetrachtung vnd mit wol bedachten müt vnd nach Rat vnſers lieben Süns Hertzog *Stephan* vnd nach vnſers Rates Rat vnſern lieben Getrewen den Burgern gemainleichen vnſerer Stat ze Lantzhüt die beſunder genad getan haben, vnd haben Jn ir gewönleich Stewer, die iärleich triffet, drew Hundert pfvnt Regenſpurger Pfenig hinfür verſchreiben, verſchaffet vnd vermachet vier gantzew iar, vmb die grozzen füderleich trew dienſt, die ſi vns ze vier herfertten getan habend vnd vmb die fünſten Heruart, die ſi vns ietzu tuend, darzü vmb den hilfleichen Paw, den ſi vns ietzu an der Stat tuend; auch habend ſi vns vnſer gewonleich Stewer hin für an Choſt verdienet ein ganzes iar durch vnſer fleizzigen bet willen vnd durch vnſer anligenden nötdurft, daz werdent alſo fünf gantzew iar dar an ſi ſten ſüllen einzenemen, wann Chunrat der Wenger, Ruger vnd Chvnrat die Setaler, vnd Ott der Steppekch ires geltes gar vnd gantzleichen vericht vnd gewert werdent nach irer brif ſag, di ſi vor von vns dar vͤber habend, vnd darnach ſagen wir ſi die nachſten fümf iar ir gewonleichen Stewr für vns, vnſer Erben vnd nachomen gar vnd gantzleichen ledig vnd lös, Vnengolten der brif ſag, die wir Jn vor gegeben haben, daz wir dhaines fürſpruchs von der gewonleichen Stewr wegen an ſi nicht muten ſüllen. Ez iſt auch zemerchen, daz wir Jn ettleich inväll in irer Stat recht getan heten von ettleich burger wegen von Byburg, die ir mitburger ze Lantzhüt worden ſind, den wir ir hab darvmb

nider gelegt heten, daz wir ietzu widerſchafft haben, vnd ſullen auch daz nimer tun vnd ſullen ſi lazzen beleiben bey allen iren brifen vnd gewonleichen reehten, ſi ſeien verſchriben oder nicht Wir veriechen auch offenleichen an dem brif, ob wir vns chainerlay vngenad gen ir ainem oder mer oder gen der Stat gemainleichen für genomen hieten, wie die vngenad genant oder gehaizzen wär, die ſich zwiſchen vnſer vnd ir bis auf diſen hewtigen tag erlauffen oder ergangen hiet, darvmb ſeien wir ir genädige Hern worden vnd ſullen wir, vnſer Erben noch dhain vnſer nachomen daz fürbaz nimer mer gen Jn an vachen noch geauärn in dhain weis. Vnd dez ze vrchünd geben wir Hertzog *Stephan* der Elter den brif mit vnſerm grozzen Hertzentümleichen Jnſigel verſigelten, dar zu mit vnſers lieben Suns Hertzog *Stephans* Jnſigel alles daz ſtät zehaben, daz oben an dem brif verſchriben ſtet, dar vnder wir vns Hertzog *Johans* verbinden mit vnſern trewen alles daz ſtät ze halten vnd ze wolfüren, daz oben an dem brif begriffen iſt, wan wir aigens Jnſigel noch nicht enhaben. Der geben iſt ze Lantzhüt, da man zalt von Chriſtes gebürt drewtzehen hundert Jar dar nach in dem zwai vnd Sechtzigiſten iar des nachſten Suntags nach dem Auffarttag.

Original-Urkunde mit einem schadhaften Reitersiegel, dessen Reiter nebst behörntem Helm die Fahne vnd am Arm den Schild mit bayerischen Wecken trägt, die beiden Schilde an der Pferdedecke sind unkenntlich, das kleinere Siegel Herzog Stephans des jüngern vide M. B. Vol. II Tab. II Nr. 9.

XLIV.

2. Juni 1362.

Wir **Stephan** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brif,

daz wir ſchuldig worden ſein vnd gelten ſullen Chunrad vnd Fridreich den Astalern vnſern burgern ze Lantzhut, iren Hauſfrawen vnd allen iren Erben drew Hundert Pfunt Regenſpurger pfenig, die ſi vns trewleichen an Choſt verdienet habent, die wir Jn zaigen, ſchreiben vnd vermachen auf vnſere gewonleichen Stat Stewer ze Lantzhut, Alſo daz ſi dar an jten ſullen einzenemen, wann Chunrat von Weng, Ruger vnd Chunrat die Setaler vnd Ott der Steppekch ires geltes gar vnd gäntzleichen da von vericht vnd geweret werdent nach irer brif ſag, die ſi von vns dar ѷber habend. Ez iſt auch zemerchen, daz Jn vnſer burger ze Lantzhut die obgenant drew Hundert pfunt Regenſpurger Pfenigen hin für vergewizzen ſullen mit iren brifen, dez ſi benügen, Vnd wan ſi daz getan habend, ſo ſagen wir ſi der offtgenanten Pfenig ledig vnd los, die wir noch haben in den fünf iaren, die wir der Stat gemainleich hin für verſchriben haben auf vnſer gewonleichen Stewr alz din brif ſagent vnd beweiſent, die wir Jn dar ѷber gegeben haben. Vnd dez ze vrchund geben wir Jn den brif mit vnſerer frawen vnd Gemahln, der Hertzogin, Jnſigel, wann wir daz vnſer bey vns nicht enheten. Geben ze Lantzhut, do man zalt von Chriſtes gebürt drewtzechn hundert iar dar nach in dem zwai vnd Sechtzigiſten iar dez nachſten Pfintztages vor den Pfingſten.

Original - Urkunde.

(Siegel fehlt).

XLV.

29. November 1362.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentz-

graf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brif, vmb alle den vnwillen aufläuf zwaiung vnd Stözz, die wir gehabt haben gen vnſer burgern gemainleichen vnſerer Stat ze Lantzhüt, wie ſich die zwiſchen vnſer vnd ir erlauffen vnd ergangen habend bis auf diſen hewtigen tag. Gehaizzen wir Jn bey vnſern genaden vnd trewen, daz wir ir genädiger Her nu hin fürbaz dar vmb ſullen vnd wellen ſein; Beſtäten vnd bechreften Jn auch mit diſem vnſern gegenwärtigen brif all ir brif recht vrchünd vnd gewonhait, die ſi von vnſern voruodern vnd auch von vns bis her auf diſen hewtigen tag bracht habend, trewleich ſtät ze haben on allez geuärd. Der ſach ſind auch tädinger geweſen vnſer lieb Sün *Stephan* vnd *Fridreich*, Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern. Vnd dez ze vrchünd geben wir in den brif mit vnſerm Jnſigel verſigelten. Geben ze Lantzhüt, als man zält von Chriſtes gebürt dreizechen hundert iar dar nach in dem zwai vnd Sechtzigiſten iar an ſand Andres Abent

Original-Urkunde mit dem Rest eines Reitersiegels.

XLVI.

17. Mai 1364.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, Graf ze Tyrol vnd ze Görtz, Vogt der Gotzhauſer Aglay, Tryend vnd Brychſen etc., Bechehnen offenleichen mit dem brief für vns vnd für alle vnſer Erben, Daz wir durch vnſer ſelbers nutz vnd frum, vnd beſunderleichen durch vnſers Landes frid, er vnd notdurft willen vnſer lieben getrewen, den purgern gemainch-

leichen der Stat ze Lantzhůt die genad getan haben, daz wir Jn vollen gewalt gegeben haben vnd geben auch mit disem gegenbůrtigen brief von Subenten, die nu schierst choment, darnach zway ganzew iar vnd nach den zwain iaren biz an vnser widerrůffen, daz si mit vnserm Statrichter daselben nach einem yegleichen schedleichen mann, wer der war, in allew gericht in vnserm Land wol greyffen můgen vnd .sůllen, wir noch dhain vnser Amptman, Vitztům Richter, Schergen oder wie die genant sind, si ninder daran irren noch engen in dhainer weis vnd sůllen si allzeit dar zu genaedichleichen beschirmen, vnd swer Jn des rechten hintz dem selben schedleichen mann hilffet, der sol des gen vnsern genaden vnd gen allen vnsern Amptlåuten, Vitztůmen, Richtern, Schergen, wie die genant sind, an irem leib vnd gůt vnengolten beleiben. Wir wellen auch swas Hab ein schedleich man hat, der geuangen wirt, die sol allew in dem Gericht beleiben dar inn er geuangen ist. Vnd daz Jn daz also staet vnd vnzerbrochen beleib dar vmb geben wir Jn diesen brief mit vnserm anhangenden Jnsigel versigelten, Der geben ist ze Lantzhůt nach Christes gepůrd drewzehen hundert iar vnd darnach in dem vier vnd Sechzigisten iar des nachsen Samptztags nach dem Pfingsttag.

Original-Urkunde.

(Siegel fehlt).

XVLII.

17. Mai 1364.

Wir **Stephan** der Elter, wir **Stephan, Fridrich** vnd **Johanns** gebrüder, all von Gottes genaden Pfallentzgrafen

bey Rein vnd Hertzoge in Beyern, Grafen zw Tyrol vnd zw Görtz etc., .Bechennen offentlichen mit dem brieff, Das wir vnſern lieben getrewen den Burgern Gemainklichen vnſerer Stat zů Lanndeſhuett die beſunder genad gethan haben; Alſo das wir Jn erlaubt haben vnſer Stat zů Lanndeſhüt in zwo pfarr zetaillen, vnd wenn der Erſam man Ůlrich der Mäſſenhawſer, der yetzo kirchherr da iſt, geſtirbt, da got noch lang vör ſey, So ſüllen wir dann zwo kirchen Jn vnſer Stat leihen, zwain perſonen, vnd der auch yeglicher Brieſter ſey oder in demſelben Jar zw brieſter werd. Vnd die ſüllen auch allezeit baid mit Jr ſelbers perſon beſenlich zw Landeſhüt ſitzen. Dartzw haben wir Jn auch verſprochen, das wir ſy fürbas kayner Heruertt nicht anmüeten ſüllen, Es ſey dann, das wir ſein vor mit vnſern Landtherrn, vnſerm Rat, Rittern vnd knechten, Steten vnd Märkchen vnd mit vnſerm Land Gemainklichen nach Rat an vahen. Vnd wan wir ſein dan ůberein werden, So ſüllen wir ſy allzeit genedigklich darumb hallten, als es vnſer vördern gethan habent Wär aber, das ſy von vnſer Stat oder von Jr ſelbers nötturfft wegen vnder Jn ſelben dheinen vnſern Burgern gebeſſert hieten oder noch peſſerten, wer der wär, dartzw ſüllen wir ſy allzeit genedigkliche beſchirmen vnd mit vnſern brieffen noch mit dheinen ſachen dar Jnn nicht bekrenkchen, Es wär dann, das es ain ſölliche peſſrung wär, das ainer gar von dem leben käm, dar Jnn ſüllen wir vnd vnſer Richter vnſrew recht haben als es von allter herköme iſt; Würd aber ainer gepeſſert, der doch bey dem leben belib, den ſüllen wir hinnach weder an ſein hab noch mit kainen vngenaden nicht mer bechrenkchen. Wir verſprechen Jn auch, das wir nyemant keinen brieff fürbas ůber Jr brieff vnd recht geben ſüllen, die ſy vor habend, Geſchäch es aber darüber von ver-

geſſens wegen oder wye es beſchäch, ſo ſol es Jn doch allzeit vnſchedlich ſein, vnd ſol Jn auch der gegenbürtig brieff vnd all die Artikel, die daran geſchriben ſtent an allen andern Jren briefen vnd rechten vnſchedlich ſein vnd mit nichtew bechrenkchen. Dartzw vergehen wir ob wir vns kaynerlay vngenaden gen vnſern Burgern zw Landſhüt ainem oder mer ye fügenomen hieten pis auſ diſen hewtigen tag oder gemainkleich gen vnſer Stat, Armen vnd Reichen von welherley ſachen das wär, deſ füllen vnd wellen wir Jr genädig Herrn ſein, vnd füllen ſy allzeit genedigklichen beſchirmen in allen Jren gewöndlichen rechten, ſy ſein verſchriben oder nicht. Vnd beſtätten vnd krefftigen Jn anch mit dem brieff allew Jrew recht vnd brieff, die ſy von allen vnſern vöruodern ſäligen vnd von vns habend, ſy ſein vmb pſandtſchafft oder vmb aigenſchafft, oder wye ſy die haben. Vnd das Jn das alles ſtät vnd vnzerbrochen beleib, Geben wir Jn obgenant Hertzog Sſephan der Ellter, Hertzog Stephan vnd Hertzog Fridrich, gebruder, den brieff mit vnſern anhangenden Jnſigeln verſigelten, Darunder wir vns Hertzog Johanns mit vnſern trewen verpänden alles das ſtät zehaben vnd zu uolfuern, das oben an dem brieff geſchriben ſtet, vnd dawider nymer thuen in kain weys, wan wir zw diſen zeiten aigens Jnſigls nicht enheten. Geben zw Landſhüt nach Criſtes gepürd drewtzehen hundert vnd darnach Jn dem vier vnd Sechtzigiſten Jar des nächſten Sambtztagn ach dem Pfingſttag.

Copial-Buch Fol. 24.

XLVIII.

5. August 1364.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, Graf zu Tyrol vnd zu Görtz etc., Bechennen offenleichen mit dem brif für vns vnd all vnſer Erben vmb di trewen, willigen dienſt, di vns vnſer lieb Getrew di burger Gemainleichen vnſerer Stat zü Lantzhüt als hilfleich vnd füderleichen getan habend, daz ſi ir leib vnd güt alz ſwärleichen mit vns zu Müldorf auf dem Veld dar gelegt habent, haben wir Jn di beſunder genad getan, haben vnd tün auch an dem brif Alſo, daz wir Jn ir gewonleich Statſtewr, di ſi vns iärleichen ſchuldig vnd gebunden ſind zü geben, hin für verſchriben vnd geben haben vier gantzen iar, die gebürent auf zwelf hundert Pfunt Regenſpurger pfenig; Mit der beſchaiden, daz ſi an di obgenant ir gewonleich Statſtewr an ſten ſullen einzenemen, wan ſi vor ires geltes gar vnd gentzleich da von vericht vnd gewert werdent in all der mazz vnd weis, als di brif ſagent vnd beweiſent, di wir Jn vor darůber gegeben haben, Vnd vnſer lieber Sun Hertzog Fridreich zwaier Jar, di gebürent auf ſechs hundert Pfunt Regenſpurger pfenig, nach der brif ſag, di wir im dar ůber gegeben haben, Di er mit vnſerm gütleichen willen vnd gunſt verſchaffet vnd gegeben hat Hainrich dem Potzner, ſeinem wirt zu Lantzhüt, ſeiner Hauſfrawen vnd iren Erben. Vnd wann ſi vnd vnſer Sun Hertzog Fridreich Alſo ires geltes vericht vnd gewert werdent alz oben geſchriben ſtet, So ſullen ſi dann an alles verziechen vnd vnderbriechen an di obgenante ir gewonleich Statſtewr ſten einzenemen vnd di obgenanten vier iar einemen an vnſer, vnſeren Erben vnd allen vnſer Amptläut, wie di genant ſind,

di wir ietzu haben oder fürbaz gewinnen vnd aller mänleichs irrung vnd hindernuzz. Wär aber, daz wir yemant anders mer brif dar ůber gaben, von vergezzens wegen oder wie daz beſchäch, daz ſol wider diſen vnſern brif dhain kraft nicht haben vnd Jn an der obgenanten vnſer genad dhainen ſchaden nicht bringen. Vnd des zu vrchünd geben wir Jn den brif mit vnſerm Jnſigel verſigelten. Geben zu Müldorf auf dem Veld Nach kriſtes geburt drewtzehn hundert iar dar nach in dem vier vnd Sechtzigiſten iar des nachſten Pfintztags vor ſand Laurencentag

Original - Urkunde.

Das lädirte Siegel ist abgebildet M. B. III Tab. III Nr. 17.

XLIX.

31. Mai 1369.

Wir **Steffan** der Elter, **Steffan, Fridrich** vnd **Johans** gebrüder, alle von Gotz genaden Pfallentzgrafen by Rein vnd Hertzogen in Beyern etc., Bekennen offenlich mit dem brief vmb die Sechs Hundert Pfunt Regenspurger Pfenig, die wir verſchaft haben Hainrich dem Potzner vnſerm burger zu Lantzhůt von vnſers obgenanten lieben Sün vnd Brüder wegen, Hertzog Fridrichs, auf vnſer gewonlichen Statſtewer ze Lantzhut alz die brief beweiſent, die vnſser lieb getrewen der Rat vnd die gemain die Burger der Stat zu Lantzhůt von vnſern genaden darumb inne habent, vnd der ſi in itzo richten ſullen drew Hundert pfunt Regenspurger Pfenig von vnſser gewönlichen Stewr, der ſi vnz itzo richten ſüllen von dem ſandt Görgentag, der itzo vergangen iſt, vnd darnach

drew Hundert Pfund Regenspurger Pfenig auf ſand Görgentag, der nu ſchirſt kömpt, alſo daz er vnd ſein erben ganzlich vnd gar vericht werden Sechs Hundert Pfundt Regsb. Pfg., vnd wenn ſi daz alſo getan habent, ſo ſagen wir vnſer egenant lieb getrewen den Rat vnd die gemain der Stat ze Lantzhut gantzlich vnd genädichlich ledig vnd loz vmb die egenant Sechs Hundert Pfunt Regsb: Pfg: mit diſem vnſerm offnen gägewärtigen brief, den wir in darüber geben ze einer warn vrchund vnd zuichnuzz diſs vorgenanten ſach mit vnſer aller auf gedruchten Jnſigl. Geben zu Münchn an Gozleichnamstag anno domini ccc° Lx^{mo} nono.

Mit 4 sehr lädirten Papiersiegeln.

L.

13. Dezember 1369.

Wir **Stephan** der Elter, **Stephan, Fridrich** vnd **Johannes** ſein ſvn gebrůder von Gotez genaden pſallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen ze Beyern. Bechennen offenlich mit dem brif, daz wir vor etzlichen Jaren vnſern lieben getrewen, dem Rat vnd der Gemain vnſer Stat ze Lantzhůt bref gegeben haben, ſwann daz wår, daz der Erſam man Her Vlrich von Måzzenhausen zeſtürb, daz wir dann vnſer pfarr ze Lantzhůt niaman leihen ſolten, dann zwaien Erbern mannen, die prieſter wåren oder in dem ſelben Jar prieſter werden môchten, vnd die ſolten auch dann mit ir ſelberz leib alle zeit auf den Widem vnd Chirchen paiden weſenleichen ſitzen. Nv haben wir dieſelben zwo Pfarr gelihen, Bei dem erſten ſand Martains pfarr vnſerm lieben getrewen Erharden dem Môringer,

vnd ſand Jobs pfarr haben wir geliehen Herr Hainrich dem Pelhaimer einem prieſter, die ſolten auch paid mit Jr ſelbes Leib auf den Pfarren geſezzen ſeyn. Nu habent vnſer Burger ze Lantzhut durch vnſer genaden vnd fleizziges gepet willen dem egenanten Erharten dem Möringer verhengt vnd Jren willen darzv gegeben, daz er ſein pfarr datz ſand Martain ſein lebtag wol hin gelazzen mag einem Erbern prieſter, der ein ſölich pfarr wol handeln chan vnd vermag, vnd der ſol im auch ſeine Zinſe da von dienen vnd geben gein Freising, oder ſwo er dev weil geſezzen iſt, an alle Jrrvng. Vnd da von daz vnſer Burger vns der ſache alſo gewert habent v̊ber die brief, die ſie vor von vnſern genaden habent, haben wir Jn verſprochen bei vnſern genaden vnd trewen, daz es Jn an Jrem alten brief in allen andern Půnten vnd artikeln, die daran geſchriben ſtent vnd auch an dem Newen brief, den wir Jn ietzo von der pfarr wegen gemacht vnd gegeben haben vnſchedlich ſol ſein vnd daz ez nach dez Möringer tod Nimmermer ſol verändert werden, Ez beleib bei dem brief, da mit wir Jetzo die Pfarr beid getailt vnd gewidmpt haben, vnd dar v̊ber ze vrchvnd geben wir die vorgenante Heren vnd Fürſten Jn den Brief mit vnſer Aller Jnſigel verſigelten, der geben iſt ze Můnchen Anne domini mille ccc° Sexogeſimo nono Jn die beate Lucie virginis.

Original-Urkunde.

Von den 4 angehängten Siegeln ist nur mehr jenes Herzog Friedrichs vollständig erhalten. vide M. B. III Tab. III Nr. 20.

LI.

2. April 1371.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** von gotes

genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogn in Bayern etc., Bechennen offenleichen mit dem brif für vns, vnfern lieben Sun vnd Bruder Hertzog *Fridreich*, der bey dem Land nicht enift, vnd des vollen gewalt vnd ganz macht wir haben, vmb all die Stat vnd Handlung, di Chunrat vnd Fridrich di Astaler fräueleich wider vns getan habend, wider vnfer Land vnd Läut, vnd wider vnfer Stat Gemainleichen zu Lantzhut, wider ir brief vnd Jnfigel, die di Stat Gemainleichen arm vnd reich vnd fi mit fampt Jn vnder einander gegeben habend, da ir baider Jnfigel an hangent, vnd dar auf fi zu den Heiligen gelert Ayd gefworen habend, alz wir mit fampt vnferm Rat den felben brif von Wort zu Wort gehört vnd vernomen haben. Waz dar ůber vnfere vorgenannten Burger arm vnd reich vns liebes vnd dienftes getan habend von der lauff wegen, daz habend fi durch vnfer genaden vnd fleizzigen bet willen getan auf der Aftaler verwarchtew hab vnd daz fol fürbas armen vnd reichen an allen iren rechten, brifen vnd vrchünden vnfchedleich fein; vnd beftätigen vnd bechreftigen Jn auch mit dem brif allen iren recht vnd als gewonhait, di fi von vnfern vordern fäligen vnd von vns bisher bracht habend, fi fein Jn verfchriben oder nicht; vnd all ir brif vnd vrchund die chreftigen vnd beftäten wir Jn mit dem gegenwürtigen brif, vnd auch den vorgenaten brif, den di Stat Gemainleichen vnd di Astaler mit fampt Jn vnder einander gegeben habend nach vnferm willen Rat vnd haizzen, Alfo daz Jn all ir brif, recht vnd alt gewonhait bei iren chreften vnd rechten beleiben fullen vnd mit nichtw bechrenchet werden, Wan wir der fach von der Astaler wegen bei Jn beleiben wellen, daz verfprechen wir Jn ernftleichen bey vnfern genaden, als wir Jn von recht des fchuldig vnd gebunden fein. Vnd des zu vrchund geben wir Jn den brif

mit vnfern anhangenden Jnfigeln verfigelten. Der geben ift zu Lantzhut Nach kriftes geburt drewzehen hundert Jar dar nach in dem Ainen vnd fibentzigiften Jar des nachften Mitwochen vor dem heiligen tag zu Oftern.

Original-Urkunde mit Siegel Herzog Stephans, M. B. III Fol. III Nr. 17, und Herzog Johanns, dortselbst Fol. IV Nr. 22.

LII

1. Mai 1371.

Wir **Stephan** der Jvnger von Gotez genaden Pfallentzgraf bei Rein vnd Hertzog ze Beyern, Bekennen offenlich mit dem brief vmb die ftözze, zwaiung vnd Jrrfal, die gewefen find zwifchen vnfer vnd vnfer lieben getrewen vnferr burger der Stat ze Lantzhůt, von Chvnratz vnd Fridreichs der Astaler wegen, daz wir fi fwärlich gepezzert vnd geftrafft haben. Der felben zwaivng vnd jrrfal vnd aller der vngenaden, die wir vns hintz jn allen gemainclich oder hintz ir ainem befvnder je für genomen hieten, biz auf difen heutigen tag, der feien wir flechtlich vnd getrewlich ir genädiger Hern worden für vns felben, vnd für alle vnfer helffer vnd diener, getrewlich an allez gefär. Daz verfprechen wir Jn ernftlich bei vnfern genaden vnd trewen vnd mainen vnd wellen auch, wir vnd alle vnfer Helffer vnd diener, bei dem fpruchprief ganz vnd getrewlich beleiben, den vnfer lieber Here vnd vatter vnd fein Rat zwifchen vnfer ze baider feit gefprochen vnd verfchriben habent, mit allen pünden vnd artikel vnd nach aller mainvng, die von wort ze wort daran begriffen ift, vnd wellen auch dez fürfaz mit fampt vnferm

lieben vatter vnd pruder genädichlich bey Jn beleiben. Vnd dez ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnſerm Jnſigel verſigelten. Der geben iſt ze Lantzhût. Anno domini mille. ccc° septuageſsimo primo feria ſexta proxima ante dm: Oſtenſsione.

Original-Urkunde mit Rest eines Siegels.

LIII.

3. Mai 1371.

Wir **Stephan** der Elter von gottes genaden Phallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., Bechennen offenleichen mit dem brief, vmb all di chrieg Stözz vnd Mizzelüng, di yetzun geweſen ſind zwiſchen vnſers lieben Süns Hertzog *Stephans* an ainem tayl, von Chunrad vnd Fridreichs des Astaler wegen, vnd vnſer lieben getrewen der Stat zu Lantzhüt arm vnd Reich an dem Andern tayl, dez ſi zu bayderſaitt gar vnd gäntzleichen hinder v̊ns mit iren trewen gegangen ſind, wie wir daz zwiſchen Jn ordnen, ſprechen vnd ſchikchen dabey ſol es beleiben, vnd dabey auch v̊nſer bayder Råt geweſen ſind, da der Hindergaoch beſchehn iſt. Nu ſprechen wir bey dem erſten, daz v̊nſer lieber Sun Hertzog *Stephan* der Stat zü Lantzhüt Armer vnd reicher oder wer in den ſachen gewant iſt, wie der genant oder gehaizzen mag ſein, vmb all ſach bis auf diſen heutigen tag genädiger Her ſol ſein, vnd ſol ſi füdern alz billeichen iſt, trewleichen an alles geuär. So füllen wir zü geleicher weis Chunrad vnd Fridrich der Astaler oder wer dar vnder gewant iſt bis auf diſen heutigen tag, wie der genant oder gehaizzen mag ſein auch genädiger Her ſein, trewleichen an geuär. Auch ſprechen

wir, daz di Stat zu Lantzhüt Arm vnd reich Chunrad vnd Fridrich der Aſtaler, vnd wer darvnder gewant iſt, bis auf diſen Heutigen tag güt freunt ſüllen ſein, an alles geuär. Zü geleicher weis ſüllen di Aſtaler herwider der Stat zü Lantzhüt armer vnd Reicher, oder wer darvnder gewant iſt, bis auf diſen Heutigen tag vmb all ſach güt freund ſein, aber trewleichen an geuär. Auch ſprechen wir mer, vmb all die Hab, di Chunrad vnd Fridrick di Aſtaler habend, wie di genant iſt, di in der Stat zü Lantzhüt vnd in dem Purchfrid daſelben gelegen iſt, vnd auf dem Land, di di Burger zü Lantzhüt jetzün inn habend, nach der brief ſag, di wir Jn von vnſer lieben Sun Hertzog *Johanns* darv̊ber gegeben haben, alzlang inhaben vnd niezzen ſüllen mit allen nützen vnd Gülten, bis daz ſi v̊nſer liber Sun Herzog *Stephan* ermant mit vier hundert pfunt regenſpurger pfennig, die wir Jm alſo berait yetzün gegeben haben, wan er dez vollen gewalt hat, wann er wil von hinz bis auf ſand Michels tag vnd darnach v̊ber ein gantzes Jar Wär daz er die Hab nicht löſt in der vriſt alz vor geſchriben ſtet, ſo ſol di Hab alle der Burger veruallnev hab ſein vnd bey Jn beleiben in aller der mazz vnd weis, alz di brief lauttend vnd beweyſen, di wir Jn vnd ünſer Sün Hertzog *Johans* darv̊ber gegeben haben. Sunderleichen iſt auch zü merchen, wan vnſer Sun Hertzog *Stephan* di hab löſt, vmb di obgenanten Vierhundert phunt regenſpurger phennig, ſo iſt der Aſtaler hab alle di in der Stat zu Lantzhüt vnd in dem purchfrid daſelben gelegen iſt, v̊nſerm Sün gar vnd gäntzleichen ledig vnd los, waz ſi aber ander hab habend, di auf dem Land gelegen iſt, ſprechen wir, daz di bey v̊nſern Genaden beleiben ſol, als lang bis v̊nſer lieber Sun Hertzog *Fridrich* zü Land kümpt, vnd wann der zü Land chümpt, der ſol di burger vnd die

Aftaler dar nach gen einander verhören in einem Monät vnd nach feiner verhorung, wem er di hab fpricht, der fol da bey beleiben. Wir fprechen auch, daz di Aftaler ewichleichen in di Stat zu Lantzhüt vnd in einer gantzen meil vmb di Statt nicht hömmen füllen an Armer vnd Reicher zü Lantzhüt willen vnd günft. Wär aber, daz fi daz in dhein weis ẘberfüern haimlich oder offenlich, dez fi mit warheit ẘberweyft werden, fo hiet fich dann Jr leib vnd ir güt in ẘnfer gewalt veruallen an all genad. Sunderleichen ob yemmand, wie der genant oder gehaizzen wär, in dem Krieg in vanchnuzz chommen wär oder vmb dhain güt abgedingt hiet haimleichen oder offenleichen, daz noch nicht geuallen wår, di füllen all ledig vnd los fein aber an alles geuär. Sunderleichen ausgenommen vmb Wernhern von Staudach vmb den fchaden, den er genommen hat, da fprechen wir vmb daz, daz alles beften vnd beleiben fol bis an ẘnfers Süns Hertzog *Fridrich* chünft, dez Hofgefind er ift, vnd wann der zü Land kümpt, waz wir dann ẘnferm Sün Hertzog *Fridrich* vnd Hertzog *Johans* darvmb fprechen vnd eruinden, da bey fol ez beleiben, ez wär dann, daz ẘnfer Sün Hertzog *Fridrich* in der Jarsfrift nicht zü Land kåm, fo füllen wir Hertzog *Stephan* der Elter vnd Hertzog *Johans* nach dem iar, da wir yetzün in fein unuerzogenleichen, dar nach in den nachften Acht tagen fprechen alz vor gefchriben ftet an geuär nach der brief fag, di ẘnfer lieb Sün Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridrich* an einander gegeben habend. Vnd dez zü einem waren vrchünd geben wir der Stat zü Lantzhüt gemainleich Armen vnd Reichen den brief mit vnferm anhangenden Jnfigel verfigelten, Der geben ift zü Lantzhüt Nach kriftes gebůrt dreutzehen hundert Jar darnach in dem Ainen vnd

Sibentzigiſten Jar dez nachſten pfintztagez vor dem heiligen Auffart tag.

Original-Urkunde mit dem lädirten Siegel des Herzogs Stephan.

LIV.

Post Jacobi 1373.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johanns** ſein ſvn von Gotez genaden Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen ze Beyern, bechennen offenlich mit dem brief vmb die grozzen Jrrſal vnd aufläuffe, die lang zeit geweſen ſind zwiſchen vnſerr lieben getrewen vnſerr Burger der Stat ze Lantzhut auf ainem tail, vnd zwiſchen der Aſtaler vnd jrr frevnt vnd Helffer auf dem andern tail, da von vnſer Stat armen vnd Reichen maingerlay leiden vnd verderbleicher ſchad auf erſtanden iſt, dez ſi vnd ir nachkomen ſchaden habent Darzu daz die Astaler Jr frevnt vnd ir Helffer grozz anväll vnd mort wolten in vnſer Stat erzeugt haben, dez wir kvntlich vnd für war von erbern pidern läuten gejnnt wurden, vnd da wir daz kvntlichen ſahen vnd erchanten, daz ſi vns vnſer Stat alſo wolten an laûten vnd an gût verderbt haben, darjnn rüeften vns vnſer vorgenant Burger an vnd paten vnz Gerichtz darvmb, da gaben wir vnſerm Richter vnd auch Jn vnſern willen darzû vnd ſchuffen auch mit Jn, daz ſi nach den briefen vnd rechten, di ſi von vns vnd vnſern vordern ſeligen habent, die ze Vanchnuzz prächten, da ſi ſich ſôlicher mort vnd vnredlicher ſache von verſehen vnd auch hintz den Richtatern, die der mort vnd ainvng von erſt anvanch vnd fûrer geweſen waren, Vnd auch die andern bezzerten vnd

ſtrafften nach vnſerr Stat rechten, an den ſi erchanten oder noch Jnn wurden, die der lauff helffer vnd zübringer mit ſampt diſen geweſen waren. vnd ſvllen auch dez vnſer vorgenant burger arm vnd Reicher vnd alle ir erben vnd nachkommen gein vnz, gein vnſern lieben ſvnen vnd brüdern, Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridreichen* vnd gein allen vnſern erben vnd nachkomen, gein allen vnſern Amptlauten, vitztumen, pflegern vnd andern, ſwie di genant ſind, die wir jetzvnd haben oder noch gewjnnen, fürbaz ewicleich an leib vnd an güt vnengolten beleiben. Vnd darzü haben wir auch der vorgenanten vnſerr Stat ze Lantzhüt armen vnd Reichen verhaizzen vnd verſprochen mit vnſern genaden vnd trewen, daz wir paid der Handlvng mit allem vnſerm vermügen getrewlich vnd veſticlich bei Jn beleiben ſvllen vnd wellen wider die Astaler vnd wider alle ir frevnt vnd helffer. Vnd darvber ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnſer paider Jnſigel verſigelten. Geben ze Lantzhüt Anno domini mille. ccc° septuageſimo tercio .... *) proxima post Jacobi.

(Siegel abgefallen).

LV.

4. October 1373.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** ſein ſvn von Gotez genaden Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen ze Beyern, Bechennen offenlich mit dem brief. Wan wir erkant vnd geſehen haben, daz vnſer lieben getrewen vnſer burger der Stat ze Lantzhut gut bref vnd vrchund von vns vnd

*) In dem Buch der Urkunde verwischt und unleserlich.

vnſern vordern ſeligen habent, daz ſi vnſer Stat daſelben alle zeit wol pezzen ſvllen vnd mügen mit Mawrn vnd mit graben allenchalben, wo Jn vnd der Stat dez notdurfft iſt, vnd haben wir vnd vnſer vordern ſelig Jn offt vnd dickhe vormalen darzu hilffe vnd genad getan, daz ſi es deſt pas volpringen möchten. Alſo habent ſi auch die Neven Mawr, die ſi hewr gemawrt habent mit vnſer paider gütleichem willen gemawrt vnd gepawen; Vnd ſvllen wir ſi genädiclich darzu verſprechen vnd beſchirmen gein vnz ſelben vnd gein andere, vnſern ſünen vnd brüdern, Vnd ſvllen ſein auch gein vns allen vnd gein allen vnſern erben vnd nachkomen an leib vnd an gůt vnengolten beleiben. Dar vber ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnſer paider Jnſigel verſigelten, Der geben iſt ze Lantzhut Anno domm: mille. ccc° septuageſimo tres feria quinta proxima post michahel.

Original-Urkunde mit Siegel, in M. B. Tab. III Nr. 17 abgebildet.

LVI.

15. März 1374.

Wir **Fridrich** von Gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern etc, Bechennen offenlich mit dem brief vmb alle die Stözz, aufläuff vnd zwayung, die ſich ietzu maingzeit biz her ergangen habent zwiſchen vnſer lieben getrewen der Stat zu Lantzhůt an ainem tail vnd Chunrad vnd Fridrichs der Aſtoler an dem andern tail, wie di genant oder gehaizzen mügen ſein, oder wie ſich die erlauffen vnd ergangen habent biz auf diſen hewtigen tag, dez ſi ze bayderſeit mit irem gütlichen willen, wizzen vnd wort hinder vns

gegangen ſind zu den zeiten, do wir in der Marich waren, dez ſelben hinderganzes hat vns vnſer lieber Herr vnd Vatter, vnſer lieber Bruder Hertzog *Stephan* vnd auch die von Lantzhut ermant; daz wir den Spruch alſo auz ſprechen. Nu ſprechen wir den Spruch: Bei dem erſten, daz die Stat zu Lantzhůt, arm vnd reich, Chunratz vnd Fridrichs der Aſtoler gůt frewnd ſüllen ſein, trewlich an allez geuärd. So ſüllen di Aſtoler ze gleicher weis der Stat zu Lantzhüt, arm vnd Reicher, auch gůt frewnd ſein, trewlich an allez geuärd vnd daz ſol fürbaz an bayderſeitt nimmer mer geånert werden weder mit worten noch mit werchen, offenlich noch haimlich. Darnach ſprechen wir, daz den vorgenanten Aſtolern all ir hab voligen ſol in der Stat ze Lantzhut vnd auf dem Lande vnd mügen auch iren frumen damit ſchaffen nach iren notdürften, vnd da ſol ſi die Stat nicht an engen, Auzgenom der Stat Stewr, die ſullen ſi geben nach der Stat Rechten alz ſitlich vnd gewôndlich iſt. Mer ſprechen wir daz Chunrat vnd Fridrich die Aſtoler nicht mer in die Stat gen Lantzhut chomen ſüllen, die weil ſi lebent vnd auch in einer meil vmb Lantzhut, wan wir kuntlich geindert vnd geweiſet ſein von vnſerer Stat zu Lantzhüt, daz ſi gemainlich darüber geſworn habend, daz ſi nimmer mer gen Lantzhut chömen ſüllen, vnd in einer meil bey Lantzhut, alz vnſer lieber Herr vnd vatter daz vor auch geſprochen hat, vnd auch der Stat zu Lantzhut ſein brief darüber gegeben, davon mochten wir anders nicht geſprechen. Si mügen auch ir boten zu in haben wol ſentten, ez ſein frawen oder man, nach iren notdürften, vnd daran ſüllen ſi, die von Lantzhüt, nicht irren noch engen in dhain weis, wan die ſelben boten ſüllen der Stat zu Lantzhut vnſchedlich ſein, trewlich an geuärd. Wolten aber di Aſtoler bey vnſerm Spruch nicht beleiben, alz vor geſchriben

ſtet, vnd ob ſi den an dhainen ſtukchen ṽberfüren, So ſprechen wir daz vnſer lieber Herr vnd Vater, vnſer lieber Bruder Hertzog *Stephan,* wir vnd auch vnſer lieber Bruder Hertzog *Johans* ir veint ſüllen vnd wellen ſein, vnd ſüllen vns ir äuzzen, alſo daz ſi fürbaz dhain wonung in vnſern Landen nicht mer haben noch gewinnen ſüllen in dhain weis. Vnd daz in daz allez ſtåt vnd vnzerbrochen beleibe, ſo hat vnſer lieber Herr vnd Vater Hertzog *Stephan,* wir vnd auch vnſer lieber Bruder Hertzog *Johanns* vnſrew Jnſigel an den brief gehenget, allez daz ſtåt ze halten, daz oben geſchriben ſtet. Der geben iſt zu Lantzhut an Mitwochen nach dem Suntag in der vaſten, alz man ſinget Letare Anno dm. milleſimo ccc^mo lxx quarto.

Original-Urkunde.

Von oben angeführten drei Siegeln hängt der Urkunde nur mehr jenes des Herzog Johannes an, abgebildet M. B. III Tab. IV Nr. 22.

LVII.

21. Mai 1376.

Wir **Stephan** vnd **Johans,** Gebrůder, bayd von gots genaden Pfallentzgrafen bey Reyn vnd Hertzogen in Bayern, Gebieten vnſern lieben getrewen, dem Rat vnd der Gemain der Stat zu Lantzhut, vnſer gnad, Huld vnd alles gut Wir lazzen ewer lieb wizzen, daz wir dem hochgeborn fürſten *Otten,* von denſelben gnaden gotes, des heyligen Rômiſchen Reichs Ertzchamrer, Churfürſten, Pfallentzgrafen bey Reyn vnd Hertzogen in Bayern, Vnſsern lieben Vettern, von Angeborner ſipp, freuntſchaft vnd Rehtes wegen gar auf ein

gantzes end vberein worden, Alſo daz man im vnd ſeinen Erben in allen vnſern landen, on allez widerſprechen vnd verziehen huldigen vnd ſwern ſol, fůrbas ſy fůr recht Erbheren zehaben in allev der mazz als vns ſelben vnd als vnſern lieben Bruder Hertzog *Fridrich,* nichts auzgenomen. Darumb wellen vnd gebieten wir beſunderlich ew, vnd mainen ez auch ernſtleich bey vnſern genaden vnd hulden, Wann vnſer vorgenanter lieber Vetter Hertzog *Ott* dez nu fürbas an ew beger vnd mutend ſey, vnd auch vnſer lieber Bruder Hertzog *Fridreich* daz mit ew ſchaff, daz ir dann zuſtund vnd vnuerzogenleich dem egenanten vnſerm lieben vettern huldigt vnd ſweret vnd vndertänig ſeit in allen ſachen Als vns ſelben. Wan wir daz von ew allen alſo mainen vnd wellen zehaben; Vnd ob ir dez nicht alſo vermaint oder tun wolt, ſo tätet ir pôzleich wider Vns, Vnd getrewen vnd gelauben ew wol, daz ir daz in dhain Weis aufs dhain ander vnſer Stat oder auf yemand anders icht aufſchiebet oder verziehet. Dez zu Vrchůnd ſenden wir ew diſen offen brief verſigelten mit vnſern Anhengenden Jnſigeln, Der geben iſt dez Samptztags vor dem heyligen Auffertag Nach Chriſtus gebůrd drewzehenhundert Jar vnd in dem Sechs vnd Sybentzigiſten Jar.

Original-Urkunde.

(Beide Siegel abgefallen).

LVIII.

15. Juni 1376.

Wir **Ott** von Gotes genaden dez heyligen Rômiſchen Reychs Ertzkammrer, kurfürſt, Pfallentzgraf bey Rein vnd

Hertzog ze Beyern, Bechennen vnd tůn chůnt für vnz, für alle vnſer erben vnd nachomen offenlich mit dem brief allen den, die in ſehent oder hőrent leſen; wan vnz vnſer lieben getrewen der Rat vnd auch die Burger gemainchlich der Stat ze Lantzhůt arm vnd Reyche gehůldet vnd geſworn habent vns ze halten, vnd haben zu irem Rechten Erblichen Heren mit ſampt vnſern lieben Vettern den hochgeborn Fürſten *Stephan*, *Fridrich* und *Johanſen*, gebrüdern, Hertzogen ze Beyern, vnz vnd vnſern erben Alſo ze wartten vnd ze dienen in allen den gelůbden vnd rechten alz vnſsern ietzo genanntten vettern allen dreyen vnd iren erben. Vnd dauon alz wir Jn auch hin wider ſchuldig vnd gepůnden ſein, daz wir ir genådiger Herr vnd Schermer ſůllen vnd wellen ſein, haben wir in die beſunder genad getan, daz wir in Ewichlich fůr vns, vnſer Erben vnd für alle vnſser nachomen alle ir hantfeſt, brief, genad vnd allew irev gewőnlichen recht, ſi ſein Jn verſchriben oder nicht, die ſi von vnſsern lieben Heren vnd Vatter Kayſer *Ludwigen* von Rom, vnſserm Brůder Hertzog *Stephan* ſäligen, von den vorgenanten vnſsern Vettern, *Stephan*, *Fridrich* vnd *Johanſen* vnd von allen vnſsern vordern ſåligen gehabt habent vnd noch habent, Beſtätten, chreftigen vnd Ernewen mit diſem gagenwůrtigen brief, vnd geheizzen Jn bey vnſsern genaden vnd trewen die ſelben genad, Recht, brief, Hantfeſt vnd gewonhait an allen ſtükchen, gelůbden vnd půnden ſtät ze haben in aller der weiſe, alz Jn die vnſer vordern ſåligen vnd wir ſelben verſchriben vnd gegeben haben. Vnd der voruerſchriben genad vnd ſache zů einem vrchůnd vnd ſicherhait haben wir Jn den gegenwůrtigen brief gegeben verſigelt mit vnſerm Jnſigel. Der geben iſt ze Lantzhut an Montag nach ſand Veitz tag Anno domini mill°. ccc° Septuag: Sexto.

Original-Urkunde mit einem läd. Siegel, abgebildet M. B. III Tab. III Nr. 18.

LIX.

6. Januar 1377.

Wir **Ott** dez Heiligen Rômifchen Reichs Erzkannzler, kurfûrft, vnd wir **Fridrich** fein Vetter, bayde von gotz genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Herzogen in Beyern etc., Bechennen offenlich mit dem brief, daz Arnolt von Kamer, vnfer Pfleger zu Jferekk, vns ze wizzen getan hat, daz geprest fey an der Prukk vber den Graben in der egenannten vnfer veft ze Jferekk, vnd ez fey von alter gewonhait herchomen, daz die Chorheren zu Mofpurg vnd ir vrbarlewt die felben Prukk allzeit pawn vnd vertigen fullen, alz offt des not befchiecht, vnd ob dez die Chorherrn vnbedâchtig wârn, dez môcht er fy wol weyfen mit erbern läwtn. Nu haben wir die egenant Chorherrn von Mofpurg vnd auch den egenant Arnolt von kamer, vnfern Pfleger von Jferekk, von der felben fach vnd Prukk wegen paiderfeitt für vns geuodert vnd fy darumb auch Bayderfeitt verhôrt, vnd nach ir bayder fûrgab haben wir vns darvmb gar aygenlich erfaren an Erbern Rittern vnd Knechten, Edeln vnd Vnedeln, Reychen vnd Armen, daz die egenant Chorhern zu Mofpurg, noch ir Vbarlewt die felben Prukk von rechtes wegen nicht pawen noch pezzern fullen; vnd dabey, fo mainen wir, daz die egenante Chorhern, ir Gotzhavs vnd ir Vrbarlewt von derfelben Pawung der Prukk nu fürbaz alzo ewichlich vnbechûmert vnd vnbefwârt beleiben mit allen fachen von vns vnd von allen vnfern Amptlewten von vnfern wegen. Wann daz ift alzo ganzlich vnfer mainung vnd will, vnd wellen ez auch mit ernft, auz genomen der verrt, die der egenant Chorhern lâwt vnd ander vnfer Vogtlewt pilleich vnd von alter zu derfelben prukk tûn fullen, die behaltnz wir vns vor anz, vnd fol auch die

ſelben läwt alzo vmb die ſelben Vert weder der vorgenant von Kamer, jtzo vnſer Pfleger zu Jſerekk, noch dhain ander vnſer chůnftiger pfleger daſelben noch niemant anders vodern noch nötten in dhain weiz, dann vnſer Lantrichter zu Moſpurg. Vnd dez zu Vrchund vnd einer ewigen ſtätlichait geben wir den obgenanten Chorhern vnd irm Gotzhavs den brief verſigelten mit vnſern anhangenden Jnſigeln. Daz geſchehen iſt zu Lantzhut an dem Obriſten tag zu weinachten Nach Chriſti gepurt drewtzehn Hundert jar vnd darnach in dem Syben vnd Sybentzigiſten Jare.

Original-Urkunde.

(Beide Siegel abgefallen).

LX.

10. Januar 1390.

Wir **Fridrich** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog Jn Beyern etc., Bechennen für vns, für vnſer erben vnd nachkômen offennbar an dem brieff, wan vns vnſer lieb getrew vnſer Burger, Reich vnd Arm vnſerer Stat ze Lanndeſhutt in vnſern kriegen vnd läuffen des Reichs Steten mit Jren dienſten als hilflich vnd fuderlichen geweſen ſind als ferr, das wir ſy darumb mit gutem willen vnd von aigem mut ledig geſagt vnd geſprochen heten vier gantzew Jar irer rechten gewöndlichen Stewr alle Jar ye auf ſand Jörgentag drew hundert pfund Regenſpurger, das bringt alſo mit gantzer Sum die ſelben vier Jar zwelf hundert Pfund Regenſpurger pfening. Nach dem ſelben heten wir vns von vnſer gröſſen anligender nötturfft wegen gedacht eines vngeltz

angelegen in vnſerer egenantten Stat ze Landeſhut vnd auch ettlich ander vordrung, die wir auch von Jn dartzw gehabt wolten haben, das vnſer egenant Burger Reich vnd Arm zeveſſt vnd zeſwär deucht, vnd die kome für vns mit fürlegung auch Jrer anligenden nôtturfft als ver, das wir nach vnſers Rates Rat mit Jn vmb denſelben vngelt vnd vôrdrung mit frewntlichem gueten willen veraint worden ſein auf ein gantz end, des vns wol benügt hat. Alſo das ſy vns dafür geben vnd aufrichteu wellent die obgenanten zwelf hundert Pfund Regenſpurger pfening, der wir ſy voran vnſer Stewr ledig vnd löſs geſagt heten von den obgenantten vier Jaren, vnd wellent anch das thuen an vnſer gellter. Jr mitburger, nach weyſung vnd ſag der zedebn, die wir Jn darumb verſchriben haben. Dartzw habend ſy vns auch verricht vnd gewert von der obgenantten vordrung wegen zway Tauſet gulden, der vns auch wolbenügt hat, vnd darumb ſo ſagen wir vnſer obgenantt burger Reich vnd Arm vnſer Stat ze Lanndeſhut, vnſer Järlichen vnd gewöndlichen Stewr, die wir von Jn haben gäntzleichen ledig vnd löſs von Sand Jörgen tag, der nw ſchierſt kumbt, vber vier gantzew Jar, die ſich nacheinander vergeen ſullen, alſo das wir, noch nyemant von vnſer wegen vmb die ſelben Stewr, die vorgenanten vier Jar hintz Jn nichtz mer zeſprechen noch zeuördern füllen haben, weder vil noch wenig, vnd füllen noch enmügen auch wir in derſelben zeit kainerlay gelt mer darauff ſchaffen noch zaigen in dhainer weys. Dartzw gehaiſſen vnd verſprechen wir vnſern obgenantten Burgern, Reichen vnd Armen vnſerer Stat ze Lanndeſhüt mit vnſern genaden vnd trewen, das wir fürbas die weil wir leben in derſelben vnſerer Stat keinen vngelt nicht legen füllen noch enwellen, weder auf wein, noch auf dhein anderley kauffmanſchaft in keiner weys, vnd ſagen

auch ſy vnd vnſer Stat ze Lanndeſhutt vnd all Jr nachkomen des vngeltz hinfür, die weyl wir leben, gantzlichen ledig vnd loſs mit dem brieff vnd der obgenantten ſach aller. Zw einem vrkund geben wir Jn den brieff mit vnſerm Jnſigel verſigelten, Der geben iſt ze Lanndeſhutt des Montags nach dem Prehentag nach Criſti gepuri drewtzehen hundert Jar vnd darnach Jn dem Newntzigiſten Jar.

Copial-Buch Fol. 27.

LXI

6 Dezember 1392.

Wir **Fridrich** von gottes Genaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Bayern etc., vnd wir **Hainrich** ſein Sun von denſelben Gottes genaden auch Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Bayern etc., Bechenen für vns vnd für all vnſer erben vnd nachkômen offenlich mit diſem brieff allen den, die in ſehend oder hôrend leſen, das wir angeſehen haben die ſtâten gantzen trew, die dy weyſen lawt, der Rat vnd die Burger, Reich vnd Arm, gemainklich ze Lanndſhût, vnſer lieb getrew, ye zw vns gehabt habent vnd beſunderlich, das ſy vns vnd vnſern Sun Hertzog *Hainrich* von Erbſchafft wegen zw Jren rechten Herren erblich erkant, genommen vnd geuordert haben, wie das iſt alles beſchehen mit rechter, freyer willkür vnſer lieben Brüder vnd Vettern Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Johanſen* vnd ir bayder Erben vnd nachkomen, den ſy vôrmalen alles des gepûnden waren als vns ſelben. Vnd der ſelben punttnüſs vnd Huldung, trewen vnd ayd haben vnſer vorgenant Brüder vnd vettern,

ir erben vnd ir nachkömen vnſer Stat ze Lanndſhüt gar vnd ganz ledig geſagt vnd frey laſſen, des wir auch taylbrieff von vnſern Brüdern vnd vettern habent, die vnſer vorgenant Burger ze Landeſhut geſehen vnd gehört habent. Vnd derſelben lieb vnd trew haben wir angeſehen vnd haben Jn die genad vnd füdrung hinwider gethan vnd beſtätten wir Jn ewigklich für vns, vnſer erben vnd nachkömen allew die geſetzt, recht vnd genade, als die von wort zewort hernach verſchriben ſind Bey den Erſten beſtätten wir Jn all Jr Handtveſſt vnd brief, die ſy von aller Jr voruodern Herrſchafft habent, vnd von vns, vnd allew Jr gewöndlichew recht, Sy ſein verſchriben oder nicht. Dartzw geloben wir Jn pey vnſern genaden, trewen vnd ayden, das wir ſy wider hent ledig wellen machen des gelübs, detz ſy gethan haben gein der Abbteſin ze Säldental vnd gen Sand Martein, gein Sand Jobſt, gein den Predigern vnd gein den Parfueſſern, dartzw gen vnſern Capplän von der Selgerätz wegen, das wir gemacht haben, vnd füllen auch ſy widerhend Jr brieff welltig machen, alſo das ſy mit den ſachen ewigklich nymer zeſchaffen haben. Dartzw verſprechen wir Jn, das wir ſy fürbas ewigklichen Jr leib, Jr güt gein niemand mer verſetzen noch verkümern füllen. Dartzwe verſprechen wir Jn, das wir Ernſtlichen ſchaffen wellen mit dem frawen Cloſter ze Säldental, das die fürbas nicht ferer greyffen füllen mit kaynerley arbeit, dan was irs Cloſters nötturfft iſt, vnd füllen auch kaynerlay vails nicht haben, weder in Jrem Clöſter noch auſſerhalben des Cloſters. Dartzw verſpreehen wir Jn mit vnſern genaden, trewen vnd ayden, das wir fürbas ewigklichen kaynerlay herfertt vnd beſes an ſy nicht mueten füllen, Es wär dann, das vnſer lannd ſolliche nöt angieng, das wir Jr nicht übrig möchten werden, ſo fülln wir doch dartzw be-

ſenntten her, zw vnſer Stat gen Landſhüt, Herren, freyen, Grauen, dienſtmann, Ritter vnd knecht, Stat vnd Märkcht, nach der Rat füllen wir gefarn vnd anders nicht. Dartzw haben wir vnſer wonung hir ze Landſhüt die beſunder genad gethan von vnſern Häuſsern wegen, das wir mainen vnd wellen vnd verſprechen auch das vnſern lieben getrewen ze Landſhüt, das fürbaz ewigklichen kain man, er ſey edl oder vnedl, Jn Herſertweys nicht ſol ligen bey vnſer Stat ze Landeſhüt, ſcheyb Rad in einer meyl wegs, weder in Dörffern noch auf dem veld in kaynerlay weys; wer das vberfuer, möcht ſich des yemand erholen, gen dem ſelben vnd was der dartzw tät oder thuen müſt, des ſol er vnentgollten ſein gen vns an leib vnd an guet, gein allen vnſern ambtlawtten, die yetzo ſind oder fürbas werdent, vnd gen aller mendlich. Mer verſprechen wir Jn, das wir ſy pey den beſundern genaden vnd rechten behallten wellen, das ein yeſlich piderbman in vnſer Stat hye ze Landſhut oder yeſlicher beſunder recht ſol thuen von dem oder von den, den er beſloſſen hat mit tür vnd mit tör vmb all ſach vnd hanndlung, aufgenommen vmb drey ſach, die an den tod gend, das mainen vnd wellen wir vnd ſchaffen auch das ernſtlich mit allen vnſern ambtlawtten, die wir yetzo haben oder fürbas gewynen, als wir vörmalen Grafen, freyen, dienſtläwt, Ritter vnd knechten, Steten vnd Märkchten, lannd vnd läwtten vnſer voruodern vnd wir gegeben haben. Mer verſprechen wir Jn, das hye ze Landſhut von allter ein rechtew nyderleg ſol ſein, das wellen wir alſo ernſtlich ſchaffen bey allen vnſern Sloſſen, mit allen vnſern ambtläwtten, das die nyderleg hye ſol vnd mueſs ſein, als von allter hye geweſen iſt, mit aller kauffmanſchafft. Dartzw verſprechen wir Jn bei vnſern genaden, trewn vnd ayden, das die vorgenantten vnſer Burger ze

Landſhut nyemant pflichtig ſind zu wartten, weder mit dienſten noch mit anndern ſachen, dann vns vnd vnſerm Sun Hertzog *Hainrich,* weder vnſerm bruder Hertzog *Stephan,* noch vnſerm brüder Hertzog *Johannſs,* weder mit Herfertten noch mit kaynerlay vordrung, wye man die hintz Jn erdenkchen möcht. Dartzw geloben wir Jn bey vnſern genaden, das wir aller mändlich hye ze Lanndeſhüt allew geltſchuld aufrichten wellen, es ſey von vnſer ſelbers wegen oder von vnſers vettern Margkgraff *Otten* wegen, wer vns mit brieffen oder mit annder kuntſchafft erweyſen mag. Vnd alſo verſprechen wir Jn all Artikel, die vor verſchriben ſind in dem brieff vnd in allen den brieffen, die ſy von allen vnſern voruodern ſäligen vnd von vns habent, ewigklichen ſtät zehaben. Es ſol auch der brieff allen Jren briefen, die ſy habent von vnſern voruodern ſäligen vnd von vns vnd vnſern erben vnd nachkömen krefftigen, Sterkchen vnd beſtätten mit allen den püntten vnd artikeln, als die ſelben alle Jr brieff ſagend. Auch gehaiſſen wir Jn mit vnſern genaden, trewen vnd ayden, Ob wir Jn Jnndert in kainen Stukchen änndern oder vberfaren wolten, das oben verſchriben ſtet, deſſelben mügen ſy vns wol vor ſein vnd widerſteen vnd ſich des wern mit vnſerm gutlichen willen; vnd des ſüllen ſy oder wer Jn des gehollfen iſt an Jrn ayden, Ern vnd trewn, vnd auch an Jrem gut gein vns, vnſern Erben vnd nachkömen vnd gein allen vnſern Ambtläwtten, die yetzo oder fürbas werdent ewigklich vnentgolten ſein vnd beleiben an Jr lieb vnd an Jr gut vnd alles das der brieff ſagt, das gehayſſen wir Jn mit vnſern genaden, vnſerm Land vnd läwtten, Edlen vnd vnEdlen, Steten vnd Märkchten vnd vnſerer Stat ze Landeſhüt trewlichen an alles geuärd ſtät zehallten ewigkliche, Mit vrkund des brieffs, der geben iſt ze Landſhut nach vnſers Rats Rat vnd verſigelt mit vnſerm

Jnſigl. Nu haben wir Hertzog **Hainrich** yetzo aignes Jnſigls nicht vnd dauon verpinden wir vns vnder vnſers lieben vater vnd Herren Hertzog *Fridrichs* Jnſigl mit ſambt Jm alles das trewlich, ſtät zehalten, das der brieff lawt vnd ſagt. Das iſt geſchehen nach Criſti gepurd drewtzehen hundert Jar vnd darnach inn dem Zway vnd Newtzigiſten Jar an Sand Niclas tag.

Copial-Buch Fol. 28.

LXII.

5. November 1395.

Wir **Stephan** vnd **Hanns** gebrüder, bayd von gotz genaden, pfällentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen Jn Bayrn etc., Bechennen offenlich mit dem brif, daz wir an geſehen vnd erchannt haben die grozz trew vnd willig dinſt, die vns vnſer lieb getrewn der Rat vnd die bürger gemainlich der Stat zü Lantzhüt Arm vnd Reich mit fleizz ernſtlich vnd auch manigualticklich erzaigt haben nach töd vnd abganck vnſers lieben brüders Hertzog *Fridreichs* ſäligen, vnd auch ſünder, daz ſi vns mit gütem willen vnd an allez widerſprechen zu vormünd vnd Öbriſten pflegern vnſerm lieben vettern Hertzog *Hainrich* genömen haben vnd erwelt mit ſampt Rittern vnd knechten, Steten, märgten, Lannd vnd lewten. Vnd darvmb haben wir Jn von beſündern gnaden vnd günſt die füdrüng hin wider getan, daz wir Jn bey vnſern genaden vnd trewen verſprechen, gehaiſſen vnd geloben mit chraft dez brifs, daz wir ſi mit ſampt Rittern vnd knechten, Steten, märgten, Lannd vnd lewten bey allen iren rechten, briefen, freyhaiten vnd güten

gewonhaiten, als ſi von vnſern voruodern vnd von vns vnd mit güter redleicher gewohait herbracht haben, getrewlichen behalten, beleiben vnd beſchirmen ſüllen vnd wellen laſſen, vnd niemant geſtaten noch verhengen ſi dar an zekrenchen, noch darwider zetün noch zebeſwärn, Sünder ſi dapey ze beſchützen vnd ze beſchirm getrewlichen mit gantzem ernſt an geuärd. Vrchünd dez briefs, der geben vnd mit vnſern anhangenden Jnſigeln verſigelt iſt zü Pürikhawſen an freytag nach aller heiligen tag, do man zalt von kriſti gepürd drewtzehen Hündert Jar vnd in dem fünf vnd newntzigiſtem Jare.

Original-Urkunde mit Siegel Herzog Johanns, wie M. B. III Tab. IV Nr. 22 abgebildet; das Siegel Herzog Stephans ist abgefallen.

LXIII.

26. Mai 1398.

Wir **Stephan** von gots genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Herzoge in Beyern etc, Bechenne offenlich mit dem brif für vns vnd für all vnſer erben vnd nachkomen, daz wir recht vnd redlich ſchuldig worden ſein vnd gelten ſullen vnſerm lieben getrewen Sweigkern von Gundolfingen dem Jungen, ſeiner Hawſfrawen vnd allen iren erben funfzehen hundert guldein, guter newr vngriſcher wolgewegner guldein, der wir ſy yetzo mit beraitſchaft nicht möchten bezalen, alz ir notdurfft geweſen wär, vnd dauon haben wir ſy darumb verweiſet vnd verſchaft, verweiſen vnd verſchaffen Jn auch daſſelb ir gelt mit kraft diz brifs auf vnſerer Stat zu der Freynſtat Alſo, daſs ſy die darüber innhaben vnd nieſſen ſüllen in rechter pfanntſchaftweiz mit allen iren rechten nützen,

gülten, dinſten vnd mit aller zugehörung nichtz auzgenomen an all abſleg, alz lang vnd alz vil biz wir ſy Jr obgenant ſum gulden gantzlichen vnd gar verreicht vnd bezalt haben an allen iren ſchaden, gebrechen vnd abganck. Wenn aber wir vnd vnſere erben vnd nachkömen dieſelb Pfanntſchaft wider löſen wellen, ſo ſullen ſy vns loſung, fuderlich an all widerred vnd an fürzeg aller ſach vnd manicklichs vierzehen tag vor oder vierzehen tag nach Liechtmeſs yedes vnd welhes Jars wir wellen vnd dez begern ſtat tun. Ez ſol auch dieſelb vnſere Stat vnd Geſlos vnſs vnd vnſern erben vnd nachkömmen offen geſlos ſein zu allen vnſern kriegen vnd notdürften wider allermanicklichen, niemant auzgenomen, alz offt vns dez not beſchicht oder begern, doch Jn gantzlichen an allen ſchaden vnd abganck an der obgeſchriben Süm Jrs geltz vngeuärlichen. Vnd ob Jn die obgeſchriben Stat von vnſern wegen, wie oder von wem ſich daz füget abgewunnen würd, ſo ſullen wir Jn dieſelben vnſer Stat fuderlichen vnd gnädicklichen wider eingeholffen, oder Jn die obgeſchribene Sum geltz gänzlich vnd berait betzaln vnd wider geben an all ir ſchäden in zwain monaiden, wenn ſi vns darumb kuntlichen ermanent, ob wir Jn der Stat nicht wider einzehulffen alz vor geſchriben ſtet. Täten wir dez nicht, waz ſi dann deſſelben irs geltz redlich ſchaden nement an Juden, an kriſten oder wie vnd gen wem daz bechäm, dez vns küntlich erweiſen mochten vnd erweiſen, dieſelben ſchäden ſullen wir Jn mitſampt dem obgeſchribenen Hauptgüt gnädicklichen vnd gäntzlichen bechern vnd auzrichten an allen gebrechen vnd abganck; vnd dez ſullend ſy habend vnd gewartend ſein hintz vnſern gnaden, trewen vnd hintz allen den vnſern, lannden vnd lawten, biz auf ganz voll werung, Haubtgütz vnd ſchadens. Wir füllen auch der obgenant ir pfantſchaft ir

genadig Herr vnd ſchermer ſein gen aller manicklichen. Wer auch den brif mit irem güten Willen innehat, der hat alle dew recht, die oben an dem brif geſchriben ſtent, alz ſi ſelben, Vrchund dez brifs, der geben vnd mit vnſerm Anhangendem Jnſigel verſigelt iſt zu Aichach an Montag nach dem heiligen pfingſttag Nach kriſti gepürd drewzehenhundert Jar vnd in dem Acht vnd Newnzigiſtem Jare.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXIV.

12. Mai 1400.

Wir **Ernst** von gots genaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzog in Beyern etc., Bechennen offenlichen mit dem brief vmb die ſtözz zwayung vnd angriff, die zwiſchen des veſten Ritters Wilhalms des Puchbergers von Engelburg auf ain ſeitt, des Rats vnd der Burger gemainlichen der Stat zü Lanndſhüt auf die ander ſeitt bisher geweſen vnd beſchehen ſind, wie ſich die verhandelt oder verloffen habend nichtz auzgenomen; darumb Sy zubayder ſeitt bey vns als bey einem Obman gentzlichen belibn ſind mynn oder Recht darvmb auzzeſprechen, doch alſo, das der vorgenant Puchberger ſeins tails die edeln Chunraden den Preyſinger, Vitztumb zü Oberen Beyern, Hannſen den Gewolf, Vitztumb zu Nidern Beyern bey der Tunaw, vnd Parciualen den Zennger, vnſern Hofmayſter, zuſambt vns dartzü geben hat. Jtem die von Lanndſhüt die edeln Vlrichen den Egker, Vitztumb zu nidern Beyern bey der Rot, Eraſamen den Layminger vnd Hartprechten der

Harſkircher irs tails auch darzu geben habend. Nu haben wir mit bayden tailen als vergeredt, das Sy des Rechten abgetreten ſind vnd vns der myn gewaltig getan habend, vnd alſo haben wir nach der egenant Sechſer Rat auz geſprochen mit der mynn vnd ſprechen auch wiſſentlichen mit kraft des brifs als hernach geſchriben ſtet. Des erſten, das bayd tail all ir frewnd, helffer vnd diener vnd all die, die auf bayden taylen darunder verdacht oder gewont ſind geweſen, nyemand auzgenomen, gut frewnd ſein ſullen auf einen ſlethten Sün vnd verrichtung, trewlich vnd ſlechtlichen an alles geuard. Wir ſprechen auch, was ſich ſcheltwort oder ander vnfrewntlich handlung zwiſchen ir zu bayderſeitt bisher verloffen habend, es ſey mit briefen oder wortten, wie das genant mag ſein, das ſol gäntzlichen ab vnd vergeſſen ſein, vnd ſullen des fürbas geneinander in dheinem vbel nymmer mer melden aufheben noch äfern in dheiner weis trewlichen an alles geuärd. Auch ſprechen wir, was ain tail dem andern ſchäden zügezogen oder getan hat, wy die genant mugen ſein, die ſullen auch geneinander gentzlich abſein, vnd ſol ain tail dem andern furbas nichtz mer darumbe zu zeſprechen haben in dheiner Weis, wenig noch vil. Wir ſprechen auch, das all geuangen auf bayden taylen gentzlich ledig vnd los ſein ſullen. Vnd ob icht abſchſchatzung noch vnbetzalt auzläg, auf welchem tail des wär, Sy ſey verporgt, verbrieft oder hingeſchafft, die ſol auch gentzlichen abſein. Auch ſprechen wir, das der brief, den die von Lanndſhüt von dem obgenanten Wilhalm Puchberger vnd ſeinen Brüdern habend bey ſeinen kreften gentzlichen beleiben ſol, als er vor geweſen iſt. Wir ſprechen auch, ob yemand der Burger von Landſhüt ainer oder mer bey diſer verrichtung vnd auzſpruch nicht beleiben wolten, die mugen das tun auf ir Recht, vnd die

ſol der Rat vnd die Burger gemainlichen zü Lanndſhüt dem obgenanten Puchberger wiſſentlich machen, vnd dieſelben ſullen anch fürbas in der Stat zü Lanndſhüt dhain wonung nicht haben, noch gewinnen vnd die nicht fudern, behawſen noch behouen in dheiner weis. Dann vmb den pawren, der in die Stat zü Lanndſhüt geuaren iſt vnd darumb der Puchberger den von Lanndſhüt züſpricht, ſprechen wir, das derſelb Pawr in der Stat zü lanndſhüt wol beleiben mag, vnd darumb ſol der Puchberger noch anders yemand von ſeinen wegen zu den von lanndſhüt vnd zü den iren furbas dheinerley anſprach oder vodrung nicht haben noch gewinnen in dheinerley weis. Des zü Vrchund geben wir den brief mit vnſerm Jnſigel verſigelten zü landſhüt an Pfintztag vor dem Süntag, So man ſinget Cantate, do man zalt von kriſtus geburde in dem viertzehenhundertiſten Jare.

Original-Urkunde.

(Siegel fehlt).

LXV.

29. Juli 1400.

Wir **Ernst** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., bechennen offentlich mit dem brief vmb die ſtraff vnd Peſſerung, die vnſer lieb, getrew die von Landeſhüt an Hannſen dem Plödlein weilent iren mitpurger gelegt haben, darumb ſy doch aid vnd brif uon im habent, die er nie gehalten hat vnd ſträflichen über varn hat, mainen vnd ſchaffen wir Ernſtlich von vnſers liben vettern wegen, Hertzog *Hainrich,* Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog

in Bayern etc., daz er die ſelben Aid vnd brif hinfür halt vnd in dheinerley weis übervor, vnd darumb chainerley äferung noch züſprüch nimer mer hab noch gewinn hintz vnſern liben getrewen, den von Landeſhüt, hintz Jn allen noch hintz dheinem beſunder, weder mit worten noch mit werchen, weder vil noch wenig in dhein weis, noch niemant uon iren wegen von der vorgenanten ſach wegen Darumb gepieten wir allen vnſern vnd vnſers Vettern Hertzog *Hainrich* vitztumb, Richter vnd Ambtlewten in Steten, in Märkchten vnd auf dem Land, ob der vorgenant Plödel oder iemant uon ſeinen wegen die vorgenanten ſach Äferät oder äfern wolt, daz ir daz nicht geſtatt vnd ſy daran weiſt bey vnſern Hulden vnd genaden, vnd darzü halt, daz ſy ir aid vnd brif vnd auch watz an dem brif geſchriben iſt, halten, daz iſt gentzlich vnſer mainung. Des ze vrchund geben wir den brif mit vnſerm Anhangunden Jnſigil verſigilten. Daz iſt geſchehen daman zalt nach Chriſti gepürt Tawſent Jar vnd in dem vierhundertiſten Jar des freytags nach ſant Jacobstag.

Original-Urkunde.

(Siegel ab).

LXVI.

29. September 1401.

Wir **Ludweig** von gotes genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., Bechennen vnd tün kunt offenleich mit dem brief für vns vnd für all vnſser erben vnd Nachkömen, daz wir ſchuldig worden ſein vnd gelten ſüllen Wilhalm von Eberſtein vnſserm diener vnd Hofgeſind

vnd allen ſeinen erben, oder wer den brief mit irem guten willen ynne hat, zway Tauſent guter guldein newer vngeriſcher, die all gut vnd ſwär genüg an rechten gewicht ſein, vnd die Sy vns all bereit gelihen haben, vnd der wir Sy vor langer zeit ſolten haben bezalt. Nu mügen wir Sy der vorgenant Sum gulden noch nicht mit bereittem Gelt aufgerichten vnd bezalen, als doch ir nottürft wär, vnd haben Jm vnd ſeinen erben nach Rat vnſer Raett vnd lieben getrewen Vmb die obuerſchribene Sum guldein in rechter Pfantſchaftweys eingeantwurt vnd geſatzt vnſsere Pfleg vnd veſt Beyerprunn, mit allen den dienſten, nützen, gülten, rechten, wirden vnd ern, die allenthalben darzu gehörnt, an beſuchtem vnd vnbeſüchtem nichtz darynn hindan geſetzt noch aufgenomen, vnd auch in alle der mazz als wir dieſelben egenant pfleg vnd veſt mit aller zügehörung mit kauf von Chünrat dem Preyſinger vnſerm Vitztumb in vnſer gewalt pracht vnd gechauft haben, daz die nu fürbazz mit ir aller zügehörung ir pfentſchaft vnd ſatzung an all abſleg der vorgenant Jrer Summ guldein darüber ſein ſol vnd füllent, auch all gült, die dauon geuellet vnd geuallen mügent bey chlein vnd grozz da aufheben vnd an all abſleg einnemen als lang bis daz wir Sy ermane mit der obgenanten Summ guldein, vnd Jn die geben ye auf vnſer lieben frawentag zü liechtmezzen oder allzeit vor oder hin nach in den nächſten vierzehn tagen, So füllent Sy vns der loſung alſo järleich nicht widerſten in dhein weys. War aber, daz Jn nu fürbazz an der obgenanten ir pfantſchaft vnd Satzing dheinerlay prüch, krieg, irung oder einuall beſchächen von wem daz wär, vnd auch wie daz bechäm vnd auch in der zeit vnd Sy der obgenant ir Sum guldein nicht gäntzleich bezalt ſind, geheiſſen wir obgenanter Herr vnd Fürſt Jn bey vnſern gnaden vnd trewen,

daz wir Jn daz zeſtund vnd widerhend nach dem einuallen vnd vnderpruchen genädichleich widerrichtig machen ſüllen vnd wellen an allen irn ſchaden vnd abganck. Täten wir dez nicht, welhen ſchaden Sy dez dann fürbazz nement vnd dez Sy vns erweiſent in ſlechten worten, darüber ze geleuben an Ayd vnd an all andrew bewainüzz, deſſelben ſchaden allez mit ſambt dem Haubgüt, dez ſüllet Sy haben vnd bechöment ſein zu vns obgenantem Herrn Selbſcholn, genaden vnd trewen, zu vnſern erben vnd Nachkömen, darzü auf allem vnſerm lannd vnd lewten, nichtz auſgenomen, darauf Sy vnd ir helffer vns allenthalben ynner oder auſſerthalben vnſeres Lanndez wol angreiffen, nöten vnd pfenden mügen, als vor bis auf gantzew ordnung, haubtgütz vnd aller ſchaeden; vnd tünd auch Sy vnd wer Jn darzü hilffet daran nicht wider dhein püntnüzz, einung, recht, freyheit, geſetzt vnd bet, der Herrn noch der Stet, die yetzo ſind, oder die noch hinfür aufgeſetzt werdent, noch wider den Lantfrid, noch wider vns, vnſer erben noch nachkömen, noch wider endes nyemand von vnſern wegen in dhein weys. Wir geloben vnd verſprechen Jn auch bey vnſern fürſtleichen genaden vnd trewen ob beſchäch, daz Jn dew obgenante Pfleg vnd veſt Baybrunn angewunne würd, da got vor ſey, daz wir yn die obgenant Jr Sum guldein, dennoch genädichleich aufrichten vnd bezalen wellen trewleich an allen irn ſchaden. Sy mügen auch die obgenante Pfleg vnd veſt nu fürbazz alle die weil vnd wir die von yn nicht gelöſt haben als oben verſchriben ſtet, wol ſetzen vnd entſetzen nach ir nottürft, an irung vnd hindernüzz vnſer vnd manchleichs von vnſern wegen. Wir ſüllen noch enwellen Sy auch nämleich von der obgenanten pfleg vnd veſt nicht nemen noch enthauſen, Sy ſein dann vor der obuerſchriben Summ guldein genzleich bezalt, an

allen iren schaden vnd abganck, als oben verschriben stet. Vnd dez ze vrchünd geben wir den brief für vns vnd vnser erben mit vnserm vnd mit dez vesten Jacobs dez Remelsteiner vnsers Hofmaisters, Sweizzers dez Jüngern von Gandolfing, vnsers Kammermeisters, vnd Hannsen dez Gumpenberger, vnsers Marschalk, anhangenden Insigeln besigelt, dy ir Insigel zu einer gedächtnüzz von vnsers haissens wegen Jn selb vnd Jren erben an schaden an disen brief gehengt habent, der geben ist ze München an sand Michelstag nach kristi gepurd vierzehenhundert vnd in dem ersten Jar.

Original-Urkunde.

Das herzogliche Siegel in vier Felder getheilt mit aufgesetztem Helmschmuck und einer nackten Jungfrau, die übrigen Siegel sind abgerissen.

LXVII.

5. Dezember 1402.

Wir **Hainreich** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog Jn Bayern etc., Bechenen vnd thuen kundt fur vns vnd all vnser erben Offenlich mit dem brieff, das wir angesehen haben den grossen brechen, der lange Zeit in vnserer Stat ze Landeshut gewesen ist von pöss vnd tewffs wegs wegen, das wir vnser fraüd vnd schimpf dest vngerner da gehabt haben mit Höfen mit teyding vnd mit allen anndern sachen, vnd auch schier nyempt da wol gefaren, gereytten noch gegen mocht von tewff vnd des argen wegs wegen. Denselben prechen habent vnsser lieb getrew Burger daselben an vns bracht vnd mainent die Stat zw pflassteren, damit man nw hinfür des argen tewffen wegs entladen wär. Nw

*

täten si es doch vnpillichen mit Jr selbers hab vnd guet, wann es antrifft Ritter vnd knecht, gesst vnd aller menigklich, die zw der Stat chomet vnd anwantent, die sich dester bas da berüren mügen; darumb haben wir Jn erlaubt vnd gegeben vnd Jn auch geben vnd erlauben mit krafft des brieffs, nach Rat vnsers lieben vettern, des hochgeboren Fürsten Hertzog *Ernsten,* auch von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc. Vlrich des Egker vnsers vitztumb vnd annder vnser Rät Rat einen pflasstertzol als hernach verschriben stet von dato des brieffs darnach zwelf gantzew Jar vnd darnach auf vnser widerrueffen, dauon sy das pflaster aufrichten vnd machen süllen. Von Erst, welher gast zw der Stat füert Holtz, brot, Håw, Stro, Chol, Häfen, Obs, Rueben, Chrawt, Smaltz, Chäs, trög, Multer, Schüssl vnd was desgeleichs ist, dauon süllen sy ye von ainem wagen, zw welhem Tör vnd wye offt er eingeth, nemen, ainen pfening vnd von Charren einen halben pfening, vnd ye von ainem wagen, der vayls trayd fuert, zwen pfening, vnd von ainem kärren ain pfenig, von ainem fueder wälschweins zwelf pfening, von ainem Spitzvaſs Sechs pfening. Ye von ainer lagl, Es sey maluasy, Rumany oder Rainual, zwen Pfening. Von einem fueder Osterweins Acht pfening, von einem dreyling Sechs pfening. Von einem Elsaſs Vaſs, oder von einem frankchen vaſs, das zwelf Emer hat oder mer Sechs pfening, vnd was dahinder hat drey pfening. Von einem Metuäſſlein ainen pfening. Von ainem Emer Hönigs zwen pfening, das also zw der Stat kumbt, es werd da verkaufft oder durch gefuert. Ye von ainem Emer weins, der in der Stat kaufft wirt, vnd den man darauſs fuert, einen halben pfening. Von ainem Sawm gwantz, der durch geth vier pfening; was aber tuechs in der Stat aufgepunden wirt, da sol ye ain swär tuech geben

ainen pfening vnd ain Ringstuech ainen halben pfening. Es fol auch ain Sawm trukches venedigifches guetz geben vier pfennig. Ain zenten pawmwoll zwen pfening, der in der Stat verkaufft wirdt. Von ainem Zentten Schaffwoll ainen pfening, er werd in der Stat verkaufft oder durchgefurt. Von ainem Zentten Hannffs Saylberchs ainen pfening. Von ainem zentten Federn zwen pfening. Von ainem zentten Smaltz ainen pfening. Von ainem zentten Smerb ainen pfening. Von ainem zenten unflid ainen pfening, Vnd ye von ainem pachen ainen pfening, es werd Jn der Stat verkaufft oder durchgefuert. Von zwain Sawm Roffen, die Saltz tragen, ainen pfening, Er verchauffs oder treybs durch. Von ainem Saltzwagen ainen pfening. Von ainem Saltzkarren einen halben pfening, Er gee lär oder mit Saltz aufs der Stat. Von ainem Mülftain zwen pfening, man fuer Jn in die Stat oder daraws. Ye von ainer Tunn Häring ainen pfening, Sy werd in der Stat verkaufft oder durch gefuert. Von ainer lagel pawmöl zwen pfening, es werd da verkaufft oder durchgefuert Von ainem zenttn Garns, der in der Stat verkaufft wirt ainen Pfening, Vnd von ainem zenten garns, das aufs der Stat gefuert wirt zwen pfening. Von ainem pfund eyfen, das zw der Stat kumpt vier pfening. Von ainem zentten wachs zwen pfening. Ye von ainem Zentten, es fey Chupfer, zin oder Pley, ainen pfening, es werd da verkaufft oder durchgefürt. Von ainem hundert mager Swein Sechs pfening. Von ainem hundert vaifter Swein zwelf pfening. Von ainem Hundert Ochfen zwelf pfening. Von hundert Schaffen vier pfening, fy werden in der Stat verkaufft oder durchgetriben. Ye von ainem Rind oder Ochfen, das man durchtreibt einen halben pfening. Von hundert veln zwen pfening, Vnd von hundert Håwten zwelf pfening, die zw der Stat koment, fy werden da verkaufft oder durch gefuert.

Es mügen auch nw fürbas die egenanntten vnser Burger den obgenannten zol die vorgenanntten zwelf Jar vnd darnach die weyl wir Jn nicht widerrueffen, also haben vnd einnemen von allen vorbenantten Stukchen, vnd von yeglichen besunder, vnd den besetzen vnd entsetzen nach Jr nötturfft mit wem vnd wye sy wellent on all vnser vnd vnser ambtläwt vnd menigklichs von vnsern wegen Jrrung vnd widerred, Vnd süllen vnd wellen auch darauff nyemant verweysen noch verschaffen, Nwr allain, das die egenanntten vnser purger das pflasster damit aufrichten vnd machen sullen, als dauor begriffen ist. Mit vrkund des brieffs, den wir Jn geben zw Landeshut versigelt mit vnserm anhangendem Jnsigl, Da man zalt von Cristes gepürd viertzehen Hundert vnd Jn dem andern Jar an Sand Niclas tag.

Copial-Buch Fol. 30.

LXVIII.

6. Februar 1404.

Wir **Hainrich** von gotes genaden Phallenzgrafe bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., bechenen für vns vnd all vnser erben offennlich mit dem brief, daz wir Hannsen dem Satler, purger ze Lantzhut, seiner Hawsfrauen vnd allen seinen erben zaign vnd verschaft haben Sechs hundert pfund Lantzhuter pfenig auf vnser Statstewr zw Lantzhut, die si von der selben vnsrer Statstewr aufheben vnd ein nemen süllen von sand Jörgen tag schirst chöment vber ein Jar, an all fürzug vnd Hindernüss, vnd sagen auch darumb die vorgenant Stat vnd all vnsser purger, reich vnd arm, daselben quit, ledig

vnd los mit dem gegenwürtigen brief; alſo ob wir von vergezzens wegen oder ſtunſt yemant darauf weiſen oder verſchuffen, daz ſi an irr Sum geltz zw der Egenanten zeit geirn möcht, als vor an verſchriben iſt, daz ſol dhain chraft noch macht nicht haben, vnd dez der vorgenant Satler vnd ſein erben vnengolten beleiben, beſchäch ez, vber daz, ſo mügen ſich die vnſern von Lantzhut dez wol ſetzen mit vnſern gutleichen willen, vnd den vorgenanten Satlär vnd ſein erben alſo aus richten, wann daz von vns, von vnſern Vitzvmb vnd räten alſo herchommen iſt. Mit Vrchund dez briefz, den wir in geben verſigelt mit vnſerm anhangenden Jnſigel, da man zalt von chriſtes gepurt viertzehn hundert iar vnd in dem virden iar an ſand dorothen tag, der heyligen Junchfrawn.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXIX.

24. Februar 1405.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfallentzgraf Bey Rein vnd Hertzog in Bairn etc., Bechennen für vns, vnſer erben vnd nachkömen offennlich mit dem brif, das wir angeſehen haben ſolich dienſt als uns vnſer lieb getrew, die von Lantzhut, Reich vnd Arm, vnſern vodern vnd vns auch itzo zu vnſern Heiratten vnſsern Sweſtern vnd auch alzeit vorher willicleich getan habent vnd noch hin für in chünftigen zeiten tun ſullen. Vnd haben Jn nach der Edlen weiſen vnſer lieb getrew Vlrich dez Ekker, vnſers vitztümb, Wilhalm des Frawnhofer vnſers Hofmaiſter, vnd Albrecht des

Preyſinger vnſers Chamermaiſters vnd ander vnſer Rät rat gegeben zw vnſer ſtat Lantzhut, vnd in ir pürkchgeding damit erweitet, den Lepühel vntz an das prükkel der Chloſter Swaig vnd darzw was vor Habran Tor iſt hin Auf im Pach vntz zw der Alten Weinprezz. Wer itzo oder fürbas an den Steten wanhaft würd oder wär, dy ſüllen in irem pürkchgeding ſein vnd mit Jn tuen, was ander ir mitpürger tuent in der Stat, Vnuerzigen vnſer gult, dy wir ze Habran hieten, dy ſol vns dannoch volgen vnd ſol ſy an den vorgenanten Stükchen weder vnſer Zehentner zw perg noch vnſer Pfleger vnd Richter zw Rotenbürkch nicht irren noch hindern, noch darein greiffen in dhainer weis. Darauf gepieten wir allen vnſern Amptlewten wie dy genant ſein itzo oder fürbas, das ir ſy pey denſelben genaden, Rechten vnd freyhayten haldet vnd ſy darzw ſchirmet vnd niemat geſtatet der in dhainen chrankch, irüng oder inval daran tüe. Das iſt vnſer Ernſtlich will vnd mainüng gentzlich mit wrchünd des brifs, den wir in gegeben haben zw Lantzhut verſigelt mit vnſerm Anhangünden Jnſigl, do man zalt von chriſtes gepürt viertzehen hündert Jar vnd darnach in dem fünften Jar an ſand Mathias tag dez heiligen Zwelfpoten.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 32.

Das viertheilige Siegel trägt den federgeschmückten Helm mit dem Löwen.

LXX.

17. August 1410.

Wir **Heinreich** von gotes genaden pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beiern etc., Bechenne offenlich mit dem

brif für vns vnd für all vnſere erben vnd nachkomen, daz für vns komen iſt vnſer getrewer yn got vnd erſamer Her Hanns Meirhofer, pharrer zü Moſen, vnd hat vns vnd vnſer rät erweiſt mit guten briſen, daz er Hannſen dem Hochüt zü den zeiten burger zü Lantzhüt yn trevns hant zu behalten geben hat drew hundert guldein vnd newn guldein, allez new vnger vnd ducaten, di gold vnd wag wol heten, vnd der er von im nicht bechomen mocht pis daz er ym mit recht nach vnſerm haiſſen auf ſein gut vnd Hawſer zü Lantzhut darumb chlagt. Vnd bis er daz allez volent hat, iſt ym mit recht, mit zerung vnd andern ſachen darauf gangen hundert guldein vnd zweinzig guldein, allez vngeriſch vnd ducaten, alz er daz auch vor vnſer genaden erweiſt hat mit Warheit. Vnd vmb di obgenant Summin Guldein Hauptgut vnd ſchäden haben wir ym vnd allein ſein erben vnd nachkomen von der gerechtigchait wegen ein geantwurt vnd ſteten haiſſen, mit vnſerer ſtat zü Lantzhüt gericht vnd mit dez Amptmans daſelben hant, der vorgenanten Hannſen des Hochütz hawſ, gelegen zü Lantzhüt yn der alten ſtat zü nächſt an den Lewman, vnd daz halb hawſ, daz vormalen dez Riedelchaimer geweſen iſt vnd da yetzunt Pauls der Keſſelſeår ynn iſt, alſo daz nü fürbaz der obgenant Her Hanns Meirhofer pharrer zü Moſen vnd all ſein erben vnd nachkomen, di egenanten Hewſer mit allen zügehörn ynne haben vnd nieſſen ſullen mit allen eren, rechten vnd nützen, di da von chome mügen vnd da mit tün vnd laſſen, mit verchauffen, mit verſetzen nach ir nötdurfft ſam mit andern irr aigen hab vnd gut, alz ſy daz auch mit rechten zü Lantzhüt yn vnſer Stat erlangt vnd behabt habend vnd wellen, dez auch alſo nu fürbaz ir gnädiger Her ſchermer vnd gewer ſein mit dem rechten alz vnſer Stat zü Lantzhüt recht iſt gen aller mäniglich

ſwi in dez vor beſchicht. Darzü gepieten wir allen vnſern amptlaüten, Vitzthum, pflegern, Richtern, Schergen vnd allen andern den vnſern, di wir yetzunt haben oder furbatz gewingen, datz ir ſy dabey behalt vnd darzü ſchermen wellt vnd niemat beſtattet, der yn dhain einual oder irrung dar an tü oder erzaig, wann datz vnſer will vnd mainung ernſtlich iſt vnd maine yn datz alſo gäntzlich ſtät ze behalten vnd vnzerbrochen, oder wer den brif mit irem guten Willen ynnhat oder fürbringt Mit Vrchund dez brifs, den wir in zu einem zeuchnüſſ der ſach geben mit vnſerm aigen anhangendem Jnſigel verſigelt. datz iſt beſchehen an Süntag vor ſand Bartholomos tag detz heiligen zwelf boten Nach Chriſti gebürd viertzehen hundert Jar vnd Jn dem zehnten iar darnach.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXI.

12. März 1411.

Wir **Heinrich** von gots genaden Pfallenzgrafe bej Rein vnd Hertzoge in Beyrn etc., Bekenen für vns, vnſer erben vnd nachkomen offenlichen mit dem brif. Als wir erjnnert vnd erweiſt ſein mit den ſtiftbriefen des lieben Herren Sannd kriſtoffen Altare zu Sannd Jobſt ze Lanndſhutt, das Fridrich Wolf vnſers vettern Hertzog *Stephan* kanzler ſelig, der derſelben meſs ſtifter geweſen iſt, den Hof zu Ergolting, gelegen bei dem pach, da Hännſl weitmair auf geſeſſen iſt, zu demſelben Egenanten Altar vnd meſs geben vnd geaygent hat vnd des ſich kathrey Hallerinn vnd chunrat gchieſſer, ir eydem,

weilent vnſer burger ze landſhutt vnderzogen hetten. Nu hetz derſelb gſchieſſer ſachen wider vns getan vnd gehanndelt, darumb er auch flüchtig worden iſt, vnd darüber wir die Egenant HallerJnn ſein Swiger auch aus vnſer ſtat Landſhut geurlaubt haben, alſo das der egenant Hof in vnſer gewalt komen vnd veruallen: Was haben wir angeſehen ſolich vngerechtikayt, die Sy der obgenanten meſs vnd altar mit dem Egenanten Hof getan habend, vnd haben zeuödriſt durch got vnd vnſer ſel Hail willen denſelben oftgenanten Hof mit allem zůgehorn zu der obgenant ewigen meſse widergeben vnd geaigent geben vnd aignen in auch darzü in kraft des briefs darüber, das dieſelb meſs deſto loblicher volbracht vnd auch nicht abgankh gewinne, doch alſo, das ein yeglich kapplan derſelben meſs vns vnd vnſern vodern vnd nachkom vnd allen gelaubigen ſeln all quotember Järlich zu yeglichem mitwochen ze nacht ſol ſprechen vnd petten ain vigily vnd des morgens ein gesproche ſelmeſs, das ſetzen wir hinnz eins yeſlich Capplan gewiſſen als er got darumb antwurtten wil. Vnd darumb ſo gebieten wir allen vnſern getrewen vnd vndertanen, wie die genant ſein, das Jr den egenant Altar vnd meſs bey den egenant vnſern genaden alſo haldet vnd nyemant geſtatt, der dhein Jnual, widerred noch Jrrung dawider tu, noch ſelb tut, das iſt vnſer ernſtlich will vnd meynung gentzlich. Zu vrkundt haben wir vnſer Jnſigel an den brief hengen heiſſen zu Landſhut an Pfintztag vor Oculi Nach kriſti geburde vierzehnhundert vnd in dem Aindleften Jare.

Original-Urkunde.

LXXII.

13. Mai 1416.

Wir **Hainrich** von gotz gnaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Beyern etc., Bechenen offenlich mit dem Brif für vns, all vnſer erben vnd nachkomen, das wir chauflich zu chauffen geben haben vnd geben auch in chraft des brifs vnſerm getrewen Apotegker hie zu Lanndſhut Hannſen dem Kray, ſeiner Hauffrawen vnd allen iren erben vnſere zwai Hawſer, gelegen an dem Tanndelmarckt hie zu Lanndſhuet zu nehſte an Sannd Martins freythof, mit allen iren rechten vnd zugehorungen vnd in aller der maſs, als Sy vns danne von Hannſen Wernstorffer, weyland vnſerm burger hie, worden vnd in vnſer gewalt verfallen ſind. Darumb habend Sy vns geben ain ſoliche Sum geltz, der vns wol benuget, vnd der wir auch gentzlich von Jn auſgericht vnd betzalt ſein nach unſerm willen. vnd ſullen vnd wellen auch dez obgenanten chaufs ir gnediger Herre, Scherm vnd fürſtand ſein, als vnſer Stat zu Lanndſhut recht iſt; vnd alſo ſullen und mugen Sy nü Hinfur mit den vorgenant Hauſern vnd iren zugehorungen Jren frumen vnd nütz wol ſchaffen vnd handeln mit chauffen vnd verchauffen nach Jr notturfft als mit anderm Jrem aigen güt an vnſer vnd manchlichs Jrrung vnd Hindenüſs angeuär. Auf das gebieten wir allen vnſern Ambtlawten vnd ſunſt allen andern den vnſern, wie die genant ſind, daz ir Sy bey irem obgenanten kauff alſo gutlich beleiben. laſzet, ſy von vnſern wegen dabey behalt vnd nyemannden geſtadt, der in bruch Jrrung oder einvelle daran tue oder zuziehe, es ſey dann mit irem gueten willen vnd wiſſen, daran tut ir gentzlich vnſer haiſſen vnd geſchefſte. Mit vrchund des brifs, der geben vnd mit vnſerm anhangen-

dem Jnſigel verſigelt iſt zu Landſhut an Pfintztag nach Sand Pangreatzentag nach kriſti geburde virzehnhundert vnd darnach in dem Sechtzehenden Jaren.

Original-Urkunde.

Das sehr lädirte Siegel zeigt nur noch Reste der bayer. Wecken.

LXXIII.

24. Oktober 1423.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzoge Jn Bayrn etc, Bechennen offenlich mit dem brief für vns, alle vnſer Erben vnd nachkömen: Wann vnſer furſtlich gemüete alltzeit billich betrachtet Aller vnſer vndertane vnd auch getrewen nütz vnd frümen fur zuwennden vnd zumeren, vnd darumb wir für vns genomen haben solche manigueldige gröſse ſtözze, vnwillen vnd zwayunge, So offt geweſen iſt .in vnſerer Stat zu Lanndſhüet zwiſchen Armen vnd Reichen, Als von heyrat, Erbſchaft vnd widererbſchaft wegen, vnd darumb wir von Jn gemeinklich offte angerüefft vnd gebeten ſind, solich ſtoff vnd zwayunge hellffen zü wenden, vnd zü furkömen damit der Arm, als der Reich bei rechten beleyben mügen; Haben wir gedacht, daz nyemand das alſwol vnd aygentlich getün vnd fur kömen müge, dann Sy ſelber, vnd haben dem Kamrer, dem Rate vnd Burgern gemeinklich daſelbſt beuolhen, das nach dem weyſten für Hannde zü nemen vnd der sache nach Jrem beſſten verſteen miteinander aynig zu werden, wie es hinfür darumb gestalt ſein, vnd gehalden werden ſülle; Als ſy das auch getan, vnd vns das in Artykel weyſe geſchriben, fürgetragen vnd fürbracht

haben, vnd vns fleyffig angerüft, vnd gebeten Jn folich Artigkel, gefetze vnd ordnunge von fürftlicher macht vnd angeborener güete genediklich zü Confirmieren vnd zu beftetten, vnd fy auch dabej veftiklichen zü hanthaben vnd zü befchirmen. Die felben Artigkel fich alfo anheben: Von erften, wann zway wirtlewt mit heyrat zu einander cherent nach der Stat zü Lanndfhuet rechten, was fy dann heyratgüts zü einander bringent vnd fürgebent, das fol ain güt fein, Es wer dann, das ains vor dem andern in Jaresfrift abgieng, So fol deffelben heyratgut halbs dem lebentigen beleyben vnd vollgen, vnd halbs sol es hinwider Eriben auf des abgangen nëchften frewnde, dauon es herkömen ift; vergieng fich aber das Jare, vnd das fy baide lebtten, vnd dann ains vor dem andern abgieng, So fol dem, das dannoch lebentig ift, daffelbig Jr baider heyratgüt vnd vertigunge gerüeklich beleyben vnd volgen; Hieten, oder gewünnen fy aber leyplich Eriben mit einander, da fol es auch bei beleyben vnd ain gut fein. Jtem were auch, das aintweder tayle Jm Jare oder nach Jars frifte icht gutes erErbet, vnd das ain vor dem andern Jn Jares frift abgieng, So fol dann daffelbe erErbts güt auch halbs beleyben, dem lebentigen vnd halbs hinwider geen der frewntfchaft, dauon es herkömen ift; vergieng fich das Jare, vnd dannoch baide lebten, vnd das dann ains vor dem andern abgieng, So fol dem lebentigen daffelbe erEribet güt auch gentzlich volgen vnd beleyben, gleych als vmb das heiratgüt. Jtem gieng auch ein man ab vor feinem weybe vnd lyefs leyplich Eriben bey Jr, wolt dann die fraw bei den kinden beleyben vnd Jren witibftuel nicht verkeren, die mag das wol tun, vnd welcher tayl dann ab geet, frawe oder kinde, So fol daffelbe Jr güt beleyben, dem andern tayle, der dann lebentig ist. Jtem were auch, das ain mueter

vor Jren kinden abgieng, vnd das die kinde dann darnoch an leyplich Eriben abgiengen, was ſy dann väterlichs, muterlichs oder was ſy güts habend vnd laſſent, das ſol Erben vnd beleyben Jren nechſten Erben oder frewnden. Wër aber, das von Vater vnd von muter gleych geſyppte ſrewntſchaft da iſt, dieſelben frewndt ſullen dann Jr güt mit einander gleich Eriben vnd taylen, vnd darjnne ſullen die frewnſchaft vaterhalben von måndlicher Syppe wegen dhainen vortaylė nicht haben vor der frewntſchaft, die von der muter hergeet. Deſgleichen ob die kindt vor der müter auch an leyplich Erben abgiengen vnd das dann die mueter auch an leyplich Erben abgieng, So ſol Jr guet Erben auf Jr nechſte Erben oder frewnde, vnd auch in der maſſe als vor verſchriben ſtet. Jtem wër auch, das ein müter Jren witibſtuel verkeren wölde, So ſol ſy mit Jren chinden nach frewndts Rate Ee das ſy heyratet, taylen auf ainen gleicſen tayle, das die Mueter vnd yedes kinde, ains alhuil, als das ander haben ſol, auſgenomen der mueter morgengabe, die ſol ſy empfor haben, vnd da ſol dann verbrieft werden, vnd wann ſy die taylunge an der kinde frewntſchaft vodert vnd begert darumb, ſo ſol Jr dann ein aufrichtunge beſchehen Jn dem nëchſten monad darnach. So mag ſich dann die frawe vnd mueter mit Jren tayle vnd güte wol verheyraten nach Jrem willen. Wär dann, das die kind on leyplich Eriben abgiengen, So ſol derſelben kinde gut hinwider Eriben vnd volgen auf Jr muter. Wër dan, das die mueter abgienge vor den kinden, die von Jr getaylet ſind vnd lieſs leyplich Eriben bei einem anderen manne, vnd das dann die taylten kinde abgiengen, So ſol Jr güt eriben vnd volgen auf dieſelben Jre geſchwiſtreyd, die Jr muter bei dem anderen manne laſſen hat. Auch iſt ze mercken, ob ein man vnd ein frawe mit heyrat zü einander

kämen vnd zwayerlay kindt zufamen brächten, die vor nicht von Jn getaylet wären, als oben benennet ift, vnd das dann der vater abgieng, So fullen feine kindt, fein hauffraw vnd Jre kindt Jr bayder hab vnd güt gleych miteinander Erben vnd taylen; Hieten oder gewünnen dann man vnd frawe leyplich Erben miteinander, So fullen diefelben, Jr baider leyplich Erben vnd die zwayerlay kind, die fy zü einander bracht haben, vnd die mueter auch gleich miteinander erben vnd taylen; Defsgeleichen ob die mueter abgieng, fo fol es vmb den vater vnd vmb die zwayerlay kinde vnd auch vmb Jr bayder leyplich Erben befteen vnd beleyben in vorgefchribner maffe. Jtem wann auch ein man, Er fey Reich oder Arm, ein Jungkfrawen nymbt, der mag Jr morgengaben auf Jr bayder hab vnd güt, die fy zueinander bringen, ye von zehen pfunden ain pfund vnd nicht mer. Es mag auch Allermenicklich zü Lanndfhuet wol heyraten mit geding wie Jn verluft, doch das es verbrieft fol werden oder Er müge es geweyfen. Jtem auch ift ze merken, das weder man noch frawe, noch nyemandt den andern an dem Totpett nicht enterben fol noch mag, weder mit gefchäfft noch mit kaynen andern fachen, Er habe Jn dann deffelben gütes vor mit gefunte leib in rechtew nütz vnd gewer gefetzt, dann das er Es dannoch fein lebtag Jnne haben, nützen vnd nyeffen mag, vnd mag auch das verkawffen vnd verfetzen ob Jn not an ftiefs, Aufgenomen vnd hindan gefetzt das ain yedew fraw Jr Morgengab alltzeit wol mag fchaffen vnd geben wem fie verluft. Jtem wan auch ain man oder ain frawe an das Totpett koment, So fol fich nyemant, Er fey frewndt oder wie er genant ift, weder geiftlich noch weltlich Jres guts nicht vnderwinden, noch auftragen, Es fein dann zwen von dem Rate dabej, als es vor dicke befchehen ift; wer das

überfür vnd hinfür tät, den habent die Ratherren darumb ze ſtraffen an leib vnd an güt. Jtem wär auch, das ein Man oder ein frawe hie zu Lanndſhut mit Tode abgiengen, vnd kämen dann der kinde Erben oder frewndt vnd nach dem güt ſprächen, Es wär von geſchefft oder Erbſchafft wegen, die ſullen dann darumb entrichtet werden von den zwelfen, die dann die zeit des Rates ſind, in vorgeſchriben maſſe vnd die ſullen das auch nicht verrer waygern, wer aber des nicht gehorſam wëre, den haben die zwelf des Rates darumb zü ſtraffen an leib vnd an gut. Jtem awch iſt ſunderlich zü mercken; ob das wëre, das ain Artigkel oder mer, Es wër von heyrat geſchäfft oder Erbſchaft wegen nach datum detz briefs fürbaſs zu kriege würden vnd fürkämen, die Jn dem brief nicht verſchriben oder begriffen wären, die ſullen dann vor den zwelfen des Rats entrichtet werden; wäre aber, das dieſelben vnder den zwelfen frewndt hieten, dieſelben frewnde, dy die ſachen antreffen, zü bayden taylen, ſullen auſs dem Rate geen vnd die ſullen dann von dem auſſern Rate wider erſtatt werden, damit ſy doch entricht ſein; vnd ſo ſullen dann dieſelben Artigkel eingeſchriben werden Jn der Stadtpuch, das mit den dreyn Schlüſſeln verſchloſſen iſt, die ſullen dann Alſo hinfür Ewiklich gehalden werden, den Armen als den Reichen vngeuerlichen. Vnd ſeyt wir nu Sehen vnd wol vernemen, das die egenant pete zimlich, redlich vnd der obgenant vnſer Stat zu Lanndſhuet vnd Jren Jnwonern, Armen vnd Reichen, nütz vnd güt iſt, So haben wir Jn mit wolbedachtem müete, gueten Rate vnd rechter wiſſen die obgeſchriben Artigkel, geſetze vnd ordnunge alle genëdicklich beſtätt vnd Confirmieret, beſtetten vnd confirmieren Jn die auch wiſſentlich für vns, all vnſer Erben vnd nachkömen, wie die von wortt zu worte oben geſchriben vnd begriffen

ſind, mit kraft des briefs Alſo, das die hinfür Ewiklichen dem Armen als dem Reichen Jn der obgenanten Stat zü Lanndſhut veſt vnd ſtete gehalden vnd von nyemand ✝berfaren noch zubrochen werden ſüllen, Jn dhain weyſe, trewlich, ſchlechtiklich, vnd an alles geuerde; vnd darüber zü vrkunde. So haben wir vnſer fürſtlich maieſtat Jnſigel zu ſambt vnſer egenant Stat zu Lanndſhut groſſem Jnſigel an den brief henngen hayſſen, Der Geben iſt zu Burckhauſen an Sunntog vor Symonis et Jude, der hayligen zwelf boten, Da man zalt nach Chriſti gepurd viertzehenhundert Jare vnd darnach Jn dem drew vnd zwaintzigiſten Jare.

Original-Urkunde und Copial-Buch Fol. 32.

Die beiden Siegel sind sichtlich gewaltsam der Urkunde abgerissen.

LXXIV.

1. Mai 1424.

Wir **Heinrich** von gots genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Hertzoge Jn bayern etc, bechennen offenbar an dem brief für vns vnd vnſere erben vnd nachkömen, das wir Chünraden dem Sweibermair ſeiner Hausfrawen, erben vnd nachkömen erbrecht geben haben vnd geben Jn auch in krafft des briefs auf vnſerm Zehent gelegen zü ortt vnd pey ortt, alls ſich dann der ſelb zehent bey klain vnd gros in vnſer gewalt verfallen hat von Ottn dem Kramer, weilant Burger zü Lantzhüt, alſo das ſy vns da von Järleich dienen ſullen auf vnſern kaſten zü Lantzhüt, oder wo wir es hin vermainen, drew virtail korn, drew virtail habern Lantzhüter maſſ vnd nicht mer; vnd wenn ſy das alſo getan habend, ſo ſind ſy

des felben Jars nichtz mer dauon fchuldig. Wär aber, das vns der benant Chünrad Sweibermair oder fein erben vns des benanten dinftz nicht gäbn alle Jar Järleich alls oben benentt ift, welhes Jars das wär, fo wär vns der benant Zehent wider vmb ledig vnd den möchten wir dann wol laffen, wem wir wolden. Sy mügen auch nw hin für da mit tun vnd laffen alls mit ander jr aigen Hab vnd güt doch vns an vnfer vorgenannten gült vnd dinft an fchäden. Swer auch den brief mit Jrm willen Jnn hat vnd fürbringt, den oder demfelben geben wir alle die recht in aller maffe alls dem benanten Sweibermair vnd feinen erben oben verfchriben ift. Mit vrchunde des briefs, den wir Jn geben mit vnferm aigen anhangendem Jnfigel verfigelten, der geben ift an montag nach fand Jörgentage, do man zalt nach krifty gepürde vierzehen hundert Jar vnd darnach in dem vier vnd zwaintzigftem Jare.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXV.

13. Juni 1428.

Wir **Heinrich** von gottes gnaden Pfalltzgraue bey Rein vnd Hertzog Jn Beyren etc., Bekennen offenlich mit dem brief für vns, vnfer erben vnd nachkomen: Als wir einen Teich zu freytling von newem auf haben gegraben vnd machen laffen, da ift den Armen durfftigen vnfers Spitals zum heiligen geift zu Lanndfhut ein wifmat zu Swayberg zu dem Teich hin gegraben worden; für daffelb wifmat vnd Jn zu erftattung

Haben wir Jn vnſer gerewt zu der Scheyblinger Aw bey Nidern Swainpach, der bey vier tagwerch ſein gegeben vnd geaigent, Aigen vnd geben Jn die auch wiſſentlich in kraft ditz briefs allo, das Sy das furbas Jnnhaben, nutzen, nieſſen vnd des geprawchen ſullen vnd mügen, als anders Jr freys vnd ledigs gut an vnſer vnd manklich von vnſern wegen vordrung, Jrrung vnd hindernuſse. Hierumb ſchaffen wir mit allen vnſern vitztumben, Pflegern, Richtern vnd Ambtlewten, die yetzo ſein oder zu zeiten werden, daz Jr ſy bey dem vorgenanten gerewt an alle Jrrung vnd einſprach behaltet, dawider nicht tut noch niemant anders dawider tzu tun geſtättet bey vnſern Swären vngnaden zu vermeyden. Zu vrkundt haben wir Jn den brief mit vnſerm anhangenden Jnſigel verſigelt geben zu lanndſhüt an Sand Anthonientag Nach Criſti geburd viertzehen hundert vnd Jn dem Achtvndtzwantzigiſtem Jaren.

de man$^{\underline{to}}$ dom: duc.
Johanes Hyſkircher.

Original-Urkunde mit Siegel wie M. B. Tom. II Tab. II Nr. 10.

LXXVI.

31. März 1430.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfalltzgraue bey Rein vnd Hertzoge Jn Bayern etc., Bechennen mit dem brieff Offennlich für vns, all vnſer erben vnd nachkömen: Als vns die Burger gemainklich vnnſer Stat zü Landſhuet fürbracht vnd durch guet vrkunde Jn von vnſern voruodern ſaliger gedächtnüſs gegeben, Erinnert haben, wye das alle die, die

zu Jn gemeinklich oder zu Jr ainem vmb Schuld oder annder Sprüche, wye die genant ſein, zeſprechen haben vngeuerlichen, das die darumb von Jn recht nemen ſüllen bej Jn zu Landſhut vor vnſerm Statrichter daſelbs vnd nyndert annderſwo, Auſgenommen vmb Erbſchafft, die Erb vnd vnd aygen antreffend ſein, die ſüllen verrecht vnd veranttwurt werden Jn den gerichtern, vnd Schrannen, dar inn ſy dan gelegen ſein, vnd haben vns darauf Jnnigklich angerueffet vnd gebeten, das wir Jn ſollich Jr freyhait vernewen Sollich Jr vleiſſige pete wir wolbetrachtet vnd mit gueter gedächtnuſs angeſehen haben vnd beſunders Jr willig vnd vnuerdroſſen dienſte, die ſy vnſern voruodern ſäliger gedächtnüſs vnd auch vns piſher gethan haben vnd noch hinfür thuen ſüllen, vnd haben Jn die ſelbigen Jr vrkunde vnd freyhait darinne begriffen, vernewet vnd beſtätt, vernewen vnd beſtätten Jn die auch wiſſentlich Jn kraft des brieffs So lang bis auf vnſer, vnſerer erben oder nachkommen widerrueffen, vnd gebieten darauf allen vnſern vitztumben, Haubtläutten, pflegern, Richtern, Ambtläutten vnd allen anndern vnſern vndertanen vnd getrewen, die yetzo ſein oder fürbas werden, das Jr die egenantten vnſer Stat vnd Burger darJnnen bei ſölchen vnſern genaden vnd freyhayten behallten vnd dawider nicht thuen, noch nyemant dawider zethuen geſtatten wellet bey vnſern Hulden vnd genaden, daran thuet Jr vnſern willen gantzlich. Mit vrkund ditz brieffs, den wir Jn darumb geben vnd mit vnſerm anhangendem Jnſigl verſigelt vnd Geben iſt zü Landſhuet an freytag nach mittervaſſten, Als man zalt von Criſtes gepürd vierzehen hundert vnd darnach Jn dem dreyſſigiſten Jare.

Copial-Buch Fol. 35.

LXXVII.

24. April 1439.

Wir **Hainrich** von gottes gnaden Pfalltzgraue bey Rein vnd Hertzog Jn Baiern etc., Bekennen für vns vnd all vnſer erben offenlich in dem briefe: Als die fürſichtigen vnd weiſen vnſer lieb getrew, der Ratt vnd gemain vnſer Statt Landſhut vns Järlich ſchuldig vnd phlichtig ſind ze geben für ire gewönliche Stattſtewr drew Hundert Pfvndt Regenſpurger pfenige, nach auſsweiſung Jrs briefs, den ſy darvmb haben. Alſo haben ſy vns von allen vergangnen Jaren vnd zeitten bis auf den Hewtigen tag gantze vnd vollige auſsrichtung vnd zalung ſolher Jrer Stattſtewr getan, daran wir ain gantz benügen gehabt haben, Vnd ſagen darvmbe Ratt vnd gemain der benanten vnſer Statte vnd all Jr nachkommen aller vergangner Statſtewr biſs auf den Hewtigen tag gäntzlich quit, ledig vnd loſe, alſo, das wir all vnſer erben vnd nachkomen zu Jn allen iren erben vnd nachkomen von aller vergangen Stattſtewr wegen biſs auf den Hewtigen tag kainerlej vordrung noch anſprach nymmer mer haben noch gewynnen füllen noch wellen in kainerlaj weiſe, treulich vnd vngeuärlich in kraft des briefes, der mit vnſerm Anhangenden Jnſigel verſigelt vnd geben iſt an ſant Jorgentag, Als man zelett von Criſtus vnſers lieben Hern gepürdt viertzehenhundert vnd darnach Jm Newnvnddreiſſigiſten Jare.

Original-Urkunde.

(Siegel abgerissen).

LXXVIII.

19. Juni 1443.

Heinrich von gots genaden Pfalltzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Beyern etc. Unſern grus beuor Erſamen weiſen liben getrewen. Jr habet vormals wol vernomen den Hanndel, der ſich an des Sunner ewrs mitburger Tochter hat begeben; Nu iſt derſelbe zu Ärdingen in vanknüss vnd. begern an ew mit gutem vleiss Jr wellet ew von Jnnderm vnd auſſern Rate darumb zu einander fügen, ew mercklichen vnd aigentlichen darjinne vnderreden, wie dann in den ſachen ewr Rate meynung vnd geuallen ſtee. Das laſſet vns bej ewr botſchaft wiſſen; So wellen wir ſelbs auch darauf bedacht ſein, vnd ew vnſer gutduncken in den ſachen bey derſelben ewr potſchaft widerumb zewiſſen tun, dann wie auf ſölichs nach dem peſten gedacht vnd treflichen fürhannden nach guter notdurff genomen wirdet, damit ſolch ſachen füran zu künftigen zeiten furkömen vnd vnderſtannden werden, das iſt vnſer Riterſchaft, ewr, auch allen anndern vnſern Steten, märkten vnd gemainer lantſchaft nutz, ere, frume vnd gros notdurfft. Geben zu Burgkhauſen an Montag nach Blaſi. Anno etc xliij°.

(Papierbrief mit der Adresse: „Den Ersamen weisen vnsern liben getrewen dem Camrer vnd Rate vnnsrer Stat Lanndshuett").

LXXIX.

11. Dezember 1450.

Wir **Ludwig** von gotes gnaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzog in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen mit dem

brief offenlich vor allen den er fürkümbt. Wan wir nw als wir dann billich füllein anſehen vnd bedenken die trew vnd beſtändig gehorſam, So vnſern vordern fürſten, des löblichen Hawſss zu Bairn vnd nämlich vnſerm lieben Herrn vnd vatter Hertzog *Hainrichen* fäligen getan haben die fürſichtigen vnd weiſen vnnſer lieb getrew der kamrer, Rat vnd gemainclich die Burger vnſer Stat zu Lanndſhütt, vnd wir vns auch des in williger trew gehorſam vnd alles guten zu Jn verſehen vnd des dhainen zweiuel an Jn haben, darumb vnd auch deſhalben wo fürſtlichs weſen vnd wonung mer gehallten wirdt, als dann zu Lanndſhut von vnſern benenten vordern löblicher gedachtnuſſe geſchehen iſt, vnd von vns vnd vnſern nachkomen auch geſchehen mag den läuten vnd Jnwonern daſelbs müglich für annder gnad erſcheinen vnd So wir ietzo von Jn mit aller vndertänigkait angerüefft ſein vnd vns diemüeticlich gebeten haben, Jn ſölich brief, gnad, gab, freyhaitt vnd beſtättung, ſo Jn gegeben ſein von vnnſern benenten vordern gnädiclich zu beſtätten, Alſo haben wir Jn all vnd yed Jr brief, gnad, gab, freyhait vnd beſtättung, ſo Sy haben von denſelben vnſern vordern kayſern, königen vnd fürſten des löblichen Hawſs zu Bairn, Auch all Jr Recht, altes Herkomen vnd güt gewonhaitt, wie Sy das alles redlich bis an vns herpracht vnd gepraucht haben, gnädiclich beſtätt, ernewet vnd confirmiert, beſtätten, ernewen vnd confirmiren Jn die auch all vnd yed ſamentlich vnd ſunderlich in hrafft des brieffs, vnd ſullen vnd wellen Sy auch bey denſelben Jren briefen vnd altem guten Herkomen gnädiclich hallten. Darauf gepieten wir allen vnd yeden vnnſern Räten, Vitzedomen, Pflegern, Ränntmaiſtern, Lantſchreibern, Jägermaiſtern, Richtern, Caſtnern, Ambtlaütten gegenwürttigen vnd künftigen vnd allen andern vnſern vndertanen vnd getrewen ernſtlich vnd veſti-

chlicheu, daz Jr Sy bey ſölichem allem vnd yedem Jren briefen, gnaden, freyhaitten, rechten, gewonhaitten, alltem Herkomen vnd Sunder bey diſer vnſer beſtättung gerut beleiben laſſet, hannthabet, ſchützet vnd ſchermet vnd Jn dhainen kranck oder irrung daran tuet noch zu tun geſtattet in dhain weyſe. bey verlieſung vnſerer gnaden vnd ſwärer vnſer ſtraff zu uermeiden. Zu vrkunt vnd beſſer ſicherhait aller obgeſchriben ſach, So geben wir Jn den brief mit vnſerm anhangendem Jnſigel verſigelten zü Lanndſhut an freytag vor ſant Luceintag der heyligen Junckfrawen, Nach criſti gepurd als man zalt Tauſent vierhundert vnd darnach in dem fünftzigiſten Jaren.

Ad man^to^ dom: ducis
Andreas Loder Cancell:

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXX.

19. November 1456.

Ludwig von gotes gnaden Hertzoge in Nydern vnd Obern Bayern etc., Vnſern grus zuuor Erſamen, lieben, getrewen. Wir laſſen ew wiſſen, daz wir vns yetz auf an Sontag vor Anndree ſchirſten zw dem tag gein Nöremberg fügen werden, Dartzw wir dann ettlich vnſer Räte zekomen auch geuordert haben, Beuelhn wir ew in vnſerm vnd vnſer Räte abeſen wol vnd Erben zw zuſehen, als wir ew getrawen,

Daran tut Jr vnſern willen, mit gnad zuerkennen. Datum Jnngolſtat an Sand Elſpeten Tag Anno dom: etc. Lvi.

Adreſſe: Den Erſamen vnſern lieben getrewn Kamerer vnd Rate vnſer Stat zw Lanndeſhuet.

Original - Papier - Urkunde.

LXXXI.

2. September 1462.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfalltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen für vns vnd vnſer erben offennlich mit dem brief, Als ſich die Erſamen, weiſen vnnſer lieb, getrew Camrer vnd Rate vnnſrer Stat Lanndſhut auf vnſer erſuchen vnd begern zu ſambt vns zu pürgen vmb zwaytauſent gulldein Reiniſch ytzo verſchriben haben. Alſo verſprechen wir denſelben burgern gemainklich der ytzgenanten vnſer Stat Landſhut vnd allen Jrn nachkomen mit diſem brief, das Jn ſölh porgſchaft vnd verſchreibung füran zu kunftigen Zeiten an Jrn freyhaiten, herkomen vnd gewonhaiten kainerlay ſchaden, krenkhung noch Jrrung bringen ſöllen in kain weg. Zw Vrkund haben wir vnſer Jnſigl an diſen brief tun henngen, der geben iſt an pfintztag nach ſand Gilign tag Nach criſti geburd Vierzehenhundert vnd Jm Zwaynndſechzigiſten Jarn.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXXII.

25. September 1467.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfalltzgraue bey Rein, Hertzog in Nidern vnd Obern Beyren etc., Bekennen für vns, vnſer erben vnd nachkömen offennlich mit dem briue. Als vns die Erſamen, weyſen vnſer lieb, getrew Camrer, Rat vnd gemain vnſer Stat Landſhut auf vnſer erſuchen vnd bete Jr zwen Gräben, vor dem lent Tor ligende, die negſtuolgenden Zehen Jare zugebrauchen vergounet. Alſo haben wir Jne verſprochen vnd verſprechen wiſſentlich in kraft diſs brifs, das wir Jne nach aufgang der bemellten Zehen Jare, wann wir oder vnſer Erben darumb von Jn oder Jren nachkömen erſucht werden, die bemellten zwen Gräben von ſtundan gnedigklichen rawmen, vns darinn weitter kainerlay gerechtigkait zugebrauchen antziehen, ſunder Jn die widerumb ledigklichen vollgen vnd zuſteen laſſen wöllen trulich vnd vngeuerlichn. Zw Vrkündt haben wir vnſer Secret an den briue thun henngen, der Geben iſt zu Landſhut am Freitag vor michaelis, nach Criſti vnſers lieben Herren gebürde viertzehenhundert vnd im Sibenundſechtzigiſtem Jare.

Herzogliche Unterschrift:

Original-Urkunde.

Das lädirte Siegel in rothem Wachs, der viertheilige Schild mit Wecken und Löwe von einer nackten weiblichen vnd einer männlichen Figur gehalten.

LXXXIII.

24. Oktober 1470.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfalltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen offennlich mit dem brief für vns vnd all vnſer Erben vnd nachkömen Nachdem vns vnnſer liebe getrüen Camrer, Rate vnd gemainlichen all Burger Reich vnd Arm vnnſer Stat Lanndſhût auf vnnſer begern dem hochgebornen Fürſten vnnſern lieben Sone Hern *Jörgen,* auch Phalltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Nidern vnd Obern Bairn etc. vnd anndern vnſern Eelichen leiblichen Sûnen, ob wir die noch fûran gewûnnen als Jrn warttenden, vnnſers Lanndes rechten Erbherrn vnd Landſfûrſten vns zugeuallen hulldigung getan, gelobt vnd geſworen haben; darauf Jn dann der bemellt vnnſer lieber Son Hertzog Jörg ytzo all Jr priuilegia, freiheit, Recht, Handtueſt vnd allte lobliche Herkomen vnd gewonhait, krefftiget, beſtättet vnd vernewet hat, alſsdann dieſelb ſein beſtättung aufweiſet Vnd nach dem Sy ſölich Aide vnd Hulldigung vnder anndern anndern Eelichen leiblichen Sönen, ob wir die fûran gewûnnen, Wiewol die noch nicht in leben ſind, auch getan haben, So geloben vnd verſprechen wir Jne wiſſentlichen vnd in crafft des gegenbûrtigen briefs, das wir bey denſelben vnſern Eelichen leiblichen Sûnen, ob wir die gewönnen, So die zu iren vogtpern Jaren kömen, ſouer wir alſsdann in leben wern oder aber nach vns der vorgenant vnſer lieber Sûne, Hertzog Jörg darob vnd daran ſein wellen, das Sy alſsdann von ſtundan den vorgenanten vnſern Burgern allen Reichen vnd Armen vnſer Stat Laundſhût, wie die obgeſchriben vnd vermellt ſind, Auch all Jr priuilegia, freihait, Recht, Handtueſt vnd allte löbliche herkömen vnd gewönhait

dadurch Sy durch vnſer vordern, vnſern benanten lieben Vattern ſeligen vnd vns begenadet vnd gefrewet ſein, krefftigen, beſtätten vnd vernewen ſöllen in allermaſs vnd forme als vnſer vorgenanter lieber Sone Hertzog Jörg getan hat an alle widerrede wigrung vnd widerſprechen. Ob aber vnſer Eelich, leiblich Söne, die wir füran gewönnen, wann die zů Jren vogtparn Jarn kömen, den vorgenanten vnſern Burgern allen Reichen vnd Armen vnnſrer Stat Lanndſhůt ſölich beſtättung auf vnſer oder vnſers lieben Söns Hertzog Jörgen anhallten nit geben vnd dem ſo hieuorſtet nit genůg thůn wollten, So ſollten Jne vnſer Burger zů Lanndſhůt der obgemellten gelůbd vnd Aydhalb nichts ſchuldig noch gepůnden ſein biſs ſolanng vnd ſere Sy alles das vollennden, was oben an dem brief verſchriben iſt vngeuerde. Vnd wir obgenanter Jörg von gottes genaden auch Phalltzgraue bey Rein vnd Hertzogen in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen auch incrafft des briſs, das wir in diſe vnſers benanten lieben Herrn vnd Vatters verſchreibung gewilligt haben, Geloben vnd verſprechen auch allem dem genůg zuuolfüren vnd ſtät zu hallten, das die yetzgemelt verſchreibung auf vns antzaigt getrůlich vnd vngeuerlich. Mit vrkunde dits briefs, der mit vnnſer baider Anhanngunden Jnſigiln verſigilit vnd geben iſt zů Lanndſhut an Mittwochen nach der Einleff Tawſent Maidtag nach Criſti vnnſers lieben Hern geburdt, Vierzehenhundert vnd im Sybentzigiſten Jarn.

Original-Urkunde.

Das Siegel Herzogs Ludwig bis zur Unkenntlichkeit lädirt, jenes des Herzogs Georg abgefallen.

LXXXIV.

24. Oktober 1470.

Wir **Jörig** von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Beyrn etc., Bekennen mit dem briue offenlich vor allen den er fürkumbt, das wir angesehen vnd bedacht die treu vnd bestendig gehorsam, So vnnsern vordern Fürsten des löblichen Haus Bairn vnd nämlichen dem Hochgebornen Fürsten vnnserm lieben Herren vnd vater Hertzog *Ludwigen* Phaltzgrauen bey Rein, Hertzogen in nidern vnd Obern Beirn etc., die Ersamen vnd weysen vnnser lieb getru der Camrer, Rate vnd gemainklich die Burger vnnser Stat Landshut getan haben vnd wir vns auch des in williger treu gehorsam vnd alles guten zu Jne gäntzlich versehen. Darumb vnd auch deshalben, wo fürstlichs wesen vnd wonung mer gehallten wirdet, allsdann zu Landshut von vnnsern benanten uordern löblicher gedechtnuss geschcen ist, vnd von vns vnd vnnsern nachkömen auch geschceen mag, den leuten vnd Jnwonern daselbs müglick für annder genad erscheinen. Vnd so wir yetzo von Jne mit aller vndertenigkeit angerufft sein vnd vns diemutigklichen gebeten haben Jn sölh brieue genad, gab, freihait vnd bestättung, So Jn gegeben sein von vnnsern benanten uordern, genädigklich zu bestätten. Allso haben wir Jn all vnd yed Jr briue, genad, gab, freyhait vnd bestättung, So Sy haben von denselben vnnsern uordern kaysern, königen vnd fürsten des löblichen Haus zu Bairn, auch alle Jre recht, allts herkömen vnd gut gewonhait, wie Sy das alles redlich bis an vns herbracht vnd gebraucht haben genedigklichen bestät, erneuet vnd Confirmirt, bestätten, erneuen von Confirmiren Jn die auch all yed samentlich vnd sonderlich in kraft des briues

Vnd wellen Sy auch bey denſelben Jren briuen vnd alltem gutem Herkömen genedigklichen hallten. Darauf gebieten wir allen vnd yeden vnnſern Räten, vitzdomben, Hawbtleuten, Pflegern, Ränntmeyſtern, Lanndtſchreybern, Jägermeyſtern, Richtern, Caſtnern, Ambtlüten, gegenbürtigen vnd künftigen vnd allen anndern vnnſern vndertanen vnd getruen Ernſtlich vnd veſſtigklich mit dem briue, das Jr Sy bey ſolhin allen vnd yeden Jren briuen, genaden, freyhaiten, rechten, gewonhaiten, alltem Herkömen vnd ſonnder bey diſer vnnſer beſtättung geruet beleiben laſſet, handthabet, ſchützet vnd ſchermet vnd Jn kainen kranнck oder Jrrung daran tut noch zutun geſtattet in dhein weys, bey verliefung vnnſer genaden vnd ſwärer vnnſer ſtraffe zuuermeyden. Zu Vrkund vnd beſſer ſicherhait aller obgeſchriben ſach So geben wir Jn den briue mit vnnſerm anhangundem Jnnſigl verſigelten zu Landſhut an Mittwochen nach der Aindlef tauſend Maidtag. Nach Criſti vnnſers lieben Herren gebürde virtzehen Hunndert vnd Jm Sybentzigiſten Jaren.

Original-Urkunde mit einem Siegel, abgebildet M. B. Tom. III Tab. IV Nr. 25.

LXXXV.

29. Oktober 1472.

Ludwig von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in nidern vnd Obern Beirn etc.

Vnnſern grus zuuor Erſamen weyſen lieben getruen. Alls die Hochgeborn Fürſſtin vnnſer liebe Tochter Frewelein Margreth Phaltzgräfin bey Rein, Hertzogin in nidern vnd Obern Beirn etc. Jr erſte bete mit vnnſrm wiſſen vnd ver-

willigen von wegen vnnſers Andechtigen vnd getruen Vlrichs Slauch an Ew aufsgeen laſſen hat, darauf Jr dann Jne zw einer Mess gepreſentirt habt, wiewol Jm das nit aufstreglich erſchinen iſt, vnd nach dem wir dem genannten Slauhen zufürdrung mit genaden geneigt ſein. So Begern wir mit Ernſtlichem vleiss Jr wellet vnnſer gemelten lieben Tochter erſte bete mit ſambt dis vnnſer fürdrung nochmals bedenncken vnd den genannten Slauhen mit ainem Altare darzu Jn zepreſentirn, So es am ſchiriſten zufellen kumbt, verſehen vnd vnnſer liebe Tochter vnd vns des nicht vertziehen, des wellen wir vns zu euch verſehen mit ſonndern gnaden zuerkennen. Dat: Jngolſtat am pfintztag nach Symonis et Jude. Appl. Anno etc. Lxxij$^{do.}$

Adreſſe: Dem Erſamen Weyſen Vnnſrn lieben
getruen Camrer vnd Rate vnnſer
State Landſhut

Original-Papierbrief

LXXXVI.

29. April 1475.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen vnd thun kund offenlich mit dem briue gein Allermänigklich für vns vnd vnnſer erben. Alls der Wirdig in gotte, Edel, vnnſer Rat vnd liebe, getrewer Wolfganng Abbte zw Nidernaltach, Johanns von Frawnberg, Herr zum Hag zw Aichach, Gabriel Buſch zw Rotenburg Pfleger, vnd Hanns Alltdorffer, Burger zw Landſhut von Gemeiner vnnſer Lanndtſchaft geordnt ſind,

die Heyratſtewr, So vns dieſelb vnnſer Lanndtſchaft zugeben zugeſagt hat, in vnnſerm Renntmeyſterambt Landſhueter teyls antzulegen, eintzubringen vnd vns vberzuantwurten. Allſo haben vns dieſelben, geordennt Einnemer auf hewt dato in beyweſen vnnſers kanntzlers, Rat vnd lieben getrwen Rudolfen Alber, Hannſen Regldorffer vnd Leon Hohenegker, vnnſers Renntmeyſters, ſölichs Jrs Einnemens vnd Aufgebens volkomne Rechnung nach laut der Regiſter vns deſshalben vbergeben auch ganntze betzalung des Remanets gethan, des vns von Jne wolbenügt vnd zw gutem geuallen kumbt. Vnd ſagen darauf für vns, vnnſer Erben vnd nachkomen die benannten Abbte, Johannſen von Frawnberg, Buſch vnd Alltdorffer, Jr erben vnd nachkömen ſölichs bemellten Einnemens vnd Aufſgebens, auch Jrs betzallten Remanets der Stewr ganntz Quitt, ledig vnd loss, in krafft des briefs, der mit vnſerm Anhanngendem Jnnſigel, Beſigelt vnd vnnſer Hannde getzaichent, Geben vnd Geſcheen iſt zw Landſhut am Sambſtag nach ſannd Jörigentag Nach kriſti vnnſers lieben Hern geburde, Virtzehen Hunndert vnd Jm funff vnd Sybentzigiſtenn Jaren.

Unterschrift des Herzogs:

Original-Urkunde.

Theilweise beschädigtes viertheiliges, kleines Siegel mit Wecken und Löwen.

LXXXVII.

26. April 1483.

Wir **Georg** von gottes genaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bayrn etc., Bekennen vnd thun kundt mit dem briue. Als vnns von Gemeiner vnnſer Lanndſchaft ein Stewr zugeben vnd zuraichen zugeſagt iſt vnd auf das aus Jnen ettlich von den prelaten, Ritterſchaft vnd Steten vnd nemlich in vnnſerm Ränntmeiſterambt Lanndſhut geordent haben die wirdigen Erſamen in gotte vnd vnnſer lieb getreuen Geörgen Abbt zu Allderſpach, Symon Hutten Probſt zu Vilſhouen, Geörgen Frawnberger zu Haidenburg, Jacoben von Camer zu Ytzndorf, Heinrichen von Staudach, Bernharten Tanhawſer, Wilhalmen Lewman vnd Hannſen Somer, bed vnnſer burger alhie, ſolch Stewr allennthalben in demſelben Ambt anzulegen, einzubringen, vnns zu vberanntwortten, fürgenomen vnd geordent, die darauf anleg vnd einbringen ſolher Stewr getan, vnns die verrechent vnd mit ſambt den Stewrpuchern zu vnnſern Hannden vberanntwort, des wir alſo von Jn benügig ſind vnd zu gutem gefallen Haben. Sagen darauf für vnns vnd vnnſer Erben die obgenannten Stewr alle vnd Jr yeden beſonnder vnd Jr Erben ſolher obgememelten bezallten Stewr quitt, ledig vnd loſs, in kraft des briefs, der Zwen gleichlauttund gemacht vnd mit vnnſerm fürgedrucktem Secret vnd Handtzaichen geben ſein zu Lanndſhut an Sambſtag vor Sonntag Jubilate Nach Criſti vnnſers lieben Herren geburde vierzehenhund vnd Jm drew- vnd Achtzigiſten Jarn.

Handzeichen des Herzogs:

Original-Papierbrief.

Unkenntliches Wachssiegel auf Papier.

LXXXVIII.

23. April 1487.

Von gottes genaden Wir **Albrecht** Pfallentzgraue bei Reine, Hertzoge in Obern vnd Nidern Bairn etc., Bekennen als ainiger Regirnnder Fürste Offennlich mit dem brief, das wir vnnsrem lieben getrewen Hannsen Schmalher, den Hof zue Muss gelegen, darauf yetzo der Rab sitzt, der hat auf die drew Vellder, Auf yedliches Velld bei zwaintzig schilling Pifanng; drewzehen tagwerch wismats vnd ain Holtzmarch, ist bey zwaintzig Joch Ackers weyt, vnd gülltet jerlich vier schaff Korns, ain halbs schaf waitz, zway Schaf haberns, zwelf schilling Regennspurger Pfennyng Wisgült, fünfzehen käs, fünf genns, zehen Hüner, zwo Stiffthennen vnd vier Regennspurger Pfennyng, das alles nu von uns vnd vnser Herschaft Abensperg zu Lehen rürt vnd geet, vnd das er vormals von weylennd Niclasen Herrn zue Abennsperg zu lehen gehebt hat, — zu Rechtem Lehen verlihen haben vnd verleyhen Jm das alles wissennlich in crafft des briefs, was wir Jm von Lehen vnd Rechtenns wegen daran leyhen süllen vnd mügen, doch vnns an vnnsern vnd mennichlich an seinen rechten vnentgollten. Darauf hat er vnns gewöndlich Lehennpflicht getan, vnnsern Frümen zu fürdern, schaden zewennden vnd zewaren vnd sunst alles das zethun, das ein getrewer Leheman seinem Lehenherrn von Lehen vnd rechtens wegen schuldig vnd pflichtig ist, vnd ob er yndert verswigne lehen wesst oder hinfür erfüre, vns zugehörig, die sol er vnns oder vnnsern Öbristen Ambtlewten anbringen vnd nit verhallten, trewlich angeuerde, Des zu Vrkündt geben wir Jm den brief mit vnnserm Secret besiglt in vnnser Stat Regennspurg an Montag vor Sanndt Jörgentag des Jars, als man zelet von

*

Crifti vnnfers lieben Herrn gepürde viertzehennhunndert vnd Jm Siben vnd achtzigiften Jare.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

Wörter-Verzeichniss.

Mit Benützung von: Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Schmeller—Fromman, Bayerisches Wörterbuch, Rockinger, Wörterbuch zu dem Urkundenwerke die altbayerischen Landständischen Freiheiten etc. etc.

A.

Abe — ab, davon, weg. „vnd nemen in abe von der ſelben Stiwr“ XXII.

Abeſen — Abweſenheit.

Abſein — abgethan, aufgehoben, nicht weiter giltig ſein.

Abslag — Vergütung, Gutſchreibung.

Abwerben — abkaufen, kaufen.

Åfern — klagen

Aht — Art, „swelherlay Aht der sei“. IX.

Aigen — Eigenthum mit beſonderer Rückſicht auf unbewegliches Gut

Aigener man — Einer, der einem Andern als Eigenthum gehörig. „Ez ſol auch ein iegleicher aigener man zv ſwelhem Edeln oder vnedeln mit dinſt der gehör.“ IX.

Alhuil, alſhuil — ſo viel, „ains alhuil als das ander“. LXXIII.

Amptlewt — Beamte.

An — praep. ohne.

Anſprach — Anforderung, Klage.

Antwurten, antworten — ausliefern, übergeben, Entgegnung, Rechtfertigung: „darvmb ſullen ſi niemand ze antwurten haben“. XXII.

Archwan — Argwohn, Verdacht.

Arm — von geringerm Stand im Gegenſatz zu „Reich“, wo unter „Reicher“ der Vornehme, Mächtige verſtanden. Nach Schmeller: Grundunterthan, Grund- u. a. Holden.

Aufferttag — Chriſti Himmelfahrtstag.

Aufläuf — Auflauf, Zwiſtigkeit, Streit, Rebellion.

Aufgenomenleichen — ausgenommen.

Aufleute — nicht in der Stadt Anſäſſige.

Aufmann — nicht in der Stadt Anſäſſiger.

B. & P.

Pachen — Speckſeite eines Schweines.

Palmtag — Palmſonntag.

Panmarkt — Markt mit einem Magiſtrate u. eigener Jurisdiktion innerhalb des Burgfriedens, „in vnſer Stadt oder Panmarkt varent".

Parchen, Barchant, Parichant, Barchent — Leinwand, Gewebe.

Parfüzzen, Parfotten, Parfüſser — Parfüſser-Mönche, Minoriten, Franziskaner.

Bechern — zurückerſtatten.

Bechvnten — gefunden, ermitteln, betroffen, „in dem ſelben Gericht, dar inne er bechvnten wirt".

Bed, Bet, Pet — Bitte: „nach vnſer pet vnd nach vnſerm gebot." XV.

Belaiten — gleichbedeutend mit gelaiten, ſiehe Gelait.

Beſſerung, Bezzerung — verbeſſern, reformiren, vergüten, Beſſerung.

Beſucht vnd vnbeſucht — Benütztes und Unbenütztes, Bekanntes und Unbekanntes.

Peſwären — beſchweren, „laydiget oder peſwärt an Jr leib oder an Jr gut".

Bet, Pet — Bitte.

Pettefziech, Bettziech — äuſserer Ueberzug über das Deckbett.

Pfaffen — Weltgeiſtliche, beſonders jene mit der Seelſorge Beſchäftigte.

Pfaffheit, Pfaffhait, Pfafheit — Geiſtlichkeit, vorzugsweiſe Weltgeiſtlichkeit.

Pfening, Pfenig — Silbermünze, deren man 12 Stücke unter dem Namen eines kurzen, 30 Stücke unter dem eines langen Schillings, 240 Stücke aber unter dem eines Pfundes zuſammenfäſste. Der Werth der Münze wechſelte nach Zeit, um jene der vorſtehenden Urkunden galt ein Regensburger Pfenig nach dem 24 fl. Fuſs 5 kr. 1/4 dl. 1388 galt ein rheiniſcher Gulden 60 Regensburger

Pfenig und ein ungarifcher Gulden 140 Pfenige.

Pfintztag — Donnerftag.

Pfleger — Vormund, aber auch der Beamte einer Pflege oder eines Pflegamtes.

Biderb — bider, brav

Pözleich — böslich, böswillig.

Borchen — borgen, leihen.

Pot — Gebot, Gefetz „Swatz auch potes vnd Sätz vnfer purger von dem Rat fetzent". XIX.

Praitten — ausbreiten, breit machen „daz wir vnfer Stat ze Lantshůt weiten, meren vnd praitten wellen". XIX.

Prehentag — Dreikönigstag.

Prenner — Brandftifter

Bresten u. Presten, gebresten und gepresten — Befchwerde, Nachtheil, Verderben.

Pvnden, Bünde, Bündnifs — „mit allen den Rehten, Pvnden und Artikeln". X.

Purchrecht, Burckrecht — Bürgerrecht als Inbegriff der Rechte und Freiheiten der Bürger einer Gemeinde. „fol auch von den Purgern Purchrecht gewinnen". XIX.

Purkchgeding — Burgfride.

Purt, Burt — Geburt. „do von Chriftes purt waren Taufent Jar".

Butfchen — Gefäfs, in welchem von den Salzftätten aus das Salz verführt wurde.

Butfchenmaut — Zollabgabe von den mit Salz gefüllten Gefäfsen (Bütfchen).

Puzze, Bufse — Strafe. „er hab dann ein Haubtpuzze verdinet".

C. & K.

Chamer — Verwaltungsbehörde der Staats- u. a. Einkünfte

Chaufmannschaft — Kaufmannswaare.

Chlostewr, Klosteur — Abgabe von Pferden, Ochfen, Schweinen, Ziegen.

Knecht — Edle, die noch nicht Ritter waren. „Ritter, Knechte, Edle". XXVI.

Chost, Kost — Ausgaben, Laften, Unterhalt. „die grozze breften vnd auch notdůrft, die vns von veberswenchiger Chost vnd Gelt jetzo anligent ift". Dann: „daz fi vns zů vnfer chöft beleiben vnd warten fol". XL.

Chreftigen — bekräftigen. „stätigen vnd chreftigen mit difem brief". XVI.

Chrieg, Krieg — Streit, Zank, Zwiftigkeit, aber auch Krieg nach der heutigen Bedeutung des Wortes.

Chvndung Frauentag zu der — Maria Verkündigungstag.

Chvnig — König.

D. & T.

Taidingen, thaidingen, verthaidingen, Taydinch, taedingèn — verhandeln, unterhandeln, ausmachen, Taydinch Gerichtshandlung, Uebereinkunft, Vertrag

Taidinger — der Verhandelnde, Unterhändler, Vermittler.

Dann — denn, als, indem.

Datz — dafs. „Wellen wir, daz di chraft habe vnd daz die bewaert mvgen werden nach der Stat gewonhait". IX.

Tehel — Deckel, Tegel = verfchliefsbares Gefchirr = Tigel.

Destbaz — defto beffer, um fo mehr.

Dew — die.

Tewff — tief.

Dhain, Dehain, dhainerlay — kein, keinerlei.

Dick, Dicke — oft, fehr.

Dienft — Leiftung von Verpflichtungen, die aus einem Unterwerfungs-od. Abhängigkeitsverhältniffe entfpringen.

Dienstleute — adelige Diener eines Fürften.

Tod, mit dem Tod gen — fterben. „fwen wir in den wech gemainer menfchait mit dem tod gen". IX.

die an den Tod gen — Todesftrafe. „das fi alle fache habent zerihten on dies, di an den tod gend". XXXI.

Treve Hand, in trevns hant geben — zur Verwaltung, zur Aufbewahrung geben. LXX.

Dvrnachtichlich — aufrichtig, redlich, in vollkommenem Beftande. „vnd haben Jn die lavtterleichen vnd avch dvrnachtichlichen vergeben". VIII.

Tufan — Dofe, Schachtel? „Vnd was ander kramerey fey, das Tufan vnd Tehel hab" = das in Dofen vnd Tigel befindlich?

E.

e — ehe. „di vnser lieb getrewen e zu vns gehaht habent“. XXII.

Ebenwerchtag, Ebenweichtag, Ewenweichtag — Neujahrstag.

Edel — von hoher Geburt, von höherm Adel.

Einleff Tawſent Maidtag — Eilftauſen Jungfrauentag, 21. Oktober.

Einwichen — entgegen.

Elſaſs Vaſs — ein Faſs mit Wein aus Elſaſs.

En — Ahn, Groſsvater.

Enbiten — entbieten, ankündigen, melden.

Engen — beläſtigen, beeinträchtigen.

Enist — inn iſt, darinn iſt. „der bei dem Land nicht enist“. LI

Enmûgen — nicht mögen, nicht dürfen.

Ensüllen — nicht ſollen.

Entaet — entſprechen, thun. „Swer des niht entaet“. IX.

Enwär — entwaffnen, in Ordnung bringen.

Enwellen — nicht wollen.

Erbaerig — ehrbar.

Erchtag, Eritag — Dienſtag.

Ergetzvng — Erſatz, Vergütung. „ze ergetzvng ir schadens“. IV.

F. & V.

Vahen — gefänglich einziehen, verhaften, fangen.

Vailes — Verkäufliches.

Vaiſt — fett.

Vanchnuzz — Gefängniſs, Haft.

Varen — überſiedeln, reiſen, fahren, auzvart, zuvart IX. Die in die Nevnſtat varnt XIX.

Vaſtnüſs — Früchte von Oelpflanzen, Hülſenfrüchte, Gemüſe, Gewürze und alle andern, Fleiſchſpeiſen ausgeſchloſſene, Speiſen.

Vechtat — Kampf, Streit. „Geſchäch auch ein auflauff von einer vechtat“ XI.

Veld — Feldzug, Feldſchlacht. „di getrewen willigen Dinſt, di vns vnſer lieb Purger in dem chrieg gein dem Chaiſer auf dem veld getan habent“. XVII.

Venedigiſches Gut — Waare, die aus Italien kam.

Fer, vere — ferner, weiter.

Verdachnvzz — Ueberlegung, Erwägung.

Vergereden — übereinkommen.

Vergezzen Sach — Vergeſſenheit.

Veriehen, verichen, vergiechen — ſagen, verſprechen, erklären

Verluſten — belieben. „das ain yedew fraw Jr Morgengab alltzeit wol mag ſchaffen vnd geben, wem ſie verluſt“. LXXIII.

Versächen, versehen — vorherſehen, glauben, vorſorgen.

Verslahen — Waſſerſchutzbau, die Ufer verſchlagen.

Verworcht — verloren, geſetzlich aberkannte Habe. „Der Astaler verwarchtew Hab“. LI.

Veste — das Schloſs, die Burg.

Veſten — befeſtigen, bekräftigen. „Das wir vnſern Purgern ſtåtten, newen vnd veſſten alle die recht“. XI.

Veſtichleichen, veſtichlichen — ernſtlich, beſtimmt, feſt. „Gebieten ew alle veſtichleichen“. XVIII.

Vitztumb, Vitzdom — oberſter Beamte einer Provinz, Repräſentant d. Fürſten.

Voderist — das erſte, zuerſt. „gehaiſſen wir von vnſern gnade durch got ze voderiſt“. VII. „Vnd davon vnſer vorvoderen ir vorderist wonung ze Lantshůt habent gehabt“. IX.

Vodern, Vordern — Vorfahren.

Vogt — Schirmherr.

Vogtbar — volljährig.

Franchens — Frankenwein. „den Emmer Franchens“. IX

Frawentag des lesten (letzten) — Maria Geburt-Tag.

Frawentag zu der Chv̊ndung — Mariä Verkündigungstag.

Freie — derjenige von Adel, der nicht Dienſtmann eines andern war.

Freyung — Privilegium, Befreiung, auch Freiſtätte, in der man ſteuer- oder zollfrei, oder auch der Verbrecher ſtraffrei war.

Fride — Sicherheil, Ruhe. Ruhiger Zuſtand; Gegenſatz zu Zwiſt oder Krieg. „der ſol nindert Fride haben“. „Swer och einen in einem Fride erſleht“. XXII.

Fronbote — Gerichtsbote.

Frum — Vortheil, Nutzen.

Fůdrung, fürdern, fürderlich — Unterſtützung, fördern etc.

Fügt — taugt.

Für — für, anftatt, vor, für und für, fort und fort.

Fürbas, fürbaz — mehr, ferner, weiter, länger, auf Raum wie auf Zeit benützt.

Fürkauf — Vorkauf, Vorauskauf befonders zum Wiederverkauf.

G.

Gaech, Gaeh — jähe, eilig, haftig, gierig. „Es fint auch alle haezzig, gaech vnd vnbetraht chaevf verboten". IX.

Gaew, Gau — Land im Gegenfatz zu Stadt. „Weder auf dem Gaew noch in den Steten noch Merkten". XXII.

Gaistleiche Frawen — Nonnen.

Gast — der Fremde im Gegenfatz zum Einheimifchen.

Gatzew — ganz.

Geantwurtt, geantwort — ausliefern, übergeben.

Gebezzern — beffern, verbeffern. „Daz wazzer verflahen vnd die wûr gebezzern". XXII.

Gebrest, Geprest — Gebrechen, Mangel, Nachtheil.

Gechräftigt — bekräftigt, beftätigt.

Gevaerd, gevaer, gefär — Hinterlift, hinterliftiger Vortheil.

Genallen — zufallen, gebühren. „Vmb vier vnd zwaintzich pfennig Regensburger, der geuellet dem Richter sechs pfennige". XIX.

Gefür — bequem, paffend.

Gehaizzen, geheizzen — verfprechen.

Geinnern — erinnern.

Gein, gen — gegen, nach. „gen vns vnd gen all vnfer Amptlaevt". XII.

Geit — gibt. „gewidmet vnd gegeben hat vnd auch noch geit". VII.

Gelait — geleiten, polizeiliche Schirmung eines Reifenden durch bewaffnete Begleiter.

Gelavben — geloben.

Gelengen — verlängern.

Gelten — bezahlen, erfetzen, entgelten.

Geltär, Gelter — Gläubiger.

Gemach — Ruhe, Vortheil.

Gemainchleich, gemainleich, gemainchlich — insgemein, allgemein, gefammt.

Genewen — erneuen.

Gerewt, Gereut — Waldwiefe.

Gerücklich — ruhig. „ge-

ruecklich beleyben“ — ruhig verbleiben. LXXIII.

Geschäft — Angelegenheit, Befehl, Anordnung, Vermächtniſs.

Gesein — ſein. „Es geſchâch dann, daz wir in dem Land nicht wären noch geſein môchten“. XVI.

Geſyppt — verwandt.

Geſmeyd — Schmuck, feinere Arbeiten aus Meſſing, Stahl und Eiſen.

Gestewr — die Steuer.

Geſweſter — die Schweſter eines klöſterlichen Convents.

Gesworn des Rathes — verpflichtete Rathsmitglieder.

Gestätigen — beſtätigen.

Gewalt — Macht, Befugniſs, Vollmacht.

Gewant — Kleidung.

Gewant sein — verwandt, verpflichtet ſein.

Geweren — verſichern, verbürgen, verſchreiben

Gewinnen — erſtreben, erlangen, bekommen, ſich verſchaffen.

Golsch — gewöhnlich weiſs und blau oder weiſs und roth gewürfelte Art Leinwand.

Gotshaus — Kirche.

Gozleichnamstag, Gottsleichnamstag — Frohnleichnamstag.

Grôzlich — gewaltig, ûbel. „Daz in vnd iren Amptlaûten die reht, die ſi habent grôzlich vberuaren werden“. XXXI

Gült, Gilt — Schuldigkeit, ſchuldige Leiſtung, auch Geld.

Gulden rheinischer u. vngarischer — ſ. Pfening.

Gunnen — gönnen, vergönnen, geſtatten. „daz man allev mennichen gunnen ſol alliw kaufmanſchaft zu kauffen“.

Gwant, Gewand — Kleidungsſtück, aubh Tuch überhaupt. Sawm Gwant = Stück Tuch.

H.

Hab — Vermögen, Eigenthum.

Hâvfeln — Kartenſpiel.

Haezzig — hitzig, gehäſſig, unbeſcheiden.

Haimen — im Hauſe halten.

Haimsuchung — Verletzung des Hausfriedens.

Halssleg, halsschlagen — beorſeigen.

Halt — auch, vielmehr, eher.

Handelung — gerichtliche Verhandlung, Geſchäft

Handtveſt — Urkund, urkundliche Verſicherung.

Haus — Schloſs.
Heyltům — Heiligthum, Relique.
Henker — Scharfrichter.
Herbststewer — im Herbſt zu entrichtende Abgabe.
Herfert, Heruart, Heruertt — Kriegs- oder Feldzug.
Herwerg — Herberge, Gaſthaus, Wohnhaus. „So ſol der Rihter dhainen Burger, der aigen herwerg hat, niht vahen". IX.
Hilflich — helfend, hilfreich.
Hinderganch — Compromiſs, Uebereinkunft
Hingeben — verkaufen, zugeſtehen.
Hingraben — abgraben.
Hinſneyden — Tuch und Zeug nach dem Maſs anſchneiden und verkaufen. „Vnd füllen da die kaufläut Jren frumen ſchaffen mit Hingeben vnd Hinſneyden bei der Ellen". XXI.
Hintz, hinz — zu, gegen, bei.
Hofgeſinde — höhere Hofdiener, welche zum Glanze der Hofhaltung dienten
Hofläutt — Angehörige des fürſtlichen Hofes.
Hofstet, Hofstatt — Stätte, wo ein Bauernhof ſteht.
Hübscherinn — Concubine, offene H..., Buhlerin, Freudenmädchen.

I.

Jaren, „zu vnſern Jaren noch net komen" — noch minderjährig.
Jcht — nicht, etwas.
Jemant Jemand.
Jeslich — jeder.
Jnndert — nirgend.
Jnzicht — Beſchuldigung.
Jrſal — Jrrthum, Hinderniſs
Jw — Euch. „daz wir gen iw tůn wellen als ein getrewew Herſchaft". XXVI.
Jz — Jhr. „Vnd ob ſi ir hab iren fruinten ſchůffen oder vmb iz ſele geben". XXII.

L.

Laůf — Ereigniſse.
Lagl — Fäſschen.
Laydigung — Kränkung, **laydigen** — beſchweren.
Landherrn — Landſaſſen.
Lauterleich, lauterlich — ausdrücklich, beſtimmt. „Vnd geben in lautterlich dar vmb vnſer Huld". IV.
Lebentigen — lebend, bei

Lebzeit. „Die wir Jn bei vnſerew lieben Mv̊tterlein Frawen Jävten lebentigen“. VIII.

Leibgeding — Leibrecht, das Recht, das Gut eines Andern unter gewiſſen Bedingungen auf Lebenszeit zu benützen.

Leihvng — verleihen, Lehen.

Lem — das Leben.

Lute — Leute.

M.

Madgeſchirr — Geräthe znm Mähen.

Maiſtewr — Steuer, die im Frühjahr trifft, im Gegenſatz zur Herbſtſteuer.

Maluasi — Wein von Napoli di Malvasia.

Maulsleg — Maulſchelle.

Mazz, in der Mazz — in der Art und Weiſe.

Menger — weniger. „Freihait mererr vnd mengerr“. IX.

Menichen, allermenich — allgemein, alle, groſse Zahl, Menge.

Meren — vergröſsern, vermehren.

Meſſfrvmen — beſtellte, geſtiftete Meſſen.

Ministen, zu dem — zu dem Mindeſten, wenigſten.

Minne — gütliches Zugeſtändniſs. „mit minne oder mit reht“. IX.

Minnern — verkürzen, vermindern.

Mittlings — Leinwandgewebe (mittlerer Art?).

Möneid — Monat

mv̊gen, mugen — mögen, können, wollen.

N.

Newen — erneuen.

Newendingen — neuerdings.

Niederlegen — einſtellen, einziehen. „den wir ir hab darvmb nider gelegt haben“. XLIII.

Niezzen — genieſsen, nutznieſsen.

Niht — nicht.

Nihtew — nichten. „Daz wir Lant vnd Lavt etc. mit nihtev dar an wellen bechrenchen“. X.

Nyement — Niemand.

Nindert — nirgends.

Notel — ſchriftliche Aufzeichnung. „Ez ſol avch vnſer

Vitztvm vnd iedev Richter ein Notel bei im haben". X.

Nothdurfft — Bedarf, Bedürfnifs.

Notred — Gerichtszwang.

O.

Obriftentag — Dreikönigstag.

Och — auch.

Offenbar — öffentlich.

Offenleich — öffentlich. „haimleich oder offenleich". XIX

Osterwein — öfterreichifcher Wein.

R.

Rainval — Rainfalwein aus Iftrien.

Rich das Reich.

Riemstechen — ein Glückfpiel.

Rinchmauer — Ringmauer, Stadtmauer.

Ringer — geringer, weniger.

Rvffian — Kuppler, Hurenwirth.

S.

Saylberch — Sailerwaare, geflochtene Waare.

Sains — Senfe.

Sam — fammt. „sam mit andern irr aigen hab vnd gut". LXX.

Samkauf — Kauf von gröfserm Quantum.

Satz — Gefetz, Satzung.

Sawm, Saum — gröfseres Stück Zeug.

Sawm Rofs — Saumrofs, Packpferd.

Schätter — lockere, undichte Leinwand.

Schedeleich — fchädlich, gefährlich, untreu.

Scheyb-Rad — im Umkreis.

Scherg — Gerichtsbote.

Scherm, fchermen — Schirm, fchirmen.

Schiedung — Entfcheidung. „daz fol man bringen an die Schiedung der zwelfer von der Stat". IX.

Schilling — Münze, vide Pfenig.

Schimpf — Scherz.

Schirst — beinahe, bald, demnächft. „daz fich hintz

fand Jórgentag, der ſchirst chumt". IV.

Schlechtiklich — in gerader, aufrichtiger Weiſe.

Schopf — Finger in den Schopf legen. Der Kläger oder Belaſtungszeuge hatte dem Angeklagten die Finger in die Haare zu legen und die That des Letztern zu beſchwören. Auch der Richter beobachtete bei ſeinem Spruch dieſe Formel. „Vnd also, das der Richter oder der Kleger dem Schedlichen mane die vinger in den Schopf sol legen vnd sol Sweren".

Segens — Säge.

Selbschol — Selbſtſchuldner, Selbſtthäter.

Selgerät — Seelenmeſſe, Stiftung zum Heile ſeiner oder eines Andern Seele.

Sider — ſeit, ſeither. „Swaz auch vnbillens oder Aufläuf zwischen vns vnd in ſider vnſers Vetern tod vnd ſider der zeit etc. aufgeſtanden ist". IV.

Syppe — Verwandtſchaft.

Slcht — gerade.

Smerb, Schmer — Schmiere, Fett.

Spitzvaſs — kleines Faſs. LXVII.

Stäten — beſtätigen.

Stiwr — Steuer.

Stözz — Zwiſtigkeiten, Streit.

Stuck — Geſetz, Artikel. „daz in diſe vorgeſchrib ſtuk vnd Artikel ſtaet beleibe". XXII.

Sunnbent — Sonnwende.

Swa — wo.

Swar — ſchwer. „ob der Richter an der voderung ze ſwar wolt ſein". IX.

Swaz — was. „Waer auch daz ein Burger ſeinen gelter in der Stat fůnd, ſwaz gůts er darin geſv̊rt hat". IX.

Swelher — welcher. „zu ſwelhem Edeln oder vnedeln". IX.

Swem — wem „Swem er will". IX.

Swer — wer. „Swer der sei". IX.

Swiger — Schwiegermutter.

U.

Ueberswenich — bedeutend, gewaltig.

V̊beruaren — beeinträchtigen, ſtören, angreifen. „Daz in die reht, die ſi habent grözlich v̊beruaren werden".

Veberwunden — überführt. „Swer och einen mortlichen

oder in einem Fride erfleht, wirt er dez vberwunden". XXII.

Vnbetraht, vnbetraehtleich — unüberlegt, unbefonnen.

Vnbill — Gewalt

Vnedel — nicht von Adel.

Vnderpûnde — Nebenbündnifs. „darnach fulen die, den die Stwr (Steuer) verfchriben anften vnd die ane alle vnderpûnde aufheben vnd ynnemen". XXXVI.

Unengolten — unbenachtheiligt, ohne Schaden. „des füllen fi alle gein vns vnd gein vnfern Ambtläuten vnengolten fein". XIX.

Vnenpfarn — nicht fortziehen, nicht aus der Gemeinde ziehen, der Herrfchaft fich nicht entziehen. „daz er vns vnd auch den Purgern vnenpfarn fei di zehen Jar". XIX.

Vngeaufhebt — verbleiben. „vnd in fürbaz ewichlich vngeaufhebt fol beleiben".

Ungelt — Extrafteuer.

Vngemut — unbefchwert, unbeläftigt. „So füllen fy darumb vngemut beleiben". XI.

Vnpilleich, Vnbilech — unbillig, ungerecht.

Vnflid — Talg.

Vntz — bis.

Vrbar – Gut, das Zins oder Lehensabgaben trägt. Gut und Gerechtfame, dem Landesherrn zuftehend.

Vrchunde, Urkunde — Zeichen, Merkmal, Zeugnifs, Beweis, Gerichtsbrief. „darüber ze vrchvnde geben wir Jn difen Brief". XII. „ze einem ewigen vrchûnd geben wir den brief". XVI.

Vrlaub — Erlaubnifs, Abfchied.

Vrlevg — Krieg.

W.

Waltigwerden — bewältigen, in Gewalt bekommen.

Wan — dafs, da.

Wandel — Gerichtsftrafe. „fo fol der Richter an dem der ez da tût sein wandel nemen". IX.

Watmanger — Tuchmacher.

Weis — kundig, fachkundig.

Welisch, Walifch — welfch, aus Welfchland herrührend. Welisch — welfcher Wein.

Widem, Widum — die zu einer Pfarrkirche geftifteten nutzbaren Gründe.

Wirtlewt — Eheleute.

Witibſtuel — Wittwenſtand.
Wolverdacht — reiflich überlegt.
Wort, verlorne Wort — Schimpfrede. „umb verlorenev wort oder ſwer dem andern an seinen ait ſprichet iſt dev puzz fûnf pfunt; dem der da gelaidigt iſt zwai vnd dem Richter drev pfunt“. IX.
Wûr — Waſſerbau, Wuhre.
Wunden, swer und flüzzent Wunden — ſchwere, blutende Wunden.
Wunden die an Blut sind — unblutige Wunden.

Z.

ze — zu.
zeaintzen — vereinzelt.
Zehant — alsbald, ſogleich.
Zerednûzz — Wortſtreit, Entzweiung. „Ob in der ſelben vnſer Stat ze Lantshût ein zerednûzz geſchâch vnd da von ein todſlag“. XVI.
Zil — innerhalb. „Jn dem Zil zwair Meil“. IX.
Zimmergeſchirr — Handwerkzeug.
Zwaiung — Entzweiung.
Zwelfbote — Apoſtel.
Zwelfer — der aus zwölf Perſonen beſtehende Stadtrath.

Personen-Verzeichniss.

a. Fürsten in chronologischer Reihenfolge.

Heinrich I. Herzog von Niederbayern 1272, I. 1729, II.

Otto III. Herzog von Niederbayern, König von Ungarn (IV, V, IX, X).

Heinrich II. Herzog von Niederbayern 1316, III. 1318, IV, V. 1320, VII. 1321, VIII. 1322, X, XI, XII. 1327, XIII. 1331, XIV, XV. 1337, XVII. 1338, XIX, XX. 1339, (XXI, XXII, XXIII, XXIX, XXXV, XXXIX).

Heinrich III. Herzog von Niederbayern 1316, III. 1318, IV, V. 1320, VII. 1321, VIII, IX. 1322, X, XI, XII. 1327, XIII. 1331, XIV, XV. 1335, XVI (XXII).

Otto IV. Herzog von Niederbayern 1318, IV. 1320, VII. 1321, VIII, IX. 1322, X, XI, XII, 1327, XIII, 1331, XIV, XV, (XXII, XXIX).

Ludwig IV. der Bayer, deutſcher König und Kaiſer, 1318, IV. 1319, VI 1321, VIII. 1341, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI. 1343, XXVII, XXVIII. 1345, XXIX, XXX. 1346, XXXI, XXXII, XXXV, XXXVII.

Beatrix, Tochter Herzog Stephan I., Gemahlin Grafen Heinrich von Görz, 1322, X.

Johann I. 1341, XVI.

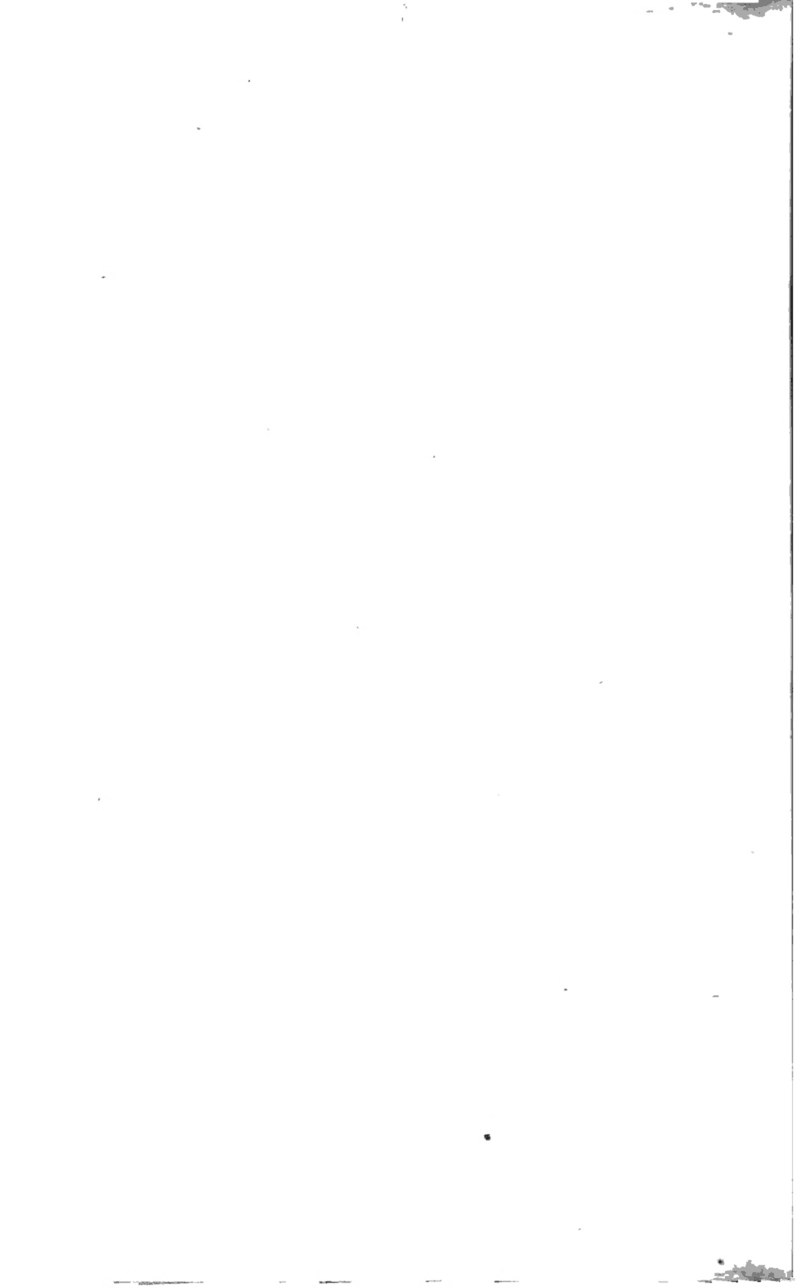
Kunigunde, Herzog Ludwig VI. des Römers Gemahlin, 1346, XXXII.

Ludwig VI. der Römer 1346, XXXII. 1349, XXXIV.

Albrecht I. Herzog 1349, XXXIV, XXXV. 1352, XXXVI. 1353, XXXVII.

*

b. Adel und Bürger in alphabetischer Ordnung.



Orts-Register.



Verhandlungen

des

historischen Vereines

für

Niederbayern.

Zweiundzwanzigster Band 1. u. 2. Heft.

Landshut, 1882.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig).

I.

Die letzten Aebte
des
Klosters Oberalteich.

Nach ungedruckten Quellen zusammengestellt von Karl Stadlbaur, freiref. Pfarrer von Gündlkofen und Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern.

Das im Jahre 1802 aufgelöste Kloster Oberalteich erhielt im Jahre 1731, als es sein tausendjähriges Bestehen festlich beging, durch den damaligen Prior P. Aemilian Hemauer als Angebinde eine Chronik, zu deren Abfassung ihm das Klosterarchiv zu Gebote stand. Seitdem ist meines Wissens für die Geschichte des Klosters nichts mehr geschehen, und ich unternahm es, aus den Akten, die mir zur Hand kamen, nachstehende Blätter zu schreiben, da ich es als hauptsächliche Aufgabe der historischen Vereine erachte, zerstreutes, noch ungedrucktes Material zu sammeln und in den Vereinsschriften zu publiziren. Daß ich um ein hundert Jahre über die Chronik Hemauers zurückgegriffen, findet seine Rechtfertigung darin, daß das, was ich benützte, dem Genannten nicht zu Gebote stand oder erst später aufgefunden wurde, seine Angaben auch oft irrig, fabelhaft und bloß auf Hörensagen beruhen.

Hart bis an die Donau hatte der Wald, welcher Bayern von Böhmen scheidet, noch zu der Zeit seine Eichen vorgeschoben, als das Land südlich der Donau schon in feste Wohnsitze getheilt, von den Römern beherrscht und durch sie, wiewohl unfreiwillig, mit der christlichen Religion bekannt gemacht wurde.

Ueber dem christlichen Kelche konnte aber noch lange nicht der die Freiheit liebende Germane den ernsten und schauerlichen Kult seiner Druiden vergessen und schaute auf die Kette der Waldberge links der Donau, als eine Stätte der Freiheit, seine Eichen erfüllten ihn, wie seinen Sieger den Römer, mit Ehrfurcht [1]).

Schon der Name „Alteich" läßt auf eine geheiligte Stelle schließen und das kaum eine viertel Stunde entfernte auf der nächsten Höhe liegende Dorf Drudendorf, sowie die vielen theils in Felsen, theils in Sand getriebenen unterirdischen Gänge, von denen die beim nahen Schwarzach noch mit Sitzen versehen sind, machen es zur Gewißheit, daß hier geheiligter Boden, eine Kultstätte der ältesten Zeit gewesen.

Was Jahrhunderte heilig gehalten und ehrwürdig geworden, verwarfen die christlichen Glaubensverkünder nicht und Herzog Odilo, dem die Befestigung der christlichen Religion im Bayerlande am Herzen lag, wählte wohl absichtlich diese Stelle zur Gründung des Klosters Oberalteich und besetzte es mit zwölf Benediktinern, die er aus Kloster Reichenau sich erbat [2]).

Der tiefe Wald, heißt es, wurde gerodet; an die Stelle des falschen Glaubens wurde der Kult des wahren Gottes gesetzt, statt der alten Eiche ein edlerer Baum, den kein Wald nährt, gepflanzt [3]).

Doch nicht lange bestand Herzog Odilo's Stiftung, sie wurde, wie alle Klöster in Bayern, im Jahre 907 von den Ungarn gänzlich zerstört, die Mönche flüchteten in den weniger zugänglichen Wald und gründeten sich dort kleine Niederlassungen, wie ja der Name „Zell", den so viele Klosterbesitzungen noch haben, darauf hinweiset, bis endlich nach fast zwei-

---

1) Tacitus Germ. 39 in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacrum omnes coeunt.
Virg. Georg. III. 334. illicibus crebris sacra nemus accubet umbra.
Lucanus pharsalia III 399—450 arboribus suus honor inest
Lucus erat longo nunquam violatus ab aevo etc.

2) Herzog Odilo und seine Gemahlin Hiltrude, eine Tochter des Franken Karl Martell, welche in Osterhofen ihre letzte Ruhe fanden, stifteten außer diesem Ober- und Niederalteich, Monsee, Pfaffen- und Altomünster.

3) Mon. boica XII 4 et Descriptio Bavariae a Phil. Apiano: „duo sunt nominis Alteich monasteria ad Danubium in Nariscorum terra sita, hoc superius, alterum inferius appellatur. Utrumque nomen a quercubus, arboribus pervetustis et incredibilis magnitudinis quae in ripa Danubii exstiterunt ac inter se 20 m. p. distiterunt."

hundert Jahren Graf Friedrich I. von Bogen im Jahre 1102 Odilo's Stiftung erneute, den Mönch „Egino", man weiß nicht woher, als ersten Abt berief und sein und seiner Nachkommen Erbbegräbniß dort wählte [1]).

Abt Christoph Glöckner

1593—1614.

Zur Zeit der Reformation war Kloster Alteich zwar nicht wie die zehn oberpfälzischen Klöster gänzlich eingegangen, sah sich aber doch gezwungen, seine Aebte von auswärts zu berufen. Vier Aebte sandte das Kloster Tegernsee, welches den Folgen der Reformation unzugänglicher gelegen war, nacheinander nach Oberalteich. Die Mönche dort waren aber mit den Fremden nicht zufrieden, so daß P. Hemauer über Abt Christoph Glöckner bemerkt: „Endlich hatte das Kloster wieder einen guten Abt" und von Dingen schweigt, die er doch lesen mußte. Christoph Glöckner wurde auf die Beschwerde seiner Conventualen hin längere Zeit seines Amtes entsetzt, vier seiner Untergebenen verließen das Kloster ganz, doch starb er ausgesöhnt im Jahre 1614.

Abt Vitus Höser

1614—1634.

Nach kurzer Zeit wurde P. Vitus Höser, bisher Administrator in einem Kloster der Oberpfalz, zum Abte gewählt, stellte die unter seinem Vorfahrer gelockerte Ordnung im Kloster wieder her und bewog die Entlaufenen zur Heimkehr. Eine Tagesordnung schrieb von 5 Uhr frühe bis Nachts 11 Uhr vor, was geschehen müsse, er zog das gesonderte Gut einzelner Mönche in die Kasse des Klosters, sorgte für allen Unterhalt und ließ nicht ab, auf ernstes Studium zu dringen. Er selbst, in den Schriften der Griechen und Römer bewandert, schrieb in diesen Sprachen sein Tagebuch und die folgenden klassischen Stellen waren seine Norm:

— Cernis ut ignavum corrumpant otia corpus,
ut capiant vitium, ni maveantur aquae. Ovid.
(Ni)intendes animum studiis et rebus honestis,
invidia vel amore vigil torquebere. Hor. I ep. 2, 35.
— tot mala pertulimus quorum medicina quiesque
nulla, nisi in studio est Pieridumque mora. Ovid. hist. V. 1. 34.

1) Auch 1633—34 war der Wald Zufluchtsort.

Nachdem Abt Vitus Höser die Ordnung im Kloster wieder hergestellt hatte, dachte er schon nach einem Jahre auf einen Neubau des Klosters, welches nach 500jährigem Bestande und seiner Lage auf sumpfigem Boden, es wurde ja erst 1344 die Donau, als sie das Kloster wegzuspülen drohte, um fast eine halbe Stunde nach zehnjähriger Arbeit weiter weggeleitet, wohl einer Erneuerung bedurfte.

1615 begann der Neubau des Klosters, 1618 wurde der der Abtei unternommen.

1622 wurde, nachdem die Kirche wegen ihres Alters und durch Brand beschädigt, schon seit fünf Jahren gestützt werden mußte, ihr Neubau beschlossen und begonnen. Die 17 Monumente der früheren Aebte, welche auf dem Fußboden der Kirche lagen, wurden 1626 erhoben und in den Garten (jetzt Friedhof) geschafft und sollten, wie bestimmt wurde, später bis auf 43, die Zahl der Aebte, ergänzt, von der Epistelseite des Hochaltars bis zum südlichen Thurme nach chronologischer Ordnung aufgestellt werden [1]). Der Tod des Abtes verhinderte aber den Vollzug und sie zogen in die neue Kirche nicht mehr ein.

1625 waren beim Baue 32 Arbeiter beschäftiget, ein Maurer erhielt täglich 17, ein Handlanger 15 Kreuzer und ein Brod im Werthe von acht Pfennigen.

Ein von der Hand des Abtes Vitus Höser beschriebenes und dem Churfürsten Max Emanuel als Curiosum eingesandtes Blatt zeigt folgende Zahlen:

Der Rohbau der Kirche kostete 30,701 fl. 40 kr., erforderte 551,512 Steine, 92 Schiffe Kalk und 32 Schiffe gehauener Steine.

Der Architekt erhielt 1411 fl., der Maurermeister 236 fl. 30 kr., die Maurer 5803 fl. 46 kr. 2 dl., die Gehilfen 4308 fl. 39 kr. 2 dl., die Taglöhner 481 fl. 46 kr. 1 dl., Steinhauer 6259 fl. 56 kr., Steinbrecher 646 fl. 11 kr., Zimmerleute 2448 fl. 24 kr., der Kalk kostete 2406 fl. 47 kr., das Holz 1715 fl. 32 kr., Eisen 1668 fl. 50 kr., das Dachdeckungsmaterial 3043 fl. 47 kr., verschiedene kleinere Ausgaben betrugen 1070 fl. 21 kr., in Summa: 30,701 fl. 40 kr. 1 dl. Die innere Einrichtung für Glaser 1259 fl., Maler 1301 fl. 47 kr., Gipser 657 fl. 50 kr., Pflaster 2257 fl. 10 kr., drei Glocken 762 fl.

---

1) Zwölf Aebte, ein Ritter und ein Conversbruder sind es, wie sie weiter unten genannt sind, die an der Gottesackermauer durcheinander Aufstellung fanden und hier noch im Exile sich finden.

1661 dd. Isareck bewilligte der Churfürst dem Kloster Oberalteich, zur Reparatur des Kirchendaches 3000 fl. aufnehmen zu dürfen.

1627 wurde die Stiege in die obere Kirche gebaut, die Steinstufen wurden zur Hälfte in die Wand eingelassen, so daß sie frei in der Luft zu schweben scheinen.

1629 wurden die beiden Thürme vollendet. Der nördliche, von Abt Jakob 1424 begonnen, wurde schon vor sieben Jahren um vierzig Schuh erhöht, der südliche, von Abt Benedikt 1475 nur auf ein Stockwerk (10 Schuh) gebracht, erhielt die gleiche Höhe. Zugleich wurde die Begräbnißkapelle für die Conventualen mit Schubgräbern erbaut, damit, wie Abt Vitus schreibt, die Mönche, wie sie aus ihren Zellen auf den Ruf der Glocke zum Chorgebete eilten, so auch aus den Grabeszellen beim Schalle der allgemeinen Weltgerichtsposaune hervorkommen mögen. Als Windfahne über dieser Kapelle bewegte sich nach dem Geschmacke jener Zeit ein Todtenkopf mit untergelegten Gebeinen.

Jedes Jahr, während Abt Vitus Höfer seinem Kloster vorstand, wurden prächtige Ornate beigeschafft, so

1614 ein Ornat von phrygischer (Goldstickerei) Arbeit um 586 fl.;

1617 ein Pastoralstab, 177 Unzen schwer, um 230 fl. 36 kr., jede Unze zu 1 fl. 18 kr.; ein zweiter Stab von indischem Holze mit Silber eingelegt um 55 fl.;

1618 ein Ornat von einem Augsburger Goldsticker um 1200 fl.;

1621 ein goldener (nicht vergoldeter) Kelch um 1428 fl.

1622 faßte ein Münchener Meister den hl. Kreuzpartikel. Verwendet wurden 4 große Smaragde, 4 Amethiste und Hyacinthen, 4 Rubine, im Ganzen 44 große Edelsteine ohne die kleineren, dazu 8 Rubine und 3 Diamanten, welche aus geopferten Ringen auf dem Bogenberge entnommen wurden und von denen ein von Herzog Alberts III. Gattin, Anna von Braunschweig, um glückliche Niederkunft zu erflehen geopferter Ring einen so großen Rubin enthielt, daß dieser, um den gegenüberstehenden Platz auszufüllen, in zwei Stücke zerschnitten wurde. Der Goldschmied erhielt hiezu 350 Goldstücke, von denen jedes früher 15 fl., jetzt (1622) 9½ fl. werth war und die auf 3040 fl. geschätzt wurden, dazu sechs edle Steine und Perlen im Werthe von 1000 fl. und als Arbeitslohn 256 fl. [1]).

1) Schon hundert Jahre später war diese reiche Fassung des heiligen Kreuzes nicht mehr und wurde die jetzige werthlose durch einen Straubinger Silberarbeiter hergestellt, wie die Chronik weitläufig dieß beschreibt.

Die Bibliothek wurde jedes Jahr durch Werke der Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Geschichte und Baukunst sowie durch Gemälde, Holzschnitte und Handzeichnungen vermehrt.

Die letzten Tage dieses durch seine Leistungen großen Abtes wurden beschleunigt und sehr getrübt durch die Leiden, welche der dreißigjährige Krieg vom 1. November 1633 bis 24. April 1634 über Alteich brachte, und die uns Abt Vitus in gutem Latein beschrieben hinterlassen [1]). Diese Beschreibung läßt uns den gebildeten und gefühlvollen Mann bei jeder Zeile erkennen, und weil sie als Tagebuch oder Annalen nur selbsterlebtes erzählet, dürfte sie auch in der folgenden Uebersetzung gefallen.

Ein nach dem Geschmacke des siebenzehnten Jahrhunderts pompöses Grabmal errichteten ihm gerade an der Stelle, wo die Reihe der projektirten äbtlichen Monumente schließen sollte, seine Angehörigen und des Lobes darauf hätte es bei seinem sonstigen großen Wirken kaum bedurft.

Wanderungen der Conventualen des Klosters Oberalteich während des Einfalls Herzog Bernhards von Weimar im Jahre 1633.

Plötzlich und unversehens griff Herzog Bernhard von Weimar mit seinem Theile der schwedischen Armee das nördliche Bayern an. Neuburg, Abensberg und Kelheim, schwache Städte, besetzte er mit Ende Oktober 1633. Am 1. November näherte er sich Regensburg, am 2. belagerte, am 3. begrüßte er es mit dem Donner seiner Geschütze und setzte von da die Belagerung durch neun Tage fort. Mit den großen Kanonen, welche die Namen der zwölf Apostel trugen und im Vorjahre durch die Schweden von München entführt wurden, erschütterte und durchbrach er die Mauern der Stadt. Die Besatzung, welche die Stadt hartnäckig vertheidigte, aber die versprochenen Hilfstruppen nicht erhielt, mußte sich ergeben. Als Sieger zog Herzog Bernhard am 4. alten und am 14. neuen Stils ein, besetzte die ganze Stadt, belegte die katholischen Einwohner mit einer sehr großen (100,000 Thlr.) Brandschatzung, beraubte Kirchen, Kapellen und Klöster, nahm den Bischof mit dem gesammten Clerus ge-

---

1) Zwei Foliobände Manuskripte Viti Hoeser abatis hist. temp. und Viti Hoeser hist. miscell., darin besonders 25 Blätter in Folio: Peregrinationis per inferiorem Bavariam Weimariana persecutione *ἀπὸ τοῦ τεῦν Ασκήτων ἀλταιχίκων κοινοβιάρχου* exantlatae, periocha. Nulla salus bello — bewahrt die k. Staatsbibliothek zu München unter Cod. bav. 325 u. 326.

fangen, schaffte den alten Kult ab und gebot die neue Lehre ꝛc., worüber man lieber weinen als schreiben möchte. Was nun? Jetzt standen die Thore von Niederbayern offen, im Vorjahre war's Oberbayern, jetzt kann Niederbayern seine Klagelieder nachsingen.

Während Regensburg besetzt gehalten wurde, streiften die Legionen Bernhards an der Donau nach Niederbayern, erfüllten alles mit Raub, Sakrilegien und Brand. In den Häusern und auf dem Felde ward alles verwüstet, die Einwohner verließen Häuser und Dörfer, suchten in der Flucht ihr Heil und liefen vor dem Feinde her oder zogen mit dem, was sie noch etwa gerettet, nach Niederbayern. Kein Tag verging, daß nicht Vertriebene und Flüchtlinge nach unserm Alteich kamen und bei ihrer Einkehr uns das nachfolgende Ende vorhersagten.

6. November 1633. Es war ein Sonntag, der Tag hatte sich schon geneigt und außer andern Flüchtlingen war bei uns auch der Vicedom von Straubing auf seiner Flucht eingekehrt. Schwach und vom Podagra gelähmt, konnte er, nur auf zwei Diener sich stützend, den Weg von seiner Kutsche zur Wohnung zurücklegen und wollte nächsten Tages nach Straubing gelangen, weil er meinte, dahin werde der Feind nicht kommen. Doch es ging anders! Diesen Abend kamen aus verschiedenen Klöstern flüchtende Religiosen, Landpfarrer sowie weltliche Herren und eine Menge gemeiner Leute, welche alle einmüthig versicherten, der Feind habe von Regensburg aus Streifzüge gemacht und sei nicht mehr weit von Straubing, das nur eine Meile von hier. Andere behaupteten, feindliche Abtheilungen zögen links und rechts der Donau herab und seien schon nicht mehr ferne.

Um dieß zu erforschen, sendete der Vicedom einen Kundschafter zu Fuß und einen zu Pferd aus. Das Abendessen stand bereitet, der Vicedom und mehr als 30 Ankömmlinge setzen sich bei uns zu Tische und redeten meistentheils von den Kriegsereignissen. Gegen 8 Uhr kehrte der reitende Kundschafter heim und schrie schon zur Thüre herein: „Der Feind hat Straubing inne." Alle Gäste verließen nun eiligst den Tisch, den Speisesaal und das Kloster. Da hätte man sehen sollen, wie der Vicedom vom Schrecken Kräfte bekam, ohne Diener nach seiner Kutsche eilte und dieselbe ohne jede Hilfe erklomm. Unruhe und Rathschlagen entstand im ganzen Kloster, alles bereitete sich zur Flucht, der Regen strömte in finsterer Nacht.

Während dieß außer der Klausur im Gastbaue vorging, begab ich

mich in den Convent, wohin ich alle berufen und brachte ihnen diese traurige Nachricht, das drohende Uebel und die Gefahren legte ich dar und ermunterte alle, daß sie für diese Nacht sich eine Unterkunft auf dem Bogenberg suchen sollten, von da könne man den nahenden Feind beobachten und leichter die Flucht ergreifen, damit aber der nächtliche Auszug aus dem Kloster geheim bleibe, sollten sie nicht durch die gewöhnliche Pforte, sondern durch die Faßhütte hinausgehen, ich selbst brachte hiezu die Schlüssel. Die Brüder entließ ich durch eine Thüre, die in den Garten führte, wünschte allen Frieden und Wiedersehen für morgen, schloß hinter mir die Thüren und ging in die Vorhalle des Klosters.

Während ich so für die Mitbrüder sorgte, suchten mich die Offizialen und ermahnten mich, das Kloster zu verlassen, wollte ich nicht von dem Feinde, der nicht mehr weit entfernt sei, gefangen werden. Auf ihre wiederholten Bitten ging ich in die Abtei, nahm Hut und Stock und begab mich durch dasselbe Thürchen, durch welches ich den Convent entließ, mit zwei Brüdern zur Villa Freundorf, quer über schmutzige Aecker, dort wollte ich verborgen erwarten, wie es gehen möge. Nach einer Stunde schon kehrte ich in meiner Kutsche zum Kloster zurück. Die Pforte stand weit offen, alle Diener und Bewohner waren entflohen, nur im Gastbaue traf ich noch acht unserer Diener, welche die von den Gästen verlassenen Tische besetzt hatten und tüchtig tranken, nichts weniger als meine Ankunft erwartend. Ich ließ sie gewähren, weil sie voll Schrecken waren und schalt sie nur deßwegen, weil sie die weit offen stehenden Pforte und Thüren sicherheitshalber nicht verschlossen hatten. Von da ging ich mit einem Bruder und zwei Dienern in die Abtei, läutete, da es indeß Mitternacht geworden, zur Matutin und zwar blos, um den Nachbarn glauben zu machen, daß der Convent noch im Kloster anwesend sei. Dieses Chorläuten war das letzte und der Convent hatte so um die Zeit, da die Complet gebetet wird, auch seinen Chordienst kompletirt und nun hieß es vielleicht, für Jahre sich zerstreuen. So mußten wir lebewohl sagen, unbewußt der kommenden Drangsale, dem Chore, der Kirche, den Altären, lebewohl sagen dem Kloster, dem Gelübde, den Zellen, den Heiligen, unserer Heimath. — Alles was tröstet und Leib und Seele erhebt, mußten wir verlassen. Wann und wie werden wir wiederkehren, werden wir je uns wiederfinden? Denke ich daran und weine ich nicht, so seufze ich doch! Nachdem ich alle fortgeschickt, ging ich zur Abtei zurück und ruhte ein wenig aus. Lange schon vor Sonnenaufgang kam mein Kutscher, klopfte

und schrie, daß feindliche Wägen angekommen seien, ich sollte mich eiligst entfernen. Ich gab nach und kehrte auf die Villa zurück.

7. November. Mit Tagesgrauen kam zu mir Einer von den Unsrigen aus dem Bogenberghause und sagte mir, daß alle Brüder Morgens 3 Uhr, erschreckt durch die Nachricht, der Feind komme, in verschiedener Richtung fort seien, den meisten fehlen die abteilichen Pässe oder an diesen doch Siegel und Unterschrift und bat um Nachholung dessen. Weil sie aber bereits fort, so mußte dieß verschoben werden. Da ich nun selbst mich auf längere Zeit vom Kloster entfernen (ach ich werde es doch nicht für immer verlassen) mußte, so empfahl ich dem Bruder Gärtner und Kellner sowie dem Conversenbruder Raphael die Sorge um das Kloster nnd ermahnte sie zu bleiben und Hüter zu sein, so lange sie es ohne Gefahr könnten, ich aber wanderte von Freundorf mit zwei Brüdern und zwei Dienern nach Elisabethszell, eine weitere Meile weiter und bezog dort das Präposíturhaus mit Bruder Vitus, da gerade der Präpositus abwesend und von der Weinlese in Oesterreich noch nicht heimgekommen war. An diesem Tage ging uns das Gerücht zu, Straubing brenne an mehreren Stellen, wir bestiegen nun die Höhen und schauten nach dem drei Meilen entfernten Straubing, sahen es von Feuer und Rauch eingehüllt und glaubten, daß es durch den Brand gänzlich zu Grunde gehe. Gomorrha's Loos schien es und wir glaubten sicher, daß Straubing in der vergangenen Nacht, wie es der Gärtner dem Vicedom gemeldet, eingenommen und heute in Brand stehe. Doch es war nicht so. Daß es brannte war wahr, daß es erobert, war falsch und die Sache verhielt sich so: Gestern Abends trennte sich ein Weimarer Reiterregiment von der Besatzung Regensburgs, ritt gegen Straubing und wollte aufgenommen werden, doch zurückgeschlagen, besetzte es die Umgebung, blieb die Nacht und verursachte zufällig einen Brand. Ein Mann hatte nämlich Pulver für die Geschütze zu vertheilen, da fiel ein Funken in ein Pulverfaß, tödtete nicht nur mehrere umstehende und vorübergehende Menschen, sondern sprengte auch ein Haus mit zwei Nebengebäuden in die Luft und zündete. Der außen liegende Feind glaubte, es sei ein Aufstand in der Stadt ausgebrochen und er könne sich bei der Verwirrung der Stadt bemächtigen, zündete nun in der Vorstadt ebenfalls verschiedene Gebäude an. Doch umsonst! Bei diesem Brande gingen in der Stadt 24 Personen, darunter einige Geistliche vom Lande, zu Grunde. In der Vorstadt brannten 60 Firste ab, wenige Menschen wohl verloren dabei das Leben, dagegen

ging viel Vieh und Getreide zu Grunde. Darauf zog der Feind noch denselben Abend nach Regensburg zurück, vielleicht um bald wieder zu kommen. (Siehe 19. November).

Ebenso war es unwahr, was jener Kundschafter des Vicedoms meldete, es hatten sich noch keine Reiter dem Kloster genähert und sie dachten auch jetzt auf keinen Angriff. Wäre diese falsche Meldung nicht geschehen, so hätten unsere Brüder länger im Kloster bleiben oder doch beim Tageslicht ihre Wanderschaft antreten können. (24. November).

8. November. Ich gehe von der Propstei wieder nach Freundorf. in die Nähe des Klosters, aus dem alle Diener und Einwohner entflohen waren, denn auch die eben genannten Officialen, welche zur Bewachung des Klosters zurückgelassen wurden, hielten sich außer der Clausur während des Tages auf, Nachts gingen sie nach Freundorf, das für die Nachtruhe sicherer und, wenn es nöthig, wegen der nahen Berge zur Flucht geeigneter schien. — Bei Tage zum Kloster hinab, bei Nacht nach Freundorf hinaufgehen, dieß thaten sie vom 8. bis 23. November, von da war den Unsrigen jeder Besuch des Klosters durch den Feind verwehrt. Ich wohnte seit dieser Zeit auf dem Bogenberge, bei Tags ging ich in's Kloster hinab, Nachts kehrte ich der größeren Sicherheit wegen wieder zurück. Als ich heute in stürmischer Nacht zurückkehrte, traf ich allein P. Balthasar mit drei flüchtigen Priestern, am nächsten Tage kam P. Franziskus und nach und nach mehrere, die noch nicht weit fortgezogen waren, so daß unser in acht Tagen zehen zusammen kamen.

Schon gingen unsere Diener und Arbeiter wieder an ihre Arbeit, da verbreitete sich das Gerücht, der Feind bleibe einstweilen bei Regensburg stehen und rücke nicht weiter zu uns herab; würde er auch gegen Oesterreich ziehen, wie er es im Sinne gehabt haben soll, so würde er doch jenseits der Donau hinabziehen, nicht auf unserer von den Bergen und vom Flusse beengten Seite und wenn auch Feinde hieher kämen, so würden sie nur durchziehen, nicht aber sich festsetzen und wir müßten wohl ausweichen, könnten aber bald wieder zu unseren Wohnungen heimkehren. Durch solche Reden wurden Landleute und Flüchtlinge verleitet, heimzukehren und auch unsere Mitbrüder rückten dem Bogenberge wieder näher oder gingen doch nicht mehr weiter fort. Ebenso blieben unsere im Walde stationirten Brüder auf ihren Stellen, um nicht eher als in der äußersten Noth von ihren Pfarrangehörigen zu weichen. Doch diese Nachricht täuschte viele der Unsrigen.

Am 14. November ging ich wieder vom Bogenberge nach unserm Elisabethszell. Von den zurückgekehrten Brüdern ließ ich fünf Priester auf dem Bogenberge zurück, vier jüngeren Brüdern unseres Vikars befahl ich zu bleiben, bis ich sie abrufen würde oder sie sicher wären, um zum Kloster zurückzukehren. In Elisabethszell blieb ich drei Tage.

16. November. Als ich wieder zum Kloster ging, begegnete mir Bruder Vitus der Präpositus, der eben von der Weinlese aus Oesterreich kam. Er trug seinen durch einen Sturz vom Pferde verletzten Arm in einer Schlinge und nachdem wir uns etwas besprochen, entließ ich ihn, setzte meinen Weg wieder fort, kam Abends zum Kloster und zog mich dann Nachts wieder auf den Bogenberg zurück.

17. November. Als ich gegen 8 Uhr zum Kloster gehe, erfahre ich von Wanderern, daß heute frühe Reiter, kaiserliche oder Weimarische, das konnte man mir nicht sagen, Reibersdorf, das nur $^1/_2$ Stunde entfernt, angegriffen hätten. Da die Einwohner noch der Ruhe pflegten, so flüchteten sich die meisten mit dem, was sie an Betten und Wäsche erhaschen konnten, hinaus auf die Felder und Wiesen. Es sei sehr zu fürchten, sagte man, daß noch heute die Feinde zu uns gelangten. Wohl erschreckt gehe ich doch noch in's Kloster und erfahre auch dort, daß die Nachricht wahr sei. Flüchtlinge, welche den ganzen Tag haufenweise durchzogen, sagten, daß der Feind weit ausschwärmend unmenschlich hause, das Städtchen Stauf verbrannt habe und immer näher und näher heranrücke. Dadurch erschreckt, hörten unsere Diener und Hofmarksbewohner, welche schon wieder zur Arbeit heimgekehrt waren, neuerdings zu arbeiten auf, sorgten für das Ihrige, packten ein und zogen aus. Wir, da wir den Ernst der Lage erkannten, trieben unsere Pferde und besseren Thiere, die wir in Freundorf geborgen hatten, nach Elisabethszell. Was nur Werth hatte, flüchteten wir in den Wald, ließen aber noch eine beträchtliche Anzahl von Pferden und Geräthschaften im Kloster zurück. Deshalb blieben auch dort drei weltliche und drei Klosterbrüder und ich schärfte ihnen ein, daß sie, wenn die Wache auf dem Thurme und die auf dem Further Berge Gefahr verkünde, zur Flucht sich anschicken sollten.

Gegen vier Uhr verlasse ich das Kloster wie gewöhnlich und da ich kaum drei Steinwürfe weit gegangen, sehe ich eine bewaffnete Truppe gegen mich herankommen. Auf die Frage, was sie denn vorhaben, sagte einer, sie seien Landmiliz von Hengersberg (drei Centurionen) und müßten heute noch Straubing, das in großer Gefahr stehe, erreichen. Darauf

setzte ich meinen Weg fort, gelangte auf den Berg, eben noch vor unserer Zerstreuung.

18. November. Frühe stieg ich wieder den Berg hinab zum Kloster und traf dort kaum drei Menschen mehr, denn unsere dienenden Brüder schauten wohl von Freundorf auf das Kloster herab, wollten aber auch da nicht länger mehr bleiben, da es ausgemacht erschien, daß die Weimarer Reiter dem Kloster immer näher kämen, die benachbarten Dörfer und Landgüter hatten sie bereits geplündert, die Bewohner verjagt, viele Häuser angezündet. Flüchtlinge verschiedenen Standes von Nahe und Ferne bestätigten ihre Austreibung, ihre Verlurste, beklagten ihr Elend und flohen nach noch unversehrten Orten. Tag und Nacht durchziehende Flüchtlinge boten einen erbärmlichen Anblick. Von ihrem Heerde vertrieben, von Freunden und Verwandten getrennt, hatten sie, die oft reich begütert gewesen, keinen Halm mehr. Aeltern konnte man ziehen sehen ohne ihre Kinder, Kinder ohne Aeltern, Männer und Frauen wanderten getrennt einher, Wöchnerinen mit ihren Kindern, hochbejahrte Greise, mühsam auf den Stab sich stützend. Was manche im letzten Augenblicke an Geräthe zusammenrafften, schleppten sie auf den Schultern mit, andere liefen ohne Rock und Stock halb nackt einher, andere waren wund und verstümmelt, so zog alles in die Fremde, in's Exil. Der barbarische Weimarer Tyrann wüthete der Art, daß er für keinen Stand Schonung wußte, auch nicht wollte, denn auch die Soldaten rühmten sich aus vollen Backen, daß es ihnen freistehe, Bayerns Bewohner zu vernichten und auszurotten. Was wir bisher nur von andern hörten, schwebte jetzt über unsern Häuptern, näher und näher rückte der Feind. — Ich mußte mich nun zurückziehen und vom Kloster wie ein Sohn von der Mutter mich trennen, nicht wissend, ob ich es je wieder betrete und wenn, gewiß nicht in diesem Stande. Bitter seufzend empfahl ich es noch den Himmlischen und wendete mich gegen Elisabethszell, wohin, wie ich glaube, die Feinde wohl nicht dringen werden. Auf dem Wege dahin traf ich in unwegsamen Schluchten viele, die, über die Donau kommend, auf Wagen und Karren ihre Habseligkeiten dem Walde zuflüchteten und in jeder Hütte Unterkunft suchten, wie Bienen in den engen Stöcken oft gedrängt.

Als ich Abends in Elisabethszell anlangte, fand ich auch unser Haus dort voll von Kindern unserer Unterthanen, gefüllt von Kästen, Kisten, Schreinen, Kleidern, Bündeln und Hausgeräthen, weil man hier alles sicher glaubte. Ställe und Scheunen waren mit geflüchteten Thieren ge-

füllt, Geistliche und Weltliche, Edelleute und Arme, alles wohnte in allen Häusern durcheinander.

19. November. Viele unserer Knechte und Familien von Furth kamen von Stunde zu Stunde nach, vergrößerten, wie es bei solchen Vorkommnissen geschieht, alles in's Bösere, doch konnten sie von dem Einfalle der Feinde in's Kloster noch nichts gewisses melden, unsere Brüder waren noch auf dem Bogenberge und die drei dienenden Brüder, der Gärtner, Kellermeister und ein Converse, weilten um Freundorf, immer das Kloster beobachtend.

20. November. Der Feind kehrte nach Straubing zurück, fordert umsonst freie Uebergabe, eröffnet die Belagerung, wirft Wälle auf und besetzt das Kloster der Kapuziner. (22. Dezember). Vier von den oben genannten Apostelkanonen schafft er hinein, verrammelt die Zugänge und richtet sie gegen die Stadtmauern. Drei Tage donnern sie, die Mauern stürzen, die Bürger werden zur Uebergabe gedrängt. Während dieser Belagerung streiften feindliche Rotten auf dem Lande umher, plünderten, marterten und tödteten die Bewohner, schleppten andere fort, zündeten an und wütheten so, daß oft von tausend Bewohnern kaum einige in einem Orte zu finden waren.

22. November. Während ich hier wohne, meldet ein nächtlicher Weile kommender Bote, daß heute Nachmittags Weimarische Reiter die untere Klosterpforte, weil verschlossen, mit Aexten erbrochen, in den Pferdestall des Abtes eingedrungen und da sie diesen leer gefunden, in die Bäckerei eingebrochen, dann herausgeeilt und zu den ihrigen sich wieder begeben hätten. Andere von diesen seien in Freundorf eingedrungen, hätten aus den Ställen 8 Pferde genommen und mit ihnen sich in die Auwiesen beim Kloster gezogen, dann seien sie mit ihrer Beute dem Walde zugeeilt. Zeuge dessen war unser Conversbruder Raphael, der nach ihrem Abzuge in's Kloster ging, die zerbrochenen Thüren, so gut er es konnte, reparirte und wieder verschloß. Niemand traf er im Kloster als unsern Gärtnergehilfen und den Schuster Christoph Rieger, den ich deshalb erwähne, weil er allein unter allen unsern Dienern standhaft im Kloster verblieb, bei dem zweiten Besuche der Feinde gefangen wurde und nur nach vielen Schlägen ihnen entkam. Die Ergebung Straubings konnte uns nicht verborgen bleiben und sie betrübte jedermann, wußten wir doch, was uns drohe von einem Feinde, der nach der Besetzung Regensburgs Straubing genommen, ohne daß es jemand ihm wehrte und die versprochene Hülfe

umsonst auf sich warten ließ. Regensburgs und Straubings Bürger können es sagen, daß tausend Soldaten diesen schwachen Feind hätten vertreiben können. Wer das Schwert zur Vertheidigung hatte, möge es verantworten. Beuget euch Unglückliche, Verlassene, ein zwar hartes Wort, ergebt euch dem Feinde oder fliehet, denn der Feind der kath. Kirche, Herzog Bernhard, hat freien Zutritt zu uns, kein Hund bellt ihn an, durch Straubings Thore und Brücke ist ihm der Weg gebahnt, jetzt ist für uns die höchste Gefahr, es gilt unsere Haut!

Bei mir in der Präpositur war noch P. Präpositus, P. Vitus Hofbrucker, P. Bruno sein Kapellan und P. Seb. Widmann der Vikar von Loitzendorf, welcher von seinem Pfarrsitze durch von Cham streifende Reiter vertrieben wurde. Wir beredeten uns bis in die tiefe Nacht wegen der Flucht, da, wie P. Raphael versicherten, die Feinde eifrig über den Aufenthaltsort des Abtes sich erkundigten und es wäre folglich das Beßte, ich ginge fort, weil man dann meinen könne, daß ich sobald nicht mehr komme und mein Bleiben hier auch nur die Gefahr für diesen Ort vermehrt.

23. November. Als es Nacht geworden war, übergab ich die Sorge um Haus und Kirche dem P. Bruno und ging mit den zwei Priestern, dem Präpositus und mit P. Sebastian, ohne daß jemand im Hause davon wußte, fort. Wir wanderten gegen Engelmar, einer großen Wallfahrt, an der die Windberger einen Seelsorgspriester hielten. Gegen 9 Uhr kamen wir dort an, betraten die Kirche und trafen da unsern Vikar von Aiterhofen Melchior Scherb. Noch andere Flüchtlinge, unter ihnen unsern Architekten Ulrich Walchner, trafen wir da. Nun kam auch der Obere von Windberg und suchte in diesem versteckten Klösterlein Zuflucht vor den Verfolgungen des Feindes, gedachte auch hier den Winter zuzubringen. Da ihm aber selbst kaum ein Nachtquartier gewährt werden konnte, wie man bald hören wird, so führte er uns in's Pfarrhaus, zog uns zu Tische, lud uns ein, den Tag bei ihm zu verweilen, bat und beschwor uns. In tiefer Nacht gingen wir auf den nahen Bergesgipfel und schauten hinaus in's weite Flachland. Straubings Fluren, rechts und links von der Donau, waren erleuchtet und schien alles zu brennen, Wachfeuer der Feinde und brennende Dörfer erhellten die Nacht. Burgen, Kirchen mit ihren Thürmen, Klöster und Landgüter brannten. Keine Nacht seit der Einnahme von Regensburg verging, da wir nicht Brände vom Bogenberge aus gewahrten, jetzt sahen wir sie von den Waldbergen

aus. Nachdem wir lange ausgeschaut, kehrten wir zum Pfarrhause zurück und gönnten endlich unsern müden Gliedern nächtliche Ruhe.

24. November. Morgens um 4 Uhr klopft ein in der Nacht von Windberg angekommener Mann an unserm Schlafgemache, verlangt den Präpositus und sagt, er habe Wichtiges zu melden. Nachdem er eingelassen, erzählt er, alle seine Mitbrüder bis auf einen, der krank und nicht fort wollte, dann aber erschlagen wurde und einen, der gefangen wurde, seien beim Einbruch der Feinde aus dem Kloster entflohen und er sei gekommen, dieß seinem Prälaten mitzutheilen. Auch unser Kloster Oberalteich sei diese Nacht vom Feinde genommen, der Markt Bogen sei besetzt, die Kirche auf dem Bogenberge erbrochen, der Lärm wäre bis Windberg 1 Stunde weit zu hören gewesen. Es könne, setzte er bei, ein Reiterschwarm, ehe man es meine, hieher nachkommen, und sie forschten besonders nach dem Prälaten. Auf dieses erhob sich alles im Hause, alles eilt fortzuziehen. Der Abt von Windberg wollte nach Böhmen, ich mit den meinigen will gegen Passau. Außer dem Präpositus und P. Sebastian nehme ich auch den F. Melchior und vor Tagesanbruch steigen wir über Hügel, durch Schluchten und Wälder und kommen gegen Mittag nach Gottszell, ein von waldigen Bergen rings eingeschlossenes Klösterlein. Dort fanden wir vom Mettner Kloster einige Religiosen, die auch diese Tage wieder weiter zogen. Freundlich vom Prälaten eingeladen, blieben wir die Nacht. Gegen Abend kam P. Ambrosius, dem ich die Sorge über den Kellermeister und den Conversen aufgetragen hatte (7. und 8. November) und bestätigte, was wir vom Kloster und vom Bogenberge gehört hatten. Nun, sagte er, ist's vorbei mit unserm herrlichen Kloster, nicht mehr unser ist's, der Feind besitzt es, gestern Nachts fiel es in seine Hände und ehe wir zum Abendtische gerufen werden, will ich diese traurige Begebenheit kurz erzählen:

„Gestern, sagte er, da es überall ruhig und schon die Nacht drei Stunden begonnen, näherten sich Weimarer Legionen mit Reitern unserer Gegend und gelangten gegen 8 Uhr zum Kloster, das voll von Lebensmitteln. Tausend Reiter drangen in die Gänge, Zimmer, in's Refektorium, in die Städel; ja selbst in die Kirche führten sie ihre Pferde. Mit Lärm und Geschrei verbrachten sie die Nacht im Saufen, drangen in alle Gemächer nachdem sie alle Thüren eingeschlagen, rissen die Bilder von den Wänden, zerstreuten alles im Archive und hauseten überall wie die Har-

pyen, ja selbst die Gräber wurden durchwühlt, Leichen herausgeworfen." Doch ich wende mich von diesem ab. —

Andere Abtheilungen hielten die Fläche von unserem Kloster bis nach Bogen besetzt, nahten dem Markte und forderten von der dortigen Wache Oeffnung der verrammelten Brücke und Einlaß. Die erschrockenen Wächter gehorchten, die Reiterschwadronen drangen ein und füllten den ganzen Markt. Wenn die Einwohner nicht sogleich ihre Häuser öffneten, wurden die Thüren eingeschlagen, dann geraubt und gewüthet. Wer kann der erschreckten Einwohner Leiden beschreiben, Weiber und Kinder laufen weinend und schreiend von den Häusern, Klagegeschrei und Verwirrung überall!

Andere Reitertruppen zogen von Bogen weiter abwärts und das erste, was sie anfielen, war unser Bogenberg. Da unsere Leute dort aus den Wachfeuern und Fackeln das Herannahen der Feinde sahen, so eilten alle davon außer P. Sebastian Oberer, der lieber gefangen werden wollte, als noch einmal die Flucht ergreifen. Kaum hatte der Feind den Markt Bogen besetzt, so machte sich eine Abtheilung daran, den Weg nach dem Bogenberge zu finden und gewann als Wegweiser, ich weiß nicht ob gezwungen oder freiwillig, einen Färber von Bogen. Mit einer Leuchte schritt ihnen dieser voran und führte sie geraden Weges auf unser Hospitium zu. Durch die Thüre des Pferdestalles, nicht auf dem gewöhnlichen Wege, führte er sie ein und geleitete sie durch alle Räume des Hauses bis auf den Boden. Da wurden alle Kästen zerschlagen, was ihnen taugte, wurde im Pfarrhause wie im Klösterlein geraubt. Darauf ging es an die Kirche, die Thüre, welche stark verrammelt war, wurde mit Hämmern und Aexten eingeschlagen und wie sie alles durchsuchten, stießen sie in der Nähe des Altares, in der Apsis, auf den schon genannten P. Sebastian, fielen ihn wie wilde Thiere an, überhäuften ihn mit Schmähworten, schlugen ihn blutig und raubten selbst die Leuchter vom Altare. Zu Boden liegend bat er um den Tod, doch sie hörten ihn nicht und schrien ihm zu, daß noch andere Marter seiner warte, ließen ihn aber doch halbtodt im Blute liegen. Als er später in ein Haus gebracht, nach 14 Tagen sich erholt hatte, kam er in unser Klösterlein zu Conzell, wo er bald darauf wieder vom Feinde gefangen genommen und abgeführt wurde (12. Dezember).

Dieß war für uns die zweite verhängnißvolle Nacht, die unsere Brüder so zerstreute, daß wir nicht hoffen konnten, uns je wieder einmal zusammen zu finden. Viele flohen weiter in die Waldgegend und hofften baldige Rückkehr, wenn etwa der Feind nach Oesterreich hinabzöge und

uns verließe. Doch anders kam es, wie wir bald hören werden. Andere schlugen den Weg gegen Passau ein, wo schon, wie man hörte, andere auf die Heimkehr hoffend, verweilten, aber jetzt gaben sie jede Hoffnung auf und zerstreuten sich nach allen Richtungen hin. Die Namen derer, welche donauabwärts zogen, sind: P. Sebastian Widmann, Senior und Vikar zu Loitzendorf; P. Melchior Scherb, Vikar zu Aiterhofen; P. Johannes Tröglinger, Sakristan von Bogenberg; P. Ambrosius Wücht; P. Friedrich Würtzburger; P. Franziskus Höfli; P. Philipp Nigrinus; P. Barth. Döler; P. Johannes Brem; F. Ignatz Guolf; F. Caspar Herdus; P. Dominikus Pömer; P. Basilius Lehner; P. Paul Zeller; P. Simon Murrakh; P. Mathias Wendt; P. Benedikt Reytmayer und die FF. Laurentius, Stephanus, Matthäus und Andreas.

Diejenigen, welche die Waldgegend einschlugen, später gefangen oder erschlagen wurden, sind: P. Vitus Höfer, Abt; P. Vitus Hoffprucker, Propst zu Elisabethszell; P. Markus Rieckh, Prior; P. Hieronimus Gäzin, Prior (und später Abt); P. Sebastian Oberer; P. Balthasar Kreutzer; P. Placidus Frey; P. Maurus Ladenmayer; P. Georg Zetlius; P. Thomas Cantor; P. Bruno Hammermeister; P. Jakobus Galer; die FF. Vincentius Erstendorffer, Peter Einslin, Thaddäus Hartperger, Raphael Agrikola Conversbruder, Nikolaus Frey, Christoph Wörner.

Außer den Genannten gehören zum Kloster Oberalteich noch: die PP. Andreas Piller, Abt zu Prüfening; Benedikt Guolphius, Abt zu Mallersdorf; Augustin Gröller zu Prüfening, sowie Dietrich Schiller, Roman Gensmeth, Bernhard Grimming und Gabriel Holzer, welche in Oesterreich zerstreut leben.

Nun wieder zu dem, was ich sagen will. Ich weile im Gotteszeller Klösterchen und bringe hier die Nacht mit den genannten Brüdern zu.

25. November. Am Feste der hl. Katharina beschlossen wir, gegen Passau zu ziehen und dann, wenn es gerathen wäre, entweder nach Oesterreich oder in die Salzburger Alpen uns weiter zu wenden. Deshalb theilten wir uns in zwei Theile, heute sollten drei vorausgehen, morgen weitere drei folgen. So traten nun heute auf Waldwegen die Reise PP. Seb. Widmann, Melchior Scherb und Ambrosius Wücht an.

Ich, der Propst Vitus und Ulrich blieben zu Gottszell, und daß wir unser Vorhaben nicht ausführten, daran war P. Vitus schuld (14. November), dem die Geschwulst an seinem Arme bis zur Brust anlief, wohl eine Folge der auf der Reise erlittenen Kälte. Hätte er die Reise unter-

nommen, so würde er sicher in große Gefahr gekommen sein und wir beschlossen deshalb nach Viechtach zu gehen, dort in unserem Hause Ruhe und Heilung durch einen Chirurgen zu suchen.

Nicht müßig blieb unterdeß der Feind, weiter schritt er jeden Tag vor und wüthete, denn der Weimarer wußte, daß man das Eisen schmiedet so lange es warm. „Die Bayern wußten das Kriegsglück nicht zu erwerben und erkannten ihren Vortheil nicht.“ So spottete und prahlte er, den Fürsten der bayerischen Provinz nannte er saumselig, lachte während das Land zu Grunde ging die Bewohner trauerten und Todtenklagen sangen. Vorwärts drang man mit Verwüstung. Schon bemächtigte man sich Windbergs und Mettens und der Schlösser der Adeligen, Deggendorfs Bewohner flüchteten in den Wald. Dieß schreckte auch Gottszell und daß der Feind diese zwei Meilen hieher bald zurücklege, durfte man wohl glauben. Deshalb arbeitete man auch aus allen Kräften, ihm Hindernisse zu bereiten, berief alle Bewohner und Nachbarn und ermahnte sie, die Engpässe, welche diese Gegend hat, zu verrammeln und so die Zugänge hieher unwegsam zu machen. Gefällte Bäume wurden über die Wege gelegt, Verhaue hergestellt, Tag und Nacht bei denselben Wache gehalten.

26. November. Gottszell sagte ich heute lebewohl und wanderte mit meinen zwei Collegen, PP. Vitus und Ulrich, gegen Viechtach. Als wir durch Ruhmannsfelden gingen, ritt ein Knecht des Pfarrers von Geyerstall, eines mir gewogenen Mannes, auf uns zu und übergab mir einen Brief, der mich in sein Haus einlud. Vor einigen Tagen, sagte er, seien mehrere der Unsrigen bei ihm gewesen, die Lage seines Hauses sei gewiß gegen feindlichen Zutritt eine gesicherte, ja er beschwor mich, zu kommen. Ich versprach bald zu kommen, wir setzten aber jetzt unsern Weg fort. Gegen ein Uhr kamen wir nach Viechtach und kehrten in unserem Hause, worin gegenwärtig ein angesehener Mann, Georg Steigenfels, wohnt, ein. Da trafen wir Geistliche und Weltliche, die hieher mit ihrer Habe geflüchtet waren. Große Betrübniß hatte alle befallen, alle klagten, daß niemand sie schütze und vertheidige, wie eine verlassene Wittwe sei das Land dem Feinde blosgestellt, dessen Beute es bis zum Untergange werde. Alles feierte, niemand arbeitete mehr als gerade zur Noth, denn wozu, es geschähe doch nur für den Feind, der sich alles aneignen würde, was sie mühesam und im Schweiße erworben. Erwerben wollte bei dieser Gemüthsstimmung niemand mehr, man trachtete nur, das, was man hatte, zu bergen.

27. November. Da Sonntag, bleibe ich mit P. Ulrich in Viechtach. P. Vitus kehrte zur Präpositur, die wir am 23. November verlassen, zurück, um den ihm nöthigen Chirurgen von Haibach näher zu haben. Heute lud mich Herr von Pettenbeckh, Landrichter von hier, zu Tische, führte mich darnach in seinen großen Garten, wo er eine Einsiedelei mit Häuschen, Brunnen ꝛc. hergerichtet hatte. Man sagte heute dahier, daß der Feind von Deggendorf ausgefallen, den Weg durch den dichten Wald gesucht und gefunden, die Wächter vertrieben, nachdem er acht von ihnen getödtet, das Kloster angegriffen, einige Brüder verwundet, den P. Prior mit Beute gefangen abgeführt haben, kaum seien die anderen Mönche entkommen.

Nachdem Deggendorf genommen (24. November), bemächtigte sich der Feind des nahen Klosters Niederalteich, dann zog er weiter hinab, wollte Vilshofen nehmen, wurde aber von kaiserlichen und bayerischen Truppen daran gehindert, damit er nicht, wenn er diese Stadt hätte, weiter nach Oesterreich ziehe, wo ihn aufständische Bauern schon längst erwarteten, um mit ihm gegen den Kaiser zu kämpfen. — Da dieß fehlschlug, hielt sich der Feind bei Vilshofen und machte von da seine Streifzüge in die Waldgegend. So fanden die Waldbewohner nirgends Sicherheit und mußten von Ort zu Ort mit ihren besten Habseligkeiten wandern. Heute begab es sich, daß ein alter Mann, der aus seinem Hause flüchtete, um einige hundert Gulden im Walde zu verstecken, aus Unkenntniß des Weges in eine tiefe mit Gesträuch bedeckte Wolfsgrube und auf einen hervorstehenden Pfahl so fiel, daß ihm dieser durch die Brust drang und er elend zu Grunde ging.

28. November. Ich blieb in Viechtach, dessen Bewohner sehr bekümmert ihre Habe sammelten, bargen oder fortfuhren, dann flohen die Ersten des Städtchens mit Weib und Kind und suchten sich sicherere Plätze. Heute Nacht gegen acht Uhr meldete plötzlich mit wiederholten Schlägen die Glocke, daß etwas vom Feinde drohe, alles erschrack und eilte aus den Häusern. Während alles in den Gassen herumrennt und jeder nach dem Grunde dieses Schreckensrufes fragt, gingen ich und P. Ulrich bei finsterer Nacht durch die Wachen und verließen das Städtchen. Auf Abwegen und über Felder näherten wir uns dem Regenflusse und dem Schnitzhofe, dessen Besitzer unser Unterthan war. Gegen zehn Uhr langten wir da an und verbrachten auf den Bänken die Nacht, doch schickten wir einen Boten ab, um auszuforschen, was denn an obigem Tumulte schuld war. Als dieser

nach 12 Uhr zurückkehrte, meldete er, daß wieder alles ruhig sei, es habe, setzte er bei, der Wächter auf dem Thurme nächtliche Feuer gesehen, den Feind vermuthet und so die Glocke in zu großem Eifer angeschlagen.

29. November. Heute gingen wir wieder nach Viechtach zurück und Nachmittags zum Pfarrer in Geierstall (27. November), wir trafen ihn aber nicht zu Hause, er war selbst zum Pfarrer von Böbrach geflüchtet und da wir auf ein Wirthshaus am Regen zugehen, treffen wir den Letztern, werden sehr freundlich aufgenommen, finden dort auch zwei unserer Mitbrüder, Balthasar und Peter, welche der Pfarrer von Geierstall dahin vorausgesandt hatte, sowie noch mehrere Flüchtlinge mit dem ihrigen. Diese Nacht blieben wir.

30. November. Da sich für uns keine Hoffnung auf Besserung unserer Lage zeigte, nehmen wir unsern Plan, gegen Passau zu wandern, wieder auf und treten bei Zeiten die Reise an. Nicht weit waren wir noch gekommen, da begegnen uns Leute, die uns erzählten, der Feind sei von Cham ausziehend in Kötzting eingefallen und habe es angezündet. Sie hätten, setzten sie bei, die Brandschätzung verweigert und den Feind einigemal abgeschlagen. Dieser Brand war, wie wir später erfuhren, ein schrecklicher. Unversehens brach eine Reiterschaar hervor, umgab ganz Kötzting und zündete an verschiedenen Plätzen an. Vor Schrecken blind, liefen die Einwohner, ohne auf Widerstand oder auf Löschen des Brandes zu denken, aus den Häusern auf die mit Rauch gefüllten Gassen, hier konnten sie sich wegen der Hitze und der von den Dächern fallenden Deckschindeln nicht halten und dachten auf eilige Flucht aus dem Städtchen. Aber ach, wo sie hinaus wollten, standen die brandstiftenden Reiter und trieben die Flüchtenden in die Flammen zurück oder hieben sie nieder. Die Luft erdröhnte von Geschrei, du hättest sehen sollen, wie nach dem Abzuge dieser Weimarer Furien die halbverbrannten Leichen gleich gebratenen Fischen auf den Plätzen, an den Thüren und in den verbrannten Häusern lagen! Von den Kroaten, welche später kamen, konnten viele, wie sie mir selbst gestanden, sich der Thränen nicht erwehren. Solche Schandthaten sollte man nicht von Christen, höchstens von barbarischen Skythen erwarten und wir haben, um solche Grausamkeit zu sehen, nicht nöthig, zu den Geten zu gehen, da die Weimarer uns solche vor die Thüre gelegt haben. Doch zur Sache! Von Bebrach frühe aufbrechend, kamen wir nach Regen und nach Mittag wollten wir die Reise fortsetzen, sieh', da kamen zwei Centurien Kroaten, um in dieser Stadt einzukehren,

ob sie hier bleiben oder noch heute weiter ziehen, wußte niemand. Wir sahen, daß in beiden Fällen wir doch in der Stadt am sichersten seien, denn setzen wir die Reise fort, so kann es uns begegnen, von den Kroaten geplündert zu werden. So verzichten wir auf die Stadt, sowie auf die Reise und beugten gegen Schloß Weißenstein ab, welches eine Stunde entfernt auf einem Berge, ein wahres überall geschütztes Felsennest, erbaut ist. Als wir den höchsten Gipfel erstiegen, schritten wir über die hölzerne Zugbrücke nicht ohne Schaudern und betraten das bei dieser Jahreszeit unbewohnte Schloß, wobei uns ein Mann von Regen geleitete. Während wir so in ihm herumgehen und den alten Bau betrachten, kam Herr Richter Viktor Stöckl, begrüßte mich und lud mich ein, bei ihm zu wohnen und vom Schlosse mit ihm nach Hause zu gehen. Gastlich nahm er uns auf und bot uns ein Nachtlager. Viele Adelige aus der Umgegend, die von ihren Schlössern vertrieben weiter abwärts flüchten wollten, trafen wir hier, sowie Leute, welche ihr Gut in das Schloß geflüchtet hatten und hier auf dem Berge herum Wache hielten.

Bald erfuhren wir, daß in Regen Kroatische Reiter seien, warum aber, wußten wir nicht. Dieß zu erforschen gab sich H. Stöckl alle Mühe und sagte uns bei dem Essen, daß bald der erwartete Succurs ankommen werde und daß diese um die Wege auszuforschen und den Feind zu rekognosziren vorausgesandt seien, bald komme ein großes Heer, wie man es nicht erwartet, und das den Feind nicht blos besiegen, sondern vernichten könne. So gesagt, so geglaubt zu Aller Trost, die es hörten. Wer diese Truppen sah, glaubte, daß nun der Feind bald aus dem Vaterlande weichen müsse und auch wir wurden hiedurch ermuthigt, schoben unsere Reise auf, beschlossen nach Viechtach oder auf andere Güter, die unserm Kloster gehörten und demselben näher gelegen waren, zurückzukehren.

1. Dezember. Nun gingen wir nach Regen und bestellten uns ein Mittagessen, als aber der Landrichter von Viechtach (27. November), der vorgestern dem Feinde auswich und mit einem Fuhrwerk hieher gekommen, meine Anwesenheit erfuhr, so sandte er mir einen Boten und lud mich bei ihm zu Tische. So bestellte ich das Essen im Gasthause wieder ab und ging mit meinen zwei Reisebegleitern zu ihm. Ich traf ihn mit den Kroatischen Offizieren beim Essen. Gelegentlich kam neben mir bei Tische ein Kroatischer Fähnrich zu sitzen, ein edler Pole von Geburt, der im Latein gut bewandert war und dieser versicherte mir die Wahrheit dessen, was ich gestern in Betreff des militärischen Nachschubes erfahren.

Er sagte mir, der Friedländer, welcher die kaiserlichen Truppen befehlige, stehe bei Cham mit einer großen Armee, nur vier oder fünf Meilen von hier, er habe vom kaiserlichen Lager den Kapitän Isulan mit 6000 Kroaten abgesandt, diese würden bald zu ihnen stoßen und den untern Wald, der Bayern von Böhmen trennt, besetzen. Der Friedländer selbst besetze den oberen Wald von Cham bis Regensburg, wodurch der Weimarer zwischen den Kaiserlichen und der Donau eingeschlossen und vernichtet werde. Gegenwärtige zwei Kroatische Centurionen streiften gestern bis Deggendorf und brachten heute Gefangene und Beute mit. Morgen werden sie bis Alteich (wovon ich, was Lage und Beschaffenheit betrifft, ihm genaue Aufklärung gab) vordringen und die Weimarer Besetzung verjagen. Große Beruhigung beseelt uns wieder.

Nach dem Mittagsessen begegnete mir der Abt von Gotteszell, der jüngst aus seinem Kloster glücklich entkommen (27. November) und hieher nach Regen geflüchtet war; er sagte, er wollte heute heimkehren, sei aber anderen Sinnes geworden und wolle bis morgen warten. Er lud mich ein, ihn zu begleiten, da ich ja auch zu meinem Kloster möchte und so könnten wir denselben Weg machen. Ich stimmte ein und wir suchten uns ein Nachtlager im Hause des Dekans, der mit Zurücklassung seiner Angehörigen in den innersten Wald, wo nur Glashütten sind, vor dem Feinde geflohen war und erhielten es auch.

2. Dezember. Frühe verließen wir das Haus des genannten Dekans und das Städtchen, gelangten über die Berge gegen Mittag in's Gotteszeller Klösterchen, wo uns schon beim Eingange zwei Diener mit verbundenen Kopfwunden entgegen traten. Was geschehen, wie sie von den einbrechenden Weimarer Reitern behandelt wurden, erzählten sie uns umständlich. Als ich hernach mit dem Prälaten die Abtei und die übrigen Gebäude besah, wurde ich indignirt, wie ich sah, daß in dem erst vor wenigen Jahren abgebrannten und neu hergestellten Gebäude alle Gemächer erbrochen, die Einrichtung zerschlagen, die Kästen ausgeraubt waren. Auch in der Kirche waren die Kästen für die Kirchengewänder und der Altarschrein erbrochen und beraubt. Vor der Sakristei lag noch ein großer Balken, den sie gemeinsam handhabten, um die eiserne Thüre einzustoßen. Kaum setzten wir uns nieder, lief ein Diener daher und meldete, er habe Reiter aus dem Walde hervorkommen sehen, was sie wollten, wohin sie sich wenden, wisse er wohl nicht. Nun blieb Niemand mehr im Kloster, alle, die ja solche Drangsale schon genug erlitten, alle entstürzten zur Flucht.

Ich und P. Petrus und Ulrich mußten so ungespeist und ohne den Vorstand des Klosters nur begrüßt zu haben, den Weg durch die Klosterpforte nehmen und auf Umwegen den Bergen zueilen. Dort suchten wir den nach Viechtach führenden Weg und schlugen ihn ein. Abend war es, da wir uns dem Städtchen näherten, begegnende Landleute riethen uns aber, ja nicht weiter zu gehen, da nicht blos Viechtach, sondern alle umliegenden Dörfer und Höfe voll von Reitern seien und noch immer mehr nachkämen, Kroaten, sagten sie, seien es, aus dem kaiserlichen Lager vom Generalissimus (so nannten sie den Friedländer) vorausgesandt, dieser selbst folge mit dem Heere auf dem Fuße nach. Wir folgen diesen Mahnungen, kehren um und betreten im abgelegenen Oertchen „Einwegen" das Wirthshaus. Mittag und Abendmahl hielten wir auf einmal, bestehend in einem Knödel, zwei Eiern, Kleienbrod und einem Krug Wasser. Als es Zeit zum Bettgehen war, wurde die Frage erörtert, welche Bank jeder wählen sollte.

3. Dezember. In aller Frühe schickten wir einen Boten fort, um auszukundschaften, ob und wie wir nach Viechtach gelangen könnten. Dieser kam um 9 Uhr zurück und meldete, daß alle Soldaten, 42 Reiterfähnlein, unter dem Kommando des Isolan eben abmarschirten, nichts stehe mehr im Wege, nichts halte uns auf. Wir verließen nun Einwegen und gingen auf Umwegen gegen Viechtach, wo wir gegen Mittag anlangten und in unserem Hause einkehrten (26. November). Kaum hatten wir uns niedergesetzt, so erschien ein Verpflegscommissär und zeigte dem Magistrate an, daß er seinen Untergebenen befehlen sollte, für das Heer des Friedländers, welches eben in den Wald einziehe, alle nothwendigen Lebensmittel herzuschaffen und in Viechtach niederzulegen, von wo aus, als in Mitte des Waldes gelegen, leicht alles auf die einzelnen Lagerplätze geschafft werden könne. Vor allem befahl er, daß heute noch und in der folgenden Nacht 60,000 Brode zu backen seien, die morgen unter die Soldaten vertheilt werden müßten. Alle Bewohner des Waldes halfen in größter Eile und schleppten am folgenden Tage aus den verschiedensten Orten eine Menge Lebensmittel sowie Futter für die Pferde nach Viechtach. Ueberdieß wurde allen Gemeinden aufgetragen, die Wege herzurichten und zu ebnen, damit das Heer ungehindert marschiren könne. Die Brücken über den Regen seien zu stützen und zu versichern, damit nicht die große Last der Geschütze sie eindrücke und eine Verzögerung eintreten könne. Die obengenannten Reiterfähnchen der Kroaten, ein wahrer Schrecken der Weimarer, streiften heute gegen Deggendorf, vier Meilen weit, und als

sie dort ankamen, eilte der Feind, welcher in der Stadt war, die Thore anzündend über die Donau und steckte mit Werg, Pech, Schwefel und Pulver die Brücke an, damit die Kroatische Reiterei ihn auf der Flucht nicht verfolgen könnte. Die Kroaten eilten ihnen aber doch nach, jagten die Weimarer vor sich her, fingen und hieben nieder, was sie konnten und drängten die übrigen vier Meilen weit gegen Straubing. Sowie diese Erfolge der Kroaten den Weimarern großen Schrecken einjagten, so gereichten sie den Einwohnern des Waldes zu großem Troste, bald, meinten diese, würde die Bedrängniß aufhören.

4. Dezember. Heute früh sah ich den Kapitän der Kroaten, Isolan, wie er nach gehörter Messe, weil eben Sonntag war, auf dem Platze umherging. Bartlos und kahl, mit trotzigem und Furcht einflößenden Gesichte, überragte er durch seine Größe und Baumstärke seine Umgebung. Um seine Hüften hatte er ein herkulisches Schwert in funkelnder Scheide gegürtet, einen silbernen Stab schwang er in den Händen und Mittags sah ich ihn mit 36 Reiterfähnchen, zum großen Verdrusse seiner Soldaten, nach Viechtach ziehen. Als ich nach dem Grunde fragte, wurde mir gesagt, Isolan sei mit allen seinen Truppen, von denen noch ein großer Theil den Feind bis Straubing verfolgte, durch einen angekommenen Trompeter des Friedländers abgerufen und in's kaiserliche Lager befohlen worden. Wegen dieser plötzlichen und unzeitigen Abberufung seien die Kroaten sehr aufgebracht, da ihnen jetzt das Glück günstig, sie den Feind vernichten und große Beute hätten machen können. Nach dem Abmarsche der Kroaten fragte man viel, warum sie denn von dem Friedländer abgerufen werden. Verschiedene Gründe wurden angegeben, die einen sagten, Sachsen verlange Böhmen anzugreifen, der Friedländer gehe ihm mit einem Theile seines Heeres entgegen, nach den andern stelle er sich dem Feinde dort entgegen, wo Bayern und Böhmen zusammenstoßen. Andere meinten, der Friedländer führe gegen den Feind etwas besonderes aus und wolle deshalb sein Heer beisammen haben. Andere sagten, der Friedländer habe sich über unzureichende Verpflegung beklagt, was doch nicht wahr sein könne. (3. Dezember.) Nach einigen Tagen gab man als Ursache an, der Friedländer habe es übel genommen, daß er während der zehn Tage, die er in Bayern zubrachte, weder von den bayerischen Herzogen noch durch Gesandte begrüßt worden sei, man sei nicht zu ihm gekommen, habe mit ihm nicht gesprochen, noch weniger ihm den Weg gezeigt, wo er den Feind des Bayerlandes finden und angreifen könne. Daraus könne man leicht schließen,

daß der Bayernfürst seiner nicht bedürfe und deshalb habe er den Isolan aus Bayern abgerufen, der Bayernherzog könne nun thun was er wolle. Diese letztere Ansicht war die glaubwürdigste und wohl deshalb wahr, weil er wirklich auch nicht von Gesandten begrüßt und nicht unterrichtet wurde, wohin er sein Heer wenden sollte.

Dieß war aber gar nicht nothwendig, da er als Generalissimus alle Macht hatte, und ist diese Rede hinfällig, weil dieser schlaue Kopf mit den Bayern gar nicht zusammenkommen wollte, von Neid und Haß gegen den bayerischen Fürsten brannte und nichts mehr wünschte und anstrebte, als dessen Untergang. Ja selbst den Feind leitete er dazu an, wie man aus den Berichten, welche in diesem Jahre gedruckt und auf den Jahrmärkten verkauft hat, ersehen kann. Der Friedländer wollte sich an dem Bayer, der es beim Kaiser dahin brachte, daß er von seinem Kommando enthoben wurde, rächen, obgleich er, als später Bayern fortkämpfte und nichts ausrichtete, mit größerer Macht wieder eingesetzt wurde. Da aber die geheimen Gedanken des Friedländers niemand kannte, setzte alles auf diesen vom Kaiser aufgestellten Gedeon alle Hoffnung, vom Feinde befreit zu werden, zumal man von ihm wußte, daß er dem unmächtigen Weimarer mit seiner Heeresmacht weit überlegen war. Da ich auch diese Meinung theilte, so faßte ich Muth, näher an mein Kloster zu rücken und schickte einen Boten an den P. Präpositus, er möchte mir ein Pferd überlassen, mit dem ich morgen nach Elisabethszell reiten könnte.

5. Dezember. Ich ging Mittags von Viechtach ab und nachdem ich mit meinen zwei Begleitern über rauhe Berge und durch schneebedeckte Thäler, wie schon gewöhnt, zwei Meilen zurückgelegt, kamen wir gegen Nacht dahin, wo wir am 23. November weggingen. Wie ich mich aber am 22. November im Präpositurhause heimlich aufhielt, so trat ich auch jetzt Nachts in das Dörfchen, ging durch die Thüre rückwärts in das Präpositurhaus und zog mich in die oberen Gemächer, um nur mit Vorwissen des Präpositus hier einsam so lange zu leben, bis der Ausgang des Krieges, wende er sich wo immer hin, mir kund würde, ich wollte nämlich mich nicht zu weit vom Kloster entfernen, so lange ich noch eine Heimkehr hoffen konnte. So warteten wir denn, was der Friedländer gegen den Feind thue, ob er uns von ihm befreie, oder ob wir in dessen Sklaverei bleiben müßten. Jener aber führte sein ganzes Heer in's Winterquartier nach Böhmen, gab so den Feinden zu allen Ausfällen und Streifzügen mit Plünderungen freies Spiel und deshalb vermuthete man,

daß zwischen beiden ein Einverständniß herrsche. (24. Februar.) Der Feind hielt sich vielleicht auch aus diesem Grunde nur drei Tage um Straubing auf, streifte wüthender umher und überfiel wie ein Schwarm Wespen jeden, der ihm in den Weg kam. Schlechter als die Aegyptischen waren diese Weimarer Fliegen, sie schadeten weit mehr, stachen und verwüsteten jetzt noch mehr, als ehe sie von den Kroaten zurückgejagt wurden.

6. Dezember. Während ich gestern und heute mich in den Zellen der Präpositur aufhalte und seit drei Tagen der Feind bei Straubing stand, streiften Abtheilungen gegen Cham und immer weiter vom oberen Walde herab, was uns Flüchtige jeden Tag meldeten, betraten unsere Pfarreien zu Loitzendorf, Conzell, Felburg und Haselbach und vertrieben unsere dortigen Priester von ihren Pfarrsitzen, so daß sie in Waldhütten und abgelegenen Häusern Verstecke suchen mußten.

8. Dezember. Die Weimarer Räuber brachen von Straubing her wiederholt in unser Kloster und richteten sich da für den Winter förmlich ein. Dort fanden sie solchen Vorrath an Lebensmitteln, daß eine Legion oder, wie sie es nennen, ein Regiment den ganzen Winter bei einigem Sparen leben konnte. Mehr als 400 Schäffel Getreide in Körnern, 200 noch ungedroschen, fanden sich, in fünf Kellern lagen 2000 Maß Wein, 16 Zentner Hopfen auf den Böden. Die Scheunen lagen voll Heu und Futter aller Art. In den Ställen waren Schafe, Ochsen, Kühe, Kälber und Schweine, gegen 500 Stück Geflügel, Gänse, Enten, Pfauen, Hennen und Tauben ohne dasjenige Vieh (22. und 26. November), welches wir zur Präpositur herführten, aber auch später hier von ihnen geraubt wurde. Da sie nun unser Kloster als ihr Eigenthum anschauten, so lebten sie in Ueberfluß, verthaten und verschwendeten alles, mehrere Fässer Wein schickten sie täglich nach Straubing und an andere Orte, läuteten, wenn diese fortgefahren wurden, mit allen Glocken, bliesen von den Thurmöffnungen und schrien zusammen. — Unsere in den Zellen zurückgelassenen Festgewänder, selbst die bunten Gewänder der Kirche zogen sie an, Altarzierden steckten sie auf ihre Hüte und in solcher Kleidung trieben sie aus unsern Ställen 60 Schweine gegen Straubing. Ueber die ausgetriebenen Religiosen machten sie Witze und erlaubten sich jeden gemeinen Spott. Welches Aussehen unser Kloster diesen Winter über erhielt, davon unten 24. April. Konnten sie einen unserer Klosterdiener und Hofmarksunterthanen erwischen, so schlugen sie ihn unmenschlich und wendeten alle Torturen an, um über verborgene Klosterschätze Aufschluß zu erhalten, viele

starben sogleich oder überlebten diese Peinen nicht lange. Unseren Schmied, der sich in dem Oelberge verborgen hielt, fanden sie, banden ihm die Kniee auf den Rücken und richteten ihn zum Köpfen her, tödteten ihn aber doch nicht gleich, sondern schnitten ihm nach verschiedenen Martern die Ohren ab und drückten ihm den Kopf so zusammen, daß er bald darauf starb. Mit einem hölzernen Prügel schlugen sie den Klosterpförtner todt, da Marketender ihn wiederholt mit Schlägen traktirt hatten. Unseren Fischer verwundeten sie tödtlich ꝛc.

9. Dezember. Feindliche Abtheilungen marschirten diesseits der Donau herab, kehrten überall ein und besetzten, was sie früher inne hatten, auf's neue. In den nächsten Tagen folgten Legionen nach und besetzten diese Stadt, welche sie am 3. Dezember verlassen hatten, wieder. Von da breiteten sie sich gegen den Böhmerwald aus und schlossen alles Land von der Donau bis nach Böhmen ein. Während dessen zogen andere Legionen nach Cham und hatten so den ganzen Wald in einem Umfange von mehr als 18 Meilen. Niemand konnte ohne die größte Gefahr entfliehen, wir siebenzehen Conventualen waren gefangen (24. Dezember). Nachdem sie so fünf Tage, vom 9.--13. Dezember, den ganzen Wald eingeschlossen hatten, drangen sie in den inneren Wald vor, Klöster, Schlösser und Ortschaften besetzten sie und stellten Kapitäne auf, belegten alles mit Soldaten, kein Platz war zu entlegen, zu unzugänglich, sie drangen hin, vertrieben die Bewohner, trugen das Gut fort und häuften es auf Sammelplätzen. Man kann es nicht sagen noch weniger schreiben, es ist unglaublich, wie diese Weimarer Räuber gegen jeden Bayer, auf den sie stießen, wütheten. Nur zufällig trafen sie jemand zu Hause, da alles, wenn man sie kommen sah, aus den Häusern und Wohnungen floh, von einem Orte zum andern irrte, Hölzer, Berge und Höhlen als Zufluchtsstätten aufsuchte. Fanden sie einen, den schleppten sie zur Tortur und zwangen ihn, sein und anderer geborgenes Gut anzugeben und auszuliefern. Dazu erfanden sie verschiedene neue Martern, wozu die Kopfzwinge, wovon unten (21. Dezember) die Rede. Eine andere Art von Marter nannten sie selbst den „Schwedentrunk", welchen unser F. Raphael diese Tage, als er im Kloster erwischt worden, kostete, als man ihn nach Reibersdorf fortschleppte. Sie binden dem Menschen die Hände auf den Rücken, binden ihm die Füße, legen ihn mit dem Rücken auf den Boden, zwängen ihm einen zwei Finger dicken Stock in den Mund, so daß, wenn er sich dagegen sträubt, ihm die Zähne ausgebrochen werden, dann nehmen

sie kaltes, warmes, schmutziges Waschwasser, wie es eben zur Hand, auch Jauche, ja so weit ging ihre Gemeinheit, daß sie Menschenkoth beimischten, und gießen es dem Armen so lange ein, bis sein Leib wie bei einem Wassersüchtigen aufschwillt. Sehen sie, daß der Mensch erstickt, dann ziehen sie den Stock aus dem Munde, springen mit gleichen Füßen auf den aufgeschwollenen Leib und treiben den überflüssigen Trunk wie aus einer Quelle, reichlich mit Blut untermengt, heraus. Andere quälen sie mit „Verrenken der Finger“, indem sie dieselben bis an die Nägel in Schrauben so lange zwängen, bis aus allen Adern Blutstropfen dringen. Anderen legen sie Schlingen an den Hals, ziehen sie in die Höhe, gestatten ihnen wieder Luft zu schnappen, lassen sie zur Erde fallen, stechen sie mit Nadeln, sengen sie mit Bränden und schlagen sie mit Stöcken. Andere ziehen sie aus, schlagen sie braun und blau und hängen sie bestialisch bei den Geschlechtstheilen auf, wie sie unserm Boten Syber thaten rc.

10. Dezember. Während ich in der Präpositur weilte, wurde mir gemeldet, daß der Kapitän, der vom Weimarer über unser Kloster aufgestellt war, Rath pflog und nachspürte, wo denn der Abt verweile, warum er ferne vom Kloster bleibe, er solle kommen und habe mit seinen Mönchen nichts zu fürchten, er sei Freund und kein Feind. Als man ihm sagte, daß die Mönche nach Oesterreich hinab und der Abt, wie es heiße, nach Salzburg sich zurückgezogen habe, antwortete er nichts und seine Rede war gewiß nichts als süße Worte. Nicht aus Freundschaft wünschte er wahrlich des Abtes und des Convents Gegenwart, sondern um sie noch mehr zu brandschatzen, was schon daraus erhellt, daß er, als er seinen winselnden Wunsch nicht erfüllt sah, auf Mittel dachte, wie er den Abt in seine Hand brächte. Er schrieb eine Proklamation, verbreitete sie und heftete sie an die Thüren des Klosters, beraumte einen Termin zur Zahlung einer großen Geldsumme an und drohte im Weigerungsfalle mit Brand und Zerstörung des Klosters. Wer sollte so den Wolf in Schafskleidern nicht gemerkt haben? Wie hätte ich einem solchen zweifelhaften Freunde und zweifellosen Feinde das geforderte Geld geben können? Da klang mir in den Ohren das Sprichwort „Höre, Sehe, Schweige“. Ich hörte seine Drohungen, sah den Drohenden und schwieg auf seine Drohungen, alles Gott überlassend.

11. Dezember. Heute drangen Weimarer Plünderer in unser Dorf Furth, schlugen mit den Säbeln die Fenster in den Häusern ein, schlugen, wo sie noch Bewohner trafen, dieselben und suchten sich als Beute

aus, was ihnen gefiel. Nachfolgende zerstreuten oder zerschlugen die übrig gelassenen Hausgeräthe, wen sie erwischten, banden sie an ihre Säktel, sprengten durch den Schmutz der Wege, schlugen und verwundeten ihn zum Spaße. So tödteten sie den Schneider Hartperger und sein Weib und den Mühler mit neun Säbelstichen. Während dessen erging ein Edikt vom Kommando der Weimarer aus Straubing, daß alle Richter, Pfleger Herrschaften, Mautner und Vorstände geistlichen wie weltlichen Standes, nach ihren Sitzen und in ihre Wohnungen zurückkehren und ihre Aemter wie früher in Ruhe verwalten sollen, alle ihre zerstreuten Untergebenen hätten sie zu sammeln und in ihre Häuser zurückkehren heißen und man versprach, daß sie nichts mehr zu erleiden hätten als das, daß sie nur die Lasten und Steuern, welche sie früher dem bayerischen Herzoge bezahlten jetzt dem Herzog von Weimar zu entrichten hätten. Was nun geschehe, kümmert mich wenig, ich will vorderhand keinem statt zwei Herren dienen. Kehre ich zum Kloster zurück, so falle ich gewiß in die Schlinge der Gefangenschaft, in welcher der Abt P. Andreas von Prüfening und andere Regensburger Prälaten liegen und kann nach allen ausgestandenen Beraubungen die Freiheit nur nach Zahlung von vielen Tausenden erlangen. So hörte, sah und schwieg ich auch jetzt.

12. Dezember. Die Weimarer Reiterei theilte sich in viele Kohorten, durchstreifte alle Winkel des Waldes und gelangte bis in die Nähe von Elisabethszell. Von Süden, den Schlössern Au, Steinburg, Haggen und Pürgel kamen die flüchtenden Adeligen. Vom Norden von Conzell und Sikllsperg, vom Osten von Englmar und unseren dortigen Gütern, von Abend von Haslbach und Haybach nebst Umgebung kamen jede Stunde unsere Nachbarn flüchtend und je näher, desto gefährlicher für uns, so daß wir keine Stunde mehr Sicherheit vom Feinde hoffen konnten. Ich streifte den ganzen Tag um die Zäune der Präpositur, stieg auf die nächsten Berggipfel, um der Feinde Nahen von weitem zu sehen, da sah ich Nachmittags Schwärme von Weimarer Soldaten gegen Cham hinziehen (9. Dezember), wieder ausschwärmen, rauben und geraubtes Vieh vor sich hertreiben ꝛc.

Heute wurde unser P. Sebastian Oberer im Pfarrhause zu Conzell, wo er seit seiner ersten Gefangenschaft, nachdem er halb von seinen Wunden geheilt von Bogenberg gekommen weilte, neuerdings gefangen genommen und, wie ich höre, nach Viechtach abgeführt (24. November). Was er da oder dort litt, habe ich noch nicht erfahren können.

Nun waren unsere Vikare und Brüder gezwungen, das Pfarrhaus, wohin sie geflüchtet (6. Dezember) gänzlich zu verlassen, weil, obwohl ihnen alles geraubt, sie doch noch immer heimgesucht wurden. Sie flohen zu unserer Präpositur, die wir von allen unsern Besitzungen noch unser nennen konnten. Da sie aber sahen, daß der Feind auch hier in nächster Nähe, so suchte sich jeder von ihnen in den entlegensten Schlupfwinkeln und Häusern zu bergen wie auch ich, denn da ich heute auf den Bergen herumgeirrt, spät zur Präpositur herabsteige, konnte ich kaum einen Bissen essen und mußte sogleich wieder das Weite suchen. Einen unserer Köhler und Holzhüter, tief und unwegsam im Walde gelegen, suchte ich auf und nach mir traf auch P. Vitus der Präpositus ein, später der Pfarrer von Steinach, der sich viele Tage in einer nahe gelegenen Höhle verborgen gehalten hatte. Da er noch ein wenig länger als ich hier blieb, wurde er nach meinem Abgange ertappt, geprügelt und gefangen (22. Dezember). Während wir in der Hütte auf Bänken schlaflos und bekümmert lagen, setzten wir fest, möglichst weit von der Thüre abwechselnd Wache zu stehen. Es dauerte nicht lange, so meldete der Wachestehende, es reite jemand auf uns zu, wir verließen eilig, geschreckt waren wir ja ohnehin schon genug, die Hütte, stürzen in den Wald und es kehrte nur einer nach dem andern zur Hütte zurück, als unsere nächtliche Furcht als unbegründet sich erwies.

13. Dezember. Als es Tag zu werden begann, sandte ich einen Boten in die Präpositur und befahl, daß man die Pferde, welche man aus dem Kloster (14. November) hieher geflüchtet hatte, in den Wald bringe, verstecke und so lange bewahre, bis man den Abgang der herumstreifenden Beutemacher höre. Was ich befohlen, geschah. Als die Sonne aufging, verlasse ich die Hütte, folge den Fußstapfen der Pferde im Schnee und gelange zu unsern Dienern, doch verweilte ich hier nicht lange, es war zu kalt und ich zog es vor, an die Sonne zu gehen, um mich etwas zu erwärmen, als einige Zeit darnach auch P. Vitus der Präpositus, meinen im Schnee sichtbaren Fußstapfen folgend, ankam. Wir gingen miteinander auf die Höhe, eine steinige Fläche hinauf und schauten weit herum, ob wir nicht die gefürchteten Beutemacher erspähten. Als wir aber nichts sahen, stiegen wir um 9 Uhr in die Präpositur herab. Ich hielt mich aber nicht lange auf, nahm mein Gebetbuch, welches ich später in einem Steinhaufen versteckte und nach meinem Abgang dort zurückließ, zu mir und ging langsam auf die gegenüber liegenden Berge. Kaum hatte ich die Hälfte des Berges erstiegen, als ich nicht ohne Schrecken

einen dreimal wiederholten Trompetenstoß hörte und aus dem Lärme der Pferde auf nichts gutes schloß. Die Einwohner der Umgegend, die so immer zur Flucht bereit waren, eilten den Bergen zu und mehrere, die mir begegneten, fragte ich, was es denn gebe, bis einer mir den Vorgang wahrheitsgemäß erzählte. Es kamen nämlich feindliche Reiter, ich weiß nicht von wem geführt, zur Köhlerhütte, wo wir die vorige Nacht zubrachten, trieben mit Schlägen die Bewohner hinaus, machten aber wenig Beute, indem sie wieder zu kommen versprachen und gelangten in den Wald, wo wir, wie ich sagte, unsere Pferde versteckt hatten. Unsere Knechte, worunter unser Stallmeister war, mußten davonlaufen, sieben der besten Pferde nahmen sie mit, die übrigen, welche frei im Walde herumliefen, brachten wir noch denselben Tag in die Präpositur zurück, wo sie wenige Tage darnach mit vielem Gute, welches man dahin geflüchtet hatte, doch noch geraubt wurden (19. September).

Während dieser Angriff gegen uns von Norden her gemacht wurde, sah man einige Reiterschaaren sich auf einen Angriff von Westen und von Mittag her vorbereiten. Sie ritten nach Oethofen, Lanzelberg und Gruben, welche Orte nahe bei Elisabethszell sind und waren von den Legionen, welche gestern und heute beständig von Straubing nach Cham zogen (9. November). Diese Ausbreitung und das immer nähere Herankommen des Feindes hielt mich ab, heute heim zu gehen. Unter flüchtenden Wäldlern, welche auf den schneeigen Bergen allenthalben Feuer unterhielten, blieb ich bis zum Abend, dann machte ich mich davon, nahm unsern Hofmarkschneider zu mir, stieg den Berg weiter hinauf und suchte zwischen steinigen Abhängen, wo wir die Nacht mehr kriechen als gehen mußten, einen höhlenartigen Schlupfwinkel. Beim ersten Anblicke dieser Höhle meinte ich, das sei eine Nachbildung der des heiligen Benedikt. Auf einer Seite war eine Steinwand, so glatt, als wäre sie behauen, über ihr ragte ein ungeheurer Stein so weit heraus, daß er für drei Bewohner ein Obdach hätte abgeben können. Acht Schritte war sie weit, den einen Eingang schloß ein hoher Fels, der andere war wegen der vielen aufgehäuften Steine nicht leicht zu betreten. So war ich jetzt in der Einsamkeit und in einer Höhle, welche von den Winden und vom Schnee durchzogen wurde, dazu hatte ich Hunger, weil ich von gestern Mittag nichts mehr zu essen hatte, mich fror und dürstete und ich sah zur Nachtruhe nur ein Steinbett bereitet. Alles hatte ich, um es mit einem Worte zu sagen, alles, was zum Leben eines Einsiedlers gehört, nur eines fehlte mir, jener Römer,

der dem hl. Benedikt zur bestimmten Stunde das Essen brachte. Doch weil die Noth erfindsam, so war unser erstes Gespräch, woher Feuer nehmen, wie die Kälte abwehren. Mein Schneider hatte selbst eine Pistole, ich heiße ihn Laubwerk sammeln, Pulver darauf schütten, mit dem Feuersteine Feuer schlagen, so errichteten wir am Eingang der Höhle einen Heerd. Eine andere Frage war, woher Speise nehmen? Ich schicke in der Nacht denselben Menschen um solche zu suchen fort, nach einigen Stunden kam er von der Präpositur zurück, aus der, wie er sagte, alle Dienstboten entflohen waren bis auf eine Magd und einen Knaben, und hatte ein großes Stück Brod, ein Stück Fleisch in einer Brühe und eine große Flasche Wein. So hatten wir, ohne es zu erwarten, ein gutes Abendmahl, schwätzten bis tief in die Nacht von unserm Leide, schliefen dazwischen, uns anlehnend oder im Sitzen. Um Mitternacht waren einige umherirrende Menschen dem Scheine des Feuers nachgegangen und kamen zu uns, es war dabei Herr von Besel nebst Frau, Sohn und Tochter, sowie der junge Herr Aman Felburger, sie gingen eine Weile um die Höhle herum und drängten sich ohne weiteres herein. Diese unwillkommenen Gäste bewogen mich, auf die Höhle zu verzichten und ich suchte mir gleich nach Mitternacht mit zwei Begleitern einen anderen Ort. Wir stiegen den steilen Berg hinab, kamen in ein tiefes Thal, gelangten zur Schneidsäge, bogen nach links, und am Berge, wo der Weg nach Ayberg führt, folgten wir den Fußspuren und trafen Menschen, welche sich an einem angemachten Feuer wärmten, unter ihnen P. Präpositus und oben genannten Ulrich, bei denen wir den Tagesanbruch abwarteten.

14. Dezember. Als die Sonne aufgegangen, verließen einige den genannten Ort, andere umherirrende Flüchtlinge kamen wieder an, weil sie immer den Platz wechselten und nicht wußten, wo sie sicher wären und was sie wählen sollten. Ihrer wegen und wegen der Sorge um uns gingen ich, der Präpositus und Ulrich fort, gelangten bald aufwärts bald querhin durch steinige und buschige Umwege auf den Gipfel des Waldberges, wo wir wieder herumirrende und an einem Feuer stehende Menschen mitten unter Steinhaufen und Schneewehen trafen. Wir stellten uns einige Zeit zum Feuer und durchwandelten dann diese Waldeseinsamkeit umherirrend bis gegen Mittag. Da wir aber diesen Platz für uns nicht entsprechend fanden, verließen wir ihn wieder und kehrten in der Schneidmühle, welche voll von Flüchtlingen war, ein wenig zu. Mit Furcht schlichen wir wieder zur Präpositur, mit Zagen traten wir ein,

mit Sorge aßen wir zu Mittag, mit Betrübniß übernachteten wir und erwarten den folgenden Tag. Zu uns kamen als Flüchtlinge die edlen Herren von Neuhaus und der von Au, von denen der erste lange eine Felshöhle bewohnte, der andere, nachdem ihm alles geraubt worden, tagelang an vielen Orten umhergeirrt war. Dabei waren viele Landleute von jedem Alter, die nirgends Sicherheit gefunden, ihr und anderer Leid wortreich und mit wechselnder Klage erzählten.

15. Dezember. In aller Frühe verlasse ich die Präpositur, gehe schüchtern auf den östlichen Berg und schaue von dessen Höhe eifrig nach allen Ausgängen und Wegen der Umgebung, da erblicke ich gegen 10 Uhr acht Berittene mit zwei zu Fuß laufenden Wegweisern von der Seite des Lanzlberges hervorkommen und langsam unserem Orte nahen. Sie ritten zum Rückgebäude der Präpositur, öffneten die unverschlossene Thüre und da sie niemand von den Hausbewohnern und Landleuten bemerkten, traten sie in den Vorhof, stiegen ab, gingen in's Haus, liefen darin eine halbe Stunde hin und her und kamen dann mit vier Pferden bei der hinteren Thüre, wo sie eingetreten, wieder heraus. Unsere Leute, welche wir Tag und Nacht zur Wache hielten, griffen nun dieselben an, schossen und schrien. Hiedurch erschreckt, ließen sie drei uns entwendete Pferde und eines von den ihrigen zurück und warfen ihre Beute weg. Als die unsrigen diese auffammelten und die Pferde zurückbrachten, kehrten die Feinde verstärkt, wie gewöhnlich, zurück. Das sah ich alles vom Berge aus und stieg gegen 11 Uhr herab, um zu sehen, was denn in unserm Hause alles vorgegangen. Niemand fanden sie als einen Knaben, da alle anderen entflohen, als sie eintraten, den fragten sie über die Beschaffenheit und den Stand der Bewohner aus, durchstöberten nur die unteren Gemächer, nahmen die Kleider der Dienstboten, rohes Fleisch, ein Schwert und etwa zehn Gulden, welche man dem Bruder Bruno als Reisegeld gegeben und über den sie, da er in weltlicher Kleidung umherging, herfielen, nach seiner Beschäftigung forschten und der eine hielt den Schneider für einen Kleriker, der andere für einen Juden. Nachdem sie ihm die Säcke durchsucht, ließen sie ihn gehen. So waren die Würfel gefallen, der erste Besuch unserer Präpositur war zwar unvollständig, man konnte aber auf baldiges Wiederkommen schließen, denn wo sie einmal den Fuß hinsetzten, dahin kamen sie immer wieder und so lange, als etwas zu finden und nicht alles vernichtet war.

Abends gingen unsere Wächter mit Spießen bewaffnet in den nächstgelegenen Ort, wo sie auf einige Reiter stießen, welche einen Wagen mit

Beute beluden, jagten sie in die Flucht und brachten die Beute sammt Pferden herein, ohne daß wir etwas wußten, jene aber beeilten sich, diesen Verlurst ihrem mit zwei oder drei Legionen im Winterquartier zu Bogen liegenden Kapitäne zu melden und forderten Bestrafung.

16. Dezember. Der Kapitän sandte einen Bürger von Bogen Namens Frey zu unserm Präpositus mit dem strengen Befehl, sogleich alle seinen Reitern abgenommene Beute mit sammt den Pferden dorthin zu bringen, wo die Wegnahme geschah und forderte, daß der Schreiber des Lagers, welchen er als geraubt oder getödtet von den unserigen lügenhaft angab, todt oder lebendig beigeschafft und zurückgegeben werde, widrigenfalls er durch gesendete Truppen mit Feuer und Schwert unsere ganze Ortschaft vertilgen werde. Hierüber wurde P. Präpositus sehr bestürzt, brachte seine Unwissenheit vor, beschwor und versprach dem Boten ein großes Geldgeschenk, wenn er den Kapitän von dieser Unwahrheit und dieser Drohung abbringe, die genommenen Sachen würden restituirt, von dem Schreiber wisse aber niemand etwas, er wurde gar nicht hier gesehen, viel weniger getödtet. Der Bote selbst stellte sich sehr aufgebracht und bestand darauf, der Schreiber müsse beigebracht werden, man solle nur angeben, wo er wäre. Durch diese lügnerische Vorstellung wollte man nur eine große Summe Geldes erpressen und einen Grund, um über uns herzufallen, suchen, denn wir erfuhren, daß dieser nicht Frey hieß und noch zwei Bürger, Joh. Niedermayer unser früherer Schreiber und ein Weber, sich den Weimarer Räubern zugesellten und mit ihnen die Präpositurkirche, Haus und Dorf plünderten (19. Dezember).

17. Dezember. Da der Feind so wüthete und immer weiter streifte, mit Raub und Bestürzung alles erfüllte, so forderten die Bewohner der größeren Orte allmählig von den Weimarer Befehlshabern Schutz, den man gewöhnlich Salva guardia nennt. Erhielt man diesen, so wurde ein Musquetier zu Fuß oder ein Reiter gesandt, der die herumlaufenden Soldatentruppen durch Vorweisung des vom Befehlshaber schriftlich ertheilten Befehles vom Plündern abhalte. Um solchen zu erlangen, reiste heute unser Dorfwirth nach Mitterfels, kehrte aber erst nach drei Tagen, nachdem unterdessen ein neuer Einfall und eine neue Beraubung stattgefunden, zurück und brachte eine solche Salva guardia mit. Doch solche nützten wenig, schadeten meistens, waren für die, welche sie nahmen, eine Last, für den Befehlshaber aber von großem Nutzen, denn diesem mußte sogleich eine Summe bezahlt, ein Wochengehalt verabreicht und was

die Wache sonst forderte, gewährt werden. Da sah ich keinen Unterschied, ob ein Ort eine Schutzwache hatte oder nicht, als den, daß die, welche eine hatten, später, die keine hatten, früher ausgeraubt wurden, denn das Rauben hörte doch nicht auf, ja solche Schutzwachen forschten Orte und Bewohner aus, verriethen alles, was noch da war, ihren Kameraden, verkehrten heimlich mit denen, welche dann die so Getäuschten nicht menschlicher beraubten.

Diese Tage weilte ich in der Präpositur oder in der Umgegend, bei Tag ging ich meistens auf den beschneiten Bergen herum, um nicht durch unvorgesehenen Einbruch der Feinde, wie ein solcher vorgestern stattfand, erwischt zu werden. Mit besonderem Eifer suchten sie immer nach dem Abte, versprachen jedem Verräther fünfzig Thaler als Lohn, wenn er einen Alteicher Mönch ihnen verrathe oder vorführe, von dem man vielleicht den Aufenthaltsort des Abtes oder Anzeige von versteckten Klosterschätzen erforschen und durch Tortur erpressen könne. So nahmen sie nach einigen Tagen einen Diener in der Präpositur, der ihnen verrätherisch (wie er selbst dem P. Raphael gestanden hat) eine große vergrabene Summe angegeben, mit sich nach Bogen und machten ihn für diesen Dienst zu ihrem Feldschreiber, welcher Stelle er sich aber bald durch die Flucht zu entziehen für gut fand.

In diesen Tagen wurde so gewüthet und so viele drangen in alle Orte, Wälder und verborgenste Schluchten, daß man gar nicht mehr wußte, wohin man flüchten sollte. Kein Mensch fühlte sich in seiner Wohnung mehr sicher, in den Wäldern litten sie vom Froste, machten sie Feuer an, so wurde der aufsteigende Rauch bei Tage, die Helle bei der Nacht ihr Verräther, dazu verriethen sie, wo sie nur hinflüchteten, die Fußspuren, welche im Schnee zurückgeblieben und diesen gingen dann die Feinde nach. Was erfanden diese bösen Menschen nicht, sie stellten, um jeden aus den Schlupfwinkeln herauszubringen, förmliche Treibjagden an. Reihen von Soldaten, nur wenige Schritte von einander, stellten sie am Eingange der Wälder an, hetzten Hunde durch die Dickichte und unzugängliche Stellen und fielen über die, welche den Wald so gehetzt verließen, her. Diese Tage wurde P. Georg, unser Conzeller Vikar, zweimal seines Pferdes und seiner Habe beraubt, so auch P. Thomas von Haslbach im Walde aufgegriffen und beraubt, doch ließ man ihn laufen, ohne ihn zu verwunden. Dasselbe geschah dem herumirrenden P. Jakob Gahr, dem Kapellane von Haslbach, wovon unten. — P. Vitus der Präpositus wäre im Mühl-

thale von einem Reitertrupp gefangen worden, hätte sie nicht ein zwischenliegender Zaun eine Weile aufgehalten und ihm einen Vorsprung zur Flucht gewährt. F. Thaddä Hartperger wurde, da er von Mitterfels wegging, von einem Reiter angefallen, ihm Mantel und Hut genommen und da er vom Hügel, auf welchem er war, eilend herablief und ihn die nachgesandte Kugel verfehlte, entkam er doch mit heiler Haut.

Fortsetzung.

18. Dezember 1633. Nach dem ersten Einfalle in die Präpositur, welche dem P. Bruno sein Reisegeld kostete und in der Entführung von vier Pferden bestand, mußte ich bedacht sein, daß ich nicht in die Hände der Feinde fiel, wenn sie wiederkehrten, ich wußte ja, daß es besonders ihr Wille war, mich zu bekommen und daß alle Zufluchtsörter ihnen jetzt bekannt geworden. Man suchte mich mit aller Hinterlist in den Präpositurgebäuden und in der Umgegend, durchstöberte alle Schlupfwinkel, selbst die größten Dickichte der Wälder und als sie mich nirgends fanden, so stießen sie die Drohung aus, so lange wollen sie nicht aufhören, bis sie den Kuttenmann erwischten und an einen Zaunpfahl gesteckt hätten. Das blieb mir nicht verborgen und die Kunde hievon drang zu mir in die entlegensten Orte, was aber thun, wie den Feinden, die weit sich ausbreitend mich umgaben, entfliehen?

Gegen Morgen hatte ich sie sieben Meilen, gegen Westen gerathe ich auf's Hauptheer, gegen Norden habe ich drei Meilen weit durch die Feinde zu gehen, um in's kaiserliche Lager zu gelangen, gegen Süden stand mir die Donau im Wege und doch meinte ich in meiner Unruhe, ich müsse aus dem Gebiete der Feinde entweichen, wie aber dieß ausführen, das wurde mir nicht klar und ich irrte so immer umher, voll von solchen Gedanken. Nirgends Ruhe findend, Tag und Nacht das Einbrechen der feindlichen Reiter und des Fußvolkes fürchten müssend, wußte ich nicht mehr, wo mich niedersetzen, wo nur ausruhen, geschweige mich verbergen. Wie oft, o Gott, wurde ich vom Tische, von der Nachtruhe, von der Arbeit, vom Gebete fortgescheucht und noch sehe ich kein Ende ab!

18. Dezember. Heute am Sonntage sollte ich in der Nacht wegen Gefahr eines feindlichen Einfalles zum letzten male aus dem lieben Elisabethszeller Hause fliehen, so bald nicht mehr zurückkehren und so ging ich als Verbannter mit P. Präpositus und Bruno gegen Haibach, um dort einige Ruhe zu finden, weil dort, wie man sagte, eine Schutz-

wache sich befinden solle. Wenig vor Mitternacht betraten wir den Ort, heimlich schleichen wir zum Hause des uns bekannten Pfarrers, sachte klopfen wir an, wir rufen, niemand hört uns, durch die halb offene Thüre treten wir ein, rufen wieder und hören nichts, sehen keinen Menschen, obgleich wir auf das Dasein solcher aus der Glut im Ofen schließen konnten. Sei es, daß sie etwa selbst ihrer Sicherheit wegen und um später wieder zu kommen sich in entlegenere Hütten zurückgezogen, niemand fühlte sich ja irgendwo sicher. Wir flohen hieher, um Sicherheit zu finden, sie flohen aus denselben Gründen anders wohin, die einen dahin, die andern dorthin. Wir nun, einmal da im Pfarrhause, blieben und sahen aus dem Schmutze, daß die Feinde da gewesen, wir schließen die Thüre, richten uns zum Dableiben ein, heizen den Ofen, legen uns auf die Bänke und warten, bis bei Tagesanbruch der Pfarrer in Bauerskleidern ankam. Da gab es ein Staunen und eine Freude, solche Gäste in seinem verlassenen Hause zu finden! Was jetzt, wir schwatzten und waren traurig.

19. Dezember. Ich unterhandelte nun mit dem Chirurgen des Dorfes in Gegenwart des Pfarrers wegen einer Kammer in dessem Hause, wo ich wohnen könnte. Bald wurden wir handeleins und ich verabschiedete mich von meinen lieben Mitbrüdern und folgte dem Familienvater, der in seinem Hause oben ein abgelegenes Kämmerlein hatte, mir dasselbe gefällig zurichtete. Nicht ohne große Freude betrat ich es, weil ich mich hier verbergen und ausruhen könne. Ober o immer wiederkehrende Stürme, bitterer Trübsal! Keine anderthalb Stunden war ich hier als neuer Inwohner, da entstand ein plötzlicher Lärm, schreiend und klagend liefen die Leute umher, die Glocken wurden angeschlagen, auf der Gasse und im Hause schrie alles, Reiter und Fußvolk bedrohen den Ort. Ich, der ich solche Dinge schon oft erfahren, schaue durch's Fenster und sehe, daß es so sei. Sie säumen nicht, sie kommen in's Dorf, greifen die Häuser an, ohne daß die Schutzwache, nach der man rief, hörte, rauben und stehlen, die Leute entliefen und eilten den Schlupfwinkeln auf den Bergen und in den Wäldern zu. So wurde das Haus, in dem ich weilte, leer, ich allein, nicht wissend wohin im fremden Hause, blieb triefend von Angstschweiß zurück. Verlurst des Lebens oder doch der Freiheit stand mir vor Augen, ich thue, wozu die Noth mich treibt, ich springe aus meiner Kammer auf ein Dach des Nebengebäudes und verstecke mich in einen dunklen Winkel. Während dessen kommen einige Räuber in die unteren Räume, schlagen die Thüren ein, laufen die Stiege hinauf, durchdringen alle Zimmer, die

verschlossenen hieben sie mit Aexten und Hämmern ein, hauen, spalten und rauben. Ich in ihrer Nähe höre alles, hielt mich aber in meinem Winkel mäuschenstille, erwartend, was da kommen würde. Gerne hätte ich die Schläge meines Herzens nicht gehört, ich konnte es nicht, so lange ich den Feind so nahe wußte. In dieser Angst warf ich mein Reisegeld, das ich bei mir trug und mein goldenes Halskreuz weg, damit man mich doch für einen geringeren Ordensmann hielte, wenn man mich finde, beraube oder gefangen nehme. Damit Gott dieß nicht zulasse, rief ich die Heiligen und besonders den Schutz der göttlichen Mutter seufzend an „Unter deinen Schutz und Schirm“ ꝛc.

Nach einer halben Stunde wird auf der Straße geblasen, die Räuber verlassen die Häuser und beutebeladen das Dorf, was ich alles ansah. Bald kam ich zögernden Schrittes hervor und schaute aus, wie es denn stehe, da ich aber keinen Menschen erblickte und hörte, fürchtete ich List und zog mich wieder in meinen Schlupfwinkel zurück. Nach einer Viertelstunde höre ich zurückgekehrte Bewohner vor den Häusern sprechen, da kam ich wieder hervor und ging in mein Kämmerchen. Ich sah nun, was ich gehört, alles offen, zerschlagen ꝛc. und da ich niemand von den Hausgenossen sah, verriegelte ich und fand, daß mein Hut geraubt, wunderte mich nur, daß sie mein Felleisen, das doch etwas Geld enthielt, vor ihren Augen an der Wand hängen ließen.

So schien mir auch diese Wohnstätte nicht mehr sicher und ich erwog, ob ich nicht weiter ziehen solle, als sich mir nach drei Tagen eine Gelegenheit bot. Es lag in Haibach ein Dragoner der Weimarer als Schutzmann, wie in anderen Orten andere, die gehalten waren, den Ort, der ihnen angewiesen, vor jeder feindlichen Beschädigung zu bewahren. Dieser gedachte Geschäfte halber nach Straubing zu reiten und drei Einwohner wollten unter seinem Schutze mit ihm dahin reisen, worunter auch der Haibacher Chirurg, in dessen Haus ich versteckt war. Sobald ich dieß erfuhr, erklärte ich mich mitzugehen und bewog einen Mann, dem Dragoner zuzuflüstern, es sei von der Nachbarschaft jemand seines Standes, Meister Jörg nannte er mich, der zur Apotheke in Straubing müsse und auch mit zu reisen wünsche. Der Dragoner willigte gegen ein Honorar ein. Doch ehe ich abreise, erzähle ich eine neue Beraubung unserer Präpositur. Während ich hier drei Tage weilte, erhielt ich Kunde, daß sich die Hälfte jener Centurie, die Haibach plünderte, geradenwegs über Berg und Thal nach Elisabethszell begeben, neuerdings die Präpositur angefallen

und alles zerbrochen habe. Hühner- und Pferdeställe, Küche und Keller wurden geleert, die Thüre zur Kapelle erbrochen, Heiliges und Profanes zusammengeschleppt und fortgebracht, sie seien in unser Waldhaus, das doch so verborgen gelegen, gedrungen, haben alles, kirchliche werthvolle Gegenstände ausgegraben und geraubt, die kirchlichen Gewänder absichtlich den Pferden untergestreut, einige Angehörige der Hofmark haben sie blutig, einen todtgeschlagen, die Beute führten sie dann mit unserem Fuhrwerke fort, drohten auch mit öfterem Wiederkommen. Dieß geschah am 19. Dezember.

Täglich hörte man Neues, Raub, Mord, Wüthen gegen Menschen jedes Standes und Alters. Hatten sie die Häuser und Ställe geplündert, das Vieh fortgetrieben, Verborgenes erpreßt, dann ängstigten sie die Leute wie Wüthende und quälten sie auf immer neue Weise, sie banden, stießen, schlugen, verwundeten, verstümmelten und tödteten die Unglücklichen. Kein Tag verging, daß nicht Verwundete in des Chirurgen Haus kamen oder gebracht wurden und dieser hatte auch auswärts viele Verwundete und durch Mißhandlung krank gemachte zu besuchen. Am feindseligsten waren sie gegen Geistliche, Adelige und reichere Leute, welche sie zuvor beraubten, schlugen, dann gefangen nahmen und ihnen eine große Summe Geldes zu zahlen auferlegten, wenn sie wieder loskommen wollten. Ich füge hier außer dem oben beim 9. Dezember angeführten Schwedentrunke noch eine andere Tortur dieser Menschenfeinde an, die sie anwendeten, Wissende und Unwissende zur Angabe und zum Verrathe verborgener Dinge zu zwingen. Sie machten aus Stricken Schlingen um den Kopf dessen, den sie peinigen wollten, drehten diese immer mehr zusammen, bis die Augen aus den Höhlen hervordrangen und weit über das Gesicht heraus standen. Wie viele solcher Unglücklichen habe ich selbst gesehen, von wie vielen gehört, daß sie solches erlitten? Doch wieder zurück zu dem Dragoner, mit dem ich morgen nach Straubing reisen sollte.

21. Dezember. Nacht wurde es, morgen sollte ich die Wanderung in's Exil antreten, in's Exil sage ich, weil ich aus meiner Heimath gehen, unsere Klosterbesitzungen verlassen, meine Mitbrüder überall weit zerstreut wissend, in fremder Kleidung, arm und dürftig, ohne allen Trost und zu Fremden zu wandern gezwungen werde. Hart ist es, aber es muß getragen werden. Heute Nacht richtete ich mich zur Reise zusammen. Ich nahm einen Korb zu leihen, den ich auch auf den Rücken nehmen konnte, legte in denselben einige Arzneibücher und zwei Apothekergefäße, als wäre

ich Chirurg vom Fache und auch mein Anzug entsprach diesem von mir gewählten neuen Stande.

22. Dezember. In aller Frühe, ehe es Tag geworden, wurden wir Fußgänger gerufen, der Dragoner ritt voraus und wir traten in seine Fußstapfen, ob er langsam oder schneller ritt, damit wir nicht, wenn wir uns zu weit entfernten, von anderen herumstreifenden Soldaten aufgehoben würden. Als es dämmerte, kamen wir mit unserem Reiter nach Mitterfels, rasteten dort ein wenig, setzten dann den Weg eilig fort und gelangten gegen 10 Uhr matt und müde in die Ebene und nach Straubing, wo wir durch die Haufen der Soldaten, wenn auch ohne Verletzung, so doch in großer Furcht gingen. Die erste Befestigung an der äußern Brücke war stark besetzt, wir gingen gegen die zweite, da waren eine Menge Reiter und Fußgänger und eine ungeheuere Reihe von Wagen aufgefahren, die eben auf- oder abgeladen wurden. Die Geschützwägen standen in langen Zeilen, Besatzung und Wache überall. So kommen wir durch die letzte Besatzung, welche die innere Donaubrücke bewachte, in die Stadt selbst, alle Plätze und Gassen waren voll vom gemeinsten Pöbel, unter dem sich Reiter bewegten. Da ich auf mein künftiges Schicksal bedacht war, verließ ich meine Reisebegleiter und ging zu einem mir bekannten Apotheker, setzte meine Sache auseinander und fragte ihn um einen sicheren Aufenthaltsort in der Stadt, oder wie ich gut wieder aus der Stadt fortkäme. Dieser wunderte sich über meine Verwegenheit und meine List, womit ich aus der Mitte der Feinde entkommen, drei Meilen Wegs zurückgelegt und jetzt wieder mitten durch den Feind wandern wollte. Die Sache, sagte er, ist sehr gefährlich und sehr schwer eine sichere Wohnung in einer Stadt zu finden, in der der Feind herrsche, sich für lange festgesetzt habe und treulos die Bürger bedrücke, alle Religiosen und Cleriker auf's Aeußerste verfolge. Zudem habe der Austritt noch mehr Schwierigkeiten als der Eintritt, weil alle, welche hinaus wollen, einer strengen Untersuchung nicht entgehen können.

Gratulirte ich mir nun schon deßwegen, daß ich durch die Feinde hindurch in die Stadt glücklich gelangt, so war ich jetzt von der Charybdis in die Scylla gekommen. Sei es wie es wolle; eines mußte ich thun, einen Aufenthaltsort finden oder fortgehen. So suchte ich nun, ob ich nicht in einem geistlichen Hause Unterschlupf finden könne, sei es bei den PP. Carmeliten oder anderswo. Den Carmeliten, sagte man mir, war es untersagt, einen Geistlichen in ihrem Kloster aufzunehmen, sonst würden

sie selbst zur Strafe ausgetrieben. Vielleicht finde ich ein Plätzchen bei den Kapuzinern. Der P. Guardian, der öfter in's Haus des Apothekers kam und mit dem ich mich benahm, war, was ihn betraf, meinem Wunsche nicht abgeneigt, doch stehe dem entgegen, sagte er, daß Fremde nicht ohne Erlaubniß des Befehlshabers in Wohnung genommen werden dürfen und schützte vor, nicht nur mein, sondern seines ganzen Klösterchens Unglück würde es sein, wenn ich bei ihnen Aufnahme fände, es aufkäme und ich mich beim Befehlshaber zu stellen gezwungen würde. Nachdem der P. Guardian diese Schwierigkeiten mir entgegengehalten, ging er nach Hause, erzählte den Seinigen meinen Wunsch und da sie ihn billigten, sandte er einen Boten und rief mich zu sich. Nachdem ich so durch Gottes Fügung Aufnahme erhalten, dachte ich darauf, wie ich sicher über die Straße komme und bei den Herumstehenden keinen Verdacht errege. Im ländlichen Anzuge, wie ich gekommen, nahm ich in die linke Hand ein paar Brode, in die Rechte nahm ich ein irdenes Gefäß mit Bier gefüllt, als brächte ich Almosen, wie ja solches den Kapuzinern täglich vom Volke gereicht wird. Ich gelangte sicher zum Kloster, trat ein, ward in die Zelle des P. Thomas, der am Podagra daniederlag, geführt, freundlichst aufgenommen und die Liebenswürdigkeit, die dieser Mann besitzt, wurde mir, so lange ich blieb, nur immer größer.

Alles ging mir hier nach Wunsch, nur Eine Furcht stand mir noch im Wege, ob ich nicht durch die Treulosigkeit eines Verräthers zur Kenntniß des Feindes komme und in Gefangenschaft gerathe. Das ist ja die dem Menschen eigene Schlechtigkeit, daß aus Neugierde alles aufgespürt, andern in die Ohren, wenn auch als großes Geheimniß, geraunt wird, dann allmählig in die Oeffentlichkeit gelangt. Da ich dieß bei längerem Aufenthalte dahier fürchten mußte, so war ich gezwungen, immer darauf zu denken, wie ich aus der Stadt entweichen und einen sicheren Aufenthaltsort erreichen könne und ich besprach mich eifrig mit zwei bis drei Männern, welche mich kannten und daß ich hier sei, wußten.

Doch weilte ich hier im Kloster im Frieden, von allem Verkehre nach Außen geschieden, mied jede weitere Unterredung, bis eines Tages P. Guardian von der Stadt heimkam und erzählte, er habe einen Mann von Geiselhöring getroffen und dieser habe ihm gesagt, er könne, wenn er Geschäfte halber wieder hieherkomme, einen Unbekannten ohne Gefahr aus der Stadt mit sich hinausbringen, diesen habe er auch in's Kapuzinerkloster bestellt, um mehr hierüber zu vereinbaren.

Richtig kam nach zwei Tagen der Mann, ich spreche und handle mit ihm und wir kamen zum Schlusse darin überein, daß er bei seiner nächsten Hieherkunft zu mir komme und mich mit sich nehme.

Bis zu seiner Zurückkunft will ich nun erzählen, wie ich bis dahin verkehrte und sonstige Zwischenfälle:

Das Haus der PP. Kapuziner, in welchem ich vom 22. bis 31. Dezember wohnte, einst von einem Baron von Degenberg mit großen Kosten sehr geräumig erbaut, ist jetzt an die Edlen von Dabershofen gekommen und es wohnten darin außer ihm, er war eben abwesend und seine Frau mit Familie allein zurückgeblieben, ein Rechtsgelehrter Joh. Widemann, nichts zu sagen von den anderen geringeren Familien, die noch hier wohnten. Den nördlichen Flügel des Hauses bewohnten gegenwärtig die PP. Kapuziner und mir war vom P. Guardian ein auf die Straße gehendes Zimmer angewiesen. Bücher, Schreibgeräthe und was sonst mir fehlte, bezog ich aus der Stadt, das Essen brachten mir die Klosterbrüder. Täglich ging ich in die Zelle des P. Thomas und las dort die hl. Messe, was uns beiden zusagte, denn er konnte nicht vom Bette, um in der Kirche Messe zu hören, ich durfte es nicht wagen, vor den Leuten mich sehen zu lassen und hätte selbst am Weihnachtstage ohne Messe sein müssen. Außer dem Oratorium hatten die PP. Kapuziner kein Gemach für einen Gottesdienst, sie mußten immer in die ziemlich entlegene Pfarrkirche gehen, um Messe lesen zu können, weil sie am 19. November aus ihrem in der Vorstadt gelegenen Kloster, das der Feind beim Beginne der Belagerung für sich sehr passend fand, ausziehen mußten und hier Aufnahme fanden. In ihrem Kloster wurden Geschütze aufgeführt, die Stadt beschossen und zur Uebergabe gezwungen. Wohl hofften die PP. Kapuziner, einst wieder in ihr Kloster zurückzukommen, doch bald nach der Einnahme der Stadt sahen sie diese ihre Hoffnung vereitelt, es wurde ihr Kloster auf Befehl des Feindes angezündet, verbrannte und fiel zusammen, um nie mehr auf dieser Stelle zu erstehen.

Während meines zehntägigen Aufenthaltes erzählte man mir den Verlauf der Belagerung, die Anstrengungen, welche der Feind machte, die Hartnäckigkeit, mit der die belagerten Bürger sich vertheidigten, wie man sich bemühte, die Stadt zu halten, immer aber vergeblich auf Hülfe hoffend, bis die Befehlenden, mehr auf sich als die Stadt denkend, hinterlistig sich ergaben. Sie erzählten mir, wie treulos der Feldherr in seinen Versprechen handelte, wie groß die Forderungen an Geld und Naturalien,

was die Kapuziner umherlaufen, bitten und wieder trösten und beschwören mußten, wie man silberne Gefäße und Kleinodien zusammentrug, die geheiligten Schätze den Kirchen abverlangte, Bürger und besonders alle Maurer zusammenrief und beeidete, alles, was sie nur an Geld und Gut verborgen wüßten, zu offenbaren. Bürger wurden bedrängt, mit Abgaben belastet und beraubt, Kleriker, die noch in der Stadt sich aufhielten, beängstigt und zu erhaschen gesucht, die Pfarrkirche zu St. Peter in eine Fleischbank verwandelt und profanirt, die Veitskirche den Häretikern eingeräumt. Es handelte sich um nichts anderes, als um Verminderung, ja gänzliche Unterdrückung der katholischen Kirche; kirchliche Personen wurden für nichts geachtet, entweder gefangen genommen oder ausgetrieben, es war eine allgemeine Verfolgung.

Ich will nur ein Beispiel anführen, den Abt von Weltenburg: Man trieb ihn aus seinem Kloster, nahm ihm Alles bis auf den letzten Heller ab und diktirte ihm eine zu erlegende Geldsumme, bis zu deren Erlegung man ihn nach Straubing führte und ihn noch zur Zeit hier schmählich in Gefangenschaft hält. Wie ein Sklave wird er behandelt, bei einem Hunger, wie der eines Hundes, magert er ab, wie ein Vieh wird er mit Schlägen traktiret.

An einem andern Tage sah ich durch's Fenster auf die Gasse und erblickte den Pfarrer von Steinach, einen gelehrten und in jeder Beziehung achtenswerthen Mann, wie er, ohne Kopfbedeckung, in zerrissener abscheulicher Plebejerkleidung, mit nackten Füßen umherschlenderte, am ganzen Leibe wegen der Mißhandlung durch die Feinde zitterte, durch die Haufen von Soldaten in die Stadt ging und dem undisciplinirten Feinde, dessen Gefangener er war, die gemeinsten Dienste, gleich dem geringsten Dienstboten oder einer Magd, leisten mußte. Er fiel vor dem P. Guardian, dem er auf öffentlicher Straße begegnete, auf die Kniee nieder, faltete die Hände und bat ihn, er möge ihm Rath oder Hilfe zur Befreiung verschaffen (12. Dezember).

Uebrigens erfuhr ich, während ich hier weilte, manches Neue, wenn auch nicht zur Freude. Während der Weihnachtsfeiertage brachte man jemand zu mir, der Dinge in der Stadt feilbot, welche aus unserem Kloster gestohlen nach Straubing gelangten, namentlich eine weiße mit Silber gestickte Infel, eine Dalmatik mit phrygischer Kunst herrlich ausgestattet und einige andere Dinge. Anderen Tages sagte man, Dalmatik und Infel seien vom Bürgermeister Herrn Siegersreiter um sieben Reichsthaler ge-

kauft worden. Ein anderes Mal wurde mir angezeigt, daß kostbare Ornamente, wie sie der Priester mit den Diakonen am Altare trägt, aus unserem Kloster geraubt, im Herumtragen verkauft und nur um 70 Thaler nach Regensburg gebracht worden. Daß alles dieses wahr, schloß ich, weil man mir alles genau beschrieb. Wieder eines Tages verbreitete sich die unsichere Nachricht, ein großer Schatz an Geld sei in den Gebäuden unserer Präpositur oder vielmehr in der damit verbundenen Kapelle zwischen 2 Monumenten ausgegraben und gefunden worden, was ich aber deshalb bezweifelte, weil dort weder Begräbnisse noch Monumente, so viel ich weiß, sich finden, obgleich ich zugeben muß, es mögen vielleicht reiche Leute in der dortigen einsamen Gegend ihr Gut vom Hause geflüchtet und dort verborgen haben und jetzt könnte dieß ja gefunden und geraubt worden sein. Ich schweige nun über vieles, was ich später erwähnen will und kehre zu dem Manne von Geiselhöring, von dem ich oben sprach, zurück.

30. Dezember. Während ich hier schon zehn Tage zufrieden lebe (o hätte ich hier, ohne mich und meine Mitbewohner in Gefahr zu bringen, länger leben können) und den vorletzten Tag des Jahres hinbringe, kam Abends spät jener Mann und sagte, daß ich, wenn ich mit ihm aus der Stadt wolle, morgen bereit sein solle, er werde mich Nachmittags abholen. Ich stimme bei, entlasse ihn, erwarte seine morgige Wiederkunft, freue mich über jetzt mir gegebene Gelegenheit oder lieber Gefahr, der ich entgegen gehe. Ich bin in Erwartung und Bangen, doch ich richte mich fort zu wandern her, ließ mir durch den Hausmeister unseres Hauses in der Stadt recht alte und abgetretene Schuhe bringen, ein bäurisches schmutziges Halstuch und was noch dazu gehörte, hielt ich in Bereitschaft, meinen Reisesack, der von Schmutz starrte, füllte ich mit Kraut und anderen Kleinigkeiten, die auf einen wenig begüterten Mann schließen ließen.

31. Dezember 1633. Nach einer schlaflosen Nacht brach der letzte Tag des verhängnißvollen Jahres an. Am Altare stehend, gedenke ich meiner vorgesetzten Reise und bitte Gott, sie zu segnen und mich durch den Schutzengel zu einem glücklichen Ziele leiten und führen zu lassen. Gegen 2 Uhr Nachmittags kam der von mir erwartete Mann in's Kloster und man rief mir sogleich, den Weg anzutreten. Da ich mich schon zur Reise gerüstet, brauchte ich nur den Talar auszuziehen und den alten Kittel anzulegen. So verkleidet, sagte ich dem P. Guardian für alles Empfangene Dank, empfahl mich seinem Gebete, sagte Lebewohl und ging im Frieden mit jenem Manne aus dem Hause. Mit einem Stocke, aber

ohne Reisetasche, mußte ich jetzt einer langen Verbannung entgegen gehen. Wir gingen beide auf den Marktplatz, der vom Volke und müßigen Soldaten besetzt war und trafen eine große Anzahl von Landleuten, welche auf die Ankunft des Reiters warteten, der sie aus der Stadt führen sollte. Die einen trugen Körbe, andere Bündel, andere Säcke, andere ausgeleerte Gefäße und sonstige Geräthe in den Händen oder auf dem Rücken, um sie nach Hause zu bringen; ich hatte meinen Bündel auf gleiche Weise auf mich genommen und schloß mich ihnen an. Kein Mensch fragte mich, wer ich sei. Unter ihnen waren viele, welche Rinder und Pferde, die ihnen von den Soldaten auf dem Lande geraubt und in die Stadt geführt worden waren, um ganz billigen Preis wieder zurückkauften, um sie unter dem Schutze der Wache wieder heim zu führen. So hatte der genannte Mann, mit dem ich ging, vier Stücke wieder gekauft, einen zweijährigen Stier und drei Kühe. Um nun beim Ausgange aus der Stadt nicht erkannt zu werden, winkte mir der Mann, ich griff zu und führte und zog am Stricke eine Kuh hinter mir durch die Straßen der Stadt, dem Thore zu. Dort war eine Abtheilung Soldaten, die, als sie sahen, daß man das Vieh fortführe, über dieses herfielen, sich aber um die Leute wenig kümmerten, ich ließ meine Kuh aus und eilte durch das Stadtthor. Mein Mann bekam glücklich die Kuh wieder nebst den andern Stücken und erlitt so keinen Schaden. Nun bin ich außer der Stadt, dem Feinde nach sechs Wochen Gefangenschaft entkommen und da ich nun sicher war, sprach ich aus vollen Herzen: Wie der Vogel aus der Schlinge des Jägers bin ich entkommen, der Herr sei gebenedeit, der mich nicht in die Zähne der Feinde kommen ließ.

Außerhalb der Stadt sammelte sich wieder unsere ganze Gesellschaft, es waren gegen 500 Menschen, ein Reiter, der die Wache hatte, ritt mit. Wir mußten durch die vielen Verschanzungen bis zum andern Thore gehen, um ganz in's Freie zu kommen, und dabei sah ich, wie die Vorstadt zu Grunde gerichtet war. Schöne große Häuser waren verlassen und standen offen, andere waren niedergebrannt und zusammengeschossen, Gärten wie Tennen zertreten, Dächer und Zäune verbrannt oder doch niedergelegt. Alles, Holzgefäße in den Häusern und was von Zäunen und Bauholz noch übrig geblieben, schleppte man in die Stadt, um Küchen und Oefen zu heizen, weil kein anderes Brennholz mehr in die Stadt gefahren wurde. Da sah ich auch das Kapuziner-Kloster, welches erst 50 Jahre stand, wie es eingeäschert, nur mehr die Umfassungsmauer hatte. Rechts sah ich die

Stadtmauern ausgebrochen zu einem großen Eingange und ganz durch Kugeln zerschossen, mehrere von meiner Abtei sah ich hier, wie sie jene Oeffnung der Stadtmauer verstopfen halfen.

Wir waren von der heimgesuchten Stadt ungefähr eine Meile entfernt, da stieg unser Reiter vom Pferde, um seinen Lohn für die Begleitung einzusammeln. Für jeden Menschen mußten vier, von einem Stück Vieh zehn Kreuzer bezahlt werden, man zahlte, er ritt zurück und wir waren unserer Begleitung los, jeder ging seine Wege. Ich und mein Mann und zwei seiner Collegen, welche auch Vieh trieben, wanderten fort und als der letzte Tag des Jahres sich neigte, kamen wir nach Geiselhöring. Dort nannte mir mein Mann ein Haus, welches dem Herrn Reindl gehörte, der eben abwesend wäre und in dem ich ein Nachtlager finden könne. Hier traf ich Herrn Röck, den Pfarrer von Hofdorf, welcher auch durch List aus der Gefangenschaft der Feinde entkommen war, wir besprachen uns, erhielten eine mäßige Nachtkost und legten uns zur Ruhe.

1. Januar 1634. In aller Frühe wollte jener Mann von Geiselhöring nach Landshut reisen und lud mich mitzugehen ein. Ich willigte sogleich ein und wir gingen an diesem Tage zehn Stunden bis Essenbach, einem Dorfe, das von Landshut nur zwei Stunden entfernt ist, dort übernachteten wir wieder.

Am 2. Januar gelangten wir zeitig nach Landshut, wo fast gar kein Militär lag und das bei dieser kriegerischen Zeit ganz ruhig war. Zuerst ging ich zu einem alten mir bekannten Meister von der Nadel und ersuchte ihn, mir zu einer passenden Wohnung oder zu einem Gasthause zu rathen, wo ich für einige Zeit wohnen könnte. Während wir uns so besprachen, sahen wir einen Sattler, der zu unserm Präpositus verwandt war, da er dessen Schwester jüngst geheirathet hatte, auf uns zugehen und dieser bot mir seinen Beistand an, versprach eine passende Wohnung in seinem Hause, welche früher des Präpositus Aeltern, seligen Andenkens, inne gehabt, führte mich dahin und nach zwei Tagen in sein eigenes Haus, welches in der sogenannten Neustadt lag. Wie die meisten, hat dieses Haus drei Stockwerke, die zwei unteren enthielten weite Räume, von Geschäfts- und Handwerksleuten bewohnt, unter dem Dache hatte es eine kleinere Kammer, mit Ofen, Bett und dem nöthigen Geräthe versehen, vierzehn Fuß breit und um zwei länger, für zwei Menschen gut, für einen Bewohner um so mehr geeignet. Diese von den übrigen Hausbewohnern

abgeschiedene und abgelegene Wohnung wird auf 52 Stufen erstiegen und ich bezog sie am 4. Januar.

Da ich in Landshut schon im zweiten Monate ganz verborgen lebte, traf es sich, daß ein Religiose vom Kloster Prüfening hier durch nach Salzburg reiste, unsern P. Franziskus antraf und ihn von meiner Anwesenheit in Kenntniß setzte. Dieser zögerte nicht, an mich einen Brief zu schreiben, worauf ich folgende Antwort gab:

24. Februar. Lieber guter Mitbruder im Herrn! Sie sind der erste unter allen meinen Mitbrüdern, der mich nach jener uns alle treffenden nächtlichen Zerstreuung und letztem traurigen Auseinandergehen endlich in Landshut gefunden und durch einen Brief, der kindliche Liebe athmet, erfreut und aufgerichtet hat, aufgerichtet, sage ich, weil ich dieses nur von denen werden kann, die ich geliebt und die ich bis zum Ende lieben werde, meine Mitbrüder, meine Söhne, meine Väter. Sie meinen, ich werde durch Sorgen gepeiniget? Sorgen, Sie dürfen es glauben, habe ich keine, als die Eine um mich allein, denn ich wohne allein, lebe allein, allein an einsamem Orte und bin nur mit mir beschäftigt. Deßwegen, weil ich allein, kann sich meine Sorge nicht auf andere erstrecken, auf mich gerichtet, läßt sie keine weitere nach Außen zu. Ueber was soll ich besorgt sein, da ich nichts habe, nichts besitze, niemand vorgesetzt bin. Ich bin nur Untergebener derer, die mir vorgesetzt, vorgesetzt sind mir die, bei denen ich Fremdling und bei denen ich zu Gaste bin. Ich lebe bei mäßigem Tische, Noth habe ich keine, ich habe das Nothwendige. Gar sehr schätze ich die Ruhe, welche ich nach anderthalbmonatlicher Wanderung unter dem Feinde endlich hier in Landshut fand, höher als alle Vergnügen. Ohne Reisetasche, nicht aber ohne Stab bin ich hieher gekommen, obwohl es mir mehr zuträglich wäre, mich auf erstere, als auf letzteren zu stützen. So ist mir der Stab, dem Feinde meine Reisetasche geblieben. Wann ich nach Landshut gekommen, kann ich Ihnen mit drei Worten sagen: „den zweiten Januar.“ Woher und wie, da könnte ich eine Odyssee singen, eine lange Geschichte erzählen, ein kurzer Brief reichet nicht hin. Glauben Sie ja nicht, daß ich mich in einen Strudel von Gefahren jetzt begeben habe. Ich wollte, ich muß es gestehen, unter meinen Mitbrüdern nicht der erste in der Flucht sein, ich wollte auch nicht als der letzte unter den Feinden verbleiben. So sah ich beides, die Ersten sah ich fliehen, die Letzten sah ich bleiben. Ich hielt aus unter den Letzten, daß ich aber bei den Allerletzten, welche den Tod

erlitten und ihre Standhaftigkeit bis zum Ende bewiesen, nicht war, muß ich mit Schande bekennen, da es eines vollkommenen Hirten Pflicht wäre, sein Leben für seine Schafe zu geben. Doch ich bin nicht vollkommen, würde ich auch nur ein wenig gerecht zuletzt befunden. Doch Gottes Erbarmen, auch in seiner Heimsuchung, sei gelobt! Für dießmal nicht, zu seiner Zeit mehr.

Landshut, 24. Februar 1634.

Der
verbannte Mitbruder
Vitus.

Während ich nun so den Winter in Landshut zubringe, kommen in diese Stadt, die ich von Soldaten frei betrat, am 10. Januar von der Armee „Altringers" gegen 18 Centurionen. Die Hefe des Volkes war in ihrem Gefolge unzählbar und da diese im März abgerufen waren, kamen drei Tage lang Fuggerische Fußtruppen, welche bis in den Mai hier herumlungerten, die Bürger auszogen und alle Lebensmittel aufzehrten, so daß alles sehr theuer wurde. Zudem lief das Landvolk, durch die Kriegsleiden vertrieben, unausgesetzt der Stadt zu, was die Leiden so vergrößerte, daß Leute halbverhungert auf den Straßen, ja auf dem Miste, durch Kälte erstarrt, durch Hunger gequält lagen und dahinstarben. Nicht ohne Schaudern kann ich es sagen, durch wüthenden Hunger getrieben scharrten manche die begrabenen Leichen aus und verzehrten sie, beim Schinder nächst dem Galgen kauften sie vom gefallenen Viehe das Fleisch, um zwei Kreuzer das Pfund, die Knochen kochten sie, um nur den bellenden Magen zu beschwichtigen, so zwar, daß man eine Wache an diesen abscheulichen Ort stellen mußte, um diese Gäste ferne zu halten. Die Theuerung und der Mangel der Lebensmittel machte so auch das bischöfliche Fastengebot unnöthig und man unterließ es zu geben.

25. Februar. Während nun Oberbayern unter dem schwedischen Joche trauerte und Niederbayern bei der Entvölkerung durch die Weimarer Truppen seine Klagelieder sang und alles immer zum Schlechtern sich wandte, fand man endlich die Wurzel dieses Uebels. Der oberste Feldherr des Kaisers, der Herzog von Friedland (5. Dezember), diente bisher allen Parteien, wollte König von Böhmen werden und mit dem ganzen Heere zum Feinde übergehen, was zur Folge hatte, daß er, als er von Pilsen, der Hauptstadt Böhmens, nach Eger gegangen, von einem Kapitäne durchbohrt schmählich und plötzlich am 26. Februar am Samstag der Fastnacht erlag.

Als dieser Mord und das böse Streben des Friedländers bekannt wurden, freuten wir uns, die Feinde aber wurden bestürzt, da alle, welche mit ihm conspirirten, theils getödtet, theils zur Bestrafung in die Hauptstadt des Kaisers abgeführt wurden. Was übrig, schwur dem Kaiser die Treue und zog gegen den Feind, so daß am 20. März der Feind aus der Stadt Cham vertrieben wurde. Deggendorf wurde am 21. März, Straubing am 1. April wiedererobert und der Feind floh bis Regensburg.

Als dieß meine vertriebenen Mitbrüder erfuhren, kehrten die meisten ohne Zögerung in mein verlassenes, beraubtes und verwüstetes Kloster zurück, welches P. Ambros Wicht in folgender Weise unterm 14. April schildert:

Wir kamen, ich und P. Hieronymus, Pfarrer von Bogen, am 2. April, dem Tag nach der Einnahme Straubings, nach Bogen. Am nächsten Tage ging ich allein nach unserm Kloster. Dort traf ich dreißig Soldaten an, die unser Kloster, das wie ein Stall aussah, bewachten, sie waren von Herrn von Lichtenau, dem obersten Befehlshaber der Sneter'schen Legion, hiezu bestimmt. Am nächsten Tage gesellte sich zu mir P. Raphael und da wir keinen Platz im Kloster fanden, um wohnen zu können, mußten wir drei Tage bei P. Hieronymus zubringen. Unser Kloster, in welchem ich so viele Jahre lebte, vermochte ich kaum mehr zu erkennen, die unteren Räume, das Bräuhaus, die Mühle und die Bäckerei ausgenommen; das Convent- und Gastgebäude war in einen Pferdestall verwandelt, die oberen Räume waren wohl noch für Menschen, aber nicht für lebendige, alles, was von Holz gemacht war, schönes wie unschönes, war verbrannt, nur die nackten Mauern waren übrig, dabei überall ein unerträglicher Geruch, alles war voll von Thierleichen. So im Krankenhause, im Pferde- und Kuhstalle, nicht weniger in meiner Zelle. In den übrigen Zellen fand sich kein Tisch, kein Kasten, kein Bett, kein Boden, keine Thüre mehr, mit einem Worte, nichts von Holz hat sich erhalten. In unserer prachtvollen Kirche, die der Befehlshaber dieser Schweine, nicht Menschen, mit vieler Mühe erhalten hat, man sagt, er sei Katholik gewesen, waren alle Altäre verwüstet, erbrochen und die Reliquien der Heiligen weggeworfen, doch wurden sie von andern gesammelt und wieder gebracht. Das Grab des seligen Albert wurde geöffnet, die Gebeine zerstreut, und wir erhielten sie wieder, weil ein gottesfürchtiger Soldat, was zu verwundern ist, sie gesammelt hat. Die äußere und die innere Sakristei waren beraubt, die Kästen erbrochen, ihre Schlösser sollen in Straubing

verkauft worden sein, die Paramente waren alle fort. Vermuthete man in den Mauern der Kirche einen Schatz, so waren sie aufgebrochen, und so anderes, was ich in Kürze nicht schreiben kann, Statuen blieben, Gemälde waren verschwunden.

Noch ärger ging es auf dem Bogenberge zu. Dort blieb nichts von Holz in der ganzen Kirche, nicht einmal die Stühle wurden geschont, Orgel und Oratorium mußten das Feuer nähren. Das Oekonomiegebäude ging nicht in einem Brande zu Grunde, sondern wurde abgebrochen und zu den Wachfeuern verwendet. So ging es auch mit allem, was im dortigen Pfarrhaus von Holz war.

Das Bild der seligsten Jungfrau wurde aufgefunden, über den Berg hinabgeworfen, ich fand den Rumpf am Bergesabhange, den Kopf fand Hr. Pfarrer. In der Zelle der hl. Elisabeth ging es wie im Kloster zu, doch wurde nichts verbrannt. P. Präpositus ist gesund und wohl hier bei mir im Kloster und will wie ich, daß Sie, Herr Prälat, nicht eher zurückkommen, bis das Kloster besser gereinigt ist. Ein großer Theil der Bewohner ging zu den Vätern, darunter unser Richter sammt seiner Gemahlin und zwar in dieser Woche in Straubing. P. Thaddäus wurde auf dem Wege von den Soldaten beraubt, ging als Bettler nach Straubing, wollte und konnte auch noch nicht zurückkommen. Den Gottesdienst halten wir in Weidenhofen. — Alles wäre uns erhalten geblieben, hätte nicht ein Schwätzer sein Maul zu weit aufgerissen ꝛc. So weit P. Ambrosius.

Abt Vitus Höser, der mit 38 Conventualen am 6. November 1633 vor dem Feinde flüchten mußte, kehrte nach halbjähriger Abwesenheit von Oberalteich wohl heim, starb aber schon am 9. August 1634 und von den mit ihm die Verbannung theilenden starben bis zum Ende dieses Jahres 23, darunter 3 an der Pest. Letzteres ist zwar von ihm nicht gesagt, doch starb einen Tag nach ihm im Kloster ein Pestkranker. Der ganze Stand der Conventualen betrug unter ihm 26 bis 28 im Kloster wohnende, dazu kamen noch 6, die auf dem Bogenberge, 3 in Aiterhofen, 2 in Conzell, 2 in Haselbach und 2, die in Elisabethszell als Verweser der Pfarreien wohnten.

Abt Dominikus Cäsar

1674—1681.

Nachdem am 12. März 1674 der Abt Hieronymus Gäzin gestorben, bat der Prior P. Cölestin Stadler, daß wegen der bedrängten Verhältnisse des Klosters zur Vermeidung großer Kosten zu der von Bischof Alb. Sigmund von Freysing-Regensburg auf den 17. April anberaumten Abtswahl die fürstlichen Commissäre nicht von München, sondern von Straubing aus abgeordnet werden sollten, was auch geschah. Das bei diesem Anlasse aufgenommene Inventar weiset nur wenige Kostbarkeiten und eine dürftige Einrichtung der Zimmer nach. Im Keller fanden sich 96 Eimer österreicher und 240 Eimer Bayerwein sowie 330 Eimer Bier. In den Ställen standen 37 Pferde, 32 Kühe, 60 Rinder, 12 Kälber, 18 Schafe und 64 Schweine. Die Schulden herein betrugen 651 fl., die Schulden hinaus dagegen 17,608 fl. verzinsliche und 2107 fl. unverzinsliche, das jährliche Einkommen wurde auf 4350 fl. 30 kr. geschätzt.

Der neugewählte Abt Dominikus Cäsar war zu Friedbach in Oesterreich geboren, seit 1644 im Kloster, lehrte in demselben und auch in Salzburg die Philosophie, wurde Magister zu Ingolstadt und war bis zu seiner Erwählung zum Abte Administrator zu Kloster Michelfeld in der Oberpfalz. Seine Investitur geschah dadurch, daß ihm das Biret aufgesetzt und der Ring feierlich angesteckt wurde [1]).

Einführung der Benediktiner-Congregation unter Abt Roman Denys

1687.

Papst Innocens XI. wollte die Benediktiner-Congregation auch in den bayerischen Klöstern eingeführt wissen und beauftragte hiezu seinen Nuntius in Luzern. Dieser ernannte als seinen Stellvertreter für Oberalteich den Stiftsdekan zu St. Martin in Landshut, Alexander Hofer, welcher sich auch dahin begab und dem Abte Roman Denys vorstellte. Die Aufnahme war wenig günstig, die Mehrzahl der Conventualen forderten lieber ihre Entlassung und wollten von einem Anschlusse an diese Con-

1) Akten des k. Kreisarchives München über das Kloster Oberalteich, meistens die Wahlen der Aebte betreffend, wobei Klagen und Mißstände gerügt, die sonst nicht angehört wurden.

gregation nichts wissen. Dabei kam es auch zur Erklärung vieler Beschwerden gegen den Abt und die ganze Verwaltung des Klosters:

1. Der Abt habe ohne Einwilligung des Conventes ein dem Kloster gehöriges Haus in Straubing verkauft.
2. Der Maierhof des Klosters habe zu wenig Vieh, dagegen halte der Hofrichter und der Klosterwirth zu viel.
3. Seit der Abt erwählt, habe er 15 bis 16 Gulden an Patrimonien bei Verlassenschaften eingenommen und nicht verrechnet.
4. Der Abt laborire in chimicis, er verdestillire viel und habe hiezu übers Jahr Bernhardinermönche aus Ebrach bei sich in der Abtei.
5. Auf dem Bogenberge fehle es an Betten zur Beherbergung fürstlicher Personen.
6. Die Disciplin sei sehr herabgekommen, der Abt habe selbst gesagt, er wolle die bevorstehende Visitation erst abwarten.
7. Wenn der Abt einen Religiosen korrigirte, so habe er so geschrien, daß alle Diener, die im Hofe waren, es hörten.
8. Er habe gedroht, alle Excesse zusammenzuschreiben, damit man sie nach seinem Tode lesen könne.
9. Der Abt höre Klagende wenig an, forsche sie dabei nur aus, nehme alles Geschwätz an und schenke diesem Glauben.
10. Kost und Trunk sei im Kloster schlechter als sie ein Bauer genieße, jüngst hätten sie Wasser statt Bier trinken müssen und an Festtagen habe der Abt Baierwein unter den österreicher Wein mischen lassen.
11. Den Kranken werde nicht gehörig aufgewartet und die Kleidung der exponirten Religiosen sei sehr nothdürftig, die Officialen kämen wenig in den Chor und zu Tisch, sie wüßten nicht, wie es im Convent zugehe, derselbe werde nie visitirt und der Abt lasse sich nicht leicht sehen.
12. Seit fünf Jahren habe weder der Abt eine Rechnung abgelegt, noch thaten es die Exponirten.
13. Bei der Abtswahl wurde bestimmt, daß der Abt ohne Zustimmung des Conventes kein Geld aufnehmen dürfe, und doch habe er jüngst vom Klosterrichter 1500 fl. aufgenommen und dem Moni von Landshut (Apotheker?) eine an's Kloster gefallene Erbschaft von 2—300 fl. nachgesehen.
14. Das Conventsiegel bewahre jetzt der Prior allein, früher wäre es unter dreifachem Verschlusse gewesen.

15. Der Abt sei schuld, daß man sich der Einführung der Congregation widersetze, er habe im Briefe des Herrn Skalatti von Rom etliche Zeilen ausgelöscht und andere eingesetzt, er habe die Statuten der Congregation „Lügen“ geheißen und gesagt, wenn er nur sein ausgelegtes Geld hätte, dann wollte er der Congregation wenig nachfragen, er korrespondire mit dem Abte zu St. Emeran, von dem nichts gutes zu erwarten sei.
16. Obwohl es im Kloster genug Reitpferde gebe, erhielten im Winter nur P. Kellerer und P. Florian zu Bogen solche und müßten die andern Herren bei jedem Wetter zu Fuß gehen.
17. Gäste würden, auch wenn sie Verwandte im Kloster hätten, bei Besuchen in's Wirthshaus geschafft und im Kloster nicht aufgenommen.
18. Die jüngeren Conventualen studirten zu wenig, der Richter dominire zu viel.
19. Des Abtes Vetter, der Kämmerling, habe seit kurzem drei Kleider, eines kostbarer als das andere, erhalten.

Die Verantwortung des Abtes entkräftete viele Beschuldigungen, in anderen versprach er Abhilfe.

Klosterbräuerei zu Oberalteich unter Abt Ignatz Scherlin

1704—1721.

Im Jahre 1710 den 22. März berichteten die Hofkammerräthe zu Straubing dem Kaiser und Churfürsten Karl Albrecht:

1. Wegen erlittener Kriegsschäden wurde dem Abte zu Oberalteich gestattet, daß acht Wirthe im Kastenamte Straubing das braune Bier vom Klosterbräuhause nehmen dürfen. Darauf habe der Abt um freien Verschleiß gebeten, später aber nur um die Erlaubniß, in der Umgegend auf eine Stunde vom Kloster das Bier unter dem Reife abgeben zu dürfen.
2. Nach Akten vom Jahre 1642 lasse sich erweisen, daß das Bräuhaus in Oberalteich nur für das Kloster und das dortige Gasthaus gebraut, das weiße Bier aber zu Schwarzach und Gossersdorf geholt wurde.
3. Das Kloster, welches angibt, der Confirmationsbrief vom Jahre 1640 sei ihm in der Schwedenzeit abhanden gekommen, habe nie

freien Bierverschleiß besessen, erst vor drei Jahren habe der Abt gebeten, daß ihm acht Wirthe zur Bierabnahme gewährt würden und obgleich der Aufschlag 160 fl. betrage, sei doch das Kloster nicht berechtiget, braunes Bier unter dem Reife allgemein abzugeben.

4. Die zwölf Bräuer zu Bogen haben unterm 31. Oktober 1707 vorgestellt, daß wider alle Observanz dem Abte zu Oberalteich der Verschleiß von braunem Biere erlaubt, ihnen aber gewehrt würde, so daß sie mit Weib und Kind davonlaufen und den Bettelstab nehmen müßten. — Der Prälat von Windberg beziehe sich darauf, der Baron von Hörwart sage, daß ihm dieses reiche Kloster den Ruin bringe, dasselbe sage die Freyin von Keckh auf Irlbach, daß nämlich das Kloster immer weiter den Bierverschleiß ausdehne. Was der Prälat wegen der Kriegsschäden vorbringe, so auch bei ihr, sie habe einen solchen von zwölftausend Gulden erlitten. Ebenso protestire Baron Ferdin. v. Weichs zu Falkenfels und die Bräuer von Straubing sagen, wenn das Kloster diese Freiheit erhalte, so verlieren sie alle Wirthe, Maut und Pflasterzoll entgehe. Aus diesen Gründen wäre das Kloster aufzufordern, sein vorgegebenes Recht zuerst zu beweisen.

Unterm 13. September 1779 berichtet der Hofkammerpräsident von Plank:

Das Kloster Oberalteich habe 1776 die Hofmark Gossersdorf sammt der Weizenbier-Bräu-Gerechtsame erkauft, dasselbe beschwere sich, daß die Landschaft einen Aufschlag verlange und daß der Vizedom zu Straubing, Frhr. v. Weichs, seinen nahe an Gossersdorf liegenden Hofmarkswirthen zu Ratiszell und Ascha sowie zu Loitzendorf unter Bedrohung des Fässereinschlagens verboten habe, weißes Bier von Gossersdorf einzulegen und verleit zu geben. Das Kloster habe sein Recht nachgewiesen und solle in demselben geschützt werden.

Abt Dominikus Berger

1721—1757.

Da der Abt Ignatius Scherlin wegen Unpäßlichkeit im Jahre 1721 resignirt hatte, bat der Abt Ildephons von Weihenstephan als General der bayerischen Benediktinercongregation unterm 15. Juli 1721 den Churfürsten, daß einstweilen der bisherige Prior des Klosters Oberalteich,

Dominikus Berger, als Verwalter aufgestellt und ein neuer Abt erwählt werden dürfe. Beides wurde unterm 24. Juli desselben Jahres genehmigt. Abt Ignatius starb schon am 10. September und wenige Tage nach seinem Tode bat der Rentkammerrath zu Amberg, Georg Englhart Melcher, um Aufschub der Abtswahl, weil er sein Vermögen mit 9000 fl. dem Kloster geliehen und dieses Guthaben zuvor gesichert werden solle.

Am 18. November 1721 erklärte der Churfürst Max Emanuel an den geistlichen Rath, die Schulden des Klosters Oberalteich beliefen sich auf 60,000 Gulden und die Wahl eines Abtes solle solange eingestellt werden, bis der Schuldenstand geordnet sei, da man nicht annehmen könne, daß derselbe dolose, sondern durch Abzahlung anderer Schulden entstanden sei.

Der Convent erkannte 36,324 Gulden 12 Kreuzer Schulden an, die man legitime nannte. Die von diesem nicht anerkannten, weil ohne sein Wissen gemachten, sohin illegitimen Schulden und welche der Beichtvater des verstorbenen Abtes Ignatius als ihm von diesem bekannt gegeben angab, betrugen 61,500 Gulden.

Am 2. Dezember 1721 erließ der Churfürst Max Emanuel: Durch angelangten Bericht vom 29. November haben Etliche vom Convent des Klosters Oberalteich erklärt, die Bezahlung aller Schulden zu übernehmen, neue Obligationen an die Stelle der gefälschten den Gläubigern zuzustellen und haben die jährlichen Einnahmen des Klosters auf 11,410 fl., die Ausgaben auf 7714 fl. festgestellt, sohin bestehe ein Ueberschuß von 3686 fl. Da nun die Gesammtschulden 107,564 fl. betrügen, zu diesen jährlichen Erübrigungen bessere Wirthschaft und Beiträge der exponirten Religiosen und Pfarrer kommen (der Pfarrer von Aiterhofen versprach hiezu jährlich 500 fl., der von Konzell 100, der von Loitzendorf 100, der Propst zu Welchenberg 125, der Prior auf dem Bogenberge 150, der Pfarrer zu Haslbach 150 fl., in Summa 1125 fl.), könnten jährlich 5000 fl. abbezahlt werden und könne nun zur Wahl eines Abtes durch die 43 stimmberechtigten Conventualen geschritten werden. Mit den älteren Hypothekschulden solle begonnen, die illegitimen Schulden sollen später zur Abzahlung kommen. Für die Zukunft habe der Abt und Prior mit zwei Conventualen jährlich zu berichten, wieviel und welche Schulden abgeführt wurden.

Die nun nach Oberalteich zur Wahl eines neuen Abtes abgeordnete churfürstliche Commission erklärte dort:

„Ohne den landesfürstlichen Schutz und ohne des gnädigsten Fürsten angestammte Milde als Advokatus und Protektor würde das alte Stift Oberalteich wegen der unter dem vorigen Abte kontrahirten Schulden nicht mehr fortbestehen· können und der neugewählte Abt habe:

1. die im Jahre 1681 ergangenen Visitationsbescheide, durch deren Außerachtlassung dieß Unheil geschehen sei, genau zu beachten.
2. Die Oekonomie solle besser betrieben werden. Jeder über ein Amt im Kloster gesetzte Conventual habe nach den Congregationsstatuten monatlich ordentliche Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben abzulegen.
3. Die Haupt-, Geld- und Kassenrechnung solle alljährlich im Beisein des P. Priors und der betheiligten Conventualen abgehört und unterzeichnet werden.
4. Eine allgemeine Kasse mit dreifacher Sperre sei herzustellen.
5. Die dem Kloster inkorporirten Pfarrer und exponirten Religiosen sollen allmonatliche Rechnungsextrakte ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Abte einsenden, sollen trachten etwas zu erobern und ihrem dermalen in großer Noth steckenden Kloster zu Hülfe kommen.
6. Der Abt solle auf die geringeren Pfarreien und die im Walde nur gesunde Priester setzen und diese wieder nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit abberufen.
7. Entbehrliche Conventualen sollen zur Ersparung in andere Klöster ihrer Congregation versetzt werden.
8. Ueberflüssige Pferde und Bediente sollen abgeschafft, Novizen einige Jahre nicht mehr aufgenommen werden, bis sich das Kloster wieder etwas aufgeschwungen habe.
9. Sei zu erwägen, ob das baufällige Bräuhaus zu Welchenberg nicht aufgegeben werden solle, da man das Bier leicht auf der Donau hinabbringen könne.
10. Abt, Prior und zwei vom Convent sollen jährlich dem churfürstlichen geistlichen Rathe genau berichten, wie viel Schulden abgeführt worden seien."

Abt Joh. Evg. Schiferl
1758—1771.

Auf die mündliche durch zwei Religiosen überbrachte Nachricht, daß Abt Dominikus in Oberalteich gestorben, ordnete am 30. Dezember 1757

der Vizedom und Kanzler zu Straubing einen Sekretär Georg Ign. Holner zur Vornahme der Obsignation ab.

Dieser fand alles noch unverschlossen und der Prior entschuldigte sich damit, daß die Prälaturschlüssel sogleich an den geistlichen Rath in München eingeschickt worden, daß die Silber- und Kirchengeräthe sowie Paramente zur Kirchenzierde an Festtagen nöthig seien und eine Verschleppung wegen des Sakristeiverschlusses nicht zu fürchten sei.

Der Abgeordnete, um doch etwas zu thun, nahm nun aus der Silberkammer ein großes silbernes Cruzifix mit kupferbeschlagenem Postamente, vier schwarze mit vergoldetem Kupfer und Silber belegte Altärchen, worin Reliquien eingeschlossen waren und verzeichnete sie.

Der Prior P. Vinzenz wurde als Vikar aufgestellt und am 19. Januar 1758 setzte Abt Beda von Wessobrunn als Präses der Benediktiner-Congregation die Wahl eines neuen Abtes auf den 20. und 21. Februar an und bat um beizuziehende landesherrliche Commissäre, was unterm 25. Januar desselben Jahres mit der Bestimmung genehmigt wurde, daß am 19. Februar die Klosterrechnungen und ein Verzeichniß aller bei der Abtswahl Stimmberechtigten den abgeordneten Commissären vorzulegen seien.

Die Commissäre Jos. Clemens Max. v. Bernaby, churf. Rath, und Martin Gottlieb v. Chlingensberg, churf. Hofrath, wurden, wie sie unterm 15. März 1758 berichteten, am 19. Februar von Straubing nach Alteich geleitet, indem ihnen P. Gualbert Lambacher vorritt. An der Klosterpforte wurden sie Abends 5 Uhr vom P. Prior und ganzen Convente gebührend empfangen und in die vornehmen Zimmer einlogirt. Nach einer Stunde ließ sie der Abt von Wessobrunn als Präses der Congregation durch seinen Sekretär begrüßen, erschien dann selbst, um sich in Beisein der Prälaten von Prifling und Frauenzell über die 35 Wahlberechtigten zu besprechen. Darauf wurde das Nachtmahl, wobei die Commissäre die ersten Plätze einnahmen, eingebracht und sich dann zur Ruhe begeben.

Am 20. Februar wurde um 7 Uhr durch den Senior des Klosters das Amt vom hl. Geiste, dem auch die Commissäre anwohnten, gehalten und nach demselben verfügte man sich in das Refektorium, wo der Abt von Wessobrunn eine schöne lateinische Rede hielt und alle Interessenten den Eid ablegten, „den würdigsten" zu wählen. Hierauf vollzog sich die Wahl und um 11 Uhr brachte der Abt von Prifling, welcher diese leitete, der landesherrlichen Commission, welche sich unterdeß zurückgezogen hatte,

die Nachricht, daß die canonische Wahl vollzogen und auf den P. Kastner Joh. Evg. Schiferl gefallen sei. Da der Gewählte gut geeigenschaftet, ertheilte die landesherrliche Commission sogleich den Consens zur getroffenen Wahl. Der Gewählte deprecirte anfangs, willigte aber dann ein und man begab sich zum Tedeum zur Kirche, wo auch die Religiosen feierlich Gehorsam gelobten und ihre Glückwünsche darbrachten.

Darauf fand die Uebergabe der Schlüssel und Verpflichtung der Bedienten statt, um 1 Uhr war Tafel, bei der der Erwählte den ersten, die Commissäre den zweiten Platz einnahmen und so wurde dieser Tag mit dem Nachtmahle beschlossen.

Tags darauf zeigte die Besichtigung des Klosters und der Kirche einen guten Stand und viele Kostbarkeiten. Die Kassabaarschaft betrug 2659 fl. Die Schulden herein waren 12,000 fl., die Schulden hinaus 17,830 fl. 46 kr., die jährliche Besoldung an Bediente betrug 205 fl.

Nachdem dem Abte noch Erhaltung guter klösterlicher Disciplin und Wirthschaft von den landesherrlichen Commissären eingebunden, begaben sich dieselben über Straubing und Landshut nach Hause.

Das bei diesem Anlasse durch die Commissäre aufgenommene Inventar führt als werthvolle Kirchengeräthe an: 1 großes silbernes Crucifix, 3 kleinere, 2 kleine Statuen von Silber, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 12 kleine silberne Leuchter, 16 Kelche und 10 Paar silberne und vergoldete Opferkännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapitelkreuz, 2 kleine silberne Monstranzen, 2 Pontifikalringe.

Im Kloster fanden sich 4 Dutzend silberne Messerbestecke sammt Löffeln, 7 Stück silberne Salzbüchschen, 3 silberne Vorleglöffel, 1 silberner Tafelauffsatz.

Im Keller: 30 Eimer österreicher und 150 Eimer Bayerwein, 15 Suden Sommer- und 10 Winterbier.

Auf dem Kasten: 60 Schäffel Korn, 17 Schäffel Gerste, 48 Schäffel Haber, 15 Schäffel Malz.

Im Stadel ungedroschen etwa 30 Schober Weizen, 85 Schober Korn, 10 Schober Gerste und 25 Schober Haber.

Im Bauhofe: 35 Zugpferde, 6 Kutschen- und 1 Reitpferd, 14 Fohlen, 12 Mastochsen, 2 Stiere, 30 Kühe, 40 Stück jährige und zweijährige Kälber, 35 alte und junge Schweine. Zu Freundorf waren 16 Schubochsen, 2 Stiere, 24 Kühe, 15 Rinder und 100 Schafe.

An Besoldungen wurden 1758 in Oberalteich bezahlt: dem Hofrichter jährliche Besoldung mit 100 fl. nebst Viktualien, dem Kammerdiener jährlich 50 fl., dem Tafeldecker 25 fl., dem Kastenschreiber 20 fl., dem Amtmann (Diener) 10 fl. nebst verschiedenen Naturalien.

Inkorporirt waren 1758 dem Kloster die Pfarreien: Bogenberg, Welchenberg, Loitzendorf, Konzell, Haslach und Aiterhofen.

Abt Joh. Evg. Schiferl, in der Reihe der Aebte seit der zweitmaligen Errichtung des Klosters der 51ste, war früher Prior, Präsident der Akademie zu Salzburg, Visitator der Benediktiner-Congregation und starb 1771. Von ihm wurde gesagt, daß er „niemand nachstand, allen verehrungswürdig gewesen."

Sein Wappen über dem Grabe in der allgemeinen Begräbnißkapelle sowie im Stiegenhause zur Wohnung des Abtes zeigt einen Baum und einen Adler in je zwei Feldern und als Mittelschild einen Reiter zu Pferde (etwa Ungar).

Aufnahme von Ordensmitgliedern.

Durch landesherrliche Verordnung vom 20. Weinmonats 1769 war es den Mönchsorden untersagt, ohne Vorwissen des allgemeinen geistlichen Rathes in München Novizen aufzunehmen und insbesondere keinen, der das 25. Jahr nicht zurückgelegt hatte. Im Jahre 1770 den 20. September bittet Abt Joh. Evg. Schiferl, weil 4 Conventualen gestorben und 8 krank waren, neue Candidaten aufnehmen zu dürfen. Aufgefordert, die Taufscheine derselben vorzulegen, sandte er nur einen ein und versprach in Zukunft keinen die Profeß ablegen zu lassen, der nicht das vorgeschriebene Alter hätte. Am 22. Juni 1771 bat derselbe wieder, vier Candidaten aufnehmen zu dürfen, ohne Taufscheine vorzulegen und erhielt wie sein Nachfolger in der Abtswürde mehrmals Altersdispensation für Candidaten, welche erst das 19. Lebensjahr vollendet hatten, was sich bitter genug bald rächen sollte.

Abt Joseph Max. Kiendl

1772—1796.

Abt Joh. Evg. Schiferl starb am 26. Dezember 1771 und der churfürstliche oberste Kapellan und Congregations-Präses Abt Peter zu Prifening bat schon nach zwei Tagen den Churfürsten Max Joseph III.,

die Abtswahl in Oberalteich vornehmen zu dürfen. Die Genehmigung geschah und wurde hiezu der 5. Februar 1772 angesetzt. Bis dahin war der Prior P. Paul Mayerhofer Verwalter und es ward befohlen, daß die landesherrlichen Commissäre in einiger Entfernung vom Kloster am Abende vor der Wahl zu empfangen und in die schönsten Zimmer zu geleiten seien. Klosterrechnungen und ein Verzeichniß aller stimmberechtigten Conventualen mit Angabe ihres Alters, Heimath und Zeit der Profeß seien bereit zu halten und dann vorzulegen.

Revisions- und geistl. Rath Joh. Bapt. v. Steeb und der Canonikus von Uns. lieben Frau zu München, Dr. theol. Heinrich Braun, wurden als landesherrliche Commissäre ernannt, dem Dekrete aber eine Beilage ohne Fertigung gegeben, welche ihnen meldete:

1. Daß dem Präses der Benediktiner-Congregation, dem Abte Peter von Prifening, durch speziellen Befehl aufgetragen wurde, sich des Titels „Nos dei gratia" zu enthalten, widrigenfalls die Commissäre dieß sogleich beahnden sollten.
2. Der P. Präses sei zur Ablage der gewöhnlichen Visite solange nicht zuzulassen, als er sich nicht bequemt, gleich den übrigen Prälaten im Mantel zu erscheinen.
3. Bei der Abtswahl selbst sollten die Commissäre an ihren eingenommenen Plätzen verbleiben und nur etwas zurückrücken, aber sich nicht aus dem Wahlzimmer entfernen.
4. Jedem Stimmberechtigten, deren Verzeichniß ihnen vorzulegen, hätten sie vier Fragen vorzulegen und ihre Beantwortung unterzeichnen zu lassen.

Die vier Fragepunkte lauteten:

1. Ob der verstorbene Abt alljährig Rechnung im Kapitel und im Beisein anderer Conventualen abgelegt habe?
2. Ob die landesherrlichen Generalien jederzeit publizirt worden?
3. Ob kein Kerker im Kloster vorhanden?
4. Ob sonst keine Beschwerde von Jemand vorzubringen und ob die Oekonomie des Klosters gut besorgt werde?

Der zeitliche Verwalter und Prior P. Paul Mayerhofer erklärte: Official und Kastner legten alle Jahre im Beisein des Abtes, Priors und derer, die der Abt eigens beigezogen, Rechnung ab. Publizirung der landesherrlichen Generalien sei niemals gewöhnlich gewesen und der vorige Abt Joh. Evg. Schiferl habe vor 8 oder 9 Jahren, nur um Furcht ein-

zujagen, nahe bei der Bibliothek aus einer vormaligen Holzkammer eine Art von Kerker herstellen, aber niemals hierin einen einsperren lassen. In der Hauptsache habe er keine Beschwerde, wisse auch nicht, was sonderlich in der Oekonomie fehlen solle.

Von den übrigen 43 Conventualen sagten P. Vinzenz und P. Edmund in Betreff des Klosterkerkers dasselbe, die Generalien seien zwar nicht publizirt, aber allezeit insinuirt worden. P. Bernhard Meister sagte, es sei ein Kerker vorhanden gewesen, aber wieder destruirt worden. P. Andreas Geibinger stellte den Kerker in Abrede, P. Augustin Klöpfer, P. Maurus Ott, P. Franz Pozinger, P. Bened. Bucher, P. Ildephons Mayerbacher und P. Odilo Kropf sagten: Unter der Stiege beim Primate und der letzten Zelle sei der Eingang zum Kerker. P. Dominikus sagte, dermalen finde sich ein Kerker nicht mehr. P. Albert Krotius sagte, ein Kerker finde sich und zwar im heruntern Kreuzgange. P. Johann Gualbert sagte, von einem „ordentlichen“ Kerker sei ihm nichts bekannt. P. Michael Gobelli und P. Anselm sowie P. Joseph gestanden, daß ein Kerker da sei. Die PP. Benno Ganser, Franz Ser. Hartmannsgruber, Emeran Ziegler, Florian Wehrle, Jos. Mar. Hiendl und Joh. Paul Adami wollten von einem Kerker nichts wissen. P. Marian Gehrl gestand einen Kerker zu. Die PP. Leonh. Stegbauer, Greg. Kaiser und Corbin. Deimer läugnen denselben. P. Nonnos Gschall sagte, „dermalen finde sich kein Kerker mehr.“ P. Roman Hillinger sagte, im untern Gange sei ein Kerker, werde aber bis dato zu anderen Sachen gebraucht. Ebenso sagte P. Pirminius Schmid aus. Die PP. Friedrich Fuchs, Norbert Potifeser, Joh. Bened. Schaller, Emilian Stahl, Beda Oppl, Georg Schneller, Johann Eugen Mayrhofer und Cölestin Moser deponirten zurückhaltend und ausweichend. P. Hermann Scholliner hatte keine Klage bei dieser am 4. Februar 1772 geführten Untersuchung [1]).

Nach Vollzug der hergebrachten Förmlichkeiten wurde durch Stimmenmehrheit P. Joseph Maria Hiendl zum Abte gewählt, der wie gewöhnlich zuvor ablehnte, dann aber die Wahl annahm.

---

1) P. Hermann Scholliner, geb. 1722 zu Altomünster, legte 1738 Profeß ab, wurde 1745 Doktor der Theologie, 1772 Prior und Vikar auf dem Bogenberge und war seit 1773 als Professor der Dogmatik an der Universität zu Ingolstadt fast immer von seinem Kloster abwesend, konnte so das Treiben seiner Mitbrüder nicht genau kennen. Er war auch Redakteur der mon. boica und Verfasser mehrerer Abhandlungen über Bayerns älteste Geschichte und Herzoge und starb 1795.

Das bei diesem Anlasse hergestellte Inventar nennt an Pretiosen: 1 großes silbernes Crucifix und 3 kleinere, 3 silberne kleine Statuen, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 16 kleine silberne Leuchter, 10 Paar silberne Opferkännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapitelkreuz, 2 kleine silberne Monstranzen, 2 Pontifikalringe, 1 silbernen Weihwasserkessel, 5 Dutzend silberne Eßbestecke, 3 silberne Vorleglöffel, 7 silberne Salzfässer, 1 silbernen Aufsatz, 2 silberne Lavabo, 4 silberne Tafelleuchter.

Im Keller fanden sich 16 Eimer österreicher und 24 Eimer Bayerwein, 4 Suden Winter- und ebensoviel Sommerbier.

Im Bauhofe standen 35 Zug-, 6 Kutschen- und 2 Reitpferde, 7 Fohlen, 6 Mastochsen, 2 Stiere, 42 Kühe, 30 Rinder, 22 Schweine.

Zu Freundorf waren 20 Schubochsen, 16 Kühe, 1 Stier, 12 Rinder und 100 Schafe.

Die Schulden herein betrugen 46,500 fl., worunter die Staats-Schuldenabledigungs-Commission mit 9700 fl. betheiliget. Die Schulden hinaus 1000 fl. Baarschaft der Kasse 15,764 fl. 58 kr.

Abt Joseph Maria Hiendl starb 1796 und in der allgemeinen Begräbnißkapelle bezeichnet ein Denkmal seine Ruhestätte.

Wenige Schritte von ihr ist das Schubgrab des P. Nonnos Gschall, dessen Tod den Klosterfeinden damaliger Zeit reichen Stoff zu Schmähungen geboten.

Nonnos Gschall, geb. zu Freysing 1739, trat im jugendlichen Alter von 19 Jahren in's Kloster und machte, obwohl er nach obigen Aussagen das Vorhandensein eines Kerkers im Kloster abgeschwächt hatte, mit demselben nach fünf Jahren eine traurige Bekanntschaft.

Von seinen Mitbrüdern mit Zuhilfenahme des Hofhundes hineingeschleppt, durchschnitt er sich die Kehle und lebte in diesem elenden Zustande noch vier und zwanzig Stunden, konnte auch durch Zeichen der von Straubing herbeigekommenen Gerichtskommission und dem Arzte einige Andeutungen über die Motive seiner That noch geben.

Daß er reumüthig und ausgesöhnt mit seinen Gegnern verschieden, möchte daraus zu schließen sein, daß seine Leiche in der allgemeinen Grabkapelle der Conventualen beigesetzt wurde, wie die Grabschrift sagt: Rev. Nonnosus Gschall Frisingensis aet. 38 prof. 9 sac. 14 annorum, obiit die 3 Decembris anno 1777 R I P. [1]).

---

1) Zschokke, bair. Gesch. Bd. IV p. 238, rühmt ihm große wissenschaftliche

Abt Beda Aschenbrenner

1796—1802.

Am 25. Brachmonats 1796 starb zu Oberalteich Abt Jos. Mar. Hiendl, der zugleich Präses der churbayerischen Benediktinerklöster gewesen, und Abt Maurus von Weißenohe bat unterm 30. Juni, daß die Wahl eines neuen Abtes zu Oberalteich bis zu den Ferien aufgeschoben werde, damit die als Professoren außer dem Kloster weilenden Conventualen sich an derselben betheiligen könnten. Der Landrichter Max Frhr. von Asch zu Mitterfels verobsignirte, was der Reichsgraf Nep. Felix v. Zech-Lobming, Vicedom zu Straubing, am 1. Juli zur Kenntniß der höchsten Stelle in München brachte.

Die zur Wahl Abgeordneten, die wirklichen geistlichen Räthe Ign. Streber und Felix Schober nebst dem Sekretär Anracher und dem Kanzellisten Joh. N. Schmid erhielten am 20. September 1796 den Auftrag:

1. den Religiosen zu eröffnen, daß sie keinen wählen dürfen, der dem Illuminatenorden oder einem ähnlichen angehöre, da ein solcher die landesherrliche Bestätigung nicht erhalte,
2. seien die Präsidialrechnungen vom 19. Mai 1794 bis Ende Juni 1796 einzusenden,
3. sei die Klausel bei Ertheilung der Possession, die in Betreff der dem Kloster inkorporirten Pfarreien ergangen, zu erneuern.

Die Fragepunkte, welche von jedem Klostermitgliede zu beantworten, waren folgende:

1. Ob die churfürstlichen Generalien jederzeit publicirt worden,
2. besonders die den Illuminatenorden und die geheimen Gesellschaften betrafen?
3. Ob kein Religios Mitglied solcher Gesellschaften, oder je gewesen?
4. Welchen er für den würdigsten unter seinen Mitbrüdern halte?
5. Ob kein „Kerker“ vorhanden?
6. Ob keine Klage zu führen und in Betreff der Temporalverwaltung nichts beanstandet werde?

Die erste Frage wurde von 33 Mitgliedern (5 waren krank oder abwesend, 1 inzwischen gestorben) mit Ja beantwortet. Eben soviele be-

Bildung nach, wofür kein Nachweis beigebracht werden kann, wohl aber dafür, daß die landesherrliche Abschaffung der Klostergefängnisse nicht befolgt und zu jugendliche Candidaten in die Klöster aufgenommen wurden.

jaten die zweite und dritte Frage. Die fünfte Frage verneinten 33 und die sechste 29 Mitglieder, doch bat ein Conventual, daß die Aebte bessere Rechnung ablegen und die Depositen der Conventualen, ob sie in oder außer dem Kloster lebten, nicht mehr zum Kloster ziehen sollten.

Ein zweiter rügte, daß die Aebte eigenmächtig den Oekonomen aufstellten, ohne das Kapitel und die Senioren zu fragen. Ein dritter forderte jährliche Rechnungsablage und einer erklärte, er finde unter allen Conventualen keinen, der ihm das Ideal, das er sich von einem Abte gebildet habe, gewähre.

Endlich erhielt dann doch der Prior P. Beda Aschenbrenner 29 Stimmen und wurde zum Abte gewählt. Derselbe ward geboren den 6. März 1756, legte 1775 Profeß ab, wurde 1780 Priester, las an der Universität Ingolstadt kanonisches Recht und war von seinem Kloster 15 Jahre lang, wie auch andere, welche Professorsstellen bekleideten, abwesend. So war P. Georg Schneller Professor der Moral und Pastoral an der Universität Ingolstadt und in demselben Jahre Rector, P. Maximilian Arnold war Professor der Rhetorik ebenfalls zu Ingolstadt, P. Bernhard Stöger lehrte Philosophie zu Salzburg, wie P. Bened. Schneider in Ingolstadt. P. Pius Pschorr lehrte Grammatik zu Freysing, P. Vinzenz Grösbeck Theologie zu München und P. Dominikus Gollowitz, bekannt durch seine Schrift über Pastoraltheologie, war damals Prior des Klosters. Wohl kein Zeichen des Verfalls!

Am 27. September 1796 legte der neue Abt Beda den Eid ab, keiner Gesellschaft der Illuminaten anzugehören. Rechnung wurde nicht vorgelegt, es fanden sich aber 6655 fl. 49 kr. in der Kassa baar.

Die Summe der Schulden herein betrug 33,900 fl., die der Schulden hinaus 1500 fl.

An Silber fanden sich: 5 Dutzend silberne Eßbestecke, 10 silberne Salzfässer, 4 silberne Vorleglöffel, 2 silberne Aufsätze, 2 silberne Kaffee- und Theegeschirre.

In der Kirche fanden sich: 1 großes silbernes Cruzifix, 1 mit Steinen besetzt und von Elfenbein, 7 kleine Bruststücke und 2 kleine silberne Statuen, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 3 silberne und vergoldete Monstranzen, 20 Kelche und 10 Paar silberne und vergoldete Kännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapitelkreuz, 2 silberne kleine Monstranzen mit ganzen Straußeneiern, 4 Pontifikalringe.

Im Keller waren 24 Eimer österreicher, 7 Eimer Oberländer und 66 Eimer Bayerwein (nur zu Essig brauchbar), 3 Suden Sommer- und 2 Suden Winterbier, 3 Eimer Branntwein.

Im Bauhofe standen 35 Zug-, 8 Kutschen- und 1 Reitpferd, 7 Fohlen, 5 Mastochsen, 16 Schubochsen, 3 Stiere, 50 Melkkühe, 40 Stück ein- und zweijährige Kalben, 15 Geltrinder, 32 Schweine, 100 Schafe.

Die Rechnung vom Jahre 1793 wies 16,468 fl. 44 kr. Einnahmen bei 16,137 fl. 12 kr. Ausgaben, Rest 331 fl. 32 kr. aus. Die Rechnung von 1794 17,122 fl. 17 kr. Einnahmen, 15,622 fl. 33 kr. Ausgaben, Rest 1499 fl. 44 kr. Die Rechnung von 1795 17,733 fl. 38 kr. Einnahmen und 14,767 fl. 37 kr. Ausgaben, Rest 2966 fl. 1 kr.

Expens über die wegen der Abtswahl zu Oberalteich abgeordnete geistl. Raths-Commissionskosten,
verfaßt den 28. September 1796.

Churfürstliche Commissionsbeschlußtaxe 20 fl. 26 kr. Gewöhnliches Honorar für zwei Commissäre nach erster Klasse 300 fl. Dem Sekretär 75 fl. Dem Kanzelisten täglich 5 fl. Deputat, macht 30 fl. Jura cancellaria 80 fl. Zwei Bediente für sechs Tage 12 fl. Commissionswagen per Tag 1 fl., macht 12 fl. Säuberung desselben bei der Nachhausekunft 2 fl. Von München nach Mengkofen und zurück mit 4 Pferden 12 Stationen à 5 fl., macht 60 fl., Postknecht auf jeder Station 1 fl. 36 kr. Trinkgeld in 12 Ableistungen 19 fl. 12 kr. Schmiergeld auf jeder Station à 12 kr. 2 fl. 24 kr. Trinkgeld im Kloster 7 fl. 12 kr. Kutscher 4 fl. 48 kr. Amtmann 1 fl. 12 kr. Sakristei 1 fl. 12 kr. Bader 1 fl. Zehrung hin und her mit Trinkgeldern ꝛc. 72 fl. 40 kr., in Summa: 701 fl. 50 kr., welche vom Kloster richtig erhalten.

Aufhebung des Klosters
1802.

Bibliothek des Klosters Oberalteich.

Den bei der Aufhebung noch längere Zeit im Kloster zusammenlebenden Conventualen wurde die Bibliothek verschlossen.

Nun wendete sich Professor und Kanzleidirektor P. Benedikt Schneider an die Spezialkommission zu München unterm 22. Dezember 1802 mit der Bitte um Wiedereröffnung derselben. Seit zwei Monaten sei die

Bibliothek, schrieb er, gänzlich verschlossen und somit unbenützbar. Bei der Verschließung konnten sich die Conventualen nicht gleich alle benöthigten Bücher im Voraus gegen Revers geben lassen, der Bibliotheksaal sei zu ebener Erde, von den im Winter in die Häuser laufenden Feldmäusen, sowie vom Froste an den Fenstern drohe den Büchern Verderben.

Die Generaldirektion in Klostersachen zu München gab darauf dd. 29. Dezember 1802 dem Klosterrichter Stamm zu Oberalteich den Befehl:

a. den sich der Wissenschaft widmenden Individuen des Klosters sollen die nöthigen Bücher gegen Revers gegeben werden.

b. Die nothwendigen Vorkehrungen gegen Beschädigung der Bücher während der längeren Versperrung der Bibliothek seien zu veranlassen.

c. Der Klosterrichter habe mit dem Bibliothekar die gemeinschaftliche Sperre und die Bücherabgabe zu besorgen.

Unterm 27. März 1803 wurde von der General-Landesdirektion die Herstellung von Bücherverzeichnissen angeordnet.

Am 5. Juli 1803 erschien zu Oberalteich der durch die churfürstl. Bibliothek-Commission abgesandte Schulrath Schubauer und wählte folgende Bücher und wissenschaftliche Instrumente:

A. Für die Provinz- und Schulbibliothek zu Straubing 407 Folianten, 54 Quartanten, 1125 kleinere Bücher, in Summa 2243 Bücher, nebst 60 vergoldeten Schildchen mit Aufschriften zu Bücherstellen.

B. Für die Provinz- und Gymnasialbibliothek zu Neuburg 249 Folianten, 183 Quartanten, 308 kleinere Bücher, in Summa 740 Bücher.

C. Zur Schulbibliothek München 10 Folianten, 2 Oktavbände.

D. Aus dem physikalischen und naturhistorischen Museum wurde gewählt:

a. Für München:

Ein größeres Spiegelteleskop und zwei kleinere, eine voltaische Säule nebst den dazu gehörigen Metallplatten, eine Geistererscheinungs-Maschine, eine elektrische Lampe von Metallgefäßen, eine Hand-Buchdruckerpresse mit Lettern, zwei Mikroskope von Baader, eine Elektrizität für Kranke zum Tragen, ein sogenanntes Zauberbuch ambigu magique, Kästchen mit Fragen und Antworten, welche beide sogleich mit nach München genommen wurden.

b. Nach Straubing für das Gymnasium:

Zwei große Globi, ein Tubus mit Niveau und ein Halbzirkel zu Höhenmessungen, zwei Brennspiegel, ein Thermometer, eine Konchilien- und Muschelsammlung, ein Kasten voll Mineralien, Versteinerungen, Inkrustationen, Marmor- und Holzarten, ein Merkurial-Gaukler sammt der dazu gehörigen Stiege, ein Astrolab mit Gestelle, eine ewige Schraube, zwei Flaschenzüge, eine große Kugel von Marmor aufzuschrauben, ein Convex- und Concavspiegel, eine Feuerwerksmaschine, ein großes Elektrophon, ein Feuerspritzenmodell, zwei Direktionsmagnete, ein Sonnenmikroskop, eine Meßkette.

c. Für die Feiertagschule:

Vier mangelhafte Elektrizitäten, einige Flaschen Auslader und Kettchen, drei Pantographen (Storchenschnäbel), zwei Sprechrohre von Blech drei von Pappe, drei einfache Mikroskope, ein Cylinder und ein Kugel-Metallspiegel mit dazu gehörigen Anamorphosen, zwei Camerä obskurä, zwei Luftpumpen und zwei magdeburgische Halbkugeln (etwas verdorben), zwei abgenützte Globi, wovon einer sich bereits auf der Schule zu Oberalteich befindet, zwölf magnetische Spielereien verschiedener Art, drei sogenannte Wasserhämmer, sechs Sonnenringe, sechs Modelle von verschiedenen Aufzügen und Wasserbaumaschinen, ein Brückenmodell, vier Springbrunnen von Blech, zwölf Magnete, Kompasse und Sonnenuhren, sechs Prismen, zwei mittels eines Spiegels unterbrochene Perspektive mit versteckten Figuren, ein Blutumlaufs-Modell, ein Taschenspielerbeutel, verschiedene Spielereien, Dosen, Kästchen zur Schärfung des Nachdenkens, ein Modell zu einem beweglichen Sessel für Podagraisten oder Lahme, ein unterbrochener Hebel nebst Gewicht, ein Instrument zur Erklärung der Lehre von der Parabel zu Kegelschnitt und Curven nebst andern minder bedeutenden Kleinigkeiten.

Für die churfürstliche Hofbibliothek wurde durch den General-Landes-Direktions-Rath Christian Frhrn. v. Aretin der Empfang folgender Bücher unterm 5. Juli 1803 bestätigt: 298 Handschriften, 470 Inkunabeln, 405 Folianten, 663 Quartanten, 1125 Oktavbände, 26 Futterale mit Dissertationen in Quart, Summa 2961.

Neunzehn große und kleinere Kisten, auf vier vierspännigen Klosterwägen geladen, brachten diese Bücher am 11. Weinmonats 1803 nach München und der Klosteradministrator J. Bapt. Stamm berichtet unterm 21. desselben Monats an die churfürstliche Landesdirektion von Bayern

und zum Oberhofbibliothekenamte in München, daß 5 Foliobände von auf Pergament geschriebenen Psalterien und Chorbüchern, 3 kleinere Bündlein auf Pergament, der 53ste Band des Universal-Lexikons aller Wissenschaften, drei Kaufbriefe über Sattlbogen, Ursenzell und das Gut Gosselding vom Damenstift Osterhofen in einer Kiste verpackt dem Boten von Straubing—München übergeben worden, die als werthlos erachteten Bücher seien dem Papiermacher nach dem Gewichte verkauft worden.

Für die churfürstliche Universitäts-Bibliothek Landshut wählte der Bibliotheken-Commissär P. Hupfauer am 5. August 1803:

1) Aus der Bibliothek: 200 Foliobände, 268 Quartbände, 926 Oktav- und kleinere Bände ohne Brochuren und noch ungebundenen Büchern, Summa 1394.

2) Aus dem Armarium des Klosters: Eine Maschine, welche alle Professionisten arbeitend vorstellte, ein Mikroskop von Baader, einen Hohlspiegel von Glas, einen solchen von Metall und einen kupfernen Brennzeug.

Zusammenstellung:

	Foliob.	Quartb.	kl. Bücher	
Straubing	407	511	1125	
Neuburg	249	183	308	
München	10	—	2	
Universität Landshut .	200	268	926	
Hofbibliothek München	405	663	1125	298 Handschriften, 470
	1271	1625	2486	Inkunabeln, 5 Foliob. auf Pergament.

Bibliothek der Propstei Rinchnach.

Unterm 6. Juni 1804 verlangte der Landrichter zu Mitterfels, Frhr. von Pechmann, von der churfürstlichen Landesdirektion von Bayern, daß ihm aus der Bibliothek von Rinchnach zwei Werke, die allgemeine Weltgeschichte von Merian und die Beschreibung von Bayern in 4 Rentämtern käuflich überlassen werden, die übrigen Bücher würden eine Untersuchung gar nicht lohnen und dürften als Quark an einen Papiermacher oder Käsekrämer abgegeben werden. — Anders dachte die churfürstliche Landesdirektion und ließ ein Verzeichniß dieser Bücher am 7. August 1804 herstellen. Nach dessen Einsichtsnahme erklärte der Oberbibliothekar: „Unter den 103 gedruckten Werken der Bibliothek zu Rinchnach finde sich kein

einziges unbrauchbares Buch, die Inkunabeln und alle Bücher seien an die Hof- und Centralbibliothek einzusenden."

Einige Werke mögen hier aus dem Verzeichnisse angeführt werden. Es fanden sich:

Opera S. Bernhardi Parisiis 1508.
B. Gregorii papae 40 homil. Lugduni 1516.
Decretales Gregorii Lugduni 1526.
Athanasii ep. alex. opera Argentinae 1522.
S. Gregorii magni opera Parisiis 1523.
Joh. v. Eck christl. Predigten Ingolst. 1531.
S. Bonaventurae comment. in lib. I Sentent.
B. Gregorii epistolae pro conservatione apost. ecclesiae Corpus juris can Lugd. 1614.
Bairisches Landrecht München 1616.
Codex Justinianeus Lipsiae 1705.
Hansizii germ. sacra metr. Laureacensis 1727.
Hundii metr. Ratisb. 1719.
Meichelbeck hist. Frising. 1724.
Livius Titus Strassbg. 1594.
Aventin annales Basil 1580.
Adlzreiter annales Mon. 1662.
Baronii annales eccl. Antwerp. 10 Foliobde. 1589—1641.
Spondani annales continuati Ticini 1675.
Raynoldi Odorici contin. 1727.
Corn. Taciti Germania Erlangae 1714.
Fleuri Claudii histor. eccles. Aug. Vind. 1758.
15 Bücher vom Landbaue, mehrere über Arzneikunde ꝛc.

Das ist Quark?

Am 23. Dezember 1804 erneuerte Landrichter v. Pechmann sein Gesuch, obwohl es schon am 16. Juni d. J. abschlägig beschieden wurde und wollte glauben machen, als habe man sein erstes Gesuch unrichtig verstanden und als habe er die ganze Bibliothek verlangt.

Am 21. Januar 1805 verlangte Oberbibliothekar Frhr. v. Aretin, es solle mit dieser Bibliothek ebenso, wie mit den anderen verfahren werden, die Inkunabeln sollen zur Central-Staatsbibliothek kommen und erneuerte dieses Gesuch wieder am 11. April 1805. Erst aber am 25. Juni 1806 berichtete der Rentbeamte Wifling zu Mitterfels, daß am 26. November

1805 fünf Kisten Bücher übersendet wurden und frägt an, was mit dem Reste geschehen solle, ob und um welchen Preis sie an den Papiermacher verkauft werden sollen.

Bitte des Abtes Beda Aschenbrenner von Oberalteich.

Unterm 7. März 1803 bat derselbe die churfürstliche General-Landes-Direktion in ständischen Klostersachen zu München, ihm unentgeldlich oder doch gegen billige Entschädigung die in der abteilichen Wohnung sich findenden Möbeln, wie er sie dem churfürstlichen Lokalkommissär v. Amtsberger durch beiliegendes Verzeichniß angezeigt habe, zu überlassen. Die Wohnung des Abtes enthalte den Abteisaal, Wohn- und Schlafzimmer des Abtes und Zimmer seines Kammerdieners und unter den Möbeln seien von Werth mythologische Gemälde in Goldrahmen, die Porträte des Churfürsten und der Frau von Pürching [1]), sowie einige eingelegte Kästen.

Als Gründe dieser Bitte gibt Abt Beda an:

a. Obwohl das Kloster nicht gut fundirt, fänden sich doch 65,000 fl. Aktivkapitalien und seien im letzten Jahrhunderte um 70,000 fl. Güter angekauft worden, die jetzt dem churfürstlichen Aerare zufallen.

b. Das Kloster habe den verderblichen Krieg ausgestanden und obwohl ein Viehfall von 8000 fl. zu erleiden gewesen, sei doch der ganze Viehstand wieder hergestellt.

c. Unter seiner siebenjährigen Verwaltung seien die Aktivkapitalien des Klosters um 18,000 fl. vermehrt worden.

Der churfürstliche Lokalkommissär von Anetsberger beauftragte unterm 12. April 1803 den churfürstlichen Kommissär in Oberalteich, Landrichter Märkel in Mitterfels, dem Abte Beda Aschenbrenner auf seine Eingabe zu eröffnen, daß er wie jeder Religios seine Eigenthumsansprüche vorerst zu beweisen habe, die Bilder des Churfürsten und der Frau von Pürching

1) Herr Joh. von Pürching zu Hofkirchen, Welchenberg, Oberwinkling und Irnkofen war churfürstlicher Rath, Pfleger und Kastner zu Schwarzach, starb 1654 und ruht zu Welchenberg. Seine Wittwe Katharina geb. Weiserin stiftete auf dem Bogenberge für alle Samstage eine Messe, wofür sie dem Kloster Oberalteich die Güter Irnkofen, Gailspach und Oberdegenbach sowie das Präsentationsrecht auf die zwei Benefizien zu Welchenberg und die Pfarrei nebst Benefizium in Oberwinkling gab. Sie starb 1659 zu Straubing und wurde auf der Donau nach Welchenberg zu Grabe gebracht. Ein großer silberner und vergoldeter Pokal, den sie dem Kloster legirte, machte bis zur Aufhebung desselben alljährig an ihrem Jahrtage zum Gedächtnisse die Runde.

könne er nehmen und auf seine gepflogene gute Verwaltung werde bei der definitiven Festsetzung seines Gehaltes Rücksicht genommen werden. Würden Bücher beansprucht, welche nicht zur Klosterbibliothek gehörten, so müsse zuvor ein Verzeichniß eingereicht und dann die Entscheidung abgewartet werden.

Ablieferung von Werthgegenständen.

Am 9. April 1803 wird von der churfürstlichen Landesdirektion München bestätiget, daß 2232 fl. 4¹/₄ kr. nebst dem Kirchen- und Haussilber, Kirchenornaten und Kunstwerken eingetroffen seien, doch fehle ein silbernes Salzbüchschen, dagegen finde sich unter den Ornaten eine nicht vorgemerkte Meßalbe. Das abgängige Salzbüchschen sei mit dem Golde, Silber, Perlen und Steinen, soferne sie gut seien, von den hl. Leibern und Pyramiden abzunehmen und einzusenden. Die fünf Uhren seien zu versteigern, die Orgel bleibe bei der Kirche, der Violon solle, wenn er von vorzüglicher Güte wäre, eingesendet werden. Von den reichen Meßkleidern seien 14 Stück und von den übrigen mit guten Borten noch 20 hieher zu senden, sowie das in der Abtei befindliche feine chinesische Porzellan.

Am 17. April 1803 wurde das Verlangte eingesendet und am 19. April vom churfürstlichen Münzamte übernommen. Unter den Borten fanden sich 3 Ringe und in Silber gefaßte Steine, von den Pyramiden waren nur 2 Fußgestelle von Silber.

Der Violon wurde um 7 fl. als ausgemustert vom fürstlich taxischen Hofe angekauft und deshalb zurückbehalten.

Am 5. Juli 1803 schätzten die zwei bürgerlichen Goldarbeiter Bertle und Uhl unter Aufsicht des churfürstlichen Münzmeisters le Prieur die zwölf sogenannten Monatssteine, das gewöhnliche Pektorale und zwei Ringe auf 450 fl., das mit eingeschmolzenem Christus und Rosetten gezierte goldene Pektorale auf 250 fl., die beiden Rosettenringe auf 180 fl.

Am 9. Juli 1804 erging an den churfürstlichen Lokal-Kommissär von Oberalteich, Landrichter Märkel in Mitterfels, Folgendes:

Nachdem der abgeordnete Kommissär, churfürstlicher Landes-Direktions-Rath von Plank, von den in Oberalteich noch unverkauften Geräthschaften Einsicht genommen, so seien:

1. von den 9 vorhandenen Kelchen noch 6 Stück einzusenden, die übrigen 3 hätten bei der Pfarrei zu bleiben.

2. Die noch vorhandenen 3 Ornate, dann die 60 Meßgewänder (zwei blaue und ein grünes, die zur Pfarre Bogen abzugeben, ausgenommen) sollen wohlverpackt hieher nach München gesendet werden.
3. Die große, auf Räder gestellte Feuerspritze soll unter Obhut eines jeweiligen Pfarrers in Oberalteich bleiben, die kleinere aber an das Rentamt Mitterfels übergeben werden.
4. Die auf den Klostergängen befindlichen Gemälde sollen, damit das Gebäude nicht zu devastirt erscheine, erst später verkauft werden.
5. Da in die Bibliothek durch den Ofen eingebrochen wurde und Entwendungen geschahen, sollen alle noch dort befindlichen Bücher in Kisten verpackt und an das Salzamt in Straubing gesendet werden.

Von den 5 Glocken der Thürme wurden die 3 größeren herabgeworfen, die 2 kleineren belassen.

Die Klostergebäude und Grundstücke wurden an Güterhändler verkauft, getheilt und wieder verkauft und soll für den Staat die Summe von anderthalb Millionen Gulden erlöst worden sein.

Personalstand des Klosters
1802.

Bei der Aufhebung zählte das Kloster Oberalteich außer dem Abte Beda Aschenbrenner und dem Prior Froben Schönberger noch 42 Religiosen, von denen 6 als Kapelläne, 5 als Pröpste, 3 als Professoren zu Amberg, Freysing und Salzburg für Dogmatik, Rhetorik und orientalische Sprachen, 6 als Prediger, 1 als Subprior, 1 als Seminarinspektor, 2 als Bibliothekare, 1 als Lehrer der Trivialschule verwendet waren. Ein Kandidat studirte Dogmatik und Diplomatik, einer diente als Laienbruder.

Abt Beda zog zum Pfarrer von Weelbach (bei Donauwörth) und erhielt von der Klosteradministration Oberalteich täglich 3 fl. als Alimente.

P. Anselm Zächerl zog mit einer täglichen Alimentation von 1 fl. 24 kr. nach Bogen.

P. Joh. Paul Adami ging ohne Alimente nach Sattlbogen.

P. Florian Anzenberger, 37 Jahre alt, bisher Professor der orientalischen Sprachen zu Salzburg, ging am 1. Sept. 1803 nach Landshut und erhielt täglich 1 fl. Sustentation bis zur Regulirung seiner Pension.

P. Corbinian Diemer, 65 Jahre alt, erhielt am 30. Oktober 1803

von der churfürstlichen Landesdirektion die Erlaubniß, nach Bogen ziehen zu dürfen.

P. Heinrich Baumann, erst 24 Jahre alt, verlangte seine Studien fortsetzen zu dürfen oder eine Anstellung als Katechet.

P. Pirminius Schmid, 68 Jahre alt, bat um eine Zulage zum täglichen Sustentationsgulden und erhielt eine solche mit 24 kr. für den Tag. Als er 1805 mit Hinterlassung eines Vermögens von 1097 fl. 3 kr. starb, wurde auf die gerichtliche Anfrage, wem dessen Rücklaß zukommen solle, da er das Ordenskleid fortgetragen und in demselben zu Bogen, wo er lebte, beerdigt werden wollte, entschieden, daß derselbe einzusenden sei und zwar umsomehr, als der Verstorbene wegen seiner Gebrechlichkeit dem Kloster mehr Kosten verursacht habe, als seine jährliche Pension, die er nach Auflösung des Klosters bezogen, ausmachet.

Die übrigen Conventualen blieben auf ihren Seelsorgsposten oder zerstreuten sich mit einer Alimentation von täglich 1 fl. bis 1 fl. 24 kr., die Laienbrüder erhielten je 45 kr. für den Tag.

Klosterkirche.

Die erste Kirche, welche Herzog Odilo bei der Gründung des Klosters herstellte und die durch die Ungarn 907 vernichtet wurde, wird wohl ein einfacher Bau gewesen sein.

Im Jahre 1004 wurde eine neue Kirche durch die Grafen von Bogen bei der Wiedererrichtung des Klosters gebaut, welche wohl wie die gleichzeitig gebaute und noch stehende Kirche zu Aiterhofen der romanischen Bauweise angehört haben wird. Abt Eberwein ließ im Jahre 1374, heißt es, eine schöne getäfelte Holzdecke für das Münster fertigen und im nächsten Jahre einen großen Thurm, den nördlichen, bauen. Abt Jakobus begann 1424 den Bau des südlichen Thurmes, brachte ihn aber nur auf eine Höhe von 10 Schuh und erst Abt Vitus Höser ließ diesen 1629 mit dem nördlichen im Baue fortführen und beide vollenden. Abt Johann ließ im Jahre 1418 das Hochgrab der zweiten Stifter des Klosters, der Grafen von Bogen, herstellen und Abt Benedikt Beham ließ 1469 einen gothischen Prälatensitz und das Chorgestühle fertigen, die 1731 noch wegen ihrer Kunst bewundert wurden, aber seitdem spurlos verloren sind.

Wie die Klosterkirche jetzt ist, wurde sie in den Jahren 1621 bis 1634 von Abt Vitus Höser neu gebaut, nachdem die alte nach fünfhundertjährigem Bestehen wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte.

Dreischiffig, alle Schiffe von gleicher Höhe, die Seitenschiffe mit Lettern unterzogen, welche wieder an jedem der sieben Pfeiler einen Altar haben, zählt sie mehr als dreißig Altäre.

Die sich selbst und, wie gerühmt wird, noch zweihundert Personen tragende Steinstiege wird als Kunstwerk gerühmt und ist auch wirklich schön.

Die Bemalung der Wände und Gewölbedecken der Kirche geschah erst hundert Jahre nach deren Erbauung nach der Angabe des Abtes Dominikus Berger, als man das tausendjährige Gründungsfest des Klosters feierte, im Jahre 1731 und soll durch sie die Geschichte des Klosters und die Glorie des Benediktinerordens dargestellt werden [1]).

Wer in dieser Ausmalung eine Kunst oder geordnete Ideen findet, dem soll der Fertiger nicht verschwiegen werden, es war der Straubinger Maler Joseph Anton Mertz, der auch die Kirchen Bogenberg, Neukirchen in Böhmen, Haindling, Sossau, Atting, Schierling, Piebing, Wallkofen, Michaelsbuch, Wörth, Ittling und Dürnthening ausmalte, während sein Bruder Andreas Mertz, zu Cham ansässig, die Kirchen Gotteszell, Arnschwang und Roding malte.

Die Orgel, welche noch der Farbenfassung entbehrt und kurz vor der Auflösung des Klosters hergestellt scheint, sendet noch mächtige Tonwellen durch die sehr akustisch gebaute Kirche.

Von der früheren Kirche ist nur an der Außenseite gegen Westen ein jetzt geschlossenes schön geformtes gothisches Portal sichtbar und deuten einige alte Statuen, welche an der Wand ihre Aufstellung fanden, auf Regensburger Kunst hin.

Klostergebäude.

Noch stehen alle Gebäude des ehemaligen Klosters. Des Pfarrers Wohnung und die Schule sind in dem Baue, welchen Abt Andreas Wild 1543 aufgeführt hat und erstere bewahrt noch die unter Abt Hieronymus Gäzin 1695 eingesetzten schönen Gewölbe, welche den Gang zur Kirche zieren.

Refektorium und Museum sind verschwunden, Thiere wohnen jetzt zu ebener Erde, Futtervorräthe füllen die oberen Räume, von denen durch den eindringenden Regen die Decke herabgefallen und die Fenster des Glases entbehren.

---

1) Adalb. Müller, der bayerische Wald, Regensburg 1851, sagt: Die Gemälde sind ein Chaos von mythologischen, biblischen und satyrischen Darstellungen, als Kunstwerke ohne alle Bedeutung ꝛc.

Die Bibliothek, welche zu ebener Erde und ganz gewölbt, ist in Stallungen abgetheilt, zeigt aber theilweise noch Deckengemälde. So weidet ein Wolf in Kleidern aufrecht gehend Schafe, etwa eine Anspielung auf schädliche Lektüre.

Die Wohnungen der Conventualen sind an verschiedene Eigenthümer übergegangen, Verfall und Armuth schaut aus allen Fenstern, die dazu noch oft halb mit Lehm verklebt, zwei Etagen in einem Stockwerke eingebaut, Licht geben sollen.

Wie zum Spotte haben sich in die Klosterräume statt der 42 Conventualen die gleiche Anzahl von Familien mit zahlreichen Kindern eingerichtet, mit Hausnummer und besonderer Farbe die Zahl der Fenster ihres Wohnungsantheils kenntlich gemacht.

Der Abteigarten ist wüste, wohl klappert die alte Klostermühle noch, der sie treibende Bach eilt wieder sichtbar, weil seine Ueberwölbung eingestürzt, durch die Klosterhöfe der Donau zu, als schämte er sich, solche Zerstörung, solchen Verfall länger schauen zu müssen.

In ziemlich gutem Stande ist nur das ehemalige Abteigebäude, in welchem der Besitzer des klösterlichen Bräuhauses die Gastwirthschaft ausübt. Merian's Topographie von 1643 hat an dieser Stelle noch kleine Oekonomiegebäude gezeichnet und nach den angebrachten Wappen des Abtes Joh. Evg. Schiferl zu schließen, scheint dieser Bau der jüngste und von ihm erst geführte des Klosters zu sein.

Die Räume zu ebener Erde sind gewölbt, die Gänge in Marmor gepflastert, die Stiege zur Wohnung des Abtes mit zierlichem Eisengitter verwahrt, sein Wappen, Wandgemälde und Sprüche beleben die Wände und rufen die Pflichten eines Oberen dem Beschauer zu. Die Wohnung des Abtes besteht in einem Zimmer mit zwei Fenstern, auffallend niedriger Thüre von Eichenholz und verzinntem Beschläge. Der Parketboden trägt die eingelegte Schrift tu vigila, dann die Abbildung eines Schiffes mit der Umschrift hac monstrante viam, etwa die christliche Kirche bedeutend und gegenüber die Arche mit der Umschrift quiescam et quiescere faciam.

Ein kleines anstoßendes Kabinet mit einem Fenster trägt die Inschrift in omnibus labora, ein weiteres Zimmer, der Boden mit Rauteneinlage, sagt ministerium imple.

An diese drei Wohnräume schließt sich ein großer gepflasterter Saal mit acht Fenstern und vier Thüren an, dessen Decke mit drei Gemälden,

die göttlichen Tugenden darstellend, geziert ist und jetzt der ländlichen Jugend als Tanzplatz dient.

Gottesacker und Grabdenkmäler.

Als man im Jahre 1621 den Neubau der Kirche beschlossen hatte, wurden die auf dem Fußboden der alten abzubrechenden Kirche liegenden Grabsteine erhoben und einstweilen in den Garten, jetzt Gottesacker geschafft und sollten später in die neue Kirche wieder einziehen, doch sie blieben und fanden an der Gottesackermauer ohne chronologische Folge ihre Aufstellung. Lebensgroß, alle in rothem Marmor haben zwölf Aebte und zwei Ritter sich erhalten, von denen die besten als Zugabe nachgezeichnet folgen, alle aber dem Beschauer etwas von sich hier erzählen mögen:

1) Abt Christian Tesenbacher, † 1505, geb. zu Salzburg, wurde 1484 aus Kloster Tegernsee berufen, war mit Herzog Christoph von Bayern bekannt, von dem sich ein Brief in Betreff eines Pferdes erhalten hat, er erhob die Gebeine des seligen Albert und schaffte viele kunstvolle Kirchengeräthe an. Schrift unten Nr. 1.

2) Abt Georg Deispier, geb. in Deggendorf. Unter ihm litt das Kloster im niederbayerischen Erbfolgekriege 1503 vielen Schaden. Sein Wahlspruch steht auf dem Grabsteine und lautet: Tribularer si nescirem misericordias tuas domine sed quia tu dixisti nolo mortem peccatoris sed ut magis convertatur et vivat, misericordias tuas in aeternum cantabo.

3) Abt Sebastian Hoffmann, geb. zu Sulzbach, wurde von Tegernsee berufen, soll viele Güter verkauft und Schulden gemacht, sohin schlecht regiert haben, gest. 1564.

4) Abt Ludger und Abt Gallus. Ersterer, gest. 1137, erlangte durch Papst Honorius II. die Exemtion von den Grafen von Bogen. Letzterer starb 1405.

5) Ritter Dietrich Stainberger, dessen Burg unbekannt, gest. 1414.

6) Abt Johann Asberger von Deggendorf, förderte das Studium im Kloster und starb 1463. Schrift unten Nr. 4.

7) Abt Johann Lochner, geb. zu Ingolstadt, wurde 1564 aus St. Emeran berufen, soll Schulden gemacht und nicht zu hausen verstanden haben, er resignirte 1593 und starb bald darauf.

8) Abt Jakob Glettner, geb. in Regensburg, starb 1438. Unter ihm fielen die Hussiten in Bayern ein. Anna von Braunschweig, Herzog Albert III. Gemahlin, verehrte ihm ein Meßkleid, auf welchem der Tod Mariens in Perlen gestickt war. Schrift unten Nr. 2.

9) Abt Georg Perkhammer, 1519 erwählt, starb schon nach zwei Jahren. Seine Grabschrift lautet: Anno dom. 1521 obiit rev. in Chr. pater et dom. Georgius Perkhamer Ratisbon. abbas huj. mon. in die S Barbarae cuj. anima requ. in pace Amen.

10) Abt Bernhard Maier, geb. zu Tölz, starb 1541 und wird sehr gerühmt.

11) Abt Johann Vogel, geb. in Deggendorf, ließ 1418 das Grabmal der Grafen von Bogen fertigen und starb 1423. Schrift unten Nr. 3.

12) Abt Peter von Ursenbeck auf Schloß Pürgel, setzte das Kloster in guten Stand. Seine Grabschrift lautet: anno dom. 1403 2 cal. Maji obiit dom. Petrus abb. huj. loci. Orate fratres char. ut anima ej. requ. cum Christo in pace.

13) Abt Andreas Wild, geb. zu Sünching, wurde 1541 von Tegernsee berufen. Von ihm wird gesagt, daß er zu wirthschaften nicht verstand, Schulden machte und Güter verkaufte, endlich 1551 resignirte und 1553 starb.

14) Ritter Sigismund von Sattlbogen, der letzte seines Geschlechtes, Herr zu Arnschwang und Geltolfing, hatte drei Gemahlinen, Barb. von Murach, Margar. von Baumgarten und Elisab. von Stauf auf Sünching. Nachdem seine zwei Kinder gestorben, trat er als Converse in's Kloster. Seine Grabschrift lautet: anno dom. 1537 an St. Martins Abend ist gest. der Edl u. Gestreng Herr Sigmund v. Sattlbogen Convers-Bruder in Oberalteich, dem Gott genad.

Von den in der Chronik Oberalteichs erwähnten Grabmonumenten der in der Kirche ruhenden edlen Ritter von Schönstein, der Frauendorfer, Steinburg-Alburger, der Reindorfer, Haibach-Wiesenfelder, der Lengfelder, der Ursenbeck auf Pürgel und der Sattlbogner findet sich keines mehr, obwohl sie der Verfasser der Chronik im Jahre 1721 noch gesehen zu haben scheint und ihre Wappen genau beschreibt.

Die Bogenbergkirche mit dem Gnadenbilde und heiligen Kreuze.

Das Schloß der mächtigen Grafen von Bogen ist verschwunden und wie aus der Lage und den noch herumliegenden romanischen Säulen-kapitälen zu schließen, nimmt die Kirche genau die Stelle ein, auf der das alte Schloß gestanden.

In dem nahen Pfarrhause hielt das Kloster Oberalteich immer sechs Patres unter einem Prior, welche die Gottesdienste und Wallfahrt versahen, auch Fremde, nicht selten fürstliche Gäste, beherbergte. Nach Altötting war hier die größte Wallfahrt in Bayern, alljährig kamen zu Schiff und Land unzählige Kreuzgänge von mehr als zweihundert Pfarreien hieher, um hier, näher dem Himmel, erhaben über die Flachheit des Landes und Lebens, das Herz zu erleichtern, Trost und Muth zu athmen.

Im Jahre 1295 soll der Chor der Kirche schon gestanden haben, das Schiff der Kirche aber wurde im Jahre 1463 von P. Benedikt von Beham, der damals Prior hier war, mit Hülfe der umliegenden Adeligen, des Herzogs Albert und seiner Gattin Anna von Braunschweig und vieler Städte neu gebaut und ihre Wappen zum Danke an den Gewölbeschilden angebracht.

Den besonders schönen Strebepfeilern und Maßwerken der Außenseite, welche ein Madonnenbild aus ältester Zeit, vielleicht dem achten oder neunten Jahrhundert bewahrt hat, entspricht auch das Innere des Kirchenschiffes, während der Chor eine spätere Verzopfung erlitten hat.

Selbstgefällig schreibt die Chronik von Oberalteich, „daß im Jahre 1725 dieß marianische Gnadenhaus mit künstlicher Freskenarbeit geziert worden, daß die Gewölberippen, welche einen Irrgarten bildeten, herabgeschlagen und der Hauptaltar, welcher die Kreuzigung Christi enthielt, entfernt wurde. Das steinerne Marienbild mit den Statuen des hl. Joseph, Johann Evangelist, Joachim, Anna und Johann des Täufers habe dafür Aufstellung gefunden und so habe, sagt sie, die allerheiligste Haushaltung Jesu Christi da Platz genommen." Wie geistreich?

Bei dieser Gelegenheit scheint auch die heil. Haushaltung, sich über die Erlösung setzend, durch das noch stehende übrigens zierliche Eisengitter abgeschlossen zu haben und das fast lebensgroße mit großer Kunst gefertigte Kreuzbild des Hochaltares wurde in die Mitte des Schiffes der

Kirche verwiesen, wo es den Gläubigen erbaut und den Kunstkenner mit Bewunderung erfüllt.

Den Mittelpunkt der heiligen Haushaltung, um mit der Chronik von 1731 zu sprechen, bildet das steinerne Marienbild (Marias Heimsuchung), welches sich wohl auch um diese Zeit erst in Kleider hüllte und noch jetzt einen steifen Mantel je nach den Jahreszeiten und Geschmacke des Meßners trägt.

Wie leichtes Holz, heißt es, sei dieß Bild nach einigen stromabwärts, nach andern stromaufwärts, den Bilderstürmern im Oriente entfliehend, geschwommen und in der Donau hängen geblieben, doch weiset die Skulptur dieses Bildes, das aus feinem Sandsteine, einen Meter hoch mit schöner Gesichtsbildung, vergoldeten Haaren, mit einem die gekreuzten Arme halb einhüllenden Mantel, der in zierlichen nicht mehr eckigen Falten herabfließt, auf die Zeit der Erbauung der Kirche 1463. Das viereckige Grübchen, welches übrigens nicht so anstößig erscheint, mag eine spätere Zugabe sein, ist aber auch gegenwärtig durch den steifen Mantel wie alles bis auf das Gesicht des Bildes dem gewöhnlichen Beschauer unsichtbar.

Der heilige Kreuzpartikel, welchen Graf Albert von Bogen im Jahre 1238 von Rom gebracht, ist 10 ctm. lang bei einer Breite von 10 ctm. und scheint aus Oelbaumholz zu sein. Die jetzige Fassung in werthlosem Gesteine und getriebenem vergoldeten Kupfer läßt von der reichen Fassung, welche unter Abt Vitus Höser ausgeführt wurde, keine Spur mehr erkennen und ist kunstlose Gürtlerarbeit.

P. Benedikt Beham aus dem Geschlechte der Herren von Aholfing und Kagers, später Abt des Klosters, dem die Erbauung dieser Kirche zu verdanken, hat auch in dem nahen Salvatorkirchlein ein schönes Glasgemälde, auf dem sein Bild und sein Wappen, ein böhmischer Hut, sichtbar ist, herstellen lassen, das übrigens durch schlechtes Schnitzwerk des vorstehenden Altares fast unsichtbar ist.

Keines Mönches Schrift ist auf uns gekommen, welche die erste Zerstörung des Klosters Oberalteich durch die Ungarn im Jahre 907 schilderte. Es ging ihm eben wie allen andern Klöstern in Bayern und wir dürfen

von dieser Stiftung Herzog Odilo's dasselbe glauben, was ein Mönch um's Jahr 1070 von Benediktbayern schrieb [1]).

„Die gottvergessenen bösen Menschen, die Ungarn, schreibt er, kamen zu uns, Mönche und Jungfrauen vergingen, Klöster und Kirchen wurden in Asche gelegt, die heiligen Gewänder trugen sie davon, Feuer und Schwert hat St. Benedikts Familie weit zerstreut, öde liegen die Felder, wer flüchten konnte, lebt halbnackt in Wäldern von mageren Früchten, wenige nur blieben, irren um die wüsten Aschengräber und schreien in die Lüfte ihr Gebet zum Himmel."

So mag es in Oberalteich in gleicher Weise bei der ersten Zerstörung im Jahre 907 gegangen sein.

Die zweite Auflösung im Jahre 1802 ging wohl nicht so gewaltsam vorüber, hat aber auch weniger Mitleid erregt und weniger Hoffnung einstigen Wiedererstehens gelassen. Noch zeigen die Reste des Klosters sowie die trauernde verwittwete Kirche nur noch die Spuren früherer Schönheit, noch verkünden die zerstreuten Bücher der einst so reichen Bibliothek an allen den Orten, wo sie Aufnahme fanden, woher sie gekommen und Oberalteichs Liebe und Pflege der Wissenschaft.

Daß Odilo's Stiftung der zweiten Heimsuchung unterlag, dazu trug auch nicht wenig der gesunkene ideale Sinn bei der Mehrzahl der Conventualen und der Aebte bei. Letztere spielten, statt den Ihrigen Muster klösterlicher Tugend zu sein, große Herren, lebten in der Abtei gesondert, machten Schulden ohne den Convent zu fragen und hielten sich diesem gegenüber nicht für verantwortlich. So mußte sich die Ordnung lockern, einzelne konnten mit allem Mönchssinne, Tugend und Wissenschaft der nach ihrem Gute lüsternen Zeitströmung nicht länger widerstehen.

An der westlichen Friedhofsmauer stehen noch die lebensgroßen Bilder von zwölf Aebten und schauen hin auf die von ihnen einst bewohnten, jetzt aber verfallenden Klostergebäude. Es ist heute der Himmelfahrtstag, keine Prozession von 42 Conventualen geleitet den Abt feierlich zum Hochaltare, nicht zahlreiche Diakone bedienen ihn, doch die Pfarrgemeinde Oberalteich's besetzt die Stühle der Kirche, frägt nicht nach Abt und Convent, verehrt aber noch den alten Gott.

Mortalia facta peribunt!

Oberalteich, 26. Mai 1881. C. St.

---

1) Mon. boica VII Rotulus hist. c. annum 1150.

Die Bilderbeigaben enthalten die besten unter den erhaltenen Monumenten:

1. anno dom. 1502 obiit rev. in Chr. pater dns. Christianus Tesenbacher ex Salzb. abbas huj. loci cuj. anima requ. in pace.

2. obiit anno 1438 nonas sept. prim. abbas infulatus, ecclesiam rexit Jacobus petra texit de Regenspurch natus coeli sibi pateat portus.

3. anno dom. 1423 obiit dom. Johannes dictus Vogel in vig. S. Barbare virg.

4. Abbas Johannes Chr. regnum tibi pandet Deggendorf natus cum justis regnat deus obiit anno dom. 1463 in oct. assumptionis marie virg.

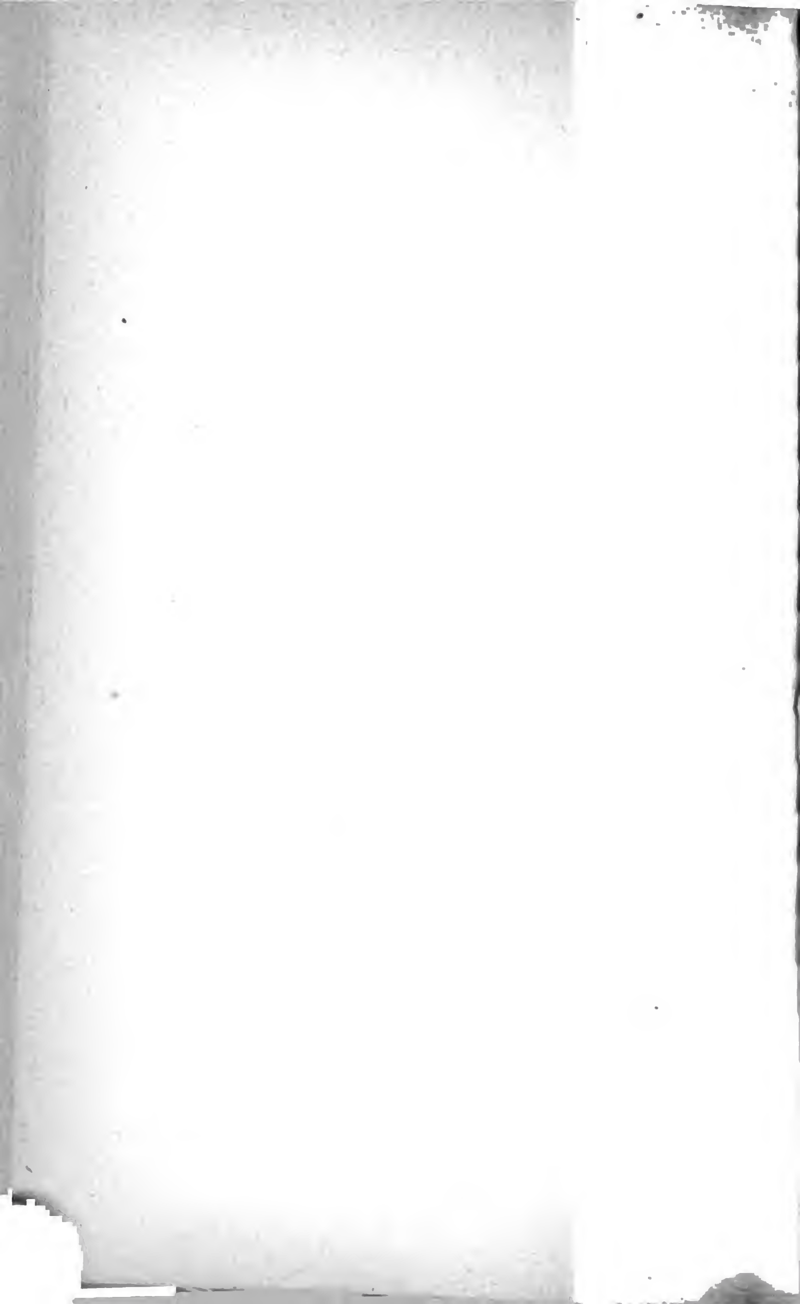
5. Dietrich Stainberger in die s. Joh. Bapt. anno dom. 1414.

6. Das Gnadenbild auf dem Hochaltare der Bogenbergkirche.

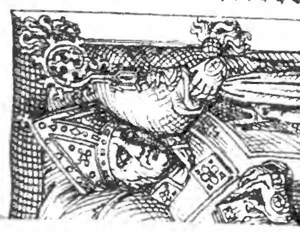
7. Romanisches Marienbild an der äußeren dortigen Kirchenwand.

8. Altes Bild eines Grafen von Bogen in der Friedhofsmauer, vielleicht Vorbild zum Grabmale in der Klosterkirche von 1418.

9. Grundriß der Bogenbergkirche.







yern

regel=
e er=
mehr
des
das
Auf=
inge=
tenen
richte

r in
fünf
e beanspruchte,
der Ziele, welche unser Verein anstrebte und erreichte — bieten.



II.

Geschäfts-Bericht

des

[h]istorischen Vereines von und für Niederbayern

für die Jahre 1876 mit 1880

erstattet durch

den II. Vereins-Vorstand

A. Kalcher

in der Generalversammlung am 2. Juni 1881.

Wenn wir auch bisher gemäß unsern Vereinssatzungen in den regel-[m]äßigen General-Versammlungen unsere alljährlichen Geschäftsberichte er-[st]atteten, so sind wir doch hier zu einer Rekapitulation derselben, vielmehr [z]ur Ablegung eines kombinirten Berichtes über das Geschäftsgebahren des [V]ereines in den Jahren 1876 mit 1880 veranlaßt, da einerseits das [r]asch angewachsene Material für unsere Vereinsverhandlungen die Auf-[n]ahme der Einzelberichte in denselben nicht erlaubte, andererseits einge-[f]allene außerordentlich festliche Vorkommnisse und die dadurch eingetretenen [p]ersönlichen Abhaltungen die Veröffentlichung dieser gesonderten Berichte [i]n den Hintergrund drängte.

Vollen Ersatz für die ungewöhnlich lange Pause können wir aber in der Aufzählung der Haupttheile der Geschäfte, welche in den letzten fünf Jahren die Thätigkeit unserer Vereinsmitglieder und Freunde beanspruchte, der Ziele, welche unser Verein anstrebte und erreichte — bieten.

Würdiger und für den historischen Verein Niederbayerns ehrende kann dessen Ausschuß seinen Rechenschaftsbericht wohl nicht beginnen, als mit der Voransetzung der allergnädigsten und huldvollsten Zuschriften unserer erhabenen Königs-Majestät und der Glieder des kgl. Hauses, die dem Vereine auf Unterbreitung seiner Jubelgabe an Seine Majestät König Ludwig II von Bayern zur Feier des 700jährigen Regierungs-Jubiläum des erhabenen Wittelsbacher Regentenhauses zu Theil wurden.

Diese sind:

Kabinetsschreiben im allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs an den I Vorstand des historischen Vereines

Hochverehrtester Herr Regierungsdirektor,

Euer Hochwohlgeboren!

Der historische Verein für Niederbayern hat Seiner Majestät dem Könige mit einem geschmackvoll verzierten Schreiben eine Ausgabe der Wittelsbacher Urkunden des Landshuter Stadtarchives in Vorlage gebracht. Seine Majestät sind über diese Festgabe, welche einen so wesentlichen Beitrag zur Geschichte Bayerns liefert, in hohem Grade erfreut und lassen dem historischen Vereine für dieselbe von Herzen danken. Gerne wünschen Seine Majestät dem eifrigen und tüchtigen Streben des Vereines besten Erfolg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Berg, den 6. September 1880.

ganz ergebenster

v. Ziegler.

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Regierungsdirektor v. Kaisenberg,
Vorstand des historischen Vereines
von Niederbayern.
Landshut.

Allerhöchste Zuschrift Ihrer Maj. der Königin Marie von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Ich habe das Mir zugesandte von dem historischen Vereine vo

Niederbayern aus Anlaß der Feier des siebenhundertjährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wittelsbach veröffentlichte Werk „Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadtarchives Landshut" mit Wohlgefallen und Interesse entgegen genommen, und ersuche Sie als den ersten Vorstand des Vereinsausschusses demselben Meinen freundlichen Dank dafür auszusprechen, die Ich mit Werthschätzung bin

Hohenschwangau, den 30. August 1880.

Ihre

wohlgewogene Königin-Mutter

Marie.

An
[He]rrn Regierungsdirektor v. Kaisenberg,
zu
Landshut.

[S]chreiben im höchsten Auftrag Sr. K. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Otto haben mit hoher Befriedigung geruht, die unterm 23. v. Mts. übersendeten „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden" entgegenzunehmen und mich beauftragt, sowohl hiefür, als für die in der Adresse ausgedrückten Gefühle treuer Anhänglichkeit an das bayerische Herrscherhaus sehr geehrtem Ausschusse Höchstdessen Dank auszudrücken.

Mit vorzüglichster Hochachtung

München, 2. September 1880.

ergebenster

Freiherr v. Redwitz, Rittmeister,

Persönl. Adjutant.

An
den Ausschuß des historischen Vereines
von Niederbayern.

Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Die Zuschrift, welche der Ausschuß des historischen Vereines von Niederbayern an Mich gerichtet, und mit welcher Mir derselbe die

aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegeben[en] auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der St[adt] Landshut zugesendet, habe Ich mit lebhaftem Interesse als ein[en] neuen Beweis der patriotischen Bestrebungen des Vereines und de[s] bei jeder Gelegenheit treu bewährter Anhänglichkeit entgegengenomm[en]. Mit Meinem freundlichsten Danke für die bewiesene Aufmerksamk[eit] verbinde Ich die Versicherung Meiner wohlwollenden Gesinnung[en], womit Ich verbleibe

Ihr wohlgeneigter
Luitpold,
Prinz von Bayern.

Hinterstein, 29. August 1880.

An
den Königlich Bayerischen Regierungsdirektor
und Vorstand des historischen Vereines von
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Ludwi[g] von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Ich habe Ihre Zuschrift vom 23. dieß Monats erhalten, [m]it welcher Sie Mir das so schön ausgestattete Werk „die Wittelsbac[her] Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut“ zuzusenden die Güte hat[ten] und spreche Ihnen für diese Aufmerksamkeit Meinen besten Da[nk] aus. Empfangen Sie Herr Regierungsdirektor bei diesem Anla[ß] den Ausdruck Meiner wohlwollenden Gesinnungen, womit Ich verblei[be]

München, den 31. August 1880.

Ihr wohlgeneigter
Ludwig, Prinz von Bayern.

An
den Königlichen Regierungsdirektor
Herrn v. Kaisenberg.

Schreiben im höchsten Auftrag Sr. Kgl. Hohe[it] des Prinzen Leopold von Bayern.

Hochverehrlicher Ausschuß!

Im Nachgange meiner ergebenen Zuschrift vom 26. vor. M[ts.] beehre ich mich, mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit der dur[ch]

lauchtigste Prinz Leopold von Bayern mit Vergnügen die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen haben und mich gnädigst zu beauftragen geruhten, Höchstdessen besten Dank zum Ausspruche zu bringen.

Indem ich diesem höchsten Auftrage hiermit nachzukommen mich beeile, geharre ich in ausgezeichnetster Hochachtung

des hochverehrlichen Ausschusses

München, den 10. September 1880.

ergebenster
M. Frhr. v. La Roche, Hofmarschall.

Schreiben Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Arnulph von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Mit lebhaftem Interesse habe ich die Zuschrift des Ausschusses des historischen Vereines von Niederbayern und das Exemplar der aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegebenen, auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen. Für die bewiesene Aufmerksamkeit vielmals dankend, erwiedere Ich die Mir dargebrachten Versicherungen treuer Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke der Gesinnungen besonderen Wohlwollens, womit Ich verbleibe

München, 29. August 1880.

Ihr wohlgeneigter
Arnulph, Prinz von Bayern.

An
den Königlich Bayerischen Regierungsdirektor
und Vorstand des historischen Vereines von
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Herzog Maximilian in Bayern.

Mit Vergnügen habe Ich das Prachtexemplar der von dem historischen Vereine von Niederbayern anläßlich des 700jährigen

Regierungsjubiläums des bayerischen Herrscherhauses herausgegebene „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut" empfange und mit lebhaftem Interesse von denselben Einsicht genommen. Sel erfreut über diesen neuen Beweis der fortgesetzten verdienstlich Thätigkeit und Wirksamkeit des verehrlichen Vereines, erstatte J demselben für die Mir bezeigte freundliche Aufmerksamkeit Meine verbindlichsten Dank und bitte zugleich, die beifolgende goldene M daille mit Meinem Brustbilde als ein kleines Merkmal jener Thei nahme entgegenzunehmen, mit welcher Ich dem löblichen Vereine u seinen verdienstvollen Bestrebungen stets zugethan bleibe.

München, 29. August 1880.

Maximilian.

An
den Ausschuß des historischen Vereines von
Niederbayern in
Landshut.

Diesen allerhöchsten und höchsten Anerkennungen reihten sich eine A zahl anderer theils an den Verein theils an den Bearbeiter des Urkunde buches gerichtete hochehrende Zuschriften an, welche die Empfänger in le haftester Weise zur Verwirklichung der Absicht der Herausgabe ein Landshuter Urkundenbuches ermuntert.

Schreiten wir in der hier gestellten Aufgabe, die geschäftlichen Vo kommnisse des Vereines in der eingangs benannten Periode zu schilder weiter, so beziehen wir uns vor Allem auf:

I. Mitglieder des Vereines.

Ein Blick auf das gegenwärtigem Berichte unter Beilage III a gehängte Verzeichniß der neu zugegangenen Mitglieder läßt das stete Wach unseres Vereines ersehen. Hocherfreulich ist die vermehrte Betheiligu aus der Mitte des hohen Landrathes von Niederbayern, wie nicht mind die Theilnahme einer namhaften Zahl von Gemeindebehörden von St und Land.

Die Zahl unserer Ehrenmitglieder mehrte sich durch Ernennung Herrn Professors Ohlenschlager in München und der Herren Do dechant Rothlauf und Professor Jäklein in Bamberg, nun in Bu hausen.

Der historische Verein für Oberfranken ehrte vorausgehend unsern I. Vereins-Vorstand Herrn Regierungs-Direktor von Kaisenberg und mit ihm den niederbayerischen Verein durch Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Auch schmerzliche Verluste von thätigen Mitarbeitern hatte unser Verein in der bezeichneten Periode in seine Annalen aufzunehmen. Das vieljährige unermüdliche Mitglied Herr geistliche Rath Härtl in Niederhausen wurde uns durch den Tod entrissen, in ehrendem Nachrufe gedachte der I. Herr Vereins-Vorstand in der Sitzung am 1. August 1878 dessen ersprießlichen Wirkens für den Verein und der steten dankbaren Erinnerung an denselben.

Im selben Jahre beklagte der Verein den Tod des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Herrn J. S. Seelos, der dem Vereins-Ausschusse dreiunddreißig Jahre als treues, dem Vereine wohlwollendes Mitglied angehörte, daher dessen Verlust ebenso tiefgefühlt vom Vereine war, als dessen Andenken in demselben stets ein ehrendes bleiben wird.

Nicht minder herben Verlust erlitt der Verein durch den Tod seines jungen strebsamen Mitgliedes des Herrn Reichsarchiv-Accessisten Martin Maier zu München.

II. Literarische Thätigkeit der Vereins-Mitglieder.

Reiches geschichtliches Material wurde für unsern Verein gesammelt oder durch dessen Vermittlung erzielt, das zum Theil in unsern Vereinsschriften bereits veröffentlicht, theils unserem Vereinsarchive einverleibt oder von den Bearbeitern anderweitig verwendet wurde; von Seite der hochgeehrten Herren:

1) Ackstaller in Ludwigsthal, Bayerisch Eisenstein.
2) Pater Bened. Braunmüller in Metten — Die bescholtenen Grafen von Bogen — dann die Zeit des Kampfes auf dem Steinfelde und der Gefangenschaft der Bischöfe von Passau und Freising — Hermann Abt von Niederaltaich — Namhafte Bayern im Kleide des hl. Benedikts — Geschichtliche Nachrichten über die hl. Hostien in der Grabkirche zu Deggendorf — Sossau, seine Kirche und Wallfahrt.
3) Graf Deroi, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges.
4) Dollinger, Pfarrer in Massing, Beschreibung von Aventin's

400jähriger Geburtsfeier in Abensberg — Legende der hl. Kümmerniß zu Ober-Ulrain und St. Anton bei Elsendorf — Urkunden zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D.

5) Dorn, Comorantpriester in Nandlstadt, Ueber eine Glockeninschrift in Alfalterbach und Mittheilungen über das Geschlecht der Astaller.
6) Forster, kgl. Notar in Kelheim, Erinnerung an das Landwirthschaftsfest zu Kelheim.
7) Fuchs, über die Pfarrei Egglham.
8) Gottschalk, Redakteur dahier, Geschichte der Kreishauptstadt Landshut.
9) Härtl Michael, geistl. Rath in Niederhausen, Zur Geschichte von Reisbach.
10) Baron Handel-Mazzetti, kaiserl. Oberlieutenant in Krakau, Urkunden aus dem Eringer Schloßarchiv.
11) Heinrich, Benefiziat in Schierling, Ueber römische Ueberreste in der Laabergegend.
12) Käufel, Lehrer in Hutthurn, Geschichte von Hutthurn und Ortsbeschreibung der Pfarrei Aukirchen.
13) Kalcher, Führer durch Landshut — dann die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadtarchives Landshut, sowie „Zum Landshuter Stadt-Jubiläum“.
14) Kanettbinder, Coadjutor, Geschichte der Puchperger.
15) Maier, Reichsarchiv-Accessist in München, Zur Kritik der alten Fürstenfelder Geschichtsquellen.
16) Meindl, Stiftsdechant und Archivar zu Reichersberg a./J., Genealogische Geschichte der Freiherrn und Grafen von Aham.
17) Ohlenschlager, Professor in München, Die prähistorische Karte von Bayern.
18) Pflugbeil, Chronik von Vornbach — ferner Beiträge zur Chronik von Grafenau, Schloß und Hofmark Stubenberg und der Pfarrei Münchham und Kürn, sowie Chronik des Bisthums Passau.
19) Scharrer, Testament des Grafen Warmund von Preysing — dann Beiträge zur Geschichte von Vilshofen, sowie Urkunden-Regesten aus dem Preysing'schen Archive zu Moos.
20) Schels, Bezirksamtmann a. D. in München, Notizen über Georg Plinganser aus dem magistratischen Archive zu Pfarrkirchen, dann historische Elaborate über Ortschaften des bayerischen Waldes.

21) Seefried, k. b. Assessor in Griesbach, Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus.
22) Schmid, Kooperator in Obergriesbach, Verzeichniß der in Künzing aufgefundenen Römermünzen.
23) Stadlbauer, Pfarrer und Kreisscholarch in Landshut, Zur Klostergeschichte von Oberalteich.
24) Stark N., in Abensberg, Vor siebenzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachten bei Abensberg 19. und 20. April 1809.
25) Stinglhammer, Präfekt in Burghausen, Biographie des Dr. Alexander Erhard in Passau und niederbayerische historische Studien.
26) Stoll, k. Professor in Landshut, Fortgesetzte Geschichte der Stadt Kelheim und über Herzog Georg des Reichen Hochzeit zu Landshut — Befreiungshalle und deren Umgebung.
27) Schwertl, Hauptlehrer in Oberalteich, Ueber die bildlichen Darstellungen in der Klosterkirche zu Oberalteich.
28) v. Weber, Stadtschreiber in Pfarrkirchen, Chronik der Stadt Pfarrkirchen.
29) Wulzinger, Bezirksarzt a. D. in Augsburg, Historisch-topographische Beschreibung des Bezirksamts Eggenfelden und historisch-topographische Beschreibung des südöstlichen Theils des vormaligen Schweinach-Gaues.
30) Pater Adrian Zeininger, Index über die Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern, Band XV bis XVIII.
31) Zeiß Gg., k. Gymnasialprofessor in Landshut, Bilder aus der deutschen und bayerischen Geschichte.
32) Zöllner, k. Aufschläger in Zwiesel, Ueber die Froschauer Schanzen.

In den gewöhnlichen Sitzungen hielten Vorträge oder referirten Herr Studienrektor Adam über zum Ankauf angebotene ältere Silberthaler.

Herr Verwalter Degen in Griesenbach über dort geöffnete Grabhügel.

Herr Lehrer Ertl dahier über in einer Sandgrube nächst Landshut gefundene Mammuthsreste.

Herr Professor Gischl dahier über einen Siegelring eines Fürstbischofs von Salzburg.

Herr Pfarrer Haselbeck in Oberaichbach über Gräber- u. a. Funde bei Lehen und der Umgegend von Oberaichbach.

Herr Professor Höger dahier, nun k. Studienrektor in Freising,

über die in Westenrieder's histor. Beiträgen Band II enthaltene Beschreibung der Hochzeit Herzog Georg des Reichen.

Sekretär Kalcher über einen am Kirchberg zu Pfaffenberg gefundenen Steinhammer, Bericht über die Versammlung des Gesammtvereins des deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereines und über das Jubelfest des Germanischen Museums zu Nürnberg; ferner Mittheilungen über Grabsteine von gebranntem Thon in der Kirche hl. Blut zu Berg bei Landshut, dann über eine Beschreibung der Alraunhöhle zu Schwarzach von Herrn Oberförster Bauer dahier, und Mittheilung über eine an der Pfarrkirche zu Wasserburg entdeckte Inschrift mit der Jahrzahl 1315, mit Bezugnahme auf den Baumeister der St. Martinskirche in Landshut.

Herr Professor Kraus, Bericht über ein bei Oberaichbach befindliches Leichenfeld.

Herr Pfarrer Stadlbauer über das Grabmal des Baumeisters der St. Martinskirche — über das Collegialstift St. Martin in Landshut — über das Kloster Seligenthal und über die Begräbnißstätte der Babonen in Abensberg.

III. Sammlungen des Vereines.

Die Sammlungen des Vereines nehmen in hocherfreulicher Weise zu, insbesondere waren es die Geschenke der in Beilage Nr. II namentlich aufgeführten Mitglieder und Freunde des Vereines, welche wesentlich zur Bereicherung unserer Bibliothek und übrigen Sammlungen beitrugen.

Die dem gegenwärtigen Berichte beigegebenen Verzeichnisse der Zugänge zu unsern Sammlungen seit Veröffentlichung des letzten Geschäftsberichtes weisen die einzelnen Anfälle aus.

Ein nicht zu unterschätzender Behelf zur Erforschung unserer Heimathgeschichte liegt in der Sammlung alles dessen, was aus der Vergangenheit auf uns gekommen ist, das gleichsam selbst schon ein Stück Geschichte bildet.

Eine bloße Aufstellung der Alterthumsfunde zum Zwecke der Beschauung kann zur Beachtung historisch Bemerkenswerthem, zur Anregung, zur Selbstforschung nach solchem dienen, zur eigentlichen geschichtlichen Verwerthung der Sammlungsstücke aber ist unbedingt die systematische Ordnung derselben geboten.

Bislange lagen die einzelnen Theile unserer Sammlungen in leidlich äußerer Ordnung nach ihrer Einlieferungsfolge gereiht, der Ansicht offen, vielfach aber entsprachen die nummerirten Gegenstände den darüber angelegten Verzeichnissen nicht, noch verriethen dieselben irgend einen innern Eintheilungsgrund.

Funde, die an ein und derselben Stelle zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, lagen zerstreut an eben so vielen verschiedenen Orten unserer Sammlungen und näheres Zusehen ließ an jedem dieser Orte Bruchtheile finden, deren Zusammenfügung das ursprünglich Ganze gaben.

Lange schon fühlte die Vereinsverwaltung das Bedürfniß einer durchgreifenden Sichtung und Ordnung der Antikaliensammlung, allein bei dem beträchtlichen Umfange derselben und ihrer mangelhaften Verzeichnung, insbesondere der Angabe der Fundorte, Erwerbsart u. dgl. war ein derartiges Unternehmen nur unter vorsichtigtem gründlichen Studium der seit mehr als vierzig Jahren erlaufenen Correspondenzakten, Berichte, Protokolle, Rechnungen u. s. w. ausführbar. Dem besten Willen, den unsern Vereins-Ausschuß und seine Mitglieder für Durchführung dieser Arbeit von jeher beseelte, setzten deren anderweitige Amts- und Privatgeschäfte aber stets Hinternisse entgegen, und ist es daher sicher nicht zu den geringsten Leistungen unseres Vereines zu zählen, wenn es ihm innerhalb der letzten vier Jahre dennoch gelang, wenigstens den Grund zu einer systematischen Ordnung seiner Alterthümer-Sammlung zu legen und vielleicht schon in der nächsten Geschäftsübersicht Bericht über die Details dieser Ordnungsarbeit geben zu können. Vorerst sei hier nur angeführt, daß die Aufstellung der Sammlungsgegenstände nach Funden in den einzelnen Amtsbezirken Niederbayerns und innerhalb diesen nach den betreffenden Oertlichkeiten bereits im großen Ganzen vollzogen ist und nun die kritische Bearbeitung der Charakterisirung der einzelnen Bestände und ihre Catalogisirung mit möglichst genauem Beschrieb beginnen wird.

Zu großem Danke ist der Verein hinsichtlich dieser Geschäftssparte dem Herrn Professor O h l e n s c h l a g e r in München verpflichtet, der unabläßig bemüht war, jede Gelegenheit wahrzunehmen und aufzusuchen, dem Vereine helfend und rathend in seiner schwierigen Arbeit beizustehen und wenn es uns gelang, gerade in der fortgesetzten Ordnung unserer Alterthümersammlung diesem gelehrten Herrn zu seinen archeologischen Studien mancherlei Material zu bieten, so sind wir, stehen unsere Gegenleistungen auch in geringem Verhältnisse zu seiner uns gewordenen Unterstützung,

doch stolz auf unsere bescheidenen Leistungen, da sie die erste fachmännisch anerkannte Folge unserer unternommenen Arbeit war.

Aber neben dieser Anerkennung hat unsere Ordnungsarbeit in ihrem Verlaufe auch die Aufmerksamkeit und ehrendste Beurtheilung von Seite anderer hervorragender Fachmänner und wissenschaftlicher Vereine gefunden. Deutsche, österreichische, französische, norwegische Gelehrte nahmen hier Aufenthalt behufs des Studiums unserer Sammlungen und drückten sich in der ehrendsten Weise über die Art der Ordnung und Aufstellung aus.

Die Antheilnahme des Vereines an der Ausstellung von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen alter und neuer deutscher Meister durch Ausstellung einer Reihe einschlägiger Gegenstände, die Beschickung der deutschen anthropologischen Ausstellung in Berlin mit Beständen unserer Sammlungen, die Besuche der Münchener anthropologischen Gesellschaft, des Münchener Alterthumsvereines, der Theilnahme an der hier stattgehabten Generalversammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine brachten dem niederbayerischen Geschichtsvereine die ehrendsten Anerkennungen zu.

Das germanische Centralmuseum in Mainz würdigte durch dessen hochverdienten Direktor, Herrn Dr. Lindenschmit, die Bedeutung unserer Sammlungen in hervorragender Weise, sowohl in Wort und Schrift, als auch dadurch, daß es sich wiederholt leihweise Sendungen aus unsern Sammlungen erbat, wie auch die anthropologische Gesellschaft in München um Ablassung mehrerer prähistorischer Stücke behufs deren nähern Studiums ersuchte.

Einen vermehrten, wenn auch nur leihweisen Zuwachs, erhielt unsere Alterthümer-Sammlung in neuester Zeit durch Ablassung von Gemälden, Fahnen, Waffen, Musikinstrumenten u. s. w., welche bisher unbeachtet in dem städtischen Zeughause und in anderen Lokalen des hiesigen Magistratsgebäudes hinterlagen.

Gleich der Sammlung unserer Antikalien fand auch die Collektion an Kupferstichen, Holzschnitten und andern Bildwerken eine ordnende Hand, indem Herr Reallehrer Gischel dieselben in

a. Porträts der ältern und neuern Zeit,
b. Städteansichten und deren Details, Schlösser, Landschaften,
c. Trachten, Festzüge, denkwürdige Begebenheiten,
d. Abbildungen antiker und mittelalterlicher Gegenstände ausschied.

In gleich dankenswerther Weise unterzog sich genannter Herr auch der Instandhaltung der Siegel- und Wappensammlung.

Die Vereinsbibliothek erhielt, wie die angefügten Zugangsverzeichnisse Nro. IV und V ausweisen, durch Geschenke und durch Ankauf schätzenswerthe Ergänzung.

Nicht minder wuchs das Vereinsarchiv durch Anfall einer großen Zahl Urkunden und Aktenstücke, leider gelang es nicht, dieselben sämmtlich bis zum Schlusse gegenwärtigen Geschäftsberichtes ihrer Einordnung und Registrirung zuzuführen und harren noch über 100 Urkunden ihrer Sichtung und Ordnung.

Die Münzsammlung, von welcher die Abtheilung „antik römische Münzen" durch das Bemühen des Herrn Professors Ulrich in mustergiltige Ordnung gebracht wurde, fand in Instandhaltung dieser und der übrigen Abtheilungen von Seite der betreffenden Herrn Konservatoren sorgfältige Berücksichtigung und ist durch das gütige Offert eines im numismatischen Fache vielbewanderten Vereinsmitgliedes, Herrn Rentenverwalter Bauer in Irlbach, Aussicht gegeben, auch letztere Abtheilungen einer systematischen Ordnung zugeführt zu sehen.

Zu den vorzüglichsten Erwerbungen für die Vereinssammlungen ist der Ankauf der von unserm verstorbenen unermüdeten Mitglied, Sekretär Schels in München, hinterlassenen historischen Skripten zu zählen, unter welchen sich neben reichem, schätzbaren Material für die Passauer Geschichte eine Sammlung von nahe an 4000 Urkunden-Regesten, vorzüglich die niederbayerische Geschichte berührend, dann ein reichhaltiger niederbayerischer Geschichtsliteratur-Index befinden.

Das kgl. allgemeine Reichsarchiv in München wendete eine Anzahl älterer Druckschriften unserm Vereine zu und übermittelt in liberalster Weise die von dessen Vorstand, Herrn Geheimen Rath Dr. v. Löher, herausgegebenen Jahresbände der archivalischen Zeitschrift.

Die Bahnbauten von hier nach Landau, wie der Bau des Bahnhofes dahier, veranlaßten zu Ansuchen an die Eisenbahnbausektion Landshut um Berücksichtigung allenfalls vorkommender Funde; der gegenwärtige Herr Vorstand dieser Behörde sicherte in entgegenkommendster Weise seine Unterstützung zu.*)

*) Nach höhern Bestimmungen müssen die bei Bahnbauten gemachten Alterthumsfunde nach München eingeliefert werden, wodurch derlei Funde großentheils

Mehrere bei den Erdarbeiten zum neuen Bahnhofe aufgefundene Stücke, namentlich aus der Zeit des bayerischen Erbfolgekrieges und aus dem Gefechte bei Landshut, in welchem Götz von Berlichingen seine streitbare Faust verlor, gelangten auf privatem Wege an unsern Verein, während mehrere dort gefundene Waffen u. dgl. an gedachte Bahnbau-Sektion kamen.

Zur vermehrten Sicherung unserer Sammlungen ist der Vereins-Ausschuß mit dem Stadtmagistrate und dem Feuerwehr-Kommando in's Benehmen getreten und hat von beiden Seiten die beruhigendste Zusicherung bezüglich der Vorkehrungen bei Feuersgefahr erhalten.

Ergebnisse der Geschäftsführung des Vereines.

Die im Jahre 1863 in Druck gelegte 2. Auflage der Vereinsstatuten war gänzlich vergriffen und eine neue Auflage der Vereinssatzungen geboten. Die Abfassung des dießfallsigen Entwurfes wurde einer Kommission aus der Mitte des Vereins-Ausschusses übertragen, die ihre Anträge, gestützt auf die vorausgegangene Revision der alten Satzungen und auf die bisherigen Wahrnehmungen, der Generalversammlung des Vereines vom 25. Oktober 1876 zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung vorlegte.

Von besonderer Auszeichnung für den Verein sind die mehrfachen Aufträge der kgl. Kreisregierung zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen in historischer Hinsicht, wie auch das kgl. Kreisfiskalat, mehrere Magistrate und Gemeindeverwaltungen und eine ansehnliche Zahl von Privaten sich Aufschlüsse von dem Vereine erbaten.

Das kgl. bayerische statistische Bureau trat bei Bearbeitung seines Ortschaftenverzeichnisses bezüglich der historischen Erwägungen der Schreibweise niederbayerischer Ortschaften mit dem Vereine in Korrespondenz und äußerte sich höchst befriedigt über die von hier mitgetheilten Notaten.

Nach von unserm Mitgliede, Herrn Ehrenkanonikus Maier in München, erfolgter gütiger Mittheilung über die bevorstehende Einziehung der Gräbnißstätte und des Grabsteines des bayerischen Geschichtsschreibers Dr. Andreas Buchner auf dem Friedhofe zu München wendete sich der

---

den historischen Vereinen, für die sie meistens nur allein von Werth sind, während sie in den großen Staatssammlungen als bedeutungsloser Palast angesehen, und da sie dem Fundort zu ferne gerückt, nicht beachtet werden, entgehen.

Verein sofort an den dortigen Magistrat, um die Erhaltung des besagten Grabplatzes und Gedenksteines zu erwirken, was nun um so mehr gesichert ist, als mittlerweile Herr Rentbeamte Götz in München den angeführten Grabplatz auf 50 Jahre für die Familienangehörigen Dr. Buchners erwarb.

In wohlerwogener Würdigung, daß die Herbeiführung eines regeren persönlichen Verkehrs der Mitglieder unter sich, durch Zusammenkünfte außerhalb der Geschäftslokale des Vereines demselben neue Gönner und Mitglieder zuführen werde, daß das Hinaustreten des Vereines aus seiner bisherigen engern Abgeschlossenheit auch eine vermehrtere Antheilnahme erwarten lasse, regte unser hochverehrter I. Vereins-Vorstand, Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg, für die Wintermonate die Abhaltung einiger Abendversammlungen in geeigneten Restaurationsräumen hiesiger Stadt an, die denn auch erfreuliche Theilnahme von Seite aller Stände fanden, was schon aus dem in Folge der ersten Abendversammlung erfolgten Beitritt von zwanzig neuen Mitgliedern Bestätigung fand.

In der ersten Abendversammlung hielt Herr Professor Höger dahier, nun kgl. Studienrektor in Freising, Vortrag über Stadtpfarrer und Universitätsprofessor Dr. Alois Dietl und Kreisarchivsekretär Kalcher über die Entstehung Landshuts.

In der zweiten Versammlung sprach Herr Pfarrer und Kreisscholarch Stadlbauer über die Schloßkapelle zu Trausnitz.

Die dritte Versammlung erfreute die zahlreich Anwesenden Herr Professor Ohlenschlager von München mit einem Vortrag über bayerische Gräberfunde.

Die vierte Zusammenkunft gab Herrn Pfarrer Stadlbauer Veranlassung, über die Spiegel der Alten und über die historische Bedeutung des Eies, und Sekretär Kalcher, über das Stadtarchiv Landshut und über das Geschlecht der Astaller und ihre Fehden mit der Stadt Landshut Mittheilungen zu machen.

Leider gebrach es im verflossenen Winter an Material zur Fortsetzung dieser mit voller Anerkennung aufgenommenen Abendversammlungen, doch wird der Vereins-Ausschuß bemüht sein, im kommenden Winter von eigenen Mitgliedern, wie von gelehrten Gönnern willkommene Unterstützung zu vermehrteren Versammlungen zu erlangen.

Die im Jahre 1870 bewerkstelligte erste historische Excursion nach

Mallersdorf fand bei den Herren Theilnehmern so günstige Beurtheilung, daß der Wunsch nach Fortsetzung derselben ein allgemeiner wurde.

Im Jahre 1875 steckte sich eine Anzahl Vereinsmitglieder Kelheim zum Ziele ihres Herbstausfluges; besuchte die Sammlungen des historischen Vereines in Regensburg, das Schullerloch, das alte Randeck, Kloster Weltenburg, die historischen Denkmäler Kelheims und dessen geschichtsreiche Umgebung.

Im Juli des darauffolgenden Jahres veranstaltete der Verein eine Wasserfahrt nach Dingolfing, Landau und Plattling, die neben dem historischen Interesse, welches dieselbe bot, sich durch die Aufmerksamkeit der dortigen Bewohner und der Uferorte überhaupt zu einem wahren Festzug für die Theilnehmer gestaltete.

Im September 1877 wurde die Gräberstätte bei Lehen besucht und mehrere der Hügelgräber geöffnet. Die wissenschaftlichen Forschungen wurden in geselligem Kreise zu Oberaichbach geschlossen.

Der im folgenden Jahre beabsichtigte Besuch von Schierling und der Römer-Baureste zu Paring kam wegen dort eingefallener kirchlicher Feste nicht zur Ausführung und war die Jahreszeit schon zu weit vorgeschritten, um noch eine anderweitige Excursion einleiten zu können.

Im Jahre 1879 nahmen die Vorbereitungen zu der dahier stattfindenden Generalversammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine den Ausschuß unseres Vereines so in Anspruch, daß an ein Arrangement für eine historische Excursion nicht zu kommen war, dagegen gab im letzt verflossenen Sommer die Bloslegung von unterirdischen Gängen zu Bergsdorf bei Goldern geeignetste Veranlassung zur Untersuchung derselben, die freilich durch die eingetretene ungünstige Witterung nur eine Theilnahme von 15 Mitgliedern erfuhr.

Schon liegen für weitere wissenschaftliche Ausflüge mehrfache Anträge vor und ist an dem immer wachsenden Interesse für dieselben und deren besten Erfolge nicht zu zweifeln.

Wie bereits erwähnt, war der niederbayerische historische Verein bei der deutschen anthropologischen Ausstellung in Berlin im Herbste 1880 durch eine Collection seiner anthropologischen Antikalien vertreten; auch an der Versammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Nürnberg und an der Feier des fünfundzwanzigjährigen Bestandes des Germanischen Museums daselbst im Jahre 1877 betheiligte sich unser Verein durch Abordnung des Berichterstatters, ebenso

war der Verein durch mehrere seiner Mitglieder bei der Erinnerungsfeier an die 1477 erfolgte Geburt Aventin's am 4. Juli 1877 zu Abensberg vertreten, wie auch auf freundliche Einladung des historischen Vereines von Oberbayern am 29. Juni 1876 an dessen Ausflug nach Moosburg von Seite der Vereinsvorstandschaft und vieler Vereinsmitglieder Theil genommen wurde.

Herr Kreisscholarch Stadlbauer unternahm in Folge eines von der kgl. Regierung erholten Gutachtens eine Reise nach Abensberg, um, gestützt auf eigene Wahrnehmung, über die Begräbnißstätte der Babonen referiren zu können.

Sekretär Kalcher nahm bei einer Reise in den bayerischen Wald die Interessen des Vereines in mehrfacher Beziehung wahr, indem er verschiedene für denselben schätzenswerthe Anknüpfungen machte.

Eine hervorragende Stelle in den Annalen des historischen Vereines von Niederbayern wird stets die im September 1879 stattgefundene Generalversammlung des Gesammtvereines des deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereines dahier einnehmen.

Von dem Präsidenten desselben mit den Vorbereitungen und der Lokal-Geschäftsführung betraut, hat der Vereins-Ausschuß nach übereinstimmenden Dankesäußerungen aller Theilnehmer seine Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst, den festlichen Charakter aber, den die Tage der Versammlung für die anwesenden Gäste annahm, haben diese und mit ihnen unser Verein der altberühmten Gastlichkeit der Bewohner Landshuts, der freundlichen Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung, dem auszeichnenden Entgegenkommen des hochgeehrten Herrn Regierungspräsidenten von Niederbayern zu danken.

Noch bei der vorjährigen Versammlung des Gesammtvereines waren, wie dem Berichterstatter von befreundeter Seite mitgetheilt wurde, die zu Landshut verlebten Tage in wärmster und schönster Erinnerung der hiesigen Gäste, und werden heuer mehrere derselben gelegentlich der Regensburger Versammlung unsere Stadt und unsern Verein wieder besuchen.

Rechnungsführung des Vereines.

Die Rechnungen des Vereines aus den Jahren 1876 mit 1880 sind den Beilagen dieses Berichtes unter Nr. 1 angereiht und weisen aus:

für 1876 Einnahmen . . . 2054 ℳ 84 ₰
Ausgaben . . . 1906 ℳ 11 ₰.

für 1877	Einnahmen . . .	2268 ℳ	38 ₰
	Ausgaben . . .	2258 ℳ	5 ₰
für 1878	Einnahmen . . .	2139 ℳ	49 ₰
	Ausgaben . . .	1746 ℳ	1 ₰
für 1879	Einnahmen . . .	2859 ℳ	65 ₰
	Ausgaben . . .	2571 ℳ	99 ₰
für 1880	Einnahmen . . .	2290 ℳ	69 ₰
	Ausgaben . . .	2168 ℳ	50 ₰

Zu großem Danke sind wir dem Vereinskassier Herrn Magistrats-rath Nager für seine vielfachen Bemühungen in der Führung unseres Rechnungswesens, das namentlich durch die vielen Domizilveränderungen unserer Mitglieder, die oft erschwerte Ermittelung ihres neuen Wohnortes und die dadurch verzögerte Einbringung der fälligen Beträge häufig ungeahnte und zeitraubende Arbeit erfordert.

Möge aus dieser einfachen aber treuen Darstellung des Geschäftsgebahrens unseres Vereines während der letzt verflossenen fünf Jahre die beruhigende Ueberzeugung hingenommen werden, daß sowohl der Vereins-Ausschuß, als die übrigen Mitglieder sich die Erreichung der Vereinszwecke ernstlich vor Augen gehalten haben; möge aber auch aus diesem Berichte die Wahrnehmung geschöpft werden, daß nur gegenseitiges Zusammengreifen zu weiterem Gedeihen führen kann, daß nicht jedes Mitglied ein Mann vom Fache, der in den Stand gesetzt ist, Geschichte zu schreiben, zu sein braucht.

Wir erfreuen uns der Mitwirkung gelehrter Männer, die ihr höheres Wissen für die Aufgaben unseres Vereines einsetzen; wir brauchen aber auch Männer, die das Material zur Geschichtsschreibung sammeln, die edles Gefühl und entschiedenen Willen haben, dieses Material vor Vandalismus zu bewahren und es seiner sachgemäßen Verwerthung zuzuführen, und darum wollen wir fortsammeln und ordnen, was wir können, wissenschaftliche Kräfte werden, unser Bemühen anerkennend, die gesammelten Bausteine zu größerem Aufbaue verarbeiten.

I.

Rechnungswesen des Vereines.

Die Jahresrechnungen pro 1876 mit 1880 weisen aus:

I. Einnahmen.

	1876	1877	1878	1879	1880
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Aktivrest vom Vorjahre	35,—	148,73	10,33	393,48	287,66
pitalszinsen.	68,57	102,83	61,70	66,29	68,57
sständige Vereinsbeiträge	10,50	8,75	29,75	—,—	—,—
reinsbeiträge	1527,75	1578,50	1617,—	1730,75	1608,25
sondere Einnahmen . .	64,91	75,07	402,71	603,13	319,21
fnahmsgebührenausstände	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
fnahmsgebühren . . .	48,—	28,—	18,—	66,—	7,—
fällige Einnahmen . .	309,20	326,50	—,—	—,—	—,—
ckbezahlte Kapitalien . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

II. Ausgaben.

	1876	1877	1878	1879	1880
pitalsauflage	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
eubel und Einrichtungen .	85,15	6,99	13,62	29,01	51,05
ereinsbibliothek	217,26	210,20	95,28	273,10	177,—
ünzkabinet	—,—	—,—	—,—	—,—	175,—
ichnungen und Druckkosten	500,—	924,60	724,—	662,—	27,70
uchbinderlöhne	28,57	45,30	13,50	8,40	20,80
erwaltungskosten . . .	410,05	384,71	349,90	419,58	379,60
nsertionskosten	119,05	120,48	81,50	129,—	54,40
esondere Ausgaben . .	125,95	128,11	39,90	601,20	863,40
einigung und Beheizung .	28,77	14,—	10,—	31,39	—,64
okalmiethe	342,86	342,86	342,86	342,86	342,86
esoldungen	60,—	60,—	60,—	60,—	60,—
ür Anticalien	—,—	5,35	—,—	—,—	—,—
obiliar-Versicherung . .	15,45	15,45	15,45	15,45	16,05
Abschluß Einnahmen	2054,84	2268,38	2839,40	2859,65	2290,69
Abschluß Ausgaben	1906,11	2258,05	1776,01	2571,99	2166,50
Aktivrest . . .	148,73	10,33	193,48	287,66	122,19

II.

Als wohlwollende Mitglieder und Gönner des Vereines erwiesen sich im Laufe der Jahre 1876 mit 1880 durch Geschenke an Druckwerken, Münzen, Anticaglien ꝛc. die Herren:

Albrecht Dr., prakt. Arzt in Rohr, später in Langquaid.
Archauer Dr., prakt. Arzt in Rotthalmünster.
Baudrexler, Privatier in Pfaffenberg.
Bauer, k. Oberförster dahier.
Bauernfeind, Stadtschreiber in Osterhofen.
Beck, Schlossermeister in Schierling.
Berthold, Präparandenlehrer in Pfarrkirchen.
Birkl aus Rotthalmünster.
Birnberger, Stadtpfarrprediger dahier.
Buchberger, Bürgermeister von Asbach.
Costa Dr., k. Advokat dahier.
Fräulein Cottel Maria dahier.
Destouches, Sekretär des k. Staatsarchivs u. Stadtarchivar in München.
Dettenkofer, Bindermeister dahier.
Denkscherz, Lehrer in Biburg.
Dorn, Kommorandpriester in Mandelstadt.
v. Ehrne-Melchthal, k. Premierlieutenant dahier.
Emslander, Privatier dahier.
Engel, Numismatiker in Paris.
Fackler, Schreinermeister in Geiselhöring.
Fahrmbacher, Kaufmann dahier.
Forster, k. Notar in Kelheim.
Freien-Seiboltsdorf, Gemeindeverwaltung.
Gallenstein, Polizeisoldat dahier.
Gallmaier, Tafernwirth in Schierling.
Gehrer, Uhrmacher dahier.
Gehring Dr., rechtsk. Bürgermeister dahier.
Gerstl, Bürgermeister in Inkofen.
Giefers, Universitätsprofessor in Paderborn.
Gischel, k. Reallehrer dahier.
Grill, Konditor dahier.
Grill, Hofgärtner dahier.

Härtl, geistlicher Rath in Niederhausen.
Härtl in Mallersdorf.
Haindl, Lehrer in Berg.
Haselbeck, Pfarrer in Oberaibach.
Hecht, Hafnermeister in Pfaffenberg.
Herter, k. Bauamtmann dahier.
Heitzmann, Fabrikbesitzer in München.
Heß, k. Bezirksamtmann in Mallersdorf.
Hierlmaier, Bräumeister in Inkofen.
Hillner, Krankenwärter in Schierling.
Högler Dr., k. Gerichtsarzt in Freiung.
Hornung, Weingastgeber dahier.
Huber, Kooperator in Fürstenzell.
Hundt, Graf v., k. Ministerialrath in München.
Kalcher, Kreisarchiv-Sekretär und Stadtarchivar dahier.
Kaufmannische Relikten in Landshut.
Keyfel, Lehrer in Hutthurn.
Koch, Drechslermeister dahier.
Koch, Kaufmann in Rotthalmünster.
Kraus, Präparanden-Hauptlehrer und Kreisscholarch dahier.
Krinner, Instrumentenmacher dahier.
Landshut, Bürger-Verein.
Landshut, Gewerbe-Verein.
Landshut, k. Regierung von Niederbayern.
Lengmüller, Pfarrer zu Berg.
Liebherr, Privatier dahier.
Löffler in Ecking.
Löffler, Gastwirth in Eining.
Löher Dr. v., Geheimer Rath und Reichsarchiv-Direktor.
Loichinger, Pfarrer in Niederhatzkofen.
Maier, Domänenrath in Regensburg.
Mathes, Benefiziat in Baierbach.
Matheis, k. Bauamtmann.
Molitor, Frhr. v., k. Rittmeister in München.
Naager, Kaufmann und Magistratsrath dahier.
Nagerl, Lehrer in Obergessenbach.
Neumaier, Privatier in Achdorf.

Nolde, Kirschnermeister in Obernzell.
Oberhofer, Gastgeber dahier.
Oeschey, Apotheker dahier.
Petz Martin in Kösching.
Prechtl Dr., Pfarrer in Freising.
Puschkin, Kunstmaler in München.
Riemkofer, Melber zu Pfaffenberg.
Sämer, Lehrer in Arbing.
Sandgruber, Fischermeister in Kelheim.
Sattler, Photograph dahier.
Sax, k. Regierungsdirektor dahier.
Schäffler, Stadtkämmerer dahier.
Schardt, Kaufmann dahier.
Scharrer, Professor in Vilshofen.
Scherer, k. Bezirksarzt in Kelheim.
Schleinkofer, Bräuer in Ergoldsbach.
Schmid, Holzhändler dahier.
Schmid, Kaufmann dahier.
Schmid, Kooperator in Obergriesbach.
Schmidhuber, Goldarbeiter dahier.
Schober, Privatier dahier.
Schönchen, k. Bezirksamtmann in Mallersdorf.
Schratz, k. Regierungs-Registrator in Regensburg.
Schreiner, Lehrer in Mallersdorf.
Schreyer, prakt. Arzt dahier.
Schweller, k. Landgerichtsrath dahier.
Schwertl, Bezirks-Hauptlehrer in Oberalteich.
Sebert, Kreisarchivfunktionär.
Seelos, geistlicher Rath dahier.
Sirv, k. Betriebsingenieur dahier.
Stanglmaier, k. Bezirksarzt.
Stark, Kaufmann in Abensberg.
Steiger, Kaufmann in Schierling.
Steiner, Bildhauer dahier.
Stoll, k. Professor dahier.
Stoll, Lehrer dahier.
Tenscherz, Gasanstaltsverwalter dahier.

Thalmaier, Privatier dahier.
Tratzl, Oekonom in Zaitzkofen.
Ulrich, k. Regierungskommissär dahier.
Unger, Conditoreibesitzerin dahier.
Vilsbiburg, k. Bezirksamt.
Waldleitner, Steinbruchbesitzer in Pleinting.
Wallner, Wagnermeister in Schierling.
Weber, k. Bezirksamtsassessor dahier.
v. Weber, Stadtschreiber in Pfarrkirchen.
Wein sen. Dr., prakt. Arzt dahier.
Weinzierl, Realitätenbesitzer in Neuhausen.
Weißmann, Kommissionär in Vilshofen.
Weninger in Massing.
Würdinger, k. Oberstlieutenant in München.
Zimmermann, Pfarrer in Pinkofen.
Zoltmann, k. Oberförster in Appersdorf.

III.

Während der Jahre 1876 bis 1880 traten dem Vereine als ordentliche Mitglieder nach der Reihenfolge bei die Herren:

Matheis, kgl. Bauamtmann, 1876.
Pistner, kgl. Professor dahier, 1876.
Müller, kgl. Rentbeamte in Dingolfing, 1876.
Feuchtmaier, kgl. Pfarrer in Schmatzhausen, 1876.
Götz, kgl. Rentbeamte dahier, 1876.
Steger, Landrath in Hitzenberg, 1876.
Bindl, Landrath in Klosterrohr, 1876.
Huber, Landrath in Schönberg, 1876.
Dr. Stadelmann dahier, 1876.
Kleiter, Mühl- und Realitätenbesitzer dahier, 1877.
Härtl, geistlicher Rath in Niederhausen, 1877.
Weber, Distriktstechniker in Dingolfing, 1877.
Weinzierl, Realitätenbesitzer in Neuhausen, 1877.
Schubert, kgl. Bezirksamtmann in Kelheim, 1877.
Eder, Kaufmann in Regen, 1877.
Grübel, Kaufmann in Regen, 1877.

Habereder, Dekan in Regen, 1877.
Hochseder, Cooperator in Regen, 1877.
Dr. Wisberger, kgl. Bezirksarzt in Regen, 1877.
v. Zabuesnig Joh. Bapt. jun., Buchhändler dahier, 1877.
Schmidkonz, kgl. Rentbeamte in Eggenfelden, 1877.
Münsterer, Rechtspraktikant dahier, 1877.
Hauer, kgl. Bezirksamtmann in Grafenau, 1877.
Dr. Späth, prakt. Arzt in Ergoldsbach, 1878.
Koch, Bürgermeister in Pinkofen, 1878.
Miller, Bautechniker in Mallersdorf, 1878.
Schmid, Pfarrer in Steinbach, 1878.
Fuchs, Pfarrer in Langdorf, 1878.
Edenhofer, Orgelbaumeister in Regen, 1878.
Hoppichler, kgl. Grenz-Oberkontroleur in Freiung, 1878.
Tschaffon, Redakteur dahier, 1878.
Koller, Bierbräuer in Abensberg, 1878.
Schwertschlag, kgl. Bezirksamtmann in Bogen, 1878.
Faber, kgl. Bezirksamtsassessor in Bogen, 1878.
Leistner, kgl. Bezirksamtsassessor in Bogen, 1878.
Bauer, Bürgermeister in Elsendorf, 1878.
Fischer, kgl. Bezirksamtmann in Deggendorf, 1878.
Berthold, kgl. Präparandenlehrer in Pfarrkirchen, 1878.
Pappi, Krankenhausverwalter in Abbach, 1878.
Ramer, kgl. Bezirksamtmann in Wolfstein, 1878.
Erras, kgl. Bezirksamtsassessor in Wolfstein, 1878.
Müller, kgl. Bezirksamtsassessor in Wolfstein, 1878.
Morhart, kgl. Bezirksamtsassessor in Deggendorf, 1878.
Dr. Bauer, prakt. Arzt in Hengersberg, 1878.
Gord, kgl. Gerichtsvollzieher in Hengersberg, 1878.
Abert, Rechtsconcipient in Hengersberg, 1878.
Müller, Eisenhändler in Hengersberg, 1878.
Zahler, kgl. Bezirksamtmann in Passau, 1878.
Prunner, Apotheker in Regen, 1878.
Fuchs, Pfarrer in Langdorf, 1878.
Wiener, k. Bezirksamtmann in Rottenburg, 1878.
Biersack, kgl. Advokat dahier, 1879.
Dr. Costa, kgl. Advokat dahier, 1879.

Holzhausen, Kaufmann dahier, 1879.
Schmid, Stadtpfarrprediger und Professor, 1879.
Dr. Emeram Wein, prakt. Arzt dahier, 1879.
Ritter v. Xylander, kgl. Oberstlieutenant und Regiments-Kommandeur dahier, 1879.
Ainmiller, kgl. Poststallmeister und Brauereibesitzer dahier, 1879.
Berg, kgl. Major und Bataillons-Kommandeur dahier, 1879.
Christof, Sacellan in Falkenfels, 1879.
Fahrmbacher, Kaufmann dahier, 1879.
Hahn, kgl. Veterinär-Stabsarzt, 1879.
Lang, Brauereibesitzer in Falkenfels, 1879.
Mathes, Benefiziat in Baierbach, 1879.
Rogl, Pfarrer in Unterlaichling, 1879.
Muggenthaler, Lehrer in Hofkirchen, 1879.
Sax, kgl. Regierungsdirektor dahier, 1879.
Schardt, Kaufmann dahier, 1879.
Siry, kgl. Betriebsingenieur dahier, 1879.
Steindl, Pfarrer in Bergham, 1879.
Zimmermann, Pfarrer in Pinkofen, 1879.
Sontag, kgl. Reallehrer dahier, 1879.
Abröll, Pfarrer in Dornach, 1879.
Bachmaier, Pfarrer in Westen, 1879.
Belli de Pino, k. Kämmerer und Oberstlieutenant in Straubing, 1879.
Börger, kgl. Advokat in Straubing, 1879.
Dusruel, kgl. Realschul-Rektor in Straubing, 1879.
Dr. Fritz, Karmeliten-Prior in Straubing, 1879.
Fumian, kgl. Advokat in Straubing, 1879.
Götz, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.
Grill, Conditor dahier, 1879.
Hingerl, kgl. Notar in Straubing, 1879.
Höfel, kgl. Bauamts-Assessor dahier, 1879.
Hübsch, Cooperator in Sallach, 1879.
Lippert, kgl. Gymnasialrektor in Straubing, 1879.
Dr. Suttner, prakt. Arzt in Straubing, 1879.
Metzger, Pfarrer in Pilsting, 1879.
Kaltenberger, Pfarrer in Altenbuch, 1879.
Lautenschlager, Pfarrer in Straubing, 1879.

Dr. Kumpfmüller, Spitalpfarrer in Straubing, 1879.
Menzinger, Rechtsrath in Straubing, 1879.
Müller, Brauereibesitzer in Hengersberg, 1879.
Mäß, kgl. Bezirksamtmann in Kötzting, 1879.
Oberpauer, Kaufmann dahier, 1879.
Mondschein, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.
Dr. Schelle, kgl. Bezirksarzt in Landau, 1879.
Müller, kgl. Seminardirektor in Straubing, 1879.
Freiherr v. Welser, kgl. Regierungsassessor dahier, 1879.
Schlosser, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.
Schneider, kgl. Rentbeamte in Straubing, 1879.
Widemann, kgl. Gymnasialprofessor in Straubing, 1879.
Villgradter, Magistratsrath in Straubing, 1879.
Widmannn, kgl. Advokat in Straubing, 1879.
Mutzl, kgl. Seminarinspektor in Straubing, 1879.
Karl, Apotheker in Simbach, 1880.
Dr. Erhard, prakt. Arzt in Passau, 1880.
Hartl, Koadjutor in Simbach, 1880.
Heß, kgl. Bezirksamtmann in Mallersdorf, 1880.
Jäger, Pfarrer in Irlbach, 1880.
Müller, Hauptlehrer in Metten, 1880.
Rettenberg, Kooperator in Simbach, 1880.
Sturm, Seminarpräfekt in Passau, 1880.
Göttingen, kgl. Universitätsbibliothek, 1880.
Schwaighofer, Cand. philos. in Metten, 1880.
Oberhofer, kgl. Bezirks-Gerichtsrath a. D. dahier, 1880.
Lori, kgl. Rentbeamte in Passau, 1880.
Roehm, Domkapitular in Passau, 1880.

IV.

Mehrung der Vereins-Bibliothek und der Sammlungen.

A.

An literarischen Mittheilungen von anderen Vereinen und Anstalten kamen ein:

Agram, Arkeologickoza Druztva, Codina I—III, IV, 1.
Altenburg, Korrespondenzblatt des Gesammtvereines 1876—1881.

Altenburg, Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes, 7. Band Heft 4, 8. Band Heft 1 und 2.

Ansbach, Historischer Verein für Mittelfranken, 38. bis 40. Jahresbericht.

Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg, Jahresberichte 36., Zeitschrift Jahrgang 1—8.

Baireuth, Historischer Verein für Oberfranken, Archiv Band 13 Heft 2 und 3, Band 14 und Kraußold, Dr. Theodor: Morung, der Vorbote der Reformation in Franken.

Bamberg, Historischer Verein für Oberfranken, 35. bis 42. Bericht.

Basel, Antiquarische Gesellschaft, Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel, Tafel I—III. — Die Schlacht bei St. Jakob. — Mittheilungen, neue Folge I. — Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert von Dr. G. Schönberg. — Basler Chronik 1880.

Berlin, Historischer Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen Band 15 und 16.

Bistritz, Gewerbeschule, 4.—6. Jahresbericht.

Brandenburg, Historischer Verein, 4.—6. Jahresbericht.

Bregenz, Vorarlberger Museum-Verein, 18. Rechenschaftsbericht 1878.

Bremen, Bremisches Jahrbuch Band 11.

Breslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Zeitschrift 13. bis 15. Band.

Chemnitz, Verein für Geschichte, Jahrbuch 1873—1875.

Christiana, Université Royale de Norvège, Hilagra Manna Sögur I. u. II. 1877. — Daae Ludvig. Kong Christiorn den förstes norske historie 1448 — 1458. — Kjerulf Dr. Theodor Om stratifikationens spor. 1877. — Bugge Saphus, Rune Indskriften paa Ringen I forsa Kirke nordre helsingland 18̈7.

Darmstadt, Verein für Geschichte und Alterthumskunde, Archiv Band 13 Heft 2 und 3, Band 14 und 15 Heft 1. — Die vormaligen geistlichen Stifte in Hessen. — Register zu Archiv Band 1 und 2. — Quartalblätter 1880 Band 1—4.

Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte, Schriften des Vereines 3. Heft. — Sitzungsberichte 1876—1879. — Verhandlungen Band 9 und 10.

Dresden, kgl. sächsischer Verein zur Erforschung vaterländischer Alterthümer, Mittheilungen Heft 23, 26—30, Archiv Band 1, Band 2 4. Heft.

Frankfurt, Historischer Verein, Neujahrsblatt 1875—1878, 1880, Archiv 6. Band, Mittheilungen 6. Band.

Freiberg, Alterthumsverein, Mittheilungen 13.—17. Heft.

Freiburg, Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- und Alterthumskunde, Zeitschrift 3.—5. Band.

St. Gallen, Historischer Verein, Toggenburg unter äbtischer Herrschaft; Ekkeharti (IV); St. Gallen, Antheil am Burgunderkrieg; der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit; aus alten und neuen Zeiten; S. P. Zwyer von Evibach 1880.

Gießen, Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte, Jahresberichte 1 und 2.

Görlitz, Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften, Magazin Band 53 bis 56 und 57 1. Heft.

Graz, Historischer Verein für Steiermark, Mittheilungen Heft 22—29; Beiträge 10. — 17. Jahrgang; Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.

Graz, Akadem. Leseverein, 9.—11. und 13. Jahresbericht.

Greifswald, Gesellschaft für pommer'sche Geschichts- und Alterthumskunde, 38. und 40. Jahresbericht; Pommer'sche Genealogie, 3. Band; Geschichte der Stadt Greifswald; Geschichte des Cisterzienserklosters Eldena.

Halle, Thüring-sächsischer Verein, Mittheilungen 15. Band Heft 1.

Hanau, Bezirks-Verein für hessische Geschichte, Mittheilungen 4, 5, 6. Dunker, Friedrich Rückert: die Grabmäler und Särge der in Hanau bestatteten gräflichen und fürstlichen Personen aus den Häusern Hanau und Hessen.

Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen, Zeitschrift 1876—1880; Systemat. Repertorium der in der Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen.

Heilbronn, Historischer Verein für württembergisch Franken, Zeitschrift 10. Band Heft 2 und 3. — Verzeichniß der Bücher, Schriften und Urkunden des Vereines 1880.

Hermannstadt, Verein für siebenbürgische Landeskunde, Archiv 13, 14, 15, Jahresbericht 1875—1879.

Hohenleuben, Voigtländischer Alterthumsverein, 41.—43., 47.—51. Jahresbericht; Festschrift 1. und 2. Theil.

Jena, Verein für thüringische Geschichte, Zeitschrift 9. Band Heft 3 und 4, Zeitschrift, neue Folge, 2. Band Heft 1—4.

Ingolstadt, Historischer Verein, Sammelblätter 4—7.

ısbruck, Ferdinandeum, Zeitschrift, 20.—25. Heft.

ısbruck, Akadem. Leseverein, Statuten.

ırlsruhe, Verein für Geschichte und Naturgeschichte, Schrift 1. Jahrgang.

ıssel, Verein für hessische Geschichte, Zeitschrift Band 8 und 9, Mittheilungen 1878, 1879, 1880, 1881.

el, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer, Zeitschrift 7., 8. und 10. Band, Bericht 36.

agenfurt, Historischer Verein für Kärnthen, Archiv 13. Jahrgang, Corinthia 1877, 1879, 1880.

öln, Historischer Verein, Annalen Heft 30—36.

ibach, Historischer Verein, Geschichte Krains.

iden, Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde Hondelingen 1876, 1877, 1879—1881.

ndau, Verein für Geschichte des Bodensees, Vereinsschrift Heft 5—10.

nz, Museum Francesco Carolinum, 32.—39. Bericht.

ıneburg, Alterthumsverein, Urkundenbuch der Stadt, Jahresberichte 1878 und 1879.

ızern, Histor. Verein, Geschichtsfreund 32.—35. Register zu Bd. 21—30.

Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte, Tafeln zu Wagner: Geistl. Stifte in Rheinhessen.

Marienwerder, Historischer Verein, Zeitschrift Heft 1—3.

München, Akademie der Wissenschaften, Abhandlungen 13.—15. Band, Sitzungsberichte 1876—1881; Druffel August v.: Ignatius von Loyola an der römischen Curie; Preger Dr. Wilh.: Beiträge und Erörterungen für Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330—1334; Rockinger Dr.: Ueber ältere Arbeiten zur bayerischen und pfälzischen Geschichte im geh. Haus- und Staatsarchive; derselbe, die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher; Döllinger L. v.: Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in der deutschen Geschichte.

München, Historischer Verein für Oberbayern, Archiv 35—37, 39, Jahresberichte 1873—1879.

München, Alterthums-Verein, die Wartburg 1879, 1880, 1881.

Münster, Historischer Verein, 35.—38. Band, Jahresbericht 1878.

Neuburg, Historischer Verein, Collektaneen 40.—44. Jahrgang.

Nürnberg, Germanisches Museum, Anzeige für Kunde der deutschen Vorzeit 1880, 1881.

Nürnberg, Verein der Geschichte, Mittheilungen Heft 1 –3.

Paderborn, Verein für Geschichte, Zeitschrift Band 7—10.

Passau, Naturhistorischer Verein, 11. Jahresbericht.

Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahresberichte 13 bis 18, Mittheilungen 14.—19. Jahrgang; Knieschek, der Ackermann aus Böhmen; Schlesinger, Geschichte der Stadt Elbogen; Benedict Ant., Leben des hl. Hieronymus.

Regensburg, Historischer Verein der Oberpfalz, Verhandlungen Bd. 32—35.

Schmalkalden, Verein für Hennebergische Geschichte, Zeitschrift 3. Heft.

Sigmaringen, Verein für Geschichte, Mittheilungen Jahrg. 6—8, 10—14.

Speyer, Historischer Verein der Pfalz, Mittheilungen 7.—10. Katalog.

Stade, Verein für Geschichte, Archiv 5, 6, 7; Bahrfeld M., die Münzen der Stadt Stade.

Stettin, Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte, Baltische Studien 24. bis 31. Jahrgang.

Stuttgart, Württembergischer Alterthums-Verein, Vereinsschrift 1878, 1879 und 1880. Festschrift zur 4. Säkularfeier der Universität Tübingen.

Ulm, Verein für Kunst und Alterthum, Korrespondenzblatt 1877; Ulm und sein Münster, Festschrift 1877; Münsterblätter Heft 1 und 2.

Washington, Smithsonian Institution Annal Report. 1876 1879.

Weinsberg, Historischer Verein für das Württembergische Franken, Zeitschrift 7.—9. Band.

Wernigerode-Haag, Verein für Geschichte, Zeitschrift 10. und 11. Jahrg. mit Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang.

Wien, Akademie der Wissenschaften, Archiv 54.—62. Band; Sitzungsberichte Band 81—91.

Wien, Akademischer Leseverein, Jahresbericht 1879/80.

Wien, Alterthumsverein, Bericht 15—18.

Wien, kaiserl. geographische Gesellschaft, Mittheilungen Band 19—23.

Wien, Verein für Landeskunde, Blätter 11.—13. Jahrgang; Topographie Heft 10 und 11, 2. Band Heft 5—8.

Wiesbaden, Verein für Nassau'sche Geschichte, Annalen Band 12—14 und „Zur Geschichte des römischen Wiesbaden".

Würzburg, Historischer Verein, Archiv Band 24 und 25, Jahresbericht 1879; Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken.

Zürich, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft, Jahrbuch Band 3—6.

Zürich, Gesellschaft für vaterländische Alterthümer, Mittheilungen 1876 bis 1878.

B.

Erwerbungen und Geschenke für die Bibliothek und die Sammlungen.

. Geschichte und Topographie und deren Hilfswissenschaften.

1305) Historischer Kalender für 1792, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801.

1306) Huber, Dr. Alb.: Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Süddeutschland, 1874.

1307) Fürstentafel der Staatengeschichte, 1831.

1308) Löher Dr. v., Archivalische Zeitschrift, Band I, II, III, IV.

1309) Reder Heinr., Der Bayerwald.

1310) Ohlenschlager, Ueber die neuen Funde römischer Antiquitäten in Regensburg, 1872.

1311) Maria Aich bei München, Geschichtliche Darstellung der Wallfahrt.

1312) Würdinger, Beiträge zur Geschichte des Kampfrechtes in Bayern, 1877.

1313) Chronik der Ludwig Maximilians-Universität München für 1870/71.

1314) Seefried J. N., Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus.

1315) Sutner J., Die Burgruinen zu Wittelsbach, 1834.

1316) Riecke Dr. med., Held Armin, deutsch Herrmann und seine Familie in Lippe-Detmold, 1875.

1317) Würdinger, Die Geschichtsurne von St. Coloman bei Lebenau an der Salzach.

1318) Derselbe, Oberbayerische Ritter im Dienste der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg.

1319) Hartmann F. S., Bruck und die Amper-Bauern, 1873.

1320) Heinrich Pater Plac., Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürstabtes zu St. Emmeram in Regensburg, Cölestin Steiglehner, 1819.

1321) Janner Dr. Ferd., Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.

1322) Gottschalck Friedr., Geschichte der k. bayer. Kreishauptstadt Landshut, 1877.

1323) Mayr Martin, Zur Kritik der alten Fürstenfelder Geschichts-quellen, 1877.
1324) Dollinger, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D., Abtheilung I.
1325) Keyfel, Kurzgefaßte Ortsbeschreibung der Pfarrei Aukirchen.
1326) Walderdorff, Graf von, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart.
1327) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1877.
1328) Müller Saphus, Die nordische Bronzezeit, 1878.
1329) Schlicht Jos., Blauweiß in Schimpf und Ehr, Lust und Leid, 1877.
1330) Neumann Carl Waldem., Göthe in Regensburg, 1876.
1331) Derselbe, Das Haus der Auer von Pönnberg in Regensburg, 1876.
1332) Kuhn Dr., Katalog für die Ausstellung des Münchener Kunst-gewerbevereins, Werke älterer Meister, 1876.
1333) Würdinger, Prähistorische Funde in Bayern, 1875.
1334) Müller Dr. Ludw., Die Reichsstadt Nördlingen im schmalkaldischen Kriege, 1877.
1335) Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der bayerischen Lande, welchen das Erzhaus von Oesterreich in Besitz genommen hat, 1779.
1336) Dalhammer Peter, Canonia Rohrensis, 1784.
1337) Henszlmann Dr. Emrich, Die Grabungen des Erzbischofs von Kaloesa Dr. Ludwig Haynald, 1873.
1338) Rumpler Angeli, Chronik: Vornbaeenses 1513 (Copie).
1339) Leutner P. Cöli, Historia Monasterii Wessofontani, 1753.
1340) Pertz G. H., Inhaltsverzeichnisse der zehn ersten Bände der Monumenta Germaniae von P., 1848.
1341) Studienanstalten und Schulen, Sammlung von Catalogen und Programmen derselben.
1342) Anthropologische Gesellschaft München, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Band I Heft 1—4, III. Heft 1.
1343) Anthropologische Gesellschaft, Correspondenzblatt 1876.
1344) Prechtl Dr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising, 1877.
1345) Kraus, Zur Charakteristik des Kaisers Domitianus, 1876.
1346) Tabellarisches Verzeichniß aller Pfarreien, Benefizien und Diakonien, 1802—1811.

347) Heigel Dr. C. Th., Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karl VII., 1877.
348) Würdinger, Ein bayerisches Reiterstück aus dem Jahre 1805.
349) Hundt Graf F. H., Das Hofgesinde der Fürstbischöfe von Freising in Mitte des 13. und im 14. Jahrhundert.
350) Prechtl Dr. J. B., Die freisingische Schützengesellschaft, 1876.
351) Die Fortschritte auf dem Gebiete der Urgeschichte, 1876.
352) Würdinger S., Pfalzgraf Philipp des Streitbaren Vertheidigung Wiens, 1876.
353) Müncheuer Kunstgewerbeverein, Festschrift zur Feier dessen fünfundzwanzigjährigen Bestehens, mit Bericht über die Verhandlungen nebst Ausstellungskatalog, 1876.
1354) Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Pfarrkirchen für 1870 bis 1875 mit geschichtlichen Notizen.
1355) Faß Dr. R., Wie ist der Unterricht in der Geschichte mit dem geographischen Unterricht zu verbinden, 1874.
1356) Müller Joh. Nep., Chronik der Stadt Hemau, 1859.
1357) Mayer Dr. Fr., Geschichte Oesterreichs, 1874.
1358) Bezold Dr. F., Zur Geschichte des Hussitenthums, 1875.
1359) Anzeig deren in dem Churfürstenthum Beyern rc. rc. entlegenen Klostern, Graf- und Herrschaften, Hofmärkte rc., 1772.
1360) Jäcklein Ant., Cicero's Verbannung, 1875.
1361) Gedenkbuch der Oktoberfeste in München von 1810—1835.
1362) Handelmann Heinr., Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein, 1875.
1363) Stadt München, Programm der Festlichkeiten zur 700jährigen Jubiläumsfeier, 1858.
1364) Abensberger Wochenblatt, 1852.
1365) Pfarrkirchen, Zur Chronik der Stadt (Rotthaler Bote), 1877.
1366) Vilshofen, Beiträge zur Geschichte der Stadt (Vilshofener Amts- und Wochenblatt).
1367) Deutsch-französischer Krieg i. J. 1870 und 1871, Allgemeine Zeitung 1870.
1368) Würdinger, Pfälzische Reinchronik des Georg Schwartzerdt 1536 bis 1561. Neuburg 1878.
1369) Dollinger Pet., Legende der heil. Kümmerniß zu Ober-Ulrain, und St. Antoni bei Elsendorf, 1878.

1370) Georgii-Georgenau Eberh. v., Fürstlich Württembergisch Dienerbuch, 1877.
1371) Meyer J., Johann Albert Widmanstadius, 1878.
1372) Wagner Albrecht, Ueber die deutschen Namen der ältesten Freisinger Urkunden.
1373) Dollinger, Sagen aus der Stadt Abensberg, 1878.
1374) Hundt Graf v. F. H., Bayerische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert, 1878.
1375) Würdinger, Franz Carl Cura's Tagebuch, 1878.
1376) Wulzinger, Historisch topographisch statistische Beschreibung des Bezirksamts Eggenfelden, 1878.
1377) Döllinger, Aventin und seine Zeit.
1378) Sonntag Waldemar, Die Todtenbestattung, 1878.
1379) Gruber Dr. F., Eberhard II., Erzbischof v. Salzburg 1200—1246
1380) Hundt Graf v., Ergänzungen und Erörterungen zu den Urkunden des Bisthums Freising von 788 bis 1050.
1381) Ohlenschlager F., Die Begräbnißarten aus urgeschichtlicher Zeit auf bayerischem Boden, 1878.
1382) Seelos Franz Sales, dessen Lebensbiographie, 1878.
1383) Landshut, Der Bürgeraufruhr, Trauerspiel, 1807.
1384) Landshut, Der Bürgeraufruhr, Frankfurt 1782.
1385) Wolf J. H., Chronistische Geschichte aller denkwürdigen Ereignisse 1848 und 1849. 2 Bände.
1386) Jäger, Geschichte der Kreishauptstadt Augsburg, 1840.
1387) Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte u. Geographie, 1878
1388) Döllinger, Aventin's vierhundertjährige Geburtstagsfeier, 1878.
1389) Kopp Dr. W., Römische Kriegsalterthümer. Berlin 1878.
1390) Braunmüller, Sossau, seine Kirche und Wallfahrt, 1877.
1391) Faßl, Die Grabstätte des Kaiser Ludwig des Bayern, 1877.
1392) Destouches E. v., Die großen Stadtfeste in München seit dem 14. Jahrhundert, 1872. Säkularfeier des k. Hof- und Nationaltheaters zu München, 1878. Vierhundertjährige Jubelfeier der k. Ludwig Maximilians-Universität in München, 1872. Auf Kaiser Ludwig den Bayer, 1872.
1393) Löher Frz. v., Das Geheimniß des Röckl'schen Metallabgusses von Siegeln und Medaillen, 1878.
1394) Raczynski, Die neue deutsche Kunst, 1840. 2 Bände.

1395) Tabula Itineraria Peutingeriana. Monachii 1824.
1396) Recueil de Cartes Geographiques de L'Anciènne Crècè, 1791.
1397) Prantl, Gedächtnißrede auf Friedrich Adolph Trendelenbug, 1873.
1398) Plank Dr. J. J. W., Rede zum Antritt des Rektorates, 1872.
1399) Katalog der historischen Kunstausstellung zu Cöln, 1876.
1400) Leipzig, Museum für Völkerkunde I. Bericht, 1873.
1401) Vollständige, unverfälschte Urkunden von der Justizgeschichte des Thomas Hartmann, 1784.
1402) Saueracker Erhard Andr., Geschichte der Hofmark Fürth, 3 Bände, 1786—1788.
1403) Hotter Ant., Eichstätt, Geschichte der Stadt und des Bezirksamtes, 1865.
1404) Hänle S., Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, 1867.
1405) Derselbe, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanen-Ordens. Ansbach 1876.
1406) Kluckhohn A., Zwei pfälzische Gesandschaftsberichte über den französischen Hof und die Hugenotten 1567 u. 1574. München 1870.
1407) Hänle S., Erinnerungen an die Hohenzollern in Ansbach, 1873.
1408) Die Wirksamkeit des Gewerbevereines der Stadt Fürth von der Zeit seiner Gründung bis in die Gegenwart, 1843—1866.
1409) Landeshoheit des Fürstbisthums Bamberg über den Markt und das Amt Fürth, 1774.
1410) Historische Nachricht von der Judengemeinde in der Hofmark Fürth, auch Predigten, Gesänge, Nativität-Spiegel Ludwig XIV. u. a. m. enthaltend (v. Wurfet, Rektor zu Nürnberg), 1754.
1411) Stark Nikl., Vor siebzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachttage bei Abensberg am 19. und 20. April 1809.
1412) Albrecht Dr. C., Der Traum des Veteranen. Zum 70. Jahrestage der Schlacht bei Abensberg.
1413) Hölzermann L., Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken betreffend, 1878.
1414) Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 15. Band, enthält: Regensburg, Landshut, München, Ingolstadt, Mühldorf.
1415) Costa Dom. Dr., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien-Fideicommisse, 1864.

1416) Bayrische Geschichte zu bequemen Gebrauch verfaßt und an das Liecht gestellet. München, gedruckt bei J. J. Völter.
1417) Muncker Frz., Ueber zwei kleinere deutsche Schriften Aventin's. München 1879.
1418) Müller Dr. Carl, Der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Curie. Tübingen 1879.
1419) Wenz, Volkskunde von Bayern, 1879.
1420) Laber Jos., Neue Chronik der Stadt Wemding in Bayern, 1861.
1421) Heiligen-Legende mit Holzschnitten, an ein Incunabel angrenzend.
1422) History des Herrn Wigoleis vom Rade. Ritter Pontus von ... lichen Tugenten, 1604.
1423) Forster, Erinnerung an das Landwirthschaftsfest zu Kelheim, 3. bis 10. Juni 1879.
1424) Stoll Jos., Die Befreiungshalle und deren Umgebung, 1879.
1425) Mathes Joh., Chronik des heil. Geistspitales zu Vohburg, 1878.
1426) Braunmüller, Kurzer Bericht über die Erscheinungen U. L. Fr. bei Mettenbuch, 1878.
1427) Nachlese zu Th. Ried's Codex chronologico-diplomaticus Episcopaticus Ratisbonensis.
1428) Schrödl Dr. Karl, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau, 1879.
1429) Hundt F. H. Graf, Das Cartular des Klosters Ebersberg.
1430) Hundt Graf v., Ueber das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg.
1431) Borch Freiherr Leopold v., Geschichte des Kaiserlichen Kanzlers Konrad, Bischof von Hildesheim und von Würzburg.
1432) Würdinger, Aufzeichnungen Georg Schwartzrodt's über den Bauernkrieg um Brettheim, 1525.
1433) Koch-Sternfeld, Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Crayn und Salzburg, 1845.
1434) Rockinger Lud., Ueber einen ordo judiciarius bisher dem Johann Andreä zugeschrieben, 1855.
1435) Meindl Konr., Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich, 18..
1436) Recursschrift, das dem Churhaus Pfalz in dem mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftl. Oberamt und Zent-Umstadt privativ zustehende Wildfangsrecht betreffend.
1437) Denkschrift über die Pflege der Kunst an den öffentlichen Bauwerken. München 1877.

438) Denkschriften des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine.
439) Keyfel Frz. Paul, Geschichte von Hutthurn.
440) Der Bürgeraufruhr in Landshut (dramatische Bearbeitung). Frankfurt und Leipzig 1782.
441) Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 3 Bände.
442) Stadlbauer, Grabmal und Name des Baumeisters der St. Martinskirche zu Landshut, 1879.
443) Hottenroth, Trachten, Haus-, Feld- und Kriegsgeräthschaften der Völker alter und neuer Zeit.
444) Nagel Ant., Notitiae Origines domus boicae. München 1804.
445) Weißman Roman, Ritter Heinrich Tuschl von Söldenau, Schauspiel, 1880.
446) Meyer Dr. Christ., Das Stadtbuch von Augsburg, 1872.
447) Prechtl Dr. J. L., Historische Mittheilung über den Hopfenbau in der Hollertau.
448) Zeitschrift für Gemeindebehörden, für geschichtliche Grundlagen der deutschen und bayerischen Gemeinden, 1878, Blatt 10—18.
449) Sax, Die Rednitz- und Pegnitz-Brücken in Fürth.
450) Seefried, J. N., Die Grafen von Abensberg fürstlich bayer.-welf. Abkunft; die Ahnen des preußischen Königshauses, 1869.
451) Braunmüller Bened., Geschichtliche Nachrichten über die hl. Hostien in der Grabkirche zu Deggendorf, 1879.
452) Mayr Dr. Franz, Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte. II. Band. Wien 1874.
453) Walderdorff Hugo Graf v., St. Mercherdach und St. Marian und die Anfänge der Schottenklöster zu Regensburg. Stadtamhof 1880.
1454) Rockinger Ludwig, Zur äußern Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayer. 2c. Land- und Stadtrechte, 1863.
1455) Hundt F. H. Graf v., Regesten ungedruckter Urkunden; Urkunden des Klosters Altomünster. II. Reihe.
1456) Trautmann F., Heitere Münchener Stadtgeschichten.
1457) Lexer Dr. Math., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1.—3. Bd. 1876.
1458) Würdinger, Beiträge zur Geschichte der Gründung und der ersten Periode des bayr. Hausritterordens vom hl. Hubertus, 1444—1709.

1459) Albrecht Engelbert, Wittelsbach, Jubiläumsdichtung, 1880.

1460) Schmitz Clemens, Oesterreichs Scheyern-Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger, 1880.

1461) Will Dr. Cornelius, Konrad von Wittelsbach, 1880.

1462) Heigl Dr. Carl, Die Wittelsbacher, 1880.

1463) Kalcher A., Zum Landshuter Stadt-Jubiläum, 1880.

1464) Schäffler Dr. August, Die oberbayerische Landeserhebung, 1880.

1465) Demmin August, Die Kriegswaffen in ihrer historischen Entwicklung von der Steinzeit bis zur Erfindung des Zündnadelgewehrs, 1869.

1466) Prechtl Dr. J. B., Das Wissenswertheste vom Schlosse und der Pfarrei Bruckberg, 1867.

1467) Zeiß Gg., Bilder aus der deutschen und bayerischen Geschichte, 1880.

1468) Ohlenschlager F., Verzeichniß der Fundorte zur prähistorischen Karte Bayerns. I. Theil.

1469) Pistner Joh., L. Celius Sejanus, 1880.

1470) Pflügl Franz Xaver, Das lateinische Sprichwort bei Plautus und Terenz, 1880.

1471) Fischer Eduard, Das echte Buch vom gallischen Kriege und das bellum Alexandrinum, 1880.

1472) Krauß Ludwig, De Vitarum Imperatoris Othonis fide quaestiones, 1880.

1473) Gruber Dr. Franz, Eberhard II. Erzbischof von Salzburg 1200 bis 1246. III. Theil.

1474) Franziß Franz, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältniß zu Kaiser und Reich. II. Theil.

1475) Lorenz Adam, Weitere Bemerkungen über die Söldnerei bei den Griechen, 1880.

1476) Braunmüller Benedikt, Namhafte Bayern im Kleide des heiligen Benedikt.

1477) Gebhardt Friedr., De Plutarchi in Demosthenes vita fontibus ac fide.

1478) Oncken Wilhelm, Stadt, Schloß und Hochschule Heidelberg, 1874.

1479) Deutsche anthropologische Gesellschaft, Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands, 1880.

1480) Meindl Konrad, Ort an der Antiesen, 1872.

81) Meindl Konrad, Geschichte der Herrschaft und des Marktes Obernberg am Inn, 1875.
82) Derselbe, die Schicksale des Stiftes Reichersberg, 1873.
83) Johannes Thurmair's sämmtliche Werke. Band I.
84) Lammert Dr. G., Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern, 1869.
85) Geschichte, der Straubingischen Erbfolge, 1779.
86) Gengler Dr. H. G., Ein Blick in das Rechtsleben Bayern's unter Herzog Otto I. von Wittelsbach.
87) Scharrer, Testament des Grafen Joh. Warmund von Preysing vom 8. August 1648.
88) Loichinger Georg, Der landwirthschaftliche Bezirk Straubing, geographisch, topographisch, statistisch bis zum Jahre 1869 dargestellt, 1872.
89) Universalhistorie des Abts Millot, 1793. 1., 2., 4., 5., 6., 8. bis 15. Band und ein Registerband.
490) Ladvocat, Historisches Hand-Wörterbuch. Ulm 1760. 4 Bände.
491) Foresti, Historische Weltkarten, 1716—1722. 6 Bände.
492) Hormayer Freiherr v., Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. Wien 1818. I. Band.
493) de Launay Carl Ludwig, Der Hofmeister in der Profan und Kirchen-Historie, 1718.
494) Munster Sebast., Cosmographia, Beschreibung aller Länder ꝛc. ꝛc. Basel 1544.
495) Westenrieder's sämmtliche Werke in 26 Bändchen. Kempten 1835.
496) Bellange H., Die Soldaten der französischen Republik und des Kaiserreichs. Leipzig 1843.
497) Trautmann F., Die Abenteuer Herzog Christophs von Bayern. 1. und 2. Theil.
498) Riezler Sigm., Geschichte Bayerns. Gotha 1880. 1. u. 2. Bd.
499) Forster Max, Elsbeth oder die Belagerung von Vilshofen, historisches Schauspiel mit Vorspiel, 1880.
1500) Das Schaltjahr. Stuttgart 1846. 5 Bände.
1501) Driesch G. Cornel., Historische Nachricht von der röm. kaiserl. Großbotschaft nach Constantinopel auf Befehl Kaiser Karl VI. Nürnberg 1723.
1502) Gottfried Joh. Ludw., Historia antipodum oder Newe Welt.

1503) Knitl Dr Max, Scheyern als Burg und Kloster, 1880.
1504) Kohl Horst Dr., Chronik des Bischofs Otto von Freising.
1505) Lindenschmit L., Handbuch der deutschen Alterthumskunde. 1. Theil
1506) Zeil Graf v., Wörterbuch vornehmster Belagerungen und Schlachten der Geschichte ältern und neuern Zeiten, 1789. 2. Theil.
1507) Mayer Martin, Diarii Europaei, 1669.

2. Gesetzgebung.

145) Dekret des Fürst-Primas Carl, Großherzog von Frankfurt, die Bildung des Großherzogthums Frankfurt, 1810.
146) Wagner Frz. Blasi Martin, Der Civil- und Cameralbeamte, 1774.
147) Wagner, Supplementa zum churfürstl. bayer. Civil- und Cameralbeamten, 1779.
148) Wagner, Codici Juris Bavarici, 1771.
149) Gengler Dr., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1866.
150) Der Zehent, 1845.
151) Michl Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, 1809.
152) Pfordten Ludwig Frhr. v., Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayer. Stadt- und Landrecht.

3. Werke gemischten Inhalts.

527) Piazza Universale, das ist allgemeiner Schauplatz, Markt und Zusammenkunft aller Professionen, Künsten, Geschäfte &c. &c. wann und von wem dieselbe erfunden &c. &c. Frankfurt am Main 1641.
528) Leuchs Joh. Carl, Zehntausend Erfindungen und Ansichten aus einem Leben von 1797 bis jetzt, 1871.
529) Wanner Joh. Evang., Germanikus, Trauerspiel, 1815.
530) Regeln und Trost der podagraischen Bruderschaft &c. Dillingen 1712.
531) Aus der Mappe des Benefiziaten, 1877.
532) Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte &c., 1787.
533) Antiopa Giustificata drama Guerriero. Monaco 1662.
534) Diehl, Anleitung zum Studium der Taktik, 1864.
535) Wiest, Die Oertlichkeits-Gefechte, 1860.
536) Steurer, Pläne zu den Vorschriften für die Waffen-Uebungen der k. bayr. Infanterie.
537) Derselbe, Unterricht in der geschlossenen Gefechtsordnung, 1864.

538) Zeichnungen über Aufstellung, Bewegung ꝛc. militärischer Truppenkörper.
539) Salat Dr., Schelling in München, 1845.
540) Salat Dr., Schelling und Hegel, 1842.
541) Falck G. v., Die Thünen'sche Lehre.
542) Dienstes-Vorschriften für die k. bayer. Landwehr Münchens, 1824.
543) Neubig Joh. Jak., Baldes Oden. Kempten 1830.
544) Kritik über gewisse Kritiker, Rezensenten und Broschürenmacher, 1787—1794. 7 Bände.
545) Träume eines Menschenfreundes, 1784.
546) Königsberger, Hannibal oder Beiträge gegen den neu aufstrebenden Obscurantismus, 1831.
547) Wolf, Geschäfts- und Adreß-Handbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, 1841.
548) Schreyer Dr. Otto, Landshut, seine sanitären Mißstände und deren Verbesserung, 1878.
549) Raila, Ueber die deutsche Sprache und ihre Schreibweise.
550) Sailer J. M., Briefe aus allen Jahrhunderten. 3., 4. u. 5. Sammlung. München 1801.
551) Derselbe, Christliche Reden an's Christenvolk. 1. Bd. München 1801.
552) Derselbe, Reliquien, das ist auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche, 1816. I.
553) Derselbe, Handbuch der christlichen Moral. Wien 1818.
554) Einsam auf dem Thron. München 1878.
555) Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1863, 1867.
556) Geistlicher Baum oder Bluemengarten das ist Außzug deß Himmlischen Kleynodts für das Hochadeliche Frawen-Zimmer. München 1684.
557) Bibel, gedruckt zu Wittemberg, 1670.

4. Dichtungen.

91) Albrecht Engelbert, Kaiserlieder.
92) Derselbe, In sieben Farben.
93) Zaupser, Ode auf die Inquisition nebst einer Polinadie dem Herrn P. Jost gewidmet, 1780.

5. Inschriften auf Denkmälern.

Kein Zugang.

6. Siegel, Siegelabdrücke und Wappen.

501) Joseph Weichs, Pfleger zu Deggendorf 1754.
502) v. Köppeller, Gerichtsschreiber zu (Kam) Cham 1754.
503) Stromer . . . . zu Winzer 1754.
504) Franz Xav. v. Frank, Pfleger zu Kötzting 1753.
505) Maximilian Emanuel v. . . . . ., Pfleger zu Viechtach 1754.
506) Freisinger Bisthum Siegel (Messingstempel) ohne Handhabe.
507) S . Civium . De . Trowenstein.
508) Sigillum Parochia in Mettenbach.
509) Paul Reinisch.
510) Erbar Handwerk der Zimmerleith in Kelheim.
511) Jos. Graf v. Herwart a Hochenb. u. Almanshausen.
512) S. Ein ehrsam Handwerk der Pader zu Landshut.
513) S. des Gerichts Heichlum.
514) Ein Handwerk der Tuchmacher zu Dau. 1650.
515) Abdruck des S. Hanns Jacob Kast. Z. G.
516) S. ohne Schrift mit einem springenden Hirschen.
517) Das Handwerk der Steinmetz und Maurer zu Kelhaimb.
518) Rentamt Mallersdorf.
519) Sigil B. V. M. Paroch. in Hatzkofen.
520) Siegelabdruck: Se. Königl. Hoheit Prinz Luitpold von Bayern.
521) Siegel-Abdr.: S. K. H. Prinzessin Augusta v. Bayern.
522) Siegel-Abdr.: Jo. Georg v. Grünthal, Pfleger zu Leoprechting.
523) Siegel-Abdr.: Minister von der Pforten.
524) Siegel-Abdr.: Einer niederbay. Landsassen-Familie — unbekannt.
525) Siegel-Abdr.: Carl Ziegler, k. Bauassistent Regensburg.
526) Siegel-Stempel-Abdruck: Lat. Schule Abensberg.
527) Siegel-Abdr.: Biblioth. Bruss. Rhenanae.
528) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Kabinets-Kasse.
529) Siegel-Abdr.: Staatsministerium Königl. Bay. d. J.
530) Siegel-Abdr.: Adjutantur Sr. Maj. Ludwig I. v. Bayern.
531) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Kabinets-Secretariat.
532) Siegel-Abdr.: Hofmarschallamt Sr. Maj. Ludwig II. v. Bayern.

533) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Oberst-Kämmerer-Stab.
534) " des Staats-Kanzlers von Preußen.
535) " Kabinets-Kassa Sr. Maj. Ludwig II. von Bayern.
536) " Correspondenz Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen von Preußen.
537) Siegel-Abdr.: Königl. Preuß. Gesandtschaft zu München.
538) " Josephine Gräfin Porcia, St. Anna Ordens-Dame.
539) " K. K. Ruß. Hof-Secretariat.
540) 10 Stück verschiedene kgl. bayr. Staatssiegel.
541) Siegel-Abdr.: Pfarrsiegel von Holzkirchen (Oberbayern).
542) " Joh. Mich. Ströber (fränkischer Patrizier).
543) " Carl Wilch. Teufel v. Pirkense:.
544) " Stadtsiegel Neumarkt.
545) " Königl. bay. Regierung d. Rezat-Kreises K. d. Innern.
546) " Gewerbeschule Schweinfurt.
547) " Akademie der bildenden Künste München.
548) " Directorium der k. Polytechnischen Schule München.
549) " Universität — Halle 1694.
550) " Churbayer. Siegel.
551) " Deutsche Reichs Wappe.
552) " v. Zerzog (oberfränk. Adel).
553) " K. K. Postamt Wien.
554) " Franz Gräppinger, bürgerl. Stadt Zimmermeister Landshut.
555) Siegel-Abdr.: Münchner Siegel . Rathskeller.
556) Joh. Georg Stuber, churf. Hofbauamts-Zimmer Meister Landshut.
557) 3 Abdrücke von der Siegelwalze des Churfürsten Carl Ph. Theodor von Bayern (mit Erklärungen).
558) Siegel der Stadt Nürnberg.
559) Abdruck eines Münzstempels von Melanchton 1540.
560) Abdruck einer Denkmünze auf den Kampf Dollingers mit Krako.
561) Siegelabdruck eines Ringes von Hrn. Graf Geldern auf Zangberg.
562) Siegel der Universitäts-Bibliothek Erlangen.
563) Siegel eines Münchner Rathsherrn 1673.
564) 3 Siegel des Hrn. Joh. v. Mantl auf Deutenkofen.
565) Siegel des Sächsischen Ministeriums des Innern.

566) Kabinets-Siegel des Großherzogs von Sachsen.
567) Siegel des Herrn v. Feinauer (Vinaue) württ. Adel 1200 1820.
568) 2 Abdrücke der Siegelwalze Ludwig XV. mit Randschrift.
569) Abdruck von der Siegelplatte des Joh. Ph. Fürstbischof von Schönborn.
570) Eisenstempel des Joh. Prechtel, churf. bayr. Hofrath.
571) Ditto.
572) 2 Eisenstempel ohne Inschrift.
573) Ditto.
574) Sigilum Conventus Etalensis.
575) Joh. Georg v. Herwart, Freiherr v. Hohenburg (Oberbay.)
576) Sigil des dritten Orden, Markt Wolnzach.
577) Gregorius Dr. G. Abbas . Monast. S. x. (unleserlich).
578) Königl. bay. Kreis und Oberamt in Voralberg.
579) Siegel des Reichsgrafen v. Schönborn-Wiessenthaid.
580) Kgl. bay. Rectorat d. Kreisrealsch. München.
581) Sigilum Parochia . . . . Deggendorf.
582) Kardinalssiegelabdruck.
583) Anton Joh. Nep. Leuthner, Medicinalrath u. Leibmedikus d. Staats u. Hofkrankenhauses.
584) Maria Barbara Leuthnerin, geb. Schmidtner.
585) Jos. Reiter, Philosoph et Medicin Doct.
586) Joh. Mart. Keller, Chrf. Hofrath und Advokat.
587) Joh. Ignati Haas — —
588) Adamus Laurentius Comes Ä Töring . Präposc . Salisb . Et Ratisb . S. C. M. Consiliarius . Et . Comes . Palatinus.
589) M. W. R F. G. S. V. B.
590) Freiherr v. Pelkh v. H. B., Herr zu Mosach.
591) Veit Christ. Rauber, Freih. z. Bankrens. ꝛc.
592) Joan . Sgn. C. Wager J. B. A. Vils c. Satl.
593) Franz Joseph Segesser, Freyherr v. Brunnegg auf Notzing.
594) Schenauer Wolfg., Gerichtsschr. zu Gotting 1692.
595) Rauscher Jakob, Baron Berckhem'scher Unterthans Verwalter zu Eggenfelden 1700.
596) Hölzl 1600.
597) Löß Benedikt 1773 Stadtsyndikus zu Salzburg.
598) Prandt Abraham 1617, Richter zu Schellenberg.

599) Sutorius W. Martin 1700, Pfarrer zu Schellenberg.
600) v. Schilcher.
601) Polz Georg, Stadt- und Landrichter zu Laufen 1700.
602) Räder Michael 1674, Pfarrer zu Schellenberg.
603) Mosern v. Franz Albert, kurf. bay. Rath u. Pflegs Commissär zu Frydtberg (Friedberg).
604) Kolb Ludw. M. 1752, Salzberg-Verwalter zu Hallein.
605) Glanegg Pfleggericht 1736.
606) Müllner Thadd. 1624, Pfleger in Berchtesgaden.
607) Neuhaus von Sigmund 1738, Pfleger zu Radstadt.
608) Marksteiner Wolfg. 1758, Marktrichter zu Schellenberg.
609) Schiffer Joh. Georg 1729, Pflegkommissär zu Goldegg.
610) Höfele Anton 1661, Marktrichter zu Schellenberg.
611) Scheibenstock Lorenz Cajetan 1738, Pfarrherr zu Berchtesgaden.
612) Voraun Joh. Balth., Pfleger der Herrschaft Lichtenberg in Saalfelden.
613) Stumer Gottlieb 1787, Markt- und Landrichter zu Eisenarzt.
614) Hefner Franz Friedr. 1759, erzbisch. Salzb. Hofrath.
615) Wilhelmseder Kaspar 1749, Kaufmann in Salzburg.
616) Freiherr von Imhof.
617) Freiherr v. Tautphöus.
618) Capeller in Reichenhall.
619) Pabinger Frz. Ant. 1754, Stadt- und Landrichter in Laufen.
620) Reichsgraf v. Inzaghi.
621) Siegelabdruck v. Albr. Sigmund, Bischof zu Freising und Regensburg, Herzog zu Bayern 1670.
622) Siegel der kaiserl. Administration in Bayern.
623) Siegel der päpstlichen Delegation 1690.
624) Siegel des Graf Arco-Zinneberg.
625) Ministerialrath Dr. Rappel.
626) Herr v. Klöber auf Gern.
627) Legationsrath Ritter Koch Sternfeld.
628) Freiherr v. Liebig.
629) Graf Preysing auf Brannenburg.
630) Reichs-Edler Hasel auf Fürstenstein, Pfleger in Berchtesgaden.
631) Andreas Mooser 1670, Pfleger in Saalfelden.
632) Frau Gräfin Fugger.
633) von Crumpipen 1800.

7. Druckwerke über Münzkunde.

84) Quenstedt M., Die neuen deutschen Münzen. Berlin 1872.
85) Engel Arth., Documents pour seroir a la Numismatique de L'alsace. Mulhause 1878.
86) Hundt Graf v., Die Münzen- und Siegelsammlung des historischen Vereines von und für Oberbayern.
87) Schalk, Münzensammlung des Vereines für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung, 1865.
88) Schratz W., Der Münzfund von Neunstetten, 1878.
89) Derselbe, Die Conventionsmünzen der Herzoge von Bayern und der Bischöfe von Regensburg, 1880.

8. Wappenkunde.

(Unter Werken für Geschichte und Topographie nnd deren Hilfswissenwissenschaften begriffen.)

9. Karten und Pläne.

125) Zwei Pläne, die Schanzen bei Froschau, Bezirksamts Regen, betr.
126) Plan des westlichen Theils des Bezirksamtes Landshut, Gingkofen, Furth, Unterglaim, Rennweg u. s. w. enthaltend.
127) 3 Blätter: Grund und Abriß der St. Martinskirche nebst Thurm und Aufzeichnung des Höhenmaßes des Thurmes, aufgenommen im Jahre 1877 bei Gelegenheit der Fialen-Restauration am oberen und unteren Kranz des Martinsthurmes.
128) Karten der Landschaften an dem Donaustrom von dessen Ursprung bis Erguß in das schwarze Meer circa 1650.
129) Kleiner Atlas v. J. 1747.
130) Karte des Bisthums Bamberg 1746.
131) Karte des rheinischen Bundes 1806.
132) Plan des Herrschaftsgerichts Laberweinting.
133) Karte des Bezirks Cham.
134) Karte des Bezirks Passau.
135) Karte des Bezirks Wegscheid.
136) Karte des Bezirks Zwiesel.
137) Karte des Kriegsschauplatzes in Frankreich 1814.
138) Karte des Churfürstenthums Salzburg 1805.
139) Militärkarte von Süddeutschland von Hauptmann Caulon.

140) Atlas von Bayern und Württemberg.
141) Karten der Alten Welt.
142) Karte von Bayern nach den vier Rentämtern und Pfalzgerichten.
143) Karte über den Donaufluß von dessen Entsprung bis Auslauf in's schwarze Meer.
144) Karten des Kriegsschauplatzes in den Jahren 1813 und 1814.
145) Topographische Karten des Bezirkes Eggmühl (2 Karten).
146) Detto Rotthalmünster.
147) Detto Wolfstein.
148) Detto Mitterfels.

10. Gemälde, Handzeichnungen, Kupferstiche, Lithographien 2c. 2c.

184) Ansicht des Bades Höhenstadt, Bleistiftzeichnung von Sewald in Griesbach.
185) Portrait einer Landshuter Bürgerstochter auf Elfenbein gemalt aus dem Jahre 1820.
186) Portrait eines altbayerischen Mädchens aus dem Jahre 1829.
187) Miniatur-Portrait eines jungen Mannes (Augsburg) aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.
188) Drei Ansichten des Schlosses Wolfstein im bayer. Walde, Federzeichnung des Max Sewald in Griesbach.
189) Zeichnung des sogenannten Herzogkasten auf dem Dreifaltigkeitsplatz vor seiner 1856 erfolgten Umbauung zum Bezirksgerichtsgebäude.
   a. Herzogkasten;
   b. und c. zwei Lindenbäume zur Vermählungserinnerung König Ludwigs mit Karoline gesetzt;
   d. Gebäude, resp. Wohnhaus und Werkstätte des Zimmermeisters Neff;
   e. Rückgebäude hiezu;
   f. Haus des Brenner Mittermaier;
   g. Schloß Trausnitz;
   h. Federkielhaus an der Bergstraße.
190) Ansicht des Rheinfalls bei Schaffhausen mit schweizerischen Trachtenbildern.
191) Photographische Ansicht des nordöstlichen Gebäudetrakts der Trausnitz.
192) Detto des St. Martinsportals zu Landshut.

193) Photographische Ansicht einer Seitenthüre der St. Martinskirche.
194) Detto des Hochaltars zu St. Martin in Landshut nach seiner Restauration.
195) Sechs photographische Ansichten von Straßen und Plätzen Landshuts.
196) Photographische Aufnahme des Schloßeinganges zur Trausnitz von Berg aus.
197) Detto des sog. Pagenstockes und des Damenstockes im innern Hof der Trausnitz.
198) Detto des Wittelsbacherthurmes der Trausnitz.
199) Detto des Grabmals Aventins zu Regensburg.
200) Zwei Ansichten des i. J. 1877 abgebrochenen Stadtthurmes zu Osterhofen.
201) Ansicht der Stadt Landshut i. J. 1723.
202) Ansicht des Schlosses Pfetrach bei Landshut.
203) Ansicht des Schlosses Trausnitz i. J. 1723.
204) Portrait Albrecht Dürer's (Photograph. Kopie).
205) Ansichten aus der Gewerbe-Ausstellung in Landshut i. J. 1878.
206) Photographische Aufnahmen der Chorstühle in Moosburg.
207) Detto des Gelbelsdorfer Choraltars.
208) Detto des Residenzhofes zu Landshut.
209) Detto des Moosburger Choraltars.
210) Portrait, auf Holz in Oel gemalt, eines Patriziers (wahrscheinlich Mitglied des Landshuter Rathes) aus dem 17. Jahrhundert.
211) Kupferstiche, die „erleuchten berühmten Weiber Altes vnd Neues Testament" darstellend, von Hieronimum Ortelium Augustanum, gedruckt zu Nürnberg bei Georg Leopold Fuhrmann 1609.
212) Ansicht des im Februar 1830 überfrorenen Bodensees im Hafen von Rorschach.
213) Portrait des Albrecht Dürer — Radirung.
214) Buchtitelblatt 1616.
215) Bibelbild 1520 aus dem alten Testament: Prophet Jeremias.
216) Trinkender Faun — — —
217) Maria mit dem Christuskind. Simon Pinc.
218) Die Dreieinigkeit (Kupferdruck).
219) 2 Engel auf Wolken (Kupferdruck).
220) Grabmal des Grafen von Portland.

221) Collegium et Dominus Probationis S. J. Landspergae S. Crux.
222) Porte St. Mariel.
223) Die großen Monarchen, Herrscher, Feldherrn rc. Büchlein mit 48 Tafeln ohne Text.
224) Anbetung des Allerheiligsten (ausgeschnittenes Titelblatt).
225) 2 Abbildungen (gleiche) von einem Grabstein.
226) 2 Photographien (Kabinetformat) von 2 Grabmälern des Herzogs Wolf VI. und dessen Sohn Wolf VII.
227) 2 Blatt: Biblische Darstellungen — Kupferstiche aus dem 17. Jahrh.
228) 2 kleine Photographien eines romanischen Kreuzes aus der Fürstenzeller Klosterkirche bei Passau.
229) Abbildungen einer Heiligenlegende resp. eines Bischofs.
230) 3 Handzeichnungen von Abbildungen der Grabmäler der Watzmannsdorfer aus den Kirchen zu Kellberg und Hutthurn.
231) 3 große Lichtdruckbilder — Landschafts-Ansichten aus dem französischen Feldzug 1870/71.
232) Hirth Gg., Kulturgeschichtliches Bilderbuch aus drei Jahrhunderten. 1. Band.
233) Heinrich Staudacher's Denkstein in der Krypta St. Jodok (Landshut).
234) (Photogr.) nach dem Grabstein des Kanzler Meier (in der Frauenkapelle Landshut).
235) Grabmal des Altdorfer in der St. Antonikapelle der Martinskirche zu Landshut.

11. Wittelsbacher Fürstenporträte.

42) Ludwig der Bayer (Lichtdruck), Kunstbeilage zur Wartburg, Organ des Münchener Alterthumsvereines.
43) Porträt des Churfürsten Carl Theodor von Bayern.
44) Porträt der Churfürstin Elisabetha Augusta, Gemahlin des Vorigen.

12. Manuspripte, Urkunden, Akten.

304) Heinricus Graf von Tyrol gestattet dem Kloster Seligenthal jährlich einmal Oel aus Etschland zollfrei herauszubringen. Bozano anno 1320. 14. April. Siegel fehlt.
305) Hanns u. Erhart die Gerolt verkaufen an Hermann den Eistäter von Lautenlant den Pyhelhof dortselbst und setzen als Bürgen Gebhart den Gerolt von Prokberch und Paldwein den Gerolt, beide

ihre Brüder. Siegler: Chonrad der Wurm Burger zu Landshut. Zeugen: Chonrad der Engelstorffer u. Hans Schreiber. Gesch. 1363 Samztztag vor St. Jörgentag. Siegel ab.

306) Erhart von Gumppenberg, Probst zu Isen, Hans, Techant und das Capitel daselbst beurkunden, daß Johann der Chray Techant selig zu Mospurch ihnen zu einem Jahrtag für ihn und seinem Vater 4 Pfund Regsb. Pfg. vermacht hat. Siegler: Capitel zu Isen anno dom. 1374 cantat. Oculi. Siegel ab.

307) Chunrat der Maystinger Burger zu Pyburgk verkauft an Albrecht den Swabenfleisch Burger dortselbst den Zehent zu Niederlern und Besitzungen zu Obernlern. Siegler: Peter der Seiboltstorffer zu Talheim. Taidinger: Eberhart der Hagen Burger zu Pyburg und Chonrad der Höfel auch Burger daselbst. Gesch. 1465 dez nächsten Phintztag vor vnser Frawentag in der vasten. Siegel ab.

308) Hainreich der Oberdorffer Burger zu Lantzhut beurkundet, daß er dem Chunrat dem Laymair, auch Bürger dortselbst, 274 Gulden schuldet, wofür er ihm verpfändet den Zehent zu Altdorf, zu Stainbach, zu Pfetrach, zu Ober- und zu Niederaich, dann zwei Weingärten und die Lehen zu Rimppach. Siegler: Heinrich der Oberdorffer. Zeugen: Fridrich der Poler, Hanns der Mäminger, Chunrad und Peter die Oberndorffer, seine Brüder. Gesch. 1394 des Eritags nach sant Margretentag. Siegel sehr beschädigt.

309) Chunrad der Stephel, der Ekmair, Burger zu Lantzhut verkauft an Heinrich den Pläukchel Burger daselbst seine Wiese, die gelegen ist enhalb dez Aichachs pei dez Chlosters wis, vnd die gehaizzen ist die Schuchmaisterin, um 6 Pfund Regsb. Pfg. Siegler: Chunrad der Laymar Burger zu Lantzhut. Zeugen: Diether der Smid in der Neuenstat vnd Vlrich der Heiligsfüll Burger zu Lantzhut. Gesch. 1375 an St. Bartholomeus Abend. Mit 1 Siegel.

310) Stephan der Newnmarchtär verkauft die Vogteigilt von 3 Mark 60 Regsb. Pfg., die er hatte aus der Vogteigilt zu Obern Linthart und zu Niedern Linthart, dem erbaren geistlichen Herrn Johanns, dem Prior zu vnser Frauen Zell. Siegler: Obiger Newnmarkter u. dessen Schwager Heinrich der Vlnchoffer. Gesch. 1384 am Michem vor dez heil. Herrn Sand Dyonistag (5. Oktbr. 1384)

311) Chunrad der Labenpewntner beurkundet, daß ihm Jobst der Leitinger Kammermeister der Stadt Landshut u. Hanns der Leitgeb

Pfleger des heil. Geist Spitals daselbst Erbrecht auf den Hof des Spitals zu Jenkofen gegeben haben. Siegler: Hanns der Wernstorffer. Zeugen: Perchtold der Odär und Peter der Chrimer, beide Bg. z. Landshut. Geschehen, des Montags nach St. Niklastag 1400. Siegel fehlt.

12) Dietreich der Schustär Burger zu Mospurg verkauft an Chunrat von Mosburg Burger zu Landshut die Schwaig zu Soyn gelegen auf dem Haselfurt. Siegler ..... der Fewr, Richter zu Moosburg. Zeugen: Eberhart der Hütär und Wernhart der Schustär, Burger zu Moosburg. Dat. 1306 des Eritags vor sand Lorentzentag. Siegel fehlt.

13) Chunrad Ridär verkauft an das Frauen-Gotteshaus zu Altdorf und Albert dem Lehner und Oswald dem Bichlmär, Pfleger des genannten Gotteshauses, den andern Theil Wismad gelegen am Grabweg. Siegler: Obiger Ridär und Ruprecht der Fewr. Zeugen: Pilgram der Fewr zu Pfetrach und Jörg Schulär. Geb. 1409 an Freytag zu Mittervasten. Siegel fehlt.

14) Erasm der Seybeltzstorffär eignet die Gilt aus der Hub zu Obernmuspach, die das hl. Geistspital zu Lantzhut von ihm zu Lehen hatte, dem genannten Spital, seinem Spitalmeister Andre dem Newmair, seinem Pfleger Hansen dem Satlär, Chamrär zu Lantzhut und Vlreich dem Huber Burger zu L. Siegler: der Urkunden-Aussteller. Geb: 1410 des Freytags nach des heiligen Chrewtztag als es erhöht ist worden. Siegel fehlt.

15) Ffridreich der Stewdel purger ze Lantzhüt und Elein seine Hausfrau verkaufen ihrem Aidam Christoff dem Lötzenchircher ihren Hof zu Chewffelchoffen, genannt der Oberhof, ihre Mühle daselbst und Alles, was sie dort haben um fünfthalbs und Sibentzikch Pfund und zwaintzikch Pfening. Siegler: Fridreich Stewdel und Elein seine Hausfrau mit ihres Schwagers Chunrat des Glabsperger Insigel. Zeugen: Hanns Glabsperger, Hainreich von Tann und Chunrat Suewppel purger zu Lantzhut. Gesch: Mitichen nach sand Marteinstag 1410. Siegel fehlen.

16) Hainraich Knokcher zu Pfäfkofen und Katrey seine Tochter lassen vnd geben dem erben und weysen Hansen dem Weichsner, Burger zu Lantzhut, auf zwölf Jahre ihre Hueb zu Pfäfkofen mit allen Zugehörungen u. Nutzen, wofür ihnen Weichsner 15 Pfund Pfening

aufgerichtet. Nach Abfluß der zwölf Jahre fällt die Hub an die Knokcher zurück. Siegler: der erbar weise Vlreich der Kantzler, Burger zu Lantzhut. Zeugen: Michel Hawger, Vlreich Gaisler, beid Burger zu Lantzhut. Gesch: Mitichen vor sand niklastag 1427 Siegel fehlt.

317) Mässs, Chunrat des Achtzennicht seligen Witib, Burgerin zu Lantzhüt und Hainreich Häkkel, Chunrat des Häkkel am Grabweg seligen Sohn für seinen Bruder Mertel den Häkkel, der pey dem Land nicht ist, und Peter Güntzchoffer der genannten Häkkel Pfleger, beurkunden, daß sie vereint verkaufen Hainreich dem Veltmair und Chunrat dem Stümelrewttär zu Fürtt ihr Gut genant Boderfing und fertigen mit Lehenherrn Hand Jörgen von Stawdach, der das Recht darzu gehört. Siegler: Hanns der Störn, Statschreiber zu Lantzhut. Taidinger u. Zewgen: Chunrat Strafgut, Hanns Ebenwein, Vlreich Smid, Purger zu Lantzhut und Rüpprecht newmair von fürtt. Geb. an sand Margretentag 1414. Mit 1 läd. Siegel.

318) Jobs fünklir, Landrichter zu Rotenbürkch, saß von seines Herrn Dietreich des Rudorffer wegen an offener Schranne zu Ergolting und beurkundet, daß vor ihn kam Gedrawt, Wernhart des Chelner zu Habran Hausfrau, Hanns Ortter und Elspet die Newnhawserin und die Hinterlassenschaft, die ein Sedel und zwei Huben zu Grafenhawn, ihrer Mume Ottilig der Werttingerin ansprachen, die sich Stephan der Eychstetär und Jorg sein Bruder aneigneten. Das Recht sprach das Gut zu Grafenhawn dem Eychstetär zu. Siegler: Der obengenannte Landrichter. An dem Recht sind gesessen: Jörg von Staudach, Hanns Chörgel von Siespach, Hanns Hynichoffer, Michel Ergolspeckh, Wilhalm Prölß, Hanns Hagär, Andre Trübsin, Christan Pühlär, Chünrat Sträsgüt, Chunrat Paldwein, Fridrich newmair, Erhart wirt, Chünrat Pachär zw Ergolting. Des Rechtens Vorsprecher: Hainreich von Tann, Ortlieb Tüttenchoffer zu Lantzhüt und Ludwig Gogelhofer, Fridrich Taschner. Das Recht ist ergangen: am Montag vor Mittervasten 1414. Mit Siegel.

319) Thorothea Christoff des Lutzenkirchers Wittwe setzt sich über die Verlassenschaft ihres Mannes mit ihren und ihres Mannes Kindern auseinander. Siegler: Pernhart des Seiffritzstorffer, der Urkunde Ausstellerin Vetter, und Jorg der Ekkär, der Ausstellerin Bruder. Taidinger: Hanns Satlar, Chammermaister zu Lantzhut, Chunrat

Gaisler, Kantzler Herzogs Heinrich, Peter Oberdorffer, Rugär Kurz, Burger zu Lantzhut. Geb. an Freitag nach sand Jorgentag 1414. Mit läd. Siegel.

320) Conrad diezeit Haunsen des Körgl Sedelmair zu Siespach beurkunden wegen des Baumannsrechts, das sie von ihrer Herrschaft Vlrich und Haunsen Gebrüder die Perger beide Purkchütter des Hawss zu Lantzhüt auf ihrem Gut zu Slüking im Rotenburger Gericht haben. Siegler: Haunß der Haitenkaimer, Purkchutter des Haws zu Lantzhüt, Zeugen: der erber weise Dietreich fewr und Hainrich pfäffinger, beide Purkchüter des Hawss zu Lantzhut. Geb. an Montag vor dem hl. Palmtag 1423. Siegel fehlt.

321) Ulreich der Aenderl, Richter zw Everspewnt saß an Probstat zu Ehaft in der Hofmarch Velden und beurkundet, daß Elspet ab dem Moz, den Theil des Gütels, genant das Ottenlehen am Moz, das ihr Bruder an ihren Sohn, der mit Tod später abging, abließ, und das dann auf des letzteren Ehefrau überging, die auch ohne Leibeserben starb, beansprucht und daß das Recht ihr dieses zusprach. Siegler: Hanns der Pfäffinger Pfleger zu Ewerspewnt. Geb. an dem Aschermittichen 1415. Siegel fehlt.

322) Perchtold Zachmair zu Pfäfchofen verkauft an Kunigunden die Prunmairin zu Rotenburg 2 Pfund Landshuter Pfening ewige jährliche Gilt aus seinem Hof zu Pfäfchofen. Siegler: Ludweig der Hütl Bürger zu Landshut. Zeugen: Wernhart Vorholtzär, Ulrich Jägl Burger zu Landshut. Gesch. an der heiligen drey Künig Abent 1428. Siegel fehlt.

323) Angnes, Vlreichs des Säntleins Wittwe und Ulreich, Ann, Alhait und aber Ann ihre Kinder verkaufen an Vlreichen dem Perger, Purkchütter auf dem Haus zü Landshüt, ihr Gütl, genannt des Säntleins Gut zu Vllstorff im Jnkofär Gericht und in Rüdoltzhawser Pfarr. Siegler: Haunß der Häyttenkeimer, auch Purkchütter auf dem Haws. Zeugen: Haunß Hirnkoner und Albrecht Leuberger, auch baid Purkchütter daselbst. Geb. vor sand luceintag 1429. Mit 1 läd. Siegel.

324) Hanns und Wolfkanng, Gebrüder die Tanuberger zu Awroltmünster, verkaufen an Jakob den Prunner, Bürger zu Launtzhut die Gilt aus ihrem Lehen dem Eslbethof in Weyhenmicheler Pfarr vnd im Rotenburger Gericht, bestehend aus jährlich acht Käs jeder acht Regsb.

Pfenig Werth. Siegler: Die Urkunden-Aussteller. Geb. 1430 an sand Bläsentag des heiligen Pischoff. Siegel fehlt.

325) Vrban Maraltinger zu Harenpach verkauft an Peter Prewn, Burger zu Rotenburg zwei Pfund ewiges Geld auf dem Niderhof zu Pfäffchofen. Siegler: Der Urkundenaussteller. Spruchlewt: Hans Schüster, Seitz smid, Albrecht fünsinger, Albrecht Chamermair, alle vier Purger zu Peffenhawsen. Gesch: 1432 Pfintztag vor Sand Vrbantag des heiligen pabst. Siegel abgerissen.

326) Albrecht Egenhofer zu Niedersiespach beurkundet, daß ihm Erasm der Fras zu Isarekg Erbrecht zu kaufen gab auf seine Mühle zu Niedersiespach. Siegler: Hans der Sunär, Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Conrat pfantzler, Caspar Läffenauer, Burger zu Lantzhut. Geb. Eritag nach Sand Jörgentag 1435. Siegel abgefallen.

327) Vlreich Perndel zu Unterholtzing beurkundet, daß er sich mit seinem Schwager Hans dem Pusler zu Obermuespach in der Erbschaftsache mit diesem verglichen und derselbe seinen Kindern 13 Pfund Landshuter Pfening bezahlt habe. Siegler: Konrad der Wygder, Rath und Burger zu Landshut. Teidinger: Vlreich Grüb zu Pernkofen, Hanns Tafner zu Hitzenperg, Rueprech widmer, dye zeit wonhaft zu Yenkofen, Hanns Mittermair zu Reichelkofen. Zeugen: Andre Lunsſ, Hanns Wolf zu Landshut. Geb: am Montag nach mitter vasten 1440. Mit sehr lädirtem Siegel.

328) Diemut, Otten des Lindmair zu Nidergänkofen Wittwe, Hans, Ulrich, Ann und Küngund ihre Kinder vergleichen sich mit ihrem Bruder und Sohn Conrat dem Lindmair zu Nidergänkofen wegen der väterlichen Hinterlassenschaft. Siegler: Conrat der Wigdam Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Lorentz und Vlrich zu Albansteten, Rüger Prunmair zu Nawensteten, Seifrid zu Virtach. Geb: an Sand Lorentzen Abend 1437. Mit lädirtem Siegel.

329) Anna die Weirmülnärinn, Hannsen des Weirmulnär Wittwe, Martein, Steffan ihre Söhne und Martein Kleindienst ihr Schwager verkaufen Casparen dem Flitzinger, Herzog Heinrichs Landschreiber zu Landshüt, Geld u. Getreidgilt aus ihrem Hof der Hallärhof zu Kl...heim, der Sal ist von Andre dem Erwaltspekchen. Siegler: Steffan der Rörbekch, Pfleger des Hawſs zu Landshut, Hans der Perger Purksaſ daselbst. Taidinger vnd Zeugen: Kristof Petenpekch, Andr...

Mittermair zu Schirling, Ott Widman zu Gündelkofen. Geb. an Sand flörianstag 1437. Mit Siegel des Hanns Perger, jenes des Rorbeck fehlt.

130) Andre Erbelspeckh verkauft an Caspar Flitzinger, Herzog Heinrichs Landschreiber, sein Sal auf dem Hallerhof zu Kläham. Siegler: Andre Erbelspeckh u. Wolfgang Gregl zu Landshut. Zeugen: Jorg Gerelhawser, Wernhart Pachmair, Jorg von Asch, beid Burger zu Landshut, Hanns Zängerl Burger zu Freysing. Gesch. an Freytag nach dem heiligen Ostertag 1440.

13. Autographa.

60) Handschrift des Bischofs Sailer zu Regensburg.

61) Autographa der Kaiserin Maria Theresia.

62) Autographa des General Rittberg Kaunitz.

63) Autographa des Churfürsten Carl Theodor 1795.

14. Musikalien.

Kein Anfall.

15. Anticaglien und andere Alterthümer.

769) Eine Thonurne, in dem dem Bauern Pfanzelt von Lehen gehörigen Walde, welcher zwischen Lehen und Hittenkofen gelegen ist, in einem 1877 geöffneten Grabhügel gefunden.

770) Stücke eines Bronce-Ringes, in obigem Hügel gefunden.

771) Stücke eines Kohlenringes, in obigem Hügel gefunden, dann zwei Stücke Eisen, wovon das eine die Rudera einer Fibula.

772) Zwei Hufeisen, das kleinere beim Ausgraben eines Brunnen im ehemaligen Setzlingsweiher bei Oberaichbach gefunden.

773) Ein eckiges Thongefäß, bei Abgrabung eines Hügels in dem Garten des Bauern Kaspar Dennerl von Berkham gefunden nebst einem Vordertheil einer großen Schüssel.

774) Ein kleines zerbrochenes Thongefäß, in einer Sandgrube bei Gaben gefunden.

775) Ein eiserner Schlüssel, gefunden in der Nähe des Bahnhofes in Osterhofen beim Graben eines Kellers i. J. 1876.

776) Ein Modell von Schmelztigelerde, ein Wappen oder dgl. darstellend, gefunden zu Osterhofen i. J. 1874 4′ tief unter der Erde.

777) Ein eiserner Sporn, gefunden 1875 auf dem Stadtplatz zu Oster-
hofen bei menschlichen Gebeinen.

778) Drei Hufeisen, gefunden in der Nähe von Osterhofen i. J. 187[illegible]

779) Bronce-Schmuckstücke, gefunden in einem Hügel, welcher vom Verein
im Herbst 1877 geöffnet wurde, worin sich auch Asche, eine An[illegible]
abgeschliffene Steine, dann Urnenstücke fanden.

780) Vier Hufeisen, gefunden resp. ausgegraben in der sumpfigen Wie[illegible]
des Gastwirths Lutz von Neufahrn, gelegen bei Neuburg, Gemeinde
Oberlindhart.

781) Schlüssel, Werkschloß, Schloßtheil und Hufeisen bei Abtragung eines
Hügels nächst dem Friedhof zu Freienseiboltsdorf gefunden.

782) Eine Speerspitze, gefunden bei Ergoldsbach.

783) Ein langes Waffenmesser von Eisen, gefunden zu Pfaffenberg.

784) Ein Messing-Laterngestell.

785) Mamuthzahn, gefunden in den Steinbrüchen bei Vilshofen.

786) Urnen-Reste aus dem Grabfeld bei Zeizkofen.

787) Funde aus dem Grabfeld bei Hüttenkofen und Goldern.

788) Urnenstück aus einem isolirten Grabhügel mit benachbarten Schanz[illegible]
am Ausenberg unterhalb Niederaichbach und Bronceschmucktheile au[illegible]
gleichem Grabhügel.

789) Funde aus dem Grabfeld von Hüttenkofen, bestehend aus einem
Topf, Topfstücken und einer Broncespitze.

790) Ein Metallklumpen (Schlacke?), gefunden bei Oberaichbach.

791) Drei mittelalterliche Schlüssel, beim Bahnbau in der Nähe des neuen
Bahnhofes zu Landshut gefunden.

792) Ein mittelalterlicher Schlüssel, in der Erde auf der Anhöhe bei Ob[illegible]
laichling gefunden, wo einst das Schloß derer von Laichling st[illegible]

793) Eine künstliche Laterne, in Klöstern gebräuchlich, mit der Jahrz[illegible]
1717.

794) Ein Zweihänder-Schwert aus dem Schlosse Hatzkofen.

795) Ein Spotthelm, Spottmaske, aus dem Schlosse Hatzkofen.

796) Detto vom ehemaligen Pfleggericht Vilsbiburg.

797) Detto detto.

798) Zwei Kanonenkugeln, aus dem bei Erbauung des neuen Schulhauses
in St. Nikola (Landshut) i. J. 1877 abgebrochenen Wohnhause
an welchem dieselben zur Erinnerung an die Beschießung Landshuts
i. J. 1809 eingemauert waren.

9) Wasserleitungsröhren, bei Grabung des Kollerkellers am Abhang des Berges circa 12 Schuh unter der Erdoberfläche in der Richtung von Achdorf gegen Landshut liegend gefunden, wahrscheinlich von einer Wasserleitung aus der Gegend der Kumpfmühle in die Stadt. 1870 gefunden.

0) Ein Steinhammer mit ausgemeißeltem Längsband, gefunden in der Pflasterung des Hauses Nr. 25 der Altstadt in Landshut.

1) Eine Pferdstange, gefunden bei dem neuen Bahnhofbau zu Landshut.

2) Statuette aus Alabaster, den Erzengel Michael darstellend (Bruchstücke), in der Thürvertäfelung eines Hauses nächst dem ehemaligen Franziskanerkloster in Kelheim gefunden.

3) Ein mittelalterlicher Schlüssel, in der Altmühl unweit des Schlosses Prunn gefunden.

4) Eine kleine Streitaxt.

5) Ein Glockeninschriftabguß von einer Glocke der Kirche zu Altfalterbach bei Randlstadt (Mönchsschrift).

6) Eine am Schloßberg zu Kirchberg gefundene kleine Sonnenuhr.

7) Ein Steinhammer, gefunden in einem Acker bei Rotthalmünster beim Tiefpflügen, befand sich in einer Baumwurze eingewachsen.

8) Detto gefunden an der südlichen Abdachung eines Berges bei dem Dorfe Schambach unweit Rotthalmünster.

9) Steinaxt, gefunden beim Abgraben eines Schotterhaufens am Fuße obigen Berges.

0) Steinbeil, gefunden dortselbst.

1) Gewölbeschlußstein aus dem frühern Kreuzgang des ehemaligen Franziskanerklosters.

2) Zwei Theile eines Armringes und ein größerer Ring von Bronce, gefunden bei der Ruine Riedl am linken Donauufer, Bez. Wegscheid.

3) Holzgeschnitzte Halbfigur des heil. Ambrosius aus der Zeit 1580 bis 1640, angeblich von einem Aufsatz über einem Chorstuhl aus der Landshuter Martinskirche.

16. Münzen.

Bei den antik römischen Münzen ergab sich kein Zugang, die übrigen Münzen und Medaillen unterliegen zur Zeit einer systematischen Ordnung.

III.

Ein Stadtrecht von Landshut aus dem 14. Jahrhundert.

Mitgetheilt aus dem Landshuter Stadtbuch

von

M. Müller,
kgl. Regierungs-Assessor,
Mitglied des historischen Vereines von Niederbayern.



Vorbemerkung.

Das Stadtrecht, welches Heinrich XIII. (1253—1290) von Nieder-
[b]ayern seiner Stadt Landshut in der Octave Sct. Laurentii 1279 ver-
[lie]hen hat, ist seit Langem bekannt. Dasselbe ist auch in Gengler's
[„]Sammlung deutscher Stadtrechte des Mittelalters", Nürnberg 1866,
[S]. 233 abgedruckt.

Neuerlich ist dasselbe wieder im XXI. Bande dieser Verhandlungen
[ve]röffentlicht worden und nimmt hier die 2. Stelle in der Reihe jener
[W]ittelsbacher Fürsten-Urkunden ein, die der verdienstvolle 2. Vorstand des
[hi]storischen Vereines von Niederbayern, Herr Reichs-Archiv-Assessor Kalcher,
[na]ch den im Archiv der Stadt Landshut vorhandenen Originalien heraus-
[ge]geben hat. Daselbst ist sub Nr. IX auch der Brief der Herzoge Hein-
[ri]ch, Ott und Heinrich vom Palmtag 1321 veröffentlicht, in dem Riezler
[(]Bayern's Geschichte, II, 542) nur ein Transsumpt des Stadtrechts von
[1]279 erkennt. Auch der Brief Herzog Heinrichs des Aelteren (Stephan I.
[S]ohn) vom Jahre 1335 ist in die bezeichnete Sammlung aufgenommen,
[d]em Riezler a. a. O. die Qualität eines „Stadtrechts für Landshut"
[z]ueignet. Dieser Brief ist identisch mit der Urkunde in „Quellen und
[E]rörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte", Bd. VI S. 340,
[w]orauf Riezler Bezug nimmt.

Er enthält aber vorzugsweise nur Bestimmungen über den Todt-
[sch]lag und ist in einer vorliegenden Copie mit „Tötschleg" überschrieben;
[a]ußerdem behandelt der Brief den Fall, daß der Herzog mit Einem der
[B]ürger etwas zu handeln oder taidingen hätte. Man wird deshalb dieser
Urkunde kaum die Bedeutung eines geschriebenen Stadtrechtes von Lands-
hut beilegen können.

Ein unseres Wissens bisher noch nicht veröffentlichtes Stadtrecht
[ent]hält auf Fol. I—V ein Pergament-Codex im Archiv der Stadt Lands-

hut aus dem 14. Jahrhundert, welcher in einem auf den Holzdeckel aufgeklebten Pergamentstreifen bezeichnet ist als:

„Der Stat Landshut ain Alt buch mit freyhaiten Statrechten satze und andern eingeschriben geschichten“.*)

Freiherr v. d. Pfordten (Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Stadt- und Landrecht, S. 223) hält dieses Elaborat für die deutsche Uebersetzung des älteren Stadtrechtes von 1279. Wir lassen nachstehend die beiden Stadtrechte folgen und bemerken hiezu, daß die Marginalien in dem Ersteren von einer späteren Hand herrühren, und daß die Nummerirung der Bestimmungen nur der leichteren Uebersicht wegen beigesetzt wurde.

Die Abschrift ist in diplomatischer Treue gegeben, nur wurden die Absetzungen weggelassen und die Abkürzungen aufgelöst. Die in der Handschrift fehlende Interpunktion wurde nach heutiger Uebung beigesetzt. Die Handschrift selbst ist in einer kräftigen, schönen, gleichartigen, gothischen Minuskel zweispaltig geschrieben. Die Schriftzüge gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Der Schreiber, von dessen Hand das Stadtbuch sonst noch mehrere Einträge enthält, ist nirgends genannt. — Die Beifügung eines Vocabulars wurde nicht für nothwendig erachtet, die erforderliche Erklärung der jetzt nicht mehr gebräuchlichen Ausdrucksweisen wurde in den Anmerkungen beigefügt.

---

*) Die Herausgabe des Stadtbuches, dieses in sprachlicher und rechtgeschichtlicher Hinsicht gleich interessanten Denkmals aus der Zeit des Emporblühens der deutschen Städte und des Bürgerthums, soll demnächst folgen.

Henricus dei gratia omnibus praesentia inspecturis in perpetuum: Cum ex jure scripto ac consuetudine approbata domicilia principum emunitatibus et libertatibus majoribus et pluribus quam communia oppida gaudere sit consentaneum, vt propter excellentiam manentis mansio debeat honestari; hinc est, quod cum progenitores nostri Pater et Avus suum praecipuum in Lantzhuet habuerint domicilum et nos ibidem enutriti simus ac cum eis viam vniversae carnis ingredientes inibi requiescere cogitemus: ecce jura, emunitates ac libertates a progenitoribus nostris dictae civitati concefsas approbamus ratificamus et innovamus ac praesentis scripti testimonio roboramus. Primo et principaliter:

1. quod nullus personas quascunque civitatis Lantzhutensis vel res earum vehendas ad praedictam civitatem, etiam si in procinctu solumodo fuerint, vel a villa praefata cives aut res eorum exeuntes detinere praesumat, vel eos cives in se vel in suis rebus mobilibus vel immobilibus, nisi primo a Judice civitatis requisita licencia, pignore vel aliis molestys molestare; sed aditus et recessus dictae civitatis liberate gaudeat pacifica et quieta.

2. Item quod appariter seu praeco civitatis potest auctoritatem suam dare, cuicumque placuerit, pro debitis civium, ut eisdem det pignora et exerceat alia in omni Jurisdictione et domino nostro pro rebus civium restituendis; in quibus duobus praedictis casibus, qui contravenerit, ad civitatem satisfacturus venire debet; quod si non fecerit, cum persona

et rebus persecucioni nostrae subjacebit, dum ad civitatis benevolentiam revertetur.

3. Item quicumque servilis condicionis, cujuscunque ad quemcunque, nobilem vel ignobilem, vel quamcunque ecclesiam servitutis titulo pertineat, nullas violencias patietur nec praestatoribus realibus vel personalibus subjaceat, nisi secundum quod a civibus restoribus civitatis fuerit amore vel justitia praevia definitum.

4. Item quicunque civis Lantzhutensis in quocunque judicio extra civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi jure et eodem loco detentus fuerit per judicem talem, necesse habebit judex talis vel quilibet conquerens coram judice Landshutensi justitiam postulare.

5. Item quod si veniens et receden sa civitate praedicta a quocumque in suis mercibus turbatus fuerit, illud judex civitatis per duorum miliariorum distantiam judicabit, cum recessus et aditus civitatis pro tanto spatio liber esse debeat securus.

6. Item judex civitatis praefatae omnia scilicet contractus et maleficia judicabit, extra ea, quae inferunt causam mortis.

7. Judex etiam nullum s.(cilicet) civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi meruerit penam capitulem si mansio valeat penam pro maleficio debitam et condignam. Quod quando sit, vel non, sicut alia per rectores civitatis, cives scilicet, volumus definiri.

8. In poena judiciali, si indiscreta restiterit civis, vel si judex in exactione nimis gravis extiterit, haec non alterius nisi arbitrio et consilio rectorum civitatis duodecim subjacebunt.

9. Item si civis debitorem in civitate invenerit et bona quae induxit, per apparitorem, id est praeconem, perceperit, hoc est detinuerit usque ad exhibitionem justitiae postulaverit;

dex non habebit sic detento dare licentiam contra voluntem talis civis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit dex, erit pro tali debito obligatus.

10. Item nulla erit domus totius civitatis, qua res inctae vel illatae per apparitorem, idest praeconem (non) leant interdici. In quo statuto sicut in ceteris communiti datis nullum volumus praejudicium generari sed libertaus insignita (?) remaneat a sanctis (?) prioribus institutis.

11. Item apparitor seu praeco ad petitionem civis non quisita licentia vel voluntate judicis interdicet pignora et ocandos ad judicium evocabit.

12. Item pro vulnere gravi scillante sanguinem et inria legis Corneliae, quae dicitur Haimsuchung, poena est dicis III librae cum dimidia libra, laeso vero III librae.

13. Item pro verbis maledictis, quae vocantur verba terdicta, vel qui in juramentum alterius prorupit, poena V brae, poena offensi II librae, solidos III judicis. Si inscreto egerint judex vel offensus in qualitate causae, ad rbitrium duodecim civium reducetur.

14 Item pro colaphis, alapis et quibusdam vulneribus ne sanguine XX solidos poena erit.

15. Item mortem pro morte et perpetua laesio, quae icitur „lem", pro perpetua laesione, quam judex tantumodo dicabit.

16. Item si civis interdictum civitatis vel mimum vel eretricem publicam ex causa laeserit, quae ad judicium civiatis remanet, impunitus; non sunt enim . . . . . legali tales egum laqueis inodary.

17. Item venditiones odiosae, vehementes, inconsultae, puta: si dicat quis, se dare sua bona pro alterius bonis inconsulte, ex consuetudine municipii reprobantur.

18 Item nullus obligatam tenebit personam nisi quantum secum habuerit tunc in bonis, ita, quod cesserit, personam nullomodo occupet captivam; quo cerit, judex a faciente habebit emendam et nihilomi tentum dimittet liberum ac securum.

19. Item nullus fidejubebit filio vel servo civis quantum secum in parata pecunia habuerit, vel extra lum tenuerit in vestitu, hoc adjecto, quod contra filium omnis actio secundum quod legalis Macedonia sanctio te in posterum evanescit, ita quod si postea uxpote pater milias dominus rerum fuerit, solvere talia non cogetur.

20. Item omnes ludi cavillosi Hayffeln, Ryemstech et taxillorum falsitas praesentibus inhibetur et contrahent sic reddere compelluntur.

21. Item omnes anticipationes, venditiones juri divi contrariae, quod vulgo „fürkauffen" dicitur, realiter inhibentur puta ut annona tantum emartur pro domo necessaria vel putentur necessaria, puta si aedificare disponat vel simile vel protenus vehendo scilicet ut vendatur pro pecu iterata.

22. Advena alterius loci vinum franconicum leviori urnam ad X vendet denarios et urnam latini ad viginti in hoc civis quam advenae melior condicio habeatur.

23. Item cum nihil ita hominibus debeatur, quam supremus eorum voluntatis liber sit stilus, Testamenta ultimae voluntates, quo ad factionem decernimus suum haber vigorem et secundum loci consuetudinem probationes fieri super illis, etiam si sine liberis fuerit civis talis.

24. Item si civis ad potum sedens inrequisito propi natore exiverit vel exire voluerit, non impedietur, si bene solvendo fuerit ad contractum debitum, et sine poena, id est

wandl“ erit, si denarios sequenti die ante meridiem obtulerit ropinanti.

25. Haec jura municipalia et alias rationabiles consuetdines huc usque obtentas irrevocabiliter praesentibus approbamus.

Datum Anno domini Millesimo ducentesimo septuagesimo ono. In Octava beati Laurentii.

In nomine ejus qui omnium est causa.

Wann daz recht, bescheidenlich und billich ist von gechriben rechten und von bewûrter gewonheit, daz der fûrsten esunder wonung und ausgenomen Stet sich merer, meiniger nd ausgenomener wûrdicheit und freyung frawn sûlln und ezieret werden dann die gemeinen und die minnern Stet nd wonung: Und da von seit daz unser vorvordern, unser n, unser Vater und ander unser vriunt, den got genad, ir esunder âllich und voderwonung habn gehabt datz Landezût, und sein da selbn erzogen und wollent auch da liegen nd begraben werden und des jungsten tags erberten, wenn ot ûber uns gebiutet mit andern unsern vriunden, die da gend: und davon habn wir billich die selbn Stat mit besundern und menigern vreyung vor andern unsern Steten usgenomen, gefreyet und gewûrdigt. Des ersten und ze dem vodristen:

I.

das die von der Stat frey sein

o welln wir und gebieten vestichlichen, daz nieman dheinerlay lâwt von unser Stat ze Lantzht oder ir gût, daz man zû der Stat oder von der Stat fûre oder fûren wolle, oder ob sich die Deichsel zû der Stat oder aus der Stat gechert hab, mit ichte getûrr uf gehabn oder an ichte irren.

II.

sol auch nieman dieselbn unser Burger an leib noch an ihr gût, es sei varendes oder unvarendes, mit pfantung noch mit dheiner andern beswårung engen, noch laidigen, er hab ee darzû des Richter ze Lantzhut vrlaub vnd will wann der selbn stat ausvart vnd einvart sol sicher vrey vridsam sein vor aller beswårung und anweigung zwo me umb und umb die Stat als lank als breit uf dem land uf dem wazzer.

die von der st mit pfantn nit be swårn in zwei meyln.

III.

Dar ûber so mag der Scherg von der selbn Stat seinen gewalt gebn swem er wil, daz er den burgern ze Lantzht pfant antwûrt umb ir gelt in allm unserm land auzzerhalb der St also daz er dar zû tû und lege, als er durch recht tûn s untz [1]) er in pfant und ir gelt gåntzlich ein bringe.

das der sche gewalt hat z pfentn.

IV.

Und wer die burger an ichte beswårt, besunder an den vorgenanten verschribn und ausgenome sachen, oder wer so an ichte ûber fûr, der sol zû den burger in die Stat varen und sol in daz ablegen. Tåt er des nich mûgen si es dann selber wenden und untersten oder wide tûn, daz ist unser gunst und unser gûter wille und süll darumb dhein veintschaft leiden und unbechumbert beleib Wår aber des nicht, so sol der selb man leibs und güte in unser und des landes åcht sein, untz an die weil daz e der Stat und der burger huld und minne begriffe.

Peen darûber

V.

Darûber wer der ist, der aigen ist und

Umb aigen lewt

1) untz = bis.

es aigen er sey, er gehôr an edel oder vnedel, oder hintz lich kirchn er mit dienst gehôr oder aigenschefft, der sol bas von dem selbn, des aigen er ist oder mit dienst anhôr, dheinen gewalt leidn von Stewer, es sei von dem leib r von dem gût, swenn er in die Stat gevert, es sei dann es die burger oder der Richter der selbn Stat mit minne r mit dem rechten vertadingen.

VI.

Umb Hanttat aufferhalb der stat.

Dar ûber swelicher burger von landezht en schaden . . . oder begieng in swelichem echt daz wâr oder geschâch auzzerhalb r Stat, den sol der selb Richter oder chlager vor dem hter ze Lantzht ansprechen, er werde dann begriffen an r stat mit dem rechten von demselben Richter und an der tât. Und sweliherlay gût der selb burger hiet auzzer lb der Stat, varendes oder vnvarendes, da sol im der hter, noch der chlager mit nichte anengen.

VII.

Was der richter ze richten hat in zwain meyln umb die Stat.

Dar ûber swer aus der Stat oder in die t vert, von swem der in zwein meiln bebt wûrd an im selber oder an seinem s, daz sol der Richter von der Stat ze ntzht richten, wann der Stat ausvart und einvart sol, als ait und lank uf dem wazzer und uf dem lande, vrey und her sein. Darûber so hat der vorgenant Statrichter gelt ze richten alle miffetat und handlung, ane den Tôtslag, tnunft und was die wid [1]) und die parten n gehôrt; daz sûlln wir richten.

todslag notnunft wid ptn.

1) wid und die parten = Strick und Beil, die Symbole des Hochgerichts.

VIII.

Kain burger ve- derbn noch be- schatzn on ur- sach.

Dar ůber so sůlln wir dheinen unsern burger ze Lantsht verderbn, noch beschatzn, weder an leib noch an gůt an ursach, er hab es dann verdynt.

IX.

Richter setz nach der burg bot.

Dar ůber swenn wir in einen Richter setzen welln oder gebn, den sůlln wir in geben nach der zwelifen, die des rates pflegent, und nach der burger rat und bot.

X.

das der richt kainen burge vahn sol

Dar ůber so sol der selb richter dheinen burger vesten noch vahen, es sei dann daz er ieman verwunt uf den tȏd: so sol sich der Richter des selbn mans gůtes vnderwinden on schad ob der wunt sterb oder genese; stirbet er, so ist die pů vnser, geniset er aber, ist daz dann daz diser uf daz rec stet oder sten můz, vnd wolt dann der Richter ze vest sa an dem wandel oder der chlager: daz stat dann an de zwelifen, vnd die sůlln den schaden vnd die sach weg vnd darnach die půzz setzen vnd die tat geschehn sey, be- scheidentlich dem Richter vnd dem chlager.

XI.

Umb wandl habnt der rat auszesprechn

Dar ůber wolt der burger einer vnbescheidn vnd wider průchtig sein vnd sich setzen an dem wandel gen dem Richter, oder ob der Richter ze vil wolt vordern von dem burger, daz sol aber an den zwelifen sten, wie es die beidenthalbn scheiden

XII.

Dar ůber wår daz ein inman einen [sch]aden tåt vnd vnderwindet sich der Rich[ter] dann seines gůtes, so sol der hauswirt [sei]nen zins vor aus nemen, es ste Jnman daz recht oder nicht.

Obinmanschadn tåt, so sol der hauswirt vor dem Recht bezalt werden umb sein zins.

XIII.

Dar ůber ist daz ein burger seinen gelter [in] der stat vindet vnd den verpewt mit dem [sch]ergen, oder sein gůt, daz er darein ge[brach]t hat, vntz daz im daz recht widervar und geschech, dem [sel]bn mann sol noch enmag der Richter dhein vrlaub gebn [au]s ze varen, noch sein gůt aus ze fůren wider des burger [wil]len. Tåt es der Richter dar ůber, so sol er dem vmb [da]s selb gůt antwůrten vnd sein gelter [1]) beleibn.

das ein burger sein gelter verbieten mag.

XIV.

Dar ůber sweliches burger, der Haus [un]d Hof hat, Sun, vriunt oder Chnecht einen [an]dern rauffet oder stözzet, ist daz den der [Ri]chter vahet, wil denselbn der burger aus[ne]men, dem sol des der Richter nicht versten.

das ainer den andern mag aus vankchnuſs nemen umb erberg sach.

XV.

Dar ůber swer in die eysen oder in [sto]kch chumt von dem Richter, von seinen [ch]nechten oder von dem schergen: den sol [de]r Richter mit nichte lazzen, denn mit [re]chten vnd mit der burger willn vnd wizzen, [un]d sol auch in an dem nåchsten tading fůr fůren.

das der Richter cheinen gefangen lassen on der burger wissen.

1) gelter = Schuldner.

XVI.

> was der rat setzet, das s der richter s haltn.

Dar über was die burger mit rat setzend, daz sol der Richter halten vnd mit seinen chnechten vnd mit dem Schergen bewaren, behalten vnd behüten, gegen arm vnd gen reichen. Wär aber daz es der dheiner an ichte überf der sol daz den burgern bezzern vnd püzzen.

XVII.

> Stat verbot

Dar über wem die Stat verboten wirt mit rat oder mit dem rechten, ewichlich oder uf weliche daz geschäch, so ist der richter, sein chnecht vnd der Sch vngewaltig, dem selbn verboten zu vrlauben, wider in d Stat ze chömen ane der burger wizzen vnd vrlaub; vnd s man die zeit schreibn vnd die tat, vmb wew es sey, sol ab dem brief nicht chömen, wann mit rat; vnd es ge auch dem Schreiber sein recht XII dn [1]) regensburger.

XVIII.

> totslag darüb ainer entsch digt wirt

Dar über wes ein man beschuldigt würt, es sei tödslag oder swelicherlay anderer sach daz sey: ist daz der selb, es sei man oder wip, vnbetwungen uf daz recht sten mag vnd wil, von d selbn söl der Richter daz recht nemen an alln aufsch vnd sol es niendert fürbas ziehen [2]).

XIX

> Unzucht in le hewsern

Dar über in sweliches leitgebn [3]) oder in sweliches andern mannes Haus ein man oder ein wip vnzucht vnd unfüg begieng: hiezz den d Hauswirt ausgen vnd tät der des nicht: mit wew [4]) in d

1) dn. = denarios = Pfennige.
2) recht ziehen = Verzögerung des Prozesses.
3) leitgeb = Gastwirth.
4) wew = was.

Hauswirt betwingt oder dar zů bringen mächt, daz der Haus raumet, mit stözzen der mit slegen, ob halt plůtist da geschäch, des sol der wirt dhein engeltnůſſ noch aden habn vnd an ansprach von dem Richter beleibn.

XX.

vlichen in håwser.

Dar ůber vmb swelicherlay schaden, es tődslag oder ander miſſetat ein man oder weib chőm gevlohn in eins andern mannes haus, der selb sein Haus zů spårren vnd mit wew er im mag gehelfen, tůt er wol vnd des beleibt er an alln schaden. Chumt er der Bichter, sein Chnecht oder der Scherg an die tůr, sol der Wirt gen der Tůr gen, vnd wes er danoch an n gange zů der tůr den man gefůrdern mag vnd hingelfen, daz mag er wol tůn an alln schadn, vnd tů dem chter seinen chnechten oder dem Schergen die Hoftůr auf d entsliezz im die Chamer tůr vnd gunne im ůber al ze hen im dem haus, vnd uerste im des nicht. Chumt der n oder daz weib in der bescheidnheit hin, des sol der auswirt dheinen schadn nemen von uns und dem Richter d an alln ansprach beleibn.

XXI.

Umb geltschuld nyemant freyen.

Dar ůber sůlln wir nieman vreyen [1] nb ir gelt weder in der Stat noch auzzerlb der Stat, also daz si on ir gelt cheinen schadn mangel er irrfal von der selbn vreyung gewinnen, vnd gabn wir n vnuerwizzen, uergetzzung oder von vnnůzz ieman chain eyung, die sol im unschedlich sein vnd chein craft habn.

[1]) vreyen, freyen = freimachen, den Schuldner von seinen Verpflichtungen gen die Gläubiger.

XXII.

Wan ainer senem Hern enpflewcht

Dar über swelicher man seinem Heren enpflivhet, hinder dem er gesezzen ist, in die Stat, oder des gelter er ist (in die Stat), dem selbn heren sol man daz recht wol tůn von im umb seinen dienst oder vmb sein gelt, vmb swelich ander sach er hinz [1]) in von veintschaft wegen ze sprechen hat: mag er davon noch enwell nicht lenger in der Stat beleibn, das sůlln die bůrger von der stat helffen an sein gewahrheit [2]) so si beste můgen, vnd sůlln darumb dhein veintschaft dulden.

XXIII.

Burkrecht.

Dar über chumt ein man in die Stat vnd chauffet dar inne Haus vnd Hofe, da von er purkrecht gewinnet: gibt er daz wider hin vnd wil wider aus varen, der sol Sechtzig pfennig gebn an die Stat, er sei denn in der Stewer, so sol er sich gäntzlich uerrichten [3]).

XXIV.

das die burger iren amtman verkern můgen

Dar über sůlln die burger ir schergen uerchern, wenn er in nicht fůgt, vnd einen andern setzen nach ir willn.

XXV.

das nyemant wider der Stat Sal und satz dingen sol.

Dar über so sol nieman wider der Stat hantvest noch wider ir sätz fůrbas dingen.

XXVI.

Stät umb haus hôf vnd gartn

Dar über swer in der Stat icht uerchaůfft von Haus oder Hof, gestätigt er daz

1) hinz, hintz = gegen.

2) gewahrheit — tutola, Hut, Sicherheit, sicherer Aufenthaltsort.

3) verrichten = abthun, ausgleichen, zufriedenstellen.

:h der Stat recht iar vnd tag, der sol fürbas an alle an-
·ach besitzen, von den die innerhalb landes sind.

XXVII.

Dar über swelich Kint oder waisen, die iren Jaren [1]) nicht chômen sind vnd pfleger habnt, ner-
uffent die selbn pfleger mit der burger wizzen vnd nach
r kind nôtdurft ires gûtes icht [2]), daz sol chraft han vnd
lln die selbn pfleger vnd die daz gût chanffent, fürbas
ı den Kinden an alle ansprach beleibn.

pfleger tragen.

XXVIII.

Dar über swelichem burger man sein
id in die Stat füret, die selbn lâut und
gût, die daz traid fürend, sûlln vnbe-
umbert her wider ausvaren von ir geltner [3]).

wer traid herein fürt mag man nicht verbieten.

XXIX.

Dar über ist der burger einem ein gût
r sein gelt auzzerhalb der Stat eingeant-
ìrt, die selbn lâwt, wenn si den dienst in die Stat fürend,
lln vnbeckumbert mit sampt ir gût her wider ausvaren.

was man nicht verpietn mag.

XXX.

Dar über swelich burger an geuâr icht
erchaufft, daz selb gût sol er vnbechumbert
ıs der Stat antwürten, vnd der daz selb gût ausfürt, der
ɔl auch mit sampt seinem gût vnbechumbert aus varen.

swas man nicht verpietn mag.

---

1) ze iren Jaren nicht chömen sind = noch nicht in das Alter der Pu-
ertät eingetreten sind; zu iren Tagen noch nicht chömen sind = noch nicht
olljährig geworden sind.

2) icht = etwas.

3) geltner = Gläubiger.

XXXI.

Dar über swelicher burger ein pfant auzzerhalb der Stat oder innerhalb der Stat in sein gewalt bringet mit recht, swelicher burger es ze nächst nach dem selbn uerbeutet [1]), der h… gůt recht an der übertivrung [2]) vnd gehört dhein gel… dar über.

vmb pfontsch… vnd bot ainsole… mer.

XXXII.

Dar über sol dhain Haus noch Klöster über al in der Stat sein, man můg vnd sol wol dar inne mit dem Schergen der burger gelt uerbieten, wie es dar ein chömen sey, vnd sol dar … dhain veintschaft dulden. An dem selbn Satz vnd vreyu… welln wir daz die burger dheinen gebresten vnd irrsal lei… doch beschaidn wir . . . den rechten widm vnserer pfarr i… der selbn Stat.

Jn Klöstern m… ainer seins g… ters gůt verbi…

XXXIII.

Dar über so sol der Scherg nach des burger bet an des richter vrlaub vnd an seinen willn pfant verbietn vnd für daz gericht bieten.

Das amptlaüt … des richters … laub pfant ver- bietn mügn.

XXXIV.

Dar über so ist daz wandel [3]) vmb grözze vliezzend wunden oder umb haimsůchung . . lib. vnd dem Chlager III lib. r. [4]).

Wandl. dem Richter …

---

1) gut verbieten = gerichtliche Pfändung, Beschlagnahme erwirken.
2) vbertivrung = Mehrwerth.
3) Wandl = Buße, Strafe.
4) libr. = Pfund. r. = Regensburger Pfennige.

XXXV.

Dar ûber so ist daz wandel vmb uer-ene wort oder wer dem andern an seinem spricht fûnf pfunt, der gevallent dem ager zwai pfund vnd dem Richter driv	vmb verbotene wort oder wer dem andern an den ayd spricht.

nt. Wolt aber der Richter vnd der Chlager vnbeschaiden ı an dem wandel, daz sol aber an den zwelifen sten, wie die uerschaiden.

XXXVI.

Dar ûber so ist daz wandel vmb hals-g oder maulsleg oder vmb sumlich wunden plûtrunst XX β dn. [1]).	umb halssleg, mawlsleg oder vmb sumlich wunden an plût.

XXXVII.

Dar ûber so gehôrt ein tôd wider den dern, so gehôrt ein ewige lem [2]) wider die	Ain tod umb den andern.

dern, vnd die sol auch niwer [3]) der Richter richten.

XXXVIII.

Dar ûber ist daz ein burger oder sein necht einen uerboten aus der Stat oder nen spilman, er sey sager oder tänzer, oder nen loterpfaffen oder ein Hûbschärin [4]),	Wann ain purger oder sein Knecht ain verpotn von der stat laydigt.

der wie si genant sein, laidig mit slahen oder mit stôzzen on schulden, der sol des ane pûzz beleibn von dem Richter nd von der Stat; wann sôlich lâwt sûlln ze cheinen rechten ehôren noch gepunden sein.

1) β = Schilling = 30 dn. 8 Schilling = 1 libr. = 240 dn.
2) lem = Lähmung.
3) niwer = nur.
4) Hübscherin = Dirne.

XXXIX.

Dar über so sülln dhain ckaüffe, hâzzig, iähe vnd vnbetracht, dhein chraft habn in der weise, ob man spräch: er wolt dem andern alles sei[illegible] gût gebn vmb daz sein; wann sôlich châuf sind uerboten.

vnbetracht Kauf verbotn

XL.

Dar über so sol dheiner seinen gelter vahen an recht, noch gevangen behalten, wann umb daz gût daz er dann bei im hab; also wenn er daz seinem gelter antwurt vnd davon ge[illegible] so sol er in ledig lazzen. Tât er das nicht, so beleibt er dem Richter eins wandels schuldig, vnd sol der Richter den gevangen danach ledigen vnd ledig lazzen.

das kainer sein gelter on recht vahen sol.

XLI.

Dar über so sol nieman dheins burger Sun noch dheins burger Chnecht pargen [1]), noch hintz im wern [2]), dann als tiwer als er an beraitschaft bei im hat oder wert hat an dem gewant auzzerhalb der Gürtel, er sei in seiner vnt[illegible] pfleg oder nicht; vnd was man mer hintz im wert oder parget, wen er zû aigem gût chumt oder ain Hausfrau nimt oder seins gûtes gewaltig wirt fürbas, daz gestet dar [3]) im dann, ob er daz selb gût gelt oder nicht, vnd sol der an ansprach vnd vnbetwungen beleibn ze gelten [4]), vnd sol der Richter dhein recht dar vmb hintz im tûn.

Dhains burgers Sun, noch Knecht nicht pargn.

XLII.

Dar über so sind alle valsche spil hâuffeln Riemstechen, vngeleich vnd valsche würfel

Alle spil verbotn.

---

1) pargen = borgen.
2) weren = gut stehen für einen.
3) datz = bei.
4) gelten = schulden, zahlen.

uerboten, wie si genannt sind; vnd wer da mit gewinnet, sol des betwungen werdn mit dem rechten oder sust, er es wider geb, vnd hat auch der Richter dheinen ralt noch sein chnecht noch der Scherg die selbn ze tn. Wer es dar über tât, der sol daz den burgern bezzern l pûzzen.

XLIII.

Als fürkauffn verbotn.

Dar über so ist alles fürchauffen [1]), daz ler got ist, uerboten, also daz ein iesllicher ht mer traides chauffe, denn er des iars in seinem Haus lürffe, oder das er wânn des er bedurffent sey, ob er wn wolt oder anders sôliches dinges icht schaffen wolt, er ob er es zehant wider uerfûren oder uerchauffen wolt.

XLIV.

umb der gest und Burger recht umb wein

Dar über so sol der Gast den emer nchisch wein oder Ôsterweins zehn pfennig ger schenkchen, dann der burger, vnd n wâlischen wein zwaintzig pfening ringer, daz der (der) rger recht als vil bezzer sei, dann der geste. Es sol auch ein gast mer schenkchen, dann ain vas.

XLV.

Geschâfft.

Dar über seit nicht so chreftig sei, noch an auch nicht so vil an sehen, noch brûfen sülle, als des enschen letzsten willen: da von so sol des burger vnd des enschen letzste geschâfft vnd will chraft habn vnd stât beibn, ob halt der burger hinder im dheinen erbn liezze.

XLVI.

umb trinkchen.

Dar über ist daz ein burger datz dem inkchn sitzet vnd get aus, oder wil ausgen: den sol der

1) fürchauffen = aufkaufen, Waarenwucher treiben mit Getreide.

leitgeb nicht engen, noch irren, noch aufhaln an dem aus-
gange, ob er zů dem gelt dem leitgebn wol gessezzen ist
und vergelten mag, des er im da schuldig ist belieben; der
selb burger sol auch dhain wandel dem richter dar umb
geben, noch schuldig sein, ob er daz selb gelt dem leitgeb
des nächsten tages dar nach vor mittem tag gilt und antwirt.

XLVII.

Juden sullen nicht auf haus leihn.

Dar über es sol dhein Jud uf dheins burger Haus pfening leihn oder pargen vmb dheinen gesůch [1]): an als vil ob im ein burger icht gelten süll dem der Jud uf sein trew gepargt hat, so sol er daz Haus oder Stadel oder Garten verchlagen nach der Stat recht vnd sol fürbas auf daz Haus dhein schad gen.

XLVIII.

Dar über alle die recht vnd ŏch vreyung als si oben ausgenomen vnd besunder sind verschribn vnd ander bescheidenlich gewonheit di si vor her gehabt habnt die stätigen wir in an disem brief vnd welln daz si in vngechrenkcht beleibn [2]). —

1) Gesuch = Zins, Juden- auch Wucher-Zins. an als vil = wenig oder viel
2) Datum fehlt in der Handschrift.

IV.

Aus den Registraturen

der

niederbayer. Städte und Märkte*).

Herausgegeben und erläutert

von

M. Müller,
k. Regierungs-Assessor,
Mitglied des historischen Vereines von Niederbayern.

*) Ohne Zweifel ruhen in den Registraturen der Städte und Märkte von Niederbayern noch viele höchst interessante, für die Rechts- und politische Geschichte bedeutsame Urkunden. Ihre Veröffentlichung, bevor die Unbilden der Zeit und sonstige mißliche Verhältnisse die Zerstörung herbeiführen, wäre sehr erwünscht. Möchten die verehrlichen Magistrate sich bewogen fühlen, ihre Urkundenschätze dem historischen Vereine zum Zwecke der Veröffentlichung zu überlassen.

Freiheitsbrief des Marktes Kötzting
von Kaiser Ludwig dem Bayer,

d. d. Landshut am Freitag an Sct. Martinstag 1344.

Vorbemerkung.

Kaiser Ludwig der Bayer bestätigte und erneuerte auf Bitten der „Leute u. Burger von Kötztingen" die Rechte und Gesetze, die sie von seinen Vorderen, Herzogen zu Bayern, gehabt hatten. Im Jahre 1633 bei dem Ueberfall durch die Schweden wurde der Markt Kötzting in Asche gelegt und verbrannten die vorhandenen Urkunden und Briefe. Nach Wiederaufbau des Ortes wendeten sich daher Kammerer und Rath des Marktes an die Herzogin Maria Anna, geborne Prinzessin „zu Hungarn u. Behainb, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund u. Gräfin zu Tyrol", Wittwe Churfürst Maximilians I. und Vormünderin des Churfürsten Ferdinand Maria, mit der Bitte, daß die bei dem Brande zu Grunde gegangenen Dokumente über ihre Freiheiten und Privilegien, wovon Copien vorgelegt wurden, mit den im Archiv und in der geheimen Registratur vorhandenen Abschriften verglichen und in ein ordentliches Transsumpt gebracht werden möchten. Dieser Bitte der Bürger wurde entsprochen, „weil mit ihnen — ihrer ausgestandenen Ruin und Verderbens halber — billig Mitleiden zu tragen . . ., u. der Markt als Grenz-Ort wiederumb zu erheben und in vorigen Stand zu bringen sei."

Der Brief hat im Transsumpt folgenden Inhalt:

„Wir Ludwig von Gottes genaden Römischer Kayser ze allen Zeiten
ehrer des Reiches bekhennen und thuen kundt offentlich mit diesem Briefe,
ß wir den bescheiden Leuthen den Burgern gemaiglichen reich und armen
Khöztingen die Recht u. Geseze, die sie von unseren Vorderen neml.
rzogen zu Bayrn haben gehabt, von besonderen Genaden bestett und
ıeuert haben, als hernach geschrieben und begriffen ist: Von Erst, wann
r Markht getheilt ist von dreyen Höfen [1] zu sechs und dreyssig Burg-
en [2], und in zwelf Sölden [3], wollen Wir wer der Lehen eines mehr
er mindter inhat, der soll arbeiten alle Arbeit die dem Markt [4] an-
hört [5] mit Fludern [6] mit Fleischwerken, mit pachen, mit Schenken, mit
stung und mit anderer Arbeit u. Hantwerchen. So ist ein Hof ge-
eilt in zwainzige Theile in dem Markt und derselben Theil einen oder
ehr soll kein Mann [7] nit haben, er habe denn ein Burglehen [8].

Es ist auch der vorgenannte Markt Khözting zugelassen mit zwei
adstuben) [9], der ist eine besetzt und die Andere unbesetzt, wenn Sie die
setzen wollen, das man Sie daran nit irre noch hindre; es soll auch
iemand Holz kaufen zu Khözting oberhalb der Wöhr, er habe den
ürgerrecht [10]; es soll auch Niemand prenen noch schenken in einer Meil
n denselben Markt, dan bei den rechten Ehetafernen, deren zwo sind,
ne zu Reindorf [11] und die ander daz Ottenzell, und derselbe zwo Ehe-
fernen sollen dannoch das Bier nehmen [12] in dem Markte zu Khözting
i den Bürgern und Prenen. Es seind auch dem vorgenannten Markt
ier Wägen zu Steuer [13] gegeben, die ihr Getraid zuführen sollen, und
ie sollen keinen Kornzoll [14] nicht geben, wann Sie das im Markt ver-
ufen, führen Sie aber das für, so sollen Sie es verzollen als andere
eute. Auch bekennen wir das Wir, noch unsere Erben, noch Ambtleut,
Sie zu einem Hörwagen [15] mit twingen sollen, wan Sie es von Alters
ergebracht haben, das Sie ihre durch Recht nit führen sollen. Wir be-
letten Ihnen auch den Wochenmarkt [16], den Sie haben an dem Mit-
ochen mit anderer Bescheidenheit, was man auf denselben Markt bringet
ınd feil hat von essenden und trinkenden Dingen, es sei Brot, Wein,
Obst oder Salz, daß man das feil haben soll bis auf Nonne-Zeit [17],
ınd fürbaß soll man es den Bürgern zu kaufen [18] geben oder wieder
dannen führen. Wir wollen auch, daß alle die auf ihr Kirchtäg [19] und
Kirchweihe arbeiten, drei Tag, ainen vor und einen nach, sicher Fried [20]
und Geleit haben, zu gleicher Weise als zu Camb [21] an St. Georgen-
Tag. Auch bestetten Wir Ihnen alle die Recht, die Sie bishero bracht

und gehabt haben, als unser Bürger zu Camb [22]), also darumben zu Khöztingen an der Schrannen [23]) zu Krieg [24]) würde, daß Sie das dingen sollen an die Schrannen zu Khamb, und da sollen Sie rügen in Ehehaften Dingen [25]); drey Sachen, die an den Todt [26]) gehen. Wir nehmen Ihnen auch ab alle Rügungen [27]) und wollen auch nit, daß ein Gast [28]) den andern in dem Markt verbiet in keiner Weise. Wir sollen noch wollen Ihnen auch keinen Fronboten [29]) nicht setzen noch heißen geben, dann nach ihr Bet. Wir wollen auch, ob der Bürger zwen oder mehr unter Ihnen selber [30]) oder mit Ausländern zu Krieg wurden, daß mit dem Rechten [31]) an Leute kombt, die darumben sagen sollen, was dann die Mehrer Menge [32]) sage, das die Ach [33]) und der Krieg darnach gericht werde. Auch wollen Wir ob ein Burger einen trunkenen Mann aus seinem Haus stosse oder treibe, durch Unfug untersteht [34]), umb einer Haus-Ehe [35]) willen, und daß er und wer Ihme das hülfe des unentgolten [36]) sein, und daß Niemand kein Neff [37]) solle verstanden haben, dann mit wehrender Hand, und daß Ihr größter Wandl [38]) sein fünf Pfundt und sechzige Pfeninge nach genaden, und ob ein Richter einem Mann zu hart sein wollte an einem Wandl, darumb er ihme verfiele, daß es dann fürbaß stehe an den Vieren [39]), die des Rathes sind, und was ihm die geben heißen, daß er das für gut nehme. Auch geben Wir Ihnen solche Genad und Recht, die unsere Burger in Camb haben und bestetten Ihnen auch die mit diesem Brief und wollen nicht, daß Ihnen Niemand diese oben beschrieben Genade, alle oder ihrer ein Theil mit keiner Sachen überfahre bei unseren Hulden. Und darüber zu Urkund geben Wir Ihnen diesen Brief versiegelt mit Unserem Kayserlichen Insigl, der geben ist zu Landshuet am Freytage an S. Martinstag nach Christi Geburt dreyzehnhundert Jahr, darnach in dem vier und vierzigisten Jahr, und in dem dreyssigisten Jahr Unseres Reichs [40]) und in dem siebenzehnten des Kaysertthumbs."

Sodann folgen:

1) Brief Wilhelm's, v. Gottes genaden Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Obern= & Niedern Bayern, gegeben in der Stadt München, den andern Monatstag Aprilis nach Christi Geburt zellente im aintausend fünfhund ain und achtzigisten Jahre;

2) Brief Maximilian's, von Gottes genaden Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs von Obern= u. Niedern=Bayern, gegeben in der Stadt München, Mittwochs post conversionem Pauli, den sechs und

zwainzigisten Monatstag Januarii nach Christi Geburt zellent im aintausend sechshundertsten Jahre.

In beiden Briefen werden die „Privilegien und Gnadenbriefe“ des Marktes Kötzting, deren die Bürger sich von den „freundlichen und lieben Vorfahren, den Fürsten des Hauses Bayern, zu erfreuen hatten“, auf's Neue bestätigt und die „Vizedomben, Statthalter, Hauptleute, Pfleger, Rentmeister, Richter, Kastner, Zollner, Ungelter und andere Beamte und Unterthanen“ beauftragt, „die Bürgerschaft in Kötzting bei ihren Rechten zu schützen und dawider nicht zu handeln“.

Das Transsumpt schließt mit der gleichen Formel und endet mit folgender Fertigung: „Des zu wahrer Urkundt ist Ihnen dieser Transumpt-Brief, unter unserm anhangenden Vormundschafts-Secrete besiegelt, ertheilt worden. Geschehen zu München den zehenten Monatstag Mai als man zält nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im aintausend sechshundert zwei und fünfzigisten Jahre“. —

Churfürstl. Geheimbe Canzley.

(Das Siegel ist abgetrennt).

gez. Hieronymus Störr.

Anmerkungen zum Freiheits-Brief Kaiser Ludwig des Bayern.

---

1) Hof (Hova, Hube, mansus), ein Gut, wechselnd im Umfange bis zu 60 Tagw. Der Umstand, daß in dem Briefe des Bestandes von vier Höfen Erwähnung geschieht, wovon Einer in zwanzig Theile getheilt ist, spricht für die Annahme, daß die ganze Feldmark ursprünglich einem Grundherrn gehörte, vielleicht den Grafen von Bogen, von welchen sie dann an die Wittelsbacher im Erbwege gelangt wäre. Die Verfassung des Marktes Kötzting ist demnach aus der Hofverfassung hervorgegangen. Vgl. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung, 1869, Bd. I, S. 148 u. ff.

2) Burglehen, feudum castrense, ein Gut, das vom Grundherrn zu Lehen mit der Verpflichtung übertragen war, sich im Nothfalle zur Vertheidigung der Burg einzufinden. Maurer a. a. O. S. 470.

3) Selde, Sölde, ein Haus, von Leerhäuslern oder Tagwerkern bewohnt. Man unterschied Bausölden, wenn der Grundherr zur Nahrung ein Stück Feld oder Wiese beilegte, Leerhäuser, bei welchen kein Grundstück sich befand.

4) Eine Ortschaft ohne Mauern, jedoch mit dem Marktrecht (oppidulum absque muro cum jure nundinarum,) wurde ein Markt oder Marktflecken genannt. Wurde ein Marktflecken mit Mauern umgeben, so wurde er dadurch zu einer Stadt, obwohl es auch Märkte mit Mauern gab. Maurer, Bd. I, S. 287, 288, 29

5) Ehetaserne (Ee, Echt, Ordnung, Gesetz, Ehehaftgerechtigkeit), Recht der Gemeinden zur Haltung gewisser öffentlicher Gewerbe, deren vier waren: Taferne, Schmiede, Mühle, Heilbad.

6) Fludern = Holz flößen auf dem Regenflusse.

7) Nur Bürger konnten in dem Markt Grundbesitz erwerben. Maurer a. a. O. Bd. II, S. 768; von Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 187 S. 456.

8) Nur mit dem Bürgerrechte war ursprünglich die volle und unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit verbunden. Maurer, I, S. 326; insbesondere war das Recht, Bier zu brauen und zu schenken, ein Recht jedes Bürgerhauses; ebenso die Bäckergerechtigkeit. Maurer, II, 775—777. Gastung = Beherbergung von Gästen. Maurer, III, 9 und II, 470.

9) **Die Badstuben** gehörten zu den Ehehaftgerechtigkeiten, welche die Gemeinden liehen. **Zu deren** Errichtung führte die Sorge für die Gesundheit. In früherer t **wurde, vielleicht** der ansteckenden Krankheiten wegen, die man nicht zu heilen ßte, **mehr gebadet** als jetzt. Die Badstuben gehörten meist der Gemeinde und rden **verpachtet** oder verliehen. Die Bader hatten die Bäder zu besorgen und Gäste **zu schröpfen**; die Barbiere oder Scherer hatten Kopf- und Barthaare zu eiden. **Beide** waren demnach verschieden, später aber beide Gewerbe vereinigt. urer, **II, 474,** III, 120.

10) **Vgl.** Note 7.

11) **Bierzwang**, das Recht, bestimmte Orte, hier Tafernen, zu zwingen, das r **im Markte** bei den Bürgern zu nehmen. Maurer, II, S. 401.

12) **Reindorf** und Ottenzell, Dörfer im Bezirksamte Kötzting.

13) **Die Gemeinde**behörden besorgten die Zufuhr des nöthigen Getreides ils **um dem Korn**wucher vorzubeugen, theils um dem Kornmangel zu begegnen. aurer, **III, 144.** Zur Steuer geben = zur Hilfe, Unterstützung geben. Hier einen **Bürger** den Getreidehandel betrieben zu haben.

14) **Die Zölle**, ursprünglich Einkünfte des Kaisers, später den Landesherrn stehend **(Schulte** a. a. O. S. 236), wurden in der Form von Weg- und Brücken-d **erhoben, auch** von gewissen Waaren. Die Zollbefreiung war hier eine Be-nstigung **für die** Consumenten des Marktfleckens. Wurde das Getreide ein-führt, **um dasselbe** auswärts zu verkaufen, also mehr und vorzeitiger als der darf **vorhanden** war (fürführen), so mußte der Zoll bezahlt werden. Der „Für-uf" **von Getreide** war anderwärts ganz verboten. Stadtrecht von Landshut von 279. **Ueber Zölle** vgl. Maurer a. a. O. I, 293 u. 309. Ueber „Fürkauf" vgl. r. **Chr. Meyer,** Stadtbuch von Augsburg, S. 5, 48 u. 130, Art. LXIII.

15) **Hörwagen** (Heerwagen), Rüstwagen, wie sie ehemals bei Feldzügen von n **Unterthanen** gestellt werden mußten. Schmeller, bayer. Wörterbuch I, 1150. u einem **Heerwagen** gehörten ein Fuhrmann, ein Knecht, zwei eiserne Schaufeln, vei **eiserne Hauen,** zwei Hacken. Krenner, Landtags-Verhandl. 7. Bd. S. 8 u. ff.

16) **Das Recht**, einen Markt zu errichten (jus fori), war ursprünglich ein königliches **Vorrecht** und später ein Vorrecht des Landesherrn; es wurde als Privileg **an die Gemeinden** verliehen. Es gab Wochen- und Jahrmärkte (mercatum ebdomadale **atque** annuale), Waaren- und Viehmärkte. Maurer I, 282 u. ff.

17) **Nonne-Zeit** bedeutet in der älteren bürgerlichen Sprache die 9. Stunde von **Morgens 6 Uhr** gerechnet, also 3 Uhr Nachmittag. Lor. v. Westenrieder, Glossarium **germano**-latinum voc. obsolet., 1816, S. 390. Schmeller a. a. O. I, 1748.

18) **Nach den** Grundsätzen der mittelalterlichen Handelspolizei sollte zunächst für **das Bedürfniß** der Bürger gesorgt werden. Maurer, III, 27.

19) **Kirchtag** = Jahrmarkt, Schmeller a. a. O. I, 1289; welcher nicht jederzeit **mit dem Kirch**weihfeste zusammentraf. Die Jahrmärkte wurden meistentheils an **Kirchweihtagen** oder sonstigen hohen Festtagen gehalten. Maurer, I, 286.

20) **Markt-Verkehr** war ohne sicheres Geleit und ohne Marktfrieden nicht möglich; **die Marktleute** mußten sicher reisen und am Marktorte sicher sich auf-

halten können; denn wer nicht unter Königsschutz stand oder später unter den Schutz des Landesherrn, der war dem Faustrechte ausgesetzt. Der Markt war „sicher Fried und Geleit" hatte daher für die betreffende Gemeinde keinen Werth. Sicheres Geleit und Friede zu ertheilen war ein Vorrecht des Landesherrn, früher des Königs. Das sinnbildliche Zeichen der Ertheilung war: die Uebersendung des Handschuhes des Königs. Vgl. Maurer, I, 333, 361 u. ff.

21) Städtchen Cham im Kreise Oberpfalz.

22) Die Bestätigung der nämlichen Rechte wie der Bürger zu Cham ist für das Civilprozeß-Verfahren von besonderer Bedeutung. Die meisten Städte und Märkte hatten ihren Oberhof (Beschwerde-Instanz) nicht bei einem Gau- oder Landgericht, sondern bei einer anderen Stadt oder einem anderen Marktorte und zwar an dem Orte, von welchem man das Recht (im Sinne von Gesetz) erhalten hatte; denn es schien am zweckmäßigsten in streitigen Fällen die Rechtsnorm an dem Orte feststellen zu lassen, mit welchem man gleiche Rechtsordnung hatte. Durch die Bestätigung der „Rechte wie der Burger zu Cham" wurde das Gericht daselbst als Oberhof für Kötzting bestellt. Maurer, III, 763. I, 358.

23) Schranne = Bank des Richters und der Rechtsprecher (Urtheilsfinder, Schöffen) im altdeutschen Gerichtsverfahren, auch Sitzungsplatz für ein versammeltes Gericht, oder figürlich: das Gericht. Schmeller a. a. O. II, 604. Das Gericht war zusammengesetzt aus dem Richter und den Urtheilsfindern, den Schöffen (Dingleuten), deren Zahl zwischen 7—12 wechselte; in manchen Städten waren die Rathsherren die Schöffen beim Stadtgerichte. (Maurer, III, 579).

24) Der Richter im Zeitalter Kaiser Ludwigs des Bayern war kein „Urtheiler", sondern nur „Frager des Rechts". Die Parteien mit ihren Fürsprechern trugen ihre Ansprüche und Vertheidigung öffentlich und mündlich vor, stellten ihre Anträge und baten den Richter, darum zu fragen, was recht wäre. Diese Frage richtete sodann der Richter an die Schöffen und diese gaben der Frage „Urtheil und Recht". — Ludw. Frhr. v. d. Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayer. Stadt- und Landrecht, 1875, S. 301 u. ff. — Sie schöpften ihre Rechtsentscheidung aus dem gerichtlichen Herkommen. Erst seit der Einführung des aufgezeichneten Rechtsbuches, das übrigens für Niederbayern nicht publizirt wurde (v. d. Pfordten a. a. O. S. 223), waren die Richter verpflichtet (ibid. S. 307), bei ihrem Eide nach dem Rechtsbuche von Wort zu Wort zu richten. In Folge davon wurde das Recht nicht mehr von den Schöffen, sondern von den Richtern selbst „nach des Buches Sage" gesprochen. Nur wo das Buch keine Bestimmung enthielt, traten die Beisitzer in alter Weise wieder als Urtheiler ein; sonst waren sie nur Zeugen der Verhandlung. Im Herrschaftsgebiete des Ludwig'schen Rechtsbuches mußte demnach der Streit vom Gerichte nach dem Buche entschieden werden, wenn für den Streitfall eine Rechtsnorm darin enthalten war; es durfte ebensowenig der Richter die Entscheidung von sich weisen (schieben), noch durften die Parteien auf einen anderen Richter sich vereinigen (dingen). Anders war es in den niederbayerischen Landestheilen, wo das Ludwig'sche Rechtsbuch nicht eingeführt war. Kam hier in der Schranne d. h. Seitens der Schöffen wegen Meinungs-Verschiedenheit (ze Krieg wurden) ein Urtheil nicht zu Stande, so durften

Parteien zu einem anderen Gerichte dingen. v. d. Pfordten, S. 316, v. Schulte, 131. — In Kötzting konnten die Parteien an das Gericht in Cham dingen, mit der Ort gleiches Recht hatte.

25) **Die drei Sachen**, die an den Tod gehen, sind: Todschlag, Raub und hzucht.

26) **Ehehaft Ding** = ehehafte Taiding = ehehafte Schranne ist die hermlich ein- oder mehrmal des Jahres stattfindende Hauptsitzung eines Orts- r Bezirksgerichts. Schmeller, I, 6.

27) **Rügung abnehmen** = Aufhebung des gemeindlichen Rügegerichts, in : jedes Gemeindeglied eidlich angehalten wurde, anzuzeigen, was es von einem eren wußte. Kaiser Ludwig hat die Rügung in seinem Rechtsbuch von 1346 t. XXI) für Oberbayern allgemein aufgehoben, weil „davon großer Unwill und ʒ unter den Leuten gewesen ist". Herzog Albert von Straubing-Holland, dessen hn, hat in seiner Bestätigung von Otto's erster Handveste vom Jahre 1365 die ügungen" allgemein in seinen Gerichten aufgehoben.

28) **Während des Marktes** und in dem Markte sollte kein Gast einen anderen st gerichtlich einklagen. „Das recht ist darumb gesetzt daz ein gast seiner Tagid nicht versäumt werd".

29) **Froubote** = Richter erster Instanz. Westenrieder, Glossar.; sonst Gentsbote (missus dominicus). Schmeller I, 820. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, S. 177.

30) **Diese Bestimmung** betrifft den vom vorigen (Note 24) verschiedenen Fall, ß lediglich die Parteien im Streite befangen sind.

31) **Mit dem Rechten an Leute kommen**, die, darumben sagen sollen = ugenaussagen in einem Civilproceß vor Gericht.

32) **Mange** = Menge; mehrere Mange = die Mehrzahl.

33) **Ach und der Krieg** = Klag und Streit.

34) **Unterstehen** = verhindern.

35) **Haus-Ehe** = Hausfrieden. Das Haus jedes Bürgers war eine geedete, gefreite Stätte. Jede Störung des Hausfriedens durfte mit Gewalt abwendet werden, ohne daß die Verletzung des Störenfrieds gestraft wurde. Maurer, I, 450.

36) **Unentgolten** = nicht vergolten = unbeahndet.

37) **Reff, Geräff** = Geräuf, Schlägerei; Reff verstehen = Schlägerei vermdern, die Raufenden trennen.

38) **Wandel** = Ersatz, Genugthuung, Buße, Geldstrafe.

39) „**Vierer die des Rathes seind**" = die Ortsbehörde, der Rath, welcher on den Bürgern gewählt wurde. Je nachdem dieser Rath vier, acht oder zwölf Mitglieder zählte, wurde er genannt: die Vierer, Achter, Zwölfe, die des Rathes eind, pfleger. Am weitesten war in Deutschland in Städten die Zahl zwölf in en Stadträthen verbreitet. v. Maurer, 1, S. 546 u. ff. In der ältesten Zeit tand dem selbstgewählten Rathe der Bürger mit vorzugsweiser Competenz zur Regelung und Schlichtung der genossenschaftlichen Angelegenheiten der Richter als Träger der öffentlichen Gewalt Namens des Königs oder Landesherrn (Herzogs)

gegenüber, und die Städte und Märkte standen unter dem Richter des betreffenden Gaues oder Bezirkes; insbesondere war dieß bei kleineren Städten der Fall. Der Gerichtsherr in den Landstädten (im Gegensatz zu den Reichsstädten) war der Landesherr. Erst allmählig mit der sich entwickelnden Auffassung von den Consequenzen des Markt- und Bürgerrechts hinsichtlich des Prozeßverfahrens in Civil- und Criminalsachen erhielten die Landstädte ihr eigenes Stadtgericht, ihren Richter, oder es mußte doch das Landgericht für die Bürger in der Stadt oder dem Markt gehalten werden. Die Stadtrichter waren hienach städtische Beamte und deshalb in einzelnen Beziehungen ihrer Geschäftsaufgabe der Aufsicht des Rathes unterstellt. Dieß findet sich öfter in den Stadtrechten in Bezug auf „das Wandel", die polizeiliche Geldbuße für geringere Frevel und Vergehen.

40) Ludwig der Bayer, seines Namens IV., war seit 20. Oct. 1314 römischer König, seit 17. Januar 1328 Kaiser. Er starb 10. Oct. 1347.

V.

20 Urkunden=Regesten

[zu]r Geschichte der Ortenburger-Kapelle zum hl. Sixtus im alten Domkreuzgange zu Passau.[1])

Mitgetheilt durch J. Mayerhofer in München.

1457. 14. Nov.

Hainrich Vngleich, Pfarrer zu Dornach[2]), Vlrich Sälcker und [Ha]inrich Pöler, Kapläne an der sant Sixt-Kapelle zu passaw geben [di]e zum Kapellen=Gute gehörige Mühle im Eyczentobl[3]) in Aichinger-[4]) [Pfa]rre und vilshouer-Gericht, die jährl. 3 β Wiener=dl. dient, dem Andre [...]ppsl von Rewt[5]) u. s. Frau Elizabeth auf Erbrecht zu Kaufe.

Siegler: Adam Tunckl, Stadtschreiber zu Passaw, und Jorg [...]bicher, beide kaiserl. Notare.

Montag Nach s. Marteinstag. — Orig.=Perg. mit noch 1 anh. S.

1458. 4. Juli.

Hainrich Vngleich, Vlrich Salgker und Heinrich Pöler, Kapläne [an] der S. Sixt-Kapelle zu Passaw geben auf Rat des Grafen Allram

---

[1]) Vgl. Erhard „Geschichte der Stadt Passau", II. Bd., S. 69 f.

[2]) Wohl Pfarrei Dornach, Agt. Landau a/J.

[3]) Eitzendobl, Mühle, Gd. Eging, Agt. Passau I.

[4]) Aicha vorm Wald, Agt. Passau I.

[5]) Reuth, W., Gd. Fürstenstein, Agt. Passau I.

zu Ortenbergk dem Michel Egkleczöder Erbrecht auf ihrem Gute zu Ekleczöd[1]).

S. des Stiftes S. Sixt und des Grafen Allram v. Ortenbergk. An sand Vlrichstag. — Geflecktes Orig.-Perg. ohne S.

1465. 16. März.

Müller Lienhart verkauft mit Zustimmung der Kapläne an der S. Sixt-Kapelle zu Passaw: Hainrich Vngleich, Hainrich Pöler und Vlrich Salgker seine Gerechtigkeit auf der Mühle zu Eytzentobl in der Pfarrei Newnkirich[2]), Ghts. Vilshouen, an peter Olltzinger und dessen Frau Magdalena.

S. der S. Sixt-Kapelle.

Sambstag vor s. Gerdrawten tag. — Orig.-Perg. mit anh. S.

1476. 27. Dezember.

Peter Oltzinger zu Oltzing[3]) übergibt mit Zustimmung der Kapläne an der S. Sixt-Kapelle zu passaw: Vlrich Selker, Jörg Kriechel und Andre windel seine Gerechtigkeit an der Mühle im Eytzentobel in der Pfarrei Ayching, Ghts. Vilshuen, seinem Sohne Lienhart Oltzinger.

S. die Kapläne von S. Sixt.

An s. Johanns tag In den weinachtfeyrtagen. — Orig.-Perg. S. fehlt.

1487. 25. Mai.

Lienhart von Eyczntobl verkauft an seinen Eidam Martan und dessen Frau Elspetn, seine Tochter, alle seine Gerechtigkeit auf genannten Eyczntobl, mit Zustimmung des Vogtherrn Grafen Georig zu Ortnberg und der Grundherrn und Kapläne an der S. Sixt-Kapelle zu passaw Andre windl, Hanns moshaimer und Hanns Staindl.

S. Vogt und Grundherren.

Sand vrbanstag. — Orig.-Perg. mit dem anh. S. der S. Sixt-Kapelle; das des Grafen fehlt.

1525. 22. Nov.

Brigida, Wittwe des Georig, Bauers zum Eytzentobl, verkauft ihre Mühle, Säge und Behausung daselbst an ihren Eidam Gabriel und

---

[1]) Eglsöd, E., Gd. Zeitlarn, Agt. Vilshofen.

[2] Neukirchen vorm Wald, Agt. Passau I

[3]) Holzing, W., Gd. Ottersfirchen, Agt. Vilshofen.

dessen Frau, ihre Tochter Barbara, jedoch unbeschadet der Vogtei der Grafschaft Orttemberg und der 3 Schill. jährl. Gilt an die Kapläne an der s. Sixt-Kapelle zu Passaw.

S. Graf Christoff zu Orttemberg.

Mitwochens nach Elisabeth. — Orig.-Perg. mit anh. S.

1528. 14. Febr.

Gabriel von Preinting[1]) u. s. Frau Margreth und Voll, Müller von Lederstorf u. s. Frau Anna verkaufen ihre Gerechtigkeit auf der Mühle im Eytzntobl, Pfarrei egling[2]), Lghts. vilszhouen, dem michael, Müller von Eming[3]), unbeschadet der Gilten an die S. Sixt-Kapelle zu Passau.

S. Graf Christoff zu Orttemberg.

Freitag vor Juliana. — Orig.-Perg. mit anh. S.

1528. 3. März.

Revers des Priesters Michael Pruglogkher, Vikars zu Allthaim, über die ihm von Graf Christoff zu Orttemberg zugesagte Präsentation auf die nächste sich erledigende Beneficiaten-Pfründe an der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

S. Jacob Sumer, Lehenrichter zu Orttemberg.

Erichtag nach Sontag Inuvocauit. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1533. 19. April.

Revers des Martinus Kayser über das ihm von Graf Christoff zu Orttemburg nach Ableben des Merlchier Puelinger sel. verliehene Beneficium an der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

S. Jacob Sumer, Lehenrichter zu Orttemburg. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1552. 3. März.

Revers des Leopold Berlaszreiter über das ihm von Graf Joachim z. Ortemberg nach Ableben des Kaplans Leonhard Weidenmullner sel. verliehene Beneficium am S. Apollonia-Altare in der S. Sixt-Kapelle zu Bassau.

S. der Aussteller des Reverses. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

---

[1]) Preinting, D., Gd. Eging, Agt. Passau I.

[2]) Wohl Untereging, D., Gd. Eging, Agt. Passau I.

[3]) Emming, W., Gd. Schöllnach, Agt. Hengersberg.

1552. 23. August.

Revers des Wolfganng Valkenöder über das ihm von Graf Joachim zu Ortemberg nach Ableben des Oszwalld Blanckhenhager sel. verliehene Beneficium am S. Thomas-Altare an der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

S.: der edle Vincenntz Peugl. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1559. 10. Febr.

Revers des Erasm, Bischofs von Simwalien und Weihbischofs zu Passaw über das ihm von Graf Joachim zu Ortemburg nach Ableben des LeoPold Perlasreiter sel. übertragene Beneficium am S. APolonia-Altare in der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

S.: der Weihbischof. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1559. 17. Febr.

Revers des Paulus Reisacher über das ihm nach Ableben des Martin Hueber von Graf Joachim zu Ortenburg verliehene Beneficium in der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

S.: der Aussteller. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1567. 4. April.

Graf Joachim zu Orttemburg verleiht nach Ableben des Passauer Weihbischofs Erasm dessen Beneficium an der S. Sixt-Kapelle zu Passau dem Christoff Höhenkircher.

Sekret des Grafen. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1567. 4. April.

Graf Joachim zu Ortemburg ersucht den Bischof von Passau den von ihm nach Ableben des Weihbischofs Erasm auf dessen Beneficium in der S. Sixt-Kapelle zu Passau präsentirten Christoff Höhenkircher zu bestätigen.

Sekret des Grafen. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1571. 2. Februar.

Wolffgang Valckhenöder, Paulus Reysinger und Christoph Höchenkircher, Kapläne an der gräfl. Ortenburg'schen Sepultur S. Sixten-Kapelle zu Passaw, verleihen dem Hanns Tullinger u. s. Frau

gdalena ihr Gut zu Kirchpeckherperg [1]) in der Pfarre hoffkirchen [2]), s Vilshouen, zu Erbrecht.

S.: die Aussteller, Heinrich Notthafft zu Ahalming und Wagknstain, fürstl. Pfleger zu Vilshouen, Sebastian Khotz, gräfl. Orteng'scher Sepultur-Vogt-Obrigkeits-Verwalter und Pfleger auf Altentemburg.

Läd. Orig.-Perg. mit noch 2 anh. S.

1574. 30. Nov.

Revers des Jacobus Schwartz, Dompfarrers zu Passau, über ihm von Graf Joachim d. ä. zu Orttenburg nach dem Ableben Paulluss Reisacher sel. verliehene Beneficium am S. Sixten-Altare der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

S.: der Aussteller des Reverses. — Orig.-Perg. mit anh. S.

1575. 31. Jänner.

Bischof Vrban von Passaw (1561—1598) vidimirt auf Ansuchen drei Kapläne an der S. Sixt-Kapelle im Dom-Kreuzgange: Wolffgang Falkheneder, Christoff Hehenkhircher und Jakob Schwarz Urkunde vom 18. April 1446, worin die Grafen Etzel, Alram und inrich von Ortenburg in ihre Stift- und Begräbniß-Kapelle S. Sixtus der schon bestehenden noch 2 weitere tägliche Messen (mit 3 Priestern) ten.

Bischöfl. Sekret. — Orig.-Perg. mit anh. S. in rothem Wachs.

1580. 27. April.

Vrban Englstorffer, Kaplan bei S. Paull zu Passaw reversirt sich er das ihm sub eodem dato von Graf Joachim d. ä. zu Ortenburg ch Ableben des Wolfganng Falkeneder verliehene Beneficium am Thomas-Altare an der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

S.: der Aussteller. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1638. 22. März.

Jacob Christoph Khempf von Angreth, Domprobst, Johann eörg Frh. zu Hörberstain [3]), Neuburg [4]) und Guetenhaag [3]), Dom-

[1]) Kühbedberg, E., Gd. Hilgartsberg, Agt. Vilshofen.

[2]) Hofkirchen, Markt, Agt. Vilshofen.

[3]) Herberstein und Gutenhaag sind herrschaftl. Sitze in Untersteiermark in der ähe von Marburg.

[4]) Neuburg am Inn bei Passau.

dechant, Schweikhardt v. Holdingen[1]) zu Peringen[2]) und das ganze Domkapitel zu Passau verleihen die zum Beneficium S. Sixt daselbst gehörige „Mosswise“ sammt dem darin gelegenen Weiher zu Ortenburg den Kindern des Ortenburger = Gastgebers Balthauser Löd: Christian und Vrsula zu Leibgeding.

S. des Domkapitels. — Orig.=Perg. mit anh. S. in Holzkapsel.

---

[1]) Wohl Holling, D., Gd. Iggensbach, Agt. Hengersberg.
[2]) Ober= oder Niederpöring, Agt. Osterhofen.

VI.

Georg Sebastian Plinganser.

Ein Beitrag

zur

eschichte des spanischen Erbfolgekrieges

in Bayern.

Von

Joh. N. Schwäbl,

Lehrer an der kgl. Kreisrealschule Regensburg.

„Georg Sebastian Plinganser ist nach der Agnes Bernauerin die [...]stümlichste historische Persönlichkeit Niederbayerns und sein Name [...] auch in den untersten Schichten des Volkes mit der größten Ver-[...]ng gefeiert, obwohl eine ununterbrochene Tradition in gleichem Sinne [...] 1706 nicht erweisbar ist. Die innere Geschichte dieses Aufstandes [...]uns zur Stunde viel dunkler als die mancher Volksbewegung im [...]chischen Altertum." Diese Worte, welche schon vor Jahren geschrieben [...]den[1]), haben im allgemeinen noch heute ihre Berechtigung. Noch [...]ier sind wir mit den hervorragenden Persönlichkeiten, mit den geheimen, [...] verborgenen Fäden, die das Ganze leiteten und zusammenhielten, in [...]uernswertem Maße unbekannt. Denn was Rastlos, Zschokke, Hor-[...]r, Buchner, Mannert als Geschichte dieses Volksaufstandes gegen die [...]erreicher enthalten, beschränkt sich so ziemlich auf die allen vor Augen [...]enden Thatsachen und ist andererseits nicht frei von Unrichtigkeiten [...] Unklarheiten. Namentlich kann aber allen diesen Schilderungen der [...]wurf der Einseitigkeit nicht erspart werden, da sie alle für den Herd [...] niederbayerischen Aufstandes nur das Memoriale Plingansers an den [...]fürsten Max Emanuel benützen und sich um weiteres Material fast [...] nicht mehr kümmern. Daß dieser Bericht aber, wenn auch noch so [...] und wahr geschrieben, einseitig und auf einen bestimmten Gesichts-[...]s beschränkt ausfallen mußte, wird gewiß niemand widersprechen. [...]mit soll aber nicht geläugnet sein, daß Plingansers Memorial für uns [...] höchsten Werte ist, da er ja als Kriegskommissär im Mittelpunkte [...] Ereignisse stand. Allein, würde vielleicht ein Bericht anderer Volks-[...]ptter, wie Hoffmann, Meindl 2c. nicht auch einseitig geworden sein? [...] ist daher noch immer eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe, [...] niederbayerische Landeserhebung gegen die Österreicher in ähnlicher [...]eise darzustellen, wie das von fachkundigster Feder für den Aufstand

1) Bavaria I. Band p. 1151, Anmerk. zu Pfarrkirchen.

14*

der Oberländerbauern geschehen ist [1]). Wie das ganze Unternehmen
bis auf das Blut gepeinigten Volkes selbst unglücklich ausfiel, so w
auch über der Geschichtsschreibung, welche sich jene Periode zum Vorw
nahm, ein eigentümlicher Unglücksstern. Im höchsten Grade befrem
ist es schon, daß sich von diesem mit so unsäglichen Opfern an Gut
Blut verbundenen Aufstande im Andenken des Volkes so wenig erh
hat, wie ihn denn auch die Geschichtsschreibung der darauffolgenden
mit wenig Worten abthut. Erst unser Jahrhundert hat die Erinne
an jene Zeit, die ja wie keine andere Periode das köstliche Juwel
bayerischen Treue im hellsten Glanze erscheinen läßt, wieder aufgefr
und so klammerte sich denn das wiedererweckte historische Bewußtsein
Volkes an zwei Heldengestalten an, die es mit der ganzen Liebe
Dankbarkeit eines auf seine Geschichte stolzen Stammes überschü
Der „Schmiedbalthes von Kochel" ist der oberbayerische und der „St
von Pfarrkirchen" der niederbayerische Volksheld geworden. Nun
aber Dr. Aug. Schäffler unwiderleglich nachgewiesen, „daß der Sc
Balthes von Kochel und dessen Heldenthaten in das Bereich der Vol
zu verweisen sind" [2]), und daß diese selbst in ihrer jetzigen Gestalt
Erfindung unsers Jahrhunderts ist. Anders verhält es sich mit
ganser, dem Studenten von Pfarrkirchen, wie er im Volksmunde
Seine Existenz bestreitet zwar die neuere Geschichtsschreibung nicht,
sie zweifelt an seinem ehrlichen Patriotismus, ja, sie reißt ihm den Lo
von der Stirne und drückt ihm dafür das Brandmal der Treulo
und des Verrates an seinem Volke auf. „Auf die Persönlichkeit
gansers, des gefeierten Volkshelden, fällt ein ganz eigentümliches
das weit von dem Ruhmesglanze absticht, den Heinrich Zschokke und
treue Nachbeter um ihn gegossen haben", schreibt Dr. Schäffler [3])
Dr. Schreiber weiß ihm in seiner Schrift „Max Emanuel, Kurfürst
Bayern" vorzuwerfen, daß er mehr mit der Feder als mit dem Sc
focht (was soll das für ein Vorwurf sein?), daß er während des g
Aufstandes aus verächtlicher Selbstsucht mehr auf sich als auf sein

1) Die oberbayerische Landeserhebung im Jahre 1705 v. Dr. Aug. Sc
k. Kreisarchivar in Würzburg 1880.

2) Schäffler a. a. O. p. 70. Ebenderselbe in Sybels histor. Zei
III. Jahrgang 1861.

3) A. a. O. p. 16 Anmerk.

tes Vaterland bedacht war, daß er nach der Einnahme von Braunau Burghausen durch die Kaiserlichen zu den Treulosen zählte.

Noch hat sich bis jetzt keine Hand gerührt, den niederbayerischen shelden von so schwerem Verdachte zu reinigen, wenn auch darauf wiesen wurde, daß er, wie er der übertriebenen Lobeserhebungen, die der einseitigen Anschauung seines Berichtes an den Kurfürsten Max nuel beruhen, nicht würdig ist, doch auch dieses verächtliche und weg-nde Urtheil nicht verdient [1]). Man kann aber keine Geschichte der rbayerischen Landeserhebung schreiben, ohne nicht so zu sagen bei ı Federstrich auf Plinganser zu stoßen. Daher unterzog ich die von herrührenden Schriftstücke im steten Vergleiche mit den bis jetzt auf-ndenen Quellen und gleichzeitigen Nachrichten einer eingehenden Unter-ng, deren Ergebnisse ich hiemit veröffentliche.

Im Jahre 1805 erschien zu Ulm eine Schrift unter dem Titel: : Österreicher in Bayern zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von nnes Rastlos." Unter diesem Pseudonym versteckte sich Christoph herr von Arentin, Direktor der Hofbibliothek zu München [2]). Dieses lein erschien nicht umsonst gerade im „hundertsten Jahre nach der dlingerschlacht", wie es auf dem Titelblatte heißt. Denn in jener der tiefsten Erniedrigung Deutschlands schickte man sich ja überall das heilige römische Reich deutscher Nation zu Grabe zu tragen und Schwerhörige vernahmen nicht die Klänge des „Zügenglöckleins", man ihm allenthalben läutete. War es da Zufall oder Absicht, daß deutsche Patriot Palm von Nürnberg gerade in Braunau erschossen de, wo vor eben hundert Jahren Hoffmann, das Haupt der nieder-rischen Landesverteidiger, gevierteilt worden war? In jener Zeit ite auch diese Schrift dazu beitragen, Österreich und sein Kaiserhaus nenem verhaßt zu machen. Die Schrift war also eine Tendenz-ift. Für uns ist das jedoch Nebensache; die Hauptsache ist uns hier, in diesem Buche zum erstenmale der Name Plinganser in der chichte erscheint, und daß zugleich darin der Bericht Plingansers an Kurfürsten Max Emanuel, freilich ungenau, abgedruckt wurde und iit in die Öffentlichkeit kam. Wie sich nun die Oberländerbauern den

[1]) A. Schels, Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern VIII. Bd. Heft 1862 p. 127.

[2]) A. Schels, Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern VIII. Band Heft p. 127 Anmerk. 1.

Schmidbalthes von Kochel ganz nach ihrem Herzen bildeten und form
so traf auch dieser Bericht Plingansers die entzündbarste Stelle
Herzen des treuen, biederen Unterländers. Als das Urbild eines v
tümlichen Patrioten steht er noch heute im ganzen Unterlande dem Bü
und Landmann vor Augen. Nicht wenig trugen dazu Zschokke, Horm
Mannert und Buchner mit ihren Geschichtsbüchern bei; denn mit
geisterten Flammenworten erzählen sie von Plinganser und seinen Gen
Das Volksbuch bemächtigte sich des so plötzlich zum Liebling des V
gewordenen „Studenten von Pfarrkirchen" und in naiver Weise hül
dessen Thaten in eine Art von Roman ein. „Die studierende J
weihte seinem Namen die Erstlingsversuche in der Dichtkunst" [1];
besitzt der Stadtmagistrat von Pfarrkirchen das Manuscript eines Th
stückes „Georg Plinganser", ein anderes Trauerspiel in 5 Akten er
im Drucke [2]. Der letzte Träger des gefeierten Namens, Alois Pling
(welcher 1833 starb), erhielt auf Anregung der Landstände 1822 eine U
stützung, nachdem er als altersschwacher Junggeselle, seiner ersparten Bar
beraubt, aus Österreich in seine Heimat zurückgekehrt war [3]. Al
Jahre 1833 das Gemälde an der Kirche zu Sendling enthüllt w
ließ auch die kgl. Regierung des unteren Donaukreises zum Andenk
Plinganser an der Südseite des Rathauses zu Pfarrkirchen eine
Gedenktafel anbringen. Ja man trug sich später mit dem Ged
ihm ein Denkmal zu errichten, wie es denn heute in München neben
Meindel- auch eine Plingauserstraße gibt. Allein die historische
der k. Akademie der Wissenschaften in München äußerte dagegen Be
indem der Referent, H. Föringer, auf das Promemoria Plinganse
den Kaiser Joseph I. hinwies und zu dem Ende kam, daß nicht s

1) A. Schels a. a. O.

2) Ersteres hat zum Verfasser Theodor Rabenalt, dem nicht die
sondern nur der Patriotismus die Feder führte. Letzteres, „Plinganser v
bayerischen Landesverteidiger", von Joseph Schiesl ist origineller, aber leid
im hohlen Bombast. Als das merkwürdigste von diesem Poëm erscheint mi
es gedruckt wurde. (Regensburg, in Commission bei Fr. Pustet 1843.)
Donnerworte ohne zündenden Gedankenblitz, dazu die obligaten unzähligen
rufungszeichen und außerdem holprige fünffüßige Jamben, die auf den E
der stets wiederkehrenden „ja" und „nur" einherhinken, um von den geschr
Redewendungen zu schweigen, machen das Buch geradezu ungenießbar. Al
ist höchst charakteristisch für jene Zeit.

3) Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern XX. Band. — Üb
existiert der Name Plinganser noch als Familienname im Rottthale.

'ganſern als vielmehr den tapferen niederbayeriſchen Bauern ein
nument zu errichten wäre [1]).

Ehe wir nun auf die Unterſuchung dieſer beiden Aktenſtücke näher
ehen, ſei hier in Kürze zuſammengeſtellt, was wir Biographiſches
· Plinganſer wiſſen [2]).

Georg Sebaſtian Plinganſer wurde 1680 geboren, 3 Jahre früher
ſeine Eltern das Anweſen des Weingaſtgebers Mathias Maiſenberger
Pfarrkirchen kauften. Sein Vater, Hans Georg Plinganſer, war
bsländiſcher Verwalter. Er iſt alſo nicht, wie bisher angenommen
de, in Pfarrkirchen geboren; nichtsdeſtoweniger gehört er den Pfarr-
mern ganz und voll. 1692 heiratete ſeine Mutter in zweiter Ehe
is Adam Peyrer. Georg Sebaſtian ſtudierte nach ſeiner eigenen An-
: in Burghauſen und widmete ſich ſpäter der Rechtswiſſenſchaft, ohne
eifel auf der Univerſität in Ingolſtadt. Als der Aufſtand ausbrach,
: er Mitterſchreiber am Pfleggericht Pfarrkirchen (alſo nicht mehr
ıdent wie Buchner 9. Buch p. 136 und auch das Volksbuch erzählen).
n den Bauern gezwungen, ſich an die Spitze der Reichenbergerland-
nen zu ſtellen, wurde er ſpäter Kriegskommiſſär, als welcher er im
ein mit dem militäriſchen Oberhaupte, Johann Hoffmann, die oberſte
tung des Aufſtandes in Händen hatte. Während des Kongreſſes zu
aunau, auf welchem die der Landesdefenſion von anfang an abholden
eligen die Oberhand gewannen, wurde er der Stelle eines Kriegs-
nmiſſärs enthoben und Kongreßſekretär. Als nach der unglücklichen
hlacht bei Aidenbach (8. Jan. 1706) die Landesdefenſion ſich auflöſte,
lt er ſich eine Zeit lang im Franziskanerkloſter zu Eggenfelden verborgen,
iter in Bliesſendorf (wo zu ſuchen?), kehrte im Monat Mai aus dem
alzburg'ſchen nach Bayern zurück und wurde am 17. Mai zu Altötting
ſangen und nach Burghauſen gebracht. Hier hatte er ein Verhör zu
ſtehen und wurde dann in den Falkenthurm zu München geworfen.
on hier aus ſtellte er unterm 1. Juli 1706 ein Bittgeſuch an
n Kaiſer um Befreiung aus dem Arreſt, und dieſes Schriftſtück iſt es,
orauf ſich Dr. Schäffler und Dr. Schreiber mit ihren Urteilen über
linganſer berufen. Er blieb jedoch 3 Jahre lang gefangen, wurde

1) Sitzungsbericht d. k. b. Akademie der Wiſſenſchaften 1860 p. 91.

2) Ein beſonderes Verdienſt darum hat ſich Herr Bezirksamtmann a. D.
tto Schels erworben. Siehe Verhandl. des hiſtor. Vereins für Niederbayern
X. Band p. 265.

1713 Verwalter in Mengkofen, erhielt den 15. März 1716 gegen Bürgschaft seines Stiefvaters und seiner Mutter ein 5%iges Darlehen von 150 fl. aus einer Stiftung zu Pfarrkirchen, welches er als Kanzler des Reichsstiftes St. Ulrich in Augsburg Michaeli 1724 wieder zurückbezahlt hat [1]). Dadurch korrigiert sich die Angabe Buchners (Geschichte von Bayern IX. Band p. 184 Anmerk. 1) von selbst, daß er sich nämlich solange die Österreicher in Bayern herrschten aus dem Lande entfernte und nach ihrem Abzuge wieder zurückkehrte. Dagegen stimmt seine weitere Angabe, daß Plinganser 1716 Hofgerichtsadvokat in München und 1723 erster Rath und Kanzler zu St. Ulrich wurde, als welcher er 1738 starb. (Siehe auch Verhandlungen des hist. Vereins für Niederbayern XX. Bd. Aufsatz von O. Schels.) Sein Grab hat man bis jetzt nicht aufgefunden; wahrscheinlich starb er auf irgend einem Gute des Stiftes. Auch sind wir über seine Familienverhältnisse (wenn er überhaupt verheiratet war) gänzlich ohne Nachrichten.

Und nun kommen wir zu unserer eigentlichen Aufgabe, nämlich zur Untersuchung der von ihm herrührenden Schriftstücke und zur Beurteilung der Frage, ob er wirklich das vorhin erwähnte herbe, absprechende Urteil verdient.

Die beiden Memoriale Plingansers, das eine vom 1. Juli 1706 aus dem Falkenthurm zu München an den Kaiser Joseph I., das andere jedenfalls erst nach dem definitiven Frieden 1714 an den Kurfürsten Max Emanuel gerichtet sind urkundlich abgedruckt in den Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern [2]) und daher jedermann zugänglich. Auch eine Anzahl von Urkunden aus dem Bauernkriege, teilweise von höchster Wichtigkeit für unsere Frage, sind dort wiedergegeben. Es genügt hier also betreffs des Memorials an den Kurfürsten nocheinmal darauf hinzuweisen, daß Hormayr, Zschokke, Mannert und Buchner dasselbe, oft wortgetreu benützen, so daß also Plinganser sich selbst gleichsam zu dem gemacht hat, was er jetzt seinen Landsleuten ist; betreffs des Memorials an den Kaiser

---

1) Ich verdanke diese Einzelnheiten sowie andere wichtige Aufschlüsse der zuvorkommenden Freundlichkeit des Herrn Stadtschreibers v. Weber in Pfarrkirchen, der mir selbst Einsicht der betr. Bücher und Akten gestattete, und dem ich hiemit meinen verbindlichsten Dank ausspreche.

2) VIII. Band 2. Heft p. 111—155. Das Memorial an den Kaiser sowie die übrigen Urkunden besorgte Max Graf Topor von Morawitzky, das an den Kurfürsten Alois Schels.

e es aber ebenfalls genügen, daß wir die darin enthaltenen Hauptpunkte, he er zum Beweise seiner Unschuld anführt, zusammenstellen und nur ze Sätze daraus wörtlich wiedergeben, um die Art und Weise kennen lernen, in welcher er an den Kaiser schreibt.

Nach einigen einleitenden Worten heißt es in seiner Bittschrift:

„Wiewollen ich nun Allergenedigister keyser, vnnd Herr, Herr dero ellischen Paurschafft mich gleichfalls suo modo associrt, vnnd sogar derselben anfangs kriegs Commissario, nochmals bey aufgestöltem ngreß Secretary dienst gelaistet, auch aber leider! den gerechtigisten n Ew. kays. Mayst. mir vber den hals gezochen habe, würffe ich doch zu Ew. kais. Meyst. allergenedigisten Fiessen, vnnd bitte, wie vormals alle gebetten haben, nochmallens Allerunderthenigist vmb genadt, d Pardon, welchen Ew. keys. Meyst. sambt der begebung des Arrests auf eborner, vnnd von dem Bauerlandt sonderbahr depredicierter Clemenz rgdst. mir vmb sovill ehunder conferiren als weniger dennerselben vorcht zu haben, allerunderthenigist: gehorsambst vorstellen wollen. ermassen wan die mir vorgeworffene schuldt der belendigten keys. Meyst. das gewissen belastete, welchergestalten die eusserne bandten mich beneren, kundte ich führwahr zu meiner entschuldigung wegen bey der bellischen Paurschafft gehabter Association kaum ein Wortt, ... aufid vorbringen; ich steuffe mich aber auf meine Vnschuldt“ . . . .

Nachdem er verschiedene Punkte zu seiner Entschuldigung vorgeführt, sagt er: „Wan Ew. keys. Meyst. einer von dero getreüesten Dienern rgdst. anbefolchen, sich zu den Rebellen zu schlagen, deroen partey dem rschein nach zu amplectiren, indessen aber deren vöstgebaute Intention vndergraben, ihre Vndernemmungen zu hindertreiben, alle vortheil aus Hendten zu reissen, sonderbar den nervum belli, die benöttigste tsmitteln zu benemmen, weis ich nit (Zweiffle wenigstens daran) ob r keys. Meyst. Dero allergetreuesten Dienner mir es gleichmessig berkstelliget hette.“

Am Schluß heißt es: „Solchennach dan ich dem Allerhechsten Gott sterblichen Dank erstatte, das derselbe Ew. keys. Meyst. allergerechtsambste ffen vnyberwindlich anführen, vnnd die Landtsverderbliche Rebellion iedermeniglich greste consolation von dem endlichen ruin diss ganzen atterlandts hemmen, vnnd genzlichen darnieder legen wolle: Negstdeme ratuliert das beglückhte Bayern Ew. keys. Meyst. solch glorreich erfochtenen

sig . . . . befrolockhet ihre Versöhnung mit dem Allerdurchlauchtig[illegible]
vnnd Allergenedigisten keyser vnnd Herrn . . . ." u. s. w.

Das sind **Worte**. Sehen wir aber nun, was er im kaiserl[illegible] Interesse **gethan** haben will und was er anführt, um seine Un[illegible] zu beweisen. Ich ziehe aus dem ziemlich langen Aktenstücke folg[illegible] Hauptpunkte heraus:

1) Er sei von den Bauern „Vnder ansezung deß gewöhrs an die [illegible] gezwungen worden, ihnen zu folgen.

2) Von Pfarrkirchen ging der Marsch auf dem Umweg über Obernberg [illegible] Inn zur Blokade nach Braunau. Ein Fluchtversuch auf diesem Marsche sei ihm [illegible] lungen; vom Lager bei Braunau aus sei er aber unter dem Vorwande, bei dem [illegible] amt in Griesbach Getreide einzutreiben, fort und bei Nacht in Pfarrkirchen einge[illegible] damit ihn die Bürgerschaft nicht verraten möchte. Würde der Kaiser [illegible] thun lassen, so würden die Erkundigungen ergeben, daß er „ganzer 8 ta[illegible] Haus spöhren, die Fürhang vor die fenster ziechen, vnnd kheinen fremden M[illegible] in das haus hereingelassen." Seinen Stiefvater habe das Schicksal getroffen, [illegible] kaiserl. Oberst de Wendt vor Braunau geschickt zu werden, um mit den Rebe[illegible] einen Vergleich zu treffen, sei von diesen aber in den Arrest gelegt worden. [illegible] daraus zu befreien, habe er sich wieder von Pfarrkirchen in das Lager [illegible] Braunau begeben, sei aber ebenfalls zu ihm in den Arrest geführt worden. [illegible] er zum Examen kam, habe er wegen seines Ausbleibens Unpäßlichkeit vorgeg[illegible] Darauf sei er nicht nur des Arrestes entlassen, sondern sogar troß seiner Wei[illegible] zum Kriegskommissär ernannt worden, während sein Stiefvater bis zur Evak[illegible] Braunaus im Arrest verbleiben mußte. Er habe diese Stelle zuletzt anne[illegible] müssen, „damit ich nit die mir dazumallen abholde Paurschafft vnnd O[illegible] zu einem andere wider mich, vnnd meinen Vattern aneignen mechte."

3) Hoffmann, das von den Bauern erwählte Oberhaupt, wollte, daß [illegible] ganser ein Patent verfertige, das die Ursachen der Erhebung angebe und [illegible] und worin den Widerspenstigen Feuer und Schwert angedroht würde 2c. Er [illegible] weigerte sich dessen und sagte, er wolle lieber sein Leben lassen. Forch[illegible] (Plinganser's Kollege am Pfleggericht zu Pfarrkirchen) habe sich dann dazu [illegible] und es auch verfaßt. Nun wollte Hoffmann, daß Plinganser dasselbe wenig[illegible] unterschreibe. Dieser aber erklärte, das wolle er noch weniger thun, die Unterschr[illegible] stünde ihm (Hoffmann) zu. Zuletzt „verzoche Heymon so noch der Vermessenste [illegible] seinen Namen mit J. H. Wormbs, sonsten Johann Wilhelmb Heymon, [illegible] druckhte sein Pöttschaft darunder."

4) Als der kaiserl. General Tättenbach die Festung Braunau den B[illegible] übergab, mußte Plinganser troß seiner Weigerung auf Befehl Hoffmanns [illegible] Akkord abschließen. Er sei schuld, daß die Kapitulation für die Kaiserlichen [illegible] günstig ausfiel; man habe sie schon umstoßen wollen, wenn nicht Plinganser [illegible] Anderen „insonderheit dem Meindl ein sorg eingejagt hette, das auf ein widrig[illegible] die quarnison nit gedacht seye, auszuziehen."

5) Wäre er ein Haupt der Rebellen gewesen, so hätte er wohl seinem St[illegible]

r aus dem dreiwöchentlichen Arrest geholfen, er habe aber die Hartnäckigkeit Bauern nicht brechen, noch gegen den Befehl Hoffmanns streben können. raus erhelle, „in waſ geringer Vermögenheit" er gestanden.

6) Als die Bauern in Braunau einzogen, hätten sie Tättenbach plündern ermorden wollen. Er habe ihn gerettet, indem er der Bürgerschaft von der nung des Generals aus zurief, sie sollte ihrem Stadthauptmann alsogleich in nem (Plinganſers) Namen bedeuten, daß unter der Bürgerschaft Lärm ge- gen und gegen die Bauern die mit Kartätschen geladenen Stücke aufgeführt den. Die Bauern zogen hierauf ab. Um den General zu retten, habe er und Leben in die Schanze geschlagen. Kaiserliche Offiziere hätten in seinem rtier schlafen und wohnen wollen, um von den Bauern unangefochten zu sein. die Besatzung nach Österreich abgeführt wurde, habe er die geschlossene Kapi- tion zweimal vorgelesen und ausgedeutet, und die Bauerschaft ermahnt, sie mussim zu halten, und darum um Gotteswillen gebeten. Der Garnison sei wirklich nicht das geringste Leid zugefügt und nicht ein Heller abgenommen den. Tättenbach sowie die kaiserl. Offiziere hätten sich ihm dafür dankbar er- en und ihm mit Mund und Hand verheißen, seinen Eifer und seine Wohlge- enheit „seines Orts anzubringen."

7) Nach der Eroberung Braunaus sei er einmal von ungefähr in Pfarr- chen auf Besuch bei seinen Eltern gewesen. Die Bürger führten ihm zwei als Spione verdächtige und als Pilger verkleidete junge Leute vor, welche gaben, aus Rom zu kommen und nach Österreich reisen zu wollen. Plinganser nnte, daß sie Spione seien und sprach mit einem derselben lateinisch. Dieser and es auch stillschweigend zu und bat Plinganser, seines jungen Blutes zu onen, da er (Plinganser) ja selbst jung sei. Hierauf hieß sie Plinganser ihrer ge gehen, nach Landau oder wo sie sonst hergekommen, indem er zu den Um- henden sagte, sie seien Studenten und wollten zu ihren Eltern nach Österreich. ter Verabreichung eines Almosens entließ er sie. Diese zwei Spione habe er damals entlassen, „als die Paurschafft den Anschlag auf Landau, Dinglfing d Landtshuett gehabt."

8) Vertriebenen Beamten, Verwaltern und Amtsleuten habe er offene Mandate eilt, damit sie wieder heimkehren konnten; er habe Bürger und Bauern ermahnt, Beamten zu schützen und Allen Gewalt gegeben, „diejenige Böſewicht, ſo en Beambten vnnd Obrigkeiten bethrolich, oder in anderweg die leuth bey en wohnungen blindern, vnnd denenselben zu schaden sein, vor Vogelfrey zu- lten, vnnd auf all möglich, vnnd thuenlich weiſ aus dem weeg impune zu umen, ich sebsten hab dergleichen Rott zusammenfangen vnnd die Ambthäuser legen lassen."

9) Es sei ihm von der Inquisitionskommission in Burghausen der Vorwurf macht worden, das Feuer mehrmals angeblasen, die Bauerschaft zur Fortsetzung Krieges aufgemuntert zu haben und deshalb zur Regierung nach Burghausen gereist zu sein. Allein er habe damals ex commissione gehandelt und als er it der Bauerschaft in Burghausen verhandeln sollte, sei er unverrichteter Dinge ngekehrt, indem er vorgab, er sei von Hoffmann nicht bevollmächtigt, mit

den Bauern zu „negotiren," es sei auch wider dessen Respekt, „sich mit denen Pauren ad deliberandum einzulassen." Heyman sei dann von Hoffmann nach Burghausen abgeschickt worden, und dieser habe „das Werkh poussiert, vnnd die Pauern zum Aussall ohnne mein wissen vnnd willen beweget"

10) Er hätte sich (als nach der Schlacht bei Aidenbach der kaiserl. General Kriechbaum von Passau aus über Schärding gegen Braunau zog), mit seinem Stiefvater von da nach Pfarrkirchen begeben wollen. Eine halbe Stunde außerhalb Braunau seien sie auf Befehl des Hoffmann, Meindl und Werkhstetter eingeholt, er in den Arrest gebracht und seinem Vater das Pferd abgenommen worden. Es ermangle ihm auch nicht an Zeugen, daß die Offiziere den einhelligen Beschluß gefaßt hätten, ihn zu erschießen, sobald sie in Braunau eingelassen werden sollten. Die Bürgerschaft aber habe den Bauern den Eintritt verweigert, und so sei er solange auf der Brücke stehen geblieben, bis das rebellische Corps abmarschiert und sich über das Wasser begeben habe.

Das also sind die Hauptpunkte, die Plinganser zu seiner Verteidigung vorführt, und die ihm das Vertrauen geben, „der Anfang, Fortgang vnnd die endtschaft meiner mit der Rebellischen Paurschaft gehabten Associations werdten einen Allergenedigisten Ausspruch yber mich ergehen, die erworbene Allerhechst keys. Clemenz, Genadt, vnnd pardon mich genüessen, dan des schweren, vnnd lenger andaurenten Arrests begeben lassen; Zu solch Allerhechst allergenedigister Erhör, hechstkeiserl. Clemenz, Huldt, vnnd Genaden mich Allervnderthenig gehorsambst empfelchend."

Was nun zunächst die Art und Weise betrifft, in welcher sich der gefangene „Hauptrebelle" Plinganser an den „Allerdurchleichtigisten großmechtigisten, Vnyberwindtlichisten, vnnd Allergenedigisten keyser, vnnd Herrn Herrn zur Hochlöbl. Regierung Burghausen" wendet, so möge man wohl bedenken, daß er am Anfange des 18. Jahrhunderts, zur Blütezeit des fürstlichen Absolutismus, schreibt, und daß eine andere Schreibweise überhaupt gar nicht angenommen worden wäre. Wer deshalb einen Stein auf ihn werfen will, der lese nur das kurze, aber vielsagende Schreiben [1], das die ganze Gemeinde Burghausen ꝛc. nach Unterdrückung des Aufstandes an den Kaiser schickte und worin sie in allerunverbrüchlicher Treue zu leben und zu sterben verspricht. Der Aufstand war eben niedergeschlagen, der rachedurstige, übermächtige Feind siegreich; es blieb nichts übrig, als

1) Hormayer, hist. Taschenbuch für das Jahr 1835, pag. 205. — Plinganser verteidigt sich daher gewissermaßen uns gegenüber selbst, wenn er sagt, er bitte „wie wür vormals alle gebetten haben" nochmals um Gnade und Pardon. — Jenes Schreiben ist ohne Datum; wie aber aus demselben hervorgeht, stammt es von Anfang Februar 1706.

dira necessitas und das vae victis ward auch für die Bauern ge-
chen. Der 25jährige Jüngling schwebte zwischen Leben und Tod, ob-
hl ein Generalpardon nicht nur für die Unterthanen,
dern auch für die Häupter des Aufstandes erschienen
:[1]). Den letzten Hoffnungsstrahl der Patrioten, den Aufstand, sah
ufleuchten und nur zu schnell wieder verbleichen. Das Land war
h den unglücklichen Aufstand erst recht an den Rand des Verderbens
acht und von feindlichen Truppen überschwemmt. Sein Bittgesuch ist
ert vom 1. Juli und bereits am 23. Mai waren Frankreichs stolze
re abermals durch Marlborough bei Ramillies vernichtet worden.
fnungslos sah der Bauer sich den Fremden überantwortet und jetzt
e das Wort jenes Verräters von Sendling, des Pflegers Oettlinger
Starnberg, das er schon vor jener Katastrophe sprach, Geltung:
hr Narren! Was tröstet Ihr euch auf den Kurfürsten? Seiner
tag kommt kein Bein mehr von ihm ins Land"[2]). Leider nur zu
r und zutreffend konnte damals eine Zeitschrift[3]) spöttisch schreiben:
urch den Aufstand hat das Land ungemein viel gelitten und konnte
n nun mit mehr Recht als vor dem Jahr vor dem Palaste der
nigin in Polen als einer bayerischen Prinzessin zu Rom, einen ganz
rissenen Mantel aufhängen und auf dessen Kragen, welchen die Italiener
vero nennen, die Worte setzen: Non si puo rapazzare, das ist: er
n nicht wieder geflickt werden."

Wenn Plinganser in diesem Schreiben die Frage aufwirft: warum
n auf ihn, das angebliche Haupt der Rebellion, der beständige Verdacht
vohl der Offiziere als der Bauern gefallen sei, so können doch wir
t ebensoviel Recht fragen, wie denn die Offiziere und Bauern dazu
nmen, ihm, dem „Verdächtigen," trotz seiner Weigerung die wichtige
telle eines Kriegskommissärs zu übertragen, da doch ein Meindl, Forch-
mmer, Werkstetter ꝛc. auch schriftkundig waren? Schon diese einzige
rage und der Versuch, sie zu beantworten, führt uns auf das nebel-
ifte Gebiet der Unwahrscheinlichkeit. Jedem, der dieses Aktenstück ohne
oreingenommenheit liest, muß ferner das Unbestimmte, Unklare und
erschwommene, das Lücken- und Sprunghafte desselben auffallen. Nirgends
elegt Plinganser seine Angaben mit Daten; er spricht nur im allgemeinen

1) Hormayr, pag. 205. Urkundl. Aufzeichnung.

2) Oberb. Landeserhebung v. Dr. Aug. Schäffler pag. 36.

3) Europ. Fama 1706 pag. 663.

„vor" oder „nach" der Einnahme Braunaus, als er „ungefähr" einmal in Pfarrkirchen war, er spricht von einem Heymon als einer Hauptperson, der „sonsten" Johann Wilhelm Heymon heißt, den wir aber sonst nirgends wieder finden, ja er widerspricht sich selbst und wirft Begebenheiten zusammen, die, wie wir sehen werden, einen ganzen Monat auseinanderliegen. Trotz alledem aber sind eine erkleckliche Anzahl von Punkten vorhanden, bei denen er mit Angabe von Persönlichkeiten so bestimmt spricht, daß selbst einer eingehenderen Betrachtung gerechte Bedenken aufsteigen.

Ich unterziehe nun jeden der vorher aufgeführten zehn Punkte einer unparteiischen, und wo nur immer möglich, auf Quellen beruhenden Erörterung.

Ad 1. Daraus, daß er von den Bauern mit Bedrohung seines Lebens gezwungen werden mußte, sich ihnen anzuschließen, macht er auch im Memorial an den Kurfürsten kein Hehl [1]) und es kann ihm auch durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden. Wie konnte er damals ahnen, daß die Bauern, die ihn umringten, nicht bloß eine durch den unmenschlichen Druck zur Verzweiflung gebrachte Horde waren, sondern eine für Fürst und Vaterland und den heimischen Herd begeisterte, zum Tod bereite Schar? Wußte er denn damals, daß dieser Funke um Pfarrkirchen zur hellauflodernden Flamme im ganzen Unterlande angefacht würde? Wie, wenn er sich an die Spitze dieses einzelnen Haufens gestellt und ihn wie sich selbst nur auf die Schlachtbank geführt hätte? Er dachte eben weiter als der leidenschaftlich erregte Bauer. Er steht auch in dieser Beziehung nicht allein. Auch Mathias Mayer, der Anführer der Oberländerbauern, hatte sich lange geweigert, den Oberbefehl anzunehmen, und als er später seinen Säbel zurückgab und meinte: „Wahnsinn wäre es, unter solchen Umständen die Stadt (München) anzugreifen," drohte man ihm mit dem Erschießen. Er wurde dann auch abgesetzt, mißhandelt und als Gefangener mitgeführt [2]).

Ad 2. Dieser Punkt klingt an und für sich höchst unwahrscheinlich. Denn wie sollte der „Verdächtige", dessen Stiefvater ebenfalls als verdächtig im Arrest lag, und der selbst in den Arrest kam, zum Kriegskommissär ernannt werden, da er sein Ausbleiben nicht anders zu recht-

1) Nur der Probsteiverwalter zu Altötting, Franz Niklas Stadler, weiß zu berichten, daß er sich den Rebellen freiwillig anschloß. Siehe Verh. des histor. Vereins für Niederbayern VIII. Band pag. 109. Siehe ad 6 Anmerk. 2.

2) Oberbayr. Landeserhebung, Dr. Aug. Schäffler pag. 33 und 34.

ʒen weiß als durch das gewiß selbst den Bauern verdächtige Aus-
smittel der Unpäßlichkeit? Allein es ist der Nachweis gar nicht schwer
iefern, daß er zu jener Zeit überhaupt gar nicht 8 Tage in Pfarr-
en zugebracht haben kann.

Plinganser selbst gibt im Memorial an den Kurfürsten an, daß er
9. Nov. gezwungen wurde, den Bauern zu folgen. Damit stimmen
anderen Nachrichten überein, die ja melden, daß der Aufstand An-
s und Mitte November ausbrach. Plinganser sagt ferner in dem-
n Memorial, daß er mit den Bauern bereits am 12. November vor
unau stand. Ich gehe nun recht weit zurück und nehme an, Braunau
schon am 10. Novbr. von den Bauern bloquiert worden (obwohl die
gabe Plingansers allen Glauben verdient). Nun existiert aber eine
unde [1]), nach welcher Plinganser am 17. November in Burghausen
. Damit wir aber ganz außer Zweifel sind, will er volle 8 Tage
nlich in Pfarrkirchen gewesen und dann auch noch im Arrest gelegen
, ehe er Kriegskommissär wurde. Er kann also unmöglich vor dem
November jene Zeit in Pfarrkirchen zugebracht haben. Die Ueber-
e Braunaus an die Bauern erfolgte 27. oder 28. November. Der
ußte Aufenthalt in Pfarrkirchen könnte also in die Zeit zwischen dem
. und 28. November fallen. Nun aber finde ich, daß Plinganser am
. November im Hauptquartier der Landesdefension zu Simbach am
n war [2]). Er kann also weder zwischen dem 17. und 23., noch zwischen
n 23. und 28. acht Tage lang in Pfarrkirchen gewesen sein; ganz
gesehen davon, daß das erste Patent, welches mit „Kriegskommissarius"
terschrieben ist, auch vom 23. November datiert. Es ist demnach dieser
unkt in das Reich der Erfindung oder vielmehr Entstellung zu verweisen.
enn ganz aus der Luft gegriffen ist dieser heimliche Aufenthalt in Pfarr-
rchen nicht. Als Plinganser in Altötting gefangen wurde, fand man
nen Brief [3]) bei ihm, dessen Adresse und Schluß abgerissen sind und in
elchem der Passus vorkommt: „.... Cogitet praeterea D^nus Cog-
atus et Pfarrkirchii olim nihil fuisse, quam solam et unicam

---

1) Abgedruckt in den Verhandlungen des histor. Vereines für Niederbayern
VIII. Band 2. Heft.

2) Siehe ad 3.

3) Abgedruckt in den Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern
VIII. Band 2. Heft pag. 110.



Catharinam [1]), quae et me et D$^{\underline{num}}$ Cognatum satis tamen et abunde satis caeteras inter miserias recreare potuit et debuit." Das war aber höchst wahrscheinlich erst nach der Katastrophe bei Aidenbach (8. Jan. 1706), jedenfalls nicht in der von ihm angegebenen Zeit, und darauf kommt hier alles an. Damit fällt aber dieser Punkt mit allen seinen Einzelnheiten, namentlich fällt auch das, was Plinganser hier von sich und seinem Stiefvater zu erzählen weiß. Daß aber auch hier irgend eine Entstellung mitunter läuft, geht daraus hervor, daß Plinganser auch im Memorial an den Kurfürsten um diese Zeit seines Stiefvaters erwähnt. Er erzählt dort nämlich umgekehrt, daß der General von Wendt seinen Stiefvater zu ihm in's Lager vor Braunau geschickt habe und zwar ohne Erfolg. Hier stehen sich also die beiden Memoriale diametral gegenüber. Wir haben bewiesen, daß das im Memorial an den Kaiser Erzählte erfunden, resp. entstellt ist. Würden wir nun deshalb das für bewiesen erachten, was er in diesem Betreff im Memorial an den Kurfürsten erzählt, so wäre das ein Trugschluß. Wir können da nichts beweisen; aber das können wir sagen, die Wahrscheinlichkeit spricht für das kurfürstliche Memorial, und im Zusammenhalt mit den Ergebnissen der nachfolgenden Untersuchungen wird diese Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erhoben.

Ad 3. Wir besitzen ein Patent vom 22. November, das für den weiteren Fortgang der Erhebung von außerordentlicher Bedeutung war. Eingangs werden summarisch die Ursachen des Aufstandes angegeben; Burghausen sei bereits in den Händen der Aufständischen, Braunau liege in den „letzten Zügen." Demnach wird an „Stätt, Märk, Hofmarken u. all u. jede getreue bestgesinnte Chur-Bayris. Unterthann, denen dieses offene Patent zu lesen vorkombt, oder in anderweg hievon Wissenschaft ertheilet werden kann" befohlen, daß sich alle „ausserhalb des Adels, und deren so mit Weibern und Kindern versehen" . . . mit ihren Gewehren zur Landesdefensionsarmee diesseits des Inns gewiß und unfehlbar verfügen sollen, „in widrigen gantz nicht verhoffenden Fall die aller Orten außzugehen beorderte und würcklichen im Land herumb schweiffende Commando, der Schärfe nach befelcht seynd, gegen die Renitenten, oder welche

---

1) So hieß seine Schwester. Siehe Otto Schels, Verhandl. des historischen Vereines für Niederbayern XX. Band pag. 270.

2) Es ist fast in allen damaligen Zeitschriften enthalten. Ich folge hier dem „Monatlichen Staatsspiegel vom Dezbr. 1705" pag. 80.

lerhand Weg dises, unser Mandatum, nicht eilfertigst vollziehen sollen wollen auch in einigerlei Weiß einige Hindernüß erzeigen, mit Feuer Schwert auf das schärffste zu verfahren. Ist auch keine Hoffnung achen, daß man von dieser Betrohung und einhellig gefaßten Reso- i abstehen werde" 2c. Actum Hauptquartier Simbach den 22. 9bris , Churbayr. Land. Defensions J. H Worms.

Also, diese Drohungen und damit auch das ganze Mandat wurden den versammelten Häuptern der Bewegung „einhellig" gebilligt, es sollte dasselbe zu unterschreiben niemand den Mut gehabt haben? um soll denn gerade auch hier wieder der „verdächtige" Mitterschreiber Pfarrkirchen unterschreiben? Und warum „verzoch" denn dieser Heymon i Namen? Er war eine untergeordnete Persönlichkeit, der wir sonst nds begegnen. Wenn er nun durch Verstellung der Anfangsbuchstaben s Namens diesen selbst auch noch unkenntlich machte, so wäre es doch dasselbe gewesen, wenn er oder irgend ein Anderer etwa „A B C er" darunter geschrieben hätte. Beides wäre den Bauern (zunächst um Braunau liegenden) gleich rätselhaft gewesen. Diese Bedenken en uns zum Schluß, daß J. H. Worms eine bestimmte, den Landes- ioren um Braunau wohl bekannte Persönlichkeit ist.

Die einfachste und natürlichste Erklärung ist immer auch die beste. s ist aber einfacher und natürlicher, als daß sich das von den Bauern ihlte Oberhaupt, der ehmalige kurbayerische Wachtmeister Johann fmann mit J. H. unterschrieb? Daß Hoffmann Johann hieß, habe freilich nirgends gefunden als im Memorial Plinganfers an den Kur- ten, wo er mehrmals mit diesem Namen belegt ist. Der Name er- nt aber dort von so nebensächlicher Bedeutung, daß wir ihn unbe- lich für richtig annehmen dürfen; daß Hoffmann aber damals wirklich n das allgemein anerkannte Oberhaupt der Bauern war, ist urkundlich zuweisen![1]) Was „Worms" eigentlich bedeuten soll, habe ich mich geblich herauszufinden bemüht. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit da- , daß „Worms" entweder die Losung des Tages, oder noch wahr- inlicher, daß es ein geheimes, dem Rotwelsch entlehntes Schlagwort r. Wenn nun dieses J. H. Worms wirklich J. Hoffmann ist (und ch das Nachfolgende wird diese Annahme nur verstärkt), wie kommt m Plinganser dazu, 1) es im kaiserl. Memorial mit Johann Wilhelm

1) Siehe Verhandlg. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Band · Heft pag. 92.

Heymon zu erklären, während man sonst gerade nicht sagen kann, ... er Hoffmann in demselben schont, und 2) im kurfürstl. Memorial ... sich zu sagen: er habe „vnder dem Namen Wormb, in einem ... gegebenen Manifest die raison, obschon nit alle, welche uns zu ... waffen gleichsamb gezwungen publiques gemacht“ . . . . er wollte „... ein anderes offenes patent aber alle vorhin in Chur Bayrischen ... Französischen kriegs diensten gestandtene officiers, vnd gemaine . . . dem assaciations werk berueffen, zu deren Verpflegung, in Crafft ... anderen aufschreibung, auf denen vnnbliegenten Casssten Aemptern ... 16000 Mann die provision veranstalten“ . . . ? Was die erste ... anbelangt, so ist darauf zu erwidern, daß Plinganser Hoffmann nicht schonen brauchte (er war ja damals flüchtig außer Landes), und ... schonen konnte; denn in allen Zeitschriften wird Hoffmann als ... der Bauern genannt. Wenn er ihn aber in diesem Falle schont, so ... schieht es in Plingansers eigenem Interesse. Nicht umsonst erzählt er ... weitläufig das Märchen, daß er hätte unterschreiben sollen und sich ... auf seine Vorstellung hin, wie schwer sie sich gegen den Kaiser ... versündigten, niemand zu unterschreiben getraute als der Vermessenste ... allen, Heymon, und selbst dieser entstellte seinen Namen. Mit Recht ... tont Plinganser vom österreichischen Standpunkt aus die Unterschrift ... das größte Verbrechen gegen den Kaiser; er schreibt sich also ... gute, daß auf seine Vorstellung hin nicht einmal das Haupt unterschr... dem es doch zugestanden wäre („daſ die vnderschreibung ihme, nit ... zueständig seye; Hoffmann vnnd andere stutzten darvber, die sach in ... erwegenheit nemmente, vnnd betrachtent wie beschwerlich hier durch ... sich wider Ihro keys. Majest. vergriffen vnnd versindigten“), und ... gleicher Zeit wälzt er dieses in seinen Augen so schwere Verbrechen ... Hoffmann auf Heymon, der damals entweder tot oder verschollen ... Die anscheinende Sicherheit, mit der er hier spricht, darf uns ... täuschen; er will dadurch von vornherein jeder Untersuchung zuvorkom... und sie verhindern. Denn hätte die kaiserl. Regierung die Sache ge... untersucht, so wäre sie mit leichter Mühe daraufgekomm..., daß sich Plinganser wirklich mit „Worms“ unterschr...

Außer dem bereits erwähnten Patent vom 22. November er... nämlich noch eines vom 23., also tags darauf. Ist nun ersteres ... schrieben mit „Chur=Bayris. Land=Defensions J. H. Worms“, so

1) Siehe ad 9.

23. mit: „Chur-Fürstl. Lands-Defensions Kriegs-Commissarius
5. Worms“ [1]). Zum erstenmale figuriert hier der Kriegskommissär
Unterzeichneter, und stünde selbst G. S. Worms nicht darunter, so
en wir, daß dieser niemand anderer ist als Georg Sebastian Plin-
r. Ist also G. S. Worms Georg Sebastian Worms, so ist J. H.
ns Johann Hoffmann Worms. Aus dem bisher Entwickelten schließe
Die Häupter der Erhebung waren am 22. November im Haupt-
ier zu Simbach versammelt und hielten Rat. Man erachtete es
llem für notwendig, ein Manifest zu erlassen, das Plinganser im
rnehmen mit Allen verfaßte und Hoffmann, das militärische Ober-
, unterschrieb. Im weiteren Verlauf der Beratung wurde Plinganser
Kriegskommissär ernannt; daher erscheint das nächste Patent unter
Namen des Kriegskommissärs, der auch das Schlagwort Worms
hält [2]). Andere als diese zwei mit „Worms“ unterzeichnete Aus-
bungen kennen wir nicht, dagegen ziemlich viele, welche direkt mit dem
ı Namen „Georg Sebastian Plinganser Oberkriegs-Commissarius
ria“ unterfertigt sind. Er spricht aber im kaiserl. Memorial wohl-
slich nur von einem mit Worms unterfertigten, und nur von zwei
eutenden unter seinem eigenen Namen erlassenen Patenten, die zu
schreiben er sich nicht hätte weigern können. Daher ist auch dieser
lt als erdichtet und entstellt bewiesen, und dem Memorial an den
ürsten Glauben beizumessen.

---

1) Dieses Patent ist auch im Theatr. Europ. und den übrigen Zeitschriften
lten, aber ohne G. S. Worms. Dagegen steht diese Unterschrift dabei im
natl. Staatsspiegel“ Tom. XII vom Dezember 1705 pag. 83. Das im kur-
lichen Memorial erwähnte zweite offene Patent ist nirgends enthalten.

2) Im fasc. XV Nr. 97 des k. b. allg. Reichsarchives zu München fand ich
gens eine Abschrift dieses Patents vom 23. Novbr., das nicht wie im monatl.
atsspiegel mit G. S. Worms, sondern mit G. S. Pl. unterzeichnet ist. —
s darf nicht deshalb, weil das Patent vom 22. November unterschrieben ist
„Chur-Bayris. Land-Defensions J. H. Worms“, wegen des „s“ in Defen-
s annehmen, daß es hier etwa auch „Land-Defensions Kriegs-Commissarius“
en müsse und der Titel nur ausgeblieben sei; denn ein Mandat vom
Dezember ist ebenfalls unterzeichnet mit „Churbayr. Landt-Defensions. Georg
astian Plinganser Oberkriegs-Commissari m. pria“ — Wie vorsichtig die
llen bei Rastlos zu benützen sind, geht daraus hervor, daß er das Mandat
n 22. Novbr. einfach auch unterschreibt: „Churbayr. Landt-Defensions Kriegs-
mmissarius J. H. Worms“, obwohl er, wie ersichtlich, fast alle Dokumente den
naligen Zeitschriften entlehnt, von diesen aber keine jene Unterschrift trägt.

Ad 4. Wie vorhin, so müssen wir auch hier wieder die Fr
aufwerfen, warum denn der „verdächtige" Plinganser den Akkord abschl
soll? Man zwingt zwar oft bei solchen Gelegenheiten die Zaudern
die Verdächtigen, wider Willen Hand an's Werk zu legen, aber nie
nimmermehr legt man so wichtige Geschäfte in ihre Hände, selbst w
ihnen „die instruction ertheilt, welchermassen mich zu uerhalten was de
keys. einzuwilligen, was denenselben zu verwaigern habe." — Nach
Theatr. Europ. zogen die Bauern am 29. Novbr. in Braunau
Die Übergabe selbst war schon den 28., wenn nicht schon den 27. er
und zwar auf Bedingungen hin, welche für die Kaiserlichen günstig
nennen sind. Diese wurden aber denselben von Plinganser gewiß
aus Liebe und Gewogenheit zugestanden, sondern er wußte wohl, wa
er sich um jeden Preis in den Besitz der Festung setzen wollte. S
am 23. Novbr. [1]) hatte der kaiserl. General von Wendt den Bauern
Wasserburg eine empfindliche Niederlage beigebracht und am 27. Nov
machte er in nächster Nähe der Belagerer, bei Neu-Ötting an zweihu
nieder und nahm dreimal soviel gefangen! Sollte er nicht durchb
und der Festung Verstärkung zuführen, so war es also höchste Zeit,
sie fiel und d a h e r die günstigen Bedingungen des Akkordes, den
ganser abschließt.

Ad 5. Dieser Punkt steht im direktesten Widerspruch zu
folgenden. Es ist daher nicht notwendig, ihn ausführlich zu behand

Ad 6. Nach dem Theatr. Europ. (1705 pag. 120) wa
Sachverhalt bei Besetzung Braunaus folgender: „Die Bauern w
dem kaiserl. General Tättenbach das Haus plündern, wenn sie nicht
Darbietung von 1000 Reichsthalern davon abwendig gemacht w
wären. Aber er mußte im Arrest verbleiben, weil sie sagten, er sei
ein Anderes schuldig, welches er vor seinem Abzug richtig zu machen
Die Bauern zogen am 29. Novbr. in solcher Menge ein, daß der
von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr dauerte. Sie wollten die Stadt plü
allein die Bürgerschaft hatte das bei Zeiten gemerkt und einige
gegen die Bauern gepflanzt mit Bedrohung, sich bis auf den letzten
zu wehren; es unterblieb dann." Wie sich aber die siegestrunkenen B
gegen die so sehr gehaßten Feinde benahmen, davon können wir uns

1) Europ. Fama 1705 pag. 344.
2) Theatr. Europ. 1705 pag. 118.

Begriff machen, wenn wir hören, was das Theatr. Europ. [1]) über
nahme von Schärding (4. Dezbr.) erzählt: „Trotz der Kapitulations-
ngen wurde von einigen gemeinen Bauern die Bagage der Offiziere
iffen, was die Kommandanten zu wehren suchten, aber nicht gänzlich
n konnten. Sie schrieben aber an die Offiziere um ein Verzeichnis
nen Weggekommenen mit der Versicherung, daß alles bei Heller
fennig bezahlt werden soll, wenn es nicht wieder in natura herbei-
ft werden könne." Was also hier in Schärding die Offiziere der
verteidigung thaten, das that Plinganser in Braunau. Er erscheint
en Bauern gegenüber, die nach der Einnahme der Stadt keinen
chied zwischen Feind und Freund machten, die auch einmal plündern
n, wie sie so oft geplündert und von Haus und Hof getrieben
n waren, als der Maßvolldenkende, dem der Rachedurst nicht den
nd umnachtete, er ist der brutalen bäuerlichen Siegesroheit gegen-
das gebildete, weiterblickende Element, und so ist er hier der wahre
Patriot. Was er also hier im Interesse des Vaterlandes that und
mußte, stellt er im kaiserl. Memorial dar, als hätte er es im öster-
chen Interesse gethan. Daß er dabei sein eigenes Leben wagte, ist
gerade unglaublich, da uns ja die Geschichte der Beispiele genug
hlt, wie es aufständische Bauern mit denen machen, die nicht nach
Willen thun; denn nicht immer beherrscht die liebe Einfalt den
süchtigen Haß so wie bei Beginn des Aufstandes, wo die Bauern
hochgestellten kaiserlichen Militär, der in ihre Hände gefallen war,
r entließen, als er sagte, er wolle eine Wallfahrt nach Altötting
en [2]). Aber dem kaiserl. General zu Liebe hat Plinganser sein Leben
ß nicht in die Schanze geschlagen; ihn leitete dabei einzig und allein

[1]) 1705 pag. 121. — Es sei hier daran erinnert, daß das Theatr. wie
gleichzeitigen Schriften gut kaiserl. gesinnt ist.

[2]) Hormayr, Urkunde pag. 137—138. Anders berichtet dagegen die Europ.
a. — Es war dies der Graf Franz Anton v. Lamberg, aber keineswegs
er, wie Zschokke, Buchner ꝛc. angeben, kaiserlicher Oberstatthalter in Bayern.
n das Haupt der kaiserl. Administration war erstens Graf v. Löwenstein-
theim, und zweitens hieß das Mitglied dieser obersten Verwaltung, das in
gssachen gebot, nicht Franz Anton, sondern Sigmund v. Lamberg. Diese
wechslung hat sich überall eingeschlichen. In der Urkunde bei Hormayr wird
näher charakterisiert als ehmaliger Obristlieutenant im Barthlischen Regiment.
re er Mitglied der kaiserlichen Verwaltung in Bayern gewesen, so würde das
n gewiß erwähnt sein.

der höhere Gedanke, den Krieg menschlich zu führen, ihn nicht
Kampfe aller gegen alle ausarten zu lassen, kurz: die weiterbli
Liebe zum Vaterlande. — Was er hier sonst noch zu erzählen weiß,
ruht auf Übertreibung und steht im direktesten Widerspruch zu Pun
Dort führt er als Beweis seiner Unschuld seine „geringe Vermögen
bei den Bauern an und hier wieder zu dem nämlichen Zwecke, un
seiner Art zu sprechen, seine große Vermögenheit. Jeder Unpart
wird letzterer mehr Glauben schenken als ersterer und daher auch
seines Stiefvaters, den er nicht aus dem Kerker befreien konnte,
Darstellung als richtig anerkennen, die Plinganser davon im Mem
an den Kurfürsten gibt, und dies umsomehr, da Plinganser mit se
Stiefvater nicht auf dem besten Fuße gestanden zu sein scheint [1]).
war Weinwirt, bei dem also die österreichischen Offiziere viel ve
haben werden und außerdem Mitglied des inneren Rates (Pfarrki
Ratswahlbuch). Seine Absendung nach Braunau an seinen Stiefsoh
winnt daher umsomehr Wahrscheinlichkeit.

Ad 7. Gezwungen und bei den Haaren herbeigezogen erscheint
dieser Punkt. Schon daß er in jener Zeit als Kriegskommissär so
mal von ungefähr" in Pfarrkirchen eintraf, um seine Eltern zu besu
klingt unter den gegebenen Umständen sehr naiv; ebenso naiv kling
Ausrede der angeblichen Spione, sie kämen aus Rom und wollten
Österreich, wohlgemerkt auf dem Umweg durch Bayern, wo der Auf
tobte! Spione wissen sonst schlauere Ausreden. Wenn er sie dann
Almosen beschenkt unter dem Vorwande entließ, sie seien Studenten
wollten nach Österreich zu ihren Eltern, und er ihnen dennoch frei
wieder nach Landau oder woher sie sonst gekommen seien zu gehen
müssen wir fragen, ob denn der Weg von Pfarrkirchen nach Öster
über Landau führt? Wie konnte er sich also bei seinen Landsleuten
Pfarrkirchen rechtfertigen, da er doch selbst früher sagt, er sei bei

1) Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Band pag.
Der churfürstl. Probsteiverwalter zu Altötting Franz Niklas Stadler erzählt
lich, Plinganser habe seinem Stiefvater viel Geld entwendet und sich freiwi
zu den Rebellen geschlagen. Letzteres ist gewiß falsch und ersteres sicherlich
Bei der Gehässigkeit, welche die österreichisch Gesinnten gegen die Landesverte
überall zu Tag treten ließen, ist eine solche Beschuldigung nicht zu verwun
Vielleicht spielt dabei auch Privatrache mit, da Plinganser als Kriegskommiss
seinen Schreiben und Mandaten an die Pfleggerichte ꝛc. oft sehr scharf zu Werke

arrkirchen eingezogen, damit ihn die Bürgerschaft nicht verraten
? Wenn er ferner angesichts seiner eigenen Jugend das Leben
ungen Spione schonte, so macht das seinem Herzen alle Ehre,
einer Pflicht war es durchaus nicht angemessen, wenn er sie entließ;
tte ja ihres Blutes schonen und sie dennoch unschädlich machen können.
Bedenken lassen uns die ganze Affaire mit den beiden Spionen als
en, oder wenigstens entstellt erscheinen. Nun setzt er aber noch
ücklich dazu, er habe sie damals entlassen, als die Bauern den
ag auf Landau, Dingolfing und Landshut machten. Gerade dieser
nkt aber ruft in uns ein noch größeres Bedenken gegen die Wahr-
ieser Darstellung wach. Die Bauern erschienen nämlich von Landau
am 18. Dezember [1]) vor Dingolfing und wurden dort zerstreut.
sind aber Mandate aus Braunau mit der Unterschrift Plingansers
Oberkriegskommissär vorhanden vom 9., 13., 16., 18. Dezember.
12. Dezember [2]) war von der Gemeinde Burghausen der so ver-
nisvolle Anzinger Waffenstillstand einseitig geschlossen worden, ohne
die Häupter in Braunau etwas davon wußten, ja sogar gegen ihre
illigung, die sie vorher immer verweigert hatten [3]). Plinganser hatte
ls die Hände vollauf zu thun, jenen einseitig getroffenen Waffen-
and zu nichte zu machen, und da will er so „von ungefähr einmal"
farrkirchen eingetroffen sein?

Ad 8. Kein anderer Punkt wie dieser zeigt so recht, wie sehr Plinganser
ieser seiner Verteidigungsschrift bemüht ist, alles, was er gethan hat,
im kaiserl. Interesse gethan darzustellen.

Beim Ausbruch des Aufstandes ergoß sich nämlich die Wut des ge-
ten Volkes hauptsächlich auch über jene kurbayerische Beamte, die sich nicht
ämt hatten, sich die allgemeine Not des Vaterlandes zu Nutzen zu
en und ihren eigenen Säckel zu füllen. Sie steigerten die ausge-
ebenen Anlagen, gaben die Zahl der Höfe in einer Gemeinde geringer
in Wirklichkeit an ꝛc. Deshalb flohen beim Ausbruche des Aufstandes
e in die Festungen zu den Kaiserlichen oder gingen ganz außer Land.
ährend nun die Landesdefensoren vor den Festungen und vor dem

1) Theatr. Europ. 1705 pag. 125.

2) Nach der Urkunde bei Hormayr, Taschenbuch 1835 pag. 139 ist das der
ein richtige Datum. Unbegreiflicher Weise gibt Buchner den 4. Dezember an!

3) Siehe Urkunde 5, 1° in den Verh. des histor. Vereines für Niederbayern
II. Band 2. Heft pag. 95. Siehe übrigens ad 9.

Feinde standen, trieb sich in den Gerichten Eggenfelden, Reichenberg, Griesbach und Vilshofen das „hayllose Rauber gesündl, welches theils niemals zu Landschuzenten Diensten sich emploiren vnnd gebrauchen lassen, theills aber Meineidtigerweiß yber die geschworne threue vnnd abgelegte pflicht, von ihren Compagnien desertirt vnnd außgerissen" [1]) umher. Sie plünderten, vertrieben und mordeten gar wohl auch „sowohl Geist- als Weltlich Vorgestelte Obrigkeit". Gegen dieses Gesindel nun richtete sich das Mandat, das Plinganser unterm 13. Dezbr. erließ, und in welchem er allen Städten, Märkten, Hofmarken, Dorfschaften und einschichtig gelegenen Orten den Auftrag gibt, ohne Anfrage „diese Bösewicht und excrementa aller hayllosen Pauern-Pursch alsogleich nieder zu schießen, Todt zu schlagen, oder auf andere Weiß, den Verdienten Rest zu ertheillen." Zugleich wird allen Obrigkeiten, Beamten, Hofmarksinhabern rc. und allen getreuen Unterthanen ernstlich und zuverlässig geboten, zu ihren Ämtern und Diensten und in ihre Wohnungen zurückzukehren.

Um den Inhalt dieses Punktes zu kennzeichnen, ist weiter nichts mehr hinzuzufügen.

Ad 9. Ein glücklicher Zufall — vor allem glücklich wegen des Datums — hat uns eine Urkunde vom 17. November erhalten, welche lautet [2]): „Bemelter Hr. Plinganser ist zwar wegen seiner obgehabten Commission bis die Regierung eine Commission abgeordnet hat, in Erwartung gestanden; nachdem sich aber die Gemeinde nicht gestellt, hat er sich selber mit den Worten wieder in sein Quartier zurückbegeben: „daß er zur Erhaltung seines Hrn. Oberstens Respect auf längers einer Gemain nicht warten wolle noch könne." — Als ermelte Gemain nun erschienen, hat man den Plinganser durch den Canzlei-Rathsdiener entbieten lassen, da selbe vorhanden seye; dieser aber hat von sich gelassen: „es leide seines Hrn. Obristen Respect darunter; er lasse um Verzeihung bitten". Die Gemain beschloß nun, sich schriftlich an Hrn. Obristen Hoffmann zu wenden."

Dies ist die einzige Quelle, welche außer seinem eigenen Memoriale an den Kaiser gegen ihn zu sprechen scheint; aber eben nur scheint. Denn diese Urkunde datiert vom 17. November, und am 23. erscheint

1) Mandat vom 13. Dezbr. Siehe Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Band pag. 93.

2) A. a. O. pag. 92.

its als Kriegskommissär unterschrieben. Wie hätte Hoffmann nach m Vorkommnis ihm diese Stelle anvertraut, wenn sich die Sache so ielte, wie sie auf den ersten Blick erscheint? Die Dinge liegen eben rs. Das Gelingen des ganzen Unternehmens vereitelte der Zwiespalt chen den Bauern und ihren Anführern einerseits und den Adeligen Regierung zu Burghausen andererseits. Hier sehen wir schon diese inigkeit, und wie sehr Plinganser im Rechte war, seine und seines rsten Stellung der Regierung in Burghausen gleich zu achten, ihr hen zu wahren, und um mich so auszudrücken, in Abwesenheit des fürsten die Souveränität des sich selbst helfenden Volkes der als österisch verdächtigen Regierung gegenüber aufrecht zu erhalten, das haben darauffolgenden Monate leider nur zu sehr bestätigt. Man darf er den großen Unterschied nicht übersehen, der darin liegt, daß Plinser im kaiserl. Memorial sagt, „er sei von Hoffmann nicht bevollhtigt, mit der Bauerschaft zu unterhandeln", während es in obiger unde heißt, „er wolle einer gemain nicht länger warten".

Plinganser war also am 17. Novbr. in Burghausen bei der Reung; in welch' spezieller Angelegenheit, wissen wir nicht. Kurz vorher Burghausen in die Hände der Aufständischen gefallen. Was er nun weiter erzählt, das geschah gerade einen Monat später. Er wirft r beide Ereignisse zusammen und erzählt sie gleichsam in einem Atemzug. bereits vorhin erwähnt, hatte die Gemeinde von Burghausen einseitig Waffenstillstand von Anzing am 12. Dezember abgeschlossen. Nun ählt Plinganser im Memorial an den Kurfürsten (und einen ähnlichen rwurf machte ihm ja auch die Inquisitions-Commission in Burghausen), sei nach Burghausen zur Regierung und habe dort die Bauern durch e Vorstellungen bewogen, den Waffenstillstand aus verschiedenen Gründen null und nichtig zu erachten und zu brechen. Wirklich fielen dieselben h aus Burghausen aus und schlugen den Feind bei Neu-Ötting [1]). en weil er aber nun in seiner Verteidigungsschrift diese einen Monat seinanderliegenden Ereignisse als aufeinanderfolgend zusammenwirft, ist r ihm von der Untersuchungskommission in Burghausen gemachte Vorurf begründet und daher seiner Darstellung im Memorial an den Kurrsten zu glauben [2]). Hier erscheint auch wieder der rätselhafte Heymon

[1]) Auch anderweitig bestätigt: Theatr. Europ. 1705, pag. 121. Kaiserl. arnung vom 19. Dezbr. und Copia Citationis, Hormayr pag. 140.

[2]) Burghausen wurde nach dem Theatr. Europ. am 19. Novbr. eingenommen;

(früher Haymann), der ihm als erwünschte Persönlichkeit aus der Klemme helfen muß. Um zu einer so wichtigen Sendung verwendet werden zu können, mußte er unbedingt eine hervorragende Persönlichkeit gewesen sein. Wir finden aber nirgends sonst diesen Namen. Auch in der Liste vom 2. März 1706, in welcher die kaiserl. Administration zu München die „Haubt Rädlsiehrer, bey dem vorgewesten Paurnaufstandt, Vnderlandts" aufzählt und die unter den 15 Namen viele uns sonst unbekannte Persönlichkeiten enthält, befindet er sich nicht. Er muß also zur Zeit, als Plinganser seine Schrift verfaßte, bereits mit Tod abgegangen oder verschollen sein.

Es kann aber noch ein anderer Beweis dafür beigebracht werden, daß Plinganser im Memorial an den Kurfürsten die volle Wahrheit erzählt.

Nach seiner dortigen Darstellung reiste er nämlich, wie oben bereits erwähnt, nach Burghausen, von den noch übrigen Häuptern in Braunau mit einem Creditiv versehen, verlangte das Instrument des Waffenstillstandes (das ihm jedoch nicht ausgeliefert wurde), legte den dort versammelten Bauern, der sogenannten „gemain", die Gründe vor, warum der geschlossene Waffenstillstand null und nichtig sei und brachte es wirklich dahin, daß die Bauern noch selbige Nacht 5000 Mann stark trotz des strömenden Regens gegen den bei Ötting stehenden Feind zogen. Eben war Plinganser im Begriffe, sich selbst zur Armee zu begeben, da ließen ihn die Räte der Regierung zu sich kommen, um einige Punkte mit ihm zu besprechen. Die Sache wurde aber geflissentlich in die Länge gezogen, damit sie ihn bei der Hand hätten, wenn die Aktion bei Ötting für die Bauern unglücklich ausfalle, und sie ihn dann als „authorem belli extradieren köndten". Als aber die erfreuliche Zeitung einlief, daß der Feind geschlagen sei, schlichen sich die Räte einer nach dem andern davon. Hierauf ging er nocheinmal zur Regierung und verlangte für seine von Braunau mitgebrachten Punkte Antwort. Es wurde ihm aber bedeutet, daß man sich deshalb in Braunau zu einem Kongreß versammeln

richtiger aber nach dem Europ. Fama am 14. und nach dem monatl. Staatsspiegel am 16.; denn am 17. war ja Plinganser bereits in Burghausen. Nun wurde freilich später Burghausen von de Wendt wieder zu erobern versucht, das Theatrum meldet sogar, offenbar irrig, er hätte es erobert. Es ist aber nach dem Zusammenhang gar kein Zweifel, daß obiger Ausmarsch und Ausfall der Bauern aus Burghausen identisch mit dem ist, den Plinganser im kurfürstlichen Memorial schildert.

werde, wohin er sich auch zu verfügen wissen werde. Er sagt dann weiter, dieser Kongreß habe „in medio decembris" begonnen. In Wahrheit begann derselbe etwas später. Zur Zeit, als er das Memorial an den Kurfürsten abfaßte, waren ihm eben die Daten nicht mehr so genau im Gedächtnis. Um so schlagender können wir aber eben deshalb den Beweis für seine wahrheitsgetreue Darstellung im kurfürstl. Memorial liefern, wenn wir uns nämlich vor Augen halten, daß er zwei Tage ohne Angabe eines Datums in Burghausen gewesen sein will: an dem einen Tage bewegt er die Landesdefensoren zum Bruch des Waffenstillstandes und zum Ausfall, und den anderen Tag lauft die Nachricht von ihrem Siege ein. Nun existiert ein Requisitionsschreiben Plinganfers an die Regierung vom **16.** Dezember [1]), dessen erster Punkt sagt: „sämtliche Oberoffiziere und speciell das Kries-Commissariat verlangt, die Regierung solle der dortigen Versammlung eifrig und angelegentlich die Nullität des getroffenen Waffenstillstandes vortragen." Am **18.** Dezember aber erscheint mit der Unterschrift des Commandanten zu Braunau, Johann Alois Jelli, eine Citation zum Congreß [2]), worin es heißt, daß der Feind bei Neuötting geschlagen worden sei. Es muß also dieses Treffen am **17.** Dezbr. vorgefallen sein. Am 18. ist Plinganser bereits wieder in Braunau, wie aus einem von ihm unterzeichneten Schreiben hervorgeht [3]). Also: am 16. Dezbr. begibt sich Plinganser mit dem obigen Creditiv nach Burghausen, das ist der eine Tag; den 17. fällt die Schlacht bei Neuötting vor, das ist der andere, von dem er im kurfürstl. Memorial spricht. Ich wiederhole nocheinmal: eben weil er im kurfürstl. Memorial ohne Angabe von Daten spricht oder vielmehr, weil er die Zeit irrig angibt (denn wenn er den Kongreß „in medio decembris" beginnen läßt, so müßte ja die Affaire bei Neuötting noch früher gewesen sein), und weil trotzdem seine Angaben mit den übrigen Quellen übereinstimmen, spricht er, wie er selbst sagt „mit der glattpuren Wahrheit ohne umbschweiff und zuethuen".

Ad 10. Was er hier erzählt, fällt in die Zeit nach der Schlacht bei Aidenbach (8. Januar 1706). Nachdem nämlich der an die Stelle de Wendt's getretene kaiserl. General von Kriechbaum in jener Schlacht die Landesverteidiger geschlagen hatte, zog er über Passau und Schärding

---

1) Siehe Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern VIII. Band pag. 95.
2) Hormayr, Taschenb. 1835 pag. 140.
3) Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern pag. 96 und 97.

gegen Braunau, wo seit dem Kongreß (21. Dezember) Baron d'Okfort als Landesdefensions-General (statt des vom Kongreß abgesetzten Hoffmann) befehligte. Dieser nun machte den Verräter. Er überlistete die Bauern, indem er sie unter dem Vorwand aus der Stadt auszuziehen bewog, sie sollten sich mit den außer der Festung stehenden Bauern vereinigen und dem heranziehenden Feinde entgegentreten. Als sie aber wieder in die Festung hineinwollten, ließ er die Thore sperren und Kanonen gegen sie aufführen mit der Drohung, auf sie zu schießen, wenn sie nicht weichen würden; hierauf übergab d'Okfort Braunau an Kriechbaum. So erzählt Plinganser selbst im kurfürstl. Memorial und dasselbe ist auch anderweitig bestätigt [1]). Daß er selbst unter den Bauern vor der Festung war, geht auch aus dem kurfürstl. Memorial hervor. Er setzt dort hinzu: „Vonentwegen nun ein jeder, so guett er geköndt, nach der sicherheit sich vmbsehen". Es ist nun recht wohl denkbar, daß Plinganser, als er alles verloren und den offenen Verrat vor Augen sah, sich flüchten wollte und seinen Schicksalsgenossen dasselbe zu thun riet, worauf die Bauern in ihrer Verzweiflung auch ihn als Verräter ansahen. Wenn nun das wirklich so war, warum zögerten sie mit seiner Erschießung, bis sie in die Stadt kämen? Ob des Verräters d'Okfort waren die Landesverteidiger ganz in Wut und Verzweiflung. Und nun auch noch der ehemalige Kriegskommissär ein Treuloser, der eine Kugel verdiente! Wahrhaftig, sie hätten unter solchen Umständen keinen Augenblick gezaudert, ihn vom Leben zum Tod zu befördern. Wie naiv klingen ferner die Worte „da ich dann solang auf der Pruckhen stehen verblieben, bis gleichwollen dises Rebellische Corps völlig abmarchieret, vnd sich yber das Wasser begeben hat". Läßt man denn einen sozusagen zum Tode Verurteilten so mir nichts dir nichts frei stehen? Man sollte nun annehmen, Plinganser, der Verräter, hätte sich nun in die Festung zum anderen Verräter begeben. Weit entfernt! Er flüchtet wie ein gehetztes Wild von Ort zu Ort, um den kaiserlichen Spähern zu entwischen.

Somit haben wir nun die Hauptpunkte, die Plinganser zum Beweise seiner Unschuld anführt, teils als direkt erdichtet oder entstellt nachgewiesen, teils erscheinen sie durch indirekte Beweise als so bedenklich und unwahrscheinlich, daß letztere durch die Wucht der ersteren im Falle mit niedergerissen werden. Außer diesen ausführlich erörterten Punkten sind

---

1) Hormayr, Taschenbuch 1835 pag. 198—200 (gedr. Urkunde).

noch andere im kaiserl. Memorial enthalten, die von geringerer Bedeutung sind und die sich teilweise auch gar nicht mehr kontrollieren lassen. Wir sind da auf das Urteil der Zeitgenossen angewiesen. Und was sagen diese? In der oben angezogenen Liste [1]) der Haupträdelsführer figuriert „der Plündtgannser geweßter Congress Secretary in Braunau, halt sich hin: u. wider in denen Clöstern auf". Ausdrücklich wird von diesen Proscribierten gesagt, sie hätten „das feuer immer gloschend erhalten vnd den Vnderthanen vnder allerhandt prätent vfzumundern" gesucht. Der kurfürstl. Probstei-Verwalter zu Altötting, Franz Stadler, der Plinganser gefangen nahm, nennt ihn unter den Hauptrebellen, der „an alle Gerichter die Ausschreibungen gethan, die Gelter eingehaischt, vnnd andere hechst Strafbahre Muethwill ausgeibet [2])" und der kaiserliche Kriegskommissär Steyrer meldet an die kaiserl. Administration: Plinganser halte sich im Franziskanerkloster zu Eggenfelden auf: „Wenn nun diser Plünganser von der Vorgewesten rebellion die aller Erste Haubt Persohn, der nit allein den Paurs Mann mit allerhand Rhatt: vnnd That angestüfft, zum aufbott der Leuth vnd Nottwendtigen Vivres alle Patenta ausgeferttigt, sondern auch vor vnderschidtlichen Kheiserl. Aembtern, Clöstern vnd annderen Ohrten etliche tausend guldten aufgeschwört: vnd hiedurch denen rebelln die Sustentation verschafft, Also ꝛc."

Wichtiger aber vielleicht noch als alles, was Plinganser zu seiner Verteidigung in diesem Memorial an den Kaiser anführt, ist zur Charakterisierung dieses Aktenstückes das, was er nicht sagt.

Folgende zwei Hauptmomente, die er verschweigt, hebe ich heraus:

Für's erste erwähnt er mit keiner Silbe des Waffenstillstandes von Anzing. Zwar kommt er auf einen beabsichtigten Waffenstillstand zu sprechen; allein dieser hätte nach seiner Darstellung vom Kongreß zu Braunau, der am 21. Dezbr. beginnt, eingegangen werden sollen, während doch der von Anzing schon am 12. abgeschlossen worden war. Gerade hier hätte er die schönste Gelegenheit gehabt, seine kaiserliche Gesinnung an den Tag zu legen, indem er für den Abschluß des Waffenstillstandes eingetreten wäre. Da er aber davon kein Wort erwähnt, und er, wie wir gesehen haben, sonst um Erfindung und Entstellung durchaus nicht verlegen ist, so drängt sich uns unwillkürlich die Gewißheit auf, daß er ganz und gar gegen den Abschluß des Anzinger

1) Siehe Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern VIII. Bd. pag. 107.
2) A. a. O. pag. 109.

Vertrages war und daß er sich dabei so sehr in's Brett legte, daß er es für geratener hielt, in diesem Betreff lieber zu schweigen als in ein so gefährliches Wespennest zu stechen. Diese gänzliche Ignorierung des Anzinger Vertrages und die Ersetzung desselben durch einen später beabsichtigten Waffenstillstand, für den er gesprochen haben will, ist aber wieder ein Beweis dafür, daß er im kurfürstl. Memorial die nackte Wahrheit erzählt, und daß nicht Heymon (siehe ad 9.) sondern *er* es war, der die Bauern zum Bruche des Anzinger Waffenstillstandes bewog.

Zweitens ist es höchst auffallend, daß er im kaiserl. Memorial nur anfangs und zwar sehr nebensächlich bemerkt, er sei Kriegskommissär und beim Kongreß Secretär gewesen. Warum läßt er sich denn auch hier wieder die Gelegenheit entgehen, dem Kaiser zu beweisen, wie sehr er im Verdachte österreichischer Gesinnung stand? Vom Kriegskommissär zum Sekretär, — das ist doch eine Degradierung! Hätte er denn nicht sagen können (und das wäre doch viel näher gelegen als so manch anderer gesuchte und geschraubte Verteidigungspunkt): „Weil ich bei den Landesverteidigern im Verdachte war, wurde ich der Stelle eines Kriegskommissärs enthoben“? Warum erwähnt er denn das nicht, während er doch sonst überall auf seine „Verdächtigkeit und Unvermögenheit bei den Bauern“ zu sprechen kommt? Antwort: Hätte er davon Erwähnung gemacht, so hätte er sagen müssen: „Ich bin als Kriegskommissär nicht von den Bauern sondern vom Adel abgesetzt worden, der auf dem Kongreß die Oberhand hatte, der die Landesdefension von Anfang an mit scheelen Augen ansah und der mich, als Sachwalter der Bauern, vor allem unschädlich machen wollte“.

Wir haben nun weiter nichts mehr hinzuzusetzen. Jeder Denkende wird mit uns der Ueberzeugung sein, daß Plinganser seine Verteidigungsschrift mit einer kaum glaublichen Naivität, oder sagen wir mit dürren Worten mit einer Unverfrorenheit abfaßte, die eine gewisse Nachsicht im Hintergrunde wußte. Denn was *wir* jetzt noch als erfunden oder gefälscht nachweisen können, das lag ja damals doch offen als Entstellung zu Tage. Wie konnte er aber hoffen, auf ein solches Machwerk hin, Machwerk im eigentlichen Sinne des Wortes genommen, seine Richter von seiner Unschuld zn überzeugen? Darauf gibt es nur *eine* Antwort.

Plinganser war am 17. Mai 1706 in Altötting gefangen worden, zu einer Zeit also, wo andere Häupter der Bewegung längst ihre Liebe zum Vaterlande mit ihrem Blute besiegelt hatten, so ein Aberle, Clanze,

Zenser und Küttler am 29. Januar und der Jägerwirt am 17. März u München [1]), und an demselben Tage der Metzger Kraus von Kelheim [2]). Inzwischen war auch bereits der Generalpardon erschienen (Plinganser eruft sich selbst auf denselben) und die erste Wut der Kaiserlichen abgeühlt. Die kaiserl. Administration mochte wohl auch Grund haben, das Volk durch die Hinrichtung Plingansers nicht neuerdings zu reizen; denn s lag noch immer eine unheimliche Schwüle über dem Lande, und trotzdem er Aufstand im Januar niedergeworfen war, gingen schon im Mai wieder Gerüchte durch das Land, die Franzosen hätten große Vorteile errungen und ien bereits in Schwaben eingebrochen, so daß viele zu einem neuen Aufstand fix und fertig waren [3]). Man wird also Plinganser nahe gegt haben, sich so gut als möglich zu verteidigen, damit er wenigstens ein Leben rette. Frei gelassen wurde er aber auf dieses Schriftstück hin nicht; denn aus den Akten in Pfarrkirchen geht hervor, daß er drei Jahre gefangen war [4]). Es ist möglich, daß ihm zur Rettung seines Lebens und zur späteren Freilassung wirklich Tättenbach (siehe Punkt 6) und sehr wahrscheinlich, daß ihm bayerische Adelige, die durch ihn kompromittirt u werden fürchteten, zu Hülfe kamen. Denn wir dürfen nicht unerwähnt assen, daß Fr. Stadler an die kaiserl. Administration meldet: „Indessen hat Er sich bey der aufgestölten Wacht souill verlautten lassen, daß der Verhaffte nicht förchte, daſ ihme an dem leben was geschehe, woll aber vill Gelt begehrth werden mechte, dagegen weill es nimmer anderst sein kan, will derselbe vile Grosse in das Spill bringen". Und viel Geld mochte allerdings begehrt worden sein. Während nämlich Plingansers Stiefvater Peyrer vorher mehrmals als vermöglicher Mann erwähnt wird, erscheint er 1708 plötzlich mit Schulden an den Markt behaftet. Er war von 1697—1707 Mitglied des inneren Rates und Verwalter der Standiller'schen Stiftung. Bei der 1708 erfolgten Rechnungsstellung übergab er an Ausständen, die nirgends spezifiziert sind, 1493 fl. 42 kr. 5 hl.

---

1) Oberbayer. Landeserhebung Dr. Schäffler pag. 44 und 45.

2) Hormayer, pag. 203.

3) Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Band 2. Heft pag. 109. — Dasselbe bestätigt ein in der „oberbayer. Landeserhebung" von Dr. Schäffler abgedruckter Brief pag. 43.

4) Von einer kompetenten Persönlichkeit erhielt ich die interessante Mitteilung, daß eine Urkunde existiert, nach welcher Plinganser auf Bitten und Bürgschaftserklärung des Kammerers und Rates Pfarrkirchen 1709 entlassen wurde. Leider ist es mir nicht gelungen, dieselbe ausfindig zu machen.

und zahlt diese allmählig bis zum Jahre 1735 ab. Nachdem
Peverer später wieder Amtskammerer geworden ist, so müssen wir
annehmen, daß ihm jene unverzinsliche Summe vom Rate zu
Zwecke überlassen wurde, der den Markt selbst nahe berührte: zur
lösung Plinganfers [1]).

Es kann obiger Auffassung nicht als begründeter Einwurf entgegen
gehalten werden, daß ja auch Hoffmann erst noch später hingerichtet wurde.
Denn mit Hoffmann hat es eine ganz andere Bewandtnis. Finsterw
Germania princeps schreibt über ihn: „Der Anführer der Bauern
Braunau, welcher sich Hoffmann nannte, zog jedoch den Kopf aus
Schlinge. Denn er schlich sich davon und nahm bei der Armee
Prinzen Eugenii Kriegsdienste. Mittlerweile spielte er 2 Jahre
unter der Larve eines ehrlichen Soldaten die Person eines heimlichen
Verräters. Endlich aber wurde dieses sein Bubenstück entdeckt und
derowegen in Eisen und Banden nach München geschickt, von wo ihr
Regierung gen Braunau lieferte und daselbst vierteilen ließ."

Ehe wir schließen, müssen wir Plinganser auch noch gegen den
wurf in Schutz nehmen, daß er, um sich zu retten, schonungslos
seinen Genossen, namentlich mit Hoffmann verfährt. Nachdem er
sich weiß zu waschen unternahm, konnte er Hoffmann unmöglich
Denn daß dieser das militärische Oberhaupt der Bauern war,
jedermann: ihn schonen hieß also für Plinganser nichts anderes als
Richtern neue Anklagepunkte gegen sich selbst in die Hände spielen.
ist ferner auch gar nicht einzusehen, warum er Hoffmann schonen
da er jedenfalls wußte, daß dieser sich in das Ausland geflüchtet, wie
schon die Liste vom 2. März sagt: „der Hoffmann soll der
gemesst mit einem Vagierenten Materialisten durch das Salzburger
alß ein Knecht in Italien verreist sein". Ebenso verhält es sich
Meindl, von dem die Liste meldet: „der Haubt Rebell Meindl soll
dem Würth von Schweigsroidt, alß Kräxenträger nacher Österreich
sein, willens sich in Vngern zu denen Rebellen zu schlagen".
wird es sich aber mit den übrigen untergeordneten Persönlichkeiten
halten haben, deren Plinganser in seiner Verteidigungsschrift
Denn wären sie, ob frei oder in Banden, im Lande und am Leben
wesen, so hätte er sich unmöglich derartige Fälschungen und Erdichtungen
zu schulden kommen lassen können, wie wir sie nachgewiesen haben.

1) Das stimmt genau zur letzten Anmerkung.

Ohne einen gewagten Schluß zu ziehen, sei hier doch darauf hingewiesen, daß Hoffmann sich in das Salzburgische flüchtete, und daß auch Plinganser aus diesem Lande nach Altötting kam [1]) und zwar zu einer Zeit, in der, wie Franz Niklas Stadler meldet, Viele wieder zum Aufstand fix und fertig waren „wann Sye nur khundten, vnd iemandt zum anführen hetten". Zugleich wendet sich Stadler an die kaiserl. Administration um Verhaltungsmaßregeln bei dem demnächst angehenden 14tägigen Jahrmarkt, bei welchem unter dem Vorwande zu wallfahren allerhand Gesündt" ankommen werde. Unter diesen Umständen erscheint ihm die Ankunft Plingansers besonders verdächtig.

Wie es sich nun damit und mit der Entlassung Plingansers aus dem Kerker auch immer verhalten möge (und hoffentlich wird noch so manche wichtige Quelle aus den Archiven ans Tageslicht gezogen werden), soviel steht fest: Ein Treuloser, ein Verräter war der „Student von Pfarrkirchen" nicht. Er war auch kein „unentschlossener, wankelmütiger Mann, der heute österreichisch und morgen, wenn es ohne Gefahr für sein Leben sein konnte oder wenn ihn die Not dazu zwang, bayrisch gesinnt war [2])". Als wahrer, echter Patriot war er ein hervorragendes Haupt der Landesdefensoren, und erst als alles verloren war, als er keine Rettung mehr für das bedrängte Vaterland und sein unglückliches Fürstenhaus vor Augen sah, als er lange Zeit hintennach, nachdem sich die österreichische Rache längst im Blute der Aufständischen abgekühlt hatte, in den Kerker geworfen wurde, da ergriff er, der feuerige 25jährige Mann, mit leicht verzeihlicher Begierde die ihm zur Rettung seines jungen Lebens dargebotene Hand und zwar, wohlgemerkt, ohne thatsächliche Schädigung seiner ehmaligen Mitgenossen. Freilich geht er manchmal sehr weit in seinen Behauptungen und Beteuerungen; allein das geschieht nur, um die durchweg auf sehr schwankender Grundlage ruhenden Fakta zu stützen und zu bemänteln. Ist aber das im Ernste ein so schweres, ist das überhaupt ein Vergehen? Er war eben kein Fabricius und kein Regulus; er war überhaupt kein antiker Held, als welchen ihn Zschokke hinstellt, und er war das ebensowenig wie Zschokke — Tacitus ist. Er war aber ein Sohn des 18. Jahrhunderts, und nachgetragen wurde ihm, dem Hauptrebellen, seine Entlassung aus dem Kerker gewiß nicht, dafür bürgt

1) Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Bd. pag. 108—109.

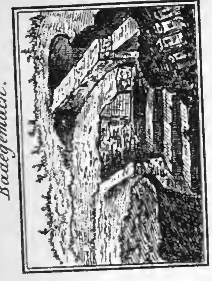
2) Dr. Aug. Schäffler in Sybels historischer Zeitschrift III. Jahrgang 1861 Anmerk. 39 pag. 284.

seine spätere Stellung als Hofgerichts-Advokat in München, die er schon 1716 bekleidet. Wohl mochte er selbst eine Ahnung davon gehabt haben, daß eines Tages sein Bericht an den Kaiser aus der Verborgenheit herausgezogen werde; deshalb schrieb er einfach und wahr das Memoriale an den Kurfürsten, welches dieser selbst aber kaum gesehen haben dürfte.

Graf Maximilian Topor Morawitzky, welcher bereits 1862 für die Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern (Band VIII, Heft 2) den Abdruck von Plinganfers Memorial an den Kaiser besorgte, sagt in der Einleitung: „Es ist durchaus nicht die entfernteste Absicht, muthwilliger Weise den Ruhm und den Glanz von einem Namen wegwischen zu wollen, der bisher in der vaterländischen Geschichte so sehr geprangt; allein im Gefühle der Pflicht, Mittel, die zur Beseitigung irriger Meinungen über historische Persönlichkeiten und Thatsachen dienen können, nicht länger vorzuenthalten, übergebe ich hiemit dem historischen Vereine für Niederbayern höchst wichtige und interessante Aktenstücke 2c.“ Auch ich habe umgekehrt diese Arbeit nicht unternommen und der Öffentlichkeit übergeben, um Plinganser um jeden Preis zu retten, sondern ebenfalls nur, um der historischen Wahrheit einen Dienst zu erweisen.

Eining

g. 1882.



Stufenabstieg in ein Badegemach.



Dr. J. A. Schilling ...ny



VII.

Eining

und

[illegible]e dortigen Römerausgrabungen

in den Jahren 1879 bis 1881.

Von

Pfarrer Wolfgang Schreiner.

Wir geben hier den von Herrn Pfarrer Schreiner verfaßten Ber über „Eining und die dortigen Römerausgrabungen" a Nachweis über die Erfolge der bisherigen Forschungen dortselbst, u knüpfen daran den Wunsch und die Hoffnung, daß wir allseitige Unt stützung finden mögen, um das begonnene für die Geschichte uns Vaterlandes hochwichtige Werk zur Förderung und zum Abschlusse brin zu können.

Hier sei auch unser großer Dank an Herrn Pfarrer Schreiner seine opferbereite, unermüdete, zweckdienliche Thätigkeit und Leitung Forschungen und außer an die im Berichte genannten Herren auch die Herren: Gutsbesitzer A. Lang jun. in Kelheim, k. Bauamts-Assi Höfl in Landshut und Dr. Aug. Schilling in Burglengenfeld für ihre fache gütige Unterstützung ergebenst niedergelegt.

---

ing und die dortigen Römerausgrabungen
in den Jahren 1879 bis 1882.

I.

Die Besitzer der am Wege von Eining nach Gögging und ...tadt a/D. zur Rechten und Linken weit um die sogenannte ...er Burg herum gelegenen Grundstücke beklagten sich vielfach über ...nnte „Hitzflecke" in ihren Feldern. „In trockener, heißer ...erzeit falle ihnen in langen Strichen im Gevierte, die wie der ...riß von Gebäuden aussähen, das Getreide um."

...ls Endesunterzeichneter im Juni 1879 nach Eining kam, um die ...ation der mir von dem Collegiatstifte „zur Alten Kapelle" in ...sburg übertragenen Pfarrei zu übernehmen und ich in den Pfründe... diese sogenannten „Hitzflecke" ebenfalls wahrnahm, war mir nach ...r Beobachtung sofort klar, was diese Flecke zu bedeuten hätten.

Daß die Burg bei Eining nichts als ein römisches Castell sein ... muß ja ohnehin Jedem, der Cäsars „bellum Gallicum" einmal ...nden hatte, klar sein, wenn er die Augen nur aufmacht.

War es nun Zufall, oder war es etwas Anderes, ich weiß es nicht, ... Im Laufe des Sommers 1879 stieß bei Gelegenheit des Brach... der Sohn des Bauers Scheuenpflug, der auch auf seiner nördlich ...er Burg gelegenen sogenannten „Falterbreite" die Wahrnehmung ...nem solchen über 50 m langen und über 20 m breiten „Hitzflecke" ... auf eine Backsteinplatte, auf der sich Schriftzeichen fanden.

Scheuenpflug brachte den Stein dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme. War die Chiffre auch nicht genau lesbar, so war doch zweifellos, ...h einen römischen Legionsstempelstein vor mir hatte.

Der Plan war sofort gefaßt.

Aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit etwa zu machender größ… römischer Funde und angeregt von Negierde grub Bauer Scheuenpf… unter meiner Leitung an der Fundstelle tiefer und brachte wirklich ga… sechs vollkommen gleich große aufeinander gemörtelte Steine, jeder m… einem Doppelzeichen versehen, an's Tageslicht.

Neugierde und materielle Gewinnsucht thaten das Weitere. D… Bauer war gewonnen.

Scheuenpflug begann von Ost nach West zu graben, kam auf e… Mauer und entdeckte eine Doppelmauer von 0,80 m, resp. 1,60 m Di… mit einem 0,30 m breiten Gange in der Weise: Erst kam Felderde, da… Steinbrocken, hierauf eine Mörtellage, unter derselben ein 0,30 m brei… Gang, mit großen Ziegelsteinen (0,51 m lang, 0,40 m breit, 0,07… dick) überdeckt. Der erste Deckstein war ein gearbeiteter Sandstein v… 0,60 m Länge und 0,40 m Breite, wahrscheinlich Kelheimer Stein, be… Ausgraben aber in vier Stücke zerbröckelt, vermuthlich ein Monumentst… Hart an diesem Steine zur Hauptmauer zu fand Scheuenpflug … viereckige Feuerungsziegel (tubi) frei aufeinanderstehend, und in der Ma… selber zu beiden Seiten Hohlungen mit je zwei runden Hohlziegelst… (Preißen), immer aber wieder an das Mauerwerk anstehend. Di… erste Gang hatte ungefähr 1,62 m Länge.

Von da wurde weitergegraben.

Wir stießen gegen Süden auf ein gewaltiges Gewölbe, … 1,05 m hoch und 0,60 m breit, mit Ruß geschwärzt und mit … ächt römischen keilförmigen Gewölbsteinen gewölbt. Gegen Westen wu… die vollkommen gleiche Fortsetzung des ersten Ganges gefunden, gleich… mit Ruß an den Decksteinen. Am Westende des Ganges war … Zug absichtlich mit Mörtel verschlossen.

Gegen Norden vis à vis dem Gewölbe zeigte sich keine Gew… fortsetzung. An diese Schlußmauer schloß sich vielmehr, wie die F… schungen von 1881 ergaben, ein Wasserabzugskanal an.

Am Boden der Gänge fand sich der feinste weiße Sand, währ… doch der ganze Berg nichts als schieferiger Felsen ist. Zu den … Seiten nach Nord, West und Süd zeigte sich Mauerfortsetzung.

Schnitt nach c—d und nach e—f des Planes veranschaulichen Ab…

Durch eine dießbezügliche Zeitungsnachricht aufmerksam gemacht, … nun der historische Verein von und für Niederbaye…

er'm 24. August 1879 beim kgl. Bezirksamte **Kelheim** über diese
abungen Erkundigung ein.

Der leider allzufrüh verstorbene kgl. Bezirksamtmann **Schubert**
te unter dem 27. August desselben Jahres an den Unterzeichneten
Ansuchen, „im Sinne dieser Vereins-Requisition Recherchen pflegen
das Ergebniß dem k. Bezirksamte mittheilen zu wollen."

Am 2. September 1879 sandte ich einen dießbezüglichen Bericht
it Zeichnungen mit dem Bemerken ein, daß bereits gegraben werde
daß der Eigenthümer des Grundstückes gegen mäßige Entschädigung
weiteren Forschungen und Grabungen gerne die Erlaubniß gebe.

Unter'm 25. Dezember 1879 wurde mir auf die gemachten Mit-
lungen der Dank des Vereines ausgesprochen und das Ansuchen gestellt,
r geschichtlich so hoch interessanten Umgebung sachkundiges Augenmerk
wenden und Notizen über gemachte Wahrnehmungen dem Vereine
mmen zu lassen".

Unterdessen aber hatte ich mir die Erlaubniß des Eigenthümers zu
angreicheren Forschungen schon derart gesichert, daß ununterbrochen
earbeitet und die Grabungen bis in den Spätherbst 1879 fortgesetzt
en konnten.

Im Laufe des Jahres 1880 wurden die Arbeiten, freilich mit
cher Unterbrechung, mit Glück fortgesetzt.

Im Frühjahre 1881, vor Beginn weiterer Forschungen, konnte ich
historischen Vereine bereits Nachricht von aufgefundenen ausgedehnten
olaustengängen geben und die Vermuthung aussprechen, „das ganze
, ja die ganze Gegend bis zur Donau über die Höhe der Fürstfelder
us bis halb nach Sittling und um ganz Eining sei mit altrömischen
uten übersät."

Da eine unter'm 10. Juni 1881 für die Zeit vom 8.—10. August
selben Jahres gelegentlich der General-Versammlung der **deutschen**
nthropologen in **Regensburg** angekündigte Besichtigung der Fund-
lle von Seite der Vereinsmitglieder unterblieb, sandte ich unter'm
. November 1881 dem Vereine weiteren Bericht, in welchem über die
schiedensten, interessantesten Funde, sowie über gefundene Stempelsteine
schiedener römischer Truppenabtheilungen Mittheilung gemacht war.

Die Angelegenheit kam unterdessen auch in die Oeffentlichkeit. Ver-
schiedene Blätter, wie „Regensburger Morgenblatt", „Landshuter Zeitung",
Kurier für Niederbayern", „Augsburger Allgemeine Zeitung", „Augs-

burger Postzeitung", Münchener Fremdenblatt" u. s. w. brachten Beri
über die Ausgrabungen bei Eining, so daß von allen Sei
Besuche einzutreffen begannen, die interessante Fundstelle zu besichtigen

Im Laufe des Winters 1881—82 wurden nun ernstliche Verhand
lungen über die Fortsetzung der bisher nur auf meine Kosten unter
nommenen mit so günstigem Erfolge begleiteten Ausgrabungen eingeleit
und zwar sowohl mit dem kgl. Bezirksamte Kelheim, resp. der k
Kreisregierung von Niederbayern einerseits, als mit der Vor
standschaft des historischen Vereines von und für Niederbayern
andererseits.

Der Unterzeichnete beantragte am 16. Dezember 1881, der Ver
verein wolle 1) den Eigenthümern der Grundstücke, auf denen Aus
grabungen unternommen würden, wenigstens einigermaßen entsprechende
Entschädigungen zusichern, 2) dem Unterfertigten, der drei Jahre bis
auf eigene Kosten die Ausgrabungen unternommen, für die Zuk
wenigstens einigermaßen Geldmittel zu weiteren und ausgedehn
Forschungen und Grabungen zuwenden, eventuell die ganze Angelegen
selbst in die Hand nehmen. Zugleich wurde im Interesse der Wiss
schaft und Technik die Anregung auf Erhaltung besonders der Hypo
gegeben.

Dieser Antrag wurde in der Vereinssitzung vom 4. Januar 18
zum Beschlusse erhoben, und wurden sofort auch dem entsprechend
gemäße Einleitungen getroffen.

Im Laufe des Januar 1882 erhielt ich auch die freudige Na
richt, daß der historische Verein für Oberbayern durch Beschluß v
27. Januar ds. Js. auf Antrag des um die römische Geschichtsforsch
in Bayern so hochverdienten Herrn Professors F. Ohlenschlager
den Forschungen pro 1882 eine erstmalige Unterstützungs-Summe v
100 ℳ mir zugesichert habe.

Auf das unter Berufung auf die Allerhöchsten Rescripte v
20. Juli 1829 und 14. April 1830, sowie auf den Allerhöchst
Kabinetsbefehl dd. Villa Colombella vom 29. Mai 1827 bei der k
Kreisregierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eingereichte Ges
wurde nach Mittheilung des kgl. Bezirksamtes Kelheim vom 11. Fe
bruar 1882 von dem historischen Vereine von Niederbayern eine Com
mission zur Besichtigung der Ausgrabungen nach Eining abgeordnet
welche auch am 28. Februar ds. Js. in der Person der Herren Reich

iv=Assessor A. Kalcher in Landshut, II. Vorstand des
)rischen Vereines, Bezirksamtmann Em. Rattinger und
:rförster a. D. Röhrer in Kelheim hier eintraf, die Aus=
ıngspläne als außerordentlich wichtig und interessant erkannte und
die bestmögliche Weiterführung der Forschungen sich aussprach. Dieß=
zliche Verhandlungen mit den Grundeigenthümern führten zu einem
tigen Resultate.

Mit Beginn des Frühjahres 1882 wurde allen Ernstes mit den
bungen wieder begonnen.

Am 2. April 1882 kam Professor F. Ohlenschlager aus
nchen behufs Augenscheineinnahme der bisherigen Forschungen und zur
:rechung der weiteren Arbeiten nach Eining.

Von dem hohen Werthe und der großen Wichtigkeit der hiesigen
schungen überaus eingenommen und vollkommen überzeugt berichtete
lenschlager am 14. April ds. Js. in einem tief durchdachten und
ıg historischen Vortrage in Landshut „über Eining und die
:tigen Ausgrabungen und Funde".

Durch Beschluß des historischen Vereines für Niederbayern vom
Mai 1882 wurden mir darauf zu den Grabungen pro 1882 200 ℳ
terstützung bewilliget.

Die Arbeiten gediehen bei der heurigen günstigen Witterung von
che zu Woche sichtlich.

In wieweit dieselben von Erfolg waren, davon geben wohl die
ıne die besten Beweise.

Eine spezielle Besichtigung der Ausgrabungen von Seite der nieder=
yerischen Vereinsmitglieder und vieler anderer Freunde der Alterthums=
ıde, die sich denselben anschlossen, am 20. August ds. Js. gab Allen
: volle Ueberzeugung von der Großartigkeit und Wichtigkeit der hiesigen
rschungen. Möchten dieselben nun für die Zukunft entsprechende Wür=
gung und Unterstützung finden.

Historische Forschungen, wie sie in Eining möglich, ja nothwendig
nd, gehen über die Kräfte eines Einzelnen, namentlich eines Pfarrers
on Eining, hinaus. Möchten alle Freunde der Vaterlandskunde ins=
ünftig an einem Werke sich thätig und unterstützend betheiligen, das ge=
ignet sein wird, gar manche Zweifel in unserer vaterländischen Geschichte
u lösen, so viele Streitfragen wie mit Einem Zauberschlage zu schlichten.
Es ist Ehrensache jedes Historikers, es ist Ehrensache jedes Freundes

vaterländischer Geschichte, keine Gelegenheit, die neues Licht auf di[e Ge-]
schicke seines Vaterlandes werfen kann, unbenützt vorübergehen zu [lassen.]

II.

Es ist seit den Schriften Raiser's und v. Hefner's, als[o]
ungefähr 45, resp. 30 Jahren gar Vieles über die tabula Peutinge[r.]
und über die auf ihr angegebenen Römerorte, Straßenzüge und M[eilen-]
angaben geschrieben und geklügelt worden. Was der eine Forsche[r be-]
hauptete, bestritt der andere wieder: den Ort, den der eine 70 M[eilen]
von der einen Hauptstation entfernt zu finden glaubte, setzte der a[ndere]
wieder 150 Meilen weiter hinweg; während der eine von dem Mi[ttel-]
punkte der einen Station aus zur andern seine Meilenzah[l zu]
messen begann, setzte der andere außer dem Burgfrieden derse[lben]
sein Meilenmaß an, und so haben wir noch gar viele dunkle Punkte[,]
Räthsel auf dem Gebiete der Alterthumskunde, namentlich der [rö-]
mischen, in unserem Lande Bayern.

Auch über Eining und die dortige Römerschanze haben seit [...]
Aventin gar viele, und zwar in der verschiedensten Weise ihre An[sichten]
niedergeschrieben. Die einen hielten unsere Römerschanze nur für [ein]
unbedeutendes Marschlager, andere hinwiederum glaubten Ei[ning]
als ganz bedeutenden, besonders wichtigen Punkt im Netze der römi[schen]
Befestigungsanlagen annehmen zu müssen.

So erkennt Spanfeldner Eining als Hauptgarnisonsplatz
im letzten Jahrhunderte der Römerherrschaft über das südliche B[ayern]
und behauptet einen großartigen Straßenstern in den castris abus[inis;]
andere dagegen, wie Seefried in seinem Büchlein „die neuen G[...]
von Jovisara und Petrensibus" Seite 9 und 10, erklären: Ei[ning]
war wohl allerdings noch im letzten Jahrhunderte der Römerherr[schaft]
über das südliche Bayern ein Garnisonsort, ein Hauptgarnisonsplatz
war es jedoch nicht, und die große Bedeutung, welche ihm Spanfe[ldner]
vindiziren möchte, hatte der Ort nicht". „Eining erscheine we[der in]
der Geographie des Claudius Ptolemäus, noch in der Peutinger['schen Tafel,]
seine Bedeutung sei demnach vor dem Ende des III. Jahrhunderts [eine]
hervorragende durchaus nicht gewesen."

Es ist nicht meine Absicht, auch nicht meine Aufgabe, diese Mein[ungen]
alle zu beleuchten und zu bekriteln.


Eining

In der Alterthumskunde mehr oder minder doch ein Laie möchte ich
Eining und sein Castrum nur Thatsachen, nur das anführen,
ich die Beweise in Händen habe. Mögen andere und gelehrtere
er daraus dann ihre Schlüsse ziehen und diejenigen, die bisher über
ng geschrieben haben und vielleicht noch schreiben wollen, nach diesen
chen ihre Meinungen moduliren.

Wer die römischen Straßenzüge auf den Blättern der prä-
rischen Karte des um die römische Alterthumskunde in Bayern
hverdienten Professors F. Ohlenschlager betrachtet, findet, daß
Heeresstraßenzüge auf der linken Uferseite der Donau bis hart zum
vis à vis von Eining ziehen.

Daß diese Straßen hier nicht enden, nicht in die Donau hinein-
können, sondern auf dem rechten Ufer sich weiter fortziehen müssen,
r, und der Punkt, auf den **zwei** große Heeresstraßen zulaufen,
lchem der Hauptstrom im Gebiete der einstigen Römerherrschaft in
n vorbeifließt, der zugleich die Grenzlinie bildete, der Punkt, an
es sich um den Hauptübergang aller römischen Befestigungsanlagen
dem linken auf das rechte Donauufer handelte, mußte denn doch dem
r von nicht gar so untergeordneter Bedeutung gewesen sein, als
bisher geglaubt hat.

Freilich hatte man bisher keine streng bindenden Beweise dafür in
en, die Behauptungen beruhten mehr oder minder nur auf logischen
cturen, und so konnte wohl Meinung gegen Meinung stehen.

Wie dann aber, wenn man vis à vis den beiden großen Heeres-
en, wie, wenn man durch Eining und die ganze Eininger Flur
den vier Windrichtungen um das Castrum Ueberreste römischer
äude, wenn man Spuren einer weit ausgedehnten römischen Colonie
weisen könnte? Wie, wenn man von Eining aus auf dem rechten
der Donau nach Regensburg, Straubing und Passau die
setzung der linksuferigen Heeresstraßen nachweisen könnte?

Man gehe aber auf der Eininger Flur beim Ackern der Felder
er dem Pfluge einher, lasse den Pflug etwa 6—10 Centimeter tiefer
n, als man bisher zu ackern pflegte, was wird man finden?

Fast auf der ganzen Flur in einer Länge von mehr als einer halben
nde und in einer Breite von gewiß einer Viertelstunde ackert der
g Mörtelbrocken, Backsteine, Antikaglien der verschiedensten Art aus
n Boden, und zur rechten Zeit wirft es dem Ackerer den Pflug ab

Was hat dieß zu bedeuten? Gräbt man an den betreffenden Stellen in die Tiefe, so kommen Mauerüberreste zum Vorscheine.

Man begehe zur heißen, trockenen Sommerzeit die Felder in und um Eining, was wird man sehen? Man wird weithin die Wahrnehmung machen, daß stellenweise das Getreide in einem und demselben Felde in langen, geraden, etwa meterbreiten Linien viel kürzer ist als auf der übrigen Fläche, und zwar immer in Gevierten, die aussehen wie die Grundmauern von Gebäuden. Gräbt man an den Stellen in die Tiefe, so findet man gewiß die Spuren von Mauern, stellenweise auch die Ueberreste von Straßen.

Betrachtet man nach einer Sommernacht, in der viel Thau gefallen, das Gras auf den Wiesen, so glaubt man auf einzelnen Strecken weniger Thau zu sehen, als auf der übrigen Fläche. Gräbt man tiefer hinein, so findet man die Ueberreste eines Straßenkörpers.

Betrachtet man den Steuerplan der Gemeinde Eining, so muß doch sofort die quadratische Eintheilung der Felder dem achtsamen Auge auffallen. Nirgends in der ganzen Gegend bis über Abensberg hinaus weisen die Felder auf den Steuerplänen eine derartig merkwürdige Eintheilung auf als in der Gemeinde Eining. Woher dieses? Es mögen wohl hier auch andere als germanische Feldmesser, solche, die die quadratische Eintheilung besonders geliebt, den einstigen Bewohnern der Gegend die Grundstücke ausgemessen und zugetheilt haben.

Geht man, besonders während oder nach regnerischen Tagen, durch die Felder um Eining, so muß es doch auffallen, daß man überall merkmürdig abgetheilte Erdschichten, bald schwärzlich, bald weißlich, und meist im Gevierte, wahrnimmt, daß man überall auf Töpferscherben, vielfach mit den schönsten antiken Figuren, auf Eisentheile, auf Backsteine, gerippt und nicht gerippt, auf dicke, flache Dachsteinüberreste stößt, während die Grundunterlage auf der ganzen Flur doch nichts als schieferiger Kalkfelsen und Sand ist, während man in der ganzen Umgegend doch ganz anderes Dachdeckmaterial anwendet.

Besieht man die Eininger Flurnamen, so müssen einem doch sicher die Namen „Halmsburg“, „Burgfelder“, „Fürstfelder“, „Grabenfelder“, „Kellerfelder“, „Straßfelder“ auffallen.

Fragt man die Bewohner von Eining, woher sie ihr Mauermaterial nehmen, so wissen sie einem gar wohl zu sagen und auch

tellen in ihren Feldern und Gärten anzugeben, wo sie Mauern aus-graben, wo sie Steine gesucht haben zum Baue ihrer Wasch- und Back-uſer, ihrer Städel und auch selbst ihrer Wohnhäuser.

Kurz, im Umkreise von weit über einer Stunde, ja naus über die Weinbergfelder bis hinauf zum Hartholze nden wir Spuren römischer Bauten **in und um Eining.** azu braucht man nicht ein ehr- und ruhmsüchtiger Alterthumsforscher sein, dazu braucht man nur ein wenig die Augen aufzumachen.

„*Παύροις γὰρ ἀνδρῶν ἐστι συγγενὲς τόδε,*
φίλον τὸν εὐτυχοῦντ᾽ ἄνευ φθόνου σέβειν.
δύσφρων γὰρ ἰὸς καρδίαν προσήμενος
ἄχθος διπλοίζει τῷ πεπαμένῳ νόσον,
τοῖς τ᾽ αὐτὸς αὑτοῦ πήμασιν βαρύνεται
καὶ τὸν θυραῖον ὄλβον εἰσορῶν στένει.“

(Aeschylus Agam. 832 sq.)

III.

Was die bisher von dem Unterzeichneten blosgelegten Bauwerke in ining selbst anlangt, so darüber Folgendes:

Das **Castrum zu Eining,** ganz nach den Regeln altrömischer riegskunst angelegt, wie sie uns der römische Kriegsgeschichtschreiber lav. Vegetius aufgeschrieben hat [1]), ist nicht Erdwerk, sondern gemauert.

Auf 150 m Länge und 120 m Breite dehnen sich die vier Wall-auern aus, mit zwei großen Thoreingängen, einem Süd- und einem ordthore.

An das Südthor anschließend erhebt sich das fest gemauerte Prä-rium mit seinen Wohnräumen, 60 m lang und 45 m breit, mit einem assiv gemauerten, über 4 m langen und 3,50 m breiten Thurme an r Spitze.

Vom Prätorium in gerader Linie gegen Westen steigt das Mauer-erk in Form von zwei kolossalen Stütz- resp. Abstiegmauern bis zur Sohle in die Wiesen, inner welchen jetzt die Hauptböschung mit Mörtel-chutt, von römischen Bauwerken herrührend — denn unter demselben

---

1) Flav. Vegetius: „De re militari“ lib. I. cap. XXI. XXII. XXIII. XXIV XXV. lib. III. cap. VIII.

finden sich bemalte Wandtheile, Stempelsteine, wie M. VIND .... C.I[illegible] gerippte römische Backsteine u. s. w., kurz derselbe Mauerschutt, wi[illegible] an den Grabungsstellen auftritt, — eingefüllt und mit der übrigen Bösch[illegible] gleich gemacht ist.

So weit in dem ganzen großen Castrum durch Grabungsver[illegible] sowie durch genau betrachtendes Begehen der Furchen beim Ackern inner dem Castrum liegenden Felder die Beobachtungen gemacht w[illegible] konnten, glaube ich versichern zu können, daß sich die Grundmau[illegible] und Ueberreste aller einstigen in dem Castrum befindli[illegible] militärischen Gebäude noch finden und nachweisen lasse[illegible]

So könnte man also, wie vielleicht nirgends, ein [illegible] klares Bild von einem altrömischen Castrum durch Bew[illegible] die ad oculos demonstrirt werden könnten, in Eining [illegible] Tageslicht bringen.

Die Ost- und Nordmauer des Prätoriums, die Thurmmauern Südthorecke, sowie eine Quermauer, 6 m vom Thurme gegen Nor[illegible] entfernt, sind ausgegraben und sichtbar.

Die zu und durch das Castrum ziehende Straßenabzweigung aus dem Dorfe kommenden Heeresstraße **Regensburg-Eining** geht Nordostecke der Scheuenpflug'schen Falterbreite im Bogen, und zwar genannten Ecke

bei 6 m Feldbreite . . .	1 m		
„ 18 m „ . . .	5 m		
„ 24 m „ . . .	9 m	feldeinwärts,	
„ 30 m „ . . .	12 m		
„ 36 m „ . . .	20 m		

und hierauf in gerader Linie auf den Nordthoreingang zu und verl[illegible] sich circa 50 m außer dem Südthoreingange mit der von Osten menden Heeresstraße **Straubing-Eining.**

Der eigentliche Hauptverbindungszug beider Straßen liegt jedo[illegible] den Feldern östlich vom Castrum circa 3—9 m von der jetzigen S[illegible] Eining-Sittling entfernt. Der Plan B gibt ein klares Bild hi[illegible]

Bevor ich das ausgegrabene Hauptgebäude bespreche, sei vor [illegible] vorausgeschickt, daß bei Gelegenheit des Besuches der hiesigen Römer[illegible] durch den historischen Verein von und für Niederbayern am 20. A[illegible] 1882 zu allen Seiten des Castrums Gebäudereste und Theile von [illegible] böden (suspensurae) bemalte und nicht bemalte, diverse Mauern[illegible]

tigung aufgedeckt waren, welche alle aber bis auf weiters wieder eckt sind, um sie den Augen und der Zerstörungswuth der Bauern tziehen und für spätere Tage den Forschern zu ihren Zwecken auf vahren.

Anlangend nun das 80 m nördlich vom Castrum gegen das Dorf tfernt ausgegrabene über 60 m lange und über 30 m breite Ge -, so ist dasselbe seinen Maaßen nach jedenfalls eines der sten bisher in Deutschland ausgegrabenen römischen äude überhaupt, **in Bayern aber wohl das größte und erhaltene, das je gefunden worden ist.**

Während der Bau des Castrums jedenfalls mit dem Baue der Ring- auf dem jenseitigen Ufer der Donau bei Irnsing und einem jeden- noch zu findenden kleineren befestigten Punkte unterhalb Arresting den Hienheimer Feldern [1]) — falls die Ringburg bei Irnsing nicht die Ringburg bei Saal und wie die Schanzwälle bei Welten g und Kelheim keltischen Ursprungs ist und wie jene von den Welt- erern nach ihrer Erstürmung nur den römischen Kriegszwecken dienst gemacht und adaptirt worden ist, was vielleicht deren spätere Unter ung herausstellen dürfte — in die allererste Zeit der römischen Er- ungen in Bayern fällt, ist der Bau des ausgegrabenen großartigen äudes wohl in die Zeit der Marcomanenkriege, jedenfalls in die rc Aurelische Zeit zu setzen. Die in demselben und um dasselbe ndenen Münzen und Stempelsteine, die die Periode von Antoninus is bis Constantius durchgeben, beweisen es.

Der Bau stimmt der Zeit nach ganz mit den in Regensburg gefundenen Römerbauten überein; denn hier wie dort finden sich die empel der Cohors prima Flavia Canathenorum mit den Stempeln Legio tertia Italica in demselben Gebäude vereint vor.

Schon darum aber muß unser Bau in die Frühzeit gesetzt werden, il in der Spätzeit die Canatheuer in unserer Gegend nicht mehr vor- nmen und an ihre Stelle die Equites getreten sind.

Am Baue selber kann man jedenfalls zwei, wenn nicht drei Bau-

---

[1]) Seefried schrieb mir unterm 1. Oktober 1882, Bürgermeister Edlinger n Arresting wäre auf seinem Steinacker auf einen Unterbau gestoßen, und er Seefried) habe rechts am Wege von Hienheim nach Arresting auf einem Acker ele römische Antikaglien gefunden. Leider hat er sich aber hier gewaltig getäuscht.



pläne unterscheiden. Dieß stimmt mit den sich vorfindenden Brand
vollkommen überein.

Der letzte Anbau gegen Norden mit seinen Fischgrätenmauern
die Durchzugsmauern in der großen Heizung fallen jedenfalls
spätere Zeit, vielleicht in die Gordianische, möglicherweise aber wegen
vielen Constantinischen Münzfunde auch in die erste Hälfte des
Jahrhunderts.

Was von ganz besonderem Interesse an dem Baue ist, das
abgesehen von seiner Großartigkeit überhaupt, die vielfach noch
erhaltenen Fußböden (suspensurae), herrliche Mörtelgüsse, —
die Wände der Gemächer, die theilweise bemalt und durch rothe,
gelbe und grünliche Streifen und Flächen in Felder abgetheilt und
schönert waren, sowie die durch das ganze Gebäude sich ziehenden,
unsere kältere Gegend ersonnenen Heizvorrichtungen, deren jedenfalls
fach angewandtes System sich hier noch so genau herausfinden und
struiren ließe, wie vielleicht noch nirgends in unseren kälteren
eine ähnliche und günstigere Gelegenheit hiezu sich geboten hat.
zahlreich und in so ausgedehntem Maaße wie hier dürften sich die
wohl noch nirgends an den Wänden eines nachweisbar römischen
bäudes in Bayern, vielleicht auch in Deutschland gefunden haben.

Die Feuerungszüge mit den tubis sind, so weit sie sich
sicher angeben ließen, im Plane mit blauer Farbe eingetragen.

Das vielfach gefundene, schwer durchsichtige, dicke, grüne Fenster
gibt Zeugniß dafür, daß man auch in damaliger Zeit es schon gar
verstanden hat, sich Licht in die inneren Räume zu verschaffen und
doch auch gegen die von Außen eindringende kalte Luft zu schützen.

Der Schutt liegt noch in den meisten Gemächern und es sind
weilen nur Gänge inner und außer den einzelnen Mauern gegraben.
Daraus erklärt es sich, warum die Heizungsgänge noch nicht alle
ganz genau in den Plan eingezeichnet sind und warum nicht mehr
bedeutendere historisch werthvolle Funde aufzuzeichnen sind. Erst wenn
aller Schutt aus dem Gebäude entfernt sein wird, wird sich das ganze
System genau angeben und zeichnen, wird sich der Plan in seiner ganzen
Herrlichkeit und Schönheit vor Augen führen lassen.

Dem Einzelnen ist nicht Alles möglich und auch nicht zuzumuthen.
Hoffentlich aber werden die gegenwärtigen Zeilen und die beigegebenen
Pläne die Veranlassung geben, daß im Laufe dieses Winters und der nächsten

hre alle Freunde unserer deutschen, und speziell unserer bayerischen vater-
dischen Vorgeschichte, hoch und niedrig, einzeln und in Vereinen, zu-
mmengehen und mit Mitteln, die dem Einzelnen und auch einem einzelnen
eine nicht zu Gebote stehen, ein Werk zur Ausführung und zum
chlusse bringen, das gewiß einen derart wesentlichen Beitrag zur För-
ung unserer vaterländischen Geschichtsforschung zu bieten geeignet ist,
vielleicht noch kein zweites.

„Concordia parvae res crescunt,
discordia maximae dilabuntur.“
(Sallustius.)

„Wir könnten viel, wenn wir zusammenstünden.“
(Schiller: „Tell“.)

IV.

Die bisher in Eining gemachten Funde.

A. Monumente.

Zur Zusammenstellung der bisher in Eining gemachten Römerfunde
vor Allem der Ara des Präfekten Titus Flavius Felix von der
ten Cohorte der Britonen zu Eining, sowie des Denkmals des Julius
bitatus Erwähnung geschehen.

Ueber die Ara von Eining besteht eine ganze Literatur. Sie ist bei
ner[1]) Seite 47 sq. ausführlich angegeben. Ich füge zur Ergänzung
noch bei Dr. Hefner's „Atlas aller Römerfunde in Bayern“, Tafel I,
9. a., b.; ferner Stoll's Büchlein über Kellheim, Seite 32—35;
Seefried: „Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus“,
te 8—10.

Die auf derselben angegebene Inschrift lautet nach Hefner, abweichend
der Leseart vor Allem Aventin's, dann der Weltenburger Benediktiner
des Forschers Schuegraf, also:

In honorem domus divinae s. Juliae Domnae.
AVG. MATRI. AVG. ET KAST. I. O. M.
ET IUN. RE. ET. MINER. SAC. GENIO
COH. III. BRIT. ARAM. T. FL. FELIX
PRAEF. EX VOTO. POSVIT. L. M.
DEDICAVIT. KAL. DEC.
GENTIANO ET BASSO COS.

1) Dr. Josef von Hefner: „Das römische Bayern“. III. Aufl. München 1852.

Nach Aventin fand man das Denkmal in einem Burgstalle
Eining. Im Jahre 1619 führt es Gewold an der dortigen Kirch
mauer an. Bei Gelegenheit der hiesigen Kirchenrestaurirung in den Jah
1880—81 fand sich an der Nordseite der Kirche diese Stelle in der Ma
wieder, und nun ist sie jedem Besucher des Ortes sichtbar. Es ist eine g
schöne Nische mit prächtigem Rundbogen aus Hausteinen, dem Monum
ganz angepaßt.

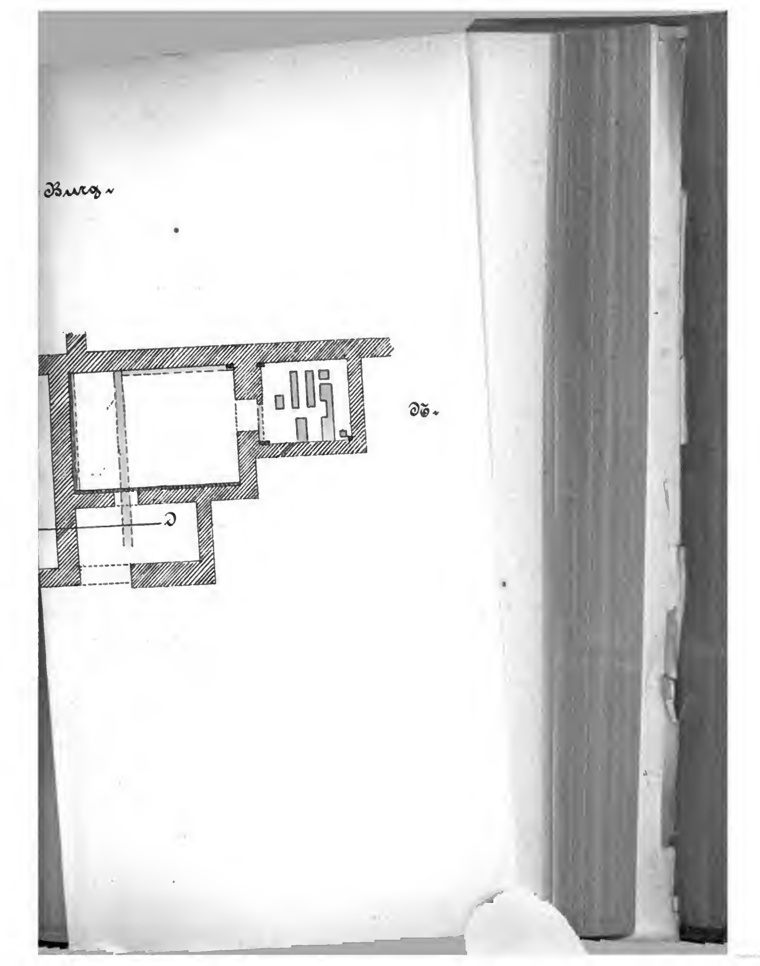
Das Denkmal, gegenwärtig im Nationalmuseum in München
gestellt, bildet einen Würfel: 0,88 m hoch, 0,73 m breit und 0,58 m
An der Vorderseite, unterhalb der Schrift, ist ein Opfer vorgestellt. 3
Personen umstehen einen Altar. Die vorzüglichste unter ihnen is
Opferpriester. Sein Haupt deckt ein Schleier, mit der Rechten gie
die Spende aus. Ihm zunächst steht rechts ein camillus mit der ac
links der popa victimarius, succinctus et ad ilia nudus, in der Re
den malleus. Im Hintergrunde sind 3 Personen, links der Flötenis
mit der Doppelflöte (tibiis paribus), die beiden anderen Personen
wohl die Veranlasser des Opfers.

An der linken Nebenseite ist Fortuna mit Steuerruder und Füll
worunter wahrscheinlich die Julia Domna vorgestellt ist; an der r
Nebenseite sieht man einen Jüngling mit Füllhorn und herabfall
Mantel, mit der Rechten die Libation darbringend, vermuthlich der G
der dritten Cohorte der Britonen.[1])

Das Denkmal sagt ausdrücklich, ein Präfekt habe die Ara ex
setzen lassen. Mit Rücksicht auf die Theodosianische notitia digni
imperii utriusque, mit Rücksicht auf ein neues in dem Ausgrab
Gebäude gefundenes Monument, nach welchem, wie weiter unten ange
ein Präfekt den diis Manibus einen Denkstein setzt, mit Rücksich
die neben den Stempeln der legio tertia Italica in einem und dem
Gebäude hier gefundenen Stempelsteine der Cohors tertia Brit
ist nicht anzunehmen, daß auch in Eining der Präfectus legioni
längere Zeit stationirt war? Oder war etwa einmal die Stell
Präfekten mit der des tribunus cohortis in Einer Person auf
Zeit hier vereinigt? Oder war Eining im Jahre 211 schon stra
viel bedeutungsvoller als in den Jahren 393—400?

---

1) Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern Ba
Heft IV. Seite 336.


Burg.
D.

Jedenfalls muß hier wohl erwogen werden, was Vegetius lib. II
IX. schreibt: „Proprius autem judex erat praefectus legi-
, habens comitivae primi ordinis dignitatem, qui absente
o, tanquam vicarius ipsius, potestatem maximam reti-
it. Tribuni vel Centuriones, ceterique milites ejus prae-
a servabant. etc. Si miles crimen aliquod admisisset,
ritate praefecti legionis deputabatur a tribuno ad poenam.
Was A. A. Nagel in seinem Buche „Notitiae boicae Domus"
26 sagt, daß ein in Eining entdecktes, von Kaiser Septimius Se-
den supremis diis deabusque gesetztes Altarmonument zu seiner
zur k. Akademie in München abgeführt worden ist, wird wohl auf
Anderes als auf obige Ara zu beziehen sein; denn Julia Domna
ja die Gemahlin des Kaisers Septimius Severus.
Das zweite wichtige Denkmal ist der Denkstein des Julius Dubi-
. Die Inschrift lautete nach Hefner:

D. M.
IVL. DVBITATVS. C. RV.[1])
VIX. AN. LXX.
INGENVA. INGENVI. LXX.[2])
IVLIANA. VIX. AN. III.
FILII. F. C.[3])

Der Stein ist verloren gegangen. Apian fand ihn im Jahre 1534
ining, und nach ihm auch Aventin. Der Stein soll nach Stoll[4])
länglich viereckige Platte sein, deren Hochbild ober der Schrift einen
m, eine Frau und zwischen beiden ein Kind vorstellte.

Möchten aber Mitglieder des oberpfälzischen historischen Vereines in
Gegend in und um Velburg in der Oberpfalz auf Suche ausgehen.
leicht läßt sich dort das Denkmal wiederfinden. Ein Gutsherr, für
sich antike Sachen eingenommen, soll das Monument dorthin verschleppt
n. Wenigstens ist man dem Monumente bis dorthin auf der Spur.
Was Schuegraf in seinem Manuskripte „Ueber die Römerorte im
glich bayerischen Landgerichte Abensberg"[5]) von einem dritten

1) Schuegraf setzt: C. R. = Civis Romanus. Das V fehlt ihm.
2) Nach Schuegraf: INGEN. VIX. AN. LXX.
3) Nach Schuegraf: FIL. F. C.
4) Stoll: „Kelheim" S. 34.
5) Jetzt Eigenthum der Herren Kaufmann Nik. Stark in Abensberg und

Eininger Denkmale großer Art, von dem aber außer den Anfangsbuchstaben J. O. M. (Jovi Optimo Maximo) nichts mehr zu finden, sowie von einem durch ihn am 24. Juni 1837 450 Schritte von Eining entfernten, in Schutt zerfallenen sogenannten Wetterkreuze erwähnt, an dem er das Grabmonument eines römischen Centurio erkannte, da die drei bezüglichen Charaktere an demselben noch erhalten waren, hiermit erwähnt. Monument wie Wetterkreuz finden sich aber nicht mehr. Was schert sich der Bauer um einen Centurio?

Nicht unerwähnt möchte ich aber ganz besonders lassen, was Stark graf über die Felder „Auf den Kellern" und „Auf'm Grat" anführt.

Die Grundeigenthümer fanden zu seiner Zeit — und finden jetzt noch, wie ich mich selbst überzeugt habe — in den Feldern Mauern. Einer von denselben fand auch einen runden Grund unter der Erde, der mit lauter kleinen Quadern ausgemauert war und in der Mitte eine runde Platte enthielt, worauf eine Inschrift stand. Natürlich zertrümmerten die Leute die Schrift, und so viel dem Forscher bei seiner Ankunft in Eining von dem damaligen Pfarrer noch vermeldet werden konnte, hatte man nur mehr HADRIAN lesen können. Welche kostbare antike Schätze mag der Unverstand hier in Eining wohl schon zerschlagen und für immer zu Verlust gebracht haben.

Der beigegebene Gemeindeplan führt Spuren obiger Gebäude an.

Fragmente von drei verschiedenen Monumenten fand ich, wie schon erwähnt, in dem ausgegrabenen großen Gebäude.

So weit die einzelnen gefundenen Buchstaben der einen fünfzeiligen Inschrift sich einstweilen zusammensetzen ließen, lautete diese:

DIM .
. . . . . E
E . . \O . . .
. . /\ V . .
. PRÆF . . .
. . D . . .

Pfarrer Pet. Dollinger in Matting, welche mir bereitwilligst Einsichtnahme in dasselbe gestatteten, wofür ich ihnen den verbindlichsten Dank auszusprechen mich verpflichtet fühle.

Das Monument war zweifellos ein Denkstein und, wie die Spuren
n, mit eisernen Klammern an einer Mauer befestigt. Der Form
ist es ein Cubus, oben und unten mit fein gemeißelten, vorsprin-
en Lisenen und Gesimsen verziert.

Wird das Gebäude vollends blos gelegt, was unter jeder Bedingung
chen muß, so werden wohl auch noch die übrigen kostbaren Monument-
rreste zum Vorschein kommen.

B. Münzen.

Das von Schuegraf angefertigte Verzeichniß der innerhalb und außer-
dem Kastelle zu Eining vor Jahren schon gefundenen silbernen
kupfernen Münzen verschiedenen Gepräges ist das folgende:

Von Silber:

nius.
cus.
us.
nus Pius.
ianus.
ninus pius.
rus Alexander.

a Aug.
nia Etruscila.
Mamaea.
Aug.

Von Kupfer:

s Augustus.
Claudius Drusus germ. Pont.
dius.
Vespasianus.
Trajanus Hadrianus.
Hadrianus Antoninus.
Aurelius.
Gordianus.
Aurelius Numerianus.
Valerianus.
Gratianus Aug.
Maxentius Aug.
Probus.
Severus Aug.
Gallienus.
Tacitus.
Crispus.
Constantinus.
Constans.
Constantius.
Faustina.

Dann eine Münze mit der Aufschrift „Constantinopolis“.[1])

Auch erwähnt Aventin einer gleichfalls in Eining gefundenen Kupfer-
ze, worauf Fl. Jul. Crispus Nob. Caes. — und auf der Rückseite
nden habe: Alemania devicta. Ein Genius hielt unter seinen Füßen
n zu Boden gelegten Deutschen.[2])

Von Constantin und seinen Söhnen sind die meisten hier in Eining
ndenen Münzen, was beweist, daß die römische Besatzung zu Eining

1) Vide Westenrieder's historische Schriften. Band I. Seite 255 sq.
2) Vide dessen teutsche Chronik. Seite 5.

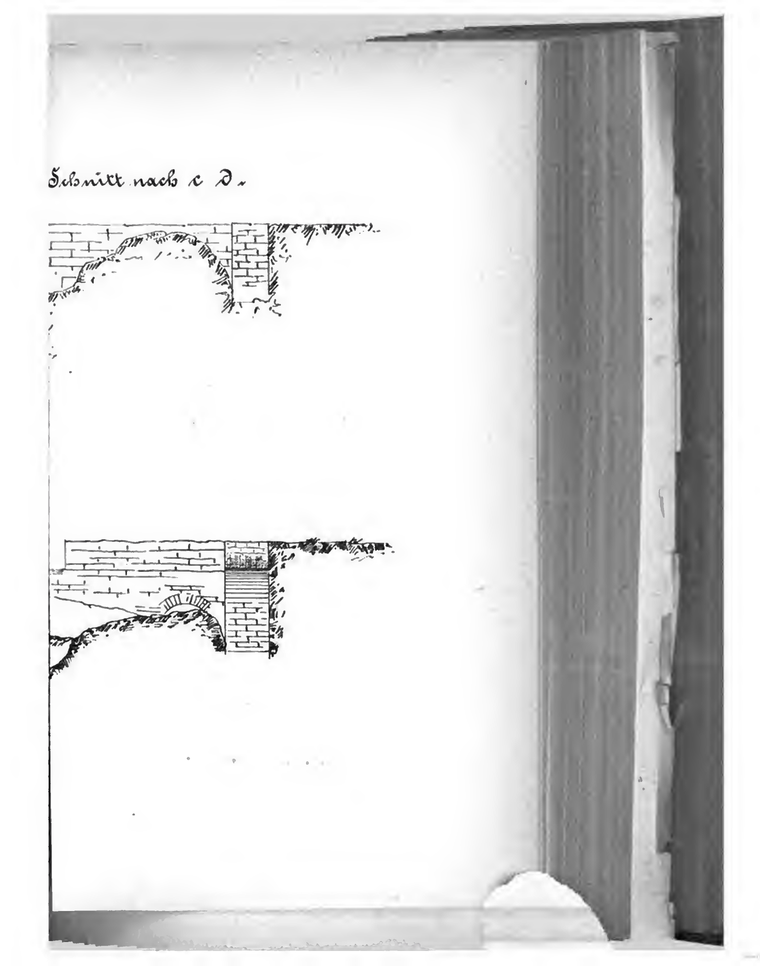
bis beinahe zum Untergange des abendländischen Kaiserreiches si
gegen die unausgesetzten Angriffe der „wallenden Teut
hauptet hat.

Viele dieser beschriebenen Münzen brachte das benachbart
Kloster Weltenburg von den früheren Pfarrern zu Eini
sie die dortigen Bauern zur Zeit der Gottesdienste gewöhn
hatten, gegen Auswechselung an sich und bereicherte mit ihnen
ausgezeichnetes Münzkabinet in der Art, daß es in Hinsicht
römischer Münzen eines der vorzüglichsten in Bayern genann
verdiente.

Bürgermeister Hauder von Abensberg versicherte Sch
sich von goldenen Römermünzen nach der Aussage des Antiquars
Schmid um mehr als um fünfhundert Gulden dortselbst befa
alle an und um Eining gefunden worden sind. Vor de
des Klosters erhielt der Abt den Allerhöchsten Auftrag, f
einzusenden.

Nach der Aufhebung der Klöster in Bayern theilte Pfa
Raith in Eining gerne jedem Alterthumsfreunde sein
Schätze mit, so oft ihn einer darum ersuchte. So erhielt
Dr. Riederer in Abensberg von ihm außer anderen Frag
gut erhaltenen Aschenkrug, der † Landrichter Dr. Aschenbren
mehrere Silbermünzen (Vespasiane), der Hr. Pfarrer von Au
münze, worauf die Gemahlin Marc Aurel's geprägt war. D
Landgerichts-Physikus Hilz, der Bürgermeister Alois Hau
Gastgeber Hörhammer von da verschafften sich von den Ein
nicht minder mehrere silberne und kupferne Münzen, und „no
Jahre" (1836) schreibt Schuegraf „bot ein Münchener St
aus Tölz seine in Eining theils selbst gefundenen, thei
kauften Münzen und andere schöne Geräthschaften aus Bron
Nadel, worauf eine Taube u. s. w., dem historischen Ve
gensburg zum Kaufe an, von welchen auch einige das Regens
quarium zieren". So wörtlich Schuegraf in seinem bei
Dollinger hinterlegten Manuskripte.

Sehr viele Münzen von Eining kaufte, wie mich di
versichern, seiner Zeit auch der jetzt pensionirte Stiftskastner a
stifte „Zur Alten Kapelle" in Regensburg, Wachter


Schnitt nach c D.

heit der jährlichen Zehenteinbringungen hier und in der Umgegend
mmen.

Die von dem Unterzeichneten bisher gefundenen Römermünzen sind
ende:

a. Im ausgegrabenen Gebäude.

2 Av.: Urbs Roma. Rev.: Lupa. Kupfer.
1 Vespasianus. Kupfer.
3 Antoninus Pius Aug. Silber und Kupfer.
1 Aurelianus Commodus. Kupfer.
1 Av.: Imp. Caes. Antoninus Aug. Rev.: Glor. Antonini Aug. Silber.
1 Av.: Imp. Gordianus Pius Fel Aug. Rev.: O. R. I E. S. AVG. Silber.
1 Av.: Divo Constantio Aug. Rev.: Ara, darüber Adler mit ausgebreiteten Flügeln, eine Krone in seinem Schnabel haltend, und: Memoria Divi Constanti. Silber. Sehr seltenes Exemplar.
1 Constantinus Aug. Silber.
1 Av.: Constantinus P. F. Aug. Rev.: Soli invicto comiti. (Also vor der Bekehrung!) Silber.
1 Av.: Constantius P. F. Aug. Rev.: Zwei Krieger und: Gloria Exercitus SNTST. Silber.

b. Außer dem Gebäude.

. In den Römergebäuden außer dem Weinberge im sogenannten Sittlinger Hausbauern-Hartholze: Marc. Ulp. Trajano Aug. Bronce.
. Im Scheuenpflug'schen kleinen Steingerümpelfelde östlich vom Castrum:
1 Av.: Faustina Augusta. Rev.: Matri Magnae. Bronce. Seltenes Exemplar.
1 Av.: Constantinus Aug. Rev.: Providentiae Aug. Const. Silber.
. Im Lindlfelde: 1 Av.: Urbs Roma. Rev.: Lupa. Kupfer.
1 Constantinus Aug. Silber.
. In der Scheuenpflug'schen Falterbreite:
1 Antoninus Pius Aug. Silber.

C. Stempelsteine.

Stempelsteine sind von dem Unterzeichneten bereits in ziemlicher

Anzahl gesammelt. Dieselben müssen wieder abgetheilt werden, so weit si
gefunden wurden: a. im ausgegrabenen Gebäude und b. außer demselben

a. Im ausgegrabenen Gebäude.

1) C. I. F. C. (Cohors prima Flavia Canathenorum.)
2) In vielen und verschiedenen Exemplaren:
    LEG. III. ITAL. (Legio tertia Italica.)
    LEGI. III. detto
    ΓEG. I. III. detto
    LEG. III. IY. detto
3) Räthselhafte Exemplare:
    (KECI III IYAIIC), wohl auch: Legio tertia Italica.
4) LEG. III. ITAL. CON. (Legio tertia Italica Concordia
Bisher in Deutschland noch nicht gefunden. Nach Mommsen u
Ohlenschlager nur in Salona gefunden. Bisher der einzige bek
Beiname für die dritte italische Legion.

b. Außer dem Gebäude.

α. Unter dem zwischen den vom Prätorium zur Sohle gehenden S
resp. Abstiegmauern eingefüllten Böschungsschutte: MVND. (Mar
Vindius) Privatstempel.

β. Im Scheuenpflug'schen kleinen Steingerümpelfelde: C. I. . . (
hors prima . .)

γ. Im Lindlfelde östlich vom Castrum: Neben einem Privatst
MVNDSVRN (Marcus Vindius Surinus) die Stempel
CHO III BR (Cohors tertia **Britonum**) mit den Stempeln
LEG. III ITAL. (Legio tertia Italica) vereint.

δ. In der Scheuenpflug'schen Falterbreite: die Stempel der LEG
ITAL. an verschiedenen Stellen.

Ebenso sind früher im Dorfe aus den in den Gärten des Bäu
Michael und des Götzfried Michael östlich von der Kirche aufgefund
Mauern, sowie in einem früher ausgegrabenen Gebäude auf dem Bä
ler'schen Ottilienfelde außer Münzen auch Stempelsteine gefunden word
die, von denselben als Mauersteine zu ihren Wasch- und Backhäusern v
wendet und vermauert, späteren Forschern vielleicht manche Stru
machen dürften.

Die mit den Stempeln der Cohors prima Flavia Canathenor
zugleich in demselben Gebäude gefundenen verschiedenen Stempel der leg

ı Italica geben Beweis dafür, daß wir den ersten Bau unseres 'grabenen Gebändes jedenfalls in die allererste Zeit des Auftretens 'ritten Legion zu setzen haben.

Weßhalb die Legion den Beinamen der Concordia erhalten, das zu ınen überlasse ich anderen, gelehrteren Forschern. Unwillkürlich aber : ich bei der Erwägung dieses Beinamens daran erinnert, daß die ıe der Rhäter und Noriker, die Söhne der Bejer oder Tunicaten gauer, Donaugauer), die schon Strabo und Tacitus am Ende des Jahrhunderts bekannt waren [1]), unter die römischen Legionen, Co: ı und Alen gesteckt wurden, welchen Auxiliis, von Tacitus schon dissima juventus, sueta armis et more militiae exercita" ge: t [2]), die Römer gar oft die Sicherung ihrer Reichsgrenzen verdankten.

Die vereinte Legion war ungemein tapfer. Das zeigt schon ihre Jarte an, von der die notitia Imperii sagt: Reti ex Retiis collecti ıs idem fere gerunt Insigne, nempe humanum caput peda- o praefixum.

Nach M. Velser [3]) wurde sogar eine Münze zum Andenken der ver: ı rhätischen Legion geschlagen, auf deren Avers: Hadrianus Aug. P. P. und Revers: Exercitus Raeticus stand. Man sieht den r zu Pferde sitzend und vor ihm drei Fähnriche stehend, aufrecht die e tragend. „Vielleicht", sagt Schuegraf in seinem Manuscripte, t dieß den Akt dar, wie die rhätische Armee von dem Kaiser in ıt genommen, und sie ihm den Eid der Treue geschworen hat".

Daß die Stempel der **Cohors tertia Britonum** vereint den Stempeln der **legio tertia Italica,** sowie mit einem vatstempel Marcus Vindius Surinus, von dem ein ıchstück auch unter dem in die Hauptböschung gefüllten utte gefunden wurde, **in einem und demselben Gebäude** hier finden, das gibt auf Grund der Notitia Imp. :id. p. 134 zu vielen Schlüssen und Erwägungen An: Mögen Alle, die wieder über die tabula Peutingeriana und die ihr angegebenen Hauptkriegsstationen zu schreiben gedenken, die in ing — **und sonst aber auch nirgends noch!** — gemachten

---

1) Bucher: Dokumente. I. Band Seite 9. Nr. 69.

2) Tacitus: Annal. lib. I. p. II.

3) M. Velser: Rer. august. Vindel. lib. VI.

Funde und Aufklärungen wohl in Erwägung ziehen. Später ein[mal] vielleicht darüber mehr.

D. Geschirre, Glas, Töpferstempel.

Die überall auf einem großen Theile der Eininger Felder nur herumliegenden, sowie die in und außer dem ausgegrabenen Gebäude [ge]fundenen Ueberreste römischer Geschirre in allen möglichen Formen [und] Thonarten weisen nach Dahlen unbedingt auf die erste Zeit der Rö[mer]herrschaft in Bayern hin.

Die verschiedensten Ueberreste von Tellern, Schüsseln, Krügen, [...] und Trinkgeschirren, Eimern, urnenartigen Töpfen, Tassen, Vasen, [...]schalen von der einfachsten bis zur kunstvollsten Form, von der [...] Graphiterde und terra sigillata angefangen durch alle Arten von T[hon] hindurch bis hinauf zur rohen Metallschmelztigelart, auch nur luftgetro[ckne]te ungebrannte Ueberreste wurden von dem Unterzeichneten in großer M[enge] in und außer den Ausgrabungsgebäuden gesammelt.

Die Zusammenstellung und Veröffentlichung der besonders auf [den] terra sigillata-Geschirren sich vorfindenden verschiedenartigen B[...] Ornamentik-, Genre-, Fechter-, Kopf-, Thier-, Jagd-, anatomischen u. [...] Zeichnungen und Verzierungen bleibt einer späteren Zeit vorbehalten.

Glas in den verschiedensten Formen und Theilen, vom feinsten [und] dünnsten bis zum dicksten und gröbsten, Ueberreste der feinsten T[...] Ziergläser, Fläschchen, Trinkbecher u. s. w. vereint mit dem dicksten [...] fast undurchsichtigen Fensterglase wurde in ziemlicher Menge gesamm[elt].

Die Form der gefundenen Glasgeschirre ist der Form der übr[igen] Geschirre in allen Thonarten vollkommen ähnlich.

Die bisher gefundenen Töpferstempelfragmente s[ind] diese 14:

. . . . . SF .
. . . . . VS . F .
. . . . . VS . F .
AT . . . .
\MIANIN . .
AVLIKIANVS .
AVITVS FEC .
W. I. NC . .
SIIC . . .

SEDA . . .
SEDAT . .

Eigenthümernamen außer den Geschirren:

IIVL . .
F. MED . .

Schmuck- und Ziergegenstände aus Bein, Bronce, Eisen und Silber.

Von Schmuckgegenständen, die bisher in dem ausgegrabenen großen
ide gefunden wurden, sind besonders zu erwähnen: die ziemlich vielen
nhaarnadeln aus Bein in den verschiedensten Formen, Theile von
ı älterer Form, theils aus Bronce, theils versilbert, eine prächtig
:itete Mantelschließe, Theile von Armreifen aus Bronce und blauem
, Knopfverzierungen, ein zierliches Rehfüßchen von Bronce, vermuth-
in Griff eines Schmuckgegenstandes, ein fein gearbeiteter Ständer
Bronce zu einem Handspiegel, verschiedene Gurtsverzierungen, ge-
ne Bronceblecharbeiten, Amulette aus Bein, eine Gemme (Intaglio)
Viktoria, den Sieg auf den Schild schreibend, viele Eberzähne und
irschzinken, sowie diverse andere Gegenstände theils von Eisen, theils
Bronce, deren Bestimmung zur Zeit sich noch nicht angeben läßt.

F. Werkzeuge und Hausgeräthe aus Eisen und B in.

Zu nennen sind besonders: Messer in den verschiedensten Formen;
:re, unserer Schafscheere ähnlich; ein ziemlich gut erhaltenes Beil,
ch den unserigen, nur das Schaftloch mehr gerundet; Ringe aus
ı; ein großer Bohrer, sehr gut erhalten; verschiedene Exemplare von
ßeln; eine Schnellwaage; Glocke von Eisen, viereckig geschmiedet, unseren
Glocken ähnlich; Farbspatteln aus Eisen; Eisenschlüssel mit Schloß-
l; Kamm eines großen Thorschlüssels; Pferdetreuse; ein Hängschloß
ganz seltener Form; ungemein viele Nägel von der verschiedensten
n und Länge, meist unseren geschmiedeten Plattennägeln ähnlich, nur
die Platte etwas weiter; Spindelwirbel aus Thon; Nadeln aus
ı mit Oehr; Lochbohrer aus Hirschzinken, sowie andere Werkzeuge,
ı Zweck sich noch nicht bestimmen läßt.

G. Waffen.

Schutz- und Trutzwaffen.

Ungemein wichtig und interessant sind die hier gemachten Waffen-
de. Es wurden gefunden: zwei Kettenpanzer, der eine sehr gut er-

halten, der andere etwas weniger; Theile von Panzerschildern; ein zw
schneidiges Schwert — das römische Langschwert (gladius), Mittel
mit zwei Blutrinnen — von Resten der Scheide überdeckt, die Kl
leider an der Spitze und nächst dem Griffe abgebrochen; ein kettenar
Schwertgehänge; Lanzen in verschiedenen Formen, breit, lang geschw
rund und viereckig; eine große Lanze, wovon in der besseren Zeit
Fußsoldat in der Regel zwei Exemplare, der Reiter aber nur eines
Hauptwaffe besaß; ferner eine dreischneidige Lanze mit Wiederhacken
überaus große Seltenheit, und zwei ebenso seltene kurze und breite S
schwerter, wie wir sie auf allen Denkmalen abgebildet finden (kurz, br
Beide letztere Exemplare sind ungemein wichtig deßwegen, weil man
in Wiesbaden und Mainz je eines, bisher keines in Deutschland gef
hat. Die Besorgung entsprechender Abbildung und Zeichnung bleibt
späteren Zeit vorbehalten.

II. Thier- und Menschen-Skelette.

Erwähnt muß besonders werden der Fund eines Rindschädels (B
und diverser Hörner, der Fund des Schädels eines nach den Zähn
schließen etwa fünfjährigen Pferdes der kleinen Race, wie sie damals
ausschließlich in unseren Gegenden vorkam.

Menschenskelette sind bisher acht und zwar inner und außer
ausgegrabenen Gebäude gefunden worden, von denen aber nur eines
gut erhalten war. Es sind die Skelette von fünf Kindern und drei
wachsenen.

Der Schädel des gut erhaltenen Skelettes zählt nach Dahl
Maaßnahme drei und siebzig, gehört also zur Mischrace zwischen L
und Rundschädel.

Die eigentliche Lage der Skelette der drei Erwachsenen läßt da
schließen, daß sie wahrscheinlich bei der Zerstörung mit umgekommen
dürften.

V.

Schlußbemerkung.

Derartige technisch wie wissenschaftlich gleich interessante und h
wichtige Funde konnten im Laufe von vier Jahren von dem Unterz
neten gemacht werden, und doch sind von dem großartigen Prach

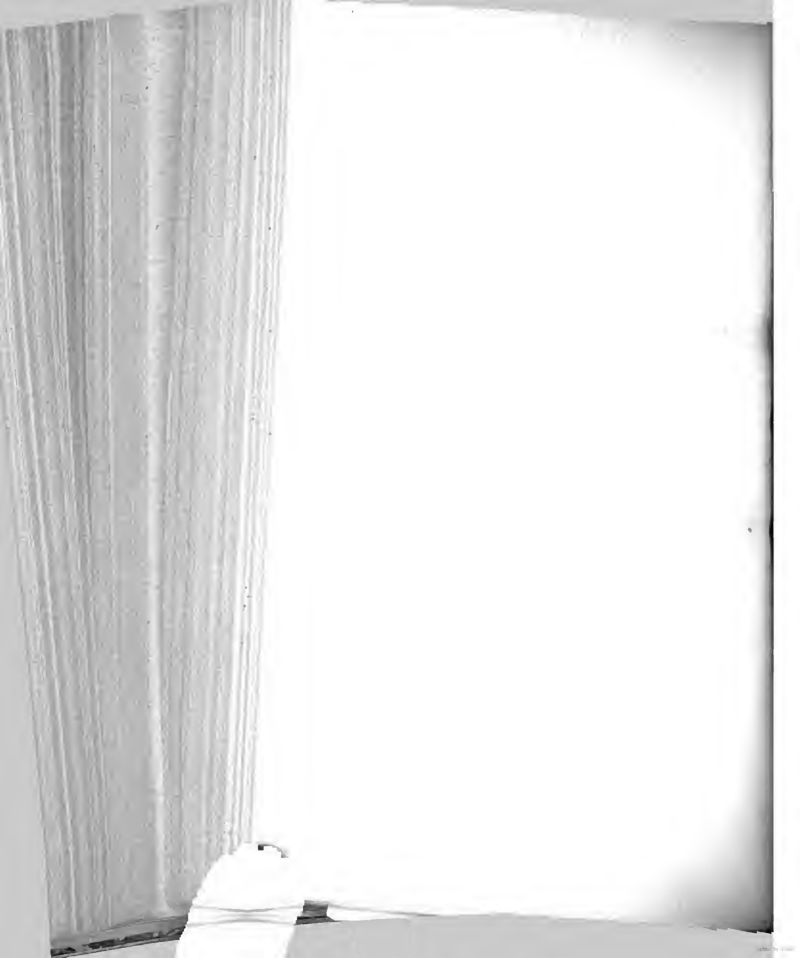
ach den Erklärungen eines Dahlen, eines Ohlenschlager, eines Dr.
und anderer hochwichtiger Kenner und Alterthumsforscher einzig in
Art nicht nur in Bayern, sondern selbst in Deutschland dasteht,
arum unter jeder Bedingung der Mit= und Nachwelt, der Technik
Wissenschaft für immer erhalten bleiben muß, nur erst die Mauern
gelegt; die inneren Räume sind großentheils noch vollkommen mit
t gefüllt. Was läßt sich erwarten, wenn mit vereinten Kräften auf
ibigem, hoch interessanten Gebiete geforscht werden wird?

Wenn ich dazu nur andeute, daß ich für den sicheren Fund der
n Heeresstraße Eining—Regensburg, sowie einer langen Strecke
straßenzuges Eining—Straubing garantiren zu können glaube,
ß mit Hilfe des eben so gelehrten, wie unermüdet thätigen Herrn
enedikt Braunmüller, Konventualen des Klosters Metten
eits, sowie des Herausgebers der prähistorischen Karte in Bayern,
rn Professors F. Ohlenschlager in München anderseits,
Straßenzüge fast vollständig bereits in die Karten eingezeichnet werden
en, — **soll dann auf dem einmal eingeschlagenen Wege noch
gemacht werden?**

Es ist Ehrensache aller Vereine, es ist Ehrensache aller
ande vaterländischer Geschichte, mit vereinten Kräften
Mitteln, die dem Einzelnen nicht zu Gebote stehen,
einem Gebiete Forschungen fortzusetzen und zum Ab=
isse zu bringen, wie sie günstiger, werthvoller und
licher kaum je gemacht werden können. Möchte dieser
e Wunsch im Laufe der kommenden Jahre sich ver=
klichen.

Eining, im Oktober 1882.

Wolfgang Schreiner,
Pfarrer.



VIII.

Das alte Römerbad

und ehemalige Pfarrdorf

...öcking (Gögging).

Beiträge zur Chronik

nach

... R. Schuegraf's Manuscript, anderen Quellen und eigener Anschauung

von

Dr. J. A. Schilling,
k. b. Bezirksarzt I. Kl.

Mit Abbildungen.



Zur Verantwortung.

Wenn sich die verehrten Leser fragen: Wie kommt ein oberpfälzer tsarzt dazu, eine historische Abhandlung über einen niederbayerischen rt zu schreiben? so muß ich zur Aufklärung Folgendes hier ein- antworten.

Meine Frau war einer Badekur dringend bedürftig. Ich war lange unschlüssig, ob ich nicht das historisch altberühmte Tyroler Soolbad wählen sollte? Doch meine alten Bekannten Dr. Stolz und der ftsteller und Kaplan Sebastian Ruf an der dortigen Irrenanstalt bereits mit Tod abgegangen und so ließ ich trotz der vielfachen ehlungen des jener heimgegangenen Herren gemeinschaftlichen Freundes, g Steub, diese Idee, beim „Bären" dort für einige Wochen Siedelung hmen, fallen und entschied mich für Göcking, dessen römisches ort mich um so mehr fesselte, da ich mich besonders während meines ährigen Aufenthalts in Oberbayern und Schwaben in den Muße- n speziell mit römischer Alterthumsgeschichte beschäftigte.

Ich habe letztere Studien nach eigenen Anschauungen, unter Benützung benso großartig angelegten wie bisher ruhmvoll durchgeführten Arbeit nermüdlich derzeitigen Forschers und Erzbischofs Dr. Antonins von hele, in fortlaufenden Aufsätzen „Historische Landschaftsbilder aus aben mit römischen und deutschen Staffagen" niedergelegt. (Kauf- r Unterhaltungsblatt 1880, S. 7—200.)

Noch weiters durch Herrn Kollega Bezirksarzt Dr. Linsmeyer in sberg nach Gögging empfohlen, trat ich Anfangs August d. Js. (1882) Tour dahin an, um dortselbst auch ein gut Theil meines „Hinaus- ", das mich alljährlich zur Urlaubs-Herbstzeit, wie viele Andere zu llen pflegt, zu kuriren. Nach meiner Ankunft in Gögging blieb ich

sofort schon in der ersten Stunde überrascht vor dem antiken Rö[...]
Portale stehen. Auf die Mittheilung des dortigen Lehrers, daß auch [...]
einigen Jahren der am Lechraine (Seestall), also auf alt- und echtrömi[...]
Gebiete der Vindelizier, in meinem früheren Praxis-Terrain geb[...]
Dichter und Hof-Canonicus Dr. Johann Schrott von diesem Po[...]
eine Zeichnung genommen habe, ließ mich mein historischer Wissensd[...]
nicht mehr ruhen. Auf die Frage: Warum Gögging allenthalben [...]
Römerbad figurire? konnte ich Anfangs keine hinreichenden Aufs[...]
erhalten. Erst die Bekanntschaft mit dem unermüdlichen Forscher, [...]
Pfarrer Schreiner in Eining, brachte mir den Gegenstand näher und [...]
ich zum ersten Male das nahe Eining gesehen, drängte sich mir [...]
willkührlich mit aller historischen Objektivität der Gedanke auf: E[...]
Abusena Romanorum. Ich verglich die höchst merkwürdigen [...]
des altrömischen Abodiacum (Epfach am Lech) mit den hier [...]
pfangenen Eindrücken und das Bild einer großen Römerstation mit Ca[...]
stand vollendet rekonstruirt vor meinem Innern.

Durch die Liebenswürdigkeit und Güte des Herrn Sadtpf[...]
Zach in Neustadt a./D. für einige Tage in den Besitz des Manus[...]
der gediegenen Arbeit des mit Recht in Fachkreisen hochgeschätzten [...]
Schuegraf gelangt, ging ich nun daran, unter Grundlegung dieser [...]
handlung und unter Benützung der mir weiters zu Gebote steh[...]
wenn auch mageren historischen Befunde und Berichte, diese mö[...]
gedrängte Skizze zu entwerfen. Dieselbe soll nur einen durch l[...]
Zeit ziemlich vernachlässigten, historisch wie landschaftlich hochinteress[...]
Winkel römisch-bayerischer Erde, mehr als bisher geschehen, an das [...]
verdiente Tageslicht stellen! Möchte das in den Monumentis boic. wi[...]
gegebene **„edle“** (heut zu Tage würde man sagen „geflügelte“) W[...]
des höchstseligen Churfürsten Max Joseph: **„ohne Vaterlandsgesch[...] keine Vaterlandsliebe“**, hiedurch eine, wenn auch nur kleine Anre[...]
und Bestätigung finden. — Möge auch der altehrwürdige Heilb[...]
die jungfräulich göttliche Quelle Gögging's, diese Theotherm[...]
daselbst, die gewiß schon unseren römisch-germanischen Ahnen viel
Linderung und manches Heil bei dem „bösen Tropffen“ gebracht
und den schon der alte sittenstrenge Cato mit ungekochtem Kohl, [...]
und Corianderumschlägen zu kuriren empfohlen, und von welchem „Podagr[...]

---

*) Darüber Weiteres in der Abhandlung selber.

u. dgl. Wehe auch Plinius erzählte, das ebenso Aristofenes und
fraſt, der Schüler des Aristoteles, und Lycon der Pythagoräer, Sulla,
itus und Lucian mit allem nur möglichen heidnischen Respekte —
rieben — auch heute und immerdar gerechte Würdigung und An=
nung finden. Möge das geschehen bei Männlein und Fräulein, so
aboriren an dem von Lucian, dem alten Römer humoristisch vor
1800 Jahren so beschriebenen, durch „falschen Tritt oder Stoß
der Ringbahn“ erworbenen Leiden! — —

Man sagt im gewöhnlichen Leben: „Ist nirgends ein Schaden, außer
Nutzen dabei!“

Nun ich habe bei krankhaftem Schaden meinen historischen Wissens=
g nützlich bereichert, — und wünsche nur, daß recht viele Andere
Gebrechen ihres Leibes, vollgesund dahin geführt werden möchten,
hedem Rom's Legionäre und Korps=Kommandanten Haupt und etwaige
racte Glieder durch den jungfräulich sprudelnden Brunnen stärkten und
verjüngten!

Allen aber, die mich bei dieser, wenn auch skizzenmäßigen Arbeit
rstützten, insbesondere Herrn Stadtpfarrer Zach in Neustadt, sei hier
lichster Dank ausgesprochen.

Burglengenfeld, am hl. Christtage 1882.

Der Verfasser.

I.

Göcking, dessen Name; seine Quelle.

Der heutige Name Gögging, in den alten Urkunden „Gecki
geschrieben, bedeutet nach den ethymologischen Forschungen des Herrn
Pallhausen einen Ort, an dem Kranke und Lahme beherbergt wur
also eine Art Invalidenanstalt. Richtiger noch und älter und auch
diesen genannten Begriffen im Zusammenhange ist wohl die Ableitung
Namens Gecking von „Keck“ oder „Göck“. — Nach Dr. Lersch's „G
schichte der Balneologie“ schließen sich an die sogen. Kind
brunnen, die wiederverjüngenden und lebendigen Brunnen, we
ursprünglich Queck=, Keck= oder Köck=Brunnen genannt wurden.
(Vergl. Runge 21.) Göckhu heißt auch Himmelswasser, mit welch
Namen die schönen Thäler der asiatischen Küste der Türkei be
werden. Göck — d'sche — wird ein See im russischen Armen
genannt, der auf seiner Insel ein armenisches Kloster trägt. Im Zus
menhange mit dem Begriffe von Köck=Brunnen, d. i. wiederverjüngen
oder Heilquelle, entstand wohl später die Uebertragung dieser heilen
Eigenschaft auf „Invalidenanstalt“, wie von Pallhausen erklärt. Auch
verdienstvolle Schuegraf glaubt das Wort Gecking von Keck, d.
Quelle, Spring= oder Köckwasser, und inga, einem „Ort“, ableiten
dürfen, so daß also das Ganze eine Ortschaft bedeutet, die an ei
immer offenen Quelle liegt. Im bayerischen Wald, wo sich
bojischen Idiome am längsten erhalten haben, nennt man solche Quell
die selbst im Winter nicht zugefrieren, Brunnkicken. Auch ist in d
bayerischen Analen von einem ähnlichen Ort Geckingen die Rede, d
jenseits Rosenheim's am Inn an einem Teiche mit Namen Geck
gelegen ist.

Daß Göcking's Schwefelquellen den Römern schon dürften bekan
gewesen sein, obgleich bestimmte urkundliche Nachrichten darüber fehlen, ge
schon vor Allem aus der hohen Wichtigkeit solcher Brunnen selber hervo

Bie die uralte Aachener Quelle ist auch das Göckinger Wasser
öttliches Wasser. „Theiothermen“ oder göttliche Warm=
r der alten Griechen waren Schwefelwässer.

Das Wort Theion bezeichnet ursprünglich göttlich, dann Schwefel,
an sich aus jedem Lexikon überzeugen kann. Wie hängt nun dieser
te Wortbegriff zusammen? Als ehedem ein Theil der griechischen
auern ihre kränkelnden Weinstöcke mit einem zufällig in der Nähe
einberge fließenden, obwohl übelriechenden Wasser begossen, und nur
erart begossenen Reben von der weiteren Krankheit verschont blieben,
man diese Wässer wegen ihrer so trefflichen Heilwirkung ein
liches Wasser“, ein „göttliches Heilmittel“. Später fand
daß Schwefel=Verbindungen die Hauptbestandtheile solcher
r bilden, daher der Name göttlich auf Schwefel übertragen wurde.

Hat man ja sogar den in den Aachener Quellen nachgewiesenen heil=
Stinkstoff, das Schwefelharz, Theiothermin genannt.

Ich wollte die von den alten Völkern so hochgeschätzte göttlich ge-
ne Tugend solcher Wässer hier nur deßhalb vorführen, um dadurch
Vermuthung näher zu legen, daß den Römern, welche bekanntlich sehr
Freunde des Badegebrauchs gewesen, gewiß solch' sowohl an Menge
tendes, wie auffallend kräftiges Heilwasser schwerlich dürfte entgangen
zumal überall, wo Römer sich in Deutschland niederließen, sie ihr
ptaugenmerk auf den Besitz von Quellen richteten. Vielmehr sprechen
diese Meinung auch die Funde von Legionsziegeln, von denen
in der letzten Zeit in Göcking ein solcher entdeckt wurde, und wie
nicht nur sehr zahlreich in Eining sondern auch an anderen Orten,
an den Mauerwerken der Mineralquellen zu Baden in Oesterreich,
vorgefunden. Auch viereckige Hohlröhren (Ziegeln), wie solche vereinzelt
altbekannten Römerbade zu Aachen und Aix, in Eining aber nach
derten vorkommen, sollen vereinzelt in Göcking, wie auch römische
nzen daselbst hie und da aufgefunden worden sein.

So dürfte man also mit vielem Rechte behaupten, daß die Römer
Jahrhunderte hindurch gewohnt haben, nicht sehr ferne von der
lle, an der Kaiser Hadrian (117—138 n. Chr.) als Grenzscheide
schen Großdeutschland (Germania magna) und dem römischen Reiche
sogen. Pfahlhecke und später Kaiser Probus (276—283) als Grenz=
hre die sogen. Teufelsmauer aufführen ließ.

Manche Autoren glauben selbst an eine hiesige uralte celtische Nieder-
lassung, hier in der Nähe des celtischen Stromes Ister — dem „großen
Flusse", — der später die römische Grenze gegen Deutschland bildete.
Strabo, der umsichtsvolle Geschichtsschreiber zur Zeit des Augustus, nennt
die selbst gesehene Donau noch den Ister, den größten europäischen Fluß,
der nach Herodot (440 v. Chr.) bei den Kelten entspringt.

Göcking selber lag den heutigen Erfahrungen und Forschungen gemäß
sicher im Bereiche des großen abusenischen Lagers, da ja die Wälle sich
bis hierher erstrecken, zumal man unter den Castris abusenis nicht
Abensberg allein, sondern die ganze Schanzenlinie von Eining an bis
Abensberg und von da an der linken Seite des Abens bis zur „neuen
Stadt" verstehen muß.

Wenn also die daselbst vorkommenden Stempelsteine, sowie andere
Funde schon auf eine uralte Benützung der Quelle römischerseits hin-
weisen, so dürfte auch noch mehr der in der Nähe der nunmehr frisch
gefaßten Quelle liegende Acker, der noch immer den alterthümlich viel-
sagenden Namen „das Gemäuer" führt, dies bekunden. Jedenfalls
liegt dieser Acker über oder an der ehedem gemauert gewesenen römischen
Badeanstalt. Hier wäre wohl noch manches oder vieles Lichtbringende
zu entdecken. Der Name „Gemäuer", welche Bezeichnung im Mittel-
alter manche Aecker und Gründe führen, kennzeichnet immer jeweilige, an
Ort und Stelle zu Grunde gegangene Gebäude. Auch der Name des
Dorfes Mauern bei Neustadt wird nach Jul. Leichtlen's Forschungen
auf römische Festungsmauern „Muren" im Mittelalter gedeutet.

Auf der ältesten Landkarte Bayern's vom Jahre 1566 findet sich
das Göckinger Wildbad verzeichnet.

Fast alle Heil- und Mineral-Quellen Deutschlands behielten auch nach
Abzug der Römer ihren guten Ruf weiter. Landesfürsten belohnten ihre
„Lieben und Getreuen" mit Badegerechtigkeiten und solche gingen dann
häufig an die Tafernbesitzer über.

Außer den Herren von Bart, denen auch die große Wiese, genannt
der Gaucker bei Gecking gehörte, weiß urkundlich Schuegraf keine Be-
sitzer dieser Quelle anzuführen. Am St. Michaels-Abende 1504 wurde
unter dem Besitzthumsrechte derer von Bart die Quelle nebst dem Dorfe
zerstört. Derlei Schicksale der Quellenzerstörung mögen in früheren
Jahrhunderten wiederholt vorgekommen sein. Einmal jedoch muß sich der

·em zeitweilig vielfach vernachlässigte Wildbrunnen doch in günstigen ·rtragsfähigen Verhältnissen befunden haben, weil auf einer „Ge·er Bade-Stube“ ein sehr hoher Bodenzins haftete.

Die in den ersten Dezennien unseres Jahrhunderts vielfach in Mode ·ufschwung gekommenen ausländischen Luxus-Bäder haben die Gö·er Quelle zeitweise manchmal ganz in Vergessenheit gebracht. Die ·ologieen der letzten Dezennien erwähnen derselben gar nicht oder ·i sie kaum im Vorübergehen. Darum mußten auch verschiedene ·nbesitzer, nachdem sie die Badestube möglichst gut in Stand gesetzt ·, wegen Mangel an Badegästen ihr Anwesen wieder an Andere verkaufen.

Mayer's Conversations-Lexikon ist eines der wenigen früheren ·, das die Göckinger Quelle nach der chemischen Analyse von Dr. · aufführt.

Medizinalrath Dr. J. B. Graf hat in seiner: „pragmatischen Ge·te der bayerischen und oberpfälzer Mineralwässer“ diese Quelle genauer ·ieben und analysirt. Dieser Brunnen, sagt Graf, quillt in solcher ·ke, daß er in der Minute 5—6 Eimer Wasser liefert (der Eimer ·0 bayer. Maaß gerechnet).

In ihrer quantitativen Leistung sich stets gleich bleibend, da weder ·ltende Trockne noch vieler Regen ihre Ergiebigkeit ändern, hat sie ·itativ gegenüber vielen auswärtigen gleichen oder ähnlichen Quellen ·i der höchsten Gehalte an wirksamen mineralischen Stoffen. Ihre ·ptbestandtheile bilden: kohlensaures, schwefelsaures und salzsaures ·ron, kohlensaure Kalk- und Talkerde mit etwas Eisen, Kieselerde und Schwefelwasserstoffgas. Außerdem finden sich noch darin: Bromna·m, Lithion, Magnesia, phosphorsaure Kalkerde, Kieselsäure und geringe ·ngen organischer Stoffe.

Sehr reich aber ist die Quelle an Kohlensäure, von der auch das ·perlen und Blasenbilden dieses Wassers herrührt.

Ihrer Wirksamkeit nach dürfte die hiesige Quelle zwischen dem ·wefelwasser Aachen's und Weilbach's zu setzen sein. Ihre Temperatur ·rägt gleichbleibend Sommer und Winter + 9° R.

Die Ausdünstung des Schwefelwasserstoffgases ist, trotzdem die Quelle ·einem eigenen Häuschen gefaßt, steinummauert und gut gedeckt ist, doch ·on aus einiger Entfernung für den Geruch deutlich bemerkbar.

Ihr Ursprung ist etwa 3—400 Schritt von der Abens entf.
Von da wird das Heilwasser durch ein Pumpwerk in das einige
Schritte entfernte Kur- und Badehaus hinaufgeleitet.

Göcking's Bewohner sollen von uralter Zeit her im Allgemeinen
ziemlich gesund, meist seuchenfrei geblieben und mit einem hohen
gesegnet sein. Man schreibt diese günstigen sanitären Zustände dem Ein-
flusse des allgemein beliebten sogen. „Stinkers", wie die Mineral-
dort durchwegs im Volksmunde genannt wird, zu.

Eine höchst eigenthümliche und interessante Notiz bringt noch
zum Schlusse seiner Abhandlung, woselbst erwähnt wird, daß nach
geholten glaubwürdigen Erfahrungen beim Erdbeben zu Messina
Sizilien im Jahre 1783 die hiesige Quelle einige Tage ihre Gren-
überschritten habe.

Vielleicht ist hier der Ort, um nebenbei den Wunsch auszudrücken,
daß die alte Celebrität dieser Quelle immer mehr aufleben möchte,
sie wegen ihrer Heilkraft mit Recht und laut zahlreicher Beobachtungen
gewiß verdient. Jeder Alterthumsfreund aber findet auch neben
Gesundheitspflege noch viele geistige Anregung und geistige Genüsse
bei schwindenden Schmerzen und Leiden frisch gestärkt dann er „sich
amüsirt, weil hier die Welt ist in der That, ganz römisch rings
wie einer der letzten Kurgäste des Jahres 1882, ein gefeierter Alterthums-
Kenner, im dortigen Album niederschrieb.

II.

Die Kirche und das Kirchen-Portal in Göcking

Von Werken der romanischen Baukunst finden sich im Mittelalter
besonders in den Centren des politischen Lebens in Niederbayern,
Passau, der alten Bischofsstadt, auf römischer Niederlassung,
Landshut und Straubing, den Lieblingssitzen bayerischer Fürsten,
und meisten Ueberreste. Die Baukunst des christlichen Mittelalters,
11.—13. Jahrhundert, führt vor Allem den Namen des romanischen
Rundbogenstyls, durch den die bis dahin noch immer giltig
römische Baukonstruktion charakterisirt und hervorgehoben wurde.

Neben den in erster Reihe stehenden größeren Bauwerken romanischer
Architektur in Niederbayern, als da zu nennen wären: die St.

in Passau, St. Jakobskirche in Plattling, die Kirche in Pfaffen-
ter, die in Windberg bei Bogen, Kirche in Biburg bei Abensberg,
skirche in Straubing, — glänzt als eine fast verborgene Perle —
inschiffige Kirche zu Göcking mit einem „wundersamen Por-
verziert", wie die Bavaria sich ausdrückt. Dasselbe ist 15 bayer.
hoch, hat 12 Fuß 9 Zoll Breite und schildert in verschiedenen (15)
rn die Erlösungsgeschichte.

Die von Quadersteinen (Dolomit), jedoch nicht altgetropften, sondern
atten Rechtecken auferbaute Kirche soll nach Angabe einiger Archäologen
r ein Götzentempel (fanum) gewesen sein. Die steinernen Dach-
r von verschiedener Größe und Form dürften wohl aus römisch-
nischer Zeit stammen.

Gewißheit über die Zeit des Baues dieser Kirche, wie solche heute
uns steht, ist nicht vorhanden.

Das noch ziemlich rohe Gepräge in den aus Stein gemeißelten
tal-Figuren, welche heidnisch-christliche Sinnbilder repräsentiren, dürfte
uns auch die Vermuthung bestätigen, daß die Fertigstellung dieses
tteshauses in jene Zeit fällt, in welcher die christliche Baukunst noch
im Entstehen gewesen.

Allerdings wird diese unsere Kirche urkundlich erst 1128 erwähnt.
h da das christliche Bekehrungswerk an Orten, in denen Römer ehedem
nten, deßhalb ziemlich leicht und rasch gelang, weil unter den römischen
onssoldaten sich schon viele Christen befanden, die auch diese Lehre
ertrugen, so dürfte wohl auch die Gründung der Kirche noch in
ische Zeit fallen.

Schon im fünften Jahrhundert zählte, besonders in den befestigten
ten und Kastellen längs der Donauufer, das Christenthum viele An-
ger von allen Graden.

Blühte ja in Passau (Castra Batavia) schon zur Zeit des heiligen
verin (470—482) eine Pflanzenschule für christliche Lehrer und Priester.
Künzing (Castra Quintanis) bei Vilshofen sangen schon um die
mliche Zeit mehrere Presbyter und Diakonen in der dortigen Burg-
pelle das Lob Gottes (Severin's Lebensbeschreibung in Falkenstein's
schichte, Bayerns bayer. Geschichte von Mayer) und von Regensburg
s (Regina) soll ein Bischof Paulinus (beiläufig um 480) eine Priester-
aft und einen Kirchensprengel geleitet haben.

Im 5. und 6. Jahrhundert gab es in Bayern allenthalben
liche Kirchen und Klöster. Weltenburg (Valentia nach Mayer's
Geschichte), das berühmteste der ältesten Klöster, soll nach einer
brochenen Tradition den hl. Rupert zum Gründer gehabt haben.
der Ratisbona politica, welche Prälat Cölestinus zu St.
herausgegeben (neu aufgelegt und edirt von Abt Anselmus 1729),
es, daß die marianische Kapelle zu Weltenburg auf dem Berge
und die nächstgelegenen zwei Pfarrkirchen, deren eine nun die Kloster
selber ist, beide dem hl. Martyrer Georg zu Ehren auferbaut und
die Kapelle aber vom hl. Rupertus Mariä, der Gottesmutter, als
Sitz der Weisheit zugeheiligt worden sei, zumalen vorher auf dem
Berge Minerva, die erdichtete Göttin der Weisheit, von den
verehrt worden. (Nach diesem Autor wäre der hl. Rupert als Bene
Abt und Bischof schon am 27. März 623 in Salzburg, nachdem
41 Jahre dies von ihm gestiftete Bisthum verwaltet hatte, gestorben.

Herzog Tassilo II. (748—788) wird aber auch schon als
günstiger und Erneuerer des in der Felsenschlucht der Donau verbor
Weltenburg genannt.

Religion, Kultur, Gesittung gingen damals vorzugsweise von
Kloster Weltenburg aus und verbreiteten ihr Licht über die nähere
fernere Umgebung. Zu dieser Umgebung gehört gewiß auch Göcking,
wie dies auch Aventinus in seinem Geschichtsbuche aus einer Urkunde
vom Jahre 1128 mit deutlichen Worten darlegt, wo es heißt, daß
Kirche von Göcking mit Zubehör schon vom hohen Alter wegen
Kloster Weltenburg zugehört habe. Mit den Schicksalen dieses
ist auch jenes seines Pflegekindes Göcking innigst verflochten gewesen.

Bei Aventin heißt es in diesem Betreffe unter Anderem: „Herzog
Tassilo stiftete etlichen Brüdern ein Kloster, da man zählet 575
Christi Geburt, an der Donau oberhalb Kelheim, da vor Zeiten bei
Römern eine große Stadt in diesem Lande gelegen. Von dem Valen
der Römer soll Weltenburg den Namen haben. Ist allda der erste
Weißhund gewesen. Das ist wahr, daß Weltenburg die erste
älteste Pfarr gewesen ist, wozu, wie die alten Briefe anzeigen, eingepfarrt
waren ringsherum alle Kirchen, so: Abensberg, Biburg, Hienheim,
Göcking, Kelheim u. s. w."

Doch kehren wir, nachdem ich diese Einschaltungen zum Behufe des
Nachweises des vermuthlichen Alters unserer Kirche machen zu müssen

bte, zu unser, die Erlösungsgeschichte in Steinbildern verkündendes
:al zurück. (Hierzu die Abbildungen.)

Mit Ausnahme eines einzigen Götzenpfaffen (Fig. 6.), an dem etwas
r Regelmäßigkeit der Form zu finden ist, zeigen diese durchaus roh
ltenen Figuren eine höchst sinnreiche Idee, welche der Erbauer sym=
ich darzustellen sich bemühte, nemlich die Verkündigung des
ıngeliums, d. i. der frohen Botschaft vom Welterlöser
den Inhalt der christlichen Predigt. Zu den Einzelnheiten
:n verschiedene Beurtheiler diesen symbolischen Figuren verschiedene,
und da abweichende Erklärungen unterlegt. So G. Jakob in seinem
:te „Die Kunst im Dienste der Kirche" (S. 22), dann J. Sighart
:er Bavaria, Schuegraf u. s. w.

Jakob erklärt S. 22 die, wenn auch kunstlosen, doch tief sinn=
)en Skulpturen folgenderweise. Drei Stockwerke: unteres, mittleres
oberes, und strenge Parallele zwischen der linken und rechten Seite,
ie Abschluß in der Mitte. Fortschreitende Entwicklung von Unten
) Oben, wie in der unteren Abtheilung vom St. Jakobs=Portale.
r Inhalt aber ist: symbolische Darstellung des Erlösungswerkes Christi.
ten links und rechts je zwei nicht mehr ganz gut zu unterscheidende
iere, wohl auf die durch Christus und mit Christus zu unterwerfende
inde und Sinnlichkeit deutend. Sighard erklärt: da liegen Thiere, um
Arten der Sünde anzudeuten, die durch Christi Tod überwunden
rden. In der Mitte Christi erlösende Thätigkeit in der Geschichte
ıes heiligen Lebens und in der Kirche.

In der Mitte weisen (nach Sighart) alle Bilder auf Christi Leben
d Sterben, auf die Gewinnung der Sünder durch ihn (der Hirt zieht
s Lamm an sich) (Fig. 11.), auf die Fortsetzung der Erlösung durch
Kirche. Oben glänzt Christi Verherrlichung, seine Auferstehung (Fig. 9.),
s Lamm mit der Siegesfahne (Fig. 8.), der Patron der Kirche (Fig. 7.),
: zur Verherrlichung des Erlösers gebaut ist. In Mitte des Ganzen,
ı Tympanon, erscheint Christus in seiner Seeligkeit; zwei Engel beten
n an und reichen Schaalen, die mit den Gebeten der Gläubigen gefüllt
ıd. Jakob erkennt jedoch rechts Christi Predigt zur Buße (Fig. 12.),
ıks die Versöhnung (Fig. 3.), rechts Christus, der das Schäflein zurück=
eht (Fig. 11.), links das um Gnade rufende Gebet (Fig. 4.), rechts
hristi Opfertod am Kreuze (Fig. 10.), links das Opfer der Gläubigen

(Fig. 5.). Der obere Theil soll die Vollendung und Verherrlichung des Erlösungswerkes ausdrücken, nemlich rechts die Auferstehung (Fig. links die fortdauernde Feier des Werkes Christi durch die Kirche (Fig. rechts das Lamm mit der Siegesfahne, links den Patron der Pfarr den hl. Andreas (Fig. 7.) darstellen.

Schuegraf hat eine sinnreiche, von tief religiösem Gefühle durchdrungene, in den Einzelnheiten jedoch etwas abweichende und meines Erachtens zuweilen etwas allzu mystische Erklärung gegeben. Der Bildner wollte, sagt dieser Forscher, eine Parallele zwischen Heiden- und Christenthum, oder den Sieg Christi über die Heiden darstellen und erklärt die einzelnen Figuren wie folgt: Lange seufzte ein großer Theil der Menschheit unter der Herrschaft des Götzen- und Bilderdienstes (Fig. 6. Die Propheten Israels weissagten die Ankunft des Messias, des (Fig. 8.), das da hinwegnehmen wird die Sünden der Welt. Johannes der Täufer (Fig. 9.) bestätigte die Prophezeiung und taufte im Namen Jesu, der da kommen soll.

Christus erscheint nun auf Erden als König des göttlichen Reiches und Juden wie Heiden bringen ihm ihre Huldigung dar (Fig. 5.). Doch sein Lohn ist der Kreuzestod (Fig. 10.). Hiemit ist aber der des Christenthums gegeben und Juden und Heiden strömten, von Wundern hörend herbei, um das Kreuz anzubeten (Fig. 4.).

Die Christen werden von den römischen Kaisern und anderen heidnischen Fürsten verfolgt und flüchten sich in das Schifflein Petri, haltend an dem Stifter der christlichen Religion (Fig. 11.); Treue bis in den martervollen Tod (Fig. 3.). Die christliche Lehre statt nach dem Willen ihrer Feinde unterdrückt zu werden, wird von den Aposteln und Jüngern in alle Welt weiter verbreitet (Fig. 12.

Mit der Verkündigung des Christenthums durch Severin und in unserem Vaterlande baute man auf die heidnischen Tempel christliche und stellte hoch über dem Portale den göttlichen Stifter als Zeichen unseres festen Glaubens an jene göttliche Schrift, die er sich erhaben den in seine Kirche Wallenden vorhält.

Den am Postamente angebrachten Thierfiguren (Fig. 1., 2., 13., 14. legt Schuegraf keinerlei religiöse Bedeutung bei, sondern hält sie für Zierrathen der Steinmetzen.

Fig. 11. wird von Manchem für ein Schwein und der sich dar

ltende für einen Juden gehalten. Schnegraf hält dies Bild für gnus Dei, an dem sich eine weibliche Figur anklammert.

Im Beisein des Herrn Pfarrer Schreiner von Eining entdeckten wir n beiden inneren Portalsäulen neben der Thüreinfassung zwei dicht Mörtel überstrichene Skulpturen als Kapitäl-Zierden, deren ich bisher ids erwähnt fand. Diese beiden halberhabenen Bilder stellten sich Hinwegschürfung des Ueberzuges als Köpfe und zwar links als einen nnes- und rechts als Andreaskopf dar, wie aus den Umschriften rgeht. Beide Köpfe sind ziemlich roh und schlecht erhalten. (Ich auf einer Tuschzeichnung beide Skulpturen etwas zu skizziren versucht. Steinmetzzeichen steht links dicht unter dem Kopfe; der Deutlichkeit : habe ich es tiefer unten eingezeichnet.)

Die Länge der ganzen Kirche mit Einschluß des Thurmes, unter Gewölbe der Hochaltar steht, beträgt 77, die Breite 40, die Höhe um Gibel 50 Fuß. Die innere Höhe der Kirche bis zum Plafond ht 24 Fuß. Der gemalte Plafond stellt die Kreuzigung des hl. An- dar. Der Taufstein mit byzantinischer Verzierung deutet auf ein ich hohes Alter und beweist die schon seit vielen Jahrhunderten er- enen haupt- und pfarrkirchlichen Rechte. Der Thurm ist sattelartig bis zur Höhe der Kirche mit Quadern, der übrige Theil bis zum :mdache aus rauhen Bruchsteinen auferbaut. Seine Bauart deutet auf spätere Zeit als die der Kirche selber. Vor dem Kirchenportale zum ritt liegt am Erdboden ein alter Grabstein, an dem man noch deutlich ;eichen und römischen Zahlen A. D. 1374 (MCCCLXXIIII) lesen kann.

An der äußeren südlichen Seitenmauer der Kirche befindet sich ein verwitterter, roh aus Stein gemeißelter und theilweise gewaltsam irter Kopf, den Schnegraf wegen der noch theilweise sichtbaren Haar- :en, welche beiderseitig am Kopfe herabhängen und wegen des noch sam entdeckten Bartes für ein Christusbild hielt. An derselben Seite Wand befindet sich auch eine kleine runde, etwa 5—6 Fuß über dem en des Kirchhofs in einem Steine angebrachte Oeffnung, die etwa Größe eines Mannskopfes hat. Die sonderbarsten Vermuthungen schon bezüglich des ehemaligen Zweckes dieser Rundöffnung, durch die ı eine Armslänge tief in einen ummauerten Hohlraum hineingreifen n, aufgestellt worden. Einige halten dieses Loch für römisch-heidnisch, ›em zu dem Zwecke, daß aus ihm der heidnische Priester die Orakel

verkündet hätte; Andere für eine Lichtöffnung zu einer Gefängniß-
große Sünder der christlichen Vorzeit; wieder Andere für die Oe
durch welche irgend einer der freiwillig sich in die Kirchennische
lang verbannenden frommen Frauen Luft, Licht und Speisen rc.
worden wären (Reclusinen). Die Oeffnung selber ist einer runden
scharte für eine Basteikanone nicht unähnlich.

Geht man von dem Dorfe Göcking aus zur Kirche, so mu
über einige Steintreppen hinauf vorher den mit einer Mauer um
Friedhof durchschreiten.

Der Thurmseite gegenüber befindet sich der Eingang zu einer
kapelle mit einem Altare und einem alten Taufsteine in der Ecke.
dieser Kapelle soll sich eine Höhlung befinden, welche tief in
hinabreicht. Einige muthige Männer, die sich im Anfange dieses
hunderts daselbst hinab ließen, wollten tief unten ein eisernes Gitter
haben, konnten jedoch nicht bis dahin vordringen.

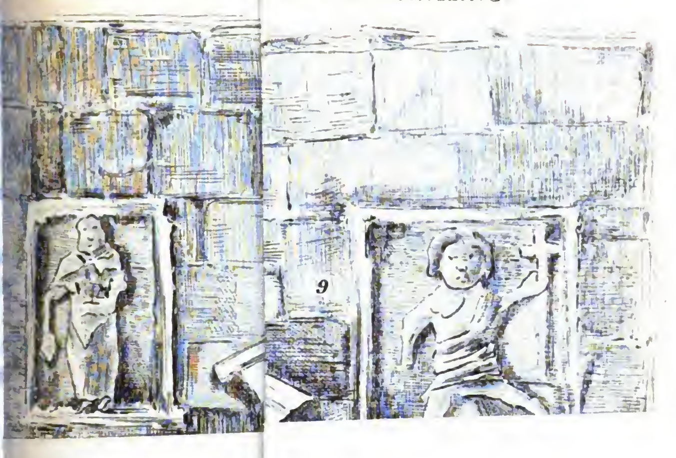
Daß eine Höhle oder ein Gang oder Gewölbe wirklich unter
Kapelle vorhanden sei, geht wohl daraus hervor, daß etwa vor
einigen Jahren plötzlich in dem an der Friedhofmauer vorbeiführenden
wege ein bedeutendes, durch die längsten Stangen in seiner Tiefe nicht
ergründendes Loch einbrach. Auch hört der Priester auf dem Altare
beladenen Wagen, der unweit der Seelenkapelle vorbeifährt, durch
dumpfes Dröhnen sich kennzeichnen.

Ob eine Tuffhöhle oder ein künstlich erbautes Gewölbe drunter
befinde, etwa als ehemalige Zufluchtsstätte für verfolgte Christen,
eine Krypta zu gottesdienstlichen Verrichtungen, konnte bisher nicht
mittelt werden.

Der an diese Seelenkapelle mit seinem Hofraume anstoßende und
Mauern umgebene Pfarrhof nebst Zehntstadel macht einen klöster-
Eindruck und wäre es auch nicht unmöglich, daß hier in ältester
eine kleine Klosterkolonie bestanden habe, da ja gar manche Haupt-
in ihrer Nähe sogen. Zellen oder von ihnen abhängige Töchter-Klöster
für Mönche wie für Chor-Frauen besaßen, wie auch A. Mayer in The-
saurus nov. berichtet und schon die Synode zu Aachen (817) den
derlei Töchter-Klöster bewilligte.

Es dürfte aber wohl lohnenswerth sein, diese angebliche Höhle oder
Gruft einmal genauer zu durchforschen.

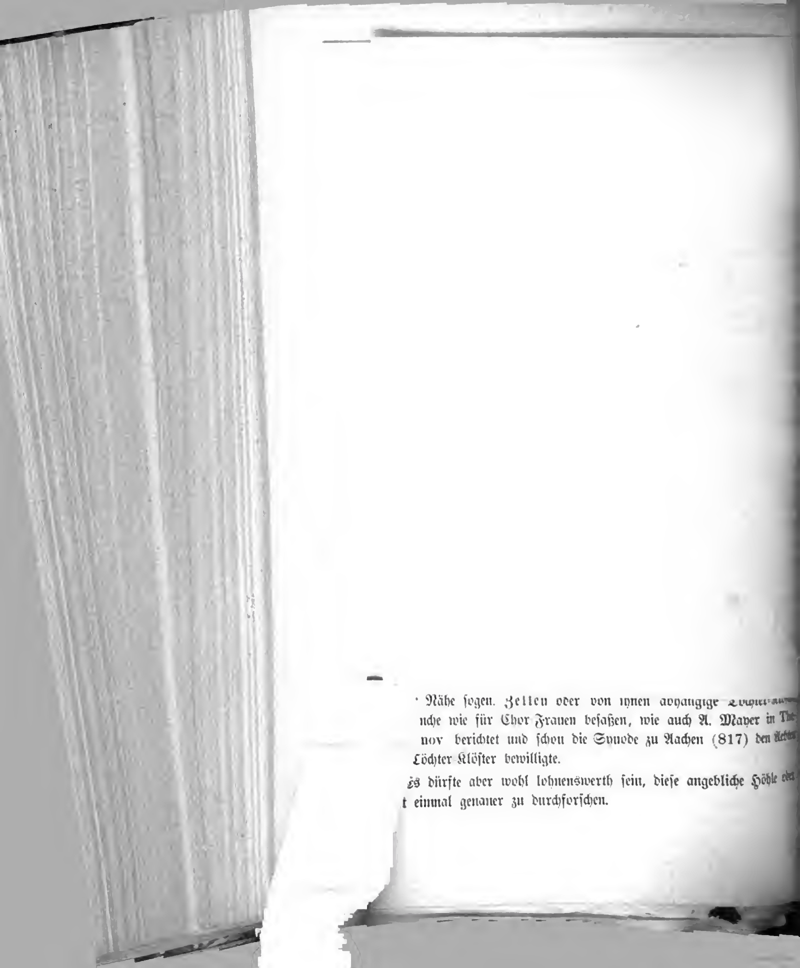
nach der im Manuscri Dr. J. A. SCHILLING



?ause von vielen Jahrhunderten erlebt?

Als vor 1000 Jahren die Abens bei Eining in die Donau mün-
bestanden daselbst die eigentlichen Castra abusena des Antoninus,
Wälle und Vorwerke sich auch über Göcking erstreckten.

*) Beurkundet ist dieser vom Kelsbächlein benannte Gau schon vom 4. April 844.



· Nähe sogen. Zellen oder von ihnen abhängige Töchter-... ...
nche wie für Chor Frauen besaßen, wie auch A. Mayer in The...
nov berichtet und schon die Synode zu Aachen (817) den Aeb...
Töchter Klöster bewilligte.

Es dürfte aber wohl lohnenswerth sein, diese angebliche Höhle ...
t einmal genauer zu durchforschen.

III.

Göcking als alte Pfarrei.

Göcking — der Brunnenort — besaß schon vor mehr als 800 Jahren
Haupt- und Pfarrkirche, welcher nicht nur die „neue Stadt“ an der
iau und Abensberg, sondern auch die ganze Umgegend auf mehrere
nden weit zugehörten. Dem Flüßchen Abens zunächst gelegen ist
king von Neustadt eine halbe, von Abensberg eine starke Stunde ent-
t. Seine Lage ist ziemlich eben und besitzt eine schöne landschaftliche
gebung. Zwischen Getreidefluren und Hopfengärten erheben sich auf
echselnd wellenförmigem Boden prächtige Baumpartien. Gruppen von
ermanischen Eichen zieren neben buschreichen schlanken Erlen die frucht-
e Gegend. Zwischen zahlreichen Obstbäumen liegt das kleine Dorf,
is weitläufig hingelagert, theilweise versteckt, das mit seinen meist
zen Bedachungen (Kalkplatten aus den nahen Steinbrüchen) einen fremd-
n Anblick gewährt.

Zur Zeit, als die Herzöge aus dem Stamme der Agilolfinger und
olinger über Bajoarien herrschten, mochte der Ort Göcking unter der
ichtsbarkeit der Grafen des Cheles- oder Kelsgaues*), einer Ab-
lung des großen Donaugaues, gestanden haben. Dieser große und
ühmte Tonach- oder Donau-Gau kommt zur Zeit der Gründung
Erzbisthums Salzburg durch den hl. Hrodpert oder Rupert zur
rache. Als um das Jahr 1000 an den Ueberresten der bisher sich
reckenden Castra abusena von Berthold oder Babo von Scheyern die
afschaft Abensberg begründet worden, war auch später das Dorf Göcking
hin gekommen, denn alle Erwerbungen des Bisthumes Regensburg aus
ltesten Zeiten fielen 1380 mittelst Kaufes von Seite der mächtigen
:afen an Abensberg.

Welch vielerlei Schicksale aber hat wohl diese kleine alte Siedelung
: Laufe von vielen Jahrhunderten erlebt?

Als vor 1000 Jahren die Abens bei Eining in die Donau mün-
te, bestanden daselbst die eigentlichen Castra abusena des Antoninus,
ren Wälle und Vorwerke sich auch über Göcking erstreckten.

---

*) Beurkundet ist dieser vom Kelsbächlein benannte Gau schon vom 4. April 844.

Auch Raiser sagt schon im Jahre 1830, daß die neuern [...]
die Mündung der Abens für das römische Abusena halten.

Die Ueberbleibsel einer hier bei Göcking unweit des Dorfes [...]
mit Eichen, Erlen u. dgl. bepflanzten Römerschanze setzt die Se[...]
der Römer hier wohl außer Zweifel.

Schwieriger als der Nachweis einer ehedem römischen Nied[...]
ist es, historische Thatsachen bezüglich des Dorfes selber, nach [...]
Römer, bis in's 12 Jahrhundert aufzubringen. Erst mit dem [...]
1128 beginnen die Urkunden für Göcking, während die nächst[...]
Ortschaften: Sigling, Ulrain, Teufenhofen historische Belege [...]
9. Jahrhundert zurück besitzen.

Zum ersten Male wird Göcking im Jahre 1128 urkundlich [...]
Kirche erwähnt, woselbst gesagt wird, daß die Kirche von Göck[...]
Zubehör schon von hohen Alters wegen dem Kloster We[...]
einverleibt gewesen.

Wir müssen, um die etwaigen üblen Ereignisse vermuthen zu [...]
welche der zu Kloster Weltenburg gehörigen Pfarrkirche Göcking in [...]
der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens wiederfahren sein mochten, [...]
einige unglückliche Episoden Weltenburgs hier erwähnen.

Vom Jahre 575 an, in welchem Jahre der erste Abt Wel[...]
(Wiesmud) genannt wird, bis 956 war dies Kloster mit allem [...]
Zubehör bestens regiert worden.*) Groß und glanzvoll stand es [...]
Ende des 9. Jahrhunderts da. Aber nach dem Tode des 37. [...]
Heinrich I., gerieth die Abtei allmählig in Verfall. Besonders [...]
die Verwüstungen, welche allenthalben die Hunnenzüge begleiteten, [...]
denen auch das Kloster viel zu leiden hatte. Der Ruin wurde [...]
weltliche, großentheils adelige Herren das Kloster administrirten, [...]
noch bedeutender. Erst Bischof Wolfgang von Regensburg (972–[...]
erhob die große Abtei wieder zu einigem Ansehen. Aber schon [...]
Tode des Abtes Gospert im Jahre 1092 brach im Klosterhaushalt[...]
eine solche Noth aus, daß die Abtei abermals an weltliche Admini[...]
überging; da jedoch diese Herren nicht ohne persönliche Habsucht [...]
giment führten, so verarmte das Kloster derart, daß der größ[...]
seiner Bewohner dasselbe verließ.

---

*) Nach Abt Mathias von Weltenburgs Geschichte. Nach der Series [...]
Weltenburgensium Mon. boic. 23 Bd. lebte dieser Abt erst im Jahre 6[...]

Es läßt sich darum mit Recht vermuthen, wie und daß während schlimmen Zeitläufte nicht nur die Töchterkirchen des Klosters unter n Drangsalen zu leiden hatten, sondern auch erklären, daß die ur= chen Belege bezüglich der Weltenburger Parochianen unter der schlechten altung und den Zeittumulten zu Grunde gingen.

In der älteren Zeit hatte Weltenburg im Ganzen 52 Güter, Dörfer Pfarreien, unter denen ich nur jener hier erwähnen will, die Göcking und solche Orte betreffen, welche ehedem der Pfarrei Göcking ein= bt gewesen.

Außer der ecclesia Gecking werden aufgeführt: Teufen= n (schon um 1060 unter Abt Eberhard an Weltenburg gekommen), ilenbach (nach Aventin wegen der Niederlassung der Wälschen auch ubach genannt), Thiernspuch (Durnbuch), Ottenbach (nach der nburger Chronik Ozenbach genannt, Ezenbach zwischen Biburg und lhausen). Auch sind zu erwähnen Lynten (Lina oder Lindhof), in (schon beiläufig 901 als Olreini, im Jahre 1018 als Olrenna int). Die Orte Sicklingen oder Sigkling und Hönheim werden Aventin Städte genannt. Eine der ersten Urkunden in welcher des alten Sicklings erwähnt wird, ist aus dem Jahre 901.*) Auch hier es Schwefelquellen. Ebenso wird auch Harlanten (Sandharlanden) Klostergut Weltenburgs aufgeführt.

Vom Jahre 1128 bis zum Jahre 1220 wird Göcking nur sehr t erwähnt. Im letzten Jahre aber, am 21. Oktober 1220, schlichtete rad IV., Bischof von Regensburg, einen schon längere Zeit zwischen Kloster Weltenburg und dem Dechant Heinrich von „Göcking" wegen ion und Zehnten obwaltenden Streit. Um nun das Kloster vor fer= n Streitigkeiten mit dem Pfarrherrn von Göcking sicher zu stellen, den nunmehr die Orte, in denen das Kloster seit längeren Zeiten den nt zu fordern und auch bisher ohne Widerrede bezogen hatte, urkund= bestimmt. In diesem Vergleiche sind namentlich die der Pfarrei king zugehörigen Orte aufgeführt, und zwar:

*) Schuegraf möchte, da Sigkling viel älter ist als Abensberg, fast behaupten, aus den mächtigen Dynasten von Sicklingen die Grafen von Abensberg ab= mmen dürften. Mehrere Stifte und Klöster rühmen die Sigklinger als ihre hlthäter. Die edle Dame Kunigunde v. Sigkling hat im Jahre 1010 die Hälfte Kirche und alles Uebrige, was sie an Leibrenten, Wiesen, Feldern, Wäldern und um Sigkling besaß, an das Kloster Weltenburg verkauft.

a) Ober- und Nieder-Ulrain,
b) Linden (Linahof),
c) Trephenau,*)
d) Werde,**)
e) Theisenhofen,
f) Waelhenspach,***)
g) Sigkling,
h) Mauern.

Vorgenannten Vergleich haben zur Bekräftigung nicht nur me… Herren von der hohen Geistlichkeit, sondern auch der größte Theil … Pfarrkinder von Göcking, Sandharlanden, Linden, Ober- und Nie… Ulrain und von noch anderen Orten unterzeichnet.

Im Jahre 1240 besaß der Hausgraf Gerhard von Regensburg … verschiedenen anderen Zehnten in dortiger Gegend auch den von Göc…

Im Jahre 1280, am 18. Februar, verkaufte Wernherr von Pr… die vom Bisthume Regensburg lehnbar besessene Vogtei über Welten… Göcking u. s. w. mit allem Zubehör an den Bischof Heinrich, … von Rotteneck. Im Jahre 1300 verzichteten Konrad, der Müller z… Göcking, und Hopfertantl, der Schneider, auf den dem Kloster Welten… zugehörigen Zehnt zu Dürnbuch. 1380 behielt Bischof Konrad v. … burg in Regensburg sich das Pfarrlehen in Göcking vor. Im … Jahre war auch bestimmt worden, daß Göcking ab und zu allen … die rechte Pfarr von Abensberg sein sollte. Die Losreißung der … Abensberg, das erst in Mitte des 14. Jahrhunderts, und zwar 13… durch Kaiser Ludwig IV., zur Stadt erhoben worden, geschah unter … Pfarrherrn Wernt dem Barbinger, einem Edlen auf Barbing bei Rege…

---

*) Trephenau war ehedem ein römisches Castell und ein ursprünglich … Kloster Weltenburg zugehöriger Hof und Burgstall. Von diesem Hofe nannte … Freibauerngeschlecht sich später die Trefenauer. Konrad der Trefenauer wird … in einer Weltenburger Chronik als Zeuge genannt. Aventin sagt, daß … „Trefenau" die alte von Ludwig dem Strengen 1273 mit bürgerlicher … fassung versehene Stadt, genannt Salingsstadt oder Seligenstadt (nahe bei der … uralten Dorfe Heiligenstadt), sei verlegt worden. Im Jahre 1290 wurde die … gefreite städtische Markung mit dem Namen Newstadt oder „neue Stadt" …

**) Werde, heute die „Wöhr", kleines Dorf außerhalb Neustadt.

***) „Walsenbach", das schon in den Urkunden 1128 als W… vorkommt.

Dieser Wernt der Barbinger war 1380 Domherr zu Regensburg
Kirchherr zu Göcking.

Diese Trennung seines Heimathsortes von der Pfarrei Göcking hatte
Abensberger Theodorick, Bischof von Regensburg, bewirkt. Er hatte
bensberg eine Pfarrei errichtet, deren Sitz jedoch, bis zur Erbauung
Stadtpfarrkirche, nach der schon seit 3 Jahrhunderten bestehenden
ienkirche in Aunkofen verlegt wurde.

Anno 1400 ist die Pfarrei Aunkofen an den Herrn von Abensberg
re Stadt verlegt worden, wie ein Archiv-Bericht sagt: „Als man
1400 ist dies würdige Gotteshaus durch die wohlgeborenen Herrn
en von Abensberg auferbaut und von Aunkofen die Pfarrkirche hieher
e Stadt transferirt worden".

In den Jahren 1504—1505, während des sogen. Landshuter Erb-
krieges, mußte Göcking seine Treue für Herzog Albrecht bitter büßen.
r dem Befehle des Pflegers Thomas von Löffelholz wurde
m Vorabende des hl. Michaelistages von einer pfälzischen Streifhorde
ändig niedergebrannt und geplündert. Gleiches Schicksal traf auch
Nachbarorte. Am St. Michaelsabende 1504 haben die Pfälzischen
Wildbad Göcking und was Dörfer darum gelegen sind — „prennt".
fele script. rer. boic. II.)

Aus den zu Gebote stehenden Akten und den aus den Urkunden zu
enden weiteren Schlußfolgerungen geht zweifellos hervor, daß Göcking
der ältesten Pfarreien in dieser Gegend gewesen sei, die nicht nur
isberg und Neustadt, sondern auch Welsenbach, Essenbach, Dürnbach,
dharlanden, Sigkling, Teusenhofen, Ulrain, Treffenau, Seligenstadt,
jr. Mauern und auch noch Biburg umfaßte, bevor in letzteren unter
n Dynasten Konrad und Arbo mit ihrer Schwester Bertha im Jahre
5 zwei Benediktinerklöster für Mönche und Nonnen errichtet worden
en. Auch der Wallfahrtsort Allersdorf und das jenseits der Donau
gene Dorf Aresting gehörten zur Pfarrei Göcking.

Diese so ausgedehnte Pfarrei Göcking hatte deßhalb, wie der Diözesan-
trikel von Regensburg vom Jahre 1433 bekundet, obgleich ihr schon
Jahre 1400 die Tochterkirche Aunshofen durch Erhebung zur Pfarrei
Abensberg entrissen worden war, immer noch sieben Geistliche, und
ır: einen Pfarrer (pastorem), einen Hilfspriester (Vicarium cum
io divinorum), einen eigenen Kaplan für Mauern (capellanum in

Manern et capellanum St. Catharinae in nova civitate), [...]
zwei Kapläne und einen Frühmesser für die neue Stadt (item capell[...]
St. Nicolai in ecclessia St. Laurentii novae civitatis et Prim[...]
rium ibidem) und endlich einen eigenen Kaplan für die Filiale Heilig[...]
stadt (nec non capellanum in Heiligenstadt).

In Neustadt bestand ein eigenes Haus, später das Benefiziaten[...]
woselbst der Geistliche von Göcking jedesmal sein Absteigequartier [...]
wenn er dort fungirte.

In dieser Weise dauerten die Verhältnisse fort bis zum Jahre 16[...]
in welchem, laut Pfarrbuchs zu Neustadt, mit Einverständniß der obe[...]
Kirchenbehörde zu Regensburg die Pfarrei „Göcking" nach Neustadt [...]
legt wurde.

Dem geistlichen Expositus Göcking's scheinen jedoch schon von da[...]
an die pfarrlichen Rechte (z. B. Taufe, Begräbniß) für die Filialen, [...]
Beikirchen, in Sigtling (Sittling, St. Ulrichskirche), Heiligenstadt [...]
Johanniskirche), Nieder-Ulrain (Unser lieb. Frauenkirch) und Ob[...]
Ulrain (St. Achatius-Kapelle) belassen worden zu sein, wenigstens [...]
dies zur Jetztzeit der Fall.

Von einzelnen hervorragenden Pfarrherren, die in Göcking resi[...]
will ich nur nennen: den Domherrn Wernt den Bärbinger (13[...]
dann Petrus von Asch, rector ecclesiae parochialis in Göck[...]
(1395—1403); Ulrich Amberg, Dechant und Pfarrer (1410—14[...]
Gregor Griespeckh, Canon. eccl. St. Johannis Ratisbonae et pa[...]
in Göcking (1497); ferner den M. Joh. Simonis, 28 Jahre [...]
Pfarrer und 23 Jahre Dechant in Göcking (1530—1565), gebore[...]
Wunsiedl, den Neu-Erbauer des Pfarrhofs. Ihm werden kräftig [...]
schriebene Contraversen gegen die damals neu aufgekommene Lehre Luther[...]
zugeschrieben. Dr. Joh. Eck, der gelehrte Prokanzler der nahen Univer[...]
sität Ingolstadt, soll ihm sehr gewogen gewesen sein. Vom Jahre 16[...]
bis 1644 war Dr. Anton Balsterer Pfarrherr in Göcking, von welche[...]
ein silbernes Bild des hl. Sebastian herstammt, das er zur Zeit der [...]
Neustadt herrschenden Pest (1634) fertigen ließ. Im Jahre 1654 ist [...]
nennen Christoph Doppler, Doctor der Gottesgelehrtheit, Canoni[...]
an der alten Kapelle zu Regensburg und Cammerarius des Kelheim[...]
Kapitels, welcher der letzte Pfarrer in Göcking selber gewesen.

Von diesem Jahre an wurde der Pfarrer von Göcking nach Neu[...]
stadt versetzt.

Vom Jahre 1700 an beginnt erst die selbständige Expositur in
ng, während vom Jahre 1654—1700 die geistl. Verrichtungen höchst
scheinlich von Neustadt aus versehen worden waren.

Möchte diese Skizze nur weitere Veranlassung geben, daß Freunde
Alterthums und der Kunst mit größeren zu Gebote stehenden litera-
n und archivalen Mitteln und mehr Muße sich daran machten,
altrömische Oase des Heils in ihrer Geschichte zu durchforschen.
Sollte dies mein Streben wenn auch nur theilweise gelungen sein, so
ch vollauf zufrieden und erinnere jeden Begleiter und Nachfolger auf
n Gebiete an Göthe's schöne Worte:

„Was ist denn Kunst und Alterthum,
Was Alterthum und Kunst?"
Genug, das eine hat den Ruhm,
Das andere hat die Gunst.

Um ein „bischen von dieser Gunst" bittet auch der Verfasser den
idlichen Leser.

IX.

Bericht

über die

Dreiundzwanzigste Plenarversammlung

der

orischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

München, im Oktober 1882. In den Tagen vom 29. September 2. Oktober fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen nmission statt. An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärn Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie zu Wien und Direktor geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs wirkl. Geheimrath Ritter i Arneth, der Direktor der preußischen Staatsarchive Geheimer Oberrungsrath von Sybel und der Geheime Regierungsrath Waitz Berlin, der Klosterprobst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, gel aus Erlangen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, n Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich, von den einnischen Mitgliedern der Vorstand des k. allgemeinen Reichsarchivs heimrath von Löher, Professor von Kluckhohn, der Geheime Haus- Staatsarchivar Geheimer Hofrath Rockinger und der Sekretär der mmission Geheimrath von Giesebrecht, der in Abwesenheit des rstandes wirklichen Geheimraths von Ranke den Vorsitz führte.

Die Verhandlungen zeigten, daß alle Unternehmungen im besten rtgange sind. Im Druck würden seit der Plenarversammlung des rigen Jahres vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel rbreitet:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jah-hundert. Bd. XVII. — Die Chroniken der mittelrheinischen Städ-Mainz. Bd. II.
2) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schri-stücken, gesammelt und bearbeitet von Friedrich von Bezol-Bd. I. 1576—1582.
3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung LXVII—LXXVI.
4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXII.
5) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IV. — Deutsche Reichstagsak-unter König Ruprecht. Erste Abthg. 1400—1401. Heraus-gegeben von Julius Waizsäcker.
6) Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts m-besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. III. Zwei-Abtheilung. — Beiträge zur Reichsgeschichte. 1552. Bearbei-von August von Druffel.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist meist sch-weit vorgeschritten.

Die außerordentliche Zuvorkommenheit, mit welcher alle Arbeiten d-Commission von den Vorständen der Archive und Bibliotheken des In-und Auslandes fortwährend unterstützt werden, kann nicht dankbar gen-anerkannt werden.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Ge-schichte der Historiographie, bearbeitet von Professor von Wegele, i-Druck begonnen und wird im Laufe des nächsten Jahres publicirt werde-Voraussichtlich werden daran sich schnell andere Bände anschließen, so d-in wenigen Jahren dieses große Unternehmen zum Abschluß gelangt.

Von der von Professor Hegel herausgegebenen Sammlung d-Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band im Druck fast vollendet un-wird demnächst ausgegeben werden. Er schließt die im vorigen Band-begonnenen Mainzer Chroniken ab und enthält in der Bearbeitung d-Herausgebers zuerst mehrere deutsche Stücke, dann eine lateinische Chron-von 1347—1406 nebst Fortsetzung bis 1478, die wegen ihrer herv-ragenden Bedeutung ausnahmsweise in die Sammlung aufgenommen wurd-Die deutschen Stücke sind zum Theil bereits von Bodmann edirt wor-doch ergab die Prüfung der Sammelhandschrift, aus welcher er schöpf-daß er nicht nur seine Quellen gefälscht hat, um sie als gleichzeitig e-scheinen zu lassen, sondern auch die Existenz einer Reihe von Handschrif-

darin angeblich enthaltener wichtiger Quellenschriften, deren Verlust
bisher bedauern zu müssen glaubte, lediglich erdichtet hat. Von der
ischen Chronik waren bisher nur Fragmente bekannt; sie wird hier
erstenmale vollständig nach der in der hiesigen Hof- und Staats-
thek wieder aufgefundenen Handschrift veröffentlicht. Am Schlusse
Bandes giebt der Herausgeber die von ihm bearbeitete Verfassungs-
chte von Mainz, für welche außer dem reichen gedruckten Urkunden-
:ial auch das ungedruckte in den Archiven zu München und Würzburg
zt wurde. Auf die Mainzer Chroniken werden zunächst die Lübecker
er neuen Bearbeitung durch Dr. Koppmann folgen und ist das
einen des ersten Bandes derselben im Laufe des künftigen Jahres
:warten.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten haben den günstigsten
gang gehabt. Der vierte Band, der erste aus der Regierungsperiode
g Ruprechts, liegt fertig vor; er ist von Professor Weizsäcker,
Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe des Dr. W. Friedensburg
Marburg bearbeitet worden. Der achte Band, der zweite aus der
König Sigmunds, bearbeitet von Oberbibliothekar Dr. Kerler in
:zburg, ist im Druck. Für die Vollendung des Manuscripts des
ten und siebenten sind die Arbeiten von Professor Weizsäcker ununter-
hen fortgesetzt worden, wobei er bei Dr. E. Bernheim in Göttingen
Dr. L. Quidde in Frankfurt am Main bereitwillige Unterstützung
. Zugleich setzte Dr. Kerler die Bearbeitung der für den neunten
d gesammelten Materialen fort und gewann zahlreiche neue Beiträge
den aus verschiedenen Archiven ihm übersandten Schriftstücken. Eine
se, welche Dr. Kerler nach Rom, Siena und Florenz unternahm,
erfreuliche Ausbeute gewährt, und eine noch reichere steht bei einem
iten Besuche der italienischen Archive in Aussicht. Das Unternehmen,
en Verlag auf die Buchhandlung Friedrich Andreas Perthes in Gotha
rgegangen ist, schreitet rasch vor und lassen sich für die nächste Zeit
hr für Jahr neue Publicationen erwarten. Es kam zur Verhandlung,
nicht sogleich auch die Herausgabe der so wichtigen Reichstagsakten des
. Jahrhunderts in Angriff genommen werden solle. Doch zeigte sich
gen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dies für
Augenblick unthunlich.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. Koppmann,
der sechste Band im Druck begonnen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden im nächsten Ja
durch zwei neue Publicationen vervollständigt werden. Der zweite
schließende Band der Jahrbücher Karls des Großen, bearbeitet von Pr
fessor Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads
bearbeitet von Professor Bernhardi in Berlin, sind im Druck weit
geschritten. Außerdem wird an anderen Abtheilungen dieses Unterneh
unausgesetzt gearbeitet.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird in
bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz u
der Professoren von Wegele und Dümmler fortgeführt und hat
Druck des dreiundzwanzigsten Bandes bereits begonnen.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Klosterprobst Fr
herr von Liliencron und Professor von Wegele, nimmt ihren re
mäßigen Fortgang und gewinnt in immer weiteren Kreisen Theilnahm
Der vierzehnte und fünfzehnte Band (Lieferung 66—75) sind im La
des letzten Jahres vollendet und auch der sechzehnte Band ist größtenthe
gedruckt.

Die umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Ha
Wittelsbach sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden.
den Wittelsbachischen Correspondenzen ist die ältere pfälzische Abtheilung
durch den ersten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casim
herausgegeben von Dr. von Bezold, bereichert worden; der zweite Ba
dieser Briefe wird für den Druck vorbereitet und hat für denselben
längerer Aufenthalt des Herausgebers in Wien noch werthvolles Mate
geliefert. Für die ältere bayerische Abtheilung hat Dr. von Druff
die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt. Der dritte Band der Briefe u
Akten zur Geschichte des 16. Jahrhundert ist mit der zweiten Abtheilung
vollendet worden und der Druck des vierten abschließenden Bandes die
Werks wird im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden. Die Ar
beiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von D
Felix Stieve besonders auf die Vollendung des fünften Bandes d
Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gerichtet g
wesen: dieser schon zum größeren Theile gedruckte Band beendet die ei
leitende Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—160
Auch der sechste Band, welcher mit den Akten des Reichstags vom Jahr
1608 beginnen und, wo möglich, bis zum October 1610 fortgeführt
werden wird, soll demnächst in Angriff genommen werden.

Als in der vorigen Plenarversammlung Geheimrath von Löher
ınregung zur Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs für
Zeit von 1180—1347 gab, glaubte die Commission, so wenig ihr
zur Zeit die Mittel zur Durchführung eines so umfangreichen und
erigen Unternehmens zu Gebote stehen, doch nicht zögern zu dürfen
der Sammlung des Materials den Anfang zu machen. Sie beschloß
ılb eine archivalische Reise nach Rom unternehmen und besonders
vaticanischen Archiv für die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern Nach-
ıungen anstellen zu lassen. Archivrath Dr. S. Riezler in Donau-
ıgen, und die Reichsarchivpraktikanten Dr. H. Grauert und Dr. J.
wurden mit diesen Nachforschungen beauftragt, bei denen sie in
ı die dankenswerthesten Unterstützungen fanden. Bei einem mehrmonat-
ı Aufenthalt daselbst gelang es ihnen, eine große Zahl auf die Ge-
ıte Kaiser Ludwigs bezüglicher Urkunden theils in Abschriften, theils
rößeren oder kürzeren Auszügen zu gewinnen. Zum völligen Abschluß
r Arbeiten erscheint noch eine neue Reise nach Rom erforderlich.

Im nächsten Jahre ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit der
selige König Maximilian II. die historische Commission begründete.
Hinblick auf die zahlreichen, für die deutsche Geschichte so überaus
tigen Werke, welche ihr durch die Munificenz ihres hochherzigen Grün-
ı und seines erhabenen Nachfolgers auf dem Königsthrone hervor-
ıfen vergönnt war, glaubt sie diesen Zeitabschnitt bei ihrem nächsten
ammentritt durch eine Denkfeier bezeichnen zu sollen, die an den Tag
, zu wie großem Danke die deutsche Nation den Königen Maxi-
ian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und
ıaltung dieser segensreichen Stiftung verpflichtet ist.

X.

Urkunden-Regesten

aus dem

chloßarchive von Ering a. Inn

mitgetheilt von

Freiherrn V. Handel-Mazetti,

k. k. Hauptmann in Komorn.

tsetzung und Schluß der in Band XVII der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern Seite 341 enthaltenen Regesten-Sammlung.

1511. Freitag nach Matheus.

Wolfgang von Tannberg beider Rechte Doktor und Domdechant von ssau, Kirchherr zu Ebbs, bekennt, daß die Brüder Wolfgang beider Rechte ktor, Martin zu Braitenbach, und Leonhart zu Hohenrain nach ihres ters Hanns des Baumgartners seligen Ordnung in der Kirche S. it zu Kuffstein, die eine Zukirche nach Ebbs ist, auf den Frauenaltar elbst eine Stiftung gemacht haben, die durch den Kapplan Friedrich lsen daselbst vollbracht werden soll.

1511. Pfinztag nach Elisabeth.

Herzog Wilhelm von Baiern erkennt in der Streitsache zwischen cas Fronheimer Kläger und Peter und Wolfgang von Baumgarten m Frauenstein wegen der Bach und Eichung, Ellen, Gewichts und Maß r Gerichtsleute Fraunsteiner Herrschaft zu Malching wohnhaft, die melter Fronheimer allein in seiner Tafern zu Malching oder auf seinen ründen, durch sie die Baumgartner oder ihre Richter zu bestehen ge- eint hat, das ihm aber die Baumgartner nicht bestanden haben: Daß berürte Beschau der Bach und Eychung im Dorf zu Malching beschehen

könne, doch wann und an welchen Enden es den Baumgartnern geschehen wäre, dagegen sollen alle Ellen, Gewicht und Maß zu Malching aufgeben und gegen Ering gebracht werden.

1511. S. Matheustag.

Magdalena Graselreuterin verkauft an Peter und Wolf Brüder die Baumgartner zu Fraunstein das Pruklgut zu Malching, die Mühl vor dem Berg und das Pätzlgut unbeschadet der freisingischen Gerechtigkeit.

Siegler Lucas Fronhaimer, freisingischer Ammann zu Malching.

1511. Lorenztag.

Wolfgang Baumgartner beider Rechte Doktor, Martin Baumgartner zu Braitenbach Ritter, Lienhard Baumgartner zum Hohenrain, alle Brüder bekennen, daß ihr Vater eine Jahrtagsstiftung in Kufstein machen wollte, welche dann sie mit ihrem Bruder Hanns Baumgartner errichten wollten. Da nun aber Vater und Bruder vor Aufrichtung derselben gestorben, so errichten nun sie die Stiftung und geben die vom Vater dazu bestimmten Güter her: $^1/_2$ Zehent im Seweuch gekauft von Stefan Hinperger, 2 Theil Zehent groß und klein auf den Güttern Stafling, Perenthal oder Aschoch und Horesbach in langkampfer pfarr erkauft von Michael Efsteuer; Dazu geben sie noch das Gut zu Weisach erkauft von Wilhelm Durrnbach, 2 Gütl zu Pokenau in Solcher pfarr erkauft von Stefan Planken zu Rosenheim, auf dem andern $^2/_4$ Aker mitsammt dem Hammer, 1 kleines Gütl so aus den vorgeschriebenen 2 gebrochen worden, genannt Schergenstetten, 1 Haus so der Rath und die Stadt Kufstein eingenommen und 4thalb 100 fl. rhein., wofür die Stadt sich verpflichtet, dem Kapplan eine anständige Wohnung zu geben, mehr die 3 Aeker von Lamprecht Steub erkauft in Kuffsteiner Herrschaft enhalb Kienbach, zu Udelfeld und Natternzagel, ein Praiten erkauft von Georg Girsberger, ein Krautgarten am Niedergraben erkauft von Bartlme Bucher, daselbst ein Krautgarten von S. Georgsgottshaus zu Niederhof, ein Krautgarten zu Mitterndorf. Da nun der Vater die Lehenschaft dieser Messe seinem Geschlechte vorbehalten, so solle sie stets der älteste absteigender Linie dieser 3 Brüder haben und lebt niemand mehr davon, so soll die Deszendenz ihrer Vettern Peter beider Rechte Doktor und Wolfgang Brüder den Baumgartnern zum Fraunstein in gleicher Weise haben, und soll der Kapplan, wenn Jemand der Baumgartner in Kufstein ist, alle Tage die Messe lesen. Auch hat er die Macht, die Messe einem andern zu übergeben. Auch soll er



;eierabende unter der Vesper und alle Sonntage unter dem Hochamt
inem Chorrock in der S. Veitkirche auf dem Chor, wo auch ein
l angeordnet ist, stehen.
Selbstsiegler. Der Löwe auf dem Wasserflechtwerk (Zaun), auf dem
der Obertheil eines Mannes mit der Hacke.
In Kufstein an der äußeren Kirchenmauer: (Autopsie)
„Hier liegt begraben der edel und feste Hanus Baumgartner zu Kuf-
. . . . Bartlmé Abend, da man zahlt nach der Geburt Christi
:CC und im LXXXXIII Jahr." (Wappen wie oben.)

1512. Mittwoch nach Sebastian.

Alban und Hanns Brüder von Closen zu Stubenperg verkaufen
Wolfgang Baumgartner beider Rechte Doktor das Schloß Stubenberg
it allem Zu Gehör, den Wildpan des Schwarzwildes in Julbacher
cht, ausgenommen den Schalkenberg und alles frei Eigen außerhalb
3 Güter Holzhaim, Aizing und Oedhub. Selbstsiegler und statt
luna Frau des Hanns Closner siegeln Hanns von Closen zu Armstorf
Gern und Friedrich Hollub zu Mattighofen und Neidegg.
Des Hollub Siegel hängt.

1512. Landshut.

Hieronymus von Seiboltsdorf zu Schenkenau, Vizedom zu Landshut,
ns von Closen zu Armstorf beide Ritter, Sebastian Illsung beider
nte Doktor Domherr zu Freising und Sigmund Paulstorfer zu Kürn
hen zu Recht zwischen Peter Baumgartner beider Rechte Doktor in
:m und seines Vetters Wolfgang Baumgartner's beider Rechte Doktor
gers zu Trostberg Namen an Einem, — und Alban von Closen zu
benburg Pfleger zu Reichenberg und dessen Bruder Hanns anderntheils
en des Kaufs um Stubenperg und Zugehör: „Die Closner sollen
Wolf Baumgartner das Schloß sammt Burgstall Stubenberg, die
Hofmarken Stubenberg, Prienbach und Näut sammt allem Zugehör,
Wildpan des Schwarzwildes in Julbacher Gericht bis an den Sund-
), ausgenommen den Schalkenberg, so Panforst ist, einantworten, wozu
h Hanns der Closner zu Armstorf als der Stammesälteste die Bewilli-
ng giebt. Dafür soll der Baumgartner den Closnern für je 1 fl. Gült
fl. rhein., für 1 Schaf Weiz 2 Pfd. ₰, für 1 Schaff Korn 2 fl.
in., Gerste und Hafer mit 12 β₰ geben und zahlen. Weiters 1000 fl.
zwischen jetzt und nächstkommenden Pfingsten, mehr die 6000 fl. rhein.

so Wolf Baumgartner dem Herzog Wilhelm auf Schloß und
Trostberg geliehen und sonst hiezu noch 2000 fl. rh. thut 8000 fl.

1513. Montag vor S. Veit.

Martin Baumgartner zu Preitenpach bekennt, daß nach
seines seligen Bruders Doktor Wolfgang Baumgartner das von
von den von Closen erkaufte Gut und Schloß Stubenberg laut
Testament auf ihn und seinen Bruder Lienhart Baumgartner zum
rain und Stubenberg gefallen sei und nun laut herzoglichen
befehl zu Burghausen durch seinen Vetter Wolfgang von
zum Fraunstein als Gerhab der Kinder seines Bruders Wolfgang
dessen Wittwe Katharina eingeantwortet worden sei. Er überläßt
seinen gleichen halben Theil seinem Bruder Lienhart, der ihn dafür
Güter (im Originale nicht zu entziffern) giebt. Weiters hat Lienhart
Brüdern Peter und Wolfgang von Frauenstein ihren Vettern den
gartnern 2000 fl., die diese seinem Bruder Wolfgang zum
Stubenberg geliehen haben, zurück zu zahlen und ferner den 4
des letzteren, 400 fl. je einem auszuzahlen, schließlich den von
gestifteten Jahrtag halten zu lassen

1514. Mittich vor Andreas.

Stefan Angerer, Wirth zu Oberminning, verkauft dem Hanns
Bürgermeister zu Braunau, seine Erbgerechtigkeit auf einem
urbar nach Fraunstein und aus dem Brunnergut gebrochen.

Siegler Peter und Wolf die Baumgartner.

1514. 6/1. Linz.

Kaiser Max I. nimmt die Brüder Peter und Wolf
als Diener des Reiches auf, und befiehlt allen Amtsleuten rc.,
solche zu achten.

1515. Mittwoch Osterfeiertage.

Katharina Petern des Altenhausens Ritters saligen Wittwe
dem Georg Traubler pfarrer von Aspach[1]) den Minninger Zehent
Regest. aus den Jahren 1365, 1416, 1436, 1502).

Selbstsieglerin und Johann Münch von Münchhausen.

1515. Mittich Osterfeiertage.

Katharina Petern des Altenhausers Ritters seligen Wittwe

1) Dorf Asbach im Innviertel.

Graf Wolfgang von Ortenburg, daß sie dem Georg Trandler, Kirch-
von Aspach, den minninger Zehent [1]) verkauft habe.

Der Katharina Allianzwappen.

1515. Montag nach Sonntag quasimodo geniti.

Graf Wolfgang von Ortenburg verleiht dem Hanns von Dachsperg
pach, Pfleger zu Egk und Rannfels, als Lehenträger des Pfarrers
Aspach Georg Trandler den Zehent zu Minning [2]).

1515. Samstag nach Lichtmeß.

Hanns Tegernseer zu Muelach — Erlach verkauft seiner Schwester
frau Barbara Tochter des Weiland Hanns Tegernseer Bürger und
zu Braunau den Hof zu Graben in Fraunsteiner Herrschaft, die
en und 3 Sölden daselbst, das Gut zu Hofschalchen in Stammhamer
, welche alle frei eigen sind, das Gut zu Oberhubel in Malchinger
, ist freisingisch Eigen.

Siegler er und sein Bruder Wolfgang Tegernseer, Rath und Bürger
Braunau.

1515. Mittich nach Johann dem Täufer.

Hanns von Dachsperg zu Aspach, Pfleger zu Egk und Rannfels, ver-
t dem edelfesten und hochgelehrten Peter Paumgartner beider Rechte
tor und seinem Bruder Wolfgang, beide zu Fraunstein, seine Lehenschaft
Gerechtigkeit auf dem Schmidtgütl im Dorfe zu Minning, Fraunsteiner
rschaft und Mosbacher pfarr.

1515. Montag nach Sonntag quasimodo geniti

Hanns von Dachsperg zu Aspach, Pfleger zu Egk und Rannfels, als
enträger des Georg Trandler, Pfarrers zu Aspach, reversirt dem Graf
lfgang von Ortenburg für den Lehen erhaltenen Zehent zu Minning. [3]).

1515. Freitag vor S. Rosentag.

Hanns Fränkinger zu Fränking verkauft dem hochgelehrten edlen
d festen Peter Paumgartner beider Rechte Doktor und Wolfgang seinem

---

1) Vide Reg. ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502. Nur steht hier „Winkels-
at" statt Monkleinsez.

2) Vide Reg. ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502.

3) Derselbe ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502.

Bruder beiden zu Frauenstein seine Lehenschaft und Gerechtigkeit auf
Gut genannt zu Leben in Frannsteiner Herrschaft und Kostlarner
darauf jetzt Hanns Pinder sitzt.

Selbstsiegler. Sig. desid.

1516. Freitag nach Sonntag letare.

Caspar von Raischaun zu Feldegg verkauft im Namen seiner
Bernhart, Christof und Niclas, die er bei seiner seligen Frau
Tochter des Hanns Pillich zu Feldegg erworben, dem Peter und
Gebrüdern den Baumgartnern die Schmidtsölden in der Hofm
Minning.

1516. Sonntag vor Martin.

Joachim Saxenkamer verlauft seinem Vetter Lucas Fronhei
Malching sein Gut genannt zu Weg in der Kürn, Eringer Pfarr
Frannsteiner Gericht, das Leben ist von den Baumgartnern.

Selbstsiegler und Peter Baumgartner.

1517. Gertrudtag. Frauenstein.

Greger, Hanns und Sigmund die Glatzen zu Peuerbach Brüder
Vettern verkaufen den Brüdern Peter und Wolf von Baumgartn
Gut zu Kemenat in Itlauer Pfarr Vilshofer Ger. die Gerechtigk
der Sennelhube zu Oberndorf in Pirnbacher Pfarr das Gütl zu
in Uttlauer pfarr beides in Griesbacher Gericht mit allem Zugehör

Siegler Greger und Hanns. Für Sigmund siegelt Caspar
zu Weichenmerting, Richter zu Aspach.

1517. Freitag vor Lorenz.

Appollonia und Amalia Töchter des Christof Graselreuter zu M
und dessen Frau Magdalena bekennen, daß, — nachdem Wolfgang
Gerhab der erwähnten Amalia und deren Schwester Sibilla, und
Kern der selige Mann der genannten Appollonia und Margarethe
aller 4te Schwester Weiland des Gilg Gassner Frau, ihrer
Magdalena als Heiratsgut 365 fl. rh. auf dem treibl — Puchl —
Pötzlgut, der Mühl auf dem Perg alles in Malchinger pfarr versch
haben, — hiervon ihre eben genannte Mutter dem Peter und
Wolf Paumgartner das Prukl und Pötzlgut und die Mühle auf
Perg, dem Hanns Torl wohnhaft zu Braunau das Treibl und
unbeschadet der freisingischen Gerechtigkeit verkauft hat. Das Wieder

welches im Kauf der Appollonia, Amalia und Sibilla vorbehalten
, verkaufen diese nun dem Peter und Hanns von Paumgarten.
Siegler Wolf Auer zu Ering.

1517. Montag nach Ursula.

Hanns Klözel, Bürger zu Braunau, verkauft dem Peter Baumgartner
Hanns dem Sohne des weiland Wolfgang Baumgartner den Land-
der aus dem Prunnergut, so urbar nach Fraunstein, gebrochen wurde.

1518. Mittich nach Martin.

Der Bürgermeister und Rath von Kufstein bekennt, daß der edel und
nge Herr Martin Paumgartner zu Preitenpach Ritter und Conrad
orfer als Testamentsvollstrecker der Elisabeth Kösdörfer, des Paum-
ers Mutter und des Conrad Kösdorfer's Frau seligen, in ihrem
en und auf ihre Ordnung hin zur Mehrung des Gottesdienstes der
igen Frohnleichnamsbruderschaft zu Kufstein 2 fl. rhein. Gült aus
Haus des seligen Peter Schneider, nunmehr der Bruderschaft gehörig,
en haben und zwar für 1 Jahrtag mit gesungenem Vigil und Seel-
mit Seelbitten nach dem Evangelium, dann 1 Jahrtag an jedem
ttember.

1519. Pfinztag vor Simon und Juda.

Stefan Tobelhaimer zu Edelbach, Richter zu Grießbach, verkauft dem
rg Baumgartner zu Fraunstein seine Lehenschaft auf 3 Ländern „die
uerländer“ genannt, zunächst bei Schambach.

1519. Mitwoch nach Lichtmeß.

Gilg Gassner zu Malching gesessen bekennt sich vertragen mit Meister
rg, Maurer von Malching, Georg Holzhaimer zu Ering als Gerhaben
er (des Gassners) Kinder Hanns, Sebastian, Anna und Christina wegen
Ansprüche, welche diese Gerhaben anstatt ihrer Pflegkinder zu ihm gehabt
en wegen des Erbtheils ihrer Mutter Magareth seligen, wofür ihnen
fl. rhein. zugesprochen wurden, und die er ihnen auf seine Güter mit
ssen und Willen der Appollonia Kern, und Sibilla Holzhaimerin
schreibt.

Siegler Peter Paumgartner zum Fraunstein für sich und seinen
tter Hanns.

1519. Erchtag vor Michael.

Georg Holzhaimer der junge zu Ering und Sibilla Graselreuter,

Tochter des Christof und der Magdalena dessen Frau, verkaufen
Gerechtigkeit und das Losrecht der für die Morgengab und Heirat
ihrer Mutter übergebenen und an die Baumgarten und an den Tor
kauften Güter, eben den Baumgartnern zum Fraunstein.

Siegler Wolf Auer zu Ering.

1520. Pfinztag nach Sonntag Cantate.

Graf Ulrich von Ortenburg verleiht dem Hanns von Dachsberg
Aspach und Rannfels Ritter, Pfleger zu Vilshofen, als Lehenträger
Georg Trandler, Kirchherrn von Aspach, auf dessen Bitten den Minn
Zehent.

Vide vor.

1521. Mittich nach Michael.

Goldwart Caspar, Landrichter zu Tittmoning und Barbara Go
pergerin, seine Frau, verkauft seinem Schwager Wilhelm Liber, Pf
und Kastner zu Obernberg und Margaretha Gossenbergerin seiner
13 fl. rh. und 4 ß₰ weißer Münz ewiger Gült, die sie von ihrer Sc
gerin und Muhme Veronica Gogkendorferin zu Ering erkauft haben
ihrer Behausung an der Freithofmauer der Pfarrkirchen in Ering
sammt Tafern, Stadel ꝛc. mehr auf ihrem Weingarten auf dem
eker Berg.

1521. Sonntag vor Ocoli.

Veronica, Tochter des Alban Gogkendorfer und der Barbara R
stingel, verkauft 13 fl. rhein. 4 ß₰ gült aus ihrer Behausung zum
an der Freithofmauer der Pfarkirchen zu Ering sammt Tafern und S
ꝛc. mehr auf einem Weingarten auf dem Ernerer Berg an Caspar Gold
Landrichter zu Tittmoning.

Siegler Lucas Fronheimer zu Malching, Richter zu Ranshofen
Christof Regauer, Kastner und Mautner zu Tittmonning.

1521. Samstag vor Georg.

Gilg Gassner zu Malching verkauft dem Peter und Hanns Ba
gartner $4^1/_2$ Pfd. ₰ gült auf seiner Erbgerechtigkeit auf seinen Sitz,
gemauerten Stock auch Kasten und Behausung zu Malching nebst $^1/_4$
genannt das Karpfhaimer Viertel, sammt Zugehör für 70 Pfd. ₰

Siegler Lucas Fronheimer, freisingische Ammann zu Malching.

1522. Samstag nach Urban.

Veronica Gogkendorfer, des Caspar Wenger zu Ramolzparz sel

e, verkauft dem Hanns Mosen von Mos und Katharina seiner
ihr Erbrecht auf die Scheiblhube, so Lehen von den Baumgarnern ist.
Siegler die Baumgartner.

1522. Montag nach Appollonia.

Veronica Gogkendorferin zu Ering, Tochter des seligen Alban Gogken-
, bekennt ihrem Schwager Wilhelm Liber, pfleger und Kastner zu
iberg und Margareth seiner Frau 50 fl. rhein. schuldig zu sein.
Siegler ihr Schwager Caspar Goldwart, Urbarrichter zu Nunberg
ılzburg.

23. (Montag vor Sonntag des h. Gregor Papstes und Lehrers).
Veronica Gogkendorferin verkauft an Peter und Hanns Vettern die
ıgartner ihren gemauerten Sitz zu Ering bei der Kirchen gelegen,
t hölzernem Haus, Stadel ꝛc. Baumgarten und Tafern nächst dem
sammt Zugehör, 2/4 Aker der Oedhof genannt zu Ering, wovon
urbar nach Fraunstein, die Weberfölden auf der Lacken, das Gut
ruek, dabei ihr Gehölz und Holzwachs, dabei ein Gut am Peham
aunsteiner Herrschaft.
Siegler Wilhelm von Frauenberg zum Wasen, Christof von Ahaim
ıagenau und Wolf Sunzinger zu Sunzing.
Alle 3 Siegel hängen.

1523. Erchtag nach Achatz.

Veronica Gogkendorfer zu Ering, Alban's Tochter, verkündet dem
elm von Frauenberg zum Wasen, Christof von Ahaim zu Hagenau
Wolf Sunzinger zu Sunzing, daß sie Innhalt Verschreibung von
ıtag vor Sonntag S. Gregor des Papstes und Lehrers 1523 ihren
ıuerten Sitz Ering sammt dem hölzernen Häusel und Zugehör in
ısteiner Herschaft, ausgenommen des Hofes zu Scheibelhub, dem Peter
ıngartner beider Rechte Doctor und Hanns seinem Vetter des seligen
fgangs Sohn, beide zu Fraunstein, verkauft habe, daß sie aber mit
Verschreibungen ddis 1523 Freitag vor Gregor auf Lebenslang die
rn zu Ering sammt 1/2 Baumgarten und noch anderes vorbehalten
, und bittet diese 3 obgenannten Herrn um Fertigung dieser Ver-
ıbungen.
Siegler der erbar weise Philipp Wolf von Ering.

523. (Montag vor Sonntag S. Gregor des Papstes und Lehrers).
Peter und Hanns Vettern die Baumgartner zum Fraunstein reversiren

der Veronica Gogkendorfer deren Vorbehalt beim Verkauf von [illegible]
„Daß dieselbe den Sitz sammt Zugehör noch 3 Jahre besitzen [illegible]
gegen die Baumgartner während der Zeit keinen Fruchtgenuß [illegible]
Bricht Feuer aus, so hat die Gogkendorferin denselben Schaden zu [illegible]
Sie behält auf Lebenszeit die Tafern, sammt größern Krautgarten [illegible]
Pflanzboden, den halben Baumgarten beim Sitz und das hölzerne [illegible]
weiters alle Scharwerk auf allen verkauften Gütern, dann das [illegible]
Zimmer und Schindelholz dazu. Die von den Baumgartnern [illegible]
gehende Scheiblhube hat sie ihnen nicht verkauft und sie soll [illegible]
Lehenträger stellen.

Siegler Wilhelm Frauenberger zum Wasen, Christof von [illegible]
Hagenau und Wolf Sunzinger zu Sunzing.

1523. Erchtag nach Achatz. Frauenstein.

Peter Baumgartner bekennt, für sich und seinen Pflegsohn [illegible]
Baumgarner der Veronica Gogkendorferin für erkaufte Güter [illegible]
Kaufsumma noch 100 fl. rhein. schuldig zu sein.

1524. Montag nach Sonntag quasimodo geniti.

Hanns Tyrl zu Malching, Landrichter zu Mauerkirchen, [illegible]
Verkaufbrief des Martin Puchenhefen, Bürgers zu Braunau, um [illegible]
aus dem Gamsengut zu Hundtarn an Georg und Hanns die Paumg[illegible]
Siegel hängt.

1524. Achatztag.

Hanns Tyrl zu Pollmonsöd [1]), Landrichter zu Mauerkirchen, [illegible]
sich verricht und vereint mit Peter und Hanns den Baumgartnern [illegible]
wegen einer strittigen Gült auf dem Puchlgut, die $^{2}/_{4}$ Theil Aker, [illegible]
auf den Kasten zu Fraunstein und die er von Magdalena Grai[illegible]
zu Malching erkauft hatte.

1525. Sonntag nach Mariä Geburt.

Georg Trandler, Pfarrer zu Aspach, entbietet dem Graf Chr[illegible]
von Ortenburg, daß er den Zehent zu Minning [2]) (vide 1416, 14[illegible]
1502, 1515, 1520) an Georg den Paumgartner zum Frauenstein [illegible]
kauft habe.

---

1) Nunmehr eingegangener Edelsitz in der Eisengrinsheimer (S. [illegible]
Pfarre im Innviertel.

2) Hier heißt es auch statt Mohkleinserz — Winkelsreut.

1528. $^{5}/_{10}$.

Caspar Probst und Convent zu Ranshofen bekennt wegen der von
ıan und Hanns von Closen erkauften 7 Pfd. ₰ aus der Scheiblhube,
Lehen ist von den Baumgartnern, mit diesen in Streit gekommen,
ɔch dahin verglichen worden zu sein, daß die Baumgartner ihnen diese
ılt wieder mit 140 Pfd. ₰ schwarzer Münz abkauffen sollen und be-
tigen hiemit den Erhalt dieses Geldes.

1528. Sonntag nach Frauengeburt.

Anton Tegernseer zu Imolkam[1]) verkauft für sich und seinen Bruder
ɔatz dem Georg Baumgartner zum Frauenstein die Losung, welche ihnen
f jenen Gütern zustand, die ihr Bruder Hanns Kastner zu Efferding und
r Schwester Barbara, zu Braunau wohnhaft, schon früher den Baum-
rtnern verkauft haben: den Hof zu Graben, die Tafern und 3 Sölden
ielbst, das Gut zu Oberschalchen in Stammhamer Pfarr sind frei Eigen
d das Gut zu Oberhubel in Malchinger Pfarr, so freisingisch Eigen ist.

1529. Montag nach Trinitat.

Georg Paumgartner verkauft an seinen Vetter Hanns Paumgartner
: in der Vergleichsurkunde desselben Jahres ddto Samstag vor Sonntag
ıasimodo geniti genannten Stücke.

Mitsiegler sein Schwager Stefan von Schmihen zum Wakerstein und
tling, Pfleger zu Ried und Heinrich von Ahaim zu Wildenau.

1529. Pfinztag nach Thomas.

Der Wirth von Minning verkauft an Georg und Hanns Vettern
e Baumgartner zum Frauenstein seine Gerechtigkeit auf die Schellersölden
ı Oberminning zunächst der Tafern.

Siegler Seiz Liebhauser, Richter zum Frauenstein.

529. Samstag vor Sonntag quasimodo geniti. Schloß Frauenstein.

Albrecht und Sebastian die Rotzen zu Wiesenbach Brüder, wurden
on Georg und Hanns den Baumgartnern zu Frauenstein ihren Vettern
ır Ausgleichung ihres Güterstreites aufgefordert und thun dieß folgender-
ıaßen: Hanns soll seinem Vetter Georg seine 50 fl. ungar. aus der
Stadt Reichenhall um 1100 ungar. fl. geben, darum dieselben auf ewige
Losung erkauft sind, weiters soll er ihm geben 5 Güter um Wasserburg,

---

1) Gewesener Edelsitz in der Pfarre Polling. Innviertel.

1 zu Spilberg, 1 Gut zu Spilburg, 1 Gut zu Culbing, 1 [illegible] Weikersheim, das Hubergut zu Goßmanning, deren Kaufsumme [illegible] 2298 fl. rhein. 40 Kr. machen. Da nun diese Güter und Gült ihrer [illegible] Hannsen des Baumgartners Mutter Margarethe als Widerlage zur [illegible] belassen worden, so soll sie die Nutznießung behalten. Stirbt sie [illegible] gehören die Güter dem Georg, wofür Letzterer dem Hanns einig[illegible] in fraunsteiner Herrschaft erkauften Güter zur Hälfte abtreten soll[illegible] Zehent im Hofpau zu Frauenstein, zu Ober und Niederminning, [illegible] brechting, Zechenrent und Reut, den er von weiland Georg [illegible] Kirchherrn zu Aspach, erkauft hat und der Ortenburgisch Lehen ist [illegible] 320 fl. rhein. — mehr den Regelhof, die Tafern, 3 Höfe in der [illegible] mark Graben, das Gut Oberhubel bei Malching von Anton [illegible] zu Jmolkam um 377 fl. 5 Schill. erkauft, die Erbgerechtigkeit [illegible] Tafern zu Oberminning erkauft vom Matzberger, Bürger zu [illegible] um 148 fl. rh. die Wiese zu Raeut, die in ihrem Pauhof gebaut [illegible] 1 Sölden zu Ering, die Lehenschaft zweier Länder zu Schambach [illegible] Stefan Tobelhaimer um 12 fl. erkauft eine Sölden zu Oberm[illegible] die Losung des Schanzengutes zu Pipurg von der Erlbekin zu [illegible] um 6 fl. erkauft und ist zu lösen vom Gottshaus S. Leonhart im [illegible] 1 Laudacker zu Biburg von Gilg Gassner zu Malching um 15 fl. [illegible] zusammen 944 fl. 5 Schill. pfenn., also halber Theil 472 fl. 8 [illegible] 5 pf., welche Theilung die Paumgartner anerkennen und zu Siegl[illegible] bitten Stefan von Schmihen zu Wakerstein und Ettling Pfleger zu [illegible] Georg von Apfenthall zu Neukirchen und Rudolf von Trenbach [illegible] Martin ihre lieben Schwäger und Vettern.

1530. Freitag nach Georg.

Anna Geltingerin zu Eitzing, Wittwe, verkauft dem Hanns [illegible] haimer zu Galgweis ihrem Vetter ihren unbelehnten Sitz zu Schult[illegible] den Baumgartnern mit 2 Tagwerk Wismat, den untern Pauhof [illegible] in Pfarrkircher Gericht und pfarr, mehr 3 Pfd. ₰ gelts schwarzer [illegible] aus dem Gut zu Reiken bei Pfarrkirchen, 2 fl. rhein. Münz auf [illegible] Gut Geratshaim von Bernhart Hamper versetzt.

Selbstsieglerin und Christof Fränkinger zu Fränking, Landri[illegible] zu Scherding.

1532. [30]/9 Salzburg.

Sebastian Matschberger, Bürger zu Salzburg, Vormund der Ki[illegible]

seligen Virgil Huzinger, auch Bürgers zu Salzburg, verkauft dem
g Paumgartner zum Frauenstein das Erbrecht seiner Pflegkinder in,
nd auf der Tafern zu Minning, urbar nach Fraunstein, sowie diese
en früher käuflich durch Wolfgang Tegernseer, Bürger zu Brauman
Wilburg dessen Frau an ihn gekommen ist.

1535. Erchtag nach Sonntag Judica.

Georg und Hanns Vettern die Baumgartner zum Frauenstein kaufen
Erbgerechtigkeit auf die Fischweide im Zusachbache.

Selbstsiegler und Lucas Fronhaimer zu Malching.

1537. Freitag nach Bartlmé.

Gilg Gassner zu Malching verkauft auf Willen und Zugeben des
itels von Freising an Georg und Hanns die Baumgartner Vettern
Gassnergut zu Malching, so etwo „Kolnisch Lehen" genannt ist.

1537. Samstag nach Lucia.

Graf Georg von Ortenburg Probst, Degenhart von Weichs Dechant
das freisingische Kapitel bekennen auf Handlung des Hofgerichts den
rg und Hanns Baumgartnern zu Fraunstein Vettern verkauft zu haben
halbe Hubacker sammt 3 ß₰. gelts schwarzer Münz, 2 Vierling Haber
unauer Maß und 1 Henne, so auf diesem Aker und Georgs Zorndl's
ern zu Malching gelegen sind und durch ihre Vorvordern ein-
ommen wurden.

1538. Erchtag nach Maria Magdalena.

Der Bürgermeister von Kufstein bekennt, daß, nachdem die edlen von
umgarten säligen Gedächtnisses eine Meßstiftung hier gemacht haben,
Gemeinde in die Stiftung eine Behausung um vierthalbshundert fl.
rth zu geben schuldig war. Für diese Behausung verkaufen sie nun
a Wolfgang Paumgartner zum Stubenberg als ältesten des Namens,
h Nachstifter der Messe, die Behausung und Stadel so daran liegt,
rührend von Hanns Hortleib, Priester seligen, und die nun der
nefiziat der Messe, Lienhart Hölzl, innhat, dazu einen Garten, so
ran stößt.

1538. Sonntag nach André.

Lienhart Brunner verkauft an Georg und Hanns die Baumgartner
ne Gerechtigkeit auf der Brunnersölden zu Fraunstein.

Siegler Wigelens von Ellreching zu Mamling und Hueb.[1])

[1]) Edelsitz in der Pfarre Mettmach. Innviertel.

1541. Pfinztag nach Assumption. Scherding.

Warmund Rottauer zu Madau, Pfleger auf dem äußeren Innbruckthurme zu Scherding, und Veronica geborne von Trenbach zu Waltenberg seine Frau, verkaufen dem Christof von Schönburg zu Schönburg zum Ellreching [1]) und Anna Pergerin seiner Frau die 2 Theil Zehent kleinen in der Hofmark Poking (davon der Pfarrer den dritten Theil hat) sammt aller Hofmarksgerechtigkeit, der Vogtei bei der Pfarrkirchen und Rechnung.

Selbstsiegler und für seine Frau Tiebold der Auer zu Tobel.

1542. 22/2 Braunau.

Hanns Tyrl zu Pollmonsöd, Landrichter zu Mauerkirchen, bekennt in Streitsachen zwischen Florian Pirchinger zu Sigharting und weiland Erhart Schäzl, Bürger zu Obernberg, wegen eines Zehentstreites in der Hofmark Graben, welcher Zehent den Hanns und Georg Paumgartnern zugehört und weswegen den letztern ein Abschied gegeben worden sein soll, — daß dem nicht so sei, daß er keinen Abschied gegeben habe und die Paumgartner bei der Hofmarkgerechtigkeit belassen werden sollen.

1542. Erchtag nach Stefan.

Christof von Schönburg zu Schönburg und Ellreching und Anna Pergerin, seine Frau, hatten von Warmund von Rottau zu Madau und Veronica von Trenbek, dessen Frau, zu verschiedenen Zeiten gekauft: „Die Tafern zu Poking sammt Garten beim Freithofe, die Sölden daselbst, Meßnerhäusl, Hofstatt und das Häusl beim Freithofe zu Poking, mehr 8 Gwanten in der Au sammt dem Aker, die Sölden zu Oberintling, alle in Pokinger pfarr laut Kaufbrief Pfinztag nach Assumption 1541, ferner die 2 Theil Zehent kleinen in der Hofmark Poking (wovon der Pfarrer den 3ten Theil hat) sammt allen Hofmarksfreiheiten und Gerechtigkeiten, weiters die Vogtei bei der Pfarrkirchen und die Pfarrechnung zu Poking laut Kaufbrief Pfinztag nach Assumption 1541". Nun sei aber Erasm Nustorfer zu Tuttling, Vettern des Rottauer, als beider Stücke Käufer aufgetreten und habe die Kaufsumme statt ihnen erlegt.

Selbstsiegler der Rottauer, der diese Urkunde ausstellt, und statt seiner Frau Tiwolt Auer zu Tobel.

1542. Erchtag nach Johann.

Wolfgang Paumgartner zu Malching verkauft dem Hanns Fronheimer zu Malching seinen Krautgarten in der Fargabt, 8 Aeker in Harderfeld

---

1) Nunmehr eingegangener Edelsitz in der Pfarre Weilbach. Innviertel.

: der Mülnerin zu Malching, sein Weierl und Wiesflur in der Nor-
:sen, so freisingisch Eigen.

1544. 19/5.

Benedikt Schätzl, fürstl. Rath und Anwalt im Stadtrath zu Passau und
pollonia Rottalerin seine Frau verkaufen dem Caspar Offenhaimer zu
ttenek, fürstlichen Renntmeister zu Burghausen, die Schickenhube zu
rohaim, die frei eigen in Kirchdorfer pfarr und Julbacher Gericht.

Siegler Wolf Trainer, Pfleger zu Julbach.

1545. Mittwoch nach Dorothea.

Georg und Hanns die Baumgartner zum Fraunstein erkaufen die
bgerechtigkeit auf der Schmiedsölden zum Fraunstein.

Siegler Wigeleus Ellrechinger zu Mamling und Hueb. Taiding
allus Zeller, Hauspfleger zu Mamling.

1546. Burghausen.

Das Hofgericht zu Burghausen, besessen von Wolfgang Maxelrain zu
laxelrain und Wallenberg Hauptmann und andere, bekennt, daß es in der Klage
s André Urberer von Pergern gegen Georg und Hanns die Baumgartner
m Frauenstein und Wigeleus Ellrechinger zu Mamling durch seinen
ındrichter zu Mauerkirchen Martin Standfest einen Befehl ausfertigen
ß und giebt beiden Theilen, nachdem der Streit seit 1538 dauert, den
bschied.

1547. Erchtag nach Martini.

Anna, Wittwe des Sebastian Woppinger zu Wopping, geborne Fron-
imer, verkauft den Georg und Hanns Paumgartnern ihr Wegergut in
er Herrschaft Fraunstein.

Siegler Hanns Fronnhaimer zu Malching ihr Bruder.

1548. Erchtag nach Paul.

Lienhart Vorhub verkauft an Georg und Hanns die Paumgartner
eine Gerechtigkeit auf der Mühle zu Fraunstein.

Siegler Hanns Fronnhaimer zu Malching.

1549. 22/5.

Christof Tumaier zu Mühlhaim und Hagenau bekennt, daß verschiene-
ner Jahre seine Vormünder Georg Perghofer, wohnhaft zu Mühldorf und
Wolfgang Trainer, Mautner zu Braunau und Pfleger zu Julbach aus
Notdurft einige seiner von seinen Voreltern ererbten Gütern seinem Schwa-

ger Georg Tußlinger zu Billham, Pfleger zu Hals, verkauft hätten und unter andern daz Priller zu Oberimtling in Pokinger pfarr mit aller Edelmanns freiheit und Zugehör. Nun sei aber eben dieser Tußlinger wegen des letztgenannten Gutes und sonderlich wegen Grundobrigkeit, Stift und Stör von Christof Maierhofer zu Maierhofen als Vormund und Pflegvater zusammt mit Sigmund Sambler zu Veicht, beide Grießbacher Landgerichts seßhaft, als Erb und Selbstsacher auch anstatt ihrer Pflegetöchter und Befreundeten Appollonia Martin Toblers, Bürgers zu Pfarrkirchen Frau, Georg Penners, Hafners und Mitbürgers daselbst geweste Frau Margareth Wittwe, Anna Valentin Schmidts, in der Hofmark Afhaim[1]) seßhaft, Frau Brigitta Hanns des Fischers zu Barrnhaim[1]) Frau und derselben Frauen Vetters Ulrich Goders zu Rottershaim jetzt verschienenen Jahrs vor dem Regiment Landshut geklagt worden, hätte jedoch bei Vorweisung des Kauftitels Recht erhalten laut ergangenen Abschied und durch den Tußlinger erhaltenen Regeß. Bei der dießfalls nochmals gegen ihn vor dem Gerichte Griesbach erhobenen Klage stellte dieser den Tümaier zu Gewehr, welcher nun den Kauf des Guts bestätigt, dem Tußlinger einen Schadloshaltungsbrief giebt und von diesem dagegen einen Revers ddto 1547 Sonntag nach Allerheiligen unter den Siegeln der Wolf von Schwarzenstein zu Fürstenstein, Englburg und Katzenberg, Wigeleus von Ellreching zu Hueb und Mamling, Pfleger zu Waidhofen an der Ybbs, Wolf von Roß zu Windorf, Pfleger zu Rudernberg und Wilhelm Lieber zu Obernberg, Kastner und Probst der stefanischen Güter daselbst, erhielt. Weiters erschien der Taimer in die Schranne nach Griesbach, wo Diepold Auer zu Tobel, fürstlicher Pfleger daselbst, Richter war und ließ sich in einen gütlichen Vergleich ein, wozu er zu Beiständern erbat seinen Schwager Hanns Offenhaimer zu Guttenek, Kastner zu Griesbach, und Hanns Oeder zu Peuerbach und [2]) Janeck zu Heinjung als seine gewesten Procuratoren. Sie verglichen sich, daß dem Tümer und Tußlinger ihre Gegentheil alle um das Gut gehabten Schäden zahlen sollen. Der Tümer jedoch verzichtet auf seinen Theil und antwortet das Gut dem Tußlinger wieder ein.

Selbstsiegler und Tibold Auer.

---

1) Dieß sind meiner Ansicht die bis nun vergeblich gesuchten Besitzungen Vorrnheim und Ufhaim der passauischen Ministerialfamilie Vorrnheim, aus der Domprobst Gumpold. 1140.

2) Im Originale ausgelassen.

1551. 12/10.

Herzog Albrecht von Baiern bekennt, daß sein Vater weiland Her-
z Wilhelm 1549 seinem Rath zu Burghausen Max Stern wegen ihm
viesener Dienste das Kastenamt zu Scherding nach Absterben des Onnoffner
ffenhaimer nächst gewesenen Kastner, verschrieben habe. Er ändert dieß
n mit Willen des Stern dahin, daß sein Pfleger zu Scherding Wigeleus
nger das Kastenamt, dagegen der Stern das Mauthamt zu Scherding
rwalten solle.

1561. Erchtag nach S. Niclas.

Wolfgang Hakleder zu Hakled, fürstlicher Zehenter zu Obernberg
id Margareth seine Frau verkaufen den Hanns und Hanns Christof
m Paumgarten zum Fraunstein und Ering das Walderer Gut in Kostlarer
farr und fraunsteiner Herrschaft.

Selbstsiegler und Michael Hakleder zu Wimhub [1]), Stadtrichter zu
cherding, Schwager der Margarethe.

Beide Siegeln hängen: Ein Bär mit einer Hacke aufrecht gehend.

1563. Pfinztag nach S. Andre.

Sigmund Stokhaimer, Bürger zu Aitenbach, verkauft an Hanns
hristof, Hanns Wolf und Hanns Rupprecht Vettern von Baumgarten
m Fraunstein und Ering seine Erbgerechtigkeit auf der Tafern zu Graben.

Siegler der Junker Heinrich Fronhaimer zu Malching.

1563. 1/11.

Sophia, Tochter des Hanns Paumgartner zum fraunstein und Ering
nd der Beatrix von Schmihen und Frau des Wolf Jacob Rainer zu
Beikersdorf und Zwentendorf verzichtet zu Gunsten ihrer Brüder Hanns
Wolf und Hanns Rupprecht Paumgartner auf ihr väterlich Vermögen und
esgleichen gegen ihren Vetter Hanns Christof von Paumgarten zum Fraun-
stein und Ering und aller deren männlichen Deszendenz.

Siegler Wolfgang von Paumgarten zum Stubenberg und Schönstett,
Hanns Sigmund von Preising zum Hubenstein, Pfleger zu Uttendorf, und
Wolf Haimeran von Schmihen zum Wasen ihr Vetter.

1569. 8/3. Zum Stubenberg.

Helena von Paumgarten, Frau des Hanns Neuchinger zu Weilheim,
Rath und Haushofmeisters in der Neuenfeste zu München, verkauft ihrem

1) Nun eingegangener Edelsitz in der Pfarre S. Veit. Innviertel.

Sohne Zachareis Hohenkircher zu Iffeldorf, Pfleger auf Reichenberg, Jetit seiner Frau gebornen von Schellenberg, ihr Schloß und Hofmark zum Stubenberg sammt Zugehör, wie das nach Absterben des Wolf von Paumgarten zum Stubenberg und Schönstett ihres Bruders und Vertragsweise und nach Testament ihrer Muhmen und Schwesterkinder der weiland Anna geborne Paumgarten seligen, so diese bei ihrem ersten Mann Max Keuzel zu Amerang erobert, an sie gefallen und gekommen ist, — sammt allen Schulden und den 1000 fl., so ihr Bruder ihrem Vetter Georg Philipp von Paumgarten geschafft, welche aber bei dessen kinderlosen Absterben herwiderfallen sollen, ferner 300 fl., so nach Absterben ihrer Schwester die Wittwe ihres Bruders geborne Hoferin für deren Jahrtag zahlen soll. Dagegen soll ihr Sohn der Hohenkircher die Legate der Anna Hoferin, Wittwe ihres Bruders und sonstige auszahlen. Weiters solle er 1000 fl. sammt 100 fl. Leihkauf gleich baar entrichten. Weiters ihrem Sohn Sebald Hohenkircher zu Iffeldorf und Pirgen, salzburgischer Pfleger zu Dachsenbach, seinen Schuldbrief um die 500 fl., so dieser ihrem Bruder schuldig war, zahlen. Dagegen übergiebt sie ihrem Sohn die beiden Hofmarken Stubenberg und Prienbach.

Siegler ihr Mann, Benedict von Pirching zu Egkershaim und Haiming, Rath und Pfleger zu Braunau, Christof Phillipp von Paumgarten zu Allmannshausen, Virgil Hofer zu Urfahr als verordnete Testamentsvollstrecker.

1572. Montag in der zweiten Fastwoche.

Georg Kopp zu Malching für sich und seine vogtbaren Brüder Thomann und Wolf und seine Mutter Barbara verkaufen der Wittwe Felicitas Fronnhaimerin zu Malching ihrer Grundfrau, ihre Erbgerechtigkeit auf dem Perg.

Siegler Martin Daniel zu Egelbach.

1573. $^{17}/_{12}$.

Hanns Wolf von Paumgarten zum Fraunstein, Poking und Graben, Junker, erkauft die Erbgerechtigkeit auf der Nielsölden zu Fraunstein.

Siegler Georg Puchleitner zu Sunzing.

1594. $^{20}/_{7}$.

Beilegung des seit 1582 schwebenden Streits zwischen Eustach von Roß zu Pillhaim Paumgartnerischen Vormunds eines, — die Beichtaler

›pling [1]) andern, — und Wolf Christof von Ellreching zu Mamling einen Unterthanen zu Alberting 3ten Theils wegen der Fischerei auf Zusachpach und andern dazu gehörigen Bächen.

1602.

Hanns Steger, Sohn des Hanns Steger, gewesten Bürgermeisters raunau und dessen Frau Eva verkaufen dem Hanns Hoßlinger, Bür- nd Bierpräu zu Braunau, das Halblinger-Gut in Münsterer Pfarr Fraunsteiner Herrschaft.
Selbstsiegler.

1602. $^{27}/_{10}$.

Wolf Christof von Paumgarten zum Fraunstein und Poking stellt Maria Salome von Starzhausen zu Ottmaring, Sidonia von Puchberg Linzer und Gottersdorf (Göttersdorf?) und Marda Magdalena ubekin zu Oexing als drei leiblichen Schwestern und gebornen von reis zu Marklkofen und Eibach als seinen Schwieger Schwägerinnen Basen einen Schuldbrief aus über 1000 fl. rhein in Münz für die htigung der Herrschaft Ernek, so von Hanns Christof von Paumgarten n an ihn gekommen ist.

1605. $^{8}/_{11}$.

Heiratsabredt des Wolf Sebastian Hochenkircher von und zu Iffel- auf Stubenberg Hofrath, Hofoberrichter und Haushofmeister, Haupt- a, Pfleger und Kastner zu Friedburg mit Anna Sibilla von Heggel- Tochter des Hanns Jacob von Hegelbach zu Tannegg und der Richarda rnen von Fürstenhaim noch im Leben.

Siegler auf seiner Seite: Wolf Josef Hohenkircher von und zu ldorf auf Hohenbuchbach, Hanns Werner Riederer von Parr zu Pill- t und Rottau, Rath und Pfleger zu Griesbach, Wolf Dittrich von egg zu Garzen, Stefansbrun und Mangern, Regimentsrath zu Landshut, reich von Taxberg auf Zangberg, Regimentsrath und Forstmeister zu ghausen und Wolf Christof von Paumgarten zum Fraunstein, Ering Poking. Auf ihrer Seite: Hanns Ullrich von Schellenberg, Franz ob von Heggelbach zu Tamek, Merseburgscher Hofmeister zu Bardorf, istof Friedrich von Hohenberg, augsburgischer Rath, Obersthofjägermeister Forstmeister, Pflegsverwalter zu Helmishofen, Pfleger zu Buchawe,

---

[1]) Das schon genannte Oppling bei Bergham, Minninger Pfarr, das alte bling.

Peter von Fürstenhaim, gräflich hanauischer Amtmann zu Neuen Weiler,
Georg Wurmbser von und zu Schiffeltsheim.

1606. $^1/_4$.

Ernst Romung zu Seeholz und Moosweng, Pfleger zu Dingelfing
verkauft mit herzogl. bair. Lehenskonsens seinem Vetter Hanns Jak
Edelbek von Schonawe zu Niedergrasemsee, Landrichter zu Landau, sein
Hofmark zu Obergrasemsee sammt Zugehör, wie ihm dieselbe nach Absterben
seiner Mutter Maria Salome geborne von Offenhaimer zu Gutten
angefallen ist.

1609. $^8/_9$.

Georg Vorstauer zu Oberndorf und Maria Magdalena geborne
Hohenkircherin zu Hohenbuchbach seine Frau verkaufen dem Wolf Christof von
Paumgarten ihre Gerechtigkeit auf dem Lachnergut zu Oberndorf.

Siegler Wolf Wigeleus von Ahaim zu Wildenau, Neuhaus und
Geinberg, Erbkämmerer von Passau.

1618. $^{13}/_{10}$.

Gundaca Freiherr von Tannberg zu Aurolzmünster und Offenberg,
Herr auf Forchtenau, Peterskirchen, Murau und Sulzbach, baier. Kämmerer,
Hofrathspräsident, Rath, Pfleger und Hauptmann zu Rosenheim, verkauft
seinem Schwager Wolf Christof von Paumgarten zum Fraunstein an
Ernek, Poking und Malching seine in der Herrschaft Fraunstein gelegenen
3 Güter, das Pindlgut zu Pettenau, Prienbacher pfarr, ein Gut daselbst
das Michael Pauer, dann das Hackergut zu Piburg.

1622. $^{29}/_8$.

Achaz Freiherr von Tannberg zu Auroltzmünster und Offenber
Herr auf Armstorf, Geltolfing, Ahaim, Lotzenkirchen, Radlkofen, auch zu
Wasen, S. Peter und Sulzbach und seine Frau verkaufen dem Wo
Christof Paumgarten zum Fraunstein, Ernek und Poking auf Wamlin
und Malching ihrem Schwager und Bruder die zur Hofmark Wa
bisher eigen ingehabte, aber vor diesem aus dem paumgartnerischen Fid
Commis zu Fraunstein gebrochenen Güter: 1 Gut $^1/_4$ Aker zu Land
berg $^1/_4$ Aker zu Rheinthal, $^2/_4$ Aker zu Aichet, das Puttingergut, 1 Söld
1 Häusel daselbst, das Zaunergut zu Obertal, 1 Sölden und ein Sölde
häusel zu Polling, das Schmidtgütl zu Rattenham, 1 Gütl, 1 Sölde
das Schützengütl und Gemsengütl zu Hundtarn um eine Summa Geld

1642. $^{5}/_{3}$.

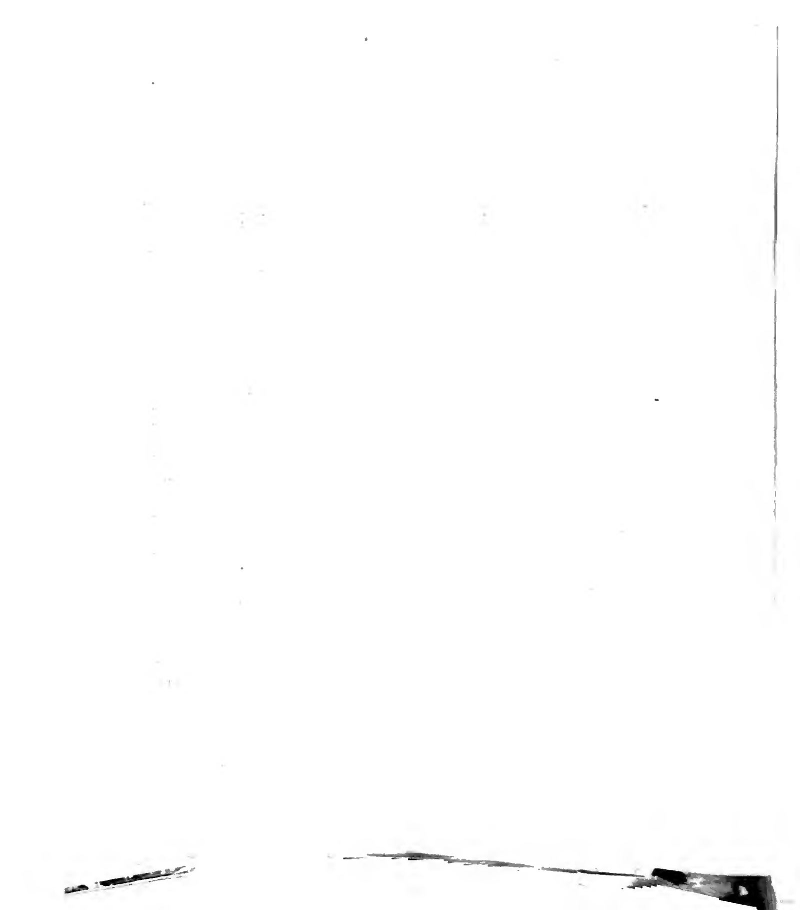
Hanns Wolf Freiherr von Paumgarten, Ritter des h. Grabes, Oberst-
tnant und mitverordneter Adjunkt der Landschaft, stellt für seine Schwester
gdalena, Freiin von Paumgarten, dem Kloster Holz einen Schuldbrief
auf ihr Heiratsgut um 2000 fl. und verschreibt ihr diese auf die
eikomißgüter und Herrschaften Fraunstein und Ernegk.

1645. $^{14}/_{11}$.

Wolf Heinrich von Vieregk, auf Garzen und Mangern, S. Johannes-
nn und Pfaffstett, Ober und Niederrollern, auch Wurmsham und
enbach Kämmerer und bair. Rath und Maria, geborne von Ainkirn
Pidenbach, seine Frau quittiren dem Johann Wigelens Freiherrn von
umgarten auf Fraunstein und Ering, 500 fl. Kapital, die ihnen derselbe,
von seinem Vater herrührend, bezahlt hat.

1745. $^{24}/_{11}$.

Herzog Max Josef in Baiern verleiht dem Franz Aloys von Edelbek,
singischen und pasauischen Domkapitular, Probst des Collegiatstifts
Veit zu Freising, zu rechtem Lehen die Hofmark Obergrasemsee sammt
Höfen, die Mühle und das Fischwasser daselbst ꝛc.



XI.

Urkunden-Buch

zur

eschichte der Stadt Neustadt a. D.

Nach den

Originalen des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a. D.

bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt von

Peter Paul Dollinger,

Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg.

tsetzung von Band XIX Seite 452 der Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern.

Nr. 201. Anno 1529.

Cunradus Prätl, der Zeit rechter geewigter Kaplan der üemeß unser lieben Frauen Gottshauses zu Mauern, be- t, daß er mit Gunst, Wissen und Willen Erharten Köllners, Zeit Vorstmeisters zur Neustadt, als Verwalter Augustin llners, seines Bruders, dero bemelter Früemeß Lehenherr ist, ewig geben und überlassen habe dem bescheidenen Leonhard Prexler Forchham, Katharinä seiner ehelichen Hausfrau allen Erben Freund Nachkommen: ewige Erbrecht auf seinem und der bemelter Früemeß Mauern frei eigen Hof und Gut zu Forchham mit allem Zugehör Gerechtigkeit, so vormals Christof Fränzll etliche Jahr in Bestands- s innegehabt und gebaut hat: Jene sollen alles baulich unterhalten, erlei Neuerung auf das Gut ziehen, auch ohne des Lehenherres und (des Prätls) und seiner Nachkommen Willen und Wissen nichts ver- n, verkaufen, verändern, entziehen.

Sie sollen ihm Conradten Prätlen und allen seinen nachkommenden planen oder einem jedem Verweser der Frühmeß zu Mauern von be- ltem seinem und der Meß eigenen Hofe zu ewigen Zeiten auf einem

jedem Sand Michaelstag ungefährlich 14 Tag vor oder nach ... reichen und gegen Mauren zu ermelten Frühmeß eigenen Beh... zu seinem sichern Handen liefern die nachgeschriebenen Gülten ... wie sub anno 1484).

Das alles zur wahren Urkund gibt obgenannter Conrad ... sich und seine Nachkommen den Lienharten Prexln, all seinen ... Brief und hat mit ernstlichen Fleiße sich erbeten den ... führnehmen Erharten Kholner, der Zeit Vorstmeister zur Neu... und der würdigen Stift Babenberg Lehenprobst als Gewalth... anstatt seines Bruders ob bemeldter Meß Lehenherrn, daß er sein Insigel an den Brief gehangen.

Zeugen um's Insigl sind gewesen: Thoman Roittmaier, Bürg... Raths zu Neustadt und Hanns Eisner, der Zeit Gegenschreiber ...

Geschehen am Sonntag Trinitatis 1529 [1]).

Nr. 202. Anno 1529.

Anna Jörgens Kotzenpaurns, weiland Mitbürgers zur Neust... gelassne Wittib, verkauft mit Zustimmung ihre nachbenannten ehl... Kinder an den Michael Proyen, Burger zu Neustat, Margareth... ehlichen Hausfrau — ihre zwei Äcker; einer auf dem Voglsin... Abenspergerthor bei den Kreuzen und neben der Landstraß gelegen... in Sand Katharina Meß in Sand Lorenzen Pfarrkirche ... Neustadt an fünf und vierzig Münchener Pfennig ewig Zins jähr... unentgolten; sonst frei ledig eigen. —

Asm, Hanns, Katharina, Anna und Appollonia, alle fünf Geschw... geit und obgenannten Jörgen Kotznpauerns und Anna seiner Haus... ehliche Kinde, erkennen den Kauf als rechtlich an.

Untertheidinger: Andre Thurhammer und Jorg Lochmair, ... zur Neustadt.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Freitag nach unsers Herrn Fronleichnamstag ... Siegel wohl erhalten [2]).

Nr 203. Anno 1529.

Wolfgang Reinstorfer, Mitbürger zu Neustat und Anna, seine ... Hausfrau, verkaufen an die würdige Messe der hl. Jungfr...

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.
2) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Katharina in Sand Lorenzen Kirchen alhier zu Neustadt, allen
n Kaplanen sechsthalben Schilling Pfenning müncheuer Wehrung
n gewissen Zins und gattergült auf, an und aus ihrer Behausung sammt
tadl, Grund, Boden und ganzen Hofradt zur Neustadt, zwischen
Hofmann und Vitus Peckes gelegen, doch der Briester Bruder=
Meß in Sand Lorenzen Kirche zur Neustadt an Sechs Schilling
ng münchener Wehrung unentgolten; sonst frei ledigs eigen — um
mme von dreizehn Pfund Pfenning, die sie richtig empfangen haben
r obigen Meß und darum sie quittiren.
Obige sechsthalb Schilling sind jährlich zahlbar an St. Michaelstag
g vor oder nach, an den jeweiligen Meß Caplan; es ist jedoch für
Zeiten ein Wiederkauf oder Einlösung gestattet; auf jeden St. Michaels=
olche aber zu Jakobitag anzumelden.
Siegel: Stadt Neustadt.
Geschehen an Mittwoch sand Martins Advent 1529.
Siegel wohl erhalten [1]).

Nr. 204. Anno 1529.

Paul Peckh, Mitburger zu Neustadt und Anna, seine ehliche Haus=
verkaufen an den ehrsamen weisen Andreen Thurhamer, Gregoren
rer, Thoman Roitmayer, Burgern des Innern Raths zu Neustadt,
Wolfgangen Thurhammer, Burger zu Abensperg, als verordneten
nden und Gerhaben Andreen Mairhovers seligen zweier hinterlassenen
rn und allen ihren Nachkommen Einen Gulden Rheinisch oder so
Münz Landeswehrung jahrlichen Zins und Gattergilt aus und von
eigenen Behausung sammt Stadl, Grund und Boden, ganzen Hof=
und aller ihrer Zugehörung zu Neustadt, zwischen Roiterin und Kotzn=
n gelegen, um zwanzig Gulden Rheinisch, die obige Vormünder von
Pflegekindern wegen baar ihnen bezahlt. Dieser Zins, zahlbar alle
am Michaelistag, an die Vormünder oder Kinder selbs oder ihren
n, ist ewig und jährlich ablösbar, wenn zu Jacobi aufgesagt und die
Hauptsumme Rheinisch und der Zins bezahlt wird.
Bürgermeister und Rath von Neustat siegeln mit der Stadt Insigl.
Geschehen am Sonntag nach Sand Barbaratag 1529.
Siegel fehlt [2]).

[1]) Pergament=Urkunde im N. Stadt=Archiv.
[2]) Pergament=Urkunde im Pfarr=Archiv.

Nr. 205. Anno 1530.

Simon Pachmaier, Mitbürger zu Neustat und Barbara, seine
Hausfrau, verkaufen an die würdige Messe der hl. Jungfrauen
Katharinen in Sand Lorenzen Kirchen zur Neustat jährlich gewisse
und Gattergült: nehmlich zehn Schilling Pfenning Münchener
aus, ab und von ihren frei eigenen Äckern bei der Schweig gelegen:
zwischen Hans Freudehouer und Ulrichen Hölzles, ist bei siebenzig
der andre zwischen Michael Prewes und Hansen Mosers gelegen: beide
Grund, Boden und Zugehör um fünf und zwanzig Pfund Pfenning
chener Wehrung, die ein erber Bürgermeister und Rath zur
statt abgemelten Messe im baarem Geld bezahlt haben.

Diese zehn Schilling Gült ist zahlbar auft Sanct Michaelitag
Tag vor oder nach, dem jeweiligen Meß Kaplan: ein erber
und Rath sammt Kaplan hat jedoch einen ewigen Wiederkauf und
zugesagt, wenn die zehn Schilling Pfenning Versatzung mit den fünf
Pfenning Hauptsumme auf einem Michaelitag erlegt und solche
am Sct. Jacobstag vorher zugesagt worden.

Siegel: Stadt Neustadt.

Gegeben am Sontag nach dem neuen Jahrtag 1530.

Siegel wohl erhalten [1]).

Nr. 206. Anno 1530.

Hanns Höfler, Mitburger zur Neustat, Barbara, seine eheliche
frau, bekennen, daß ihnen der erwürdig Herr Hanns Thurcher,
her zu Mühlhausen und rechter Inhaber der Meß und
aller gläubigen Seelen in St. Lorenzen Gotteshause in der
mit Willen und Wissen des ehrsamen Bürgermeisters und Rath —
überlassen habe und vererbe das Gütl genannt die Soyrn mit
laut Erbrechtsbriefs, denn sie von Herrn Pfarrer haben unter
Stadt Insiegl.

Sie versprechen den gedachten Herrn Hanns Thurcher, seinen
kommen auch einen jedem Abbemeldten Meß Kaplan jährlich auf
Michael 14 Tag vor oder nach aus obgemelten Gütl nehmlich ein
Pfenning münchener Wehrung und zwei Pifang Raben. Für richtige
zahlung solcher Gült verpfänden und verschreiben sie ihr frei eigenes

---

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

k Wismad mit Grund und Boden, seiner Zugehörg im Anger
iner Wiesen, Sand Severi Meß zugehörig und Wolfgangen
gelegen; und versprechen solches Gütl ohne Wissen und Willen
annten Herrn Pfarrers Hans Thuecher, auch eines Bürgermeisters
ith, nicht zu verkaufen, versetzen oder Neuerung darauf bringen
n.

Siegel: Stadt Neustadt.

eschehen am pfinztag nach Jacob 1530.

Siegel wohlerhalten[1]).

Nr. 207. Anno 1531.

eter Preisinger zu Neustadt, Hanns Glaser, Jörg Schwainfelder,
: daselbst, als Vormünder und Gerhaben Micheln Preisingers: ich
onia, Jörgen Zellers und ich Barbara, Wilhalm Küffers ehliche
rauen Geschwistergeit und weiland Friedrichen Paders auch Mitbürgers
hliche Kinder verkaufen an den erbaren Michaeln Prewen, Burger
ustadt, Margarethen seiner ehlichen Hausfrauen und ihren Erben
ecker: ist jeder ein Theil, im Altwasser gelegen; einer zwischen Simon
airs und Thoman Roitmairs, stoßt mit einem Ort auf dem Mitter-
nd der andre neben Hausen Freidenhouers stoßt mit einem Ort auf
n Hofman und mit den andern Ort auch auf den Mitterweg; beide
dig und eigen mit allen Nutzen, wie es der Vater und Schweher
habt — um eine Summe Gelts, das sie wohl begnügt, worüber
ch quittiren.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Samstag vor den hl. Pfingstag 1531.

Siegel fehlt[2]).

Nr. 208. Anno 1533.

Paul Kolb, Mitbürger zu Neustadt, Anna, seine ehliche Hausfrau,
ufen an Veit Heindlen und Wolfgangen Kürsner, Burgern daselbst,
verordneten Kirchpropsten Sand Lorenzens Gotteshaus alhie und ihren
kommen vier Schilling Pfening Münchener Wehrung jährliche Gatter-
aus und von ihrer freien, eigenen ledigen Behausung, Stadl, Grund
Boden und Zugehörung zu Neustat zwischen Thoman Roitmaiers
Andre Thurhammers Behausung gelegen um zehn Pfund Pfenning

[1]) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

[2]) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

Münchener ₰ (von Georgen Geisenfelder aus den Äckern und Wies[en] zu Haid herrührend), die ihnen von den Kirchpröpsten auch baar aus[ge]zahlt wurden.

Diese vier Schilling Zins sind jährlich zahlbar auf Michaeli, 14 Ta[ge] vor und nach; jedoch ist ewiger Wiederkauf vorbehalten für sie und [ihre] Erben, wenn auf Bortholmäe zugesagt und der verfallene ausständige Zi[ns] sammt der Hauptsumme bezahlt wird.

Gesiegelt mit des weisen Burgermeisters und Rath zu Neustadt an[-] hangenden Stadt Insigl.

Geschehen an St. Thomas der hl. Zwölfboten Tag 1533.

Siegel fehlt [1]).

Nr. 209. Anno 1534.

Etliche merkwürdige Articul zwischen einem fürstl. Pfleger und dem Ra[th] zu Neustadt.

Zumerken, am Sonntag nach Elisabeth Anno 15 Hundert im vi[er] und dreißigsten, als der Durchleuchtig Fürst unser gnädiger Herr Herz[og] Wilhelm samt seiner Gnaden Brüder am Jait (Gejaid = Jagd) all[hie] gelegen, hat seiner fürstlichen Gnaden Cammermeister Kaspar Perndorfer a[ls] Pflegers hie für bringen, uns in Nachfolgenden Sachen diesen Bescheid geb[en].

Erstlich, der Schlacht halben, die sollen wir bei Würden behalten.

Zum Andern: Der Weg zwischen der Prucken halben, soll Pfleg[er] von des Fürsten wegen, uns in Entgelt machen; und den Weg von [der] Stadt bis zum Durchlaß bei Linhart Kherzingers Haus sollen wir, [wie] vor Alters machen und nicht weiter.

Aber von demselben Durchlaß bis für beide Prucken hinaus, [soll] Pfleger von des Fürsten wegen uns on Entgelt machen, auch zwischen [den] Prucken, wie andern Artikels steht.

Es soll auch Pfleger ein neu Pruckhaus und Stadl uns ohn Entg[elt] bauen lassen und das alt daran hingeben oder verlassen, wie es ihm verl[angt].

Der Straf halben, Dienstknecht und Dienstmaidt betreffend, wo [es] Geld zustraffen gebührt, sollen wir halbe Strafe darein haben und [mit] einem Pfleger straffen, wie vor Alters.

Auch wo sie bei Tag oder Nacht auf der Gassen Ungebühr trib[en], zu unser Burgerstraf, wie vor Alter zu begehren befohlen.

---

1) Pergament-Urkunde im Neust. Pfarr-Archiv.

.um Lesten, der Kürchen Rechnung zu Mauern sollen wir Rechen-
:rchprobst setzen und ordnen mit Beisein und Wissen eines Pflegers,
Neiligkeit von Hof verschafft[1]).

Nr. 210. Anno 1534.

jakob Schwertl, Burger zur Neustat, Magdalena, seine ehliche Haus-
verkaufen an den jetzigen und künftigen Kaplanen der löblichen Bruder-
Wollwürkher, Schuester, Mezger und Ledrer Messe in Sand Lorenzen
:haus alhie in der Neustat einen Gulden Rheinisch in Münz jährliche
ewisse Gattergilt aus und von ihren Wiesen; sind zwei Tagwerk
des Newgrabens gelegen, so vormals auch in die benannte Meß
ier Schilling Pfenning Auslosung verschrieben, sonst frei eigen um
hn Pfund Pfening, die ihnen Gregory Münstrer als Factor in
Münz entricht hat. Diese Gült ist zahlbar jährlich am St. Michaeli-
4 Tag vor oder darnach an dem jeweilichen Caplan bemelter Meße;
jedoch auf der Collators Zugeben ein ewiger Wiederkauf vorenthalten,
aß die obigen Verkäufer den obgeschrieben Zinsgulden zu zweienmal,
jen ein halben Gulden mit acht Pfund Pfening auf einem jeden Sand
elstag, wenn das ihn ihre Vermögen, an sich wiederkaufen und lösen,
daß sie die Lösung zu Bartholmä zusagen.

Siegel: Stadt Neustadt (Bürgermeister und Rath).
Geschehen an Mittwochen nach Kathrai 1534.
Siegel wohl erhalten[2]).

Nr. 211. Anno 1535.

Ulrich Curtzmaier, zu Staudach wohnhaft, und Margaretha, seine ehliche
sfrau, geben dem bescheiden Geörgen Holizlen von Neukirchen, Mar-
:ha, seiner ehlichen Hausfrau zu kaufen: ihre Behausung sammt aller
lben Gerechtigkeit Ein-und Zugehör, zwischen Stephan Vischers und
zen Premens Häuser daselbst zu Staudach daselbst. Doch der Obrigkeit
ihren Rechten unvergriffen. Mehr das Erbrecht auf das Gut daselbst,
das von Hansen Premen kauflich an sie, Eingangs genannten gekommen
Wiesen und Äckern; daraus in die Neustadt gen Sand Niclas zu
Meß aller gläubigen Seelen drei Gulden Rheinisch ewiges Geld jährlich
zehen; denselben unentgolten.

---

1 Copialbuch pag. 116.
2) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Der edle und feste Anselm von Hueting zu Aichkolting Richter und Kastner zu Abensperg siegelt mit seinem eigenen angebornem Insigl.

Zeugen um's Insigl: Matheus Winndisch, Gerichtsschreiber zu Abensperg und Jörg Eberlen, Kastenknecht daselbst.

Geben am Montag nach Reminiscere in der hl. Fasten, 1535[1].

Nr. 212. Anno. 1536.

Von G. G. Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern ꝛc. thuen allen unsern Pflegern, Richtern und allen anderen unsern Amtsleuten auch mäniglichen mit diesem offnen Begnadbrief zu wissen, daß uns unsern lieben Getreuen Burgermeister und Rath zur Neustadt unterthäniglich angebracht haben, wie daß sie gemeinen Nutz auch der Stadt zu Gut im Neustädter Landgericht eine blosse und geringe Hofstatt erkauft und dieselbe Hofstatt ein Ziegelhaus erbaut und gesetzt hätten, damit ein jeder Ziegler ihrem Ziegelstadl gelegener dann hievor geschehen, gesessen wäre. Nun will aber je ernennter ihr Ziegler mit der gerichtlichen Scharrarbeit so hart beschwert werden, daß solche Beschwerung kein Ziegler erleiden noch bei dem Ziegelstadl beleiben möge, und uns demnach mit aller Unterthänigkeit angerufen ihnen zu Gnaden solche Scharrwerk abzustellen und dieselbe gnädiglich abzuschaffen ꝛc. ꝛc. und dieweil wir gemeiner Stadt mit Gnaden, auch derselben Aufnehmen und Wohlfahrt gerne fördern wollen, haben wir ihr Begehren nicht wohl abschlagen können und wollen: freien auch hierauf genannten Burgermeister und Rath gemeldter unser Stadt, daß berührte Ziegelhauß (Geibeten = Geibenstetten) nun hinfür aller Scharwerk frei und unangelegt sein soll bis auf unser Widerrufen. Zur Urkund solcher Begnadigung gefertigt unter unsern Gebrüder Secret.

Geschehen zu München am 30 März 1536[2]).

Nr. 213 Anno 1537.

Margaretha, weiland Wolfgangen Thurhambers, Burger zu Abensperg selig, gelassene Wittib, verkauft an den weisen Hansen Ringler, Burger zu Abensperg, Barbara seiner ehlichen Hausfrau und deren beiden Erben nehmlich zehn Metzen Weiz, acht Metzen Gersten ewige Gattergült aus Leonharten Pauerns Hoff zu Ober Ulrain gutes wohlgerichtes Getraid

---

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.

2) Baumgartner pag. 176. Lit. Y. Copial-Buch pag. 102.

selbst und ihr abgestorbener Hauswirth selig genossen und etliche eingenommen; mehr alle Jahre 24 ₰ Münchener aus Lengen rin Hofstatt daselbst zu Ulrain, hinter genannten Leonharten Pauerns ung gelegen; mehr einen Holzwachs am Pirkha neben Hansen tetters von Dürrnbuch und Hansen Duzls, Burger zu Abensperg, n Ärnzenstättern herrührend. —

Die Verkäufern quittirt die bereits empfangene Kaufsumme und verzieht ler Gerechtsame Treu ohne Gefährde. —

'eonhart Pauer zu Ober Ulrain, Elisabetha seine Hausfrau und Lengen Pommerin bekennen, daß sie von der Verkauferin jetzt mit ült Rechnung an den bemeldten Ringler und dessen Hausfrau ver- sind.

Siegler der edle und veste Georg Prantl zu Irnsing, der Zeit Pfleger nstadt.

Siegelzeugen: Hans Eysner Mautgegenschreiber zu Neustadt und mund Hörllmayr, Burger zu Abensberg.

Geschehen am Sonntag oculi, als man zählte 1537[1]).

Nr. 214. Anno 1538.

Leonhart Aichperger von Mangenbach, Rätzenhofers Landgericht Barbara seine ehliche Hausfrauen bekennen für sich und ihre Erben Nachkommen, daß ihnen und ihren Erben der erwürdige geistliche Conradus Prätel, die Zeit rechter geewigter Caplan Inhaber der Früemeß unser lieben Frauen Gotteshaus zu iren, Neustätter Landgerichts, mit Gunst, Willen und Wissen des ürdigen Maisters Haunsen Simonis, Pfarrherr zu Göckhing Lehenherr, auch des edlen und vesten Georg Präuntls zu Irnsing fürstlicher Obrigkeit wegen Pflegers, auch eines ehrsamen Burger- ers und Raths zu Neustadt als Stiftherren — den zu bemeldter messe frei eigenen Hof zu Wangenbach, neben der Kirche gelegen mit Zugehör und Gerechtigkeit (Inhalts eines unvermailigten Erbrechts- es) auf ewiges Erbrecht überlassen und geben habe.

Sie sollen und wollen durch dem obgenannten Conradten Prätlen allen seinen nachkommenden Kaplänen oder einem jedem Verweser der hmesse von den zu bemelten Messe gehörigen Hof hinfür zu ewigen m alle Jahr jährlich zu und auf jedem St. Michaelistag ungefährlich

[1]) Abschrift in Pfarr-Archiv.

14 Tag vor oder nach, dienen und gen Mauern zu der bemelten ... meß eigenen Behausung zu deren sichern Hand antworten zu ... Zeit und Weil ohne alle deren Mühe, Kosten und Schaden ... guter gewisser Gattergilt Recht ist.

Nehmlich ein halb Schaff Waiz, zwei Schaff und drei ... zwei Schaff und ein Maß Haber, alles wohlbereits Getraid, ... gut, Neustadter Maß.

Mehr alle Jahre auf Georgi sieben und zwanzig Schilling ... Wehrung für Wißgilt und für alle andre kleine Gerechtigkeit; — ... Herrschaft, darin vorbemelter Hof gelegen in ihrer Gerechtigkeit ...

Zur Urkund geben sie den Reversbrief und haben erbeten ... würdigen, Edlen und Vesten, auch die ehrsamen weisen obgenannten ... Beschütz- und Stiftsherrn der Frühmeße, dazu den edlen vesten ... munden Hinterskircher zu Sulzmosen, der Zeit Pfleger zu ... daß sie ihre eigenen Insigl an diesen Brief hangen.

Geschehen am Montag nach Cantate. Fünfhundert acht und ...

Von den drei Siegel hängt nur mehr der Georg Präntel'sche ...

Nr. 215 Anno 1539.

Georg Hadler, Kürßner zu Neustatt und Appollonia seine ... Hausfrau bekennen den jetzigen und künftigen **Kaplanei Verweser** ... Factoren beider Bruderschaft der Wollwürker, Schuester, Metzger ... Lederer Messen in Sand Lorenzen Gotteshause alhier zu Neustatt ... sie rechtlich und redlich **verkauft** haben einen Gulden Rheinisch ... und fünfzehn Pfenning münchner Werung jährlicher Zins und ... aus und von ihrer Behausung zwischen Symon Pachmairs Haus ... und ein Eckhaus mit all derselben In- und Zugehör, wie solche ... Hausen Sayler ihr lieber Schweher und Vater selig erblich auf sie ... ist Allen (ausgenommen Paulusen Hacken, Peckhen Gesell von ... an drei und zwanzig Gulden Rheinisch auf ein Wiederkauf darauf ... unentgolten, sonst frei und ledig). Sie haben solche Zins verkauft ... ein und zwanzig Gulden Rheinisch und drei Schilling Pfenning ... Landeswehrung, die sie von dem ehrsamen und weisen Gregoren ... Bürger des Raths zu Neustadt, derzeit als Factor bemelter ... Münz baar empfangen.

Diese Zinsung von 1 fl. Rhnsch. und 15 Pfenng. soll jährlich ... St. Michaelstag 14 Tag vor oder nach jedem Kaplanei Inhaber ...

1) Pergament-Urkunde (alte Abschrift) im Pfarr-Archiv.

:toren geantwortet werden; jedoch ewig ablösbar an St. Michaeltag,
in am St. Bartholmaitag solchen Jahres zuvor zugesagt wird.

Siegel: Stadt Neustadt.

Geschehen am Mittwoch nach Allerheiligen 1539.

Siegel fehlt.[1]).

Nr. 216. Anno 1540.

Hanns Motzer, Mitbürger zur Newnstat und Barbara seine ehliche
usfrau verkaufen an den ehrsamen und weisen Gregor Münstrer, Burger
Raths zu Neustadt, der Zeit Factor und Verweser Sand Severi
:sse in St. Lorenz Gotteshaus daselbst, allen seinen Nachkommen und
planen einen halben Gulden Rh. in Münz Landeswerung jährlichen
is und Herrn gilts ab und auf ihrer Behausung, Hofradt und Gartl,
egen auf dem Berg neben der Stadtmauer, mit allen ihren In= und
gehör, doch ausgenommen den lieben Märtyer St. Lorenzen da=
ist an drei Vierling Wachs jährlichen Zins auf ewig vermaint, sonst
i und ledig um 10 fl. Geld Rh., die sie bezahlt erhalten und darum
ittiren.

Dieser halbe Gulden Zins ist zahlbar 14 Tag vor oder nach
ichaeli an den jeweiligen Kaplan, Inhaber der Meß oder Factorn Ver=
ser — und ist ewige Ablösung vorbehalten um die obige erhaltene
ldsumme.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Freitag nach Sebastiani 1540.

Siegel fehlt[2]).

Nr. 217. Anno 1541.

Ottilia, weiland Michel Glasmaiers hinterlassene Wittwe, Mitbürgerin
Neustadt, verkauft mit Wissen und Willen ihrer Kinder und Eidam
re Praiten, gelegen bei dem Souernessel neben der Landstrasse gegen
onharden Kerzingers Behausung, nebst Zugehör an Hansen Roitmayr,
irger zu Neustadt und Richilten seiner ehlichen Hausfrau.

Spruchleute Georg Münsterer, Thoman Roitmaier, beide Bürger
: Neustadt.

Die Stadt Neustadt gibt das Insigel.

Geschehen am Pfinztag nach St. Mathae Apli 1541[3]).

---

1) Pergament=Urkunde im Neust. Stadt=Archiv.

2) Pergament=Urkunde (doch zimlich lädirt schon) im Stadt=Archiv.

3) Pergament=Urkunde im Neust. Stadt=Archiv.

Nr. 218. Anno 1541.

Paulus Kolb, Mitbürger zu Neustadt, Katharina, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an die ehrsamen Jörgen Schweinfelder und Lenhart Mayr Bürgern daselbs und der Zeiten verordneten Kirchpröpsten des Martyrs Sand Laurenzen Gotteshaus zu Neustadt und allen Nachkommen Einen Gulden Reinisch Landeswehrung jahrlichen Zins und Herrngült aus ihrer Behausung daselbst, gelegen zwischen Thoman Roitmairs und Hannsen Roitmairs Häusern, sammt aller und jeder Zugehörung, frei ledigs Eigen, um zwanzig Gulden Rheinisch in Müntz Landeswährung, so ihnen entrichtet worden.

Der Zins, zahlbar jahrlich zu Michaelis, ist ewig ablößbar, wenn zu Jacobi glaubwürdige Losung zugesagt und die Hauptsumme samt Zins haimbezahlt wird.

Burgermeister und Rath von Neustadt siegeln mit der Stadt Insigel.

Geschehen am Pfinztag nach Mathei Apostel 1541.

Siegel fehlt[1]).

Nr. 219. Anno 1542.

Linhart Peham, Mitburger zu Neustadt und Riechilla seine eheliche Hausfrau verkaufen an den ehrsamen Linharten Mayer und Jörgen Schweinfelder, beide Bürger daselbst und der Zeit als verordnete Zechpfleger Sand Laurenzens Gotteshaus zu Neustadt anstatt des Gotteshauses sechzig Pfenning Münchener Wehrung jährlich Zins und Herrn Gült aus ihrer Behausung im Vorhoff zwischen Hansen Verber und Peter Weinzierls Häusern gelegen, — doch ihres gnädigen Herrn Herrzogen Wilhalm und ihrer Gnaden Gerechtigkeit unbegriffen, — sonst freies ledigs Eigen, um fünf Pfund Pfenning Münchener Währung, bereits bezahlten Geldes.

Für diesen Zins, zahlbar alle Jahr zu Michaelis, 14 Tag vor oder nach, ist ewig, ganze oder halbe Ablösung vorbehalten, wenn zu Jacobstag zugesagt wird durch Bezahlung der 5 Pf. Münchener Pfenning oder den halben Theil mit $2^1/_2$ Pf.

Burgermeister und Rath von Neustadt siegeln mit der Stadt Insigel.

Geschehen am Sonntag Judica 1542[2]).

Nr. 220. Anno 1543.

Hanns Powehl (Püechl), Mitbürger zu Neustadt, Katharina, ...

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

Hausfrau, geben dem Ersamen Lenharten Mayr und Görgen
ninfelder, beide Bürger und der Zeit verordnete Kirchpröbste des
gen Gotteshauses Sand Laurenzen zu Neustadt, sechzig Pfenning
hener Landeswehrung jährlichen Zins und Herren Gelte von und
hrer Behausung daselbst, zwischen Jorgen Widinger und der Agnes
ı Häusern gelegen, und derselben von und Zugehör um fünf Pfund
her Pfenning zu kaufen; obiger Zins ist zahlbar zu Michaelis 14
vor oder nach, alljährlich; es ist jedoch ewige Ablösung vorbehalten,
an St. Bartholmätag zugesagt und zu Michael die Hauptsumme
ller Zins bezahlt wird.

Burgermeister und Rath siegeln mit der Stadt Neustadt Insigl.
Geschehen am Sontag Lätare 1543.
Siegel fehlt[1]).

Nr. 221. Anno 1543.

Von Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Herzoge in
· und Niederbayern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor liebe Getreuen! Uns haben unser Rath, was
zwischen dem Fergen zu Eining an einem, Thoman Ortl, Georg
ffer und Leonhart Pesinger zu Staubing andern, und dann Euer
der Neustadt gesandten dritten Theils „des Urfahrs daselbst zu Eining,
der Landstraß, so halb in vorigen gehaltenen Verhör gestritten habe
was in allen den jeden Theils Fürbringen Behelf und Meinung sei,
Länge berichtet.

Darauf wir in Erwägung aller der Sachen Gelegenheit fürgenommen,
den obgenannten dreien von Staubing und sonst Nymanden dieser
und Gerichts auf unser Wiederrufen aus Gnaden und sondern Ursachen
ıbt und zugelassen sein soll, allen Wein und Salz in ermeldter Urfahr
Eining, in Massen gedachter Ortl das etliche Jahr heraus unser Be-
ıigung in Prauch gewest, über zufahren; doch dergestalten, daß sie
Zeit die Anzahl Eimer des Weins und der Scheiben Salzes an
r Mautstätt zu Neustadt getreulich anzaigen und vermauten; desgleichen
von der Neustadt und Euren Prucker zimliche Vergleichung thun;
ı einige andre Waare der Güter außerhalb Wein und Salz keines-
s zu Eining überfahren, sondern die Landstrasse durch unsre Stadt
ustadt damit besuchen, auch Mauth und andres, was sich gebührt daselbst

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

davon zu entrichten. Es soll auch diese unsre Begnadigung Euch . . Unsern von der Neustadt und Eueren Nachkomunen an euer Freiheit . . Herkommen und Gebräuchen sonst allenthalben unabbrüchlich sein.

Demnach ist unser Befehl und Meinung, daß du Pfleger als Verw. . unsres Mautners, der gleichen auch du Gegenschreiber mit allem . . darab haltest und Euer Aufsehen habt damit solche unsre gnädigen . . lassungen straks gehabt und in keinerwegs dagegen gehandelt werde. . . thut ihr unser Haißen. Wollen wir Euch allen gnädiger Meinung . . verhalten.

Datum, München den 20. Tag Septembris Anno 1543.

Unsern Pfleger Georg Haslauger, Hansen Eysner unsern Maut. . schreiber, auch Bürgermeister und Rath unser Stadt zu Neustadt . . lieben Getreuen sammt und sonderlich [1]).

Nr. 222. Anno 1544.

Von G. G. Wilhelm und Ludwig ꝛc., Gebrüder, Herzog . . Ober und Niederbayern. Lieben Getreuen. Wie wohl wir verschi. . Jahr dem Ortl und am jüngsten den Posinger und Hueber von Strau. . auf ihr vielfältiges Suppliciren zugelassen haben, daß sie allein mit S. . und Wein und keine andern Waare oder Güter zu Eining an Ur. . überfahren sollen und mögen: so befinden wir doch daß solches den . . Freiheiten und Begnadigungen, so denen zu der Neustadt und sonder. . von wegen der Landstraß, durch weiland unsern Vorfahren Fürsten . . Bayern ꝛc. löblichen Gedächtniß gegeben, gestracks zuwider und entge. . ist; zudem haben wir weitere Erfahrung befunden, daß der Ortl . . allein Salz und Wein, sondern andre Waare und Güter, welches . . ihm und den andern in angeregter unserer Zulassung mit ausgedruck. . Worten verpoten, der Orten fürgeführt, deßhalb wir verursacht seien . . allen drei solche unsere Zulassung himit zuwiderrufen und aufzuheb. . Ist dennach unser ernstlich Befehl, daß ihr solche Überfahrt weder . . Salz, Wein noch andern Gütern angemeldter Urfar zu Eining keinesw. . gestattet oder erlaubt, sondern wollen, daß die alte rechte Landstr. . durch gemelte unsere Stadt Neustadt vermöge angeregter Frei. . besucht und gebraucht werde.

Datum München den 17 April 1544.

---

1) Charta im Stadt-Archiv.

Dem Pfleger und Mautgegenschreiber zu Neustadt.

Caspar Perndorffer
Kammermeister [1]).

Nr. 223. Anno 1546.

Ich Georg von Haslang zu Haslangkhreut und Großhausen, der Pfleger zur Neustadt und ich Stephan Dorfpeckh, der Zeit Landrichter Kastner zu Abensberg, thun kund hiemit allen maniglich:

Demnach sich zwischen des Erwürdigen in Gott Herrn Fabiano, e des Gotteshaus Weltenburg und Maister Johann nonis, der Zeit Pfarrer und Dechant zu Geckhing eines les, auch der Nachperschaft hernach benannter Dörfer Sickgeing, Ober in, Mauren, Geckhing und Heilingstadt andern Theils des Aussetzens er in Zehent auf der Schnitter Garb und andern Irrung zugetragen solche Handlung zum Theil an unsern gnädigen Fürsten und Herrn, dernselben Ihrer fürstl. Gd. Hochlöbliche Räthe zu München erwachsen, in Ansehung mehrers Unkosten und Unraths, so daraus erfolgen ten, haben die beiden Partheien solche irrige und streitige Handlung ich zu verscheiden und zu vertragen den hernach benannten erbern nern mit Namen Gregorn Münstrer, Sixten Hofmeister, beide den ern Raths zur Neustadt, Hansen Hofman, Burger daselbst und Leon- t Kolben zu Göcking gutwillig aufgeben, also was sie hierin erkennen sprechen, daß sie soliches hinfüro stät und unverwaigert halten wolln. rauf die bemelten Vier Unterthädiger einhallig erkennen und gesprochen en wie folgt:

Erstlich allen Unwillen, so derhalb zwischen den Theilen erwachsen und ab, also daß ein Theil den andern hinfüro alle guten Willen und nder die Nachparn gebührliche Gehorsam leisten sollen.

Zum andern: Wiewohl ehegedachter Prälat von Weltenburg sammt n Pfarrer zu Geckhing der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, daß durch unsre gd. Fürsten und Herrn oder durch Mittel Rechtens von em Vorhaben also daß ihnen der Zehent on alles Aussetzen und Ab- ng treulich gereicht werden solle, nicht abgeschafft oder verlustig werden le, sondern den eigentlich zu erhalten, so haben doch die Vier in Ansehung r Paurschaft von egenannten Dörfern langwirigen Innhaber erkennt, ß solichs Aussetzen dergestalt hinfüron gehalten werden soll, soviel ein

[1]) Copialbuch pag. 110

Paur fremder Schnitter, die nicht seine Kind noch verdingt Ehehalten sind anstellt und Garb gibt, daß dieselben Garben unverzehnt mögen wie vor Alter ausgesetzt worden, er solle aber auf sie selb, sein Hausfrau und Kinder oder auf die Ihnen, so er gret gibt ainiche Garb auszusetzen nit Macht haben, solichs aussetzen soll auch nit auf einen sondern alle Tag wie sich der Schnitt gibt, geschehen und mit zusammengespart dardurch Gevärde gebraucht möchte werden.

Zum Dritten. Demnach besonder zu Sickhenig der Gärtl halb mit dem Zehent Irrung entstanden: ist erkennt, daß aus dem Garten bei den Häusern und darin der Tropstal geht hinfüro, wie vor Alter kein Zehent genommen soll werden, was aber sonst darunten für Paindten, (ob die gleichwohl gar eingezäunt sein) davon soll der Zehent wie im Feld treulich gereicht; sunst sollen sie und ihr Nachkommen von allen Grunde, was der Pflug baut, den grossen und kleinen Zehent geben und aller Mißprauch mit der Wintergersten, Schnitbrot, Pannstroh und anders, wie das Namen haben möchte, bei Straf und Pön der Obrigkeit absein und hinfüro nimmer gewider gehandelt werden; getreulich ohne Geverde.

Solichs Vertrags baten und begehrten baide Partheien brieflich Urkunde, die wir ihnen hiemit von Amtswegen mit unsern aign anhangenden Insigl doch uns, unsern Erben und Insigln ohne Schaden geben am Tag Johannis Bapiste, als man zählt nach Christi Geburt unsres lieben Herrn Fünfzehn Hundert sechs und vierzig [1]).

Nr. 224. Anno 1547.

Marthen Karl, Mitbürger zu der Neustadt und Barbara, seine ehliche Hausfrau, verkaufen an die würdige Bruderschaft Wolwurker Schuester, Metzker und Ledrer Meß in Sand Lorenzen Gotteshause in der Neustadt jetzigen und künftigen Kaplan sechzig Pfenning mündhener jährlicher guter Gült auf und aus ihrer frei ledigen eigenen Behausung, Gärtlein; liegt zwischen Hannsel Reutters und Cunz Freydenhoffers Behausung — mit Grund, Boden, aller Zugehör um fünf Pfund Pfenning mündhener Wehrung, und haben solche auch von den verordneten Factoren eingenommen.

Die sechzig Pfenning Gattergült sind jährlich zahlbar am St. Michaelstag 14 Tag vor oder nach, derselben Meße ihrem Caplan, jedoch ist ein

1) Abschrift im Pfarr-Archiv Neustadt.

: Lösung vorbehalten auf jeden Michaelitag; wenn es auf Jacobi zu-
t wird.
Der Bruderschaft siegelt den Brief die Stadt Neustadt.
Geschehen am Sunntag nach Michaeli 1547.
Siegel vollständig[1]).

Nr. 225. Anno 1548.

Hanns Vogl, der Zeit Vorstmeister am Dürnbuch zu Neustadt, bekennt
ich und seine Hausfrau und Erben: darnach ihm die ehrsamen weisen
germeister und Rath daselbst zur Neustadt ein Gruben in Volbach
ı dem Anger gelegen einzufangen vergönnt, daraus er (Forstmayster)
Fischweiherle gemacht, dagegen aber gemeiner Stadt Neustadt alle
e auf Georgi; ungefährlich vierzehn Tage vor oder nach, zur rechten
reichen und gülten soll 35 Münchener Pfenning. Es begäb sich dann
ihm Vogl und seinen Erben solches Weiherl gar nicht nutz oder er-
ßlich, so haben dann die von Neustadt gutwillig zugelassen, daß sie
ster) solche Weiherle mögen liegen lassen, die alsdann wieder an die
ine Stadt hangen und gemeldter jährlicher Zins hin und ab sein soll.
Zur Urkund haben die von Neustadt diesen Revers mit ihrem eige-
hiefür gedruckten Insigl geben.
Geschehen am Mittwoch nach Quasimodo geniti 1548.[2])

Nr. 226. Anno 1548.

Barthlme Murndell, die Zeit Pfleger zur Neustadt, thut kund:
Demnach sich zwischen den Burgern einer ganzen Gemein alhie zu
stadt an einem und einer gemeinen Nachberschaft beider Dörfer Forst-
buch und Mühlhausen, ander Theils eines neu angefangenen Weihers
er, so sich die ehegemelten Burger außer fürstlicher Obrigkeit und
illigung beider Dörfer neben den proy = Weihr, gemeiner Stadt
hörig, auszufahren unterstanden, Irrung zugetragen, dergestalt, daß
ngezeigten beiden Dörfer und Nachbarschaft klagend mich angelaufen,
sie und ihre Vorfodern auf dem Grund obbemeldelten neu aufgefangenen
hers mit ihren Rossen und Vieh den Blumbesuch je und allweg gehabt
noch haben derohalben ich (Pfleger) den Augenschein genommen und
die Kläger auf dem Grund solche ihre Klagen repetirten mit Bitt
e Beschwerde abzuschaffen. Drauf die Bürger zur Neustadt in Antwort

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.
2) Copial-Buch pag. 129.

erschienen: sie gestunden nie beiden Dörfern der Enden keinen [illegible]
besuch, wollten also auch verharren und mit diesen verfahren x. x. [illegible]
zur Vermittelung des Streites und Ersparung der allenfalsigen [illegible]
haben beide Theile jeder, nehmlich die von der Neustadt den edlen [illegible]
ehrenvesten Hanns Lorenzen von Trauzkhürchen zu Köpfsberg [illegible]
Hansen Vogeln fürstl. Vorstmeister zu Neustadt, dergleichen [illegible]
beiden Dörfer: Die ehrsamen Leonharten Zirngibl Burgermeister
zu Abensberg und Thoman Leitnbeckhn zu Vorsidürnburch zu [illegible]
thädiger verordnet, doch ob sie die dieselben vier nicht gar vergleichen [illegible]
mich (Murndell) als Obmann, was hierin zwischen ihr erkennt, zu [illegible]
Theilen endlich compromittirt und das angelobt haben.

Die vier Spruchmänner erkennen einhellig:

1) Sprechen sie für beide Theile alle Unwillen ab;

2) Der angefangene Weiher soll herunterhalb des Propweihers [illegible]
der Neustadt den Bürgern zur Neustadt und ihren Nachkommen [illegible]
füro bei Würden bleiben, wie ihnen dann die Weit und Thun ausge[illegible]
ohne Irrung beider obgenannter Dörfer.

3) Die von Neustadt sollen den Dörfern nicht verwehren mit [illegible]
Vieh die gemein und Trieb auf das Moos bis an den Grabweg [illegible]
wie vor Alters zu besuchen; aber für oder über den Grabweg den [illegible]
besuch mit ihren Vieh nicht zu nehmen und darüber zu treiben, [illegible]
sie keine Gerechtigkeit haben, sondern wo das geschah, von denen von [illegible]
Neustadt darum gepfändet und verklagt werden.

4) So die Nachbarn von beiden Dörfern mit ihrem Vieh auf [illegible]
Theil gegen die Neustadt — von Propweiher bis auf den Grab[illegible]
nach Längs hinab das Mittel zu rechnen, wie dann solches mit drei [illegible]
ausgemarcht, — durch die Vieh Herd von der Neustadt betretten [illegible]
dieselben Dörfer Neustädter Herd schuldig, hinüber gegen den Vorst [illegible]
das March zu weichen; dagegen sollen Die von der Neustadt auf [illegible]
halben Theil gegen den Forst beider Dörfer Herrd hinfüro nimmer [illegible]
noch der Enden treiben.

5) Sollen beide Dörfer, die von der Neustadt Eigenthum mit [illegible]
Vieh keineswegs eintretten.

6) So der Fisch in der Laich ist und den Nachbarn des Gra[illegible]
halben untersagt würdet, sollen beide Dörfer solches Grasen auf [illegible]
Weihern drei Wochen abstehen, sonst wie vor Alters, doch allein [illegible]
Sicheln zu grasen, unverwehrt sein.

7) Sollen beiden Dörfern ob und unterhalb des Grabwegs nach
bi auf dem Moos zu ihrer Nothdurft Strä zumachen durch die von
Neustadt auch unverwehrt sein.
8) Demnach beide Dörfer etliche Tagwerk Wismath oberhalb des
bwegs haben, dieselben ihre eigenen Wismat vor Georgi und nach dem
, doch allein mit ihren Rossen darauf hüten, mögen sie wohl besuchen.
9) Von den erlaufene Kosten soll jeder Parthei das ihrige bezahlen.
Endlich welcher Theil hierin gegen unsern gnädigen Fürsten und
n ämässig halb des Grundes, was verwircht, soll ihren fürstl. Gnaden
esetzt sein.

Solches Vertrages gibt der Pfleger von Neustadt auf beider Theile
e und Begehren jeder Parthei einen gleichlautenden Spruchbrief von
swegen mit seinem eigenen anhangenden Insigl.

Geschehen am Montag nach Metardi 1548 [1]).

Nr. 227. Anno 1551.

Von G. G. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und
derbayern, bekennen, daß Uns an heut unser lieb getreu Burgermeister
Rath unser Stadt Neustadt etliche Briefe und Confirmationen ihrer
dveften, Freiheiten und Gnadenbriefe, so sie von unsern Vorfahren,
sten von Bayern, haben und jüngstlich durch weiland die Hochgebornen
sten unsern freundlichen lieben Herrn Vater Herzog Wilhelm und
er lieb, Bruder Herzog Ludwig, unsern freundlichen Vettern, beide
lzgrafen bei Rhein und Herzog in Obern- und Niederbayern, confir-
t, — fürgetragen und gebeten ihnen dieselben als einiger regierender
desfürst und Erbherr auf ihr jüngste und gethanner Erbhul-
zung gnädig zu erneuen, zu bestädigen.

Beståttigen und confirmiren diese hiemit und gebieten unsern Vice-
nen ꝛc. Besiegelt mit unsern anhangenden Secret. Geben zu unser
tadt München des vierten April 1551 [2]).

[1]) Copial-Buch pag. 112.

[2]) Copialbuch pag. 60 und zweite Abschrift im städtisch. Archiv mit dem
lußsatz: Auscultata et collationata est haec praesens copia per me Valen-
ium Pankhouverum Archigramateum Neustadiensem ac pulicum adjuratum
otarium et concordat de verbo ad verbum cum suo originali, quae manu
opria atestor. Valentiuus Pankhover, Notarius in fidem.

Inhalt des XXII. Bandes.

Verhandlungen

des

storischen Vereines

für

Niederbayern.

Dreiundzwanzigster Band 1. u. 2. Heft.

Landshut, 1884.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig).

I.

Bericht

über die

mer-Ausgrabungen bei Eining

pro 1883

von

Pfarrer Wolfgang Schreiner,
Ehrenmitglied des historischen Vereins von Niederbayern.

Im letzt erschienenen Bande unserer Vereins-Verhandlungen haben wir
sten Bericht über die Römer-Ausgrabungen zu Eining in den Jahren
—1882 von der Hand des diese Forschungen Namens des Vereins
rt und Stelle leitenden Herrn Pfarrers Schreiner veröffentlicht.
Wir treten hier mit dem zweiten Bericht aus gleicher Hand vor
effentlichkeit. Er ist in erster Linie bestimmt, den Kreis- und Di-
anstalten, den Gesellschaften und Vereinen, den Einzelnen und unseren
nsmitgliedern, welche unsere Forschungen mit That und Rath in der
von 1882 auf 1883 unterstützten, Rechenschaft über die Verwendung
Beihilfe und die erzielten Erfolge zu geben, zugleich aber auch all'
enannten Körperschaften und Einzelnen für ihre liberale Unterstützung
n großen Dank auszusprechen, an sie aber auch die dringende Bitte
llen, unser Unternehmen auch weiter zu unterstützen.

Durch ihr festes Zusammenwirken ist allein der ununterbrochen [illegible] gesetzte Betrieb der unternommenen Untersuchungen, die Aufdeckung [illegible] für die vaterländische und allgemeine Geschichte hochwichtigen Quelle [illegible] möglicht und dadurch eine Fülle von geschichtlich werthvollem [illegible] retten, welcher ohne baldige Vorsorge dem sichern Untergang verfällt [illegible]

Wir haben dem folgenden Berichte, neben einem Durchschnitt [illegible] Abbildungen einiger Fundobjekte von Eining beigegeben; die früher [illegible] Herrn Pfarrer Schreiner eingesendeten und namentlich die im [illegible] Herbste von unserm Verein in Eining erholten Funde bilden bereits [illegible] ansehnliche, hochinteressante Sammlung, und schon sehen wir neuem [illegible] vollen Zuwachs entgegen.

Im Vertrauen auf fernere thatkräftige Theilnahme an unserer [illegible] schung werden wir nicht ermüden darin fortzufahren und sind [illegible] sichern Ueberzeugung, noch weitere wichtige Ergebnisse für die [illegible] Wissenschaft zu Tage zu fördern.

Landshut, im Oktober 1883.

Der historische Verein von Niederbayern.

von Lipowsky, I. Vereinsvorstand.

I.

Die im letzten, allseitig günstig aufgenommenen Jahresberichte des
terzeichneten ausgesprochene Erwartung, es möge das einmal begonnene
rk der Erforschung Einings nicht mehr in's Stocken gerathen, „es
chten vielmehr mit vereinten Kräften und Mitteln, die
n Einzelnen nicht zu Gebote stehen, auf einem Gebiete
rschungen fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht
rden, wie sie günstiger, werthvoller und nützlicher
ım je gemacht werden könnten", fand in allen wissenschaftlichen
gebildeten Kreisen Deutschlands freudigen Wiederhall.

Fast in allen größeren deutschen öffentlichen Blättern und Zeitschriften
rde auf die Eininger „wiedergefundene Römerstätte" auf-
ksam gemacht, und erschienen Auszüge aus dem Jahresberichte von 1882.

Nicht allein von wissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften in
yern, sondern auch von solchen außerhalb Bayerns kamen dem histori-
n Verein von Niederbayern und dem Berichterstatter zustimmende Zu-
iften zu, die ausnahmslos den Wunsch zum Ausdrucke brachten, „es
hten die so glücklich und mit so großem Erfolge begonnenen Forsch-
en im möglichst ausgedehnten Umfange fortgesetzt und zu Ende ge-
rt werden".

In den Versammlungen der bayerischen historischen Vereine, so
ıentlich Ingolstadt, Regensburg und München, der anthro-
ogischen Gesellschaften zu München, Regensburg, der Mem-
nger Gruppe u. s. w., auch auf dem diesjährigen Congresse der
schen Anthropologen zu Trier wurden die Grabungen bei Eining
rnste Erwägung gezogen, und sprachen sich dabei die tüchtigsten und
utendsten Römerforscher der Gegenwart in langen und sehr eingehenden
rträgen für die Nothwendigkeit der ausgedehntesten und genauesten
orschung des Eininger Gebietes im Interesse der Wissenschaft und
ıentlich auch der Technik aus.

Das Interesse, das man den hiesigen Forschungen entgegen bringt,
t namentlich auch der dieses Jahr fast ununterbrochen dauernde Besuch
Fundstelle von Seite Einzelner, wie von gelehrten Gesellschaften und
reinen des In- und Auslandes.

Offenbarte sich über die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Eininger
rschungen die vollkommenste Einstimmigkeit, so war nichts natürlicher,

als an die Frage heranzutreten: Wie, und mit welchen Mittel
sollten die Forschungen fortgesetzt werden?

In den Versammlungen des historischen Vereins für Oberbayern
und der Münchener anthropologischen Gesellschaft wurde der Wunsch aus
gesprochen, sämmtliche sich interessirende Vereine und Gesellschaften, an der
Spitze aber der historische Verein für Niederbayern, in dessen Gebie
Eining liege, sollten sich in einer Cumulativ-Eingabe direkt an die köni
liche Staatsregierung um Erlangung entsprechender Staatshilfe für d
Eininger Angelegenheit wenden.

Mit Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse aber, namentlich darau
daß dem königlichen Staatsministerium ein für derartige Angelegenheit
höchst wünschenswerther, ja nothwendiger Dispositionsfond bisher ni
zu Gebote gestellt sei, und in Erwägung, daß dem Kreise Niede
bayern und seinem historischen Vereine der Vorantritt und d
Vorrecht nicht vorenthalten werden dürfe, vorwürfige Angelegenheit haup
sächlich zu seiner eigensten Angelegenheit zu erklären und als solche au
durchzuführen, glaubte man von einer Cumulativ-Eingabe an das kön
liche Staatsministerium abstehen und dem historischen Vereine für Nied
bayern die Fortführung der Eininger Ausgrabungen ausschließlich üb
lassen zu sollen.

Der historische Verein von und für Niederbayern erklärt sich hie
auch bereit.

In den Vereinssitzungen vom 21. Oktober und 29. November 18
wurde demgemäß Beschluß gefaßt und die einstimmige Erklärun
abgegeben, „daß der historische Verein von und für Niede
bayern die Eininger Forschungen zu seiner besondern u
eigensten Sache zu machen entschlossen und des festen Wille
sei, das begonnene Werk in dem möglichst weiten Umfan
einem den wissenschaftlichen Forschungen entsprechend
Abschlusse zuzuführen und zu einem ersprießlichen Zie
gelangen zu lassen". „Er erachte es als eine patrioti
Ehrenpflicht, daß die Förderung der weiter fortgesetzt
Forschungen **von Niederbayern, beziehungsweise dessen histor
schen Kreis-Vereine ausgehe** und die Ergebnisse dem Krei
in dessen Vereins-Museum erhalten bleiben". „Selbstve
ständlich stehe der Verein nicht an und acceptire dankbarst jede Unterstützu

ı Außen, und wolle er pflichtgemäß Sorge tragen, daß die Resultate Forschungen, deren Einleitung und Beginn dem Vereinsmitgliede ırrer Schreiner zu danken sei, nicht in ruhm- und geldsüchtiger ıise ausgebeutet, an auswärtige Museen verhandelt würden und dem mathlichen Kreise das Nachsehen und die minder werthvollen Früchte der gechten Opfer blieben". „Beiträge von anderen Körperschaften sollten nichts Anderem als ausschließlich zu den Forschungsarbeiten und zu ı aus diesen sich ergebenden Kosten verwendet werden". „In diesem nne werde sich der Verein namentlich an die Nachbar-Vereine von erbayern und der Oberpfalz und an die anthropologische Gesellschaft in ünchen wenden".

Auf die gemachten Zuschriften wurde von allen Seiten zustimmend ıntwortet und der im Laufe dieses Jahres neu gewählte Vereins-Ausıß, an dessen Spitze als Vorstände der k. Regierungspräsident von Liwsky und der k. Reichsarchiv-Assessor Kalcher getreten sind, hält im ıklang mit dem Berichterstatter an den vorbesprochenen Prinzipien im rfolg der Eininger Forschungen auch ferner fest.

Wie nun weiter? Woher die Mittel, und wie viele sollten die Fortırung der Arbeit sichern?

Kaufsverhandlungen mit dem Eigenthümer des Feldes, auf welchem Hauptausgrabungsgebäude sich befindet, zerschlugen sich einestheils gen überspannter Forderung des Eigenthümers, anderntheils wegen angels der nöthigen Mittel und mußte man darauf Bedacht nehmen, nigstens pachtweise die Ausgrabungsgrundstücke dem historischen Verein r Niederbayern zu sichern.

Dies geschah. Am 6. März 1883 schloß ich im Namen des Verıs bei dem k. Notare Forster in Kelheim mit dem Eigenthümer der ılterbreite, Bauer Joseph Scheuenpflug, den nöthigen Pachtvertrag ab d nun stand der Wiederaufnahme der Forschungen für 1883 nichts hr im Wege.

Im März 1883, mit Eintritt günstiger Witterung, und nachdem f ein Gesuch des historischen Vereins von dem Landrath von Niederyern ein Zuschuß von 200 ℳ bewilligt worden war, wurden unter itung des Berichterstatters die Grabungen in dem Hauptausgrabungsbäude und dessen Umgebung, namentlich heuer in einem südlich von genntem Gebäude gelegenen Holzbarackenbaue mit günstigem Erfolge und

reichlicher Ausbeute namentlich von Hauseinrichtungs- und solchen Gegen-
ständen, wie sie in den Lebensgewohnheiten besonders üblich waren, fort-
gesetzt. Die bisher an das Vereinsmuseum abgelieferten Funde bewei-
es zur Genüge.

Zur Bestreitung der Auslagen hatte dem Berichterstatter auch der
historische Verein von Oberbayern auf den Antrag des Herrn Profess
F. Ohlenschlager für 1883 wieder 100 ℳ und die deutsche anthro-
pologische Gesellschaft in München dem niederbayerischen historischen Ver-
ein 100 ℳ in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt, ebenso der Di-
striktsausschuß Kelheim 25 ℳ, wofür hier der beste Dank ausgesprochen wird.

Viel Mühe, viel Fleiß und Ausdauer erfordern derartige Arbeiten
und bei allem Eifer und aller Mühe schreiten sie nur ungemein langsam
vorwärts.

Noch bleibt vieles zu thun übrig.

Mit den heurigen Mitteln konnten nur acht Lokale des Hauptaus-
grabungsgebäudes gänzlich durchforscht werden, eines ist noch in Arbeit.
Daß die Aufsuchung und Ausbeutung eines großen Theiles eines süd-
vom Hauptausgrabungsgebäude gelegenen Holzbarackenbaues so weit ge-
deihen konnte, ward hauptsächlich nur durch unentgeltliche Verwendung
meiner eigenen Leute ermöglichet.

Der Erfolg der heurigen Arbeit für die Wissenschaft, namentlich
aber auch für die Technik ist meiner Ansicht nach großartig. Der bei-
liegende Durchschnittsplan durch fünf Lokale K, G, C, O, P zeigt es mit

Zeigen die auf einander liegenden Brand- und Schuttschichten der
Wissenschaft die lange Dauer der Bewohnung der Gebäude und die ehe-
maligen Kämpfe um das Eininger Gebiet, und verhelfen sie uns dann
in Verbindung mit den gefundenen Münzen, Legionsstempeln und namentlich
der Skelette zu ungemein wichtigen Schlußfolgerungen für die Geschichts-
forschung, so sind anderseits die in den Gebäuden sich findenden Hauseinrichtungs-
gegenstände, die neben und aufeinander liegenden verschiedenen Hypokausten-
systeme, die Bauarten, die Materialverwerthung und Mischung, die Raum-
verwerthung, die Zimmeranlagen und namentlich die theilweise noch
glücklich erhaltenen Suspensuren der Technik und Baukunst für alle Zeit
von unberechenbarem Werthe und Nutzen, und deren Erhaltung unbedingt
angezeigt. In wie weit und in welcher Weise dies ermöglicht werden
wird, bleibt weiterer Erwägung und Unterstützung vorbehalten.

II.

Von den diesjährigen Fundgegenständen, deren materieller Werth, [...]lerisch gesprochen, alle aufgewendeten bisherigen Ausgaben weit über[...]t, sind, abgesehen von den technischen Merkwürdigkeiten im Hauptge[...]de und dem Funde eines südlich an dasselbe anstoßenden Holzbaracken[...]es mit denselben dreifach aufeinander liegenden Brand- und Schutt[...]hten, sowie dem Funde eines Römergebäudes mit Hypokaustengängen [...] Friedhofe zu Gögging und einzelner weiterer Römergebäude, Mauern [...] Wege in der Eininger Flur, namentlich zu nennen:

1. Im Hauptausgrabungsgebäude:

Vier Leichen. Die eine eines Kriegers mit Lanzen- und Pfeilbei[...]; Lage von W. nach O., die Füße gebrochen auf der Mauer, das [...]pt 0,50 m tiefer als die Füße gelegen. Die zweite, die eines Mädchens, [...] fünf Bronce- und einem schwarzen Glasringe am linken Arme, Lage [...] O. nach W. (beide Skelette ganz vermodert). Die dritte, die eines [...]igstens 80jährigen Mannes, Lage von N.-W. nach S.-O. (Schädel er[...]m!) Die vierte, die einer etwa fünfzigjährigen Frau, Lage von O. [...] W. (Skelett ganz erhalten dem Vereinsmuseum nach Landshut [...]sendet). Ferner: Stempelsteine, der leg. III. Ital., der leg. III. [...]., der C. I. F. C., Stempelsteine mit MR COS und M. C., Haar[...]eln aus Bein, Broncefibel mit Nadel, Nägel, viele Geschirrüberreste [...] Glas, namentlich im Südwestecke von K sehr viel Fensterglas.

2. Im Holzbarackenbaue:

Sehr viele Geschirrüberreste und Eisennägel der verschiedensten Art, [...]loßriegel, Schlüssel, Feuerstahl, Spangen, Haarnadeln von Bein und [...]nce, einzelne mit Oehr, Pferdetrense, Maurerkelle, Pfeilspitzen, Schwert[...]e, Messerklingen, Messergriff aus Eisen, Kamm eines Helmes aus [...]nce, Töpferstempel ILCTORIVVSF, INTVSMVSF, BITVRIXFE., [...]nringe, Fingerringe aus Bronce und Eisen, Frauenfingerring mit [...]lüssel, Opferschäufelchen aus Bronce, Broncestift mit schaufelartigem [...]fe, Gurthacken, Fleischhacken, Pilum, Zweizackeisen, Kofferbeschlägtheile, [...]tzhammer, Pferdehuf, Scharniere, Ketten, sechseckige Fibel mit Mosaik [...] Emaileinlage, Gurtbeschläge mit Emaileinlage, Ohrringelchen aus [...]nce, vierkantige Lanze, Scheere, Kleiderhacken, Kinderspielzeug, Bronce[...] und Broncebeschläge, Thürkegel, Kofferhenkel zum Tragen, sehr schöner

Schlüssel aus Bronce, Eisen mit gabelförmigem Widerhacken, Stemm-
zierliches Ohrlöffelchen u. s. w.

3. In der Scheuenpflug'schen Falterbreite:

In der Nähe des Nordwalles des Castrums eine Silbermün
Julia Soemias, ferner eine Lanze.

4. Im Schneiderfelde nahe beim Südthore des Castrum

Eine Münze, Constant. Aug..

5. Im Dorfe Eining:

Im Nieblergarten das Bruchstück eines Stempelsteines der leg. II
Con., sowie im untern Dorfe an derselben Stelle, wo dieser Stempel
gefunden wurde, ein über die Niebler-, Niedermaier-, Huber-, Hopf- u
Treitinger-Gärten sich hinziehender römischer Häusercomplex.

6. Nördlich vom Dorfe:

In den sogenannten Unterfeldern die Civilstation mit dem al
nördlichen Wallgraben (heute noch von den alten Leuten der alte St
graben genannt).

7. Im Scheuenpflug'schen großen Steingerümpel:

Eine Wagenbüchse mit Ankerhackeneisen, das Bruchstück eines Stem
steines der leg. III. Con., viele Antikaglien, zwei Töpferstempelfragme
IVLI . . . und . . . VSF auf schwarzer terra sigillata, ein hübsc
Broncebeschläge.

8. Im Scheuenpflug'schen kleinen Steingerümpel:

Viele Geschirrüberreste und eine Broncefibel.

9. Oestlich vom Castrum:

In der Nähe der Plan-Nummern 230 und 336 Spuren von
bäuden mit massivem Mauerwerke.

10. Im Spitzhopfengarten des Schreiners Treitinge
nördlich vom Dorfe:

Eine Münze Antoninus Aug. Pius Fel. (Semis), Spuren
Mauern; ebenso Mauerüberreste etwas nördlich von diesem Spitzacker,
dessen sogenannten Donauacker 7,10 m vom Wege Eining—Straub
feldeinwärts gemessen.

Wolfgang Schreiner,
Pfarrer.

II.

Conrad II. von Pfeffenhausen,

der 37. Bischof von Eichstädt 1297—1305

und

er letzte Graf von Hirschberg.

Bruchstück aus dem Entwurfe einer Geschichte des Hochstiftes Eichstädt
von J. v. Sax, k. Regierungs-Direktor a. D.

Für die Geschichte von Ober- und Niederbayern, am Meisten aber
jene des Hochstiftes Eichstädt ist das Geschlecht der Grafen von Hirsch-
g von wesentlicher Bedeutung, weil nach dem Tode des letzten männ-
en Sprossen dieser Familie, Graf Gebhard von Hirschberg-Sulzbach,
yern und Hochstift Eichstädt berufen ..urden, sich in dessen umfangreichen
chlaß an Gütern und Rechten zu theilen. Von dem Gebietszuwachse
yerns abgesehen knüpfen sich aber für das Hochstift Eichstädt aus
sem Grafengeschlechte 2 weitere bemerkenswerthe Punkte:

1. die Widerlegung, daß der erste Begaber des Hochstiftes, Suitgar, nie diesem Grafengeschlechte angehörte,
2. wie in Folge des Todes dieses letzten Grafen, dessen Familie die Domvogtei auszuüben berechtigt war, auch vielfach Domgut als Lehen besaß, durch Heimfall der Lehen vermischt mit Schankungen oder Rückkauf allodirten Besitzes das Hochstift Eichstädt selbst zu einer hervorragenderen politischen Stellung gelangte, welche ein mehr gefestigtes und gewappnetes Auftreten seines Bischofs als bisher ermöglichte.

Jener Suitgar, der dem ersten Bischof in Eichstädt 739 Grund und Boden zu einer Missionsstation, aus welcher später das Bisthum erwuchs, schenkte, konnte kein Graf Hirschberg sein, weil dieser Name über 300 Jahre nachher sich in keiner Urkunde zeigt. Ob nun die Existenz des Hirschberg'schen Grafengeschlechtes nach den hierüber weit auseinandergehenden Forschungsresultaten von 1007, aliis 1068, aliis 1184 an nachgewiesen werden kann, berührt ebensowenig die uns vorliegende Aufgabe, als die Geschichte der Familie selbst in ihren Gliedern bis zum Jahre 1275, wo wir bereits vor der vollendeten Thatsache stehen, daß der Vater des letzten Grafen zu den höchst begüterten Adeligen jener Zeit zählte, bei denen die Könige und bayerischen Herzoge Rath und Hilfe in ihren Aktionen suchten.

Der Vater des letzten Grafen war Graf Gebhard von Hirschberg, gestorben 1275, zweimal vermählt:

a. mit Elisabeth, Tochter des letzten Grafen Albert III. von Tyrol und der Wittwe Otto II. von Andechs, des letzten Herzogs von Meran.

Sie starb kinderlos am 21. August 1256;

b. 1258 mit Sophia von Bayern, Schwester der Herzoge Ludwig des Strengen von Oberbayern und Heinrich I. von Niederbayern, gestorben am 9. August 1289.

Dieser zweiten Ehe entsprangen 2 Söhne:

1. Gerhard, geboren 1. Oktober 1259, unvermählt, 21 Jahre alt gestorben 22. Februar 1280.
2. Gebhard, der letzte Graf von Hirschberg, geboren um 1261, vor dem 29. April 1291 vermählt mit Sophie, Tochter des Grafen Ludwig von Oettingen. Taufpathe Gebhards war Graf Conrad von Luppurg.

Gebhard starb 4. März 1305, seine Gattin Sophie um 131…

Die Verwandtschaft dieses letzten Grafen breitete sich somit aus über die Familien der Herzoge von Ober- und Niederbayern, der Herzoge von Meran, der Grafen von Andechs und Oettingen, durch letztere über die Burggrafen von Nürnberg, dann der Herren von Heideck, Wolfstein, Graisbach und der Grafen von Würtemberg.

Das Erbe an Gütern und Rechten der beiden Grafen von Hirschberg, beziehungsweise des letzten Grafen Gebhard, nach dem Tode seines Vaters 1275 und Bruders Gerhard 1280 bestand:

I. Aus der Grafschaft Hirschberg und zwar

1. die Grafschaft (jura cometiae);
2. das Landgericht Hirschberg;
3. die Vogtei über Hochstift Eichstädt (bona mensae episc. und capituli);
4. die Vogtei über die Klöster Plankstetten, Rebdorf und Bergen;
5. die Vogtei über die Städte Eichstädt und Berching;
6. Burg Hirschberg mit Besitz in Beilngries, Wörth, Kreyling, Paulushofen, Irfersdorf, die Burgen Rauhenwerd, Wellheim, Dollnstein, Breiteneck, Kösching sammt dem Forst, die Burgställe Kreyling, Zant und Niederemmendorf;
7. Painten mit Amt Hemau und 22 Orte, Amt Altmanstein mit Kösching und Schamhaupten, dann 35 Orte, Amt Holnstein mit Holnstein, Wissing, Waltkirchen, Alfalterbach, Waltersberg, Pollanten und 39 Orte;
8. Stadt Dietfurt;
9. Häuser und Höfe in Eichstädt, dann Einzelnhöfe in Bachenfeld, Egweil, Fünfstetten, Lenting, Mackenlohe, Neuenzell, Pfalzpeunt, Pfaffeld, Schweigersdorf, Westerhofen, Diepoldszell, Eitensheim, Landershofen, Lippertshofen, Mühlhausen, Paulushofen, Pleinfeld, Schambach, Stammham und Wolkertshofen;
10. das Reichslehen: Pflegschaft der königlichen Dörfer Kahldorf, Petersbuch, Biburg und Weng mit dem Sitze in Weißenburg.

II. Aus der Grafschaft Sulzbach:

1. Amt Hilpoltstein mit der curia viliciallis und Gütern an 9 Orten;
2. Amt Hirschau mit Hirschau, Ehenfeld und 3 Orten;
3. Amt Werdenstein mit der Burg, Ahorn, Etzelwang, Schmidstadt und Weierstat;
4. Amt Sulzbach mit Sulzbach, Lauterhofen, Eicha, Eismannsberg und 55 Orte;
5. Amt Rosenberg mit Rosenberg, Amerthal mit 14 Orten und Besitzungen in 5 andern ehemals bayerischen Orten;
6. Amt Pfaffenhofen mit Pfaffenhofen, Burg Kastl, Utzenhofen, Ramspach, Ummelsdorf und 10 andere Orte;
7. Amt Trosberg (Tiralsberg) mit den Burgen Treswitz, Hartenstein, 1/2 Burg Meckenhausen, Dörfer Litzlohe, Dietkirchen, Sindelsbach und 26 Orte;

8. Amt Hohenstein, vormalige Hohenstaufen'sche Güter und 13 Orte;
9. Vogtei über Kloster Kastl.

III. Aus der Grafschaft Litschau in Niederösterreich und Schloß Feldsberg.

IV. Aus den Gütern in Tyrol:

1. Im Innthale von Zams bis Innsbruck;
2. von Innsbruck abwärts das Wippthal bis zur Peißerbrücke;
3. die Vogtei über Hochstift Brixen;
4. die Burgen Schloßberg, Fragenstein, Tauer, Rottenburg und die Saline Tauer.

V. Vasallen waren die Grafen:

1. vom Bisthum Bamberg:
   wegen Hemau, Forstdistrikt Tangrindel, Burghut Vilseck und Markt Beilngries;
2. vom Bisthum Regensburg:
   wegen der Stadt Wemding und Dorf Fünfstetten.

VI. Erbliche Patronatsrechte

standen denselben zu an den Kirchen Wettstetten, Haunstadt, Pitting, Lenting, Werde, Oenningen, Aicha, Dornhausen, Pleinfeld, Dollnstein, Dietkirchen, Eschenfelden, Hirschau, Stamham, Markt Erlbach und Thei in Oesterreich, dann einige Patronate um Schloß Sandsee.

VII. Neuerwerbungen

waren Schloß Sulzbürg, 1/2 Burg Mekenhausen und die Grafschaft Graisbach.

Mit Recht konnte bei solchem Bestande der letzte kinderlose Graf Gebhard in der Urkunde vom 16. September 1290 wegen des Patronats bei Kloster Teya in Oesterreich sagen:

„um dankbar zu sein für den Ueberfluss den ihm Gott „gegeben,“

obgleich gedachte Schenkungs-Urkunde einen andern Grund gehabt haben dürfte.

Ohne besondere Besitzabtheilung scheinen die Brüder Gerhard und Gebhard um 1275 gemeinsam gewirthschaftet zu haben; denn in einer Urkunde, 25. Mai 1277 von Eichstädt, sind Beide Zeugen bei dem Verkaufe einer Mühle zu Walpertshofen von Seite Heinrichs von Hofstetten an das Teutschhaus Ellingen, an deren Schluß beigefügt ist:

„am St. Urbanstage mit Graf Gerhards (damals 18 Jahre alt) „wan ich Graf Gebhard (damals etwa 16 Jahre alt) selb chein „insiegel noch habe";

1278 bei Abtretung des Patronates von Markt Erlbach an das : Heilsbronn, Verkauf eines Hofes in Weikfritzdorf an Kloster rf, während doch jeder für sich wieder selbstständig agirte, z. B. ard 17. Juni 1275 zu Augsburg wegen der Klöster Benedikt- und Ebersberg, 22. Jänner 1276 zu Wien bei Nichtigkeitserklärung ischen Herzog Heinrich von Kärnthen und König Ottokar von Böhmen lossenen Verträge, 12. September 1277 zu Prag bei Beschwörung des ischen Landfriedens-Vertrages, 26. September 1277 zu Wien wegen r Lilienfeld als Zeuge, wie anderseits Gebhard 2. Februar 1276 jahre alt) als Obmann an der Spitze von 12 Schiedsrichtern im -Vertrag der bayerischen Herzoge Ludwig und Heinrich beauftragt i Differenzen in letzter Instanz die Entscheidung zu geben.

Nach dem Tode Gerhards, † 22. Februar 1280, tritt Gebhard ehr als Alleinbesitzer der ganzen Herrschaft auf, zum Leidwesen seiner nen Mutter Sophie, mit welcher der ziemlich ungestüme Sohn wegs in Friede lebte. — Grund dieses Unfriedens scheint eine Miß- h Gebhards gewesen zu sein, die uns nach Kloster Aldersbach bei esen führt.

Am 17. Oktober 1287 bewilligt der damals 26jährige Gebhard, Leotold von Chunringe, Schenk von Oesterreich, ob remedium ani- snae (Sünden-Nachlaß), die Pfarrei Teya in Oesterreich dem er Aldersbach schenkt und bedingt sich dd. Rosenberg, 19. September , bei Uebergabe des Patronats-Rechtes einen Jahrtag für sich, seine n und Erben. — Am 22. Mai 1292 macht der Abt des Cister- rklosters Zwettel in Ober-Oesterreich dem Kloster Aldersbach diese nkung streitig; in einem Berichte hierüber heißt es: Generosus s de Hirsperg Gebehardus et gener (socer?) ipsius Leotoldus hunring Austriae pincerna jus patronatus in Teya monasterio ro assignarunt.

Zur Schankung selbst sei nur erwähnt, daß sie 5. September 1297 Orvieto vom Papst Bonifacius VIII. dem Kloster Aldersbach bestätigt te, daß Letzteres aber laut seiner Kloster-Rechnung jährlich einige d Heller und Fische an die Hirschberg'schen Erben zu verabreichen hatte.

Aber was war der Grund dieser Stiftung? Gener oder
i. e. Schwiegervater Leotold wollte mit Gebhard etwas „sühnen“, —
und die That hiezu wird wohl keine andere gewesen sein, als daß
junge leichtsinnige Gebhard gegen den Willen seiner frommen Mutter,
sich als bayerische Herzogstochter fühlte, sowie gegen den Willen
ganzen hohen Verwandtschaft eine Heirath mit Leotolds Tochter einging. —
Wie lange diese Ehe dauerte, wann sie begann und endete, hierüber
sich absolut keine Quelle; nur so viel wird wahrnehmbar, daß
ihrer wahrscheinlichen Dauer bis Ende 1286 Gebhard sich einer
Verschwendung hingab. Vom Oktober 1287 an kann Gebhard,
in Folge Todes oder Trennung der Ehe wieder als unverehelicht
was bis Ende 1290 gedauert haben mag, da er sich vor 29.
1291 mit Sophie, Gräfin von Oettingen, vermählte, aber auch in
Ehe kinderlos blieb, — obgleich er bei seiner zweiten Vermählung
31 Jahre zählte. — Gleich der andern jungen Ritterschaft
Zeit rauf- und abenteuerlustig und wie es scheint auch durch seine
Ehe nicht befriedigt, begann er nun im Gefühle seines Reichthums
planloses Leben; in der Aussicht, kinderlos zu bleiben, verschwendete er
Hab und Gut und beruhigte sein Gewissen mit dem damaligen
meinen Troste, ob remedium animae suae Stifte und Klöster
bedenken. Es kann somit nicht verwundern, wenn auf diesen
Grafen die ganze hohe Verwandtschaft, in so weit ältere Rechte oder
dialgut in Frage stehen, Bisthum wie Domcapitel Eichstädt und so
so viele Klöster mit ihren wahren oder vermeintlichen Ansprüchen
Auge richten, um für den Fall der Einkehr des Friedensengels bei
selben nicht zu kurz zu kommen.

Die nächsten Anwärter auf den reichen Herrschaftsbesitz waren

a. von weltlicher Seite:
   die oberbayerischen Herzoge Ludwig II. der Strenge, † 1294,
   Ludwig IV. und sein Bruder Rudolph I.,
b. von geistlicher Seite: die Bischöfe von Eichstädt,
   Nr. 36 Reymboto von Mylenhart 1279—1297,
   „ 37 Conrad II. von Pfeffenhausen 1297—1305,
   „ 38 Johann I. von Dirpheim 1305—1306,
   „ 39 Philipp von Rathsamshausen 1306—1322.

Wir kehren zurück in die Zeit vom 22. Februar 1280,
Gebhard Alleinbesitzer des Hirschberg'schen Erbes wird. — Ein

er war der Dominicaner-Orden mit dem Rosenkranz in der Hand
Eichstädt eingezogen, arm und besitzlos, wie es seine Ordensregel
ficht. Bald war in der Gräfin-Mutter Sophie die richtige werk-
ige Wohlthäterin von demselben erkannt, und wirklich entstand in ihr
Gedanke, in der Klosterkirche dieses Ordens ihre seinerzeitige Ruhe-
e zu finden. Sie wendet sich daher an den Bischof von Freising,
Juni 1278, der ihr für das Kloster einen Ablaßbrief spendet, an
hof Reimboto in Eichstädt, der, 9. Oktober 1279, den Orden seinem
us propter devotionem Dnae cl. Sophiae empfiehlt, und spendet
eigenem Vermögen dazu, um so mehr, als ihr erster Sohn Gerhard
seine Begräbnißstätte erhält. — Gebeugt vom Grame über ihr
ges Glück mit ihren Söhnen findet sie ebenfalls dort ihre Ruhe am
ugust 1289. Konnte es auch der Dominicaner-Orden im Eichstädti-,
nie zu einer wesentlichen Bedeutung bringen, Kirche und Grabdenkmal
Stifterin bestehen doch noch bis zum heutigen Tage. — Für diese
ndung seiner Mutter scheint sich Gebhard nicht interessirt zu haben
gstens findet sich kein urkundlicher Nachweis; dagegen sagt uns eine
nde 2 Tage nach ihrem Tode, 1289, daß er dem Domcapitel Eich-
2 Güter in Pfalzpeint gegen ein Gut in Ruppertsbuch und jenes
s in Eichstädt abtauscht, welches seine Mutter Sophie bonae memo-
bewohnt hatte. Gebhards Stellung zur bayerischen Verwandtschaft
theilweise stets etwas getrübt, namentlich gen Oberbayern, obwohl ihn
eres doch auch wieder nicht ganz entrathen konnte. — Anfänglich tauchen
ganz unbedeutende Anstände auf; 1281 finden Ludwig des Strengen
eute, daß Gebhard 4 Lehen im Amte Nabburg, in Tengoltsmade,
die Hirschberg'schen Leute in Hirschau 3 Lehen in Guntersdorf besäßen,
e bayrisch seien; 1282 vergleicht sich Gebhard mit Ludwig wegen
gabe mehrerer Leute, die ohne Consens in das beiderseitige Gebiet
ogen. Nachdem aber Gebhard am 1. August 1281 in Nürnberg
e ist, wie König Rudolf dem Herzog Ludwig für dessen Söhne
vig und Rudolf die Nachfolge in alle seine ererbten und erworbenen
er zusichert, so möchte sich auf ein besseres Einverständniß schließen
n.

Auffallend sind die Geschäfte, die Gebhard mit dem Burghüter von
nfels und Hirschberg, Schenk, Ritter Heinrich von Hofstetten, stets
bei macht, in die der Erstere immer mehr oder weniger verwickelt
Sollten dieß Geldvermittlungen sein? Wenigstens deutet ein Auftrag

Bischof Conrad's vom 27. November 1297 darauf hin, wornach de
rc. Hoffstetten auffordert, alle seine Lehen und Bezüge von Eichstädt
führlich nachzuweisen. 7. Mai 1280 verkauft derselbe dem Dom
Eichstädt einen Hof und ein Haus in Eichstädt, kauft dagegen von dem
einen Meierhof in Isenbrunn, 25. März 1282, mit dem Versprech
die Befreiung von der Vogtei zu sorgen, die Hirschberg zustand.

Gleichzeitig begannen Irrungen wegen des Besitzes in Tyrol:
September 1281 überträgt der Bischof Hartmann von Brixen dem G
Meinhard IV. von Görz die Lehen im Innthale, die mit dem To
Vaters von Gebhard, und weil dessen Gattin Elisabeth kinderlos
ledig wurden. Der Streit, den Gebhard der Sohn deshalb mit
hard IV. begann, wurde zwar 26. Mai 1282 von König Ru
Ulm geschlichtet; um allen Weiterungen aber mit dem auch noch
ligten Bischof von Brixen zu entgehen, verkauft Gebhard laut U
Murnau 17. Mai 1284 und Ulm 27. Mai 1284, alle seine Gü
Innthale um 4000 M. Silber an Meinhard IV. Allerdings k
12. Oktober 1286 um 2100 M. Silber hiefür die Burg und F
um Sulzbürg, allein der Rest des Geldes aus dem Tyroler B
scheint sonst verbraucht worden zu sein, — wenn er nicht für d
1000 Pfd. Heller erworbene Grafschaft Graisbach sammt Jagden
wendet wurde.

Mit Ausnahme der Mannslehen in Oesterreich übertrug der Ba
Bischof Berchtold, Wien 18. Oktober 1283, alle mit dem Tode Ge
Vater heimgefallenen Lehen dem Burggrafen von Nürnberg, gl
also dem Sohne Gebhards nicht.

Ebenso geht 20. März 1284 ein lehenbares Gut in Rübla
Kloster Engelthal über, und Bischof Reimboto in Eichstädt läßt du
bekannten Schenk von Hoffstetten vermitteln, daß ihm Gebhard 7.
tober 1283 die Vogtei über einen Meierhof zu Rugshofen und 15.
1289 über mehrere Güter in Ferrieden abtritt, wovon die Er
das Domcapitel, die Letzteren an den Burggrafen in Nürnberg f

Alle diese Geschäfte berechtigen zu dem Schlusse, daß Gebhar
Geld brauchte, auch willig Darleiher und Unterhändler fand, alle
durch das Mißtrauen derjenigen wachrief, die, wenn er kinderlos
ein Interesse an seinem Rücklasse haben. — Zu den Letzteren
offenbar in erster Linie das Hochstift Eichstädt, und ein Glück für d
war, daß damals 2 gewandte Administratoren der bona mensae ep

pituli, Reimboto von Mylenhard und später Conrad II. von Pfeffen-
n in Niederbayern an der Spitze des Bisthums standen. — Reim-
war trotz der ausschreitendsten Bedrückungen Gebhards und seiner
ten doch stets freundlich auf seines Domvogts Seite; brauchte der
ce Geld, so schoß er es ihm vor, hatte er irgend einen Conflikt mit
Bayernherzog Ludwig, so trat Reimboto als Vermittler ein. Letzterer
nte ganz richtig, wenn einmal das Hirschberg'sche Erbe in Trümmer
und mit Gebhards Tod die Lehen aufgehen, die derselbe von der
e Eichstädt trug, und die er kraft seines bischöflichen Eides bei der
kennung der Wahlkapitulation einziehen mußte, aber nicht mehr ver-
durfte, daß das schwache Hochstift Eichstädt mit dem weiteren An-
er, dem mächtigen vasallenreichen Herzog Ludwig, einen ungleichen
pf zu bestehen haben werde, dem aber Allem wohl vorgebeugt werden
e, wenn zu Lebzeiten Gebhards durch ein Testament desselben dem
stift der Heimfall der Hirschberg'schen Güter — vorerst vermeintlich
tädter-Antheiles — gesichert würde.

Daß in den Herbsttagen 1291 die Stimmung des Herzogs Ludwig
 Gebhard schon eine ziemlich gereizte war, zeigt uns ein Bundbrief
2. Februar 1292 dd. Donauwörth „wo Herzog Ludwig und seine
ne sich mit Graf Eberhard von Würtemberg zur Hilfeleistung gegen
rmann verbinden, wenn es Streit gäbe, nur nicht gegen Gebhard und
Grafen Oettingen; sollte Ludwig mit Gebhard in Fehde gerathen, so
de Würtemberg, ohne sich persönlich zu betheiligen, wenigstens seine
e nicht hindern, zu Ludwig zu helfen, und sollte Gebhard bei dem
npfe etwa von Herzog Otto von Niederbayern unterstützt werden, so
de Würtemberg auch in eigener Person Gebhard jeden möglichen Ab-
h thun. Weiters verheißt Würtemberg Ludwig Kriegshilfe gegen
ermann, auch Obige nicht ausgenommen, wenn sie die von Ludwig
tene Streit-Schlichtung nicht annehmen würden. Dagegen verspricht
wig dem Grafen von Würtemberg 300 M. Silber und Beistand in
r seiner Fehden, ob Eberhard dabei im Recht oder Unrecht sei."

Also Ludwig rüstet und holt sich hiezu Kampfgenossen gegen Gebhard,
 der Grund?

Unter Anwendung welcher Mittel bleibt ununtersucht; Thatsache ist,
 Bischof Reimboto am 15. Dezember 1291 in Eichstädt Gebhard ver-
chte, unter Zustimmung seiner Gattin Sophie ein Testament zu machen,
nach für den Fall seines kinderlosen Absterbens der Kirche Eichstädt

Schloß Hirschberg sammt allen dazu gehörigen edlen und unedlen Mannen, liegenden Gütern und Rechten, letztwillig vermacht sein soll, wogegen Bischof Reimboto seine bei Christen und Juden in Regensburg ausgestellten Schuldbriefe zu bereinigen hätte. — Sämmtliche Castellane und Ministerialen Gebhards mußten den Vollzug dieses Testamentes beschwören.

Vor weiterem Eingange auf die Folgen dieses Testamentes muß hier noch folgendes eingeschaltet werden. — Bischof Reimboto in Eichstädt verfolgte seit seiner Wahl die Sicherung der bona episcopi et capituli lebhaft in 2 Richtungen, durch Revindication der in Folge früherer Mißwirthschaft seiner Vorgänger verlotterten Lehen, und Abschüttlung der drückenden Advokatien. Zweifellos hatte nun Gebhard seine Advocatie-Rechte gegenüber den hörigen Leuten und Besitzungen des Hochstiftes und Capitels sowohl, als auch den Clericern und Klöstern grell mißbraucht, und so widerwärtig dieses Bischof Reimboto war, ließ er es doch mit Rücksicht auf seine höheren Pläne stillschweigend angehen. Ersatz hiefür sollte ja das glücklich zu Stande gebrachte Testament bieten. Allein geradezu schamlos trieben es in letzterer Beziehung die Hirschberg'schen Beamten gegenüber der Eichstädter Bürgerschaft, die schließlich in der eigenthümlichsten Art, — wohl aber gerechtfertiget in richtiger Beurtheilung der Macht des Hirschberg und des Bischofs — insoferne revoltirte, als sie mit einer allgemeinen Auswanderung drohte, wenn man sie nicht von der Last der Advokatie befreien und ihnen die Freiheiten anderer Städte gewähren wolle. — Bischof Reimboto, der bereits wieder einige Schuldbriefe Gebhards in Händen hatte, benützte diese an sich harmlose Revolte und mischte sich als Mittelsmann ein, wodurch der Vertrag vom 29. April 1291 entstand, welcher der Autonomie der Bürgerschaft von Eichstädt die Bahn brach und die Macht des ihm ohnehin in seinem Bischofssitze lästigen Domvogtes wesentlich schmälerte.

Sehr gerne mochte Gebhard gerade nicht eingewilliget haben, aber angesichts der ihm von dem Bayernherzog Ludwig her drohenden Fehde mochte er doch nicht gerade den Bischof und die Bürger von Eichstädt als Feinde hinter seinem Rücken wissen; zudem hatte er kurz vorher geheirathet, und sein Schwiegervater Graf Ludwig von Oettingen rieth ebenfalls zu diesem Frieden, — unterzeichnete sogar als Bürge den gedachten Vertrag vom 29. April 1291.

Wie bereits oben erwähnt, machte Gebhard 8 Monate später sein Testament, und nachdem der Eichstädter-Antheil gesichert war, bestimmte ihm

›f Reimboto, auch weiter noch für den Fall kinderlosen Ablebens zu
en der Bayernherzoge zu disponiren. Es sollte hiebei auf Nieder-
ı Schloß Sandsee, auf Oberbayern die Herrschaft Sulzbach mit
›rten oder Aemtern Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammerthal,
›au, Ehenfeld und Rosenberg kommen.

Es wird nun kaum festgestellt werden können, weßhalb — ob wegen
›egünstigung Eichstädts, oder ob wegen unerfüllter Zusagen in den
›sitionen zu Gunsten Bayerns, insbesondere nachdem Gebhard bereits
:irte Güter wieder ohne Zustimmung der bayerischen Herzoge ver-
te, — kurz, abgesehen von diesen Reflexionen, die Fehde zwischen
g Ludwig und Gebhard begann nach Art der Zeit unter wechsel-
r Gebietsverwüstung und dauerte das Jahr 1292 über. — Da
sich Ludwig von Oettingen und Burggraf Friedrich in Mitte, und
›olgten rasch hintereinander 3 Schiedsprüche.

Der Erste in Neuburg, Januar 1293, befriedigte Ludwig in seinen
:rungen an Gebhard mit der Zusicherung der Güter zu Hemau,
:en und Kösching nebst dem Forstgebiete, das zu den 2 letzteren Orten
te.

Bald folgte demselben zu Ingolstadt, 3. März 1293, der Zweite,
wohl umfangreichste, dahin gehend:

1. alle Güter, welche Gebhard schon als ältere Schankung Ludwig
acht hatte, seither aber wieder von Gebhard „verchert" (wohl ver-
verpfändet ꝛc.) wurden, sollten Ludwig zuerkannt sein. Statt Burg
ıerthal sollte Dorf Ehenfeld zugetheilt werden;

2. neuerdings bekräftiget wird die Zuwendung vom Januar 1293
den Orten Hemau, Painten, Kösching und den Forstgebieten;

3. Bürgen für den Vertrag sollen sein Ludwig Graf von Oettingen,
Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen von Heideck, Wolf-
. Mur, der Schenk Heinrich von Hofstetten, dann noch mehrere
chberg' und Sulzbach'sche Vasallen;

4. Rechtfertigungs- und Stätigungstermin sei der 23. April 1293;

5. bekommt Graf Gebhard noch Kinder, Söhne oder Töchter, so
n alle diese bezeichneten Güter denselben als Erbe verbleiben;

6. 7. 8. folgen die Bedingungen bezüglich der Entschädigungen wegen
›eiseitig gefangener oder todtgeschlagener Mannen, abgenommener Fuhr-
te, Raub und Brand.

Im dritten Schiedspruche zu Neumarkt, 3. Juli 1293, erklärt Ludwig, daß von Gebhard alle zu Neuburg und Ingolstadt eingegangenen Ver-pflichtungen erfüllt worden seien. — Nachdem diese Urkunde Bischof Reim-boto als Zeuge mitsiegelt, so scheint Ludwig auf Einwendungen gegen Gebhards Testament zu Gunsten des Hochstiftes Eichstädt verzichtet zu haben. — Eine direkte Anerkennung liegt wenigstens nicht vor.

Das energische Auftreten des Herzogs Ludwig muß auf Gebhard für einige Zeit wenigstens, Eindruck gemacht haben; er hielt sich verm meistens in Sulzbach auf, dem er wie Eichstädt seine Autonomie, Quartier und Abgabenfreiheit gewährt, hiefür sich aber eine Michaeli-Steuer von 18 Pfd. Heller jährlich bedingt, welche später die bayer. Herzoge Rud und Ludwig, 21. März 1305, auch anerkennen. — Eine weitere An-näherung an das bayerische Haus ergibt sich daraus, daß, 30. Mai 129 Gebhard zu Vilshofen mit dem Bischof von Regensburg Satzungen f das Hofpersonal der niederbayerischen Prinzen macht, und am 26. Aug 1293 zu Regensburg mit Ludwig II. von Oberbayern und Otto II von Niederbayern die Ordnung für die herzoglichen und städtis Bräuereien feststellt.

Während inzwischen Bischof Reimboto sich mit dem Bischof Hein von Regensburg zu Fürstenfeldbruck, 17. Februar 1294, wegen S und des Hirschberg'schen Lehens Fünfstetten auseinander setzt, versche Gebhard an das Teutschordenshaus Messing, 13. Oktober 1294 — dam alle Vexationen dieses Hauses aufhören, schon wieder sein Eigenthum Dorfe Ornbau. Herzog Ludwig II. von Oberbayern war am 2. Febr 1294 gestorben, und ihm folgte der 20jährige Rudolph der Stammler der Regierung; diesen Regentenwechsel glaubten die bayerischen Beam benützen zu sollen, um mit den Hirschberg'schen an den Grenzen der Gr schaft Sulzbach neuerdings Streitigkeiten anzufangen, und namentlich in Fehde des Grafen von Wildenstein mit Gebhard von Heusenfeld, dann Schenk von Ow mit den Hirschberg'schen war wieder Brand, Raub und To schlag an der Tagesordnung. Obgleich diese Fehden durch einen zwisch Graf Gebhard und Herzog Rudolph zu Neuburg am 16. Juli 129 vereinbarten Ausgleich wieder beigelegt wurden, so rauften sich die Hirsch berg'schen Ministerialen mit jenen des Herzogs Rudolph anfangs 129 namentlich bei Hirschau wiederholt so nachhaltig und umfangreich ab, d es zu neuen 4 Vermittlungsakten kommen mußte: 1296 anfangs Mä zu Bergen, 6. Mai wieder zu Neuburg, 24. Mai zu Ichenhausen un

uli zu Landau a/J. Selbstverständlich war hiebei Bischof Reim-
mmer der Mittelsmann, indirekt wohl auch Bischof Heinrich von
sburg, der zu dieser Zeit mit Ersterem und Gebhard stets in ge-
cher Verbindung steht.

Denn Gebhard brauchte, ob aus Anlaß der Fehden oder sonstiger
ben immer Geld, und borgte es wohl am liebsten in seiner Nach-
aft. Wer es ihm gegeben, und wie viel, das nennt uns wohl keine
de: allein das sagen sie, wie am 15. März 1296 Gebhard zu
en Eichstädts ein zweites Testament macht, wornach für den Fall
losen Absterbens neben Hirschberg das am 12. Oktober 1286 um
 M. Silber erkaufte Schloß Sulzbürg mit Ausnahme des Castellan-
s, dann die Vogtei über die Städte Eichstädt und Berching und
iedene Güter des Bischofs und des Domcapitels an die Kirche Eich-
pro mensa episcopali übergehen soll, mit dem Anhange, daß die
i nie wieder als Lehen vergeben, verkauft, vertauscht oder veräussert
n darf, und alle bisherigen Abgaben und Leistungen auf Grund des
eirechtes aufhören sollen. Letzteres wurde von Bischof Reimboto und
Domcapitel auch eidlich reversirt. Am nämlichen Tage, 15. März
, schenkt Gebhard dem Domcapitel Eichstädt die Patronatsrechte
stetten für immer, dagegen Lenting, Hannstadt und Titing „auf
erruf“ gegen bestimmte Bedingungen, welche Schankung Bischof Reim-
ebenfalls bestätiget.

Gerade in jenen Tagen war das Domcapitel gegen Bischof Reim-
etwas alterirt wegen Berufung der demselben keineswegs angenehmen
minicaner nach Eichstädt, dann wegen des etwas schrankenlosen Waltens
Bischofs bei Gründung des Chorstiftes Spalt und beziehungsweise dessen
legung nach Abenberg. — Diese Verstimmung scheint nicht nur mit der
vendung der obigen 4 Patronate, sondern auch damit beglichen worden
sein, daß Reimboto, 18. Juni 1296, seinem Domcapitel reversirt,
bei dem eventuellen Tode Gebhards — ohne Erben — die Vogtei
r die zur mensa Capituli gehörigen Güter nicht als Lehen an das
sthum heimfallen, sondern ein für allezeit aufhören soll, wofür er sich
h Gebhard gegenüber verbürgte.

Der Sommer 1296 legt Gebhard, der sich auffällig an den nieder-
erischen Herzog Otto III. anschließt, neue Geldopfer auf; er zieht mit
tto III. unter Begleitung von 600 Panzerreitern dem Erzbischof Conrad
n Salzburg gegen Herzog Albrecht von Oesterreich zu Hilfe, da sich

der Letztere an Salzburg rächen wollte, weil ihm die erzbischöflichen [...] im November 1295 den Ort Trasey zerstört hatten. — Albrecht [...] die Fehde mit der Belagerung der erzbischöflichen Stadt Rastat begann, hob sie aber auf, als Otto III. und Gebhards Gewaffnete im An[...] waren. — Vielleicht hatte dieser schnelle Rückzug Albrechts auch noch [...] andern Grund; er wollte ja bei der in Aussicht stehenden König[...] concurriren, wozu er Otto III. Stimme bedurfte, — und mit Ge[...] stand er in Unterhandlung wegen Verkaufes der Grafschaft Litschau [...] Heidenrichstein, welcher kurz darauf, 17. Februar 1297, gegen 25[...] Silber zu Stande kam.

Entweder es hat Gebhard für die erwähnte Fehde auch bei [...] Rebdorf einiges Geld gesucht, oder er dachte aus irgend einem G[...] an das Sterben; kurz, am 27. September 1296 ist er in Kloster [...] dorf und schenkt demselben das Patronatsrecht der Pfarrei Stamm[...] (wohl jenes bei Ingolstadt) mit Zustimmung des Bischofs von Re[...] burg und unter Vorbehalt des gräflichen Notars Albert (Eystette[...] pro tempore pastoris, dann die Patronate von Oenningen, Dornh[...] Werd, sowie einen Meierhof in Werd, welche Schankung eine Re[...] von jährlich 100 Pfd. Heller repräsentirte. Hievon soll die Hälfte [...] 50 Pfd. zur Abhaltung eines Jahrtages für das gräfliche Haus bestim[...] sein, wobei Almosen gespendet werden muß. Gegen die andere Hälfte [...] 50 Pfd. soll das Kloster 5 Priester mehr aufnehmen (also 15), we[...] täglich auf dem Kreuzaltar coram toto conventu ein Requiem mi[...] Beimessen — außerdem alle Montag für die gräfliche Familie ei[...] eigenen Seelengottesdienst — halten sollen, und ebenso wäre am Sem[...] von dem ganzen Convent das Placebo zu beten.

Man sieht, daß Gebhard mit diesem Seelgeräth reichlich sich [...] die Ewigkeit vorgesehen haben wollte, ohne gerade recht lebhaft mit se[...] Tode sich zu beschäftigen. Dagegen raubte ihm der Tod am 27. Au[...] 1297 seinen zuverlässigsten und besten Helfer in allen seinen Nöthen, [...] Eichstädter Bischof Reimboto.

Mit dem Ableben dieses Mannes treten an Gebhard zwei bedeuten[...] Fragen heran:

„wer wird Bischof in Eichstädt, um seine Testirungen &c. zu schützen[...] dann „wie sichert und vergeht er sich am Vortheilhaftesten mit d[...] herzoglichen Hause Bayern."

Es stritt sich damals gerade der 1291 durch Intriguen gewählte
[illegible]h Graf von Nassau mit dem ländersüchtigen Albrecht I. von Oester-
[illegible]um die Königskrone, bis der später selbst wieder von Johann von
[illegible]aben, Parricida, meuchlings getödtete Albrecht am 2. Juli 1298 in
Schlacht bei Gelheim König Adolph von Nassau erschlug und die
[illegible]e erwarb.
Wir haben bei der bischöflich Salzburger Affaire 1295, und der
[illegible]elschaft mit der Grafschaft Litschau gesehen, daß Gebhard und der
[illegible]ge König-Kaiser Albrecht sich bereits ganz genau kennen; — also der
[illegible]ädter Domvogt steht auf Albrechts Seite. — Das Domcapitel steht
[illegible]lge der eigenen Schankungen Gebhards an dasselbe mit Gebhard
[illegible]uf gewisse Punkte leidlich gut; um aber die von dem verstorbenen
[illegible]f so klug eingefädelten Vortheile für das Bisthum aus dem seiner-
[illegible]n Hirschberg'schen Erbe nicht zu verlieren, muß es — und zwar
[illegible]chnell — einen Bischof wählen, der Gebhard die Spitze bietet, dem
[illegible] Bayern nicht unangenehm, aber auch zugleich rechtskundig, geschäfts-
[illegible]dı, klug, wenn erforderlich energisch, namentlich aber mit den internen
[illegible]ltnissen des Bisthums, insbesondere seinen bona episcop: et capi-
[illegible]anz vertraut ist.
Es sind in kurzen Andeutungen diese Anforderungen hier aufgezählt,
[illegible]es freudig stimmen muß, wie gerade ein Niederbayer dazu auser-
[illegible]ist, in dieser bedenklichen Lage die Vortheile des Bisthums Eichstädt
[illegible]ahren. Das Domcapitel schritt 8 Tage nach Reimbotos Tod zur
[illegible]ischen Wahl eines Bischofs, aus der am 3. September 1297 Con-
[illegible]II. von Pfeffenhausen hervorging. — Es war dieß der Sohn des
[illegible]es Ulrich von Pfeffenhausen und einer Gräfin von Rothenek (wohl
[illegible]negg bei Geisenfeld), Schwester jenes Bischofs Heinrich von Rothenek
[illegible]7—1296), dem Regensburg als solchem so viel verdankt. — Ritter
[illegible] hatte 2 Söhne, Bernhard, früher Hofmeister bei König Rudolph von
[illegible]burg, und Conrad. Mit Ausnahme des Letzteren liegen sämmtliche
[illegible]er der Familie in einer Kapelle der Klosterkirche zu Byburg begraben.
[illegible]onrad selbst war auf dem Rittersitz in Pfeffenhausen geboren, scheint in
[illegible]sburg erzogen worden zu sein, erhielt im dortigen Capitel auch ein
[illegible]nicat, wird aber schon 18. Februar 1280 als Domherr in Eichstädt,
[illegible]ich Notar und Proto-Notar Herzog Ludwig II. des Strengen von Bayern
[illegible]mt, und auffälligerweise verschwindet sein Name in dieser Funktion
[illegible]e zu der Zeit, als Bischof Reimboto in Eichstädt auf Gebhard von

Hirschbergs frommen Testirungssinn die ersten Angriffe wagt, und am 9. August 1289 die Mutter Gebhards, Sophie, Schwester Ludwig II. in Eichstädt stirbt. Denn vom 10. August 1289 bis 15. Dezember 1291 wird er urkundlich als Domscholasticus in Eichstädt, am 28. Juni 12 als einfacher Domherr von Eichstädt und Regensburg genannt, in welc letzterer Eigenschaft er mehrere Regensburger precarien, darunter ei von der Stadt selbst bezog, angeblich für das Archidiaconat. Conrad w bereits Zeuge bei dem zu Gunsten Eichstädts von Gebhard gemach I. Testament dd. 15. Dezember 1291; am 2. Februar 1292 wurde z Donauwörth der schon erwähnte Bundbrief gegen Gebhard v. Hirsch zwischen Ludwig II. und dem Grafen Eberhard von Würtemberg erricht und eine Woche später sagt uns eine Urkunde, daß am 9. Februar 12 Conrad „der Erzpriester von Eichstädt und Schreiber Ludwig II.“ un den Schiedsrichtern ist, welche die Irrungen Ludwig II. mit dem Bi von Augsburg, dem Markgrafen Heinrich von Burgau und den Aug burger Bürgern schlichten sollen. — Vermuthlich war der Dom ausersehen, wegen des gedachten Testamentes mildernd auf Ludwig I einzuwirken.

Der neugewählte Bischof Conrad wurde von Erzbischof Gerh von Eppstein in Mainz als Metropolitan am 3. November 1297 stätiget, und am 10. November 1297 zu Mainz konsekrirt.

Niemandem war der Gang dieser Dinge lieber, als dem stets G bedürftigen Grafen Gebhard; als Domvogt des neuen Bischofs, als Fre des mächtigen Oesterreichers Albrecht mußten die Bayern-Herzoge bezü seiner Wirthschaft wenigstens mit beiden Ersteren rechnen. Geld braucht Alle damals und besaßen es nicht, der König Adolph, der Pfalzgraf R dolph, am meisten Gebhard. Da Letzteren zur Zeit vorerst Niema hinderte, so ging es wieder frisch an das Schuldenmachen, Verpfänd Verschenken 2c., — wobei zwischen Christen und Juden kein Untersch gemacht wurde.

Mit den niederbayerischen Herzogen hatte es Gebhard immer Liebsten gehalten, trotz ihrer permanenten eigenen Geldnoth; da mußt plötzlich im Auftrage Herzogs Otto III. Gebhard und Graf Ulrich v Abensberg mit allen ihren Reisigen im Herbste 1297 nach Regensbu aufbrechen, um von den Juden dieser Stadt — wohl als Einlös der Creditbriefe Königs Adolph — 2000 Pfd. Steuern zu erhebe Rath und Bürgerschaft in Regensburg nahmen sich aber der Juden a

and ein Aufstand, wobei etliche Leute beiderseits erschlagen wurden,
n will sogar wissen, Gebhard und Ulrich hätten erst tüchtig Prügel
en, ehe sie aus Regensburg flüchten konnten. (Buchners bayer.
V. Buch p. 224). — Die Regensburger verfolgten sie bis Abbach,
schließlich anzündeten. Nach langen Unterhandlungen wurde 19. Ok-
1297 unter Vermittlung des Regensburger Bischofs Conrad dieser
beigelegt, aber wie?

Die Grafen von Hirschberg und Abensberg sollen sich wegen der
Schäden und Kosten mit den Regensburgern nach Belieben abfinden,
die bayerischen Herzoge Otto III. und Stephan erhalten für ihre
Schäden rc. von der Stadt 1000 Pfd., dann
von den Juden 2000 Pfd. Steuer, wenn sie den „Quittbrief" von
König Adolph eingehändigt erhalten,
die Gefangenen sowie alle Beschlagnahmen werden freigegeben.
20. Oktober 1297 wurde der Sühnbrief zu Prüfening von allen
iligten unterschrieben. — Also die Juden hatten die Zeche bezahlt
die Grafen hatten die Prügel. Gebhard lernte hieraus und dachte
Judenquartiere in Eichstädt, Töging und Berching; wirklich begannen
—1302 die Verfolgungen der Juden und ihre Vertreibung auch
ichstädtischen, — und sicher fiel dabei Einiges zur Aufbesserung der
leeren Börse Gebhards ab. — Weil dieß aber so leicht bei den
n ging, die in der ganzen Umgegend zu Nürnberg, Würzburg, Rotten-
. Mergentheim beraubt, vertrieben und erschlagen wurden, — um
hrer Schuldbriefe zu erwehren, — glaubte Gebhard mit seinen Be-
an den Eingesessenen seiner Grafschaft ein ganz gleiches rechtloses
der ergiebiges Geschäft machen zu können.

Es besteht hierüber eine Reihe von Urkunden ohne Datum, allein
Thatsache selbst leitet auf diese Zeit ungefähr hin. Es wurde bereits
harmlose Revolte der Eichstädter Bürgerschaft erwähnt, die 1291
n der Bedrückungen Gebhards entstanden war, und welche der frühere,
gegen Gebhard nachsichtige Bischof Reimboto rasch vermittelte. —
ard fuhr mit seinen Erpressungen aus dem Rechtstitel der Vogtei
hindert fort, — allein der neue Bischof Conrad von Pfeffenhausen
energischer auf, und da alle Gegenvorstellungen nichts halfen, erwirkte
ei königliche Abmahnungsschreiben, die jedoch bei Gebhard durchaus
n Eindruck machten. — Als es ihm aber Martini (?) einfiel, in
n ganzen Gebiete auf die Hörigen und Güter sowohl des Domcapitels,

als des Bischofs ein allgemeines Umgeld zu legen und dieses mit be-
waffneter Macht beitreiben zu lassen, sprach Bischof Conrad über die
Stadt Eichstädt und sämmtliche Burgen, dann Orte der Hirschberg'ischen
Grafschaft das Interdict aus. — Gebhard flüchtete an einen Ort (?) in
Schwaben, wo ihm das Patronatsrecht zustand. Conrad ließ aber durch
Vermittlung des Augsburger Bischofs Wolfhard auch diesen Pfarrort mit
dem Interdikt belegen.

Natürlich unterblieb die Umgelderhebung —, und gleichviel aus
welchen Beweggründen, kurz, Gebhard mußte den Rückzug angetreten
haben, denn ein Bericht (wieder ohne Angabe des Datums und
Namen) des Bischofs Conrad und seines Domcapitels an Papst Boni-
facius VIII. läßt uns den Ausgang der Sache, wie folgt, ersehen:

„rc. bei diesen Erpressungen habe ein in Eichstädt angestellter Cle-
riker Ch., der Sohn jenes Beamten und Ueberbringer dieses Schreibens,
seinen Vater aus kindlichem Gehorsam und Rechtsunkenntniß unterstützt
und sei daher den über ihn vom Bischof und Capitel ausgesprochenen
kirchlichen Strafen ipso facto verfallen. Da aber Graf Gebhard von
Hirschberg anderen Sinnes geworden und Satisfaktion zugesichert habe,
auch der Clericer Ch. seinen Irrthum nach Möglichkeit wieder gutmachen
will, so werde bei dem Papste für Beide um Absolution von der bereits
verhängten Excommunication, ebenso auch für alle bei der Sache Bethei-
ligten gebeten, — da sie — mit Ausnahme des den Bericht überbringenden
Clericers Ch. — die Reise nach Rom gar nicht oder nur schwer machen
könnten. —"

In welcher Weise diese Genugthuung Gebhards erfolgte, bleibt ver-
schwiegen, aber Alles deutet darauf hin, daß er sich mit dem Bischof und
Domcapitel vollständig versöhnte.

Nachdem Gebhard am 27. Februar 1298 als Vertrauensmann des
niederbayerischen Herzogs Otto von Niederbayern zu Passau dessen Ge-
mahlin Katharina, einer Schwester Herzogs Albrecht von Oesterreich, als
Schiedsrichter die rückständige Heimsteuer gesichert und am 11. April 12..
ein kleines Gütergeschäft mit dem Kloster Plankstetten wegen Eigen..
mehrerer Höfe in Schweikerdorf abgemacht hatte, sehen wir ihn ..
Gewappneten im November 1298 nach Nürnberg reiten, denn Albrecht
hielt als künftiger König nach Adolphs von Nassau Tod (2. Juli 129.)
die erste Versammlung seiner Wähler, begleitet von seiner Gattin Elisabeth,
welcher bei einem Hoffeste am 16. November 1298 Erzbischof Gerhard

ainz die Krone aufsetzte. Unter den Gästen waren außer den
rsten König Wenzel II. von Böhmen, auch die Bischöfe Conrad
effenhausen von Eichstädt und Bischof Emich von Worms, nebst
eren Bischöfen, 4 Aebten und Großen des Reiches.
a entspann sich nach der Krönung der Königin zwischen dem Eich-
und Wormser Bischof ein Streit, welcher Bischof unmittelbar
des Erzbischofs zu sitzen berechtiget sei; der Wormser berief sich
daß er ein ehemaliges Erzbisthum Worms vertrete; Conrad von
hausen dagegen, daß ein Bischof von Eichstädt, seit er das ihm 752
m hl. Bonifacius verliehene Rationale — womit der Vorrang als
Suffragan des Erzbisthums Mainz verknüpft war, — trage, und
eß auch auf dem Concil von Mainz, 25. Juni 1243, in dem
gen Streite gegenüber den Bischöfen von Hildesheim, Paderborn
orms anerkannt worden sei, — Stand und Sitz unmittelbar nach
rzbischof einzunehmen habe. Schon wollte der Erzbischof von
zu Gunsten Worms die Sache entscheiden, da rief Bischof Conrad
Vertheidigung des Ehrenvorrechtes seiner Kirche seinen Domvogt
rd von Hirschberg herbei, — auf der Straße standen seine Ge-
uten bereits den bischöflich Worms'schen Reisigen gegenüber, da
e erst ein kaiserliches Machtgebot die Kampfbereiten, dann folgte die
eichung der hohen Würdenträger. Unbeirrt für dießmal hatte Con-
on Pfeffenhausen das Ehrenrecht seines Bisthums durch sein ent-
nes Auftreten gerettet; — das Schwert hiezu gab aber sein Dom-
Gebhard her.

In jener Zeit, als Gebhard sein Umgeld erheben wollte, kam es
im Kloster Kastl zu Anständen; denn Bischof Conrad ersuchte den
g Albrecht um Hilfe gegen den Prior und die Mönche, welche den
aligen Abt Albert von Plankstetten (es dürfte dieß nach Fuchs Ge-
te von Plankstetten Hist. V. Bl. Mittelfranken 1847 p. 55 zwischen
1—1297 gewesen sein) auf Anstiften Gebhards von Hirschberg
Vogt von Kastl trotz rechtmäßiger Wahl und bischöflicher Confir-
on widerspenstig fortgeschickt hätten und weder auf Excommunication
Interdict achteten. — Jedenfalls lag auch da wieder ein Geldgeschäft
hards in Mitte, denn bald nach seiner Rückkehr von Nürnberg hört
daß Rudolph, Pfalzgraf am Rhein, auf Bitten dieses vertriebenen
es Albert allen seinen Beamten den Befehl zugehen läßt, von den
tern des Klosters Kastl (17. Januar 1299) künftig nichts mehr für

die Schulden Dritter als Pfand zu nehmen, wie denn schon Mehrer[...] den Gläubigern des Grafen Gebhard von Hirschberg — seines lieb[...] „Ohms" — verpfändet worden sei.

Diese gelinde Mahnung des Neffen erhöhte die Liebe zum Ohm [...] nicht, und dieser wendet sich wieder mehr den niederbayerischen Vett[...] zu. Wir finden ihn daher am 12. April 1299 zu Regensburg [...] Vertrauensmann der Herzoge Otto und Stephan, welche dem Klo[...] Niederalteich um seiner Verdienste willen (Gelddarlehen?) in den Geri[...] bezirken Isarhofen und Viechtach statt des herkömmlichen Ruggeri[...] jährlich 3mal das Ehehaftsgericht zuerkennen; auch wurden 1300 [...] Verwendung Gebhards der Pfarrkirche Sulzbach gewisse Vorrechte [...] kannt, die Papst Bonifacius VIII. später bestätigt.

Im Juli 1300 rechnet Conrad von Pfeffenhausen mit dem Fre[...] Gebhards, Ulrich von Abensberg, bekannt von der Regensburger Aff[...] 1297 her, ab, weil ihm dieser an seinen Leibgedingen in Dech[...] Sempting und anderen Orten Schaden gethan und sich überhaupt bis[...] liche Mensalgüter widerrechtlich angeeignet hatte. Da Bischof Co[...] durch seine Mutter, eine Gräfin von Rothenek, mit den Abensber[...] nahe verwandt war, wurde die Sache ohne Schwertstreich durch [...] päpstlich delegirten Kloster-Abt vor Gericht entschieden, muß aber jeden[...] zu Gunsten Eichstädts ausgegangen sein. Sicher ist, daß sich Geb[...] für seinen Freund bei Conrad nicht engagirte, vielmehr, 20. April 1[...] das vorbehaltene Patronatsrecht von Lenting, 1296, für immer dem D[...] capitel und die Pfarrei Aichach bei Lauterhofen, 21. April 1300, [...] Kloster Kastl abtritt.

Es naht nun die Zeit, wo wegen der Rheinzölle der Krieg zw[...] König Albrecht und den betheiligten Fürsten, — worunter der oberbayer[...] Herzog Rudolph als Pfalzgraf am Rhein zählte, — ausbricht. D[...] rechnet hiebei vor Allem auf des Grafen von Hirschberg Heers[...] allein dessen Mannen raufen soeben mit Rudolphs Leuten, dann [...] Wildensteinern auf Hirschberg'schem Gebiet, wobei der Burgvogt [...] Schloß Hirschberg erschlagen wird.

Da tritt der niederbayerische Herzog auf Instanz der zwei streit[...] Theile als Schiedsrichter auf, und entscheidet zu Regensburg am 6. Mai 1[...]

1. daß Rudolph dem Grafen Hirschberg bis Michaelis die [...] Kipfenberg, Pollanten und Burg Mekenhausen zu überlassen, 8 J[...] lang 40 Pfd. Heller, dann den Zoll in Laufen ꝛc. zu geben hat;

2. der junge Wildensteiner müsse zur Buße für den erschlagenen
gt von Hirschberg entweder nach Rom wallfahren, oder in Rebdorf
r dem Grabe des Vogtes ein ewiges Licht unterhalten;

3. ginge dem Grafen Gebhard „Noth“ an, so mag er solche Burgen,
er den oberbayerischen Herzogen Rudolph und Ludwig bereits ver-
ht hat, „verschumbern, verkaufen oder anwerden“ doch ohne alle
list;

4. die Hirschberg'schen Leute sollen bis Michaelis schwören, daß sie,
s Gebhard kinderlos sterbe, die von ihnen bewohnten und den Herzogen
machten Burgen unweigerlich den Letzteren ausantworten.

Ebenso wurde am gleichen Tage zu Regensburg der Streit Geb-
ds mit dem Bischof Conrad von Regensburg wegen der Raub- und
ndzüge des Heinrich Höckelein und Heinrich von Ernvels, dann der
tschläge und der Verbrennung Hirschau's, sowie wegen der Burg in
purg schiedsrichterlich beglichen.

So war denn wieder einmal ein Friede zwischen Gebhard und Ru-
ph, sowie dessen Anhänger, dem Regensburger Bischof, hergestellt, und
hard war durch nichts gehindert, fröhlich am 27. Juni 1300 in
dshut einzuziehen und der Wehrhaftmachung der niederbayerischen
zoge Otto und Stephan beizuwohnen; — ebenso am 8. September
0 zu Freising der Errichtung eines Landfriedens auf 3 Jahre zwischen
ober- und niederbayerischen Herzogen. Was half aber das? Gerade
r König Albrecht mit den betheiligten Churfürsten den Streit wegen
Rheinzölle begonnen, und nebenbei fochten diese Herren auf Grund
r Bulle Papst Bonifacius VIII. die Wahl Albrechts zum Könige an;
aß genug, daß Albrecht gegen Herzog Rudolph in's Feld zog, ihn
ug und dann wie einen Geächteten behandelte. Von unserem Gebiete
es zunächst Neumarkt in der Oberpfalz, das durch die Besatzung
Oesterreicher zu leiden hatte.

Gebhard stand mit sämmtlichen bayerischen Herzogen laut Urkunde
1. Januar 1301 auf Albrechts Seite; — er wollte selbstverständ-
vor seinem Vetter Ruhe haben und freute sich noch am 7. April 1301
München im Stillen über dessen Mißgeschick, wurde aber plötzlich
schreckt, als er hörte, daß Rudolphs Söldner über die Donau ge-
gen und seit 24. April 1301 im Hirschberg'schen Gebiete Alles ver-
eten. Doch schnell sammelte Gebhard einen Streithaufen, in welchem
Grafen von Otting, Greifspach, die Ritter von Hohenfels, Erenfels,

Laber, Stein, Wildenstein und Parsberg vertreten waren, und erwidert Gleiches mit Gleichem in Rudolphs Gebiet, bis auf Albrechts Gebot am 25. Juli 1301 Friede zu Stande kam. Es sagen uns 2 Urkunden vom 11. und 12. Juli 1301, daß Bischof Conrad von Eichstädt damals im Gefolge König Albrechts war, als dieser die churmainzische Stadt Bens heim belagerte, und gewiß nur seiner einflußreichen Vermittlung war dieses Friedgebot zwischen den zwei streitenden Theilen zu verdanken.

Während dieser Zeit gibt Gebhard — unter bestimmten Bedingungen aliis Gelddarlehen — seine Zustimmung, daß Eyno von Pleinfeld B und Häuser sammt Grundstücken in Pleinfeld, 13. November 1301, dem Kloster Rebdorf unter Auflösung des Hirschberg'schen Lehnverbands schenken darf und schenkt, — wahrscheinlicher verkauft — ein lehnbares Gut in Fünfstetten zu Dollnstein, 8. Januar 1301, der Truchsessin Ad haid von Graisbach.

Nach der Fehde mit Herzog Rudolph wandelt, 1. September 130 Gebhard plötzlich wieder der Drang frommer Stiftungen zu Gunsten der Klöster Plankstetten und Kastl an, belehnt aber auch am nämlichen Tag seine getreue Agnes die Judmänin, (Gattin des ehemaligen Hofmeisters des Herzogs Rudolph) mit Höfen in Lenting, Lippertshofen, Möckenlohe Eitensheim und Diepoldszell, jedoch so, daß er Alles wieder um 260 Pf Heller seiner Zeit zurückkaufen kann. Fragliche Summe war wohl ein Darlehen der Getreuen. Ein größerer Conto derart dürfte aber b den genannten 2 Klöstern zu begleichen gewesen sein, denn, immer d Fall kinderlosen Absterbens vorausgesetzt, erhalten:

I. Plankstetten 3 Güter und Hofstätten in Paulushofen, ein Hof in Kreyling, 4 Fischwässer bei Kreyling und Freigabe der Vog für alle Klostergüter; es war damit eine Abgabe verbunden von 21 Metzen Korn, 132 M. Haber, 8 M. Gerste, 8 M. Dinkel, 60 St. Kä $1/2$ M. Oel und 52 Pfd. Regensburger Pfennig.

Hiefür hatte das Kloster bestimmte Gottesdienste und Jahrmesse zu halten, wobei aber „der Siechmeister" den Klosterherrn zu einer „Pitanz" (Extragabe) einen „vollen Kopf Wein" und in der Fasten „einen Häring" beizulegen hatte.

II. Kastl den Kirchensatz der Pfarrei Hirschau mit Vogtei, den ganzen Besitz in Lauterhofen mit Vogtei und Gericht, den Kirchensatz in Dietkirchen und Eschenfeld, später von Bischof Conrad, 3. September 130 nachträglich genehmigt, mit Vogtei und Gericht, Güter in Mühlhausen

eldorf, die Aumühle bei Kastl, — ferner soll die Vogtei über Kastl'sche ergüter erlöschen. Auch hier sollte das Kloster dafür bestimmte sdienste und Jahrmessen abhalten, an den einschlägigen Tagen aber Klosterherrn Fische und guter Wein, ferner ein „gutes Mahl", und Armen ein Almosen von Fleisch und Brod verabreicht werden.

Für die Erfüllung der Bedingungen war in Kastl der Abt eventuell Domcapitel Eichstädt verantwortlich, in Plankstetten sollte aber bei tretung des Vermächtnißbriefes Kloster Rebdorf 3 Jahre in den iß der Stiftungsrenten treten.

Bei allen diesen Geschäften Gebhards hatte immer der klug berech- Eichstädter Bischof Conrad von Pfeffenhausen die Hand im Spiele; Gebhard „die Noth" an, um Güter zu „verschumbern", bezeichnete m den richtigen Weg; kam er durch Fehden und Raufereien in die me, so vermittelte er, und seinem rechtzeitigen Eingreifen verdankt ard insbesondere, von den bayerischen Herzogen das freie Dispositions- über seine Güter, 6. Mai 1300, soweit sie Bayern berührten, cht zu haben. — Daß aber Gebhard nicht blos Schulden machte, ern, — unbekannt aus welchen Gründen — auch Geld auslieh, be- t ein Diplom dd. Nürnberg, 5. Februar 1302, der Weißenburger gerschaft von König Albrecht verliehen, wonach Gebhards Darlehen ie niemals mit Arrest belegt werden dürfen. — Somit war er auch dieser Seite ungebunden.

Später halfen ihm sogar die oberbayerischen Herzoge laut Urkunde 29. April 1302 selbst seine Schulden zu salviren, da sie ihrem nstmann, Bürger Saumantel in Amberg, dem Gebhard gegen ein leben 2 Güter zu Hohengöwe und Wingersreut auf 6 Jahre versetzt t, wofür aber der Einlösungstermin längst überschritten war, versichern, die Schuldverschreibung „bei Kräften bleiben soll", vorausgesetzt, daß Gebhard's Tod ihnen diese Güter zufallen.

Ein Punkt bleibt aber bemerkenswerth bei allen Geld- und Güter- häften Gebhard's, daß sie, wohl unter Bischof Conrads Einfluß, sich ßtentheils im Bereiche der Grafschaft Hirschberg abwickeln, denn diese ja nach dem Ableben Gebhards Eichstädt zufallen. Denn was aus Grafen Erbe scheinbar verloren geht, wächst wieder indirekt dem eiligen Bischof von Eichstädt zu, und gerade Bischof Conrad von Pfeffen- sen erkannte richtig das Gebot seiner Zeit, daß ein Bischof als welt- er Fürst nur dann mit seiner Stimme Beachtung findet, wenn er

feste Schlösser, wehrhafte Vasallen und kampffähige Reisige im Rücken
weiß. Hatte Conrads Vorgänger, Bischof Reimboto, schon früher in dieser
Richtung theils durch Revindication von Lehen, Vogteien zc., theils durch
Erwerbung der festen Punkte in Wernfels, Spalt und Abenberg vorgesorgt,
— Conrad war ja schon damals an Reimboto's Seite als Domherr —
so setzte er es als Bischof fort, kauft 1297 das Burghutrecht von Nassen-
fels und macht den Schloßthurm wehrhaft, befestiget Arberg, Abenberg,
Gundelsheim und Mörnsheim, kauft 1301 Burg Kipfenberg — und
Schloß Hirschberg selbst hat er ja von Gebhard testamentarisch zu er-
warten. Wünschenswerth erscheint ihm nur noch ein fester Punkt gegen das
Burggrafenthum Nürnberg zu, und dabei richtet sich sein Blick gegen
Sandsee und Pleinfeld. Sandsee gehörte Gebhard; — allein wir wissen
bereits, daß Gebhard schon 1291 dieses Schloß den Herzogen von Nieder-
bayern letztwillig vermeint hatte, und wenn diese nicht auf das Erbe ver-
zichten, so gelingt die Erwerbung nicht.

Gebhard sagt seinen Vettern Herzog Otto und Heinrich von Nieder-
bayern zu Regensburg, 31. Juli 1302, daß ihn wieder „harte No[th]
angegangen", daß er Sandsee gut „verschumbern" könne, und sie g[e-]
statten ihm wirklich „non obstante donatione, prommissione, stipula-
tione, seu alia qualibet ordinatione", Sandsee an wen immer [zu]
verkaufen oder zu vertauschen.

Woher kam der Rath zu Gebhards Anfrage bei seinen Vettern[?]
wohl nur von dem vorher schon gesicherten Käufer Bischof Conrad v[on]
Pfeffenhausen; denn am 20. August 1302 gegen 2400 Pfd. Heller u[nd]
das Versprechen des Rückkaufes erhielt Conrad Schloß Sandsee. [Wie]
begehrenswerth der Besitz dieses Castrums Conrad war, beweist, daß [er]
gegen 4000 Pfd. Heller noch auf dessen Befestigung verwendete. [Es]
gehörten noch zu Sandsee selbst die Orte Mistelbach, Mühlstetten, Re[t-]
feld, Stirn, Ober- und Niederalmsdorf, Preitenloh, Reisach, Walting[,]
Forste und Fischwässer, alle Gerichte, Patronate und Geleitschaftsre[chte,]
dann auswärtige Höfe in der Grafschaft Hirschberg. Ausgenommen au[ßer]
den Patronaten von Dornhausen und Aha war nur das kaiserliche La[nd-]
gericht; doch soll die Burgmannschaft bis zu ihrer Abberufung Bisch[of]
Conrad dienen. Hiezu kaufte Conrad noch um 600 Pfd. Heller [die]
früher wegverkauften Pertinenzien in Erlbach, 11. Juni 1304. D[em]
Kaufvertrag vom 20. August 1302 war noch folgende bemerkenswer[the]
Clausel beigefügt:

„Sollte der Bischof durch List oder Gewalt das Schloß Sandsee an einen Dritten verlieren, so darf Gebhard wegen des dadurch nichtig gewordenen Rückkaufsrechtes keine Klage erheben. Der Bischof kann Zugehörungen von Sandsee, die schon vor dem Verkaufe verpfändet oder veräußert wurden, derart für sich auslösen, daß er außer des Recuperationspreises an die gegenwärtigen Besitzer noch für je 1 Pfd. Jahresertrag 15 Pfd. als Kaufschilling an Gebhard bezahlt."

Weitere Abtretungen von Seite Gebhards an Bischof Conrad waren ımals noch die am 28. Januar 1303 angekauften Güter in Pfoffeld ıd der Wald auf dem Walkersberg, dann am 27. Juni 1304 das ıtronat der Pfarrkirche in Pleinfeld.

Wie geordnet des Bischofs Finanzen gewesen, beweist, daß schon am 3. November 1302 der größere Theil des Kaufschillings bis auf 370 fd. an Gebhard selbst, — resp. Abrechnung auf seine Schulden, — und 30 Pfd. an Bürger Wiglin in Nürnberg, dem Gebhard ebenso viel ıldete, — bezahlt, allein bis 1. Februar 1303 auch dieser Rest ge- ͥdnet war.

So war denn Bischof Conrad wieder um eine damals stattliche ırg reicher, allein Etwas ging ihm noch nahe; wenn das Hochstift ırklich die Grafschaft Hirschberg ꝛc. erben sollte, so war für dasselbe ıtal, daß sie im Gebiete des kaiserlichen Landgerichtes Hirschberg liege. ieses Landgericht war Reichslehen, umfaßte bezüglich der hohen Juris- ktion an 124 Edelmannssitze und Burgen, Klöster und Prälaturen und war für die Hirschberg'schen Gerichts-Unterthanen insofern lästig, weil ie vielfach widerrechtlich vor schwäbische oder benachbarte Hof- und ındgerichte gezogen wurden. — Doch auch hiefür wußte Bischof Conrad ı sorgen und schickte Gebhard von Hirschberg noch rechtzeitig im März 304 an das kaiserliche Hoflager in Nürnberg zu König Albrecht, dem ganz willkommen war, weil Albrecht gerade seinen Feldzugsplan gegen n friedliebenden König Wenzel in Böhmen entwarf und die Häupter ıner Streiter dabei musterte. — Es fiel somit Gebhard gar nicht schwer, e bischöfliche Mission entsprechend auszuführen; — am 18. März 1304 urkundet Albrecht auf Antrag Gebhards, daß die Unterthanen der Graf- ıaften Hirschberg und Graisbach nur dann vor einem auswärtigen Ge- ıchte geklagt werden dürfen, wenn die Landgerichte in den genannten rafschaften entweder mit keinem Richter besetzt sind, oder wenn den Ver- ıgten die Justiz verweigert wird. — Das Jus de non evocando

seiner künftigen Unterthanen hatte Conrad mit diesem Schachzuge gan
vortheilhaft namentlich gegenüber den Prätentionen der bayerischen Herz

Da konnte nun Bischof Conrad wieder ruhig zuschauen, wenn sein
Domvogt die „Noth anging", und wirklich dieser brauchte wieder Geld
— Wir kehren daher zum Jahre 1302 zurück und finden, daß er
Sandsee am 1. September 1303 die Burg Breiteneck an Hademar
Laber um 300 Pfd. Pfennig verkauft, daß am 27. Januar 1303
Dollnstein mit $^1/_3$ des Brückenzolles das Kloster Bergen erhält,
am 7. Januar 1304 zwei Forsttheile Lerchenfeld und Weiroltslaich, früh
von Gottfried von Rugshofen besessen, das Domcapitel Eichstädt
Hälfte abgibt, während die andere Hälfte, 7. Mai 1304, Rugshofen
um 100 Pfd. Heller per Hube an das Domkapitel verkauft, — schließ
wieder seine getreue Agnes die Judmännin unter Vorbehalt des Rück
rechtes die Gebhard eigenen Höfe in Böhmfeld, Eitensheim, Lippert
Lenting, Diepoldszell und Mekenlohe um 320 Pfd. Heller abnimmt.

Auch das Kloster Rebdorf vergaß Gebhard nicht; er ließ, 12. J
1302, die Incorporation der Pfarrei Stammham, die er bereits,
September 1296, verschenkt hatte, von Bischof Conrad in Regens
wiederholt bestätigen, und schenkt dazu einen Hof in Stammham und
Huben in Westerhofen, 4. September 1304, jedoch mußte das Klost
diese Güter vorerst auslösen, weil sie um 64 Pfd. Heller verpfändet wa

Als dankbarer Vasalle folgt zwar Gebhard seinem Verspre
gemäß dem König Albrecht, der in Ulm (25. Juli), Nürnberg (1.–
August) und Linz (8. September) sein Heer verstärkend gegen Böh
zieht, nach vergeblicher Belagerung von Kuttenberg bei Prag aber (
Oktober) unverrichteter Dinge wieder abziehen mußte, allein, wie es sch
erst als Nachzügler in den Oktober-Tagen, weil ihn Ende August schw
Krankheit befallen hatte.

Abt Hartung von Plankstetten mochte die Leiden Gebhards für bede
licher gehalten, vielleicht auch ein mögliches Unglück Gebhards im Fe
zuge befürchtet haben, — kurz am 8. September 1304 bestimmt er de
kranken Gebhard, ein drittes Testament in doppelter Ausfertigung
Orte Mühlbach zu errichten, um sich mittelst einer später angestritten
Clausel für sein Kloster die Freiheit von aller Advocatie zum Nachthei
des Hochstiftes Eichstädt zu erschleichen.

Nach demselben soll Burg Hirschberg, wie er sie von Eichstädt
Lehen trage, mit allen Rechten, Pertinentien, Ministerialen, Kaufverträg

lnsprüchen auf Beilngries, Kottingwörth, Kreyling, Zell, Kirchbuch, ndorf, Stammham, Ahausen, Pfraundorf, Emmendorf, Enning, ß Rauhenwerd mit Forsten, Bergen, Rensling, Titing, Altdorf, ing, Kinding, Freistadt, Forchheim, Ober= und Unter-Mäßing, Bi= Offenbau, Eysölden, Stauf, Landek, Mekenhausen sammt Jagd=, und Weiderechten, dann den Dorfgerechtsamen, — mit Ausnahme leichspflege in Kaldorf, Petersbuch, Biburg und Wengen, dann des lichen Landgerichtes als Reichslehen -- an das Domstift Eichstädt seinem Tode fallen, wogegen sich Bischof und Domcapitel Eichstädt ichten mußten, für alle auf diesen Besitzungen bei Christen und ı haftenden Schulden, sowie für alle eingegangenen Bürgschafts= ige einzustehen. — Die Klöster Plankstetten und Rebdorf sollten von Advokatie befreit bleiben, wenn dies der Bischof von Eichstädt ge= igt und gut heißt.

Für den Testaments=Vollzug mußten sich sämmtliche Ministerialen Burgleute verpflichten.

Ueber den bayerischen Antheil an Gebhards Rücklaß werden wir r im Oktober 1305 hören.

Wenn nun auch Gebhard noch so oft in Bischof Conrads von Pfeffen= n Schuldbuch eingeschrieben war, — mit diesem Erbe konnte Alles hen werden, das Hochstift Eichstädt hat dabei eine wesentliche Er= rung seines Gebietes, sowie seiner Rechte erfahren und stand wehr= r als je vorher da.

Krank kehrte Gebhard vom böhmischen Feldzuge zurück, den er wie heint als Reconvalescent mitgemacht, und obgleich erst 44 Jahre alt, er doch sichtlich seinem Ende entgegen. Allein selbst in den letzten nstagen muß ihn wieder „die Noth angegangen“ haben, denn immer r Vorbehalt des Rückkaufsrechtes verkauft er: 1305 eine Mühle an Schambach an Kloster Plankstetten um 20 Pfd. Heller, und 30. Jaunar 5 auf Schloß Hirschberg ein Gut zu Neuenzell mit Gericht und tei an Heinrich von Tegen um 70 Pfd. Heller.

Zum letztenmale treffen wir ihn als Urkundensiegler am 16. Februar 5 zu Pleinfeld, als Romungus von Pleinfeld seinen Besitz daselbst Kloster Rebdorf vermacht, mit Ausnahme einer Wiese, die an die che Pleinfeld fallen sollte.

Bei dieser letzten, Kloster Rebdorf zugedachten, Schankung, ahnte hard wohl in Gedanken an sein schönes Mannes=Alter nicht, daß man

ihn dort die nächsten Wochen zur Ruhe legen werde. — Der oft gebrauchte Spruch „si sine legitimis haeredibus deciderit“ erfüllte sich. Geb… starb kinderlos am 4. März 1305 zu Hirschberg, und wurde in medi… Chori der Augustinerkirche in Rebdorf beigesetzt. — Eine Nachbild… des seine Gruft ehemals deckenden Denksteines wurde 1730 an ein… Säule in halber Mitte der heutigen Strafhauskirche angebracht; — … ist neben dem Denkstein seiner Mutter in der Dominikanerkirche zu Ei… städt das einzige Erinnerungszeichen an eine Familie, von welcher … größere Theil ihres Besitzes der Kirche Eichstädt anheim fiel.

An Bischof Conrad von Pfeffenhausen, der bisher das zu hoffe… Erbe für das Hochstift Eichstädt mit aller Vorsicht behütete, trat … die weitaus größere Schwierigkeit heran, das Testament des Grafen … Hirschberg vom 8. September 1304 zu realisiren. Ungeachtet ... wohlgeordneten bischöflichen Haushaltes, und seit den letzten Jahren fin… ziell vorbereitet auf die eingetretene Katastrophe, zeigten sich jedoch … Urkunden vom 1. und 7. April 1305 nach dem Tode Gebhards d… Schulden so groß und dessen onerose Geschäfte so verwickelt, daß Con… um sich von allen Seiten frei zu machen, und mancherlei „Vexatio… zu beseitigen, eigene bischöfliche Tafelgüter zu verkaufen genöthigt … z. B. einen Meierhof in Pfinz, in Adelzell, in Eitensheim, eine M… in Gretsdorf, einen Hof in Emmendorf nebst dem Patronat in Aubaue…

Den schwierigsten Standpunkt hatte aber offenbar Bischof Con… gegenüber den oberbayerischen Herzogen Rudolf und Ludwig, welche glaub… auch Ansprüche auf die „niedere Burg zu Hirschberg“ nebst dazu gehör… Gütern, Vasallen und Hörigen, Vogteien, Dorfgerichten, Steuern, F… und Jagd-Rechten erheben zu können, während das Hochstift Eichstädt … sein Domcapitel im Anschlusse mehrerer Klöster behauptete, daß … ganzen Gebhard'schen Besitze Vieles schon zu dessen Lebzeiten dem H… stifte ꝛc. geschenkt, Vieles wieder als Eichstädtisches Lehen durch dessen … an das Hochstift heimgefallen sei. — Auf die Jura cometiae und … als Reichslehen anerkannte kaiserliche Landgericht machte Eichstädt ohne… keine Ansprüche. — Einer Urkunde vom 23. September 1305 zu… müssen nach Gebhards Tod von den bayerischen Herzogen irgend we… Gewaltakte gegen Eichstädt verübt worden sein, weil in derselben ge… ist, „daß, wenn der Vergleich gemacht ist, jedwederhalb die Gefange… freigegeben, und das, was man an Leuten und Gut als Bürgschaft … hat, extradirt werden soll“.

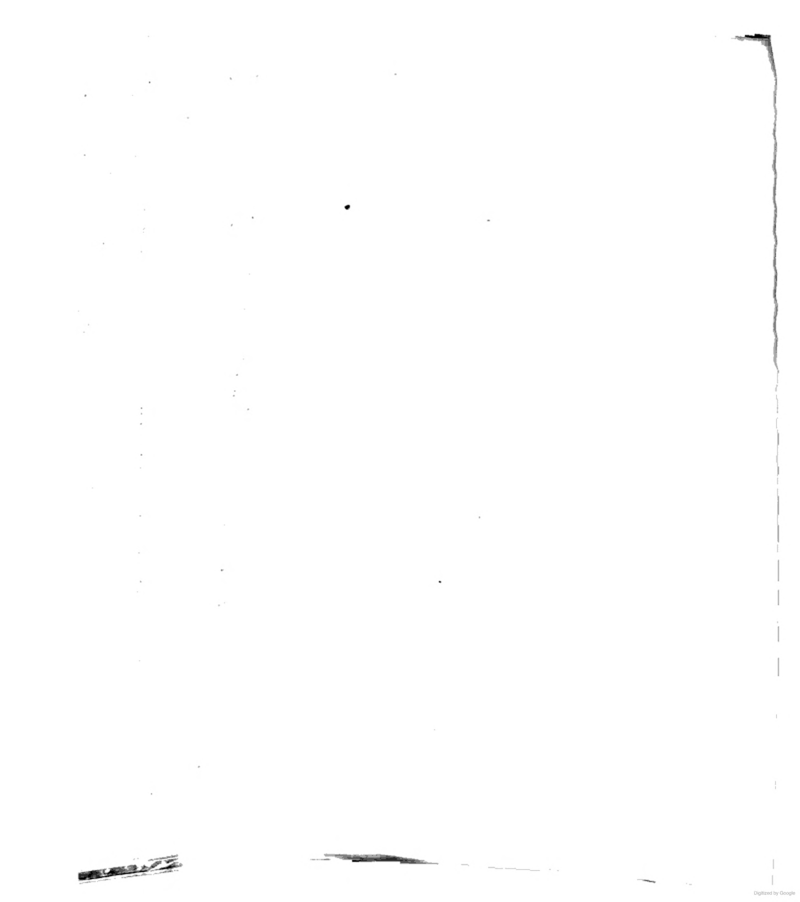
ls die ganze Frage, die Conrad von Pfeffenhausen seit Jahren mit
em Geschicke zum Glanze des Hochstiftes Eichstädt behandelte, und
bei seiner Gewandtheit sicher mit dem günstigsten Ausgange gleich
Nachfolger durchgeführt hätte, gerade am Entscheidungs-Punkte
erkrankte derselbe auf einer Reise im Kloster Heilsbronn, starb
zwei Monate nach Gebhard von Hirschbergs Tod am 17. Mai
(nach seinem Grabstein aber erst 16. Juni 1305) und wurde im
zu Eichstädt beigesetzt.

---

zweck vorliegender Arbeit ist nur, die hervorragendste Episode aus
it Bischof Conrads von Pfeffenhausen während seiner Regierungs-
e in Eichstädt zu schildern. Sein sonstiges Wirken als Bischof in
er Richtung, seine Thätigkeit in Bezug auf Festigung des Hoch-
und Ordnung des bischöflichen und Domcapitel-Vermögens, sowie
dliche — und zwar für das Hochstift Eichstädt ganz günstige —
ng der Hirschberg'schen Verlassenschaft gehört dem Gebiete der Ge-
des Hochstiftes Eichstädt an.

Der bischöfliche Notar Thomas widmet demselben unter seinem
sse im Eichstädter Gundecarianischen Pontificale die Worte:

Chunradus vitat scelus, Ecclesiam quoque ditat.



III.

Die letzten Aebte

des

Klosters Niederalteich.

ach Akten zusammengestellt von Karl Stadlbaur, freires. Pfarrer von Gündlkofen und Mitglied des historischen Vereines für Niederbayern.

„Suum cuique decus posteritas rependit.“
Tac. ann. 1, 35.

Das im Jahre 1802 aufgelöste Kloster Niederalteich hat denselben rung wie das Kloster Oberalteich und theilte mit diesem die gleichen hicke, nur daß es reicher ausgestattet mit Gütern, aber in wissen-lichen Leistungen zurückgeblieben ist.

Die ältesten Urkunden und die Hand des berühmten Abtes Herrmann eben den Namen des Klosters Nideraltaha. Im Jahre 1308 eb Abt Wernhardt Nidernaltach und als man anfing deutsch zu iben, erscheint der Name Altaich, und wurde auch diese Schreib-e von den Klosterangehörigen die drei letzten Jahrhunderte ständig t. Der Prior P. Hemauer, welcher 1731 eine dickleibige Chronik s Klosters Oberalteich zum tausendjährigen Jubelfeste schrieb, tritt für die Namensableitung von der „Eiche“ in die Schranken.

Das obere und das untere Kloster Altaich, sagt eine Mönchsschrift 16. Jahrhunderts, haben Namen und Ursprung von zwei Eichen, die Ufer der Donau standen und bei denen die alten heidnischen Deutschen mmenkamen und opferten. Sie waren von ungemeiner Größe und

als die Bayern die christliche Religion annahmen, errichteten sie hier Kirchen und Klöster 1).

Wie alle Klöster in Bayern wurde auch Niederalteich durch die Ungarn im Jahre 907 zerstört, aber schon 990 durch den Bischof Wolfgang von Regensburg und den Bischof Piligrim von Passau wieder hergestellt.

Eilf Ueberschwemmungen durch die Donau und eben so viele Brände stellten die Fortdauer des Klosters eben so oft in Frage, als die inneren Kämpfe und Unruhen, welche dreizehn Aebte zur Resignation 2) zwangen, ja in der letzten Zeit zu offenen Skandalen ausarteten.

Ob wohl Abt Kilian, als er 1514 die Klosterkirchthürme baute und das Horoskop 3) einsetzte, diesen Verlauf der Klostergeschichte in der Stellung der Planeten geschaut?

---

1) Altaich inferius et superius nomen et originem habent a duabus quercubus in ripa Danubii quo frequens populus gentilis coibat et victimas immolabat, erant enim prodigiosae magnitudinis, quae loca Boji post receptam christianam religionem in templa ac inde in coenobia commutarunt anno 140[illegible]. Ob vom Wasser oder vom Baume der Name „Alteich" entlehnt ist, wird man mit Bestimmtheit kaum noch ermittelt werden können. Die Aussprache des Wortes „Eiche" ist sehr ähnlich dem Worte „Ach", welches Wasser bedeutet. Wie wenig der Aussprache zu trauen, zeigt, daß die Römer aus „Moos" „Mosa", die Franzosen „Meuse", die Belgier ihre „Maas" machten. Den kleineren Fluß „Mosel" besingt Ausonius unter dem Verkleinerungsworte „Mosella".

Um aber im Lande zu bleiben erwähne ich, daß bei Landshut aus Ach, Au = Ohe = eau nach französischer Aussprache und endlich „Ohu" wird, der Aussprache, wie der Bauer seinen Ochsen zum Halten mahnt, während zunächst und höher liegende Ranken „Ahrain" heißt und wenn auch „Ahr[illegible]" ausgesprochen, doch seine Namensableitung besser bewahrt hat.

Altwässer werden hier kurzweg „Altern", alter Fluß, nie Altach genannt.

2) Erchembert resignirt 996. St Godehard res. 1002, † 1038. Ditmar [illegible] 1202. Conrad wird abgesetzt 1238. Herrmann res. 1273, † 1275. Johann [illegible] 1433, † 1434. Erhard res. 1452. Peter wird abgesetzt 1466, † 1483. Friedrich hatte vier Jahre einen Coadjutor, 1485—1490. Johann res. 1648, † 16[illegible] Tobias res. 1651, † 1657. Placidus res. 1672, † 1697. Augustin res. 17[illegible] † 1778.

3) Das Horoskop, welches Abt Kilian an dem Klosterthurme bei dessen Erbauung 1514 einsetzen ließ, zeigt in der Mitte die Besitzungen des Klosters, [illegible] vier Weltgegenden und die Stellung der Planeten am Tage der Grundsteinlegung. Eine Erklärung solcher astrologischen Spielerei findet sich in Pierer's Conversations-Lexikon unter dem Artikel Nativität.

Wären die Zeichen wahr gewesen, sie würden ihm nicht gefallen
en und des Eingrabens in Stein nicht werth geschienen, sahen sich doch
h unter ihm im Jahre 1491 Prior und Convent veranlaßt, Statuten,
es mit einem Abte zu halten sei, zu verfassen.

Derselbe Geist der Unruhe und Zwietracht verließ auch nie das
ster so lange es bestand, wurde von einigen im zu großen Besitzthume,
andern bei den Aebten gesucht, da ja die Zeitumstände, Unruhen und
ege auch andere Klöster in gleicher, oft ärgerer Weise aber ohne solche
gen erlitten haben.

Dreihundertvierzig Quartseiten des eilften Bandes der bayerischen
numente zählen nur die Erwerbungen des Klosters an Rechten und
tern auf und die von P. Mathias Abele und P. Placidus Heyden
riebenen Geschichten des Klosters konnte ich nicht erhalten, bedauere
aber deswegen nicht, weil ich weiß, wie solche Schönfärbereien und
ndererzählungen für nothwendig gehalten wurden und wenig Werth haben.

Abt Paulus Gmeiner

1550—1585.

Abt Paulus Gmeiner war der Sohn des herzoglichen Gerichts-
ibers Christoph Gmeiner in Hengersberg, trat erst mit 29 Jahren
Conventual in's Kloster Niederalteich, ein Alter, das im Vergleich zu
meisten Aufnahmen schon ein vorgerücktes genannt werden muß, holte
gewiß wegen seiner besseren Herkunft das Versäumte bald ein, indem
s schon nach zwei Jahren zum Abte zu bringen wußte.

Familienbevorzugungen, Empfehlungen, Zwang von Seite der Landes-
en lassen ihre Beeinflussung der Wahlen fast überall ersehen und ist
hier anzunehmen, da zwei Jahre des Mönchslebens zu einem Abte
Befähigung unmöglich gewähren können und der späte Eintritt über-
t hievon nicht zeugt.

An äußerer Prachtentwickelung fehlte es dem jungen neuen Abte nicht,
das nach seinem Tode aufgenommene Inventar mit den vielen
tzen, auf welchen immer das Gmeiner'sche Wappen angebracht wurde,
eist, und so kam es, daß bald Klagen über seine Regierung beim
esherrn einliefen, über welche er sich in folgender Weise vernehmen ließ:

„Ich wurde, schreibt er, vom ganzen Convente 1550 zum Abte
ählt und nach der Wahl wurden mir nur 1100 fl. eingeantwortet.

Dem Bischofe zu Passau mußte ich 400 fl. bezahlen, die Wahl u
Mahl kosteten 600 fl. und somit blieb mir gleich Anfangs k
Baargeld. Das Getreide und den Wein mußte ich kaufen, nirgend
sich ein Vorrath, dagegen waren die Baufälle groß, die Leinw
Kleidung nur spärlich, die Schulden, die ich annehmen mußte,
aber zehntausend Gulden.

Schon im ersten Jahre bezahlte ich allein an Steuern 1
Mein Vorfahrer, Abt Mathias, lieh Herzog Wilhelm IV. von
hochseeligen Gedenkens 3000 fl. mit 150 fl. Zins jährlich, die
Eingang meiner Prälatur abgeschafft wurden, vielleicht mit seine
verständniß und als Bedingung seiner Wahlbestätigung.

Stift und Steuern auf den Besitzungen, welche das Kl
Oesterreich hat, Wartegeld, Expensen, Reissige und Pferde, die i
mußte, forderten merkliche Summen.

Die Herrschaften Zwiesel und Frauenau sind um geringe Ver
weggekommen und merkliche Summen habe ich verbaut. Meine V
verleibten Zehenten und Amthöfe zu Ingolstadt [1]), Usterling, Sum
Flintspach, Arnbruck und Obermönchdorf, was ich alles wiede
löset habe.

Die zwei Jahrmärkte kosten mich jährlich 300 Gulden
große gestiftete Spendt (allgemeine öffentliche Almosenvertheilung)
alljährlich 7 Scheffel Getreide und 36 Mastschweine."

So die Vertheidigung des Abtes Paulus Gmeiner, welche al
hinderte, daß ihm die Vermögens-Verwaltung abgenommen
Pfleger auf Neuen-Nambsperg, Ambros Karl, durch den Herz
helm (V.) am 23. September 1568 übertragen wurde.

Welche Beschwerden vorgebracht wurden, erhellt aus den
vorschriften, welche jetzt ertheilt wurden, sie lauteten:

1. Der Abt soll wie bisher das Oberhaupt bleiben, Pfleger
   Karl aber die Verwaltung übernehmen.
2. An den Getreidekasten sollen zwei Schlösser kommen, eines
   P. Schaffner, das andere der Verwalter Karl anzulegen,

---

1) Der Hof Ingolstadt, den Karl der Große besaß, wurde durch
den Frommen dem Kloster Niederalteich geschenkt und dieses begründete
Pfarrei St. Moritz zu Ehren des Niederalteicher Patrons, des hl. Moritz
auch diese Pfarrei bis zu seiner Aufhebung ununterbrochen.

auch das Getreide, das alljährlich umgeschlagen werden muß, vorzugeben hat.

Immer soll nur ein Faß Wein und ein Faß Bier in einen besonderen Keller abgegeben werden und das Gesinde solle blos ordinären Trunk erhalten. Rechnung über den Verbrauch an Bier solle alljährlich abgelegt werden.

Im Kloster sind zu viele fremde und unbekannte Personen unterhalten worden, nur solche von gutem ehrbaren klösterlichen Leben und Wandel und in der katholischen Religion Eifrige sollen ferner Aufnahme finden.

An den zwei Jahrmärkten kommen viele Personen in's Kloster, setzen sich auf der Türnitz, da soll der kurfürstliche Pfleger mit dem Verwalter und Gerichtsschreiber herumgehen und die, welche nicht hergehören und billig die Suppen zu suchen haben, aufheben und wegschaffen.

Weder Wein, Bier, noch Brod soll um's Geld vom Kloster verkauft werden, weil das Geld nicht in die rechten Hände kommt.

Der Wein aus den Klostergütern in Oesterreich soll auf einem eigenen Schiffe heraufgebracht werden, alle Fässer sollen schon in Spitz aufgeschrieben und numerirt werden, fremde Ladungen sind wegen des Zolles nie zu dulden.

Die Kasse soll im Prälatenzimmer mit drei Schlössern verwahrt stehen, Prälat, der P. Kastner und der Verwalter Ambros Karl haben je einen Schlüssel. Handwerker und Arbeitsleute sollen jeden Samstag im Beisein des Prälaten ausbezahlt werden.

Wie später von der Jagd, soll hier über die Klosterfischerei eine ...tung ihre Stelle finden, die aus zwei Schreiben bestehet und das ... der Zeit mit entwerfen helfen:

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr!

Ew. fürstl. Durchlaucht sein mein andächtig demüthig Gebet zu Gott ... unterthänig willig dienstschuldiger Gehorsam jederzeit zuvor. Gnädiger ...st und Herr. Auf Ew. fürstl. Durchlaucht gnädig Begehren, daß ...elben ich mit zwei oder drei schönen Wallern beholfen sein solle, wollte ... mich deßfalls in der Wahrheit gerne unterthänig erzeigen.

...ann aber heuriges Jahr beim Kloster gar nichts ansehnliches ...ngen worden, auch derzeit mehreres nicht als vier k...ine Stückel, die bis dato aufbehalten und sonst nichts von Hauptfisch... vor der Hand,

hab ich solche vier Waller Ew. fürstl. Durchlaucht bei dieser Zeit
bald wöllen gehorsamblich überschicken, demüthig bittend, Sie wöllen
selben mit Gnaden empfangen und wann ich ihrer mehrere und
habe, sollen sie Ew. fürstl. Durchlaucht unverhalten sein. Beinebens
in aller Unterthänigkeit bevehle.

Datum den 10. Juni x. 83.

Ew. fürstl. Durchlaucht
unterthänig demüth. Caplan
Paulus Abbte zu Nieder...

Wilhelm Herzog x. x.

Wir haben Euer Schreiben empfangen, daß Ihr uns mit ...
sendung der vier Waller so richtig und eilfertig erschienen seind, ...
wir von Euch zu gutem Gefallen hiemit an und hoffen damit ...
Orte, dahin wir's vermeinen, nach Gelegenheit wohl zu bessern. ...
auch hinwieder um Euch und Euer Convent, Gnaden zu erkennen ...
geneigt, wollen wir Euch nit verhalten.

Datum München, 14. Juni ax. 83.

Abt Paulus Gmeiner starb 1585, erst 54 Jahre alt, und ...
ihm schrieb P. Mathias Aubele, von dem später noch Erwähnung ...
eine Geschichte seines Klosters, welche nach zweihundert Jahren ...
Heiden fortgesetzt wurde.

Wenn auch Abt Paulus sich als Haushälter hinstellen will, ...
das nach seinem Tode hergestellte Inventar doch eine zu große Pracht
und einen für einen Mönch zu großen Luxus.

Inventar beim Tode des Abtes Paulus zu Niederaltaich 1585.

Aufgenommen im Beisein des Dekans von U. L. Frau zu M...
Seb. Franz, des Wolfg. Luz, Doctor der Rechte und Kanzlers und ...
Leonh. Sauerzapf von Viehhausen und Eichenhofen Rentmeisters ...
beide Räthe in Straubing am 2. August 1585.

1. In der Liberei fanden sich:

22 silberne und vergoldete Kelche nebst Patenen, dazu einer ohne ...
4 paar silberne Opferkännlein, 5 schöne Infuln, wovon 4 mit ...
vortrefflich geziert, 2 alte schlechte Infuln die noch St. Godehard ...
1 silberner Prälatenstab, theilweise vergoldet, 1 silberbeschlagener Prä...
stab, 1 hölzerner von St. Godehard, 2 Pektorale mit silbernen ...
goldeten Ketten, 4 paar Prälatenhandschuhe mit vergoldeten und ...



ten Spangen, 2 silberne vergoldete Spangen, 9 silberne vergoldete
e mit allerlei Steinen, 1 ganz goldener Ring mit St. Godehards
niß, 1 großer vergoldeter kupferner Ring mit dem päpstlichen Wappen,
berne vergoldete Pektoralkreuze mit solchen Ketten, 7 vergoldete Pek-
e ohne Ketten, 2 silberne vergoldete Spangen mit Steinen und Perlen
t zu einem Pluviale gehörig, 4 silberne vergoldete Humerale mit
lei Bildern, 9 Humerale mit Perlen geziert, 2 sammtene mit Spangen,
Agnus Dei in verschiedenen Formen gefaßt, 2 silberbeschlagene mit
nen und Perlen gezierte Evangelienbücher, sonst Plenarium genannt,
berne Rauchfässer, 2 hohe silberne Monstranzen mit allerlei Heilig-
ern, so man am Tage Corp. Christi gebraucht, 2 silberne Arme mit
igthümern, 1 silbernes hohes Bild St. Achatii, so eine silberne Ruthe
er Hand hält, 1 silbernes hohes Bild St. Mauritii in seinem
nisch, 1 silbernes liebes Frauenbild mit dem Jesuskinde, zum Theil
oldet, 1 silbernes Bild St. Benedikti, 1 silberne vergoldete hohe
istranze, 3 kleine vergoldete und 2 silberne theilweise vergoldete Mon-
zen, 1 silbernes und vergoldetes Bild St. Katharinens. Unsere L.
a mit dem Kindlein, von Silber in Form einer Monstranze, 5 sil-
e vergoldete Kreuze mit Steinen versetzt und theilweise in Schmelz,
aum von Korallen mit St. Sebastian's Bild in Silber, 1 silbernes
weise vergoldetes Kreuz, 2 vergoldete kupferne Kreuze, 1 Korallen-
n, daran ein silbernes Cruzifix mit U. L. Frau und St. Johann's
niß, 1 Krystallgefäß mit silbernem und vergoldeten Fuß und Kreuz,
Agnus Dei mit eingefaßtem Silberfuß, 7 krystallene Kugeln in Silber
ßt mit einem Fuß darauf ein Cruzifix, 1 silbernes Bild St. Thomä,
rystallenes Kreuz mit vergoldetem kupfernen Fuß und Cruzifix, 1 runde
erne vergoldete Monstranze mit 8 Krystallfensterchen, 1 silberner Thurm
3 Füßen mit allerlei Heiligthümern, 1 Elfenbeinbild U. L. Frau
silbernem Fuß, ein solches auf einem Sessel von Silber, 1 Elfenbein-
chen mit drei silbernen Füßen, St. Barbaras Bild von Perlmutter
silbernem Fuß, 20 wohlverzierte hölzerne Jesuskindlein, 1 korallener
ernoster mit Silber und Vergoldung.

2. In der Sakristei:
Rauchmantel mit Goldstickerei, 1 von schwarzem Sammt und 2 rothe,
von allerlei Farben in Seide, 5 Kaseln in Gold- und Perlstickerei,
solche Levitenröcke, 2 weiße Kaseln von Damast, 2 neue rothsammtene
dergleichen Livitenröcken, 36 Kaseln von Sammt und Seide in allerlei
rben, ebenso 15 Livitenröcke, 15 gemeine Meßgewänder zum täglichen
brauche, eine Anzahl Almen und Humerale, 3 herrliche Corporaltaschen,
schöner silberner und vergoldeter Kelch nebst Patene mit Steinen besetzt.

3. An baarem Gelde:
doppelten und einfachen Dukaten 2209 fl., an Kreuzdukaten 603 fl. 20 kr.,
franz. Kronen 60 fl. 48 kr., an gemeinen Kronen 275 fl. 30 kr., an
ldgulden 176 fl. 15 kr.

Mehr ist in einer Truchen an Baargeld und allerlei Münzen ge-
funden worden 996 fl. 15 kr. In einem kleinen Trücherl fanden si
340 fl. Siegelgeld des verstorbenen Herrn Prälaten, an zu Almo
ausgeschiedenem Gelde 80 fl., an alten in der Donau gefundenen Mün
16 fl., Heller und Pfennige zum Almosen bestimmt 14 fl. Summa d
Baargeldes 4771 fl. 8 kr.

Der Ausstand, so man dem Kloster zu bezahlen schuldig ist, betr
3719 fl. 26 kr.

Das Contributionsgeld etlicher Klöster wegen des Seminars
Ingolstadt betrug 116 fl. 30 kr.

An Steuergeld, welches etliche Prälaten zum Kloster Niederal
erlegt und gemeiner Landschaft gehört, fanden sich 1684 fl. 37 kr.

4. An Silbergeschirr:

1 silbernes Handbecken mit silberner Gießkanne mit des verstor
Prälaten Wappen, 1 silbernes vergoldetes Kandel und demselben We
1 silberner und vergoldeter Becher mit des Klosters und Abt Kil
Wappen, 1 niedere vergoldete Schüssel mit einem Deckel, worauf Ju
mit des Holofernes Haupt, 1 silberne vergoldete Flasche mit einer silb
Kette, 2 silberne vergoldete Becher mit Deckeln und dem Gmeiner'
Wappen, 1 vergoldeter Becher mit Deckel und Abt Casper's W
(1523), 1 vergoldetes Becherl mit Deckel, worauf ein Stahlschütze, 1
goldetes Becherl, auf dem Deckel ein Margaretenapfl, 1 solches mit e
Eichel, 1 silberne Flasche mit des Klosters und Abt Gmeiner's Wa
1 vergoldeter Schwan mit dem Gmeiner'schen Wappen, 1 vergol
Becherl mit drei Aepfeln und dem Klosterwappen, 1 vergoldetes silb
Kännlein mit dem Rheinätlischen Wappen, 1 silbern eingefaßte in
Nuß, worauf St. Mauritii Bildniß, 1 solche mit des Klosters
Gmeiner'schen Wappen, 1 vergoldetes getriebenes Kandel, 4 silberne
goldete Gläser mit Deckeln und dem Gmeiner'schen Wappen, 1 verg
silberne Flasche und vergoldete Kette, 1 vergoldetes silbernes Kandel
dem Gmeiner'schen Wappen, 1 vergoldete silberne Windmühle, 1 vergo
silberner Becher auf einem Fuß mit Deckel und einem quadrirten Wa
und drei Helmen, 1 silbernes vergoldetes Pektoral mit Steinen be
1 silberne vergoldete Scheide mit 4 Messern und einem Pfriemen,
Scheide von Silber, darin ein Messer, 1 Krystallheft mit halbvergol
Messer und dem Gmeiner'schen Wappen, 1 silbernes Fäßl mit drei
Wappen, ein silberner Becher mit Deckel, darauf das Kind Jesus, 1
Becher mit dem Gmeiner'schen Wappen, 1 silberner Weihbrunnkess
vergoldeter Verkleidung, 3 silberne Kännchen, 2 Einsätze, jeder mit
Magelen (Bechern) die Reife vergoldet, 9 silberne Magelen mit vergol
Knöpfchen und Reiflein, 1 einschichtiges Magelel mit einem goldenen R
6 silberne Hofbecher, 1 silberner Becher, darauf St. Mauritius, 9 silb
Kelche mit vergoldeter Kleidung, 1 glattes silbernes Becherl auf drei F

eckel, 1 kleines silbernes Gefäß mit Deckel und vergoldeter Kleidung, nes silbernes Becherl mit Goldreifen, 4 silberne Schalen, wovon 2 ig vergoldet, 3 dreieckige silberne Salzgefäße mit verschobenen , 2 dreieckige silberne Salzfässer mit dem Gmeiner'schen Wappen, eckige silberne kleine Salzfässer mit dem Klosterwappen, 2 silberne Salzfässer mit vergoldeten Reiflein, 7 silberne Löffel mit Korallen- 8 Dutzend silberne Löffel mit vergoldeten Hirschfüßen und Gmeiner's n, 1 Dutzend silberne Löffel mit langen Stielen, 1 Dutzend silberne mit dem Gmeiner'schen Wappen, 3 silberne Salzschüsseln mit dem wappen, 1 silberner Zahnstocher an einem Kettl, 4 silberne Laß- derlaß) in zwei Büchsen, 20 silberne Löffel mit vergoldeten Stielen, rne vergoldete Kannen, wovon zwei das Gmeiner'sche Wappen, 1 es Kännlein mit dem Gmeiner'schen Wappen, ein Blutstein, in gefaßt mit einem Kettl, 1 silbernes Pektoral, 1 Dutzend silberne mit langen Stielen und dem Gmeiner'schen Wappen, 2 silberne Bier- und 1 von blauem Glas mit Silberbeschlag, 2 silberne Löffel mit Stielen, oben und unten vergoldet.

). An Kleinodien:

dene gelegte Kette mit daranhängendem Täferl, wiegt 83 Kronen, dene Kette mit einem goldenen Pfennig, darauf St. Salvators Bild, 77 Kronen (jede zu 10 Mark jetzigen Geldes), 1 goldene Kette mit kleinen goldenen Pfennig, wiegt 23 Kronen, 1 goldene Kette mit em Pfennig, wiegt 49 Kronen, 1 goldenes paar Armbänder, wiegen ronen, 1 goldener Knopf an goldener Kette, wiegt 37 Kronen, dener Pfennig mit unsers Fürsten Herrn Herzog Wilhelm Bild, dener Pfennig mit weiland Herzog Ludwig in Bayern Gedächtnißbild, dene Petschaftringe mit dem Kloster- und Gmeiner'schen Wappen, dener Ring mit großem Saphir, 1 solcher mit Amethist, 1 großer 2 kleine Ringe mit türkischen Steinen, 1 goldener Ring mit einem inth, 2 goldene Ringe, darin 2 Smaragde, 3 goldene Denkringe, dene Ringe, mit eingeschmelzten Buchstaben, 1 goldener Ring mit geschnittnen Karneol, 1 goldener Ring mit blauem Steine und ein- ittenem Bilde, 1 großer Hyazinth in Gold gefaßt, 8 vergoldete große kleine Schaupfennige, 43 große und kleine silberne gegossene Schau- ige, 28 Aussetzthaler, 1 silberner Paternoster, 2 Korallenpaternoster vergoldeten Polln und englischem Gruß, 2 Paternoster mit Perl- r, einer mit goldenen Untermachern und goldenen Fransen, 3 gemeine ns-Paternoster, 1 Paternoster von Krotensteinen, 5 altfränkische kränze mit vergoldeter Polle und Untermachern.

6. In der Abtei:

inerner und ein hölzerner Tisch, 8 kleine Kästchen von eingelegtem t, 1 schlagende Uhr, 2 Liegbetten, 1 Polster, 1 weiße Decke, 2 Sessel grünem Tuche, ein Kasten.

7. Im Schreibstüberl oder Studorium:

etliche Gebet- und andere Bücher, 3 gefirnißte Kästen, darinnen ... Schlüssel und Register, 2 beschlagene Stühle.

8. In des Herrn Prälaten sel. Schlafkammer:

101 Mannshemden mit Kresten, 22 Hemden mit überschlagenen ... 2 spanische Hemden mit Gold und Seide gemacht, 54 Leilach, ... grob, 46 Kißziechen mit rother und schwarzer Seide ausgenäht, 72 ... tücher, 36 Handtücher, 7 gemeine Kißziechen, 40 Handtücher, 61 ... rupfene Handtücher, 2 herrlich und wohlgemachte zierliche ... 1 gewürfeltes Confekttuch, 2 Haupttücher mit spanischer Seide, 34 ... tücher mit Seide und allerlei Farben ausgenäht, 11 gemeine ... 132 Farele (?) mit Seide von allerlei Farben ausgenäht, 3 ... Nachthauben, 23 paar rupfene Leilach, 1 gewürfelter Bettvorhang, ... hohe doppelte Gewandkästen mit eingelegtem Holze mit dem ... Gmeiner'schen Wappen, 2 schmale doppelte hohe Kästen von ... Holze mit obigem Wappen, 1 breiter niederer Kasten mit ... Holze, 1 breiter Kasten mit vielen Schubladen und eingelegtem ... 2 kleine Kästen mit eingelegtem Holze, 1 kleines Schreibtischel ... gelegtem Holze, 5 gefirnißte Truchen, des Herrn Prälaten sel. ... von eingelegtem Holze, 2 parchete Liegbetten, 1 solches ... 2 solche Polster, 3 seidene Vorhänge, 1 Altärl mit einem ... etlichen Bildern, 1 Liegbett, 1 weiße Decke, 2 Decken von ... 2 schlagende Uhrwerkl, 1 kleiner Altar, 27 Stück grobe und feine ...

9. Im Stübel an der Abtei:

1 gefirnißter Gewandkasten, 1 taffender schwarzer langer Rock mit ... futter, 1 schwarzer langer Rock von ungewässertem Schamlet mit ... futter, 1 schwarzer Marbener Rock mit schwarzkröpfenem Futter, 1 ... doppeltaffender Rock mit Wams, 1 schwarzwollener einfacher Rock, 1 ... kröpfener Mettenpelz, 2 Flocken von schwarzem Pürat, 1 schwarz... Hut, 1 schwarzatlaßener Hut, 1 steinernes Tischl, 2 schlechte ... 6 gefirnißte Kasten, 2 Stück schwarzes Speirer Tuch, ein Stück ... böhmisches Tuch, 2 Stück rohe Leinwand, 1 Stück Kölnisch ... 1 Kasten mit Schubladen, darin allerlei Schriften, 1 Truche, ... Hemden für die Jungen im Kloster.

10. In der Kämmerlingskammer:

3 gefirnißte Bettstätten, 3 Liegbetten, 8 Duckbetten, 3 Polster, 3 ... Leilach, 1 Truchen, darin 3 Stück rupfene Leilach.

11. Am Fletz vor der Abtei:

1 gefirnißter Kasten, darin allerlei Gewürz, 3 gefirnißte Truchen, 1 ... gende Uhr im Gehäuse, 1 hoher gefirnißter Kasten mit Schubladen ... eingelegtem Holze, darin allerlei Klosterschriften, 1 Kästl.

12. In der großen Kammer:

roße hohe gefirnißte Bettstätten, 4 Liegbetten, 2 Duckbetten, 3 Kissen, einene Decken, 6 rothe seidene Vorhänge, 1 Sessel, 2 gefirnißte Kästen, in 76 Stück grobe und feine Leinwand, 1 weißes Kästel, 1 gefirnißte iche mit eingelegtem Holze, darin 5 Tischteppiche, 1 hoher gefirnißter ten, darin 10 ganze Stück schwarzen böhmischen Tuches, 2 Stück weißlenes Tuch, 1 lange Tafel mit rothem Wolltuche überzogen.

13. In der andern Kammer daran:

roße und kleine Bettstellen, darin 6 Liegbetten, 3 Duckbetten, 4 Polster; Decken, 2 Taffentvorhänge, 1 Schließkästel, 1 Sessel, 1 Tischteppich.

Im Passauer Stübl: 1 Schließkästel, 1 kleine Tafel mit rothem he überzogen, 2 Bettstellen, die eine mit seidenen Vorhängen, 4 Liegen, 1 Truche, darin alte Flocken zum Convent gehörig.

In der Propstei: 1 Schließkästel, 2 Tischteppiche, 1 alte Truche, n Wachs zur Kirche gehörig.

In des Herrn Prälaten sel. Zelt: 1 gefirnißte Reisebettstätte, 1 Altar allerhand schönen Bildlein geziert, darunter eines mit einem vergoldeten rnen Kettl, 4 von Holz eingelegte Kästchen.

In der alten Harnischkammer:

iegbetten, 3 Duckbetten, 4 Polster und allerlei Zinngeschirr vom Kloster, ztn. 50 Pfd. schwer. An Messing- und Kupfergeschirr ist eine ziemlich Nothdurft vorhanden.

Ebenmäßig sind auch alle Zimmer mit Tischen, Bänken, gemalten eln, geschmelzten Gläsern in den Fenstern und anderem Hausrathe Nothdurft nach und zum Besten versehen.

Der Inhalt der Harnischkammer ist unter Abt Placius Kramer geben.

An Getreide wurde auf dem Kasten im Umschlage befunden: zen 120 Sch., Korn 179 Sch., Gerste 27 Sch., Haber 220 Sch. auermaß.

Wein im langen Keller 1 Faß Oesterreicher (hält gewöhnlich 100 ner), 12 Fässer bayerischen Wein, ungefähr 265 Eimer.

Im Abteikeller 6 Fässer Oesterreicher (84 Eimer), 7 Fässer bayer. n (96 Eimer).

Im Paradieskeller 7 Fässer rothen bayer. Wein (96 Eimer), 1 Faß sterreicher, hält bei 17 Eimer.

Im Bräuhauskeller an braunem Bier 8 Fässer, halten 96 Eimer.

Summa des Oesterreicherweines 1106 Eimer, Lagerweines 457 Eimer, unen Bieres 96 Eimer.

Im Gestütte: 17 alte und junge Mutterpferde, 2 zweijährige Hengstlen, 4 jährige, 5 heurige.

Im Reitstall: 4 Reitpferde, 1 alter Neapolitaner, ist nichts
1 alter Esel.

In den Bauställen: 19 Wagenpferde, 1 alter Gaul.

Bei den 4 Schweigen Lichtenwerth, Spital, Gindlau und Tan
117 Stück Kühe; an Weidevieh 18 Kühe, 6 Stiere, 15 jährige K
38 Ochsen und Oechsl, 77 junge und alte Schweine, 95 Schafe, 1
bock, 1 Geis.

Nach Einsendung dieses Inventars erging der Auftrag, da
Pretiosen großentheils verkauft und aus deren Erlöse die Schulden
Klosters abgemindert werden sollten, was aber, wie immer bei
Bescheiden, nicht geschah.

Abt Augustin Strobl

1585—1592.

P. Augustin Strobl hatte den Doktorgrad in der Theologie e
und war bei Herzog Wilhelm besonders beliebt, so daß, als nach
Tode des Abtes Paulus Gmeiner zur Wahl eines neuen Abtes in N
alteich geschritten werden sollte, Herzog Wilhelm an den Dekan
Kranz zu Unser lieben Frau, den Kanzler Wolfg. Luz und den
meister Leonhard Sauerzapf, dd. München, 23. Juli 1585, die W
erließ, am 28. Juli zu Niederalteich mit den bischöflichen Passau
geordneten die Wahl eines neuen Abtes vorzunehmen.

Da aber die Schuldenlast bei diesem Kloster so groß sei, daß
eines guten, fleißigen und umsichtigen Haushalters bedürfe, der dem
vente in guten Tugenden wohl vorstehen könne, und da kein Zweif
hieß es in diesem Erlasse, daß ein Gelehrter viel eher einen Haushalter
als ein Haushalter einen Gelehrten abgebe, da P. Mathias Aub
den Jungen im Convente mancherlei Praktiken angerichtet, erst vier
im Kloster sei, um Geistliches und Weltliches wenig Wissen habe un
in seinem Dienste so verhalten, daß er Schuldenhalber überall
entfliehen müssen, könne ihm eine solche große Haushaltung wie N
alteich nicht zugetraut werden.

Es solle der im Kloster befindliche Dr. Augustin zum Abte g
werden und weil auch in diesem Kloster lutherische und ketzerische B
in nicht kleiner Anzahl vorhanden seien, solle man sich den Catalog zu
lassen, die verdächtigen Bücher zu Handen nehmen und sogleich eins

ie die Commissäre am 31. Juli 1585 berichteten, haben sie sich am
ten Tage im Kloster eingefunden und in Gegenwart der bischöfl.
r Commission, des Herrn Weihbischofes und Dr. Seb. Khnabens,
desherrlichen Willen allen versammelten Conventualen eröffnet, daß
freie Wahl bei diesem Falle aufzugeben und den vom Landesherrn
ten P. Augustin zum neuen Abte zu wählen hätten.
a entstand große Unzufriedenheit und erst nach drei Tagen ergaben
wahlberechtigten Mitglieder des Klosters und erklärten sich bereit,
desherrlichen Befehle zuzustimmen, worauf Abt Augustin vorgestellt,
tet und confirmirt wurde.
bt Augustin starb am 20. März 1592 und das bei seinem Tode
mmene Inventar war fast dem sieben Jahre früher beim Tode
tes Paulus aufgenommenen gleichlautend.
as verlorne, oder doch angestrittene Jagdrecht des Klosters in
linger Auen erlangte er 1588 wieder, wie Näheres bei Abt
s angegeben.

Abt Quirin Grafenauer

am 20. April 1592 zum Abte gewählt, starb aber schon am
ezember desselben Jahres, ohne die kirchliche Investitur erhalten zu
Bei der Wahl seines Nachfolgers wurde am 25. Februar 1593
Joh. Eisengrün, der Rechte Doktor und Probst des Stiftes St.
und Tiburtius in Straubing und Leonhard Sauerzapf von Vieh-
und Schierling, Rentmeister und beide Räthe bei der Regierung
traubing, ein neues Inventar nicht aufgenommen, sondern nur das
htzehn Jahren beim Tode des Abtes Paulus hergestellte mit dem
de verglichen.

Abt Bernhard Hilz

1593—1619.

In den letzten Tagen des Jahres 1592 starb Abt Quirin, der nur
Monate regierte, und da man im Kloster Niederalteich keinen zum
olger Tauglichen finden konnte, wurde ein Fremder, P. Bernhard
der als Kastner und Administrator zu Ebersberg im besten Rufe
berufen. Warum dies geschah, ist leicht erklärlich, wenn es auch

nicht gesagt wird. Herzog Wilhelm wollte in Bayern die Jesuiten und
ihnen wurden 1596 die fast verlassenen Benediktinerklöster Ebersberg,
Biburg und Münchsmünster überlassen. P. Bernhard Hilz kam als
unzweifelhaft mit Umgehung der Wahl auf herzoglichen Befehl als Abt
nach Niederalteich, um in Ebersberg aufzuräumen. Abt Bernhard hat
von seinem Vorfahrer im Amte 5683 fl. Hauptschulden und 1308
gemeine laufende Schulden übernehmen müssen.

Während seiner 26 Jahre erbaute er um 9500 fl. die Sakristei,
kaufte um 4500 fl. Grundstücke und Zehenten, baute die abgebrannte
Propstei Rinchnach wieder auf, ließ die Pfarrkirche und das Münster,
welchem er 23 Altäre einrichtete, einwölben, wofür wir ihm aber aus
Gründen der Verzopfung nicht dankbar zu sein brauchen und besserte um
5000 fl. die Gebäude der Kellerei, Kastnerei und den Zergaden.

Abt Johann Heinrich Luz

1619—1634

war der Sohn des Regierungskanzlers Wolfgang Luz von Rismannsdorf
in Straubing, trat 1602 ins Kloster, brachte vieles Silbergeschirr und
mehreren tausend Gulden von seinem Vatergute mit und wurde, nachdem
er sich in Verwaltung der Kastnerei längere Jahre tüchtig gezeigt hatte,
1619 zum Abte gewählt.

Bei der Vermögensaufnahme durch die Wahlkommissäre fand sich
eine jährliche Einnahme von 12,881 fl. und im Geldbehältnisse des verstorbenen
lebten Abtes Bernhard fanden sich baar 18,216 fl., an uneinbringlichen
Pfandverschreibungen 41,911 fl.

Eilf Jahre waltete Abt Joh. Heinrich in Ruhe seines Amtes;
die 37 Conventualen des Klosters scheinen wohl zufrieden gewesen zu sein,
da wurden ihm nach Verfluß dieser Zeit die letzten Jahre seines Lebens
ernstlich verbittert und die Unruhen, welche das Kloster Niederalteich
oft an den Rand der Auflösung brachten, blieben auch ihm nicht erspart.

Im Januar 1630 mußte deshalb eine gemischte Commission zur
Untersuchung nach Niederalteich abgesendet werden. Dr. Golla und Balthasar Petenbeckh von München, Jakob Hackher und ein bischöflicher Rat
von Passau führten dieselbe und aus den durch sie gemachten Relationen
erhellt am besten, welche gegründete Klagen in dieser Untersuchung vorgebracht wurden.

Bald darauf wurde eine Entschließung zugesandt, welche folgende [...]te enthielt:

1. Dem Abte wird aufgetragen, die Officiale in jeder bedeutenden Sache beizuziehen und keinen Tauglichen von seiner Stelle zu entfernen.

   Bisher habe dies dem Abte zu beschwerlich geschienen, er habe alles, was ihm aufgetragen wurde, in den Wind geschlagen und nur seinem Kopfe gefolgt.

2. In Sachen der Aufhebung des Fleischessens erklärten die Religiosen: Das Kloster Tegernsee, welches mit dieser Neuerung den Anfang gemacht, habe sie bald wieder aufzugeben sich gezwungen gesehen.

   Wenn sie nur täglich eine Mahlzeit erhielten, könnten sie 24 Stunden nicht ohne Schaden ihrer Gesundheit bestehen.

   Der Abt möge resigniren, er sei immer auf Reisen und Auswärts, seit neun Monaten halte er sich auf der Rusel auf und sei nie ins Kloster herabgekommen.

3. Die Einnahmen bestehen in 16,952 fl., die Ausgaben betrügen 21,381 fl., daher die Schulden auf 26,600 fl. gestiegen. Deshalb solle mit Bauten gespart werden und seien dieselben besonders auf der Rusel einzustellen.

4. Das Einkommen des Klosterrichters mit 1200 fl. sei, wie das des Hofmeisters mit 400 fl. in Rücksicht auf ihre Geschäfte viel zu hoch und müsse gemindert werden.

5. Da einige Conventualen dem Genusse des Fleisches nicht entsagen, andere nur Fastenspeisen genießen, so gehe das Geld doppelt auf und könne durch Herstellung einer gemeinsamen Kost viel erspart werden.

6. Auf die Dienstboten, welche verheirathet sind und außer dem Kloster wohnen, solle besser geachtet werden, viele tragen den Haber in den Hosen (sic) mit nach Hause.

7. Die dreißig Mutterpferde, welche bisher das Kloster gehalten hat, kosteten viel zu viel und da das Geflügel nur wegen der Eier gehalten wurde, aber 40 Schäffel Getreide gefressen habe, könne man die Geflügelzucht beschränken, und leichter die nöthigen Eier kaufen.

   Auch die Pflege und Zucht des Rindviehes dürfe besser gefördert werden.

Solchen Tadel konnte Abt Johann Heinrich nicht ertragen und
ohnehin die Kriegsunruhen immer ärger wurden und die Schweden
Flucht veranlaßten, zog Abt Johann Heinrich nach Passau und starb
am 15. Mai 1634, nachdem er die jüngeren Religiosen zur Sicherh
in österreichischen Klöstern untergebracht hatte, da Herzog Bernhard
Weimar bis Straubing vorgerückt war.

Abt Johann Grünwald

1634—1648.

(† 1660.)

Johann Grünwald, geboren zu Niederalteich von unbekannten
und vom Propstrichter Hannsen Höllnstein erzogen, trat 1616 ins
und wurde 1634 zum Abte gewählt, weil man von ihm erwartete,
werde die große Schuldenlast, welche der damals in Bayern wüth
Krieg verursacht hatte, abzumindern streben.

Darin aber hatte man sich einer großen Täuschung hingegeben,
Johann Grünwald kam dies niemals in den Sinn, ja er benützte
schlimmen Zeiten nur, um seiner Genußsucht zu fröhnen. Auf die
Klagen seiner Untergebenen erklärte er „weder die Ordensregel
heil. Benedikt, noch das Herkommen verlangen von ein
Abte eine Rechnungsstellung, ein Abt sei Niemand
antwortlich."

So mußte schon nach eilf Monaten seiner Erwählung eine Un
suchungs-Commission nach Niederalteich abgeordnet werden, welche
58 eingesandte Beschwerdepunkte die Conventualen während dreier
vom 6.—9. Juli 1635, vernahm. Diese sagten nach längerem Abm
unter sich fast das Gleiche aus und in der nöthigen Absetzung des
waren sie fast einstimmig.

P. Exuperius Kraft, der Küchenmeister des Klosters, konnte verm
seines Amtes den besten Aufschluß geben, wie es in der Prälatur zu
und was hier verbraucht wurde. Beständig, sagte er, wimmle es
von Gästen, die Verwandten des Abtes von Deggendorf hielten sich
längste Zeit hier auf, dazu gesellten sich auch immer etliche Bürger
Hengersberg und zechten bis Nachts 12 Uhr, ja auch Morgens 2 U
Am ärgsten mache es der Landphysikus Dr. Kornmann von Strau

t Frau, Kindern und Gesinde schon neun Monate im Niederalteicher
seinen Landaufenthalt genommen habe. Er selbst gehe wegen seines
tes wohl manchmal fort und komme wieder, seine Familie aber
ständig hier auf Kosten des Klosters und der Abt zeige sich, mehr
icklich, bestrebt, der Frau desselben den Landaufenthalt angenehm
hen. Da gebe es täglich große Tafel und gemeinsame Bäder, welchen
nächtliche Zechereien folgten. Fahrten auf der Donau, im Prälaten=
seien nichts seltenes, Klosterrichter und Schreiber ließen es sich bei
olchen Gelegenheiten wohl schmecken, es werde verpraßt, was man
nventualen durch karge Haltung entziehe.

Im Martini, sagte Hr. Kellermeister, seien 100 bayerische und 100
cher Eimer Wein gekommen und nichts mehr sei davon übrig, die
ntualen erhalten nur den aufgestandenen und verdorbenen Wein.
Abt habe seinem Diener (Kämmerer) dreifache Kleidung geschafft
m die Hochzeit mit einer Magd der Doktorin ausgehalten, während
nventualen an Hemden, Kleidern und Hüten Mangel hätten. Von
abe die Doktorin Lederschuhe, Pantoffel und Handschuhe erhalten,
drei bis fünf Schneider arbeiten für diese im Kloster, der Abt
on ihr einen goldenen Ring mit Diamanten, vom Doktor verschiedene
ia erhalten. Zu Ostern seien ein Fäßchen Wein (4 Eimer),
rät, ein Kalb und etliche Eimer Bier nach Straubing an eben dieselbe
ngen.

P. Anton Schweiger, Kellermeister, bezeugte ferner, daß auch eine
aus Regensburg, Namens Granatin und schlechten Rufes, sich vier
n lange hier aufgehalten, doch trieb es die Landschaftsdoktorin Korn=
viel zu arg, ihre Kinder, Ehehalten und ganzes Hauswesen hier
end. Den Doktor selbst wollte er lieber ein Jahr im Kloster sehen,
ie Frau ein Monat, da Weiber gar nicht ins Kloster gehören, auch
uwelierin Granatin sei zu Dritt im Kloster oft 10—12 Tage, ja
l ein halbes Jahr gewesen, habe sich da mit dem Abte zur Ader
en, und oft waren acht Personen als Gäste da, während das Convent
nur 6 Patres, 3 Brüder und 3 Conversen zähle, da die übrigen
jüngeren wegen des Krieges in österreichischen Klöstern weilten.

Pongratz Pärchinger Hofrichter, Philipp Kornmann mit Frau und
ide, Caspar Dietler Hof= und Grundschreiber weilen beständig um
Abt.

Johann Stöberl, Kutscher, sagte aus, er habe den Abt mehr[illegible]
tanzen sehen und habe häufige Ausfahrten mit ihm machen müssen.

Hans Bauernfeind, Barbierer, stellte das Baden sowie die häufig[illegible]
Mahlzeiten in Abrede, während Conrad Oberhauser und Stephan S[illegible]
haimer, der Organist, sie behaupteten.

Bei der Vernehmung der Mägde der Doktorin zu Straubing ge[illegible]
die 18jährige Katharina Gaßner den Aufenthalt im Kloster mit i[illegible]
Frau und andern wohl zu, sagte aber, daß das Essen dort oft s[illegible]
gewesen, wenn der Herr Abt nicht dabei oder verreiset war, sie habe [illegible]
überhaupt nicht geärgert, sondern es habe ihr gefallen, daß der [illegible]
Prälat so artig gewesen. Dasselbe sagten die zweite und dritte M[illegible]
der Doktorin, Elise Moser und Magdalena Prändlin, bei ihrer ge[illegible]
lichen Vernehmung aus.

Die Hofkammeräthe in München fanden diese in Niederalteich [illegible]
gebrachten Klagen begründet und verlangten die Untersuchung gegen [illegible]
Landschaftdoktorin, welche denn auch hiezu auf Befehl des Kurfür[illegible]
Maximilian im Schlosse zu Straubing am 14. März 1636 in Ar[illegible]
gesetzt wurde.

Obwohl dieselbe nichts eingestand, verlangte der Kurfürst von [illegible]
zuständigen Bischofe zu Passau, seinem Schwager, der sich auch Leo[illegible]
Wilhelm Erzherzog von Oesterreich, Burgund, Steyer, Kärnthen [illegible]
Würtemberg, Bischof von Straßburg, Halberstadt und Passau nannte, [illegible]
Entfernung, d. i. Absetzung, des Abtes zu Niederalteich.

Nach Verlauf von acht Wochen, am 15. Mai 1636, erwiderte [illegible]
Bischof von Passau, Erzherzog Leopold, er habe aus den durch s[illegible]
Passauer Weihbischof, Caspar Stredele von Montaigni, an ihn e[illegible]
gelieferte Schriften entnommen, daß der Abt Johann zu Nieder[illegible]
ungeachtet der an ihn ergangenen Ermahnungen, in seinem ärger[illegible]
Leben beharre und deshalb habe er seine Entfernung befohlen.

Welchen Werth solch' Klostergezänk hat, beweiset am besten folge[illegible]
Vorgang. P. Prior und ganzer Convent sandten am 9. Juli 1636 [illegible]
den Bischof von Passau eine Bittschrift, worin sie angeben: „Wi[illegible]
„vernehmen, solle ihr Abt Johann abgesetzt werden, er, der treuherzig[illegible]
„eines jeden Heil regiert. Wenn auch einige Klagen vorgebracht wu[illegible]
„so hätten die Kläger doch revozirt. Einhelligkeit, Liebe und Fr[illegible]
„herrsche jetzt im Kloster, der Gottesdienst werde würdig, die Stu[illegible]
„und litterarischen Exerzitien eifrig gepflogen. Die Temporalien [illegible]

iesen beschwerlichen Zeiten und dem Brande des Klosters wohl nicht
'ert werden können, doch wurden 5000 fl. alte Schulden abbezahlt,
mußten 20 Conventualen ernährt (oft 50 sonst) werden, die Kloster-
.igen seien durch den Krieg ganz ausgeleert worden, seien aber schon
:r so ersetzt, daß man sie mit Freude und Lust ansehe.
,Was des Abtes Sitten betreffe, sei vieles nicht erwiesen. Er wisse
nte und Naturgaben bestens anzuwenden und habe er etwas ver-
en, so werde er sich bessern und sie bäten, es möge das Dekret in
eff ihres getreuen Vaters und Herrn kassirt werden." Unter-
t: P. Prior Stephan, P. Innocenz Subprior, die PP. Augustin,
, Franz, Joh. Jakob, Ambrosius, Beno, Modest, Godehard, Aemilian,
rius, Maurus nebst den Brüdern Utilo, Thassilo, Günther und
mit denen, die gegenwärtig nicht zu haben sind.
Auf diese Eingabe hin gebot Bischof Leopold Wilhelm Erzherzog rc.
and in der Amotion des Abtes und befahl eine bessere Untersuchung.
rst Maximilian schrieb, da ihm Wolf Jak. Freymann zu Randeckh
:ete, der Abt sei inkorrigibel am 1. August 1636 an Dr. Golla in
ralteich: Es komme ihm befremdlich vor, daß jetzt in Niederalteich
:eit herrsche und sich die Conventualen zu einer Bittschrift an den
if wegen ihres Abtes bekennen und dessen geführten ärgerlichen Wandel
iren; an die Regierung zu Straubing gab er am 24. September
Befehl, die Inquisition zu beschleunigen.
So endete diese Untersuchung und die gegenwärtigen und nicht gegen-
gen Conventualen behielten noch eilf Jahre ihren getreuen Vater
Herrn.
Auf erneute Klagen wurde im Juli 1647 der Abt Honorat von
:r Seeon mit dem Abte Roman von Garsten (Steyergarsten) zur
suchung nach Niederalteich durch Kurfürst Maximilian und Bischof
ld Wilhelm abgesandt, um endlich der Sache auf den Grund zu
, der Abt Johann wurde drei halbe Tage, jeder Conventuale drei
ier Stunden in's Verhör genommen.
Am 12. August 1647 berichten die in geistlichen Sachen verordneten
e an Se. kurfürstliche Durchlaucht: Nach der Visitation des Klosters
eralteich durch die beiden Aebte von Seeon und Garsten verbreitete
das Gerücht, der dortige Abt wolle resigniren, dagegen berichte aber
Propst Frhr. v. Rohrbach zu Passau, daß dies nicht so sei, sondern
der Abt bei diesen betrübten Zeiten und der hierherum einquartirten

Soldateska gar insolent sei und sich so verhalte, daß die Oekonomie alles nur nach seinem Gefallen geführt werden müsse. Nach allen Erfahrungen sei sicher, daß man dem Abte die Verwaltung der Temporalien wegen seines üblen und verschwenderischen Hausens nicht länger lassen könne, zumal der Abt von Seeon bekenne, daß der Prälat zu Niederalteich zwar viel in den Temporalien, noch mehr aber in Spiritualibus peccirt habe und die ganze klösterliche Disziplin, ja alle Gottesfurcht zu Boden gesunken sei. Man möge dem Bischofe zu Passau einmal das unverbesserliche Leben des Abtes zu Niederalteich vorstellen und auf dessen Resignation oder Absetzung dringen.

Zu diesem berichtete Frhr. v. Rohrbach am 28. August 1647 an den Kurfürsten: Solle in Niederalteich gebessert werden, so müsse ein anderer Prior und Subprior dahin gesetzt werden. Solche abzugeben lasse sich kein Kloster herbei, zumal an ein solches undisziplinirtes Kloster. Vor allem solle der Abt resigniren und derselbe habe sich auch gleich bei der Visitation verlauten lassen, daß, wenn man ihn zum Propst ... mache, ihm zwei Religiosen beigebe und von Niederalteich aus für ... Unterhalt sorge, so wolle er gutwillig resigniren.

In Folge der Visitation des Klosters durch die beiden Aebte von Seeon und Garsten wurde in Niederalteich, obwohl der Bischof sich einverstanden erklärte, eine Verwaltung in weltlichen Sachen eingesetzt, hiezu P. Mansuetus Widl der Kastner, Pongratz Pirchinger Richter, Caspar Dietler Hofschreiber, ernannt.

Diese berichten am 29. Dezember 1647 an den Kurfürsten folgendes:

„Wegen der hier einquartirten Reiter, und da der Abt mit dem Herrn Oberst und den andern Befehlshabern stark korrespondire, müssen sie sich ziemlich eingezogen halten. Erst mit Lichtmeß 1648 können sie Rechnung stellen. Der Abt habe sich wenig attemporirt.

a. Gleich nach der Abreise der Visitatoren sei er zur Aebtissin nach Niedernburg in Passau auf der Donau mit dem Prior und Kuchenmeister, um der Einkleidung einiger Novizen anzuwohnen, gereiset, habe Klosterknechte mitgenommen und da diese betrunken gewesen, seien sie eine halbe Meile ober der Stadt Passau ins Wasser gefallen und wären bald ertränkt erfäuft worden.

b. Bald hernach habe der Abt verlauten lassen, daß er nach Altötting wallfahrten wolle, sei aber mit dem Kapelan vom Geheling'schen Regiment nach Landshut gereiset habe sich bei Hrn. Generalwachtmeister Geheling



che Tage aufgehalten und dann sei er nach München, drei Wochen mit r Pferden und zwei Knechten auswärtig gewesen, während daheim die Arbeit so nothwendig.

c. Darauf reiste er in den Wald mit dem Subprior und dem jungen ter Viktorin, sei drei Wochen ausgeblieben und habe sich an Schießen Mahlzeiten gehalten. Von dem alten Wieninger zu Bleibach habe einen alten Klepper heimgebracht, den müsse das Kloster füttern bis er etwa wieder verkauft, brauchen könne man ihn zu nichts.

d. Als sein Kämmerling (Diener) Wilh. Prandtner zu Deggendorf hzeit gehalten, haben der Herr Prälat, der Prior und der Propst von chnach nebst zwei Conventualen persönlich drei Tage theilgenommen, n auf offener Schießstätte beim Hochzeitsschießen mitgeschossen und elsohne kein geringes Präsent gegeben, dazu habe er von einem in Klosterküche eben gekommenen Stück Wild einen Lauf und etliche Zen- ng geben wollen, doch habe man ihm nicht willfahrt, da das Kloster ge besser vonnöthen gehabt.

Während dieser Reisen sei die Herbstaderlaß beim Kloster eingefallen, in herkömmlicher Weise abgegangen. Bis auf den vierten Tag haben Conventualen zur Ader gelassen, in der Abtei heraußen sei offene lbesetzte Tafel von Mittag bis vier Uhr und Nachts bis 11 und 12 r celebrirt worden. Ein großer Ueberfluß von Speisen und Getränken ste immer da sein, Gäste von Rinchnach, der Hofwirth, der Stall- ster und der Maler waren geladen und dazu schlugen sich die Auf- ter, Diener, Meßner, Knechte, Buben und allerhand Gesindel, sie aßen, sie nicht mehr konnten.

Im Advent wurde sonst im Convente kein Fleisch gegessen, jetzt werde ganze Faßnacht gehalten, der Prälat kam heuer auch dazu, und ob- l er mit dem Küchenmeister durchgehends Fleisch genießt, so wurden ihn doch 58 Köpf Wein und 84 Köpf Bier geholt und hat in diesem ent sammt den Fischen und Fastenspeisen wöchentlich ein Kalb nebst rem Fleische kaum erkleckt.

Außer diesen allgemeinen Compotationen und Solennitäten speise der selten allein, berufe, wenn ihm andere Gäste fehlen, diejenigen Con- tualen, mit welchen er es habe, zu sich und esse er auch allein, statt den Conventtisch zu gehen, so müsse ihm gerade so viel hergestellt den, als wenn er Gäste hätte. Wein, Bier und Brod müsse man in Convent geben soviel der Prior und Subprior fordern, der Abt theile

auch seinen Dienern reichlich mit, damit nur kein Abgang erscheine m
seine Auktorität erhalten bleibe.

Den Jäger, welchen sie, die Verwalter, abgedankt, habe der Abt a
seinen Vogeljäger in die Abtei genommen, der Küchenmeister achte ni
auf den Kastner, gehorche nur dem Abte, dabei wolle er immer krank se
da er doch spät aufsteht und Abends schlaftrunken herumsitzt, wobei
Köche nehmen können, was sie nur mögen und wenn einer mißfällt,
werde er weggeschickt und ein anderer aufgenommen.

Der Abt nehme zu viele Novizen auf, jüngst mußten vier K
Branntwein auf Befehl des Subpriors ins Noviziat gebracht werden,
alten Patres würden auf die Pfarreien verschickt, die 23 Patres u
Fratres verlangten auch Abends viel mehr zu trinken, als ihnen ge
und nichts dürfe ihnen abgeschlagen werden.

Der Abt beziehe aus der Apotheke zu Straubing nicht blos Medi
mente, sondern auch Gewürz, Zucker und anderes, ohne Einsicht in
Contos zu geben. Obwohl er alle Quartal für seinen Trunk und Kl
ung 100 fl. erhalte und dazu noch etliches Stolgeld von den exponi
Pfarrern, habe er 30, 15 und 20 fl. an Legaten für eine neue K
und 15 fl. von einem Novizen an sich genommen, habe den Brief,
welchem der kurfürstliche Mautner zu Regensburg schrieb, daß er m
zwei Faß Oberländer schulde, ganz unterschlagen.

Von 126 angekauften Wachskerzen habe der Abt jüngst gleich
Stück für seine Tafel genommen, dem hinweggezogenen alten Pfarre
Auerbach, Nik. Widtmann, habe er von 100 fl. die Hälfte nachgel
weil er den Rest ihm gleich baar behändigte.

Weizen und Gerste habe er angekauft und wieder an die Propste
Rinchnach und St. Oswald, welche so voll Schulden stecken, verkauft,
daß zu besorgen, er denke daran, sich heimlich Geld zu machen.

Kurfürstliche Durchlaucht möge des uralten armen bedrängten Gott
hauses gnädigst gedenken, diesem allen steuern und wieder ein recht qu
fizirtes Oberhaupt für Niederalteich bestellen.

Niederalteich, den 29. Dezember 1647.

Ueber des würdigen Gotteshauses und Klosters Niederalteich in weltli
Sachen verordnete gehorsamste Oekonomi:

P. Mansuet, Pongraz Pirchinger, Caspar Dietler.

n den letzten Tagen dieses Jahres sah Abt Johann auch ein, daß
Stellung eine unhaltbare geworden und sohin erklärte er, resigniren
len, wenn er Probst in Spitz würde.

aum wurde dies bekannt, so beeilten sich auch eine Anzahl seiner
tualen in einer Schrift den Kurfürsten inständig zu bitten, die
Resignation möge doch angenommen und vollzogen werden; gez.
). Chrisostomus, P. Thiemo, P. Mansuetus, P. Johannes, P.
is, P. Mathias, P. Roman, P. Candid, P. Wolfgang, P. Viktorinus,
rdianus, P. Friedrich, P. Urban, P. Günther, P. Benedikt, P. Egid.
urfürst Maximilian schrieb nun am 29. Januar 1648 an seinen
ger, den Bischof von Passau: Hochwürdiger in Gott, durchlauchtiger
Herr Vetter, Schwager und Sohn! Unruhe, Mühe, Arbeit und
en haben die Visitationen zu Niederalteich gegen den ungeistlichen
en verursacht. Seit drei Jahren hoffte man, und besonders nach
partheiischen Visitation durch zwei Aebte, es werde durch die geist=
Obrigkeit diesem verderblichen Unheile abgeholfen werden, doch dieser
villige Abt wurde in seinem ungeistlichen Leben nur gestärkt, das
Convent bis auf drei Personen verlangt seine Resignation, er möge
amovirt werden.

Während unterdessen ein neuer Bericht der Oekonomi von Nieder=
, wie früher versprochen wurde, meldete, daß die Einnahmen des
ssenen Jahres 16,000 fl. eingebracht, die Kriegsunruhen und der
halt des Abtes und Conventes nicht mehr als 1534 fl. Schulden
ahlen gestattet hätten, daß der im Jahre 1634 abgebrannte Kirch=
n mit Glocken hergestellt werden mußte, und daß doch mehr hätte
t werden können, wären der Trunk und die Tafeln, sowie die Ein=
igen von Gästen unterblieben, lief auch das Antwortschreiben des
ofs von Passau, aus Brüssel vom 15. Februar 1648, ein:

„Unser durchlauchtig hochgeborner Kurfürst. Ew. Liebden seind unseres
idlichen vetterlichen willfährigen Dienstes und was wir sonsten mehr
und gutes vermögen, versichert, also zuvor freundlich geliebter Herr
er, Schwager und Vater!

Ew. Durchlaucht erinnern sich gutermaßen, was für Streitigkeiten
n des Abten des Klosters Niederalteich sich um etliche Jahre ereignet
n, dabei wir je und allzeit unser Absehen fürnehmlich dahin gerichtet,
it selbige dem Kloster zum besten mögen hingelegt und erörtert
den.

Wann nun gleichwohl aus den eingelangten Berichten soviel erschein
daß der Abt sich nicht so gar vollkommen verhalten, wie es wohl hät
sein können, befinden wir nach der Sachen Erwägung das beste Mitt
auch dem Kloster am fürträglichsten zu sein, daß mehrgedachter Abt d
Prälatur zu resigniren und sich neben zwei Conventualen bei der de
Kloster inkorporirten Propstei Spitz in Unteröfterreich gegen Empfah
eines geziemenden jährlichen Absentes auf Lebenszeit aufzuhalten erla
und folgends zu einer neuen Wahl oder Postulation geschritten werd
welches wir Ew. Liebden hiemit freundlich und vetterlich zu kommunizi
nicht unterlassen, mögen damit Sie Jhro auch solches belieben lassen u
Jhre Commissäre zu sodanniger neuen Wahl neben den unsrigen n
Niederalteich verordnen wollen.

Thuen darüber Ew. Liebden in söhnlichem Vertrauen zu al
freundlich vetterlichen angenehmen Dienst beständig uns ergeben.

Brüssel, den 15. Februar 1648.

Ew. Liebden

dienstwilliger Vetter und Sohn

Leopold Erzh.

Abt Johann Grünwald verließ nun Niederalteich und zog n
Spitz, wo er noch zwölf Jahre lebte. Seine Gewaltthaten scheint er a
dort fortgesetzt zu haben, denn noch im Jahre 1656 wird von sein
zweiten Nachfolger, Abt Vitus, darüber Klage gestellt, daß der ehema
Abt, nun Probst in Spitz, eigenmächtig Gründe und Weinberge verpf
und verkauft habe.

Omnium
patrum et fratrum in Niederalthano monasterio professor
nomina, cogn., temp. prof. et studia.
1. Mai 1648.

1. P. Joh. Christophus Gmeiner senior aet. 60 prof. 44 phil
2. P. Erhard. Oberloher aet. 57 pf. 40 phil.
3. P. Sylvanus Hungle pf. 35 humanista.
4. P. Maxim. Zollner aet. 50 pf. 22 humanista.
5. Rev. Joh. Grünwald pf. 32 theol. (antea abbas).
6. P. Georg. Stolz pf. 30 philos. magister.
7. P. Ernest Harlander aet. 48 pf. 27 phil.
8. P. Francisc. Hort aet. 43 pf. 27 phil.

P. Innocent. Craft aet. 41 pf. 27 praepositus in Rinchnach.
P. Ambros. Birchele aet. 42 pf. 25 rhetor.
P. Exuper. Prunner aet. 45 pf. 25 humanista.
P. Vitus Bacheneder aet. 42 pf. 24 rhetor (deinde abbas).
P. Mauritius Lucan aet. 39 pf. 24 theol.
P. Thiemo Steinmayr aet. 40 pf. 23 rhet.
P. Modest Oexl aet. 38 pf. 20 philos.
P. Theophil Schiferle aet. 38 pf. 20 philos.
P. Mansuetus Widl aet. 34 pf. 17.
P. Godehard Viereck aet. 36 pf. 16.
P. Maurus Baumann aet. 33 pf. 17.
P. Aemilian Krazer aet. 34 pf. 17 logicus.
P. Exuperius Zehetmayr aet. 34 pf. 17 phys.
P. Probus Haering aet. 33 pf. 17 philos.
P. Tobias Gmeiner abbas aet. 48 pf. 21.
P. Johan. Duschinger aet. 30 pf. 9 humanista.
P. Placidus Kramer aet. 25 pf. 5 rhet. (deinde abbas).
P. Mathias Platner aet. 35 pf. 1 philos.
Romanus Gruppmayr aet. 24 pf. 5 rhetor.
Candidus Ottlinger aet. 27 pf. 5 syntaxista.
Wolfg. Stein aet. 24 pf. 2 human.
Victorinus Wieninger aet. 23 pf. 1 log.
Gordian Deger aet. 23 pf. 1 rhet.
Friedrich Plank aet. 20 pf. 1 rhet.
Urban Hoffmann aet. 20 pf. 1 human.

Conversi:

utherus Wild prof. 23 annorum.
assilo Apell pf. 22.
tonius Schwärzer pf. 22.
nedictus Simmerl aet. 33 pf. 8.
gid Beer aet. 35 pf. 5.

Novitii:

Ignatius.
Leonardus.

Während Abt Johann Grünwald so in Niederalteich schaltete, aus inem Verkehr zu schließen mehr für das Schwert als für den Krumm=

stab geboren, und das Klostergut verpraßte, sah es ein paar Wegestunden an der Donau aufwärts, im Kloster Oberalteich anders aus.

Dort hausten Weimarer Truppen, von Straubing ausschweifend, der würdige Abt Vitus Höser irrte mit seinen Conventualen den ganzen Winter in den Waldbergen umher und erlag mit der Mehrzahl der Pest. (Verh. des hist. Vereines für Niederbayern. Bd. 22, Heft 1.)

Abt Tobias Gmeiner

1648—1651.

(† 1666.)

Am 1. Mai 1648 wurde zu Niederalteich an die Stelle des auf Spitz abgezogenen resignirten Abtes Johann Grünwald die Wahl eines neuen Abtes vollzogen. Von Passau waren dazu abgeordnet der General-vikar Graf Johann von Santhilier und der geistliche Rath Adam Zeller-mayer, von landesherrlicher Seite Leonellus Söcy.

Da sich die Stimmen zur Wahl des P. Tobias Gmeiner einigten und die Nachfrage über ihn ergab, daß er bei einem Alter von 48 Jahren vierzehn im Orden vollbracht, zwei Jahre Prior und zehn Jahre Beicht-vater im Frauenkloster zu Niedernburg in Passau gewesen. Sein Vor-fahrer habe mehr Schulden kontrahirt als abbezahlt, die Gebäude seien großentheils baufällig und einer ergiebigen Besserung bedürftig. Ohne Consens des Ordinarius und Landesherrn seien zu den alten Schulden mit 22,470 fl. noch 8,084 fl. neue hinzugekommen, an Guthaben fänden sich 5390 fl., an Baarschaft nur 220 fl.

Auf die Umfrage, wie viele Güter derzeit öde und unbemeiert lägen wurden zehn aufgezählt, alle andern seien auch kaum im Stande, die an ihnen liegenden Stift und Gilten ans Kloster zu entrichten.

In solchem Zustande nahm P. Tobias Gmeiner die Wahl zum Abt in Niederalteich an und wurde darauf verpflichtet.

Tobias Gmeiner wurde in Passau geboren und war ein Verwandter des einstigen würdigen Abtes Paulus, der fast ein Jahrhundert früher in Niederalteich regierte.

Abt Tobias fand in seiner neuen Würde nichts was ihn erfreut hätte, schon die nächsten Tage nach seinem Amtsantritte wurde er krank und da er glaubte, es sei ihm angethan, er sei faszinirt, konnte er seine Wohnung nie verlassen und von nichts persönlich Einsicht nehmen. Die

ihn auch, schon nach kaum zwei Jahren seinen Verzicht auf die eines Abtes den höchsten Behörden vorzulegen.

„Gleich nach seiner Wahl, schreibt er, sei er erkrankt, seine Vorfahrer, ebte Joh. Heinrich Luz und Johann Grünwald, hätten ihm 33,000 fl. lden hinterlassen, in Wirklichkeit habe ihm der Oekonom des Klosters, Mansuet, nur eine Baarschaft von 2 fl. 54 kr. ausgeantwortet, zu Krankheit komme noch Hauskreuz, Leiden und Beschwerden aller dazu die beständigen Streitigkeiten mit den Landgerichten, besonders Hengersberg.

Dieses alles zwinge ihn, zu resigniren und er müsse gestehen, daß ider im Kloster keine Persönlichkeit kenne, die er als seinen Nachfolger ehlen könnte, der, von dem er Besserung erwarten könne, sei nur der von Seeon, welcher als Visitator vor ihm hier gewesen."

Auf diese Erklärung hin setzten sich die Behörden in's Benehmen mit so empfohlenen Abte Honorat zu Seeon, doch erklärte dieser, seine ufung wäre nur von Erfolg, wenn er eine Anzahl von Conventualen seinem Kloster mit nach Niederalteich nehmen dürfe, seine Stelle als dschaftskommissär beibehalten und beide Klöster zusammen verwalten e, ein Verlangen, an welchem wegen des verschiedenen Diözesanverbandes Klöster, seine Berufung scheitern mußte.

Anderes berichteten Johann Heinrich v. Rohrbach und Wolf Jakob imann, welche zur Untersuchung nach Niederalteich gesendet wurden, rm 16. Mai 1651 an den Kurfürsten:

„Sie hätten sich am 10. April mit dem bischöflich Passauer Offi- in Niederalteich eingefunden. Man habe den Conventualen vorgestellt, sich im Kloster kein taugliches Individuum zu einem Abte finden lasse, solle deshalb ein Fremder berufen werden.

Es gelang, sieben Patres dafür zu gewinnen, daß eine Postulation behen solle, doch bis gegen Abend wiegelte einer den andern auf und erklärten sie alle, nicht einzusehen, warum sie den Prälaten von Seeon hlen oder überhaupt von auswärts sich ein Oberhaupt berufen sollten, hätten selbst taugliche Mitglieder.

Der Abt Tobias Gmeiner habe so übel wie seine Vorgänger gehauset, 00 fl. Schulden gemacht und sich mit dem Kriege entschuldigt, er habe nicht gutwillig resignirt, die Sache hätte sich fast zu einem ärger- en Wesen ausgewachsen, man habe ihm die Pfarrei Schwarzach gegeben, mit man auf sein Thun und Treiben besser achtgeben könne.

Die Schuldenlast betrage jetzt 37,394 fl.,
Oberwinkling, ehemaliger Hofrichter [1]), meldete 11,
schmidt, Vikar beim Domstifte Passau, 1000 fl.
Zins zu 150 fl., Jakob Fellmaier, Hofwirth, 4
geliehen an.

Johann Pürching konnte weder geistlichen
aufweisen und schenkte auf unser Zureden alles de
Jahrtag dafür zu halten habe, die beiden anderen
nach und somit hätten sie zu gutem Anfange
Kloster eine schöne Summe erhalten.

Was der resignirte Abt Tobias Gmeiner ve

1. Wohnung im Pfarrhofe zu Schwarzach m
   der Stola und was sonst das Kloster dah
2. die Baufälle sollen ihm gewendet werden
   verlange er zwölf zinnerne Schüsseln und
   drei zinnerne Kandeln, Tisch- und Bettge
   Küchengeräthen;
3. in der Seelsorge solle ihm ein Conventual
4. für einen Diener verlange er Lohn und K
5. komme er ins Kloster, so verlange er mit
6. jährlich 12 Eimer Wein, Klostergewächs, u
   Wermuthwein, 20 Eimer Bier, 12 Köpf
   Quartal 100 fl. an Geld;
7. die nothwendigen Arzneien aus der Apotheke
   vom Kloster bezahlt werden;
8. zu Milch und Schmalz eine nutzbare Kuh,
   schwein und 1 Lamm;
9. zur Speise 2 Schäffel Korn, 1/2 Sch.
   1/2 Sch. Haber, 1 Viertl Erbsen und auch

Alles sei gewährt und darauf zur Wahl eines
worden, die auf P. Vitus Bacheneder gefal
geboren, 45 Jahre alt und 27 Jahre im Kloste
habe er nicht mehr als Rhetorikam absolvirt, er
in Spitz und 3 Jahre Probst in Rinchnach.

---

1) Verhandlungen des hist. Vereins. Bd. 22, pa

Der Klosterrichter sei schon bald zu alt, die Rechnungen seien auf
 der gegangen, die letzte sei aber noch nicht geschlossen.

gez. Die Obigen.

Abt Vitus Bacheneder
1651—1666.

Mit der Wahl des Abtes Vitus Bacheneder hatte das Kloster Nieder-
3 Aebte zu ernähren, denn Johann Grünwald lebte in Spitz als
t, Tobias Gmeiner als Pfarrer in Schwarzach. Die bei seiner
abgeordneten landesherrlichen Commissäre waren Joh. Heinrich von
bach und Wolf. Jak. Freymann zu Randeckh, die bischöflichen waren
ll Söcy j. u. d. und Graf Joh. v. Santhilier und sie berichteten,
der neugewählte Abt außer dem Inventare an älteren Schulden
97 fl., an vom letzten Abte kontrahirten 5,897 fl. übernehmen mußte,
Schulden herein betrügen 6,174 fl.

Der abgetretene Abt habe während der drei Jahre, die er regierte,
achtet der mißlichen und schlechten Zeit 28,000 fl. baar an die Land-
erlegt, die uneinbringlichen Ausstände und Nachlässe, während er
gewesen, hätten nachweislich sechzigtausend Gulden betragen, dazu habe
rei Stöcke mit zweigädigen Zimmern, eine Mühle und einen Kloster-
l gebaut, was mehr als 12,000 fl. kostete. Ueber die Güter, welche
Grund und Boden zum Kloster gehörten, aber damals wegen der
gsschäden theils öde liegen mußten, theils abgebrannt waren, über-
n sie ein eigenes Verzeichniß. Ein anderes Urtheil, als die Kloster-
hörigen und die Untersuchungskommission über den vorigen Abt
iben.

Viele Jahre verstand es Abt Vitus Bacheneder, mit seinem Con-
e wenigstens in äußerem Frieden zu leben. Durch strenge Vorschriften
er die Ruhe aufrecht und brachte das Kloster wieder zu Ehren, doch
den auch ihm die letzten Jahre seines Lebens in mancher Weise ver-
rt.

Am 30. Juli 1665 berichtet Joh. Georg von und zu Seiboltsdorf
den Kurfürsten Ferdinand Maria, daß der Herr Bischof von Passau
drei Herren und neun Pferden jüngst im Kloster Niederalteich ange-
men, die Klagen der Conventuale gegen den Abt untersucht, letzterem
n Verweis ertheilt und wieder zu Schiff nach Passau zurückgekehrt sei.

Am 2. August 1665 konnte ebenderselbe schon genaueres berichten: Der Convent, schrieb er, habe eine schlechte Kost, die Herren müßten ungeschmalzene Arbeis (Erbsen) essen und sie hätten dieselben schon einmal zum Fenster hinausgeworfen, der Abt habe gesagt, wenn sie nicht essen wollen, sollen sie es stehen lassen, darauf seien drei Patres nach Passau gereiset und hätten Klage gestellt, der Bischof machte sich gleich auf den Weg nach Niederalteich und verhörte die Conventualen und den Abt. Als bei Tisch der Bischof den P. Heinrich aufforderte, eines zuzubringen, that es derselbe, aber mit den Worten „auf ein neues Regiment!“ Der Bischof ermahnte zur Ruhe und versprach in vier Wochen wieder zu kommen, der Abt äußerte sich, er wolle resigniren, wenn ihm die in's Kloster gebrachten achtzehntausend Gulden ersetzt würden. Von keinem Bürger hätte übrigens etwas nachtheiliges über den Abt erkundigt werden können.

Am 4. August 1665 berichtete Hans Görg von Asch zu Asch:

Er habe wegen Niederalteich nachgeforscht und vom P. Prior und einem Klosterbruder erfahren, daß Speise und Trunk schon lange sehr schlecht dort seien, die Herren müßten nur abgestandenen Wein trinken und deshalb seien einige nach Passau um zu klagen, der Bischof sei gekommen und habe im Beisein von drei Conventualen dem Abte einen starken Verweis gegeben. Der Prälat lege nie eine Rechnung ab und thue alles für sich allein und insgeheim.

Vor drei Jahren habe der Abt den unzufriedenen P. Placidus nach Oesterreich versetzt, um ihm das Maul zu stopfen, nun seien P. Dietmar, P. Aemil und ein Kleriker die Hauptunzufriedenen im Kloster.

Am 17. August 1665 berichten Vicedom und Räthe der Regierung zu Straubing: Der Convent zu Niederalteich verlange eine landesherrliche Visitation, je länger, desto schlimmer gehe es dort her und der Richter, den der Convent gar nicht wolle, halte es ganz mit dem Prälaten. Jüngst habe sich dieser mit einem Trücherl, wahrscheinlich Geld enthaltend, auf die Reise gemacht, entweder nach Passau oder Kloster Aspach.

Am 18. August 1665 schrieb Hans Görg Seiboltsdorf auf Hengertshausen und Pichel, Pfleger und Kastner zu Hengersberg:

Die Herren in Niederalteich könnten das stinkende Wildprät, das ihnen vorgesetzt werde, gar nicht schmecken, geschweige essen, ein Faß Wein der besten Sorte sei jüngst ausgelaufen, indeß sie nur den saueren trinken

n, nicht blos eine Rebellion sei im Kloster zu fürchten, sondern
liche sogar Leib- und Lebensgefahr.

Am 6. September 1665 schrieb P. Rupert Burger an die höchste
: Welches Wohlgefallen Gott an des Abtes Vitus Regierung habe,
daß erst gestern ein Faß Wein ausgerunnen.

Auf diese Klagen hin wurde nun eine landesherrliche Commission,
end aus dem Dekan und Pfarrer zu St. Peter in München, Caspar
neier, und dem Doktor der Rechte Johann Friedrich Zwinger nach
ralteich zur Untersuchung abgesendet.

Sie tagte vom 16. September an und berichtete nach der Heimkunft
m 8. Oktober 1665: Am 16. September seien sie in Niederalteich
ommen und in den Fürstenzimmern neben dem großen Saale ein-
worden. Der Abt erschien, bedankte sich für die Abordnung der
nission, erklärte Ruhe zu wünschen und überall nachgeben zu wollen.
ds seien die bischöflichen Passauer, der Vicekanzler Joh. Weingärtner
der Notar Adam Kammerbauer angekommen.

Der Abt hause nicht übel, er habe bei seinem Anstande 39,197 fl.
lden überkommen und schulde jetzt nur mehr 9750 fl., habe außerdem
7000 fl. baar in der Kasse, obwohl ihm jüngst ein Converse, Frater
, eine gleiche Summe entführt habe.

Seit 1651, seinem Antritte, erhielten die 700 Unterthanen des Ge-
s Hengersberg über 66,000 fl., die uneinbringlich seien.

Das Kloster habe er großentheils erhebt und schier ganz aufgebaut.

Die Beschwerden des Conventes gegen ihn, ungeschmalzene Erbsen-
, daß er das wunderthätige Vesperbild zerfallen lasse [1]), sich heimlich
einem Trücherl absentirt habe, widersprach er und erklärte, nur 40 fl.
egeld und sein Gewand dort verpackt gehabt zu haben, der Pfleger
Hengersberg habe seine Klagen nur mit Passion geschrieben, es werde
rlei Fleisch und zweierlei Fastenspeis jederzeit gegeben und alle im
ter seien zufrieden, den Keller habe er ganz dem P. Prior überlassen.

---

[1]) Ein aus Steinmasse gegossenes Vesperbild des hl. Thimo, der mit Herzog
1099 nach Palästina zog. Buchner's bayer. Gesch. 4. Bd. pag. 98.
Ueber „die Kunst Bilder zu gießen" ebendaselbst 3. Bd. 33. pag.
Vielleicht besser „geschnitten" in nassen Mörtel, wie die in der Trausnitz-
lle zu Landshut.

Bei der Vernehmung der Conventualen beriefen sich zwar alle auf die Unbeständigkeit des Abtes in seinen Versprechen, unterwarfen sich aber alle und versprachen Besserung, Abt wie Convent.

Bei dieser Visitation wurde eine Disposition getroffen, wie für Seele und Leib in Zukunft zu Niederalteich gesorgt werden sollte. Streng erscheint die ersterere, etwas milder die letztere.

I. Früh 4 Uhr Chormatutin, ½6—6 Meditation, 6 Primgebet, 7½—8½ Studierzeit, ½9 Terz und Sext gebetet, 10 Uhr Mittagessen, bis 12 Uhr Freizeit, dann Gebet der Non.
Von 1—½3 Studium, 3 Uhr Vesper und Stillschweigen bis 5 Uhr, wo das Abendessen gereicht wurde, darnach bis 7 Uhr Erholung. 7 Uhr fromme Lesung mit Completgebet, ¾8 Erforschung des Gewissens, Ruhe.

II. Sonntag, Erchtag und Pfinsttag:
Mittags: Suppe, Voressen, Rindfleisch mit Kraut, oder statt dessen Wildprät, darnach Gärsten.
Abends: im Sommer Salat oder Rubenkraut mit eingemachtem Fleische, darnach Gärsten.
Mondtag und Mittwoch:
Mittags: Suppe, Voressen, Kraut mit Rindfleisch, und Gärsten.
Abends: Voressen oder sonst ein Fleisch, aber am Mittwoch dafür Knödel, Rubenkraut oder etwas anderes, Gärsten.
Freitag und Samstag [1]):
Mittags: Suppe, gesottene Fische mit Kraut, oder gebratene Fische, öfters Krebse, oder bisweilen geräucherte Fische, Mehlspeise oder Knödel.
Abends: Collation, bestehend aus dem gewöhnlichen Trunke und Brod.
An Festtagen werden 4—5 Speisen zugegeben.

Der kurfürstl. Commission

unterth. Diener
P. Heinrich Gall,
dermaliger unwürdiger Küchenmeister.

1) Freitag und Samstag waren Abstinenztage. Wie die Gärstenspeise ausgeschaut und was sie sollte, kann wohl nicht ermittelt werden, vielleicht die norddeutsche Bauernkost „Grütze".

Abt Placidus Kramer
1666—1672.
(† 1697.)

bt Vitus überlebte diese Unruhen und die Umtriebe, welche gegen Kloster gemacht wurden, nicht mehr lange und starb schon nach frist, doch die Zukunft beurtheilte ihn besser und noch bei der Wahl ten Abtes, 1799, wurde seiner lobend und ehrenvoll gedacht. Nach- am 21. November 1666 gestorben, wurde Anfangs Februar 1667 ahl eines neuen Abtes geschritten. Caspar Kirmeier und Johann h, die geistlichen Räthe, wurden von landesherrlicher, der General- Herrmann Mathias Graf v. Athimis und Dr. Joh. Adam Baum- wurden von bischöflicher Seite als Commissäre nach Niederalteich dnet. Unterm 12. Februar 1667 berichteten sie über die voll- Wahl:

Einen Fremden als Abt nach Niederalteich zu berufen, dessen habe ht bedurft, da sich viele gut qualificirte Conventualen gefunden, im r jetzt gute Einigkeit herrsche, obwohl die Studien etwas darnieder und sie hätten deshalb nicht gezögert, dem erwählten P. Placidus er sogleich die Anerkennung auszusprechen, ihn als Abt zu verpflichten ach Vorschrift in sein Amt einzuweisen. Derselbe sei in Yps in reich geboren und im Jahre 1643 unter Abt Johann Grünwald i Orden getreten.

Bei der Inventur fanden sich 16,630 fl. baar, die Schulden betrugen 0 fl. und die Baufälle etwa 30,270 fl.

Besonders wurde dem neuen Abte eingeschärft, daß alljährig Rechnung len, nicht nur vom Kloster, sondern von allen Propsteien und Pfarren, m Kloster gehören. Alle Erbschaften und Schankungen sollen dem zufließen, derselbe habe bei jeder wichtigen Sache die Zustimmung Conventualen einzuholen, dürfe keine Kapitalien ohne Consens der chen und weltlichen Behörde aufnehmen oder künden. Alle Dokumente nicht blos im Originale treu bewahrt, sondern auch in Abschrift mmen werden.

Ist schon die große Baarschaft auffallend, so sind es nicht weniger eldsorten, 4875 fl. 30 kr. fanden sich in Groschen, 2359 fl. 30 kr. ilberkronen, 4739 fl. 56 kr. in Halbpatzen, zwei Goldstücke, eines

zu 12, das andere zu 10 Dukaten, an sonstigen Dukaten 3636 fl. und 20 fl. in kleiner Münze, alles im Archive in einer wohlverwahrten Truhe.

In Anbetracht der erlittenen Kriegsschäden fand sich die Oekonomie in gutem Stande, man zählte im Ganzen 69 Pferde, 135 Stück Rindvieh, 83 Schafe und 32 Schweine in den vier Schwaigen zu Gün...., Lichtenwörth, dem Maierhofe und zu Tundorf.

Inkorporirt waren damals dem Kloster Niederalteich:

1. die Propstei Rinchnach mit einem Pfarrer und die eine St... entfernte Filiale Kirchdorf;
2. die Pfarrei Grafenau, welche zur Propstei St. Oswald gehörte;
3. die Pfarrei Auerbach mit der Filiale Lalling;
4. Schwarzach nächst Hengersberg mit den Filialen Rohrberg und Unser lieben Frauen-Berg, welche vom Kloster täglich vers... werden;
5. die Pfarrei Kirchberg bei St. Godhard solle zwar vom Kl... besetzt, dagegen die inkorporirte Pfarrei Regen an den Bi... abgetreten werden;
6. die Pfarrei Spitz in Oesterreich mit der Filiale Aggsbach.

Fünf Jahre regierte Abt Placidus Kramer in Frieden, da ka... auch für ihn Zustände, die ihn zur Niederlegung seiner Würde zwang...

Ein großer Brand legte am 19. Mai 1671 das Kloster in A...; die von Quadern erbaute Kirche erfordere zur Wiederherstellung m... als tausend Bauhölzer, Altäre, Kirchenornate, die uralten Psalter... bücher, die Musikinstrumente, Lauten, Harfen, Spinet, Geigen, Gam... Cornet, Fagot und Orgel gingen zu Grunde, eilf Glocken schmolzen, ... gemalten Kirchenfenster brachen, die Bibliothek mit mehr als 50,000 ... werthen mathematischen Instrumenten wurde vernichtet.

In der Abtei betrug der Verlust an Gold und Silber 1200..., an Leinwand und Kleidern 6000 fl., 48 Betten, verschiedene Schlaguh... Messing, Kupfer, 1600 Schäffel Getreide und 800 Klafter Eichen- ... Brennholz verbrannten.

Im Maierhofe des Klosters konnten 14 Stück Mastvieh nicht m... gerettet werden und wurden lebendig gebraten, selbst der Wein im Ke... verdarb, der Gesammtschaden betrug die Summe von dreihunderttau... Gulden.

Zu diesem Unglücke kamen noch die Mißhelligkeiten mit dem Klost... richter und den Unterthanen, welche zu den größten Bitterkeiten ausartet...

Im Jahre 1671 berichtet Abt Placidus mit den PP. Othmar,
nn, Wolfgang, Silvan, Adalbert, Severin, Exuperius, Maurus und
cens an den Kurfürsten: Sie hätten, weil ihnen aufgetragen worden,
bessere Haushaltung herzustellen, den Beamten des Klosters besser
sehen und deren Gehälter zu verringern sich entschlossen, den Kloster-
Hofrichter Benno von Wolfwiesen gänzlich des Dienstes zu entlassen.
dadurch würde dem Kloster Ruhe und Nutzen, wozu aber der Richter
geneigt wäre. Alle unsere Hofrichter, schrieben sie, haben alle zum
ven des Klosters und der Unterthanen ihren eigenen Säckel mit viel
nd Gulden gespickt, Streitigkeiten angefacht statt beigelegt, so daß
Kloster bis zur Armuth gekommen. Weil der Klosterrichter angibt,
ben sie, daß ihm die so großen Mühewaltungen (nämlich unbilliges
einnehmen, die Unterthanen überschätzen, in etlichen Wochen eine oder
Stunden in die Kanzlei sitzen), an seiner Gesundheit schaden, so
n wir ihn nicht länger durch unsern Dienst belästigen und verschreiben
für seinen Zustand dieses Recept und die Medikamina darin.

Der Hofrichter protestirte dagegen und behauptete, er sei von dem
en Abte Vitus auf Lebenszeit angestellt worden.

Abt und Conventualen widersprachen und behaupteten, Abt Vitus
ihm nur für sich, nicht für seinen Nachfolger Anstellung geben können.

Am 14. Januar 1672 befahl die Regierung zu Straubing dem
den Klosterrichter in sein Leibgeding bis zum Austrage der Sache
r einzusetzen, wogegen wieder Protest erhoben wurde.

Als unterm 13. März 1672 der Abt Placidus wieder an den
ürsten Ferd. Maria berichtete, er habe den Klosterrichter entlassen
en, weil derselbe Untreue geübt und zum Schaden des Klosters wie
armen Unterthanen geschaltet habe, der erlittene Brandschaden habe
auch hiezu gezwungen, er müsse sich in allem beschränken, wurde eine
mission nach Niederalteich abgeordnet und pflog dort eine zehntägige
rsuchung, zumal Pfleger und alle Unterthanen von Ober- und Unter-
er nun gegen den Abt wegen des Eichelpaschens und Klaubens, wegen
Sichelrechtes, Blummbesuches und Viehtriebes in die Winzerau Be-
erde erhoben. Ja der Pfleger Edlweckh behauptete, die Conventualen
Klosters hätten sich in dieser Streitsache gegen die Entscheidung der
erung und des Hofrathes mit Waffen zu behaupten gesucht. Sie
gen, schreibt er, die Eicheln selbst ab oder nehmen sie weg, wenn sie
n finden, der P. Kastner Johann Duchinger sei mit zwei seiner

Untergebenen zu Pferd, mit aufgebundenen Pistolen, in die Winzerau ge-
sprengt, hätte, wenn man ihm nicht in die Zügel gefallen wäre, die Leute
niedergeritten, schlug sie mit einem Stocke, und habe seinem Stallmeister be-
fohlen (?) Winzerische Unterthanen auf seine Verantwortung hin niederzu-
schießen. Er habe als Pfleger ihm Pistolen und Stock abnehmen lassen
und dafür habe der Abt in Passau die Exkommunikation verlangt, wogegen
er protestiren müsse. Schon frühe Morgens gingen die Niederalteicher
Geistlichen mit der Büchse über der Achsel mit ihrem Jäger aus, pfänden
die Leute in der Winzerau selbst, stellen Zielschießen und Spiele an, bleiben
auch mit ihren Büchsen bis spät Abends in den Wirthshäusern, trinken
und gäben Aergerniß aller Art.

Kurfürst Ferd. Maria wandte sich an den Bischof zu Passau, ver-
sprach die Streitigkeiten wegen der Winzerau würden von den Gerichten
entschieden werden, da aber die Conventualen zu Niederalteich, besonders
der P. Kastner Joh. Duchinger, sich gar ungestümm und übermüthig
bezeigen, indem sie wider ihren Stand mit Pistolen, Säbeln und Stöcken
aufgezogen kämen, die Unterthanen schelten mit Injuriewörten, mit Hand
anlegen schlagen, sogar mit Todtschießen bedrohen, weil ferner die Tem-
poralien und Spiritualien in Niederalteich schlecht bestellt seien, aller Respect
gegen den Abt gefallen und eine solche Insolenz unter den Conventualen
eingerissen habe, daß jeder thue was er wolle, in Küche und Keller befehle,
Zu Pferd und Fuß, mit Pistolen und Büchsen reisten sie nach Gefallen
aus, säßen hin und wieder in den Wirthshäusern, essen und trinken,
schlagen, schmähen und bedrohen die Leute mit Anschlagung der Fußeisen,
liefen dem Wilde nach, pürschten, gäben nicht geringes Aergerniß, ver-
übten Muthwillen und Excesse, der andern Verdächtlichkeiten zu geschweigen,
deshalb solle ihnen die ihrem Stande nicht gebührenden Wehr und Waffen
verboten und eine Untersuchung eingeleitet werden.

Bischof Wenzelaus von Passau und Gurk stimmte bei, die Unter-
suchung stellte aber heraus, daß alles das Werk der Hetzereien des abge-
dankten Klosterrichters gewesen und die von Hans Christoph v. Asch zu
Asch und dem Gerichtsschreiber Albr. Zwackh gegen den Abt gemachten
sittlichen Verdächtigungen unbegründet waren.

Der Bericht dieser Commission sagt: „daß die Sache mit dem Kloster-
richter gütlich ausgetragen wurde, die Feuersbrunst habe vieles zerstört
was zur Rechnungsstellung nothwendig, der Abt gestand zu 21,809 fl.
empfangen und 49,868 fl. ausgegeben zu haben, sohin während der [illegible]

, die er Abt sei, jährlich um 4000 fl. mehr, entschuldige sich damit, as Geld während des Brandes geschmolzen und er sohin keinen en Aufschluß geben könne. Am Schlusse und beim Abgange der nission hätten Prälat und der ganze Convent sich um die getragene waltung schönstens bedankt und da keine unbillige Vernehm- gepflogen worden, versprachen sie solches in ihrem Gebete zu n."

Auch der P. Kastner Joh. Duchinger vertheidigte sich stand- gegen die ihm gemachten Beschuldigungen, als wende er zu viel seinen andten zu. Einen fremden Hund, sagt er, sehe er lieber im Kloster, ine Verwandten, seine Schwester sei während der dreißig Jahre, die Kloster verlebte, dreimal ihn zu besuchen gekommen, er habe ihr zu einen ganzen oder halben Thaler geschenkt, man möge ihm in der altung den P. Adalbert beigeben.

Ein anderes Zeugniß aber giebt dem schlagfertigen P. Kastner unterm uli 1672 sein Abt Placidus, indem er an den edlen und gestrengen Caspar Schmidt von und zu Haßlach, churf. Durchl. in Bayern geistl. Rathskanzler, auch obersten Lehensprobst und Hauptpfleger zu ng schreibt:

eysing, den 3. Juli 1672.

Da, wie allen Conventualen bekannt, P. Kastner Joh. Duchinger, r im Kloster ist, zur Unruhe geneigt, jetzt den dritten Prälaten aus r Ambition zu einer Inful verfolgt und gar kein Zweifel ist, er durch Geld xx. aufwiegeln, bitte ich meine Resignation anzunehmen.

Placidus, Abbt in Niederalteich.

Zwei Tage darnach schrieb er:

Wohl. Edl. Gestrenger, Hochgeehrter, Gnädiger Herr x.

Es hat mich wohl 1000mal gereut und darum geseufzt, weil ich Gnad nit gehabt, mündlich mit meinem Conventualen P. Adalbert n des verhaltenen Geldes den rechten Grund wie deren Ursache zu den, herentgegen außer der Acht gelassen hab, was ich mit demüthiger entschlossen war, anzubringen. Sage dennach anjetzo noch Gott dem ächtigen und meinem hochgeehrten gnädigen Herrn Patron, meinem gen Trost und Zuversicht, sonderbar zu meinem künftigen Seelenheil, lbe wolle mir die Gnade bei Sr. Durchlaucht auswirken und erlangen, ich mein schweres Joch der Prälatur, bei welcher ich soviel an Leib Seel gelitten, resigniren dürfe.

Zu dem Ende in meiner schuldigsten Dankbarkeit will ich nichts zu-derst künftig verlangen, als mein Seelenheil, allein in stiller Ruhe des Gewissens, die kurze Zeit meines Lebens zuzubringen, ich auch als ein armer Religios begehre zu sterben, auch nichts hab zu reziprozirren massen dann ich mit Apostel Petro wohl sagen kann, argentum et aurum non est mihi etc. Illustr. dom. ex annexis litterulis percipiet his[...] me humiliter commendatum volo

Illustr

Niederalteich, 5. Juli 1672. obligatiss. Placidus p. t. in-dignus abbas Niederaltahensis

Abt Placidus lebte nun, nachdem er resignirt hatte, als einfacher Mönch ohne Vorbehalt der Zeichen seiner Würde noch fünfundzwanzig Jahre in seinem Kloster und sah den Untergang seiner Feinde, [...] des P. Joh. Duchinger und des P. Adalbert, nachherigen Abtes, [...] allein seine Unbescholtenheit und seine erhabene Seele zu beweisen [...] Stande ist, ein wahrer Ordensmann!

Waffen und Jagd in geistlichen Händen.

Bei dieser Gelegenheit mag aus älterer Zeit einiges Erwähnung finden in Betreff der Waffen und der Jagd.

Im Jahre 802 schrieb nach Urkunde in mon. boic. XI pag. 1[...] Kaiser Karl der Große an Abt Urolf in Niederalteich, daß er sich nächstes Jahr, sieben Tage vor dem Feste Johannis, an der Roth beim [...] Straßfurt mit seinen Bewaffneten einzufinden und die Heeresfolge [zu] leisten habe. Waffen und Kriegszeug, Lebensmittel für ein viertel, Kleider für ein halb Jahr hätten sie mitzubringen, so daß sie sogleich überall hin gesendet werden könnten. Jeder Reiter soll Schild und Lanze, ein langes und ein kurzes Schwert haben. Bogen, Köcher und Pfeile, Haue, Schaufel, alles was zum Kriege gehöre, sollten sie mitbringen. Wasser, Heu und Holz dürften sie überall, aber sonst nichts, nehmen.

Im Jahre 803 kam Karl der Große wirklich nach Regensburg und ging nach Salzburg, während die Geistlichen in Reisbach ihre Synode abhielten. Wo die Heeresfolge geleistet ward, wird so leicht zu finden sein. Vergl. A. Buchner, bayer. Gesch. II p. 24.

Nach demselben Autor war Niederalteich nach Tegernsee das reichste Kloster, verlor aber durch Herzog Arnulf sehr viele Güter und wurde dafür der Heerfolge entbunden. Bd. III p. 36.

In einem Inventar vom Jahre 1585, unter Abt Paulus, findet sich
eine Harnischkammer und darin waren acht leichte Harnische mit
r= und Vordertheil und Schließen, zu jedem ein Kragen, ein Haupt=
sch, ein Faustkloben und sieben paar stählerne Handschuhe, ferner fünf
Panzerärmel und sieben Schürzen, fünf angestrichene Trabharnische,
dem ein Kragen und eine gepolsterte stählerne Hirnhaube, sechs über=
e Hirnhauben, vier angestrichene Landsknechtsharnische mit Tartschen
Armzeug, zu jedem eine angestrichene Hirnhaube, sieben Schürzen,
ehn Schäftlinge, eilf Helebarden, drei Schweinsspieße mit Hülsen,
Faustbüchsen mit Hülsen, drei alte Fäustlinge, drei Säbel, so man
loß führt, ein Schlachtschwert, sechs Feuerstähle, fünf Winden, fünf=
ierzig Pfeile, dreißig vier kurze und lange Hacken.

München, den 27. September anno 88 (1588).

Gottes Gnaden Wilhelm Herzog im Obern und Niedern Bayern ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, würdiger in Gott lieber und getreuer! Nach=
ihr bishero der Jaidsgerechtigkeit halber in der Ettlinger Aue etlich
n bei uns demüthig angehalten und brieflich beurkundet, daß selbigen
s das Jagen niemandt andern als euerm Gottshause, ob ihr dessen
l vorlängst entsetzt worden, gebühre, ein Erb= und nit Gnadenjaid
wie aber dasjenige, so unsere geehrten Vorältern zu dero Stiftungen
rdnet viel mehr dabei zu erhalten als nicht davon entziehen zu lassen
llt, haben wir euere uns überschickte Brief und Dokumente nach Noth=
t ersehen lassen und die Sach anderst nit als ihr fürgeben, befunden, wöllen
nach euch und euerm Gottshaus das Jaid in berührter Ettlingeraue soweit
lbe sich erstreckt und euere Vorfahren zu eigen im Innehaben gewest, hie=
gnädiglich wiederum zugedacht und eingeräumt haben, doch daß darin ge=
rend Maß und Bescheidenheit vermög der Jaidsordnung gebraucht werde.
Ihr und euer Convent werdet hieraus unsern gnädigen Willen ab=
men, den Gottesdienst desto emsiger abwarten und dabei unser und der
rigen jeder Zeit gedenken, wie wir auch deßwegen euch und dem Gottes=
s andere Gnaden zu erweisen erbötig.

Datum München, den 27. Sept. anno 88.

Durchlauchtiger Herzog, fürstl. Durchlaucht

d mein unterth. schuldigster Dienst, gehorsamster Fleiß neben täglichem
bet jederzeit voran bereit gnädigster Herr und Landesfürst.

Nachdem auf Ew. fürstl. Durchlaucht vor diesem ausgefertigten Be=
h und mein darüber beschehenes Nachfragen mir diese Tage ein Auer=

hahn, zwo Auerhennen und zwo Haselhühner zugebracht worden, als habe Ew. fürstl. Durchlaucht ich solche hiemit demüthigst präsentiren und bitten wollen, dieselben geruhen damit gnädigst vorlieb zu nehmen.

Wann mir auch ins khünftige von desgleichen Federwildprät noch mehreres zukommen solle, Ew. fürstliche Durchlaucht dasselbe gleichfalls überschicken werden, danebens Ew. fürstl. Durchlaucht mich jederzeit gehorsamst befehlend

Ew. fürstl. Durchlaucht

unterth. gehorsamster

Niederalteich, den 12. Sept. 1621.

Kaplan

Fr. Joh. Henricus,

Abbte daselbst.

Man tadelt oft den Gebrauch der Waffen und die Ausübung der Jagd durch Geistliche. Bischöfe und Aebte waren heerespflichtig, zogen im Gefolge der Großen in den Krieg, ins heilige Land, vertheidigten das Vaterland gegen eingefallene Feinde, sie waren nicht ultramontan, nicht vaterlandslos.

Der Verfall des Heerbannes der allgemeinen Wehrpflicht unter Karl des Großen schwachen Nachfolgern, die Einfälle der Ungarn und anderer Feinde zwang die zerstreuten Klöster sich selbst zu schützen und umherziehendes Gesindel abzutreiben. Mit den Waffen hängt die Jagd zusammen, sie war ein Recht und wie sie geübt wurde, zeigt das erhaltene Schreiben. Zum Fischen lud die breite Donau von selbst ein und die als Gäste heraufziehenden Waller in ihr. Fischen galt auch immer als erlaubtes klerikales Vergnügen, ja als apostolische Beschäftigung, indeß man es wie die Jagd tadeln könnte. Am Haken oder im Netz gefangen, vom beweglichen nachgebenden Wasser auf die harte Erde geworfen zu werden, in der Luft ersticken, ist wohl nicht angenehm und das Zappeln keine Freudenbezeugung. Eichel paschen und klauben und Blumbesuch, ein poetisches Wort, liefen auch nicht friedlich ab!

Abt Adalbert Guggemoos

1672—1694.

Der landsknechtische P. Kastner kam wegen seiner ausgeübten Rohheiten gegen die Winzer und wegen der ihm gemachten Beschuldigungen gut weg, ja sein Wunsch, den P. Adalbert als Collegen zu erhalten,

urde ihm mehr als erfüllt, was er aber wollte, die Inful, wurde ihm icht zu Theil, wohl aber dem von ihm als Gehilfen gewünschten Collegen, em P. Adalbert.

Die nach der Verzichtleistung des Abtes Placidus nach Niederalteich ur Wahl eines Abtes abgesandte Commission, Caspar Kirmaier und Ferdin. Sedlmeier, berichtet unterm 15. August 1672, daß sie am 10. . Mts. dort angekommen, den Passauer General-Vikar Math. Graf v. Athimis und Joh. Caspar Brotreis getroffen und in gewohnter Weise mit diesen wegen der Wahl in Besprechung getreten. Von den dreißig wahlberechtigten Religiosen, schreiben sie, wurde P. Adalbert Guggemoos, ein Bäckerssohn von Landsberg, erst 31 Jahre alt, fünf Jahre Priester und vierzehn im Kloster, gewählt. Nach dem Mittagsmahle, bei welchem ie den Vorsitz erhalten, wären sie zur Leistung des Homagiums von Seite der Unterthanen geschritten, mußten aber dabei den Passauer Abgeordneten, welche ihnen hart auf dem Fuße folgten, erklären, daß sie die bischöflichen Abgeordneten nur als bloße Zuschauer bei diesem ganz weltlichen Akte des Homagiums geduldet könnten.

Bei der Inventur fanden sie einen sehr schönen neuen Ornat, den der resignirte Abt Placidus hatte machen lassen und im Archive eine Baarschaft von 14,659 fl.

Abt Adalbert hatte nun erreicht, was sein Freund, der landsknechtische P. Kastner, für sich gewünscht hatte, konnte aber weder die Ruhe im Kloster fördern, noch sich Lob erwerben. Seine Bevorzugung gewisser Individuen wirft auf ihn das ungünstigste Licht. So schreibt sein Freund P. Anselm, Propst in Rinchnach, die 97 Fische wurden nach Niederalteich gesendet, aber der Dank ist ausgeblieben, er könnte einen Handel aufkriefeln, daß alles im Kloster die Hände am Kopf thät zusammenschlagen, wenn er wollte, könnte er solche Sprünge machen, daß manchem die Haube (Inful?) vom Kopfe springen thäte, die sollen anderst hausen, da und dort ist's gefehlt.

Abt Adalbert machte sich durch sein vieles Ausreisen auch derart verdächtig, daß er von höchster Stelle am 23. Dezember 1687 einen Verweis für sein unsittliches Leben erhielt und aufgefordert wurde, ein besseres Beispiel seinen Untergebenen zu geben, zumal der vor zwei Jahren stattgehabte Brand des Klosters schon zu einer anderen Lebensweise hätte bestimmen sollen.

Es war nämlich am 10. Mai 1685 da in der Küche während der Nacht ein Brand ausbrach, der das ganze erst jüngst hergestellte Klostergebäude, sowie das Kirchendach und den Maierhof einäscherte und drei Stunden währte. Der Schaden an Einrichtungsgegenständen und Silber habe 3000, an Getreide 9000, an Kirche und Gebäuden bis 80,000 fl. betragen, berichtet der Abt am 15. Juni desselben Jahres.

Doch alles dieß änderte am Abte, sowie an seinen Freunden unter den Conventualen nichts, wie folgender Erlaß der in geistlichen Sachen zu München verordneten Direktion vom 1. Oktober 1691 darlegt:

Die 70 Beilagen, lautet dieser, zeigen welch' ärgerliches Leben der Propst P. Anselm zu Rinchnach . . . führt, wovon Herr Prälat nicht nur gute Wissenschaft gehabt, sondern selbst dazu geholfen und alles vertuscht hat, so daß man nicht weiß, welcher von beiden damit mehr interessirt ist, wie die eigenhändigen durch Joh. Christ. v. Hauzenberg zu Arzenzell, Bodenmais und Thalerstorf eingesandten Schreiben erweisen.

Was mit dem v. Hauzenberg geschehen soll, der mit seiner Ehehälfte so viele Jahre zu allem geholfen und dem jetzt, weil er ihn ganz verrathen und durch seine eingesandten 70 Briefe überführt hat, der Propst zu Rinchnach drohe, ihn zu erschießen oder sein Landgut Bodenmais in Brand stecken zu lassen, wird den weltlichen Behörden überlassen.

Zu verwundern ist nur, daß die sonst so gläubigen Herren die am 2. Juni 1693 erfolgte Verwüstung der Propstei Rinchnach durch einen Blitzstrahl nicht als Gottes Strafe ansehen wollten. Abt Adalbert nahm der Tod am 2. Dezember 1694 von der Stelle, nach der er getrachtet und an welcher er nie entsprochen hatte. Der von ihm verdrängte Abt Placidus Kramer schaute ihm als einfacher Mönch noch ins Grab.

Abt Karl Kögl

1695—1700.

Die Wahl eines neuen Abtes zu Niederalteich wurde auf den 18. Februar 1695 angesetzt und zur Leitung derselben vom Landesherrn die geistlichen Räthe Joh. Martin Constantin v. Bestenburg und Joh. Jak. Oefele, vom Bischofe zu Passau der Generalvikar Franz Anton Graf v. Harrach und der geistliche Rath Wiedmann abgeordnet.

Der Bericht der ersteren meldete, daß sie am 6. Februar mit den Passauer Commissären in Niederalteich zusammengetroffen und die Vorbereitungen, Besprechungen und Vernehmungen gepflogen.

Da war große Uneinigkeit unter den stimm- und wahlberechtigten Religiosen. Die älteren Conventualen verlangten den dermalen in Grafenau exponirten P. Karl, der bereits im vierzigsten Lebensjahre steht, die jüngeren verlangten einen jüngeren, den P. Joscio Hamberger, der erst 28 Jahre zählte.

Nach längerem Vermitteln und Erwägen siegten die älteren Conventualen und die Wahl des P. Karl Kögl wurde angenommen.

An der Wahl betheiligte sich auch der resignirte Abt P. Placidus Kramer wie ein gewöhnlicher Religios.

Die Visitation der Temporalien gab zu keiner Erinnerung Anlaß, Baarschaft in der Kasse fand sich im Betrage von 5753 fl., die Schulden herein betrugen 2897 fl., die hinaus 34,200 fl., die jährlichen Stift und Gilten 2863 fl.

Die Regierung des Abtes Karl Kögl war nur von kurzer Dauer, denn schon am 29. März 1700 starb er, als müßte er seinem jungen Gegner bei der Wahl Platz machen und der ihm auch Nachfolger wurde.

In den Akten hat sich weiter nichts erhalten als ein Schreiben des Kurfürsten Max Emanuel, aus welchem erhellt, daß es zu Niederalteich an Unzufriedenen niemals fehlte und das Herumvagiren entlaufener Mönche sehr gebräuchlich war. Es lautet:

Von Gottes Gnaden Max Emanuel im Obern und Niedern Bayern, auch der Oberen Pfalz x. x.

Unsern Gruß zuvor Hoch- und Wohlgeborne Edle, Liebe und Getreue. Von uns ist unser Kämmerer und Dragoner-Obristlieutenant Graf von Fels beordert worden, einen sicheren aus dem Kloster Niederalteich bereits vor etlich Jahren getretenen, an diesem Ort um mehrer Sicherheit willen angehaltenen, seithero aber in einem seines Ordens hierländisch Kloster gewesenen Religiosen namens Magnus Zanker durch den Regimentsadjutanten auf München wohlverwahrlich überbringen lassen.

Weilen nun gedachter Religios, so nur ordines minores empfangen, von München aus sofort weiters in sein Kloster nacher Niederalteich sicher zu transportiren ist, also habt ihr bei seiner Ankunft die gehörige Verfügung zu thun, daß solches durch zwei oder drei von unser Hartschirenguarde in möglichster Stille vollzogen, selbigen Prälaten aber beinebens

angedeutet werde, unser gnädigst Intention allerdings zu sein, daß ihm Religiosen ferners kein Schimpf und andere harte Bezeugung, noch auch die Vorwerfung seines Austretens von andern Religiosen wiederfahren solle, allermaßen Wir ihn dessen gleich anfangs bei seiner Anhaltung, so von Uns motu proprio verfügt worden, gnädigst versichern haben lassen.

Der gemachten Unkosten halber solle die Anzeige dem Prälaten mit nächsten hie nachgeschickt werden, welcher gleichfalls diejenige zu besagten des Religiosen Hinaufbringung weiters auflaufende zu erstatten hat und Wir seind Euch anbei mit Gnaden wohlgewogen.

Brüssel, den 21. Dezember a. 1697.

ex commissione seren. Bav.
ducis electoris. P. Kimpis.

Abt Joscio Hamberger

1700—1739.

Am 23. Juli 1700 berichten die nach Niederalteich[1]) zur Wahl eines neuen Abtes abgeordneten, der Canonikus Phil. Benno Amann und Dr. Joh. Jak. Oefele, daß sie am 8. Juli in Niederalteich angekommen und dort den Passauer Generalvikar Franz Anton Grafen v. Harrach mit dem geistlichen Rathe Bermeitinger angetroffen.

In den Stifts- und Saalbüchern wäre nichts bedenkliches gefunden worden und nach genau eingehaltenen vorgeschriebenen Förmlichkeiten wurde zur Wahl geschritten, die auf einen geborenen Münchener, P. Joscio Hamberger, fiel. Derselbe war seit 1685 Conventual und mehrere Jahre Kastner des Klosters, als welcher er sich durch seine Umsicht das Vertrauen seiner Mitbrüder erworben habe.

Abt Joscio eröffnete das 18. Jahrhundert und führte den Krummstab volle 39 Jahre über 52 Patres, 9 Fratres, 3 Conversen, in Summa

---

1) Im Pfarrarchive zu Niederalteich finden sich:
1. statuta antiqua mon. inf. Altahae de anno 1452,
2. drei Foliobände miscellaria jura, res spirit. über die österreichischen incorporirten Filialen Schwalbach, Aggsbach, Spitz und die dortigen Güter,
3. archivum monast. Altahae sub regim. Joscio 1707 und 3 Bogen von Abt Wolfgang,
4. drei Foliobände, merkw. Begebenheiten, 1. 1716—28, 2. 1729—41, 3. 1742—46, deren Einsicht mir nicht gewährt wurde.

4 Religiosen. Sein Lob ist überall zu lesen, seine Werke zeugen von
im und bei der Wahl des letzten Abtes von Niederalteich, 60 Jahre
äter, hob P. Florian sein Andenken umsomehr hervor, als er die Wahl
ler Aebte des Jahrhunderts eine unglückliche nannte und einen zweiten
escio aus der Wahlurne hervorgehen zu sehen wünschte.

Abt Marian Pusch

1739—1746.

Am 23. Dezember 1739 berichten Joh. Frhr. von Wolfsramsdorf
nd Joh. Bapt. Jos. Ossinger von Haybach an den Kurfürsten, daß sie
m 12. Dezember in Niederalteich zur Vornahme der Abtswahl ange-
mmen und vom Klosterschaffner P. Marian mit dem Klosterrichter Dr.
alhofer schon in Niederpöring, bis wohin sie ihnen entgegengereiset,
egrüßt worden seien. In Niederalteich selbst hätten sie dann den Passauer
eneralvikar Graf von Stahremberg und den geistlichen Rath Dr. Geyer
etroffen.

Bei der am folgenden Tage vorgenommenen Wahl sei genannter
Klosterschaffner P. Marian zum Abte gewählt worden und da alles nach
Vorschrift vor sich gegangen, hätten sie kein Bedenken getragen, die Be-
stätigung sogleich auszusprechen und die Verpflichtung desselben vorzunehmen.

Bei der Besichtigung der Kasse fanden sich 12,460 fl. baar, an
Schulden hinaus 10,000 fl., an Schulden herein 30,525 fl.

Betten wurden 75 Stück, Kutschenpferde 6, Reitklepper 6, Zug-
pferde 25, Gestütspferde 27, Fohlen 15 heurige und 12 jährige gezählt.

Lichtenwerth hatte 39 Kühe, 17 Kalben, 2 Stiere, 24 Mast-
ochsen, 19 heurige Stierl, 23 heurige Kälber und 4 Mehnochsen.

Die Schwaige Gündlau hatte 40 Kühe, 5 dreijährige Kalben, 18
Kälber, 68 Schweine, 23 Ferkel.

Der Lehrhof hatte 13 Kühe, 5 Rinder, 8 Pferde und 90 Schafe.

Die Schwaige Tundorf 8 Pferde, 12 Kühe, 31 jährige Kälber.

Die Schwaige Rusel 16 Kühe, 2 Mehnochsen, 4 Kälber, 2 Pferde.

Die Rechnung von 1738 gibt 16,062 fl. Einnahme und 16,512 fl.
Ausgaben.

Abt Marian Pusch hatte mit seinem Kloster im Kriege mit Oester-
reich viel zu leiden, was er zum Gedächtniß in einem Tagebuch niederschrieb

und das im fünften Bande der Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern unter dem Titel: Tagebuch des Abtes Marian Pusch, das französische Lager bei Hengersberg im Jahre 1742, abgedruckt ist.

In den Archivakten fand sich nur ein Memorial, das er an den Bischof von Bamberg und Würzburg im Jahre 1745 einreichte.

Die dreimal hier stehende ungarische Armee, schreibt er, ihre Abfouragirung, Plünderung von Huf- und Hornvieh, die Contributionssteuern, Standquartiere, das Winterquartier von 1744, das allein 10,000 fl. kostete, dann 1000 fl. Concurrenzsteuer, welche kein anderes Kloster bezahlte und die vierfache Steuer von 8642 fl. nöthigten mich, hunderttausend Gulden aufzunehmen. Das halbe Convent ist bereits ausgestorben, der Kirchenschatz beträgt keine hundert Gulden mehr.

Nun sollen binnen acht Tagen 17,000 fl. Concurrenzsteuer und nochmal eine ordinäre Steuer zu 8642 fl. auf Befehl des kommandirenden General-Feldmarschall-Lieutenants Baron von Bernklau bezahlt werden. Hochw. Gnaden möge sich um Abhilfe an den in Bayern stehenden General-Feldmarschall Grafen von Bathyani wenden.

Es geschah, aber mit welchem Erfolge findet sich nicht.

Abt Marian Pusch starb schon im nächsten Jahre, 1746, und bei der Wahl seines Nachfolgers wird er in dem Berichte der Commissäre ein verständiger Hauswirth genannt.

Abt Franz Dirnhart

1746—1751.

Unterm 31. Juli 1746 berichten die Wahlkommissäre Bernabay und Max Frhr. v. Ginsheimb, daß sie am 11. Juli in Niederalteich angelangt und vom P. Schaffner und dem Klosterrichter schon eine Stunde vor dem Kloster begrüßt wurden. Im Kloster hätten sie die bischöflichen Commissäre, den Dompropst Grafen von Stahremberg und den geistlichen Rath Dr. Rosenkranz, getroffen.

Die Wahl sei Tags darauf in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen worden und auf den bisherigen Propst zu Rinchnach, P. Franz Dirnhart gefallen. Derselbe sei 49 Jahre alt, deprecirte anfangs, nahm aber die Wahl doch an und erhielt die Bestätigung, da er schon von Rinchnach alles Lob mitgebracht. Bei der Verpflichtung und Vorstellung erhielt er

nsignien, Stole, Ring, Buch und Schlüssel, sowie den Handkuß
Untergebenen.

In der Kassa fanden sich 6346 fl. baar, die Schulden herein be-
n 42,072 fl., die hinaus aber 81,245 fl.

Abt Ignaz Lanz

1751—1764.

P. Ignaz Lanz wurde in München 1712 geboren, trat 1734 in's
er und wurde 1739 Kleriker.

Bei seinem Tode wurde durch Jos. v. Unertl, Propst zu St. Wolf-
und Jos. Frhr. v. Wolframsdorf, den General-Vikar Joh. Reyhart
allenberg und Mathias Redlhamer, beide von Passau, ein Inventar
enommen, wobei sich baar 2000 fl., Schulden herein 39,185 fl.,
ılden hinaus 107,000 fl. herausstellten.

Abt Augustin Ziegler

1764—1775.

Die Wahl eines neuen Abtes in Niederalteich war anberaumt und
alb kamen am 26. August 1764 die von der landesherrlichen Regierung
eordneten Anton Ign. Hertl, Dekan zu St. Peter in München, geistl.
th von Chlingensberg und Baron von Schrenkh in Niederalteich an.
e mußten wegen Hochwassers zu Schiff die Donau passiren, wurden
jenseitigen Ufer erwartet und in sechsspännigem Wagen in's Kloster
racht.

Von Seite des Bischofes zu Passau erschienen der General-Vikar
af von Brüner und Rath Posch, Dekan zu Efferding. Nachdem diesen
landesherrlichen Commissäre ihre Ankunft durch den geistl. Raths-
fretär Ried gemeldet hatten, wurden sie im Namen der Passauer
mmissäre durch ihren Notar König begrüßt und erhielten die erste
site, welche alsbald gebührend erwiedert wurde und damit ja alles recht
e und nichts fehle, wurden die sich wechselseitig Begrüßenden immer
r der Thüre empfangen.

Doch fehlte noch etwas. Der Abt von Metten und der von Gottszell
ren so unartig und ließen sich vor der landesherrlichen Commission

nicht sehen, als man ihnen aber das Ungebührliche zu verstehen gegeben, machten sie die Sache wieder dadurch gut, daß sie in Mänteln erschienen.

Durch die zur Wahl versammelten 59 Conventualen wurde am folgenden Tages der bisherige Pfarrvikar zu Regen Augustin Ziegler mit Stimmenmehrheit als Abt gewählt, von ihm auch die Wahl ungeachtet vieler Gegner sogleich angenommen. Abt Augustin war geboren zu Greifenberg 1720 und legte 1743 Profeß ab, gehörte sohin seit 21 Jahren dem Kloster an.

Bei der mit der Wahl verbundenen Visitation fanden sich an Cassabaarschaft 7560 fl. 48 kr., Schulden herein 39,448 fl. 37 kr., Schulden hinaus 147,896 fl. die jährlich mit 5025 fl. 38 kr. zu verzinsen waren.

Die Einnahmen im Jahre 1762 betrugen 28,106 fl. 40 kr., die Ausgaben 24,368 fl. 59 kr., so daß in diesem Jahre 3737 fl. 40 kr. übrig blieben.

Abt Augustin offenbarte sich bald, wessen Geistes er sei, wenn ihm auch dafür, daß er die Urkunden zu den mon. boicis bereitwillig zur Verfügung stellte, dort vieles Lob ertheilt wird.

Seine Handschrift sieht aus, als wäre sie mit einem abgebrannten Schwefelholze niedergeschrieben, eine Derbheit aber spricht aus jeder Zeile, die von geringer Bildung Zeugniß gibt.

Dagegen verstand er es einen Prälaten, in der landesläufigen schlechten Bedeutung dieses Wortes, zu spielen und wartete kein Jahr um sich Verdienste zu erwerben, ja er bat schon am 20. August 1765 den Landesherrn, wegen der Anhänglichkeit, welche sein Kloster immer ans landesherrliche Haus bewiesen, um Verleihung des Titels eines wirklichen geheimen Rathes, was ihm auch gestattet und worauf er verpflichtet wurde.

Bald wußte er seinem Bruder Joseph Ziegler die sehr einträgliche Stelle eines Klosterrichters zu verschaffen und nun regierten Theologe und Jurist, ein nobles Paar, in ihrem Sinne. Genaue Kenntniß von Kreitmeier's bayerischem Landrechte und gewandte Schreibweise des Klosterrichters deckten die Schwäche des Herrn Abtes bis zum Ende des Letztern.

Der Abt eines Benediktinerklosters dünkte sich von Gottes Gnaden Niemand verantwortlich, Eigenthümer aller Güter des Klosters, wenn auch bei jeder Wahl ihm eine andere Belehrung wurde, so auch unser Abt Augustin. Wie er es trieb, erhellt aus einem Schreiben des in geistlichen Sachen verordneten Präsidenten, des Direktors Osterwald als Referenten und der Räthe vom 15. September 1770 an die höchste Stelle:

„Der aus Niederalteich flüchtige P. Martin konnte in München aufgefunden werden und solle nicht weiter verfolgt werden, da er Zuflucht zum Throne seines Landesherrn genommen.

Daß es undisziplinirte Religiosen gebe, davon überführt eine tausend-e Erfahrung, daß es aber auch hochmüthige und zu einem etwas als weltlichen Despoten geneigte Prälaten gebe, haben wir täglich xempel vor Augen.

Die prächtige und kostspielige Aufführung dieses Prälaten zu Nieder-), seine beständigen Banquets, sein Hin- und Herreisen sind Dinge, die nur im Rentamte Straubing, sondern im ganzen Lande bekannt sind."

Ein vier Jahre später nach Niederalteich gesendeter Commissär und Befund veranlaßten, daß Abt Augustin im Jahre 1774 den rag erhielt, seine Stelle nach zehnjähriger Amtsführung zu resigniren. uf erwiderte derselbe durch die Hand seines Bruders, des Kloster-rs: „Man habe ihm die gegen ihn vorgebrachten Klagen nie bekannt en, als er sich persönlich zum Kurfürsten begeben wollte, habe ihn Kanzler Kreutmaier auf den schriftlichen Weg gewiesen, den er so ten müsse. Er sei 35 Jahre im Kloster, 10 Jahre Abt und zuvor r gewesen. Man habe gegen ihn ausgehorcht, unerwiesenes erdichtet, er den Lebenswandel mancher nach der Ordensregel gezüchtiget. P. ifaz Sänftl, ein Müllerssohn von Niederalteich, sei der Urheber aller uhen, führe selbst verdächtigen ärgerlichen Wandel. Der ihm gesetzte iinistrator Ignaz Krenauer (später Abt) wolle mit dem Prior alle mte entlassen und solche nach ihrem Gelichter aufstellen, der Bischof Passau habe ihm 2000 fl. Absent versprochen wenn er resignire, diese e man ihm nicht geben. Geistl. Raths-Präsident Graf Spreti habe alte Möbel, Bücher und eine Kutsche um vieles Geld angehängt weil er ihm kein Anlehen zu 1000 fl. gegeben, verfolge er ihn. Räthe Lorenz Aichberger und Frz. Xav. Mutschelle seien ins Kloster mmen, haben ihn verächtlich behandelt, mit den Conventualen aber, r denen viele ihre Studiengenossen gewesen, hätten sie bis tief in die ht gekneipt, da fielen die Reden: Nun was wird der Abt dazu sagen, leibt er hängen 2c. 2c. Aus allen schriftlichen Vorstellungen, die er eiche, nehme man heraus, was eben passe, — es solle die Sache eren Räthen gegeben werden und die zwei diesen nachgereisten Kloster-lichen sollen aus dem Weinhause in München ins Kloster heimgewiesen den.

Am 1. Oktober 1774 trafen die geistlichen Räthe Frz. Xav. Mit-schelle und Lorenz Aichberger als Untersuchungskommissäre in Niederaltaich wieder ein und berichteten zehn Tage später, daß sich der Abt daselbst weigere, sich von ihnen vernehmen zu lassen, er suche das Commissions-geschäft hinauszuziehen, ja ganz zu vereiteln. Zehn Jahre habe er gewirthschaftet ohne je eine Rechnung zu stellen oder auch nur machen zu lassen. Der Abt gebe selbst einen Schuldenstand von 254,095 fl. zu, alle Conventuale bäten einmüthig um dessen Entfernung und wenn dies nicht gelingen sollte, um Abnahme und Uebergabe der Verwaltung an einen Temporalienadministrator".

Darauf wurde den Commissären am 20. Oktober der Befehl, dem Abte einen zweistündigen Termin zur mündlichen Verantwortung zu geben und falls er sich noch weigern sollte, ihn sogleich von der Verwaltung zu suspendiren und einen Administrator einzusetzen.

Am 14. November 1774 berichten 23 Conventualen, P. Bonifaz Sänftl, Prior, P. Roman Pacher, P. Lorenz Freyhamer, P. Godehard Kienle, P. Ildephons Schreiner; P. Anselm Weiß, P. Corbinian Michael, P. Columbon Staudinger, P. Franz Bauernschmidt, P. Anton Lobenhauer, P. Julius Brunner, P. Franz Paul Stumbeck, P. Augustin Wolf, P. Viktor Löbl, P. Bernhard Deutmayer, P. Cölestin Jungbauer, P. Emeram Spielhofer, P. Aemilian Gruber, P. Oswald Streicher, P. Ambros Scherbauer, P. Günther Grillmaier, P. Wolfgang Hauser und P. Rupert Trenker an den Kurfürsten:

„Seit zehn Jahren hätten sie alles erduldet, jetzt, da der Kloster-richter mit seinem Bruder, dem Abte, das Kloster an den Rand des Verderbens bringe, die Unterthanen geschunden, Schulden auf Schulden gehäuft zur Schande und Aergerniß, könnten sie nicht länger mehr zu-sehen. Sieben Mann, die PP. Corbinian, Franz, Cölestin, Ambros, Günther, Rupert und der Prior Ildephons hätten in ihrem Auftrage bei der ehemaligen Gesindeköchin Ursula Mauser, jetzt mit dem Zimmerwärter Jakob Weiß verehelicht, Haussuchung vorgenommen, ihr eine goldene ab-liche Brustkette abgenommen und mit den übrigen gefundenen Schätzen versiegelt, der Abt habe aber das Siegel abgerissen und sie sei mit ihrem Manne mit allem fortgezogen.

Außerdem hätten sie an Gold: eine goldene Kette, 93 Goldstücke, darunter 59 Dukaten, 6 Goldhauben, 2 silberne vergoldete Becher, 2 paar

silberne vergoldete Messerbestecke, 1 goldene Hochzeitkrone, goldgestickte Beutel mit silbernen Schließen;

an Silber: 500 fl. in Schatzgeld, 7 paar Mannshosen und Schuhschnallen, 14 silberne gegossene Knöpfe nebst viel kleinem Silbergeschmeide, 2 silberne Kreuzpartikel, 2 silberne Weibsschuhschnallen, 1 silberne Haarnadel, 1 silbernen Aufsatz mit Platte, 2 mit Silber beschlagene Karfunkel, 2 silberne Salzfässer, 2 silberne Weibsbilderdosen, 6 silberne Bestecke, 1 vergoldete Uhrkette, 1 großen und 1 kleinen silbernen Schlüsselhaken, 1 silberbeschlagenes Küchenmesser an einer großen silbernen Kette, 1 agatene silberbeschlagene Dose, 2 silberne Balsambüchschen, 2 silberne große Anhängethaler, 1 Dutzend silberner Knöpfe, 1 silbernes Etui, 1 silbernen Weihbrunnkessel, 1 halb-silberne Scheere;

an Kleidern: Verschiedene mit Gold- und Silberspitzen besetzte Halstücher, 9 Stücke Pers, 22 Stücke Leinwand, etliche Stücke Seidendamast, 1 großes Stück schwarzen Zeuges, Parchent, Flanell, Gradl in Menge und 2 Kästen voll Weibskleider;

ferner: 2 silberne Sackuhren mit großen silbernen Ketten, 3 mit Sammt und Goldborten besetzte Beutel, 6 Schubladen voll Feigen und Gewürz, 3 Stockuhren, 50 Stück Zinngeschirr, Cafe- und Milchkannen, 4 herrschaftlich möblirte Zimmer, 1 Kasten voll verschiedener Gewehre gefunden.

Der Abt machte jüngst in München 40,000 fl. Schulden, wir verlangen von ihm Rechnungsstellung, sein Bruder, der Richter, ein streit- und habsüchtiger Tyrann, dessen Kanzlei in größter Unordnung, solle bäldest entlassen werden."

Unterm 23. November 1774 erfolgte die Entschließung, der Abt sei zu vernehmen, alles aus dem Kloster entführte Gut sei zurückzubringen und dazu wurden die geistl. Räthe Seb. Mutschelle und Lor. Aichberger als Commissäre neuerdings nach Niederalteich abgeordnet, welche am 28. November die Untersuchung gegen den Abt, oder wie er sich nannte, Augustin, Abt des fürstl. Stiftes und Klosters Niederalteich, Sr. churf. Durchlaucht in Bayern wirkl. geheimer Rath, des hohen Domstiftes Bamberg Canonikus, der hochfürstl. Gnaden des Bischofs von Passau collateralis natus — eröffneten.

Die im Kloster anwesenden Conventualen wurden einzeln zu Protokoll genommen und sagten über die ihnen vorgehaltenen 31 Fragen fast in

gleicher Weise aus. Die außer dem Kloster weilenden Conventualen wurden durch die Commission schriftlich um Einsendung ihrer Beschwerden angegangen.

Die in Oesterreich exponirten Conventualen P. Maurus Sch... P. Exuperius Gaar, P. Adalbert Delegano, P. Joscio Käser und P. Be... Schallhammer, die zu Rindnach exponirten P. Thiemo Elishauser, P. Virgil Kittenbrunner, P. Florian Kaineder und P. Benedikt Paumann, sowie P. Ludwig Kanzlmüller, Gesellpriester in Grafenau, die Exposi... St. Oswald, P. Joh. Bapt. Lackner, P. Gregor Pusch, P. Hieronymus Koller, P. Innozenz Anderl, Pfarrvikar zu Frauenau, erklärten, ihre Beschwerden seien dieselben, welche die Conventualen im Kloster vorbringen werden. P. Candidus Huber, damals Cooperator in Regen, erklärte, er bleibe beim Capitel, weil der Abt nicht nachgebe. P. Joachim Sch...bauer, Lehrer der Dichtkunst in Burghausen, schrieb am 28. Dezember 1774 an die Untersuchungskommission: Seit sechs Jahren beziehe ich vom Kloster keinen Kreuzer, der Abt verbot allen den Briefwechsel mit mir, seine Tyrannei nicht weniger als die unklösterliche Lebensweise, welche im ganzen Vaterlande bekannt sei, seine 300 mille Schulden und die Aufrechthaltung unseres Stiftes fordern seine Absetzung.

P. Michael Widmann, Professor in Freising, schrieb: Ich wünsche nur, daß diese schändlichste Regierung umgestoßen werde und die goldene Kette wird zum Grunde seiner Bestrafung werden.

Die mündliche Vernehmung der im Kloster anwesenden Conventualen zeugte offenbar von jahrelanger Abredung und Besprechung und die Verhörten wichen nur in kleineren Beschuldigungen in ihren Aussagen ab, je nachdem sie in ihrem Geschäfte mehr oder mindere Kenntniß sich verschaffen konnten.

Der Pater Prior, als der zuerst vernommene, wußte am meisten und seine Aussagen gelten so zu sagen als Norm. Er erklärte nach Eidesablegung: Die Schulden mögen 300,000 fl. betragen, der Abt habe kostbare Präsente gemacht, sich kostbare Weine beigelegt um sie seinen Freunden preiszugeben, er trinke Tyroler=, Elsässer=, Burgunder=, Rheinwein, Champagner, Malaga, Muskat, doch für gewöhnlich Mosler, während sein Bruder, der Klosterrichter, obwohl ihm alle Naturalien in's Haus durch das Kloster geschafft werden, sich mit Vorliebe den Neckarwein schmecken lasse.

Dem Kanzler zu Straubing verehrte er 3 oder 4 Pferde, dem in
...shut 2, dem Beamten in Osterhofen machte er 1 Pferd zum Ge-
...ke und zu München habe er bei Greil auf einmal 300 Flaschen
...mpagner angeschafft. Von den begünstigten Weibern ist die erste die
...ßin, sie gebar ledig im Kloster, heirathete dann den Weiß, der Abt
...eb den Ehekontrakt selbst und war bei der Hochzeit mit P. Ildephons,
Anselm, der ein Bruder des Weiß, P. Franz Paul und den PP.
...assner sowie Küchenmeister. Als man bei ihr Nachsuchung gehalten,
...schrie sie, warum man bei ihr sucht, man solle es bei der Schul-
...terin, der Bräumeisterin und der Kanzleischreiberin auch thun!

Der Klosterrichter sei ganz untüchtig und nachlässig, er verlange zu
... bei Maierschaften &c., und obwohl er verheirathet, habe seine Köchin
...imal bei ihm geboren und die Taufen wurden prächtig gehalten.

P. Küchenmeister überreichte der Commission auch den Küchenzettel,
...hen der Abt für die Hochzeit der Weißin verfaßt, und den er aus-
...ihrt habe. Mittags: 1) Suppe mit Brustkernknöderln, 2) ein Tafel-
...t mit Kraut und gebackenen Mägen, 3) Kalbfleisch mit Karviol, 4)
...uthahn mit Pasteten, 5) Saurücken und ausgelöster Kalbskopf, 6) Hasel-
...ner, Hetschapesch und Bavesen, 7) Vögel, Rebhühner mit Quitten,
... Schnepfen mit Hetschapeschmuß, 9) Kalbsschlegel mit Salat, 10) Con-
...iren, ein Aufsatz, eine Insel vorstellend, 2 Torten mit gesulzten Aepfeln
... Zwetschgen behängt, 10 Schalen mit Backwerk, 11) Eiergerste mit
...lbsfüßen.

Für den Abend kamen: 1) Kalbsfüße, 2) Koppen und Kalbfleisch,
... Schnepfen, Bavesen, 4) Vögel mit gedämpften Aepfeln, 5) Kalbsbraten
...t Salat, 6) Confekt und von Mittag gebliebenes Backwerk.

Gezeichnet P. Aemilian Gruber.

Dafür, daß der Abt, ohne den Convent zu fragen, Geld aufgenommen,
...rde ein Brief beigebracht, den P. Anselm geschrieben und der wegen
...ner Titulaturen und Sprüche ein Licht auf die Persönlichkeiten wirft.
...erselbe lautet:

Wohl edel gestrenge hochgeehrteste Frau Base!

Ich schätze mich höchst beehrt, daß ich von Sr. Excellenz Hoch-
...ürden und Gnaden meinem gnädigen Herrn Abte den
...ädigen Befehl erhalten habe, meiner insonders hochgeehrten Frauen
...asen folgendes zu berichten. Se. Excellenz mein H. H. Prälat und
...eine Wenigkeit haben vor 2 Jahren aus dem schätzbarsten Schreiben

vernommen, daß beide, meine hochgeehrtiste Frau Base und Herr Vetter, annoch 3—4000 fl. bei uns anzulegen gesinnt gewesen. Da nun derzeit die Gelder beständig steigen und Sr. Excellenz meinem gnädigen H. H. Prälat solche aufgekündet worden und nicht solchen Leuten verpflichtet sein will, nehmete hochderselbe diese Summe, sofern sie in ¼ oder ½ Jahre erfolgen würde. Dessen geruhen meine hochgeehrtiste Frau Base mir zu berichten, der ich in aller Ergebenheit und Hochachtung verharre

Ew. wohl edelgestreng

ergebenster Diener und Vetter
P. Anselm.

P. Exuperius sagt aus: Er könne nur ein Schreiben, welches der Abt an P. Marian Leoprechting, Propst zu Spitz, sandte, vorlegen und aus dem erhelle, daß der Abt im Jahre 1770 zwanzig Tausend Gulden in Passau aufgenommen habe. Was ihn betreffe, erzählt der 50jährige Mann unter Thränen: „Schon 10 Jahre sei er exponirt, weil er gegen die Wahl dieses Abtes gestimmt habe; der Abt habe ihm bei dem Homagium mit den Worten protestor die Hand weggerissen und als er von seiner Moderatorstelle bei Baron Weichs in Deggendorf nach dem Kloster heimkam, habe der Abt ihm gesagt, jetzt könne er im Chore den Schnäckerer sich verschreien. Später setzte er ihn nach St. Oswald mit beiliegendem Schreiben und endlich mußte er nach Spitz abgehen, um die mühevollste Expositur zu übernehmen und als er sich wegen seines Fußleidens auf seine Kosten dort ein Pferd anschaffte, mußte er es wieder abgeben, wobei ihm der Abt sagte: Cujoniren muß man euch brav, dann geht ihr von selbst wieder in's Kloster herauf."

Das Schreiben des Abtes mit der Schwefelholzschrift lautet: Rev. P. Exuperi! Rev. seind allzeit auf der verlornen Seite und haben noch zu allen Zeiten, solange selbe in Wahrheit unwürdig den Benediktenhabit tragen, perdidissimam causam contra S. Benedicti regulam zu defendiren gewußt. Wann nur bedenke, was mein Herr Vorfahrer seelig große Verdruß durch ihre schlechte Verhaltungsart gedulden müssen, die ich aber versichere nicht gedulden werde. Besser wäre es schon längst, sie wären ex nobis ausgelöscht worden, daß dann nicht gar alle andern sehr viele ihre Fehler durch ihr angewohntes Waschen und Wischen, Titscheln und Tatscheln und noch andere Unformitäten grex contaminetur. Ich vermerke nun gar zu wohl aus dem ärgerlichen Schreiben P. Gregorii

ß sie wiederum den guten alten Mann durch ihre Waschereien sogar alten Tagen zu verleiten sich nicht schämen. Ich habe ihnen verwichen e besten väterl. Ermahnungen beigebracht, wenn selbe nicht bäldest fried- mer eingezogener einem Niederalteicher Benediktiner anständigere Lebensart h nach der heil. Regul in allem konform und klösterlich statutengemäß zugewöhnen befleißen werden, sollen sie erfahren was selbe nicht ver- ffen tu videris nam perditio tua ex te et firme poenitebis quod e in hanc viam coegisti.

Niederalteich, 12. März 1770.

Augustinus abbas.

Nachdem alle Conventualen eidlich ihre Aussagen abgegeben hatten, eigerte sich der Abt noch immer Rede zu stehen, erklärte alles für An- wärzungen und suchte mit Grobheit und Dreistigkeit alles zu konfun- ren, auf welchen Commissionsbericht vom 23. Dez. 1774 schon nach ei Tagen der Kurfürst den Commissären schreiben ließ, es bleibe dabei, n Abt mündlich zu vernehmen. Um die Ausflüchte, welche er gegen- er den bischöflichen Abgeordneten macht, abzuwehren, habe er sogleich er bis zum nächsten Tage Antwort auf alle Fragen zu geben.

Dieß solle auch die Antwort auf die unmittelbare Vorstellung des tes an den Landesherrn sein, in welcher er unterm 23. Dez. vorstellte, könne sich oretenus nicht über mehr als 30 Anklagepunkte vernehmen ssen, wie solle er allein gegenüber der Anzahl der Kläger sich ver- twortten können, die alles zusammengestückt eingereicht haben, ihm gebühre ch ein terminus prudentialis, solle er aus dem Stegreife auf alle ragen antworten, so würde er verkürzt und überschnellt werden, man öge ihm die Verantwortungspunkte schriftlich geben, dann wolle er ant- orten, des Zimmerwarters Eheweib laufe beständig im Kloster und bei r Commission herum, fange die Reden auf und theile sie den Con- ntualen und dem Gesinde mit, ihrem Manne wurde bedeutet, er solle h nur an die Conventualen halten, diese säßen zu 3 und 4 im Gast- d Commissions-Bedientenzimmer um sich von allen Aussagen Kenntniß verschaffen und ob andere ihnen auch beistimmen, halten sich so mit eschwätz nur in der Kellnerei auf, statt fleißig zu studieren. Der Se- inardirektor mache den Studenten Mittheilungen, diese beten, daß der onvent gewinnen möge; P. Bernhard sagte jüngst: Er muß unterliegen r Abt! Die Exponirten werden durch Einflüsterungen gewonnen, der ellermeister bringe ihm kein Geld mehr in die Abtei.

Schon einige Tage vorher, am 9. Dezember 1774, machte Ab
Augustin durch seinen Bruder, den Klosterrichter, eine Eingabe beim Bisch
zu Passau, worin er alle im Kloster Verhörten schildert:

1) P. Bonifaz Sänftl, d. Z. Prior, den Unruhestifter ließ ich in
Salzburg studieren, er lehrte zu Freising woher mir bedeutet wurde, ich
solle ihn im nächsten Jahre zu Hause behalten, er machte sich dort mit
einer Wittwe verdächtig wie auch hier, deßhalb entfernte ich ihn.

2) P. Roman, Subprior, ist ein Skrupulant und leichtgläubig, liebt
nur gutes Bier.

3) P. Joseph ist bei allen verhaßt, weil er fleißig und gut ist.

4) P. Lorenz, der beste Religios, wurde zur Unterschrift nur gezwungen.

5) P. Godehard, ein liederlicher Religios, seine Umtriebe gegen Ab
Marian sind bekannt, war überall ausschweifend und mußte überall ab
gerufen werden.

6) P. Ildephons liebt nur den Trunk und Schwätzereien, ist
streitsüchtig.

7) P. Anselm, ein liederlicher ausgelassener versoffener Religios
wollte öfters aus dem Noviziate entlaufen, ein schlechter Student und
gefährlicher Beichtvater.

8) P. Corbinian verdarb zu Salzburg, wo er mich 2000 fl. kostet
und legte sich nur auf die deutsche Sprache um Lieder und Romanzen
zu machen, verstellt sich und mußte in Schwarzach entfernt werden, macht
in Regen 60 fl. Schulden, unterhielt Liebschaften. Ich machte ihn zum
Seminardirektor, da besteuerte er die Aeltern der Zöglinge, verkauft
Effekten um Geld zum Spielen zu erhalten oder brachte es liederlich
Weise an; als er nach München reiste, sagte man allgemein: um ein
Weib zu nehmen.

9) P. Columbus ist gleich dem P. Roman, außerdem ein verschlagener
und bedenklicher Mensch.

10) P. Wolfgang, ein schlechter Religios wie Student, ut equus et
mulus cujus non est intellectus, an seinen Reden stoßt sich jedermann.

11) P. Franz war nie recht vergnügt im Kloster, lebt nur seiner
Commodität, stolz strebt er immer höher und lernte zwei Jahre in Salz
burg mit großen Kosten nichts, acht Wochen reiste er in der Schweiz.

12) P. Anton wurde mir durch seinen Vater, ehemaligen Gerichts
schreiber in Hängersberg, aufgedrungen; schlechter Student, nur Spiel
und Trunk, kann keine Predigt machen, mußte ihn, wo er war, nach

ause rufen, da machte er Schulden beim Wirthe und wäre er nicht
ssen, so wäre er sonst ein gutes Männchen.

13) P. Julius, ein verschraubter falscher verstellter Religios, scheint
ßerlich ein Eiferer, innerlich sinnt er auf anderer Verderben, kommt
it Niemand aus der ihm nicht Recht giebt, möchte alles sein und taugte
cht zum Cooperator in Regen.

14) P. Franz v. Paul, keck, boshaft, verschraubt. Obwohl klein,
öchte er schon längst exponirt werden. Dem Trunke ergeben juvenis
ater schon früh verderbt.

15) P. Augustin. Diesen jungen talentvollen Menschen ließ ich vier
ahre in Salzburg studieren, kostete über 2000 fl. und trachtet mit seinem
reunde P. Bernhard nur nach weltlichen Freuden.

16) P. Viktor, guter Religios, stilles Wasser, bißig, schlechter Pre=
ger, hochfliegen wollend.

17) P. Bernhard, verschraubter böser junger Mensch, verstellte sich
s Novize so, daß er als der Frömmste von uns galt, ich sandte ihn
ach Salzburg, dort legte er seine Ausschweifungen schon das erste Jahr
den Tag, so daß mir der Rektor schrieb, ich solle ihn zu Hause be=
lten, da besserte er sich, ich sandte ihn das 3. und 4. Jahr nach Salz=
urg; er unterhielt hier durch den Kreuzgang Ausgänge, so daß ich die
chlüssel abändern lassen mußte, darauf reiste er zwei Monate in Würtem=
mberg und nach Straßburg mit seinem Freunde P. Augustin. Damals
gen sie den Klostermenschen aus und wurden Freygeister.

18) P. Cölestin, ein feines Zobelthier, pessimus homo, das zeigen
ine eigenen Briefe, besuchte die Straubinger Amasia mit seinem Freunde
. Günther, ejusdem furfuris juvene, dichtete Liebesgedichte, begab sich
r Fastnacht in weltlicher Kleidung in's Wirthshaus und jagt nur nach
usgelassenheiten.

19) P. Emeran, sonst eifriger Religios, ist ein eigensinniger Mensch.

20) P. Aemilian, des vorigen Herzensfreund. Eine Registrators=
ochter von Straubing machte Anstalten herunter zu reisen, was ich ver=
telte und da ich ihn sonst zum Küchenmeister machte, verband er sich
it P. Columban. Er will als Eiferer gelten, sucht aber nur Freyheit.

21) P. Oswald, unzufriedener, neuerungssüchtig weibischer Schwätzer,
alles sich mischend, Friedensstörer, Wechselbalg, Heuchler.

22) P. Ambros, voluptatum amans, alterum sexum avidissime
uaerens, superbus homo, altiora semper petens.

23) P. Günther, schlechter Student, hat zu Fasching sich in's Wirths-haus begeben.

24) P. Rupert, mein Verwandter; ich nahm ihn auf und hatte mein Kreuz mit ihm, hartnäckig widerspänstig; ich ließ ihn auf Bitten seines Vaters, Dr. Trenkher in München, weihen. Ein Freßer und Säufer, pflegt nicht zu trinken sondern einzuschütten, fällt über den Sessel bei offener Tafel, mehr Vieh als Mensch, liest nur verführerische deutsche Schriftsteller.

Seit Sommer gleichen die Schlafsääle öffentlichem Jahrmarkte, wie ausgelassene Bauernknechte schreien und jolen sie, spielen Karten und nach gutem Tische und Trunke fangen sie um 2 Uhr wieder zu trinken an, lassen sich auch Trunk auf die Zellen bringen. Abends muß wieder gesoffen werden; viele nehmen ihre geschriebene Predigten mit auf die Kanzel, weil sie nichts mehr memoriren können. Weit und breit wird davon gesprochen.

Abtei Niederalteich, 9. Dezember 1774.

unterth. geh. Augustinus Abbt.

Am 27. Dezember 1774 erst wurde zur Revision der Pretiosen durch die Commission geschritten; der Abt hatte sohin Zeit zu ergänzen und es fanden sich: 1 Sert-tout mit Zugehör, 2 Doppelleuchter, 3 große Lavabo, 2 Kaffee- und 1 Milchgeschirr, 2 Zuckerschachteln, 1 Tranchirmesser mit Gabel, 10 Tafelleuchter, 29 silberne Tafelbecher, 20 solche innen und außen vergoldete (4 sind abgängig), 2 Servirplatten, 4 ovale Salzbüchsen, 48 Paar Messer mit Löffeln (12 zu viel), 6 Paar mit P. I. H. gezeichnet, 12 Paar andere Messer und Gabeln, 54 Löffel (2 gehen ab), 3 Vorleglöffel, 36 Confektmesser und Gabeln, 6 Suppenschüsseln mit Deckeln, 6 Assieten, welche der Abt aus Trinkkandeln machen ließ, 2 Gefäße zu Oel und Essig. Im Ganzen zeigte sich beim Vergleiche einiger Abgang im früher dem Abte übergebenen Inventare, aber auch wieder mancher Zuwachs.

Brustkreuze konnte der Abt 7 vorweisen, das achte, gab er an, habe er umarbeiten lassen, um die anderen zu verschönern, an Ketten war eine, an Ringen waren 5 mehr als im Inventar standen.

Mit dem ersten Tage des Jahres 1775 berichtete die landesherrliche Commission nach München:

„Die Einnahmen, während Augustin als Abt dem Kloster Nieder-alteich vorstand, betrugen in diesen 10 Jahren 85,233 fl. 38 kr. Dann

ı die 63—64 Conventualen unterhalten und die vom Vorfahrer nmenen Schulden zu 147,896 fl. verzinst werden. Eine vom bergebene Baarschaft zu 7560 fl. 48 kr. sollte nach Aussage der ıtualen weit mehr, ja 30 bis 50 Tausend betragen; die Patri= gelder betrügen schon 20,215 fl. Der Abt kannte 324,159 fl. en an und gab zu, während seiner Amtsführung keine einzige ng gemacht zu haben. Wenn auch Mißjahre gerechnet werden, so die Jahreseinnahme doch 35,468 fl. Seit Abt Joscio sei kein de mehr hergestellt worden; die Herstellung einer Mühle, zweier r und die Reparirung des Bräuhauses schlägt der Abt selbst nicht als auf 24 Tausend Gulden an; der Abt will zwar 158,220 fl. hlt haben, kann aber dafür keinen Beweis beibringen.

ßracht und Hochmuth des Abten, seine Hoftafeln, unnöthigen Reisen, die 18 Kutschen, dann die 10 Pferde dazu zu berühren, haben mit licher Hülfe des Klosterrichters die Kapitalien durchgebracht, dazu edene liederliche Personen, mit denen sich der Abt sehr verdächtig ht."

Auf diesen Bericht der Untersuchungskommission erfolgte schon nach Tagen Entschließung: „Dem Abte seien sofort die Temporalien ab= men, P. Ignaz Krenauer sei provisorisch als Verwalter aufzustellen ıls solcher zu verpflichten. Dem Abte soll eröffnet werden, daß er noch im Kloster zu bleiben, aber sich ruhig zu verhalten habe. Der errichter, dessen Bruder, dürfe noch als solcher fortamtiren, habe aber Geld, das bei ihm eingehe, durch den Amtsschreiber an den auf= lten Verwalter P. Ignaz einzuliefern und zu verrechnen. Weder der noch der Klosterrichter dürfen sich aus Niederalteich entfernen, noch weniger sich hieher, nach München, begeben und haben weitere Re= ionen in ihrem Betreffe zu erwarten."

Darauf protestirte der Abt neuerdings unterm 13. Januar 1775, die Kapitularen das Kloster von gewissen Personen zu räumen be= en und forderten, daß auch der Abt seine zwei Diener, deren er mehr bedürfe, entlassen solle, zumal der eine ein österreichischer rteur, der andere ein herumlaufender, alles ausspähender Bader= le sei.

Sein Vorbringen faßt sich in folgende Sätze zusammen: „Die Unter= ung habe für ihn nur ein schlimmes Ende genommen, weil P. Bonifaz istl und P. Joseph Sterzl nebst P. Lorenz Freihammer alles gegen

ihn aufgewiegelt hätten; der Seminardirektor P. Corbinian und zwei
München abgegangene Conventualen hätten die Commission veranlaßt,
aber sei alles verheimlicht worden. Leute beiderlei Geschlechts, schlecht
Rufes, seien verhört und ihnen Glauben beigemessen worden, Person
welche er als Zeugen verwerfen könne. Noch immer weilten in Münch
die zwei Conventuale und setzten gegen ihn alles in Bewegung, währ
ihm aufgetragen wurde das Kloster nicht zu verlassen, er sohin aller Ve
theidigung beraubt sei. Man möge doch anderen Räthen die Entscheidu
seiner Sache anvertrauen, nicht denen, welche die Untersuchung im Klo
führten und gegen ihn vielfältig feindselig eingenommen seien."

Auf dieses wurde dem Abte unterm 27. Januar eröffnet, die
sich in München aufhaltenden Religiosen, PP. Corbinian Marschall
Bernhard Reitmeier, hätten den Auftrag erhalten, sich nach Hause in
Kloster zu begeben, man bedürfe ihrer so wenig als des Abtes. gez. fürst
allg. geistl. Rath.

Unterdessen bewarb sich schon der Hofgerichtsadvokat Joseph Beer
München, der sich zehnjähriger Advokaten- und sechsjähriger Landpra
auch das Cameralexamen bestanden zu haben rühmte, um die in Aussi
stehende Erledigung der Klosterrichtersstelle, welche er auch später erla

Abt Augustin, dessen Händen nun alle Verwaltung entnommen
der nur noch im Kloster müßig verweilen konnte, schickte sich aber ni
so leicht in diese Lage der Dinge, so daß am 18. Februar 1775
aufgestellte Administrator sich klagend an die höchste Stelle wandte: „D
Abt, schrieb er, verlange für seinen Unterhalt viel zu viel, setze sein
heriges Leben fort, halte unnütze, schlechte Leute, ziehe nach wie vor sei
Bruder, den Klosterrichter, täglich an seine Tafel; ein außerordentlich
geführter Schreiber und ein Bruder des Weiß'schen Eheweibes sei
Jäger aufgenommen worden, dazu komme noch ein ehemaliger Taglöh
Hofmann genannt, und ein weiterer Lakai, die sich auf Kosten des Klost
in der Abtei mästeten. Obwohl der Klosterrichter wochentlich $12\frac{1}{2}$
Fleisch und monatlich 12 fl. Weingeld für sich und 50 fl. für Verpfleg
seines Schreibers seit 1774 beziehe, ließe er sich jeden Mittag 6
7 Speisen, Nachts 5 beim Abte bestens schmecken. Zum Trunke würd
täglich drei Maß Wein und so viel Bier, als mittels der Conventverpfleg
bestimmt sei, verabreicht, doch wolle der Abt damit sich nicht begnüg
man möge ihn doch zur Ruhe zwingen."

Auf diese Beschwerde erging unterm 4. März 1775 folgende la-
iche Weisung an den Abt zu Niederalteich: „Ihr habt keine Gäste
ewirthen, der Administrator ist beauftragt euch täglich Mittags sieben,
ds fünf Speisen und zwei Maß Wein, euerm Kammerdiener die
ventkost und zwei Maß Bier zu reichen, weiter soll niemand weder
noch Lohn beziehen." gez. allg. geistl. Rathspräsident.

Abt Augustin begnügte sich mit dieser Weisung nicht und ließ, wie
8. März der Administrator berichtete, ihm durch seinen Kammerdiener
n: „Allgemein-geistl. Rathverfügungen hätten für ihn gar keinen Werth,
n sie nicht die eigenhändige Unterschrift Sr. fürstlichen Durchlaucht
en".

Ein Verweis für solch' respektloses Betragen war die weitere Antwort
rm 14. März an den Abt, der sich ungeachtet des Verbotes, das
ter zu verlassen, mit seinem Bruder, dem Richter, nach Passau begab,
aber bei Bischof Leopold Ernst v. Firmian wenig ausrichtete, denn
r schrieb schon am 15. März durch seinen Official Ignaz Wenzes-
: „Die abgeordnete Ordinariats-Commission habe bei dem Abten zu
eralteich nebst üblen Rufe viele Anstößigkeiten in seinem Lebenswandel
nden, wir gaben ihm 48 Stunden Termin zu resigniren oder wir
niren ihn, worauf er gestern persönlich mit der ausgesprochenen Zu-
icht, daß ihm ein anständiger Lebensunterhalt und Beibehaltung der
insignien gestattet werden wolle, resignirte. Deshalb gestatteten wir
Ring und Kreuz, aber keine Verwendung auf einer Seelsorgsstelle,
er gewunschen."

Abt Augustin war nun nach seiner Verzichterklärung auf die Abtei
14. März 1775 darauf bedacht, möglichst viel für seinen ferneren
erhalt zu erhalten und sich anzueignen. Im ganzen Monate April
irmte er die höchste Stelle allwochentlich mit Eingaben, in welchen
ms Kreitmaier's Landrecht alle zusagenden Paragraphe anzog und für
deutete, deren Inhalt sich in Folgendem zusammenfassen läßt: „Er
nur mit Beibehaltung der abteilichen Würde vor dem Bischofe re-
irt, er verlange für sich und seinen Kammerdiener ein jährliches quar-
ter antecipando vom Kloster zu entrichtendes Absent. Solange er
Kloster wohne fordere er für sich und zwei Bediente Speise und Trunk,
i Kutschenpferde, den rothtuchenen Glaswagen und die erst vor zwei
ren mit rothem Plüsch ausgeschlagene Kutsche nebst zwei Kutschenpferd-
chirren, seinen silbernen Tischzeug und alles was er von der Pfarrei

Regen, wo er früher Pfarrer war, in's Kloster mitgebracht habe. [illegible]
seiner Vorgänger seien in ähnliche Lage gekommen, zur Resignation g[illegible]
zwungen zu werden: Abt Tobias Gmeiner habe sich die Pfarrei Schwar[illegible]
auserſehen, Abt Johann Grünberger und Abt Placidus begaben sich gle[illegible]
falls auf Pfarreien — er verlange die Pfarrei Regen, wenn er im Klo[illegible]
nicht bleiben könne und dazu ein Klosterabsent von 2500 fl.

Ihm sei befohlen worden sich ruhig zu halten, indeß 30 Conventu[illegible]
gegen ihn schreien und ihm ihren Stolz täglich fühlen ließen, ja der [illegible]
ministrator P. Ignaz Krenauer und der Prior P. Bonifaz Sänftl [illegible]
sogar an seinen Bedienten Hand angelegt, ihn hinausgeworfen, ließen [illegible]
durch den Amtsknecht empfindlich schlagen und in's Amtshaus gefän[illegible]
setzen, ihm selbst werde an Speise und Trunk abgezogen, das Klostergef[illegible]
versagt, wenn er Nachmittags ausfahren wolle, er werde mit den schm[illegible]
lichsten Worten traktirt und müßte so bitten, bis zum Ausgange der S[illegible]
nach München übersiedeln zu dürfen.

Bis zur Regulirung seines Gehaltes verlange er 400 fl. Vor[illegible]
und erhalte immer vom Administrator die Antwort, daß er kein Geld h[illegible]

Dabei wußte noch Abt Augustin für alles ungefragt Rath, ma[illegible]
alle möglichen unverlangten Vorschläge zur Besserung des Klosters, [illegible]
dabei persönlich ganz schuldlos und verdächtigte nach allen Seiten [illegible]
Diese Schriften verfaßte und schrieb sein Bruder, der Klosterrich[illegible]
wie immer.

Es fragte sich nun was mit dem ehemaligen, nun zurückgese[illegible]
Abte Augustin weiter geschehen sollte?

Der bischöfliche Bevollmächtigte, Bischof Ferdinand Christoph [illegible]
Chiemsee, erklärte unterm 9. Mai 1775: die verlangte Säkularpfar[illegible]
Regen könne dem resignirten Abte Augustin Ziegler nicht verliehen werd[illegible]
weil er offenbar ärgernißvollen Lebenswandel gepflogen, er möge a[illegible]
eine anständige Pension erhalten und in ein fernes Kloster in Bay[illegible]
verwiesen werden.

Auf dieses hin wurde der Administrator P. Ignaz Krenauer bea[illegible]
tragt, sämmtliche Conventualen des Klosters zu berufen und diese hät[illegible]
sich schlüssig zu machen, wie für den Abt gesorgt werden solle?

Diese Vernehmung, welche am 15. Mai vorgenommen wurde, er[illegible]
den Beschluß: „der Abt solle jährlich 500 fl. erhalten und in ein frem[illegible]
Kloster verwiesen werden. Seine ferneren Forderungen seien übermä[illegible]

üßten zurückgewiesen werden, er verlange einen Talar, zwei mit
n gefaßte Brustkreuze und zwei Ringe, die er, wie er vorgab, sich
ngeschafft habe, dazu einen großen Kelch mit Opferkannen, eine
hr, sechs silberne Messerbestecke, die er sich als Pfarrer einst gekauft,
ernes Kaffeegeschirr, Kupfer, Kästen, im Ganzen fünfunddreißigerlei
 ꝛc. ꝛc.

Dagegen habe Abt Augustin im letzten Halbjahre 1774 noch 19,924 fl.
eingenommen, alle Ausgaben aber der Administration zugewiesen;
unbegreiflich, wie er noch 400 fl. zu nöthigen Kleidern verlangen
da er doch selbst sich erboten vom Kloster nichts zu verlangen,
er die Erlaubniß erhalte, seinen Aufenthalt in München nehmen
rfen."

Lorenz Kamhuber von Reisbach, sein ehemaliger Kammerdiener,
ahre alt und seit 13 Jahren im Kloster, sage eidlich aus: Er habe
wie Schreibereien und Briefe durch den Bader und Jäger, die
auten des Abtes, verbrannt wurden; der Student Maier habe vieles
seinem Mantel aus der Abtei getragen; eine silberne Barbierschüssel,
ndenken von Abt Joscio, zwei Repetiruhren von Abt Ignaz und eine
e Tabatiere, welche Kaiser Franz herschenkte, gingen jetzt ab.

Emerentia Simbeck, Marktschreiberstochter von Schönberg, welche
Zimmerwärter und dann beim Klosterrichter gedient habe, gibt eidlich
Nach der Abreise der Commissäre seien Nachts 14 Stück Leinwand
eine Menge Hirschhäute nebst anderem in's Haus des Klosterrichters
cht worden, dazu kamen ein Stück schwarzen Sammts und blauen
afts, sowie vier Säcke mit Geld, deren sie keinen zu heben im Stande
die Frau des Klosterrichters habe vieles in Koffern unter dem
versteckt.

Als der resignirte Abt Augustin am 22. Mai 1775 vernommen
e, erklärte er vor der Commission sich auf allen Vorhalt: Verloren,
uft, zu anderem habe ich die fehlenden Gegenstände verarbeiten lassen
behielt sein trotziges Benehmen bei.

Nun that im Kloster Jeder was er wollte, nach dem Abte fragte
hin Niemand mehr, doch bewohnte dieser wie bisher die vom Kloster,
überall aus Gründen der Würde und unendlich höheren Stellung der
e, geschiedene Abteiwohnung (den sogenannten Prälatenstock), aus welcher
endlich die Wahl eines neuen Abtes vertrieb.

Abt Ignaz Krenauer

1775—1799.

Unterm 16. Mai wurden die geistlichen Räthe Mutschelle und Aich-
berger wieder nach Niederalteich abgesandt, um die Irrungen im Klos
zu begleichen, Ruhe herzustellen und die Wahl eines neuen Abtes zu leit

Ihre ihnen ertheilte Instruktion lautete: „Den Convent wegen d
Unterhaltes des resignirten Abtes zu vernehmen, den Abt zur Ruhe eigen
zu mahnen, ihm eine Wohnung noch vor der Wahl eines Nachfolger
anzuweisen und seine Bücher, Wäsche, Kleidung, zwei Ringe und
Pektorale von geringerer oder mittlerer Gattung ihm zu verabfolg
Was zur Abtei gehört solle belassen, das entfremdete requirirt und üb
alles ein genaues Inventar hergestellt werden.

Vorgebrachten Beschwerden solle sogleich abgeholfen, dem neu
wählenden Abte solle eingeschärft werden, Geld- und Sachenrechnung
führen und einen Schuldentilgungsplan zu entwerfen. Die vielen Rei
und Kutschenpferde seien abzumindern, jede Kirche oder Stiftung solle ih
Rechnung alljährlich getrennt stellen. Dem Klosterrichter sei es fr
zustellen, ob er unter einem neuen Abte fortdienen oder spaltzettelmä
entlassen werden wolle.

Die Unterthanen sollen nicht gedrückt aber auch die Gerechtsame d
Klosters nicht geschmälert und verkürzt werden.

Ordnung und Disciplin solle im Mitwirken der bischöflichen Com
mission hergestellt, ältere Conventuale, welche Beweise schlechter Führu
gegeben, habe der neue Abt sogleich von ihren Posten zu entfernen, er sel
der Abt, habe bei jeder wichtigen Sache die Zustimmung des Prio
und des Convents zu erholen."

Nachdem die landesherrlichen und die bischöflichen Commissäre
Niederalteich eingelangt und wieder nach allem Ritus empfangen wa
ließen sie vor Allem die heimlich weggebrachten Effekten, soweit sie n
ausfindig gemacht werden konnten, beischaffen und luden den alten A
Augustin zur Vernehmung vor.

Dieser ließ sich aber krank melden, verweigerte die Herausgabe d
Siegel und wies das ihm zugestellte Brustkreuz, als zu werthlos, zurü
Deshalb verfügte sich die Commission zu ihm und nahm ein Invent
in der Abtswohnung am 19. Mai auf. Ihm selbst wurde das Nöthi
mit dem Bedinge belassen, daß er für alles verantwortlich sei.

Wie nachsichtig man gegen diese Persönlichkeit noch jetzt verfuhr, eweiset das Verzeichniß der für ihn nöthig gehaltenen Gegenstände: Sommer- und Winterbett, 2 zeugene Mäntel, 3 messingene Leuchter, solche Nachtlichter, 18 Hemden, 3 Schlafleibchen, 12 paar Strümpfe, paar wollene und 4 paar floretseidene, sowie 2 paar ganz seidene Strümpfe, 15 Handtücher, 14 Schlafhauben, 35 paar Fußsocken, 15 paar Handschuhe, 21 seidene Schnupftücher, detto 8 floretseidene und 5 leinene, Ober- und Unterbett mit 6 Ueberzügen (Ziechen), 54 für Kissen, Reisepelz, 2 Bademäntel, 7 schwarzseidene Cingula, 5 Habite, 1 Winter-putmantel, 9 Skapuliere, 11 sammtene Hauben, 3 goldene Stock- und solche Uhrbänder, 2 Rieß Papier.

Der Tag der Abtswahl nahte und Abt Augustin mußte wohl ein-hen, daß all' sein protestiren endlich unfruchtbar sein müsse, richtete sich uch am Vorabend der Wahl in einem Zimmer seiner früheren Diener-haft ein und verließ spät Abends die Abteiwohnung, welche er zehn Jahre it allem Luxus und fürstlichen Gelagen inne hatte. Von da aus sah den feierlichen Aufzug der 50 Conventualen mit den bischöflichen und ndesherrlichen Commissären zur Kirche, um die Wahl eines anderen btes einzuweihen, und erfuhr gegen Mittag, daß sein ihm schon mehrere Jahre gesetzter Klosteradministrator P. Ignaz Krenauer sein Nachfolger egen anerkannter Rechtschaffenheit (auf den Vorschlag der Commissionen) it allen Stimmen geworden sei.

Tags darauf wurde die Verpflichtung vorgenommen und die Admini-strationsrechnung geprüft, welche eine Baarschaft von 5589 fl. entzifferte. Die Conventualen leisteten dem neuen Abte das vorgeschriebene Homagium, ie Dienerschaft wurde verpflichtet, der Klosterrichter aber hatte das leere Nachsehen und mußte seine Entlassung, welche auch bald erfolgte, hinnehmen.

Der neue Abt Ignaz Krenauer, der Geburt nach ein Schwabe, ählte erst 40 Jahre und war seit 25 Jahren Conventual, berechtigte uch zu besseren Hoffnungen, die aber leider nicht ganz erfüllt wurden, enn der abgedankte Augustin spielte im Kammerdienerzimmer, so gut es ten ging, seine alte Rolle fort, abschnellend und leugnend über und in eder Rede.

Nach zehentägigem Verweilen im Kloster verabschiedeten sich die Commissionen nach getreulich gewechselten Kniks und leeren Floskeln, die ine die Donau nach Passau hinab, die andere längs der Isar nach München iehend.

Niederalteich hatte nun statt Einem, zwei hohe Würdenträger und der geheime Rath Abt Augustin beschäftigte seinen juristisch gebildeten Bruder und Klosterrichter vollauf mit lauter Klageschriften, Forderungen und Verdächtigungen der Commissionen.

Am 29. Mai wurde dem abgesetzten Abte Augustin eröffnet, daß er jährlich 800 fl. erhalte und seinen Wohnsitz in einem der Klöster St. Veit, Prüfening, Rott, Mallersdorf oder Vachendorf nehmen könne. Binnen 14 Tagen habe er die Wahl zu treffen, das Kloster habe er bis dahin unter keinem Vorwande je zu verlassen und nur bis Ende Juni werde ihm die gewöhnliche Verpflegung, in Wohnung Kost und Trunk bestehend, vom Kloster gegeben, die Klosterpferde sollen ihn dann an den von ihm gewählten Ort bringen.

Abt Augustin remonstrirte und erhielt am 17. Juni nur noch drei Tage Termin um ein Kloster zu benennen, widrigenfalls ihm das Kloster Prüfening angewiesen werde.

Daran kehrte sich Abt Augustin nicht, verlangte weitere 400 fl. für Kleider, reiste zweimal nach Passau, Ried und München, jedesmal acht Tage ausbleibend, machte überall Schulden und hielt sich fünf Tage in Straubing auf.

Von Seite des allgem. geistl. Rathes in München begann nun eine weite Verhandlung darüber, wo denn der Abt Augustin unterzubringen sei und das Kloster Niederalteich, welches wie die andern, was den Kerker betrifft, dem landesherrlichen Verbote trotzte, hatte für seinen unwürdigen Abt kein solches Gelaß in seinen Mauern, das dieser doch nicht als der Unwürdigste hätte bewohnen können, sondern drängte und drängte, ihn weit weg los zu werden, was die übrigen Klöster aufmerksam aus der Ferne beobachteten.

Am 10. Juli 1775 entschied sich endlich Abt Augustin für Mallersdorf, um dort seinem Podagra abwarten zu können, doch seien für ihn, der 8000 fl. Patrimonium mit in's Kloster gebracht habe, 800 fl. nicht hinreichend, man möge ihm wenigstens 1500 fl. geben, schrieb er.

Der allg. geistl. Rath versagte letzteres, beauftragte aber den Abt Heinrich zu Mallersdorf, um die Summe von 800 fl. den Niederalteicher Abt zu verpflegen.

Dieser ließ nicht lange warten und erklärte: „Er sei Landschafts-

ıeter, als solcher oft vom Kloster Mallersdorf abwesend, wie würde irkliche geheime Rath Abt Augustin sich von seinem Prior sagen und einreden lassen?"

in erneuter Befehl, zwei Zimmer in Mallersdorf auszumitteln, nicht befolgt.

bt Augustin schrieb am 7. August wieder, wie ihm alles nachgesagt indeß die Conventualen zu Niederalteich nächtliche Besuche bei den tigsten Leuten ungescheut noch machten.

ine Aufforderung von Seite des allg. geistl. Rathes zu München am 28. August 1775 vom Abte Wolfgang zu Frauenzell folgende rung: „Frauenzell ist das ärmste Kloster und hat erst im vorigen einen Holzprozeß verloren, wie könnte es den Podagraisten, den on Niederalteich, wärmen? Der Arzt, dessen derselbe häufig bedürfe, ei Stunden Wegs entfernt; dem Abte Augustin würde seine Kost chmecken, Wein und weißes Bier, die dieser so liebe, seien bei ihm nnte Namen, er habe auch keine Köchinen für ihn."

Auf dieses hin wollte man dem Abte Augustin das dem Kloster alteich gehörige Haus in Passau oder eine Wohnung in der zum r gehörigen Probstei Spitz in Oesterreich anweisen; doch derselbe te sich, dahin sich bringen zu lassen und schrieb oder ließ unterm Dezember 1775 schreiben:

„Er werde wie ein Landesverwiesener behandelt, ja wie ein Hoch-her; Passau sei ein eigenes Ländchen und doch nahe genug, daß er unter den Augen seiner Feinde wäre, wenn er das dem Kloster gehörige Haus bezöge. Die häufigen Nebel in Passau bringen ihn in's . In Spitz wäre er schon 14 Jahre gewesen, das kenne er: der , der dort wächst, tauge nicht zu seinem Podagra, das Bier rt schlecht. Beide Orte seien nichts weniger, als wenn man ihn in ralteich einsperrte; er sei an beiden Orten ebenso seinen Verfolgern Hand gegeben. Warum lasse man ihn nicht in Straubing wohnen, schuldloses Gewissen fürchte hier das käuffende Bellen seiner Con-alen nicht, deren schwarze Seelen, deren zügelloser Verleumdungs-die Religion sehr entehre."

Nachdem so Abt Augustin alles zurückgewiesen und nur in Straubing wollte, erklärte der neue Abt Ignaz und der Convent zu Nieder-h am 5. Januar 1776 an den allg. geistl. Rath in München:

„Sie hätten nichts entgegen, wenn ihr ehemaliger Abt Augustin, dieser lieblose, unruhige Kopf, von ihnen endlich scheide; sie wollten nicht länger eine solche giftige Schlange am Busen nähren und hätten gar nichts einzuwenden, wenn er seine Tage in Straubing einsam, ruhig und erbaulich zubringen wollte."

gez. Ignaz, Abt. P. Pirmin, Prior.
P. Joh. Ev., Subprior.

Am 30. Januar 1776 wurde dem Abte Augustin zugeschlossen, er könne nach Straubing ziehen, dürfe aber weder geistlicher noch weltlicher Behörde weiteren Anlaß zu Klagen geben.

Abt Augustin verließ nun Niederalteich und miethete sich in Straubing eine Wohnung, nicht ohne zur rechten Zeit auch von da Klageschriften zu entsenden, die sein Bruder, der ehemalige Klosterrichter, fertigte und mit allen Kapiteln, Theilen und Paragraphen des Landrechts zu spicken wußte, so daß sich einer zum Juristen an ihnen mästen könnte, wäre sie nach seinem Geschmacke. „Er habe, schreibt er, vom Dezember 177[illegible] bis Oktober 1775 gar nichts erhalten; sechs mal sei dem Abte, seinem Nachfolger, befohlen worden, ihm 400 fl. zu bezahlen, er habe nichts erhalten und neue Schulden machen müssen rc. rc."

Dagegen replicirte der Abt Ignaz: Sein Vorfahrer fordere 60 fl. Logiegeld, 80 fl. für Holz, für braunes und weißes Bier 70 fl., für einen Bedienten 86 fl., für Licht 20 fl., für Wäsche 30 fl., für Besuche 30 fl., dazu 15 Stücke Fleisch; er spreche von kummervollem Leben mit 800 fl. und verlange 1200 fl.; so habe er als neuer Abt nur zu sehen, wie er den alten, den Schuldenmacher, befriedige, der durch sein verschwenderisches Leben dem Kloster mehr als 100,000 fl. Schulden gemacht und ein halbes Jahr vor seiner Abdankung noch 20,000 fl. eingenommen und nicht verrechnet, sondern mitgenommen habe.

Von nun an schweigen die Akten; im Jahre 1777, den 12. Ju[illegible] bringt Abt Augustin die letzten Klagen weitläufig vor und ein Schreiben aus Niederalteich vom 25. Juli 1778 des Abtes Ignaz enthält besonders groß und schön, möchte ich sagen freudig geschrieben, die Stelle:

„Es habe Gott gefallen, den resignirten Abt Augustin am 12. J[illegible] 1778 vom Zeitlichen abzurufen."

Das Sterbebuch der Pfarrei St. Jakob in Straubing berichtet, [illegible]

eiche mit Halbkondukt nach Kloster Niederalteich zum Begräbniß ht wurde [1]).

Noch zwei Jahre später erwähnt ein Schreiben vom 1. Dezember daß der Weiß, der ehemalige Zimmerwarter, die Spolien von Abt tin verlange und sohin brachte auch der Tod noch lange nicht Ruhe wurde der Rücklaß des Verlebten angestritten.

Abt Ignaz scheint nach dem alten Systeme fortregiert zu haben und , wie alle seine Vorgänger, der weltlichen Regierung gegenüber die gebrachte Unfolgsamkeit. Nicht geschreckt durch den Vorgang 1777 deralteich, wo ein Conventual zum Selbstmord getrieben wurde, auch er die peinliche Justiz im Kloster, wenn nicht Aergeres, fort.

Am 20. Januar 1780 beauftragte der kurfürstliche geistl. Rath ber den Oberbeamten in Hengersberg, Frhr. v. Schönhueb, sich zu digen, ob und warum Frater Heinrich zu Niederalteich in Arrest Derselbe berichtete am 23. Februar desselben Jahres: Frater rich Reiner von Chremsmünster in Oesterreich, geb. 25. März 1749, am 8. Dezember 1773 Profeß im Kloster ab und ist seit diesen hren desperat, er verlangte seine weltlichen Kleider und verlangt sie r, um aus dem Kloster gehen zu können. Seit Juni 1779 sitzt er isterem Kerker mit dem übelsten Betragen, welches gegen ihn vorrt wird, Wasser und Brod sind seine Kost; zweimal schon wurde rch den Conventdiener mittels eines Ochsenziemers unmenschlich gegen und wird noch ärger bedroht.

Daß bei solcher Pastoral die Unzufriedenheit nicht abnahm, ist leicht rlich. Am 9. November 1781 schreibt Thaddä Liebl, der Rechte didat zu München: Mit 15 Jahren trat ich zu Niederalteich in's ter, im 16 bekam ich dort die sogenannte Obedienz; mein Vater, ein ger von Grafenau, gab wegen des Krieges mit Oesterreich sein ganzes mögen (500 fl.) dem dortigen Abte, als meinem geistlichen Vater, ließ es ihm auch, nachdem der Friede gekommen. Nach drei Jahren

---

[1]) Auszug aus der Sterbematrikel der Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing:

13. Juli 1778:

m. Rev. Eximius ac Excellentissimus DD. Augustinus Abbas dignissimus lonasterio celeberrimo Niederaltacensi omnibus moribundorum sacramentis ius munitus et semipleno conductu de hac civitate in suum monasterium delatus est, aetatis suae 60 annorum.

begehrte ich meine weltlichen Kleider und mein Geld. Erstere gab mir der Abt, letzteres nicht. Nutzen in intellektueller oder sittlicher Beziehung hatte ich dort nicht; ich mußte durch die härtesten Dienste und Verrichtungen dort meine Gesundheit gefährden, die kostbarste Zeit habe ich dort versäumt; für's alte Brevier, das schon zehnmal verkauft worden, mußte ich 20 fl. bezahlen; durch den nächtlichen Chor des Schlafes beraubt, unter Tags als Diener bei Tisch verwendet und zu jeder Arbeit beige-zogen, konnte ich es nicht länger aushalten und im 20 Lebensjahre ging ich aus dem Kloster, bitte deshalb mir zur Herausbezahlung meines Patri-moniums zu verhelfen, um meine Studien fortsetzen zu können.

Abt Ignaz verantwortete sich am 13. Dezember 1781: Thaddä Liebl sei noch ein filius familias, mit ihm habe er nicht gehandelt, sondern mit seinem Vater, dem sei er responsabel nicht ihm.

Der Austritt des P. Johann Lenz aus dem Kloster dauerte länger als dieses selbst. Johann Lenz, Wirthssohn von Kreuzberg, trat 177 in's Kloster, brachte ein Patrimonium von 1760 fl. mit und legte Profeß ab. Der Abt ließ ihn Theologie mit kanonischem Rechte studieren und besonders in der französischen Sprache mit vielen Kosten ausbilden, so daß er am Gymnasium zu Straubing eine Lehrstelle erhielt. Dort verlor er die Freude zum Kloster, verschaffte sich insgeheim eine päpstliche Dis-pensationsbulle und trat unter Vorzeigung derselben 1789 aus dem Ver-bande des Klosters Niederalteich.

Nach vier Jahren verlangte er sein in's Kloster gebrachtes Vermögen und wendete sich an die höchste landesherrliche Stelle.

Der Abt begründete, daß Lenz wegen seiner Studien mehr als 3600 fl. dem Kloster Kosten verursacht und jetzt eine Anstellung außer Landes, zu Passau, nur wegen seiner Bildung auf Kosten des Klosters erlangt habe, kein Angehöriger desselben mehr sei und nichts zu fordern habe, die Acht-heit der päpstlichen Bulle wolle nicht weiter geprüft werden, könne aber in Zweifel gezogen werden.

Lenz erneute von Zeit zu Zeit seine Forderung, so daß am 2. Ju 1802 der allg. geistl. Rath erklärte: Lenz hat Profeß abgelegt, erst dann geerbt als er nicht mehr Eigenthümer sein konnte. Vom Gelübde der Armuth wurde er nicht dispensirt und so könne er nach dem General-mandate vom 14. November 1793, wie die Religiosen aufgehobener Klöster, nichts erben. Lenz ist kein Weltpriester, wie er sich nennt,

nur deren Kleid tragen und kann auch auf kein Benefizium befördert
n. Durch den Austritt aus dem Kloster und die gefundene An=
ıg im Lande Passau habe er dem bayerischen Domizile entsagt und
auf den Rechtsweg verwiesen.

Nach 1803, da er sah, daß seine ehemaligen Mitbrüder im Kloster
Pensionen erhielten, machte Lenz neue Ansprüche an eine solche. Was
im Kopfe eines Philosophieprofessors von Passau alles stecken kann!

Hatte somit Abt Ignaz Krenauer schon früher seine Späne, so wider=
ihm noch mehr, nachdem er kaum zehen Jahre die abteiliche Würde
det hatte und er konnte nachdenken, ob unter seinem Vorfahrer alles
wesen, wie es dargestellt wurde und was es heiße, einem Convente
ıstehen, der sich von jeher durch Unruhe hervorthat.

Auf verschiedene bei höchster Stelle eingelaufene Klagen über die
sthätigkeit und Verwaltung des Abtes wurde am 18. Oktober 1784
Commission abgeordnet, bestehend aus dem geistl. Rathe Standinger
dem Aktuare Lipowsky, um an Ort und Stelle Vernehmungen zu
en und von der Verwaltung des Klosters Einsicht zu nehmen. Passau
te hiezu den Fiskal Max Jos. von Mayerhofen.

Nicht sei es Absicht des Landesherrn, sagten die Commissäre, das
ter aufzuheben, sondern Einsicht zu nehmen seien sie gekommen, um
tel zu finden, wie dem beklagenswerthen Zustande des Stiftes ab=
lfen werden könne, solle es nicht das Loos des überschuldeten Klosters
erhofen theilen.

Allen Conventualen wurden drei Fragen vorgelegt, die sie schriftlich
bestem Wissen und Gewissen zu beantworten hatten und dasselbe
hah durch eine Aufforderung an alle exponirten dem Kloster ange=
igen Conventuale:

Die drei gestellten Fragen lauteten:

1) Woher kommen die Schulden des Klosters, welche weit über
Tausend Gulden betrügen?

2) Wie könnten Mittel dagegen geschaffen werden, und

3) Welche Mitglieder des Klosters wären tauglich, um eine Besserung
finanziellen Verhältnisse anzubahnen?

Da die Beantwortungen je nach dem Wollen des Gefragten kürzer,
auch sehr umfangreich gehalten wurden und nach langer Vorbereitung,

Kritik und geschehener Besprechung verfaßt wurden, auch selten etwas neues enthielten, so genüge es, die wichtigsten ihrem Inhalte nach zu geben.

P. Columban äußerte sich:

1) Ursache der vielen Schulden, welche weit über 360 Tausend Gulden betragen dürften, sei der große Aufwand, welchen einst der Abt Augustin, der nie eine Rechnung stellte, gemacht hat. Der jetzige Abt machte ebenfalls seit zehen Jahren, die er Abt sei, keine Rechnung, legte nichts dem Kapitel vor, ja entnahm sogar der Pupillenkasse 12 Tausend Gulden, wohin dermalen noch 4886 Gulden haften.

2) Auf den Expondituren werde nichts gespart und nicht gehaust, meist seien sie mit untüchtigen Leuten besetzt. Zu Hause im Kloster genössen die Religiosen zu viel: Mittags $^3/_4$ Maß Bier und $^1/_2$ Maß Wein, nach dem Mittagsessen eine gute Maß Bier und beim Nachtessen einen Trunk wie zu Mittag. Unter Tags trinkt Jeder was er will und ladet auch Weltliche dazu ein; den nicht Erscheinenden wird ihre Portion hinausgesetzt und dann von denen, die sie wollen, verzehrt.

Die Religiosen reiten oft aus, besonders in den Wald; 10 Reit- und 18 Kutschenpferde, nebst 35 Ackerpferden kosten zu viel, erstere sollen abgeschafft werden[1]).

3) Schon jetzt seien 373,764 fl. Schulden da, man verkaufe das Haus in Passau um 4 bis 5000 fl., sowie verschiedene Waldungen zu Arnbruck und Weißenregen. Die sieben kostbaren Brustkreuze des Abtes, von denen das kostbarste allein 4000 fl. ergeben könne, viel entbehrliches Silber (schon im Jahre 1585 von der weltlichen Obrigkeit ohne Erfolg befohlen) könnten zu Geld gemacht werden; die einschichtig in fremder Jurisdiction liegenden Unterthanen, auch die Schwaige Rusel, die ohnehin dem Kloster mehr schädlich als nützlich wäre, dürften zur Schulden-abminderung verkauft werden.

4) Die Fischerei erstrecke sich auf einen bestimmten Distrikt der Donau, einige Bäche und zwei Weiher, sie trage sehr wenig ein. Das Bier werde jetzt aus dem Bräuhause abgegeben, es sollte aber ein eigener Schenkkeller da sein.

---

1) Da nur 38 Herren im Kloster waren, hätte jeder beritten gemacht werden können, was 1000 Jahre früher Karl dem Großen gewiß gefallen hätte. So ändern sich die Zeiten.

5) Die Oekonomien bei der Propstei Rinchnach, St. Oswald, bei
bischöflichen Pfarrei Regen, sowie die Schwaige Tundorf, Rusel,
nwörth, Gundlau und die Teufelsmühle zu Erlach ertrügen wenig,
dern zu viele Kräfte und dürften verkauft werden.

6) Der jetzige Abt Ignaz habe schon im ersten Jahre seiner Amts=
ung 16,000 fl. Landschaftskapitalien zurückbezahlt erhalten, davon sei
nichts im Kapitalienbuche vorgetragen. Die Schuld an Luckner in
ing zu 21,600 fl. sei vom Abte in der Weise kontrahirt worden,
Luckner statt baar Geld Hopfen in's Bräuhaus geliefert habe, doch
bereits 1300 fl. am Kapitale und 3000 fl. Zins, sowie der Bier=
hlag von ihm bezahlt.

7) Die Vikare auf den Pfarreien legen zwar jährlich Rechnung ab,
ein bestimmtes Absent geben nur Rinchnach, Regen und St. Oswald,
übrigen geben nur was sie erhauset haben wollen und zu wenig.

8) Vom Klosterrichter Joseph Beer spreche man nicht gut, er mache
zu großen Aufwand.

9) Die Häuser des Klosters hier und in Passau werden von Amts=
n umsonst bewohnt und tragen so gar nichts ein.

10) Die Landschaftsinteressen betragen 600 fl., seien im Herbste fällig,
Abte aber schon erhoben. Die Interessen von Unterthanen betragen
fl. Der Eisenhammer in Salzburg trage nur 250 fl., was zu wenig.

11) Die Jurisdiktion betrage in guten Jahren 4000 fl., von den
esituren gingen 1500 fl. an Absenten 269 fl., an verstifteten Zehenten
fl. ein.

12) Unablässig müsse gefordert werden, daß, was nie geschehen, eine
ministrationsrechnung alljährlich gestellt und dem Convente zur Einsicht
gelegt werde.

gez.: P. Columban Staudinger,
Oberökonom.

Da die übrigen Conventualen mehr oder minder dasselbe aussagten
r schriftlich übergaben, mag es sich nur lohnen, die Angaben des
Kilian Gubitz, der 1799 zum Nachfolger als Abt gewählt wurde,
erwähnen.

Derselbe erklärte unterm 17. Oktober 1784 schriftlich:

„Hauptursache der vielen Schulden und des Verfalles des Klosters
he er in der zu monarchischen Regierung der Aebte, sie zögen

Niemand zu Rathe und geben Niemand eine Rechenschaft, setzen sich über alle Gesetze hinweg, betrachten sich als Eigenthümer der Klostergüter, schalten und regieren ganz nach ihrem Belieben. Er zähle zwar nur zwölf Mönchsjahre und kenne nur zwei Aebte, glaube aber doch nicht in diesem seinem Urtheile zu irren. Abt Augustin war im höchsten Grade verschwenderisch, der jetzige Abt Ignaz sei dessen Gegenfüßler, der durch Unterlassung fortsetze, was jener eigenmächtig angefangen. Unglücke, schwere Anlagen und Reluitionen der Unterthanen seien nicht zu verschweigen und hätten das ihrige auch beigetragen.

Um die Oekonomie habe er wenig Wissen. Die Depositenkasse soll ergänzt, die hochverzinslichen Kapitalien sollen heimbezahlt werden. Verkaufen könnte man das Haus in Passau, den Arnbrucker Wald und die streitsüchtigen, unzufriedenen Hengersberger.

Das Klosterpersonal solle verringert werden und den Klosterdienern solle es gewehrt werden, sich auf Kosten des Klosters zu bereichern.

Der Trunk der Religiosen sei schon geschmälert worden und die Kost leide kaum mehr einen Zuschnitt. alle Gäste kann man nicht abweisen, das sei gegen allen Anstand. Bessere Benützung des Bräuhauses, Vergrößerung des Hopfengartens, bessere Forst- und Holzkultur seien einzuführen, die Pröpste und exponirten Pfarrer sollen beschränkt und strenge angehalten werden, alles Ersparte getreulich an's Kloster abzuliefern, nicht für sich zu hausen.

So glaube und wünsche er, könne der drohende Sturz des Stiftes noch abgewendet werden."

gez.: P. Kilian G[illegible]

Die jährlichen Einnahmen wurden durch die Commission auf 16,541 fl. 30 kr., die Ausgaben auf 25,104 fl. 48 kr. berechnet und es ergab sich ein jährlicher Passivrest von 8563 fl. 18 kr.

Die Schulden betrugen nach dem Schuldbuche 372,764 fl. 49 kr. und da sie unter Abt Augustin 224,935 fl. betrugen, wurden sie unter Abt Ignaz in genau zehn Jahren um 147,829 fl. vermehrt, sohin jährlich um 14,782 fl.

Solche Vernehmungen und Erhebungen brachten die Abtei in große Aufregung. Abt Ignaz schien auf seiner Seite der Klosterrichter J. Beer zu wenig, er berief mittels Extrapost den Anwalt Scharl in München zu seiner Vertheidigung und übergab seine Rechtfertigung

n Verzeichniß der ihm anvertrauten Schätze. Den Passivstand gab er n 29,331 fl. geringer an und das Inventar betrug an Gold:

1) Ein diamantenes Pektoral mit zwei solchen Ringen und gol-nem Kreuze.

2) Ein Pektoral von Chrysomith und Diamant und gleichem Ringe, bst einem sehr schönen Smaragd und Diamanten im Umkreise nebst Kette.

3) Ein Pektoral von Rubinen, goldener Kette und einer antiquen Gemme.

4) Ein Pektoral von geschmolzener Arbeit nebst goldener Kette.

5) Vier Ringe, wovon zwei gute Rubinen enthielten.

6) Ein Pektoral mit Amethyst und kleinen Diamanten, sonst von ilber und nur vergoldet; der Ring von böhmischem Crystall und Topas.

7) Ein Pektoral mit zwei prächtigen Saphiren und einigen Diamanten, s Kreuz von geschmolzener Arbeit, der Ring aus einem ländlichen schönen teine von Niederalteich.

8) Ein selbst geschafftes Pektoral von Silber, vergoldetem Ringe von aphir und Rauten, das Kreuz ganz von Gold.

9) Ein geschmolzenes Pektoral mit Landsteinen Niederalteichs und chem Ringe.

10) Ein Ring von gelbem böhmischem Topas und Rauten.

An Silber: 1 großer und 1 mittlerer ganz silberner Tafelaufsatz, solche kleine, 4 Dutzend Löffel M. und G., 2 große Vorleglöffel, ½ Dutzend ohne Vorleglöffel, 2 silberne Doppelleuchter und 4 einfache t 2 Lichtscheeren, 2 vergoldete Tischzeuge mit französischen Gabeln, solcher mit beigesetztem Eierlöffel, 1 ohne französische Gabel mit Salz-büchsen und kleinem Trinkbecher, 13 silberne und vergoldete Becher, silberne Salzbüchsen und 1 Zuckerbüchse, 6 Kaffeelöffel, 1 Zuckerzange, Kaffee- und Milchgeschirr, 2 Essig- und Oelflaschen, 2 silberne Tassen, Konfektschalen, 2 Wasserschalen mit Kannen, 2 silberne Kannen, 1 großes Tranchirmesser, Gabel und dazu gehörigem Löffel, 1 große Muskatnuß Silber und Gold gefaßt, ein Trinkgefäß vorstellend.

In der Kellerei und vom Zimmerwärter verwahrt: 3 Dutzend silberne el M. und G., 2 Vorleglöffel, 5 Salz- und Pfefferbüchsen, 1 Auffatz Limonie, Oel und Essig, 1 großes Kaffee-, Milch- und Theegeschirr, Zuckerbüchse mit Zange, 11 Kaffeelöffel und Theeseiher, 1 Handlavabo Kanne, 2 große und 2 kleine Leuchter.

Ignatius Abt mpr.

Nachdem die landesherrliche und bischöfliche Commission wegen dieser Untersuchung in Niederalteich vom 13. Oktober bis 26. Oktober getagt hatten, setzten sie alle an- und abwesenden Conventualen von den unten folgenden Beschlüssen und Ergebnissen in Kenntniß.

Anwesend waren: P. Bonifaz Sanftl, Prior, P. Corbinian Marschall, Exuperius Garr (der alte Tritschler), P. Ambros Weiß, P. Erasmus Spielhofer, P. Ludwig Kanzlmüller, P. Max Trunk, P. Augustin Wolf, P. Oswald Streicher, P. Joh. Nep. Lenz (1793 ausgetreten), P. Wolfgang Hausner, P. Maurus Wilhelmsdorfer, P. Lorenz Hunger (1799 ausgetreten), P. Joscio Khäser, P. Dominikus Schwegerl, P. Erembert Mösel, P. Kilian Gubitz (Abt bis zur Aufhebung), P. Columban Staudinger, Oekonom, P. Frz. Xav. Meichl, P. Viktor Löbl, P. Ildephons Schreiner, P. Peter Haimerl, P. Beda Schallhammer, P. Quirin, P. Ignaz Eder und P. Mauritius Wilhelmseder, in Summa 26.

Die Exponirten waren: P. Virgil Kittenbacher, Pfarrer in Lalling, P. Leonhard Schütz, Pfarrer zu Regen, P. Joseph Sterzl, Propst zu Rinchnach, P. Augustin Wolf, Pfarrer zu Frauenau, P. Maurus Scheibl, Verwalter in Erlachhof, P. Placidus Neumaier, Propst zu Spitz, P. Adalbert Delegano, Pfarrer in Aggsbach, P. Joh. Ev. Plank, Vikar, P. Franz Bauerschmied, Pfarrer zu Kirchdorf, P. Bernhard Deutmayr, Pfarrer zu Grafenau (1799 ausgetreten) und P. Pirmin Kölbl, Vikar, in Summa 12.

Bemerkbar macht sich, daß von Niederalteich nur zwei Conventualen als Lehrer an einer öffentlichen Anstalt damals wirkten, da doch die Schulen unter den Benediktinern (nach Aufhebung der Jesuiten) standen.

Die eröffneten Commissionsbeschlüsse lauteten:

„Alle Religiosen haben unweigerlich dem Abte und dem aufgestellten Oekonomen P. Columban zu gehorchen, aller Parteigeist ist zu unterdrücken, Ruhe und Stille sollen nach der Ordensregel gewahrt werden, widrigenfalls Renitenten zwangsweise in andere Klöster verwiesen würden. Zur besseren Ordnung der Kanzlei werden zwei eigene Kanzleipatres aufgestellt, welche das Depositenbuch und die Registratur zu überwachen haben und ohne welche der Klosterrichter und sein Schreiber nichts wichtiges vornehmen dürfen. Dreifache Sperre soll die Kasse sichern, Bleistifteinträge in die Bücher zu machen und dann später mit Tinte dieselben unleserlich zu machen, ist abzustellen. Wochentlich am Sonntage nach der Vesper sind Conferenzen zu halten, über welche Protokolle zu führen. Die Rechnungen sind alljährlich abzuschließen und einzusenden.

Der Abt hat überall den P. Prior beizuziehen, mit Liebe und Be=
enheit die Ordensregeln zu halten und alle Religiosen zur Sub=
ation zu verweisen.

Die Prälatentafeln sind aufzuheben, Schmausereien in der Kellnerei,
Methtrunk am St. Joh. Evg.= und St. Mauritius=Feste (Kloster=
m) sind abzuschaffen, alle Religiosen sind zum allgemeinen Mittags=
Abendtische verwiesen. Nichts darf aus dem Refektorium fortgetragen
en, häufige Ausfahrten und Reiten ist gänzlich abzuschaffen. Brau=
Kellerrechnung sind nach gegebenem Formulare herzustellen, die große
ahl der Klosterdiener ist zu verringern."

Darauf traten die Commissäre theils nach Passau theils nach München
Rückreisen an und erstatteten ihre Berichte.

Der geistl. Rathsbericht an den Kurfürsten, gez. vom Vicepräsidenten
elin, sagt: Der Schuldenstand des Klosters betrage 360 Tausend
den mit 12,000 fl. Zinsen, die Aktiva betrügen 2 Millionen, es sei
n nichts weniger als eine Ueberschuldung zu finden.

Mit der Stellung von geordneten Rechnungen wollte es in Nieder=
ich ungeachtet aller Befehle und landesherrlichen Aufträge nicht gehen.
einzige Rechnung vom Jahre 1788 kann nicht eine ernstgemeinte und
ständige genannt werden, obwohl sie der Abt ratifizirt und mit einem
elspruche bei seiner Unterzeichnung geschmückt hat. Die Positionen
n Namensfeste des Abtes und die Geschenke zur Fastnacht erscheinen
as kleinlich oder kindisch, der Aktivrest kaum für einen unvorhergesehenen
l ausreichend.

Rechnung über Einnahmen und Ausgaben

im Jahre 1788.

Einnahmen.

m Vorjahre	967	fl.	51	kr.	3	dl.
Stift und Gilten	195	„	58	„	3	„
Getreidediensten	335	„	24	„	—	„
Getreideverkauf	1125	„	36	„	—	„
abgelöstem Dienstgetreide	674	„	20	„	—	„
Groß= und Klein=Zehent	687	„	47	„	—	„
Verkauf von Vieh	448	„	—	„	—	„
„ „ Branntwein	954	„	11	„	—	„
„ „ Bier	8271	„	53	„	—	„

An Verkauf von Stein, Ziegel, Kalk . . .	296 fl.	58 kr.	—
„ „ „ Käs, Butter, Schmalz . .	225 „	56 „	—
„ „ „ Häuten: 4 Ochsenhäute à 6 fl., 32 Kuhhäute das Paar 7 fl. 30 kr., 55 Fuchsbälge à 1 fl. 55 kr., 1 Iltiß 30 kr., 4 Dachshäute à 2 fl., 60 Kalbshäute à 1 fl. 18 kr., 25 Schafshäute	345 „	8 „	—
Gras und Heu	528 „	43 „	—
Holz und Streu	538 „	35 „	—
Stroh	231 „	34 „	—
Zufällige Einnahmen	184 „	46 „	2
Summa	16012 fl.	42 kr.	—

Ausgaben.

Zinsen von Passivkapitalien	5341 fl.	25 kr.	—
für die Kirche	299 „	51 „	—
Gilten	76 „	12 „	—
Klosterdiener, Schwaigleute, Knechte . . .	1169 „	15 „	—
Papier, Buchbinder, Apotheker	131 „	22 „	—
Lebensmittel	1069 „	20 „	—
Kleidung	259 „	46 „	—
Wildpret, 1 Bändl Vögel, 3 Schnepfen . .	1 „	19 „	—
Jägerbesoldung	81 „	59 „	2
Viehankauf: Melkkühe, Schafe	487 „	17 „	—
Schlachtvieh	1885 „	20 „	—
Maler nnd Glaser	118 „	23 „	1
Eisen, Schmied und Schlosser	578 „	37 „	—
Wagner, Gärtner und Schneider	502 „	32 „	2
Maurer	713 „	2 „	1
Kleider	48 „	27 „	—
Dem Weinzierl	2 „	24 „	2
Spinnerlohn für 820 Pfund Flachs	41 „	25 „	—
Schreiner und Holzarbeiter	638 „	39 „	—
Fuhrlöhne	22 „	57 „	—
Wein, Meth und weißes Bier	13 „	1 „	—
Darunter 1 Achtl weißes Bier am Elektionsfeste 2 fl. 54 kr., für eine halbe Maß am Namensfeste Sr. Hochw. u. Gnaden (Abt) 5 fl. 43 kr.	8 „	37 „	—

us- und Baumannsfahrnisse	320 fl.	5 kr.	2 dl.
pfen, Gerste und Pech	249 „	54 „	— „
ijen und Zehrungen	101 „	57 „	— „
rehrungen	164 „	41 „	— „
Fasching erhielt der Abt 10 fl. 40 kr., der Prior 5 fl. 20 kr., 19 Priester jeder 3 fl. 36 kr., 6 Profeßnovizen jeder 1 fl. 48 kr., von den 16 Seminaristen jeder 12 kr. Zum Namenstag erhielt der Prior 5 fl. 20 kr., der Abt 32 fl.	135 „	40 „	— „
nosen	165 „	30 „	— „
runter für Musikanten, Abbrändler und Convertiten, die von den Bettelorden wurden mit 2 fl. 24 kr. befriedigt.			
nderbare Ausgaben	62 „	21 „	— „
Summa	15637 fl.	29 kr.	1 dl.

Vir fidelis multum laudabitur.

Ratificirt: Ignatius, abbas.

Abt Ignaz Krenauer, ein Mann dem man Nichts vorwerfen konnte, te die Schwierigkeit so viele Köpfe zu regieren und deren oft gezeigte swilligkeit wohl empfunden und nach 24jähriger Amtsführung nahm die Gruft des Klosters auf.

Abt Kilian Hubitz

1799—1803.

Abt Ignaz starb am 11. Januar 1799 und die neue Wahl fand 15. April unter Assistenz des geistl. Rathes und Direktors v. Streber den Räthen Joh. Graf v. Auersberg und Sebast. Wagner statt.

Bei dieser Verhandlung wurden wieder viele Klagen laut und das 300 Jahren durch Abt Kilian I. gestellte Heroskop scheint kein gutes esen zu sein. Wäre das Schicksal in den Sternen uns Menschen rieben, dann wäre die Willensfreiheit und damit alle Verantwortung oben.

„Mehrere Religiosen könnten erspart werden, brachte man klagend , die Gastfreundschaft werde noch immer in zu großem Maße geübt,

die Klosterdiener thäten was sie eben möchten, seien ohne gehörige Aufsicht, bilden nur Aufseher über die Conventualen im Interesse des Abtes, der durch sie regiere, der allgemeine Zugang zum Keller und das übermäßige Trinken solle beschränkt werden — dann würden sich die Schulden, welche noch immer 300 Tausend betrügen, in Wirklichkeit abmindern."

Als man zur Wahl eines neuen Abtes schritt, hielt P. Florian Scharrer nicht mehr wie sonst üblich gewesen in lateinischer, sondern in deutscher Sprache eine längere Anrede an die versammelten wahlberechtigten Conventualen und die Commissäre, deren wesentlicher Inhalt in folgenden Sätzen zusammengedrängt hier folgt:

„Vor einiger Zeit war die Rede von Aufhebung der Klöster, doch „wieder treibe die alte Eiche Niederalteich nach mehr als 1000jährigem „Bestande neue Sprossen. Obwohl während des Bestehens des Klosters „zehen Brände und eilf Ueberschwemmungen alles vernichteten, so hätten „doch ärger gar manche Aebte gehauset. Abt Johann Grünwald habe „nur vollendet, was Joseph Heinrich, sein Vorfahrer, angefangen habe; „er war es, der die häusliche Zucht ganz vernachlässigte, den Schweiß „der Unterthanen zu Hause und auf Reisen verpraßte; nur der Prior „und Subprior hielten es mit ihm, sie seine Tischgenossen, indeß der Convent gar viele Entbehrungen erdulden mußte. Abt Tobias Gmeiner „ein gleichfalls prachtliebender Mann, wurde gleich nach seiner Erwählung „krank, hielt sich für fascinirt und regierte eben so übel wie Grünwald. „Deshalb wollten Landesherr und Bischof, daß man den Abt von Seon „postulire, doch sie drangen nicht durch, man schämte sich einen Fremden „zu wählen und so wurde der gute Abt Vitus Pacheneder gewählt, der „zwei resignirte Aebte zu gleicher Zeit ernähren mußte.

„Auch Abt Placidus mußte nach fünf Jahren resigniren und so „war Niederalteich das ganze Jahrhundert hindurch unglücklich in der Wahl „seiner Aebte, bis Abt Joscio Hamberger gewählt wurde. Dieser baute „Kirchen und Pfarrhäuser, vermehrte die Bibliothek, errichtete eine Trivial„schule (Grammatik, Dialektik und Rhetorik), gründete ein Seminar, „tilgte viele Schulden, stiftete das Krankenhaus zu Hengersberg, sandte „Religiosen an die Universitäten Ingolstadt, Salzburg und Prag und „war dabei doch ein Vater der Armen. Abt Carl sagt von ihm mit „Gott war mit ihm".

„Niederalteich zählt unter 79 Aebten einen ehrwürdigen Ratmund, „den heiligen Thiemo und den heiligen Godehard — sollte es jetzt

ſſe des achtzehenten Jahrhunderts nicht im Stande sein, aus der vieler ehrwürdiger Männer, die hier versammelt sind, einen zweiten wie Joscio gewesen, wählen zu können, damit die Zeiten des An- s des Jahrhunderts für das Kloster sich erneuern mögen."

Nachdem man zum Skrutinium geschritten, wählten die 50 anwesenden ſſen am 16. April 1799 aus ihrer Mitte den P. Kilian Gubitz, Jahre im Kloster und 47 Jahre alt war. Nach einiger Weigerung er die auf ihn gefallene Wahl an, wurde verpflichtet und nahm omagium seiner Untergebenen entgegen.

Bei den Revisionen durch die Commissäre fanden sich in der Kassa fl. 16 kr., an Aktivkapitalien 44,105 fl. 53 kr., an Passivkapitalien 05 fl., an unverzinslichen Depositen 3618 fl.

Die Wahl kostete nach einer Aufzeichnung des Abtes Kilian in Summa fl. 32 kr., wovon die geistl. Raths-Commission 841 fl., die fürst- liche Passauer-Commission 681 fl., das kurfürstliche Landgericht ersberg 34 fl. 36 kr. bezogen.

Abt Kilian, der letzte Abt des Klosters Niederalteich, hatte sich schon sein obiges Urtheil über zwei seiner Vorgänger, sowie durch maß- Haltung bemerkbar gemacht und scheint zu den besten Aebten gezählt n zu können, wie auch aus seinem Briefe an einen Conventualen ossen werden dürfte und der zugleich beweiset, wie groß die Un- denheit der Klosterinsassen war und wie sie selbst die Auflösung der er herbeiführten.

P. Bernhard Deutmayr, Pfarrvikar in Grafenau, meldete 1799 n Entschluß, aus dem Orden zu treten, dem Abte und sah sich um öthige päpstliche Dispense um, welche sich durch zwei Jahre verzog, rend dessen ihn Abt Kilian auf der Pfarrei beließ, somit ihm die igen Mittel uneigennützig gewährte.

Brief des Abtes Kilian an P. Bernhard:

Hochw. hochverehrter Herr Pfarrer!

Sie haben mir bei Gelegenheit meines Namensfestes in einem läufigen Schreiben über ihre künftige Bestimmung einen Aufschluß ben, der mir zwar nicht unerwartet, aber höchst unangenehm war. will die wichtigen Gründe, die Sie zu einem so außerordentlichen schlusse bewogen haben, nicht untersuchen, aber erlauben werden Sie, ich wenigst im Brudertone über ihren Schritt mich beschwere, der

weder auf mich, noch auf unser Kloster das günstigste Licht zurückwirft. — Was kann die Welt Gutes von einer Gemeinde und deren Vorstehers hoffen, wenn sie erfährt, daß die talentvollsten Glieder derselben ihre Entlassung nehmen und sich von ihr auf ewig zu trennen suchen, wie vorzüglich wehe muß es dem gefühlvollen Vorsteher thun, der sich's zum Gesetze gemacht hat, ganz für das Wohl seiner Mitbrüder sich aufzuopfern und keinem weder durch Bedrückung, weder durch Verfolgung, weder durch irgend eine Beleidigung Ursache zum Mißvergnügen zu geben? Welche Aussichten für ihn, wenn sich nach 30jähriger Prüfung mehrere überzeugen, daß die klösterliche Verfassung mit ihren Gesinnungen und Begriffen nicht mehr harmonire und daß sie in ihrem gewählten Stande nie Beruhigung und Zufriedenheit finden konnten. Doch ich will mich nicht weitläufig umsonst beklagen, Ihr Entschluß ist gefaßt und das Geschäft schon eingeleitet. Glück zu! — Ich will das Nachtheilige, das dadurch auch auf mich und das Stift zurückfällt, willig erdulden, wenn nur Sie ihrem Ziele näher rücken und in ihrem neuen Stande wahre Zufriedenheit finden. Ich bin ohnehin schon so gestimmt, daß ich gerne alle Menschen rings um mich vergnügt und glücklich sehen möchte und das Bewußtsein auch das Meinige dazu beigetragen zu haben, ist wahre Freude für mich, ist mir Herzenswonne.

Glück zu! also nochmal Herr Pfarrer, ich wende nichts dagegen weiter ein; daß aber auch Ihr Gewissen nichts dawider einwendet, dafür mögen Sie sorgen!

Es sei Ihnen auch das, was Sie von mir am Ende Ihres Briefes verlangen, freudig zugestanden; Sie sollen bis zum Ausgange des Geschäftes ruhig auf ihrer Pfarrei fortleben und getröstet die Entscheidung ihres Gesuches abwarten und sind Sie wirklich dispensirt, so bleiben Sie in Ihrem neuen Stande wenigst mein guter Freund, da Sie doch ja nicht mehr mein lieber Mitbruder bleiben wollen.

Für Ihren Glückwunsch und für das Ueberschickte zu meinem Namenstage erstatte ich Ihnen den verbindlichsten Dank, ich kann in meiner leeren Abtei alles brauchen. Jetzt wünsche ich Ihnen recht wohl zu leben und bin mit wahrer Hochachtung

Ihr ergebenster

Kilian, Abt.

Niederalteich, 28. Juli 1799.

Im Jahre 1801 wandte sich P. Bernhard Deutmayr an die höchste
sherrliche Stelle und führte aus, er sei mit 17 Jahren eingekleidet
en, habe aus Furcht vor den Drohungen seines Vaters das Ordens-
de bald darauf abgelegt und nach fünf Jahren wiederholt, er bitte
Dispens. Das Ministerium versprach ihm, seine Sache in Rom
die Gesandtschaft zu unterstützen, da der Abt ihn bis zu Ende der
e als Vikar in Grafenau belassen wolle und er selbst ein Vermögen
4260 fl. besitze, sohin dem Staate nicht zur Last fallen könne.

gez.: Max Jos. Churf. Morawitzky.

Das Jahr darauf wurde gestattet, daß P. Bernhard die Pfarrei
fenau verlassen dürfe und der Abt beauftragt, einen Priester dahin
eben, der es verstehe, den in jener Gegend herrschenden Vorurtheilen
Bescheidenheit entgegenzuwirken.

gez. wie Oben.

P. Bernhard Deutmayr änderte, da inzwischen die Auflösung des
sters sich fühlbar machte, seinen Entschluß aus dem Verbande des
sters zu treten, zog nach Passau und nahm die Pension mit 400 fl.,
u er noch im Jahre 1808, als er 60 Jahre erreicht, einen Zuschuß
jährlich 50 fl. beanspruchte und auch erhielt.

Ein Unzufriedener war auch P. Lorenz Hunger; er lehrte seit 1787
thematik und Naturgeschichte außer Landes in Passau und da 1794
es Fach durch den Cardinal Auersberg aus den Lehrgegenständen ge-
hen wurde, zog er nach Wien zur weiteren Ausbildung mit einer ein-
igen Abfertigung von 300 fl. Durch Hofdekret vom 29. März 1797
rde er zur Untersuchung der Perlbäche bei Schärding, wofür er 100 fl.
schädigung gegen Verrechnung erhielt, abgesandt und am 26. März
)0 wurde ihm durch die kurfürstl. General-Landes-Direktion zugleich
Schuhbauer [1]) und Lenz, beide nach Niederalteich gehörig, sowie dem
iversitäts-Professor Milbiller und dem dortigen Bibliothek-Adjunkten
hmid, welche am 7. November 1794 des Landes verwiesen wurden,
Wiedereintritt in's Vaterland nach erkanntem Ungrunde der Beschul-
ungen gestattet.

gez.: Graf Montgelas.

---

[1]) P. Joachim Schuhbauer war unter Abt Augustin Lehrer der Dichtkunst
Burghausen, später Professor in Amberg. Professor Milbiller mußte 1785
Vaterland verlassen, weil er in Verdacht stand, mit den Herausgebern aus-
rtiger Zeitschriften in Verbindung zu stehen. Buchner 9, 306; Zschokke 4, 348.

Abt Kilian Gubitz schloß die Reihe der Aebte des Klosters Nieder-alteich, nachdem dieses mehr als tausend Jahre bestanden und nach Tegernsee das reichst begüterte in Bayern gewesen.

Seine Wahl scheint, nach seiner dreijährigen Amtsführung zu schließen, eine glückliche gewesen zu sein; doch war sie nur ein einen folgenden schönen Tag verheißendes aber leider täuschendes Abendroth.

Nach dem erhaltenen Briefe an einen austretenden Religiosen zu schließen, war Abt Kilian mit großen Gaben des Herzens ausgestattet, was bei einem so vielen Vorgesetzten vor allem nothwendig ist; doch unter ihm machte die untere alte Eiche nur den letzten Trieb!

Wenn Untergebene sich unbotmäßig benehmen, das Entlaufen aus dem Kloster zu allen Zeiten stattfindet, jegliche Leidenschaft und Ueber-treibung in Anklagen gegen Vorgesetzte selbst bei den gerichtlichen Unter-suchungen, wie gegen den guten Abt Placidus Kramer, hervortritt, wenn sie ausgelassen, trunken und genußsüchtig sind, wie sie Abt Augustin schildert; wenn Obere, Aebte, Prälaten, Canoniker, Excellenzen, geheime Räthe, Fürsten, wie sie sich nannten, selbst höchst genußsüchtig, im Bunde mit einem untreuen Juristen, wie Abt Augustin, das Klostergut stehlen, achtzehen Kutschen mit zehen Pferden halten, Pontifextafeln geben, während die Religiosen ungeschmalzene Erbsen essen und sich den Schnerrer durch Chorgebet verschreien sollen; wenn sie Streuner sind, wie Abt Adalbert, die so oft verbotene peinliche Justiz und den Kerker mit der edlen Prügel-strafe walten lassen; wenn sie sind wie Abt Johann Grünwald, der sich nicht schäumte zu behaupten, die Ordensregel des heil. Benedikt verlange von einem Abte keine Rechnungsstellung, dem Abte wäre Alles erlaubt, statt in allem Muster zu sein, dürfte nur sich die Ehren zulegen, die Lasten Anderen überlassend, dann kann kein gemeinsames Leben bestehen, noch weniger ein solches, das Wissenschaft und Tugend fördern soll, selbst nicht mit dritthalb Hundert gesammelten Reliquien und heiligen Leibern. Solche Institute sind werth, daß sie vergehen[1]).

Ueber die aufgehobenen Klöster im Allgemeinen hört man noch jetzt nach acht verflossenen Dezenien, die verschiedensten Urtheile.

Die Einen wissen von ihnen wenig Gutes zu sagen, die Andern überheben sie in maßloser Weise und man trug sich von gewisser Seite

1) Sallustii de conj. 2. 4. „eorum vitam mortemque juxta aestumo".

kaum dreißig Jahren mit der Hoffnung, die Klöster in ihrer Voll-
wieder erstehen zu sehen, täuschte sich sogar mit der Berufung eines
s auf den erzbischöflichen Stuhl zu München, indeß sich doch wieder
Ueberzeugung befestigte, daß Klöster, welche nicht Jugendunterricht oder
kenpflege wählen, unhaltbar sind, ja gar nicht mehr errichtet werden
en; und doch hat es eine Zeit gegeben, in der die Klöster nothwendig
n, was ihr Bestand durch Jahrhunderte beweiset.

Der Benediktinerorden allein, denn ihm gegenüber kommen alle
en fast nicht in Betracht, förderte Wissenschaft, Baukunst und Land-
hschaft. Seine Klöster waren im achten und neunten Jahrhunderte
gen christlicher Kultur, daher sie auch nach ihrer Zerstörung durch die
rn im Jahre 907 sich der Mehrzahl nach bald wieder aus der
erhoben.

In einem Zeitraume von hundert und zehen Jahren (1070—1180)
nden in Bayern fünf und achtzig Klöster, aber leider nicht mehr in
früheren Art, sie sollten jetzt anderen, nämlich hierarchischen Zwecken
n, die Priesterehen abschaffen, ja selbst den Weltpriesterstand ent-
ich machen.

Wie deshalb der Eifer in Errichtung von Klöstern aber bald er-
e, so auch deren Insassen, die schon nach vier Jahrhunderten, mit
Eintritte der Reformation zahlreich entliefen, zur neuen Lehre über-
n und wenn sie durch den Landesherrn, wie in Bayern geschehen,
völliger Auflösung noch abgehalten wurden, brachten sie es zu keinem
mehr und begnügten sich lange nur noch mit Administratoren.

Im dreißigjährigen Kriege verfiel, wie überall, auch in den Klöstern
enschaft und Kunst, und als sie sich wieder finanziell erholt, verunstal-
sie im achtzehenten Jahrhunderte ihre inzwischen baufällig gewordenen
nischen und gothischen Münster und stellten die theilweise noch erhal-
Prachtbauten ihrer Klöster her.

Der wissenschaftliche Verein der Klöster, die Congregation der Bene-
ner, mit vielem Widerspruche auf päpstlichen Befehl durchgeführt,
rließ uns die Foliantenbände der Väter, denen man aber ihre Be-
mung, in Bibliotheken Parade zu stehen, ansieht. Wie die Garden,
en sie auch nicht leicht in's Feuer geführt, wie sie von keiner Ab-
ng die Spuren trugen, und da unsere Taschenausgaben für ernste
e unschicklich sind, vereinigen die alten Quartbände, wie sie schon in
ament hergestellt wurden, noch die meisten Vorzüge.

So schrieb Abt Herrmann von Niederalteich im dreizehenten Jahrhunderte seine Chronik und seine Urkundenbücher so rein und abgemessen, daß sie sich vor dem schönsten Drucke nicht zu verstecken brauchen. Seine Handschrift hatte ihn schon zum Geschichtschreiber befähigt, und fand sich im Pergamente ein Riß oder ein Loch, so wurden diese mit Seide sorgfältig genäht oder mit der Zeichnung eines Thieres oder einer Pflanze, je nach der Form des Schadens, eingefaßt, zum Zeichen, daß der Schreiber hier geruht und daß nichts verloren gegangen sei, und dann erst wurde der Text fortgesetzt.

Das innere Leben der Klöster war höchst verschieden, je nach der Tüchtigkeit des Abtes.

Auch bei der Aufhebung wurde nicht so hart verfahren, als man oft urtheilen hört. Eine Staatspension von 1800—2000 fl. für einen Abt, von 450 fl. für einen einfachen Mönch, war damals ein sogar großes Einkommen. Viele bewarben sich um die einträglichsten Pfarreien und wurden dem Weltklerus, um die Staatspensionen zu ersparen, überall vorgezogen. Hochmuth und Einbildung war an den Mönchen immer noch sichtbar, oft ohne Grund.

Die Herren Klosterbeamten und Richter, mit ihrer wackeren Gerechtigkeit und Treue, die Klosterunterthanen, die nie zufrieden gewesen, solange die Klöster bestanden, retteten bei der Aufhebung gar Vieles für sich; auch die Armen schrieen zur rechten Zeit und lobten, was sie vorher zu schmähen nicht müde geworden.

Acta loquuntur!

Aufhebung des Klosters.

Nachdem die Aufhebung des Klosters publizirt war, wurde gestattet, daß die Conventualen einstweilen noch im Kloster verblieben und mit den ihnen gewährten Tagesgeldern ein gemeinsames Leben führten, während die Klosteradministration die Güter verwaltete wie es eben ging.

Von den im Kloster am 26. Januar 1804 noch befindlichen Conventualen bezog der Abt Kilian Gubitz täglich drei Gulden, die übrigen je einen Gulden; es waren: P. Emeran Spielhofer, P. Xaver Stangl

Paul Schmid, P. Max Trum, P. Michael Schmid, P. Joh. Bapt. ver, P. Exuperius Däntl, P. Franz Ledermann, P. Ildephons Würn, P. Gregor Anderl, P. Martin Feuchtmeier, P. Augustin Oswald, Bonifaz Stegmühler, P. Anselm Loibl, P. Ambros Rauch und Quirin Wagner.

Virgil Kittenpauer ging mit einem Tagegelde von 1 fl. 30 kr. nach Deggendorf.
Joh. Ev. Plank und P. Theobald Wiest lebten in Rinchnach.
Thiemo Elixhauser, P. Peter Hämerl, P. Gotthard Lechner, P. Benedikt Lechner und P. Beda Dengler lebten in Regen.
Corbinian Marschall und P. Sebastian Gratzl in Kirchdorf.
Adalbert Delegano in Frauenau.
Bernhard Deutmayr, der 1799 seinen Austritt erklärt hatte, in Passau.
Dominikus Schwägerl und P. Aemilian Gruber in St. Oswald.
Candid Huber auf der Rusel als Waldmeister.
Günter Grillmeier in Salling.
Marian Sterzl und P. Carl Lettmeier in Aggsbach.
Ignaz Eder und P. Anton Bräu in Spitz.
Moriz Wilhelmseder in Hengersberg.
Lorenz Hunger und P. Roman Schmelzer in Schwarzach.
Maurus Voraus in Seebach.
Florian Scharer und P. Thaddä Saller in Grafenau.
Joscio Englmeier und P. Innocenz Mühlbauer in Auerbach.
Georg Ledermann in Landshut und
Cajetan Beer in Eichendorf.

Die drei Laienbrüder Anastasius Wiedenhalter, Triphon Buchfeldner Erhard Heindl erhielten jährlich 150 fl.

Bedienstete des Klosters.

Klosterrichter Joseph Beer diente von 1775 bis 1801. Im Jahre 91 erhielt er für seine Tochter die Antwartschaft auf die Richterstelle der Bedingung, daß sie ein taugliches Subjekt stellen dürfe oder eine schädigung von 4000 fl. erhalte. Nun starb sie 1800 ledig und ihr ter wollte in ihre Prätensionen eintreten. Er habe, schrieb er, eine enge wichtiger Prozesse geführt, mehr als 12,000 fl. Deserviten ver-

dient aber nicht erhalten, er habe mehr als eine halbe Million an die kurfürstliche Landschaft und an Kirchen ꝛc. verrechnet und endlich an lie Schuch resignirt. Ihm wurden 600 fl., seiner Frau 300 fl. jährlich als Absent versprochen, wovon die Hälfte das Kloster, die Hälfte sein Amtsnachfolger zahlen sollte; Schuch gab ihm 2500 fl. zur Erbauung einer Wohnung; er verlange, ihm und seiner Frau das Versprochene zukommen zu lassen.

Richter Schuch Michael schrieb am 21. April 1803 als kurfürstlicher Klosteradministrator: Er sei am 16. November 1801 Nachfolger des Klosterrichters Beer geworden, er habe an diesen 2500 fl. zu einer Wohnung bezahlt, der Transport seiner Möbel von Straubing herab habe ihm 200 fl. gekostet und da die Dienstfassion 3777 fl. nachweise und Niederalteich das größte Besitzthum habe, verlange er a. eine Entschädigung von 4000 fl., b. eine Oberbeamtenstelle oder zwei Drittel seines bisherigen Einkommens, d. i. 2518 fl., wovon ein Drittel seiner Gattin nach seinem Tode verbleiben solle, c. bis zur Entscheidung sollen ihm 3777 fl. verbleiben.

Am 27. Dezember 1803 erging an den Lokalkommissär Sch wegen geforderter Diäten folgende Entschließung:

Nach den General-Mandaten und dem gesunden Menschenverstande[1] (sic) sind Diäten das gebührende Surrogat für Naturalverpflegung, ein Geschäftsmann an einem fremden Orte mehr als zu Hause zu tragen hat. Auf Diäten am Wohnorte gibt es also keinen Anspruch. Bemerklich ist es im höchsten Grade, daß Schuch in so vielen Vorstellungen immer über die grausamen Schläge des Schicksals klagt, die von einem Mönchsdiener zur Würde eines Staatsbeamten erhoben.

1804 erhielt Schuch seine ausgelegten 2500 fl. vergütet und wurde als Landrichter in Regen angestellt.

Gleich bei der Aufhebung des Klosters wurde die Dienerschaft provisorisch unterstützt; der Koch erhielt monatlich 10 fl., der Müller 3 der Zimmerwärter 12 fl., der Conventgärtner 10 fl., der Abteigärtner 5 fl. monatlich.

Ganz krüppelhafte, elende Leute, welche, wie nachgewiesen war, bisher unentgeltlich im Kloster ihre Kost hatten, erhielten je 4 fl. monatlich, und solche waren nicht weniger als 41 Personen.

---

1) Gesunden Menschenverstand hielt man also auch bei einem Verordnungs-Kundigen noch für nothwendig.

Noch im Jahre 1805 hatte das Rentamt Hengersberg an ehemalige rbedienstete die Summe von 4428 fl. jährlich als Pension zu be- ı. Die eingebrödeten Unterthanen und Arbeiter des Klosters wurden ılturfähigen Grundstücken, meistens bis zu zwei Tagwerken, schadlos :en, der Bader aber erhielt 6 Tagwerk, der Wirth 10 Tagwerk. Gründe wurden geschätzt, $^3/_4$ als ein zu 3 % verzinsliches Kapital :ommen, das letzte Viertel als Grundzinskapital betrachtet. Zinsen Grundzins sollten erst nach 25 Jahren entrichtet werden. Im Ganzen ı es 113, welche eine solche Entschädigung ansprachen und 154 Tag- im Werthe von 5320 fl. erhielten, sohin das Tagwerk zu 35 fl.

Der Conventual P. Michael Schmid wurde unterm 4. April 1803 Administrator der Klosterökonomie und der vier dazu gehörigen ɔaigen durch den kurfürstlichen Lokalkommissär und Landrichter zu varzach „von Rüdt" verpflichtet.

Als solcher erhielt er auch das Geschäft der Vermessung aller Gründe fand beim Kloster, der Erlachmühle, dem Weinberge zu Flinsbach den Feld- und Wiesgründen in Schachten ungefähr 2000 Tagwerk, ır er 72 fl. Honorar erhielt.

Auf der Rusel, mit dem Leopoldswalde, welchen Herzog Leopold Oesterreich dem Kloster vermacht hatte[1]), vermaß er 303 Tagwerk eine $^6/_8$ Tagwerk haltende Wiese im Leopoldwalde. Dem Wirthshause den 150 Tagwerk, dem Forsthause $16^1/_2$ Tagwerk, zu neuen An- lungen östlich 40 und 15 Tagwerk, westlich 36 und 28 Tagwerk :wiesen, dazu noch $17^7/_8$ Tagwerk Oedungen.

In Rinchnach vermaß P. Michael Schmid $126^3/_8$ Tagwerk Feld $174^5/_8$ Tagwerk Wiesen nebst 9 Tagwerk Holz am Propstberge.

Die Gründe in der Soll bei Regen wurden mit 36 Tagwerk für Ansiedelungen und 9 Tagwerk für eine vierte vermessen.

---

1) Nach der Aechtung Heinrich des Stolzen gab König Konrad das Herzog- n Bayern an seinen Stiefbruder den Babenberger Herzog Leopold von Oesterreich. die Welfen Bayern als ihr Erbherzogthum betrachteten, entstand Krieg. Leopold ng bis an den Lech vor, erkrankte zu Regensburg und starb auf der Heimreise) Wien zu Niederalteich den 18. Oktober 1141. (Buchner bayer. Gesch. IV. 165.)

Verschiedene Notizen.

Am 29. Oktober 1803 genehmigt der Lokal=Commissär zu Nieder-alteich den Verkauf des dortigen Lagerweins zu 6 fl. 12 kr. den Eimer mit dem Faße.

Am 4. August 1803 erklärt v. Rüdt, daß der Hofwirth zu Oster-hofen den gekauften Oesterreicher= zu 14 fl. und den Bayerwein zu 8 fl. nicht mehr nehme, weil er ihm nicht gleich zugeschlagen worden.

Am 19. September 1803 fanden sich noch 5 Eimer Oesterreicher und 61 Eimer Bayerwein von 237 Eimern. Die dießjährige Weinlese zu Regensburg und Landshut gibt, heißt es, den Eimer Most um 3–4 fl. Dieser war nur zum Haustrunke der Conventualen bestimmt, wurde immer gemischt und mit manchen Einschlägen behandelt. (Kunstwein.)

gez.: kurfürstl. Beamter Laßer.

Am 22. April 1803 bittet der entlassene Novize von Niederalteich Carl Mühler, der Sohn des kurfürstl. Oberregistrators zu Straubing, um Verleihung eines Stipendiums, da er Rhetorik studiert und Prüfung abgelegt habe. Darauf wurde ihm das Lehrgeld zur Erlernung einer nützlichen Profession versprochen und endlich 124 fl. zur Erlernung des Buchdruckes bei Sterno in Straubing gegeben; 30 fl. für Kleidung, die er nachträglich verlangte, wurden ihm verweigert.

1806 erhält der ehemalige Novize Joh. Millbauer, Jurist an der Universität Landshut, für drei Jahre je 150 fl. Stipendium. Ebenso Franz Xav. Heigl.

1807 wird dem ehemaligen Novizen und absolvirten Rechtskandidaten Heigl erwidert: Da er mit Aerarialhilfe seine Studien vollendet habe, so könne er seinen Unterhalt in den landgerichtlichen Schreibstuben bei gleichzeitiger Praxis nicht schwer finden.

gez.: Graf Hompesch.

1808 erhält P. Bernhard Deutmair, weil er 60 Jahre alt, einen Zuschuß von 50 fl. zur Pension von 400 fl. (nach Reggsbl. 1808 St. 24, pag. 569).

P. Candid Huber

fand sein Grab am Eingange in die Kirche zu Frauenberg bei Landshut und eine in einfachen Stein gegrabene Inschrift lautet:

Homo
›res et minister sacrificium naturae hic exspectat resurrec-
n Candidus Huber nat. Ebersberg anno 1747 4. Febr. prof.
ralteich anno 1769 10. Sept. parochus in Ebersberg, sil-
n praefectus in villa Ruslensi exul per 10 annos mortuus
15. Juni 1813.

P. Candid Huber wurde 1747 zu Ebersberg, welches damals die
ten besaßen, geboren und wollte sich nach Vollendung der Gymnasial-
n diesem Orden anschließen. Da derselbe aber schon im Niedergange
und seine baldige Auflösung zu erwarten, zog er es vor 1769 in's
iktinerkloster Niederalteich zu treten.

Schon als er sich den Jesuiten anschließen wollte, scheint er die
ntschaft zweier Männer, des nachmaligen Oberdirektors des k. bo-
hen Gartens in München, des Verfassers der bayerischen Flora,
rsitäts-Professor Franz Paul Schrank und des Universitäts-Professors
nachherigen berühmten Bischofes zu Regensburg, Joh. Mich. Sailer,
cht zu haben und blieb mit ihnen in Verkehr und Freundschaft bis
Tode.

Seine erste Anstellung erhielt P. Candid Huber als Hülfspriester
r zum Kloster gehörigen Pfarrei Regen, schloß sich von dort aus
er gegen seinen Abt im Jahre 1774 geführten Untersuchung an den
ent an und trieb in seinen Mußestunden das Studium der Botanik,
ders aber der größten Kräuter, der Obst- und Waldbäume.

Im Jahre 1783 vernichtete die Kieferraupe in Bayern ausgedehnte
dungen des Staates wie von Privaten und erst 1787 wurde die
Forstschule errichtet.

P. Candid's Kenntnisse in diesem Zweige der Botanik waren dem
tzer der aus dem Kloster Ebersberg 1781 gewordenen Großpriorei
Malteser[1]), dem Freih. von Flachsland, nicht entgangen und dieser
ef den P. Candid als Pfarrer nach Ebersberg, um dort die Culti-
ng der Malteser-Commendewaldungen zu leiten, welchem Rufe nach
em Geburtsorte P. Candid gerne Folge leistete.

In Niederalteich hatte auch der neue Abt Ignaz die Sache des
sters nicht zu fördern gewußt und im Jahre 1784 wurde sogar

[1]) Das Benediktinerkloster Ebersberg, 1596 bis 1773 den Jesuiten ein-
räumt, wurde 1781 eine Großpriorei der Malteser.

beantragt, zur Abminderung der Schulden die Villa Rusel (auch Riedl wird sie genannt), welche 303 Tagwerk Wald und Wiesen umfaßte und das Kloster 15 Kühe ernährte, zu verkaufen; man zog es aber endlich vor, sie durch einen Conventualen, der die Waldkultur wissenschaftlich verstehe, für die Zukunft bewirthschaften zu lassen und so wurde P. Candid von Ebersberg nach drei Jahren abgerufen und als Waldmeister nach der Villa Rusel gesendet.

Nun war P. Candid in seinem Elemente. Indeß seine Schwester die Oekonomie und Hauswirthschaft besorgte, widmete sich P. Candid ganz dem Walde. Allwöchentlich sandte das Kloster die in dieser Einsamkeit abgehenden Lebensmittel, nicht selten auch kam während der besseren Jahreszeit einer oder der andere seiner Mitbrüder aus dem Kloster, um in Waldesduft und Ausschau in die weite herrliche Donauebene sich zu erholen [1]).

P. Candid blieb als Waldmeister nicht blos solange das Kloster bestand, sondern führte sein Amt auch noch, als das Kloster aufgehoben wurde, im Auftrage des Staates durch zwei Jahre fort; doch blieben die Lieferungen aus dem Kloster längst aus und der ihm zugestellte Gehalt von jährlich 400 fl. konnte diese in der Einsamkeit nicht ersetzen.

Am 31. Juli 1804 schrieb er an die Landesdirektion:

„Nachdem mir gestattet wurde, in Niederviehbach meinen Aufenthalt nehmen zu dürfen, habe ich daselbst eine Baumschule von 1500 Stämmen mit Unterstützung des Herrn Administrators und Landökonomen Sch... angelegt. Um sie warten zu können, muß ich die Rusel aufgeben. Der baldige Verkauf der Schwaige Rusel scheint ohnehin geboten, weil dort kein Getreide wächst, die Stallungen höchst baufällig sind und es an Vieh fehlt. Dazu drängt auch die neue Straße, welche von Deggendorf nach Regen gebaut wird."

P. Candid hielt sich in Niederviehbach nicht lange und verlegte seinen Wohnsitz in ein jetzt abgebrochenes Jagdschlößchen zu Stallwang bei Landshut.

Wie er schon auf der Rusel 1793 den ersten Preis in der von der Landwirthschaftlichen Gesellschaft in Burghausen aufgestellten Frage: wie die Fruchtbaumzucht in Bayern am leichtesten und gemeinnützigsten ein...

---

1) Abt Johann Heinrich Lutz (1619—1634) baute dort viel und hielt einmal 9 Monate auf, seinem Kloster grollend.

gen" erwarb, so trat er jetzt als Schriftsteller auf. Der Mangel
eigenen Waldes trieb ihn zu den Pilzen; keiner blieb ihm unbekannt,
rden alle erforscht und wissenschaftlich in ihre Gattungen eingereihet,
der große Botaniker Frz. Paul Schrank; die botanische Gesellschaft
gensburg, ja selbst die Akademie zu München, ernannten den Ein=
zu Stallwang zu ihrem Ehrenmitgliede.

. Candid Huber begann nun ein eigenthümliches, anschaulich be=
des Unternehmen, die Bäume sollten in die Bibliotheken wandern
ch selbst dem Leser darbieten.

Alle deutschen Bäume, 150 Holzbände sollten in dem von ihm
gten Holzkabinete, wie er es nannte, vertreten sein. Jede Holzart
durch ein zierlich gefertigtes Buch, dessen Tafeln oder Einband der
rt entnommen, vertreten, den Rücken bildete die Rinde des betreffenden
es und das Innere eines solchen hölzernen Buches brachte den Samen,
sten Keime, die Blätter oder Nadeln, die Feinde und Krankheiten
Baumes zur Anschauung, zudem enthielt die ganze Sammlung mehr
ausend Insekten und kryptogamische Pflanzen nebst ihrer Lebens=
hte, Schaden oder Nutzen.

Anfangs wurde der Buchhändler Weber in Landshut, später Joseph
uer in München als Verleger gewonnen.

Bis Ostern 1805 erschienen die ersten 15 Bände, als: 1) Stein=
2) Traubeneiche, 3) rauhe Ulme, 4) glatte Ulme, 5) Aesche, 6) Buche,
hwarze Erle, 8) schwarze Pappel, 9) weiße Pappel, 10) Zitterpappel,
weiße Weide, 12) Lärche, 13) Föhre, 14) Tanne, 15) Fichte.

Die Ablieferung der Holzbände sollte nur auf feste Bestellung gegen
zahlung geschehen und der Preis einer Lieferung von fünf Holzbänden
nebst einer Tabelle und Erläuterungen in groß 4° war 8 fl. 15 kr.

Da die Lindauer'sche Buchhandlung den Verkauf nicht lange be=
e, verlangte P. Candid die Uebernahme dieses Betriebes durch den
lbücherverlag, was ihm nicht bewilligt wurde, doch erhielt er auf
hl des Königs Max Joseph 500 fl. als Unterstützung dieses
lichen Unternehmens mit dem Auftrage, um diese Summe
entsprechende Anzahl von Exemplaren für die königlichen Forststellen
liefern.

Zwei Bände, und zwar die ersten, sind noch im Besitze des historischen
eines für Niederbayern, die übrigen sollen bei der königlichen Akademie
München ihre Aufstellung gefunden haben.

So verflossen P. Candid's Tage und mit dem Jahre 1812 stellten
sich die Anzeichen ein, daß ihm eine so lange Lebenszeit, wie seinen Freunden
Franz Paul Schrank und Joh. M. Sailer, die ihn um mehr als zwanzig
Jahre überlebten, nicht beschieden sei.

Im September 1812 schreibt Frhr. v. Lerchenfeld an Franz P.
Schrank nach einem Besuche in Stallwang: „Schon trägt Huber al
Anzeichen der Hinfälligkeit an sich und ich habe ihn wohl zum letzten
Male gesehen". — In einem Briefe vom 10. Juni 1813 an Herrn
von Streber klagt er selbst, daß sich zum Husten noch Frost und Zittern
gesellt haben und er seine Auflösung nahe fühle.

Am 14. Juni bat er noch die Professoren, den Theologen Sailer
und den Arzt Phil. Franz von Walther, späteren Geheimrath, zu s
Letzterer brachte ihm Arznei mit, Sailer aber blieb bis zu seinem T
der Tags darauf gegen Abend erfolgte. Da wurde denn noch vi
besprochen, selbst die aufgesetzte Grabsteinschrift, welcher Sailer noch
Wort sacrificium einschaltete und die so für einen Naturforscher
auch naturalistisch lautet. Der Mensch ist es, möchte ich sie in De
geben, in dem die Natur zum Bewußtsein kommt, er ist ihr Dolmetsch,
ihr Diener und Priester, aber auch ihr Opfer, sie fordert ihn wieder zu

Der Morgen des 17. Juni 1813 sah in Stallwang gar vi
Gäste, es waren Leichengäste: Bürger, Studenten und Professoren
Universität Landshut umstanden die Wohnung des verlebten P. Ca
Aber sieh' da! Als man die Leiche erheben wollte, fehlte Eines —
Sarg, der Holzeinband für die Lektüre der Würmer. Als hätten
Bäume des Waldes sich geweigert für den, der für sie lebte und
die nöthigen Bretter zu liefern, mußte die Trauerversammlung w
bis in Eile ein Sarg bereitet wurde, wahrlich schlicht und einfach
der, welcher ihn bezog.

Und nun ging es durch Wald den steilen Kirchenberg von F
berg hinauf und dem Grabe am Eingange der Kirche zu, ein P
das sich P. Candid wahrscheinlich selbst gewählt hatte, denn aus
Ferne blicken die Waldberge, schauet die Rusel (auf der er zwanzig
in Einsamkeit verlebte), herüber.

Sein Freund Professor Joh. Mich. Sailer, der herrliche Th
Professor, der spätere glänzende Bischof von Regensburg, der selbst 40
deutscher Theologie schrieb, hielt die Leichenrede.

?. Candid war bestattet und man kann von ihm sagen: „Er hat
esten seiner Zeit genügt" — was nicht wenig ist.

Ein Gang nach Stallwang.

Männer, welche dem Staats- oder Kirchendienste Lebewohl sagen,
it geringem Vermögen sich zurückziehen, auf Beförderung keinen An-
machen, zufrieden sich leben, müssen in sich einen Fond haben, an
ie zehren, heiße er Liebe zur Freiheit, Wissenschaft oder Zufrieden-
und sie machen auf den Denkenden einen ungewöhnlichen Eindruck.

So kam es, daß ich am 1. Juni 1883 den Weg nach Stallwang
:, um den Ort zu sehen, der einen edlen Menschen bis zum Tode
bergte.

Vom Schlößchen, das einst eines Grafen von Törring Jagdschlößchen
und das P. Candid lange bewohnte, steht nichts mehr, nur der
l, ein längliches Viereck mit tiefem Graben und Fruchtbäumen, haben
rhalten.

Während ich diese abschreite sehe ich einen Mann, dessen Augen matt,
Körper schwach, ich binde mit ihm an und jetzt sagte er mir, daß
ı den achtziger Jahren stehe, daß er P. Candid gar gut kannte.
n Sie, sagte er, der, der Baum, die sind noch von ihm gepflanzt,
er länger gelebt, unser Dörfchen hätte viel gewonnen. Als er starb
e mein Vater das ganz baufällige Schlößchen um 300 fl. und brach
b. Die Sache mit dem Sarge verhält sich so, man meinte in Landshut
iner bestellt und da keiner kam, zimmerten die Bauern einen in der
es ging nicht genau.

So ist denn die Stätte, auf der ein gemüthvolles Leben verging,
er selbst der Natur anheimgefallen und um die Erinnerung an diesen
m noch einige Zeit zu erhalten, denn auch sie wird vergehen, sind
Zeilen geschrieben.

In Stallwang hört jeder Weg für Fuhrwerke auf. Sie müssen
er zurück, sagte der gute Alte, auf die Hauptstraße; — er meinte
dürftige Sträßchen an den rechten Höhen des Isarthales und deswegen
ein Blick auf diese.

Alle Höhen des rechten Ufers der Isar sind alte Culturſitze und
iben sich wohl manche aus der Römerzeit her. Von Pöring (porta),
dau, Dingolfing dem Agilolfingersitze, Niederviehbach (Fichtenbach) dem

Sitze der alten Grafen von Adelkofen, nach Wolfstein, der Geburtsstätte des unglücklichen Conradin, dem Sitze des wenig beglückten Otto von Brandenburg, der hier lieber an der Isar als an der Spree das Jahrgeld von 3000 Schock böhmischer Groschen verzehrte und dem Schwiegervater seine Gattin und die Mark Brandenburg ließ, trug der nächste Berg die Schaumburg mit uralten Terassenschanzen.

Die Straßburg, Neudeck, Sterneck, alle haben jetzt ländliche Besitzer, das Brülfeld bei Landshut birgt nur noch Trümmer und Scherben, die Trausnitz doch ist geblieben wie Kronwinkl. Wartenberg ist vergangen, dem Namen nach wieder erstanden, um wieder zu vergehen. Neuching an der Neige zum Isarthale, von den Agilolfingern bewohnt, zeigt wie Oberföhring nur noch spärliche Erdwerke.

Das Land hat durch den Verfall dieser Schlösser seit dem Emporkommen der Städte an malerischer Schönheit gewiß verloren, was im Interesse der Bildung, welche eine allgemeinere geworden, wenig zu bedauern, wäre nur in geschichtlicher Hinsicht mehr geblieben.

C. St.

IV.

Monumenta Windbergensia.

I. Theil: Traditiones.

Mitgetheilt

von

Benedikt Braunmüller,

Abt des Benediktiner-Stiftes Metten.

Einleitung.

Es wird allgemein beklagt, daß die ersten 15 Bände der Monumenta ica vieles zu wünschen übrig lassen. Doch ist kaum ein Band so reich Fehlern und Lücken als der 14., und besonders die Monumenta Windrgensia in demselben. Wie es scheint, hat es an Vertrauen, an Zeit an Kenntnissen zumal gefehlt, als dieselben zusammengestellt wurden.

Wenn nun hier der Versuch gemacht wird, das urkundliche Material es Prämonstratenser-Klosters in größerem Umfange und richtigerer Form n Abdrucke zu bringen, so geschieht es in der Meinung, daß dadurch nentlich der Specialgeschichte von Niederbayern kein unwichtiger Dienst iſtet werde. Was die Mon. Boica geben, muß hiebei großen Theils derholt werden, um den Text zu berichtigen; was aber die Mon. Germiae, Scr. T. XVII (559—566) bieten, kann hier füglich wegbleiben, l es mit der alten Handschrift übereinstimmt[1]).

---

1) Bemerkt mag dazu werden, daß die älteren Nachrichten im clm. 22248 z offenbar zu drei verschiedenen Zeiten von der Hand des Kanonikers Petrus schen 1139 und 1168 geschrieben wurden, nämlich zuerst vom Anfang bis „illic arituram" (pag. 562 der M. G.), dann von „defuncto itaque" bis „cognomus" (pag. 563), und hernach der Rest mit Aufzählung der Reliquien. Da, wo

Von den vielen Orten, welche den Namen Windberg (Winith-berg, Winberg) tragen, gehören Niederbayern zwei an, nämlich Win-berg (Winberg) etwas nördlich von Vilshofen, und Windberg nord-östlich von Straubing. Beide werden auch jetzt noch von manchen Schriftstellern verwechselt. Jenes war ein Schloß im Besitze der Grafen von Formbach und kam später an die Bischöfe von Passau; jetzt ist es ganz verfallen, und nur der nahe, unbedeutende Ort Wimberg erinnert daran. Vrgl. E. Fr. von Oefele, die Grafen von Andechs, S. 60, und Klämpfl, Schweinachgau (2. Aufl.) I, 134 ff. Das andere Windberg war ein Schloß der Grafen von Bogen, wurde durch Graf Albert I um 1130 in ein Prämonstratenser-Kloster verwandelt, bestand als solches bis zur Säkularisation, und ist heut zu Tage noch ein ansehnlicher Pfarrort. Die historischen Daten darüber hat Jos. Kornmüller[1]) nach Möglichkeit gesammelt und 1858 im 5. Bande dieser Verhandlungen veröffentlicht. Was dessen Fleiße die Umstände noch nicht gestatteten, ist inzwischen ermöglicht worden, nämlich auch für die frühere Geschichte reichlichere Quellen zu eröffnen und so dieselbe nicht unwesentlich zu ver-vollständigen.

Der neueste Band der Mon. Germ. (Script. XIII, a. 1881, pag. 752**) hat nachträglich aus clm. 22201, fol. 1, die älteste Abt-reihe von Windberg gebracht, wenn auch nur theilweise. Sie wurde schon unter Abt Gebhard angefangen, dann eigentlich durch Abt Heinrich I. 1243 angelegt, und zu Lebzeiten oder bald nach dem Tode eines jeden folgenden Abtes bis 1598 fortgesetzt; dafür zeugen die fortlaufend verschiedenen und dem Charakter der Zeit entsprechenden Schriftzüge. Die Eintragungen sind meist unverändert und gewöhnlich sehr zuverlässig. Aus diesem Grunde und weil dieser Katalog für die Deutung und den Gebrauch der folgenden monumenta wichtig, ja selbst ein monumentum ist, soll er hier ganz

---

die 40 Reliquien verzeichnet werden, die in dem Kreuze enthalten waren, das mitten im Kloster hing, fügt die erwähnte Handschrift (fol. 126 b) noch die später bei Pertz (von Jaffé) nicht aufgenommene Randnote hinzu: Hae reliquiae in pr... tacta cruce ita repertae eisdemque affixa nomina juxta hic positum numerum renovata sunt X. die Decembris anno M. DC. XIII. Dann sind die Reliquien mit 36 rothen Nummern bezeichnet und 4 (nämlich de sepulchro Domini, de sudario Domini, Augustini episcopi und Martini episcopi) stark durchstrichen.

1) Damals Cooperator in Windberg, jetzt als P. Utto Kornmüller Chor-regent und Direktor des bisch. Knabensem. in Metten.

wieder gegeben werden mit den allenfalls nöthigen Erläuterungen. Die wenigen Nachträge, welche Abt Christoph um 1590 im clm. 22219 dazu machte, werden in ( ) beigefügt; was aus eigener Forschung dazu kommt, steht in [ ]. Die Fortsetzungen sind bis 1735 dem clm. 22219 entnommen, der nach Abt Christoph die gleichzeitigen und genauen Einträge enthält; von 1735 an wird die Prälatentafel von Windberg und Kornmüller (l. c.) benützt.

Clm. 22201. Abbates ecclesie istius que dicitur Windberge.

Rudbertus (1125, 15 annis) [† 4. X. 1140, nur praepositus].
Eberhardus (1 ann. depositus) [Frisingensis de Scheftlarn].
Gebhardus abbas [I.] factus est anno ab incarn. Dni. 1141, et rexit 50 annis (Coloniensis de Bedenburch) [† 6. V. 1191].
Chunradus abbas rexit 7 annis[1]) [† c. 1203].
Petrus abbas rexit 1 anno [† c. 1204].
Ulricus abbas rexit 5 annis [testis 9. VI. 1209. M. B. XI, 181. — † c. 1210].
Volmarus abb. rexit 6 annis [† 24. IV. c. 1216].
Johannes abb. rexit 5 annis [† c. 1221. Test. Apr. 1220. M. B. XII, 119].
Chunradus abb. rexit 7 annis [† c. 1229].
Johannes abb. rexit 13 annis [† 27. XI. 1242. cf. M. B. XIV, 106 und Archiv f. österr. Gesch. 26, 350].
Heinricus abb. cepit regere anno dni. 1242[2]) et rexit annis 31 et vivens resignavit anno Dni. 1273 Id. Mai [15. V. † 24. X. 1276. M. B. XIV. 104].
Eodem anno electus est Albero abbas 17. Kal. Jun. [16. V.] et rexit 4 annis et resignavit.

1) Da die Urkunde M. B. XIV, 41 echt ist, somit Chunrad noch 1200 in Thätigkeit war, so ist entweder hier die Zahl VII irrig, oder der Abt ist nicht 1191 gewählt worden. Es scheint, man müsse XII lesen, dann geht die Rechnung bis 1210 zusammen.

2) M. B. XII, 394 wird 1243 durch falsche Interpunktion Ulricus de Wimberg abb. genannt; dieser Ulricus war der Abt von Oberaltach, während der Abt (Heinrich) von Windberg nicht mit Namen angeführt ist. Auch ib. S. 78 ff. ist die Zeitangabe mit Rücksicht auf den test. Joannes abb. de Winnberg irrig.

Item anno Dni. 1277 14. Kal. Jun. [19. V.] electus est abbas Ulricus et rexit annis 4 et resignavit [† 2. IV. 1309 ib. 96].

Anno Dni. 1281 15. Kal. Septemb. [18. VIII.] electus est Chunradus abbas, qui fuit prepositus in Osterhoven et rexit 13 annis [† 6. IX. (1294?) ib. 103 und Necrol. Mscr., sowie Archiv für österr. Gesch. 26, 341].

Anno Dni. 1295 electus est Heinricus (de Nözstal vir providus) abbas et rexit 10 annis et dimidium [† 9. XII. M. B. XIV. 106. Archiv l. c. 351 [1])].

Anno Dni. 1305 [15. IX.] Ditricus abbas cepit regere, qui erat (professus) de Osterhoven, et rexit 17 annis et dimidio et obiit anno Dni. 1323 [8. II. M. B. XIV, 92].

[1327, circa XI.] Obiit [2]) Bernherus abbas huius loci qui rexit annum quintum dimidium (4 1/2).

Anno Dni. 1328 [3]) Fridricus abbas huius loci cepit regere et rexit annis 8 et resignavit [† 24. XI. 1335. M. B. l. c. 106].

Anno Dni. 1343 [darüber steht als Correctur:] 1345 [4]) obiit dns. Gotschalchus in die Alexii [17. VII.] abbas huius loci et rexit 9 annis cum dimidio.

Anno Dni. 1357 obiit dns. Fridricus huius nominis secundus

---

1) Als Todesjahr ist M. B. XIV, 106 angegeben 1306, auch im Msc.; das Necr. Oberalt. im österr. Archiv (l. c.) hat die kleine Zahl nicht mehr. Da Heinrich's Nachfolger in seinem noch vorhandenen Salbuche ausdrücklich sagt, er sei am 15. IX. 1305 gewählt worden, so erregt jene Zahl 1306 gerechten Zweifel, wenn Heinrich nicht etwa resignirt hat; darüber fehlen zur Zeit Anhaltspunkte.

2) Der Todestag fehlt im Cod. und konnte noch aus keinem Necr. ergänzt werden.

3) Diese Zahl ist in M. G. Scr. XIII. l. c. aus Versehen in die vorausgehende Zeile zu Abt Bernher gesetzt worden. Abt Friedrich hat offenbar nicht volle 8 Jahre das Kloster regiert.

4) An dieser schwierigen Stelle wurde in Mon. Germ. l. c. das Jahr 1343 in 1348, und das darüberstehende 1345 in 1335 verwandelt und zu Abt Friedrich gesetzt. Allein die Zahlen heißen eben so, wie sie oben im Texte stehen und finden ihre Erklärung aus dem großentheils noch ungedruckten Nekrologe clm. 1031. Darin steht mit schöner, rother, gleichzeitiger Schrift eingetragen am 17. VII. Gotschalchus abbs h. l. 1345. — Die im clm. 22201 schwer leserliche Zahl seiner Regierungsjahre heißt VIII oder noch eher VIIII.

in octava Apostolorum Petri et Pauli [6. VII.] huius loci abbas, qui rexit [11] annis octo septimanis cum tribus diebus [1]).

Anno Dni. 1357 Mathei [21. IX.] Thomas cepit regere et rexit annis 4 paulo plus vel minus; resignavit in die beati Luce evang. [18. X.] 1361 [† 9. V. 1369. M. B. XIV, 98].

Eodem anno et eadem die electus est Chunradus abbas huius nominis quartus, qui rexit 8 annis et sex septimanis et obiit in vigilia Andree ap. [29. XI. 1369. Ib. 106].

Item anno Dni. 1369 [2]) in octava Agnetis [28. I. 1370] electus est dominus Johannes abbas dictus Heczinger, provisor bonus cepit regere et rexit 15 annis et dimidium et obiit in die Valentini episc. et conf. [4. VIII.].

Eodem anno, anno Dni. 1384 [? 1386] post decessum Johannis abbatis eodem anno Augustini [28. VIII.] Ulricus dictus Hofmann huius nominis tercius cepit regere et rexit annis 7 paulo plus vel minus et resignavit pre infirmitatis molestia, quando cantatur. Gaudete [14. XII.] anno Domini 1393 [† 7. I. 1394.

1) Da Friedrich II. diesen kleinern Zahlen gemäß am 10. V. wohl erst 1346 gewählt wurde, so ist die Zahl seiner Regierungsjahre, welche Abt Christoph auf 12, Hundius gar auf 14 ansetzt, auf 11 zu erniedrigen. Im Cod. ist die Zahl nicht lesbar.

2) Von da bis 1400 herrscht einige Unsicherheit und Verwirrung, welche auch in Mon. Germ. nicht glücklich gelöst wurde. Der Todestag des Abtes Johann Hetzinger war laut Necr. Mscr. der 4. August (cf. M. B. XIV, 102, wo „Hetzinger" fehlt, und M. B. XII, 288 zum 5. VIII); am 4. August wurde früher wirklich das Fest des hl. Bischofes Valentin von Passau gefeiert. Vergl. Acta SS. Aug. T. I. 310. Der Wahltag des Abtes Ulr. Hofmann ist dann nicht der 26. V. (Apostel von England), sondern der 28. VIII. (der große Kirchenlehrer und Patron des Prämonstrat.-Ordens). Mit Memento begann ehedem der Introitus des 4. Advent-Sonntages (jetzt Rorate). — Wenn nun A. Chunrad am 29. IX. 1369 starb, ohne zu resigniren, so konnte Johann Hetzinger nicht am 28. I. 1369 — diese Zahl ist im Cod. ohnehin nur corrigirt — sondern erst 1370 gewählt werden. Hat er dann wirklich $15^1/_2$ Jahre regiert, so fällt sein Tod nicht ins Jahr 1384, sondern 4. VIII. 1385, wiewohl auch das Necr. Oberalt. (M. B. XII, l. c.) 1384 hat, während im Necr. Windberg. Mscr. die kleinere Zahl nicht mehr leserlich ist. Wenn aber Ulrich Hofmann etwas über 7 Jahre regierte und wirklich im Dezbr. 1393 abdankte, so wäre er im August 1386 gewählt worden. Somit schwankt das Todesjahr des Abtes Johann Hetzinger zwischen 1385 und 1386, und erst später aufzufindende Urkunden oder Acten können den Zweifel lösen.

Ib. 90] electusque est Perchtoldus abbas dominica qua cantatur. Memento [21. XII.] in adventu Domini. Et rexit usque ad annum Dni. quadringentesimum [† 8. III. 1400. Ib. 94].

Anno Dni. 1400 fer. 3. ante Dominicam Oculi [16. III.] in jejunio electus est Nicolaus abbas, qui rexit annis 30 cum tribus septimanis et resignavit [6. IV. 1430], qui et viam universe carnis ingressus est (in senectute bona) anno Dni. 1436 in die sci. Thome ap. Christi [21. XII.].

Anno vero Dni. 1430 sexta feria ante festum palmarum [7. IV.] abbas Johannes (Perchinger) creatus est, qui rexit annis 5 cum quatuor diebus, qui obiit anno 1435 secunda feria post festum palmarum [11. IV. M. B. XIV, 96].

Anno Dni. 1461 in die SS. Mm. Marcellini et Petri [2. VI.] obiit dns. Albertus [de Perching, instaurator huius ecclesie] ab. h. l., qui rexit 25 annis.

Anno Dni. 1468 in die purificat. Virg. gloriose [2. II.] obiit dns. Jacobus (Poysel) abbas h. l., qui rexit 6 annis et resignavit [c. Mart. 1467].

Anno Dni. 1498 secunda feria post Pentecosten [4. VI.] obiit venerab. pater dns. Udalricus humel de perching huius loci abbas, artium magister et (bonus provisor) fideliter presidens in spiritualibus et rexit utiliter in temporalibus annis 29 quarta uno, et inde senio confectus et infirmitate pressus resignavit [c. Juni 1496].

Anno Dni. 1512 [1511] obiit venerab. pater et dns. Paulus h. l. abbas vitam terminans in Greineck prope Monacum sitam quandam tabernam in die ac festo S. Sabini [30. XII.] prefuitque pastor venerandus utiliter regens annis 15 hebdom. 30.

Denique eodem anno [1]) in die S. Pauli convers. [25. I.] in abbatem electus est vir venerab. Sigismundus in viechta plebanus utiliter annis 7 et 37 hebdom. regens diem clausit extremum anno Dni. 1519 14. Kal. Sept. [19. VIII.].

Anno Dni. 1523 obiit abbas Wolfgangus (artium magister) in ipso festo S. Ursule [21. X.] et rexit annis 4.

---

1) Das Jahr begann also mit Weihnachten; daher starb A. Paulus 30. XII. 1511 nach unserer Rechnung.

Dni. 1526 obiit abb. Casper Swab in vigilia annuntiat. V. M. [24. III.] et rexit annis 3. cuius anima requiescat pace.

Dni. 1526 tertia feria ante Jubilate [17. IV.] electus est ıter Gregorius haypiler in abbatem, rexit annis 16 († 1541) X. M. B. XIV, 104].

Dni. 1570 obiit in die cinerum [8. II.] et rexit 30 annis ›annes abbas Talmaier.

Dni. 1598 sext. Id. Jun. [8. VI.] e vivis excessit ven. dns. hristophorus [Curtius] in Scheftlarn professus, monast. ıius abbas, cum fideliter presedit annis 29.[1]) cuius anima quiescat in pace.

Hier endet die Series aus Clm. 22201. Die Fortsetzung folgt ıglich aus Clm. 22219:

as Andreas Voegele [electus mense Aug.] restaurator ecclesie, formator discipline, per 25 annos visitator ordinis in Bavaria, arinthiu et Tyrol; obiit 16. XI. 1631, aetat. 63; rexit 33 annis mensibus.

ıas Sabinus Aigemann rexit 2 annis 9 mensibus, propter ostiles incursus in exilio, obiit in Krems 25. IX. 1634.

ıas Michael Fuchs [Ingolstadiens, per Bavariam visitator rd.], rexit 47 annis 6 mens. [† 4. V. 1681, aetatis anno 77].

ıas Christophorus Halwax [Straubinganus, in Albrechts-ied parochus et administrator] electus, rexit 11 annis [† 4. X. 691, aetatis anno 56].

ancisсus Knod, Windbergens., abb. rexit 25 annis [† 17. II. 717, aetatis anno 70].

gustinus Schmidtbauer, Landishutanus, abb. rexit 15 annis t resignavit [1732 propter senium et infirmitatem, † 1734, ıetatis anno 79].

rbertus Schrankh, Straubinganus, abb. [el. 30. IX. 1732] rexit 2 annis et supra [† 4. I. 1735].

rnardus Strel (Strelin), Landawiensis, [electus 3. II. 1735], abb. rexit 42 annis [† 6. III. 1777 Monachii].

[1]) Die Regierungszeit ist offenbar hier und mehrmal nicht genau berechnet.

Hier enden die Notizen des clm. 22219 über die Series abbatum. Aus neueren Quellen ist noch zu ergänzen:

Joachim Eggmann aus Osterhoven, Abt seit 1777, resignirte 1799, † 25. IV. 1824 zu Ascholding.

Ignatius Preu aus Furt i. W., gewählt 17. XII. 1799, wurde durch die Säcularisation der Regierung seines Klosters 1. IV. 1803 enthoben; † zu Straubing 13. VIII. 1840, 85 Jahre alt.

Die bis jetzt gesammelten Monum. Windbergen. werden wohl am Füglichsten in 4 Abtheilungen vorgeführt, welche sich vielfach ergänzen und beziehentlich bestätigen. Den Anfang sollen die Traditionen, die Notizen über die Schankungen, machen, welche schon von selber den Weg zu den Salbüchern, den Verzeichnissen der Gefälle, bahnen. Dann werden die (zumeist datirten) Urkunden folgen, und das Nekrolog nebst den Notizen über die Kirchen und Reliquien soll den Schluß bilden. Ein kurzer Nachweis über die benützten Quellen, welche hauptsächlich in der k. Hof- und Staatsbibliothek, sowie im Reichsarchiv zu München liegen, wird nicht unerwünscht sein.

I.

Traditiones Windbergenses.

A. Notizen.

Mon. Boic. XIV, n. 3–13 (pg. 21—31) haben einige Schankungen aufgenommen, ohne Angabe, woher die Mittheilungen stammen. Sie können somit auf ihre Quelle nicht geprüft werden. Wahrscheinlich sind sie jedoch dem clm. 22211 (Windb. 11) entnommen, weil n. 3—8 auch dort in gleicher Aufeinanderfolge als 3—8 erscheinen, freilich sonst mit manchen Abweichungen. — Dieser Codex selbst besteht aus 184 Pergamentblättern in Großfolio; die darin enthaltenen sermones und homiliae, von Einer Hand bis fol. 182ᵇ in der Weise des 11. Jahrhunderts gar schön geschrieben, dienten lange im Chore zu Windberg. Außer dem Deckelblatt ist jede Seite zweispaltig und zeigt keine vorgezogenen Linien. Von fol. 100ᵇ an sind einige Initialen reichlicher verziert und weisen hie und

ı Figuren auf, z. B. fol. 102[a] dient ein Vogel als J, ein Drache als ; fol. 103 tritt ein bittender Mann aus A hervor. Später werden ; wieder einfach und zwar einfacher als zuvor. Manche Homilien und ;eden sind in 4 und mehr Theile zum Vorlesen zerlegt. Geschichtliche !otizen sind dazwischen gar nicht eingestreut; aber auf fol. 70[a], wo die ıomilie des hl. Hieronymus über die Himmelfahrt Mariä steht — coitis me, o Paula et Eustochium, immo charitas Christi me comellit — finden sich einige Verse von späterer Hand:

Hic theotocos sacre usatur sermo Marie,
Jeronimus prudens quem condidit ille sacerdos.
Qualiter hec claros assumpta petivit olimpos.
Post Christum regem residens regina polorum
Extulus (?exultat) merito mundus virtutibus omnis,
Et superi gaudent mirandum iure ministri.
Optatam pariter per quam meruere salutem
Ut verum pateat nullus pretiosior extat.

Von fol. 182[b] an beginnen Schankungsnotizen, und zwar meist von ner Hand (des Kanonikers Petrus?), welche vor 1150 die Namen in's :ekrologium einschrieb. Doch fanden die Eintragungen offenbar theils ı verschiedenen Zeiten statt, theils auch von verschiedenen Händen (vielleicht lbst von der des Abtes Gebhard, † 1191), gehen aber kaum über ıs 12. Jahrhundert hinaus. Sie folgen hier nach der Reihe, wie das lanuscript sie vorführt:

:r. I. [fol. 182[b].] Curia illa fruckesdorf fuit beneficium domni Enkelscalci de berendorf. duo autem mansus qui adiacent monti nostro Windeberg uersus occidentem fuerunt beneficium Adelberti et gozboldi fratrum de houedorf a domno DIETRICO de Algerisbach. Ipsius vero dietrici beneficium a domino HAINRICO duce austrie. Istorum omnium consensu precipue tamen duce austrie Hainrico concedente et petente Fridericus dei gratia romanorum imperator in curia ratispone habita post octavam epiphanie [1]) ante expeditionem Mediolanum supra memoratam curiam videlicet frukesdorf et supra memoratos mansus in manum advocati ecclesie nostre comitis PERTOLFI nullo

---

1) 1158. — Die Bestätigungs-Urkunde datirt von Pavia, 13. II. 1160. . B. XIV, 28.

contradicente delegavit. Comes vero Pertolfus advocatus ecclesie nostre pro curia illa frukesdorf unum mansum ascha et unum wincere. et unum muckendall. pro duobus autem mansis qui adiacent monti nostro unum mansum reginoldisdorf. et unum odruckesbuele. et unum radebule in manum Friderici palatini regno coram imperatore delegavit. Harum delegationum que facte sunt ut comcambia prenotata inconuulsa permaneant et testes sunt. Episcopus babenbergensis Eberhardus. dux orientalis Hainricus. Otto palatinus et frater eius Fridericus. Comes Lutoldus de pleie. Fridericus filius Cunradi regis et dux suueuie. comes Pertolfus de Andesse. Comes pertolfus de pogen. burgi comes Henricus Marquardus de grunbach. Adelbertus de thruhendinken (sic) Heriman de ysel. Reingerus.

Vergl. M. B. l. c. pag. 24 ff., wo die Tauschnotiz ganz irrig in 2 Theile (n. IX und X) zerlegt ist, von andern Fehlern abgesehen.

Nr. II. [Gleiche Hand.] Sciant cuncti fideles qualiter per dei gratiam annuente Hartuuico ratisponensis ecclesie venerabili episcopo[1]) tertiam partem decimarum in parochia nostra adepti sumus. erat namque predicta pars decimarum domini Herwigi de Lengeuelt beneficium a domino suo Erkengero de crumbach et beneficium Erkengeri ab episcopo. Sed Erkengerus impetrante abbate Gebehardo reddidit eam episcopo. Heruigo eam abrenunciante coram domino suo comite PERTOLFO et multis testibus eciam cum iuramento. Episcopus autem recepta ab advocato ecclesie nostre comite Pertolfo legitima recompensacione curia videlicet Rodenmanne (VII sol.) Scragendorf (LX den.) Bumannesberge (XXX den.) Nuwenkirche (XX den.) tradidit eam iure integro ecclesie nostre imperpetuum possidendam. In argumentum vero ueritatis predicta bona possidet iam dictus Heruuigus pro eisdem decimis. Testes sunt hii. Dietricus abbas de Superiori altha[2]). Englbertus[3]) Marchio frater episcopi. Comes Pertoldus de pogen.

---

1) 1155—1164.

2) † 1159.

3) Deutlich so, während M. B. l. c. 31 Albertus haben.

[W]ernt de buxe. Cuno de buxe[1]). Dietricus de Mattinge. Cuno [d]e Houedorf. Geroch de framarichesperge. Albertus de houe[d]orf. Gozbolt frater eius. Cadelhoc de wincere. Euo de [W]aldendorf et alli quam plures.

Die folgenden Notizen scheinen früher geschrieben worden zu sein.

III. [fol. 183ᵃ. Aehnliche Hand.] Noverint fideles. Odalricus[2]) [s]acerdos duo mancipia scilicet Rutbertum. Wizmannum dele[g]avit super altare sancte Marie ad persolvendum annuatim cen[s]um quinque nummorum. Huius rei testes sunt. Gnennel. [O]dalrich. Liutolt. Hainrich. Mainhart. Pilegrim. Engelmar. [A]delbret de Murndorf. — Vrgl. M. B. l. c. 21.

IV. [Sehr schöne, deutliche Hand.] Chuno de Wolfoltescelle de[l]egator est predii illius Ochantesdorf. Testes. Herwich et Hageno filius eius. Herwich et Wofram de ascha. Henrich der Hubelare (sic). Altman. Hilprant. Gerunch de Gmusse. Purchart. Heberolf et filius eius Chvnrat. — Vrgl. Ib. 21.

V. [Sehr schön, aber manierirt geschrieben und durch die vielen h sonderlich.] Pateat omnibus christianis nodo fidei conflictis (sic) quod de Suarza Herhtwicus iudex statutus preses castro in Natherenberg quinque mancipia huic domui sancte Marie per manum germani sui Cunonis eiusdem prenominate ville concives addicavit consentiente et condelegante cum illo uxore sua Wiraht necnon cum duobus sibi filiis videlicet Herhtwico et Rudolfo. Jus autem mancipiorum est denarios quinque annuatim persolvere altari sancte Marie. Et quicunque hec mancipia vi opprimat vel ab hinc avellat, vel sibi famulatu subdat, inexcogitabili dolore potiatur, anathematisque vinculo constringatur. Huius autem pacti testes sunt. Gohtesalgus et filius eius de Hebincouin. Wolfram. Cuno et Dieterih de Suarza. Sigefrith. Bernharht. Rudeger de Natherenberg. Cozpolth et Herborht de Suarza. Rudeger. Merboht. Cozpolth. Diehtmar de Windeberge. Bernharht. Wodalrih. Wiethemar. Cozpolht.

---

1) Nicht burc; Piechsee bei Keßnach ist gemeint.

2) Die Buchstaben o mit v darüber und u mit o darüber sind, des be[q]uemeren Drucksatzes halber, stets einfach gegeben; jenes klang in der Sprache wohl [w]ie ein Diphthong uo; dieses ist unser u (mit dem Häubchen, als Rest des o, [i]n der Schrift).

Bernharht de Thuscangisdorf. Friderich. Carulus. Orhtlieb de Sirching, que sita est in superioribus partibus Danubii Heihtvolg. Meinharht. Wodalrih. Fruwin de Mirndorf. Bernharht de Genride. Nomina vero mancipiorum hec sunt. Merbolt Haylica Perhtha. Cunraht. Hiltegunht. — Vgl. M. B. l. c. 22 wo einige Namen fehlen.

Nr. VI. [Gleiche Hand.] Notum sit tam presentibus quam futuris quod homines isti libertate nativitatis sue vsi obtulerunt semet ipsos cum posteris suis ad haram sancte Marie Windeberg ea uidelicet condicione, ut censum annuatim quinque numorum de capitibus suis soluere non negligant. J [= et] hec nomina ipsorum. Gerburhc. Tuta de studeh. Huius autem rei testes sunt. Cunraht. Heinrich. Adelberht. — Vrgl. M. B. l. c. 2[illegible] wo Nudeh irrig ist.

Nr. VII. [Hand wie Nr. IV.] Commendetur memorie tam futurorum quam presentium fidelium Christi quod Gozpoldus dispensator (spisar) comitis Pertholdi de pogen [1]) moriens duo predia unum Mulpach alterum payrwegn deputavit ecclesie nostre per Rawinum germanum suum eiusdem consensu et alterius fratris sui Henrici. Que idem Rawinus delegavit super altare sancte Marie in presencia testium istorum. Ortholfi de Haslpach Gozpoldi de Swarza. Odalrici de Vietha. Gerlohi prepositi de Pogen. Hertwici iudicis de Hopoltsdof (sic). — Vrgl. Ib. n. VI

Nr. VIII. [Andere Tinte und Feder, gröber und flüchtiger.] Sciant fideles Christi, quod dominus Hartmannus liber de Tunegen predia sua qualia habuit in Gaizhusen, scilicet molendinum et grub et dinberg [elinberg] ecclesie nostre pro saluatione sua parentumque suorum sue liberaliatis (sic) potenti manu in omnimodam proprietatem tradidit. Huius [sic] testes sunt Gerhoh de framrihesberg et filii eius Gerhoh et Rodof [sic] Cozpoldus de Houedorf et filii eius Cozpoldus et Albertus Walchun de chabqldesdorf [2]). Siboht et Chunraht de tunegen

---

1) 1142—1167.

2) Dies Wort ist so, wie es im Codex steht, wohl nur ein wenig verkleckst und es dürften die scheinbaren Kürzungen nichts zu bedeuten haben. Demnach hieße es nichts anders als chaboldesdorf, was in Nr. VII. Hoboltsdorf heißt. Ganz unverständlich ist die Auflösung der M. B. l. c. 24 in chamburqueldesdorf

IX. [fol. 183b. Dieselbe Hand, schöner und langsamer.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod dominus Eppo et soror eius Pertha de pornechouen, cum essent libere condidtionis [sic] predium suum predictum pornchoven scilicet sua libera manu tradiderunt altari ste. Marie Winidberg in omnimodam proprietatem. Huius rei testes sunt: Adelhoch de tegerpach et homo eius Henricus. Albertus de Staeinberg et filius eius Heinricus. Waltherus de Strazchirchen. Heinricus Hermannus Rupertus de pornechoven. Rogerus Heinricus Gozpoldus Heinricus Albero. Meinhardus de winidberg. Chono de elinperg[1]).

X. [Gleiche Hand.] Notum sit omnibus xi fidelibus, quod dominus pabo de phal. predium suum, quod dicitur prunwart tradidit altari S. Marie winidberg ad censum modii siliginis annuo solvendum; quoodusque ipse supervixerit. post mortem vero suam in omnimodam proprietatem. Huius rei testes sunt: Chadoldus de sumpretesdorf et proprius ipsius Heinricus. Rodolfus Heinricus de hornbah. Heinricus Eberwinus de Winzer. Odalricus de beringen. Heinricus Rodolfus de chalnberg.

XI. [Die nämliche Hand mit blässerer Tinte und in einer Zeile fort mit dem vorigen.] Not. sit omnibus xi fidelibus, quod dominus Hertwicus de pairwegen moriens tradidit ecclesie nostre subscripta mancipia Liupoldum Algerum Pertholdum Gerlohum Chunradum Dietricum Hertwicum. Diemut Bezelam Irmigart. Methilt. Alburch. Liukart. Cuius testes sunt. Albertus de chalnberg. Heinricus (überschrieben: hic salamanus erat mancipiorum) Wolfininus [od. Wolfminus] de rochlinisride. Albertus schafel fridericus de vervinisdorf. Helmwicus Henricus de francride. Rudolfus de hovedorf. Wolframus. chunradus de richlinisdorf [sic]. Diepoldus de vietha. Rudigerus svikerus Helmwicus Heinricus. Hermannus. Eppo. de pairwegen.

XII. [Gleiche Hand.] Notum sit xi fidelibus, quod he due mulieres Methilt hadelheit de chalbezen. tradiderunt se ecclesie nostre sua libera manu ad censum V. nummorum. Cuius testes sunt. Rudolfus pertholdus Heinricus de chalbezen. Gozpoldus

1) Die Urkunde selbst von 1162 mit besserer Bezeichnung der Namen folgt in der 3. Abtheilung.

alber Gozwinus Heinricus Rudigerus Heinricus Mainhardus rudigerus de winidberge.

Nr. XIII. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod subscripti homines tradiderunt se ecclesie nostre. sua libera manu. spontanee. ad censum v. nummorum. scilicet Gotscalcus. hagano Gerlint de landorf. Herman pernger. Chvnrat. Gozpoldus. Dietrich. pernger Hilpurc Gisla. Halheit. de nivenchirchen. Testes huius rei sunt. Gozpoldus. pernhart chunrat woltram de tuscandorf. pilgrim Meinhart Engelscalech pertolt Heinrich de mulbach. Waldo chunrat de eodem. Meinhardt walther Gerolt Adelbert cum filiis suis de mirendorf. Gopolt. Gerolt Eberhart ab der cella. Pertolt de vatesdorf (? viartesdorf). Gozpolt rudiger liebhart de winneberg et omnis pleps parrochie nostre.

Nr. XIV. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod gisel quedam de askheim adhuc innupta tradidit se ecclesie sce Marie winidberg ad censum V. nummorum. nullo contradicente. huius rei testes sunt. Gozpolt de citna Regel von franchinride purchart de prachenpach. Arnolt von phoelingen. Heinrich de rantechein Rvdolf de fraemrichisperg. Rapot Gozrat Vzo walchvn pertholt Heinrich de askheim. Enzelevp. Rudewin. alber de vtelingen Tiemo wolfram Rvzo de ebelingen. Willehalm de iskerscelle Witmar altolf de tuscanisdorf. hilpert Meinhart chvno pilgrim de mulpach. Adelbertus Eppo pertholt de mirendorf.

Nr. XV. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod subscripta mancipia Chvnrat heinrich Mergart de ansoluingen. Pertha de munstever sua libera manu tradiderunt se ecclesie sce Marie winidberg. Sed dominus Engelscalcus et fratres eius de chezna violenter ea sibi subdiderunt. Quibus dominus abbas noster Gebehardus XX^{ti} II^{os} solidos dedit et ea abiuraverunt. Huius rei testes sunt. Rvdigerus scolasticus Regenoldus chvno Gozpoldus Eppo canonici de munsteuer. Engelscalcus Gerhoh Pertholt. Chvnrat Vlrih Winther Tiehoh. Heinrih. Gozpert Eberhart. Hertwich pernhart. Adelbert. Rvpert Chunrat. Friderich de chezna.

Nr. XVI. [Gleiche Hand.] Subscriptos duos homines Merbotonem et Engelbertum quidam pernoldus de Wezilisperg. genuerat

ex propria sua ancilla. Ipse vero pernoldus proprius erat domini hilprandi de sellingen. Quo condonante tradidit ecclesie nostre predictos filios suos Merbotonem et Engelbertum. Huius testes sunt: pertholt de prachenpach. haimo de wizilisperg. Hertwich. de grub. Meinhart walther Gerolt de mirendorf. pertolt Heinrich de mulpach. Wolfram de tuscanisdorf. Gozpoldus Meinhardus Heinricus de winidberg et omnis parrochia nostra.

Nr. XVII. [Gleiche Hand.] Not. s. omn. fidelibus xi quod Diethart Gisel pertolt Diethart Rvdimar Chunrat Hilthunt Hecwip Heinrich Eberwin. de harthusen. libera sua manu ecclesie sce Marie winidberg ad censum. V. nummorum [se tradiderunt fehlt]. Huius rei testes sunt. Albert pertolt Diethart. leuthart Gozwin Chalhoh Eberhart Sipot. Gotscalc de harthusen Albero Gozpolt de Winidberg. Adelbert Meinhart Olrich vrowin Haitvolc Hertwich Rvbert Heinrih de mirendorf. Otto de hunderdorf.

Nr. XVIII. [Gleiche Hand.] Herwich Wernhart Haziga. ex liberis parentibus nati tradiderunt se ecclesie nostre ad censum. V. nummorum. H. rei testes s. Rudiger de svarza. Engelscalc de grub. Heinrich Albert de hunderdorf. Meinhart pertholt de Winberg. Gozwin Diethart de harthusen. pernhart pertholt de Warndorf.

Nr. XIX. [fol. 184ª. Gleiche Hand.] Dietmar et soror eius de deinperg tradiderunt mancipium suum Olricum nomine de chalbezen ecclesie nre. ad censum V. nummorum. Huius rei testes sunt. Rudiger de Wiza Altholf de hadelhartesdorf Heinrich chuno Vlrich Dietrich Otto. Heinrich de teinberg. Meinhart Merbot libhart Heinrich Gozpolt Heinrich Gebhart Alber pertholdus Chunrat Adelbert pertholt de Winberg.

Nr. XX. [Fast die näml. Hand, etwas größer geschrieben.] Norint cuncti fideles Christi quod Dominus Heinricus de mulpach [conversus noster überschrieben v. gl. Hand] predium suum unterholcen dedit et delegavit ecclesie nostre per manus pertholdi de penzechoven qui salamannus erat predii. Huius testes sunt. Eppo heinricus. Tietricus. Heinricus. de carinthia. halhoch et filius eius Heinricus. Rudigerus et homo eius pertholdus de penzechoven. Heinricus cementarius.

Nr. XXI. [Gleiche Hand.] Norint fidelis xi quod dominus pabo de phale tradidit predium suum osenpach ecclesie nostre pro remedio anime uxoris sue antonie. Huius testes sunt. Albertus de steinperg. fridericus de lantoldesperg. Albertus et filius eius Rvdolfus de chalnperg. Marquardus de nivechirchen. Rudigerus [lacuna]. Chunrat de sirchingen. Ulricus [lacuna]. Heinricus et frater eius Hermannus de parwegen. Regnoldus de niumarisdorf. Werhart de panholze. Gerloh prepositus de pogen. Marquardus de Mattingen. Heinricus de horenpah. Heinricus de Windberg.

Nr. XXII. [Gleiche Hand.] Norint fideles xi quod Gebhart et frater eius Chunradus et germana eorum pertha. tradiderunt predium suum wreza [Urka] ecclesie nostre venali iure. delegatum est autem in manus lantoldis de Gozpoldescelle. conservandum eidem ecclesie nostre. hs. rei testes sunt prioris delegationis testes [fehlen].

Nr. XXIII. [Gleiche Hand.] Notum sit omn. fidelibus xi quod dominus Marquardus de nivenchirchen vendidit nobis predium suum quod habuit iskeriscelle pro XIII talentis et delegavit super altare S. Marie. h. rei testes sunt. Gerhogus de fraemrichesperge et filii eius Rvdolf. Marquardus. Alhogus et filius eius Vlricus de tegernspach [sic]. Ortolfus de haselpach. Gozpoldus Gozwinus cementarii de Winnidberg. Albertus de pargstetten.

Nr. XXIV. [Dieselbe Hand, aber feinere Schrift.] Molendinum quod habemus sunzinge emimus a Domino Erkengero augustensi canonico pro XVIIII talentis. Erat autem eiusdem molendini salamannus Erkengerus der prennare [= Ziegler] de strubinge. Hic igitur rogante predicto Erkengero augustense canonico et fratre suo chunone de strubinge delegavit illud in manus Cotfridi de scambach conservandum ecclesie nostre. Pactum autem fecerunt predicti fratres et salamannus eorum Erkengerus ut si quis postea superveniens idem molendinum suo iuri vendicet solvat illud a nobis XL talentis. Huius delegationis et pacti testes sunt ipse chuno de strubinge et filius eius Erkengerus. Heinricus der rotar et Ricker famuli eius. Herbort e

Herwicus item famuli eius. Rvdeleub thelonearius. Herwicus et Marquardus fratres parrochiani. Volkerus preco. Salman villicus. Liuthart et filius eius Otto. Volkwinus bi der chirchen ui omnes de strubinge.

XXV. [fol. 184[b]. Dieselbe Hand.] Predium quod habuimus Rukozinge dedimus in concambium domino Alberto de Steinberg pro beneficio suo quod adiacet monti nostro et dicitur in dem ride. Dominus vero Albertus accepto predio nostro Rukozingen dedit illud domino Alhogo de tegerpach in concambium pro beneficio suo quod habuit houedorf. Dominus quoque Alh(ogus) ut possideret predium illud Rukozingen in omnimodam proprietatem donatione uenerandi abbatis nostri Gebhardi et ceterorum fratrum, remisit nobis predium illud robach quod dederamus ei in concambium pro predio quod dicitur ufem steinberg: sed et ipsum predium scil. ufem steinberg delegavit ecclesie nostre eiusdem rei causa consensu uxoris sue et filiorum filieque sue. Posuerant quoque nobis idem alhogus et filii sui predium suum winchil in vadium ut cedat in ius ecclesie nostre si quando privata fuerit predio quod dicitur in dem ride quoniam beneficium erat Domini Alberti de Steinberg ut predictum est. Juraverant etiam filii prepedicti Alhogi ut in hoc nunquam contrarietatem aliquam ecclesie nostre faciant. Huius rei testes sunt: Gerhoch et filii eius Gerhogus Rvdolfus Marquardus de freimrichisberg. Heinricus et Rudolfus de Horgenbach. Albertus et filius eius Heinricus de Steinberg. Chvno de Strubingen. Gozpoldus et filii eius Albertus Gozpoldus de houedorf. Gerloch Rawinus de bogen. Heinricus homo alhogi de tergebach [sic]. Albertus de halenperg et quam plures alii.

XXVI. [Gleiche Hand.] Predii quod habemus rincheim, quod contulit nobis soror Methilt de rincheim, salamanus erat Cumpolt de tuffingen, sed rogatu nostro delegavit illud in manum domini chunonis de pinnah [pilnach] conservandum ecclesie nostre. huius rei testes sunt. Comes Rapoto de ortenperg[1]). Altmannus de Winzer. Riker Wernhart de rotaue. Wernhart

1) † 1190.

Cumpolt de erling. Rvdigerus et Dietricus de hersing. Chuno de strubing. Gebhart de prampach. Otker de ecclesia S. Marie. Marquardus et chuno de pinna. Chunrat de harbach. Vlricus Ortwinus pruno de winzer. Albero marscalcus. pernger der wize [steht theilweis auf Rasur und hieß wohl de wiza]. Heinricus de windiberg. Marquardus mazlo precones.

Nr. XXVII. [Gleiche Hand.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod subscripti homines hoc est Erinricus de melpach, Ulricus pertholdus de prachenpach, Cotsalcus pertholdus Methilt de eodem, Heinricus Ulricus Gozwinus Rvdigerus Gisla irta, Irmigart Liupirch Gepa Gisl(a) Friderun, cum essent liberi, tradiderunt se ecclesie Sce. Marie Winidberg ad censum quinque nummorum. huius rei testes sunt. Alhogus et homo eius Rudigerus de tegernpach. Gozpoldus wikmannus Chunradus de hovedorf. Rudiger heinricus Liebhart pertholt, Rupert, Chunrat Albertus Gozpoldus Heinricus Gozwinus de winidberg. Witmarus Menhart, Vrowin Ulricus Hatvolch, Albertus Rupertus Hartwicus pertholdus Gerlolt Tutwinus pertholt Hartwicus pertholt Waltherus Tragolt Heinricus de mirindorf. Altolf Vlricus Dietricus Heinricus Otto Rvdigerus de degnperg. Rudolf, Heinricus Vlricus de chalbezn.

Nr. XXVIII. [Gleiche Hand.] Notum sit omn. Xi fid. quod dominus Marquardus de niunchirchin subscripta mancipia hoc est Gerardum et uxorem eius Tutam et filios eius Hertuicum, Ottonem Vlricum, Purchardum, Rewinum, henricum, Gozpoldum, henricum, Mengotum, Ropertum, Rudolfum, Pilgrimum, tradididi [sic] et delegavit ecclesie Sce. Marie Windberg tali condicione ut quamdiu ipse vixerit unum nummum in testimonium, post mortem vero suam V nummos unusquisque in censum eiusdem ecclesie sacrario persolvant.

Nr. XXIX. [Gleiche Hand, etwas gröber.] Notum sit omnibus fidelibus quod dominus Cono de penzchouen tradidit et delegavit altari Sce. Marie in Winberg propriam familam [das zweite i weggrabirt aber das erste nicht corrigirt, = famulam] suam nomine Diema cum filiis suis at [sic] censum quinque nummorum cum manibus fratrum suorum astantium. huius rei testes sunt. Wolfhar

Henricus, Ulricus, Rudwin, ulricus de penzehouen, et hertwicus de cumpolsperge et pertolt de winsride.

Unter den 2 Spalten dieser Foliumsseite stehen mit grobem Rohr und flüchtiger Hand des 13. Jahrhunderts folgende Namen:

Haciga tuta Alhei perta Rudolfus pernoldus Hilpoldus Diemar Wolram pernoldus alhei Hemma perta iuta.

Nun folgt das Deckelblatt (fol. 185), welches aufgeklebt und auf der Rückseite nicht mehr beschrieben ist. Die erste Seite ist ungespaltet beschrieben von mehreren Händen. Die erste Schrift fängt hoch oben ohne Zusammenhang mit Albertus an, ist sehr schön und gehört wohl noch dem 12. Jahrhundert an. Es scheint ein Stück aus einem verlorenen Traditionscodex zu sein:

Nr. XXX. [fol. 185.] Albertus Gisla, et filias eorum Gerdrud, Diemud, Gerlint, Wentil, Mehtilt, Hos Otto de Volckencelle cum iniuste sibi usurpasset, accepto a nobis talento ecclesie nostre eos delegavit ad censum quinque denariorum. Factum est coram advocato nostro comite Perhtoldo [1]) et ministerialibus eius qui et huius rei testes sunt: Rudolfus de tegrenbach, Perhtoldus de ernolsuend [sic, statt ernoltisveld], Hermannus de obrendorf, Heinricus de rispach, Wolframus de cistansperg, Einwic preco, Otto de pepera, Albertus de niwelingen.

Nr. XXXI. Sciant tam futuri quam presentes quod quaedam vidua de kogel Juta nomine delegavit mancipium suum Wernhardum super altare S. Marie in Windeberg. Huius rei testes sunt: Rogerus, Rumoldus de Kogil. Heinricus preco, Dietricus et Alrammus precones.

Nr. XXXII. [Etwas spätere Schrift.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod uxor cuiusdam Altmanni de hovedorf diemudis nomine censual [sic] ecclesie nostre reliquit VI. heredes ad eundem censum perpetuo solvendum sc. V. denariorum. Quorum nomina hec sunt: Perhtolt. Heinrich. Hedwigis. Alheit. Maehthilth, Liukart.

Nr. XXXIII. [Spätere Schrift.] Notum sit omnibus fidelibus quod quidam Wirint cum uxore sua de Ahedorf contulit ecclesie

1) Von 1142—1167.

nostre agrum et pratum adiacentem bonis nostris. Qui respectu [omnium peccato]rum [fast unleserlich] suorum hoc factum confirmaverunt super altare beat. M. presente conventu et quibusdam laicis qui testes sunt huius testamenti, Rudigerus, Albertus servus noster, Dietmarus, Dietricus et alii plures. Salmannus est dom. Vlricus de pilna.

Nr. XXXIV. [Schön und deutlich.] Notum sit omnibus Christi fidel. quod perichtoldus de Sekenried resignavit ius hereditarium quod habuit in feodo prope fontem situm [sic] et vendidit Marquardo de pemevzesried ius quod habuit in eodem feodo, et hoc factum est de consensu dni. hainrici abbatis in Windeberge [resign. 1273].

Dann folgen zwei Notizen über Albrechtsried von 1179 Kirchweihe und 1347 Altarweihe; zuletzt der Auszug aus einem Vertrag von 1399.

Nr. XXXV. [13. Jahrh.] Anno dominicae incarnationis M.C LXXIX Jndict. XI[ma] XIII Kal. Januarii dedicata est ecclesia nostra Albrechtesried sita in boemia a reverendo Salisburgensis ecclesie archiepo. Alberto filio regis boemie. In honore sce. et individue trinitatis et btc. Marie Vrg. et beati petri apl. Confirmavit quoque supradictus epc. circuitum eundem quemadmodum dederat eum prefatus rex pater suus ecclesie huic banno firmissimo ut quicunque aliquam violentiam eidem ecclesie Albrehtesried fecerit anathema sit. Facta sunt hec omnia agente venerabili huius ecclesie abbate Gebhardo et hospitali fratre alberto presentibus eiusdem Alberti fratribus Michahele, Suosso, Petro, Johanne et filiis eorum et aliis boemis et theutonicis quam pluribus. Dederunt quoque predicti fratres Alberti ecclesie huic circuitum unum, qui vocatur Gepraech in omnimodam proprietatem[1]).

Nr. XXXVI. Anno Domi. M.CCC.XLVII in die Sanctorum martirum Gereonis et sociorum eius dedicatum est altare S. Andree

1) Im Clm. 22201, einem sehr großen und schönen Codex, welchen Abt Gebhard hat schreiben lassen, und aus welchem auch die obige Abtreihe entnommen ist —, steht fol. 271 b die nämliche Notiz von »Confirmavit« an und mit der gleichen Zeitangabe. Nur einige Worte lauten anders: Confirmavit Albertus archiep. Salzb. ecclesie ius nostrum in Albrechtesried quemadmodum dederat eum pater suus Watizlaus rex boemie ecclesie nostre banno firmissimo, et quicunque aliquam violentiam ecclesie nostre in circuitu Albrechtesried fecerit, anathema sit. Facta sunt etc.

apl. in Albrechsried in Bohemia a venerabili Adam Gabuliensis Epo. in honore sce. et individue trinitatis et bte. Marie Vrg. et bti. Andree Apl. ac aliorum Sanctorum ibidem quiescentium.

r. XXXVII. Anno Dm. M.CCC.LXXXVIIII in die nativitatis marie virg. . . . . . . vendidi IIII vineas in . . . . unam uni dicto Ott. Weinzierl pro sex solid. Ratisp. bona moneta. fideiussores dictus hamerl ibidem . . . . ompman de h . . . . . sdorff

2am dedi vel vendidi dicto mair de scharzhaimpurg [?]

[Das Uebrige fehlt.]

Clm. 22204 (Windb. 4), Pergament, groß Folio, einst an einer ette befestigt, 228 Blätter mit 2 Deckelblättern. Auf dem ersten (nicht aginirten) Blatte stehen folgende Verse des Schreibers Gotfrid:

Christum laudemus qui tot laudanda videmus
Vno gesta viro virtute per omnia miro.
Ille patrum more semper vigilando labore
Extitit invictus. Gebehardus nomine dictus.
Qui sane mentis tempus vite fugientis
vttiliter [!] duxit. presentia menia struxit.
Hisque sui cura providit commoda plura
predia multa foris. divini cultor amoris.
Hinc ornando chorum ditavit dote librorum.
Egregium munus est ex quibus hic liber unus.
Qui nitet ut phebus. variis ex materiebus.
Per quedam sana dictamina gregoriana.
Que dant lecta satis lectoribus uttilitatis.
Lector id adtende. precis et devota repende
premia digna sibi qui fecit talia scribi.
Que poterunt clare. studiosos edificare.
Ecce puer fidus hec scripsit et ingeniosus.
Nomine Gotfridus et ad omne bonum studiosus.

Ein fr. Gotfridus war zur Zeit des Abtes Gebehard zu Windberg ellerarius (M. B. l. c. 39) und dürfte mit dem auch später (1200, b. 42) vorkommenden, sowie dem unten (B. n. 19) erwähnten fr. G. dentisch sein.

Auf fol. 1—60 ist enthalten Joh. diac. vita S. Gregorii papae; fol. 61—67ª der Index der Briefe, und fol. 68—228ª die Briefe des hl. Gregor selbst. Die Initialen sind sehr schön, die leeren Stellen nicht ausgefüllt. Erst fol. 228ᵇ stehen 4 Notizen aus der Zeit des Abtes Gebhard; die Hand scheint die des Schreibers Gotfrid selbst zu sein. Die Notizen folgen hier, doch mit fortlaufenden Nummern:

Nr. XXXVIII. Notum sit omnibus Xi fidelibus quia predium quod habemus ultra silvam buchberg nomine emimus XXVIIᵗᵉᵐ talentis a domino Alhoho de tegrenbach et filio eius Rvdolfo et uxoribus eorum Liukarde et Juta. Salamannus autem eius erat Otto de Vokencelle qui rogatu predictorum delegavit illud in manus Sigehardi de niumarsdorf ad delegandum illud quo nos rogassemus. Qui et statim illud redelegavit illud peticione nostra in manus predicti Ottonis ad conservandum ecclesie nostre. Huius emptionis et delegationis testes sunt. Rvdolf de Tegrenbach. Otto de Volkencelle. Sigehart de Niumarsdorf. Burchart von der bochen. Meingoz friderich frs. de gunderchofin. Heinricus de grabenmule. Rvdolf de tvschansdorf. Gozbolt Gozwin Albreht cementarii. Ratoldus Marquardus fratres. Arnoldus Albreht Tiemo servi nostri et alii plures.

Nr. XXXIX. Predium quod habemus ultra silvam Haselbach nomine emimus XIIᶜⁱᵐ talentis et dimidio a domino Heinrico et fratre eius Vlrico et sorore eorum Juta de sulperge. Juraverunt autem quod in manibus eorum steterit ad delegandum. Unde etiam rogantibus nobis delegaverunt illud in manus Cristani de Vzencelle ad conservandum ecclesie nostre. Huius rei testes sunt. fridericus et Perhtoldus fratres. Eberhardus de kezzena. Reinoldus de steina. Rubertus de mosdorf. Bruno de Ro... Hartwicus chregil de mvnstiure. Gerlohus prepositus de pogen. Hartwicus de Opolsdorf. Altmannus et Warmundus de seme... chofin. Cvnradus de mosheim. Gozbertus de waskencelle. Wolframmus de Rot et alii plures. Accidit Kezzena super ripam danubii. Hanc et superiorem emptionem fecit venerabilis abbas noster dominus Gebhardus.

Nr. XL. Predii illius de pvhil quod emimus a domino Reinmaro de Eisteten. item predii illius hvlwe quod dedit nobis

dominus Pernhardus de silva. item predii illius de Gorza quod emimus a Gebhardo et Chvnrado de Seilchingin. molendini in dem haselbach quod dedit nobis Christanus de harnlunge. predii illius de Tuschansdorf quod emimus a nepotibus Tagenonis. predii de voitsperge. item predii illius Trewesdorf. quod dedit nobis Chvnradus famulus advocatisse. illius quoque Peierwegen. Horum omnium prediorum salamannus erat dominus Heinricus de Gozpolzcelle qui rogantibus nobis delegavit illa in manus domini Herwici de Toveransdorf, ad conservandum ecclesie nostre. Huius delegationis testes sunt. Rvdolfus de horenbach. Albertus et Gozboldus frs. de hofdorf. Gozboldus Wernherus Heinricus frs. de Eitena. Dietmarus de Rvberdorf. Hartliep de Chvncelle. Purchardus de biefeliz. Heinricus de Rokenlinisried. Perhtoldus hirtil. Gerunch der schepf. Thiemo der schepf. Pero der schepf et filius eius. Heinricus prepositus comitis. Rogerus der alt probist. Albertus de blassansberg. Wolframmus prepositus comitisse. Magans et filius eius Heinricus de Gozpolzcelle. Gozbertus de eodem loco et Heinricus preco noster et alii quam plures.

Nr. XLI. Dominus Wernhardus de horebach et Perhta uxor eius et duo filii eius Chunradus et Vlricus vendiderunt nobis predium suum in Graeuinne sive Pienkoven pro LX[ta] talentis. Igitur rogaverunt salamannum suum dominum Perhtoldum de Sibolstorf. et delegavit illud in manus domini Altmanni de Winzir ad delegandum quocunque huius loci abbas vel conventus rogaverit. Huius rei testes sunt. Perhtoldus de Sibolstorf. Altmannus de Winzir. Chunradus de satelarn. Marquardus de wipstetin. Wernhardus de gandorf. Reinpertus de eodem. Marquardus de Sibolstorf. Karle de rotenbach. Meingoz et Geroldus de Agersperge. Engilpertus Wergandus de eodem. Vlricus de wernstorf. Marquardus de horebach. fridricus. Dietricus de risbach. Gotschalcus de lonperge. Otto smotzelare. Rogerus. Ropertus de bornkoven. Arnoldus de windeberge.

[Der übrige Raum ist leer.]

Aus Clm. 22237 (Windb. 37) werden einstweilen noch mitgetheilt:

Nr. XLII. [fol. 2[a]. 13. Jahrh.] Notum sit Christi fidelibus tam presentibus tam futuris quod ego Wernhardus civis Ratisponen-

sis sororius domni Vlscalci de Strazchirchen cum essem proprius nobilium de Stainberc, me ipsum redemi ad eos V. dimidio talento ut traderem me ecclesie Windbergensi non ad aliquem censum nominatum sed ut essem liber ministerialis eiusdem ecclesie. quae donatio sollempniter peracta est ad altare be. Virginis omnibus eis consentientibus et presente conventu tam clericorum quam conversorum cum pluribus secularibus personis. hii sunt testes. Heinricus de Tuscansdorf et frater suus Rupertus. Heinricus vngarus. Pertholdus pistor. Heinricus cognomine chrempel. Waltherus de pomavzesrid. Rudegerus faber. Heinricus hollandus et alii quam plures.

Nr. XLIII. [Ebendort.] Hec sunt predia ac redditus quos abbas heinricus [1]) emit ac deputavit ad dandam elemosinam in festo Sce. Katharine. Curiam unam in fruchstorf, que solvit duo talenta. In Trebstorf duas curias que solvunt X sol. Item Tegernpach que solvit XII. sol. Magr. hertwicus canonicus pataviensis [2]) dat ad opus elemosinarum in festo sce. Katharine dimid talent. Quicunque vero harum elemosinarum largitionem impediat ac infringat, anathema sit et in indignationem sce. Katharine et omnium sanctorum se incidisse recognoscat.

Nr. XLIV. [Ebendort.] Hylkart de hvrenpach cum heredibus suis videl. Chunrado. wirenhero. wolfhardo, perhta. Elizabet et eorum successio sunt ecclesie nostre censuales.

Nr. XLV. [fol. 173ª. 13. Jahrh.] Dominus Fridericus de Revzing tradidit ecclesie nostre molendinum in Tribching solvens uno anno tertiam dimidiam scaph. siliginis. Altero anno unam scaph. silig. et dimidiam avene. In Natiu. Dom. duos panes valentes VIII den. [3]).

Nr. XLVI. [fol. 173ᵇ. 13. Jahrh.] Isti sunt homines decimales ecclesie sce. Marie in Windeberg. De Ozing Eberhardus. Otto soror eius Alhait. Gisla. Mehthilt et mater eorum hellmburk unusquisque duos den. [Andere Tinte.] De Scheiter Chunradus et Gysela mater eius.

1) Von 1242—1273.

2) Ohne Zweifel derselbe, welcher 1274 das Cisterz.-Kloster Fürstenzell stiftete. M. B. V, 7.

3) Die Schankung geschah laut einer (ungedruckten) Urkunde im Jahre 127[illegible]

. XLVII. Aus Clm. 22220 (Windb. 20), fol. 1[a]. Filii qui nascentur et exurgent narrabunt filiis suis quod dns. Odalricus parrochianus de haibach pro remedio anime sue et parentum suorum predium quoddam in villa que dicitur Sunzinge ecclesie nostre pro XVI talentis comparavit ea videlicet conditione ut ipse usum ex eo habeat quousque ipse vivat. Eodem pacto quod habet in pignore geizhusen pro VI. talentis et trebesdorf pro V. talentis ecclesie nostre post mortem eius cedet. Facta sunt hec sub venerabili abbate Gebhardo et priore Wolvoldo et cellerario Gerloho. scientibus et consentientibus ceteris fratribus

. XLVIII. Aus Clm. 22201. fol. 271[b]. Cum in omni contractu memoria digno necessaria sit memoria testium confirmatio et scripture. Agnoscant presentes pariter et futuri quod Salmannus de Fridinge libere et sine omni contradictione donavit Christine filie sue moniali in Windeberge. predium quod dicitur maierperge. ita ut post mortem eiusdem filie sue eccle. Windebergen. iure perpetuo debeat attinere. Predicta itaque christina sorori sue Mehthildi de Rotin sibi conservandum [et] protegendum predium hoc commisit. Qua defuncta frater suus heinricus nomine. occasione iuris hereditarii de predio se intromisit. quod prenotata christina multis laboribus et querimoniis requisitum sue subdidit potestati. post hec dictus heinricus consentiente sorore christina a dno. Johanne abbte. Windeberg[1]). predium hoc recepit. ita ut censum inde constitutum iam dicte sorori sue deberet solvere annuatim et ad voluntatem dni. abbatis cedere totaliter nullo modo recusaret. Harum vero conditionum violator effectus pro V[que] talentis predium obligavit quod tandem cruce signatus cum in procinctu esset itineris redemit ecclesieque et sorori sue restituit ut debebat. Uxor autem eius cognoscens quod mortuus esset in partibus transmarinis de predio se indebite intromisit. sed sepefata christina instante vehementius, cito cessit, iuri resistere minus valens.

[Hier bricht die Notiz ab.]

1) Der genannte Abt Johannes ist wohl der I. (1216—1221) und der ...zzug jener von 1218, da zwei Bogener Grafen mit großem Gefolge sich be-...iligten.

B. Ankunftsbuch.

Der ebengenannte Pergamentcodex Clm. 22237 (Windb. 37) in Großfolio hat 173 Blätter und 2 abgelöste Deckelblätter. Die letzteren sind Stücke aus einem schön geschriebenen Passionale, nämlich der Schluß einer vita S. Augustini und der Anfang einer vita S. Fidis Martyris; die letzte Seite trägt auch noch Namen von späteren Heiligen, bis an Dominikus und Franziskus. Der Codex selbst enthält von fol. 11ᵃ—165ᵃ das Pantheon des Meisters Gotfrid von Viterbo, welches mit dem Jahr 1198 endet. Im Anschluß daran folgen von fol. 165ᵃ—170ᵃ verschiedene Kataloge der Päpste, Kaiser und Könige; dabei ist fol. 168ᵇ für Päpste und Kaiser noch weiterer Raum gelassen. Die Reihe geht über die von Gotfrid gesammelte Zahl hinaus bis Papst Alexander (IV, seit 1254) und König Wilhelm (seit 1247). Da diese noch von derselben Hand eingeschrieben sind, wie die Uebrigen, so dürfte der Schluß der Abschrift, an welcher lange [1]) gearbeitet wurde, in das Jahr 1255 fallen, somit in die Zeit des erwähnten Windberger Abtes Heinrich I. (1242—1273). Vor dem Texte steht fol. 5ᵇ—10ᵃ das Verzeichniß der in jenem Werke enthaltenen Kapitel, ohne Rücksicht auf die Kataloge. Fol. 10ᵃ Spalte 2 enthält außer einem Gebete zum hl. Achatius und seinen Gefährten noch einen Ruf an die hl. Katharina, deren Verehrung ja, wie oben (Nr. XLIII) angedeutet wurde, Abt Heinrich besonders gefördert zu haben scheint. Der Lobruf ist bereits in Mone hymnen Bd. III, pg. 372 f. abgedruckt; doch ist der Text aus diesem Codex besser:

Gaude virgo Katharina,
Quam refecit lux divina
Ter quaternis noctibus:
Gaude quod tua doctrina
Phylosophos (sic) a ruina
Traxit et erroribus.
Gaude quia voce Christi
Confortari meruisti
Post preces divinitus:
Gaude quia convertisti
Sponsam regis et vidisti
Rotas fractas celitus.
Gaude sertis coronata

---

1) Vergl. Pertz, M. G. Script. XXII, 15, und die Schriftproben dort Nr. 5.

Et in Syna venerata
Olei stillamine:
Esto nobis advocata,
Apud Deum virgo grata,
In nostro [mortis] certamine. Amen.

Fol. 10ᵇ ist leer. Neben dem Texte des Pantheon selbst finden sich hin ..nd wieder kleine auf Windberg bezügliche historische Notizen theils vom ..chreiber selbst, theils von anderer Hand. So fol. 121ᵇ bei Diokletian: ..oc tempore passa est beata virgo Margareta [die Patronin der Kloster..rche Osterhofen]; dazu mit anderer Schrift: hoc tempore passa est sanc..ssima virgo Dorothea [die Patronin von Gossau]. Ferner fol. 122ᵇ von ..er früheren Hand: hoc tempore passa est beata Katarina circa ann. ..om. CCC°X°, und so von mehreren Heiligen. Fol. 150ᵃ (unter Hein..ich II, von der ersten Hand) hoc tempore fundatur ecclesia Osterhouen; ..ol. 156ᵃ (unter Heinrich V.) S. Otto bbb. floruit; fol. 157ᵃ (unter ..othar) hoc temp. ecclesia Osterhouen datur ordini Premonstraten. ..ol. 158ᵇ (unter Friedrich I.) hoc tempore fundata est ecclesia ..innbergen. anno M°C°XLII°. Diese Notizen machen es wahrscheinlich, ..aß der Codex von einem Kanoniker aus Osterhofen, der aber nach Wind..erg versetzt wurde, vielleicht vom Abte Heinrich selbst, geschrieben wurde.

Auf fol. 1ᵃ stehen nur Verse:

1. de quatuordecim elois. (?eleemosynariis = opitulatoribus).
   Achatius, vitus, dyonisius et cyriacus.
   Panthaleon, magnus eustachius, christophorusque.
   Blasius, erasmus, georius egidiusque.
   Cum Katharina sit barbara cum margaretha.
   Juxta promissa, quae vox dat ab aethere missa,
   Pro nobis orent et celica gaudia rorent.
2. O pater Achati, libera me de voragine lati,
   O mater helena omni pietati serena.
   O Katharina bona mihi celica gaudia dona.
   Per te mundus ego qui fedus [sic] crimine dego.
   Fac mihi placatum misero de Virgine natum.
   Per quem calcasti sathan et mundum superasti,
   In quo vicisti doctores victima Christi,
   A quo celestis te cingit candida vestis.

Ipse meos mores duce te faciat meliores.
Atque meos tactus regat et bene dirigat actus.
Divinum flamen per te me protegat. Amen.

3. Sancta Katharina, pro nobis iugiter ora.
Sancta Katharina, pro nobis omnibus ora.
Sancta Katharina, libera nos de mortis ruina.
Ad montem Syna trahe nos ad te Katharina.

4. Milia dona sacra fidei meruere lavacra
Ut mereamur idem det nobis trinus et idem.

5. Vulneribus quinis nos erue Christe ruinis.
Vulnera sancta dei sint medicina mei [sic]
Vulnere quina Christi nos a nece protegant tristi.

Zuletzt unten:

Si quis inveniet, Windberge reddere debet.

Dies steht auch mit späterer Schrift auf fol. 173[b] nebst folgenden Drohungen:

Iste liber est Sce. Marie in windberg.
Si quis furetur, christianus non nominetur.
Si quis furetur, penis inde societur.
Si quis furetur, in culum percutietur (!)
Si quis furetur, lignis tribus associetur.

Zuletzt Si quis inveniet, sclavimonti [1]) reddere debet.

Aller sonstige Raum des Codex, sowohl am Anfange als am Ende, ist mit Notizen über die Windberger Güter und deren Erträgnisse ausgefüllt. Einige wenige davon wurden bereits oben (Nr. XLII—XLVI)

1) Für Windberg waren, wie schon zur Zeit der gräflichen Besitzer, so auch in der Periode des Klosters, die Böhmen verhältnißmäßig gute Nachbarn. Unter der gräflichen und herzoglichen Familie fanden mehrere Wechselheirathen statt; die Herzoge und Könige von Böhmen zeigten sich, wie bereits oben Nr. XXXV erwähnt wurde, wohlthätig gegen das Kloster, ließen dessen Kirche auf ihre Kosten durch slavische Bischöfe weihen (Pertz, M. G. XVII, 563) und förderten Vergabungen ihrer Unterthanen an das Kloster, welches auch in Böhmen Seelsorge ausübte. Daher gab es in demselben meist auch slavische Mitglieder, und selbst der Abt Jakob von Poyssl (1461—1468) stammte aus Böhmen. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn „Winitberg" frühzeitig als „Berg der Wenden, Wendenberg, sclavimons" aufgefaßt wurde.

ingereiht, andere werden in der II. Abtheilung, bei dem Verzeichnisse der
inkünfte, ihren Platz finden; Einiges kommt auch in die III. Abtheilung
nter die Urkunden zu stehen. Hier nun wird zunächst das Ankunfts-
Buch vorgeführt, d. h. ein kurzer Ausweis der Güter und ihrer Geber,
der der Art und Weise ihres Erwerbes nebst Angabe ihres Erträgnisses.
s erscheint von fol. 3^a—5^a mit gleicher und dem Codex gleichzeitiger
Schrift, so daß nicht zu zweifeln ist, Abt Heinrich I. habe dies Ver-
ichniß entweder aus den ihm vorliegenden, jetzt fast sämmtlich verlornen
rkunden ausgezogen oder vielmehr aus einer vom Abte Gebhard
errührenden Vorlage abschreiben lassen. Die meisten Ortsnamen hat
ann eine etwa 150 Jahre spätere Hand in etwas modernerer Form am
ande beigefügt. Die Bezeichnungen der Herkunft der Geber, oder die
ngabe einer besonderen Eigenschaft derselben ist, gerade wie bei den Namen
n Nekrologium, die dem 12. und 13. Jahrhunderte angehören, häufig
on der nämlichen Hand über die Personennamen geschrieben, be-
nders im weiteren Verlaufe, als der Schreiber den Raum sparen mußte.
er Einfachheit wegen lassen wir sie mit (...) neben den Namen
tzen; z. B. statt $\overset{\text{de hofdorf}}{\text{Rudolf}}$ — mag es heißen Rudolf (de hofdorf).
un folgt das interessante Schriftstück selbst, welches hier der bequemeren
ebersicht halber abgetheilt und mit Nummern versehen ist.

1. fol. 3^a. Sicut Salamon ait: generatio praeterit et generatio advenit, et numerus dierum currentium et ea quae bene gesta sunt, oblivione operit, et quanto veterior tanto deterior mundus erit: ita malitia nostra ætate ita crevit et adeo invaluit, ut quod pietas antiquorum Deo servientibus devote obtulit, hoc impietas modernorum auferre conetur si possit. hinc est quod praedia nostra singulatim assignamus et unde et qualiter acceperimus scripto mandare posteris curamus, ut his a quibus impetimur, nos et posteri nostri respondere magis parati inveniamur.

2. Praedium illud Euchendorf dedit nobis Haertwicus [de] Putrich cum hominibus et attinentiis suis, solvit modium tritici et sex solidos. Rudolfus de Mennah dedit nobis praedium suum in Pornchoven et vineam. Huius salamannus fuit Perhtoldus de Haenechoven. solvit XII. solidos. Aliud praedium nostrum in Pornchoven quod fuit cuiusdam domnae

Perhten solvit talentum. [Rasur, wahrscheinlich al. praed.] Porn-choven solvit XIII solidos et X denarios, cuius salamannu fuit Alram de Chirhperch[1]).

3. Mansum unum in Punin dedit nobis Albertus de Steinperg cum filia sua cuius salamannus erat Otto de Valchenstein solvit VI. solidos. Alium mansum dedit nobis ibidem soro nostra Riecha, solvit VI solidos. In Lucilpunin (am R Lucelpuning) habemus ad XXX denarios. Praedium in Hun richesdorf (a. R. Hunreichsdorf) dedit nobis Alheit d Mozzingen. hoc delegavit nobis comes Perhtoldus de Poge In Pigenchouen (a. R. Peinchouen) [Pienkofen] villic tionem unam dedit nobis comes iam prefatus mortuo frat suo carnali et nostro spiritali Haertwico. Alteram ibide dedit soror elisabeth de Hunderdorf. tres reliquas emim a domno wernhardo et filiis suis de Horbach[2]). Haru omnium salamannus erat comes noster Albertus.

4. Partem villicationis in Strazchirchen dedit nobis quida Fridericus eiusdem ville civis. alteram partem dedit nob domna. Elisabeth de Steinperge. Partem villicationis Maechouen d. n. Eppo de Chalbezzen. partem soror nost Chunigundis de ecclesia S. Marie. partem mutuavimus a d Rudolfo de Mennah cum villicatione quam habuimus in T Mansum unum mutuavimus a Rudigero uon dem eigen man nostro quem habuimus in Pucechouen. insuper dedim VI talenta. quoddam prediolum eiusdem villicationis mut avimus ab Ebone altero predio quod habuimus Eust [Au insuper dedimus V^{que} talenta. Pro tertia parte decime ei dem villicationis dedimus plebano predium nostrum in Gu derchouen.

5. Partem villicationis in Furlpach (a. R. Furbach) emit no sanctus Otto eps. de babenberch XL. tal. ab Eberhardo Rote. Alteram partem d. n. Otto et Hemma de Furlpa

1) Cfr. Nr. IX oben. Aus dem Salmann, Alram v. Kirchbach, ergibt s daß wahrscheinlich diese beiden, mit verschiedenen Gefällen verzeichneten Güter ein und dasselbe Gut seien; denn für das Gut der Perhta v. Pornkofen war e Alram Salmann, gemäß der Urkunde von 1162.

2) Cfr. Nr. XLI.

Comes Haertwicus ded. n. ibi ad duo aratra. A quodam Heinrico de vilse emimus ibidem predium pro XXXV^{que} tal. Aliud predium ibidem mutuavimus ab Eberhardo de Chnnisahe duobus prediis tiufental et velberge. Aliud ibidem predium ded. nob. Eberhardus venerabilis epc. in Babenberch. Pro tertia parte decimationis huius villicationis dedimus Chunrado de Rote mansum in superiore Maetinge, et V^{que} tal. Pro altera parte dedimus domno Friderico de Lonesperch mansum in Pucechouen. Plebano de Snudinge pro sua parte decimationis[1]) dedimus villicationem illam in Taitinge, quam emimus a dno. Chalhoho de Wincer pro predio uno degenperch et pro V^{que} tal.

Predium nostrum in hohenhart (a. R. hönhart) ded. n. frater noster Isenricus et soror eius Rihcart. Inferius molendinum quod habemus Suncinge Erchengerus auguste majoris eccle. canonicus et frater eius Domnus Chuno de Strubinge pro X et VIII tal. nobis vendiderunt. insuper tali pacto ecclesie illud impignoraverunt: si quis ex posteris ipsorum prefatum molendinum alicuius questus gratia aut impeteret aut violenter auferre temptaret, non minus quam XL talent. illud redimere posset[2]). cuius salamannus erat domnus Haertwicus de Mittenah. solvit VI solidos et X den. et IIII modios frumenti.

Partem unius villicationis in Suncinge ab ecclesia inferioris [fol. 3^{b}] Altha in concambium accepimus pro predio nostro quod situm erat in Chubelz et volraetinge[3]) et salamannus erat comes Albertus. Aliud predium rursum in Suncinge X et VI tal. comparavimus a clerico quodam Hugone et a fratre suo Heinrico de Wolfesteine, cuius salamannus est domnus Wolf de percheim[4]). Superiorem villicationem et reliquum molendinum quod habemus in eodem Suncinge ded. nbs. frater noster Gerlohus, quorum salamannus erat comes Albertus.

---

1) Cfr. M. B. l. c. 41. anno 1200.

2) Cfr. Nr. XXIV. oben.

3) Cfr. MB. XI, 27.- Die Urkunde fällt aber in's Jahr 1218.

4) Nr. XLVII hängt vielleicht damit zusammen.

8. Praedium nostrum in Silichinge (a. R. Saliching) iuxta ecclesiam situm dedit nbs. quidam nobilis homo Alewich nomine, cuius salamannus erat Alber de Ceholvinge. Villicationem secundam in eodem Silichinge cum attinentiis suis et molendinum quod ibidem habemus ded. nbs. domnus Ekkericus de Eimprah, cuius salamannus erat comes Albertus.
9. Quidam homo nobilis de Carinthia nomine fridericus dedit nobis villicationem quam habemus in Purringe, cuius salamannus erat comes Albertus. Pokkinge ded. nbs. domnus Eberhardus de Suncinge, pro quo in concambium accepimus Wielinge (a. R. Waeiling) a dno. Wernhardo de Rotouwe, c. sal. e. c. Albertus.
10. Mansum in Guntinge soror nostra Elisabeth de Hunderdorf nobis tradidit, qui tres et dimidium solid. solvit. insuper ibidem domnus Hartmannus de veltchirchen dedit nobis agros aliquos qui solvunt L denar. qui etiam in Wilinge ded. nbs. agrum qui dicitur der gere cuius salam. erat com. Albertus. Villicationem nostram in Rincheim quedam domna Irmgardis et filia sua Maehthildis nobs. contulerunt, quarum consanquinei illam impetentes X tal. nbs. extorserunt. cuius sal. erat domnus Chuno de Pilnah[1].
11. Mansum in Ebelinge dedit nbs. comes Perhtoldus in exequiis fratris sui comitis Haertwici, quem impignoratum a predicto comite X tal. redimere contigit a domno Alberto de Steinperge. cuius meliorem partem curiam videlicet Rudigeri augustensis ecclesie canonicis in concambium dedimus pro predio ipsorum quod Hunderdorf et Eimprah (a. R. Ainprach) situm est. Hermutesdorf (a. R. Hermansdorf) predium a dno. Marquardo de fraemelinesperge XX tal. comparavimus, solvit dimidium tal., cuius sal. erat fratruelis ipsius Gerhoch. Aliud ibidem predium quidam nobilis homo Chalhohus et soror eius Gisela de Wincer nbs. pro VIII tal. vendiderunt.
12. Dimidium mansum in fruchesdorf (a. R. fruchstorf) ded. nbs. in extremis suis domnus Rudolfus de fraemerinesperge. Pro

1) Cfr. Nr. XXVI. oben.

villicatione nostra in fruchesdorf serenissimo imperatori friderico tres mansos in concambium dedimus, quorum unus ascah, secundus Wincer, tertius Mukkental situs est[1]). insuper pro eodem concambio X tal. dedimus, pro quibus eadem villicatio impignorata fuit dno. Heinrico de Penzechouen. Villicationem in Mosedorf (a. R. Mosdorf) a venerabili in Steten preposito Gebehardo XL tal. comparavimus, cuius sal. erat com. Albertus.

13. In Sante Livcardis advocatissa dedit nobis mansum quem ecclesie superioris Altah pro alio illorum manso Hunderdorf sito in concambium dedims. In Gorzah eadem Livcardis advocatissa dd. nbs. dimidium mansum et horum Sal. erat comes Albertus. In eodem Gorzah dns. Chunradus et frater eius dns. Gebehardus de Silichinge dimidium mansum V^{que} tal. nbs. vendiderunt[2]). cuius sal. erat filius dni. Herwici de Dofransdorf. Item in Gorzah dns. Gotpoldus dimidium mansum nobis pro novem tal. vendidit. Rursus in Gorzah dns. Rapoto de Pfolinge partem dotis ecclesie in Pfolinge vendidit quam ipse suo predio eidem ecclesie restituit.

14. C entauwe[3]) soror nostra Elisabeth de Hunderdorf prediolum quod L den. solvit nobis tradidit. quod Osterhouensi ecclesie pro agris Eimprah sitis in concambium [hineincorrigirt] dedimus. In Gorzah et in Eimprah dns. Gerhoch de fraemerihesperge duas curias predii sui in concambium villicationis quam Emchendorf habuimus, nobis dedit.

15. Felicis memoriae babenbergensis epc. Hermannus[4]) contulit nobis quoddam predium an dem Stade (a. R. an dem stad) situm. Dns. Wernherus de Waeninesdorf dedit nobis accessum in portu an dem Stade[5]), cuius sal. [fol. 4^a] erat dns. Pabo de Ellenbrechteschirchen. In eodem portu quidam nobilis ho.

1) Cfr. Nr. I. oben.
2) Cfr. Nr. XL.
3) = Zu Entau; nach der Volkssprache: Z'Entau.
4) † 1177.
5) Cfr. M. B. XIV, 35. Das Original dieser sonderbaren Urkunde ist jetzt im Nationalmuseum zu München (Nr. 325). Das Datum wird wohl heißen sollen: MCLXXXXVI° Ind. XV; dies hebt die Schwierigkeiten am besten und ist leicht erklärlich. Im Texte ist zu ändern: famulus noster Wernherus de Weinez-

Chalhoch de Wincer naualem accessum nobis amplificare curavit (a. R. vrspan) [1]) et filiam suam in grege sororum nostrarum computari et collocari per hoc impetravit. Beneficium dni Gerhohi de framerihesberg an dem stade quod VII solidos plenarie non solvit, in concambium pro predio nostro quod situm erat Trebesdorf et Winchelingen accepimus quod fere II tal solvit.

16. Praedium in Praitenuelt simul cum hominibus ad illud pertinentibus advocatissa [Liukardis] nobis contulit XII solidos caseorum solvit. Aliud ibidem praediolum quod XXX den solvit. dns. Chuno de Chezzenah nobis tradidit, per quod pro illato quodam dampno ecclesie nostre satis fecit.

17. Villicationem quandam in Vennebach. L.II. talentis a dno Heinrico de Friendorf comparavimus, pro qua in concambium accepimus villicationem quam habemus in der aitenal curiam videlicet Hiltpoldi quae solvit XII solidos.

18. Villicationem in Eimprah cum hominibus et attinentiis suis et duos mansos unum in Chogel et alterum in waessenberge contulit nbs. dns. Ekkerus de Eimprah et uxor ipsius dna. Gerdrudis, quorum sal. erat comes Albertus.

19. Villicationem in Sazzouwe (a. R. Sazzau) donavit nbs. comes Albertus cum hominibus et attinentiis suis. Obern Sazzouwe (a. R. Obernsazzau) comes Haertwicus ad remedium homicidii quod perpetraverat, hoc quippe secundum indulgentiam ei domnus apostolicus inivnxerat. Villicationem nostram in Puhel dns. Hermannus de Issel et dns. Reginmarus de Aibstet pro LXX tal. nobis vendiderunt [2]), cuius sal. erat filius dni Haertwici de Dobransdorf. [In obern Sazzouwe fr. Gotfridus predium a piscatoribus de Chezzenah pro VI tal. emit et emptum tali conditione etiam in pignus illud accepit, si quis ex eiusdem predii heredibus postmodum illud impeteret, ut non minus quam XI tal. solvere posset [3]).]

---

torff, ... Kalho de Weinczer, dann possunt habere (statt poterunt), ferner bei den Zeugen: Alnkouen (statt Stenkofen) und Geltoluinge (statt Geltofinge).

1) Wohl = urfahr.

2) Cfr. Nr. XL.

3) Dies zwischen [..] ist durchstrichen, wie wenn das Gut später verkauft worden wäre.

20. Predium nostrum in Hornzdorf a diversis personis et locis ementes in unum collegimus, ex quibus unum personaliter assignabimus. Cuidam Enceu de Strubinge pro hereditate quadam ibidem habita VII tal dedimus, de qua plebano de Ponedorf singulis annis solvimus XXX den. Cetera quae in Hornzdorf habemus nunc ab his nunc ab aliis quos singillatim exprimere tediosum esset, XXXIII tal. comparavimus.

21. Predium quoddam in Chezzenah dd. nbs. Eppo coquus comitis, solvit V[que] solidos Duas partes predii nostri in Harde dedit nobis dns. Hageno ratispone maioris ecclesie canonicus, in cuius recompensationem XX tal. a nobis recepit, cuius sal. erat dns. Perngerus de Hunteszagel. Tertiam partem predii quod ibidem habemus comes Perhtoldus nobis donavit, et ipse a nobis in Ebelinge dimidium mansum et in wiezzah molendinum in concambium accepit.

22. Felicis memorie dns. Perhtoldus in ratispona maioris ecclesie canonicus XX tal. nobis erat largitus, quibus predium illud in Hermannesperge comparavimus, solvit VIIII solidos. Predium nostrum in Heccelsdorf dedit nobis in extremis suis dns. Rudigerus de Erpfoldescelle, solvit LX den. Predium nostrum in Rothalmscelle (a. R. Rothamszell) dd. nbs. fr. noster Ebo de Erpfoldescelle, soluit XL den. Predium nostrum in Bruke dd. nbs. dns. Vlricus de Rothalmscelle qui sepulturam hic accepit, solvit XL den.

23. Partem predii nostri in Zochantsdorf[1]) vendidit nobis dns. Hiltprandus de Gemusse pro X tal.[2]) Aliam partem predii quod ibidem habemus et predium nostrum in Sûleberch a dno. Heinrico de Suleberch fere X tal. comparavimus, quorum sal. erat dns. Regenmarus de Wisentvelden.

24. Mansum in Wincer (a. R. Wainzer) dd. nbs. in extremis suis dns. Arnoldus in Pfolinge, cuius sal. erat comes Albertus. Aliud ibidem prediolum a quodam friderico vndertûch emimus, solvit XXX den. Item dimidinm solv. III sol. et molendinum quod solv. VI modios V[e] anseres. X pullos galli-

1) = Zu Ochantsdorf.
2) Cfr. Nr. IV.

narum et porcum XXX den. valentem in wincer obtulit nobis in extremis suis dna. Alheidis de Wincer.

25. Partem predii nostri in Hunderdorf advocatissa [Liukardis] nbs. donavit solv. XXX den. Dimidium mansum ibidem a servis dni. Gerhohi de fraemerihesperge pro predio nostro in Winchelinge prope ecclesiam sito in concambio recepimus, solv. XLV den. Item mortuo dno. Dieterico in Hunderdorf uxori [fol. 4^b] et liberis ipsius hoc cordi sedit ut cum omni substantia sua mobili et immobili ad nos transirent, et domino nobiscum servirent, quod comes Perhtoldus prohibuit, qui tandem XV tal et in boemia quoddam magni pretii predium a nobis accepit et assensum eis prebuit, et ita ecclesia nostra predicti Dietrici predium cum hominibus et omnibus attinentiis suis optinuit, pro quo tamen aliâs propemodum X tal. expendimus.

26. Quidam nobilis homo Hartmannus de Tunin [Tunegen] dedit nobis villicationem et molendinum in Gaizzehusen (a. N. Gaizhausen) et in Elhenberch et in Grûbe tria beneficia[1]), quorum sal. erat com. Albertus. Rursum dns. Hagen de Geizzehusen dedit nobis predium unum in Geizzehusen, secundum in Egerde (a. N. Erden), tertium in Iskerscelle (a. N. Eiskerscell). In Rorinouwe (a. N. Rörneinau) dd. nbs. comes Albertus pratum et unum beneficium.

27. Lohe dedit nobs. dns. Chuno de Steueninge. Partem predii nostri in Ouwatsdorf (a. N. Auwatsdorf) X et VIIII tal. a dna. Livcarde filia dni. Gerhohi de fraemerihesperge comparavimus. Reliquum quod ibidem possidemus ab ecclesia superioris altah in concambium accepimus pro quodam parte predii nostri in Pokkesperch quod solvit XXV^que^ den.

28. In Iskerscelle (a. N. Eiskerscell) dedit nobis in extremis suis comes Perhtoldus cum hominibus et attinentiis suis [sic]. Item in Iskerscelle ddt nbs. Marquardus prepositus de Hun-

---

1) Cfr. Nr. VIII, wo es statt Elhenberg — dinberg heißt. Die 3 Orte lagen, wie es scheint, neben einander und so werden sich die 3 Namen wieder finden in Gaishausen, Grub und Ellaberg (Pfar. Hunderdorf b. Windberg); demnach dürfte Elhenberch die ältere und richtige Form sein.

derdorf molendinum, ut filiam eius in consorcium sororum nostrarum susciperemus. Item in Iskerscelle mansum ddt. nbs. comes Perhtoldus quo inbeneficiati erant quidam ministeriales eius quibus III. tal. et predium quoddam pro sui iuris resignatione persolvimus. predium idem solvit XXX den. Item in Iskerscelle mansum a Dno. Marquardo de Niwenchirchen pro XX tal. emimus [1]).

). Pratum illud in Geizhusen in concambium accepimus a dno. Perhtoldo de Steinperg pro tribus aliis prediis quorum duo in Kalheim, tertium in Wessinberg et insuper XX solidos addidimus. Dno. Perhtoldo de Hofdorf dedimus talentum quod beneficio quodam quod a dno. altahensi abbate habuit, arnoldum servum abbatis nostri inbeneficiavit. Item pratum in Geizhusin a dno. Zacharia de Santingin X tal. comparatum habemus, cuius sal. erat dns. Perhtoldus de inferiori menna.

Von da an wird die Schrift etwas kürzer und compresser und fach überschrieben.

). Predium unum in stetin (a. R. Steten) impignoratum habemus dim. tal. a Heinrico fabo [fabro?]. Item partem silve in stetin a precone (Ottone) pro dim. tal. impignoratum habemus ad XII annos. Si infra hos annos illam non redemerit, aliis XII annis in usum nostrum succedet. Item in stetin partem predii Sibotonis XII sol. impignoratam possidemus. Item in stetin silvam et pratum dd. nbs. dns. Truslîep dim. tal. et equo. Item in stetin agrum unum a dno. Rudolfo de tegenbach comparavimus. Domno Heinrico (notlich) pro resignando in stetin beneficio quod a dno. Rudolfo de teger[nbach] tenuerat, XII sol. tradidimus et eundem Rudolfum datis duabus equitatibus quatinus Heinricum (preconem) et Arnoldum (servum abbatis) eodem inbeneficiaret convenimus. Item predium comitis et Eberhardi in stetin X talentis comparavimus.

. Diezinpach (a. R. Diezzenpach) in concambium accepimus a dno. Reglone de frankenrîede, pro cuius assensu filiis eius II tal. dedimus, solv. LXXX den. salam. erat filius dni. Her-

1) Cfr. Nr. XXIII.

wici de tobranstorf. Tuskandorf (a. N. Tauschanstorf) a filiis dni. Tagenonis de tusk.[ansdorf] VII tal. comparavimus[1]. Secundam inibi curiam a dna. Richkarde de hofdorf possedimus.

32. In inferiori mulbach (a. N. Mulbach inferius) curiam unam comparavimus a dno. Chunrado et filiis eius de Radmansperg X tal. solv. LX den. Item in mulbach curiam unam in concambium accepimus a dno. Alberto de Mosbach pro predio nostro in Rôtinbach, et filiae suae pro assensu tal. dedimus. Salam. erat filius dni. Herwici de tobranstorf. Item in Mulbach duas curias possidemus a comite Perhtoldo pro parte cuiusdam predii nostri in Karinthia. Item in mulbach curiam unam dd. nbs. advocatus noster comes Albertus (junior)[2]) in infirmitate laborans. Item in mulbach curiolam unam ded. nbs. Gozpoldus dispensator comitis et frater eius Râhwinus[3]). Item in Mulbach duas curias et molendinum dd. nbs. comes Albertus (senior)[4]) ad loci nostri primordialem institutionem.

33. In superiori mulbach (a. N. Mulbach superius) curiam unam et alteram quae dicitur vnderholzen dd. nbs. Heinricus (fr. nr.)[5]). Item in mulbach curiam unam in concamb. accepimus a dno. Hartwico (seniore) pro predio nostro apud Tegenberg.

34. Dms. Rudolfus dd. nbs. curiam unam indirwiza. (a. N. In derwaciza) solv. tres. modios avene. Dns. Ekhards. de teginberg dd. nbs. duas curias in tegenberg (a. N. Degenperig) et molendinum indirwiza. In silva quae habemus citra fluvium cum silva ded. nbs. comes Perhtoldus cum matrem suam sepelivimus. Quae habemus cîs fluvium (silvam scil. et ecclesiam) per hec comes Albertus instituit locum nostrum. Partem predii nostri in de brunst (a. N. Prunst) dd. nbs. quidam

1) Cfr. Nr. XL, wo statt filiis steht nepotibus.
2) † 1197.
3) Cfr. Nr. VII.
4) † 1147.
5) Cfr. Nr. XX.

homo ecclesie nostre Dietmarus nomine, reliquam partem a fratre ipsius Ortolfo solvimus X sol. u [?] et dns. Gozpoldus de hofdorf addidit nobis curiolam unam. solv. XX den. in sepultura patris et matris sue.

5. Super cellam (a. ℜ. Cell) beneficium Hagenonis in concambium accepimus a dno. Heinrico de rochlinsried pro predio nostro Gozanstorf [fol. 5ᵃ] XL den. solvente. reliquam partem in concambium accepimus a dno. Gozpoldo (canonico) de munstir pro curia nostra in de milta, quam dederat nobs. dns. Vlricus de vorst, quam etiam solvimus a preposito comitis Gerloho IIIIᵒʳ tal. Partem predii nostri in Schitringin (a. ℜ. Schitring) dd. nbs. Perhtoldus (fr. n.) de Sperre, tertiam partem dimidium [sic] talento comparavimus a filia ipsius Perhtoldi. In sperre (a. ℜ. Sperr) predium unum a quodam libero homine Chunone nomine et a filiis suis Heinrico et Walthero et filia Hemma tribus talent. comparavimus. solv. XL den. Super cellam (a. ℜ. Super cellam) et an de eckke duas curias dedit nbs. dna. Hadewic de menna. In de lutolfiscelle (a. ℜ. Leutolfscell) pie memorie Otto (bbb.) epc. sex beneficia comparavit et eadem ecclesie nostre perpetuo iure tradidit. In Weidorf (a. ℜ. Waeidorf) duas curias dedit nbs. comes Perhtoldus in obitu fratris sui Hartwici (comitis), tertiam in lutolfiscelle. Item duo beneficia dd. nbs. predictus comes Perhtoldus in morte fratris sui H. com. unum in vrsinbach, secundum an dem veld.

36. Tria beneficia in Pubinde [sic] (a. ℜ. Pubing) dd. nbs. Woluoldus (fr. nr). Duo beneficia in Gozpoltiscelle (a. ℜ. Gotzpoltzcell) dd. nbs. Chunigundis (s. n.) de mozingin. que a dno. Purkardo de Kolperg et Hartwico de Rismansdorf duobus tal. solvimus. Swiberus de hofdorf dd. nbs. curiam unam in geswant (a. ℜ. Gswant), quando profectus est ad sepulchrum domini. In de milta (a. ℜ. In der milta) dd nbs. dns. Gozpertus de silchingin beneficium solvens XL den. quod postea a filiis sororis sue duobus tal. solvimus. In pokisperg (a. ℜ. Poksperig) advocatissa dd. nbs. beneficium solvens XXX den.

37. Predium et silvam quam habemus in Kalmberg (a. R. chalmberich) in concamb. accepimus a dno. Rapotone (de Rottenberg) et a filiis suis et sorore (sua) Gerb[irg] pro predio nostro Hizensperg et X tal. solv. III. sol. Item pro Kalmberg in concamb. dedimus dno. Rudolfo (de menna) duo beneficia in Gumpach sol. [ventia] dim. tal. Item pro Kalmberg dedimus dno. Trusliep (de stetin) predium nostrum in Hettencelle. solv. III sol. Item pro Kalmberg dedimus Vlrico (de vorst) predium in lintperg sol. XXX den. It. pro Kalmberg dedimus dno. Gozpoldo (de eitina) predium in de eitena LX den. solv. Item pro Kalmberg dedimus Rudperto (de heibach) beneficium in de viehta solv XL den. et Alheidi de brâkinbach tal.

38. Dns. Meingotus de Karinthia dedit nobis beneficium unum in silva quod dicitur dazenswaben (a. R. datz dem Swaben) solv. XXX den. Vzinsperg impignoratum habemus XII sol. Beneficium in Engilhartstorf (a. R. Engelhartstorf) dedit nbs. dns. Tiemo (de brakinbach) solv. LX den. Dns. Hiltpoldus de chuncelle dedit nbs. pred. unum in Puncendorf (a. R. Puntzendorf) solv. dimidiam karradam cerevisie et porcum. Beneficium in Gozanstorf dd. nbs. dns. Pernhardus prepositus de uiehta solv. XL den. partem ipsius beneficii comparavimus II^bus tal. solv. XX d.

39. Curiam unam in velperg dd. nb. dn. Fridericus de Lantolsperg, quam etiam ab amicis eius V^que tal. solvimus. Curia illa quam habemus in Hasilbach comes Albertus locum nostrum fundavit. In Chuncelle prato uno inbeneficiatus est a nobis ds. Hiltpoldus (de cuncelle) solv. X den. Advocatus noster comes Albertus dd. nbs. XI beneficia in obitu matris sue tria in Rumoltstorf (a. R. Raumoltstorf), tria in Hezilstorf (a. R. Hetzelsd.), in Plassansperg (a. R. Plassenpg.) duo, in Rekelinsperg (a. R. Raekleinspg.) unum, in de eitena molendinum et in Hasilbach molendinum.

40. In hostraz (a. R. hochstrazz) prediolum unum comparavimus ad dn. Rudolfum (de hofdorf) II^bs. tal. solv. XXX den. Item aliud in hostraz impignoratum possidemus a matre Herrandi

talento solv. XXX den. In Peierwegin[1]) (a. N. Pairwaeg) Rahwinus cellerarius comitis et frater eius Gozpoldus dederunt nobis predium unum solv. LXXX den. In winkil[2]) (a. N. winchel) d. Alhohus de Tegenbach ded. nbs. predium in morte Vlrici (occisi) filii sui sol. dim. tal. Aliud in winkil dd. n. dns. Gozpoldus (de eitena) ad filiam suam. Item villicationem in winkil (a. N. winchol) in concamb. accepimus a comitissa Linkarde pro villicatione nostra vennebach.

Predium quod habemus ad Adilgersmeiz (a. N. Adergersmaiz) dd. n. ds. Rapoto (de pfoling) in morte sua. Pomuzilsried (a. N. Poemesried) predium unum dd. n. ds. Perhtoldus de steinperc. ad sororem suam L. quod etiam a dno. Gozpoldo de ramisperc V^{que} tal. solvimus. Predium quod habemus prunwartsperc (a. N. praunwarspg.) dd. n. ds. Pabo [de phal.] camerarius comitis in morte sua[3]), quod solvimus a dno. Perhtoldo de mozingin X tal. et insuper sororem suam recepimus.

In swinperc (a. N. Sweinperig) predium quod habemus dd. n. Chunigunde (sor. n.) de eitena. Dns. Pernhardus de viehta dd. nobis duo predia unum quod dicitur Zehulwe[4]) (a. N. Hulbey) quod solvimus ad fratrem ipsius Meingotum VI tal. alterum in voitsperg[5]), quod solvimus a fratribus et sorore eius XV tal. salam. erat comes Albertus. Predium quod habemus in Granichishals (a. N. Chranichshals) dd. n. ds. Chuno (de girstal) plebanus in morte sua, quod solvimus ad dm. Heinricum (lurzar) dim. tal. sol. XXX den. Predium quod hab. in Aspach dd. n. ds. Swiker (de nuzpach) in morte sua, sol. V sol.

In trutmansried (a. N. Trautmansried) ds. Pabo (de Pfal) dd. n. predium unum in morte uxoris sue (Antonie)[6]). Pre-

1) Cfr. Nr. XL.
2) Cfr. Nr. XXV.
3) Cfr. Nr. X.
4) = Zu hulwe, cfr. Nr. XL, wo Pernhard de silva statt de viehta heißt.
5) Cfr. Nr. XL.
6) Cfr. Nr. XXI, wo jedoch Osenpach statt Trutmansried steht. Noch heißt Bach, an dem Trautmannsried (Pfarrei Arnbruck) liegt, Exenbach (Osenpach), hart neben Tr. befindet sich das Oertchen Exenbach.

dium illud vffem ameizperg (a. R. amaisperg) dd. n. ds. Rudolfus (de fremrich) ad duas filias eius. In willolfistorf (a. R. willotstorf) soror di. Herwici (de lenginvelt) dd. n. pred. unum sol. LX den. Pred. quod habemus in Hasilbach (a. R. In dem Haselpach) comparavimus ad dm. Heinricum (de sulperc) et fratrem eius Vlricum [1]) XII tal. et dim.

44. In Pirkâhe (a. R. Pirchaech) Livkardis advocatissa dd. n. predium unum in morte sua. Pred illud in Hôlnstein (a. R. holnstein) dd. n. ds. Gerlohus de swarza in morte mariti sue (volmudis). Pred. quod habemus in Puchperg (a. R. Puechperch) comparavimus ad dm. Rudolfum de tegerſenbach XXXIIbs. tal. [2]) Quidquid habemus in Izenrivt (a. R. Eizenreut) et in Ebilingen et in volratingen dd. n. pie memorie S. Otto (b. bb.) epe. Apud Grâdinstorf prediolum unum dd. nbs. Walchunus (fr. n.) solv. XXV den. Pred. quod habemus in Rukozingin dd. n. ds. Swikerus de perdorf cum filiam eius Elysabeth recepimus [3]).

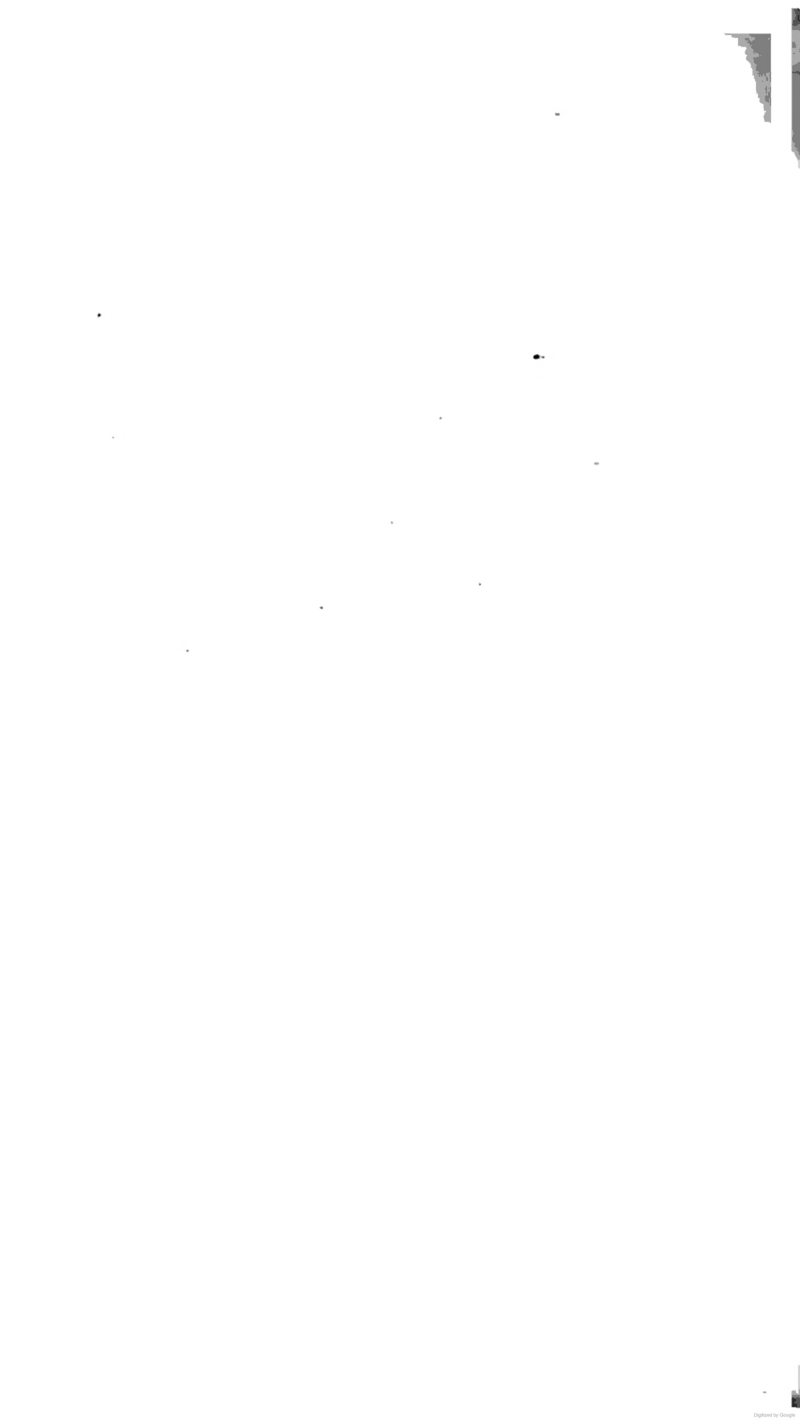
Mit blässerer Tinte, aber schöner Hand:

45. Perhtoldus de Lahilinge (a. R. Laichling) dedit ecclesiae nostrae predium quod solv. XXX den. annuatim.

Hier enden die hieher bezüglichen Notizen der Handschrift über Erwerb von Gütern. Das Verzeichniß ist freilich nicht vollständig, gewährt aber doch einen genügenden Einblick in die damalige Bewegung auf dem fraglichen Gebiete. Wir sehen die Dotation zur ersten Gründung des Stiftes von Seite des gräflichen Hauses und seiner Ministerialen, sowie durch den einflußreichen Bischof Otto von Bamberg und andere Wohlthäter. Dann kommen letztwillige Vermächtnisse zum Seelgeräth und mancherlei Ablösungen; ferner die Aussteuer bei der Aufnahme in's Kloster und Bußlegate; dann endlich Tauschverträge und Entschädigungen. An Ecken und Enden blickt die ernste Thätigkeit der Aebte durch, und namentlich die des Abtes Gebhard, um auch im Zeitlichen das Kloster nach allen Seiten zu sichern. Derselbe lebte noch einige Jahre mit dem Stifter Grafen Albert selbst und faßte seinen Plan mit ganzer Seele auf.

1) Cfr. Nr. XXXIX.
2) Cfr. Nr. XXXVIII.
3) Cfr. Nr. XXV.

te mit dessen Söhnen und Nachfolgern, den Grafen Berthold
artwich, und noch eine geraume Zeit mit dem Sohne Bertholds,
ungen Grafen Albert. Mit diesen Vögten seines Klosters wußte
rd stets im besten Einvernehmen zu bleiben und sie in den Schranken
erechtigkeit zu erhalten; ja, den etwas wilder angelegten Hartwich
er sogar in die Klostergemeinde auf. Erstaunlich ist es, welch' große
mmen Gebhard aufwenden mußte und aufzubringen verstand, um
esen Forderungen zu genügen, zumal, wenn man beachtet, was er
icher Zeit für Kirchenbauten, Einrichtungen, Bibliothek und andern
f verwendete. Dies alles läßt ahnen, was für ein Verwaltungs-
dieser Mann besaß, der zugleich auch den eigentlichen religiösen
des Stiftes auf das Beste förderte. — Die folgenden Abtheilungen
n noch manches Streiflicht auf jenes erste Jahrhundert des Klosters
berg werfen.



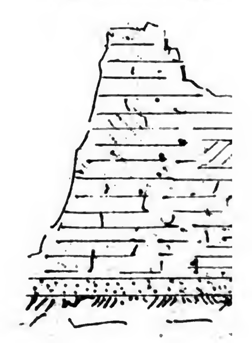
Ausgrabungen bei Eining, kg

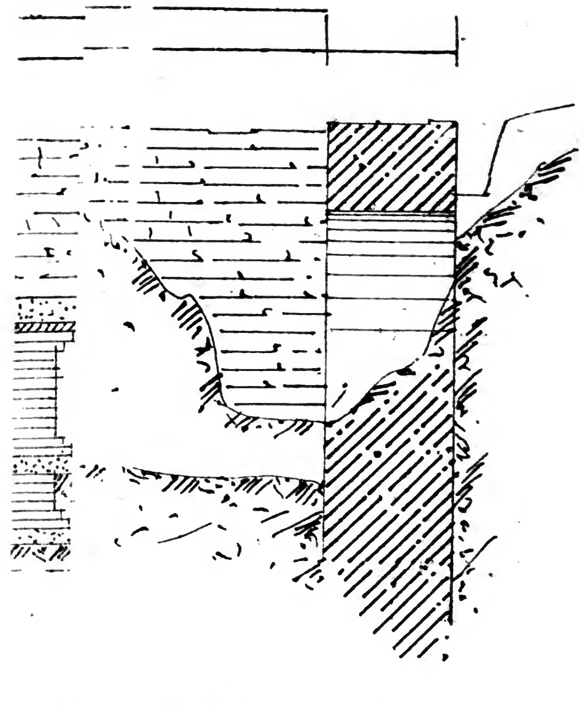
F. O.

t Tubi (Röhren).
e Fußboden-Estrich.
f Feuerungs-Estrich.

g aeltere

Ansicht d

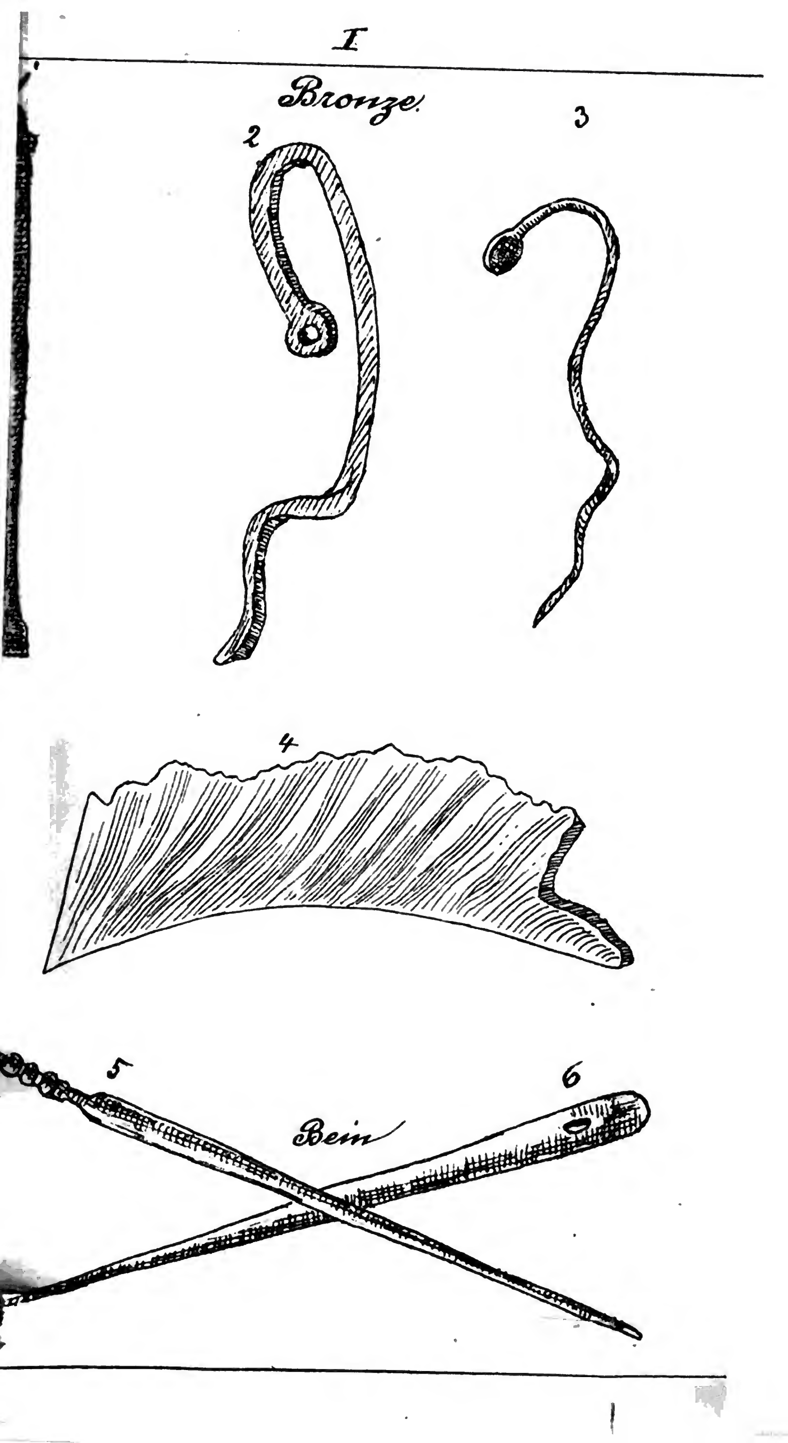


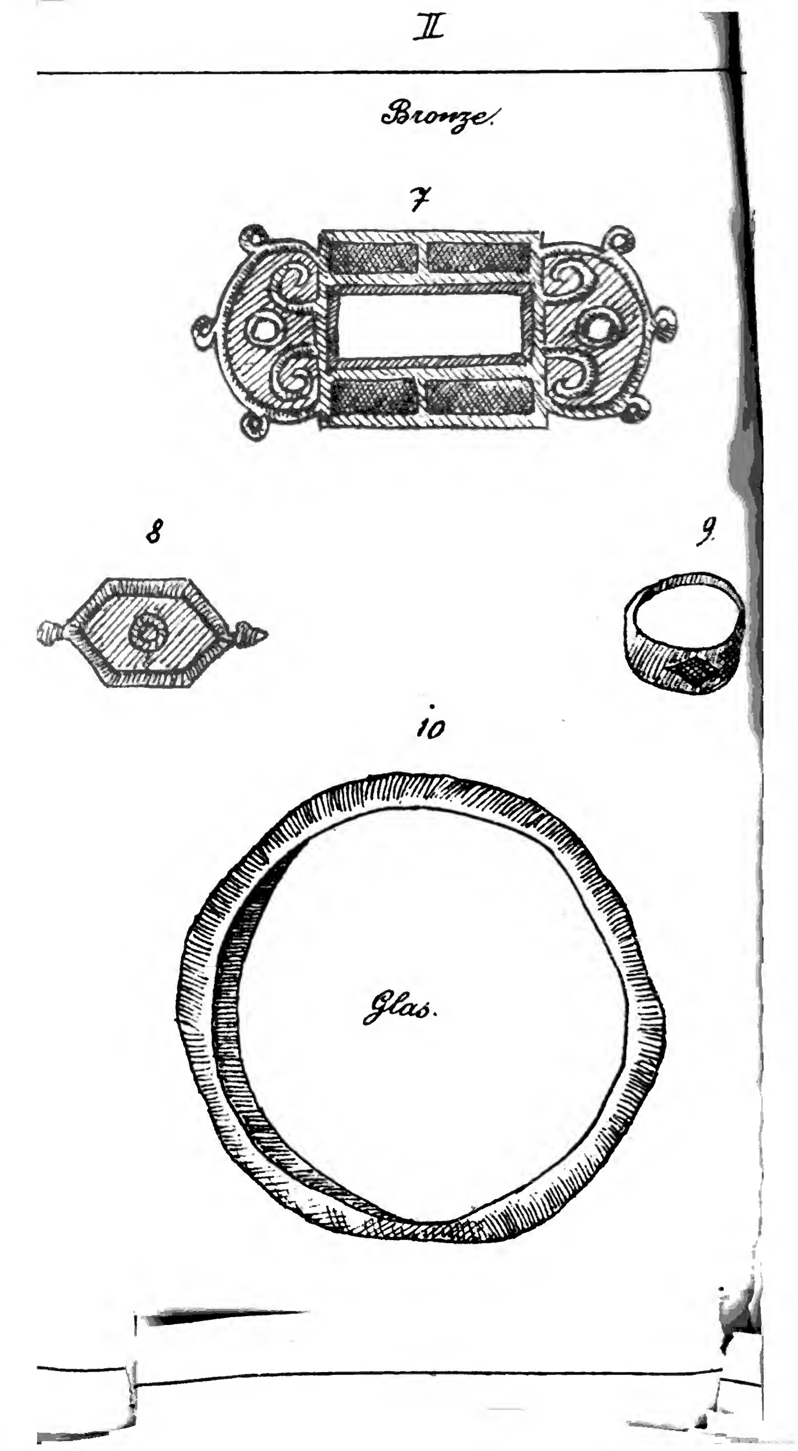


i (Röhren der Heiz-
~ O. anlage)

M = 1 : 5.

orner, ergänzt von


I
Bronze
2
3
4
5
6
Bein


II
Bronze.
7
8
9
10
Glas.

III

11 a Bronze 11 b

12

15

13

14

16

Bronze.

17

18

19

20

21

V.

Eisen.

23

24

25

26

27.

14 ctm.

11 ctm.

VI

28

Eisen.

29

34

30

16 ctm.

31

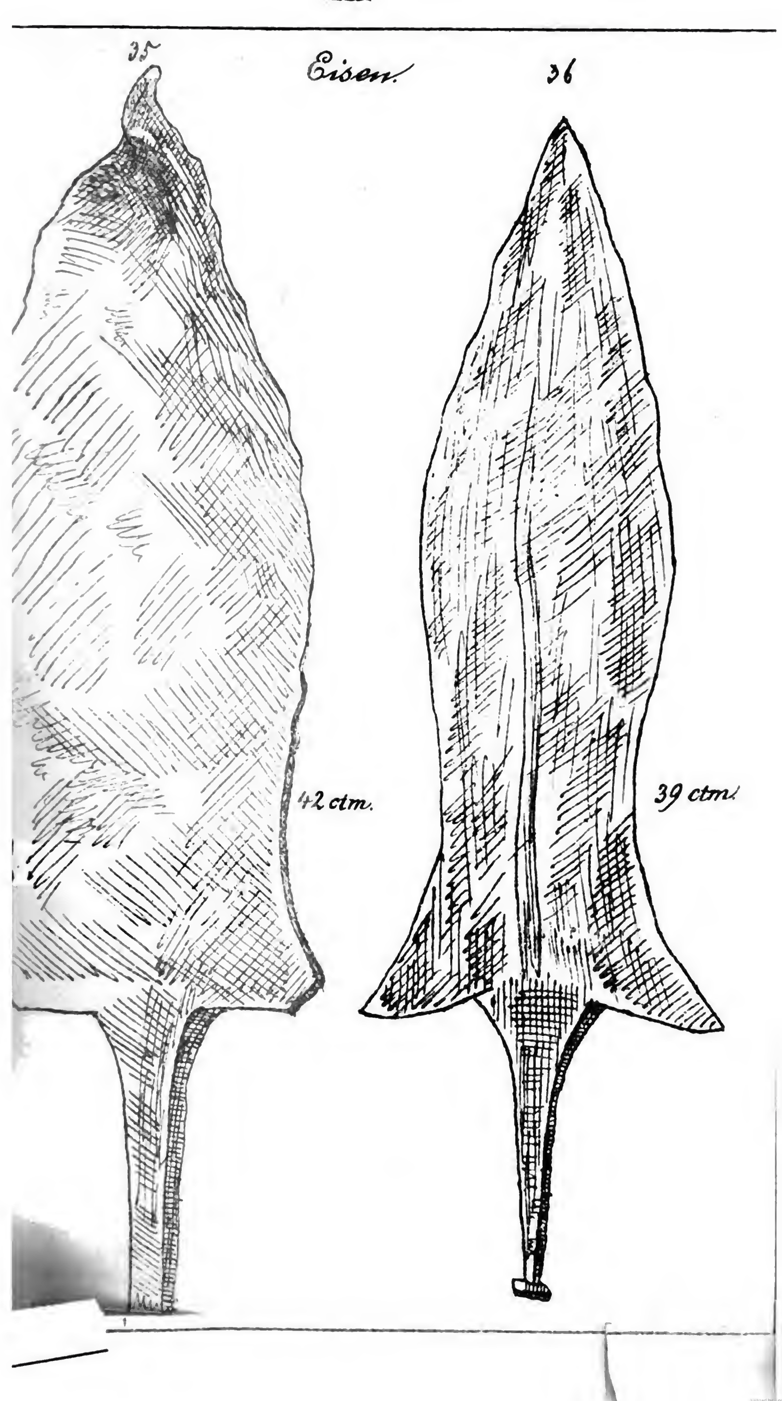
21 ctm.

10 ctm.

32

33

11 ctm.


35
Eisen.
36
42 ctm.
39 ctm.

Eisen.

37

38.

39

40

41

42

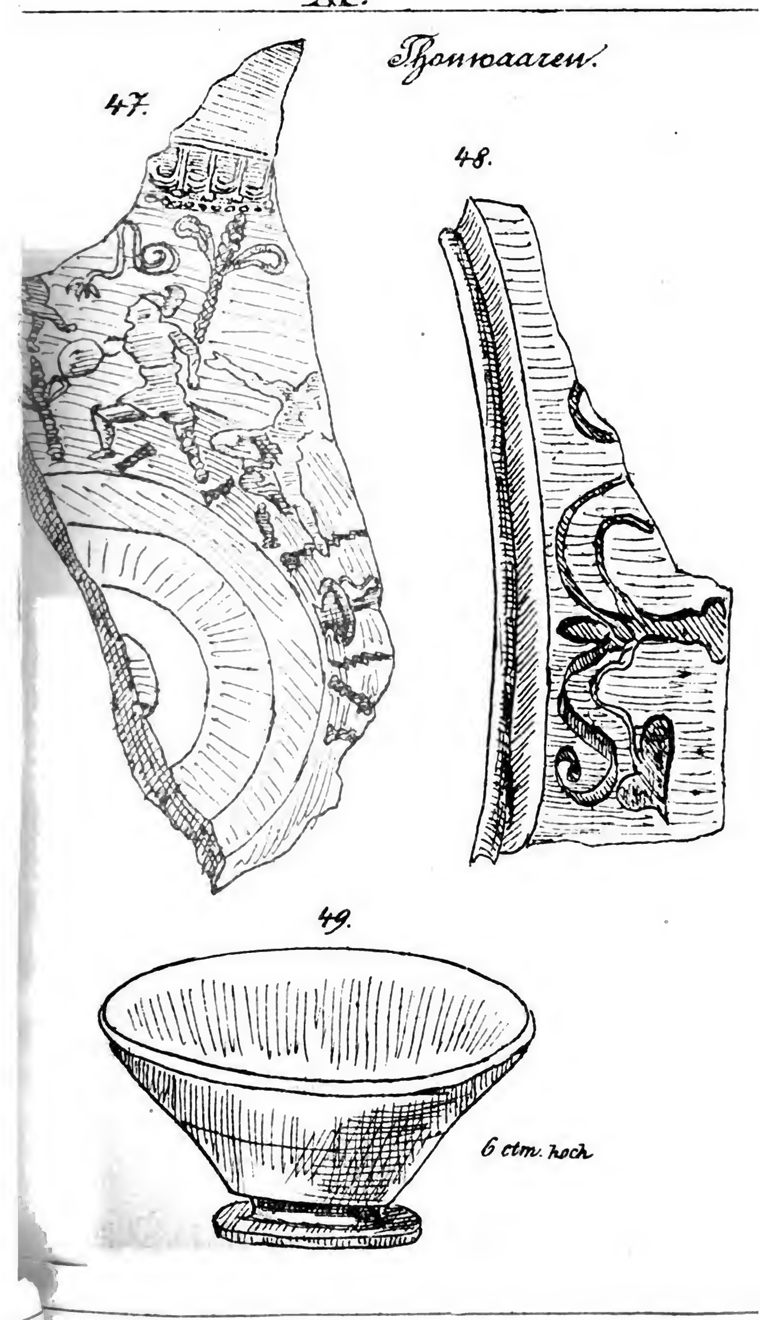
43.

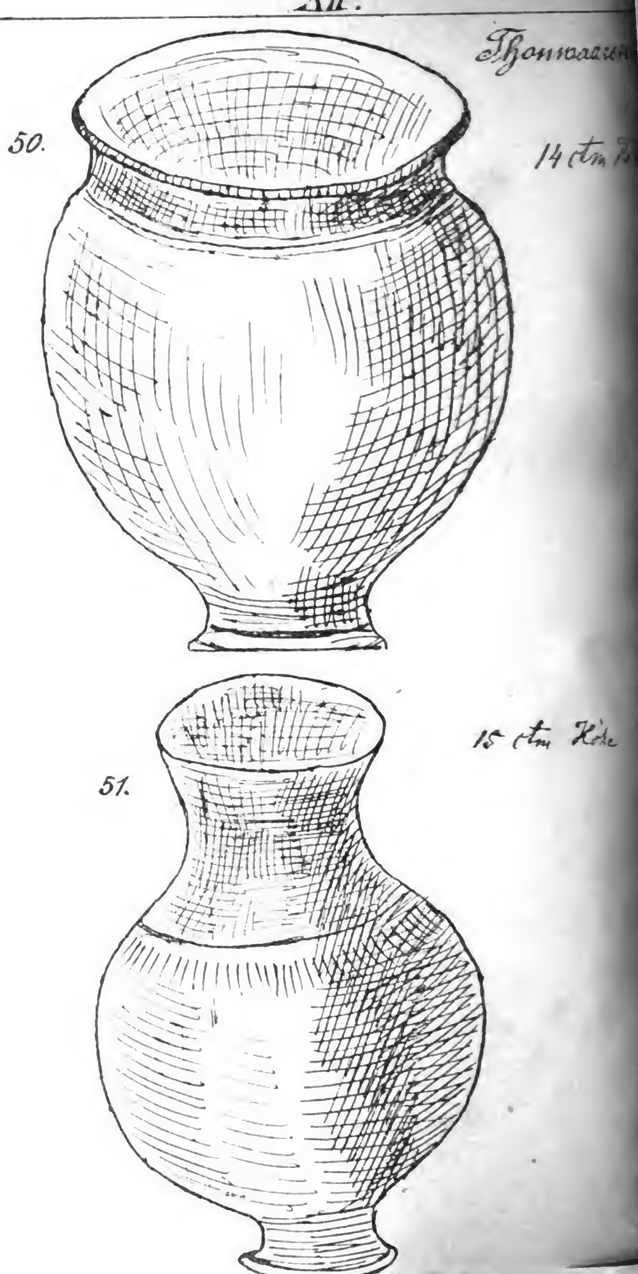
44.

Eisen.


X.
Thonwaaren.
45.
46.

XI.




50.
51.
15 Ctm Höhe

Verhandlungen

des

istorischen Vereines

für

Niederbayern.

Dreiundzwanzigster Band 3. u. 4. Heft.

Landshut, 1885.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)



V.

Die Freiherren v. Grießenbeck auf Grießenbach.

Aus Urkunden bearbeitet

von

Karl Stadlbaur,
resignirter Pfarrer von Gündlkofen und Mitglied des historischen Vereines für Niederbayern.

»Fortes creantur fortibus et bonis.«
Hor. IV Od. 4.

Wie die Höhen am rechten Ufer der Isar schon frühe von den
olfingern an die Wittelsbacher kamen, blieben die Anhöhen des linken
s der Isar mit ihrem Hinterlande bei Rottenburg und Rohning noch
er Besitzthum der reichbegüterten Grafen von Moosburg und gelangten
nach deren Aussterben an Bayern.

Auf einer dieser die Isar links begleitenden Höhen stand, wie die
angsreichen Erdwerke mit ihrer Doppelstellung und Auffahrt noch zeigen,
nals eine starke Burg und schaute in das weite Isarthal und die gegen-
: liegenden jetzt vergangenen und nur noch durch den Namen wie
rneck, Neudeck, Straßburg, Schaumburg erhaltenen, die wenigen Reste
. Wolfstein, das agilolfingische Dingolfing und die einstige Burg und
ge Stadt Landau.

Gerade gegenüber dem Schlosse Niederaichbach stand die Burg der
rren von Hahnreut. Lange mögen sie hier in schlimmen und kriegerischen
gen gehauset haben, bis sie es für gerathen fanden, den Hochsitz zu
lassen und am Fuße des Berges, wo ein längst zurückgetretener Bach
ch Kies oder Gries geflossen und der angeschwemmte Lehmboden zum
erbau einlud, sich niederzulassen.

Sichere nicht zu bezweifelnde Kunde gewährt uns die noch erhaltene
riginalurkunde vom Jahre 1280, welche uns sagt, daß Gottfried von
ießenbach sein Gut Grießenbach mit allen Grundstück, Rechten, Zu-
hörungen, Wäldern, Aeckern, Weiden und Wässern, welche er durch Erb-
aft und Geschlechtsnachfolge rechtlich besaß, ans Kloster Seligenthal
rkaufte, zwei Güter ausgenommen, für sich und seine Familie nur das
brecht behaltend.

Man kann über die Einrichtungen des Mittelalters die verschiedensten Meinungen ausgesprochen hören, doch ganz zu entwürdigen sind sie auf Kosten unserer Zeit nicht.

Um 1270 Pfund gab Gottfried von Grießenbach sein Gut hin, verlor so das Eigenthum, hatte schwere Abgaben zu entrichten und blos das Recht der Erbfolge behalten.

Kloster Seligenthal kam damals in besondere Aufnahme, seine Mauern wurden den zuströmenden Frauen so zwar zu klein, daß viele in der Schwestergasse erst wohnen mußten, bis sie im Kloster Aufnahme fanden, leer kamen diese auch nicht und Seligenthal erwarb in einer Reihe von Jahren Gut um Gut, so auch Grießenbach.

Albert von Sulben der Prokurator, Liebhard der treue Ritter von Altdorf und viele weise und große Herren schlossen den Verkauf im Oratorium des Klosters ab im Jahre 1277 und der Herzog Heinrich bestätigte drei Jahre später den Verkauf seinem treuen Ritter Gottfried von Grießenbach. — Albert von Sulben war der Vater oder Bruder von Gottfried von Grießenbach's Gattin, Marquard von Sneitbach war sein Schwiegervater; diese und Conrad Graf von Moosburg nebst anderen Edlen waren Zeugen.

Wie feierlich erscheinet ein solcher Besitzwechsel gegenüber unseren jetzigen Uebergaben; es wird verkauft, doch der Verkäufer bleibt im früheren Besitze, braucht sein Gut nicht mit dem Rücken anzusehen und in die Fremde zu ziehen.

Es muß um solche Hingabe des freien Eigenthums und Erbberechtigungen so arg nicht bestellt sein, wie man in der Jetztzeit oft sieht und hört. Gar Mancher gab im Mittelalter sein Gut an einen mächtigeren Herrn hin und sicherte sich dadurch vor den Verfolgungen anderer, die ihn meist mehr gedrückt haben würden als der, dem er sich freiwillig verschrieb, der ihm und seiner Familie das Erbrecht bewahren mußte und an dem er schon deßwegen auch in Gefahr eine Stütze fand. Doch nicht blos äußeren Feinden war durch solches Feudalrecht gewehrt, auch die Glieder der Familie konnten das Gut nicht abschwenden, nicht verkleinern, nicht verändern, dafür sorgte der mächtige, meist reiche Obereigenthümer in seinem Interesse und wegen der übernommenen Pflicht, dem Verkäufer die Erbberechtigung erhalten zu müssen.

War es Aufgabe der Neuzeit, solche alte Institutionen zu beseitigen, so müht sich dieselbe gegenwärtig vielfach ab, um Mittel zu finden, wie

ößere Anwesen bei einer Familie erhalten werden können, erkennt den ständigen Wechsel der Güter als einen Uebelstand und hat an deren telle die Fideikommisse gesetzt, welche sich in Wahrheit wenig von den len Institutionen unterscheiden und den Besitzer durch die Agnaten oft hr belästigen lassen.

Man braucht im vorliegenden Falle nicht zu zweifeln, daß wenn ottfried von Grießenbach sein Gut nicht an Seligenthal gegeben hätte, eses seiner Familie verloren gegangen wäre, wie die übrigen Güter, elche er nicht mitverkaufte sondern als freieigen für sich behielt, im ufe harter Zeiten (namentlich des dreißigjährigen Krieges) aus dem esitze der Familie in fremde Hände gekommen sind. Das Hauptgut hielt sich und nach einem halben Tausend von Jahren wurde es wieder freieigen", um schon nach weiteren hundert fünfzig Jahren wieder e Fesseln eines Fideikommisses sich anlegen zu lassen, nur um die Familie ı erhalten.

Der Name Grießenbach fällt von selbst in die Augen. Steht man ı einiger Entfernung vom Orte, so sieht man, wie in alter Zeit ein ach von den Bergen große Strecken des Mooses mit Lehm überführt nd zu fruchtbarem Ackerlande gemacht hat, bis er in die Tiefe zum Kies der Gries der Thalsohle gelangte — daher Grießenbach.

Die Originalurkunde vom Jahre 1280 gibt wohl den besten Aufschluß, wie der Name des Schloßbesitzers geschrieben werden soll. Gottried von Grießembach schreibt sie und erst im vierzehnten Jahrunderte wird Grießenbeckh, ja später gar Grießenböckh geschrieben, indeß er Gutsbesitzer Joseph 1790 wieder Grießenbach schrieb.

Werden Ortsnamen auf Personen übertragen, so nehmen sie noch eute solche Veränderungen an, man sagt statt die Bewohner Mettenbach's ı der gemeinen Sprache die „Mettenbecker" und so begegnet man beim weiten Gutsbesitzer einer Peuerbeckin vom nahen Gute Baierbach. Diesem rauche folgten auch die Herren von Grießenbach. Endlich kommt die achlässigkeit im Schreiben wie im Sprechen in Betracht. Im Jahre 1753 ichnete die Braut des Joseph von Grießenbeck den Ehevertrag mit Maria osepha von Beckenzell, ihr Bruder zeichnete Pöckenzell, was deshalb die ichtige Schreibweise sein wird, weil ihr Wappen einen Steinbock auf einer Nauerzinne führt.

Das älteste Wappen der Herren von Grießenbach ist wohl der Hahn wegen der Burg Hahnreut, als sie aber in's Thal herabzogen und das Schloß da bauten, führten sie bis in's fünfzehnte Jahrhundert den Greif und erst als sie sich ihren alten Ritterstand durch Kaiser Joseph 1707 bestätigen und wieder als sie durch Karl VII. dem Freiherrnstande einverleibt wurden, verdoppelte sich der Hahn, kamen die Rosen hinzu und rettete sich der Greif in den Mittelschild.

Wenige Familien können ihren Adel und ihre Abstammung so evident nachweisen, wie die Grießenbeck. Wohl gab und gibt es im Bayerlande reichere adelige Familien, an Alter kommen sehr wenige diesem Geschlechte gleich. Dies bewog den Verfasser auch, das Archiv des Schlosses auszunützen und hier zu wahren, was vielleicht verloren gehen und Späteren doch von Interesse sein könnte, zumal durch ein Fideikommiß die angestammten Besitzer dem Gute Grießenbach bleiben können.

Die herzogliche Urkunde nennt 1280 Gottfried von Grießenbach einen treuen Ritter und erwähnt, daß er durch Nachfolge und als Erbe in den Besitz von Grießenbach und anderer Güter gekommen, bestätigt also deutlich, daß die Vorfahren desselben schon hier begütert gewesen und ihr Ritterstand schon lange bestanden habe.

Seine Gattin Adelheid gehörte vornehmem Geschlechte an und die Zeugen in Gottfried von Grießenbach's Familienangelegenheiten sind die edelsten Geschlechter des Landes, beweisen so das Ansehen, welches der treue Ritter Gottfried von Grießenbach schon damals besaß. Wer eine Originalurkunde von solcher Schönheit, Treue und Alter aufweisen kann, hat nicht nöthig, nach einer anderen Ahnenprobe zu suchen.*)

Felix Anton von Grießenbeck, der das Gut seiner Ahnen wieder zukaufte, war auch darauf bedacht, sich den Ritter- und Freiherrn-Stand durch die Kaiser bestätigen zu lassen, was keine Verleihung, sondern nur eine Anerkennung alten Rechtes ist, wie ja damals die Klöster ihre alten Privilegien von jedem neuen Fürsten anerkennen ließen.

Mit dem Erwerbe des Gutes Grießenbach begnügte sich das Kloster Seligenthal noch lange nicht, es brachte dasselbe noch zu Lebzeiten Gottfrieds die Zehenten, welche noch immer der Familie der Grafen von Moosburg gehörten, an sich. (Urkunde von 1282, 85 und 86.)

*) Urkunde von 1280 im Anhange.

Gottfried von Grießenbach starb im Jahre 1292 und von sieben indern, die seiner Ehe mit Adelheid von Sulben entstammten, nahm der ohn „Friedrich" Kriegsdienste und starb in ihnen ledigen Standes, ein eiter, „Poppo" mit Namen, wurde Capellan im Kloster Seligenthal, ll dann in's Benediktinerkloster Weltenburg getreten und kann auch Prior worden sein, einen Abt dieses Namens findet man aber in den Kloster- funden nicht. *)

Von den zwei Töchtern heirathete Ottilia den in der Verkaufsurkunde nannten Marquard von Schnaittbach, Felizitas den Albert Stockhammer m Lichtenhag.

Zweiter Besitzer:

Gottfried der Jüngere.

1292—1312.

Im Besitze des Gutes folgte der Sohn Gottfried und heirathete lathilde von Mirskofen, von der er 6 Kinder erhielt. Sein Sohn riedrich heirathete eine Anna von Hirschhorn und hatte 2 Söhne:

a. Lorenz, der 2 Frauen hatte, eine von Diemar und eine Hopfenerzin von Tengling und von der wieder 2 Söhne entsprossen:
   Andrä von Gr., verheirathet mit einer Schönbeckin, und
   Conrad von Gr., der im Kriege umkam.

b. Andrä, der zweite Sohn, starb 1394 und hinterließ von seiner Gattin Marg. von Hörmannsdorf einen Sohn Lorenz, der mit einer Kornthalerin verheirathet und ohne Erben starb.

Sein Sohn „Georg" war mit Marg. Mühlstetter, Kanzlerstochter m Landshut verheirathet und hinterließ 2 Söhne:

a. Lorenz von Gr., der 3 Frauen hatte: eine Nützlein, eine Siegesreiterin und eine Zellerin von Scheibensgrub. Die letztere gebar einen Sohn Otto von Gr., der mit Kath. Pitrichin von Garezhausen sich vermählte.

b. Ulrich von Gr. war mit Elisabeth Peuerbeckin vermählt und siegelte am Katharinentag des Jahres 1374 den von den Herzogen Stephan Friedrich und Johann erlassenen großen Brandbrief, wornach Räuber und Brenner überall aufgegriffen werden sollen.

*) Die Mon. boica XIII nennen 1277 einen Abt Bruno zu Weltenburg.

Dritter Besitzer:

Gotthard von Grießenbach.

1312—1364.

Auf Gottfried den Jüngeren folgte im Besitze des Gutes Grießen-bach sein Sohn Gotthard. Er hatte 2 Frauen, eine Luzia von [illegible] und eine Eßwurm, von welcher er 6 Kinder hinterließ, als er 1364 starb.

Von ihm wurde treu bewahrt, daß er durch Kaiser Ludwig bei Ampfing zum Ritter geschlagen wurde. Siegel und Briefe können wohl nicht beigebracht werden, doch ist bekannt, daß vor der Schlacht zur Aneiferung und um den Muth zu erhöhen viele Ritterschläge vorgenommen wurden. Das Schwert vertrat da die Feder und das Pergament, die fielen im nachfolgenden Kampfe hatten die Bestätigung nicht mehr nothwendig, die Ueberlebenden konnten solche öffentliche, vielfach bezeugte Ehren bei der geschlossenen Ritterschaft sich unmöglich anmaßen und [illegible] augenblickliche Strafe und Schmach erfahren.

Sein Sohn Peter besuchte 1429 das heil. Grab und wurde dort zum Ritter geschlagen, wohl im friedlicheren Sinne.

Unter Gotthard von Grießenbach begeben sich laut Urkunde [illegible] von Grießenbach und seine Hausfrau aller Rechte, wie sie sein Vater Heinrich hatte. Da nun beide nicht Besitzer des Gutes gewesen, [illegible] dieß nur agnatische Rechte gewesen zu sein, auf deren Anfall zum [illegible] sie schon Verzicht leisteten, was auch aus dem Folgenden klar wird. (Urkunde von 1353.)

Vierter Besitzer:

Conrad von Grießenbach.

1364—1390.

Auf Gotthard folgte sein Sohn **Conrad** von **Grießenbach** in der Gutsnachfolge, er war mit Magdalena von Altenhausen verheirathet und hinterließ, als er 1390 starb, das Gut Grießenbach seinem Sohne Andreas.

Eine schwere Zeit war für die Familie von Grießenbach die Zeit von 1370—1393, viele ihrer freieigenen Gründe waren in den Händen der Familie **Jud** oder **Judmann**, einem reichen Geschlechte, begütert bei Dingolfing und in Bruckburg und wurden von diesem durch das Kloster Seligenthal käuflich erworben und erbrechtig an **Gehwolf** von Metten-bach verliehen. (Urkunde von 1370.)



Fünfter Besitzer:

Andrä von Grießenbeck

1414—1483

gte erst im Jahre 1414 in den Besitz des väterlichen Gutes und ählte sich mit Dorothea von Rothenstein. Er starb am hl. 3 Königs= 1483 und hinterließ 5 Kinder. Das Gut hatte er schon mehr als zig Jahre vor seinem Tode dem Sohne überlassen.

Ein schöner Grabstein zu Au von rothem Marmor nennt ihn, dann Caspar von Grießenbeck, der 1504 starb, sowie den Hans von Grießen= der 1566 verstorben.

Sechster Besitzer:

Caspar von Grießenbeck.

1460—1493.

Auf Andrä von Grießenbeck folgte schon 1460 sein Sohn Caspar, mit Barbara von Gegenhofer auf Unholzing verheirathet war und 1504 b. Sein Bruder Stephan fiel im Niederbayerischen Erbfolgekriege und b ohne Nachkommen. Seine Schwester Barbara starb ledigen Standes. n Bruder Veit von Grießenbeck wurde Stadtschreiber in Wien, heirathete a Kornseilin von Weinfelden und stiftete 1501 nach Au den Jahrtag die Grießenbeck'sche Familie, wie er noch gehalten wird. Bruder Ulrich Grießenbeck heirathete eine Marg. Dürnhofer und hatte einen Sohn onrad", der im Kriege fiel.

Obwohl, wie schon erwähnt, Caspar von Grießenbeck schon 1460 Gut übernommen, erhielt er doch erst 1493 mit seiner Gattin Bar= a das Erbrecht, dessen er bei Lebzeiten seines Vaters ohnehin nicht urfte. Von den 6 in der Erbrechts=Urkunde genannten Kindern wird mehr Georg von Grießenbeck erwähnt. Dieser soll in Böhmen die rrschaft Karlowitz bei Pilsen erworben und zu hohen Ehren beim ager Hofe gelangt sein, bis seine Nachkommen in den dortigen reli= ösen Wirren verwickelt in Ungnade gefallen und des Landes verwiesen urden. Deshalb sollen sie ein Familienmahl gehalten und am Schlusse Reihe nach den Gichtbecher getrunken haben.

Friedrich Frhr. v. Grießenbach, k. Hauptmann im Inf.-Reg. König Ludwig, reiste 1861 nach Karlowitz, konnte aber an Ort und Stelle, so sehr sich sein Vater um die Erforschung interessirte, nichts als namenlose Mumien sehen und unbestimmte Sagen erfahren. Eine Medaille hat sich neben kleineren Münzen erhalten, welche die Umschrift Florian Griespeck rom. reg. majestatis consiliarius 1552 hat.

So schrieben sich die Herren von Grießenbeck nicht, sie vergaßen weder Adel noch Wappen und da diese Merkmale gänzlich auf der Münze fehlen, wird auf Sagen wenig zu geben sein. Wer sein Vaterland verläßt, alle Verbindung mit seiner Familie abbricht, zudem unglücklich ist, verdient auch nicht, daß man ihm nachgehe und muß dies den Angehörigen seiner neuen Heimath überlassen bleiben.

Wie überall, so hat auch das Gut Grießenbach niemals alle Familien-Angehörige ernährt. Staat und Kirche nahmen gar viele in Dienst, andere erwarben sich andere Güter und starben aus. Hier ist auch nur vom Stammesgute die Rede.

(Urkunden von 1493, 1496 und 1501.)

Siebenter Besitzer:

Andreas von Grießenbeck

1493—1545

folgte unter schweren Umständen. Im Erbrechtsbriefe vom Jahre 1493 wird ihm zur Pflicht gemacht, doch wenigstens nothdürftig das Haus in Grießenbach mit einem Dache zu versehen, den Schloßgraben zu räumen und alle Mängel zu wenden, widrigen Falls er wieder abzuziehen habe.

Nach 3 Jahren mußte er diese Bedingungen wieder anerkennen und einen Revers ausstellen. Im Jahre 1527 erhielt er mit seiner zweiten Gemahlin Barbara ein ewiges Bau- und Erbrecht auf den Hof zu Grießenbach und mußte schwere Abgaben übernehmen und jedesmal an die Pforte des Klosters bringen, wie dieß auf Pergament umständlich alles beschrieben. (Urkunde von 1527.)

Am 12. Juli 1504 zog Herzog Albert von Oberbayern von Hörmannsdorf mit seiner Macht herauf und siegte Tags darauf am Grieswege auf den Wiesen bei Altdorf in einem Gefechte über die Pfälzer im Landshuter Erbfolge-Kriege.

Achter Besitzer:

Hans von Grießenbeck (der Aeltere)

1529—1566

gte seinem Vater Andrä von Grießenbeck im Jahre 1529 im Besitze Erbrechtsgutes Grießenbach. Er war erst mit Elisabeth Essenbeckin d dann mit Margaretha Neumaierin in zweiter Ehe verbunden. Der ichtige Grabstein zu Au nennt ihn als den dritten der unter ihm Ruhenden. 24. April 1566 starb er und noch in der Pfingstwoche desselben hres wurden seiner Wittwe Margaretha mit ihren Kindern Georg, ephan, Joseph, Barbara, Anna und Elsbeth nur 4 Bestandjahre durch Grundherrschaft Seligenthal zugestanden.

Wie genau man bei der Inventärisation verfuhr und wie man die gbarkeit des Gutes (Steuerkraft würde man jetzt sagen) zu erhalten issen war, zeigt die Aufzählung der Guts- und Hauseinrichtung. Vom mkruge bis zum Sauerkraut, von der Hundskoppel bis zum Pilger- e, der als Inventarstück aufgeführt, weil an ihn die pflichtschuldigen lfahrten geknüpft, seine Abnützung sichtbares Zeugniß frommer Buße, htgläubigkeit und religiösen Sinnes war. Auch die Hauspostille ersetzte iche versäumte oder weniger gefallende Predigt und für Exzesse sorgte Polizeiordnung, welche aber kaum so umfangsreich war wie ihre gen Schwestern. Die Gesundheitspflege forderte Badegeschirr, Wanne Sechtelzuber.

Recht wohl war der Frau Wittwe Margaretha auch nicht, sie war h Siegel und Brief ordentlich beschränkt, ja durch den fürstlichen Rath Hofmeister zu Seligenthal und den dortigen Schuster und Förster, so wollte sie die bewilligten 4 Bestandjahre nicht ganz genießen und gab schon nach 3 Jahren das Gut an ihren Sohn Georg im Jahre 9. Der übrigen Kinder wird weiter nicht gedacht. (Urkunde von 1566.)

Neunter Besitzer:

Georg von Grießenbeck

1569—1618

eirathete sich mit der Advokatenstochter zu Landshut, Maria Plankh Münchsdorf und Bernstorf, und beide erhielten den Erbrechtsbrief auf Gut Grießenbach und den Weinberg zu Hahnreut 1574 durch das ter Seligenthal. Im Jahre 1614 sahen sie sich gezwungen, die Summe

von 1500 fl. aufzunehmen, welche bis 1703 auf dem Gute lagen und erst durch den Urenkel heimbezahlt werden konnten. „Gott sei Dank", setzt dieser der Bescheinigung bei. Was die Ursache dieser Geldverlegenheit war, ist leicht erklärlich, da der Schwedenkrieg alle Güter entwerthete und die Abgaben steigerte. Die Gebäude zu Grießenbach, erst 1493 aus dem Schutte erhoben und nothdürftig unter Dach gebracht, brannten während des Schwedenkrieges noch zweimal ab.

Georg starb 1617 und als Gutsnachfolger folgte sein Sohn Veit von Grießenbach. (Urkunde von 1574, 1614.)

Zehnter Besitzer:

Veit von Grießenbeck

1618—1634

folgte seinem 1617 verstorbenen Vater Georg, mußte aber im selben Jahre am 29. Mai mit seiner Mutter, der Wittwe Maria [illegible] und seinen Geschwistern und ihren Kindern einen Erbschaftsvertrag schließen, nach welchem er 15,000 fl. herauszubezahlen hatte. Aus diesem Vertrage ist auch ersichtlich, wie verzweigt die Grießenbeck'sche Familie gewesen, daß sie im Besitze noch anderer Güter außer Grießenbach war. Der Hof Hahnreut war freieigen, Güter zu Kleinköllnbach, zu Mett[illegible], Wattenbach, sowie der Reitmeierhof zu Essenbach, Weingärten, Wiesen, Gehölz zu Thürnthening waren in ihrem Besitze.

Veit verheirathete sich mit Anna, geb. Arzberger, und sah die Drangsale des wüthenden Krieges, dessen Folge (die Pest) seine Tochter [illegible]sina im Jahre 1634 und im folgenden Jahre auch ihn hinnahm. Seine Gattin überlebte ihn bis 1661 und fand im Erbbegräbnisse zu [illegible] letzte Ruhe. (Urkunde vom 29. Mai 1618.)

Elfter Besitzer:

Andrä von Grießenbeck.

1636—1678.

Erst zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters Veit gelangte er in Bewirthschaftung des väterlich ererbten Gutes. Die vielen übernommenen Schulden, das geschmälerte Besitzthum durch die Verkäufe schon bei Lebzeiten des Vaters, ließen ihn nicht zu Wohlstand kommen und er mußte am 15. November 1659 beim Pfleggerichte Rottenburg seine Ueberschuldung

en. Nur das Erbrecht auf dem Hauptgute blieb ihm gesichert, sein
freies Eigenthum verkaufte er am 29. Januar 1672 um die Summe
3000 fl. an das Kloster Seligenthal in der Art, daß nach 29 Jahren
Wiedereinlösung geschehen könne.

Gesegneter als mit Gut war Andrä mit seiner Familie. Von drei
en Barbara Augustin, Elisabeth Pfundtner und Maria Seidl hatte
Kinder erlangt. Sein Sohn Franz Ignaz lebte als P. Edmund
loster Tegernsee, Martin Valentin starb als P. Robert in Alders=
1714, Vitus Adam und die Schwestern Justina und Anna starben
n Standes. Anna Klara wurde Gattin des Rup. Ertl von Rohr=
Ferdinand Anton blieb als Fähndrich bei der Belagerung von Ofen
Jahre 1684 gegen die Türken.

Georg Christoph ward Garde=Lieutenant in Dänemarck, dann bayer.
tmann zu Ulm, wo er 1703 starb. Als Gattin hatte er Elenora
er Pool, mit welcher er den Grießenbeck'schen Stamm fortsetzte. Ihre
kommen bildeten die Pfälzer Linie und wurden 1835 zur Erbfolge
Gute eingesetzt.

Schon im Jahre 1678 übergab Andrä das Gut seinem Sohne Johann
on Sigmund, lebte noch sechzehn Jahre und starb nur ein Monat
er als sein Sohn und Gutsnachfolger, am 18. Februar 1695. (Ur=
en von 1654, 59, 71, 72 und 73.)

Zwölfter Besitzer:

Joh. Sigmund Simon von Grießenbeck.

1678—1696.

Als Joh. Simon Sigmund von Grießenbeck seines Vaters Gut 1678
nahm, verheirathete er sich mit Maria Theresia Frants, des Johann
m. von Frants, Oberstwachtmeister=Hofgerichtsrath=Haupt=Pfleger und
tner von Aicha und der Anna Kath., geb. Haanin, beide verstorben,
iche Tochter, welche 1000 fl. in die Ehe brachte.

Von 4 Kindern starben 3 in ihrer frühen Jugend, er selbst starb
26. März 1695, nur ein Monat später als sein Vater.

Sein Sohn Felix Anton folgte ihm im Besitze des Gutes Grießen=
h, anfangs unter Vormundschaft seiner Mutter Maria Theresia, geb.
ants, welche 1708 das Familienbegräbniß zu Au bezog.

Dreizehnter Besitzer:

Felix Anton Frhr. v. Grießenbeck

1694—1753

hatte schon in den zwei letzten Lebensjahren seines Vaters das Gut Grießenbach übernommen und verheirathete sich mit Anna Mathilde Freiin von Prielmeyer auf Hienheim, Ach und Wanghausen.

Wie er die alte, hundertjährige Schuld abbezahlt hatte, dachte er auf Erhöhung seiner Familie. Von Kaiser Joseph I. wurde ihm der Ritterstand anerkannt, sein altes Hahnreuter'sches Wappen mit dem Tournierhelme gebessert.

1721 wurden ihm durch Max Emanuel das Gut und Schloß zu Grießenbach, d. d. 14. Oktober desselben Jahres, welches seit 1280 an das Kloster Seligenthal erbrechtig verkauft war, wieder erstattet und zur Hofmark erhoben. 1722 den 23. Januar wurde er als gefreiter Landsaße durch Dekret Max Emanuels anerkannt. 1739 erhob ihn Kaiser Albert in den Freiherrnstand. (Die Taxen betrugen mehr als 1200 fl.

Damit ihm die Fülle nirgends mangelte, bekam er auch von seiner Gattin die schöne Summe von 14 Kindern. Sieben von diesen starben in frühester Kindheit und ruhen alle zu Grießenbach, wie denn überhaupt das Begräbniß damals hier häufiger wurde und alle männlichen Kinder den Beinamen des Heiligen der Schloßkirche „Stephan" erhielten.

Maria Cäzilia Katharina starb ledig 1751, geb. 1722.

Maria Franziska Mechtild, geb. 1720, starb 1740.

Helkonidis Chlotildis verheirathete sich mit Frhrn. v. Schütz zu Steinburg und Peilstein und starb 1784.

Sein Sohn Bernhard starb als Regierungsrath zu Landshut im Jahre 1751.

Stephan Anton Mathias starb als Kooperator in Niederaichbach im Jahre 1745, erst 26 Jahre alt.

Stephan Michael Desiderius, geb. 1724, trat in den Jesuiten-Orden und starb zu Töpplitz 1793.

Stephann Johann v. Gott Johann v. Nep. Joseph, geb. 1731, folgte seinem Vater Felix Anton als Gutsnachfolger 1753.

So wurde auch durch große Familie das Vermögen nicht zersplittert
Felix Anton war ein kluger Haushalter und wie es scheint auch ein
enger Herr.

Viele Briefe von seinem Sohne Bernhard haben sich erhalten, die ob
chter Schrift ich nicht näher zu entziffern geneigt war. Sie zeigen alle
Titulatur, die Unterschrift, sowie die Adresse in französischer Sprache,
Inhalt ist deutsch und zwar nicht der besten Art, so sehr war es
als Sitte, in fremder Sprache sich abzumühen und die Muttersprache
vernachlässigen.

Von seinem zweiten Sohne Desiderius haben sich eine große
l von Briefen erhalten, die er im Zeitraume 1743—1754 aus fast
n Jesuitenklöstern in Bayern an seinen Vater nach Grießenbach sandte.
t zierlicher Schrift, nur deutsch, sind sie alle, klassische Bildung ver-
end, wohlmeditirt geschrieben, wurden auch mit dem Klostersiegel J. H. S.
ihrem Auslaufe wohl versehen und so approbirt durch die vorsichtigen
ern des jeweiligen Klosters.

„Desiderius S. J.", so schrieb er sich, den Freiherrn ließ er
üthig bei Seite, war Novize der Jesuiten in Landsberg, wanderte
ter nach Dillingen, Amberg, Ingolstadt und Landshut und hatte viele
hre Studien im Kloster zu machen, ehe er Aufnahme als Mitglied in
em so vorsichtigen Orden fand.

Oft klagte er, wenn er nur den Schulstaub abschütteln könnte, sehnt
die lieben Eltern und Geschwister wieder einmal zu sehen, will zu
ß, wie die Apostel gingen, Grießenbach einmal besuchen, scheint aber
dazu gekommen zu sein.

Er kümmert sich mit Neugierde um seine Geschwister, meint, Bruder
rnhard (der spätere Regierungsrath) möchte auf der Universität
golstadt in böse Gesellschaft gerathen, warnt vor Persönlichkeiten, schreibt
erhaupts immer recht gefühlvoll dem gnädigen Herrn und Vater,
terzeichnet sich immer als „Meines Gnädigen Herrn Vaters unter-
iniger Desiderius S. J.", grüßt die Frau Mama und küßt ihr die
inde ɛc.

Nur ein einziges mal wird er bei aller Unterwürfigkeit bissig gegen
n Herrn Vater, den gnädigen Herrn, der meinte, er würde im Kloster
ne Zufriedenheit nicht finden, — dann Stillstand, Abbruch aller brief-
hen Beziehungen für mehrere Jahre.

Beim frühen Tode seines Bruders Bernhard kümmert ihn nur, daß er gut christlich gestorben. — Grießenbach möchte er doch wieder einmal sehen, dem gnädigen Herrn Vater, der lieben Mama die Hände küssen, aber es fehle das Geld, er wisse auch nicht, ob er die Erlaubniß von seinen Obern erhalte. So die Briefe von 1746 an.

Sein Vater stirbt 1753, da tröstet er nur mit allgemeinen Sätzen über die Vergänglichkeit alles Irdischen, — das Band mit der Familie wird lockerer.

Sein Bruder „Joseph" übernimmt das Gut und auch an ihn wendet er sich noch einigemal brieflich; einmal bittet er ihn um einen Dukaten, mit dem er für ein Halbjahr sich Tabak anschaffen könnte, der ihn so sehr freute.

Nun jahrelanges Schweigen, wenn nicht die Briefe verloren sind; doch verkehrt Joseph mit dem Jesuitenkloster in Landshut und bezahlt durch mehrere Jahre die Zinsen des Erbtheils des Bruders „Desiderius" durch Lieferungen von Brennholz an das St. Aloysius-Seminar daselbst.

Wie 1773 die Jesuiten aus Bayern ausgetrieben wurden, wie man sie durch die Benediktiner an den Schulen höchst mangelhaft ersetzte, wie sie hungernd den Wanderstab nehmen mußten, in Rußland und im protestantischen Preußen Aufnahme fanden, wie Carl Theodor das ganze Jesuitengut den wackern Maltesern und ihren Balleien zumaß, erzählt uns Heinrich Zschokke aus Akten in seinen Bayerischen Geschichten.

Unser P. Desiderius ward in seinem Orden Magister und griff bei dessen Auflösung zum Wanderstabe. Am Hofe zu Dresden fand er wegen seiner Bildung Aufnahme, verdiente sich als Schriftsteller sein Brod und starb 1793 zu Töpplitz im Bade. Das katholische Krankenhaus zu Dresden und sein Bruder Joseph, der Gutsbesitzer zu Grießenbach, theilten seinen kleinen Nachlaß.

Im Jahre 1783, also zehn Jahre nach der Aufhebung des Ordens, quittirte P. Desiderius von Dresden aus seinem Bruder Joseph, dem Gutsbesitzer, den Empfang seines durch Vergleich vom 17. Nov. 1756 ihm zugefallenen Vater- und Muttergutes mit 1078 fl. 3 kr. [illegible] und als am 28. März 1797 das Provinzial-Kapitel des Malteser-Verwaltungsamts zu Landshut, weil es in die Gerechtsame der Jesuitengüter eingetreten, nach Erbvergleich vom 17. Nov. 1756 noch 950 fl., welche auf dem Gute Grießenbach vom P. Desiderius herrührend lägen, dann die Zinsen

Procent) von 1774—1796 à 28½ fl. — in Summa 655 fl. 30 kr. —
erte, ward die Zahlung verweigert, weil P. Desiderius auch die
prochene Pension von jährlich 140 Gulden nicht erhalten und man
. da der Gutsbesitzer und P. Desiderius gestorben, leicht Forderungen
ben könnte.

Sein Vater Felix Anton, der damals schon 40 Jahre todt, kann
der Begründer des Wohlstandes und Ansehens der Familie gelten.
s seit fast 500 Jahren verpfändete Gut wurde durch ihn eingelöst,
ulden wurden bezahlt, die Hofmarksgerechtigkeit und der Freiherrn=
d für männliche und weibliche Nachkommen erworben, doch trieb sein
amm nur bis zum Enkel und als er 1835 ausstarb, folgten die Nach=
men seines Vaters Bruders, des im Jahre 1703 verstorbenen Haupt=
nns Georg Christoph Frhr. von Grießenbeck, des Begründers der
ilzer Linie. (Urkunden von den Jahren 1703—1787.)

Vierzehnter Besitzer:

Joseph Frhr. v. Grießenbeck

1753—1797

gte seinem Vater 1753 als Gutsbesitzer von Grießenbach und ver=
lichte sich mit Maria Josepha von Beckenzell, was man vielleicht
ser Böckenzell schreibt, da ihr Wappen einen Steinbock enthält. Dabei
auch bemerkt, daß die Schreibweise Grießenbeck früher nicht bestand
d bis auf Felix Anton immer „Grießenbach" geschrieben wurde.

Joseph war ein hochgeehrter Guts= und Hofmarksherr der alten
it und seine Maria Josepha, nach dem erhaltenen Bilde, wie er, eine
ftige und wohlgestaltete Frau. Joseph Frhr. v. Grießenbeck hauste
it dieser seiner Gattin bis 1797, war nebenbei fürstl. Kammerherr und
Freund der umwohnenden Landgeistlichen.

Pfarrer, Arzt und Bader waren bei seinem letzten Athemzuge, dann
- sagt eine Aufschreibung — wurde seine Leiche mit Wein (Grießen=
cher Gewächs war keine Verschwendung) gewaschen und ausgestellt. Unter
hränen aller, die ihn kannten, trug man ihn nach Au zum dortigen
rbbegräbnisse. Maria Josepha überlebte ihn und führte die Verwaltung
s Gutes mit ihren Söhnen Sigmund und Anton bis zu ihrem Tode
n Jahre 1810 fort.

Fünfzehnter Besitzer:

Sigmund Frhr. v. Grießenbeck.

1797—1835.

Joseph Frhr. v. Grießenbeck hatte vier Söhne. Da nun Alois in der Jugend starb, rief er den Sohn Sigmund, der durch den Fürsten Taxis zu dessen Schwiegersohne, dem Fürsten Ratziwill, als Page nach Böhmen gekommen war, zurück und brachte ihn einstweilen als Offizier zu einem bayerischen Dragonerregimente. Auf sein Verlangen, eine Hauptmannsstelle um 6000 fl. ihm zu kaufen, ging der Vater nicht ein und da der Sohn Anton Stephan die Studien vorzog und es im Staatsdienste weiter brachte, er wurde später Appellations-Gerichts-Präsident, so waren beim Tode des Vaters drei Söhne: Sigmund, Anton und Joh. Bapt.

Im nächsten Jahre nach dem Tode ihres Vaters vertrugen sich nun die drei Brüder in der Art, daß Joh. Baptist 10,000 fl. zum Erwerbe des Gutes Schermau in Fristen erhalten solle. Schermau sollte dann von allen dreien mit Grießenbach unter der Obhut ihrer „lieben guten Mutter" — heißt es — verwaltet werden, Grießenbach aber solle ungetheilt in der Grießenbeck'schen Familie erhalten bleiben.

Daß aber Schermau sich losmachte, daß Joh. Bapt. nicht zufrieden, Sigmund und Anton sich als Eigenthümer von Grießenbach behaupteten, weisen die Urkunden im Anhange nach.*)

Nachdem die Mutter 1810 gestorben, setzten Sigmund und Anton die Bewirthschaftungen des Gutes fort, als aber Anton, indeß Präsident geworden, wie Sigmund nicht geheirathet hatte und im Jahre 1833 starb, war Sigmund Alleinbesitzer des Gutes Grießenbach. Mit der Wissenschaft hatte es Sigmund nicht, sein Aufenthalt in Böhmen ließ ihn nicht einmal in der deutschen Sprache fest werden, aber er war ein tüchtiger Landwirth und der geistige Einfluß, den sein Bruder Anton auf ihn übte, führte ihn zu richtigem Erkennen und Ausführen.

Als er zwei Jahre nach Anton's Tode auch zum Sterben kam, hielt er eingedenk des Vertrages von 1798, eingedenk seines Großvaters Felix Anton, der seine Familie so sehr hob, an dem Grundsatze fest, das Gut Grießenbach müsse der Familie erhalten werden und weil sein noch lebender Bruder Joh. Bapt. in Schermau kinderlos und ein schwacher Haushalter war, so setzte er diesen blos in eine Rente ein, vermachte aber das Gut

*) Urkunde vom 18. Juni 1798, 1833, 1835.

einen Seitenverwandten, den damaligen Accessisten Christian Frhr. Grießenbeck, und legte ihm die Obliegenheit auf, die besten Mittel zu [...]en, wie das Gut für immer der Grießenbeck'schen Familie erhalten [...]den könne.

So starb Sigmund, der fünfzehnte Besitzer des Gutes und wurde [...] seinem Wunsche neben seinem Bruder Anton im Erbbegräbnisse zu zur Ruhe gelegt.

Sechzehnter Besitzer:

Christian Frhr. v. Grießenbeck.

1835—1853.

Christian Frhr. v. Grießenbeck, der testamentarische Erbe des Guts[...]fahrers Sigmund, entstammte der Pfälzer Linie der Grießenbeck, welche [...] dem 1695 verstorbenen Andreas von Grießenbeck abzweigte. Sein [...]ter war Karl Ernst, damals Hauptmann, später General und zwei [...]üder waren noch am Leben. Christian war Accessist bei der k. Re[...]rung als er als Erbe von seinem verwandtschaftlich entfernten Vetter [...]gmund im Jahre 1835 eingesetzt wurde, jedoch mit der Auflage, Mittel [...] Wege zu suchen, wie das Gut Grießenbach ungetheilt der angestammten [...]milie erhalten bleibe. Von seinen Eltern hatte Christian eine Erziehung [...]alten, die an ihm durch sein ganzes Leben sichtbar war. Schon in [...]hester Jugend hatte er die Ehre, zu den Vertrauten des Prinzen August [...] Leuchtenberg zu gehören, wie die zahlreichen Briefe dieses Prinzen, [...] ihn aus allen Welttheilen geschrieben, beweisen und sich im Schlosse [...]rießenbach noch finden. 1822—1827 Edelknabe in der Pagerie, absol[...]t er das Gymnasium 1826 mit I. Note, studirt in Heidelberg und [...]ünchen, war 1830 Praktikant in Dachau, 1834 Regentschafts-Sekretär [...] Athen, bis er durch die Erbschaft vom Gute Grießenbach heimgerufen [...]rde. Im Staatsdienste brachte er es in kurz bemessenem Lebenslaufe [...] zum Oberrechnungsrathe und wird von denen, die unter ihm arbeiteten, [...] ein kenntnißreicher fleißiger Beamter, sowie als ein voller Ehren[...]nn geschildert, der den Adel der Gesinnung mit dem der Geburt glück[...] vereinigte. Strenge im Dienste, gerecht und keine eingelernte Schreiber[...]le waren seine Sache.

Christian Frhr. v. Grießenbeck war zweimal verheirathet. Seine [...]ste Gattin Anna, geb. Arnold, welche 1839 starb, hinterließ ihm eine [...]chter „Sidonie", welche den ehemaligen Studienlehrer, d. Zt. Univer-

sitätsprofessor und ausgezeichneten Philologen, nicht blos in der heidnischen sondern auch christlichen Litteratur der Griechen, Wilhelm v. Christ, heirathete. Von seiner zweiten Gattin „Carolina v. Kobell“ hatte er eine Tochter „Pauline“, welche 1869 ledig gestorben, eine Tochter „Amalie“, verh. Freifrau v. Perfall auf Greifenberg, und einen Sohn „Karl“, der ihm im Besitze des Gutes folgte.

Christian Frhr. v. Grießenbeck starb 1853 und fand die letzte Ruhe bei seinen Vätern an der Kirche zu Au.

Siebzehnter Besitzer:

Carl Frhr. v. Grießenbeck,

1865—1881,

Sohn des k. Oberrechnungsrathes Christian Frhr. v. Grießenbeck und dessen zweiter Gattin Carolina v. Kobell, wurde den 14. Juni 1844 geb.

Erst neun Jahre alt verlor er den Vater und war so ganz allein seiner Mutter überlassen, was man so oft für nachtheilig in Betreff der Erziehung hält und daraus einen ganz falschen Schluß zieht, als hätten dadurch oft ausgezeichnete Männer ihnen ungleiche Söhne. Diesem Irrthume erlaube ich mir hier zu Gunsten der Frauen zu begegnen.

Gar oft sind Väter nur scheinbar groß, nur durch Glück vorwärts gekommen, gar oft gehen sie dem Dienste, vielleicht auch dem Vergnügen mehr als der Erziehung ihrer Kinder nach und so bleibt in den meisten Fällen die Erziehung der Kleinen, Knaben wie Mädchen, den Müttern überlassen. Sind diese nun selbst nichts als schön und anspruchsvoll, wie Vergnügen liebend, dann werden die Mädchen den Dienstmädchen, die Knaben Einem, der zu sonst nichts taugt und der selbst erzogen werden dürfte, zugetheilt und ein Blinder führet so den Blinden. So ist es und so war es vor zwei tausend Jahren. Man lese des alten Rom's größten Geschichtschreiber, den Völker- und Personen-Maler, was er schreibt und was ich hieher zu setzen mir nicht versagen kann.

„Sonst, schreibt er, wurde der von einer keuschen Mutter geborne Sohn nicht im Zimmer einer Amme, sondern am Busen der eigenen Mutter erzogen, deren vorzüglichste Ehre es war, das Haus zu führen und sich den Kindern zu widmen oder es ward irgend eine ältere Verwandte auserkoren, deren musterhaften Sitten die sämmtlichen Kinder eines Hauses anvertraut wurden, vor welcher sie weder etwas Schändliches

n oder Unanständiges thun durften. Diese lenkte nicht nur den Unter-
: und die ersten Beschäftigungen, sondern auch die Erzählungen und
ele der Knaben mit einem gewissen heiligen Ernste. Solche Zucht und
ige Sitte hatte zur Folge, daß aufrichtig und unverderbt ein so Er-
ner mit ganzem Wesen einen ehrenvollen Stand antrat, sei es im
egsdienste, sei es im Dienste des Rechtes oder der Beredsamkeit, dieß
in trieb und ganz erschöpfte. Aber jetzt, fährt er fort, wird das Kind
ch nach der Geburt irgend einem griechischen Mädchen überantwortet,
t einmal die Eltern gewöhnen ihre Kleinen zu Frömmigkeit und Be-
idenheit 2c. 2c." (Tacit. de orat. 29.)

Carl Frhr. v. Grießenbeck wurde ganz allein von seiner Mutter
ogen. Als Student erhielt er am Gymnasium mehrmals Preise, zweimal
aus der Religion. Im Latein und Griechischen hatte er gute Be-
ntschaft mit den Klassikern, wie ja auch sein Vater die griechische Sprache
t Vorliebe betrieb, in der Mathematik zeichnete er sich besonders aus.
vorbereitet trat er an die Universität. Seine Skripten von da be-
isen den trefflichen Studenten; die Mittel erlaubten ihm, sich viele
hrbücher anzuschaffen, indeß ein Armer sich immer nur mit unsicherem
llegiennachschreiben begnügen muß, er konnte seine Studien fördern und
thal es. Den juridischen Staatskonkurs bestand er mit sehr guter Note.

Im Jahre 1870 holte er sich eine liebe Gattin von dort, wo die
on vor vierzehnhundert Jahren besungene Mosel sich zum Rheine
indet. Carl Frhr. v. Grießenbeck machte eine glückliche Erwerbung und
er Mädchen kamen in der Zeit von sechs Jahren und schauten holdselig
is dem Schlosse zu Grießenbach.

Für den Akkord des Lebens war so gesorgt, aber eine Saite fehlte
nd wurde gewünscht. Das Gut Grießenbach ist ein Fideikommiß, ein
nabe fehlet, dieß äußerte Carl Frhr. v. Grießenbeck mehrmals dem Schreiber
ieser Lebensskizze! Am 25. Februar 1881 wurde sein lange gehegter
Wunsch erfüllt, seine liebe Gattin erfreute ihn mit einem Knaben, der den
i der Familie traditionellen Namen des Schloßkapell-Heiligen zu Grießen-
ach „Stephan" erhielt, doch diese Freude wurde, wie es im menschlichen
eben so oft geht, bald wieder getrübt.

Ein kalter Ostwind fegte eisig durch das Isarthal herauf am Morgen
es 30. März 1881, da bewegte sich im Schritte ein Fuhrwerk auf der
Straße gegen Grießenbach und Au. Zwei Tage vorher hatten sich zwei

Augen nach vierwöchentlicher Krankheit für immer geschlossen; — Carl Frhr. v. Grießenbeck's Leiche wurde zu denen seiner Väter gereiht, das Grab nahm ihn auf!

Mittlerer Größe, ein elastischer Körper, mit im besten Ebenmaße stehenden Gliedern, geistvolle Augen, freundlich, ja lieb gegen Jedermann, — das war seine äußere Erscheinung. Kaum in Mitte der Dreißiger, nahm in Gott zurück.

Besseres kann ich nicht geben als was in einem Lokalblatte über ihn zu lesen war und hier bewahrt werden soll:

„Landshut, 29. März 1881. Nach dreiwöchentlicher Krankheit ist gestern Nachmittags 4 1/4 Uhr der k. Kämmerer Herr Amtsrichter Carl Frhr. v. Grießenbeck auf Grießenbach einem Herzleiden — die Diagnose wurde auf Herzerweiterung gestellt — erlegen, nachdem wenige Tage vor seinem Tode noch Hoffnung auf Besserung zu winken schien. Im Jahre 1875 in die Kammer der Abgeordneten gewählt, bekleidete er dort die Stelle des II. Sekretärs bis zu seinem 1878 erfolgten Austritte. Frhr. v. Grießenbeck gehörte der rechten Seite des Hauses an, fand sich aber von dem immer tumultuöser sich gestaltenden Treiben der patriotischen Fraktion, von den inneren Zerwürfnissen derselben und den geübten Verdächtigungen abgestoßen, legte sein Mandat nieder und trat in die juristische Carriere als Staatsbeamter ein; noch im Jahre 1878 wurde er zum Assessor am k. Stadtgerichte dahier ernannt. In Bezug auf die Errichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes waren seine Bemühungen als Landtags-Abgeordneter von Erfolg begleitet. Ein Mann von guten Umgangsformen, humanem Denken und stets bereitem Wohlwollen hat Frhr. v. Grießenbeck sich die Sympathien aller erworben, mit denen er in Verkehr trat; diese empfehlenden Eigenschaften haben ihn auch als Beamten geziert. Mit Eifer sich seinem Berufe widmend hatte er für jede Anfrage, für jedes Ansuchen ein entgegenkommendes Wort. Die Verhältnisse von einem weiteren Gesichtskreise erfassend, erschien er in seinen politischen Anschauungen nicht starr und aufdringlich und mißbilligte offen die Ausschreitungen des Parteigeistes; deßhalb genoß er auch seitens politischer Gegner große Achtung und Zuneigung, lebendig und geistig anregend in der Unterhaltung war er in der Gesellschaft stets gern gesehen; das Urtheil geht einig dahin, daß Frhrn. v. Grießenbeck vorzügliche Eigenschaften des Geistes und Herzens auszeichneten. Die Nachricht von seinem Tode erregte allenthalben die

nerzlichsten Gefühle; möge diese allgemeine Antheilnahme der schwer-
rüften Gattin einiger Trost sein!"

Familie und Adel.

Wie die Grießenbeck durch sechs Hundert Jahre sich zu heben strebten,
n der Aufmerksamkeit des Lesers dieser Blätter nicht entgehen. Mehr
ein Dutzend der Grießenbeck fiel auf dem Felde der Ehre im Kriege,
er wird in Ampfing 1322, einer am heiligen Grabe zum Ritter ge-
agen, einer fällt gegen den Erbfeind der Christen 1684 bei der Be-
erung von Ofen, einer bleibt in Rußland und ach, einer fällt im
eligen Bruderkampfe der Deutschen 1866 bei Kissingen, einer steigt bis
n General, einer dient in Dänemark, viele als Hauptleute und einer
rd in Böhmen belehnt und vergißt seine bayerische Heimath.

Der Gelehrtenstand erhält reiches Contingent aus dieser Familie. Ein
adtschreiber zu Wienerisch-Neustadt ist ein Grießenbeck, einer wird Rektor
Universität Wien, mehrere werden Regierungsräthe, einer Appellgerichts-
äsident, einer Oberrechnungsrath.

Der geistliche Stand ist zahlreich bedacht. Vom bescheidenen Hilfs-
ester zu den drei Benediktinern worunter ein Prior, einem Jesuiten,
em Pfarrer und nachherigen Domherrn, bis zu den vielen Töchtern,
den klösterlichen Schleier nahmen. — Auch in den Bürgerstand traten
le zurück.

Felix Anton Frhr. v. Grießenbeck bezeugt eine besondere Klugheit
der Versorgung seiner zahlreichen Kinder, erwirbt nach einem halben
ihrtausende das Familieneigenthum wieder, wird frei und Freiherr.

Wie zu Grießenbach das Kirchlein beim Schlosse stehet, zieht sich
rch die ganze Familie ein pietätvoller, religiöser Zug. Des Kirchen-
ligen Namen „Stephan" wurde allen beigelegt, ihn trägt auch der
ige vierjährige Besitzer.

Kein großer Reichthum, unbewußt vererbt, machte die Familie er-
laffen, zwang vielmehr zu eifrigem Ringen in den Kämpfen des Lebens
id wurde so zum Mittel der Selbsterhaltung. Ringsum schwanden
urgen und Schlösser oder wechselten ihre Besitzer vielfältig, Grießenbach
hielt seine alten angestammten Herren und wird sie behalten bis das
ahrtausend voll, wenn diese nach ihrer Väter Weise leben.

Man hat schon viel berathen und geschrieben, wie dem [illegible] Adel zu helfen, ohne eine Lösung dieser Frage zu finden, weil man [illegible] Wahrheit nicht gerne hört und vergißt, daß aller Menschen Loos das [illegible] Blätter des Baumes ist. Jeder Frühling macht Herbst und Winter [illegible]

Wenn der begüterte Adel seine Güter gut bewirthschaftet und [illegible] Verbindung mit dem Volke (aus dem er hervorgegangen) bleibt, ihm [illegible] bild und Rathgeber wird, wenn er so lieber der Erste unter den [illegible] im Staate sein will, als in Genußsucht und im Fürstengefolge der [illegible] unter den Ersten, so wird das Volk, das doch nie stirbt, ihm immer [illegible] ehrenreiche Stellung gewähren.

Der nichtbegüterte sogenannte Briefadel, blos wegen oft [illegible] barer Verdienste oder um Geld geadelt, der doch mehr Mittel hat [illegible] Bildung zu verschaffen als Tausend andere Menschenkinder und noch [illegible] jedem Gleichgebildeten vorgezogen wird, darf sich, wenn er sich nicht [illegible] oder seine Kräfte übersteigende Ausgaben macht, nicht wundern, wenn [illegible] aus der Gesellschaft verschwindet wie der Grabstein erloschener Familien um wieder anderen Platz zu machen.

„Mit dem Großen hebt der Geringe sich leicht und der Große [illegible] von dem Kleinen gestützt", sagt der größte Tragiker. „Doch", setzt [illegible] hinzu, „ist es unmöglich, der Thoren Geschlecht von diesem [illegible] belehren!" (Ajas 160.)

Gebäude und Gründe zu Grießenbach.

Wenn man Schloß Grießenbach ansieht, so hat man, wie [illegible] Michel Wenning in seiner Topographie 1723 schreibt, eines [illegible] edelmannes anständige Wohnung, kein stolzes bethürmtes [illegible] vor sich. Professor Apian, der vor 300 Jahren Bayern bereiste, [illegible] die große Karte zu fertigen, findet in Grießenbach gar kein Schloß, [illegible] nur Dorf und Kirchlein und wie oberhalb der Grießbach entspringt [illegible] mit dem Mettenbache vereint gegen Wörth fließet. Da Apian sonst [illegible] genau sieht, in Moosthann noch die ehemalige Schloßanlage findet, [illegible] zu seiner Zeit Grießenbach in Schutt gelegen sein.

Als Gottfried von Hahnreut herabzog und sich hier ein Haus [illegible] dete, mag es nicht viel anders ausgesehen als jetzt, nur die Gräben [illegible]

tze gegen herumziehendes Gesindel waren noch mit Wasser gefüllt, aber vor kurzem erst trocken gelegt.

Einmal im fünfzehnten Jahrhundert begegnet es uns in verwahr-n Zustande, ohne Dach heißt es; Schlimmeres kann wohl keinem e widerfahren! Im Schwedenkriege wurde es zweimal durch Feuer ört und doch sind die Mauern augenscheinlich noch die von Gottfried) bewohnten.

Nur ebenerdig angelegt, mit hohem, nordisch-spitzigem Dache, mehr im rechten Winkel, birgt es, so wenig ausgezeichnet, doch zu ebener Räume, welche den Eintretenden überraschen ob ihrer Höhe und Ausdehnung. Stufen auf und ab mit Jagdgewinnsten verziert, rascht das Hausfletz, das Atrium der Alten, um somehr, als jetzt e Räume überall verbaut werden, so daß man wegen Enge kaum in Haus noch anständig eintreten kann. Solche Maulwurfsarchitektur en die Alten nicht. Eine schöne Eingangshalle macht immer auf den tretenden einen gewinnenden Eindruck. In ihr fand man sich im präche, in ihr suchte man kühlere Lüfte. Ein Familienfest, ein Jagd-zug, ein Zug zur Taufe, zum Traualtare und ach, so oft ordnete sich hier der Zug zum Leichenbegängnisse, ja die theuere Leiche lag hier gebahrt, zur letzten Ansicht ausgestellt bis zum Begräbniß; wahrlich e kleinen Dienste, welche ein solcher Raum leistete.

Das Schloß zu Grießenbach, eines Landedelmannes anständige Wohnung, Michel Wenning es vor 150 Jahren nannte, bewahrte treu diese Vor-ge. Drei Keller sind unter demselben, zwei mit Tonnengewölben, wohl älteſten, einer mit einem Kreuzgewölbe als der jüngere. Außer drei großen nmern, Küche und Speise ist zu ebener Erde kein Wohnraum. Frauen Kinder bewohnten nur die weiten Dachzimmer, bis der siebzehnte itsbesitzer Carl seiner vom Rheine und der Mosel geholten Gattin ein ches aufführen ließ mit der Aussicht gegen Morgen und die Schloßkirche.

Schon frühe führte man nun bei solchen Räumlichkeiten einen Anbau gen Mittag auf, zwei bescheidene Zimmer, welche man vom Hausfletze er der Halle auf drei Stufen ersteigt — als Wohnung der die Rech-ngen und die bescheidene Gerichtsbarkeit führenden Gutsherren, eine ohnung, die auch der Verfasser dieser Zeilen im friedlichen Sinne vier-hn Tage bewohnte, wühlend in alten Schriften von einem halben Jahr-usende, die Geschichte und die Folge derer, die hier lebten, erforschend.

Im Erdgeschosse dieser ehemals gutsherrlichen Wohnung ist keine Folterkammer mit ihren Werkzeugen zu sehen, ein treuer Jagd- und Waldpfleger hatte und hat noch hier sich eingerichtet, so recht mit seinen treuen Hündchen an rechter Stelle, als Wächter des Schloßeinganges.

Das Schloß liegt auf dem Raine, der sich durch's ganze Isarthal hinzieht und der etwa 20 Fuß hoch gegen den Moos- und Wiesgrund abfällt. In dieser tiefern Lage umschließen die Wirthschaftsgebäude und Stallungen einen großen im Quadrate angelegten Hof, den man mit einem Blicke von den genannten gutsherrlichen Zimmern aus übersieht.

Doch eines darf nicht übergangen werden: Auf der Höhe des Raines gegen N.-O. steht das Heiligthum („sacellum“ nannte es Apian), ein Kirchlein mit altersgrauem Satteldachthurm. Im Jahre 1793 hat man da gründlich mit 1500 fl. Aufwand reparirt, oder besser gesagt verdorben. Der Thurm ist gothisch, wenn auch die Doppelstellung der Schallöffnungen auf romanische Bauweise deuten möchte, sie haben den Spitzbogen und eine gothische Schneckenstiege führt auf ihn. Das Kirchlein hatte früher den Eingang von Süden, noch schaut der Spitzbogen durch Tünche und Mörtelputz. Das Innere der Kirche, dem heiligen Stephan ist sie geweiht, ist in Spätrenaissance mit guten Gemälden versehen und birgt viele Gräber der Grießenbeck, einen abgetretenen Stein aus dem vierzehnten Jahrhunderte ausgenommen, alle aus dem achtzehnten Jahrhunderte, die ältere Begräbnißstätte war wie jetzt immer zu Au.

Wie schon gesagt, vom Schloßheiligen St. Stephan führten alle männlichen Familienglieder den Namen Stephan, gewiß ein pietätvoller Zug und auch der jetzige jüngste, nur vierjährige Gutsherr, er führt den Namen; — möge er ihn viele Jahre im Leben führen!

Gründe:

1.	Die Gebäude decken eine Fläche von	2,90	Tagw.
2.	Die Gärten	4,77	„
3.	Die Aecker	298,20	„
4.	Wiesen	198,09	„
5.	Waldungen	542,48	„
6.	Oedung und Weide	291,33	„
7.	Weiher und Teiche	5,75	„
	Summa:	1343,52	Tagw.

Der Weinbau zu Grießenbach.

Vom Weine ist in dieser Abhandlung öfter die Rede. Eine Wittwe sich jährlich 6 Eimer Wein ausbedungen als Stärkung in ihren Tagen, ja von einem Leichname wird erzählt, daß er mit Wein hen wurde. Sagt die Schrift: „Der Wein erfreut des Menschen , so dient der Grießenbacher Wein selbst noch dem Todten, ersetzte rientalischen Balsam zum Begräbnisse, er ist also eines Wortes werth. Die linken Isarhöhen (von der Mittag- und Abendsonne beschienen) vor Jahrhunderten bis gegen Moosburg hinauf lauter Weingärten. heißen die dortigen Felder, die meist noch mit Zäunen und Obst- en besetzt sind, „in den Weinbergen". In Gündlkofen und Bruck- kam der Weinbau erst 1709 urkundlich ab, Eugenbach besitzt noch Weinberge, in Mettenbach und Grießenbach wurde solcher in jüngster noch gebaut.

Der große Geograph Apian lobt den Wein um Landshut und be- rs den „rothen", der im Hagrain wachse und doch hat der Wein- fast aufgehört. Das Klima wohl ist nicht Schuld, es hat sich ja Besseren bekehrt. Der Wein erfordert viele Arbeit, geräth sammtdem alle fünf Jahre; der Wein hiesiger Lage war immer ein herbes änk, wurde nur vom Gesinde rein getrunken, für die besseren schenkinder aber zuvor gekocht und mit Honig versüßt, mit Gewürz Blume ersetzt.

Man bezog im ganzen Mittelalter den griechischen Malvasier, der den Handel von Venedig auf dem Innstrome billig zu uns kam, trank in besseren Häusern jährigen Tyroler und italienischen Wein. Bier fing man an sorgfältiger zu bereiten, die Verkehrswege wurden re und alles dies ließ unseren „Ewig-saueren" vergessen und erbau gewährt eine bessere, auch süßere Bodenrente wenigstens unseren den.

Phil. Apiani topographia: Non autem silentio praetereundum ar- r. colles montesque circum Landishutam vitibus consitos esse eosque pro situ et natura annique tempestate vinum satis laudabile praesertim ru- n procreare.

Grabsteine.

An der Kirche zu Au:

1. Ein prachtvoll in Renaissance ausgeführter Stein lautet:
   Anno dom. 1483 in der heiligen 3 Königstag ist gestorben der gnädig Andreas Grießenböckh.
   Anno 1504 am Pfinstag nach Tiburtius starb Caspar Grießenböckh.
   Anno 1566 an St. Jörgen Abent ist gestorben der ehrenvest [illegible] Grießenböckh zu Grießenbach denen Gott wohlmeine und allen eine fröhliche Auferstehung verleihe durch Jesum Christum Amen.
2. Felix Anton Frhr. v. Grießenbeck, † 1753.
3. Dessen Sohn Joseph Frhr. v. Grießenbeck, † 1797.
   Dessen Gattin Maria Josepha, geb. Böckenzell, † 1810.
4. Anna v. Grießenbeck, geb. Arnold, geb. 1808, † 1839.
5. Deren Gatte Christian Frhr. v. Grießenbeck, Oberrechnungsrath, † 18[illegible].
   Dessen Tochter Pauline, geb. 1846, † 1869.
   Karl Frhr. v. Grießenbeck, Amtsrichter, geb. 1844, † 1881.

In der Kirche zu Au:

6. Anton Stephan Frhr. v. Grießenböck, Appellations-Gerichts-Präsident, geb. 1763, † 1833.
7. Sigmund Stephan Franz v. Paul Dionys Sebast., geb. 1761, † 18[illegible].

In der Kirche zu Grießenbach:

8. Maria Theres v. Grießenbeck, geb. Frantsin, † 1. Dezember 17[illegible].
9. Mar. Franziska Mechtild, geb. 1720, † 1740.
10. Franz Ferd. Jobst, † 1696, 4 Jahre alt.

auf Grießenbach.

1. Besitzer:
Gottfried von Grießenbach, † 1292, und Adelheid von Sulben.

- **Ottilia,** verh. mit Marquard v. Schnaitbach.
- **Poppo,** Benediktiner in Weltenburg, † 1277.
- 2. Besitzer: **Gottfried von Grießenbach,** † 1312, und Mechtild von Mirskofen.
    - **Friedrich,** verheirathet mit Anna v. Hirschhorn.
        - **Lorenz,** verh. mit v. Diemar und Christina Hopfenerzin von Tengling.
            - **Andrä,** verh. mit Schönbeckin.
            - **Conrad,** starb ledig im Kriege.
        - **Andrä,** † 1394, verh. mit Margareth v. Hörmannsdorf.
            - **Lorenz,** verh. mit einer Rosenthalerin, † ohne Erben.
    - 3. Besitzer: **Gotthard von Grießenbach,** † 1364, verheirathet mit Luzia Wengerin von Weng, 1322 zum Ritter geschlagen.
        - **Peter,** 1429 zum Ritter vom heil. Grabe.
        - 4. Besitzer: **Conrad von Grießenbeck,** verh. mit Magdalena von Althausen.
    - **Georg,** verheirathet mit Marg. Mühlstetter, Canzlerstochter von Landshut.
        - **Lorenz,** verh. mit einer: 1. Nüzlin, 2. Zeller, 3. Siegesreiter.
            - **Otto,** verh. mit Kath. Pittrich von Garetshausen.
        - **Ulrich,** verh. mit Elis. Bayerböckin, bestätigt den 12. freih. Brief 1374.
- **Friedrich,** † ledig im Kriege.
- **Felizitas,** heir. den Albrecht Stockhammer von Lichtenhag.

5. Besitzer.
Andrä von Grießenbeck,
übernahm das Gut 1414, heirathete Dorothea von Rodenstein,
† am hl. 3 Königstag 1483 (Grabstein zu Au).

- **Veit,** verh. mit Anna Kornseil, Stadtschreiber in Wien, stiftete den Jahrtag 1501.
  - **Stephan,** verh. mit Magdalena Mooser.
- **Ulrich,** verh. mit Margaretha Dürenhofer.
  - **Conrad,** † im Kriege.
- 6. Besitzer, **Caspar von Grießenbeck,** übernahm das Gut 1460, heir. Barbara von Gegenhofer auf Unholzing — † 1504.
  - **Georg,** von Kaiser Friedrich III. zum Ritter geschlagen und in Böhmen mit Gütern belehnt.
  - 7. Besitzer: **Andrä von Grießenbeck,** übernahm das Gut 1493, verh. mit Marg. Führer, † 1545 und wurde zu Au begraben (ihn erwähnt der Grabstein nicht).
    - **Stephan,** Pfarrer von Straßwalchen, später Domherr i. Regensburg.
    - 8. Besitzer: **Hans von Grießenbeck** (der Aeltere), verh. mit 1. Elisabeth Essenbeckin, 2. Margar. Neumayerin, † 24. April 1566.
      - Stephan.
      - Joseph.
      - Barbara.
      - 9. Besitzer: **Georg von Grießenbeck,** verh. mit Maria Plank von Mirskofen, Münchs- und Bärnstorf.
        - **Barbara,** verh. m. Wolfgang Länghalß.
        - **Anna,** verh. m. Wolfgang Haltmeier.
        - (10. Besitzer:) **Veit,** Gutsnachfolger.
        - **Ursula,** verh. m. Wolfgang Hametsthaler.
        - **Joseph,** verh. mit Mar. v. Entres, † als Lerchenfeld'scher Pfleg. i. Köfering.
        - **Hans,** Besitzer d. Reitmeier Hof. i. Essenbach, hatte 5 Kind.
      - Elisabeth.
      - Anna.
    - **Veit,** verheirathet mit Luzia Maaswanderin, † ohne Nachkommen.
- **Barbara,** † ledigen Standes.
- **Stephan,** † ledigen Standes im Kriege.

Veit von Griesenbeck,
erhielt das Gut 1618, verheirathet mit Anna v. Arzberger,
† 3. Januar 1635.

11. Besitzer:
Andreas von Griesenbeck, † 18. Februar 1695.
Euphrosina, † als Kind 1634.

12. Besitzer:
Johann Sigmund Simon von Griesenbeck, † 26. März 1695. Gemahlin: Mar. Theres Frants.
Georg Christoph, † 1703 als Hauptmann, Gem. Elenora v. Pool.
Franz Anton, † 1684 bei Ofen.
P. Edmund in Tegernsee.
P. Robert in Aldersbach.

13. Besitzer:
Felix Anton Frhr. v. Griesenbeck, † 1753. Gem. Mathilde v. Prielmayer.

Kinder des Georg Christoph:
Joh. Franz Balth., Regierungsrath in Amberg, Herr zu Ober- u. Alt-Ammerthal, Administrator zu Sulzburg u. Birnbaum, geb. 1698, † 1751. Gemahl. Anna Maria Agatha v. Moor.
Joh. Heinr. Bonavent., † 1789 als Hauptmann. Gem. Elenora von La tour u. Mar. Marg. Gräfin von Kinsky aus Böhmen.
Maria Clara, heir. d. Grafen St. Ignon i. Lothring.

14. Besitzer:
Bernhard, † 1751.
Joseph Frhr. v. Griesenbeck. † 1793. Gem. Mar. Jos. v. Böckenzell.
P. Desiderius, Jesuit.
Mathias, † 1745.
Helkonidis Chlotildis, verh. Freyin v. Schuß auf Peilstein.

Kinder des Joh. Franz Balth.:
Franz Christoph, Regierungs-Rath in Amberg. Gem. v. Bartels u. v. Streit.
Rudolph Heinrich, † ohne Nachkommen.

Kinder des Franz Christoph:
Karl Ernst, späterer General.
Michael, † als Hauptmann zu Opotschka in russisch. Gefangenschaft.

15. Besitzer:
Sigm. Frhr. v. Griesenbeck, † 1835.
Anton Stephan, † 1833 als Präsident.
Joh. Bapt.

Mit ihnen stirbt die Linie aus, da Joh. Bapt. in Schermau übergangen wird.

Karl Ernst Frhr. v. Griesenbeck,
k. b. General.
Gem. Magdalena du Prel.

---

16. Besitzer:
Christian Frhr. v. Griesenbeck,
† 1855
als Oberrechnungsrath.
Gem. Anna Arnold, geb. 1809,
† 1839, dann Carolina v. Kobell.

Friedrich,
† 1866 als Hauptmann
bei Kissingen.

Max,
königl. Postverwalter.
Gem. Benigna v. Pfretschner.

- Ernst,
  königl. Bez.-A.-Assessor.

Kinder von Christian:

Sidonie,
verh. v. Christ.

Pauline,
† 1869.

17. Besitzer:
Karl Frhr. v. Griesenbeck,
† 28. März 1881,
königl. Kämmerer und Amtsrichter.
Gem. Theres. Freiin v. Solemacher
aus Koblenz.

Amalie,
verh. Freyin v. Perfall.

Kinder von Karl:

Marie,
geb. 1873.

Gabriele,
geb. 1874.

18. Besitzer:
Stephan Frhr. v. Griesenbeck,
geb. 25. Februar 1881.
Unter Vormundschaft seiner Mutter.

Elis,
geb. 1876.

Mathilde,
geb. 1879.

Auszüge aus Büchern.

igmund Riezler's bayerische Geschichte schreibt Bd. I. pag. 762: „milites waren meist mit Grundbesitz belehnt und gehörten zum Ritterstande, sie nannten sich nach ihren Gütern".

Bd. II. pag. 341: „Wie die Stadt Landshut haben die Familien Grießenbeck und Trainer ihre an die Schlacht von Ampfing anknüpfende Wappensage".

Bd. II. pag. 180: Die Geldwerthe von 1278 bis 1814 waren:
1 Pg. = 12 kr.,
30 Pge. = 1 Schilling = 6 fl.,
8 Schillinge = 1 Pfund = 48 fl.,
1270 Pfund = 60,960 fl.

trantz, Geschichte des deutschen Adels. Breslau 1853.

Der Name Miles kommt schon im achten Jahrhundert vor und bezeichnet einen Ritter. Selbst Herzog Arnulf von Bayern war ein miles Kaiser Heinrich I. pag. 918—936.

Im elften Jahrhundert machten die milites einen eigenen Stand aus, sie führten das Prädikat Ritter oder auch Herr. pag. 127—129.

Auch die Wallfahrt zum hl. Grabe gab Gelegenheit den Ritterstand zu erlangen, doch hielten die anderen Ritter nicht viel davon, weil diesen Ritterstand die dortigen Franziskaner-Mönche ertheilten.

eestenrieder Gloßarium: miles militaris bedeutet bis in's dreizehnte Jahrhundert einen mit dem cingulo militari ausgezeichneten Edelmann von guter Abkunft. Auch die Häupter und Söhne der edelsten Geschlechter waren milites irgend eines mächtigen Herrn. Seit dem dreizehnten Jahrhundert hielten sich auch Grafen und Klöster milites und es wurde so dieser Titel geringer und bedeutete einen Vasallen. Pfeffell's akad. Rede von den bayer. Dienstmannen. Nürnberg bei Stiebner, 1794.

Zinkernagel, Handbuch für Archivare. 1800.

miles apud scriptores inferioris aetatis dicitur qui alicui principi sive in officiis palatinis sive in expeditionibus militaribus deserviebat (germanice Ritter) cui opponebatur servus seu ignobilis.

Andr. Schmeller, Bayer. Wörterbuch 1872. pag. 202 und 251:
„Der Name Grießenbeck ist nur der ungeänderte Ortsname".

Der Salmann (die Salleut) ein freier oder adeliger Mann, der als dritte Hand die Einantwortung (Sel Salung) eines geschenkten oder gekauften Gutes aus der Hand des Gebers in die des Empfängers rechtskräftig und feierlich vollzog. In der Urkunde von 1280 wird er auch procurator genannt.

Ldw. Steub, das Bayer. Hochland. 1860. pag. 260.

Die Bewohner Miesbach's nennt man nicht Miesbächer, sondern Miesbäcker, nach guter alter bayerischer Mundart. Ehemals bedurfte es nicht einmal des „er"; der Arnpeck, der Grießenbeck hieß der Bewohner von Arnbach, Grießenbach u. s. w.

Im Jahre 1723 erschien des Michael Wening Topographie der vier Rentämter in Bayern und im Bande des Rentamtes Landshut steht Folgendes:

„Grießenbach, Hofmark."

Nach dem Saalbuche von Kloster Biburg an der Abens schenkte Ludolph von Hahnreut seine meisten Güter nach Biburg und half es mit seinen Vettern Burkhart von Pänzing und Reichwein von Weichs fundiren. Metrop. Salisb. fol. 196.

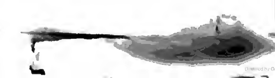
Hätte Wening des Wiguläus Hund Metrop. Salisbg. pag. 196 wirklich nachgesehen und ein paar Zeilen weiter gelesen, so würde er gefunden haben, daß hier von Griesbach an dem Fluße Paar die Rede sei, nicht von unserm Grießenbach.

Wie hätte Gottfried, wenn sein Gut nach Biburg geschenkt worden, dasselbe an Seligenthal um 1270 Pfund verkaufen und das Erbrecht behalten können wie es bis 1722 fortbestand, so vielfach, ja 13 mal durch Urkunden verbrieft?

Die sohin unrichtig verstandene Stelle lautet: Wigulaei Hund a Sulzemoos Metropolis Salisbg. editio 1582 pag. 196 Ingolstadii:

Fundatio monasterii Biburg:

Coadjutores fundationis monasterii Biburg fuerunt propinqui et amici fundatorum qui se ipsos et bona sua dicaverunt nempe Ludolphus de Grietzpach qui dedit totam illam villam Grietzpach, Burkardus de Penzingen, Rabewinus de Weichs etc. [lauter nahe liegende Orte: Penzing, Weichs] villa Grietzpach ad Barrium amnem sita, data est in permutationem domino Wiguleo de Weichs equiti.



Das Folgende, was Wening schreibt, mag mehr der Wahrheit
nahe kommen:

Im Jahre 1124 erbaute er das Schloß in der Ebene, eines
Landedelmanns anständige Wohnung.

Sein Urenkel hieß Gottfried und ist der neunte Ahnherr des
jetzt lebenden Besitzers, er verkaufte sein Schloß Grießenbach 1277 an
das Kloster Seligenthal unter Herzog Heinrich. Zeugen waren: Conrad
Graf von Moosburg, Conrad Kärgl von Sießbach, Ruppert von
Mettenbach, Hartwich von Mirskofen [fehlen mehrere].

Von da besaßen das Gut „erbrechtsweise“ die Grießenbeck, bis
Felix Anton v. Grießenbeck es einlöste und besserte.

Im Schwedenkriege zweimal abgebrannt. Das erstemal wieder-
gebaut von „Georg“, das zweitemal von Sigmund, des lebenden Herrn
Felix Anton Vater.

Denkwürdig sind: Heinrich und Albrecht von Grießenbeck, welche
die Schankung ihres Vaters Ludolph zur Fundation des Klosters Biburg
vermehrt [nach obiger Ausführung eine Fabel.] Gotthard von Grießen-
beck ward nach der Schlacht bei Ampfing zum Ritter geschlagen, sein
Sohn „Ulrich“ fertigte den zweiten Freiheitsbrief mit andern Land-
sassen; „Georg v. Grießenbeck“ ward durch Kaiser Friedrich in Böhmen
belehnt und seine Familie lebt dort noch.

Urkunden.

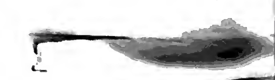
In nomine dm̄. am̄.

Heinricus dei gr̄a comes palatinus Reni dux Bavarie univ̄ sis
tam presentibus quam futuris litt̄as has visuris.

Quia rerum gestarum perit memoria quas litt̄alis roboris non
muniunt instrumenta hinc est quod nos tenore presentium ad no-
ticiam transmittim̄ postorum quod procuratores monast̄ii dn̄arum
in felici valle siti apud Landeshut cisterc̄i ordinis Ratispon̄ dioecesis
a fideli viro Gotfrido milite de Griezembach castrum
suum Griezembach cum omnib̄ prediis et jurib̄ cunctisqū p̄tinentiis

suis quesitis et inquirendis in villa vel extra villam in silvis agris pascuis pratis aquis quod ad eundem Gotfridum justo pprietatis titulo successione heditaria ptinebat p ducentis septuaginta tt denar Ratisponens cpararunt pret duo feoda quoru unum dicti Gotscalci de Owe, altum Henrici novi villici, horum quidem feodorum usufructum p dictum cenobium no recipiet set tantu eorum gaudebit dmo confens ea quib de jure fuint confenda. Cum vo totalis predicti predii Albtus fidelis noster dctus de Sulbe exstitit pcurator qui vulgo Salman dicit sedum de jure consuetudinem appbatam die ad confirmandum predtum contractum prefixa, in oratorio sepedcti cenobii p utqu parte scilic. ementium et vendentiu viri prudentes et magnifici plurimi convenunt anno dni mill. cc. lxxvy V id februari. Liebhardo milite fideli nro de Altdorf de consensu p tium judice constituto et in medio residente consvato juris ordine fuit sententialit diffinitum quod antedctus miles n Gotfridus de Griezembach jurare debet qd et fecit corpali pstito juramento qd prelibat Al. de Sulbe uns et solus et legitim totius antedcti predii pcurator qui ut dcm est Salman dicit sedm consuetudine tre nre existet et no alius pt eum. Quo juramto pstito modo eodem et jure consimili sententiatum est ut Albt Salmann sepenominat juraret qd p manum suam in memorato predio nichil penit actum esset quod prejudiciale tro cenobio esse posset et hoc sacramento similit prestito dictante sententia consequent Gotfrid jam dctus de Griezebach item jurando dedit corpale sacramentum qd idem ipe Gotfr pt conscientiam Salmanni plibati nichil unqm face presumpsisset quod quoquo modo redundare debet aut posset in huj contract dispendium vel jacturam.

His itaq trib prestitis juramentis decretum est et sententialit diffinitum, quod Salmann prefat pcuratonis sue jus quod sal vocat et ipius predii suprascripti jus ppietatem domin usufructum rebignaudo sup altare sce Marie in preto cenobii oratorio renun-



it sollempnit ac totali juri suo confens ipi cenobio jure con-
t modo et ordine phabitis idem prm justo ppetatis titulo
uo possidendum.

Sane totalem sumam pecuniae suprascripte recepisse denoscitur
litor supradict a pcuratorib pfati monastii et in suos us totalit
rtisse. Actum ano et die predctis.

Testes hujus rei sunt. Cunrad comes de Moseburch. Cunr
es de Esschinloch. Bthold capellan de claustro predcto. Vir
ilis .... de Ewensdorf. Cunr Kaergel et Rupt frat ejus.
t de Sulbe. Marqurd de Sneitbach. Rutpt de Watenbach.
o dctus Trost. Hartwic de Mersinkoven item fratres Nudung
lic. Rutpt. Wilhus. Eberh convsi cenobii sepedcti et alii
rimi fide digni.

Cetum cum dna abbissa et convent cenobii antedicti ob majo-
n cautelam et geste rei memoriam nos rogavunt ut eundem
ssum in prmissis habitu et littis comendatum instrumentalib
illi nri Karacte munirem. Earum pcib inclinatus presens scrip-
n nri sigilli munimine roborav. Datum anno dni m cc lxxx
ll cal. Junij.

Sigillum ducis Henrici equo insidentis.

Abkürzungen in dieser Urkunde:

p = per, pro, prae.
pret = praeter.
no = non.
vo = vero.
i = in.
sedum = secundum.
tre = terrae, nre = nostrae.
p utqu = pro utraque.
nro = nostro.
consvato = conservato.
uns = unus.
dcm = dictum.
penit = penitus.
r = et.
tro = nostro.
us = usus.
sue = suae.
domin = dominum.
sce = sanctae.
prcto = praedicto.
confens = conferens.
prm = praedium.
ppetatis = proprietatis.
unqm = unquam.

1282, 13. April. Heinrich, Bischof von Regensburg, erklärt, daß er die Zehenten zu Grießenbach, welche früher sein Vaters Bruder Graf Conrad von Moosburg besaß, da das Gut an die Abtissin Mathilde im Kloster bei Landshut käuflich übergegangen, als Schankung diesem Kloster überlasse. Den Neubruchzehent behalte er sich bevor.

Ratisp. 1282 sec. idus Apr.

1285, 20. Januar. Teutwein Abt zu Cäsarea (Kaisersheim) visitirt die Filiale zu Landshut und ordnet mit Zustimmung der Abtissin Mathild und des Convent an, daß wer die Zehenten des Gutes Grießenbach habe, 3 Pfund (zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten) zur Anschaffung von Wein geben müsse.

Landshut 1285 an St. Fab. u. Sebastians-Tag.

1286. Heinrich Bischof von Regensburg bekennt seinen Zehent von Neubrüchen zu Grießenbach, den er 1282 sich vorbehalten, dem Kloster Seeligenthal geschenkt zu haben mit dem Beding, daß dieses jedes Jahr an St. Peter und Paulitag 2 Denare Regensbg. Münze zu bezahlen habe.

Ratisp. 1286. cathedra St. Petri.

1353 an St. Gallitag. Hanns Grizzenpeckh seine Hausfrau u. Erben begeben sich aller Ansprüche auf das Gut Griezzenbach, welche der Vater weiland Heinrich Griezzenpeckh dem Gotteshause zu Seldenthal bei Landshut verkauft habe.

Siegler: Hanns Ganß, Bürger zu Landshut.

1370. Gewolf von Mettenbach bekennt die Güter zu Grießenbach, welche Seligenthal von dem Jud zu Dingolfing gekauft hatte, erbrechtsweise inne zu haben.

1493, 8. Juni, Samstag nach Frohnleichnam. Caspar Grießenpeck zu Grießenbach und Barbara seine Hausfrau, denen das Gotteshaus zu Säldenthal für sich und ihre leibl. Erben zur Zeit: Andrä, Paul, Elspet, Agnes, Peter und Hans Leibgeding verliehen hat vergleichen sich, das Haus in Grießenbach in 3 Jahren aufzurichten und mit einem Dache nothdürftig zu versehen, dazu den Graben, der um das Haus gehet, nach Nothdurft zu räumen und alle Mängel an Haus und Graben zu wenden bei Verlurst ihrer Erbgerechtigkeit.

Siegler: Kärgl zu Furt Hofmeister zu Seldenthal.

Zeugen: Mich. Weilinger Klosterschreiber, Wolfgang Streut Probstknecht daselbst.



1496, 15. Dezbr., am Pfinztag nach St. Luzientag. Caspar Grießenbeckh zu Grießenbach und Barbara seine Hausfrau, welche von Frau Agnes Abtissin zu Säldenthal und ihrem Convent für sich und ihre Erben Leibgeding auf ihrer Gnaden Hof, genannt Grießenbach, erhalten haben, nur daß sie das Haus, Stadel und Stall baulich versehen und den Graben um das Haus räumen, stellen ihren Revers aus über die dem Gotteshaus zu leistenden Dienste.

Mitsiegler: Der feste Conradt Gegenhofer zu Unholzing.

Zeugen: Erhardt Pschorn und Erhardt Tagwercher zu Grießenpach.

1501. Andrä Prättler Bürgermeister zu Landshut, bekennt und thut kund, daß sein Vetter Veit Grießenpeckh Stadtschreiber zu Wien seliger, einen ewigen Jahrtag und Gedächtniß verschafft und verordnet hat in das Gotteshaus zu Aue, welches eine Zukirche ist der Pfarrkirchen zu Moosthann, Rottenburger Gerichts ꝛc. ꝛc. (Original zu Schloß Grießenbach.)

1527, Freitag nach oculi. Beatrix Abtissin zu Seldenthal und Convent bekennen dem ehrbaren Andrä Grießenbeckhen und Barbara sein Hausfrauen und Nachkommen ewiges Bau- und Erbrecht gegeben zu haben auf dem Hofe zu Grießenbach.

Dagegen sind an Wiesgeld 3 Pfund und Stiftgeld 30 Pf. für den Kleindienst 1 Pfund 3 Schillinge und 18 Pfg. 16 Gänse 32 Hühner 4 Zentner (400 Stück) Eier jährlich an die Pforte des Klosters zu bringen, wogegen vom Kloster entgegen gegeben werden für jede Gans 10, jedes Huhn 4, jeden Zentner Eier 15 Pfge. Getreidedienst soll sein 2 Schffl. Weizen 5 Sch. Korn 1 Schffl. Gerste 6 Schffl. Haber Landshuter Maaß. Der halbe Wein vom Weingarten zu Hahnreut und zwei Theile vom Zehentwein. $^2/_3$ Getreidezehent vom ganzen Hofe zu Grießenbach. Dieser soll gedroschen und die Körner dem Kloster gebracht werden. Stroh und Ame sollen ihnen bleiben. Die Kost ist den Dreschern zu reichen, den Lohn bezahlt das Kloster zu $^2/_3$ Theilen. Für den Kleinzehent soll jährlich zu Ostern 1 Lamm, zu Barthlmä 1 Käs gegeben werden. Dagegen ist all ihr Hab und Gut, liegend und fahrend, verpfändet und kann diese Stift ohne Gerichtshülfe eingetrieben werden. Sollten die Grießenbeckh über kurz oder lang ihre Bau- und Erbgerechtigkeit verkaufen wollen, müssen sie dieselbe zuerst dem Kloster anbieten.

Churfürstl. Hofkanzlei dat. wie oben.

1566, Erchtag in der Pfingstwochen. „M a r g a r e t h a“, weiland des Hansen Grießenbeckhen des Ältern zu Grießenbach Wittib, bekennt im Namen ihrer ehelich erworbenen Kinder: „Georg, Stephan, Joseph, Barbara, Anna und Elsbet“ mit Zugeben der Grundherrschaft zu Säldenthal bei Landshut „vier“ Bestandjahre auf dem Gute zu Grießenbach bekommen zu haben.

Erhalten soll werden ein alter Grießenbeckischer Trinkbecher mit 3 Kröpfl oder Füßlein mit einer Luck, item 4 Vogelkloben, 1 Vogelrohr, 1 Hasennetz, 4 Hundskoppeln, 2 Spießstacheln mit zugehörigen Winden, 2 Fausthämmer, 3 Knebelspieße, 80 Vogelpolze, 2 Seitenwehren, 1 Pilgerstab, dazu eine Schwertklinge, eine Hauspostille und die fürstliche Polizeiordnung. In der untern Stuben ein Schließkorb sammt dem Schließfaß, ein alter Kasten sammt dem darin liegenden Harnisch 3 Rebhühnergarne, 2 Hasenwehren, 2 Pürschbüchsen, 1 Geldtruhe sammt großen Trog, 1 Wirkmoltern (Brodtrog), 2 große Krautfässer, 2 Krautpodiche davon einer voll Kraut, alles Geschirr, das zum Bade gehört, zwei Sechtl-Züber, eine Wanne und ein eiserner Stoßstecken.

Dieses verspricht „Margaretha“ getreulich zu erhalten.

Siegler: Der fürstliche Rath und Hofmeister zu Seligenthal Lorenz Kreimbl.

Zeugen: Linhart Gainberg Klosterschuster und Linhardt Hertl Oberförster, beide zu Seligenthal.

1574, 27. Novbr. Apollonia Abtissin zu Seligenthal verleiht dem Georg Grießenbeckhen zu Grießenbach den Weinberg zu Hahnreut sammt halben Theil Weinwuchs darin, den das Kloster früher hatte. Da derselbe jährlich nur 1 Eimer Wein gab, wäre er dem Gotteshause Seligenthal nichts nütze und solle er erbrechtsweise zum Hofe in Grießenbach kommen.

1614 nehmen Georg von Grießenbeckh und seine Hausfrau Anna geborne Plank 1500 fl. auf, welche erst 1703 heimbezahlt werden mit dem Beisatze „Gott sei Dank“.

1618, 29. Mai. Vertragsbrief des Vitus Grießenbeck mit seiner Mutter und seinen Schwestern:

Da unlängst (1617) der ehrenvest und wohlgeachtet Georg Grießenbeck zeitlichen Todes abgegangen, haben sich die

1) Wittwe Maria Gr. und ihre ehel. Kinder



2) Veith zu Grießenbach
3) Joseph Grb. Lerchenf. Pfleger zu Köfering
4) Ursula Grb. des Wolfg. Hametsthaler Gastgeber in München Ehefrau und
5) Anna Gr. Wittwe des Wolfg. Haltmayr Gastgeber zu Landsh.
Namen der abwesenden Geschwister u. Erben, als der Barbara Grießenbeck
tin des Gg. Länghalß Rentgegenschreibers zu Königsstetten in Oestreich,
Caspar Plankhens zu Essenbach u. des Leonh. Hattenhofers dortselbst
es verstorb. Hannsen Grießenbeck zu Essenbach Kinder: Georg, Erhardt,
ıa, Maria u. Margar. u. Vormünder wegen des väterl. Gutes mit
Beistande Joh. Lechner frstl. Regiments-Advokat zu Landsh. u. anderer
zeugen vertragen wie folgt:

Veith Grießenbeck soll das Gut Grießenbach mit allem Zugehör, das
rechtig zu Kl. Seeligenthal gehört, erhalten, dazu die Eigenhöfe
hnreut, zwei Güter zu Kleinköllnbach und die Sölde daselbst, die Schwaige
Sölde im Dorfe, dann die Güter zu Metten-, Watten- u. Essenbach,
Weingärten, das Gehölz und die Wiesen zu Thürnthenning, welche
Verstorbene besessen.

Dagegen hat er herauszugeben:

1) der Mutter ihr eingebrachtes Heirathgut 900 fl., Morgengab u. Bethreuung 400 fl., für Paraphernalien 700 fl., für die Hälfte Fahrniß 500 fl. in Summa 2500 fl. Dann solle sie lebenslang von 900 fl. Wiederlage das Interesse, Leibesnahrung u. Austrag erhalten,
2) seinem Bruder Joseph 2800 fl.
3) sr. Schwester Ursula 2800 fl.
4) der Anna 2800 fl. u. 100 fl. für Fahrniß, thut 2900 fl.
5) der Barbara 2800 fl.
6) die 5 Kinder des † Hanns Grießenbeck sollen den Reitmeierhof zu Essenb. u. die Getreidgilt (jährl. 37 Metzen) eigenthümlich behalt. u. noch 1300 fl. erhalten.

Veit Gr. hat sohin 15,100 fl. herauszuzahlen, verspricht diese halbjährig zu verzinsen u. eine gerichtl. Hauptschuldverschreibg. auszustellen.

Leonhard Schmidt fürstl. Dchlaucht in Bayern Pflegsverwalter zu Rottenburg. Zeugen: Joh. Schinagl fstl. Regiments-Supplizist zu Landshut und Gerichtsprokurator z. Rottenburg. Hanns Paur Hofwirth daselbst.
Churfürstl. Hofkanzlei.

1637 den 12. Dezbr. verspricht Andrä Grießenbeck, der Sohn des 1635 verst. Veit Grießenbeck, bei der Gutsübernahme dem Klosterhofmeister Caspar Spitzlberger, daß er alles halten wolle was im Erbrechtsbriefe vom Elisabethentage 1534, der dem von 1527 fast gleich lautet, enthalten sei und solle dieser Revers statt des Original-Erbbriefes gelten, bei Pön und Straf alles getreulich und ohne Gefährde.

1654, 15. Juni. Des Veit Grießenbeckh zu Grießenbach Wittwe „Anna" geborne Arzbergerin und ihr Sohn Andrä können wegen Brand und Krieg den früheren Vertrag nicht halten und es wird sohin festgesetzt:

1) Die Frau Wittwe solle statt der im Vertrage vom 18. März 1634 bedungenen 6000 fl. nur 2000 fl. ausgezeigt erhalten.
2) Andrä Grießenbeckh solle dann jährlich 30 fl. in 3 Fristen zu je 10 fl. seiner Mutter reichen, dazu Brod, Fleisch, Eier, Schmalz und jährlich 6 Eimer Bayerwein, doch wenn ein Weinschauerjahr einfällt, nur 2 Eimer.
3) Die Kosten dieses Vertrages trägt der Sohn.

Siegler: Oswald Schuß v. Peilstein auf Trappenschwand und Cronegger, Pfleger zu Rottenburg.

Zeugen: Christoph Mayr, Bürger und Metzger zu Landshut, und Mathias Schütz zu Wörth.

1659, 15. November. Andreas Grießenbeckh zu Grießenbach und Barbara seine Hausfrau lassen gerichtlich durchs churfürstl. Pfleggericht Rottenburg ein Prioritäts-Erkenntniß fällen.

1) Durch gerichtl. Schätzleute wurde das Grießenbeckh'sche Erbgerechtigkeits-Gut, von dem das Eigenthum dem Kloster Seligenthal gehörte, auf 6000 fl. geschätzt,
2) das Gut Hahnreut und das dazu gehörige Moos, welches die Grießenbeckh als noch frei ledig eigen behaupten, wurde auf 700 fl. geschätzt,
3) die Schwaige Klinglbrunn nächst Hahnreut, gleichfalls freies Eigenthum der Grießenbeck, auf 1000 fl.,
4) der eigene Holzboden zu 150 Tagw. auf 1200 fl.,
5) ein frei eigener Acker auf St. Veits Berg liegend, 45 Pifang haltend, auf 60 fl.,
6) ein Weingarten zwischen dem Gute Grießenbach gegen Hahnreut hinauf mit 11 Reben, von denen 2 zum Erbrecht gehören, die 9 aber frei ledig eigen sind, werden getheuert zu 150 fl.,



7) ein Weinzierlhaus daneben, gleichfalls „eigen", zu 30 fl.,
8) die Behausung zu Mettenbach, wobei 5 kleine Aecker und 1 Weingarten (alles zum Stift Obermünster zu Regensburg gehörig) zu 150 fl.,
9) Fahrniß, Getreid ꝛc., geschätzt zu 875 fl. 49 kr.

Summa der vollständigen Einnahme	10,165 fl. 49 kr.
Summa aller Schulden	24,964 fl. 28 kr. 3 hl.
Also verloren	14,798 fl. 39 kr. 3 hl.

Dabei war:
St. Rochus Blatternhaus zu Landshut betheiligt mit 500 fl.,
Joh. Paumgartner, Hofapotheker zu Landshut, hatte 300 fl.,
Conrad Hörwarth v. Hochenburg auf Taidtenkhoven, Rath und Rentmeister zu Landshut, 1900 fl.,
Anna Grießenbeck, des Cedenten Mutter, hatte 6000 fl. gut.
Und viele Andere.

362, 23. Februar. Aebtissin Maria Anna ertheilt dem Andrä Grießenbeck und seiner Gattin „Barbara" Erbrecht.

371, 30. August. Andrä Grießenpeckh und sein Sohn Franz Joachim verkaufen an die Abtissin Maria Regina zu Seeligenthal:
1) was die Wittwe Hörwarth zu Landshut inne hatte mit dem Weiher bei dem Klinglbrunnen,
2) zwanzig Tagwerk zweimädiger Wiesen sammt der Breiten, wofür die Aebtissin 7000 fl. Kaufsschilling und 70 Thaler Leihkauf erlegt,
3) der Streit wegen des Holzes soll aufhören; dem Mannesstamme der Grießenbeckhen sollen 29 Jahre bis 1700 zur Wiedereinlösung gegeben werden und falls diese Gründe verkauft würden, sollen sie zuvor dem Kloster angefeilt werden,
4) die Aebtissin bewilligt dem Verkäufer, daß er nach Nothdurft vom Schneiderberge Sand zum Bauen, Klaubholz und Streuerechen, Eixenholz (Seitentriebe) und Gestängeholz von diesem Berge nehmen dürfe,
5) Herr Grießenbeckh verpflichtet sich, Stift und Gilt wegen seines „Erbrechtes" getreulich zu entrichten.

Gezeichnet: Andreas Grießenbeckh zu Grießenbach. Joh. Georg Graf zu Haimhausen. Maria Regina Aebtissin. Maria Aloisia Priorin samt dem Convent. Peter Wämpel Bürgermeister zu Landshut.

1672, 29. Januar. Kaufskontrakt zwischen Herrn Andreen Grießenbeckhen und Frau Maria Regina, Abtissin zu Seeligenthal, nach Ratifikation der Grießenbeck'schen Kreditoren.

Obwohl das Kloster die Erbsgerechtigkeit auf allen Gütern hat wie sie im Vergleiche vom 24. Februar 1662 benannt sind, verkauft Andrä Grießenbeck von seinen eigenen Grundstücken die Sölde bei der Klinglschwaig nebst dem Weingärtl Nicklberg, 50 Tagw. einmähdige Wiesen (Neuwies genannt), 20 Tagw. einmähdige Wiesen in den Stauden, einen Weingarten mit 11 Reben und der Weinpresse, die Kronberg'sche Wiese in den Stauden, einen Acker sammt Zwergäckerl auf der Hache gegen St. Veitsberg um 10,325 fl. 25 kr. 2 hl. Kaufschilling nebst Leihkauf.

Das Kloster hat wegen Abschleipf, ausständiger Stift, Getreid und Küchendienst, Abfahrt des Herrn Grießenbeckhs am Kaufschilling abzuziehen 2325 fl. 25 kr. 2 hl. so daß noch 8000 fl. bleiben. Dagegen händiget der Verkäufer einen Verzichtsbrief sowohl wegen der Erbsgerechtigkeit als wegen der eigenen Grundstücke und neben der Gewährschaftsleistung alle briefl. Urkunden und Dokumente aus.

Da Freyh. Frz. Nikol. v. Königsfeld zu Aichbach auf die 20 Tagw. Wiesen in den Stauden 100 fl., Lorenz Neumayr, Amann zu Mettenbach auf den Acker 40 fl. geliehen gegen 10jährige Wiederlösung, so zedirt Herr Grießenbeckh auch diese dem Kloster und bewilligt den Abzug von diesen 140 fl. am Kaufsschilling.

Andreas Grießenbeckh.	Maria Regina Abtissin.
Joh. Balth. Ernst.	Maria Aleydis Priorin
Georg Hochholzer.	und Convent.
Franz Auer.	
Joh. Barbola.	

1684. Joh. Ferd. Khray, churfürstl. Regimentsrath und Oberrichter zu Landshut, erhält Lehenbrief zu Mettenbach durch die Fürstin zu Obermünster in Regensburg.

1688 den 7. Dezember schreibt frater Franziskus, geborner Freihr. von Grießenbeck, an seinen Bruder Johann Simon Freihr. v. Grießenbeck, daß er ihn den Bruder, den Bruder Franz Joachim und besonders seinen lieben Vater Andrä (der Vater hatte schon 10 Jahre das Gut übergeben), seine Schwestern Maria Elisabetha und Maria Katharina



ıd die Schwester Anna Clara, welche als Wittwe in Landshut lebe, i seiner Profeßablegung im Kloster zu Tegernsee am Samstag den 5. Dezember sehen möchte. Sie könnten Tags vorher ankommen, r Profeßablegung beiwohnen und darnach möchten sie mit wenig österlicher Traktation vorlieb nehmen.

5 den 28. November bewilliget die Abtissin Maria Beatrix zu Seligenal der Wittwe des Sigmund v. Grießenbeckh, geb. Frantsin, die Einsung der im Jahre 1671 verkauften Gründe für ihren minderjährigen Sohn Felix Anton.

rä von Grießenbeck, † 1695, hinterließ folgendes Schriftstück:

Beschreibung dessen was von meinem Vater seit des letzten Feindes 648 vom Hauptgut Grießenbach an Grundstücken weggekommen.

1) Derselbe verkaufte an Veit Ulrich v. Roming, der damals Dürnthenning (Thirnthening) besaß, einen stattlichen Weingarten zu Dürnthenning liegend, $1^1/_2$ Mannsarbeit groß, sammt Haus und Weinpreß, Wiese und Acker um 1100 fl.,
2) zu Unterköllnbach 2 Bauernhöfe und 2 Roßsölder um 800 fl.,
3) an Bürgermeister Kray zu Landshut 2 Weingärten, 1 Presse, 2 Weinzierlhäuser und bei jedem Hause Wiese und Acker um 150 fl.,
4) gleichfalls im Dorfe Mettenbach noch 2 Söldnerhäuser, eines ist das Kufnerhaus, das andere des Lechentragers Haus genannt und auch ein kleines Weingartl, Wiese und Ackerl,
5) dem alten Hilzen zu Niederwattenbach 2 Söldenhäuser, wobei Wiesen und Aeckerl gewesen,
6) eben diesem Bauern verkaufte er 4 große Tagw. 3mähdige Wiesen, die allzeit nach Grießenbach gemäht und das Heu eingeführt wurde,
7) Hrn. Grafen v. Königsfeld verkaufte er 2 große Wiesen in den Moosstauden liegend,
8) in der Stadt Landshut ein Haus an Apotheker Mony (jetzt St. Martins-Apotheke) um 500 fl.,
9) überdieß zeigt sich noch ein Abgang von 2 vorhandenen Brandstätten, nämlich das Mühlhaus sammt einer gestandenen Mühle (jetzt Wirthshaus von Bachmaier) und eine Hausstätte auf dem „Berge" genannt.

Die Grießenbach-Schwaig zu Biflas, ein Hof zu Essenbach (Reitmeierhof 1618), Güter und Gehölz, sowie der große Weiher zu Köllnbach sind von Grießenbach erkauft.

1703 starb Georg Christoph v. Grießenbeck, des Herrn Andrä v. Grießenbeck Sohn.

1708 den 4. April erkennt Kaiser Joseph I. durch Diplom d. d. Wien an, daß Felix Anton v. Grießenbeck als Ritter anzuerkennen sei.

1720 den 10. Oktober bekennt Maria Helena Abtissin von dem Herrn Felix Anton v. Grießenbach 6500 fl. erhalten zu haben, welche dasselbe am Schlosse zu Grießenbach schuldig geworden sei.

Maria Helena. Maria Clara und der Convent.

1721 und 1722 führt Felix Anton v. Grießenbeck einen Prozeß mit dem Kloster Seligenthal wegen Herausgabe der dem Kloster 1672 ausgelieferten Urkunden und werden von Herzog Max Emanuel die Hofmarksrechte anerkannt.

1721 den 30. September bewilligt Churf. Maxim. Emanuel, daß Felix Anton v. Grießenbeckh Schloß und Zugehör als Eigenthum vom Kloster Seligenthal an sich bringen dürfe.

1721 den 14. Oktober gibt die Aebtissin Maria Helena zu Seligenthal dem Felix Anton v. Grießenbeck Schloß und Zugehör wie es das Kloster im Jahre 1280 von Gottfried v. Grießenbach käuflich an sich gebracht hat, behält sich aber den Getreidestadel und den Zehent bevor.

1722 den 8. Januar verlangt Felix Anton v. Grießenbeck in einem Memoriale an die Landschaft, mit der Rittersteuer belegt zu werden, weil

1) Grießenbach wieder „eigen" sei wie zur Zeit seines elften Vorfahrers Gottfried v. Grießenbach, ehe der Verkauf an's Kloster geschah, und in den Landtafeln der löbl. gemein Landschaft de anno 1600 Archiv Landsh. fol. 265 Hofkammerlandtafel fol. 120 als eine Hofmark immatrikulirt sei und er so jure postliminii in den Stand seiner Vorfahren eingetreten sei,

2) von Herzog Heinrich werde 1280 Gottfried v. Grießenbach fidelis vir et miles genannt,

3) sein neunter Ahnherr sei bei Ampfing zum Ritter geschlagen worden,

4) der achte, Ulrich v. Grießenbach, habe 1323 den zweiten Frei- oder Brandbrief mitgefertigt.

1723 den 15. Februar erwidert die gemeine löbl. Landschaft in Bayern Verordnete und Commissäre des Unterlandes dem

Edl u. vesten Felix von u. zu Grießb. ihrem lieben Freund etc. daß er in der Versammlung mit 16 fl. einfacher Rittersteuer belegt

wurde wegen der Hofmark. Für andere Güter solle er der Herrengilt-
steuer unterworfen bleiben.

Eine besondere Titulatur könne er nicht erreichen und mit den alle-
girten Worten „gefreyter Landsaße“ könne er kein and. Privil. erzwingen
als was andere solche Landsaßen, die der besonderen Edlmannsfreiheit nicht
fähig sind, zu genießen haben.

1739 wurde durch Kaiser Karl VII. (Herz. Karl Albert) der Gutsbe-
sitzer zu Grießenbach Ritter Felix Anton von Grießenbeck mit seinen
Brüdern in den Freyherrnstand erhoben. Genannt werden:

a. der churfürstliche Landsaße Felix Anton von Grießenbeck,
b. der churfürstl. Regierungsrath zu Amberg Franz Balthasar von Grießenbeck und dessen Bruder,
c. Joh. Heinrich Bonaventura von Grießenbeck, Hauptmann im Gen.-Feld-Marschall Graf Minuzzischen Regimente zu Fuß.

1740 starb Maria Franziska Mechtildis, led. Standes, eine Tochter des
Felix Anton Frhr. v. Grießenbeck und wurde zu Grießenbach begraben.

1745 starb Stephan Anton Mathias Frhr. v. Grießenbeck als Coope-
rator zu Niederachdorf, ein Bruder der vorigen, er war 1719 geboren.

1746 erwarb Felix Anton Frhr. von Grießenbeck sein Gut wieder als
freyes Eigenthum und erhielt die Hofmarks-Gerechtigkeit.

1751 starb des Vorigen Tochter, Maria Cäcilia Katharina, led. Stds.,
sie war 1722 geboren.

1751 starb auch Stephan Bernhard Ludwig Frhr. v. Grießenbeck, Sohn
des Felix Anton, als Regierungsrath zu Landshut.

1753 verheirathete sich Joseph Frhr. v. Grießenbeck mit Maria Josepha,
Freyin von Beckenzell auf Dorfbach bald nach dem Tode seines Vaters
Felix Anton, wurde churfürstlicher Kammerherr und übernahm das Gut.

1753 starb Felix Anton v. Grießenbeck, nachdem er am 16. Okt. ein
Testament gemacht hatte. Erben sind seine noch lebenden Kinder.
1. Magister Desiderius S. J. 2. der Sohn Joseph und 3. die Tochter
Maria Helkonidis.

Magister Desiderius solle die legitima; Joseph zu den le-
gitimis noch $^2/_3$ des Vermögens und Helkonidis neben den le-
gitimis $^1/_3$ erhalten.

Gezeichnet: Felix Anton v. Grießenbeck. Frhr. v. Prielmayer als erbe-
tener Zeuge. Jos. Axthalb, churf. Rath und Advokat in Landshut.
Joh. Adam Höckl, Marktschreiber zu Ergoldsbach p. t. Richter zu
Grießenbach.

Das sämmtliche Vermögen betrug 35,792 fl. 33 kr.

Die Schulden, worunter die von der Wittwe Mutter beansprucht 12,986 fl. 52 kr., ergaben 28,915 fl. 54 kr., so daß den Erben 6876 fl. 38 kr. verblieben. Im Jahre 1772 wurden als Vater- und Muttergut dem P. Desiderius 1078 fl. 3 kr. ausgewiesen und als Schuld durch den Gutsbesitzer übernommen.

1759 heirathete Helkonidis Chlothildis, Tochter des Felix Anton Frhr. v. Grießenbeck und der Maria Anna, geb. Freyin von Prielmeier den Freiherrn von Schuß auf Steinburg und Beilstein. Sie starb zu Straubing 1784, wurde aber zu Grießenbach begraben.

1759 starb des Felix Anton hinterlassene Wittwe Anna Mathildis, geb. Freyin v. Prielmayer und wurde zu Grießenbach begraben.

1787 den 17. Mai bezeugen

a) Joseph Ferdinand, Graf von Rheinstein und Tattenbach, Graf zu Valley, Herr zu Ganowitz, St. Martin und Utzenaich,
b) Emanuel Frhr. v. Perfall auf Greifenberg und Eching,
c) Hermann Joh. Nep. Frhr. v. Lerchenfeld auf Amerland und Unterbrennberg, Ober- und Niedersießbach, Pfaffendorf, Er- hausen rc. und
d) August Gaudenz Graf von Kronsfeld auf Aschau, Mödling, Neubau und Falkenstein

daß Joseph Freiherr von Grießenbeck gut altadelich edel- und Ritter- mäßig sey, daß Ulrich Grießenbeck anno 1374 am Kathareinstag zu Landshut den Brandbrief mitgefertiget habe.

1793 starb Joseph v. Grießenbeck und hinterließ die Wittwe Josepha geb. Böckenzell auf Dorfbach und drei Söhne: Sigmund, Anton und Joh. Baptist.

1797 den 4. Aug. verleiht Herzog Karl Theodor den Söhnen des verstorbenen Kämmerers Joseph v. Grießenbeck Sigmund, Anton und Joh. Bapt. aus Gnade die hohe und kleine Jagd im Röhrenbacher Bogen gegen jährlich 15 fl. auf schwarzes Groß- und Kleinwild, jedoch die Hirsche und Wildschweine von besonderer Gattung ausgenommen. Zum Scharwerk darf Niemand angehalten werden.

Kurpfalzbayr. Hofkammer München. Gez. J. A. Graf v. Törring-Gronsfeld

1798 den 18. Juni Theilungsvertrag der Brüder:

1) Sigmund und Anton behalten mit ihrer lieben Mutter Maria Josepha das Gut gemeinsam.

2) Johann Baptist kauft Schermau und sie geben ihm 10,000 fl. Sechstausend sollen jährlich verzinset werden und die letzten vier sollen erst nach dem Tode der Mutter gekündet werden können.
3) Die drei Brüder geloben das Gut Grießenbach zu erhalten und von da aus auch das Gut Schermau zu verwalten.

Gezeichnet: Grießenbach, den 17. Juni 1798.

Sigmund Frhr. v. Grießenbeck.
Anton Frhr. v. Grießenbeck.
Joh. Bapt. Frhr. v. Grießenbeck.

310 starb Maria Josepha, Freyin v. Grießenbeck, des Joseph Wittwe, geborne v. Beckenzell, 83 Jahre alt und wird zu Au begraben.

333 starb Anton Stephan Frhr. v. Grießenbeck zu Landshut und wurde in Au begraben. Früher war er Hofgerichtspräsident zu Memmingen, später Appellations-Gerichtspräsident zu Ansbach und zuletzt in Pension.

333. Als die Gattin des Joh. Bapt. Frhr. v. Grießenbeck zu Schermau, eine geborne Marianna Freyin von Prucklach auf Wiesenfelden starb, erließ Joh. Bapt. von Grießenbeck eine gedruckte Todesanzeige, worin er sich Mitbesitzer des Gutes Grießenbach nannte. Hierüber führte Sigmund gerichtliche Klage wegen Diffamation. Joh. Bapt. behauptete zu wenig erhalten zu haben, beide Brüder Sigmund und Anton wiesen ihm nach, daß er von ihnen mehr als 30,000 fl. nach und nach statt der festgesetzten 10,000 fl. erhalten. Ebenso verfügte er über einen alten Diener seines Bruders Sigmund, wies ihm eine Wohnung in Grießenbach an und zeichnete als Mittheilhaber des Gutes Grießenbach. Dieses und weil Joh. Bapt. v. Grießenbeck ohne Erben war, veranlaßte im Jahre

835 den 17. Aug. den durch den Tod seines Bruders Anton Alleinbesitzer des Gutes gewordenen Sigmund Frhr. v. Grießenbach, eingedenk des Versprechens und Vertrages von 1798, das Gut der Familie zu erhalten, zu einem Testamente folgenden Inhaltes:

1) Erbe soll des Karl Frhr. von Grießenbeck, k. Rittmeisters, Ritter des Mil. Max Jos. Ordens, Cornet der Leibgarde der Hatschiere Sohn, Christian Frhr. von Grießenbeck, gegenwärtig Accessist bei der kgl. Regierung seyn.
2) Das Gut soll der Grießenbeck'schen Familie erhalten werden und um dieses zu erreichen, solle der Erbe die zweckdienlichsten Wege einschlagen.
3) Nichts soll veräußert werden, er habe 38 Jahre mit großer Mühe das Gut verwaltet und sei jetzt Alleineigenthümer.
4) Sein Bruder Joh. Bapt. Frhr. v. Grießenbeck auf Schermau

solle zwei goldene Uhren mit Ketten, von ihrem Vater Joseph herstammend, und eine goldene Tabatiere nebst einer Leibrente von 300 fl. jährlich, so lange er lebe, erhalten. Verweigere er die Testamentsanerkennung, so solle er gar nichts bekommen.

5) Sein Leib solle zu Au neben seinem Bruder, dem Präsidenten Anton Frhr. v. Grießenbeck, beerdiget werden.

1839 den 2. April starb zu Grießenbach Anna Maria Elisab., geb. Arnold, Gattin des Christian Frhr. v. Grießenbeck, im 31. Lebensjahre in Folge einer am 19. März erfolgten schweren Geburt.

1853 starb und wurde zu Au begraben: Christian Frhr. v. Grießenbeck, Besitzer des Gutes Grießenbach, k. Oberrechnungsrath und kgl. Kämmerer. Er war der Sohn des Carl Frhr. v. Grießenbeck und der Freyin Magdalena du Prel, hatte noch zwei Brüder „Max" der k. Postverwalter in Eichstätt und „Friedrich" der als Hauptmann bei Kissingen 1866 fiel. Von seiner ersten Gattin Anna, geb. Arnold, welche 1839 starb, hatte er eine Tochter „Sidonie" verh. von Ehrne. Von der zweiten, Caroline von Kobell, hinterließ er zwei Töchter, Pauline, gest. 1869 ledig. Amalie, verh. v. Perfall und einen Sohn Karl Frhr. v. Grießenbach, geb. 1844, dieser übernahm das Gut 1865 und starb 1881.

1863. Bald nachdem Christian Frhr. v. Grießenbeck als Erbe das Gut Grießenbach im Jahre 1835 übernommen, legte er im Jahre 1838 den Entwurf zu einem Fideikommisse vor, da sein Vater Carl Frhr. v. Grießenbeck, k. bayr. General, auch seine beiden übrigen Söhne Max, k. Postverwalter und den später bei Kissingen 1866 gefallenen Friedrich, k. Hauptmann, bedacht wissen wollte.

Nach mehrjährigen Verhandlungen kam am 10. Juni 1863 die Constitutions-Urkunde des Fideikommisses zu Stande.

1881 den 28. März starb Carl Frhr. v. Grießenbeck, kgl. Kämmerer und Amtsrichter zu Landshut, geb. 14. Juni 1844; er war verehelicht mit Therese Freyin von Solemacher aus Koblenz, geb. 25. Jan. 1845 und hinterließ vier Töchter und einen Sohn:

Marie, geb. zu München den 5 Mai 1873.
Gabriele, geb. zu München den 26. Juni 1874.
Elisabetha, geb. zu Landshut den 10. Juni 1876.
Mathilde, geb. zu Landshut den 9. Febr. 1879 und
Stephan, geb. zu Landshut den 25. Febr. 1881.

VI.

Salbuch

es Stiftes Niedermünster

in

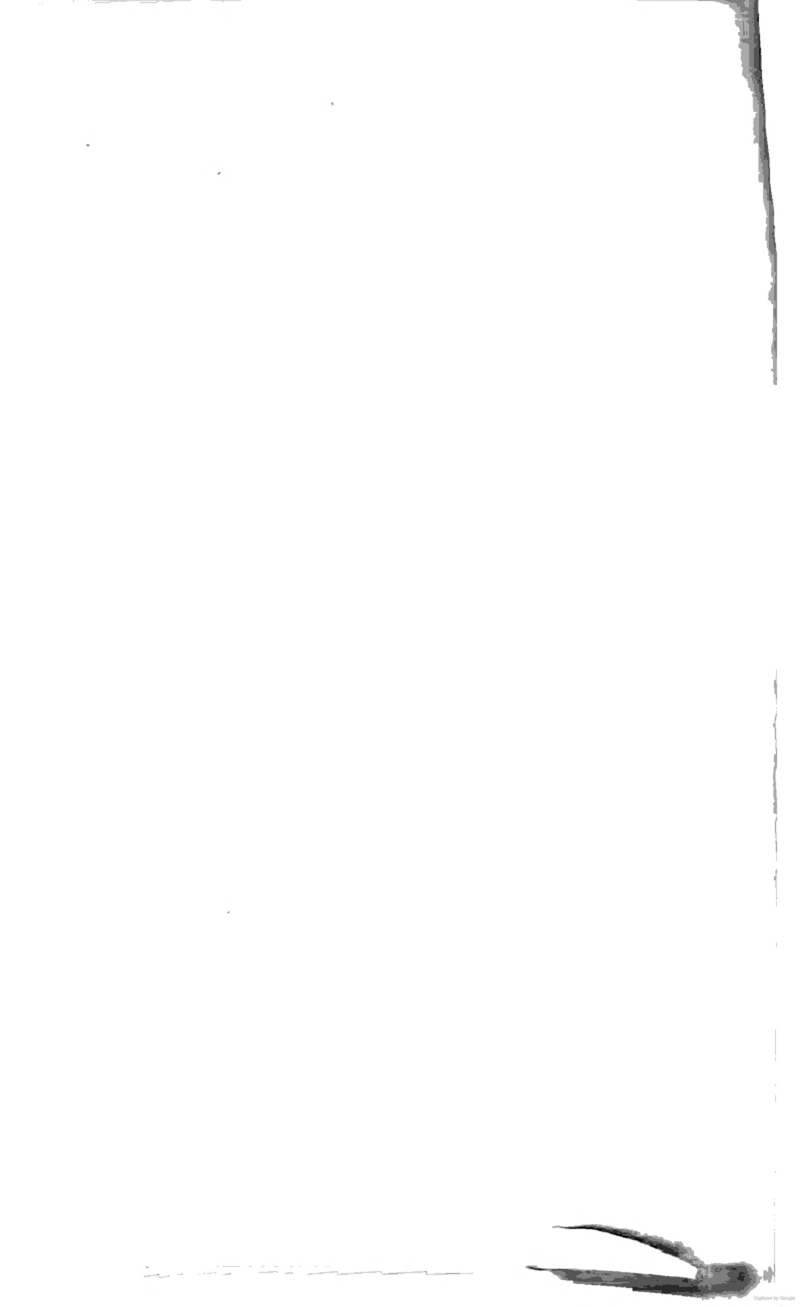
Regensburg.

Herausgegeben

von

Franz Christian Höger,

ymnasialprofessor und Studienrektor in Freising, Mitglied des historischen Vereins von und für Niederbayern.



Dem Andenken

an

Andreas Schmeller

ur hundertjährigen Geburtstagsfeier

am 6. August 1885

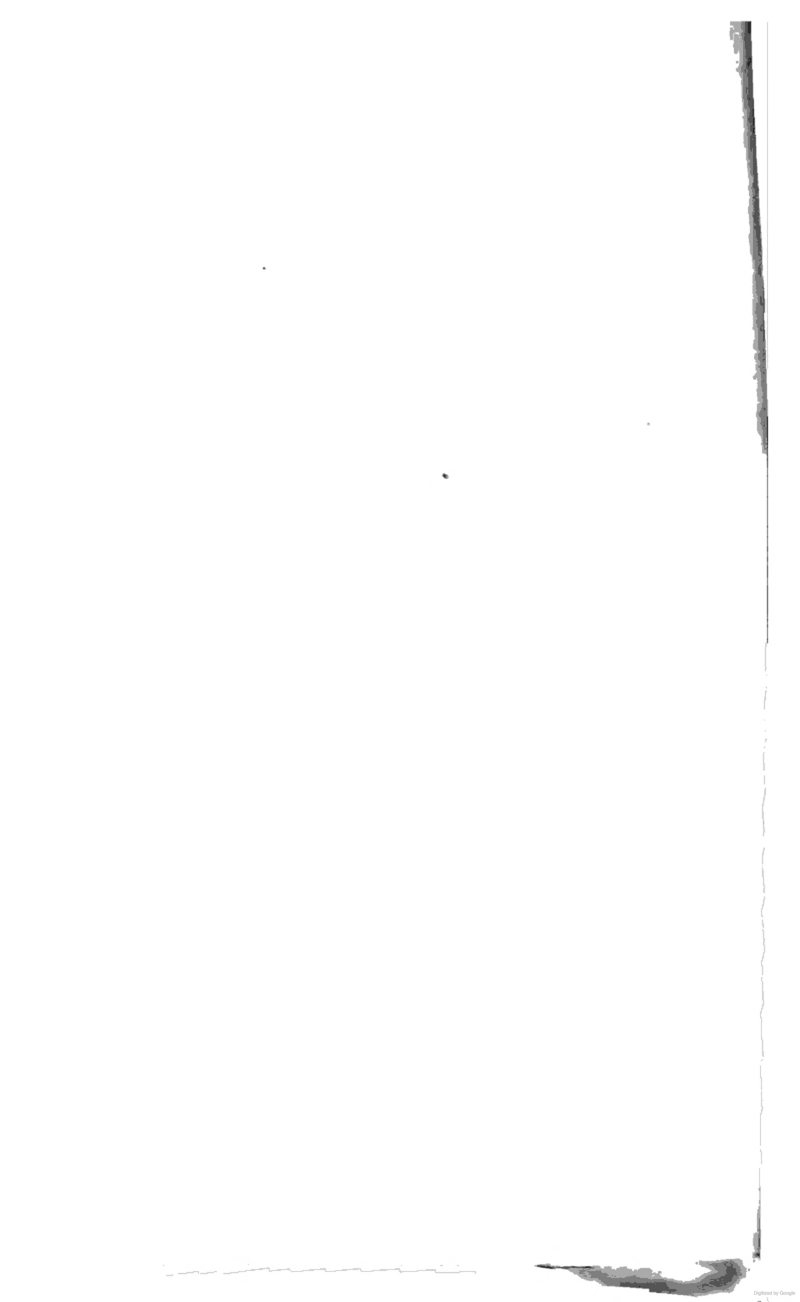
gewidmet

vom

Historischen Vereine von Niederbayern

in

Landshut.



Vorwort.

Das Original des vorliegenden Salbuchs bewahrt das k. Kreisarchiv u Landshut—Trausnitz. Es besteht in einem Kleinfoliobande und enthält 150 hübsche Pergamentblätter. Dieselben sind mit römischen Ziffern n rother Farbe foliirt. Die Schrift ist von Anfang bis Ende von derelben Hand, groß, sehr schön. Die Titel und Ueberschriften, die hier urchschossen gedruckt erscheinen, sind mit rother Farbe geschrieben, zahlreiche Initialen mit blauer und rother Farbe gemalt.

Auf dem Vorsetzblatte (Papier) ist von anderer späterer Hand zu esen: Des Kayserlichen Hochadelichen Reichs Stüffts Nider Münster in Regenspurg Saal- und Fundations-Buch, welches nachdeme das Vorige durch eine Feuers Brünst zgrundt gangen, Ursula von Taufkirchen, dermalige Fürstin und Aebtissin durch Herrn Petrum Wolf widerumb Authentice zusammentragen lassen. Ao. 1444. Nr. 3. Lit. E.

Die Rückseite des ersten Pergamentblattes (1 b) [1] nimmt ein Gemälde ein, im Vordergrunde die Jungfrau Maria in sitzender Stellung, das Jesukind auf dem Schoße, das sich 2 knienden Frauen entgegenneigt, hinter denen noch 3 weitere knien, deren Gesichter aber durch die beiden andern verdeckt sind. Daneben steht in reichem Ornate ein Bischof. Auf dieses Bild haben wohl die 4 Verse (Hexameter) Bezug, welche an der Spitze der nächstfolgenden Seite (2 a) erscheinen; es wären demnach unter den beiden Frauengestalten die Stifterin Judit und ihre Schwiegertochter (?) Gisela zu denken. Der Bischof ist wohl der hl. Herhardus; aber von den nepotes der Judit ist nichts zu sehen. Unter dem Rahmen des

---

1) Besserer Uebersicht halber habe ich die Blätter paginirt und die Vorderseite mit a, die Rückseite mit b bezeichnet; die beigesetzte Zahl gibt zugleich die Folien des Codex. Auf die Zahlen allein beziehen sich also auch die Ziffern des von dem Schreiber des Salbuchs dem Werke beigegebenen Registers.

Bildes ist ein Wappen, auf schwarzem Grunde die vordere Hälfte eines goldenen Löwen in aufrechter Haltung mit geschwungenem Schwerte.

Die Bezeichnung „Salbuch“ auf dem Titel wurde der Kürze wegen gewählt; übrigens hat auch der Schreiber es in seinem Register 148 b schlechthin so genannt. Genauer wird es in dem lateinischen Vermerk von demselben als liber reddituum, libertatum ac iurium bezeichnet. Es ist nämlich nicht bloß ein Urbarbuch im engeren Sinne, das nur die Besitzungen sowie die Zinsen und Lehensabgaben verzeichnet, sondern es bringt besonders ausführlich die Rechte des Stiftes und seine Freiheiten, ferner die Rechte der Unterthanen gegenüber dem Stifte und gegen einander zur Darstellung. Ein flüchtiger Blick in das von mir angelegte Orts- und Sachregister läßt sofort die Bedeutung und den Werth dieses Salbuches in geschichtlicher, besonders kulturgeschichtlicher, topographischer, aber auch in rechtlicher und sprachlicher Beziehung erkennen. Auch für unser treffliches bayerisches Wörterbuch von Schmeller dürfte dasselbe manche Ausbeute gewähren. Meine Aufgabe war es zunächst, einen genauen und verlässigen Text zu liefern und den Gebrauch des Werkes durch sorgfältige Orts- und Sachregister zu erleichtern.

Die Oertlichkeiten wurden nach Möglichkeit nachzuweisen versucht. Weitere Verarbeitung des so reichlich enthaltenen Materials mußte selbstverständlich den einschlägigen Fachgelehrten überlassen bleiben.

Den Herren Beamten des k. Kreisarchivs Landshut, Kreis-Archivar Dr. Edmund Jörg und Reichsarchivs-Assessor Anton Kalcher spreche ich für die mir bewiesene Güte und Liberalität auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten und innigsten Dank aus.

Freising, den 8. März 1885.

Der Herausgeber.

(1 a) Ab initio enim christianae religionis usque in presens. tenusque est absque dubio sperandum. Quod quisquis res esiarum dei mente sincera et fide non ficta in melius mutare oliare vel reformare nititur. a Christo remuneratore, qui est ibutor bonorum omnium, sine fine debet mercedem sperare: hoc agnoscat cunctorum industria fidelium. qualiter venera-s domina. domina Ursula Taufchircherrin Abbatissa huius nasterii inferioris totius cum consensu conventus. istud fecit gamentum comparari nec non presentem hunc librum red-tuum libertatum ac iurium prefate ecclesie de novo trans-ibi : in utilitatem ac decorem dei : Non immemor vaticinii sanc-simi prophete dicentis : Domine dilexi decorem domus tue : locum habitationis glorie tue : Cui et ego Petrus Wolf humi-nus adquievi roganti nec non istum librum dei cum auxilio out melius potui rescripsi pro necessitate et utilitate huius clesie beate Virginis Marie nec non sanctissimi confessoris erhardi atque pontificis : Actum. Anno dominice incarna-onis Millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto. Indictione ero septima. Regnante invictissimo rege Romanorum. Friderico. uce de austria. etc.

Si quis hunc librum a sancta Maria et a sancto Herhardo onfessore aufferre presumpserit. sciat se in die tremendi iudicii. oram districto iudice de eo racionem redditurum.

(2 a) Fundatrices. Huius. Ecclesie. Beate. Marie Virginis.

Ille regine nate greca regione
Templum fundantes hoc huc bona predia dantes
Sunt appellatae Jewt Geysel hic tumulate
Hos puerosque notes Jewte sunt ambo nepotes.

In nomine sancte et individue. Trinitatis. Amen.

Das sind unsers Gotzhaws zu Nydermünster zu Regenspurg her-scheft. aigenschefft. gült gut. zins. recht. u. gewonheit. Als wir dye

haben von allen herschefften. aigenschefften. hofmarchen. dorffern. ampt hoefen. u. Höfen. huben zinslehen. aynod u. erben. weingartten. häusern u. hoffsteten. wismat. äkcher. garten. holtz u. holtzmarch u. von allen urbärn wie dye genant sind oder wo dye gelegen sind in Steten in Märkten in hoffmärkten in dörffern oder in dem lannd oben oder nyden wo wir die haben wi dye genant sind in allew unserew ampt als dye hernach verschrieben stendt.

Des ersten was wir zins gült haben in der Stat zu Regenspurg u. in dem pürchting.

Das urbar gehört auf einer Aebbtissinn tisch.

Wir haben einen aygen ampthof zu Regenspurg in der stat gelegen zu Osten nahen pei dem purgtor des sind III. hub der gehört auf einer Aebbtissinn tisch do von man ir dyenen sol. XXIIII. Schaf allerley traides u. hat nit wismatz. Unnser pfarrer nympt den zehent chleinen u. grossen.

(2 b) Das sind dye Recht dye ein Aebbtissinn gein dem Amman hat.

Es sol ein Amman zu Osten ein Aebbtissinn füren zu allem geschefft das sy und das gotzhaus antrifft in dem lannd als offt des not geschicht mit vier rossen u. aus dem lannd mit zwain u. wann man farn wil so soll man die rozz des nachtes futern von dem gotzhaus und als lanng sye auzzen sein, sol man knecht und Rozz verchosten und ausrichten mit aller notdürfft. Und wenn sye herwider heim chomen soll man die knecht desselben nachtz essen und trinken zu hoff geben u. den rozzen das futer. Wenn der Amman dye Rozz geantwürt über das dryschamel so sind sye des gotzhaus und was den Rozzen auf derselben vart schadens geschäch das ist ob ein Rozz erlamet oder stürb oder verstoln würd oder was im schadens in der Zeit geschäch das soll im das gotzhaus abtun und ausrichten. Es sol ein Aebtissin den knechten ein trinkgelt geben nach iren eren.

Das ist aber der Aebbtissinn Recht hintz dem Amman.

Es schol auch ein Amman einer Aebbtissinn zu irem hof prennholtz füren ab dem wasser wye viel sy des bedarff zu ir notdürfft u. als oft er ein scheff fürt ye als offt sol ein Aebbtissinn den knechten geben IIII. dn. zu trinkgelt u. 1. laibel hofprotz u. nicht mer.

Das ist des Convents Recht hintz dem Amman.

Ez schol auch ein Amman dem Conuentt füren IX schef holtz ab

wasser in dye port do von schol er nw (3 a) nemen an geuär von
m scheff .1. fuder holtz u. nicht mer. Dartzu sol man geben auzz
frawen gemainem zins in den Ampthof LXXX. dn.

)as ist aber der Aebbtissinn Recht hintz dem Amman.

Ez schol der Amman an der Sunwentnacht einer Aebbtissinn pringen
dem Sychenwerd feler als viel sy des bedarf. da mag sy dem knecht
ı thun nach ihr wirdikait.

Das ist des Ammans Recht hintz dem Gotzhauzz.

Ez ist des Ammans recht das man im schol geben zu Sand Er-
tztag und zu der Chirwey chrapphen, zu weyhennachten knylaib, zu
tmezz chertzen, zu der Stiffterinn hornaffen, u. zu sand Marteinstag
s und was man andern hausgenossen gewönlich gibt.

Des Ammans Recht umb Eschain u. umb harter.

Ez ist auch unser u. unsers Ampthofs zu Osten recht, das unser
ıman daselb gewalt hat einen Eschhain u. einen herter zu setzen u. ent-
en, der den nachpawern u. der gemain nutz u. gut sey wenn des not
chicht.

Des Ammans Recht hintz dem Eschhain.

Es schol auch ein Eschhay dyenen in dem Ampthoff an allen Abgang
l. schaff korns und .1. sch. gersten von (3 b) dem Eschhayamt zu rechter
ıstzeit.

Das ist des Eschhain Recht hintz dem Amman tzu Osten.

Ez hat das Eschhayampt tzu Osten. IIII. äkcher in dem purchueld
ıe sol ein amman dem eschhain akchern, pawen und arbaiten, einfüren
auzführen, dann der eschhay den Samen dartzu schol geben und was
r Eschhay mistz hat, den sol im der Amman auf sein akcher füren an
len seinen schaden.

Des Ammans recht hintz dem Eschhain.

Darumb sol der eschhay dem amman in der rokken sat u. in der
aber sat nach säen, die weil die sat werent, an all wider red u. sol in
er Amman die weil an seinen tisch setzen; Es sol auch yeder man der
aw hat, dem eschhay geben von .1. hub .XII. garb wer in dem ampt hat.

Des Ammans recht hintz dem Eschhain.

Ez ist des Ammans recht, das der eschhay in dem snyt sol auf sten
)es morgens fru u. sol dem Amman snyter gewinnen als viel er der

bedarf u. sol dye auzz füren für den akcher u. sol dye an richten. Dar nach mag der eschhay wol gen wo er zu schaffen hat, dez ist er gepunden u. schuldig.

Des eschhain recht hintz dem Amman.

Ez ist auch des eschhain recht, das im der Amman sol geben in dem snyt. LX. rokkein garb u. LX. häbrein garb.

(4 a) Der Aebbtissinn recht hintz dem Eschhain.

Ez sol auch ein eschhay an der Sunwent pringen einer Aebbtissin einew gutew pürd grazz oder kleiner zwo, dasol ein Aebbtissin dem eschhain geben .II. dn. zu vertrinken.

Das ist des Eschhain recht gein dem gotzhawzz.

Man ist dem eschhain schuldig zu geben an der kirbey krapphen. u an sand erhartz tag krapphen, zu lichtmezz .1. chertzen, zu aller heiligen tag .1. laibel protz u. .1. zenttrinkch fleizz, zu weynachten .1. knyelaib u. zu der Stifterinn .IIII. spitzwekch.

Das ist aber des Eschhain Recht.

Nota wenn man das holtz ab dem scheff fürt, das in den Convent gehört, so sol ein eschhay auf dem scheff hüten, da sol man dem eschhain geben von yedem scheff .III. grün holtz dye pesten so er sye da vindet.

Das ist des herter recht zu Osten hintz dem Amman.

Das herter Ampt zu Osten hat .III. akcher in dem purchveld, die sol im der Amman pawen, akkern u. säen mit sein selb selbz samen u. in dem snyt sol es der Amman auch mit seinem gut absneyden u. das selb traid in denn Ampthoff füren u. auzdreschen mit sein selbs gut und (4 b) wann es also gedroschens an den tennen leit, so sol der Amman ye einen metzen nemen u. der herter den andern zu gleichem tail dann am u. stro beleibt pey dem Ampthoff.

Derherter recht hintz dem Amman zu Osten.

Ez hat ein herter das recht in d. Ampthoff wenn er dez ersten auzz treibt in der vasten das im der Amman geben sol all Sampztagen nacht einen wechk protz, der zwayer pfenning wert ist hintz auf sant Haymerans tag all morgen dem knecht ein stüchck protz, das er von morgens hintz mittentag genug hab.

Das ist des Ammans recht hintz dem herter.

Ez ist des Ammans recht das im der hüter alles seines viech ez



y clain oder groz umb fünft sol heuten von georii hintz auf Martini
nd sol all morgen frü in den Ampthof gen u. da plasen und wer man
iummig, daz man das viech pey zeyt nicht für schlüg, so sol der hertter
in ein gen u. sol viech helffen her für schlagen.

Das ist aber des Amanns recht hintz dem härter.

Ez ist auch des Ammans recht das der Amman u. der härter das
iech füllen ein thun zu sant Jorgen tag als viel dann schaff in der härt
t, sol man geben von yedem schaf .1. dn. das nympt der Amman ein
. gibt von untailter hab den torhütern zu Osten .IIII. dn. u. des härter
ndern .II. dn. umb gaysel sneur darnach nympt der Amman ye .II. dn.
. der härter den dritten dn. als viel des ist. (5 a)

Des herter recht hinz den nachpawern.

Ez hat ein härter zu Osten die Recht ob im ein nachpawer sein
earntz lon nicht geb so möcht er in wol darumb pfenden mit den pfanden,
er er gehüt het, wölt aber yemant mit einem härter mutwillen u. zürnen
md dye pfannt nicht lösen also das das viesch schaden nem oder stürb,
annach wär er dem härter des lonns schüldig u. däz sol im der Amman
jelffen auz tragen als oft dez not geschicht.

Das ist der nachpawern u. der gemain recht hintz dem Amman.

Ez ist auch recht das der Amman zu Osten den nachpawern u.
er gemain dye dartzu gehörnd, einen Stir, einen Ram u. ein pern sol
haben u. wenn der ains oder mer nymmer nütz ist, so sol er ein anders
in desselben stat stellen da mit dye nachpawern gewart sein.

Hoffampt. — Das urbar gehört in das hoffampt.

Wir haben einen aigen weingarten in der Stat zu Regensb. gelegen zu
Osten niderthalb des pürchtor gegen unserm Ampthof über, der gehört in
unser hofampt, der hat ein aigen Winthaus in dem selben weingarten.
Unserm pfarrer gehört gantzer zehent darauz.

(5 b) Nota Das sind dye weingericht dye zu dem selben wein
garten gehörn.

Ez gehört in den selben weingarten .IIII. hoffstett, der einew gelegen ist
gegen unserm weingarten über das ander haus von dem Ampthoff do
von man zu zins gibt Emerammi .XXIIII. dn. u. .IIII. hüner.

Item von der andern zu nächst daran .VI. dn. u. 1. hun.

Item von der dritten hoffstat u. ist ein Eckhaus darauf .VI. dn.
u. 1. hun.

Item von der vierden hofftat zu nächst an dem elhaus .XII. dn. u. IIII. hüner.

Die Weingericht in dem purchueld.

Item es gehört auch zu dem selben weingarten .VIII. ächer der ist einer zwigwentig dye süllen dyenen in den weingarten was dye ertragen mügen. (6 a leer)

(6 b) Das sind die Czins u. gült dye das Gotzh. zu Nidermünster hat von hausern, hofstetten, gärten u. äkchern in der Stat zu Regensb. u. in dem purchfrid, den man einpringen u. sammen sol all jar järleich an sand Haymerans abent u. wer oder welchy daran Säumig wären (7 a) u. abläzzig, dye des selben tags nicht betzalten, dye selben süllen darnach zu hant des nächsten tags betzalen mit der zwispild nach der stat purchrecht als es mit alter wirdicheit u. gewonhait der Stat her ist chommen.

Abbtey. — Das ist der tzins der gehört auf einer Aebbtissinn tisch von hofsteten u. von häusern.

Des ersten von einer hofstat tzu Nunport zu nächst pey der purchmawer stig über .XXXII. dn.

Item von einer hofstat zu Nunport zu nachst an dem pawngarten der gelegen ist gegen einer Aebbtissinn Essläuben über .XX. dn.

Item von der padstuben tzu Nunport .XXX. dn. (u. II. Rebhuhn sp. Zus.)

Item von einer kram gelegen zu der rechten hant oben under den chramen wen man hin auz get .½. lib. dn.

Item von einer andern chram zu nächst nydertbalb daran .½. lib. dn.

Item von einem haws in der walhenstrazz von den Augustinern mit dem hohen turn .LX. dn.

Item von einem haus u. hofstat oben in der walhenstraz das dritt haus von den Juden tor .½. lib. dn. Es scholt gelten mehr dann zwir als vil

Item von dreyen hoffteten nyden der walhenstras zwischen den Chramern u. der Reyhen dye in den Chramwinkchel geht .XV. dn. Es sol nach den leyben mer gelten dye stend auf leib und (7 b) sein nw ledig worden.

Item von einem haus u. hofstat an dem Markt an dem Ekch pey dem turn am markt .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofstat an dem Smerpuhel das hinden daranstößt .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofstat an dem alten watmakt mit dem turn
von .IIII. chramen u. von einem cheler under den Chramen u. ein
t ob den chramen .XL. dn.

Item die Chorherren von dem Tum geben .III. s. dn. von einer
tat under einem chornhaus in tauber straz.

Item von einer hofstat hinder des pischofs hof zunächst an dem
aus .XII. dn.

Item von einem haus u. hofstat gelegen zu der rechten hant zu oberst
er den fleischtischen .XV. dn.

Item von einer hofstat gelegen gegen dem Eckhaus in weintinger Straz
end pey unserm chasten über .XXXII. dn.

Item von einem haus u. hofstat gelegen auf dem graben vor unserm Chasten-
.V. s. XII. dn.

Item von einem haus u. hofstat gelegen hinder dem Trinkchhaus das
ist das Rathaus .III. s. dn.

Item von einem haus u. hofstat in der padstraz zu Osten .XX. dn.

(8 a) Item von einer hofstat an der Richtpanch zu der Tenkken hant
berthalb der padstras .XII. dn.

Item von einer hofstat gelegen in weintinger Stras pey dem eckhaus
r den parfüssen .XII. dn.

Item von einem haus u. hofstat an der richtpanch u. het es weylent
rtinger der schuester ynn .V. s. dn.

Item von einem haus u. hofstat under den Juden hinden gen der Tum-
obstey über zu nächst pey der fleyschpanch .LXVII. dn.

Item von einer andern hofstat under den Juden .XII. dn.

ye gült hat ein Aebbtissinn auzzerhalb der Stadt in dem purchfrid.

Item wir haben in dem puerchfeld zu Westen .$1^1/_2$. hub, dye gelten
rleich .XIII. s. dn. der gehörnd in die Abbtey .VII. s. dn. III. s. X. dn.
den Cheler u. .LXXX. dn. in der frawen zins.

Nota. Die selben .$1^1/_2$. hub stent zu leiben u. wenn die leib ab-
erben, so mügen wir sy lazzen u. nyessen so wir maist mügen.

Vor dem purchtor zu Osten.

Wir haben einen garten vor dem purgtor tzu Osten tzu der tenkken
ant auf dem weg u. stöst ein tail auf den weg do man zu der sychen mül
et, der gehört in die Abbtey der sol alle Jar geben .LX. dn. Martini

u. XII. ſchaf geſotens krautz on allen abgang. Das ſol ein Aebbtiſſinn ſelb raichen.

(8 b) Item wir haben da ſelb einen garten genant das Stadlter, der dient in die Abbtey Martini L. dn. on abganch.

Item wir haben daſelb einen garten genant das Spitzgärtl, das ſol gelten in die Abbtey Martini L. dn. on abganch.

Item wir haben einen achker auf dem weg pey Sand Nyclas der ha .XI. piſanch, der dient in die Abbtey .LXXV. dn. zu Martini on abganch.

Das iſt des Conuentz gemainer Czins In der Stat den man in järleich gibt ad manus wenn der geuellt; der ſol aller geuallen Emeramni nach der Stat purchrecht.

Des erſten was wir zu Nunport haben.

Des erſten von unſerm prewhaus .1. lib. dn. on abganch.

Item von dem haus daran, da unſer prewmeiſter ynnen ſitzt .V. ſ. dn.

Item von dem haus u. hofſtat daran genant die Eyſneyn Tür .V. ſ. dn.

Item von einem chaſten in dem ſelben haus des bedarff man zu der Cuſtrey .III. ſ. dn.

Item von einem chleler (sic) under dem ſelben haus gegen unſer port über .½. lib. dn.

Item von einem chaſten aber in dem ſelben haus des bedarff man zu dem habern .III. ſ. dn.

(9 a) Item von einem haus u. hofſtat gegen unnſerm prewmaiſter über .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofſtat an dem Echk vor Walderbacher herberg gein unſer port über .VII. ſ. dn. der gehört on II. dn. VI. ſ. dn. in der frawen zins u. .XXXII. dn. in dye Obley.

Item von einer hofſtat under walderbacher herberg .III. ſ. d.

Item von einer hofſtat und dem präwhaus gein unſerm prewmaiſter über u. ſtöſt hinden an walderbacher herberg .XII. dn. (a. Rande ſp. Schr. nw ſaltzſtadel bey der hieltzern pruek).

Item von einem pfiſterhaus gegen unſerm kuefhaus über .II. lib. dn.

Item von einer hofſtat zu nächſt daran gegen unſer Eſſlauben über .1. dn. ß.

Item von einer hofſtat zu nachſt daran (fehlt der Eintrag!)

Item aber von einer hofſtat daran abwertz gein der Tunaw iſt nu ein pawngart. Nota von den dreyen hofſtat oben geſchrieben get nicht mer dann .XXXII. dn. (auf die letzten 3 bezügl. wie eine rothe Klammer andeutet).

(9 b) Der ist der zins den wir zu Osten haben.

Item von einem Eckhaws u. hofstat gelegen in weintinger stras gegen unserm chasten über das man haist im pfarhaus .XII. s. dn. u. mocht sein auch mer genyessen.

Item von einem haus u. hofstat zu nachst daran abwertz gein Osten VIIII. s. dn.

Item von einer hofstat in der Richtpanchk zu nacht daran .1. d.

Auf sand Nyclas altar in unserm paradies.

Nota es get auch aus derselben hofstat u. aus dem haus dar auf VI. s. dn. auf sand Nyclas Altar in d. paradies.

Item von einer hofstat an der Richtpanchk under dem Ekhaus oben in in der padstras zu Osten .XXX. dn.

Item von unnserm Haus u. Hofstat in dem Chastenhof .VI. s. dn.

Item von unnserm haus u. hofstat zwischen unnsers gotzhaus u. dem alten purchtor .½. lib. dn. oder mer was es dann vertragen mag.

Dye zins liegen oben in der Stat.

Item von einem haus u. hofstat in dem pach an dem Eckh wenn man in die grub get .½. lib. dn.

Item von einem haus u. hofstat daz gelegen ist an dem Eckh pey (10 a) der padstuben an dem vieschmarchkt .III. s. dn.

Item von einem haus u. hofstat gelegen zu der rechten hant zu obrist under den fleyschpenkchen wenn man abwertz get .1. lib. dn. der gehört in die abbtey .XV. dn.

Item von einer hofstat nyeden in der walhenstras pei den Chramen zu nächst an der Reyhen da man in Chramwinchel get .1. lib. dn.

Item von einer hofstat zunächst daran .X. s. dn.

Item aber von einer hofstat daran .½. lib. dn.

Das alles (die letzten 3, durch rothe Klammer zusammengeschlossen!) ist ein Haus worden u. gibt uns .XXII. s. dn.

Der gehörn .LX. dn. auf der Aebbtissinn tisch als vorgeschriben ist.

Item von einem haus u. hofstat under den fleyschtischen zu nächst an der Reyhen zu der tennchken hannt wenn man abwertz get .½. lib. dn.

Abbtey.

Item von einer chram enhalb des chreutz zu der tenchen hant .LX. dn.

Item wir haben ein ekhaus under den chramen und .III. laden darunder mit sampt einem cheler, der laden nur der dritt u. der cheler

tzu dem haus gehört, das gillt uns järleich .XXII. ſ. dn. oder was es vertragen mag.

Obley u. Custrey.

Item wir haben aus dem eckladen under demselben haus jär(10 b)leich in unſer Obley .VIIII. ſ. dn., der gehörn .XLV. dn. in unſer Custrey.

Item wir haben aus dem laden zu nachſt daran under dem selben haus .VI. ſ. dn.

Item wir haben auß dem vierden laden under dem ſelben haus .VI. ſ. dn.

Item wir haben mer aus einem laden under dem ſelben haus .V. ſ. dn.

Item wir haben zu nächſt daran drey laden auf dem cheler u. zwischen des hausz mit dem hohen turn auz einem .V. ſ. dn. Und auz den zwain .XI. ſ. X. dn. oder was ſye vertragen mügen.

Abbtey.

Nota aus den drein chramen gehörn .XL. dn. auf einer äbbtiſſinn tisch.

Item wir haben aus dem haus u. hofſtat der gred zunächſt an dem eckhaus in dem grütſchenloch .VII. ſ. dn.

Item wir haben aus einem keler under dem ſelben haus .½. lib. dn.

Item von einem garten auf der predig der gelegen iſt .½. lib. dn.

Abbtey. keler. kamerampt.

Item von .1½. hub in dem purchueld tzu Weſten .XIII. ſ. dn., (11 a) der gehörn .VII. ſ. auf einer Aebbtiſſinn tiſch .III. ſ. X. dn. in den cheler u. .LXXX. dn. in unſer kamerampt das iſt zu der frawen pad.

Custrey. — Das iſt der zins von hauſern u. von hofſteten der do gehört in die Custrey in der Stadt zu Regenſpurgk.

Dez erſten die Chorherren von dem Tum .LX. dn. auf biſchof wernt jartag von pamberg.

Item von einem haus u. hofſtat gegen unnſerm pfarrer über u. ſtöſt auf unſern freythof .X. S. dn.

Item von einem haus u. hofſtat in weintinger Stras gegen Sand barbaras über .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofſtat zunächſt an unſer port .V. S. dn.

Item von einem haus u. hofſtat gelegen vor unnſer port u. ſtoſt hinden auf den graben zwiſchen des alten purgtor u. der Eyſnein tür .XIII. S. dn.

Item von einem haus u. hofſtat an der Richtpanchk .LXXV. dn.

Item von einem haus u. hofſtat gegen unſerm prewmaiſter über u. ſtöſt hinden an walderbächer herberg .VI. ſ. minus X. dn.



Item von einem haus u. hofftat zu Nunport gelegen an der Chor-
:n gwelb .1. lib. dn.

(11 b) Item von einem pawngarten zu Nunport an dem eckh gegen der
›tissinn Esslauben über .LX. dn. do stet nw der Abbtey stadel.

Item von einem haus u. hofftat oberhalb der prukch gegen sand Jorgen
· .X. S. zu sand Jorgentag.

Item von einem haus u. hofftat oben in hafnerstras das dritt haus
der Tenckchen hant, wenn man abwertz get .VI. s. dn.

Item von einem haus u. hofftat in der gassen hinder dem Rathaus
›en an der geintzen .1. lib. dn.

Item von einer hofftat in der walhenstras u. stößt sye hinden an den
ımwinchkel .LXX. dn.

Item von einem haus u. hofftat an der port vor Sant Haymeran
:gen in dem Winchkel pey sant Oswalt .III. s. dn. oder mer.

Item von einem haus u. hofftat an der prunleyt oberhalb der zwölf poten
ppell das nachst haus an dem eckhaus .$^1/_2$. lib. dn. in die Custrey u.
. lib. pfeffers in die Abbtey.

Item wir haben einen garten vor dem purgtor tzu Osten zu der tenckchen
nt auf dem weg zu sant Nycla, gilt .XI. s. dn. on abgang.

Item von einem haus u. hofftat gelegen an unnserm Chloster hinden
sand Jorgen Cappell .LX. dn.

Item von einem Cheler darunder .VI. dn.

2 a) Obley. — Das ist der Czins, der gehört in die Obley.

Wir haben ein chram auf dem eckh oben under den chramen, dye gillt
die Obley on abganchk .$3^1/_2$. s. dn. zu Pfingsten oder mer als ob-
:schrieben stet.

Item wir haben aber von einer chram zu nachst daran $3^1/_2$ s. dn.
ı pfingsten.

Item von einem haus u. hofftat an dem eckh vor walderpächer herberg
egen unnser port über .XXXII. dn. zu Emmerami.

Cheler. — Nota das sol man dienen in den Cheler.

Wir haben ein haus u. hofftat vor unnserm chloster zu nächst pey
unnsern chufshaus das sol geben in den cheler an dem weinacht abent
VI. s. dn. u. II. hüner.

Item man sol geben in den Cheler von .$1^1/_2$. huben die gelegen sind



zu Westen in dem purchueld. III. ſ. X. dn. Das ander geuelt in die Abbtey .VII. ſ. dn. u. in gemainen zins .LXXX. dn. (12 b leer).

(13 a) Schirling. — Das iſt unnſers Gotzhaus gült zu Schirling u. in der hofmarch da ſelb.

Des erſten haben wir zu Schirling einen aigen ampthof dez ſind .VI. hub. die man uns verdienen ſol u. 1. gaſthub da von ein Amman die gaſtung ſol aufrichten on unnſer ſchaden u. iſt vogtper. Der zehent beleibt pey dem hoff alz hernach verſchrieben ſtet.

Wie man da von ein nemen u. hanndeln ſol.

Ez iſt zu merchen das unnſer gotzhaus ettleich zeit mit gewonhait u. nicht mit recht herchömen iſt, das man keinen bereitter hat gehabt u. all zins u. gült haben die Amman einpracht u. einer Aebbtiſſinn oder iren Amptleuten geantwürt, yeder Amman in ſeinem gepiedt. Darumb haben die Amman zu Schirling u. zu Leyrndorf alltzeit den vierden pfennig auz den ſinthuben in die Amthöf behalten für ir mwe u. auch die Traidgült auz den hauſhuben in den vorgenanten zwain dörfern u. was dartzu gehört nement ſye ein u. auch all zehent beleiben in denſelben Ampthofen, das alles mit ſampt dem paw füllen ſye dem gotzhaus verdienen nach beſchawung u. wenn ein Aebbtiſſinn oder ir Amptlewt mit der ſelben Amman einem oder mit in peyden nicht möchten über ein werden in einer ſchaw nach der ſchawer rat ſo ſol u. mag ein äbbtiſſinn die zehent u. auch die traidgült von den huben u. auch die pfenninggült auz den Sinthuben vor auz ein nemen dem gotzh. tzu nutz u. dar nach mit in halben oder drittailen als des gotzh. recht iſt alz oft das not geſchicht wie ſye wil.

(13 b) Umb dem Ampthof zu Alerſtorf.

Nota der Ampthof z. Allerſtorf iſt auch in der gewonhait um die erbpfenning zu Manſtorf zu Wähelſtorf zu Geferſtorf u. anders wo.

Wie man dient in das hofampt, Abbtey u. Cheler.

Ein Amman ſoll dienen in das hofampt von dem ampthof u. von den haushuben .LXIII. mut waitz .XI. mut chorns .LXV. mut habern .IX. gerbmut .II. mut arwais .II. mut pon. .1. mut Ruben u. .1. mut chrautz.

Abbtey.

Er ſol auch geben LXXX. hemdpfenning u. VI. ſ. kamerſchatz von einer heckh .XXXIIII. dn. von einer hofſtat gelegen hinder der mül .XXXII. dn. Und ſol uns u. unſern amptlewten unſer nachtſeld aufrichten nach des



. recht u. gewonhait mit essen u. mit trinkchen. Er sol auch geben einen schober häws .XXXVI. dn. u. dem probst .$^1/_2$. lib. dn.

Nota ein newe gült Cheler.

Ez sol auch ein Amman dienen in den cheler fünf stund in dem jar X. s. dn. u. an dem dritten jar sol er dienen VI. stund ye .X. s. dn. nach yedem dienst CCCC. ayr. u. an dem dritten jar Sechstund ye CC. ayr.

Haushub. — Dye hub dyenent in das hofampt.

Wir haben da selben .XIII. haushub die in das hofampt gehörnd seind gelegen zu schirling .8$^1/_2$. hub u. (14 a) datzu Manstorf .4$^1/_2$ hub der dient .$^1/_2$. hub von Manstorf gen Alerstorf in den Ampthof . sch. waitz. Also sind der andern haushub dan noch .IIII. hub u. deren hub sol yedew dienen in das hofampt .III. mut waitz u. zu sand arteins tag .XL. dn. für frisching u. .XX. dn. tzu kamerschatz and den Obristen .1. gemestes Swein oder on X. V. s. dn. u. vogtper. .II. metzen habern zu futer in der schaw u. in der chur.

Sinthub. — Hofampt.

Item wir haben du selb XIII. Sinthub u. 1. achtail, der hub sind legen zu Schirling .VI. hub u. 1. achtail, u. datzu Tewffenpach .6$^1/_2$. hub datzu Manstorf .$^1/_2$. hub u. der sol yegleichew jarleichen geben in das fampt .1. lib. dn. on abganchk u. on alle gnad zu dreyn zeyten. Das zu Sand peters tag .LXXX. dn. zu sand Gallen tag .LXXX. dn. zu dem Obristen .LXXX. dn. u. den sol man nicht beschawen u. sind ogtper.

Hofampt.

Ez sol auch der Amman dienen in das hofampt alle jar .XIX. frisching . .$^1/_2$. u. ye ein jar hundert hüner u. XII. hüner u. das ander jar undert hüner u. XV. hüner.

Abbtey.

Item er sol auch dyenen all jar für waltfart on .X. .1. lib. dn. er gehörn einem Amman wieder an .XXX. dn.

(14 b) Abbtey. Obley. Custrey.

Item wir haben auch da selben einen hof, genant der Chamerhof der sol dienen in unnser Obley jarleichen .XII. s. dn. on abgank. u. als oft ein Aebbtissinn dort auzzen ist von des gotzhaus wegen, so sol man irew

18*

chamer Roz darein füren. die sol dann der mayr fuetern u. füren knecht u. Roz wez in not ist essen u. trinken on einer Aebbtissinn schaden.

Custrey.

Ez sol auch der Mayr, der auf dem selben Chamerhof gesetzzen ist, all pfenning, die überall dort auzzen geuallen von zins lewten einpringen u. davon geben in die Custrey .XII. S. dn.

Obley.

Wir haben daselb ein Rechtew Stäfer, dye sol uns dienen in unnser Obley .III. lib. dn. zu Sand Marteins tag on allen abganch u. ist nicht vogtper, zu drein zeiten, zu liechtmezz .1. lib. dn. zu unser frawentag in der vasten .1. lib. dn. u. Assumptionis .1. lib. dn.

Abbtey. Custrey. Obley.

Item wir haben auch daselb einnen freysezzenhof, genannt der Süzzenhof, der gelegen ist pey sand Niclas der sol dienen järleich in unnser Custrey .XVI. Sch. allerlay Traids u. .5½. S. dn.

Obley.

Item in unser Obley sol er dienen .LXXV. dn. Galli von einer wysen.

Abbtey.

Item sol er auch dyenen einer Aebbtissinn in ir Abbtey .X. gens .XX. hüner .XX. chas u. VII. s. air.

(15 a) Abbtey.

Item auz dem hof daselb gehört der zehent grozzer u. chleiner auf einer äbbtissinn tisch die zwai tail, dem pfarrer der drit tail u. ist nicht vogtper.

Abbtey.

Item wir haben daselb ein hof genant der Schrothof, gelegen an dem Ezpan genant Hekch, der sol dyenen järleichen in die Abbtey .II. Sch. waitz .II. Sch. chorns u. .II. Sch. habern u. .LX. dn. u. ½. Chalbspauch zu Ostern.

Obley.

Item wir haben daselb von .V. tagwerch wismatz u. von den äckern daz genant ist dye Sumpna davon man uns järlichen dyenen sol in unnser Obley zu Sand Marteins tag .III. lb. dn. on allen abganch.

Hofampt. Custrey. Cheler.

Item wir haben daselb einen hof, genant der Schefhaus, der sol dyenen jarliechen .IIII. Sch. waitz, IIII. Sch. chorns, 1. Sch. gersten u. IIII. Sch.

habern. Nota da gehört waitz u. chorn in das hofampt u. gersten u. habern in die Custrey. Item er sol auch dyenen .2½. lib. dn. zu yeder Sotemmer .V. s. dn. der gehört in das hofampt .XII. sol. dn. u. in dye Custrey .1. lib. dn. u. CCC ayr in den Cheler u. das geuallen on allen abganch. Und ist nicht vogtper.

Custrey.

Item wir haben da selb auz einem hof der dye Syechen auf der (15 b) Staingrub zu Regens. angehört allen zehent chlaynen u. grossen in unser Custrey dye zwai u. den pfarrer zu Schirling den dritten tail.

Abbtey.

Item ez hat auch ein Aebbtissinn in ir Abbtey da selb zwai Raislehen der sol ir yegleichs dyenen lehen. Und iren Raiswagen füren in dem land on allen iren schaden dann auzgenomen der Chost den knechten u. Rozzen als man hernach verschriben vindet in den rechten.

Abbtey.

Item wir haben auch ein wyesen in der Nydern aw zu Schirling genant die Rükerin die sol dyenen einer Aebbtissinn tisch .X. S. dn. zu Sant Marteins tag, der ist (Lücke) tagwerch.

Item wir haben auch da selb einen hopfgarten, der gilt järleichen LXX. dn.

Abbtey. Cheler.

Item wir haben auch da selbs ein forstlehen, das gehört zu dem Nyedernaichäch, das dient in die Abbtey .LX. ayr u. IIII. hüner u. 1. lib. ayr in den Cheler u. dem vorstmaister .X. metzen waitz u. .X. metzen habern.

Abbtey. Obley.

Item wir haben da selb auz einem hof, genant des Gräwlshof, daz sol dyenen einer Aebbtissinn auf iren tisch .½. lib. dn. u. in unser Obley .VI. s. dn. zu Sant Marteins tag.

(16 a) Obley.

Item wir haben da selb auz einem hof, genant der Newnburger hof gelegen pey Sand Nyclas .V. S. dn. Martini in unser Obley on abganch.

Hofampt. Abbtey.

Item wir haben da selb drey mül, der haist einew die ober mül, dye sol dyenen .X. Mutt mautkorns in daz hofampt .LX. pir pfenning in die Abbtey .X. gens .XX. hüner u. auf sand erhartz tag .XXX. ayr

u. .III. chäs u. auf den auffertag .XXX. ayr u. .III. chäs. Item dem probst .1. mutt waitz .1. mutt habern .II. Gens .IIII. hüner u. zu Sand Marteins tag .XXX. ayr .III. chäs gein Ekkenmüll.

Hofampt. Abbtey. Cheler.

Item die Ander Mül ist genant dye mitter mül, dye sol dyenen in das hofampt .X. mut Mautchorns u zu einem unnsern weingarten zu Wintzer pei Regens. .VI. mutt mautchorns. Item in die Abbtey .LX. pir pfenning .X. Gens .XX. hüner u. auf sand Erhartz tag .XXX. air .III. chäzz, u. auf den Auffertag .XXX. Air .III. chäs. Und in den Cheler dreystund in dem jar ye C. ayr. Item dem probst .1. mutt Waitz .1. mutt habern .II. gens .IIII. hüner. Item gein Ekkenmül .XXX. air u. .III. Chäs Martini.

Hofampt. Abbtey. Cheler.

Item die Niedermül sol dienen in das Hofampt .XX. mutt mautchorns. Item auf einer Aebbtissinn tisch .LX. pir pfenning .X. gens .XX. hüner. Item tzu sand Erhartztag .XXX. air .III. chas. Item in den Cheler dreystund in dem Jär .ye. C. air.

(16 b) Item dem probst .1. mutt waitz .1. mutt habern .II. Gens .IIII. hüner. Item Martini gein Ekkmül .XXX. air u. .III. Chäs

Abbtey. Obley. Cheler.

Item zu Walkerstetten hab wir ein mül gelegen in Schirlinger aw, dye sol dyenen järleichen .XVII. s. dn. der gehört in die Abbtey alltzeit .1. dn. u. in die Obley alltzeit dye II. dn. Item in die Abbtey .X. gens .XX. hüner .LX. air u. in den Cheler .$^1/_2$. lib. air zu Ostern. Item dem probst .1. mut waitz .1. mut habern .II. gens .IIII. hüner.

Abbtey.

Item wir haben da selb ein lehen, das gehört in unser Chüchenmaisterampt, das sol ein Chuechenmaister in haben u. nützen u. sol davon ausrichten einer Aebbtissinn einen verdakten Satel mit Rotem schärlach auf ir zelltenpferd u. sol den mit allen dingen auzrichten on einer Aebbtissinn schaden wenn sye auzraiset als oft des not geschicht in dem lannd u. daz sol er nemen an der Stig in der Aebbtissinn hoff wenn sye auzfarn wil u. wider an die Stig antwürten u. was dem selben pferd schadens geschäch, das sol ein chuchenmaister auzrichten. Da mag dann ein Aebbtissinn auf hayssen Sitzen iren Capplan oder wer ir aller pest dar zu geuelt under iren Amptleuten oder Dyenern.

Unnsern Capplan auf dem chärnär.

Item es ligt ein hof da selb der gehört zu unnser Cappellen auf unserm chärner der sol dyenen einen Capplan.

(17 a) Unsern pfarrern zu nyeder Münster.

Item es hat unser pfarrer zu Niedermünster genant das pfarrlehen oder Chorlehen. Da sol man von dyenen .VI. ſ. dn. II. gens u. IIII. hüner.

Das dyent in unser pruderschaft.

Item es hat unnser pruderschaft zu Regensburg da selb einen Garten da von dyent man järleich .VIII. dn. II. gens u. IIII. hüner michael.

Item von einer hoffstat da selb gibt man .XII. dn. Michaelis.

Item unser Stift zu Sant Nicla zu Regens. der Sichen habent da selben (Eintrag fehlt).

Dye hub gehört zu unnserm Schergampt.

Item wir haben da selb ein Ledigew hub, die gehört zu unserm Schergampt, dye sol unser scherg einnemen innhaben u. nützen, den wir dar setzen, der sol nichtz da von geben wer der ist.

(17 b) Nota all hawshub wo die gelegen sind zu Schirling zu Manstorf. zu weichs. zu Haymelchouen. zu biburch. zu Geinchouen. zu pennch. zu Obernlinthart. zu Nidernlinthart. u. was höf an den steten in dye mol u. nachtselden gehörnd sol yedew hub uns u. unsern Amptlewten zu futer geben all Jar .II. metzen habern daz ist in der Chuer .1. metzen habern u. in der Schaw .1. metzen habern. u. auch yeder man dar nach u. er hueb hat.

Nota all Rewtzins zu Schirling. Das auf unserm grund u. poden ge Rewt ist u. noch hinfür wirt, sol dyenen in der frawen gemainen zins waz der vertragen mag.

Manstorf. — Hofampt.

Item zu Manstorf hab wir .$4^1/_2$. hawshub, der sol yedew diennen in das hofampt .IIII. mutt waitz u. zu sant Marteinstag .XL. dn. für frisching u. .XX. dn. zu Chamerschatz u. zu dem Obristen ein gemesstes Swein. oder .V. sol. dn. unn (= on) .X. dn. Und sind vogtper u. dyenent als Schirlinger als oben verschriben stet. u. IIII. hüner u. II. metzen habern zu nachtseld gen Schirling.

Nota der selben hawshub dient .$^1/_2$. hub gein Alerstorf in den Ampthof .$^1/_2$. Sch. waitz die uns der Amman verdient fürbaz mit sampt dem Ampthof. Dannoch sind da IIII. haushueb.

Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben da selb III. fleischueb, der sol yedew dienen zu sant Gallen tag In das hofampt .LXXX. dn. u. in die Abbtey auch yedew .LX. dn. zu dem prehentag on abganch u. gein Schirling oder .XX. dn. u. sind vogtper.

(18 a) Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben da selb II. Sinthub der sol dyenen yedew zu Sant Gallen tag in das hofampt .LXXX. dn. u. in die Abbtey an dem prehentag auch ein hub .LX. dn. on abganch u. sind vogtper. Die pfenning zu Sand Gallen tag nympt der Amman von Alerstorf ein als ander unser gült und tut da von Raytung als oben verschriben ist.

Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben da selb ein lehen genant das Rötleben, daz ist .1. viertail zu sand peters tag schol dyenen in die Abbtey .XX. dn. zu sand Gallen tag In das Hofampt gein Schirling .XX. dn. u. zu dem prehentag .XX. dn. in das hofampt u. ist vogtper.

Hofampt.

Item wir haben auch ein vogtpers viertail da selb das dient in den Ampthof zu Schirling .XX. dn. zu sand gallen tag.

Abbtey.

Item ez liegent auch da selb vier erb der schol yedes dyenen an dem prehentag in die Abbtey .XXV. dn. Und sind nicht vogtper. Die sullen geuallen on abganch.

Vorstlehen.

Item wir haben da selb ein vorstlehen, das gehört zu unnserm holz genant die wynisaw, daz sol dienen in das hofampt .IIII. hüner .1. lib. in in den Cheler und .LX. air in die Abbtey u. dem vorstmaister .1. viertail waitz u. .1. viertail habern.

(18 b) Hofampt.

Item wir haben zu Oberntewfenpach .VI½. Sinthub, der selben hub sol uns yedew dienen .1. lib. dn. in drein zeiten in das hofampt als ander Sinthub zu Schirling u. LX. pfenning zu Ostergelt für fleisch alles in das hofampt u. .1. C. air in den Cheler u. sind vogtper.

Vorstlehen.

Item wir haben auch da selb ein vorstlehen, das sol dyenen in die

tey .CCC. ayr u. in den Cheler .LX. air. Item .1. lib. air u.
. Hüner in das hofampt u. dem vorstmaister .1. viertail waitz u.
viertail habern.

Vorstlehen.

Item wir haben ein Vorstlehen da selb zu Obern Aychäch das ge-
t gein Nydernleyrndorf zu unnsern urbärn das schol uns dyenen all
.CCC. air der gehörn LX. in die Abbtey u. 1. lib. air in den
ler u. X. hüner In das hofampt u. dem vorstmaister .1. viertail
tz u. .1. viertail häbern.

Item zu Nyderntewsenpach hab wir .II. hub die süllen dyenen in
Cheler .II. lib. dn vierstund in dem Jar zu yeder kottemmer $^1/_2$ lib. dn.

Item ez gehört in unser chustrei dye zehent all chlainer u. grozzer
zwai tail auz allen guten überall u. den pfarrern zu Schirling der drittail.

(19 a) Hofampt.

Primo haben wir zu Alerstorf einen Ampthof dez sind zwo hub u.
gasthub da von der Amman die gest sol auzrichten on dez gotzh. schaden
ist vogtper u. der zehent (?)

Hofampt.

Unß sol ein Amman dienen in das Hofampt von dem selben Ampthoff
X. mutt chorns .XIIII. habern .II. gerbmutt .$^1/_2$. lib. dn. chamer-
atz u. .LXXX. dn. hempfenning u. dem probst .1. lib. dn.

Cheler.

Item er sol auch dienen in den Cheler fünf stund in dem jar ye
. s. dn. u. nach yedem dinst .CC. ayr auch in den Cheler.

Cheler.

Item wir haben auch da selb III. Choelerhub, der sol yedew dienen
den Cheler .$^1/_2$. lib. dn. Martini on abganch u. on gnad.

Abbtey.

Item da selb ein vorstlehen das sol dyenen .CCC. air der gehörnd
ı die Abbtey .LX. air u. die andern in den Cheler u. .IIII. hüner in
ie Abbtey.

Hofampt.

Item wir haben da selb ein Sinthub dye sol dienen in das hofampt
n die Erbpfenning gen Alerstorf .1. lib. dn. zu den drein zinszeiten
ıe .LXXX. dn. on abganch u. ist vogtper.

(19 b) Hofampt.

Item wir haben auch von einem erb daselb dyent .½. lib dn In das hofampt. Die gehörn in die Erbpfenning gein Alerstorf.

Rewt. — Vorstlehen.

Item wir haben zu Rewt ein Vorstlehen, daz ist ein hof u. gilt alle jar .1. lb. dn. In die Erbpfenning gen Alerstorf .VI. hüner in die Abbtey, dem Vorstmaister .1. viertail waitz u. .1. viertail habern u. ist vogtper.

Custrey.

Item ez hat unser Custrey all zehent da selb grozzen u. chlaynnen dye zwai tail u. der pfarrar zu Schirling den dritten tail dann auz genummen der zehent in dem Ampthof der beleybt da selb u. der zehent auf der widem den hebt der pfarrer allain.

Custrey.

Item ez gibt auch ein Amman zu Alerstorf auz dem Ampthof in die Custrey ez stee das Jar wol oder übel .LX. metzen waitz u. .LXXX. metzen habern on allen abgankh u. gnad.

(20 a) Abbtey.

Item wir haben zu wähelstorf .V. viertail vogtpers dye dyenent in die Abbtey .X. s. dn. zu sand Marteinstag on allen Abgang u. on allew gnad.

Hofampt.

Item wir haben da selb ein Sinthub dye dyenet alle Jar in das hofampt zu den Erbpfenning gen Alerstorf .1. lib. dn. zu dreyn zeyten.

Cheler.

Item wir haben da selb ein hub, dye dyenet järleich in den Cheler .XII. s. dn. on abganch u. on all gnad zu sand marteins tag.

Custrey.

Item wir haben .1. akcher zu Reybersperch pey der Mulen der sol dyenen in die Custrey jarleich .VI. dn.

(20 b) Obley.

Item wir haben zu Nydernpirnpach .II. höff. Da gehört der Nyderhof in die Obley da von man dyenen soll .IIII. Schaf chorns u. .II. Schaf habern u. .LX. dn. zu wisgelt on Abgang u. ist nicht vogtper.

Custrey.

Item der Oeberhof gehört in die Custrey der dyenet all jar IIII. sch. korns .II. schaf habern u. LX. dn. zu wisgelt Martini u. IIII. hüner u. 1/2. lib. dn. In die Erbpfenning gen Alerstorf u. II. gens IIII. hüner IIII. Chäs .1. C. Ayer u. ist nicht vogtper.

Hofampt.

Item von einem achker genant das zändelgut gibt man in das hofampt .V. dn. zu dem prehentag.

Hawsen. — Hofampt. — Abbtey. — Cheler.

Item wir haben zu Hawsen ein Vorstlehen, daz sol dyenen in daz hofampt zu den erbpfennigen Alerstorf .XXXX. dn. CCC. ayr der gehörnd in die Abbtey LX. ayr u. die andern in den Cheler.

(21 a) (schwarz) Hofampt.

Item wir haben zu pirnpach ein hof genant der krantzhof, dar zu das purgkstal gehört, der dient uns järlich in unser hofampt XIII. s. pfenning .IIII. hüner .II. gens .1. Centen aier .IIII. Chas das einer zwaier pfenning wert sey. ein hochzeit zu weihennachten oder XII. dn. u. hat nicht vogts.

Hofampt.

Item von einem gut da selbs dient man järlich in unser hofampt .1. lib. dn. .II. hüner .II. gens .1. C. Ayr .II. Chäs 1. hochzeit oder XII. pfenning u. ist nicht vogtper.

Hofampt.

Item von dem zändelgut dient man jarlich in unser Hofampt LX. dn. on abgang. Und V. dn. an dem prehentag.

Hofampt.

Item von einer selden u. pawmgarten bei der chirchen dyent man järlich in unnser hofampt XL. dn. u. ist nicht vogtper.

Item. Nota die obgeschrieben .IIII. gut haben wir kauft von hannsen Reiter zu klebing. (21 b leer.)

(21 a) (roth) Custrey.

Item wir haben zu Oberndorff zwai erb der dient ein erb in die Custrey .VI. s. dn. tzu sant Marteins tag .IIII. hüner u. .III. chäs u. hat nicht vogtz.

Abbtey.

Item das ander erb da selb sol dyenen in die Abbtey (Eintrag fehlt).

Hofampt. — Cheler.

Item wir haben da selb 1. erb, das gehört in den Cheler das sol järlich dyenen .$^1/_2$. lib. dn. Martini u. gibt auch in die Erbpfenning gen Alerstorf .V. dn. u. ist vogtper.

Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu pigendorf einen hof, der gehört in den Cheler der sol järlich dyenen .XII. s. dn. der geuallen in den Cheller 1. lib. dn u. in die Custrey $^1/_2$. lib. dn. u. in die Abbtey IIII. hüner u. V. dn. in die Erbpfenning gen Alerstorf u. ist nicht vogtper.

Hofampt.

Item wir haben da selb .IIII. hub, der sol yedew dienen in das hofampt zu den erbpfenning gen Alerstorf all jar LXXX. dn. zu drein zeiten u. sind nicht vogtper.

Abbtey.

Item wir haben da selb ein vorstlehen das sol geben in die Abbtey CC. ayr u. LX. pfenning in die erbpfenning gen Alerstorf.

Abbtey.

Item von .1. pifang sol er geben .II. dn. in dye Abbtey.

(21 b) (roth) Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu leyrndorf einen ampthof das sind III. hub dye uns ein Amman verdienen sol in das hofampt u. in den Cheler u. ein gasthub, da von ein Amman die gastung sol auzrichten on unser schaden u. ist vogtper, der zehent beleibt pey dem hof in sölcher weis als vor u. hernach verschriben stet.

primo — hofampt.

Ez sol ein Amman dienen in das hofampt .XL. mut waitz .VIII. mut chorns .XL. mut habern .IIII. gerbmut .VI. mut hopfen .II. mut pon .II. mut arbais .1. mut krautz u. .1. mut Ruben .XVIII. dn. wixpfenning. Ad denarios Regis et lini .7$^1/_2$. solid. dn. u. zu kamerschatz $^1/_2$. lib. dn. u. XIII. frisching Unserm probst $^1/_2$. lib. dn. Martini u. LX. dn. für ein schober hews in das hofampt.

Cheler.

Item er sol dienen in den Cheler fünf stund in dem jar ye V. s. dn. u. an dem dritten jar Sechstund ye V. s. dn. u. nach yedem dienst CC. ayr u. zu sand Erhartz dinst in das hofampt .XXX. ayr u. III. chäs u. zu der Auffart XXX. ayr u. III. chäs.

Hofampt.

Item wir haben da selb .III. hawshub, der sol yedew dienen in
as hofampt III. mut waitz .XX. dn. zu kamerschatz u. XL. dn. für
:ısching Martini u. zu dem prehentag ein gemestes Swein oder V. s. X dn.
. II. metzen habern zu nachtseld in den Ampthof zu Schirling in der
5chaw u. in der Chür unsern Amptleuten zu futer u. sind vogtper.

(22 a) Hofampt.

Item wir haben da selb .3½. Sinthub, der sol yedew hub dyenen
ı das hofampt 1. lib. dn. die sol man dreistund in dem jar geben zu
ɪnd peters tag LXXX. dn. zu sand gallen tag LXXX. dn. u. zu dem
rehentag LXXX. dn. u. XVIII. dn. waltpfenning u. weinpfenning der
ınd 2½. hub vogtper u. die 1. hub ist nicht vogtper.

Abbtey.

Item wir haben da selb einen hof, genant der zächhof, der gehört
n die Abbtey u. sol dienen järleich .IIII. sch. waitz .IIII. sch. chorns
1. sch. gersten u. III. sch. habern Regensp. mazz. u. LX. dn. walt dn.
ı. II. hundert air.

Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben da selb ein mul, dye sol dyenen in das hofampt
XVI. mut mautchorns .LX. pfenning pyr pfenning .X. gens .XX. hüner.
Item in die Abbtey .XX. metzen chorns u. .X. metzen habern, der
XXXII. ein Regensp. sch. machent .C. air u. dem probst .1. viertail
vaitz u. 1. viertail habern .II. gens u. IIII. hüner.

Abbtey.

Item wir haben da selb .II. lehen, genant die Raislehen, der sol
yedes dyenen in die Abbtey all jar .XLV. dn. on abganch. Und sol
ıuch dye Rayzuertt auzrichten die dar auf stend als ander Raizlehen.

Wye man die dyenet.

Daz ist wänn die Aebbtissinn auz wil faren daz sol man vor zu
wissen thun zu rechter zeit, so sol man von yedem lehen dar leyhen ein
Roz zu irem Chamerwagen, daz ein maydem ist u. ein (22 b) viertail
eins wagens auzrichten, II. lehen II. Rotz u. einen halben wagen, vier
Roz einen gantzen Wagen mit aller zugehörung dem gotzhaus on schaden
u. sullen den füren in dem lannd, u. auz dem land als lang u. als oft
des not geschicht, dann ausgenumen der chost knechten u. Rozzen, daz sol

in ein Aebbtissinn allzeit ausrichten u. waz den Rozzen schäden geschäch in der vart, daz sol das gotzh. auzrichten u. sind nicht vogtper.

Obley

Item wir haben da selb .1. hub, dye gehört in dye Obley u. sol dyenen an sand Marteins tag .V. s. on abgang u. ist nicht vogtper.

Custrey.

Item wir haben da selb auz einer täfer .LX. dn. järl. gült in dye Custrey an sand Marteins tag on abgang.

Dye Recht in den Ampthof.

Item wir haben auch da selb in unsern Ampthof allew kirchtraicht und allen zehent auf allen gueten u. urbärn zu Nyedernleyrndorf u. zu Guetting auz allem paw, der zu dem Sitz gehört dye zwaitail u. der pfarrer zu schirling den drittail dann auzgenumen der zehent auz unnserm ampthof zu leyrndorf, der ist allein unnser, da hat der pfarrer nichts mit zu schaffen.

Dem pfarrar besunder.

Item so hat der pfarrer auz dem widem auch allein allen zehent do hab wir nichtz mit im zu schaffen.

Zu der Speckh.

Nota. So gehört der Zehent auz dem zächhof u. auz einer hub zu leyrndorf, genant (fehlt der Name!) zu der Spechk, daz man (23 a) dye da mit pesser wann dez not ist.

Dez gotzhaus Recht gein dem Amman.

Ez ist auch zu wissen, wenn das geschäch u. alz oft daz geschäch daz wir uns mit dem Amman da selb in dem geding nicht möchten überein werden oder verrichten nach unser Amptlewt u. schawer rat also daz wir mit inn halben oder drittailn müsten So ist vorauz aller zehent mit sampt der gült auz den huben unsers gotzhaus alz oben verschrieben u. begriffen ist. Darnach süllen u. mügen wir halben oder drittailen nach unsers gotzhaus recht wie wir wöllen.

Der hof gehört zu sand Otiligen altar.

Item ez leyt auch ein hof zu leyrndorf, der ist gechauft worden zu sand Otiligen Altar in unserm gotzhaus, davon man jarlich dyenen soll einem Caplan dez selben altar 1. sch. waitz .II. sch. chorns u. III. sch. habern .LX. dn. zu wisgült .XXX. chas .IIII. gens .XI. hüner . und

ir, da sol er dyenen zu weihennachten .III. althennen. und III. chäs
ander zu rechter dinst zeit.

Lanquat. — Custrey.

Item wir haben zu Lanquat ein lehen, das sol järleich dyenen in
Custrey zu sand haymerans tag on abganch III. ſ. dn. u. ist lehen
dem gotzhaus.

(23 b) Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu Rokking einen Ampthof, des sind IIII. hub u.
gasthub, davon der Amman die gest sol auzrichten.

Hofampt.

Ez sol ein Amman von dem selben Ampthof dyenen in das hofampt
. mut waitz .XXX. mut chorns .XXXII. mut habern .IIII. gerbmut,
I. mut hopfen .II. mut pon .II. mut arbais .1. mut Ruben .1. mut
itz .$^1/_2$. lib. dn. zu chamerschatz .LXXX. widpfenning. ad denarios
gis et lini VI. ſ. dn. u. $^1/_2$ lib. dn. dem probst u. ist vogtper.

Cheler.

Er sol auch dyenen in den Cheler fünstund in dem jar ye .1. lib. dn.
m dem dritten jar Sechstund ye 1. lib. dn. u. nach yedem dinst .CC. Air.

Hofampt.

Item wir haben auch da selb XIIII. haushub der sind gelegen zu
nhausen .$1^1/_2$. hub u. zu Rokking (?)[1]) hub, der sol yglichew dyenen
das hofampt .III. mut waitz on abganch XVI. dn. zu kamerschatz
rtini u. .III. ſ. XIIII. dn. zu pfingstgelt nach gnaden ob sye sichtigen
oresten geweysen mügen u. ydew haushub gibt .X. metzen zu kamer-
bern, der tund ye V. metzen .II. viertzker der selb machent XL. ein
gens. sch.

Abbtey.

Item wir haben da selb einen hof gelegen zunächst pey der chirchen,
r dyent in die Abbtey järleich .1. lib. dn. on abganch u. on gnad
ichaelis u. ist nicht vogtper.

(24 a) Hofampt.

Item wir haben auch da selb ein mül, dye sol järlich dyenen in das hof-
mpt .XVI. mut mautchorns .X. gens .XX. hüner .IIII. chäs .1. lib. air,

---

[1]) Eintrag fehlt; = $12^1/_2$.

der gehörnd .LX. air in dye Abbtey, die andern in den Cheler. Item dem probst ein viertail waitz. ein virtail habern .II. gens u. IIII. hüner.

Cheler.

Item wir haben da selb .III. hub, dye gehörn in den Cheler. Der sol yedew dyenen .1. lib. dn. Martini on abgang u. IIII. hüner in daz hofampt.

Abbtey.

Item wir haben auch da selb ein vorstlehen, das gehört zu Rokkinger gemain, das dyent überall nicht mer dann LX. air in dye Abbtey.

Obley.

Item wir haben einen hof nahent da pey genant Mawern, der sol dyenen järleich in die Obley .VIII. sch. chorn dez mynnern mazz. u. ist vogtper.

Abbtey.

Item wir habent nahent da pey gelegen ein wysen genant Rücherinn, der ist (?) tagwerch, dye gehört in dye Abbtey die mag ein Aebbtissinn selb vanden oder hin lazzen nach ir notdürft wye sye will.

(24 b) Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu Vychouen einen Ampthof, des sind zwo hub u. 1. gasthub davon der Amman die gest sol auzrichten u. ist vogtper.

Hofampt.

Ez sol ein Amman davon dyenen in daz Hofampt .X. mut chorn .IIII. mut habern .1. gerbmut .CC. air .LXXX. dn. zu kamerschatz u. XXXII. widpfenning .XVI. hüner u. dem probst .½. lib. dn.

Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünf stund in dem jar ye X. u. V. s. dn. u. an dem dritten jar Sechstund ye X. u. V. s. dn.

Hofampt.

Item wir haben 1. haushub, dye selb dye dyent in das Hofampt .III. mut waitz .XVI. dn. zu kamerschatz u. III. s. XIIII. dn. zu pfingstgelt. Und ist do sichtiger geprest, so sol man sye nemen nach gnaden u. IIII. hüner u. X. chamermetzen habern in allen dingen als .1. hub zu Rokking.

Custrey zu sand Erhartz Altar.

Item wir haben da selb auz einer hub .VI. lib. wachs, dye gehörn auf sand Erhartz Altar u. gibt nicht mer gült.

Custrey.

Item wir haben da selb auz einem hof .III. s. dn. järlicher gült
ie Custrey auf ein hochzeit gehörnd.

(25 a) Das ist ein Newe Stift in dy Custrey.

Nota. Den selben hof hat uns der erberg Stephan der Tondorfer,
er zu Regens. dem got gnad pey seinem lebentigen leib gar kauft u.
n. Also das wir darumb fürbaz ewigleich hochtzeitleichen u. löbleich
n füllen mit allen dingen unser frawen tag Jn Conceptione beate
ie virginis und dyent auf dye selben festiuitet .X. s. dn. on ab-
f. Also dyent uns nw der selb hof von alter u. newer Stift .XIII s. dn.
st gar u. gantz unser u. Chlain dinst gehört auch in die Custrey Und
nicht vogtper.

Nyedernlinthart u. was dartzu gehört.

Dez ersten hab wir einen Ampthof zu Nyderlinthart, dez sind .VI. hub
1. gasthub, da von der Amman die gest sol auzrichten dem gotzhaus
schaden u. ist vogtper.

Hofampt.

Unz sol der Amman da selb da von dyenen in daz hofampt XXVI. mut
tz .XXXII. mut chorns .XXVIII. mut habern u. IIII. gerbmut
II. mut hopfens .II. mut pon .II. mut arbaiz .1. mut Ruben u.
. mut chrautz .$^1/_2$. lib. dn. chamerschatz .XII. dn. für widpfenning
$_2$. lib. zu der weinschaft .XX. frisching u. dem probst .$^1/_2$. lib. dn.

(25 b) Umb dem zehent auz dem Ampthof.

Nota der Amman gibt dem pfarrer zu Westen für den zehent der
z dem Ampthof get, V. schaf traides, das ist .1. sch. waitz .II. sch. korns,
. sch. gersten u. 1$^1/_2$. schaf habern der sol der pfarrer selb raichen an
n tennen u. II. laitern vol stroz on genär als hernach verschrieben stet.

Cheler.

Item sol der Amman dyenen in den Cheler fünstund in dem jar
.1. lib. dn. u. an dem dritten jar Sechstund ye .1. lib. dn. u. nach
dem dinst CC. air u. XVI. waycher chäs.

Hofampt.

Item wir haben da selb XV. haushub mynner .1. viertails der sol
dew hub dyenen in das hofampt .III. mut waitz .XX. dn. zu chamer-
hatz martini u. XL. dn. für frisching auch Martini u. zu dem prehentag
1. gemestes Swein oder .V. s. dn. u. X. dn. u. VI. kamermetzen habern

der ye vir metzzen II. vierzchär tuend u. auch II. metzen habern zu nacht-
selb unsern Amtlewten zu fueter in der chuer u. in der schaw.

Hofampt. — Abbtey. — Custrey.

Item wir haben daselben .1. hof, genant lintharterhof, der sol dyenen
alle jar .II. sch. waitz .II. sch. korns u. .II. sch. habern .XX. chäs
.VI. gens .XII. hüner .II. metzen öls in das hofampt u. gibt .1. lib. dn
zu wisgelt Martini, der gehörn in die Abbtey III. s. dn. u. in dye Custrey
V. s. dn. u. ist nicht vogtper.

Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben da selben ein Mül, genant die Schillingsmül
(26 a) dye sol dyenen in daz hofampt .XVI. mut mautchorns .LX. dn.
in dye Abbtey C. Ayr .X. gens .XX. hüner .IIII. chäs u. dem probst
.1. viertail waitz .1. viertail habern .II. gens .IIII. hüner.

Custrey.

Item wir haben da selb ein ander mül, genant die Staufsmül, dye
sol dyenen in dye Custrey 1. lib. dn. Martini on abganch.

Raisthlehen. — Abbtey.

Item wir haben daselb IIII. Raisthlehen, dye sullen dyenen in die
Abbtey yedes lehen XLV. dn. on abganch u. süllen uns richten unser
Raizuert mit allen dingen u. rechten alz dye Rayslehen zu Schirling u.
zu leyrndorf, alz ez auch daselb verschrieben u. begriffen ist.

Obley.

Item wir haben da selb ein erb, daz sol dyenen in dye Obley LX dn
an sand Marteins tag on abganch.

Obley.

Item wir haben auch da selb .1. hub, dye leyt herab gen Etterj
dorf, dye sol dyenen järleich in dye Obley .1. ib. dn. Martini on allen
abganch u. hat nicht vogtes.

Abbtey.

Item wir haben da selben .1. vorstlehen, daz gehört zu dem obern
holtz, daz sol dyenen in dye Abbtey LX. dn. Martini u. IIII. hüner.

Obley.

Item wir haben einen hoff zu nächst pey Nyderlinthart genant
härttenchirchen, dez sind II. hub, der sol dyenen in die Obley X. sch. chorns
dez mynnern mäzz on abganch.



(26 b) Hofampt.

Item dye zehent zu Rewt gehörnd auch in das hofampt, dye mag ein Aebbtissinn auch hin lazzen nach des Gotzh. notdürft, waz dye vertragen mügen.

Item ez sind auch ettlich hofstet, dye gehörnd zu dem ampthof oder wo sye ein Aebtt. hin wil haben dem gotzh. zu nutz.

Item wir haben da selb .1. chelerhub, dye sol dyenen in den cheler järleich (?)[1])

Hofampt.

Item wir haben auz dem Räwthof den zehent, den mag man hin lazzen als viel man des genyessen mag u. gehört in daz Hofampt.

Hofampt.

Item zu Geystorff haben wir auz dem hof den zehent, der gehört auch in daz hofampt.

Hofampt.

Nota man hat chauft von den pergern gesessen enthalb der Iser (?) dn. auz dem drittail u. lehenächer, dye von dem hertzogen zu Strawbing lehen sind, dye järleich geuallen sullen zu Sand Marteins tag u. gehört in daz hofampt.

(27 a) Oberlinthart u. waz dartzu gehört.

Item wir haben zu Oberlinthart ein Ampthof des sind III. hub u. 1. gasthub da von ein Amman dye gest sol auzrichten.

Hofampt.

Item uns sol ein Amman dyenen in das hofampt järleich .XVIII. mut waitz .XXVI. mut habern .II. gerbmut ob ein Amman gerbaz .II. mut hopfens .1/2. mut pon .1/2. mut arbais 1. mut Ruben u. 1. mut krautz. Item 1/2 lib. dn. zu kamerschatz. Item zu hembdpfennig u. kunigspfennig 1/2 lib. minus IX. dn. LX. widpfenning u. XIII. frisching. Item dem probst 1/2. lib. dn. u. ist vogtper.

Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünftund in dem jar ye III. s. X. dn. u. an dem dritten jar Sechstund ye III. s. X. dn. u. nach yedem dinst CC. air u. XX. chäs.

---

[1]) (?) bedeutet überall, daß in der Handschrift eine Lücke ist.

Hofampt.

Item wir haben da selb .X. haushub der sol yedew dyenen in das Hofampt III. mut waitz u. zu sand Marteins tag XX. dn. chamerisch u. XL. dn. für frisching Item zu dem prehentag ein gemesstes Swein oder X. u. III. s. dn. u. X. metzen chamerhabern, der V. metzen zwen virtzkär tund.

Abbtey.

Item wir haben da selb ein vorstlehen, das gehört zu der gemain dyent CCC. air. Der gehörnd .LX. air in dye Abbtey, dye andern in den Cheler u. in daz Hofampt IIII. gens .VIII. hüner.

Hofampt.

Item wir haben da selb .XVI. hofstet dye zinsent in das hofampt .XIII. s. X. dn. zu sand peters tag on abgang.

(27 b) Hofampt.

Item wir haben auch da selb etlich zins ächer dye uns zinsen sullen in das hofampt.

Item wir haben da pey auz einer mül järlichen XII. s. air, der gehörnd in dye Abbtey LX. air u. dye andern in den Cheler.

Item wir haben da selb auz dem Ampthof u. huben zehent den (?) tail darin hat der zolhoff zu pfaffenberg unser gotzhaws u. der pfarrär zu westen nach auztailung alz ez mit alter gewonhait her ist chomen.

(28 a) Pennchk auf dem pawerpach. — Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu Pennckh einen Ampthof, des sind III. hub, dye er verdyenen sol auf den chasten u. andersiwo u. 1. gasthub, da von der Amman die gest sol auzrichten dem gotzh. on schaden u. ist vogtper.

Hofampt.

Item ez sol dyenen in das Hofampt ein Amman mit allen dingen als ein ander Ampthof, der III. hub hat, an traid u. an pfenning u. ander sach. Item in dye Abbtey LXXXII. dn. Martini on abgang u. dem probst $^1/_2$. lib. dn.

Cheler.

Item der Amman sol dyenen in den Cheler in dem jar fünfstund ye 1. lib. dn. u. zu dem dritten jar Sechstund ye 1. lib. dn. CCCC. air u. in das Hofampt VIII. hüner u. X. wäch chäs.

Hofampt.

Item wir haben da selb VIII. haushub. Der selben ist einew

legen zu Grewlsperg dye gehört mit der herschaft gen pennkh, der sol
dew dyenen zu Sand Marteins tag .XX. dn. kamerschatz u. XL. dn.
r frisching in das Hofampt u. III. mut waitz u. zu dem prehentag
.. gemestes Swein oder V. s. 10. dn. u. IIII. hüner u. dient auch zu
amerhabern .VI. metzen. Der V. metzen .II. viertziger tund.

(28 b) Penndhk auf dem paewerbach.

Nota es ist vor alter also herchoemen, das die Amman von pewtels-
awsen u. die huber, die dartzu gehörnd, ir chastengült nicht verrer schuldig
in zu füren dann gen penck. So sullen dann die huber von penckh sich
es traides unterwinten u. füren u. antwürten für unnsern chasten da
illen die von pewtelhausen pey sein oder ir poten pey dem mazz darumb
ol yeder hub zu penndhk .1. mut waitz abgen u. dienent nur II. mod.
on yeder hub u. welches jares die von pewtelshausen ir chastengült nicht
ürten oder dyenten u. das dye von penndhk der gült nicht fürten, so sol
n nichtz abgen Und süllen dyenen .III. mut von yeder hub als ander huber.

Hofampt.

Item ez gehört auch aller zehent chlainer u. grosser auz dem Ampt-
hof von allen dingen in das Hofampt, dann auzgenommen dem pfarrer
zu westen gehört dar auz XIIII. metzen viertzkär, der .XL. ein Regens.
Schaf tuend u. nicht mer es stee wol oder übel. (29 a b leer.)

(30 a) Hofampt.

Item wir haben ein erb zu penndhk, das sol dyenen in das Hof-
ampt zwir in dem jar zu sand peterstag .XXII$^1/_2$. dn. u. zu dem
prehent tag .22$^1/_2$. dn. on abgang.

Abbtey.

Item wir haben da selb ein hayholtz genant der Schellenperg wenn
man das abgibt, daz gehört in dye Abbtey. Item wir haben auch ein
holtz da selb das gehört zu der gemain unnsern lewten zu prennholtz.

Hofampt. — Werd.

Item wir haben zu werd auf dem Ahrain zwo Swaig dye gehörnd
zu unserm Ampthof zu penndhk, der dyent in das Hofampt dye ain .1.
lib. dn. u. die ander .$^1/_2$. lib. dn. Martini on abgang. Item wir
haben .1. wysen nahent da pey genant Chrambitzwisen da von süllen
uns dye Swaiger von Geybitzpühel järlichen dyenen .XVI. chäs, der
yeder IIII. dn. werth ist in dem char.

Nota man sol geben järlichen .LXXX. dn. zins. (30 b leer.)

(31 a) Weichs auf dem päwerbach.

Item wir haben zu Weichs a. d. p. einen Ampthof, des sind IIII. hub u. .1. gasthub, da von der Amman dye gest sol auzrichten u. ist vogtper.

Hofampt.

Item uns sol ein Amman da von dyenen in das Hofampt .XXX. III. mut waitz. XXII. mut chorns u. XXXII. mut habern u. III. gerstmut. 1. mut pon. 1. mut arbais 1. mut Ruben. 1. mut chrautz u. IIII. mut hopfens XIX. frisching .$^1/_2$. lib. dn. chamerschatz. Item für chünigs pfenning u. hempfenng .$7^1/_2$. s. dn. Item für waldpfenning. 1. lib. XX. dn. Item dem probst .$^1/_2$. lib. dn.

Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünstund in dem jar ye .1. lib. dn. u. zu dem dritten jar Sechstund ye 1. lib. dn. u. nach yedem dinst .CC. ayr u. XL. waich chäs.

Hofampt.

Item wir haben da selb ein hawshub, dye dyent in das Hofampt XX. dn. zu Chamerschatz u. XL. dn. für frisching martini u. III. mut waitz u. zu dem prehentag .1. gemesstes Swein oder V. s. X. dn. u. VI. metzen Chamerhabern.

Custrey.

Item wir haben da selb einen hof genant der Oberhof der sol dyenen in dye C. III. sch. waitz. III. sch. korn. 1. sch. gersten u. II. sch. habern. XII. hüner u. IIII. chäs u. ist nicht vogtper.

(31 b) Abbtey.

Item wir haben ein mul gelegen zu nächst pey Weichs, genant dye Reichenmül, dye sol dynen in die Abbtey järlichen .XVI. mut mautchorns u. an dem prehentag II. gemesstew Swein dye als groß sein das sye vor vaist herein nicht gen mügen dye sol ein Mülner herein antworten in unser gotzh. on unser schäden. Dann das furlon süllen wir den dritten pfenning geben u. der Mülner dye zwen pfenning u. zu yedem Swein XL. dn. für frisching. Er sol auch in der Swein chür geben .XII. dn. zu schawen von den Sweinen, der sol ein Aebbtissinn den dritten pfenning geben. Item er sol auch geben .X. gens, XX. hüner. CC. ayr u. IIII. chäs. Dem probst gibt er nichtz. U. ist auch nicht vogtper.

Des Mülner Recht in unsern Höltzern.

Nota ez hat der Mülner dye Recht in unsern höltzern, daz er al
ochen mag nemen .1. fuder holtz an dem Freytag von sand Marteins
g hintz auf Sand Jorgen tag u. all zeit sol er farn in den Oelnpach
ch einander u. an dem dritten Freytag in den Schönnpach. Darumb
l er dem vorster zu Stochkmitt geben all jar .XII. dn. u. nicht mer.

Hofampt.

Item wir haben da selben einen hof gelegen zu nächst pey unserm
mthof, der sol järlichen dyenen in das Hofampt II. sch. waitz. II. sch.
rns u. II. sch. habern. u. VIII. hüner u. in der schaw. XII. dn. den
mptlewten u. 1. lib. dn. Den Fronamptern zu unser Frawen altar
ı sand marteins tag on abgang.

(32 a) Unsern Fronamptern, Dyaken u. Subdyaken.

Item er sol auch dyenen unsern Fronamptern u. den andern dye
u unser Frawen altar gehörn .1. lib. dn. Martini on allen abgang
. on all genad es stee wol oder übel u. vor allen Dingen u. hat nye-
ıant mer an in zu vodern.

Obley.

Item wir haben da selb zwo vogtperg hub dye süllen järlichen dyenen
n dye Obley IIII. sch. waitz des mynnern masz u. IIII. hüner in das
Hofampt u. II. metzen habern zu Futer den Amptlewten zu nachtseld.

Hofampt.

Item wir haben da selb .1. erbhub dye gehört in die Zal u. her-
schaft gen osterhaim, dye sol dyenen järlichen .V. s. VIII. d. zu zwain
Zeiten, das ist zu Sand peterstag .III. s. VIII. dn. u. zu dem prehentag
LX. dn. alz on abgang u. on all genad u. XVI. hüner als hernach zu
Osterhaim verschrieben stet.

Abtey.

Item wir haben da selb ein holtz genant das Osterholtz, das gehört
in dye Abbtey u. hat anders nyemant da mit zu schaffen das man ein
Aebbtissinn abgeben umb ir notdurft wem sye will das hat nicht vorst-
lehens dann etliech wyssflechken u. ächer gehörn dartzu darumb man
seyn hütet.

(32 b) Hayhöltzer.

Item wir haben da selb zwo Holtzmarch u. sind Hayhöltzer der ist
daz ein genant der Oelnpach daz ander der Schönpuch da habent arm

lewt da selb um new recht ynn ydew hub all Freytag .1. Fuder holz zu prennholtz u. allzeit süllen sye varen zwen Freytag in den Schönpuch u. den dritten Freytag in den Oelnpach.

Hayholtz.

Item ez gehört tzu dem Oelnpach zu Vorsthut der drittail auz dem Oelnpachhof Aecher und Wiesmatz einer Verster der gibt einer Aebtissin davon järlichen LX. air u. IIII. hüner dem vorstmaister nichz.

Ain gemains holtz.

Item wir haben auch da selb ein gemains holtz genant das Apell da hat nyemant recht ynnen dann unser armlewt pey dem pach, die mügen darein faren u. nemen zu notdürft wenn sye wöllen zu rechten zeiten.

Des Ammans recht in den höltzern.

Nota ez hat unser Amman zu Weichs dye recht in dem Oelnpach u in dem Schönpuch das er mag nemen all tag .1. fuder holtz mit vier rossen on genär zu füren von sand Märteins tag hintz auf sand Jorgen tag u. sol altzeit faren zwo vertt in Schönpuch u. in daz Apell u. die dritten vart in den Oelnpach u. nicht anders.

(33 a) Oberhof u. der hof pey dem Ampthof.

Nota ez hat auch der hof der do haist der Oberhof u. der hof der pey dem ampthof gelegen ist yglicher all freytag .1. fuder holtz in den selben höltzern in allen rechten als ein hub.

Des vorster Stochmitt.

Nota dye geben all von yedem fuder .1. dn. dem vorster zu Stochmitt u. nicht mer.

Dez Gotzh. Recht.

Nota es sol noch enmag dhain Amman. mayr. oder huber oder wer der ist chain holtz verchauffen in der hofmarch oder auz der hofmarch weder da noch anderswo. Wer das über für den sol man pessern als recht ist. (33 b leer.)

(34 a) Ginchouen u. Pyburchk. — Cheler.

Item wir haben zu Ginchouen aus dem Chelerhof all jar Martini XVII. ſ. III. dn. II. hüner u. LII. chäs u. unser nachtfeld in der Sweinchür u. in der chornschaw.

Hofampt.

Item wir haben auch da selb VIII. hawshub, der sind gelegen zu

Ginchouen III$^1/_2$ hub u. zu pyburch IIII$^1/_2$ hub der yglichew dyenen in das hofampt sol .II. mut waitz u. zu sand Märteins tag XX. dn. zu Chamerschatz u. zu dem prehenttag .1. gemestes Swein oder V. s. X. dn. IIII. hüner zu den nachtselden u. zwen metzen habern zwir in dem jar u. geben chamerhabern u. sind vogtper.

Abbtey.

Item wir haben da selben zwai höltzer, der ist das ein genant der Mais u. das ander holtz des Jungät dye gehörnd in dye Abbtey wenn dye zeytig werden abzugeben dye mag ein Aebbtissinn abgeben umb ir notdürft wenn sie wil oder hinlazzen da hat nyemant recht ynnen. (34 b leer.)

(35 a) Osterhaim auf dem pach. — Hofampt.

Item wir haben zu Osterhaim .VII. erbhub, der ein hub gelegen ist zu Weichs Item zu Steten Item zu Hamelchouen $^1/_2$ hub Item zu Lewttersstorf .$^1/_2$. hub leyd in dem hof der lehen ist von dem gotzh. dye andern ligent zu Osterhaim. Der selben erbhub sol yedew dyenen in das Hofampt on abganch V. s. VIII. dn. all jar zu zwayen zeiten zu sand peters tag III. s. VIII. dn. u. zu dem prehentag LX. dn. u. XVI. hüner u. sind vogtper.

Obley.

Item wir haben da selb einen hof gelegen oben in dem dorf pey dem prunn der sol geben in dye Obley järlich zu sand Jörgen tag .X. s. dn. on abgang u. on alle gnad u. hat nicht rechtens in dem Oelnpach noch in dem Schönpuch u. sind nicht vogtper.

Custrey.

Item wir haben auch da selb einen hof genant der nyederhof der sol dyenen in dye Custrey all jar II. schaff waitz .II. sch. chorns u. II. sch. habern Regens. mazz. Und .1. lb. dn. zu sand Märteins tag.

Hämelchouen auf dem pach. — Hofampt.

Item wir haben zu Haymelchouen X. hawshub, der sol yedew hub dyenen in das hofampt III. mut chorns u. zu sand marteins tag XX. dn. zu Chamerschatz u. XL. dn. für frisching (35 b) u. zu dem prehenttag .1. gemestes Swein oder .V. s. X. dn. u. IIII. hüner u. VI. kamermetzen habern u. in der Chür u. in der Schaw II. metzen habern den Amptlewten zu futer u. sind vogtper.

Nota der selben hub sind gelegen zu lewttersdorf II. hub, dye dyenent als oben geschrieben ist.

Lewtterstorf pey Haymelchouen. — Hofampt.

Item wir haben zu Lewtterstorf .II. hub, dye gehörnd zu den X. huben zu Haymelchouen u. dyenent mit allen dingen als dye von Haymelchouen u. sind auch vogtper.

Abbtey.

Item in dem hof zu lewtterstorf, der lehen ist von dem gotzh., leit ½. erbhub sol dyenen in die Abbtey LXXX. dn. als ander erbhub zu Osterhaim.

Hofampt.

Nota Steten sol dyenen in das Hofampt neben den huben zu Osterhaim in allen dingen.

Abbtey.

Item wir haben zu Gunhart ein lehen, das sol dyenen in die Abbtey jarleichen LXXX. dn. zu dem prehentag on abgang u. on gnaden u. ist vogtper.

(36 a) Ffronamptern, Dyaken u. Subdyaken.

Item wir haben .1. hub zu Maursloch, daz dyent unsern Fronamptern Dyaken u. Subdyaken järlich LXXV. dn. zu dem prehentag on abganch u. ist vogtper.

Faistenaich. — Ffronamptern, Dy. u. Subd.

Item wir haben .1. hub zu faistenaich, dye dyent unsern fron. Dy. u. Subd. LXXV. dn. jarleich zu dem prehentag on abganch u. ist vogtper.

Gerpach. — Obley.

Item wir haben einen Hof zu gerpach, der sol järlich dyenen in die Obley XII. sch. chorns des chlainen mazz.

Salha. — Obley.

Item wir haben auz einem hof genant zu Salha gelegen pey Gerpach järlichen .½. lib. dn. in die Obley zu sand Marteins tag on abganch.

(36 b) Wälnperg. — Custrey.

Item wir haben .1. hof genant Wälnberg, gelegen pey obern Elnpach der sol dyenen in dye Custrey järleichen XIII!. s. dn. u. hat ein aigen holtz das zu dem hof gehört u. ist nicht vogtper.

Praytenhart. — Obley.

Item wir haben einen Aigenhof, der genant ist praitenhart, gelegen auf dem Elmpach, der sol järleich dyenen in die Obley on abgang u. on alle gnad zu unser frawen tag als sye geporn ward, 1. lib. dn. Und

er mair an dem selben tag das pfunt pfenning nicht bezalt, so sol dar nach an dem nächsten tag bezaln mit der zwispild u. sol auch zwispild nach chomen als zwispild recht ist u. hat nicht vogts.

Das sind die Recht, die ein mair zu praitenhart hat.

Ez ist zu wissen, daß unser hof zu praitenhart die recht hat, daz mair da selb für dhainn gericht des hertzogen oder unser probstey recht sol gen dann umb dreyerley sach daz an den tod. Und wer zu dem mair icht zu sprechen hat, da süllen wir im unsere probst- er setzzen under daz tor zu praitenhart u. ein völlig recht von im n widerfarn alz recht ist. Es hat auch derselb hof ein aigen holtz nt der praitenhart da hat nyemant mit zu schaffen. (37 a leer.)

(37 b) Hawn.

Item wir haben einen Ampthof tzu Hawn, dez sind zwo hub u. gasthub, von der ein Amman dye gest sol auzrichten. — Es sol auch. Amman da selben järleich davon dyenen in das Hofampt $3^1/_2$. mut n u. LXXX. pfenning u. dem probst . $^1/_2$. lib. dn. u. ist vogtper

Cheler.

Item der selb Amman sol dyenen järleichen in den Cheler vierstund dem jar ye III. s. u. X. dn. Und nach yedem dinst altzeit L ayr.

Hofampt.

Item wir haben auch da selb .VII. hub, der ydew dyent in das fampt LXXX. dn. zu dem prehentag.

Hofampt.

Item dyeselben .VII. hub dynent mit einander VIIII. mut chorns ez etlich zeit herchömen ist. Aber vor Alter solten sye wol mer nen. u. sind auch vogtper. (38 a leer.)

(38 b) Pewtelhawsen enhalb der Iser.

Traditio Heinrici Ducis et Matris*) eius Judite. Monet. vina. pietas. omnes. scire. volentes. presentes videlicet et futuros. ualiter nobilissimus dux nomine Henricus cum manu matris sue omine Judite tradidit ad aram Sancte Marie tale predium quale ater eius nomine Brun. habere visus est in loco qui dicitur ewtelshausen pro remedio anime sue et omnium parentum suorum a videlicet ratione. ut ad usum et stipendium sanctimonialium

*) matris hier und im Context verschrieben statt aviae!

et clericorum ibidem seruientium perpetuo consistat. Ita ut nem- potestatem habeat sine consensu sanctimonialium iam dictum locum in beneficium dare aut commutare. Sed cum omnibus a- iam scriptum predium pertinentibus edificiis, agris, vineis, qu- sitis et inquirendis cunctisque ibidem iuste pertinentibus perpetuo consistendum et sanctis monialibus perfruendum. Hanc tradi- tionem suscepit advocatus piligrim.

Et isti sunt testes: poppo comes. fr. eius aribo. Chaldalhoch. Arnol. Werinheri. Waltchuon. Chadalhoch. Arnolt. Helmpret. Regi- pret. Pabo. Meginhart. Pero. Ruodprecht. Ougo. Egilof. Adalo.

(39 a) Enhalb der Iser. — pewtelshawsen.

Wir haben einen Ampthof zu päwtelshawsen, das sind .VI. hub dye er uns verdyenen sol u. 1. gasthub davon der Amman dye gest sol ausrichten mit essen u. mit trinkchen u. ist vogtper.

Hofampt.

Item uns sol auch der Amman da selb dyenen järlichen in das Hofampt XII. mut chorns u. LXXV. dn. für hempfenning u. sol im dyenen järlichen zu Chamerschatz III. lib. R. dn. CC. air u. VIII. hüner u. ist vogtper. Und dyent nicht in den Cheler alz ander Amthöff.

Hofampt.

Item wir haben da selben .XVIII. hub der sind gelegen zu päwtel- hawsen .IIII. hub. Item zu Rudmanstorf .IIII. hub. Item zu wal- pach .III. hub. Item zu Pirnchouen .1. hub. Item .1. bei Schrätzenstal dez sind zwo hub. Item zu Offenperg .III. hub. Item zu Oberhof .1. hub. Item zu Gern .1. hub. Nota der selben hub sol yglichew dienen in das Hofampt .II. mut chorns u. zu dem prehen- tag .L. dn. u. ein gemestes Swein oder zu sand marteins tag V. ſ. dn. u. C. air.

Obernchirnchen.

Item wir haben da selben zu Obernchirchen einen hof, der gehört in unser Obley, der sol järlichen dyenen .XII. ſ. dn. zu sand marteins tag on allen abgang.

(39 b) Die vörst.

Item wir haben da selben .II. vorst der einer genant ist der hor- chrain u. der ander Rudmanstorf, dye man dem gotzh. zu nutz haim u. pringen sol.

Hofampt.

Item wir haben da selben aus einer hofstat .VI. dn. in das Hof-
t zu sand Marteins tag. (40 a leer.)

40 b) Stainperg pey der viels gelegen pey der wartt.

Hofampt.

Item wir haben zu Stainperg gelegen pey der wartt einen Ampt-
dez sind .III. hub u. .1. gasthub, da von der Amman dye gest sol
richten, der sol uns dyenen in das Hofampt III. lb. dn. das ist von
hub .1. lib. dn. zu sand michels tag u. ist vogtper dem probst.

Hofampt.

Item wir haben auch da selben .IIII. hub, der dyenet yeglichew in
Hofampt LX. dn. zu sand michels tag on allen abgang u. gnad u.
vogtper. u. haben ir prennholtz das zu den güten gehört.

Hofampt.

Item wir haben auch da selb .1. hub, dye sol uns järlich dyenen
das hofampt ½. lib. dn. zu sand michahels tag. und (?) und gnad
st vogtper.

Lehenschaft daselb.

Nota die kirchen zu Stainperg u. was wir da haben urbar, dye
alles Lehen von unserm Gotzh. (41 a leer.)

(41 b) Nandelstat in der Harrantawe. — Hofampt.

Item wir haben Nandelstat in dem Marcht u. in der hofmarch da
en .XVIII. hub, der sind gelegen zu Nandelstat in dem Marcht .VII.
. Item zu hausmaning .VII. hub. Item zu vaistenperch .II. hub.
rselben hub sol ir yegliche dyenen in das Hofampt an dem weizzen
ntag .LX. dn. on abgang genant vieschpfenning u. einen Freysinger
zen habern zu futer den Amptleuten. Item zu Ostern .XX. air von
er hub u. zu sand michels tag .XX. air in den Cheler u. sind vogtper.

Hofampt.

Item wir haben da selb einen hof, der sol dinen in das Hofampt
lichen .V. s. dn. X. dn. an dem weyssen Suntag on abgang.

Hofampt.

Item wir haben da selb einen zoll, da von uns der zollner jarlichen
ennen sol .½. lib. X. dn. in das Hofampt an dem weizzen Suntag
abgang.

Das sind zway lehen, dye zu dem trag ampt gehörnd.

Item wir haben zu hausmänning .II. lehen genant die traglehen dye dyenent anders nicht dan das sye unser gült vordern u. einpringen. Dye pfenninggült also das sye unnser Amptlewt also da vinden zu Nandelstat an dem weissen Suntag. Sie sullen auch dye air sammen von den hubern zwir in dem iar zu Ostern u. zu sand michels tag und beantwürten in unser gotzhaws on allen unsern schaden darumb sein wir im nicht mer schuldig.

(42 a) Unsers gotzhaws Recht zu dem Sedelmair.

Ez ist unsers gotzhaws Recht, wenn unser Amptlewt unser gült einpringen, das sye süllen sein in dem Sedelhof hintz an den dritten tag u. sol in der Sedelmair auzrichten wein u. chost, dann die huber süllen das futer auzrichten.

Das sind die Recht, die unsers gotzh. aigenlewt u. huber haben.

Es ist auch unsers gotzh. Recht, das all unser hindersäzzen die in der hofmarch gesezzen sind, zolfrey sind umb allen iren handel was sye zu schaffen haben mit chauffen u. verchauffen. Und auch all unnsers gotzhaws aigen lewt wo die gesezzen sind in dem lannd oben oder neden süllen auch zolfrey sein was sye zu thun haben mit chauffen oder verchauffen.

Custrey.

Nota all unser aigenlewt die nicht aigens pawes von dem gotzh. haben die in der hofmarch gesessen sind oder da pey dye sind schuldig .II. dn. zu leibzins auf unser frawen altar u. wer auch den leibzins versäzz u. nicht geb, den mügen wir wol pessern nach unsers gotzh. gewonhait. Item wir haben da selb einen vorst, genant (?) der gehört zu unnser hofmarch zu Nandelstat, darauz sol man geben yeder hub zwir in dem jar ye einen speltpawn zu irer notdürft alz gewönlich u. Recht ist. Und der hof da (42 b) selb als viel als zwo hub. Und auch der zolner zwir als viel als zwo hub. Und als oft ein huber einen speltpawm nympt, ye alz oft sol ein huber dem vorster geben einen Regenspurger pfenning. Ist der vorster nicht da pey, so mag er .1. dn. auf den Stock legen u. hat da mit dem vorster genung tan, ob er daz gewesen mag, die Recht gehörend zu einer hub. Wer aber mer hat, der sol mer nemen. Und wer mynner hat, der sol mynner nemen als recht ist.

Das sind des vorsters hochzeit zu Weyhennachten.

Ez ist auch recht, das man von yeder hub dem vorster zu Weyhen-
hten eren sol mit einer hochzeit dye IIII. dn. wert ist oder IIII. R.
. berait dez hat ein huber die wal, er geb die IIII. dn. oder dye
hzeit. Damit hat er dem vorster genug getan.

Ez sullen auch der hof u. der zollner zwir als vil rechten in dem
rst haben dan ein huber. Und sullen auch darnach dye hochzeit auf-
hten als recht ist.

Der huber Recht um dye wintuäll.

Ez ist auch Recht, das all wintuäll in dem vorst oder wie es sunst
eder get, das mit der [Hacken sp. Hd. darüber] nicht berürt wirt unser
men lewt in der hofmarcht zugehörend u. nemen sullen u. hinfüren,
lcher ye des ersten da zu chümpt. Und wer auch das sych einer ye ze
el wolt underwinden das sol er tailen mit den nachpawern wem sein
ler nötist ist da sol noch enmag ein vorster nicht wider sein.

(43 a) Der huber Recht umb ir zimmer.

Es ist auch der nachpawern Recht, das all huber, die zu dem gotzh.
hörn, yrew zimmer in dem vorst süllen nemen, was sye bedürfen, ie
r man nach seins gütz notdürft u. sol chainer seinew zimmer verchauffen
if der hofmarch. Wär das über für, der ist einer Aebbtissinn umb das
:os wanndel verauallen.

Des Gotzh. Recht hintz den hubern.

Es ist auch unsers Gotzh. Recht, das man dhain hub verrer sol
ilen dann zu viertailn u. war das über für, der wär einer Aebbtissinn
:s wandels veruallen u. het dan noch dhain kraft. (43 b leer.)

(44 a) Chesching. — Hofampt.

Jtem wir haben zu Chesching einen Ampthof, da sol man uns von
:enen in das Hofampt LX. mut chorns, $1^1/_2$. schaf waitz u. XL. mut
abern. Es solt aber alles tinkel sein zu maltz u. XXIIII. gens u. XL.
ıner u. dem probst .$^1/_2$. lib. dn. u. sol uns unser nachfeld aufrichten
enn wir dort oben sind von des gotzh. wegen als ander unser ampt-
öf u. ist (?)

)as sol man da von aufrichten als hernach verschriben stet.

Davon sol man geben den .VII. confratribus, die zu unser frawen
ltar gehörend. XLVI. mut chorns. Das ander beleibt pey dem gotzh.
lu sol man von dem chasten geben .$^1/_2$. sch. waitz zu dem .$1^1/_2$. sch.

von cheſching, das ſind alſo II. ſch. waitz da ſol man auſmachen. X u. V. ſ. weißprot genant dye knyeprot dye gibt man an dem heyligen abent zu weyhennachten von dem Reſpons. De illa oculta habitacione die ſol man tailen frawen u. herren die confratres ſind u. hauſgenozzen u. unſern weinzürln zu Oſten auf der mauer, zu dem gern, zu der Roſen, zu Sintzing u. zu Wintzer pey der Stat u. dem Amman zu Oſten. (44 b. 45 a b leer.)

(46 a) Sintzing. — Abbtey.

Item wir haben zu Sintzing einen Ampthof, des ſind III. hub, der gehörnd in die Abbtey .VII. viertail, die .V. viertail ſind hinden chömen vor zeiten. Man ſol einer Aebbtiſſinn dienen von den vorgenanten .VII. viertailn .IIII. ſch. waitz .IIII. ſch. chorns .IIII. ſch. habern u. L. hemdpfenning.

Cheler.

Es ſol auch der Amman da ſelb dyenen in den Cheler III. ſ. dn. an ſand Märteins tag on allen abgang u. on alle genad.

Das dyent der Amman einem unſerm fronamptern auf unſer frawen altar.

Es ſol auch ein amptman da ſelb einem unſerm fronampter järleichen dienen on abganch zu ſand Märteins tag (?).

Abbtey.

Item wir haben auch da ſelb einen hof genant der achtail hof der dyenet in die Abbtey VII. lb. dn. zu ſand Marteins tag on abgang.

Abbtey.

Ez hat auch ein Aebbtiſſinn da ſelb järlichen auz hofſteten .XV. ſ. dn. genant chamerpfenning, die ſol ein Amman einpringen u. einer Aebbtiſſinn davon wider raiten oder wem (46 b) das kamerampt enpfolhen iſt.

Abbtey.

Item wir haben da ſelb zwo müll, dye nyedern u. dye mittern, der yedew dyenen in die Abbtey ſol .3½. lib. in die Abbtey järleichen zu ſand Marteins tag on abgang.

Cuſtrey.

Item wir haben da ſelb ein müll genant die ober mül die ſol dienen in die Cuſtrey on X. XIII. ſ. dn. järlich zu ſand marteins tag on abganch.

Abbtey.

Item wir haben da selb ein lehen, genant das pruchlehen, das dyent die Abbtey järleichen LXXV. dn. zu sand Marteins tag on abgang.

Nota Wer das pruchklehen inn hat, der sol dye pruchkn pessern mit rew wenn das not ist u. ist süst da von nichtz mer schüldig.

Hofampt.

Item wir haben da selb .II. weingarten gelegen in dem huntal, die abent ein aigen winthaus und .1. wysel da vor als lang die weingarten nd u. gehörnd in das Hofampt.

Kamerampt den frawen in das pad.

Item wir haben da selb auz dem urfar zu sand märteins tag VI. ß. dn. in das kamerampt on abgang.

(47 a) Abbtey.

Item wir haben da selb aus einem weingarten gelegen zu Sintzing dem Awkental .XV. dn. in die Abbtey zu sand Märteins tag on abgang.

Abbtey.

Item wir haben .1. hofstat da selben oben auf der Tunaw, die ibt dem Bergen .XII. dn. darumb sol ein Berg einer Aebbtissinn diener . poten über füren wenn des not geschicht.

Das gehört zu sand Märtein.

Item wir haben auz einem Weingarten da selb .II. emer weins rleich, die gehörnd einen Capplan zu sand märtein an.

Abbtey.

Item wir haben auz einem weingarten da selb genant zeisselstain LX. dn. zu sand märteins tag in die Abbtey on abgang. (47 b leer.)

(48 a) Gemling pey Abach.

Nota dye urbar die zu Strewt in dem lannd liegen außerhalb der ofmarchen.

Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Gemling, des sind .II. hub, da von ol man dyenen in das Hofampt .XVI. mut waitz .XVI. mut chorns IIII. mut gersten u. XVI. mut habern u. LXXX. hemdpfenning u. ist ogtper u. hat sein aigen holtz.

Cheler.

Item gibt auch der Amman da selb järleich in den Cheler zu sand Marteins tag .III. lib. dn. on abgang.

Lewprechting. — Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Lewprechting, des sind zwo hub, da sol man uns järlich von dyenen in das Hofampt IIII. sch. waitz, IIII. sch. chorns u. IIII. sch. habern u. ist nicht vogtper.

Nidern Jsling.

Item wir haben auz einem hof zu nydern Jsling XVIII. s. dn. zu sand Michels tag on allen abgang. Nota der gehörnd .XII. s. dn. einem unserm fronampter an. Und die andern VI. s. dn. allen fron-amptern, dyaken u. subdyaken, die zu unser frawen altar gehörnd. Und ist genant der Ostenhof u. lehen von einer Aebbtissinn.

(48 b) Die hub dient unserm frumesser.

Item wir haben da selb ein hub, die etleich zeit ist verchümert gewesen da sie wieder ledig wart, da hat die erwürdig Aebbtissinn fraw Elspet Rainerin sälig zu der frümez gemacht auf sand Erhartz Altar u. die sol fürbaz dienen einem frümezzer nach beschawen als vil sye vertragen mag.

Härtting. — Das gehört in der frawen gemainen zins.

Item wir haben ein hub zu Härrtting, die hat .VII. tagwerch wysmatz, da sol man järleich von dyenen in der frawen gemainen zins XII. s. dn. zu sand michels tag on abgang.

Trawbling. — Hofampt.

Item wir haben zu Nydern Travbling einen hof, dez sind .IIII. hub der dyenen in das Hofampt sol jarleich .V. sch. waitz .V. sch. korns .II. sch. gersten u. VI. sch. habern u. hat nichtz vogts u. sol geben in der schaw unsern amptleuten die nachtseld.

Custrey.

Es soll auch der Mair da selben jarleich dienen in die Custrei .III. lib. dn. zu sand Michels tag on abganch.

(49 a) Empach. — Obley.

Item wir haben zu Empach zwen höf da sol der merer dienen in die Obley. III. sch. waitz. VIII. sch. chorn. II. sch. gersten u. VI. sch. habern. des mynnern mazz u. ist vogtper u. auf yedes schaf einen marz metzen u. chlainen dinst u. nachtseld mit dem Amman.

Empach. — Obley.

Item von dem mynnern hof da selben sol man uns dienen in die Obley. III. sch. waitz. VIII. sch. korns. II. sch. gersten u. VI. sch. habern

mynnern mazz u. ist vogtper u. chlainen dinst von yedem hof u. yedes sch. einen manzmetzen.

Mangolting. — Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Mangolting, genant der Ostenhof, sind VI. hub, da von man uns järleichen dienen sol in das hofampt III. sch. waitz .VIII. sch. korns .IIII. sch. gersten u. VIII. sch. habern gerbmut .X. gens .XX. hüner u. ist nicht vogtper.

Cheler.

Item es sol auch ein mair da selben järleich dienen in den Cheler X. ß. dn. zu Sand Märteins tag u. CCCC. air.

(49 b) Obley. — (Mangolting.)

Item wir haben da selb auf einem hof, genant das pruchklehen II. ß. dn. In die Obley wysgeltz zu dem obristen on abganchk.

Kefring. — Hofampt.

Item wir haben zu Kefring .III. hof, da von man uns dienen sol leichen .XLV. sch. waitz Regenspurger mazz.

Hofampt.

Item wir haben da selb .1. hub, da sol man von dienen nach beschawen.

Hofampt.

Item wir haben da selb ein müll, da von man uns dienen sol järleich (?)

Item wir haben da selb ein wysen oder ein Anger, den wir mügen nlassen was er vertragen mag unnserm gotzh. zu nutz.

Gütting. — Abbtey.

Item wir haben auz einer aynöd genant Gütting gelegen enhalb achelstat u. gehört in das Spital .LX. dn. in die Abbtey zu sand lichels tag on abganch.

(50 a) Erling. — Custrey.

Item wir haben zu Erling 1. hub, die sol dienen in die Custrei sch. chorns on abgang. es stee wol oder übel u. hat nicht vogts.

Obley.

Item wir haben da selb .1. hub, die dient in die Obley XIV. ß. dn. u Sand Oswalds tag on abgang u. hat nicht vogts.

Mündreiching. — Obley.

Item wir haben einen Hof zu Mündreiching, der sol dienen in die

Obley IIII. sch. waitz .VIII. sch. chorns, u. VIII. sch. habern purgmaz u. .2½. lib. dn. u. hat nicht vogtes.

Custrey.

Item wir haben da selb aus einem zehent in die Custrey LX. dn. Martini on abganch die sol ein Obleyer zu Altencapelln ausrichten da der selb zehent hin gehört.

Sünching. — Abbtey.

Item wir haben zu Sünching .2½. erbhub, der sol yedew hub dienen in die Abbtey .VI. s. mynner XII. dn. on abganch zu Sand Michahels tag u. ist nicht vogtper.

(50 b) Custrey.

Item wir haben da selb ein halbew hub, die sol dienen in die Custrey II. sch. waitz, I. chorns u. II. sch. habern. Da von sol ein Cüstrin auzrichten in die Abbtey .LXXX. dn. die gehörnd in die Erbpfenning zu Sünching.

Aeting. — Obley.

Item wir haben einen hof zu Aeting, der sol dienen in die Obley III. sch. chorns .1. sch. gersten u. III. sch. habern des mynnern maz u. ist vogtper.

Obley.

Item wir haben zu Aeting (?) tagwerch wysmatz da von man järleichen gibt in die Obley 1. lib. dn. zu sand Marteins tag on abganch.

Schiring. — Obley.

Item wir haben einen hof, genant Schiring pey Snewding gelegen, der sol dyenen in die Obley IIII. sch. korns u. IIII. sch. habern u. 1. lb. wysgeltz zu sand Nyclas tag on abgang u. hat nicht vogtes.

(51 a) Newnhausen. — Obley.

Item wir haben zu Newnhausen auz dem Nydernhof der do gehört gen Vichpach in das Chloster .1. lib. dn. zu Sand Märteins tag in die Obley on abgang u. on alle gnad es stee wol oder übel.

Sneythart. — Hofampt.

Item wir haben zu Snaythart einen hof, des sind II. hub der sol dienen in das Hofampt II. sch. waitz u. II. sch. korn u. II. sch. habern u. III. s. dn. zu Sand Gallen tag u. ist nicht vogtper.

Custrey.

Item wir haben einen hof zu Nydernsnaithart, des sind II. hub,

der sol dienen in die Custrei II. sch. waitz. III. sch. korns. 1. sch. gersten. u. 1. sch. habern. CC. air. VIII. hüner. IIII. gens. u. ist nicht vogtper.

Abbtey.

Item wir haben aus einer hub zu Ulrawn gelegen pey der Newnstat . ½ . lib. dn. in die Abbtey zu sand Marteins tag on allen abgang u. gnad es stee wol oder übel in dem lannd.

Inchouen. — Obbley.

Item wir haben auz einem hof zu Inchouen gelegen auf der auzzern laber u. auz der Müll da selb In der Grafschaft zu (51 b) Chirchperch . 1 . lib. dn. in die Obbley zu sand Märteins tag on abgang es stee in dem Jar wol oder übel.

Pennhof. — Hofampt.

Item wir haben ein hof mit dem Spital genant der pennhof gelegen pey dem Regen oberhalb sand lorentzen do halt das Spital gewalt zu Stiften u. entstiften. Dann zu der Schaw u. zu dem geding do sol man unser amptlewt zu vodern, u. was man dann dinget das sol uns gleich halbes geuallen u. vorauz II. sch. traides süllen uns geuallen für die Stifft u. Schaw. Das überig sol dem Spital zu gleichem tail geuallen. Nota ez sol ein Spitalmaister in der Stifft von einem mair ein gleich lanndschuld nemen da mit unser gotzh. u. unser gült da von in ichtew beswert oder gemynnert möcht werden.

Pühel bei lorentzen. — Abbtey.

Item wir habent auch nahent da pey auz einem hof genant pühel pey sand lorentzen gelegen auf den Regen .LX. dn. in die Abbtey an dem Weishen Suntag in der Vasten on allen abgang.

Stetwysen. — Abbtey.

Item wir habent auch da selben nahent pey auz einem gut genent Stetwysen zu sand lorentzen LX. dn. in die Abbtey zu sand michels tag on allen abgang.

(52 a) Läperstorf. — Custrey.

Item wir haben zu Läperstorf aus einem hof . ½ . lib. dn. on abganch. An Sand (?) tag. Das gehört den frawen zu dem Oel in der vasten.

Wutzenhoferinn. — Abbtey.

Item wir haben von einer wysen pey Regenstauff genant die Wutzenhoferinn, der ist pey .XII. tagwerchen wysmatz u. ettleich äkcher die dartzu

gehörnd in die Abbtey LX. dn. zu sand michels tag .II. gens .IIII. hüner .IIII. chäs u. zu weyhennachten .1. pfunt pfeffers on abganch.

Kärrein. — Abbtey.

Item wir haben zu Kärrein auz einer hofstat .XV. dn. zu sand Haymerans tag in die Abbtey on allen abganch.

Mätzzental. — Abbtey.

Item wir haben da selben von einem lehen gelegen in dem Mätzzental .XLV. dn. zu sand märteins tag in die Abbtey on allen abganch.

(52 b) Ostershausen. — Chamerampt den frawen zum pad.

Item wir haben auz einem hof zu Otershausen gelegen zu Oter... in dem dorff gen dem urfar über .X. s. dn. zu sand Märteins tag in das Chamerampt den frawen zum pad on abgang.

Nota wir haben auz einem hof zu Gailnchouen (?) (53 a b leer.

(54 a) Hie merch unser aigen weingarten die zu dem gotshaus gehörnd, als hernach verschrieben stet. Des ersten haben wir einen aigen weingarten hye zu Regenspurg da tzu Osten. als der mit seiner ... vorn pey den anfang verschrieben stet.

Wintzer pey Regenspurg. — Custrei.

Item wir haben einen aigen Weingarten zu Wintzer pey Regenspurg gelegen neben dem prunn u. hat ein aigens winthaws u. des sind ... Ryeb.

Was dartzu gehört.

Nota es gehört zu dem selben Weingarten ein zwygädmichs haus mit einem cheler u. etlich hofstet dye davor gelegen sind die man uns zins hin löt.

Item es gehört auch zu dem selben Weingarten ein Setzel, gelegen under dem weg u. ein hofstat da von man järlich gibt zu zins III ... X. dn. u. II. hüner Emerammi.

Der erst achker.

Item ez gehörnd auch dartzu drey äckcher in dem purchvelt, der einer gelegen ist zu Osten pey dem hohen Chräutz. u. hat XLIIII. pifang.

Der ander ackcher.

Item der ander ackcher ist gelegen under dem galgenperg u. stost (54 b) an den Rain, der genannt ist pfann u. hat .VIII. pyfang.

Der dritt ächer.

Item der dritt akcher ist genant der stainakcher u. ist gelegen ...

höch pey künigs wysen, dez ist VIII. pyfang u. ein halb furch, die
en drey äkcher mag man hinlazzen als viel man der genyezzen mag.

Dye Setz zu Wintzer. — Custrey.

Item wir haben auch da selben einen Weingarten genant die setzz
gen oberhalb Wintzer under dem weg u. stost nyden auf die Tunaw
ist .X. Rieb.

Watschar.

Item ez gehört zu dem selben Weingarten (?)

Roz weingart. — Hofampt.

Item wir haben einen weingarten an der Schelmstras genant der
z. des sind drey Rieb lennger ettwie viel dann die ander zwo u. ge-
rt dar ein watschar als hernach verschrieben stet.

Das sind die watschar die dartzu gehörnd.

Item des ersten gehört darein zwo hofftet oder häuser in dem
5 a) Regen. da von man geyt zu zins. der ayne gilt .L. dn., der
der .XVI. dn.

Item .1. akcher auf der mang stroz da von man gibt zu zins
/2. lib. dn.

Item ein akcher an der Schelmstraz u. ein wyssfleкl da pey gilt
XL. dn. zwischen dem Spitaläkcher.

Item ein akcher pey dem stainweg da von zu zins LXXX. dn.

Mawr weingart. — Hofampt.

Item wir haben einen weingarten gelegen zu Rainhausen pey dem
runn genant die Mauer. des sind .VII. Rieb der hat ein aigen wint-
aus da tut man nichtz auf dann .XVI. dn. umb past da nem wir den
ritten emer on all mue. Die zwai tails zehentz nympt unnser pfarrer.
nd der pfarrer von Saler den dritten taill.

Ger weingart. — Abbtey.

Item wir haben aber einen weingartten zu Rainhausen gelegen an
em galgenperg, genant der Ger. Dez sind .X. Rieb lennger u. chürtzer.
. gehört dartzu ein Rain vor dem weingartten von unden auf als sich
ie Mawer an hebt u. auf ein end des weingartten. u. gehört der zehent
en Altencappeln von unserm tail. u. von dez weinzürls tail dem pfarrär
u Saler gehört (55 b) .1/2. emer u. nicht mer u. hat nicht watschar
. gehört auch in die Abbtey.

Abbtey.

Item wir haben zu Tegernhaim einen weingartten gelegen pey dem Giezübel an dem Sand dez sind .VI. Rieb u. gehört in die Abbtey u. hat ein aigen Winthaus u. nicht watschar. da tut man nichtz auf u. nympt ein Aebtissinn den dritten emer on all ir müe.

Ein Weingartt an der Kampfstraz. — Custrey.

Item wir haben einen Weingartten zu Rainhausen an der Kämpfstras der hat Rieb (?) u. gehört in unser Custrey u. ist gelegen zu der rechten hant wenn man dez ersten in die Stras get.

Ein Weingart auf der fagers. — Custrey.

Item wir haben auz einem Weingartten gelegen auf der fagers in unser Custrey zu sand haymerans tag. VI. s. minus. X. dn. on abgang.

Hofampt.

Item wir haben auch zu Oberwintzer auz (?)

(56 a) Item wir haben da selb einen weyer under dem weg da von man uns järleich dienen sol in unser Custrei (?) s. dn. zu sand Märteins tag on abganch.

Sailer.

Item wir haben zu Wintzer pey Ehelhaim zwen Weingarten neben einander gelegen an dem Ostenperg als die hernach verschrieben sein in der hofmarch zu Sall.

Hürst.

Item wir haben auch da selb ein weingartten gelegen in der hurst alz hernach da selb verschrieben stet.

Hünertal. — Sintzing.

Item zu Sintzing haben wir zwen Weingartten in dem huntal gelegen neben einander die habent ein aigen winthauz u. ein wysen vor dem Weingartten.

Sintzing.

Item wir haben aber auz einem weingartten da selb .II. emer weins als oben verschrieben stet, die gehörnd zu sand Märteins Cappeln.

(56 b leer.)

(57 a) Das ist die gült die wir haben in der hofmarch zu Sall alz hernach verschrieben stet.

Des ersten haben wir ein hofmarch zu Sall dartzu gehört Ammans Sall. Chirch Sall. Nyedersall. Wintzzer. Aynmuzz. Taldorf. Gemling. Sintzzing. unser hub zu Auekking u. Teyng mit herschefften gülten u. gerichten.

Wo die hub gelegen sein.

Nota an den steten allen sullen liegen .LXXXIIII. hub vogtperrer. ye sullen dyenen in allew ampt Alz hernach verschrieben stet.

Ammans Sall. — Cheler.

Item wir haben zu Ammans Sall einen Ampthof des sind .III. hub r er uns verdienen sol u. .1. gasthub davon der Amman die gest sol ızrichten den gotzh. on schaden.

Was man da von dienen sol.

Ez sol der Amman da von dienen in den Cheler .VII. lib. dn. ıs ist zu yeder Cottemmer .XIIII. s. dn. u. .2½. lib. air zu Ostern . chlainer dinst als dann do von gehört. Und dem probst .V. s. X. dn. . dient Traides als viel er nach schaw u. geding vertragen mag.

(57 b) Abbtey.

Item es sol auch ein Amman da selb einer Aebbtissinn da von ienen .II. schef holtzes. vier männiger schef järleichen vor sand Mareins tag. Tät er des nicht so sol er sy hernoch aufrichten u. selb beönen hintz Regens. an dem heftstekken on einer Aebbtissinn schaden. Darıach in .XIIII. tagen mit der zwyspild on allen abgang u. wider red.

Hofampt.

Item wir haben in der selben hofmarch .XXXI. u. 1. viertail Chamerhub, der sind gelegen zu Chirchsall .7½. hub. zu Nyedernsall .2½. hub. zu Ammans Sall 2. hub u. 1. viertail. zu Wintzer .IIII. hub ınnyner 1. viertails zu Auekking. .1. hub zu Aynmuzz 1 hub in der westenmül 1½. hub. In dem wasser .III½. hub. In dem sand 2½. hub. u. in der pyburg .1½. hub. Nota man verdient auch das Urfar für .½. hub järleich mit .LX. dn. u. dem propst sein gült das ist IIII. metzzen chorns u. II. hüner.

Was die dienen süllen.

Nota der hub sol yegleichew järleichen geben an dem prehent Abent .½. lib. dn. zu Chamerschatz on allen abganch u. on allew gnad.

Cheler.

Item wir haben in der selben hofmarch .XX. Chelerhub der sind gelegen zu Wintzzer (?) hub.

Item zu Obersall.

Item zu Nyedersall.

Item zu Ammanssall.

(58 a) Nota der selben Chelerhub sol yedew dienen in den Cheler .III. s. X. dn. zu sand gallen tag on abganch u. on alle gnad.

Täfer zu nyder Sall. — Cheler.

Item wir haben zu nydernsall ein Rechtew straztafern der sind zwo hub der selben sol yedew hub dienen in den Cheler an sand michels tag 4½. s. dn. on abganch u. on alle gnad u. C. ayr zu Ostern in den Cheler.

Custrey.

Item wir haben auch zu Ammans sall einen zehenden der sol dienen in die Custrei zu sand Märteins tag .VII. s. dn. oder was er ertragen mag.

Sayler. — Weingarten. — Custrey.

Item wir haben an dem Osterperg .II. aigen weingartten neben einander genant die Sayler, der hat yeglicher .V. Rieb. u. der zehent peleibt pey uns der zwaitail. u. dem pfarrer der drittail. u. einer äbbtissinn der .XV. tail.

Hürst. — Weingartten. — Abbtey.

Item wir haben auch da selb einen aigen weingartten, gelegen in der hürst. Dez sind (?) Rieb. Da ist der zehent unnser u. des pfarrer als oben verschrieben stet. u. der .XV. tail einer Aebbtissinn. (58 b leer.)

(59 a) Wie der pfarrer seinen tail lons sol ausrichten.

Nota ez sol ein pfarrer zu Sall seinen taill auzrichten u. bezalen fürlon u. knechtlon als viel in dann durch recht an trifft alz recht ist.

Nota die gült gehört auf unser frawen altar einem unserm fronampter.

Item wir haben auch da selben auz den traid zehenden zu den dreim Sallen. zu Wintzzer u. zu Hawndelstorf .II. sch. korn u. .1. sch. habern zu sand michels tag on abganch die gehörnd auf unser frawen altar zu einer fronampt pfründt u. sol auch dienen da von zu Ostern für chlainen zehenden Tausent air on abganch.

Chelhaim. — Abbtey. — Custrey.

Item wir haben zu Chelhaim .II. Scheyben saltz järleich gült auz den zwaien pad stuben. auz yegleicher. .1. scheyben. all an den kar freytag on abganch. Nota der ein die man gibt, zu dem gesegnten pad das man gibt des Montags vor unsers herren leychnams tag u. gehört in die Custrei. so gehört die ander scheyben in die Abbtey. Nota darumb haben



ie die Recht in dem frawen holtz, das sye darin nemen mügen zu dem
pad wes sye bedürfen do ez aller enschädlichest ist das sol in dann unser
vorster alltzeit außzaigen u. nyndert anderswo alz es vor alter-herchumen
ist mit den zwaien padern do selben.

(59 b) Das ist die lostat zu Sall.

Item wir haben da selb in der hoffstat ein lostat. Da sol ein losteter
von dienen in das hofampt järleich zu sant Märteins tag .II. lib. dn.
on abgang u. on gnad. Nota es hat unser gotzh. zu der lostat das dartzu
gehört zehent wein auz (?) weingarten die ein losteter zu leyhen hat von
hand die gelegen sein oberhalb Ammans Sall an dem stainpruch.

Des losteter Recht hintz dem gotzh.

Es ist auch unsers gotzh. recht als oft man uns ein geladen schef
herein pringt mit wein, mit holtz, oder was unserm gotzh. notdürftig ist,
ye als oft sol man einem losteter geben .XVIII. dn. u. nicht mer u. den
chnechten .IIII. pfrünt prot. Und ist aber das sye irew mall da essent,
so ist man in der prot nicht schüldig zu geben. Das stet an einer Aebb-
tissin ob sye in zu essen geb. oder yrew prot. Ez sol auch ein losteter
die scheffung wol bewaren, das man nicht schaden nem. Und was darüber
dem gotzh. schaden geschäch, das sol der losteter dem gotzh. außrichten
u. abthun.

Des losteter recht umb ladung der Scheffung.

Es hatt auch ein losteter die recht, als oft man ein schef lätt mit
wew daz ist zwischen dez prügleins u. der altmühl, ye als oft sol man
dem losteter geben .II. Reg dn. Auzgenomen unser gotzh. ist im nichtz
schuldig u. ob ein losteter (60 a) nicht dowär, so mag der do geladen
hat, wol .II. dn. an das gestad legen ob der losteter nicht da wär u.
ist im da mit enprosten. ob er das geweisen mag. u. mag er aber das
nicht, so sol er im die .II. dn. geben als oft dez recht geschicht alz
recht ist.

Des probst recht zu der mittermüll.

Item ez hat unser probst auz der mittermüll zu Sall ein viertail
chorns u. II. hennen zu rechter dinstzeit on abganch.

Des probst Recht hintz der Nyedermüll.

Item es hat auch unser probst auz der nydernmüll ein viertail
chorns u. zwo hennen on abganch. (60 b leer.)

(61 a) Aymuzz. — Hofampt. — Abbtey.

Item wir haben zu Aymuzz einen Ampthof, des sind .II. hub. u. 1. gasthub, da von der Amman die gest sol ausrichten.

Was der Ampthof dienen sol.

Es sol der Amman do selb do von dienen in das hofampt .V. solid mutt. u. X. mut allerlai traides. das ist L. mut waitz. LX. mut chorns. u. L. mut habern. u. gerbmut, als viel dann pillich ist. 1/2. lib. dn. zu Chamerschatz. LXXX. dn. für hemdpfenning u. dem probst 1/2. lib. dn. u. ist vogtper.

Nota man sol dienen von dem selben hof u. von den Zehenden die hernach verschriben stent, chlainen dienst .IIII. lib. air der selben gehörn in die Abbtey .1/2. lib. air u. die .3 1/2. lib. air gehörnd in den Cheler zu Ostern. VI. gens. XX. hüner. XX. chäs. 1. mezz arbais. VI. mezzen hamfs. II. lemper .1. zu ostern u. 1. zu vasnacht u. II. Spänvarchel. der yedes .XII. dn. wert sey.

Item es sol auch der Amman järleichen dienen in den Cheler .V. lib. dn. Reg. zu dreyen Zeiten, das ist zu sand michels tag zu dem Obristen u. zu sand Gorgen tag zu yeder zeit .1. lib. V. s. X. dn.

Nota es beleibt der zehent aller chlainer u. grosser pey dem ampthoff. was darauf wirt die zweitail u. dem pfarrer den drittentail. als viel da wirt.

(61 b) Hofampt.

Item wir haben auz dem dorff zu Aymuzz allen zehent grozzen u. chlainen die zwaitail u. der pfarrer zu Sall den drittentail auzgenomen der zehent auz der gasthub. u. der widem die gehorn den pfarrer allein an.

Item ez gehörnd auch darein all zehend groz u. chlain zu Schampach zu Obernvekking, aus dem hof zu Giezzstof u. aus dem hof zu perchouen. Und zu Sailbach die zwaitail u. der pfarrer den drittentail.

Abbtey.

Nota aller Summer paw das ist gersten u. habern u. arbaiz gehört in die Abbtey u. das herrt traid in das hofampt als viel da wirt.

Item wir haben auch .1. Chamerhub, gelegen zu Aymuzz, da man von dienen sol in das hofampt .1/2. lib. dn. zu Chamerschatz an dem prehentag on abganch.

Auekking. — Hofampt.

Item wir haben ein Chamerhub zu Auekking die gehört zu Sall

gült u. herschaft u. mit allen Dingen da man von dienen sol in daz
ampt .1/2. lib. dn. zu Chamerschatz zu dem prehentag on abgang.

(62 a) Taldorf. — Cheler.

Item wir haben zu Taldorf einen hof, des sind zwo hub die dienent
den Cheler zu sant marteins tag IX. s. dn. on abganch u. dem probst
II. metzen chorns u. II. hüner.

Item wir haben da selb zu Taldorf .III. hub, der sol yedew dienen
die Abbtey on abganch .1/2. lib. dn. zu zwayn zeiten. das ist zu des
ligen chräutztag. XL. dn. u. zu sand Gallentag LXXX. dn. die sind
ant Chräutzpfenning.

Probst.

Item ez dient auch dem probst der selben hub yedew .IIII. metzzen
rns n. .II. hüner.

Hofampt. — (Teuing mit Tinte.)

Item wir haben zu Teying. IIII. Chamerhub mynner .1. viertails
r sol yedew dienen in das Hofampt .1/2. lib. dn. an dem prehentag
Chamerschatz on abganch.

Obley.

Item wir haben da selb ein hub die dient in die Obley .1/2. lib.
. mynner .VI. dn. zu sand Niclas tag on abganch.

(62 b) Teying (am obern Rand). — Das dyent einem fron-
ampter.

Item wir haben da selb ein hub, genant die Vkkenpewnt, die
ent auf unser frawen althar einem unserm fronampter .1/2. lib. dn.
sand Märteins tag on allen abganch.

Das urbar gehört auf sand Niclas altar in unserm
paradys.

Item es leyt auch ein hof zu Teying, der gehört auf sand niclas
thar in dem paradys, der sol dyenen all jar järlich on abganch.

(63 a) Tekkendorf. — Das ist die probstey zu Tekkendorf.

Nota die gült die wir haben zu Tekkendorf in der probst die unserm
otzhaws zu gehört die sall alle jar gevallen an sand michels tag vnuer-
ögenleich on abganch. Dann auzgenommen die Quottemmer pfenning
ie wir haben auz dem vieschlehen. Die sullen geuallen zu den vier
uottemmer zu yeder Quottemmer .1/2. lb. dn. Item dem vogt sol
ein Vogtey geuallen, dye erst stewr in der vasten oder in dem Lentzen,

dye ander zwissen der zwaier unser frawen tag Item dem probst jein pfenning gült zu sand Jorgen tag das traid zu sand marteins tag. Und der chlain dinst in der Stifft. Es sol auch der probst oder diener der Aebbtissinn u. dem gotzhaws ir gült vodern und einpringen on ir schaden u. mü das sol ein äbbtissinn oder ir diener enphohen auf der Mülpogen.

Mülpogen. — Probstey.

Des ersten haben wir in der pogen mülpogen vier viertail die süllen dienen in das hofampt. LXXV. dn. on abganch und on gnad zu sand michels tag. Item dem vogt zu lentzen stewr. LX. dn. u. zwischen der zwaier unser frawen tag. LXXXV. dn. Item dem probst von yedem viertail. XII. ächer pfenning .IIII. wald pfenning. 1. mad pfenning. 1. waid pfenning. .III. metzen chorns. 1. metzen habern märtini u. in der Stift. 1. huen. 1. schöd flachs .II. chäs der yeder .1. pfennings wert ist. Und zu sand Jorgen tag .V. chäs der yder .1. helblingz wert ist. Und .II. fuder holtz. ains in der Stift u. .1. fuder zu sand Jorgen tag.

(63 b) Püpling.

Item wir haben zu Püpling .II. viertail der sol yedes dynen in daz hofampt. XXV. dn. Item dem vogt zu lanntzen steur. XIX. dn. u. zu der andern stewer .XXV. dn. Item dem probst .XII. ächer pfenning .IIII. mad pfenning .IIII. waldpfenning. 1. waid dn. III. metzen chorns. 1. metzen habern. Martini u. in der Stift. 1. huen. 1. schöd flachs. u. II. chäs der yeder .1. dn. wert ist. Und zu sand Jorgen tag .V. chäzz der yeder .1. helblings werd ist. und .II. fuder holtz. 1. in der stift u. 1. fuder zu sand Jorgen tag.

Schäwring.

Item wir haben zu Schäwring .III. viertail der dienet ydes in das hofampt .XXV. dn. Item dem vogt .XIX. dn. zu der lanntzen stewr u. in der andern stewer .XXV. dn. Item dem probst .XII. ächer pfenning .IIII. mad pfenning. .IIII. waldpfenning. 1. mad dn. geori. III. metzen chorns. .1. metzen habern. martini u. in der Stift .1. huen. .1. schöd flachs .II. chäs der yeder .1. pfenning wert ist. und zu sand Jorgen tag .V. chäs der yder .1. helblings wert ist. und .II. fuder holtz .1. in der stift und .1. geori.

Glättzing.

Item wir haben zu Glättzing .IIII. viertail der dyennt ydes in das hofampt .XXX. dn. Item dem vogt zu lanntzen stewer .XIX.

. u. zu der andern stewer .XXV. dn. Item dem probst seinen chlainen
ıst von ydem viertail alz oben uerschriben stet.

Ekkling.

Item wir haben zu ekkling .1. viertail daz dient in das hofampt
LV. dn. zu sand michels tag. Item dem probst XLV. dn. zu sand
orgen tag u. gibt nymantz mer u. ist vögtper.

(64 a) Haslach.

Item wir haben zu haslach .VI. viertail der dyennt ydes in das
fampt XL. dn. Item dem vogt in die lanntzen stewer .XXX. dn.
in die andern stewer .XLI. dn. Item dem probst sein chlain dinst
n yedem viertail als oben uerschrieben stet.

Ringleinsweg.

Item wir haben zu Ringleinsweg .½. viertail. das dyent uns
XX. dn. Item dem Vogt .XVI. dn. zu der länntzen stewer. und in
ie andern stewer .XX. dn. Item dem probst .VI. akcher pfenning.
I. walt dn. II. mad pfenning .1. waydpfenning. .1½. metzen chorns.
/2. metzen habern .½. schöd flachs. IIII. chäz u. 1. fuder holtz.

Leuprechtzstain.

Item wir haben zu Lewprechtzstain .III. viertail. der dyent uns
des .XXV. dn. Item dem vogt .XX. dn. zu der länntzen stewer u.
u der andern stewer .XXXVIII. dn. Item dem probst sein gült als
ben uerschrieben stet.

Lewprechtzstain.

Item wir haben da selb .1. viertail. das dient uns in das hof-
mpt .XX. dn. Item dem vogt zu länntzen stewer .XIX. pfenning. u.
u der andern stewer .XXVIII. dn. Item dem probst sein gült alz oben.

Lewprechtzstain.

Item wir haben da selb .1. viertail daz dyent in daz hofampt
LXXV. dn. on abganch. michael. u. gibt nyemantz mer. und ist nicht
vogtper.

(64 b) (Lewprechtzstain oben am Rand.)

Item ez leit da selben .1. viertail. daz dyent dem probst .III. ſ.
dn. u. XV. ayr u. 1. chäs. Item dem vogt .IIII. dn. zu lenntzzen
stewer u. in die andern stewer .XII. dn.

Probst.

Item ez liegent auch da selb .IIII. viertail dye dyenent dem probst

on abganch .VIIII. s. dn. u. III dn. für ächer dn. für walrpfenning für all chlain Dinst u. für all sach. dann auzgenommen XLV. [illegible] II. chäs dyent ydes viertail zu Ostern (?).

Probst.

Item es leyt auch da selben ein wysen oberhalb des ofensperg der dient dem probst .LX. dn. geori on abganch.

Probst.

Item ez leyt da selben ein wysen genant dez Ofens pewnt die dient dem probst .XXX. dn. on abganch. geori.

Probst.

Item ez leyt ein ächer auf dem praytenperg der dient dem probst .XII. dn. georii.

Elmäring.

Item wir haben zu Elmäring .II. viertayl, der sol yedes dyenen in das hofampt .VI. s. dn. on abganch. u. ist nicht vogtper. u. dyent nyemantz mer weder dem vogt noch dem probst.

(65 a) (Elmäring).

Item wir haben da selb .III. viertail der sol yedes dyenen in das hofampt .XXXIII. dn. Item dem vogt .XIX. dn. zu länntzgen Stewr u. zu der andern stewr .XXI. dn. Item dem probst sein dienst von yedem viertail alz oben verschrieben ist.

Muetzzing.

Item wir haben zu Muetzzing .II. viertail der dient uns yedes .VI. s. dn. on abganch. u. dient nyemantz mer u. ist vogtper.

Item wir haben da selb .II. viertail der ains dyent .XXXII. dn. Daz ander dyent .XXVII. dn. Item dem vogt dyenen sy gleich yedes XVI. dn. zu läntzenstewer u. in die andern stewer .XIX. dn. Item dem probst seinen dinst als oben.

Item ez leyt da selb .1. viertail das dyent dem probst .III. s. dn. für all sach. Item zu Ostern .XXX. ayr u. 1. chäz.

Gaylperg.

Item wir haben zu Gailperg .1. viertail das dyent unz .XXXVIII. dn. Item dem vocht in die lanntzzen stewer .XXVIII. dn. Und in die andern stewer .XXXVIII. dn. Item dem probst alz oben ver schriben ist.

Vrfaerspach.

Item wir haben zu Vrfarspach .II. viertail der dyent uns yedens
.XVIII. dn. Item dem vogt in der laenntzensteẃer .XXVIII. dn.
n der andern stewer .XXXVIII. dn. Item dem probst seinen dienst
yedem viertail als oben.

(65 b) Tekknaw.

Item wir haben zu Tekknaw .II. viertail der sol .1. dienen in das
ampt .½. lib. X. dn. daz ander ½. lib. mynner .X. dn. u. dyent
nantz mer u. sind nicht vogtper.

Item wir haben da selb .II. viertail da sol uns ydes dyenen
. s. dn. u. hat nicht vogtz.

Item wir haben da selb .1. viertayl daz dyent uns allain .VI. s. dn.
hat nicht vogtz.

Item wir haben da selb .1. viertail das dyent uns .XLV. dn.
das hofampt.

Strazzlehen.

Item wir haben da selb .II. lehen genant dye Strazzlehen, der sol
s dyenen in das hof :V. s. .7½. dn.

Item wir haben von einem zehent zu Tekkenaw XLV. dn. in das
ampt.

Pruckh. — Abbtey.

Item wir haben auz dem hof zu prukch pey Tekkendorf .VII. s. dn.
ichaelis on abganch in dye Abbtey.

Prukchlehen.

Item wir haben .1. viertail vor der prukch zu Tekkendorf, genant
6 a) das pruckchlehen, daz sol dyenen on abganch .VI. s. dn. daz sol
probst auzrichten wann ez in seynem paw ist.

Item wir haben ein wysen nyederhalb des dorfs zu Tekknaw zu=
chst der ist .II. tagwerch da sol man uns von geben .III. s. oder was
e vertragen mügen wann wir der selb nicht bedürfen zu unserm zehenten
nn wir den vanden.

Harkersperg.

Item wir haben auz den akchern zu harkersperg .LXXX. dn. on
ganch. Und dem probst .XXVIII. dn. georii.

Item von den hoffsteten under dem vindelstain sol man von geben
das hofampt .LXXX. dn. michaelis.

Dye Wachs gül zu winden.

Item wir haben zu Winden von dem ganzen Dorf all Jar in der Abbtey .XXXII. lib. wachs on abganch an dem weyssen Suntag Regens gewicht. Das sol man gen Regenspurg antwurtten an dye fron wag an allen iren schaden u. mwe. Do sol ein Aebbtissinn die iren zu schikken u. sich des wachs underwinden. Item dem probst sullen sye auch [illegible] .VIII. lb. wachs u. alles järleich on abganch u. on gnad. Nota den probst sullen sye sein .VIII. lb. wachs ausrichten u. antwurtten auf der pro̊bstey on all sein müe.

(66 b) Vieschlehen.

Das sind die vieschlehen von der prukch da von man den frawen Cottemmer dn. geyt.

Item wir haben vor der prukk zu Tekkendorf .XI. viertail genant die vieschlehen der sol yedes dyenen on abganch .XLV. dn. zu ner Cottemmer zu yder Cottemmer .XI. dn. dann zu der vierden Cottemmer .XII. dn.

Der groz zehent.

Item wir haben zu Tekkendorf den grozzen zehent in der probstey u. in der pfarr dye zwai tail u. der pfarrer den dritten tail. Nota Stro u. Amm waz daz vertragen mag daz sol dem gotzhaws zu nutz chommen wenn wir selben vanden.

Der Chlain zehent.

Item wir haben auch da selb die zwai tail des chlainen zehenden überal in den zehenden der probstey u. in der pfarr u. der pfarrer den drittentail. Nota da sol uns der pfarrer für geben on abganch .VI. ß. dn. michaelis.

Der zehent stadel.

Item wir haben an dem Vrfar ein haws u. Stadel mit sampt der Hoffsteten dar under wir unsern zehend vanden. u. füren u. das algeit warten sol unserm zehenden.

Der Chrawt zehent vor der prukch.

Item wir haben auch da selb den chraut zehent auz allen lehen vor der prukch. die uns u. unserm probst zugehörnd. u. zinsent die zwaitail u. der pfarrer den dritten tail.

(67 a) Nota wir haben ein aigen behausung zunächst an dem freythof zu Tekkendorf genant die probstey da ein probst Innen sol sitzen mit

›t einem pawhof der dartzu gehört. Darauz ein probst järleich gibt
ſ. dn. in unſern zins on abganch.

ſ iſt dye gült die ein probſt allain ein nympt do nymant anders mit zu ſchaffen hat.

Item ez hat ein probſt allen paw der zu der probſtey gehört mit
›t dem wyſmat daz dartzu gehört u. mit allen rechten und zu gehörung.
n ez leyt ein lehen in dem paw da gibt ein probſt von .VI. ſ. dn.
›en zins.

Cholperch.

Item es hat ein probſt aus einer wyſen zu nächſt vor dem Chol-
h der iſt .VIII. tagwerch .$3^1/_2$. ſ. dn. zu ſand märteins tag on abganch.

Muelperch.

Item es hat ein probſt aus einem halben viertail akchers gelegen
dem Muelperch vor der altenſtat. martini järleich .XLV. metzzen ha-
n on abganch.

Item von zwaien akchern in dem purgerveld gelegen vor dem Chol-
z .XXX. metzzen habern Martini.

Das ſind die hofſtet die da zinſen ſullen einem probſt.

Item auz einer hofſtat vor dez probſt pawngarten .XXXII. dn. georii

(67 b) Item auz einer hofſtat die da ſtözt an dez probſt pawn-
rtten .XII. dn. georii.

Item von einer hofſtat gelegen in des probſts pawhof .VI. dn. georii.

Item von einer hofſtat zunächſt an des probſtz pawhof .VI. dn.

Item von einer hofſtat zu nächſt pey der ſchul .VI. dn. georii.

Item von einer hofſtat under der ſchul .VI. dn.

Item von einer hofſtat auf dem weg zunächſt an der ſchul .VI. dn.
. hennen. in der ſtift und III. ſniter oder .IX. dn.

Item von einer hofſtat zu nächſt hinden an dem probſt ſtadel .VI. dn.

Item von einer hofſtat gerichtz gen dem pfarrer türl über .XII. dn.

Item auz einem pawngartten zunächſts pey dem pfarrhof u. ſtözt
nden an des probſts velt .LXIIII. dn.

Item von einer hofſtat under dem ekchaus gein der ſchul über u.
aben ez die weiſſen prüder inn .VI. dn.

(68 a) Item von einer hofſtat zu nächſt daran u. ſtöſt oben in den
reythof .VI. dn.

Item von einer hofftat under dem mesenhaus gelegen an dem freyt hoff türl .VI. dn.

Item von einer hofftat zunächst daran .VI. dn. u. II. snitär.

Item von einer hofftat darnach dye nächst die vierd von dem frey hof .XIIII. dn. VII. snitär u. V. hennen.

Item von einer hofftat vor dem freythof türl gen dem meiner ..., genant under der linden .VI. dn.

Item von einer hofftat genant auf dem pühel .X. dn. V. snitär u. III. hennen.

Item von einer hofftat zunächst an dem vindelstain .XXXII. dn.

Item von einer hofftat gein dem Eckhaus über das vor dem vindelstainer leyt .VI. dn.

Item von einer hofftat gein der Tunaw prukh über .XV. dn. IX. snitär u. .IIII. hennen.

(68 b) Item von einer hofftat an dem Urfar nyderhalb der prukh zunächst auf der Twnaw. XX. pfenning. IX. snitär und .IIII. hennen.

Item von hofftat zunächst daran .XXIV. dn. X. snitär u. IIII hennen.

Item von einer hofftat gelegen an der hayd .XV. dn. u. V. snitär.

Item von einer hofftat in der altenstat an dem Ortt u. von einem akcher in dem purgerveld .XII. dn.

Item von einem wyssleckh nyederhalb der härkersprun .V. dn.

Item von einem akcher an dem Dachperg .VIII. dn.

Item von einem akcher da selb .V. dn.

Item aber von einem akcher da selb .VIII. dn.

Enhalb. Tunaw.

Item von einer hofftat enhalb Tunaw .V. dn. u. 1. hennen.

" " " " " " u. von .1. virtails ächers .XII. dn.

Item von einem vieschlehen enhalb Tunaw viesch die zwair pfenning wert sind dem probst in der stift. (69 a leer.)

(69 b) Hie hebent sich an die Recht der probstey zu Teller dorf als dann hernach geschriben stet.

Des ersten das wir von alter her u. von herschaft unsers gotshaus u. der probstey umb all sach u. handlung rechtew altew freyung haben auf unser Probstey. Das ist umb todschleg, umb dewb, umb notnunft

geltſchuld, für übel hamndlung wye die genant ſind, u. wer der wär
ſölich ſach auf im het, u. dem das not geſchäch der darauf oder darein
ↄhen chem, durch frides willen u. der frides u. freyung genyeſſen wölt,
oft das geſchäch, der ſol frid u. gelaid haben vor aller mänichleich,
ↄa ſol noch enmag noch entar chain richter, amptmann noch ſcherg,
ger noch auſman, wye die genant ſind, nicht angreiffen noch anfallen
ſtellen noch dhainen gewalt nach freuel zu ziehen in dhainer weys
ez von alten rechten u. gewonhait her iſt chommen.

Umb die lehenſchaft.

Es iſt unſers gotzhaws recht, das allew urbar, dye unnſerm gotz-
ↄs zugehörnd, dye dem vogt u. dem probſt dyenent, das man die zu
en enphahen ſol von einer äbbtiſſinn wer die erben wil.

ie unſer lewt in der probſtey zolfrey u. mautfrey ſein.

Es iſt auch unſers gotzhaws u. der probſtey recht, das all unſer
nlewt, die in der probſtey geſeſſen ſein, zolfrey u. mautfrey ſüllen ſein
ıb allen hanndel mit chauffen u. verchauffen mit einfarn u. mit ausfarn
mit allen dingen u. man enſol noch enmag ſye umb chainerlay hanndel
hen (70 a) verpiten oder pfennden als das vor alten rechten u. gewon-
it her iſt chommen.

Des probſt recht über die pruchk.

Es iſt auch unſer u. des probſt Recht, das ein probſt oder wer
n ſeinen wegen auf der probſtey ſitzt zolfrey u. mautfrey iſt umb alles
ıs er zu arbaiten hat über die prukchen hinüber u. herüber nach aller
iner notdürft u. iſt nicht mer ſchüldig dann wenn man die prukch ſchlecht
ſol er dartzu leyhen ein halbenwagen als lanng man an der prukch
rbaittet.

Wye der probſtey recht ſtet umb grunt u. umb poden.

Es iſt unſer u. der probſtey recht, wär icht zu rechten hab umb
runt u. umb poden daz zu der probſtey u. in die herſchaft gehört do
ol man anderſwo nyndert auzgerecht werden dann auf der probſtey vor
inem probſt.

Wye unſer lewt dye zu der probſtey gehörnd, recht halten
u. thun ſüllen umb geltſchuld.

Es iſt auch unſers gotzhaws u. der probſtey recht, daz all unſer
armlewt in der probſtey dye mit einander zu handeln u. zu ſchaffen haben
von gerichtz wegen anderſwo nyndert ſullen recht halten u. thun dann

vor unserm probst auf der probstey. Und ob yemant auz der stat oder ab dem lannd icht zu sprechen het gein unsern lewten in der probstey dye süllen das recht nemen von in auf der probstey. den sol dann ein probst ein völligz recht lazzen wyderfarn von den unsern als oft das not geschicht alz ez vor alter her ist chomen.

(70 b) Wye man pfant sol halten umb geltschuld.

Nota wann einer dem andern die in der probstey sind, gelten sol dez er im vergicht u. on laugen stet das sol er im bezalen on sein schaden. Wölt er aber des nicht thun, so mag der wol dem sein gelt auz leyt pfant vodern an einen probst. So sol in der probst pfant antwurtten u. damit gefaren alz der probstey recht ist. Das ist sind ez ledigen pfand die sol man halten auf der probstey .XIIII. tag. Sind ez aber essendew pfant die sol man halten hintz an den dritten tag u. nicht lenger u. alltzeit dem probst on schaden. Und darnach mag man die pfant wol verchauffen mit eins probstz wissen ob der dez die pfant sind nicht wil dar zu thun. Und hat er übrigs gut ynnen mer dann sein gelt ist, das er dem wider geben dez die pfand gewesen sein hat er aber zu wenig so mag er wol nach mer pfannden grieffen hintz daz er gar gewert wirt. Nota des gleichs sol der probst von den unsern recht thun purgern oder andern auz lewten wo die gesezzen sind in dem lannd. Nota laugent aber einer den andern umb gut, so sol er im gerecht werten auf der probstey alz der probstey Recht ist.

Daz sind andrew recht umb groz sach die an das leben gend.

Es ist unser u. der probstey Recht, das auf allen unsern gütern u. urbärn, die zu der probstey gehörnd, icht todschleg, notnumft, dewff, fliez-zend wunden oder dhainerlay auflauf geschehen wie die genant sind, auf welchem urbär das geschäch, do sol noch enmag dhain richter, Amptman noch scherg noch anders ymantz von gerichtz wegen nicht nach greyffen noch nach stellen u. wann dös not geschäch, daz sol man an den probst vodern. So sol dann der probst da mit geuaren als der probstey recht ist. Daz ist ob es sölich wär oder ein sölcher man daz man in (71 a) mit eren nicht wol möcht behalten. So mag in der probst wol hin dann belaiten .1. meil wegs oder das er des tags sicher ist das im darumb nymant zu sprechen sol noch enmag als vor alter her ist chomen.

Dye Recht umb Dewff.

Und wär das das icht dewff geschähen, dye sol ein Richter auch

ern an einen probst so sol in ain probst herauzantwurtten an ein
orsäul. u. in dar an pinden mit einer Reyspant u. sol dem richter
) stund ruffen das er sich des dewbs underwind. Chumpt der Richter
underwind sich des deubs das ist wol u. gut. Chumpt er aber nicht
get dann der dewb hin das ist sein frum, daz ist dem probst on all
spruech als es vor alter her ist chomen.

Das ist unser armlewt zu Teknaw Recht.

Es haben unser armlewt zu Tekknaw die Recht ob ir nachpawern
r ander lewt wer die wären zu der unserm ainem icht zu sprechen
en, den sol der probst recht von thun auf unserm grunt u. poden, das
auf dem gut, da der unser auf gesessen ist den man anspricht, u. sind
h kein watschar schuldig weder dem hertzogen noch anderen lewten u.
örnd mit allen dingen in die herschaft auf die probstey.

Daz holtz gehört zu unsern urbärn in der probstey.

Wir haben ein aigen holtzmarch das gehört auf armm lewt an, die
der probstey gehörnd, u. hat anders nyemantz mit zu schaffen dann
, u. sye mügen darinnen holtz nemen (71 b) wez sie bedürffen.

Daz wysmat gehört zu dem holtz.

Nota es leit ein wysen vor dem selben holtz, der ist X. tag werch
e sol ein vorster in haben der des holtz hütet u. gewart.

Das holtz gehört zu der probstey.

Item wir haben auch ein holtz gelegen ob dem härkersprunn, genant
r dachperg der gehört zu der probstei u. hat sunst nymant dhain recht darynn.

Der probstey Recht zu Vischerdorf.

Ez hat auch unser probstey allew recht u. gemainschaft in viescher-
orf als ander nachpawern da selb mit waid mit der trad u. in dem
See zu veld u. zu dorf in allen dingen.

Wie ein probst multzen u. schenkchen man auf der probstey.

Ez ist auch unser u. der probstey recht, das ein probst oder wer die
robstey von seinen wegen besitzt wol schenkchen und multzen mag u. ar-
aiten wolherlay in lüftet als ein auzsesner purger zu Tekkendorf das im
as nyemant weren sol noch enmag als vor alten wirdichait u. recht der
robstey u. der herschaft her ist chomen.

(72 a) Wye man uersigeln sol chäuff. umb die güter, die zu der pröbstey gehörnd.

Es ist auch recht, das allew urbar u. gut in der probstey nicht ver-

chauft süllen werden dann mit willen u. wissen u. süllen auch all chauf anders nicht versigelt u. bestätt werden dann mit einer Aebbtissinn oder irs probst Insigeln u. wär das überfür der ist dem probst geuallen umb das wanndel u. hat dann der chauf chain chraft als oft daz geschicht.

Umb die wandel, wie die verworcht werden.

Es ist unser u. der probstey recht, wann einer den andern über marckht oder die marcht auz zeucht als oft umb einen schuch ye als oft sol er .LX. u. V. lib. zu wanndel geben nach gnaden.

Das wandel umb über zäwnen.

Nota als oft einer den andern überzewnt, über Raint, oder über ackhert, einen schuech, ye als oft sol er dem probst zu wanndel geben LXXV. dn.

Wer pfand wert umb gült.

Nota wer pfandt wert umb gült umb dye vogtey oder des probst gült, der ist dem probst geuallen umb .LX. u. V. lib. dn. nach gnaden.

Umb pluet Runst.

Es ist auch unser u. der probstey recht, ob einer den andern (72 b) plutrünstig freuelich macht, wer das tut der sol es dem probst wanndeln mit .LX. u. V. lib. dn.

Umb einenn maulschlag.

Nota umb einen maulschlag fräueleich das wandel ist .LXXV. dn.

Nota die wandel sol ein probst nemen nach genaden von wem die verworcht werden darnach und der handel ist u. nach der armen lewt vermügen.

(73 a) Das ist die gült die ein obrister probst haben sol von der probstey zu nydermünster zu Regenspurg.

Des ersten sol er haben von Chesching zway swein oder .$^1/_2$. lib. dn. dafür. Item zu Aymuzz zway swein oder .$^1/_2$. lib. dafür. Item zu Chirchsall .1. swein oder .LX. dn. Item zu Ammans sall .II. swein oder .V. s. X. dn. Item zu leyrndorff .II. swein oder .$^1/_2$. lib. Item zu Schirling .II. schwein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item zu Alersdorf .II. swein oder .$^1/_2$. lib. Item zu Rokking .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item zu nydernlinthart .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item zu Vppchouen .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item zu Obernlinthart .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item von den Tafner zu pachlinthart .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item zu Weichs .II. swein oder .$^1/_2$. lib. dn. Item

pennkch .II. swein oder .1/2. lib. dn. Item zu hawn .II. swein .1/2. lib. dn. Item zu päwtelshausen .II. Swein oder .1/2. lib. n zu stainperg .II. swein oder .1/2. lib. dn. Item sechs müllner, zu schirling .III. gelegen sind u. von leyrndorff .1. zu nydernlint- t .1. zu walkersteten .1. der vorster in dem Oelnpach u. der vorster Obernlinthart der sol iegleicher dyenen in die probstey ein viertail ß .1. viertail habern .II. gens u. IIII. hüner. Item der Amman Taldorf gibt dem probst .IIII. metzzen chorns u. II. hüner. Item dem urfar zu Sall .IIII. metzzen chorns u. II. hüner. Item man dem probst geben auz dem hofampt .II. swein vollgült wänn man chürt nach des gotzhaus gewonhait oder X. s. XX. dn. Item man t dem probst .VIII. emer weins von dem zehent zu wintzer pei chel- m die sol er selber da raichen dem gotzhaws on schaden u. on mwe sein selbs vas.

3 b) Was ein probst leyhen sol von des gotzhaws wegen.

Nota es sol auch ein obrister probst von des gotzhaus wegen leyhen hausfhub u. all hub, die in den cheler dienent, zu Wintzer u. zu den eyen Sallen, ausgenommen den Ampthof zu Ammans Sall den sol ein ebbtissinn leyhen u. das sol alltzeit geschehen dem gotzhaus on schaeden ich alter gewonhait u. recht.

Ez sol auch ein probst nicht mer nemen zu lehenschaft von einer ib dann .XXIIII. dn. von einer halben hub .XII. dn. u. von einem iertail .VI. dn. als oft das not geschicht.

Wie man die gericht besetzzen sol.

Ez sol u. mag auch ein obrister probst unserew gericht besetzzen mit rummen erbern u. auztragenleichen lewten nach einer Aebbtissinn Rat u. willen u. anders nicht als hernach verschriben stet. Tätt es aber ein robst über einer Aebbtissinn willen so sol ez nicht chraft haben umb illes daz die weil gewunnen oder verloren wirt. Wann doch ein Aebb- issinn von der aygenschaft u. herschaft des gotzhawz das oberst hawpt. ser. u. Richter ist. u. allen amptlewten zu gepieten hat als recht ist. u. hat auch pilleich mer gewaltz über das Irr dann ir amptlewt. Es sol auch der probst dem gotzhaws swern trew zu sein als pilleich u. recht ist.

Das ein Aebbtissin ir diener u. schergen selb setzzen u. ent- setzzen sol.

Es sol auch ein Aebbtissinn als schergen in dem gotzhaus selb setzzen

u. entsetzzen nach der nachpawern pett die dem gotzhaws u. den armen lewten nützz u. gut sein. (74 a) Da hat ein probst nichtz einzusprechen noch anders nyemant. Si sol u. mag auch einen schreiber, bereyter, ander amptlewt oder dyener selb setzzen u. entsetzzen dye dartzu nütz u. gut sein nach ires gotzhawsz notdürft u. gewonhait das ir ein probst nichtz darein hat zu sprechen wenig nach viel.

Wie ein probst dem gotzhaus sol vor sein und beholffen in allen sachen.

Es sol auch ein probst einer äbbtissinn irem gotzhaws u. iren armlewten vor sein in allen sachen wazz sie von des gotzh. wegen anrüret dartzu sie recht haben. Und sol auch das fleizzig u. geholffen sein daz in ir zins u. gült zu rechter zeyt geuallen, das in der nicht auzzen ligen oder verloren werden nach allem seinem vermügen u. wenn des nit geschicht das sol man an in pringen. Und er sol auch dhainen armen man des gotzhaws vor sein u. zulegen wider ein äbbtissinn u. ir gotzh. damit ir u. dem gotzh. gült, recht oder gewonhait in ychtew gechrenkt oder enzogen mochten werden.

Wye man des gotzh. armlewt mit vänchnüzz haben sol

Item man sol auch umb ir gült u. umb ander hanndel das an den tod nicht get des gotzh. arm lewt in dhain ander vänchnuzz nicht legen dann herein in das gotzh. dann mit der äbbtissinn willen.

Umb valkner. Jäger u. huntt.

Item es sol auch ein probst weder valkner. Jäger. huntt noch ... auf die armlewt in der probstey legen. noch in ychtew da mit beswären in dhainer weis. weder sein Richter oder (74 b) diener lazzen beswären in solicher oder in ander weis des gleichs wider ein Aebbtissinn da mit die armen lewt zu schaden chomen oder verdürben noch das gotzhaws.

Das ein probst nicht sol stellen nach des gotzhaws urbärn

Es sol auch ein probst nicht stellen nach des gotzhaus urbärn gülten u. gütern weder grund nach poden aigenschaft erbschaft bawrecht noch lehen u. zu im nicht pringen das sey mit chauffen mit vänchknuzz, mit beschatzung mit dro oder mit dhaynerlay ander sachen wie die erdacht oder erfunden möchten werden do mit dem gotzhaws u. den armen lewten das ir entphrümdet oder enzogen möcht werden oder zu schaden chömen möchten.

Das ein probst nicht gewalt hat über des gotzhaws holtz.

Item es hat auch der probst nichtz zu schaffen nach dhaynerlay



calt über des gotzhaws hoeltzer. vorst oder gemainew höltzer dann was äbbtissinn von gnaden u. freuntschaft wegen erlaubet doch den armen ·ten on schaden.

ie ein probst nicht sigeln umb des gotzh. grunt u. podem mag noch ein probstrichter.

Item es sol noch enmag ein probst, ein probstrichter noch anders emant nicht sigeln, umb chauf, umb sätzz, umb auswechseln der urbar ch umb dhaynerlay ander sach das grunt u. poden antrift oder da wir ıs u. gült aufhaben dann ausgenomen was von gerichts wegen umb ;abt oder verlorn sach mit dem stab und mit urtail gehandelt wirt d (75 a) nicht anders. Wann solich sach umb grunt u. poden ein btissinn allain angehört zu versigeln von des gotzh. wegen u. nyemant ders. Es wär dann das ein Aebbtissinn oder des Conuentz Insigel ı einem Brief lägen da mag der probst wol sein Siegel wol zu an gen u. nicht anders wenn das not geschäch. Wann solt ein probst, ein robstrichter oder ander lewt wär die wern umb dez gotzh. grunt u. oden das wär mit chauffen mit sätzzen u. mit andern sachen als vor- erschriben ist noch irem willen u. wenn sie wölten versigeln. So wär ersähenleich das das gotzhaws den langen weg nichtz behalten möcht das änigleich wol versteht das es unrecht wär.

Das der probst von den armen lewten dhain Scharberch noch herwagen sol haben.

Item es sol auch der probst unser armlewt nicht beswären mit charberchen wenig oder viel. verr oder nahent nach mit Raiswegen. wann man in der nicht schuldig ist u. sol auch zu seinen vesten dhain scharberch nit gewonhait nicht ziehen noch pringen in chain weis. Und sol auch ie armen lewt nicht ziehen noch pringen mit Taydung in sein Tafern vann all sach die unser arm lewt antreffent sullen geschehen u. gelegt verden in die ampthöf wo u. wenn des not geschicht als das alles mit allten guten rechten u. gewonhaiten her ist chömen.

(75 b) Kalmuntz.

Hie nach sein verschrieben unser gült u. Czinß die unser Gotzhaws wir u. unser Brobst zu kalmüntz anderenden u. steten auf dem Narch- law haben.

Kalmuntz.

Item wir haben zu kalmuntz ein hof da von man unserm Brobst

järlich dien sol on abgang .IIII. schaf chorns. 1. schaf gersten u. 1. schaf habern kalmüntzer maß.

Item wir haben da selbs .1. hub, da von man uns järlich dien sol .1. lib. dn.

Item wir haben da selben .II. hub, da von man uns järlich dyenen sol .VII. s. dn. u. dem brobst .VI. metzen habern. VI. hüner u. III gens von Genspühel.

Item wir haben da selben .1. hub, da von man uns järlich dyenen sol .III. s. dn. u. X. dn. u. dem brobst .II. metzen habern u. II. hüner.

Item wir haben da selbs .1. hub, die sol uns järlich dyenen .III. s. dn. u. dem Brobst .II. metzen habern. II. hüner.

Item wir haben da selben auf einem lehen .L. dn. u. der brobst .IIII. metzen habern u. .IIII. hüner. (76 a b leer.)

(77 a) Item wir haben auch da selben zwai lehen der sol uns yedes järlich dyenen .XL. dn. u. dem probst yedes .1. metzen habern u. 1. hun.

Item wir haben da selben .$^1/_2$. lehen das sol uns järlich dienen .XX. dn. u. dem probst .1. metzen habern u. .1. hun. Item an .$^1/_2$. lehen .X. dn.

Haitzenhouen.

Item wir haben zu Haitzenhouen 1. hof, davon sol man uns järlich dyenen u. geben .X. s. dn. u. dem probst .1. schaff habern .II. metzen waitzen .III. hüner u. VIII. dn.

Item wir haben da selben zwen äcker, der ain haist lammswaitz acker der ander parmeläcker da von sol man uns järlich geben .L. dn.

Item wir haben da selben .1. mül, da von sol man uns järlich geben .X. s. dn. u. dem probst 1. sch. habern .IIII. metzen waitzen u. XXIIII. hüner.

Item wir haben auch da selben zwai lehen, der sol uns yedes järlich geben .V. s. dn. u. dem probst .IIII. metzen habern .1. metzen waitzen u. II. hüner.

Weyseldorf.

Item wir haben zu Weyseldorf ein lehen oder gut, das sol uns järlich dienen .L. dn. u. dem Brobst .IIII. metzen habern.

Gossendorf.

Item zu Gossendorf hab wir .2$^1/_2$. lehen. sol uns ir ains dienen järlich .L. dn. u. das halb .XXV. dn. u. dem brobst ir yedes .IIII metzen habern u. II. hüner.

(77 b) Item wir haben mer da selben ein lehen, gibt uns järlich . s. X. dn. Und dem probst .II. metzen habern u. II. hüner.

krachenhawsen.

Item zu dem ersten haben wir zu krachenhawsen .1. hub, die sol s järlich dienen .LX. dn. u. dem brobst .1. sch. habern u. VIII. hüner.

Item mer haben wir da selben .II. hub, der yedew sol uns järlich nen .III. s. X. dn. u. dem probst zwen metzen habern u. .II. hüner.

Item auch hab wir da selbs .1. lehen sol uns järlich dienen .XXX. . u. dem probst .IIII. metzen habern u. III. hüner.

Item wir haben auch da selbs .1. hub, sol uns järlich dienen XXX. dn. u. dem probst .III. metzen habern u. III. hüner.

Item wir haben da selbs .1½. lehen sol uns das gantz dienen . . dn. u. das halb .XXV. dn.

Wartperg.

Item wir haben zu Wartperg zwai gut, sol man uns von yedem rlich dienen .1. lib. dn. u. dem Brobst auch von yedem .XX. dn. . hüner .V. chäs u. LX. ayer.

Judenperg.

Item wir haben zu Judenperg .1. lehen, das sol uns järlich dienen /I. s. dn. u. dem probst .X. Chäs. 1. lib. ayr. IIII. hanner. V. hüner.

(78 a) Stalhouen.

Item wir haben zu Stalhouen .IIII. hub u. gibt yedew hub XLII. dn. u. die fünft hub gibt .XXVIII. dn.

Zant.

Item wir haben zu Zandt .VI. hub, gibt uns yedew hub järlich XLII. dn.

Saberhaim.

Item wir haben zu Saberhaim .1. lehen, da von man uns jarlich ien sol .III. s. dn.

Mülhawsen.

Item wir haben zu Mülhawsen ein lehen, da von man uns järlich ien sol III. s. dn.

Nardoltstat.

Item wir haben zu Nardoltstat 1. lehen da von man uns järlich sol dien .III. s. dn.

Awrsperg.

Item wir haben zu Awrsperg IIII. hub, der sol uns yedew järlich dien .XLII. dn.

Hopfgartten.

Item wir haben zu Hopfgartten 1. hub, da von man uns järlich dien sol .III. s. dn.

(78 b) Schöläwtn.

Item wir haben zu Scholewten .1. lehen, da von sol man uns järlich dienen .III. s. X. dn. u. dem brobst .II. metzen habern u. II. hüner

Winchel.

Item zu Winkel hab wir .III. gut. der .II. gibt yedes .XL. dn u. das dritt gibt nur .XII. dn.

Leutsidel (sic!)

Item wir haben zu Lentsidel .1. gut, das sol uns järlich dienen .V. s. dn.

(79 a) **Das sind die wirdigen Lehenschaft. u. die Recht da mit das Gotzhaus** der hochgelobten Junchfrawen Marie tzu Nydermünster tzu Regenspurg. hat da mit es gestift. gewirdigt gefreyet u. gefürstet ist. Als das alles her nach geschrieben stet.

Umb den Fürstentum und Regalia.

Es ist das selb Gotzhaus tzu Nydermünster tzu Regenspurg also gestifft und gewirdigt, das ein yglichew abbtissinn da selb wenn sie des bechömen mag iren Fürstentum u. Regalia zu lehen empfahen sol von einem Römischen kaysser oder Chünig u. von nyemant anders. Do ist noch enmag ir nyemant eingesprechen weder geistlich noch weltlich Fürsten oder herren wenig noch viel.

Umb die vogtey die die Fürsten auz den guten u. urbärn habn die das Gotzhaus an gehörnd.

Es ist auch das selb Gotzhaus tzu Nydermünster tzu Regenspurg gestifft u. gewirdigt u. gefürstet also das die Fürsten ir vogtey die sie haben auz des Gotzhaus guten u. urbarn zu lehen enphahen sullen von einer abbtissinn zu nydermünster. Da sullen dann die vogt von den guten u. urbarn da sie ir vogtey von einnemen lewt u. gut beschützen u. beschirmen u. auztragen von wem sye beswärt würden wider recht u. allem unrechtem gewalt vor sein als verr sye mügen Und wenn das der vogt nicht tätt oder thun wolt so ist man (79 b) im der vogtey nicht schuldig

Umb den pan in dem lanntgericht zu Chelhaim.

Es sol auch ein äbbtissinn zu Nydermünster zu Regensbg. den pan
lantgerichtz tzu Chelhaim leyhen einem fürsten u. nyemantz anders da
das gotzhaus auch gewirdigt u. gefürst ist worden. Und wenn ein
st den pan nicht hat enpfangen von einer äbbtissinn so mügen noch
en sein amptlewt mit Recht nicht richten über das pluet oder daz an
tod get. Und wär darüber verurtailt wirt zu dem tod daz ist wider
und wider recht.

as lehen sol ein Fürst von Osterreich enphahen von einer Aebbtissin zu Regensbg.

Es sol auch ein Fürst zu Osterreich den vorst zu Chesching mit
er seiner zugehörung zu lehen enphahen von einer äbbtissinn zu nyder-
inster zu Regenspurg.

as sind die gotzgab die ein äbbtissin sol leyhen mit irem Conuentt.

Ez sol ein äbbtissinn leihen mit Jres Conuentz Ja oder stimm die
arr zu nydermünster. die vier fronampt. die dyaken pfreund und zwo
bdyakenpfreund. u. zwo pfrundt der einew gehört tzu achacii. die ander
sand Johans und zu sand Stephan u. tzu andern etleichen altärn.
nd sol auch nymant die hant zu der lehenschaft rechken dann ein ge-
ältigew äbbtissinn.

0 a) Die Gotzgab sol ein äbbtissin allain leyhen on iren Conuent.

Item es sol u. mag ein äbbtissinn allain leyhen die frumesz auf
nd Erhartz altar. Die Cappeln vor dem paradys die da gehort zu
er Capplaney. Sand Niclas altar in dem paradys u. sust all altär in
em gotzhaus. Die pfar zu Tekkendorf. Die pfar zu Schirling. Die
far zu Westenchirchen. Die pfar zu Sall. Die pfar zu Stimm. Die
far zu Stainberg. Die pfar zu Chessing. Die Capplaney zu sand peter
u Chesching. Die frümes zu Chesching. Und die zwo filial karsen und
pperchouen die auch zu der pfar zu chesching gehörnd.

Das sind werltlich sach die ein äbbtissinn sol leyhen mit irem Conuent.

Item es sol ein äbbtissinn mit des Conuentz Ja maisten gunst u.
timm leyhen dye grossen probstey. Einer frawen des Conuents das Cheler-
mpt. Das Chastenampt u. das Chelerampt einem erbern man der dartzu

gut u. nütz ist Und auch die Obley einer frawen des Conuentz als oben uerschriben ist.

Das lehen sol ein äbbtissinn allain leyhen in werltlichen sachen.

Item es sol ein äbbtissinn allain leyhen allew vogtey auf allen gütern die das gotzhaus angehört u. pan in dem lanntgericht zu Ebelhaim als das vor verschriben stet. Die probstey zu Tekkendorf. Die probstey zu Calmüntz. Das Hofmaisterampt. Allew vorstampt. Chuchenmaisterampt. swai Chamerampt in der Statt. prümaisterampt. Das pfisterampt. (80 b) all ampthof. mayrhöf. hub. erblehen. Zinslehen. vorstlehen. freyew lehen. häwser. Hofftet. weingartten. wismat. u. alles das lehen von dem gotzhaus ist. u. zu dem gotzhaus gehört. Ausgenomen was ein probst von dez Gotzhaus wegen leyhen sol alz hernach verschriben stet u. das sye das alles leyhen mit wissen des Conuentz u. nach Ratt der Amptlewt. Also das des gotzhaus gült da von nicht gemynnert werd. Und die lehenschaft dem gotzhaus nicht verloren werden.

Umb einen schreiber u. bereitter.

Es sol u. mag ein äbbtissinn einen schreiber u. einen bereitter jetzen u. nemen wenn sie wil di dem gotzhaus nütz u. gut sein u. damit das gotzhaus besorgt ist. Und wenn die dem gotzhaus nicht fügleich wären so mag sye ein äbbtissinn wider absetzzen wenn sie wil. Es sol auch der bereitter sein aigen pferd haben das sol X. s. oder XII. s. dn. sein wert u. nicht pesser das sol geschehen mit der amptfrawen willen.

Das sind die lehen die ein obrister probst sol leyhen von des gotzhaus wegen.

Item es sol ein obrister probst leyhen von des gotzhaus wegen all haushub. u. all Hub in dem Chelerampt die gelegen sind zu wintzer u. zu den dreyen Sallen außgenommen den ampthof zu Sall den sol ein äbbtissinn leyhen.

Wie viel ein probst zu lehen sol nemen von einer hub.

Nota es sol ein probst nicht mer zu lehenschaft von einer hub nemen dann .XXIIII. dn. von einer halben hub XII. dn. u. von einem viertail VI. dn.

(81 a) Wie ein probst dem gotzhaus u. das gotzhaus armen lewten sol vor sein.

Es ist auch ein probst schuldig u. gepunden welchy die wären, die



ı gotzhaus seiner dienst u. seiner gült versäzzen u. nicht wöllten geben,
er dem gotzhaws dar Jnn vor sol sein u. sol die selben dar tzu
ten u. nöten das sye dem gotzhaus das sein geben u. helffen einpringen
ın man Jm darumb zuspricht u. sol auch chain probst den pawern
egen wider das gotzhausz. Es schol auch ein probst unserm gotzhaus
allen unnsern armenlewten vor sein u. außhelffen tragen zu wew wir
die unnsern recht haben nach seinen trewen u. nach seinem vermügen
nn wir in dar Jnn anrüffen als das not geschicht gen aller mängleich.
ıd sol uns behalten pey unsern gülten u. güten u. pey unsern rechten
gewonhayten als wir das vor alter her haben pracht darumb sey wir
ın nichtz schuldig dann seiner probstey.

ie oft ein probst von recht hinnen sol sein Jn dem Jar.

Jtem es sol ein probst zwir in dem Jar mit sein selbs leyb hynnen
in auf unnserm Sal. das ist in der schwein chür u. zu Ehafttayding.
ı sullen wir im das mal dez nachtes außrichten mit VIII. personen u.
ın Rossen das futer daz sol man Jm altzeit zu wissen thun vor VIII.
ıg wenn des ein abbtissinn mag vertig sein.

Wie ein probst unserew gericht besetzzen sol.

Jtem es sol ein probst unserew gericht besetzen mit Richtern nach
iner Abbtissinn willen u. Ratt u. anders nicht. Und sol noch ennag
hainen amptman gesetzzen wenn das gehört ein (81 b) Aebbtissinn
llein an.

Ob ein Richter dem gotzhaus nicht fügleich wär.

Nota ob ein Richter dem gotzhaus nicht fügleich wär u. unsern
ırmenleuten zu swär u. unfügleich wär. Das sol ein Aebbtissinn pringen
ın ein probst. Der sol dann zu hant einen andern setzzen nach irem
Ratt u. willen der dem Gotzhaus u. den armenlewten nütz u. gut ist.
Und sol auch der probst chaynen Richter setzen über einer Aebbtissinn willen
u. Ratt. geschäch es darüber so mag ez ein Aebbtissinn wol wider rueffen
wenn sie will u. sol darüber nicht mehr rechten. Tätt er aber ez darüber
so sol ez nicht chrafft haben. waz dann verloren oder gewunnen würd
wann ein äbtissinn der obrist richter ist. Und auch pilleich mer gewaltz
hat über das ir dann die amptlewt.

Nota was unser probst zu Richten hat von des gotzhaus wegen.

Es sol u. mag unnser probst von unser u. unsers gotzhaus wegen

allen hanndel u. recht richten wye das in gericht für in chumpt. Auz-
genomen umb grunt u. umb poden das unserm gotzhaus zugehört. Daz
gehört ein äbbtissinn an auf Irem sal zu richten wenn das not geschicht
und das sol dort auzzen angevangen werden u. herein gewaigert werden
für ein äbbtissinn auf Iren sal Und auch daselb auzgericht werden als
hernach verschriben stet Und auch auzgenomen dreyerley sach die an den
tod gend. Das ist dewff, notnuft u. todschleg. Das sol ein lanntrichter
richten von unsers chastenvogts wegen. Und wär mit der dreyerley sach
einer begriffen würd daz sol das lanntgericht vodern an einen probst sol
im dann ein probst ungeuerlich antwürten an ein valtorsäul gepun (82 a)
den mit einem schawbpant u. darnach sol er dem richter dreystund rüffen
daz erhell. So mag sich dann der richter des gefangen unterwinden ob
er wil. Und waz derselb arm man gutz lat da sol der drittail den
erben beleyben, Und der drittail sol pey dem gut beleyben. So sol der
drittail dem gericht geuallen.

Wann man für ein äbbtissin waigert auf irem Sal wie man das hanndeln sol.

Nota wer den andern mit dem rechten bechlagt umb grunt und
umb podem, da sol ein probst oder unnser Richter nit verrer richten dann
das ez vor im sol angeuent werden dar nach sol man waigern für ein
abbtissinn auf iren Sal die sol u. mag in dann ein recht besitzen ongeuär
da sullen sye zu werben wez sie bedürffen zu dem rechten der äbbtissinn
u. dem gotzhaus on schaden Und sol auch daselb gewunnen u. verloren
werden u. nyndert anderswo als oft des not geschicht u. sol auch nicht
verrer chomen.

Wenn man dingt für ein abbtissinn auf iren sal wie man mit gefarn schol.

Ez ist unnsers gotzhaus recht wär der ist der eins rechten dingt von
unserm richter das gehört für ein äbbtissinn auf iren sal, da sol man
dem ding nachkomen als dez gotzhaus recht ist. Es sol auch das ding
für ein äbbtissinn chomen verschriben u. versiegelt under dez richter In-
sigel wye das mit dem rechten sey herchomen, da sol ein äbbtissinn ein
recht besetzzen wenn man das an sye vodert in .XIIII. tagen ongeuär Und
sol das ding u. das recht nicht verrer chomen Und wie sich das recht
endet vor einer äbbtissinn daz sol auch verschriben u. versiegelt wider hinaus
tzu dem rechten (82 b) chomen unter einer äbbtissinn Insigel oder unter

ns erbern mans Insigel der ein abbtissinn dartzu setzt daz ist recht in
len unsern hoffmarchen u. wer das recht fürt, der sol dartzu werben
ez er dartzu bedarf dem gotzhaus on schaden.

Nota Es sol das ding anderswo nyedert verschriben werden dann
der Hofmarch, da das ding ynnen geschehen ist in eine Ampthof.

Nota man sol dem richter von dem ding nicht mer geben u. von
m Insigel dann .XII. dn.

as sind Ehafttayding auf einer äbbtissinn sal wie man die hanndeln sol.

Es ist unnsers gotzhaus recht das wir alle jar einsten sullen ein
hafttayding haben u. besitzzen auf unnserm sall da süllen wir unnser
dez Gotzhaus recht melden u. öffnen nach des gotzhaus notdürft u.
llen unnsern Amman u. den Amptlewten zu sprechen auf iren aid ob
ainerlay verhanndelt sey mit heyrat auß der gewalt mit verchauffen
it versetzzen mit verwegseln unser güter mit verswaigen unnser gült u.
henschaft. Und mit anderm hanndel da mit das gotzhaus beswert würd
zu schaden möcht chomen. Und da sol man yedem Amman besünder-
ich tzu sprechen auf seinen aid ob dhaynerlei verhanndelt sey daz im
issenleich sei. Welcher dann dhaynerley verswig und nicht fürprecht alz
pilleich solt der des überweist würd den süllen u. mügen wir pessern
leib u. an gut dartzu sol er uns unser schaden außrichten Da sol
ch enmag uns nyemant an hindern noch irren.

Wenn man recht zu Ehafttayding besitzzen sol.

Es ist unnsers Gotzhaus recht Das ein abbtissinn das Recht zu
hafttaiding selb sol besitzzen all jar zu mitter (83 a) vasten Und ob ir
s nicht fügleich war so mag sie es wol schieben hintz das es ir wol
gleich u. recht ist.

Nota welhy zu dem selben rechten gehornd.

Es sol zu dem rechten zu Ehafttaiding sein der Obrist probst der
fmaister der vorstmaister des truchsäzz der chuchenmaister, der probst-
chter die zwen chamrer der prumaister der pfister der Chastner, der
Kellner und der bereitter All unnser Ammann all vorster die tafner
n schirling von hämelchouen von nyederlinthart u. von sall u. auz yeder
fmarch drei huber u. drey erbman u. all unser amptman die zu unsern
rannen gehörnd u. welher nicht pey dem rechten wär oder nicht chem
das man von dem rechten aufftünd der ist vervallen umb LXXII. den.

zu wanndel nach gnaden u. war bestaten mag das im das recht unwissen-
leich sey der ist des wanndels nicht schuldig. Man sol auch das recht
gepiten u. wissenleich machen vor den chirchen u. auf dem rechten alltzeit
.XIIII. tag vor. Nota es sol ein äbbtissinn die zwen gesworn ver-
sprechen die zu dem probstgericht gehörnd selb werben Es mag auch ein
abbtissinn, dartzu vodern piten erberg läwt wen sye duncht die ir u. dem
gotzhaus nützz u. gut sein.

Umb den stab u. gewalt zu richten wem man den geben sol auf dem sall.

Nota wen ein äbbtissinn tzu Ehafttaiding das recht wil besitzzen
u. pey ir auf dem sal sind die zu rechten gehörnd so sol der Amptmann
von Schirling dar gen u. sol cappen u. gürtelgewant von im thun u. sol
ir den stab piten auf seynen Chnyn so sol sy den stab behalten in der
hant hintz das man gesitzt zu den rechten so sol dann ein abbtissinn den
stab dem probst geben oder einem seinem genözz, der sol dann richten
(83 b) von des gotzhaus wegen gar hinauz was zu richten ist u. sol auch
pey dem rechten beleiben hintz das yedem man gericht wirt das man nicht
verrer gewaigern mag.

Wie mer der stab müg gen auf dem Sall zu Ehafttaiding u. nicht verrer.

Es ist des gotzhaus recht, wen ein abbtissinn dem probst den stab in
sein hant gibt u. den gewalt zu richten So sol noch enmag der probst
den stab nicht verrer geben. Und sol daz Recht selb hinauz richten u. sol
auch der stab nicht an die dritten hant chomen auf dem sal wann das
Recht zu Ehafttayding auf dem Sal ein fürstleich recht ist als das mit
alter mit herschaft u. mit Recht her ist chomen.

Wie man auf dem lannd u. in hofmarchten Ehafttayding sol besitzzen.

Es ist unnsers Gotzhaus recht. Das man all jar drey Ehafttayding
sol besitzzen in yeder Hofmarch. Ein recht pey dem Eys. Das ander
pey dem Althew, das dritt pey dem Grammat und nach yedem rechten
über .XIIII. tag ein nachtayding alltzeit in derselben hofmarch daz sol
nicht näher oder verrer gelegt werden. Es wär dann ob sein not ge-
schäch so mag man es an die selben stat hin wieder Ruefen über .XIIII. tag

Wie ein Richter on den andern nicht sol Richten.

Nota es sol ein lanntrichter von Chelhaim pey unnserm Richter an



:m rechten sitzzen auf allen wo es pilleich ist die zu der probstey gehörnd so einer on den andern nicht Richten u. ob einer on den andern das cht besätzz (84 a) und ob dann mit gericht icht verlorn oder gewunnen ürd das sol nicht chraft haben, Es wäre dann ob sie paid an dem chten säzzen.

Jie die richter zu Ehafttaiding selb süllen werben die vorsprechen.

Es sol ein igleich richter der das recht zu Ehafttaiding besitzzen wil e zwen vorsprechen dartzu werben u. pringen auf sein selbs Chöst welcher chter das nicht tut so sol das recht den lewten in der hofmarch unen=olten sein Und sol hinnach besten .XIIII. tag on geuär dann zu den achtaiding wär dann der vorsprechen bedürff der sol sye werben u. pringen ls er des rechten genyessen will.

Umb unsers Richter nachtseld.

Wenn unser richter das Recht besitzt zu Ehafttaiding so sol er das achtmal haben in dem ampthof das sol im ein Amman außrichten nach inem vermügen Und sol auch selb dritter hineyn reyten u. nicht mer u. ıan ist im auch fürbas das gantz Jar zu allen nachtayding u. zu allen echten nichtz mer schuldig von rechtz wegen. Es wär dann ob man in on des gotzhaus wegen vodret so sol in der Amman außrichten nach inem vermügen wenn des not geschicht als recht ist.

Das yeder man zu Ehafttaiding sol ungeboten chomen.

Es sullen auch all lewt die in der hofmarch aussessen sind u. die igen ruckch haben zu Ehafttaiding für recht ungepoten chomen yederman n der hofmarch da er in gesessen ist. Wer des nicht tät der ist ver=allen umb das wanndel .LXXII. den. (84 b) Es sol auch yder ampt=ıan offenlich gepiten Und den lewten wissenlich machen vor der chirchen or .XIIII. tag.

Wer pey den nachtaiding sol sein.

Nota pey den nachtaiding süllen sein die Amman. Täfner mülner ı. vorster die in der hofmarch gesessen sein.

Wie man haussrawen u. dienenten läwten sül zu recht chünden.

Nota Was hauf frawen. ynläwt. u. dienente lewt in der hofmarch esessen sind. Und wer die mit dem rechten wil anuertigen den sol der mptman pei scheinender sunn das fürpot chunt thun als recht ist. Und

wenn das fürpot gechündet wirt als recht ist, chumpt er nicht so ist er geuallen umb das wanndel das ist .LXXII. den. Er mug dann bestäten das im der amptman des fürpotz nicht hab chunt than oder er mug sein scheinpoten bereden ehaft not als recht ist.

Umb das Amptman lon.

Nota wem der amptman ein fürpot thut in dem dorf darin die schrann gelegen ist der sol dem Amptman geben .1. den. u. ein auzwarr .II. den. Und nicht mer Und was er mit pot zu recht nyderlegt auch als viel als recht ist.

Umb unser fürpot.

Es sullen all unser amptman allew unserew pot, fürpot und pfanttung als oft u. des not geschicht on alles gelt u. gut u. on allew wider gern thun.

(85 a) Das ist die Schrann tzu Schirling.

Es gehört zu Schirling in die Schrann des ersten Schirling. Rolking. Vppchouen. Alerstorff. Ainhausen. mawern. u. walkersten. Da sol ein richter tzu Ehelhaim all jar drey Ehafttayding haben. u. drey nachtayding. Das erst des montags nach dem weyssen suntag das ander des nächsten montags nach sand peters tag zu Sünwenten das dritt des montags nach sand michels tag Und allew nachtaiding sullen alltzeit zu Rolking sein ye des nächsten Eritags darnach über .XIIII. tag on geuär dann einsten in dem Jar sol es zu alerstorf sein ob man sein begert Und ist auch ein amman u. die mair dem Richter u. den vorsprechen u. wer zu dem rechten chumpt nichtz schüldig weder essen noch trinchken weder futer noch hew.

Das ist die Schrann tzu Weichs.

Weichs. Osterhaim. Haymelchouen. Lewtersdorf. Osterhawn. Emchouen. Piburch. Die Reichenmül. Faystenaich. Dürrenaich. Gunhart. Mawersloch. Gerbach. Aspach. Steten u. Salha. Daz gehört alles in die Schrann zu Weichs. Da sol man alle jar in dem ampthof drew Ehaftaiding haben u. drew nachtaiding alltzeit tzu Osterhaim under der linden darnach über XIIII. tag hat unser probst zu richten all sach außgenomen drey sach die an den tod gend.

Das ist die Schrann zu nyderlinthart.

Nyderlinthart. Oberlinthart. Penncht. Rewt. Schillingsmül. Stauffmül. Unser hub zu Etterstorf. Härkirchen. Lugelperch. Und die Winchkl-

II. Das gehört alles in die Schrann tzu nyderlinthart da sol man
jar drew Ehafttaiding als ez mit alter gewonhait u. recht herchomen
Und drew nach(85 b)taiding zu oberlinthart alltzeit darnach über
IIII. tag on geuär.

Das ist die Schrann zu Nydernleyrndorf.

Nydernleyrndorf. Tewffenpach. Weyhelstorf. Manstorf. Pyrenpach.
bernpirnpach. Geferstorf. Pigerndorf. Oberdorf. Wurmdorf. zu Sand
hanns, Hawsen. Geswennt. Wynizawrewt. u. Rewt. Das alles gehört
die Schrann zu Nydernleyrndorf da sol unser richter allain sitzzen u.
hten all sach durchaus dann die drey sach die an den tod gend. Und
ymant mit der dreyer sach einer begriffen würd den sol ein lannt-
chter zu Ehelhaim an unsern probst vodern der sol in dann anttwortten
s er mit der gürtt unnbuangen ist Und pinden mit einem schawpannt
i die valtor säwl u. drey stünd Ruffen das ez erhell. Das sich der
ichter des mans unterwind u. sol in damit lassen sten. Und was der
lb man gutz hinnder im lät, da sol der drit tail beleiben pey den erben,
er drittail pey dem gut daz man das damit paw u. ein drittail sol
ner äbbtissinn volgen.

Nota. Wär in der hofmarch mit Dewff begriffen würd hinder
I. sol. dn lanngen der vor on wort u. ongemailigt wär das hat ein
robst allein zu richten Und sol der man pey dem leben beleyben man
ol in aber straffen als recht ist.

Das ist die Schrann zu Sall.

Nydersall, Chirchsall, Ammanssall, Wintzzer, Aymuzz. Taldorf. Unser
Hub zu Auekking. Und Gemling. Das alles gehört In die Schrann tzu
Sall da hat unser probst tzu richten umb all sach außgenomen die drey
sach die an den tod gend. Da sol man all jar drew Ehafttaiding haben
u. drew nachtaiding als es mit alten rechten u. gewonhait her ist chomen.

(86 a) Nota umb unser grunt u. podem zu Teyng gehört in
die Schrann zu Sall.

Es ist unsers gotzhaws Recht wer umb grunt u. podem zu sprechen
hat hintz unsers gotzhaus aigen zinshäftigen gütern zu Teyng, zu Ukkenpewnt
u. zu Schnaithart das sol angeuangen werden zu Sall und sol dann
außgericht werden als umb ander unsers gotzhaus grunt u. podem recht ist.

Der vorstnär recht auf den vorsten.

Nota es haben unser vorstmaister zu richten umb sach die verhan-

delt werden auf den vorsten dann außgenomen drey sach die an den tod gend. Wär die wanndel verwürcht das ist .XXXVI. den. Und nicht mer. Und ob ein forstmaister pfenden müst würd im dann die pfänndung zu swär so süllen Im die nachpawern zu hilff chomen wenn er sye darumb anrueft Und wenn man die glokchen zulcht war das dann versäzz der ist vervallen des grozzen wanndels das ist LX. und V. lib. den. Und aller pfanntung get in den Ampthof als recht ist.

Unsers perchmaister recht.

Es hat auch unser perchmaister zu richten umb all sach die verhandelt werden das daz perchmaisterampt angehort als es mit recht u. mit alter gewonhait her ist chomen Auz genomen drey sach die an den tod gend wer das wanndel verwürcht das ist XVI. den. und hat aller gewet wie die verworcht werden die sol er gepieten nach der nachpawern Rat.

(86 b) Es hat ein lofteter die Recht als hernach geschriben stet.

(Halbe Seite leer!)

Wie man die wanndel verdient u. wie man sie nemen sol.

Es ist unsers Gotzhaus recht wer mit dem rechten vellig wirt umb leib u. gut, der mag wol den leib lösen mit dem gut, das wanndel ist darumb .LX. den. u. V. lib. den. gibt man aber dem richter .II. lib. den die weil er sitzt u. den stab in der hant hat so hat er dem gericht genug gethan. Tätt er aber des nicht u. das der richter wer auf gestanden so stet es hin nach gnaden.

Das wanndel umb II. lib. den.

Wer mit dem rechten geuellt wird umb II. lib. den. wenn der (87 a) dem richter gibt LXXII. den. in der Schrann die weil er den stab in der hant hat der hat dem gericht genug gethan. Tät er des nicht stet der richter auf hinnach stet er nach gnaden.

Wer umb .LXXII. den. vellig wird.

Wer mit dem rechten vellig wirt umb .LXXII. den. das wandel ist an der Schrann .XII. den. hin nach wenn der richter auf stet Ist es nach gnaden als recht ist.

Wie man einem ansessen man nicht vesten sol mit dem leib umb wanndel.

Es ist unsers gotzhaus recht wer in der Hofmarch hawsenleich gesessen ist u. aigen Rukch hatt den sol man umb die wanndel nicht vesten

mit dem leib man mag in darumb pfennden als recht u. gewönlich ist Und man sol die wanndel nemen nach einer äbbtissinn Rat u. sulln auch allzeit II. den. geuallen einer äbbtissinn u. der dritt pfenning dem probst.

Es ist auch unsers gotzhaus u. unser armenlewt recht was wandel in unser probstey verworcht werden die sol man anders nicht nemen noch geben dann wenn sie mit dem stab gericht werden u. mit volg u. frag ertailt werdent an ofner Schrann als recht ist.

Das sind die Recht u. wanndel die unser herr der fürst der unser chasten vogt zu richten hat.

Nota. Die drey Sach die an den tod gend der ist dewff todschleg und notnumft die sol man pessern mit leib u. mit gut und wem der untat einew widerfür, der in der hofmarch gesezzen (87 b) wär u. wär der an dem gut u. an den freunden als vermüget, das er dem gericht verporgen mag der sol um die vorgenannte zwo ungeuangen sein dann außgenomen umb dewff. Aber umb all ander sach sol der vogt nach sein richter nymant in der hofmarch vahen der zu dem rechten versichern u. verporgen mag u. sol den an unsern probst vodern als recht ist.

Das sind die wanndel umb Unzucht oder fräuel.

Nota. Wenn einer den andern übel handelt mit scheltworten u. in einer ketzer oder pößwicht haizt, damit er von seinem Christentum oder von seinen eren gesagt werd, wär das tutt der ist geuallen umb leib u. gut.

Das wandel umb ein flyeßend wunden.

Wer mit unzucht oder In fräuel ein vlyzzend wunden tut der sol das wanndeln mit .1. lib. den.

Umb ein wunden die man hefften muz.

Eyn wunden dye man heften muzz, die In fräuel verhandelt wirt, als oft einen haft ye als oft LX. u. V. lib. tzu wandel.

Das wandel umb einen hals schlagen.

Wer in fräuel oder In Unzucht einer dem andern einen maulschlag tut, der da sol das wandeln mit LXXX. dn.

(88 a) Umb ein plutrunst.

Wenn einer den andern in Unzucht fräueleichen plut rünst macht der sol das wandeln mit LXXII. den.

Umb einen schlag davon ein päwl wird.

Wenn einer dem andern fraueleich ein sclakch tut da von ein päwl wirt, das Wandel ist LXXII: dn.

Umb Spiez zukchen.

Wer in fräuel ein Spyez zukchet der sol das wandeln mit LXXII. den.

Umb Swert zukchen.

Item wer ein Swert zukchet fräuelich, der sol das wandeln mit XXXVI. den. oder der richter sol das Swert dafür nemen.

Umb Messer zukchen.

Item wer Messer zukchet fräueleich das wandel ist XII. den. auz der schaiden u. XII. den. in die schaiden.

Nota. Die Wandel sol man nach gnaden nemen u. darnach sie verworcht werden u. alltzeit ein tail geuallen dem anchlager der ander einer abbtissinn der dritt dem probst.

Wer auz des gotzhaus guten helleich verchauft. waz recht darumb sey.

Nota wer auz unsers gotzhaus guten verchauft oder ent (88 b) pfrembdet akcher wysmat oder sünst dhaynerley daz grunt u. podem antrift helleich der ist vervallen umb leib u. gut on all gnad er pring dann her wider waz enpfrembdet ist. Darnach ist er uns nymmer gut zu einem pawman. Man sol daz wandel nach gnaden nemen ob er die untat widerthu oder widercher.

Das wandel umb über akchern.

Nota wenn einer den andern über akchert uber sichtigew march oder wer Rain auz akchert oder die march verchert wär das tut der ist dem gotzhaus geuallen umb leib u. gut u. ist uns nymmer nütz zu einem pawman.

Das Wandel wer verwechselt oder versetzt auz unsern urbärn on einer äbbtissin willen.

Nota wer verwechselt oder versetzt auz unsers gotzhaus aigen güten u. urbarn, on einer Aebtissinn willen u. gunst, der ist dem gotzhaus geuallen umb LX. u. V. lib. den. Und sol den wechsel oder satz her wider pringen on des gotzhaus schäden tät er dez nicht so ist er geuallen umb leib u. gut u. ist uns nymmer nütz zu einem pawman.

Die Wandel umb heyrat auz der gewalt.

Wer des gotzhaus aigen man ist der sol heyraten tzu des gotzhaus aygen läwten nach einer Aebtissinn Rat u. anders nicht wär das überfür der von dem gotzhaus cheret on einer äbbtissinn willen u. gunst der damit begriffen würd der ist dem gotzhaus geuallen umb leib u. umb

gut dann auzgenomen ein fraw oder Jungfraw mügent wol wohin sie wöllent mit heyrat wenn die chint Alltzeit der muter nach lauffent mit der aygenschaft als recht ist.

(89 a) Umb des gotzhaus aigen läwt die leib zins schuldig sein.

Nota wer des Gotzhaus aigen ist Und der des gotzhaus aigen nicht In hat, u. besitzt davon er dem gotzhaus dient der ist dem gotzhaus des zins schuldig von dem leib der man III. den. u. die fraw II. den. Järleich an Sand Erhartz tag. Und wär des gotzhaus Urbar besitzt, davon er zinset, der ist von dem leib nicht schüldig.

Umb des gotzhaus Zinsman.

Nota. Wer dem gotzhaus zinset von dem leib der ist dem vogt chainer leibstewer schuldig als recht ist.

Wie alt ein zinsman sol sein der des zins schuldig ist zu geben.

Es ist unsers Gotzhaus recht, wenn ein zinsman gewächst das er sich gürtet zwischen zwair Pferd u. die fraw [gewächst das . . . . (Rest der Zeile radirt)] so sein sye paydew des zins schülDig zu geben u. wer dez zins nicht gäb, den möcht wir pfenden on richter u. on schergen u. welcher zinsman oder fraw sich des wert, der ist dem gotzhaus geuallen umb das groz wandel.

Nota. Wenn sich ein man oder ein fraw verheyrat wie junch die sein zu hant sein sie des leibzins schuldig zu geben on all wider red.

Wie man die aigen läwt versprechen sol.

Nota. Wenn des gotzhaus aigen man angesprochen würd (89 b) umb aygenschaft den sol ein äbbtissinn u. der probst u. ir amptlewt auztragen nach allem irem vermügen trewlich on geuär da sol der aigen man die zerung außrichten wo man von seinen wegen hin arbait u. wenn er herweisen mag mit zwainzh seiner germagen daz er des gotzhaus ist, so ist er enprosten umb die Ansproch als recht ist.

Wer der äygenschaft wolt laugen.

Nota. Ob ein aigen man der aigenschaft wölt laugen einer äbbtissinn u. dem gotzhaus So mag in ein äbbtissinn mit zwain seiner germagen bestellen u. wenn er dann bestelt wirt so ist er des zins schuldig zu geben mit sampt Versesseins als viel des ist.

Umb die schaw wie man da mit geuaren sol.

Es ist unsers gotzhaus recht das unser arm läwt die uns Chasten-

gült geben, Ayner Aebbtissinn u. Iren Amptläwten sullen zu wissen thun an sant Johanns tag zu Sunwenten welher in seinem wald geprochen hat u. wem schawens not sey der sol dann schawens begern war daz nicht thut, der ist dem gotzhaus geuallen umb gantzen dinst als recht ist. Nota welcher Amman oder mair in der schaw einen akcher (?) oder versweig u. nicht gar zaiget, der ist veruallen umb das groz wandel den mag man pessern an leib u. an gut als recht ist.

Umb unser nachtfeld in der chornschaw.

Nota. Wir sullen haben in der schaw V. nachtfeld einem zu gim-chouen in dem Chelerhof. einew zu weichs in dem ampthof. einem zu Nydernlinthart in dem Ampthof. einew zu Schirling in dem Ampthof. Und einew zu Traubling in dem Ampthof. (90 a) Da sol man uns u. unser amptlewt oder wen wir in die schaw senten, an yeder stat des nachtes u. des morgens außrichten mit essen u. mit drinken erberglich mit zwölff personen u. waz pfärd dartzu gehörnd u. nicht mer u. was wir mer pfärd heten, dann XII. das süll wir selb außrichten. Es süllen auch die huber den wein gelten u. die Amman die chöst u. wer mit den malen nicht zu schaffen hat, die sein unsern amptläwten der Schaw pfenning schuldig von yeder hub IIII. den. außgenomen leyrndorf geyt XXIII. den. von der hub wegen der für in dienen auf den chasten.

Wenn man mit einem arman nicht möcht über ein werden In dem chornding.

Nota. Wenn wir mit einem unserm armen man in dem ding nicht möchten überein werden nach der schawer Rat, So süllen wir den schawern zusprechen auf ir ayd waz sie erchennen das er wol geben mag damit dem gotzhaus u. im gleich zu payder suyt geschäch das süllen sye aus-sprechen da sol es dann pey beleyben wär des dann nicht stät wil halten u. des spruchs auzget, da mügen wir mit drittailn oder halbn als unsers gotzhaus recht da haben wir gewalt, wir halben oder wir nemen den dritten metzen an dem Tennen on allew mew Das sol er uns dann füren für unsern chasten on allen unsern schaden.

Wann man halbet mit einem unserm arme man.

Es ist auch recht wenn man mit einem armen man er sey Amman oder mair halbet so sol der mair die oden pyphang schneyden die er ver-saumpt hat u. wir die gepawen pyfang.

Wie man halben schol darnach.

Wenn wir mit einem unserm armen man halben daz sey Amman. mayr. huber oder erbman wie der genant (90 b) ist, so hab wir die wall wir geben chöst oder das lon snytärn u. dreschern ym umb seinen Ehalten sein wir nicht schuldig. So sol er alles Trayd antwurten von der sicheln in den stadel an den stoz on allen unsern schaden. Wir haben auch die wal wir tailn ab dem Wagen oder mit der Wintschawfeln. Tayl wir aber ab dem Wagen, so seyn wir seinen treschern nicht schuldig u. ist daz Urbar vogtper, so sol er das wysmat allain haben u. den vogt u. den probst u. die chelergült u. auch den Chamerschatz allain außrichten dartzu· sol er haben all watschar u. gewönlich gärtten u. was darin wirt. Stro u. am was ungevär pesem und rechen nympt, sol beleyben pey dem Urbar wir sullen auch allen samen halben hinwider geben.

Nota. Man sol der gasthub nicht halben wan man sol die gewönlichen gest davon ausrichten als recht ist wir sullen auch alltzeit all tzehend u. hub u. allew pfenning gült vor auch auz hin dan nemen da hat der mayr nichtz mit zu schaffen. Er sol uns auch unsern halben tail on unsern schaden antwurtten für unsern chasten on all widerred u. haben des jares nichtz mit Jmm zu schaffen von des halbens wegen.

Wenn die Chastengült veruallen sey.

Es ist auch ein yegleich Amman. mair. oder huber der Chastengült schuldig auszerichten wenn ein garb gein der andern überleyt an den tennen winterpaw. Und Sumerpaw. Wär darüber sawmig wär und nicht dient zu rechter Zeit, wer darnach verdürb von wölherley sach das war das ist dem gotzhaus on schaden.

Wenn die Chastengült geuallen auf den Chasten, u. wie man dyenen sol.

Es ist auch unsers gotzhaus Recht, das all unser Chastengult waitz u. chorn hyen sey auf Sand Bartholomestag, (91 a) Gersten u. habern auf sand michelstag. das die gersten an sand Märteins tag an der rür lig, wär daran säwmig wär, u. das nicht richtet, als da verschriben stet, der sol es darnach richten in acht tagen mit der zwispild. Und ob nach der obgenanten zeit dhaynerlay unglücht u. schaden in dem land auferstünden von wölcherlay sach daz wär damit dem gotzhaus sein chastengült auzzen läg das sol dem gotzhaus on schaden u. unentgolten sein an seiner gült u. ist der mayr dannoch schuldig auzzerichten die gült da er säwmig ist an gewesen.

Ob der dinst nit gut wär, wie man da mit geuaren sol.

Wenn der dinst für den Chasten chumpt, u. geuellt er einer äbbtissinn nicht, oder iren Amptlewten, so sol der Amman oder Mayr der den dinst gefürt hat, bereden mit seinen Vingern auf dem laiterpawm das er engeuär auz dem traid das im auf dem unsern gewachsen sey, mit peim u. mit wintschawfel nit pessers gewinnen möcht des sol man sich lassen benugen u. ist damit enprosten. Mag er aber des nicht bereden so sol er das selb traid wider ausfüren u. andern dinst pringen, der der herschaft gevellt als recht ist. Es sol auch nyemant virdigs traid für bewrigs dyenen. Wär dez überwert wurd, der sol ez swärlich pessern.

Das recht haben all unser Amman u. mayr.

Es ist auch unsers Gotzhaus recht, das yeder amman oder mair einenn chasten sol haben in der Chirchen, der zu dem minsten einer dawmellen ob den läwten sey darin er unsern dinst behalt ob dhaynerlei gepreſt in dem land wär daz der dinst dester sicher sey hintz das man uns den gefüren mag.

(91 b) Das nymant sigeln sol umb grunt u. podem dann ein äbbtissin.

Es ist auch unsers gotzhaus recht das unser probst noch unser probstrichter noch ymantz anders nicht sol noch enmag versigeln umb chauf umb satzzung noch umb dhaynerlay ander sach das grunt u. podem antrifft, da wir zins u. gult auz haben Dann was von gerichts wegen umb behabt oder verloren sach mit dem stab u. mit urtail gehandelt wirt u. nicht anders wan solich sach umb grunt u. podem ein äbbtissinn allain angehört zu versigeln u. nymant anders. Es wer dann das der äbbtissinn oder des Conuentz Insigel an einem prief lägen da mag der probst sein sigel wol zu hahen.

Des Gotzhaus recht umb verchauffen der urbär.

Ez ist auch unsers gotzhaus recht, welher Amman, mair, huber oder pawman, der erbrecht oder pawrecht von dem gotzhaus hat, der seinew recht verchauffen wil oder muz, wär der ist der sol ez des ersten ein äbbtissinn an piten zu chauffen, ob sye ez selb chauffen well. So sol er ir das für all lewt zu chauffen geben will oder vermag sye des dann nicht, so mag ez dann der arm man wol verchauffen ob im so not ist einem gutem pawman der dem gotzhaus nutz u. gut ist. Geschäch es aber darüber, so hat ez chain chraft. Nota. ez sullen auch all hanndlung

hauff und sätz umb grunt u. podem versigelt werden mit einer äbbtissinn sigel u. anders nicht. Geschäch ez aber über das, so hat es nicht chraft.

Dez gotzhaus (sc. recht) umb verchauffen der urbär.

Und wär auch, daz ein Armman seinew recht verchauft mit einer ·tissinn willen oder nicht, so hat ein äbbtissinn von herschafft (92 a) von rechtens wegen u. das daz gut ir u. des gotzhaus aigen ist, ge- lt u. recht selb ze lösen u. zu chauffen ob sie wil u. vermag umb das t, darumb es verchauft ist worden on all wider red.

as all chauff dort auz sullen geschehen in den ampt- höfen u. anderswo nyndert als recht ist.

Es ist auch recht wenn ein armman seynew recht verchauft das sol chehen mit einer äbbtissinn willen u. gunst u. besünderlich was chauff rt auzzen in dem lannd geschehen die ein äbbtissinn so pald nicht ge- ichen mügen das sol Alles geschehen in dem Ampthof u. in der Her- ıafft, darin ez gelegen ist mit wissen eins Ammans wo u. als oft des ıt geschicht u. sol auch daz einem Amman auf geben u. sich u. sein erben z verzeyhen, das sol dann ein Amman in seiner hant behalten u. tragen ntz an ein äbbtissinn u. der das auf geben an dez stat der da hin geben ıt u. ir den handel chündig machen u. die sol dann leyhen nach der nptläwt rat. Darumb sol man dem Amman alltzeit seinew recht geben ıs ist .IIII. den. alz offt dez not geschicht alz recht ist und ist auch ein ›er amman der obrist zechmaister in allen ampthöfen.

.Umb des gotzhausz hoffteten.

Es ist auch recht, wo das gotzhaus aygen hofftet hat u. wer dann uf den selben hoffteten häwser oder zimmer hat, wer der ist der ist dem otzhaus schuldig auz ze richten als viel darauf leit als recht ist oder er rech seinew zimmer ab u. las uns unser hofftat ligen.

92 b) Ob ymant unser gült in laugen stünt was unser recht darumb sey.

Es ist unsers gotzhaus recht welcher hindersatz, mayr oder zinsman ie das gotzhaus·angehörn zins oder gült in laugen stunden u. das dem jotzhaus nicht geben, u. welhy da mit begriffen würden die sind geuallen ımb das groz wandel u. sind nicht mer nütz zu pawläwten.

Wer pfant wert umb unser gotzhaus, was unser recht darumb sey.

Es ist auch unsers gotzhaus recht, welcher amman, mayr, huber oder

zinsman wie die genant sind die unserm gotzh. zugehörnd, umb unser zins u. gült pfant werten, uns oder unsern amptlewten, der ist geuallen umb das groz wandel u. ist uns nichts mer nütz zu einem pawman.

Das sind die Recht umb Lehenschaft.

Ez ist unsers gotzh. recht das allew lehenschafft die von unserm gotzhaus zu lehen sind, ez sein amptheff, hoff, hub, erb, zinslehen oder freyew lehen, weingarten, wismat, hofstet, häwser oder garten wie die genant sind empfangen süllen werden in Jares frist von einer äbbtissinn u. wer daran säwmig wär oder der seynew lehen nicht empfing in Jares frist des selben lehen sind zu stunden vervallen dem gotzh. u. der äbbtissinn In ir gewalt u. mag da mit schaffen ir u. ires gotzh. frumen u. nütz.

Nota wer auch nicht enphat von einem probst in iars frist die lehen die ein probst von des gotzh. wegen leyhen sol die sind auch dem gotzh. u. einer äbbtissinn veruallen in ir gewalt in aller maz als oben verschriben stet Und welher erbman mit unbelehender hant säzz über der lehenherren willen ein jar oder zwai der ist dem lehenherren veruallen umb (93 a) daz selb Urbär das er nicht enphangen hat. Es sol auch ein äbbtissinn allew irew lehen versprechen u. auz helffen tragen von wem die ansprech u. angeuallen würden als oft dez not geschicht als recht ist noch allem irem vermügen trewlich ongeuär da sol der leheman die zerung ausrichten wo man von seinen wegen hinarbait als recht ist.

Wye ein aigen man oder lehen man des gotzh. frumen werben sol u. schaden wenden.

Nota. ez ist auch ein yder aigen man lehen man, zinsman [illegible] hinder säz wie die genant sind, schuldig u. gepunden des gotzh. frumen zu werben haymlich u. offenlich als oft dez not geschicht u. seinen schaden zu wennden. Und wer des nicht tät der wär trewloz an seinem [illegible] herren u. besünderlich wenn das gotzh. schädlich läwt hat die angreiffen wölten oder angriffen in wölher weis das wär u. wolhy die [illegible] sye darüber hielten in irer behausung u. die in stewr oder ler [illegible] die sind auz trewloz worden an irem rechtem herren u. mag [illegible] äbbt. erb oder lehen oder gütz wol underwinden in aller mas als [illegible] schädlichen mans hab u. einem andern leyhen der ir dartzu geuelt [illegible] widerred u. mag in pessern an leib u. an gut wer dez übernem [illegible] als recht ist.

Wie man inwertz aigen süll haben.

Es ist auch zu merchen, was in unsern dörffern gelegen ist [illegible]

s ander lewt angehört, das haisset alles inwertz aigen, das sol alles
inen andern salman haben, dann der dez gotzh. aigen ist.

s b) Wenn ein erbman seinem gut nicht mag vorgesein
wie man damit gevaren sol.

Es ist auch unsers gotzhawz recht das all pawläwt die zu dem gotzh.
hörnd in der stift oder in der sweinchür süllen chümen in unser ampt=
f u. welher pawman oder erbman seinem paw nicht mag vor sein, der
das einer äbbt. oder iren Amptläwten zu wissen thun die mugen dann
s gut gestiften u. gemairn auf drew jar u. lazzen den rechten erbman
bey sten Und pessert sich der erbman in den dreyn Jaren, alzo das er
s paw selb vermag, so sol man in dartzu lassen chern, wär aber dez
cht so mag man ez aber drew Jar hinlazzen oder als lang hintz das
r erbman dem gut mag vor gesein da mag ein äbbt. oder ir gewalt
nen dez gotzh. aigen man dartzu genöten wenn des not geschicht.

ie man einen dez gotzhaus aigen man mag geuodern auf
dez gotzhaus güter.

Es ist auch unsers gotzh. recht, wer unsers gotzh. aigen ist, den
ügen wir wol vodern von einer selden auf ein hub von einer hub auf
nen hof von einem hof auf einen ampthof wenn uns des not geschicht.

Wie man Oed hub zu paw sol pringen.

Ez ist auch recht unsers gotzh. ob ein hub oder mer öd lägen so
ol u. mag ein Amman mit einer Aebbt. willen u. gunst dar varen u.
nag . $1^1/_2$. hub oder mer pawen im on schaden u. vorauz sol er die
ogtey auzrichten Und ist dann ichtz überigs da, daz sol dann dem gotzh.
euallen u. wenn man dann einen pawman gehaben mag der sich dez gutz
völt underwinden zu pawen oder ob der recht erbman chöm (94 a) u.
ich des unterwänd mit unserm willen, das sol der nicht wider sein. Es
ol aber der erbman dem Amman sein arbait u. was er dar auf getan
at widerchern nach der nachpawern Rat ob im der dannoch icht auzzen
äg u. dar ab dannoch nicht genützt het als recht ist.

Daz man den vändt nicht sol verchauffen auf dem veld.

Es ist auch unsers gotzh. recht daz nymant von dem andern dhai=
nerlay vänt auf dem veld sol chauffen der dem vogt oder dem gotzhaus
sol gelten u. dannoch nicht gedient hat. Wär das überfür des ist des
Wanndels veruallen als recht ist dartzu hat es nicht chraft.

Daz nymant sol gelait gewinnen für sein herschaft umb dienst.

Es ist auch unsers gotzh. recht das nymant sol gelait gewinnen für ein äbbt. oder für ir amptlewt umb des gotzh. dinst u. gült wer das darüber tät der wär dem gotzhaus nit mer nütz zu einem pawman.

Wie ein äbbt. gevahen mag umb ir u. des gotzhaus gült we die auzzen leit.

Es hat das gotzh. die recht, das ein äbbt. u. ir amptlewt umb des gotzh. gült u. dinst oder umb ander zusprüch u. fodrung wol mügen gefahen u. hinein füren in unser vänchnüzz u. darin halten hintz das sye uns gleich werden umb unser vodrung die wir zu In haben die dem gotzh. tzu gehörnd mit recht.

(94 b) Das sind die recht umb pfantung.

Es ist auch unsers gotzh. recht das allew pfantschaft in allen hofmärchen süllen gen in unser Ampthöf in welhy ampt die verworcht werden daz sey härter, vorster, oder Eschay dann auzgenomen die pfantung umb unser dinst u. gilt da mug wir mit thun u. lazzen noch unsers gotzhaus notürft wie wir wellen.

Wie man die pfant halten sol.

Nota sind es essentew pfant so sol sie ein amman halten zwe vinster u. ein liecht. Sind es aber ligendew pfant, die sol er halten .XIIII. tag u. ist nit schuldig daz er sye lenger halt. Geschäch aber das die pfand länger lägen dann da geschriben stet, so sol u. mag ein amman zwen huber zu im nemen u. den amptman u. die pfant vertigen als der hofmarch ye dann recht ist. Und geschäch auch daz ein Amman die pfant verlür oder daz sie sünst verwarlost würden, die sol ein amman gelten das ist er schuldig.

Wie man die amptman süll setzen.

Es hat ein Aebbtiss. die recht, das sye all amptman in allen iren herschäften mag u. sol setzzen u. entsetzzen des aigen sey (?)

Ob ein Amptmann dem gotzh. u. den nachpawern nit nütz wär.

Und wenn ein Amptmann der herschäft u. den nachpawern nicht nütz wär das soll man einer äbbt. zu wissen thun, die sol dann einen andern setzzen der dem gotzh. u. den (95 a) nachpaw. nütz u. gut ist in welher hofmarch des not geschicht.

Umb den härtter.

Es ist unsers gotzh. recht das ein yder härtter mit gantzzer härt sol auztreiben an sand Jorgen tag u. sol hüten trewlich untz an sand märteins tag. Und geschäch auch ob von Unbesichtichait icht viechs verloren würd das sol ein härtter gelten er müg dann bestäten mit den vingern auf seinen cholben das er es von Unbesichtichait wegen nicht verloren hab so ist es im unengolten Und wenn der härtter pfenden wil umb sein lon das sol er in dem ampthof thun als umb pfantung recht ist. Wer im das wertt, oder die pfantung auz dem ampthof treib über seinen willen, der ist veruallen umb das Wanndel.

Umb dem Eschain.

Es ist unsers gotzhaus recht wenn man einen Eschain des ersten setzt, so sol er an heben zu hüten wenn man mit der eytten ab dem veld vertt, u. sol das velt bewaren u. hüten nach seynen trewen so er pest mag untz das man an gantzzen snyt get so sol er dann lon sammen von den nachpawern u. das sol man im geben ongeuär weder nach dem pesten nach noch dem pösten Und ob das lon dem Eschain nicht geuil von den hubern so sol ez der Eschay dem Amman zu wissen thun so sol der Amman das beschawen gevelt es dem Amman so sol er ez den Eschay haizzen nemen gevelt es im aber nicht so sol er ims hayssen pessern. Und wär auch das ob das lon von dem Eschay nicht geuil so sol er zwen huber dartzu nemen die das lon beschawen geuellt es den hubern so sullen sie in es hayssen nemen geuellt es in aber nicht, so süllen sie es dem Eschay hayssen pessern als recht ist.

(95 b) Umb die stift auf den öden güten.

Es ist unsers gotzh. recht wenn wir unser güter bestifften, den wir ödrecht müzzen geben, umb unser gült als viel jar wir dann ödrecht geben als manig Jar sol unser chasten vogt ödrecht geben umb sein vogtey wenn wir im oder seinen amptläwten das zu wissen thun als oft des not geschicht.

Wenn wir unser recht melden wer da pey sol sein.

Ez ist auch recht. wenn wir unsers gotzhaus recht melden in einer chornschaw. oder in der stifft oder in der sweinchür daz nyemant da pei sol sein dann die wir beschlossen haben mit tür u. mit tor. Und die unsers gotzhaus aigen sind das sol in dem Jar aynsten geschehen.

Wie ein vorster der höltzer sol hüten.

Es ist auch unsers gotzh. recht, das ein yder vorster des morgens mit den letzsten stern sol gein holtz gen u. sol umb das holtz gen des tags u. sol beschawen ob des nachtes icht schaden sey geschehen so sol er dem schaden nachgen untz das er den schaden vindet so sol er es dem amman chund thun darnach sol ein amman u. die hüber dem schaden nach varen hintz das man den begreyfft. Begreiff aber der vorster einen an dem schaden den sol er pfenten u. sol die pfant über nacht nit behalten er sol sie dem amman geantwürten. Wär ez aber so spät, das der ampthof gespert wär, Sind ez essendew pfant, so sol er sie an die zäwn heften u. sol hinein rüffen das man sich der pfant underwind Sind ez aber ligendew pfant, die sol er hinüber werffen in den hoff u. hinein Rüffen das man sich der pfant underwind Und sol auch dem am(96 a)man zu wissen thun wie die pfant verworcht sind u. sol dhainen sichtigen schaden verswеigen pey dem wanndel.

Wär dem vorster pfant wert.

Und wär auch das man dem vorster pfant weret so sol er es dem amman zu wissen thun der sol im dann noch volgen als recht ist Und wär ez sölicher gewalt der im zu swär wär so sol man die glokken zukken wär das dann versäz, der ist geuallen umb das wandel u. was ein vorster zwischen der zwaier stern versäumpt, das sol er pessern, wie er gnad vindt. Er ist dhayner hut an dem feyrtag nicht schuldig. Es sol auch ein vorster des nachtes nit mer holtz mit im heim tragen dann von dürren holtz was er an seinem pürd stechel getragen mag und all wintfäll sind verauz des vorster.

Ob ein vorster nit wol hütet der höltzer.

Nota. Ob ein vorster der höltzer mit hut mit bewaret, u. daran säwmig war das das gotzhaus u. die nachpawern des zu schäden chömen das süllen die nachpawern einer äbbtissinn u. dem amptläwten zu wissen thun so sol man in verchern mit einem andern der dem gotzhaus u. den nachpawern nütz u. gut ist dartzu sol man in swärleich darumb pessern an leib u. an gut.

Wie man die pfant in den höltzern sül geben.

Es ist auch recht in allen unsern hofmarchen, das die hüber u. die nachpawern zwir in dem Jar ir spennde süllen vodern an einen amman

. an einen vorster das sol in der amman u. der vorster nicht wider sein
a sol ydew hub nemen zu yder spennt.

(96 b) Umb zimmerholtz auf des gotzh. urbär.

Nota. was unser läwt die hinder dem gotzhaws sitzent, zu unser
rbärn zymmerholtz bedürffen, das mügen sie wol nemen wenn in dez not
eschicht u. sind alles gebetz onengolten u. sind auch der stockhmit darumb
icht schüldig.

Das nyemant sol holtz verchauffen aus den hofmarchen.

Es ist auch recht in allen unsern hofmarchen, das nyemant sol noch
nag holtz verchauffen auz den holtzmarchen (lege: hofmärchen, wie die
ufschrift zeigt) wer das überfür der sol das swärlichen pessern u. hat
uch des Jares dhaynen tail mer In dem holtz.

Umb des vorsters Stochmit.

Nota. es sol yder man dem vorster sein Stochmit geben als in
eder hofmarch gewonleich ist u. recht wär des nit tät so sol im ein
amman pfant geben dartzu hat er vollen gewalt darumb zu pfennden wenn
im dez not geschicht.

Das ein Vorstmaister oder vorster nicht gewalt hat holtz
hin zu geben.

Nota. es hat dhain unser vorstmaister noch vorster nicht gewalt das
er holtz yemant geb auz unsern höltzern dann (97 a) was ein äbbtissinn
müntlich oder mit ihren priefen schaft dann auzgenomen die irew recht
dar inn haben süllen welher vorstmaister das überfür der sol veruallen
sein von seinem ampt der vorster von seinen rechten dartzu sol man in
pessern swärlich an lieb u. an gut.

Es hat auch ein yeder amman die recht in payden snyten daz er ein
vortag hat zu sneyden vor allen läwten mit XXIIII. sicheln einen tag
oder zwen tag yden tag mit XII. sicheln daz er den nachpawern weg-
räwm mach. Es mügen auch die huber oder ander nachpawern dieselben
weil mit irem hausgesind wol sneyden zu einem gerbrot. Nota. es ist
auch sunderleich zu merchen, wölher Amman, mayr oder huber vor offem
snyt gerbrot sneyt wenig oder viel wär ez tut der ist der gerbmut veruallen
zu geben darnach er verdient hat.

Wär zehent von dem gotzh. bestett.

Es ist auch recht, wer zehent besteet von dem Gotzhaus der sol dem
verporgen dar an man ein benügen hat u. auch wölher Amman mayr

oder huber vor her zu nicht zu rechter Zeit gedyent hat, der sol im porgen nach benügen ob man des nicht geraten wil als recht ist.

Ein ander recht umb zehent.

Es ist auch recht wo wir zehent mit andern lewten haben, die süllen wir mit einander häben auf einen tag. Und geschäch aber das ein tail darzu nicht vertig wär, so sol im der ander tayl warten hintz an den dritten tag u. nicht lenger darnach mag man sich unsers tails wol under winden ob wir des nicht lenger geraten mügen. (97 b) leer.)

(98 a) Das sind die recht zu Nydernlinthart die ein Amman u. die nachpawern gein einander habent.

Nota es gehörnd allew gepett den Amman an In dem ampthof u. sol ein amman allew ampt hinlassen in dem ampthof nach der nachpawern Rat Und allezeit läwten die dartzu nütz u. gut sind damit die nachpawern gewart sein. Es süllen auch allew tayding geschehen u. gelegt werden zu den ampthof als recht ist Und sol auch des gotzhaus güter nymant chauffen oder verchauffen noch versetzzen on eins ammans wissen So sol es dann ein amman an die herschaft pringen als recht ist Und geschäch es aber darüber, so sol ez nicht chrafft haben wer ez tät u. sol das der herschaft ab nemen u. wanndeln als recht ist.

Es sol auch der amman sein ächer recht haben von den hubern in der satt wo er die pilleich haben sol als von alter u. recht chomen ist da u. anderswo in allen ampthöuen.

Das sind die huber u. die mair recht gein den Amman.

Es sol ein Amman unsern lewten, hubern, u. mairn alltzeit warten mit einem stenden pfärt u. was das gotzh. u. den amman u. auch die nachpawern an get das sol ein amman bereitten yder amman in seiner hofmarch oder dorf u. sol zu im nemen einen huber der im dar zu gevellt Und was ein amman selb mit sampt dem Rozz vertzert den ersten tag u. nacht das sol er selber gelten Aber dem huber den ein Amman mit im fürt dem süllen die nachpawern die zerung auzrichten Und wär auch das sie von notdürft wegen lennger müsten auzzen sein dann tag u. nacht u. was sie u. irew rozz verthun mit zerung das sie gesprechen mügen pey iren trewen ongeuär das süllen in die nachpawern trewlich auzrichten u. under in an legen als oft dez not geschicht als recht ist.

Das sind der nach(98 b)pawern recht gein dem Amman.

Es ist auch recht, das ein amman den nachpawern sol haben stätiklich

inen styer, einen pern, einen Ram Und einen gantzen da mit sie gewärt ein Und wenn ir eins yedann mynner nütz ist so sol er darnach in acht agen onverzögenleichen ein anders wider stellen da mit die nachpawern vol gewart sein u. ob ein Amman dar In säwmig wär so sol in ein Amman ir schäden auzrichten als recht ist. Es sol auch ein Amman den nachpawern da mit warten als oft in des not geschicht als recht ist.

Das sind des gotzh. recht hintz dem pfarrer zu westen.

Es ist unsers gotzh. recht das ein pfarrer zu westenchirchen einer abbtissinn sol auzrichten all jar drey nachtseld mit XII. personen u. was rozz darzu gehörnd mit essen u. drinchken wenn sye von dez gotzh. wegen zu schaffen hatt.

Dez pfarrer recht hintz unserm ampthof zu nydernlinthart.

Es sol auch ein Amman zu nydernlinthart dem pfarrar geben für den zehent .1. sch. waitz .II. schaf chorns .½. sch. gersten u. 1½ schaf habern das sol der pfarrer raichen an dem tennen u. messen mit dem dorff metzen ongeuär. Das sol auch ein pfarrär raichen mit seinem wagen mit vier Rozzen In dem stadel Und geschäch auch das sich ein pfarrar oder sein chnecht über lüden also das der wagen bestünd in der hoffach (99 a) u. mit den vier Rozzen nit abstat möcht So ist ze stunden wagen u. Rozz veruallen mit sampt dem stro die Rozz einer äbbt. wagen u. stro dem amman u. süllen die knecht die geyseln an die satel hahen u. zu stunden da von gen on all wider red.

Des Ammans recht hintz den müllnern zu der schilling mül Und zu der Reichenmüll.

Es süllen all mülner dem amman maln vor allen läwten wenn er chumpt u. sein begert u. wär es einem amman so nötig, so hat er recht u. gewalt was in der gossen ist das mag er wol heraus nemen u. mag das sein aufschütten u. malen hintz das er geuertigt wirt das sol im der mülner (nicht?) wider sein noch anders nyemant als recht ist. Da sol der Amman dem mülner sein mawt von geben. Nota. Die Recht hat der pfarrär all unser mayr u. huber nach dem amman gein den außlewten die an der hofmarch gesessen sind.

Der müllner recht hintz dem amman u. nachpawern die in der hofmarch gesessen sind.

Es soll alltzeit der amman tzu nydernlinthart, u. ander amman u. nachpawern in der hofmarch .1. schaf maln in der schillings mülln

u. das ander in der Reichen müll u. alltzeit also abwechseln u. wär auch das ir einer oder mer anderswo mülln, dann in den vorgenanten [illegible] mülen die des über wärt würden wer das tät der ist dem müllner die mawt schuldig wie wol das ist das er anderswo gemalen hat u. sol im dannoch die mawt haim tragen zu haus u. zu hof on allen seinen [illegible] als recht ist. Es wär dann ob in ein müllner nicht gleich mit für des sye nicht (99 b) erleiden mochten so mügen sie malen wo sie wöllen hintz das in ein ander müllner gleich wirt.

Des müllner recht von der schillingsmüll hintz dem amman.

Es sol der amman zu nyderlinthart dem Schillingsmülner [illegible] in dem iar holtz füren zu der wür ab der gemain wez er bedarf das sol der mülner selber maizzen.

Des Ammans recht hintz dem mülner.

Darumb sol der müllner dem Amman malen an mawt .1. sch. darumb zu gerbprot Und zu weyhennachten u. zu ostern wez er bedarf zu seinem haus.

Die recht haben unser raislehen hintz dem mülner.

Es haben auch unser Raislehen die recht, das in ein mülner sol umb sunst malen was sie in iren häwsern bedürffen yedem selb dritter person u. yeder mer bedarf da sol er dem mülner sein mawt von geben als recht ist.

Des Ammans recht hintz dem dorffmid.

Es sol ein smidt den amman ausrichten gein achker was zu seinem pflug gehört was hinder den hindern rozzen ist wez er bedarf da sol im ein amman züg zu geben dann choln u. arbait sol der smit selber dar-legen u. sol auch im das sateltel roz beslahen über jar auf allen vieren mit sein selbs eysen das sol im der amman plos schicken. Er sol auch dem amman die Rewtten u. das achker peil berait in die hant geben. Es sol auch der amman die drwemer dem smit alltzeit wider geben.

(100 a) Tät er des nicht so ist im der smid zu der zeit nicht schüldig Und sol der amman die eysen selber gelten als oft dez not ge-schicht. Es sol auch der amman das roz nicht verchern in dem jar G[illegible] gee im dann ab wie das geschäch.

Des dorffsmids recht hintz dem Amman.

Es sol auch ein amman dem smid sein choln raichen in einer mal wo er im die zaiget mit vier rossen u. mit einem wagen als oft im des

not geschicht, bedarf aber der smit mer rozz die sol er selber belönen. Es sol der smid die Choln selber geantwortten auf den wagen on des ammans müe u. geschäch auch das der amman von not wegen über nacht müst auzzen beleiben, so sol der smid dem amman das lonen. Es sol auch der amman denn smid nicht sawmen welhy zeit er im sagt. Tät er dez nicht wez der smid des schaden näm das sol im der amman abthun u. wenn der smid die pflüg auzricht gein akcher zu der haber sat so sol der amman dem smid geben .1. metzen arbais .1. metzen gersten. Und zwen laib einen Waizen u. ein Rökkem der yder zwayer dn. wert ist. u. $1/_{2}$ emer pir.

Der huber recht hintz dem smid.

Es sol auch der smid die huber u. mair über Jar auzrichten mit tängel yrew ärdeysen zu Jren pflügen wenn in des not geschicht.

Des smids recht hintz den hubern.

Nota. Wenn der smidt die huber auz richt gein akcher in der habersat, so sol im yedew hub geben einen hauslaib der zwair pfennig wert ist. oder II. den. und V. dorf metzzen zu (100 b) tangel chorn zu gewönleicher zeit u. yder mair darnach u. er hub hat, als recht ist u. der vorster II. metzzen chorn.

Des dorffmids recht hintz dem mülner.

Es hat ein dorffsmid die recht das im ein mülner sol malen was er bedarf in seinem haus on mawt u. on all widerred.

Des müllner recht hintz dem smid.

Es sol ein dorffsmid dem müllner würkchen wes er bedarf stangen u. muleysen von newen dingen da sol im der müllner eysen zu geben u. der smid arbait u. choln u. was der müllner fürbas daran zu pessern hat des sol er dem smid lonen. Es sol auch der smid dem müllner seinew pilleysen spitzzen als oft im des not geschicht.

Des ammans recht hintz der härtter.

Es sol ein härtter des ammans viech tägleichen raichen in dem ampthof u. helffen herauz schlahen ob sein not ist Und ob ein Dirn nicht vertig wär und gibt dem amman .1. metzzen öls.

Des härtter recht hintz dem amman.

Es sol der amman dem härtter geben all wochen an dem mitichen einen wechk protz der ein helblingz wert ist. Und an dem suntag ein

viertail auz einem hausleib darumb sol er im seines viesch huten von sand Jorgen tag untz auf sand marteins tag.

(101 a) Des Ammans recht hintz dem härtter.

Nota es gehört auß der viehaw in dem ampthof .XX. chäs der yder in dem Chäschar sol eins pfennigs wert sein. die sol ein härtter ausrichten.

Des Eschain und des härtter recht in der viehaw.

Es sol auch der härtter und der Eschain yeder zwo chw haben die alltzeit gend in der viehaw von sand märteins tag hintz auf sand Jorgen tag.

Des ammans recht hintz dem Eschain.

Es sol ein Eschain dem amman und den nachpawern irer velder hüten u. trewlich gewarn on geuar als der velder recht ist Und sol auch des morgens pey dem valtor sein E das die Sunn aufget Und dem Amman das valtor helffen anhahen u. gewaren. Er sol auch dem Amman zu payden snyten helffen snytär gewinnen zu dem vortag als pald der vorsnit hinfür chumpt so hat der Eschay mit dem veld nicht mer zu schaffen u. hat sein lon verdient das sol man im geben als verschriben stet.

Des Eschain recht hintz dem Amman.

Es sol der amman dem eschay geben XXX. garb rokken u. XXX. garb habern zu lon die ungeuärleich gepunden sein u. von yder hub.

(101 b) Des müllner recht hintz dem vorster et e converso.

Es sol der müllner dem vorster dhain stockmit geben darumb sol er im malen wez er bedarf in seinem haus darzu sol er im geben zu weyhennachten drey wechk protz .II. stuppem u. ein Rokkem der yeder dreyer pfennig wert ist oder für yden wechk .III. den. dez hat er gewalt er geb die pfennig oder das prot. Es sol auch der vorster dem müllner holtz zu der wür zaigen u. dem pader zu dem pad in der gemain da es den nachpawern aller minst schädleich ist.

Des vorsters Recht hintz den hubern.

Es ist des vorster recht das im ein ygleichew hub sol geben zu stockmit .IIII. den. außgenumen die raislehen sind im nicht schuldig.

Wie der ampthof sein besunder holtz hat.

Es hat der ampthof ein besunder holtz das ist genant der praitenloh das hat ein besunder vorstlehen das dient in den ampthof zu Ostern

chalb oder .XII. den. Und zu weyhennachten ein hochzeit da haben
hüber nicht mit zu schaffen von holtz wegen. So hat der Amman
: der nachpawern gemain nicht zu schaffen genant das oberholtz. Dann
genommen die hageaw da mag er auz nemen wenn er wil als ander
hpawern, doch alles auf unsers vorsters aufzaigen.

Die recht hat der pfarrär von westen in unsern höltzern.

Nota es sol u. mag der pfarrär zu westen von sand marteins tag
itz auf sand Jorgen tag In unser höltzer varen und all freytag nemen
. fuder holtz das er mit vier rozzen gefüren (102 a) mag u. wär auch
s sich ein pfarrär überlud oder sein chneht das der wagen bestünd u.
ht verrer möcht so sol das fuder in dem holtz beleyben untz hinwiderumb
f den nächsten freytag u. sol da mit des wochen fuders gewert sein
des tags dhain anders nicht nemen u. sol auch alltzeit desselben tags
maissen u. gefürt werden da sol er ye einen freytag faren in das ober-
ltz u. den andern in das nyderholtz.

Der vorster recht hintz dem pfarrär.

Es sol auch ein pfarrär zu westen den zwain vorstern zu Stockmit geben
n sand niclas tag ydem .VIII. den. Und an dem lichtmes tag .VIII. den.
nd an unser frawentag in der vasten .VIII. den. Und jedem .II. metzzen
ersten einen des suntags nach sand märteins tag den andern des suntags
or sand Jorgen tag.

Des pader u. des vorster recht gein einander.

Item es hat ein pader zu nydernlinthart die recht von sand märteins
ag hintz auf sand Jorgen tag das er mag nemen ye über .XIIII. tag
I. fuder holtz zu dem pad mit vier rossen oder II. fuder mit zwain
rossen das sol im ein vorster zaigen in den höltzern die zu dem dorf
gehörn. Darumb sol der vorster über Jar paden selb fünft und geyt
nicht ander stockmit.

(102 b) Oberlinthart.

Das sind die recht die ein Amman zu Oberlinthart u. die nach-
pawern da selb gein einander habent.

Nota ez hat der ammann zu oberlinthart u. die nachpawern da selb
gein einander allew die recht gein den mülnern gein dem Eschay, gein
dem hartter gein dem vorster u. gein dem smid in aller der mas als die
nachpawern zu nyderlinthart gein einander habent dann auzgenumen das
hernach verschriben stet.

Des ammans recht gein hütern.

Es hat ein amman die recht das im der härtter der die [illegible] hart In hat Und das Eschay ampt imm hat davon geben u. dyenen [illegible] alle Jär XV. chäs der yder in dem chäs char eins pfennigs wert ist. Darumb haben sye all lo in den veldern zu nützzen mit dem [illegible] Nota. Der härtter des grossen viechs sol dem amman geben X. den und .1. metzzen öls.

Der huter recht gein dem amman.

Es sol der Amman den hutern geben ydem all pechh ein wecht [illegible] u. all wochen .1. welch protz der eins helblings wert ist Und all suntag 1. viertail auz einem hauslaib.

Des Eschay recht hintz dem Amman.

Es sol der amman dem Eschayn geben all jar In dem [illegible] LX. garb winterpawes u. LX. garb sumerpawes wagen garb die ongeuärd gepunden werden Und sol im die füren für die tür oder in den hof ez sein schäden. Darumb dem Amman (103 a) seins wysmatz umb sunst [illegible]

Des Ammans recht in den höltzern.

Es sol u. mag ein Amman nemen in dem aichäch alle wochen II. fuder holtz von sand marteins tag hintz auf sand Jorgen tag eins an dem Erichtag u. eins an dem freytag u. gibt dem vorster zu stockmit VI. den zu sant marteins tag u. VI. den. zu sand Jorgen tag u. nicht mer er nem das holtz oder nicht.

Der huber recht in dem aichäch.

Es ist auch recht das yder huber mag nemen in dem aichach zu sant märteins tag .IIII. fuder holtz mit vier rozzen oder VIII. fuder mit zwain rozzen. Und zu sand Jorgen tag .IIII. fuder mit .IIII. rozzen oder VIII. fuder mit zwayen rozzen. Das süllen sye nicht anders nemen dann da in der Amman u. der vorster hinzaicht da sol ein yder hub dem vorster zu stockmit geben .IIII. den. u. nicht mer er nem holtz oder nicht da mag er wol umb pfenten wo Im die auzzen liegt als recht ist.

Umb das gewett auf dem holtz.

Es ist auch recht wenn ein amman u. der vorster das holtz verge wetten daz süllen den hubern u. den nachpawern wissenlich machen wer das dann überfür der sol dann wandeln ein fuder mit XXXVI. den .1. charren mit .XVIII. den. 1. pürd mit XII. den.

(103 b) Umb zymmerholtz.

Dann ausgenomen wer auf des gotzh. güter pawen u. zymmern lt u. den dez not ist, der mag wol nemen wez er bedarf wo er wil er ez vindet u. des gewetz unengolten Und ist auch der stockmit unen-ten als recht ist.

Dez müllner u. des vorster recht gein einander.

Es sol ein müllner zu oberlinthart nemen in dem aychach holtz in em maz als ein hüber. Darumb sol der mülner dem vorster malen mawt wes er bedarf in dem haus selb fünfter.

Nota ez sol auch ein mülner in dem aichäch nemen holtz zu der ür wez er bedarf daz sol im der vorster auz zaigen darumb sol er dem rster zu stockmit geben VIII. wekch protz der yeder II. pfennig wert ist nd zu weyhennachten .1. hochzeit die VIII. den. wert ist. Und als t er die wür u. das aberch macht ye als oft sol er dem vorster geben n stüppein knyewekch der .III. pfennig wert ist. Und .1. schall vleisch.

Des pader recht hintz dem vorster.

Item ez hat ein pader die recht das er von sant marteins tag hintz uf sant Jorgen tag mag nemen ye über .XIIII. tag .1. fuder holtz nit vier Rozzen oder .II. fuder mit zwain Rozzen das sol im ein Vorster aigen in dem Ueberholtz u. sol es on eins vorster Rat nit nemen pey cheinnender sunnen.

Des vorster recht hintz dem pader.

Item es sol der pader den vorster selb fünften umb sünst ver(104 a) paden über jar dartzu sol er dem vorster geben zwo hochzeit zu weyhen-nachten einew u. zu ostern einew der ydew VI. pfenning wert ist u. ist im dhayner andern stockmit nit schuldig.

Umb das tängel chorn.

Nota ein hub zu oberlinthart geit dem smit zu tangel .VI. dorf-metzzen korns u. wenn er si auzricht gein akcher, sol yedew hub geben dem smid .1. weckh protz der zwaier pfennig wert ist.

Nota der vorster geyt dem smit .III. metzzen zu taugel chorn u. einen hauslaib wenn er in gein akcher aufsricht.

Der huber recht hintz dem smid.

Nota es sol ein smid die huber u. die nachpawern über Jar aufrichten mit tängel irew arbeysen zu iren pflugen als oft in des not geschicht als recht u. gewonlich ist. (104 b leer.)

(105 a) **Weichs. — Das sind die recht zu weichs, die ein amman u. die nachpawern gein einander habent.**

Nota der Amman von weichs u. die huber da selb, die huber von hämelchouen von lewtterstorf von pipurch von geinchouen u. all erbhub zu Osterhaim u. ander urbar, die wir in der hofmarch haben, wie die genant sind die haben allew die recht under in gein müllnern gein smiden gein härttern, u. gein Eschain in aller maz als die von nyderlintharn, dann außgenommen etlich stückh die hernach verschriben stend.

Des Ammans recht in der Aw.

Es hat der Amman die recht in der Aw, das er zwo Chwe sol u. mag haben in der aw di süllen darin geen von sand Jorgen tag hintz an sand Johanns tag zu sunwenten die sullen u. mugen auf allem vogtperm wismat gen das sol noch enmag im nyemantz weren dann auf dem unvogtperm wysmat habent sye nicht rechtens da sol man sie von treyben ob sie dar auf gent auf ein vogtpers.

Des Ammans recht hintz dem Wyshaim.

Es sol ein Wyshaim der selber zwayer Chwe hüten dem Amman on all sein mwe die er raichen all morgen in dem stall u. des nachtes hinwider eingeantwurten u. ob sie die wolff frässen oder sünst verwarlost worden die sol der wyshaim gelten.

Des wyshaim recht von dem amman.

Es sol der amman dem wyshaim geben zu lon von den zwayen chween von ydem tagwerch wysmatz vogtpers .II. den. als viel der ist in der aw.

(105 b) **Des Ammans recht hintz dem Eschain.**

Es sol ein eschay der des habervelde s hütet, dem amman geben zu sunwenten .XII. chas der yder .1. den. wert ist.

Des Eschain recht hintz dem amman.

Es sol der Amman dem Eschain zu lon geben XV. garb waitzems u. XV. garb rokkems u. XXX. garb häbreins wagen garb die ungewärd gepunden sein. Und sol im antwurten für sein tür on sein schäden des ist er im schuldig von zwain velden. Nota wenn der amman hat auf dem öbernveld so ist er dem Eschain des Jars nichtz da von schuldig.

Des Ammans Recht in den Höltzern.

Nota ez sol u. mag ein amman zu weichs in unser höltzer varen alltzeit achtag in daz äpel. achtag in denn schönpuch und .VIII. tag in

den Oelnpach, da sol der amman dem vorster zu stockmit geben .1. den. von ydem fueder.

Wie die nachpawern ir höltzer süllen nemen.

Nota ez sol u. mag ydew hub nemen von sand märteins tag hintz auf sand Jorgen tag in unsern höltzern all wochen II. fuder holtz, an dem Eritag eins u. an dem freytag ains u. der müllner von der Reichen müll nympt nach .II. huben u. all erbhuber nement .III. fuder u. alltzeit .1. fuder in dem apell das ander in dem schönpuch daz dritt in dem ölnpach u. gebent dem vorster von ydem fuder .I. den. zu stockmit.

(106 a) Der nachpawern recht in den höltzern.

Es mügen auch all huber oder mair ainsten in dem jar .1. fuder holtz zu geschir holtz nemen in dem schönpuch oder in dem ölnpach u. sind der stokmit da von nicht schuldig.

Der Vorster Recht hintz den Täfnärn.

Nota der Täfnar von haymelchouen u. der täfnar zu nyderlinthart der sol zu stokmit geben yder einenn eimer pir dem vorster zu steten u. yder einen eimer pir dem vorster in dem ölnpach in der vasten.

Nota Welhy recht haben in dem ölnpach oder in dem schönpach.

(Leerer Raum 5--6 Zeilen.)

Wie der amman nicht schuldig ist dez drittails auz seynem wysmat.

Nota. Man sol das wysmat das zu dem ampthof u. zu der gast-hub gehört nicht drittailn gein weinting wann man ist sein nicht schuldig darumb das ein äbbtissinn vor Jaren hat lazzen graben durch ir u. des gotzh. grunt u. poden durch das wysmat das zu dem ampthof u. zu der gasthub gehört das gelegen ist pey dem geren zu der müll gein weinting. Es hat auch ein amman die Recht daz er sein wys(106 b)mat mag wessern wenn dez not ist daz im dez nymant wern sol noch enmag.

Die recht habent die nachpawern zu weichs hintz dem Täfner zu haymelchouen.

Es hat der amman zu weichs u. gemännichleich unser armlewt da selben die recht, welches jares sie dem täfner zu haymelchouen zu sand mär-teins tag geben .1. viertail waitz u. irew recht vodern an den täfner So sol noch enmag er in dhaynen wirt gein weichs nit setzzen waren sie aber daran säwmig daz sie dem Täfnär das einertail waitz geben zu sand mär-teins tag u. irew recht vordertten, so hat der Täfnär gewalt daz er einen

täfner gein weichs wol mag setzzen drew Jar nach einander da mag im nymant eingesprechen hintz daz dye drew iar vergangen sind u. welchs Jares sie den chauf an einen täfner vodern, zu rechter zeit u. im das virtail waitz ausrichten, so sol in der Täfner des chaufs u. irer rechten nicht wyder sein. Sie süllen auch das virtail waitz under in gemäinklichen an legen als recht ist.

(107 a) Das sind die recht zu schirling. — Des gotzhaus recht hintz dem pfarrer u. hintz dem Amman.

Des ersten hat unser gotzh. die recht wenn ein äbbtissinn von des gotzh. notürft wegen gein schirling chumpt, so sol sie die ersten nacht in der widem sein do sol ir ein pfarrer geben nach seinen eren wez sie bedarff essen u. drinken läwten u. Rozzen wär mit ir da ist. Ausgenommen knecht u. Rotzz die den kamerwagen füren die süllen in den kamerhof varen do sol man sie dann auzrichten wez sie bedürffen ezzen u. drinkchen als oft wir da sein von des gotzh. notdürfft wegen u. die andern nacht in unserm ampthoff da sol man uns außrichten in aller der maz als oben verschriben stet Und geschäch auch das das ein äbbt. lenger da müsst sein dann zwo nacht, so sol sie alltzeit ein nacht sein in der widem u. die andern in dem ampthof u. alltzeit die kameroz u. die knecht die darzu gehörnd sullen sein in dem chamerhof.

Dez pfarrer Recht.

Es hat ein pfarrer zu schirling die recht daz er sich beholtzen ist auz unsern höltzern von sand marteins tag hintz auf sand Jorgen tag Und sol alltzeit einen freytag varen in die wynisaw u. den andern freytag in das Aychäch u. sol ydes fuder dez einen tags gemaissen u. gefürt werden pey scheynender sun u. alltzeit mit IIII. Rozzen u. nicht mer. U. er ist auch den vorstern ir stokmit geben von ydem fuder II. den. u. zu sand marteins tag .1. metzzen arbais u. zu liechtmez .1. metzzen gersten Und zu weyhennachten .II. welch protz der yder zwaier dn. wert ist. Man ist auch einer äbbt. alltzeit allzeit (sic) warten mit zwayen messen einew zu sand nyclaus (107 b) u. einew zu sand peter wenn sie da ist u. der mesner mit dem grozzen geläwtt sol läwten.

Daz ist unsers ampthofs recht hintz der gemein in dem dorff

Es ist auch unsers ampthofs recht das allew gewett süllen geschehen in dem ampthof u. nyndert anderswo u. sol ein Amman allew ampt hin lazzen in dem ampthof nach der nachpawern Rat Und alltzeit läwten die

rtzu nütz u. gut sind Und die den nachpawern geuallent u. sullen all
äuff u. geding geschehen und gelegt werden in dem ampthof u. anderswo
ndert als recht ist. Und wer von dem gotzhaus icht hat das er ver=
auffen oder versetzzen mus, der zu der herschaft in chürtzer frist nit
ag der sol den amman da pey haben als recht Und sol auch on eins
nmans wissen nichtz geschehen Und geschäch es aber darüber so sol ez
ain chraft haben Und sol uns das pessern wer das tät. Und welherlai
auf sätzz oder verchumern unsers gotzh. güter da geschehen die sol ein
mman pringen an die herschaft In iars frist als unsers gotzhaus recht
t u. allew gewet sind dem amman unengolten.

Das ist unser armerlewt recht hintz dem amman.

Es ist recht das ein amman zu schirling unsern läwten den hubern
. mairn sol wartten mit einem stenden pfärd u. was das gotzh. den
mman oder unser armlewt anget, das sol ein amman bereitten, yder
mman in seiner hofmarch u. sol zu im nemen einen huber der im dartzu
euellt u. waz ein amman selb mit sampt dem Rozz verzert den ersten tag
. nacht, das sol er selber gelten u. sind im die nachpawern nicht schuldig.
Aber dem huber den ein amman mit im fürt dem schullen die nachpawern
die zerung auzrichten Und wär auch das, daz sie von (108 a) notdürft
wegen lennger müsten auzzen sein dann tag u. nacht u. waz sie dann
paid mit sampt den Rozzen vertun mit zerung daz sie gesprechen mügen
pey iren trewen ongeuär das süllen in den nachpawern trewlichen auz=
richten u. wyder chern u. under in anlegen als recht ist.

Das sind aber unser armer lewt Recht hintz dem amman.

Es ist unsers gotzh. recht das ein amman unsern läwten sol haben
einen styr. einen pern, einen Ram u. einen gantzen da mit sye bewart
sind Und wenn ir eins ye dann abget oder mynner nutzper ist so sol er
darnach in acht tagen onuerzögenleich ein anders wider stellen an dez stat
dez gepresten ist da mit unser arm lewt gewart sein Und ob ein Amman
darin säwmig wer so sol in ein amman die schäden auzrichten als recht
ist. Es sol auch ein amman unsern lewten da mit wartten als oft in
des not geschicht on all wider red als recht ist. Es sol auch der pfarrar
den nachpawern enhalb der laber haben einen stir. einen pern, einen Ram
u. einen gantzzen u. in da mit wartten in allen sachen als der amman
darumb hebt er den zehend von aller aygenschafft.

Dez ammans recht hintz den dreyen müllnärn.

Es ist auch recht, das die drey mülner zu schirling dem amman

malen süllen vor allen lewten wann er chumpt u. sein begert Und wär ez im als nötig so hat er wol gewalt was in der gossen ist daz mag ein amman wol herauz nemen u. mag das sein auf schüten u. das malen hintz das er gevertigt wirt daz süllen im die mülner nicht weren. Da sol der amman dem mülner sein mawt von geben von ydem schaf 1. metzzen chorn Die Recht habent die huber u. mair u. auch der pfarrer nach dem amman gein der auzlewten die in der hofmarch gesezzen sein.

(108 b) Das ist der mulner recht zu schirling hintz dem amman u. den hubern.

Es ist recht das ein amman alltzeit sol malen .1. schaf in der nydermül das ander in der mittermüll u. das dritt in der Obern müll zu gleichem tail dez gleichs süllen die huber u. die mayr Und auch der pfarrer thun Und wär auch daz, das einer oder mer anderswo mülen dann in dreyn mülen dez sye über wert möchten werden, wär das ir der ist den mülnern die maut dann noch schuldig zu geben. Wie wol das ist das sye dhain mü da mit gehabt haben. Dartzu sol man den mülnern ir maut gein haus u. hof tragen on allen iren schaden als recht ist. Es wär dann ob ein müllner in ungleich mit für dez sie nicht möchten erleyden so mügen sie zu den andern mülen varen u. malen unengolten hintz das in der müllner gleich wirt der in vor ungleich mer als recht ist.

Das ist aber der mülnär recht hintz dem amman.

Es sol ein amman ydem mülner einsten in dem jar ein fuder holz füren zu der wür ab der gemain daz sol ein mülner selber maissen u. wär das das grozzew not da wär so sol in ein Amman zu hilff chümmen darnach u. dann not da ist. Daz sol in ein vorster zaigen in den höltzern da ez aller minst schädleich ist.

Des Ammans Recht hintz den mülnern.

Es ist auch Recht, das die mülner dem amman süllen malen er mawt .1. schaf chorns zu gerbprot u. weyhnnachten und zu ostern wez er bedarf in seinem haws.

(109 a) Dye Recht habent die Rayslehen hintz den müllnern

Es habent auch die Raislehen die Recht das in die mülnär süllen malen umb sunst wez sie bedürfen in iren häusnern selb drit person als oft in dez not geschicht u. waz sie mer bedürffen da süllen sye maut von geben als recht ist.

Unsers gotzh. Recht hintz den Raislehen.

Es ist auch unnsers gotzh. recht, das die Raislehen süllen wartten dyenen dem gotzh. ydes mit einem pfärd daz erleich zu füren ist als dem gotzh. des not geschicht u. alltzeit süllen vier lehen einen vertigen igen auzrichten da sol ein äbbtissinn chnechten u. Rozzen die zerung zrichten als Recht ist.

Des Ammans Recht hintz dem Dorffsmid.

Es ist auch recht, das der smid den amman sol ausrichten gein cher waz zu seinem pflug gehört daz hinder den hinttern Rozzen ist ez er bedarf da sol im der amman zewg zu geben dann choln u. arbait l der smid selber dar legen. Es sol auch der smid dem amman die ewten u. das Akcher peyl berait in die hant geben. Und sol auch im is Satelrozz beschlahen über Jar auf allen viren mit sein selbs eysen iz sol im der amman des ersten also plöses schikchen u. stellen all jar i liechtmezz. Es sol auch der amman dem smid alltzeit ein drum dez ysens wider geben. Tät er dez nicht alzo daz er in den füzz plöz rächt so sol der amman dem smid das eysen gelten als oft daz geschicht. ls oft er im aber ein drum pringt ye als oft sol im der smid umb unst beschlahen. Es sol auch der Amman das Roz nicht verchern In em Jar das er dez ersten gestelt u. gezaigt (109 b) hat ez gee im dann b wie das geschäch. Es hat auch der dorffsmid sein watschar akcher vor uz da ist er nichtz von schuldig dann dem amman u. hubern irer rechten.

Der nachpawern recht hintz dem smid.

Es sol auch der smid dem amman u. den hubern u. andern unsern nairn an sclahen zwai altew eysen umb .1. den. u. ein newes eysen vürchen u. anslahen umb .1. den. Da süllen sie dem smid alltzeit eysen zu geben als recht ist Und wenn er irew ardeysen erlengt, so süllen sie im von payden ardeysen geben .III. den. von einem eysen .III. helbling da sullen unser lewt der zewg geben und in der habersat ist man dem nicht schuldig dann seiner rechten.

Dez dorffsmid recht hintz dem Amman.

Es ist auch recht, das der Amman dem smid sein cholen sol raichen mit vier Rozzen wo er im die zaigt in einer meil u. mit einem wagen, als oft im des not geschicht. Bedarf aber der smid mer Roz die sol er selber belönen. Es sol auch der smid die Cholen selber geantworten auf den Wagen on des Ammans mwe u. geschäch auch das, das der amman

von not wegen übernacht müst auzzen beleyben, so sol der smid dem am-
man dez lönen. Es sol auch der amman den smid nicht sämmen wenn
er im sagt. Tät er dez nicht, wez der smid dez dann schaden näm den
sol im der amman abthun als recht ist. Ez sol auz der smid cholen dem
gotzh. on schaden.

Aber dez smids recht hintz dem Amman.

Es ist auch recht, wenn der smid dem Amman sein pflug auz richten
gein akcher in der habersat so sol der amman dem Smid .1. metzzen
arbais geben .1. metzzen gersten u. II. laib protz (110 a) .1. waitzzen
u. 1. Rokchein der yder zwaier dn. wert ist Und $^1/_2$ eimer pir Und sol
im das tänglchorn auzrichten nach den huben. Dann von der gasthub ist
er nicht schuldig.

Der huber und der mair recht hintz dem dorfsmid.

Es ist auch recht, das der smid unser huber u. mair sol auzrichten
was hinder den hindern Rozzen ist in der habersat gein akcher u. über
iar mit tängln irew ardeysen zu iren pflügen u. in sol auch der smid
Rewten u. Akcher peyl bereit in ir hant geben.

Des dorfsmids recht hintz den hubern u. mairn.

Es ist auch des smids recht wenn er die huber u. mair in der haber
sat auz gericht gein akcher, so sol im yder hub geben .1. hauslaib protz
der zwayer pfenning wert ist u. in dem newen .IIII. metzzen chorns zu
tänglchorn pfründ metzzen u. yder mair darnach u. er hub hat.

Des smids recht hintz dem müllner.

Es sol der mülner dem smid malen on mawt wes er bedarf in
seynem haus selb virder Und was er im mer melt do ist er im der
mawt von schüldig. Er sol auch dem smid geben II. mülmetzzen melbs
.1. metzen zu weyhennachten. Und .1. metzzen zu Ostern Und sind ge-
nant spitzmetzzen darumb sol er im über jar seinew eysen spitzen.

(110 b) Des mülner recht hintz dem smid.

Es sol der smid dem mülner sein stangen u. müll eysen u. waz er
zu der müll bedarf von newen dingen umb sünst würchen da sol im der
mülner züg zu geben dann arbait u. Cholen sol der smid darlegen Und
sol im seinew mül eysen spitzen wenn im dez not ist Und waz er im hin
nach an seinen eysen pessert daz sol im der mülner lönen Und ist im daz
tängelchorn nicht schüldig.

Des mülner recht hintz dem vorster in dem Aichäch.

Es ist auch recht das die mülnär den vorstern chainer stockmit schuldig

in umb irew recht in den höltzern Es sullen auch die mülner ir wür oltz nemen wo in das der vorster zaigt da ez aller minst schädlich ist Und sol im daz helffen maissen u. füren Und als oft der mülner die wür macht ye als oft sol der vorster dem mülner selb ander helffen den sol er mülner die Chöst geben.

Dez vorster recht hintz dem mülner.

Es sol auch ein mülner dem vorster selb dritt malen on mawt wez r bedarf Und waz er mer bedarf, da ist er im der maut von schüldig. Ez sol auch ein mülner dem vorster geben .IIII. metzzen waitz der XXXII. ein schaf tünd daz ist zu waihennachten .II. metzzen u. zu stern II. metzzen.

Das sind der nachpawern recht hintz dem Eschain.

Es ist auch recht, daz die Eschain süllen an heben zu hüten wenn man mit der eyten ab dem veld vert und süllen die velder bewaren u. hüten nach iren trewen so sie pest mügen untz daz man an gantzen snid zet u. süllen dem amman die valtor helffen anhohen u. gewaren on der nachpawern mwe da sol in der Amman (111 a) daz holtz zu füren alz recht ist.

Es sullen auch die Eschain dez morgens frwe pey dem valtor sein mit dem letzsten stern u. des nachtes mit dem ersten stern wider da von gen u. daz nach im zu thun u. trewlich gewaren u. waz darnach schadens geschicht in dem veld das ist in unengolten.

Ez süllen die Eschain allew pfand in den ampthof pringen u. dem zu wissen thun, dem der schad geschehen ist. Da sol der Amman zwai huber zu im nemen u. den schaden schätzzen pey iren trewen u. die darumb richten waz pey dem tag geschicht und ob die nicht wölten volgen so sol ez der amman an ein äbbtissinn pringen u. an ir amptlewt.

Dez Ammans recht hintz dem Eschain.

Es sol auch der Eschay, der der velder hütet, dem Amman zu Sunwenten geben .XV. chäs, der yder .1. pfennigs wert ist u. .1. metzzen öls zu sand michels tag Und der Eschay der der velder in dem sant hütet, der sol dem Amman geben zu Sunwenten .X. chas der yeder .1. pfennigs wert ist.

Der Eschain recht.

Es sol yder Eschain nemen .1. fuder prennholtz und .1. fuder zäwnhöltz u. sind der stokmit darumb nicht schüldig.

Der Eschain recht hintz den nachpawern.

Es ist auch recht, daz der Amman den Eschain in den veldern ze geben .XXX. garb waitzein u. .XXX. garb Rökkein und .LX. gar häberin wagen garb on geuär, die sol im der amman füren für sein ir da mit hat der amman gelönnt Und yedew hub sol im geben .VIII. gar daz ist .IIII. Rokkein u. .IIII. häbrein als viel der ist wie die gelegen sein an höfen u. an hueben.

(111 b) Daz ist des Ammans u. der nachpawern recht hintz dem wyshaim.

Es ist auch recht daz yder wyshay dem amman sol geben zu Sunwentten .XXX. Chäs der yder .1. pfennigz wert ist u. süllen auch die wyshain dem Eschain die valtor helffen an hahen u. gewaren da mit die nachpawern gewart sein. Da sol man im zu lon geben von ydem tag werch .II. den. dann dem Ammann u. dem Vorster süllen sye umbsünst hüten

Der Eschain Recht hintz dem Amman u. hubern.

Es ist Recht das man den wyshain zu lon sol geben von ydem tag werch wysmatz .II. den. als viel dez ist in payden Awen.

Dez Ammans recht hintz den hütern.

Es sol auch yder hüter dem Amman geben zu Sünwentten .XV. Chäs der yder .1. pfennigs wert ist u. zu sand michels tag .1. metzen ch u. suellen auch die hueter des Ammans vich alltag Raichen in dem mai hof u. ob ein dirn nicht vertig wär, so süllen sye das vich helffen herauz slahen als oft dez not geschicht.

Der hueter recht hintz dem Amman.

Es ist recht, daz der Amman ydem hüter sol geben der im sein vichs hütet, auz yder pekch .1. wekch protz, der .1. pfennigz wert ist als oft er pecht u. sünst all mitichen .1. wechk protz der .1. pfennigz wert ist u. all suntag .1. viertail auz einem hauslaib u. ydem hüter .II. gar .1. Rökkein u. .1. häbrein.

(112 a) Der hüter recht hintz den nachpawern.

Es ist auch recht, daz die nachpawern den hütern zu lon süllen geben von ydem hawp, daz nütz ist .1. metzzen chorns u. zu Sunwentten .1. den u. von ydem hawp, daz galt get .1. den. und .1. pfründ metzzen chorns u. wär mer fürslächt, dann drew hawp der ist in schüldig zu sand Jorgen tag eins nächtlaibz u. zu sand marteins tag .1. nächtlaibz der zwen ein

)auflaib tunt Und waz vichs da ist, das nicht nützper ist, u. daz eysigen üz hat, der ist halbs lons schüldig als viel da ist.

Der Nachpawern recht hintz den hütern.

Es ist auch recht, daz die hüter mit gantzer härtt süllen auztreyben m sand Jorgen tag u. süllen trewleich hüten hintz an sand Märteins tag ı. daz vich gewaren trewleich auz dem valtor u. hinwider ein in das altor alz recht ist u. wär das Ob ein hüter icht vichs verwarloset u. ıicht geantwürtet, alz ez im für wer chomen daz ist er schüldig zu gelten r hab ez dann berueft zu rechter zeit u. müg das bestäten mit seinen ingern auf dem Cholben alz recht ist, so ist es im unengolten u. waz n der vinster schädens geschicht, daz ist in den höltzern, da er sich nicht ɔesehen mag, dez ist er nicht schüldig zu gelten ob er daz bestäten mag ıuf seinen kolben daz der schad in der vinster geschehen sey, u. ob icht ɔichs in den höltzern belib daz übersehen würd ongeuär daz ist er nit schüldig zu gelten Er ist aber schüldig daz er ez helf suechen tag u. nacht und nicht lenger.

(112 b) Wie man die gastung zu schirling schül aufrichten einem fürsten oder seinen amptlewten, wenn sie von des landes wegen da liegent.

Es ist auch recht das der Amman die gastung sol auzrichten von des fürsten wegen der unnser chastenvogt ist u. von unsern wegen waz von drein person ist, reytent oder gend mit chost mit hew u. mit futer ein nacht den hubern u. ist den nachpawern unengolten. Jst aber der gest mer dann drey, so sullen die huber den wein u. das futer gelten u. der Amman die Chöst. Ez ist auch zewissen wenn dez not geschicht daz der fürst daz ist, unsern chastenvogt oder sein amptlewt von des lannds wegen in unser hofmarch zu Schirling liegent, so sol die Oberhofmarch daz ist santzpach u. lanquat u. waz zu derselben hofmarch gehört, die zwentail der zerung auzrichten und unser hofmarch den dritten tail Leit man aber in der obern hofmarch zu santzpach, so sullen die unsern in der nyder hofmarch zu schirling u. waz darzu gehört die zwai tail der zerung auzrichten und die Oberhofmarch tzu santzpach den dritten tail alz ez von alter ist herchomen u. in welcher hofmarch man leit, die sol futer u. hew vor auz geben u. dartzu den dritten pfenning alz oben verschriben stet.

Wie man die spennd in den höltzern schüll geben.

Es habent auch unser armlewt zu Schirling vollen gewalt all jar

zu vodern zwo spennt an ein äbbtissinn einew zu sand Jorgen tag zu zäwnholtz u. zu sand märteins tag tzu prennholz. Die sol dann schaffen mit dem vorstmaister daz man in die auzzaig u. bereuff nach dez vorster rat da ez den höltzern aller minst schaden pringt. Czu yder spennt die hub .IIII. fuder, das ist II. fuder in der wynisaw u. II. fuder in dem aychäch. und (113 a) ydem hof der das gotzhaus angehört, VIII. fuder holtz, das ist IIII. fuder in der wynisaw u. IIII. fuder in dem aichäch. Die sol man nacheinander nemen u. die süllen auch allzeit gemainsam u. gefürt werden in viertzehen tagen u. wer sein spennt zu yder zeit nit füret u. der daran säwmig wär, der sol sie zu der zeit verloren haben u. ist man im nichtz schüldig. Da sol man dem vorster stockmit geben von ydem fuder .II. den. Und sol u. mag auch der amman nemen von sand märteins tag hintz auf sant Jorgen tag all wochen .II. fuder holtz .1. fuder in der wynisaw u. das ander in dem aichäch u. allzeit dem vorster von .1. fuder .II. den. zu stockmit geben on all wider red.

Die spent nach der Schweinchur.

Es ist auch recht, daz der amman sol nemen nach der chür .II fuder geschirholtz u. .II. fuder prennholtz wo er wil nach der vorster rat u. yedew haushub, die in die chür gehört, .1. fuder geschirholtz u. .1. fuder prennholtz darumb sein sie dem vorster der stokmit nicht schuldig zu dem mal.

Daz sind die Recht, die ein tafner zu schirling hat.

Wir haben zu schirling ein rechtew Etaefern, die hat die Recht, daz nyemant zu schirling, zu leyrndorf, zu Rokking, zu yppchouen, zu alersing, zu Manstorf, tzu Tueffenpach, zu Wähelstorf und zu pirnpach in dem Chrais überal hintz zu der linden sol gastung behalten, was mit yedem über land get über eins tafners tzu schirling willen wann dieselben gastung gehörend den tafnär an zu halten u. war daz an den steten über für der sol das dem tafner wandeln als recht ist mit LXX. den. nach gnaden.

Ez schol der tafner dem pfarrer u. dem amman daz drinchen um gesten nicht tewrer schennkchen gein hawz, dann er ez auf (113 b) der chantner hat pracht Sölichen gesten die von des gotzhaus wegen da wären.

Das ist der nachpawern recht hintz dem Täfner.

Es ist auch recht das all unser armlewt zu schirnling u. in den dörffern die oben uerschrieben stend umb die vogtey und umb des gotzhaus gült wol mügen schenchen u. vail haben waz sie wellent von iren

hels tag hintz an sand märteins tag zu mittem tag, darnach hat der
ier vollen gewalt daz er in zu schlecht u. sie nit mer lat scheenchen u.
haben u. was er auf dem chantner offens drinkens vindet, daz sol
gelten als tewer als ez der arm man auf den chantner hat pracht,
n im erlaubs der thäffner. Wär daz überfür der schol das wanndeln
LXXII. den. nach gnaden.

Ez ist auch recht, daz der Täfner selb vierder alltzeit söl schenchen
schirling, da sol er selb ander sitzzen enhalb der laber u. zwen hie der
b da sullen die drey besten von dem tafner der sol u. mag das schen-
n lassen u. erlaben nach dez ammans u. zwaier huber und des dorf-
ids rat, da mit die herschaft und die nachpawern gewart sein u. welher
wär, der under den dreyn der herschaft u. unsern armen lewten nicht
leich u. nützleich wär, den mügen sie wol wider absetzen das altzeit
nchen da sey das man dez nicht mangel hab.

ie ein tafner die am u. maz sol ynnen haben u. gewaren.

Ez ist auch Recht das der tafner alltzeit all am, traidmaz, (114 a)
in maz u. metzen sol ynn haben u. nymantz anders u. die süllen auch
tzeit pey der täfer sein u. süllen auch allew maz darnach geaicht u.
amt werden, ob sye gerecht sind u. die sol man tzu anders nichtew
tzzen, das sol der täfner also trewlich gewaren nach der nachpawern
at. Tät er des nicht, so sol er ez einer äbbtissinn pessern als er gnaden
ir vindt.

Umb trukken kaufmanschaft.

Es ist auch recht, wer zu schirling trukkennew chavfmanschaft wil
il haben, der sol daz vrlaub gewinnen von einem täfner u. sol im
eben ain jar .XII. den. und nicht mer zu sand michahels tag.

Umb die flaishakcher.

Es ist auch recht, das alltzeit dray flaischhäkchel zu schirling sullen
in die sullen über jar bewaren, das das dorff mit flaisch altzeit besorgt
ey mit iren offen pennchen ydem man umb sein gelt, das süllen sie ge-
vinnen von dem taffner zu sand märteins tag do sol im yder flaishächel
ringen einen praten, der II. pfenning wert ist. Es sol auch yder flaisch-
ichel dem taffner geben von ydem Rind das er vellet das über das jar
st, die zungen u. den afftern darm dann aufgenomen dye drey hochzeit
m dem weyhennacht abent, an dem Oster abent u. an dem pfingstabent
u. auch an der chirchwey sind sie im nichtz schuldig dann .1. viertail auz
einem chalb daz lebentigs XII. den. wert ist.

Umb die protpechen.

Ez ist auch recht, das alltzeit zwen pechen süllen da sein, die über jar das dorf mit prot bewaren u. öffenlich ydem man umb sein gelt mit prot warten, das süllen sie besteen u. gewinnen von (114 b) dem täfner an sand marteins tag als recht ist, da sol im yder pechk pringen einen zelten, der II. den. wert ist u. XII. den. wenn im der Täfner laet u. ist im nicht mer schüldig.

Wie man das prot sol beschawen.

Es sol auch der Täfner all Cottemmer mit den nachpawern das prot beschawen u. gewaren das die herschaft u. die nachpawern gewart sein

Umb die außlewt.

Es ist auch recht, was außlewt zu der chirchwey mit offner chaufmanschaft da veyl habent, da sol man dem täfner geben ydew hut .II. den. u. yeder tisch .II. den.

Des tafner Recht.

Es ist auch recht, wär ein Tunnen häring tzu schirling veyl hat der des chaufs von dem Täfner vor nicht hat, der sol im geben von yder Tunnen .III. häring. Und von einer lägel öls .1. lib. öls. Es sol auch der täfner allew gewicht beschawen, ob sie gerecht sind, u. sol auch die verant wörtten als der herschaft recht ist, als oft des not geschicht. Nota. Was man in chlainem geschirr öls oder häring ongeuär vail hat da ist man dem tafner nichtz von schüldig. So ist auch sie der tafner nicht schüldig zu veranttwürtten.

Umb chaufmanschaft auf der ächs.

Es ist auch recht, was man chaufmanschaft auf der aechs dar pringt, das mag man an dem Samptztag nach mittemtag wol vail haben hintz an den Suntag tzu mittemtag da (115 a) ist man nichtz umb schüldig. Wär das über für der nach mittemtag vail hät, u. was der dann auf der ächs begriffen würd, das wär dem tafner veruallen, dartzu sol man im das pessern als recht ist als oft des not geschicht.

Ob ichtz von chaufmanschaft wegen verhanndelt würd.

Es ist auch recht, ob ichtz verhanndelt würd von der Chaufmanschaft wegen als vor her verschriben stet, da hat nymant umb zu pessern, weder noch amptlewt, dann der Tafner, dann ausgenumen dreyerlay sach die an den tod gend. Und ob das einem täfner zu swär würd, so sol im ein äbbtissinn u. ir probst u. ir amptlewt darinn geholffen sein da sollen die

grossen wandel einer äbbt. gevallen Es sol auch der Täffner das alles handeln als ez obenuerschriben stet nach einer äbbt. Rat.

Der armenlewt Recht tzu schirling.

Es ist auch recht, ob ein arm man in dem dorf von gastung wegen beswärt würd u. der in seinem haws nicht hät dez not wär, dem sol man geben auf seinew pfant wez er bedarf mit seinen gesten, wellerlay vails man da hat, das er sein gest müg ausgerichten, dez sol im nymant wider sein wär vails da hat.

Umb das zapfenrecht auf den Chirchtagen.

Nota. all zapfenrecht gehörnd den Tafner an. Und wär da schennkcht auf den Chirchtägen, der die recht von dem täfner nicht vor enhat, der sol dem täfner geben .1. chopf trinches wez er schenncht Und auch zu den chirchtägen sol man dem tafner geben von allen plätzen .XII. den. zu ydem chirchtag.

(115 b) Das zapfenrecht tzu Rokking u. zu Alerstorff.

Es hat auch der täfner die recht, das er sol hinlassen den zapfen zu Rokking umb .1. mez waitz oder umb XXXVI. dn. wer im geuelt, der unsern armen lewten nütz ist. Und der zapfen zu Alerstorf umb .V. metzen waitz oder umb .XXIIII. den.*) wer im dartzu geuelt u. die haben dann hinzulassen als der täfner ist zu Rokking u. Alerstorf.

Des Ammans recht tzu Uppchouen umb den zapfen u. umb das schennkchen.

Es hat auch der amman zu upchouen die recht, welhes jars er dem Tafner .XII. den. gibt, so hat er vollen gewalt zu schenchen u. all chauf hinzulassen zu vpchouen u. ist nichtz mer schüldig eins jars. Und welhes jares der amman von vpchouen dem tafner der .XII. den. nicht gäb, so hat er dhainen gewalt tzu schenkchen u. auch zu verlauben das die tafer an gehört und welhes Jares der Amman der recht nicht wil haben, so hat der tafner nichtz an in zu vodern.

Des Eschain, des wishain u. der hüter recht.

Es ist auch recht, das yder Eschay. wyshay. und hüter all jar sol nemen in unsern höltzern .1. fuder prennholz mit vier rossen u. .1. fuder zawnholtz auch mit IIII rossen.

---

*) Die Zahlen sind genau nach der Handschrift!

Des pader recht hintz den nachpawern.

Es ist auch recht, das yder an sessner man, der aygen Rukch ha[illegible] sol dem pader geben .1. metzzen chorns u. drey hochzeit zu yder hoch[illegible] .II. den. Und wär nicht aigen Rukch hat (116 a) u. doch zu sein[illegible] jaren chomen ist, der ist im schüldig zu geben .III. hochzeit zu [illegible] hochzeit .1. den. Er sol auch nemen in der gemain all Cottemmer .1. fuder holz. Da ist er der stokmit nicht von schüldig. Darumb sol e[illegible] den vorster selb ander um sunst paden.

(116 b) Das sind die Recht zu leyrndorf, genant die gülden hofmarch. — Unsers gotzhaus recht da selben.

Es ist unsers Gotzhaus recht, das die Schrann zu leyrndorf nyman[illegible] anders besitzen u. richten sol, dann unser probst oder sein richter [illegible] sol u. mag richten all sach wie die für gericht choment, außgenomen [illegible] sach, die an den tod gend, das hat das lanntgericht zu Chelheim [illegible] vodern an unsern probst wär da mit für chöm u. begriffen würd, u. [illegible] auch der lanntrichter u. auch nymant von seinen wegen dar nach greiffen

Umb sach die an den tod gend.

Es ist auch zu merkchen, wer in der hofmarch mit dewff begriffen würd, hinder VI. sol. den. der langen, der vor on wort u. ungemailig[illegible] wär, das sol unser probst richten, würd aber ymantz begriffen mit dewff darüber. VI. sol. „der langen“ pfennig ist, oder mit andern [illegible] die an den tod gend, wär da mit begriffen würd, die sol ein lanntrichter vordern an den probst, den sol man dann geantwurtten mit dem [illegible] als er mit der gürtel umbfangen ist, an die valtor säwl gepunden [illegible] einem schaubpant u. darnach dreystund rueffen, das es erhell das sich der lanntrichter des gefangen underwind. Chumpt dann der lanntrichter oder sein gewalt nicht, u. chumpt dann der geuangen hin, so ist ez dem gotz[illegible] u. der hofmarch unengolten. Man sol einen gefangen behalten in der hofmarch hintz an den Dritten tag. Und ob der Gewalt ymant in der hofmarch begrif mit der Dreyer sach einer oder mer, den sol man be[illegible] halten in der hofmarch u. anderswo nyndert füren u. das an den probst pringen u. darnach da mit gefaren als obenuerschriben stet u. als des gotzh. u. der hofmarch recht ist.

(117 a) Unsers Ampthof recht zu leyrndorf.

Es ist unsers gotzhaus recht, u. des ampthofs, daz allew gericht süllen geschehen in dem ampthof, u. nyndert anderswo u. schol ein [illegible]

ew ampt hin lassen in dem ampthof nach der nachpawern rat die dar nutz u. gut sind, u. sullen auch all chäuf u. geding geschehen u. gelegt rden in dem ampthof u. anderswo nyndert als recht ist u. all chäuf sätz süllen alltzeit geschehen mit des Ammans wissen; u. geschäch es er on eins ammans wissen, so sol es nicht chraft haben u. uns das ssern, wer daz tut. Und welherley chauf sätz oder verchumerns umb ser gotzhaus güter da geschehen, die sol ein amman pringen an die rschaft in jares frist, als unsers gotzhaus recht ist; u. allew gewet, wie e geschehen, sind dem Amman unengolten.

Unser armenlewt recht hintz dem amman.

Wortlaut fast gleich S. 107 b (mutatis mutandis). Es ist Recht, as der Amman zu leyrndorf unsern lewten, hubern . . . mit einem ferd . . . und unser armlewt an gedt . . bereitten u. sol . . . was der mman . . . nichts schuldig . . . . . . daz süllen in die (oben 107 b lsch den) nachpawern trewlichen u. s. f.

(117 b) Aber unser armenlewt recht hintz dem Amman.

Wie p. 108 a erste Hälfte bis: Es sol auch ein Amman u. s. f. Von da an fehlt Alles.

Des Ammans recht hintz dem müllner.

Es hat der Amman die recht das im der mülner sol malen vor allen lewten wenn er sein begert, u. wer ez dem Amman so nötig, so hat er vollen gewalt, was er in der gossen vindet, das mag er wol herauz nemen u. das sein aufschueten u. malen hintz daz er geuertigt wirt, dez sol man im nicht vor sein, da sol der amman sein mawt von geben von ydem schaff .1. metzzen chorns. Die recht habent all unser huber u. mair nach dem amman, darnach haben allew die, die in der hofmarch zu leyrndorf gesessen sind, gein den auzlewten, die wasser u. waid nement stewrent u. wachent mit unsern lewten zu leyrndorf, zu paiden tewffenpach, zu wähelstorf, zu pernpach, zu öbern pirnpach, zu geferstorf, zu pigendorf, zu Obernhausen, zu wynisawrewt, zu Oberdorf, zu gswent, u. zu wurmdorf, die sullen zu mawt geben von ydem schaf .1. metzzen chorns.

Umb die Steg.

Es ist auch recht, das der mülner die gewönlichen zwen Steg über die laber u. über die specht sol legen u. gewaren (118 a) nachpawern on schaden als oft des not geschicht.

Des müllners recht hintz dem amman u. huebern.

Es ist auch recht, das der amman u. unser armlewt, die in der hof-
march gesessen sein, die wasser u. waid mit den unsern nement, süllen
malen zu der müll nyderleyrndorf u. nyndert anderswo, u. wär auch daz,
ob ymant anderswo mül, der des überwert möcht werden, der ist dem
mülner darnach der mawt schüldig zu geben u. sol im die tragen zu haus
u. zu hof on all sein schäden als recht ist. Es wär dann, ob im der
mülner ungleich mit für des sie nicht erleyden möchten, welchen das wider-
für die mügen wol onengolten faren u. malen wo sie wöllent hintz das
in der mülner gleich wirt.

Dez mülner recht hintz dem Amman.

Es ist auch recht, das der amman dem mülner aynsten in dem jar
sol füren .1. fuder holtz tzu der wür ab der gemain, das sol der mülner
selber maissen u. sol im der vorster zaigen da ez allerminst schädleich ist.
Und wär auch, das die wür u. das Aberch aprech von des wassers ge-
walt wegen, so sol im yder huber oder erbman einen tag helffen mit
einem tagwercher aynsten in dem jar ob dez not geschäch.

Aber dez ammans recht hintz dem mülner.

Es ist auch recht, das der mülner dem amman sol malen on mawt
.1. schaf chorns zu gerbrot u. zu weyhennachten u. zu Ostern, wez er
bedarf in seinem haus, u. was der amman mer bedarf, da sol er dem
mülner die maut von geben.

(118 b) Die Recht habent die Raislehen hintz dem mülner.

Es habent auch die Raislehen die recht, das in der mülner sol malen
on mawt, was sie bedürffen in Iren häusern yder selb dritter perso
oft in des not geschicht; u. was yder mer bedarf, das süllen sie ma
als recht ist.

Unsers gotzhaus recht hintz den Raislehen.

Es ist auch unsers gotzhaus recht, das die Raislehner süllen warten
u. dienen dem gotzh. ydes lehen mit einem pfärd, das erleich zu füren sey
als oft das dem gotzhaus not geschicht u. altzeit süllen vier lehen einen
vertigen wagen auzrichten. Da sol ein äbbtissinn den knechten u. rossen
die zerung ausrichten als recht ist.

Des Ammans recht hintz dem Smid.

Es ist auch recht, das der smid dem Amman gein acher sol aus-
richten was zu seinem pflug gehört wez er bedarf daz hinder den hindern

Rozzen ist. Da sol im der amman zewg zu geben dann choln u. arbait sol der smid selber darlegen. Er sol auch dem amman das akcher peyl u. die Rewten beraitt in die hant geben Und sol im das satelroz beslahen über jar auf allen vieren mit sein selbs eysen, das sol im der amman dez ersten also plözzes schickchen u. stellen all jar zu liechtmez. Es sol auch der Amman dem Smid altzeit ein drum eins eysens wider geben des ist er schüldig. Tät er des nicht alzo, das er im den fuz ploz prächt, so sol der Amman das eysen gelten als oft das not geschicht. Als oft er im aber ein drum pringt, ye als oft sol im der smid beslahen umb sunst. Es sol auch der amman das Roz nicht verchern in dem jar (119 a) das er des ersten gestelt u. gezaigt hat, ez gee im dann ab, wie das geschäch.

Des smids recht hintz dem amman.

Es ist auch recht, das der amman dem smid sein cholen sol raichen mit vier Rozzen, wo er im die zaigt in einer meil u. mit einem wagen als oft im das not geschicht u. s. f. wie S. 109 b. ohne wesentl. Unterschied. Ende: Es sol der smid cholen dem gotzh. on schaden.

Aber des smids recht hintz dem Amman.

Ganz wie S. 110 a; nur steht: nach den huben „als viel der da ist".

Der huber (aber im Context auch: „u. mair") recht hintz dem smid.

Wie S. 110 a; nur steht hier noch: hant geben da süllen sie dem smid eysen zu geben.

(119 b) Des smids recht hintz den hubern (aber im Context auch: „u. mairn").

Wie S. 110 a; nur heißt es: zu tängl pfrüntmetzzen.

Dez Ammans u. der huber recht hintz dem smid.

Es ist auch recht daz der smid dem amman u. andern unsern mayrn sol an slahen zway altew eysen umb .1. pfenning u. .1. news eysen würchen u. an slahen umb .1. den. da süllen sie dem smid alltzeit eysen zu geben als recht ist u. wenn er irew arbeysen erlegt, so sullen sie im von payden arbeysen geben .III. pfenning u. von einem .III. helbling, da sullen sie dem smid eysen zu geben u. in der habersat ist man im dann nicht schuldig dann seiner rechten.

Des smids recht hintz dem mülner.

Wie S. 110 a; nur statt „da ist er" steht: „da ist man im".

(120 a) Des Mulner recht hintz dem smid.

Wie S. 110 b. Nur steht st. „züg", „den züg", dann nach [illegible] ist „über jar", nach pessert: „das sol im der mülner lönen als recht ist." Das übrige, nämlich: „u. ist ihm das Tänglchorn" ꝛc. fehlt hier.

Des müllner recht hintz dem vorster in dem aychäch.

Wie S. 110 b, Abweichungen: der müllner . . schuldig ist (u. [illegible] immer die Einzahl) „holtz zu der wür".

Dez vorster recht hintz dem müllner.

Wie S. 110 b, Abweichung: „dem vorster malen, was er selb [illegible] bedarf".

Daz ist der nachpawern recht hintz dem Eschain.

Wie S. 110 b u. 111 a, Abweichend: Eytten . . . den nachpawern on (120 b) schaden u. on müe — holtz zu füren „auz der gemain" — verrichten (st. richten) — „alle Pfand in den Amthof bringen u. [illegible]" fehlt hier.

Des Ammans recht hintz dem Eschain.

Ez ist auch recht, das der Eschain dem Amman sol geben zu [illegible] wentten .XV. chäs der yder .1. dn. wert ist u. zu sand michels [illegible] einen metzzen öls.

Dez Eschain recht hintz dem amman u. der nachpawern

Es ist auch recht, daz der amman dem Eschain sol geben in [illegible] newen .XXX. garb waitzzein .XXX. garb Rokkein u. .LX. garb [illegible] rein u. alltzeit wagengerb ongeuär gepunden die sol im der amman [illegible] für sein tür, da mit hat im der amman gelönnt u. ydew hub [illegible] geben .VIII. garb. Das ist .IIII. Rokkein u. .IIII. häbrein da mit [illegible] ihm geloennt.

(121 a) Dez Ammans recht hintz dem wyshain.

Es ist auch recht, daz der wyshay dem Amman seins wysmatz [illegible] süst sol hüten u. sol auch dem amman in den ampthof .XLIIII. [illegible] geben zu sand gallen tag.

Dez wishain recht hintz dem Amman.

Es ist auch recht das der amman dem wyshain sol geben all [illegible] .1. viertail protz aus einem laib, der zwaier pfenning wert ist. [illegible] sol im auch geben von ydem tagwerch wismatz .IIII. den. wer in der [illegible]

Des Ammans recht hintz dem hüter.

Wie S. 111 b, nur steht st. „pfenning" „den." u. am Ende . . hüten „als recht ist".

Des hüter recht hintz dem amman.

Wie S. 111 b, nur fehlt hier: „der im seins vichs hütet" u. steht ıletzt .II. garb Rökkein u. .II. garb häbrein.

(121 b) Des hüter recht hintz den nachpawern.

Wie S. 112 a; doch st. galt steht gält; st. 1. den. steht .1. pfen- ing; nach marteins tag 1 nächtlaibs: der ye .II. dn. wert ist. Das ebrige fehlt.

(Mit rother Farbe!)

Anno domini millesimo tricentesimo undecimo des ichsten montags nach sand matheis tag in offem taiding haben gesagt y ir aiden. All Amman. hueber. mülner. vorster. u. all ander unser mlewt, die zu dem Chäfttayding gehörn u. den man herein gepoten hät e recht u. gewonhait als die hernach verschriben stend. Und besunder- chen ist da pey gewesen Eberhart von Gemling, der havner von Chel- im, Reynolt von Taldorf, Sighart von Slaitten, Meinhart des Otten ıidmans Sun. perchtold der mülner von fall. Ulreich der vorster zu ntzzer. Cunrad der vöndl von Sall. Und Cunrat der Amman von yng u. ander erberglewt ein michel tail den die hofmarch aller Chündig- was und auch das gotzhaus. (122 a leer.)

22 b) Das sind die recht, die der Amman zu Ammanzfall die nachpawern die hinder dem gotzh. sitzzen gein einander habent.

Es ist des ampthofs zu Ammanzfall recht das allew gewett sullen schehen in dem ampthof u. nyndert anderswo u. sol ein amman allew ıpt hinlazzen in dem ampthof nach der nachpawern rat u. alltzeit lewten, dartzu nütz u. gut sein, damit die nachpawern gewart sein. Und süllen ch all chäuf u. taiding geschehen in dem ampthof u. dar ein gelegt rden u. nyndert anderswo Und wär von dem gotzh. ichtz inn hat, das verchauffen oder versetzzen müz u. der zu der herschaft in chürzer zeit frist nicht mag chumen, der sol den amman da pey haben u. dem selben f geben daz sol dann der amman an die herschaft pringen in Jars ist u. einer äbbtissinn aufgeben u. den handel wyssenleich machen. So ıg dann ein äbbtissinn wol leihen nach des gotzh. gewonhait. Darumb ıt man dem Amman seinew recht. Das ist .XII. den. umb namhaft h u. sol auch nichtz gehandelt werden on den amman darumb das sach im umb dez gotzhaus urbärn wissenleich sein. Wär das überfür

den sol man darumb pessern als recht ist Und sol auch nichtz dran [illegible] u. allew gewet sind dem amman unengolten als von alter u. von [illegible] her chumen ist.

Des Ammans recht.

Es ist auch recht das der amman zu fall über jar in dem [illegible] wol mag schennchen das im das von rechtens wegen nyemant [illegible] mag, gesten u. dez gotzh. lewten als das alles von alter her chumen [illegible] mit recht.

(123 a) Aber des Ammans Recht.

Es ist des Ammans recht, daz der härtter all morgen dem [illegible] sol sein viech raichen in dem ampthof u. ob ein dirn nicht vertig [illegible] so sol ein härtter helffen her für slahen u. des nachtes helffen [illegible] ein cheren. Darumb sol im der amman geben als oft er pecht [illegible] weckh protz der eins helbling wert ist ongeuär.

Der hüter recht hintz dem amman.

Es sol auch der Amman den zwaien herttern lonen von ydem [illegible] viechs als ander nachpawern als recht ist.

Der grozzen härtter recht hintz dem amman.

Es ist auch recht, das die nachpawern dem grozzen härtter [illegible] geben von einem Rind das nützper ist, von ydem Rind .II. [illegible] viertzger chorns u. 1. den. u. von einer chalben .1. metzzen [illegible] XXXII. ein Regenspurger schaf tünd, u. .1. den. Und zu [illegible] teins tag sol im sein lon geuallen sein.

Umb der härtter lon hintz den nachpawern.

Es ist auch recht umb der härtter lon ob ymant den herttern [illegible] verdinten lon nicht wolt geben, so haben sie vollen gewalt das [illegible] treiben in den ampthof u. welher nachpawer dann als veppich u. [illegible] wär u. sein viech nicht wölt lösen u. geschäch auch das, das viech [illegible] verhüngeret, daz ist in onengolten u. ist in dan noch ungelonet u. [illegible] dann wol noch anderm viech greiffen daz irrer gelter ist als lang [illegible] das in gelont wirt das ist in gein aller mänigleich unengolten als [illegible]

(123 b) Dez Ammans recht hintz den härttern.

Es süllen auch all hertter dem amman all jar .IIII. winter [illegible] an lazzen slahen umb ir gut darumb habent sie die recht das sie [illegible] irn lon pfennden in dem ampthof.

Dez smids recht umb sein choler.

Es ist auch recht, u. mit allter gewonhait herchomen, das der smid
ammansfall sein choler sol nemen in der gemain und nyndert anderswo
es aller mynst schaden pringt da in ein vorster hin zaiget.

Der weinzürl recht gein dem smid.

Es ist recht, das ein smid tzu ammans fall ydem weinzürl zu fall
zu wintzzer allzeit ein hawn sol derlegen umb .1. pfenning und
1. newn hawen machen umb .II. pfenning da sol yder weintzürl sein
ysen zu geben.

Des smids recht u. der huber gein einander.

Es ist auch recht, das der smid den nachpawern ydem seinew ärdeysen
ingel sol zu fall u. zu wintzzer. Darumb yder huber er paw oder paw
it dem smid zu tängelchorn geben sol von ydem viertail .1. metzzen
jorns viertzcher.

Der von wintzer recht umb den härtter u. Eschain.

Es ist auch mit alter gewonhait her chomen das die von wintzzer
ren härtter u. Eschain selb bestellen u. belönen nach (124 a) irrer not-
ürft wie sie des allerpest bechummen mügen u. irew gewet tundt sie selb.

Aber der nachpawern recht hintz dem smid.

Es ist auch recht des Ammans u. der nachpawern tzu Sall u. zu
vintzzer, wann sie varen an die habersatt So sol in der smid die pflüg
zuzrichten mit Wagensun u. die Sech derlegen ob sein not ist. Und plech
anslahen u. ein akcher rewten geben. Da sol in yder pawman geben eysen
darzu. Dar umb sol im yder man geben einen hawswecdh ongeuär.

Dez smids recht hintz den nachtpawern.

Es ist auch des smids recht als oft er dem amman u. den nach-
pawern ein newe schyn eysen auf slächt ye als oft sol man im geben von
yder schyn .1. den. u. von einen alten schyn .1. helbling u. wenn der
smid den nachpawern ein plech an den wagen oder pflug oder einen Rinkh
an die deychseln oder reder slächt ye, als oft sol man im geben .1. helb-
ling da sol yder man sein eysen zu geben.

Des smids, des vergen, u. der hüter recht hintz den hubern.

Es ist zu wissen, welher pawman zu tängl gibt .II. metzzen chorns
die süllen dem smid, dem vergen, den zwain hütern geben ydem .1. Rökkein
garb u. .1. häbrein garb.

(124 b) Der nachpawern recht umb schennkchen.

Es haben die von ammans Sall u. die von wintzzer von alter her daz recht, daz ein ygleicher ansäzner man der hinder dem gotzhaws sitzet u. dem zinset, wol mag schennchen waz er derarbaitt u. im wirt auf dem seinen von angengs des weinlesens hintz auf sand niclas tag umb vogtey u. des gotzhaus gült u. was dann einem überbleibt nach sand nyclas tag das sol er den Tafner zu nydersall anpiten zu chauffen. wil das der tafner nemen umb den pfenning darumb er es geschenkcht hat, so sol er im das geben. wil aber der tafner das nicht, so mag er es gar auz schennkchen was er im vas hat u. ygleicher der hinder dem gotzhaws sitzt als vor alter her chomen ist. Und wär in denselben dörffern gesäzzen ist, u. dem gotzh. nicht zinset, der hat der recht nicht mit des gotzh. hindersazzen.

Der nachpawern recht gein einander.

Es ist auch recht, das ein nachpawer den andern nachpawern wol mag einen chrug weins geben oder mer den sie under einander verthun als sie aigen wein haben dann gesten u. fremden lewten nicht.

Aber der nachpawern recht gein einander.

Es ist auch recht Ob ein armer man der dem gotzhaus zinshaft wär der von armut wegen die vogtey u. dem gotzhaus sein zins nicht hat auzzerichten der mag wol von seinen nachpawern ein vässl weins auz nemen oder mer u. das außschennkchen hintz auf sand nyclaus tag damit er die vogtey u. dem gotzhaus sein gült auzrichtet.

(125 a) Der nachpawern recht in der gemain.

Es ist auch zu wissen, das die zwai dörffer Ammans Sall u. Wintzzer ein gemains holtz habent genant die gemain dar Inn sie sich beholtzen süllen nach irer notdürft. Und welher nachpawr maist an einnen hauffen. Das mag er wol lazzen ligen viertzzehen tag das sol im nymantz nemen noch hin füren. lät er ez aber lenger ligen u. wär ez dar noch hin fürt das sol ydem man on schaden sein der an säzz ist in den zwaien dörffern u. der dem gotzh. zinset.

Das nymant sol holtz verchauffen pey dem wanndel.

Es ist auch recht, das nymant sol noch enmag holtz verchauffen u. welher nachpawer ein fuder holtz aus der gemain verchauft der ist zu wanndel vervallen dem probsrichter umb .XXXIIII. den. Und dem amptman umb VI. den. Und wär ein karrenfuder verchauft der ist vervallen

:n richter umb .XII. den. Und wär einen slyten oder ein pürd holtz :rchauft, der ist dem Richter vervallen umb VI. den. und dem ampt-ıann umb .II. den.

Daz urfar zu Sall.

Item wir haben zu nydersall ein aigen urfar das man uns verdient ır $^1/_2$ hub als vor verschriben stet da mit ein verg dem gotzhaus, des otzh. lewten u. dem lannd trewlich wartten schol ongeuär.

125 b) Das ein äbbtissinn den varm sol bestellen von dem gotzhaus.

Es ist auch recht, das die äbbtissinn von des gotzhaus gut alltzeit inen newen varm sol chauffen und bestellen als oft des not geschicht, den ol dann der verg füren u. arbaiten als lang er gut ist, darnach sol in in verg zu zwain malen pessern u. machen umb sein aigen gut dem gotz-)aus on schaden u. darnach ein äbbtissinn zu dem dritten mal ob der varm als lang gen mag. Das sol der amman u. die nachpawern altzeit eschawen. Es sol auch der verg haben von sein selbs gut ein tannen und ein züllen dem gotzhaus on schaden.

Des Ammans recht u. der nachpawern hintz dem vergen.

Es sol auch ein verg den amman u. die seynen über jar über füren zu allem seinem geschäfft füderleichen wenn im des not geschicht pey tag u. bei nacht. Darumb sol im der Amman all jar geben $^1/_2$ schaf chorns u. XVIII. wekch protz, das ist zu weyhennachten .VI. wekh. zu ostern .VI. wekh u. zu allerhailigen tag .VI. wekh protz der yder .1. pfennings wert ist u. ye als oft .1. pfenning wert zy müzz. Da hat der Amman gewalt er gäb das prot oder für yden wekh .1. den. Und wenn der amman an die habersat vert u. das der verg nach im über vert, so sol im der amman einen gepewtelten hauslaib vorn in den gränsel legen on geuär u. sol im geben im newn .IIII. rokkein garb u. .IIII. habrein garb.

Umb die täfer zu wintzzer.

Es ist auch zu wissen, das vormals ein rechtew täfer zu wintzzer ist gewesen. Nw haben unser voruodern angesehen beswärung der armen lewt mit gutem willen abgenumen das man der nymmer da hat. Doch mit der beschaiden, ob die nachpawern u. ir nachchömen dez in chünftigen tzeiten verainten daz sie die wider haben wölten das mügen sie wol thun on allen chrieg u. hindernuz mit einer äbbtissinn willen u. gunst u. anders nicht.

Umb die täfer zu nydernsall.

Wir haben auch ein straztäfern zu nydernsall die man uns verdient als vor verschriben stet da ist der armenlewt u. der nachpawern recht das man in sol schennkchen Chelhaymer maz umb den pfenning als man zu kelhaim schennkht u. anders nit (126 b) als vor alter her chumen ist u. mit recht.

Der nachpawern Recht hintz dem Täfner.

Es ist auch recht, wenn ein täfner .1. vas weins wil auf thun u. schennkchen so sol er den Amman u. auz den dreyen dorffern der Elltzten drey darzu nemen u. nach irem Rat auf thun u. schennchen. wölt aber ein täfner höher schennkhen dann vor erfunden wär, So hat der Amman u. die andern nachpawern vollen gewallt u. die Recht das sie den zaphen für slahen u. nicht lassen schennkhen anders dann vor verschriben stet des habent sie recht u. gewalt von allten rechten her.

Des tafners Recht hintz den nachpawern umb vail sach.

Es ist auch recht, wolher nachpawer vails hat das er verchauffen wil, das sei wilprät, visch, gens, huener, air, vich, oder was das ist von essenden dingen, das sol er dem täfner zu kauffen geben wenn er sein begert für ander lewt umb den pfenning den im ander lewt darumb geben wölt aber der tafner dez nicht so mügen sie daz ir wol verchauffen so sie pest mügen als recht ist.

Des Tafner recht hintz den nachpawern umb prewen.

Item es ist auch recht, das nymant sol prewen pir dann das oder trinkhen wöl in seinem haws also das die täfer u. die samung in icht gehindert werd oder beswärt alz ez vor alter u. mit recht herchomen ist. wär aber da wieder wölt thun, das mag im der tafner mit recht wol weren als recht ist.

(127 a) (Titel fehlt.)

Es ist des gotzh. recht u. das auch die vorgenannten frummen lewt auf ir aid u. gewissen gesagt haben das ist das die äbbtissinn mit irn vorstern u. vorstlehenern schaffet was sie wil nach irs gotzhaus frummen und ist aber das sie verkauffen wil ir vorst das sol sie thun mit ires Rates rat u. mit iren Dinstmannen wissen u. das ir vorst nymant sol hawen dhain holtz on ir urlaub. Und das auch die vorster nymant sullen noch mügen der äbbtissinn holtz geben on urlaub dann das der wint geuellet hat u. die esst die abgeslagen werdent von den pawmän wenn man die vorst verchauft oder abgibt.

Die recht umb die hölzer in der hofmarch wenn man die abgibt.

Es ist zu merchen wenn die äbbtissinn ir vörst verchauffet so soll ir alltzeit geuallen .II. den. oder II. pawm u. dem hertzogen der dritt pfenning oder der dritt pawm als verr ez geraicht. Es war dann das des gotzh. hindersäzzen die dem hertzogen vogtey geben, irew wochen recht auz denselben höltzern nemen so ist man dem hertzogen da von nichtz schüldig dann sein vogtey von den urbärn die da vogtper sein.

Das ist Chelhaimer recht in dem frawnholtzz.

Und des gleichs habent die von kelhaim die Recht in dem frawnholtz wer haus oder stadel zymmern wil der mag nemen wenn das ein äbbtissinn erlaubt aychen säwl vier erdladen drew ancher preter u. einen virst u. was er anders bedarf das sol er nemen in des hertzogen höltzern Darumb ist man (127 b) dem hertzogen des dritten pawms nicht schüldig.

Des gotzh. lewt recht in dem vorst.

Es ist auch recht, was das gotzh. in der hofmarch lewt hat, die auf irn urbärn sitzzent die stewr u. dinst gebent die mügen wol nemen zu haus u. tzu stadel wes sie bedürffen ausgenumen latten u. aichein gertten mit der äbbtissinn urlaub u. anders nicht.

Aber des gotzh. l. r. i. d. v.

Es i. a. r., wer stewr u. dinst gibt dem gotzh., der mag wol alles geschirr holtz zu wägen u. zu pflügen sein notdürft nemen in den vörsten wenn des not geschicht.

Aber ein recht des gotzh. lewten in dem vorst.

Des gotzh. aigen in der hofmarch zu nydermünster tzu Regenspurg hat das recht, wann man einen virst vellet so sol man den vorstern geben einen chäs u. einen laip protz oder II. den. Und sol auch auz dem frawen holtz nemen zu dem virst u. zu allen den sachen u. er bedarf tzymmers sein notdürft zu seiner hofstat zaewnholtz u. ander holtz dez er bedarf. Ez sol u. mag auch ein äbbtissinn ir vörster selb setzzen u. entsetzzen wenn des not geschicht u. nymantz anders.

(128 a) Das ist der nachpawern recht umb prennholtz in des gotzh. höltzern.

Es ist auch recht zu den drein Sallen, tzu Wintzer, tzu Aymüz tzu Gemling tzu Taldorf. ein hub zu aueking. ein hub tzu perchouen. wer an den steten einhub hat der sol von sand michels tag untz auf sant

Jorgen tag all wochen nemen .1. fuder unschädlichs holtz. u. $^1/_2$ hub über .XIIII. tag .1. viertail über. vier wochen u. ydes dorff da es hin gehört als ez vor alter her ist chomen.

Umb die madrecht in dem frawnholtz.

Es ist auch recht wer .1. hub hat in wintzzer oder in fall, der hat die madrecht in dem frawnholtz u. anders nymant. Oder wer da selb urbar hat da von er dem gotzh. dienet u. dem hertzogen stewer gibt, haben auch die recht in dem holtz. Wer auch ein fuder graset hye dysshalb dez gresperg der sol dem vorster geben .1. den. wer aber ez mät, der geit im II. den.

Der prukhmaister zu Chelhaim in dem vorst u. des gotzh. lewt recht gein einander.

Es sol auch der prukhmaister z. Ch. nemen auz dem frawnholtz was er bedarf zu sträwholtz zu den prukhen u. wer auf des gotzh. aigen sitzet u. stewr gibt u. zimmern wil auf des gotzh. urbärn der sol das zymmerholtz on zol fürn über die prukh u. sol auch derselb dem prukhmaister aynsten in dem jar ein fuder holtz füren zu der prukh ob er in des pitet.

(128 b) Der hofmarch Recht über die prukh zu Chelhaim tzu varen zolfrey.

Es ist auch recht, das alle die da sitzzent auf des gotzh. aygen u. stewr geben zu Chelhaim über die prukh sullen varen aus u. eyn über jar on all zöll. Und wer dann ment hat der sol dem prukhmaister ob er sein pitet all jar .1. fuder holtz füren zu der prukh.

Wer sein zymmer verchauft, was dann recht wär.

Es ist auch recht ob ein man sein zymmer durch notdürfft wegen hingäb ab dem aigen auf ein ander aigen des gotzh. das ist im on schaden gen der herschaft u. mag wol hinwider zymmern auz den vörsten gibt er es aber auf ein ander gut auß der hofmarch darumb sol man in pessern nach gnaden.

Die obgeschriben recht allew süllen haben drew fall. wintzzer. gemling, Aymüzz, Taldorf .1. hub zu Auekking u. .1. hub zu perchouen.

Wie ein äbbtissin u. der Conuentt Irr holtz sullen nemen zu prennen u. zu prüen.

Es sol u. mag auch ein äbbtissinn holtz nemen auß dem frawnholtz u. auss der piburg ir notdürft, wie viel sie des bedarf in ir haus u. zu prewen. Man sol auch geben den frawen gen Chloster zu dem

leuenter VIIII. scheff holtz alle jar zu rechter zeit füren gen Regenspurg wenn man das holtz tzu Chelhaim an legt, so sol man den scheflewten 129 a) geben von ydem scheff .XXVIII. den. Legt man es aber zu ll an, so gibt man in XXIIII. den. u. man sol das alles füren vor nd märteins tag. Und geschäch dez nicht also das die vorster daran iwmig wären, so ist man den scheflewtten des lons nit schüldig von dem otzh., das süllen dann die vorster außrichten.

Die recht hat die äbbtissinn hintz dem Amman zu sall.

Es sol der amman zu Sall einer äbbtissinn geben drew sch. holtzz ier männiger scheff vor sant marteins tag Und geschäch des nicht das er Amman sein scheff nicht vor sand märteins tag füret, so sol sie der mman einer äbbtissinn on iren schaden mit sein selbs gut ausrichten fürt r sie vor sand märteins tag, so sol ein äbbtissinn die schefflewt selber usrichten.

Der schefflewt recht hintz der äbbtissinn.

Es ist auch recht das ein äbbtissinn sol geben zu ydem sch. .IIII. hof-prot u. die pfenning als oben verschriben stet u. anders nicht. Ist aber das ein äbbtissinn den scheflewten zu essen gibt, so ist man in der vier prot nicht schüldig.

Der weinzürl recht in dem frawnholtz.

Es ist auch recht, wer einen weingartten hat an des gotzhawzz pergen das lehen ist von dem gotzh. der zehent u. fünftzehen tail geit, der mag nemen in dem frawenholtz allerlay holtz wez man bedarff zu stekken on aichens on zwayerlay pucheins, on mäntleins u. on Esspeins Und sol (129 b) da von geben dem vorster ein chürbel weinper von ydem weinzürl.

Umb Wässern des wismatz.

Es ist auch recht wer wismat hat pey dem veppenpach der mag die wol wässern wenn des not geschicht zu rechten zeitten als vor alter her ist chomen doch den müllnern an ir arbait on schaden das die müllner ir vogtey u. den dinst mügen ausgerichten Wo das über varn würd auf des gotzh. grunt u. podem das gehört an den probstrichter u. nicht verrer.

Umb trat u. Etz.

Es ist a. r. umb drat u. umb Etzen das sol ein probstrichter richten u. hat des hertzogen richter nichtz mit zu schaffen dann umb dreyerlay sach das an den tod get die man wol waizz.

Wenn ein leich ist.

E. i. a. r. in der hofmarch wo ein leich ist so sol der man in des haus er stirbt .1. fuder holtz nemen da pey man wachtet.

Wenn ein Ellender stirbet.

E. i. a. r. in d. hofmarch wenn ein Ellender stirbt der nicht hat da mit man in zu der erde pring Sol der man in des haws er stirbt ein fuder holtz nemen u. verchauffen u. in da mit zu erden bestäten.

(130 a) Umb des Gotzh. hayhöltzzer da die nachpawern Irew recht yn habent.

Es ist zu merchen Jn wölhen hofmarchen oder dörffern das gotzhauzz hayhöltzer hat da die nachpawern Irew recht ynn habent die selben recht sol man in geben nach des gotzh. gewonhait u. recht Und was man dann über der nachpawerim recht der hayen mag das sol man hin geben u. dem gotzhawss tzu nutz pringen, doch den nachpawern an iren wochen rechten on schaden. (130 b leer.)

(131 a) Das ist die vogtey u. hertzog stewer in dem ampt zu Schirling die sol man halbew geben tzu sant Jorgen tag u. halbew tzu sand michels tag als sie Ulreich von Alting verschriben hat geben der das selb gehandelt hat und u. einpracht .XXXVI. jar als es hernach verschrieben stet das ist verschriben worden von Wort tzu wortten als es der vorgenant Ulreich gesagt hat. Anno dni millesimo tricentesimo nonagesimo septimo Jn die sti Valentini. martyris.

Schirling.

Des ersten gibt der ampthof zu schirling .V. lib. dn. LX. den. zu yder stewr. II½ lb. u. XXX. den.

Item es liegent da selb .VIII. haushub u. VI. sinthub und .1. vier tail der sol ydew geben all jar .VII. s. dn. zu yder stewer .III½. s. dn.

Item der Obermülner da selb geit all jar .X. s. XVI. den. zu yder stewer V. s. u. VIII. den.

Item die mittermül geyt all jar VII. s. den. zu yder stewer III½ s. den.

Item der nydermüllner geyt all jar .X. sol. dn. XVI. den. zu yder stewer V. s. u. VIII. den.

Item der müllner zu walkersteten geit all jar VII. s. den. zu yder stewer III½ s. dn.

(131 b) Item yder pawer zu schirling der nicht vogtpers im hat geit .XX. dn. zu yder stewer .X. den.

Item yder Chölbler zu schirling sol all jar geben .X. dn. zu yder stewer .V. dn.

Abach. — Gemling.

Item man hat da selben .IIII. lb. zu yder stewr .II. lib. den. das sol man antwortten dem amptman zu schirling.

Manstorf.

Item es ligent zu manstorf .VII. haushub u. sinthub der sol ydew geben all jar VII. sol. minus .X. dn. zu yder stewer .III. s. X. den. Summa .V. lib. VI. sol. XX. den.

Teuffenpach.

Item tzu Tewffenpach ligent. VI$^1/_2$ sinthub u. zu manstorf $^1/_2$ sinthub der geit ydew V. s. X. den zu yder stewer LXXX. dn. Summa .IIII. lb. V. s. X. dn.

Czu Sand Johanns.

Item zu sant Johans ligent .1$^1/_2$. Chelerhub die süllen geben all jar .1. lib. zu yder stewer .$^1/_2$. lib. den.

Alerstorf.

Item der Ampthof zu Alerstorf geit all jar .X. s. XX. den. zu yder stewer .V. s. X. den.

(132 a) Item es ligent da selb .III. Chelerhub der geit ydew .V. s. X. den. tzu yder stewer .LXXX. den. Summa II. lib.

Wähelstorf.

Item es ligent zu Wähelstorf .V. viertail der geit ydes all jar XL. dn. zu yder stewer .XX. dn. Summa .VI. s. XX. dn.

Wynisaw rewt.

Item die Wynisawrewt geit all Jar LXXX. zu yder stewer XL. den.

Geferstorf.

Item zu Geferstorf aus ·· huben auz yder .XXX. den. zu yder stewer .X. den. Nota da ist zweiuel ob 1 hub oder zwo sind.

Oberdorf.

Item zu Oberdorf aus dem hof der in den Cheler dient .XX. den. zu yder stewer .X. den.

Upchouen.

Item zu Upchouen aus dem ampthof .XIIII. s. dn. zu yder stewr VII. s. dn.

Item von ainer haushub da selb .VII. s. zu yder stewr III$\frac{1}{2}$ s. dn.

Rokking.

Item der Ampthof zu Rokking geit all jar .III. lib. dn. zu yder stewr XII. s. dn.

(132 b) Item ez ligent da selb .XIIII. haushub der sol ydew geben all Jar .VII. s. den. zu yder stewer .III$\frac{1}{2}$. der ligent zu ... hausen .1$\frac{1}{2}$. hub. Summa .XII. lib. LX. den.

Item ez ligent auch da selb .III. Chelerhub der sol ydew geben all jar .VII. s. dn. zu yder stewer 3$\frac{1}{2}$ sol. den. Summa 2$\frac{1}{2}$ lib. XXX. den.

Item von der mül da selb .VII. s. den. zu yder stewer 3$\frac{1}{2}$ s. den.

Item yder Chöbler zu Rokking geit .X. den. zu yder stewer .V. den.

Item von dem hof zu mawrn .1. lib. dn. zu yder stewer .$\frac{1}{2}$. lib. den.

Leyrndorf.

Item der Ampthof zu leyrndorf geit all jar .2$\frac{1}{2}$. lib. dn. XXX dn. zu yder stewr X$\frac{1}{2}$ s. dn.

Item von dem zächhof da selb geyt man alle jar .X. s. XVI. den. zu yder stewer .V. s. u. VIII. den.

Nota es ligent zu leyrndorf .XI$\frac{1}{2}$. hub der geit ydew aller jar .VII. s. den. mit sampt dem Ampthof u. mit allen dingen.

Item wir haben da selb .III. haushub der yeit ydew .VII. s. den. zu yder stewer .III$\frac{1}{2}$. s. dn. Summa .II$\frac{1}{2}$. lib. XXX. den.

Item es ligent da selb .III$\frac{1}{2}$. sinthub der sind .2$\frac{1}{2}$. hub ... der sol ydew geben all jar .VII. s. den. zu yder stewer .3$\frac{1}{2}$. s. dn. Summa .II. lib. XLV. dn.

(133 a) Weychs.

Item der Ampthof zu Weichs gibt all jar .II. lib. V. sol. X. dn. zu yder stewer on .X. XI. s. dn.

Item es leit da selb .1. haushub die geyt all jar .V. s. .X. dn. zu yder stewer .LXXX. dn.

Item es ligent da selb .II. hub die gehörnd in die Obley der sol ydew geben all jar .V. s. X. den. zu yder stewer .LXXX. dn. Summa .X. sol. XX. den.

Haimelchouen.

Item es ligent zu haimelchouen .X. hawshub der gibt ydew alle

.V. ſ. X. dn. tzu yder ſtewer .LXXX. dn. Summa .VI. lib. ſ. X. dn.

Item ez ligent auch pey dem pach .X. erbhub tzu Oſterhaim zu hs zu haimelchouen zu ſteten u. tzu penncht, der ſol ydew geben all .V. ſ. X. dn. zu yder ſtewer LXXX. dn. Summa VI. lib. V. X. den.

Item es leyt tzu lewterſtorf .II. hub der geyt ydew all jar .½. dn. zu yder ſtewer .LX. dn. Summa .1. lib.

Nota es leyt in dem hof tzu lewterſtorf .½. hub die geit alle jar XXX. dn. zu yder ſtewer .XL. dn.

Pyburch.

Item zu Pyburch von .IIII. hauſhuben von yder all jar .½. lib. . tzu yder ſtewer .LX. dn. Summa .II. lib. dn.

(133 b) Ginchouen.

Item von .III. hauſhuben tzu geinchouen all jar von yder .½. lib. yder ſtewer .LX. dn. Summa .XII. ſ. dn.

Penncht.

Item es ligent zu Penncht .II. hauſhub der ſelben lait einew zu aewlſperg der ſol ydew geben all jar .½. lib. dn. zu yder ſtewer .X. dn. Summa .1. lib. dn.

Gerbach.

Item der Ampthof zu Gerbach gibt all jar .1. lib. dn. zu yder ewer .½. lib. dn. Summa per se .1. lib dn.

Haerchirchen.

Item zu Haerchirchen geit der hof .II. lib. dn. zu yder ſtewer 1. lib. dn. Summa per se .II. lib. dn.

Hawn.

Item der Ampthof tzu Hawn und .VII. hub zu payden hawnen ebent all jar .4½. lib. dn. zu yder ſtewer .XVIII. ſ. dn. Summa er se .4½. lib. dn.

(134 a) Baiſtenaich.

Item zu Baiſtenaich gibt man all jar .LX. dn. zu yder ſtewer .XXX. dn.

Dürrenaich.

Item zu Dürrenaich gibt man all jar .LX. dn. zu yder ſtewer .XXX. dn.

Mawersloch.

Item zu Mawersloch gibt man all jar .½. lib. dn. zu yder stewr .LX. dn.

Gänhart.

Item zu Gänhart geit man all jar .½. lib. dn. zu yder stewr .LX. dn.

Hawnerstorf.

Item der Ampthof zu Hawnerstorf geit all jar .1. lib. dn. zu yder stewer .½. lib. dn.

Nota Es sol der Amptman in der obernprobstey dem amptman ze schirling einpringen u. antwoertten auz der probstey zu sall all jar .XVI. lib. dn. zu yder stewer .VIII. lib. dn. on all seine müe.

Wie man die stewer dem fürsten schnell einpringen.

Es ist zu merchen wen ein scherg zu schirling die mayenstewer dem fürsten einpringt oder ein nympt das sol er thun nach der Amman u. huber Rat u. wissen als es vor mit alter gewonhait u. recht ist berchomen so suellen (134 b) auch dann des gotzh. aigenlewt benent werden u. gesuecht in dem lannd wo sie sind, die sol dann der scherg bereitten und dem u. sie werden mit der hawt stewer Und wölhy die sind die anjegelewt sind u. doch von dem gotzh. nichtz vogtpers gutz inn habent die jüngern dann hawt stewer geben das sind sie schueldig yder man als er vermag noch alter gewonhait u. doch dhayner nicht mer dann .XII. dn. u. wes der lewt sind die in dem lannd gestrewtt gesessen sind dye das gotzh. angehört der selben hawt stewer gehört zu dem schrot gein Schirling u. wer zinshäftig ist auf unser frawen altar oder auf sand Erhartz altar oder wer vogtpers inn hat der ist der hawt stewer nicht schueldig zu geben

Nota distributio ouorum pasche.

Item zu dem ersten von ungetailtem gut gibt man ydem fronmesser Dyakon. u. subdyakon. fruemesser Capplan des Sintzenhofers mezz in dem Chor. zu sand Sigmund, sant Benedicten, des hailigen grabs sand nacht. sand Otiligen, sant Wolfgangs, u. sant Märtein, dem bruderschefter maister seynem nachmaister, beden mesnern der Cüstrinn, der äbbtyssinn Capplan oder schreyber, dem Bereytter dem Chellner dem Chastner dem Chüsser dem Eschay der Weschinn dem äussern portner der inner portnerinn. dem padhaitzer, yder pad dyrn yder geerinn u. der Reuentterinn ir ydem be suenderlich .XVIII. ayr. Darnach gibt man yder ungeteilten Jund

rwen .LX. air. was der überigen air sind die sol man nach gleich ein
il auß tailen auf die pfründ der selben drey pfrünt einer äbbtissinn
uallen yder amptfrawen .II. pfunt (verschrieben st. pfrünt!), yder
awen u. den zwayen nachfronamptern .1. pfrunt, dem prior zu weich-
ntpeter zwo pfrunt u. yder geweilten Junchkfrauen .1/2. pfrünt. (135 a
s 140 b incl. leer.)

C.XLI. (141 a) Nota de Ceremonialibus abbatisse ex antiqua consuetudine introductum.

Nota. es ist unsers Gotzhaus recht und gewonhait von alter her.
as ein ygleiche abbtissinn zu weyhennachten an dem heyligen abent zu
er vesper, sol auf stekchen auf unser frawen altar in dem Chor .1.
hertzen von VIII. lib. wachs die sol prinnen untz an den achten tag pis
as man das fronampt gesingt. Desgleichen sol auch geschehen zu Ostern
und zu Pfingsten. Und wenn man die Vesper gesingt an dem heyligen
abent so sol die Custrinn das Chrewtz tragen in den Cheler. Und dar-
nach in das Refectori da sol man hertragen .III. pecher mit wein. Und
dar nach get man zu einer abbtissinn Und legt das chreutz auf ein tisch
und darzu .II. prot und .II. chas. Und den Mesnern .V. den. auf
das Chreutz. Dar nach get man in all gemäch. Czu metten zeitt sol
man auf wekchen ein abbtissinn dye sol dann legen .1. den. auf das
chreutz und dar nach sol man auf wekchen das gantz Conuent.

Item darnach zu der ersten mes dye sich also an hebt. dominus
dycit ad me. sol man geben einer abbtissinn auf dem Sagerer .1.
chertzen von zwayen pfunden wachs. Und von ir aygen wachs sol sie
haben einen Ebenlannkch der sol prinnen untz das die mesz verpracht
wirt. Ez sol auch ein abbtissinn zu dem anfang der mess gen zu der
rechten seyten des altars und opfern .III. prot .III. pecher mit wein
und mit gebet das dartzu gehört. Sy sol auch opfern ein güldein pfen-
ning und gemain pfenning weyrach und mirram u. sol auch geben dem
Conuentt .XXX. opfer pfenning u. ist es das etleich übrig sein die sein
einer Custrein. Als das ampt verpracht ist, sol ein äbbtissinn beten ein
gebett u. sol gebn .XXIIII. Spitzwechk, XXIIII. ayr, des gleichen sol
die Chelnerin geben .XII. Spitzwekch und .XII. ayer.

Item zu der mess. lux fulgebit. die sol verpracht werden auf
sant Stephans altar do sullen auch all frawen Communizirn u. die äbb-
tissinn sol ir vorgenant Chertzen anzünden u. sol für sich selber haben
.1. Ebenlannch Und .III. chertzen, das yegleich sey eines Elnbo (141 b) gen

lanng sye sullen auch haben .1. vierdung das sol geschehen in der Er unsers herren Chryppen Item aber zu dem anfang der mess lux fulgebit jel ein abbtissin opphern zu der rechten hant des altars zwo pfayt. einem unser frawen, und ein chlainew irem Sun unserm herren Jesu Christo ein hefen mit milch ein Semel .1. pfenning. II. prot. II. chäs. II. pecher mit wein mit gebett. Czu dem Offerentt sol sy opfern .1. guldein pfenning u. II. gemain den. Item czu der tagmess . puer natus . sol die abbtissinn an zünden die obenverschriben chertzen und einen andern Ebenlannch Und sol aber oppfern zu der rechten seyten des altars .1. prot .1. chäs u. 1. pecher mit wein mit einem gebett u. sol opphern zu dem Offerent .1. guldein pfenning und .II. gemain dn. nach dem ampt sol ein abbtissinn lösen den guldein dn. für .XXX. gemain dn.

In Circumcisione domini.

Item. zu dem Neweniar das ist in Circumcisione domini des Abentz nach der vesper sol ein Custreinn gen mit dem chreutz in aller mas als obenuerschriben stet an dem heyligen abent und ein abbtissinn sol legen auf das chreutz und geben den mesnern als obenuerschriben ist.

In ephyphania domini.

Item. In Epyphania domini. Das ist an dem prehenntag sol ein Cüstrinn u. ein Abbtissinn in allen sachen thun als oben uerschriben ist. Es sol auch ein Abbtissinn über das, das dann oben uerschriben stet mer geben den mesnern .III. den. für (ohne Punkt).

Item. zu sant Erhartstag sol man geben den Conuent frawen einen emer metts. Und auf den selben tag sol haben ein abbtissinn zu gesten XXIIII. armer menschen den sol sye auch erberglichen dyenen zu tisch u. man sol in geben .1. viertail pyrs aus dem gemain cheler. Man sol auch krapphen geben den frawen. dem pfarrer. Und den Amptlewten.

(142 a) Jtem. In cena domini. Das ist an dem heyligen Antlos-.tag nach dem ampt sol ein abbtissinn geben yglicher person aus dem Conuent grosser u. chleiner .II. den. Und nach tisch zu dem Mandatt sol man geben den frawen .1. viertail wälisch weins. Und den andern dye darzu chömen, sol man geben Bayrisch wein aus dem Cheler. Item man sol geben in die pfistrey .1. halbs mes waitz da von sol man pachen .XL. semeln als man sie gibt den Chorhern. Und .IIII. gros semeln die sol man legen in das Refectori auf einer Abbtissinn tisch .II. süllen aus getailt werden unter das Volk das dar zu chumbt

.II. süllen getragen werden in den cheler dye süllen getailt werden den herren die do pfrüntner sein des haws. Aber die chlain semeln süllen also aus getailt werden. Ein Aebbtissinn sol geben yglicher person von dem Conuent den alten u. den jungen ein gantzew semeln u. ein pecher mit wälisch wein cum osculo pacis das ist mit dem chuß dez frids mit gantzer mynn u. lieb. Und sol sprechen mit Christo pacem meam do vobis. pacem relinquo vobis. Und die mitbrüder süllen all do pey sein das ist priester u. leuite und subdyakon die czu dem gotzhaus gehörn.

In die pascheues.

Item. Nota. In die pasceue. Das ist an dem heyligen karfreytag sol man geben .1. mes waitzen von dem chasten daraus sol man bachen .LXXX. prot .XL. süllen getailt werden in den Cheler u. XL. süllen getragen werden in einer abbtissinn Haus. Die sol ein abbtissinn ausgeben mit ir aygen hant armen lewten u. .C. ayr die geuallen von haytzenchouen. Es sol auch ein abbtissinn an dem selben tag oppfern u. legen auf das grab unsers herren .I. den. .II. prot .1. flaysch .X. ayr. sal. .1. chändel mit wein, des gleichen sol ein Chelnerinn thun.

In vigilia pasche.

Item in vigilia pasche, das ist an dem hayligen Osterabent sol ein ygliche fraw des Conuents geben ein halbew pfreundt protz in den Cheler die sol man dann geben den pad dyrn.

(142 b) In die pasche.

Item. An dem Ostertag sol man geben auſs dem Hofampt in den Cheler einen pachen der sol tailt werden under die frawn u. herren und auch unter die hauspfrüntner.

In dedicatione templi.

Item. Nota. An der Chirchweich dis Gotzhaus an dem Abent nach der Vesper. Ein Abbtissinn sol geben einen emer mets den frawen des Conuents u. auch den herren die tzu dem stift gehörn. Man sol auch chraphen geben an der kyrwey noch alter gewonhait der chyrchen.

In die penthecosten.

Item zu Pfingsten zu dem dinst des heyligen geist sol ein Abbtissinn vasten mit .VII. person den sol man geben trinkchen von cheler Und ein Chelerfraw sol fürsehen ein äbbtissinn miltigleich u. erbergleich u. auch das gantz Conuent.

Item. vor sant peters tag. An dem Jartag Jewte. unser stifterin sol man geben .IIII. schaf waitzen ab unserm Chasten darauz sol man pachen .III. lib. semelein Spitzwechk. Und .V. lib. pöllein Spitzwechk. Und .III. schilling der chlain semeln die man haist scherffemel. Und süllen also austailt werden. Den frawen, Junkchfrawen u. unsern confratribus einer yglichen person .II. gros semeln u. IIII. spitzwekch. Und unserm probst II. gros semeln. Item gein weichsantpeter dem prier II. chlain semeln u. .VIII. spitzwech. Und den zwayen Camerern. einem ygleichen ein grossew semeln .II. chlain u. IIII spitzwekch. Item den pfrüntnern u. den XII. hauslewten sol man ydem geben .1. chlainew semeln u. .IIII. spitzwekch. Item der dynerin in dem refectori. den padyrn, dem Coch, dem türhüter einer abbtissinn ydem .1. chlainew semeln u. .II. spitzwechk. Item den knechten in den Turn .VIII. spitzweck.

(143a) Item gen sant Nycla dem Conuentt sol man geben .VI. semeln der chlaynen u. .XXIIII. spitzwekch. Item dem Eschay .1. klain semeln .IIII. Spitzwekch [leer gelassen] et de ceteris.

Item zu der Spend. sol man chauffen .M. ayr. Der sullen .DC. hertt gesotten werden. Item man sol auch kauffen einen pachen umb .1. lib. dn. der sol zu stückchen gesnyten werden. Und bey der Aufzgebung der Spennd sol gegenwärtig sein Ein Abbtissinn selber Ir probst und die zween Camerer die sullen geben den armen lewten. prot. fleysch. und. ayr von dem ersten untz auf den letzten Item man sol chauffen .XXXII. Chäs. Die süllen also tailt werden den eingespärten in der stat u. aus der stat gen weich sant peter gein pärbing gein wintzer. yglicher person .1. chäs .X. ayr .II. spitzwech dye andern chäs und ayr sullen geben werden andern armen lewten.

Item in die bruderschaft für chertzen u. ander ding sol man geben .V. ſ. X. den. die süllen also ausgetailt werden. Zu dem ersten sol man geben dem bruderschefternaister .VII. den. Item den chnechten dye do hayssen nachmaister ygleichen .II. den. Item in das Opfer zu dem Selampt .XVI. den. Item den Fronamptern und zwayen pristern confratribus dyacon und zwayen Subdyakon ygleichen .II. den. Item den mesnern in den Turn .VIII. den. Item gein Obermünster von einem akcher .XXIV. den.

Item ein äbbtissinn sol geben den Confratribus und auch andern pristern meß zu bestellen .LXXX. den.

Nota. Die äbbtisinn sol geben des probst dynern .XII. den. und

XII. Spitzwechk und den Hauslewten .XII. den. XXIIII. dn. und LVIII. ayr. Item der probst sol in geben .XII. dn.

Item ein äbbtissinn sol geben dem Conuentt .1. emer mets der sol etailt werden unter dye frawen und Confratres und auch andern nach er gewonhait des gotzhaus.

(143 b) In die omnium Animarum.

Item. An allem Sell tag sol ein ygleiche fraw geben einer jungen Junkfrawen von ir pfrunt 1. prot und ein fleisch zu dem grab unser tifterinn. Es sol auch also tail werden den dynerin der frawen einer ygleichen dynerin vlaisch und prot das uberig sol geben ein abbtissinn.

Item von dem Casten sol man geben .1. mes waitzes daraus sol man pachen .LXXX. prot davon sol nemen ein abbtissinn .XL. prot u. sol auch dartzu geben auf dem hofampt .XL. zentring vlaisch. das sol also aus gebn werden den zwölf hauspfrüntnern der dynerin im Refectori der Baddirn der weschin, der äbbtissinn Choch u. irem Torhüter ydem .1. prot u. ein flaisch und dem Eschay zu Osten .II. prot u. zwai flaisch u. den einuerschlossen in der stat und aus der stat ydem 1. prot u. 1. flaisch.

Item die Chelnerin sol nemen .XL. prot. u. sol .XL. zentring flaisch darzu thun das sol sy geben den hauspfrüntnern ydem .1. prot u. .1. flaisch und ein äbbtissinn sol geben 1. emer weins in die bruderschäft den brüdern, und der bruderscheftermayster sol geben .1. emer mets in den cheler den frawen und Confratribus u. den andern Und $1/2$ lib. Spitzwekch darzu sol ein äbbtissinn auch geben $1/2$ lib. Spitzwekch u. auch die Chelerfraw sol als viel darzu legen untz das die zal erfült werd das man da von mug geben, den frawen, den herren, den Junkhfrawen, den chindern yglicher person .IIII. spitzwekch u. den auß wenigen .II. spitzwek.

In vigilia nativitatis domini.

Item an dem abent des heyligen tag zu weyhennachten von dem Responsori. De illa occulta. sol man geben von dem Chasten .II. Schaf waitz zu weysprot Junkhfrawen, chindern, dem pfarrer. Confratribus. ygleichem .II. prot, dem probst .IIII. den zwayen chamerern ydem .II. prot. dem Amptmann zu Chesching .II. prot In unsern hof ze Osten .II. prot den hauspfrüntnern der dyenerin im Refectori, der Baddyrn, der Weschin, (144 a) einer Aebbtissinn Choch, u. irem Türhüter u. dem Eschay ydem .1. prot.

Item. Das Conuent sol geben aus der Oblay .1. schaf chorns,

daraus sol man pachen .1. lib. prot. Dye süllen also aus getailt werden yglichem hauspfrüntner .VIIII. prot. [etc. est finis quia nichil plus reperi in antiquo libro preter id quod scriptum est.

Sit nomen domini benedictum. cuius munus supernum fecit humilimum petrum, in hac patria peregrinum, finire hunc librum. in honorem beate marie virginis necnon sancti Erhardi Confessoris atque pontificis patronorum huius sacri Cenobii Inferioris monasterii Completum. Anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto. feria secunda post Lucie In aduentu domini. nec non Ursula Taufchircherin. Regente abbaciam prefati monasterii. Anno eius primo]. (144 b — 148 b leer.)

(148 b) Nota in diesem nachgeschrieben Registter ist vermercht kurtziglich all zins. Rent. u. gült. recht. freyhait u. herschaft wo oder wie man die pald und kürtzlich vinden mag on viel suchens als sie dan eben geschrieben sein in diesen gegenwärtigen Salpuch als ez dan die zal ausweist die bey yeglichem stück u. Capitel vermercht ist. Und hebt sich zu dem ersten an. an dem Ampthof in der stat zu Regenspurg.

Personen-Verzeichniß.

(Aufgeführt nach der Seitenzahl.)

Orts-Register.

A.

B. P.

M.

N.

O.

U.

W.

…verd auf dem Ahrain 30a (Kd. Wörth. Pf. Hüttenkofen, B.-A. Landshut), chrambitzwisen pey 30a.

…vesten, -pfarrer zu 25b (Pfd. Westen, B.-A. Mallersdorf).

…vestenchirchen, pfarr zu 80a; ist mit westen identisch; s. 98b.

…vestenmuel 57b.

…vinchel 78b (W. Winkl, Pf. Hausen, B.-A. Velburg).

winchkelmuel 85a (E. Winklmühle, Pf. Westen, B.-A. Mallersdorf).

wurmdorf 85b (W. Wurmdorf, Pf. Asenkofen, B.-A. Rottenburg).

wutzenhoferin s. Regenstauff.

wynisaw, holtz gen. die 18a (vorstlehen daselbst) s. Finckh winisau silva.

wynizawrewt 85b 132a (E. Winisaureuth, Pf. Schierling, B.-A. Rottenburg).

winzer pey Regensburg, weingarten daselbst 16a (Pfd. Niederwinzer, D. Oberwinzer, B.-A. Stadtamhof). weingarten neben dem prunn 54a (ob = dem vorigen?). weingarten, gen. die Setz (oberhalb W.) 54b. weingarten, gen. der Roz, an der Schelmstras 54b. Mangstroz, Schelmstraz, Steinweg der, 55a. Ober-, 55b. 143a.

wintzer pey Ehelhaim 56a 57a 57b 73a (Wintzzer, zur hofmarch Sall gehörig 128a 143a (Kd. Kelheimwinzer, Pf. Saal, B.-A. Kelheim). 2 Weingarten, gel. an dem Ostenperg 56a; 58b Osterberg. Weingarten in der Hürst 56a. Weinzürl zu 123b. Dorf, hat ein gemains holtz, gen. die gemain 125a. täfer zu 125b. frawenholtz 127b u. ö. gresperg 127b (ein Berg in der Gegend).

Z.

Zant 78a (Kd. Zant, B.-A. Amberg, Pf. Hohenkemnat).

Oertlichkeiten in und um Deggendorf.*)

Tekkendorf, probstey zu 63a 80a pfar zu.
„ hofstat gel. an der hayd 68b.
„ „ „ in der altenstat an dem Ortt 68b.
„ „ „ under der Linden 68a [Häuser zw. d. Pfarrkirche u. dem Bindelstein].
„ hofstat gel. auf d. puehel 68a.
„ haus, gen. die probstey, zunächst an dem freythof 67a [das Wohnhaus ö. von der Pfarrkirche heißt noch die probstey].
„ pawhof dazu 67a.

Tekkendorf, schul di 67b weg an der schul.
„ probststadel 67b pfarrhof 67b pfarrer türl 67b freythof türl 68a.
„ Tunaw prukch 68a.
„ urfar das nyderhalb d. prukch 66b 68b (dabei d. zehntstadel).
„ vischlehen enhalb der Tunaw 68b [in Fischerdorf].

praytenperg, acher auf dem 64b.

Pruckh, hof zu, pey Tekkendorf 65b [Bruckhof jenseits des Kohlbachs].

prukchlehen von der pruckh zu Tekkendorf 66a [am Donaugestade].

*) Die in [ ] beigefügten Erklärungen verdanke ich der gütigen Mittheilung des jetzigen H. Herrn Abtes Benedikt Braunmüller in Metten.

Regensburger Oertlichkeiten.

Sach-Register.

A.

B.

C. Ch. K.

27*

D. T.

vierzker 23b.
vinster 94b (zwo — Nächte); 112a (— Hölzer).
virst 127a.
visch 126b.
vieschlehen 63a (zu Tekkendorf).
vieschpfenning 41b.
fleyschueb 17b.
flaishakcher 114a (flayschhäkchel).
vogt, der 79a 87b.
vogtey 79a 127a (auch — die Bezüge des vogtes).
vogtper 105a.
volg 87a.
vorsprech (gesworne) 83a 84a.
vorstampt 80a.
vorster 32b (— Förster).
vorsthut 32b.
vorstlehen 15b 18a 80b.
vorstmaister 15b 18a (zu Manstorf) 18b zu Ob. Teuffenbach.
vorstnaer 86a (— vorstmaister).
vortag 101a.
vorsnit 101a.
fraeuel (— unzucht) 87b.
frag 87a (mit volg u. frag wandel ertailen).
frawen, zins der 8a.
freysezzenhof 14b.
freythof 68a.
freyung 69b (zu Tekkendorf).
frisching 14a.
fronampt (vier) 79b.
fronampter 31b 134b.
fronamptpfruendt 59a.
fronwag zu Regensburg 66a.
fruemesser 48b 134b.
fruemeß 80a.
fuder (holtz) 3a 31b.
fuerlon 31b.
fuerpot 84b.
fuerst (der, unser herr) 27a 87a.
fuerstentum 79a.
furch 54b (— Ackerfurche).

G.

gantz 98a (— Gänserich).
garb 3b 90b (rokkein, haebrein) 3, waitzein 111a.
gasthub 13a 18b.
gastung 13a.
geding 23a 51b 57a 107b.
geerinne 134b.
gelait (gewinnen) 94a.
gelaewt (grosses zu Schirling) 107b.
geltschuld 69b.
gemaech 141a.
gemain, die 5a.
gens 3a 15a.
gerbmut 13b 19a 24b 49a 97a.
gerbrot 97a 99b 108b.
geren 106a.
gericht besezzen 73b.
germagen 89b.
geschirholtz 106a 127b.
gewett 86a 103b 107b.
geysel sneur 4b 99a.
glokchen (zukchen) 86a 96a.
gossen 99a.
gotzgab 79b 80a.
grab (das unser stifterin) 143a.
graensel 125b (Schm. I, 1005).
grammat (— grumet) 83b (zur Bezeichnung der Jahreszeit).
guelt (— zins) 6b.
guertelgewant 83a.
gunst, maiste — Majoritaet 80a.
gut (— geracthe) 4a.

H.

habern 13b.
habersat 100a.
haberveld 105b.
haering, ein tunnen, 114b.
haft, der 87b.
halsschlagen, der, 87b (hier — maulschlag).
hamf 61a.
hanner (hannen) 77b.
hant (dritte) 83b.
hart (die chlayne) 102b; (haert) 4b.

J. Y.

L.

NB. Nachträglich ist zu bemerken, daß die übergeschriebenen e der Handschrift in dem vorstehenden Abdruck stets beigeschrieben sind, ohne daß nach Umlauten u. s. f. ausgeschieden wurde.

VII.

Johann Heinrich von Kaisenberg.

Am 30. März heurigen Jahres schloß sich über den irdischen Resten des kgl. Regierungs-Direktors a. D. Herrn Johann Heinrich von Kaisenberg im südlichen Friedhofe zu München das Grab.

Die Betheiligung an der Begräbnißfeier von Seite höherer Beamten der Residenzstadt wie von der kgl. Regierung von Niederbayern, dann von Mitgliedern des niederbayerischen historischen Vereins und Abgeordneten der Stadt Landshut bekundeten die Achtung und Theilnahme, die der Verlebte in diesen Kreisen genossen hatte.

Wenn der historische Verein von Niederbayern in seiner Vereinsschrift für den Geschiedenen noch schwache Worte des Dankes und der Erinnerung hier niederlegt, ist er hierzu in vollem Maße dadurch veranlaßt, daß derselbe vierzehn Jahre hindurch als I. Vorstand dieses Vereines an dessen Spitze stand.

Herr Heinrich von Kaisenberg wurde am 29. Juli 1811 zu Bamberg geboren als ältester Sohn des Stiftungs-Administrators Georg Andreas Kaisenberg und dessen Gattin Anna, geb. von Ullheimer, einer Tochter des frühern Reichskammergerichts-Assessor und spätern kgl. bayer. Obersten-Justizdirektors Joseph von Ullheimer in Bamberg.

Schon mit sechs Jahren verlor ꝛc. Kaisenberg seinen Vater, der im kräftigsten Mannesalter von acht und vierzig Jahren mitten aus seinem Wirken durch den Tod abgerufen wurde und seine schmerzerfüllte Wittwe mit vier in der zartesten Jugend stehenden Kindern zurückließ. So sah Kaisenberg schon als Knabe den Ernst des Lebens sich näher treten, der seiner Mutter bei den täglichen Sorgen für die Ihren und deren Erziehung und Ausbildung nur zu nahe stand.

Kaisenberg besuchte die Schulen und das Gymnasium zu Bamberg, dann das Lyceum dortselbst, an welch' letzterm er den philosophischen Kurs

absolvirte. An diesen sämmtlichen Bildungsanstalten bewährte sich der junge Kaisenberg als talentvoller Schüler, der trotz sehr lebhaftem Temparamentes nie die Schranken der Schuldisciplin überschritt.

Im Herbste 1831 verließ Kaisenberg seine Vaterstadt Bamberg und bezog die Universität Würzburg, wo er sich zwei Jahre hindurch den juristischen Studien widmete. Während dieser Zeit war er Mitglied der Burschenschaft „Arminia“ und wenn er als solches auch noch nicht unter der damals beginnenden Verdächtigung und Verfolgung der burschenschaftlichen Bestrebungen unmittelbar zu leiden hatte, enhält doch sein Abgangszeugniß vom 26. August 1833 die Bemerkung, daß er „mit Studirenden Umgang pflog, welche der Theilnahme an der Burschenschaft verdächtig sind“. Das gleiche Zeugniß benennt ihn übrigens als „ausgezeichnet befähigt“ und gibt ihm die I. Note. Von Würzburg zog Kaisenberg behufs Absolvirung seiner juristischen Studien nach München, wohin nun auch seine Mutter mit ihren andern Kindern ihren Wohnsitz verlegte.

Am 22. Oktober 1834 trat der junge Rechtskandidat in die Vorbereitungspraxis beim kgl. Landgerichte Mühldorf und am 1. Februar 1836 beim kgl. Landgerichte Trostberg und bestand im Dezember gleichen Jahres zu München den Staatskonkurs mit der Note I und dem fünften Platz unter sieben und dreißig Candidaten.

Am 8. Mai 1837 trat Kaisenberg als Rechtspraktikant bei der kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, ein, erhielt unterm 5. Februar 1839 den Acceß bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht München und unterm 17. Mai desselben Jahres bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Während der Landtags-Legislaturperiode 1839/40 wurde Kaisenberg bei der Kammer der Abgeordneten als Ausschußgehilfe verwendet und hat sich in dieser Funktion laut Zeugniß des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten dessen „ausgezeichnete Zufriedenheit durch seinen Fleiß, Brauchbarkeit und moralische Haltung erworben“.

Unterm 24. Januar 1843 erhielt er seine erste Anstellung als Regierungs-Sekretär I. Classe bei der Regierung von Oberbayern. Nach fünfjährigem Verblieb in dieser Stellung erfolgte am 20. November 1848 seine Beförderung zum Regierungsassessor bei obiger Kreisregierung, von wo er am 10. März 1850 auf den Posten eines Ministerial-Sekretärs I. Classe in das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berufen wurde.

In dieser Diensteigenschaft wurde Kaisenberg Verfasser des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, dessen Entwurf bei den gesetzgebenden Faktoren wegen seiner Klarheit und Exaktheit ungetheilte Anerkennung fand und in der Kammer der Abgeordneten mit großer Majorität, in der Kammer der Reichsräthe einstimmige Annahme fand.

Unterm 14. Juni 1852 wurde Kaisenberg zum geheimen Sekretär in besagtem Staatsministerium befördert und mit 27. Juli 1856 zum Rath bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ernannt.

Hier war rc. Kaisenberg lange Jahre Referent für das Gewerbewesen und später für den zum Ministerialrath beförderten Regierungsrath Freiherr von Branca mit dem Referat in Kirchen- und Schulangelegenheiten betraut.

In seiner Eigenschaft als Referent für das Gewerbewesen wurde er im Jahre 1862 von der bayerischen Staatsregierung zur Weltindustrie-Ausstellung nach London mit dem Auftrage gesendet, seine Reise auf eine und die andere in industrieller oder merkantiler Hinsicht interessante Stadt, insbesondere Paris, auszudehnen, welchem Auftrage er in der Zeit vom 7. August bis 5. September nachkam und hiebei Paris, Brüssel, die größern Rheinstädte und Stuttgart und deren industriellen Einrichtungen besuchte und reiches Material für seinen Reisebericht sammelte, für welchen, wie für seine hiebei bekundete Umsicht und Thätigkeit ihm die Zufriedenheit und Anerkennung der höchsten Staatsregierung in ehrendster Weise ausgedrückt wurde.

Während seiner Stellung bei der Regierung von Oberbayern war Kaisenberg auch als kgl. Kommissär bei den Verhandlungen der Kreisgewerbe- und Handelskammer, sowie bei dem Hagelversicherungsvereine für das Königreich Bayern thätig und ebenso gehörte er schon seit 1853 dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse für den Ausbau des Domes zu Köln als Mitglied und seit 1855 als Sekretär desselben an.

In Anerkennung seiner rastlosen Thätigkeit und Pflichttreue verlieh ihm sein König am 8. Dezember 1864 das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael und beförderte ihn unterm 25. Januar 1869 zum Direktor der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Landshut.

In gewohnter Pflichttreue mit der strengsten Gewissenhaftigkeit führte er auch hier sein verantwortliches Amt, das ihn mehrfach stellvertretend

an die Spitze der Kreisregierung stellte, dreizehn Jahre hindurch fort, während welcher Zeit er, 1872, mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone ausgezeichnet wurde. Das zurückgelegte siebenzigste Lebensjahr, die abnehmenden Kräfte und die Rücksicht auf seine Gesundheit und seine Familie veranlaßten von Kaisenberg mit Beginne des Jahres 1882 um seine Ruhestandversetzung anzusuchen, die ihm unterm 12. März mit „Anerkennung seiner langjährigen mit Treue, Eifer und Hingebung geleisteten von ersprießlichen Erfolgen begleiteten Dienste" allerhöchst gewährt wurde.

Werfen wir, nachdem wir in kurzen Zügen die Jugendjahre und die Ausbildung sowie die amtliche Thätigkeit des nun Verlebten berührten, einen Blick auf Kaisenbergs Familienleben, so haben wir in erster Linie der Gründung seines Familienstandes zu erwähnen.

Der damalige Ministerial-Sekretär Kaisenberg verehelichte sich am 2. Oktober 1850 mit Fräulein Henriette Weber, der jüngsten Tochter des bereits verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Georg Michael von Weber, bekannt durch seine juristischen und philosophischen Schriften.

Aus dieser Ehe entstammen zwei Söhne, von welchen der ältere als Richter seit mehreren Jahren dem Staatsdienste angehört, der jüngere in Vorbereitungs-Praxis für denselben steht und die einzige Tochter mit der Mutter sich in die treue, liebende Pflege des guten Vaters theilte.

In die Zeit des Aufenthaltes in Landshut fällt vorzugsweise die Heranbildung der Kinder Kaisenbergs und die Zuführung derselben in öffentliche Stellung. Nach seiner Pensionirung verweilte er noch ein Jahr in Landshut und nur ungern entschloß er sich zur Uebersiedelung nach München, dort lebte er in stiller Zurückgezogenheit für die Seinen, die die körperliche Abnahme im steten Verkehr mit ihm weniger wahrnahmen als jene, die den alten leutseligen Herrn von Landshut her kannten und ihn zeitweise in München trafen. Sein nahes so rasches Ende aber ahnten diese eben so wenig als seine Angehörigen und er selbst. Hatte er doch wenige Tage vor seinem Tode Zimmer im Bade Adelholzen bestellt, wo er den Sommer des heurigen Jahres über zuzubringen und Heilung und Kräftigung zu erlangen gedachte. Selbst am Tage vor seinem Tode sprach er noch davon, wie er sich auf den Eintritt der wärmeren Tage freue, um möglichst bald den ersehnten Landaufenthalt genießen zu können, doch

schon wenige Stunden später ließen seine Kräfte so rasch nach, daß der Arzt sich genöthigt sah, die Seinen auf sein baldiges Ende vorzubereiten. Die an die beiden auswärtigen Söhne sofort abgegangenen Nachrichten wurden am Abend des 25. Februar 1885 überholt von der Depesche über das gegen $^1/_2$8 Uhr erfolgte Ableben ihres Vaters.

Rasch und schmerzlos athmete der Gute aus, umgeben von seiner treuen Gattin und der liebenden Tochter, während es den beiden Söhnen nicht mehr vergönnt war, ihren besten Vater noch lebend anzutreffen.

Ein guter, aufopfernder Vater und Gatte war von Kaisenberg bis zu seinem letzten Augenblicke; die Sorge für seine Angehörigen, die überaus große Herzensgüte und Liebe für sie wird in deren und der Familie näher Gestandenen Erinnerung nie erlöschen und ihm stets ein dankbares Andenken erhalten.

Eine ehrende dankbare Erinnerung wahrt dem Geschiedenen aber auch der historische Verein von Niederbayern, an dessen Spitze Regierungs-Direktor von Kaisenberg volle vierzehn Jahre stand.

Von 1841 bis 1869 gehörte der Geschiedene dem historischen Verein von Oberbayern als ordentliches, die letzten drei Jahre hievon als Ausschußmitglied und II. Sekretär an, in welcher Eigenschaft er, wie uns von München in der den Verlebten ehrendsten Weise mitgetheilt wurde, vorzüglich „die finanziellen Interessen des dortigen Vereines wahrte und dessen Kassawesen strengstens kontrolirte, wie er denn auch bei der Kreisregierung den Verein wacker und ersprießlichst vertrat".

Als unserm niederbayerischen Vereine durch den Wegzug des kgl. Regierungspräsidenten Herrn August von Schilcher der I. Vorstand entrissen war, fiel die einstimmige Wahl auf den neuen Regierungs-Direktor von Kaisenberg.

Konnte derselbe auch, von seiner amtlichen Stellung in vollsten Anspruch genommen, an den Arbeiten des Vereines sich nicht unmittelbar betheiligen oder literarisch wirken, war doch die Führung der Vereinsangelegenheiten und dessen Vertretung durch Kaisenbergs ängstliche Gewissenhaftigkeit und vorzüglichen Takt in den besten Händen.

Die Interessen des Vereines zu wahren und zu heben war sein eifrigstes Bestreben, fremd aller Selbstsucht, wenn auch wohlerwägend, doch

zugänglich jedem Rathschlag, der dem Vereine dienlich, stand er unserem Vereine in hoch dankenswerther Weise vor und manch ersprießliche neue Einrichtung erstand während seiner Vorstandschaft.

Unter ihm traten die alljährlichen historischen Ausflüge, an deren Spitze der Verlebte sich wiederholt stellte, in's Leben, er griff den Vorschlag zur Einführung abendlicher geselliger Zusammenkünfte, die mehrfach durch Vorträge auswärtiger Gelehrter erhöhtes Interesse gewannen, bereitwilligst auf. Den gelegentlich des Baues der Donauthalbahn veranstalteten Forschungen wendete er möglichste Unterstützung zu, wie auch der Anbringung einer Gedenktafel an der Geburtsstätte Konradins des letzten Hohenstaufen zu Wolfstein und der damit verbundenen Feier; die literarische Betheiligung des Vereines an der Feier des siebenhundertjährigen Regierungs-Jubiläums des Wittelsbacher Regentenhauses wurde von ihm angeregt.

In die Periode seiner Vorstandschaft fielen wiederholte Besuche auswärtiger Geschichtsvereine, sowie die im Jahre 1879 dahier stattgefundene General-Versammlung des Gesammtvereines der deutschen Geschichts-Vereine, die bei den Betheiligten heute noch in bester Erinnerung steht. In die letzte Zeit von Kaisenbergs Vereinsvertretung fielen auch noch die Einleitungen zu den nun zu so hoher Bedeutung herangewachsenen archeologischen Forschungen in Eining.

Aber auch dem inneren Geschäftsbetriebe des Vereines wendete Kaisenberg seine Unterstützung und Führung zu, namentlich war er bemüht, zu den sogenannten Monatsversammlungen möglichst Anregung zu geben, durch sein Entgegenkommen dem Vereine Mitglieder und Freunde zu gewinnen und die freie Entwicklung des Vereines, trotz seiner sonst ängstlichen Formenbedachtnahme, fördern zu helfen.

Bei Kaisenbergs Scheiden aus Landshut gab der kgl. Regierungspräsident von Niederbayern, Herr von Lipowsky, in warmen ehrenden Worten einen Rückblick auf die Wirksamkeit des Scheidenden im historischen Vereine von Niederbayern und überreichte bei dieser mit gütiger Mitwirkung der Landshuter Liedertafel und unter zahlreicher Betheiligung von Seite der Bürgerschaft, Beamten und Offizieren veranstalteten Abschiedsfeier dem Gefeierten das Ehrendiplom des historischen Vereins und eine Erinnerungsgabe, welch' beide Gaben in Kaisenbergs Wohnung den Ehrenplatz fanden und kurz vor seinem Ende noch von ihm im Freundeskreise hervorhebend erwähnt wurden.

Gleich ehrende Erinnerung widmete auch der nunmehrige I. Vereins-Vorstand, Herr Regierungs-Präsident von Lipowsky, in der Sitzung des Vereines am 20. März d. Js. dem kurz vorher Verlebten.

Mit Anerkennung und Dank wird der historische Verein von Niederbayern stets auf Kaisenbergs Vorstandschaft zurückblicken und ihm ein treues Andenken wahren.

Er ruhe in Frieden!

Landshut, im Mai 1885.

Inhalt des XXIII. Bandes.

